



P9_TA(2023)0267

Der Schutz von Journalisten weltweit und die diesbezügliche Politik der Europäischen Union

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. Juli 2023 zu dem Schutz von Journalisten weltweit und die diesbezügliche Politik der Europäischen Union (2022/2057(INI))

(C/2024/3994)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte,
- unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1966 und auf die Allgemeine Bemerkung Nr. 34 des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen zu Artikel 19, der das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung zum Gegenstand hat,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption von 2005 und das UNESCO-Übereinkommen von 2005 zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen,
- unter Hinweis auf den Bericht der Sonderberichterstatterin der Vereinten Nationen für die Förderung und den Schutz des Rechts auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung vom 13. April 2021 mit dem Titel „Disinformation and freedom of opinion and expression“ (Desinformation und das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung) und ihren Bericht vom 20. April 2022 mit dem Titel „Reinforcing media freedom and the safety of journalists in the digital age“ (Stärkung der Medienfreiheit und der Sicherheit von Journalisten im digitalen Zeitalter),
- unter Hinweis auf den Aktionsplan der Vereinten Nationen zur Sicherheit von Journalisten und zur Frage der Straflosigkeit vom 12. April 2012,
- unter Hinweis auf Artikel 4 des III. Genfer Abkommens, in dem auf „Kriegsberichterstatter“ Bezug genommen wird, Artikel 79 des Zusatzprotokolls I über „Maßnahmen zum Schutz von Journalisten“ und die sonstigen Artikel zum Schutz von Angehörigen derartiger Berufe als Zivilpersonen in Zeiten bewaffneter Konflikte,
- unter Hinweis auf die Resolution 1738 (2006) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom 23. Dezember 2006 zum Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, in der Angriffe auf Journalisten in Konfliktsituationen verurteilt werden,
- unter Hinweis auf die gemeinsame Erklärung der Sonderberichterstatterin der Vereinten Nationen für die Förderung und den Schutz des Rechts auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung, der Beauftragten der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) für die Freiheit der Medien, des Sonderberichterstatters der Organisation Amerikanischer Staaten für Meinungsfreiheit und der Sonderberichterstatterin der Afrikanischen Kommission für die Menschenrechte und Rechte der Völker für freie Meinungsäußerung und den Zugang zu Informationen vom 20. Oktober 2021 über Politiker und Beamte sowie das Recht auf freie Meinungsäußerung,
- unter Hinweis auf die Ergebnisse der 25. Tagung des OSZE-Ministerrates vom 7. Dezember 2018 und insbesondere auf den Beschluss Nr. 3/18 über die Sicherheit von Journalisten,
- unter Hinweis auf den Vertrag über die Europäische Union und den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und insbesondere auf Artikel 10 AEUV, der die Festlegung und Durchführung der Politik und der Maßnahmen der EU betrifft,
- unter Hinweis auf die Europäische Menschenrechtskonvention und insbesondere auf Artikel 10 über die Freiheit der Meinungsäußerung,
- unter Hinweis auf die am 12. Mai 2014 vom Rat verabschiedeten Menschenrechtsleitlinien der EU in Bezug auf die Freiheit der Meinungsäußerung – online und offline,
- unter Hinweis auf den Aktionsplan für Demokratie in Europa der Kommission vom 3. Dezember 2020 (COM(2020) 0790),
- unter Hinweis auf den im Mai 2016 eingeführten Verhaltenskodex der Kommission für die Bekämpfung illegaler Hassreden im Internet und auf seine siebte Bewertung vom 7. Oktober 2021, aus der das Dokument mit dem Titel „Factsheet – 7th evaluation of the Code of Conduct“ (Informationsblatt – siebte Bewertung des Verhaltenskodexes) hervorging,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission vom 27. April 2022 für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz von Personen, die sich öffentlich beteiligen, vor offenkundig unbegründeten oder missbräuchlichen Gerichtsverfahren („strategische Klagen gegen öffentliche Beteiligung“) (COM(2022)0177),
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 25. Mai 2020 zur Medienkompetenz in einer sich ständig wandelnden Welt,
- unter Hinweis auf die Erklärung des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 3. Mai 2022 mit dem Titel „The safety of journalists is a priority for the European Union“ (Die Sicherheit von Journalisten ist eine Priorität für die Europäische Union),
- unter Hinweis auf die Arbeit des Europarates zur Förderung des Schutzes und der Sicherheit von Journalisten, insbesondere auf die Empfehlung CM/Rec(2016)4 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten vom 13. April 2016 zum Schutz des Journalismus und zur Sicherheit von Journalisten und anderen Medienakteuren und die Empfehlung CM/Rec(2018)1 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten vom 7. März 2018 zu Medienpluralismus und Transparenz des Medieneigentums,
- unter Hinweis auf die Empfehlung C(2021)6650 der Kommission vom 16. September 2021,
- unter Hinweis auf die Erklärung des Ministerkomitees des Europarates vom 13. Februar 2019 zur finanziellen Tragfähigkeit des Qualitätsjournalismus im digitalen Zeitalter und auf seinen Jahresbericht 2022 mit dem Titel „Defending Press Freedom in Times of Tensions and Conflicts“ (Verteidigung der Pressefreiheit in Zeiten von Spannungen und Konflikten),
- unter Hinweis auf die Erklärung von Addis Abeba zur Anerkennung des Zeichnens von Karikaturen als Grundrecht, die am 3. Mai 2019 – anlässlich des Welttags der Pressefreiheit – der UNESCO vorgelegt wurde,
- unter Hinweis auf das Partnerschaftsabkommen zwischen der EU einerseits und den Mitgliedern der Organisation afrikanischer, karibischer und pazifischer Staaten (OAKPS) andererseits, das am 15. April 2021 von den Chefunterhändlern der EU und der OAKPS paraphiert wurde, insbesondere auf Artikel 9 und Artikel 11 Absatz 2,
- unter Hinweis auf die Verleihung des Friedensnobelpreises 2021 an die Journalisten Maria Ressa aus den Philippinen und Dmitri Muratow aus Russland in Anerkennung ihrer herausragenden Bemühungen um den Schutz der Freiheit von Journalisten,
- unter Hinweis auf die Entschließung der Paritätischen Parlamentarischen Versammlung AKP-EU zu den Auswirkungen der sozialen Medien auf Regierungsführung, Entwicklung, Demokratie und Stabilität vom 28. November 2019 (AKP-EU/102.745/19/fin.),
- unter Hinweis auf seine gemäß Artikel 144 seiner Geschäftsordnung zur Aussprache eingereichten Entschließungen zu Fällen von Verletzungen der Menschenrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit,
- gestützt auf Artikel 54 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für Kultur und Bildung,
- unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten (A9–0206/2023),
- A. in der Erwägung, dass jeder Mensch das Recht auf freie Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Informationsfreiheit hat; in der Erwägung, dass dieses Recht die Freiheit einschließt, Meinungen ungehindert anzuhängen sowie über Medien jeder Art und ohne Rücksicht auf Grenzen Informationen und Ideen zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten; in der Erwägung, dass Demokratien nur funktionieren können, wenn die Bürger Zugang zu unabhängigen und zuverlässigen Informationen haben und die Handlungen öffentlicher Stellen durch die Medien und sonstige externe Beobachter wirksam überprüft werden und Menschenrechtsverletzungen jeder Art enthüllt werden; in der Erwägung, dass Freiheit und Pluralismus der Medien wesentliche Bestandteile des Rechts auf freie Meinungsäußerung und der Informationsfreiheit sind und sie demokratische, freie und partizipative Gesellschaften ermöglichen; in der Erwägung, dass eine der wichtigsten demokratischen Aufgaben von Journalisten und unabhängigen Medien darin besteht, Transparenz und demokratische Rechenschaftspflicht zu stärken; in der Erwägung, dass die Informationsfreiheit ein Grundrecht ist, das in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wird; in der Erwägung, dass Journalisten wesentlich zur Förderung demokratischer Werte, der Menschenrechte und der Grundfreiheiten beitragen können;

- B. in der Erwägung, dass Journalisten Personen sind, die Ereignisse, Erklärungen, politische Maßnahmen und Vorschläge, die sich auf die Gesellschaft auswirken könnten, beobachten, beschreiben, dokumentieren, untersuchen und analysieren, um diese Informationen in eine systematische Ordnung zu bringen und Fakten zu sammeln und zu analysieren mit dem Ziel, Teile der Gesellschaft oder die Gesellschaft insgesamt sowohl online als auch offline zu informieren; in der Erwägung, dass der Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen in seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 34 (2011) Journalismus als eine Funktion definiert, die von einem breiten Spektrum von Akteuren gemeinsam ausgeübt wird, einschließlich Berichterstattern und Analysten, die diesem Beruf in Vollzeit nachgehen, sowie Bloggern und sonstigen Akteuren, die auf Formen der Eigenpublikation in den Printmedien, im Internet oder anderswo zurückgreifen;
- C. in der Erwägung, dass Staaten verpflichtet sind, die mit dem Journalismus und der Medienfreiheit verbundenen Grundrechte wie das Recht auf freie Meinungsäußerung und Meinungsfreiheit, das Recht auf Leben, das Recht auf persönliche Würde und das Recht auf die Achtung der journalistischen Berichterstattung in ihren verschiedenen Formen zu schützen; in der Erwägung, dass das humanitäre Völkerrecht den Schutz von Journalisten und Kriegsberichterstattern vorsieht und ihnen in bewaffneten Konflikten besonderen Schutz gewährt; in der Erwägung, dass in den internationalen Menschenrechtsnormen jegliche Form von Diskriminierung ohne jede Unterscheidung untersagt wird, unter anderem aufgrund der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft und des Eigentums, der Geburt oder eines sonstigen Status; in der Erwägung, dass in einigen Fällen die Grundrechte von Journalisten durch unzureichenden Schutz von Journalisten und durch das zunehmend feindliche Gebaren von einigen Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens ihnen gegenüber erheblich eingeschränkt werden;
- D. in der Erwägung, dass Journalisten und sonstige Medienschaffende die Aufgabe haben, die Öffentlichkeit so verantwortungsvoll und objektiv wie möglich über allgemeine Themen oder Fachthemen von Interesse zu informieren; in der Erwägung, dass es wichtig ist, dass die gesellschaftliche Rolle berücksichtigt wird, die sämtlichen Medienschaffenden und dem Unterstützungspersonal sowie den Mitarbeitern der Bürgermedien und sogenannten Bürgerjournalisten zukommt;
- E. in der Erwägung, dass in den letzten Jahren ein Rückgang der Pressefreiheit und ein zunehmendes Muster von körperlichen Angriffen, Drangsalierung, auch im Internet, und Einschüchterungen zu erkennen war, die darauf abzielen, Journalisten, insbesondere Kriegsberichterstatter, Investigativjournalisten, die sich darum bemühen, Korruption, Menschenhandel, Missbrauch durch Unternehmen oder Fehlverhalten politischer Akteure aufzudecken, und Journalisten, die über die Lage in bestimmten totalitären Staaten oder Diktaturen berichten, zum Schweigen zu bringen und zu verleumden; in der Erwägung, dass immer mehr Journalisten außerhalb von Gebieten bewaffneter Konflikte getötet werden; in der Erwägung, dass mit Abstand die größte Zahl der Opfer Lokaljournalisten sind, die über Ereignisse vor Ort berichten; in der Erwägung, dass Journalisten durch das Zusammentragen und Verbreiten zuverlässiger Informationen über bewaffnete Konflikte eine wesentliche Aufgabe von öffentlichem Interesse wahrnehmen; in der Erwägung, dass unter diesen Umständen umgehend gehandelt werden muss, um die wichtige Aufgabe zu wahren, die unabhängigen Medien bei der Sicherstellung von Transparenz und Rechenschaftspflicht zukommt;
- F. in der Erwägung, dass einige staatliche Stellen Journalisten bewusst den Zugang zu Konfliktgebieten untersagen, um ausgehende Informationen zu monopolisieren, Hinweisgeber zum Schweigen zu bringen, Menschenrechtsverletzungen zu vertuschen und die öffentliche Meinung zu kontrollieren; in der Erwägung, dass Medienkorrespondenten in vielen Fällen mit zahlreichen Schwierigkeiten zu kämpfen haben und bewusst am Zugang zu Ländern und bestimmten Gebieten, in denen Konflikte ausgetragen oder schreckliche Menschenrechtsverletzungen begangen werden, gehindert werden; in der Erwägung, dass durch die fehlende Möglichkeit des Zugangs der Korrespondenten zu diesen Gebieten die Qualität der Berichterstattung über lokale Entwicklungen untergraben wird, wodurch umfassendere Desinformationskampagnen und Falschinformationen in den Offline- und den Online-Medien ermöglicht werden;
- G. in der Erwägung, dass die Herausforderungen, mit denen Journalisten bei der Ausübung ihrer Tätigkeit konfrontiert sind, vielfältig sind und Beschränkungen der Bewegungsfreiheit umfassen, zum Beispiel Ausweisungen, die Verweigerung des Zugangs zu einem Land oder einem bestimmten Gebiet oder Reiseverbote, und zu ihnen auch willkürliche Festnahmen und Inhaftierungen, Folter, sexuelle Gewalt, insbesondere gegen Journalistinnen, Verstöße gegen Garantien in Bezug auf ein ordnungsgemäßes Verfahren, Verurteilungen aufgrund von fadenscheinigen Anschuldigungen, Beschlagnahme und Beschädigung von Ausrüstung, Informationsdiebstahl, illegale Überwachung und Einbrüche in Büros, Einschüchterung, Drangsalierung von Familienangehörigen, Morddrohungen, Stigmatisierungs- und Verleumdungskampagnen zur Diskreditierung von Journalisten, missbräuchliche Gerichtsverfahren, Entführungen, Verschleppungen, Tötungen und sonstige grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe zählen;
- H. in der Erwägung, dass Investigativjournalisten, die mit ihrer Arbeit Korruption aufdecken und organisierte Kriminalität bekämpfen wollen, in besonderem Maße betroffen sind; in der Erwägung, dass Journalisten direkten, unmittelbaren und ungehinderten Zugang zu Informationen benötigen, damit sie die Entscheidungsträger angemessen kontrollieren können;

- I. in der Erwägung, dass Journalisten für ihre investigative Tätigkeit zuverlässige Quellen benötigen; in der Erwägung, dass Hinweisgeber eine wichtige Informationsquelle für Journalisten sind, auch bei der Bekämpfung von Korruption und organisierter Kriminalität, und sie wesentlich zur Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten und Fehlverhalten und der entsprechenden Berichterstattung beitragen können; in der Erwägung, dass sie dadurch die demokratische Rechenschaftspflicht und Transparenz stärken können; in der Erwägung, dass sie nur einen wirksamen Beitrag leisten können, wenn sie hinreichend geschützt werden; in der Erwägung, dass in internationale Menschenrechtsnormen ein umfassender Schutz von Hinweisgebern, journalistischen Quellen und der Berichterstattung im öffentlichen Interesse vorgesehen sind;
- J. in der Erwägung, dass es für Einzelpersonen, Regierungen und weitere Akteure durch technologische Innovationen leichter geworden ist, Journalisten auszuspionieren, gegen ihr Recht auf Privatsphäre und ihr Recht auf die Vertraulichkeit ihrer Quellen zu verstoßen, ihre digitale Sicherheit zu gefährden und ihnen eine Zensur aufzuerlegen; in der Erwägung, dass diese Angriffe auch die illegale oder gegen die internationalen Menschenrechtsnormen und Datenschutzstandards verstoßende Erhebung von Daten, die Beeinträchtigung der Konten von Journalisten, die Sperrung ihrer Konten, den Befall mit intrusiver Schadsoftware, Angriffe mit hasserfüllten und gewalthaltigen Inhalten, die öffentliche Diskreditierung von Journalisten und die Zusammentragung und Veröffentlichung persönlicher Informationen über sie oder ihre Familien umfassen können, wobei die gewonnenen Informationen sogar genutzt werden, um sie zu ermorden; in der Erwägung, dass sich Überwachung und digitale Bedrohungen weltweit negativ auf die Pressefreiheit auswirken und die Möglichkeiten von Journalisten, zu recherchieren und zu berichten, einschränken;
- K. in der Erwägung, dass Journalisten auf Online-Plattformen, z. B. in Foren, auf Websites sozialer Medien, in E-Mail-Postfächern und auf Chat-Websites, zunehmend der Drangsalierung und der Gefährdung ihrer Sicherheit und ihres Lebens durch Einzelpersonen mit böswilligen Absichten und durch einige Regierungen ausgesetzt sind, insbesondere Regierungen von Ländern oder Regionen, in denen diese Journalisten aktiv sind und versuchen, Menschenrechtsprobleme, die Bestechung von Akteuren der Regierung oder Unternehmen aufzudecken, oder damit Erfolg haben oder auf Bemühungen aufmerksam machen, die öffentliche Meinung durch Desinformations-, Einschüchterungs- und Falschinformationskampagnen zu verzerren;
- L. in der Erwägung, dass dem Komitee zum Schutz von Journalisten zufolge im Jahr 2022 67 Journalisten getötet und 64 als vermisst gemeldet wurden; in der Erwägung, dass den von Reporter ohne Grenzen veröffentlichten Daten zufolge zwischen 2003 und 2022 weltweit 1 668 Journalisten in Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit getötet wurden und gemäß der Jahresbilanz 2022 von Reporter ohne Grenzen über Gewalt gegen Journalisten und an ihnen verübtem Missbrauch im Jahr 2022 insgesamt 533 Journalisten inhaftiert waren, weil sie ihrer Tätigkeit nachgegangen sind; in der Erwägung, dass in dem am 17. Januar 2023 veröffentlichten Bericht der UNESCO über Meinungsfreiheit 2021-2022 auf den Tod von 86 Journalisten im Jahr 2022 hingewiesen wird, was bedeutet, dass alle vier Tage ein Journalist ums Leben gekommen ist, und im Vergleich zu insgesamt 55 Tötungen im Jahr 2021 ein Anstieg zu verzeichnen ist;
- M. in der Erwägung, dass die Sicherheit von Journalisten von entscheidender Bedeutung ist, um sicherzustellen, dass sie in der Lage sind, ihrer Tätigkeit ordnungsgemäß nachzugehen; in der Erwägung, dass die Länder den Schutz aller Journalisten, die in ihrem Hoheitsgebiet tätig sind, sicherstellen müssen; in der Erwägung, dass es an soliden internationalen Maßnahmen zum Schutz von Journalisten und zur Bekämpfung der Straflosigkeit bei gegen Journalisten begangenen Straftaten mangelt; in der Erwägung, dass das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte die Einrichtung einer internationalen Taskforce zur Verhinderung, Untersuchung und strafrechtlichen Verfolgung von Angriffen auf Journalisten fordert;
- N. in der Erwägung, dass in der COVID-19-Krise deutlich zutage getreten ist, dass Journalisten eine maßgebliche Rolle zukommt, wenn es darum geht, die Bürger mit verlässlichen und geprüften Informationen zu versorgen; in der Erwägung, dass daher größere Anstrengungen unternommen werden müssen, um für sichere und angemessene Arbeitsbedingungen für Journalisten und Medienschaffende zu sorgen; in der Erwägung, dass gewisse Regierungen COVID-19-Beschränkungen fälschlicherweise als Methode genutzt haben, um die Arbeit von Journalisten unrechtmäßig einzuschränken, insbesondere ihre Berichterstattung über Menschenrechtsverletzungen;
- O. in der Erwägung, dass die Faktenprüfung eine besondere journalistische Tätigkeit ist, bei der Fakten überprüft oder offizielle Narrative infrage gestellt werden, wobei das Ziel darin besteht, Desinformation zu bekämpfen oder Falschinformationen aufzudecken, sowohl offline als auch online; in der Erwägung, dass Faktenprüfer in einer Welt tätig sind, in der umfassend Informationen verbreitet werden und in der Debatten durch Algorithmen eine Polarisierung erfahren; in der Erwägung, dass dadurch das Risiko besteht, dass Faktenprüfer Online-Angriffen, Bedrohungen, Drangsalierung, Druck von staatlichen Stellen und missbräuchlichen Gerichtsverfahren ausgesetzt sind;
- P. in der Erwägung, dass durch das rasche Wachstum von Online- und sozialen Medien Fehl- und Desinformation sowie die Verbreitung von Falschmeldungen zugenommen hat, mit denen glaubwürdige Informationsquellen diskreditiert werden sollen und gegen Journalisten, Faktenprüfer und Medienschaffende, die sich darum bemühen, diese Verbreitung zu begrenzen, vorgegangen werden soll; in der Erwägung, dass immer mehr Menschen auf das Internet und die sozialen Medien zurückgreifen, um sich zu informieren;

- Q. in der Erwägung, dass Desinformation und Falschinformationen schwerwiegende Folgen für den Schutz der Menschenrechte haben und eine erhebliche Bedrohung für die Werte der Demokratie und die individuellen Freiheiten darstellen können; in der Erwägung, dass Falschmeldungen häufig in die Welt gesetzt werden, um die Gefühle der Menschen auszunutzen und Aufmerksamkeit zu erregen, weshalb sie sich leichter und rascher verbreiten als den Tatsachen entsprechende Meldungen; in der Erwägung, dass Aktivitäten zur Bekämpfung von Desinformation als eine Angelegenheit von öffentlichem Interesse erachtet werden;
- R. in der Erwägung, dass der politische Journalismus der Kommission zufolge besonders gefährdet ist, da soziale Schocks oder Krisen häufig der Auslöser staatlicher Maßnahmen zur Einschränkung der Freiheit, des Pluralismus und der Unabhängigkeit der Medien sind;
- S. in der Erwägung, dass Angriffe auf Journalisten, Karikaturisten, Blogger und Medienschaffenden, deren Einschüchterung, Zwangsexil, Tötung und Inhaftierung nach wie vor weitverbreitet sind, ebenso wie Straflosigkeit bei diesen Handlungen; in der Erwägung, dass Online-Räume zunehmend zu einem feindseligen Umfeld werden und Hetze und Gewalt, vor allem gegen Journalistinnen, zunehmen; in der Erwägung, dass diese Straftaten die Fähigkeit der Öffentlichkeit einschränken, korrekte Informationen und Ideen vermittelt zu bekommen, und daher Auswirkungen auf ihr Recht auf Information und ihre Fähigkeit haben, ihr Recht auf Redefreiheit, freie Meinungsäußerung und politische Teilhabe auszuüben; in der Erwägung, dass zu angemessenen Arbeitsbedingungen für Journalisten gehört, dass es nicht zu unangemessenem Druck von Innen und Außen, Abhängigkeit, Schutzbedürftigkeit und Instabilität und somit dem Risiko der Selbstzensur kommt;
- T. in der Erwägung, dass den inhaftierten Journalisten in einigen Ländern das Recht auf Zugang zu einem Anwalt verweigert wird und sie unter menschenunwürdigen Bedingungen bedroht und misshandelt werden; in der Erwägung, dass das Recht auf unabhängigen und transparenten Zugang zur Justiz ein grundlegender Bestandteil der Rechtsstaatlichkeit ist und das Recht auf ein faires Verfahren weltweit sichergestellt werden muss;
- U. in der Erwägung, dass Einschüchterung, Drangsalierung, Tötung, Straflosigkeit und fehlende Strafverfolgung neben Gewalt gegen Journalisten einen Abschreckungseffekt haben und zu Selbstzensur führen;
- V. in der Erwägung, dass Medienvereinnahmung, fehlende institutionelle Transparenz, Hetze und Desinformation zunehmend von staatlichen und in einigen Fällen nichtstaatlichen Akteuren, insbesondere von antidemokratischen politischen Bewegungen, für politische Zwecke mit dem Ziel missbraucht werden, die Polarisierung der Gesellschaft zu verschärfen; in der Erwägung, dass diese Praktiken insbesondere von autoritären Regimen genutzt werden, um an der Macht zu bleiben;
- W. in der Erwägung, dass gut finanzierte und starke öffentlich-rechtliche Medien Garanten für demokratische Gesellschaften sein können; in der Erwägung, dass öffentlich-rechtliche Medien und ihre Journalisten jedoch zunehmend Herausforderungen ausgesetzt sind, einschließlich politischem und marktbedingtem Druck sowie Kürzungen der Staatsausgaben für Mediendienste, was sich durch die COVID-19-Pandemie noch verstärkt hat;
- X. in der Erwägung, dass Transparenz im Hinblick auf die Eigentumsverhältnisse und die Finanzierung im Medienbereich überaus wichtig ist, damit es Medienpluralismus und unabhängigen Journalismus gibt; in der Erwägung, dass alle Anstrengungen unternommen werden müssen, um einen soliden Medienbereich und die Unabhängigkeit sicherzustellen und die Freiheit und den Pluralismus der Medien zu stärken; in der Erwägung, dass die Transparenz der Medienfinanzierung ein wesentliches Element ist, wenn es um die Förderung des Vertrauens unter den Bürgern geht;
- Y. in der Erwägung, dass Journalistinnen mit geschlechtsspezifischen Formen der Gewalt, z. B. sexueller Belästigung oder Cybermobbing, konfrontiert sind; in der Erwägung, dass Mobbing und Missbrauch im Internet oft stark sexualisiert sind und sich nicht auf die Arbeit der Opfer beziehen, sondern auf ihre körperlichen Eigenschaften, ihren kulturellen Hintergrund oder ihr Privatleben; in der Erwägung, dass diese Bedrohungen zur Selbstzensur unter den Journalistinnen führen können sowie die Presse- und Meinungsfreiheit beeinträchtigen können; in der Erwägung, dass Experten immer wieder Belege dafür finden, dass Frauen in allen Medienbereichen, insbesondere in kreativen Funktionen, in der Minderheit sind, und dass sie auf den höheren Entscheidungsebenen stark unterrepräsentiert sind; in der Erwägung, dass mehrere Länder Frauen davon abhalten oder ihnen sogar verbieten, eine journalistische Laufbahn einzuschlagen; in der Erwägung, dass frauenfeindliches Verhalten und geschlechtsbezogene Gewalt gegen Journalistinnen im Internet weder toleriert noch zur Normalität werden dürfen; in der Erwägung, dass sexistische Hetze stigmatisierend ist, zu Angst und Scham sowie psychologischen und beruflichen Schäden führt, rufschädigend ist und auch Bedenken in Verbindung mit dem digitalen Datenschutz und Sicherheitsbedrohungen mit sich bringt; in der Erwägung, dass Online-Drohungen, die nicht unter Strafte gestellt werden, im Extremfall zu körperlicher Gewalt gegen Journalisten sowie deren Drangsalierung und Missbrauch im Offline-Kontext führen können;
- Z. in der Erwägung, dass sich Diskriminierung, mit der Journalisten konfrontiert sind, in Bezug auf ihr Geschlecht, ihre Rasse, ihre ethnische Herkunft, ihre Religion, ihre Weltanschauung, ihr Alter, ihre Klasse, ihre sexuelle Ausrichtung oder ihre Geschlechtsidentität manifestieren kann; in der Erwägung, dass LGBTIQ+-Journalisten einem höheren Risiko von Online-Angriffen ausgesetzt sind; in der Erwägung, dass Offline-Sicherheitsbedrohungen nicht selten durch Online-Angriffe verschärft werden; in der Erwägung, dass diese Bedrohungen zur Selbstzensur führen sowie eine abschreckende Wirkung auf die Presse- und Meinungsfreiheit haben können;

- AA. in der Erwägung, dass in vielen Ländern strategische Klagen gegen öffentliche Beteiligung (SLAPP-Klagen) von politischen Akteuren und Finanzakteuren genutzt werden, um kritische Stimmen zum Schweigen zu bringen oder Journalisten derart zu ängstigen, dass sie Recherchen zu Korruption und weiteren Angelegenheiten von öffentlichem Interesse einstellen; in der Erwägung, dass SLAPP-Klagen eine ernsthafte Bedrohung für das Recht auf freie Meinungsäußerung und die Informationsfreiheit darstellen, da Journalisten daran gehindert werden können, Probleme von öffentlichem Interesse zur Sprache zu bringen, oder dafür bestraft werden können; in der Erwägung, dass dies insbesondere in Ländern, in denen Diffamierungs- oder Verleumdungsgesetze leichter missbraucht werden können, sowie in Ländern, die von autoritären Regimen regiert werden, weitverbreitet ist; in der Erwägung, dass Drittländer oder ihre Vertreter derzeit vor nationalen Gerichten in der EU an SLAPP-Klagen gegen europäische Journalisten beteiligt sind;
- AB. in der Erwägung, dass mit dem Aktionsplan der Vereinten Nationen zur Sicherheit der Journalisten und zum Problem der Straflosigkeit ein freies und sicheres Umfeld für Journalisten und Medienschaffende sowohl in Konfliktsituationen als auch nicht konfliktbehafteten Situationen geschaffen werden soll, um Frieden, Demokratie und Entwicklung weltweit zu stärken; in der Erwägung, dass für eine ordnungsgemäße Umsetzung des Aktionsplans der Vereinten Nationen spezifische ausreichende finanzielle und personelle Ressourcen bereitgestellt werden müssen;
- AC. in der Erwägung, dass durch die Verbreitung von Falschinformationen, Falschmeldungen, Propaganda und Desinformation in der Bevölkerung in Bezug auf Informationen im Allgemeinen ein Klima der allgemeinen Skepsis geschaffen wird, durch das Journalisten Misstrauen ausgesetzt sind und das eine Bedrohung für die Informationsfreiheit, die demokratische Debatte und die Unabhängigkeit der Medien ist und durch das sich der Bedarf an hochwertigen Medienquellen erhöht hat; in der Erwägung, dass nicht genug unternommen wird, um Journalisten und Bürger vor Propaganda, Falschmeldungen und Desinformation im Internet zu schützen;
- AD. in der Erwägung, dass Datenanalysen und Algorithmen einen zunehmenden Einfluss auf die den Bürgern zugänglich gemachten Informationen haben; in der Erwägung, dass mehrere Länder Gesetze erlassen haben, mit denen angeblich gegen Cyberkriminalität vorgegangen werden soll, durch die in Wirklichkeit jedoch die Pressefreiheit unterdrückt wird, indem sie sich gegen unabhängige und kritische Journalisten richten; in der Erwägung, dass Journalisten inhaftiert, ins Exil gezwungen und gefoltert werden, weil sie über Korruption und andere Menschenrechtsverletzungen berichtet haben;
- AE. in der Erwägung, dass die Partnerschaft für Information und Demokratie, der 50 Staaten aus der ganzen Welt angehören, die Einrichtung demokratischer Vorkehrungen im Kommunikations- und im Informationsraum fordert und das Recht jedes Bürgers auf zuverlässige Informationen anerkennt; in der Erwägung, dass diese Partnerschaft eine Reihe von Empfehlungen zur Bekämpfung des Problems des Informationschaos ausgearbeitet hat, die die EU nutzen könnte, um die Anstrengungen demokratischer Länder außerhalb der Union zu unterstützen;
- AF. in der Erwägung, dass eine steigende Anzahl europäischer Journalisten gezwungen wird, ohne Versicherungsschutz in Konfliktgebiete zu reisen, da sich Versicherungsgesellschaften weigern, ihren Aufenthalt zu decken;
- AG. in der Erwägung, dass der Daphne-Caruana Galizia-Preis des Europäischen Parlaments, der im Dezember 2019 in Anerkennung von Daphne Caruana Galizia ins Leben gerufen wurde, einer maltesischen Investigativjournalistin und Bloggerin im Bereich Korruptionsbekämpfung, die im Jahr 2017 bei einem Autobombenanschlag getötet wurde, jedes Jahr für hervorragenden Journalismus, mit dem die Grundsätze und Werte der Europäischen Union gefördert oder verteidigt werden, beispielsweise die Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Menschenrechte, verliehen wird;
1. betont und beharrt darauf, dass jeder Mensch das Recht auf freie Meinungsäußerung, Meinungs- und Informationsfreiheit hat und dass dieses Recht die Freiheit einschließt, Meinungen ungehindert anzuhängen sowie über Medien jeder Art und ohne Rücksicht auf Grenzen Informationen und Ideen zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten, wie in der Menschenrechtserklärung der Vereinten Nationen festgelegt; weist erneut darauf hin, dass Journalisten wesentlich zur Förderung und zum Schutz demokratischer Werte, der Menschenrechte und der Grundfreiheiten beitragen können; betont, dass Journalisten gemäß dem EU-Aktionsplan für Menschenrechte und Demokratie 2020-2024 vor jeglicher Form von Gewalt geschützt werden müssen;
 2. weist darauf hin, dass Demokratie ohne sowohl online als auch offline verfügbare und zugängliche vertrauenswürdige Informationen nicht funktionieren kann; hält es für besonders wichtig, dass die Unabhängigkeit von Journalisten geschützt, das Recht auf freie Meinungsäußerung gewahrt, die Medienvielfalt sichergestellt und das Grundrecht aller Bürger auf Information gewahrt wird;
 3. weist erneut darauf hin, dass die Freiheit zur Ausübung des Journalismus ohne böswillige und bewusste Einschränkungen ein Beleg für die Werte der Demokratie ist und dass die Ermöglichung der uneingeschränkten Ausübung des Journalismus somit zu den demokratischen Werten beiträgt;

4. verurteilt alle gegen Journalisten, Medienschaffende und mitarbeitendes Personal auf der ganzen Welt, auch in der EU, begangenen Straftaten, einschließlich körperliche Angriffe, Entführung, Folter, Einschüchterung und Hetze; bringt seine Sorge über das weltweit hohe Maß an Straflosigkeit bei diesen Straftaten zum Ausdruck und fordert, dass die Verantwortlichen mittels unabhängigen, zeitnahen und wirksamen Ermittlungen, die im Einklang mit internationalen Verpflichtungen und der Rechtsstaatlichkeit durchgeführt werden, zur Rechenschaft gezogen werden; hebt das Recht der Opfer und ihrer Familien auf Zugang zu angemessenen Rechtsbehelfen und angemessener Rechtsberatung im gesamten Verfahren hervor;

5. verurteilt jede willkürliche Inhaftierung von Journalisten und jede auf politischen Kriterien oder missbräuchlichen Gesetzen beruhende Untersuchungshaft aufs Schärfste; fordert die unverzügliche und bedingungslose Freilassung der Journalisten, die festgehalten werden, obwohl keine Nachweise für eine persönliche Beteiligung an einer Straftat vorliegen bzw. keine Anklage erhoben wurde; fordert die zuständigen staatlichen Stellen auf, es zu unterlassen, auch die Angehörigen verdächtigter Journalisten als potenzielle Verdächtige zu behandeln und verwaltungsrechtliche oder anderweitige Sanktionen gegen sie zu verhängen;

6. stellt mit Besorgnis fest, dass dem Komitee zum Schutz von Journalisten zufolge im Jahr 2022 weltweit 67 Journalisten getötet wurden und weitere bedroht, Gewalt ausgesetzt oder willkürlich inhaftiert wurden; zollt all jenen Anerkennung, die bei der Ausübung ihres Rechts auf freie Meinungsäußerung, sowohl online als auch offline, ums Leben gekommen sind und Angriffen ausgesetzt waren, und steht all jenen zur Seite, die den Mut haben, ihre Stimme gegen Ungerechtigkeit, Korruption und Rechtswidrigkeiten zu erheben; betont, dass Straftaten gegen Journalisten und Medienschaffende vom Internationalen Strafgerichtshof untersucht werden sollten, sofern sie in seine Zuständigkeit fallen, und fordert die EU und die Mitgliedstaaten auf, die erforderliche Unterstützung für die Ermittlungsverfahren bereitzustellen;

7. weist auf die wesentliche Rolle hin, die Journalisten, einschließlich politischen und investigativen Journalisten zukommt, die Menschenrechtsverletzungen aufdecken, indem sie zuverlässige und relevante Informationen zusammentragen, die Tätigkeiten staatlicher Stellen und gewählter Amtsträger überprüfen und Verstöße gegen einzelstaatliches Recht und das Völkerrecht, Finanz- und Unternehmenskriminalität, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, staatliche Unterdrückung, Korruption, kriminelle Netze und Aktivitäten, Umweltstraftaten und alle Arten von Menschenrechtsverletzungen enthüllen, was zu der erforderlichen Kontrolle und Gegenkontrolle beiträgt, damit die für Verstöße Verantwortlichen, darunter Machthaber, zur Rechenschaft gezogen werden können; betont, dass Journalisten aufgrund dieser Tätigkeiten einem erhöhten persönlichen Risiko ausgesetzt sind;

8. bekräftigt seine anhaltende tiefe Besorgnis über die Lage der Medienfreiheit in der Welt angesichts der Angriffe und missbräuchlichen Verhaltensweisen, denen Journalisten und Medienschaffende in zahlreichen Ländern nach wie vor ausgesetzt sind, sowie darüber, dass sie in der Öffentlichkeit immer stärker verunglimpft werden, was negative Auswirkungen auf die Ausübung des Journalismus und insbesondere des politischen, investigativen und grenzübergreifenden Journalismus hat; ist besonders besorgt über die Lage von Journalisten und Medienorganisationen in Ländern, in denen die Lage von der Organisation Reporter ohne Grenzen als am schlechtesten eingestuft wird; bedauert die weitverbreiteten Misshandlungen an Journalisten, sowohl online als auch offline, und die Zensur von Journalisten, in vielen Ländern auch aufgrund der sexuellen Ausrichtung, des Geschlechts und der Geschlechtsidentität;

9. hebt die wichtige Rolle hervor, die Journalisten bei der Berichterstattung über Proteste und Demonstrationen zukommt, und fordert ihren Schutz, damit sie ihrer Arbeit angstfrei und ohne Repressalien oder Drangsalierung nachgehen können; ist besorgt über die zunehmenden Einschränkungen und Repressalien, mit denen öffentliche Proteste unterdrückt werden sollen, was sich auch auf die Unterdrückung jeglicher Berichterstattung über sie durch Journalisten und unabhängige Beobachter erstreckt;

10. bekräftigt seine Besorgnis darüber, dass konkrete rechtliche oder politische Rahmen fehlen, durch die Journalisten und Medienschaffende weltweit vor Gewalt, Bedrohung und Einschüchterung geschützt würden, und weist erneut darauf hin, dass die Straflosigkeit der Täter bekämpft werden muss; verurteilt, dass einige Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens und Vertreter staatlicher Stellen Journalisten öffentlich verleugnen, zumal dies das Vertrauen in die Medien in der gesamten Gesellschaft untergräbt;

11. betont, dass staatliche Stellen die Pflicht haben, das Recht auf freie Meinungsäußerung und die Sicherheit von Journalisten zu schützen, und fordert die Länder weltweit auf, im Einklang mit dem Völkerrecht und internationalen Standards Rechtsvorschriften und politische Maßnahmen zu erlassen, die sich auf die Erfahrungen von Journalisten stützen, um die rechtlichen Rahmenbedingungen zu schaffen, um Fälle von Unterdrückung von Journalisten zu verhindern und entschieden strafrechtlich zu verfolgen und Journalisten davor zu schützen und für angemessene Ermittlungen und Folgemaßnahmen, einschließlich der Anwendung wirksamer, verhältnismäßiger und abschreckender Sanktionen, zu sorgen; fordert die staatlichen Stellen mit Nachdruck auf, ihr Möglichstes zu tun, um derartigen Gewalttaten zu verhindern, für Rechenschaftspflicht zu sorgen und Straflosigkeit zu beseitigen;

12. bedauert, dass Journalisten und Medienschaffende oft unter prekären und sich verschlechternden Beschäftigungs- und Sicherheitsbedingungen arbeiten, wodurch ihre Möglichkeiten, ihrer Tätigkeit in einem sicheren und förderlichen Umfeld nachzukommen, eingeschränkt werden; betont, dass junge und freiberufliche Journalisten besonders berücksichtigt werden sollten, und weist auf die Fürsorgepflicht hin, die Medienorganisationen gegenüber Journalisten und Medienschaffenden haben, mit denen sie zusammenarbeiten; betont, dass angemessene Arbeitsbedingungen für Journalisten und Medienschaffende von entscheidender Bedeutung sind, wenn es darum geht, Qualitätsjournalismus zu fördern, Journalisten in die Lage zu versetzen, ihren Aufgaben nachzukommen, und das Recht auf Information und das Recht, informiert zu werden, zu wahren; fordert die staatlichen Stellen auf, in enger Zusammenarbeit mit Journalistenverbänden nationale Aktionspläne zu schaffen, um die Arbeitsbedingungen von Journalisten zu verbessern und Journalisten vor körperlicher und psychologischer Gewalt zu schützen;

13. fordert, dass der Sicherstellung der Kontinuität der Arbeit von Journalisten und Medienschaffenden, die in Konfliktgebieten tätig sind, besondere Aufmerksamkeit zukommt, da sie sehr häufig infolge von Konflikten finanziell daran gehindert werden, ihre wichtige Arbeit fortzusetzen; ist der Ansicht, dass Journalisten, die in Konfliktgebiete reisen, eine angemessene Versicherung erhalten sollten;

14. hebt hervor, dass Journalisten von Medienorganisationen die notwendigen Schulungen erhalten sollten, insbesondere in den Bereichen Sicherheit und Erste Hilfe; fordert Unternehmen, insbesondere aus der Digitalwirtschaft, auf, wirksame und gründliche Sorgfaltsprüfungen durchzuführen, um sämtliche negativen Auswirkungen auf das Recht auf freie Meinungsäußerung, den Medienpluralismus und die Rechte von Journalisten in Drittländern zu verhindern oder abzuschwächen;

15. weist erneut auf die Verpflichtung hin, das Recht auf freie Meinungsäußerung zu schützen, auch im Fall von Satirikern und Karikaturisten, da sie informieren, die demokratischen Werte fördern, die Menschenrechte und Grundfreiheiten verteidigen und gleichzeitig gegen Straftaten, Korruption und Machtmissbrauch protestieren und über Zensur und Menschenrechtsverletzungen informieren und sie bekämpfen;

16. missbilligt die zunehmenden Versuche von religiösen Autoritäten und staatlichen Stellen, das Recht auf freie Meinungsäußerung und Kritik unter dem Schleier von Religions- oder Blasphemiegesetzen einzuschränken, insbesondere im Fall von Satire oder Kritik in Form von journalistischer oder kreativer Arbeit und entsprechenden Ausdrucksformen;

17. erachtet es als besonders wichtig, dass für die Sicherheit und das Wohlergehen faktenüberprüfender Journalisten gesorgt wird, die besonders ins Visier genommen werden, weil sie Fehlinformation und Desinformation enthüllen und auf Propaganda verbreitende Personen aufmerksam machen und im Zuge dessen oft Fakten offenlegen, bei denen große Anstrengungen unternommen wurden, sie zu verschleiern oder zu verzerren; fordert die Kommission auf, Instrumente zur Bewältigung dieses Problems zu schaffen, beispielsweise einen Rechtsrahmen für ins Visier genommene Medien und Mittel, mit denen wirksam sichergestellt werden kann, dass sie ihrer Tätigkeit nachgehen können;

18. weist darauf hin, dass die Sicherstellung der Vertraulichkeit von Quellen eine Voraussetzung für den Investigativjournalismus und eine unabhängige Presse ist und dass sich Hinweisgeber als wichtige Quelle für die Förderung von Transparenz und Rechenschaftspflicht erwiesen haben; betont daher die Funktion, die Hinweisgeber bei der Bekämpfung der Bestechung durch staatliche und nichtstaatliche Akteure und bei der Information der Öffentlichkeit übernehmen können; bringt seine Unterstützung für die Arbeit von Hinweisgebern und ihren Verlegern zum Ausdruck, wenn es darum geht, Missbrauch auf der ganzen Welt aufzudecken;

19. bedauert, dass es keine zuverlässigen Daten über die Lage von Journalisten gibt, die mit widrigen Arbeitsumgebungen konfrontiert sind; würdigt Organisationen wie Reporter ohne Grenzen, das Komitee zum Schutz von Journalisten, Frontline, die Internationale Journalistenvereinigung und das Internationale Konsortium investigativer Journalisten, um nur einige wenige zu nennen, für ihre Unterstützung für Journalisten und Medienschaffende in Gefahrensituationen, in denen ihre Sicherheit und ihr Wohlergehen gefährdet werden könnte; fordert die Kommission auf, ganzheitliche und ausgefeilte Methoden zu entwickeln, die dazu dienen, nach Wegen zu suchen, Daten über längere Zeiträume und in Bezug auf verschiedene Arten von Rechtsverletzungen gegen Journalisten zu erfassen; fordert, dass in Zusammenarbeit mit Journalistenverbänden wirksame Instrumentarien für die Überwachung entwickelt werden und dass der Europäische Auswärtige Dienst (EAD) dem Parlament auch künftig regelmäßig über die globale Lage der Medienfreiheit und Verletzungen der Rechte von Journalisten weltweit Bericht erstattet;

20. verurteilt aufs Schärfste jedwede Bemühungen, unabhängige Medien zum Schweigen zu bringen oder ihre Freiheit und ihren Pluralismus zu untergraben und den Zugang der Öffentlichkeit zu zuverlässigen Informationen einzuschränken, indem auf Internetabschaltungen, rechtswidrige und/oder unverhältnismäßige Überwachungsmaßnahmen, die Blockierung oder Filterung von Online-Inhalten durch unrechtmäßige oder willkürliche Aufforderungen an Plattformen zur Entfernung von Inhalten oder Blockierung von Websites, die der Kommunikation dienen, und sozialen Medien zurückgegriffen wird; warnt vor Praktiken, mit denen diese Medien indirekt durch finanzielle Schirmherrschaft unter Kontrolle gebracht werden, und verurteilt insbesondere die Versuche, öffentlich-rechtliche Medien zu kontrollieren; missbilligt die Verabschiedung von Gesetzen über sogenannte ausländische Agenten durch einige Drittländer, die eingesetzt werden, um Journalisten zum Schweigen zu bringen und zu unterdrücken; fordert die Regierungen auf, Missbrauch wirksam zu bekämpfen, Schutzmaßnahmen nicht zu missbrauchen, um die Meinungsfreiheit zu unterbinden oder Zensur zu ermöglichen; empfiehlt, dass die Regierungen die Freiheit des sozialen und politischen Dialogs und Kritik zulassen; weist erneut darauf hin, dass die Konzentration von Eigentumsverhältnissen im Medienbereich wie von der Sonderberichterstatterin der Vereinten Nationen für Meinungsfreiheit erläutert eine Praxis ist, die der Demokratie und dem Pluralismus zuwiderläuft, da sie die vielfältigen Ausdrucksformen der verschiedenen Bereiche der Gesellschaft beeinträchtigt;

21. prangert an, dass zunehmend Überwachungs-ausrüstung und Spähsoftware eingesetzt wird, um die Arbeit von Journalisten zu überwachen, abzufangen und zu zensieren; verurteilt die Beteiligung staatlicher und privater Akteure an dieser illegalen Überwachung, die unter anderem gegen das Recht auf Privatsphäre und den Schutz der Quellen von Journalisten verstößt; fordert, dass sämtliche Vorwürfe der unrechtmäßigen Überwachung von Journalisten unabhängig untersucht und strafrechtlich verfolgt werden und dass die Täter zur Rechenschaft gezogen werden; erachtet es als dringend geboten, dass Journalisten, die unrechtmäßig Ziel von Spähsoftware geworden sind, eine Wiedergutmachung gewährt wird; fordert die strikte Durchsetzung und Überwachung der EU-Verordnung über Güter mit doppeltem Verwendungszweck, damit keine Ausfuhren aus der EU erfolgen können, die es autoritären Regimen ermöglichen, willkürlich Journalisten ins Visier zu nehmen oder anzugreifen;

22. verurteilt den Einsatz von SLAPP-Klagen, die zum Ziel haben, Journalisten und Medienunternehmen zum Schweigen zu bringen oder einzuschüchtern, auch durch die staatlichen Stellen von Drittländern gegen in der EU ansässige Journalisten und Medien, und ein Klima der Angst zu schaffen, um ihre Berichterstattung zu unterdrücken; begrüßt in diesem Zusammenhang den Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie gegen SLAPP-Klagen gegen Journalisten in der EU; fordert, dass diese Rechtsvorschriften die externe Dimension der SLAPP-Klagen angemessen abdecken, um in der EU ansässige Journalisten vor missbräuchlichen Klagen zu schützen, die von staatlichen Stellen aus Drittländern oder ihren Vertretern eingereicht werden; fordert die Kommission und den EAD unter diesem Aspekt auf, Drittländern, insbesondere gleich gesinnten Partnern, die dies noch nicht getan haben, nahezulegen, vergleichbare Initiativen auf nationaler Ebene zu ergreifen und sich in dieser Angelegenheit auf internationaler Ebene zu engagieren; fordert, dass die EU Journalisten, die das Ziel von SLAPP-Klagen sind, rechtliche und weitere Unterstützung anbietet, und mit Partnern zusammenarbeitet, um umfassende Leitlinien für Staatsanwälte auszuarbeiten, die sich mit SLAPP-Klagen befassen, und Staatsanwälten und Richtern diesbezügliche Schulungen anzubieten; ist der Ansicht, dass die EU zwecks Verbesserung ihrer außenpolitischen Steuerung mit gutem Beispiel vorangehen und ihre innenpolitischen Ziele im Bereich der Medienpolitik in vollständig kohärenter und konsequenter Weise verwirklichen muss; begrüßt in diesem Zusammenhang die Verabschiedung des Gesetzes über digitale Dienste⁽¹⁾ und fordert, dass in die kürzlich veröffentlichten Vorschläge für eine Richtlinie zur Bekämpfung „strategischer Klagen gegen öffentliche Beteiligung“ (Anti-SLAPP-Richtlinie, COM(2022)0177) und das Europäische Medienfreiheitsgesetz (COM(2022)0457), die Zeichen dafür sind, dass die EU bei der Medienpolitik einen soliden Ansatz verfolgt, wirksame Maßnahmen aufgenommen werden; ist der Ansicht, dass diese Maßnahmen für andere Regionen in der Welt inspirierend sein und dazu beitragen könnten, positive globale Standards zu setzen; weist auf die Empfehlungen des Europarats⁽²⁾ zu Verleumdungen hin, die Leitlinien zur Sicherstellung der Verhältnismäßigkeit von Sanktionen und der Achtung der Menschenrechte umfassen;

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) (ABl. L 277 vom 27.10.2022, S. 1).

⁽²⁾ Europarat, „Decriminalisation of defamation: Council of Europe guidance on proportionality of laws and conformity with human rights“ (Entkriminalisierung von Verleumdung: Leitlinien des Europarats zur Verhältnismäßigkeit von Rechtsvorschriften und zur Übereinstimmung mit den Menschenrechten), 13. Juli 2018.

23. begrüßt Maßnahmen zur Sensibilisierung für die Vielzahl unterschiedlicher, auf EU- und internationaler Ebene eingeführter Schutzmechanismen und -instrumente, die rasch eingesetzt werden können, um gefährdete Journalisten zu unterstützen, und die dem Personal der EU und der Vereinten Nationen, Organisationen, die sich für den Schutz von Journalisten einsetzen, und Organisationen der Zivilgesellschaft bereits zur Verfügung stehen; ist der Ansicht, dass die EU ihre Präsenz erhöhen kann, wenn es darum geht, Journalisten im Ausland durch die Arbeit ihrer Delegationen zu schützen, und zwar sowohl durch direkte Zusammenarbeit mit Journalisten als auch durch ihre Kommunikationsstrategien, damit sie auch in abgelegenen Gebieten Journalisten bekannt sind und von ihnen in Anspruch genommen werden können, sowie durch die Unterstützung und Förderung bestehender internationaler Warnmechanismen für gefährdete Journalisten; fordert, dass diese Schutzmechanismen und -instrumente durch einen geschlechtersensiblen Ansatz und eine Aufstockung der von der EU und den Mitgliedstaaten bereitgestellten Mittel gestärkt werden; betont, dass der EAD und die EU-Delegationen dafür über ausreichende finanzielle und personelle Ressourcen verfügen müssen;

24. fordert die EU-Organe auf, die Nutzung der Medienkompetenz als ein Instrument zu fördern, mit dem hinsichtlich der gesellschaftlichen Rolle des Journalismus ein umfassenderes Verständnis der Bürger und Gesellschaften unterstützt wird, und Austauschprogramme für Journalisten zu fördern; fordert insbesondere die Förderung von Programmen und Strategien, deren Ziel es ist, die Medien- und Nachrichtenkompetenz von Journalisten und Medienakteuren zu fördern; ist der Ansicht, dass die Stärkung des Journalismus von wesentlicher Bedeutung ist, um Desinformation, Polarisierung und Gewalt zu verhindern, und dass Journalismus Demokratien stärken kann, indem die politische Teilhabe ermöglicht wird; betont, dass es von wesentlicher Bedeutung ist, dass Journalisten die notwendigen Bedingungen garantiert werden, um zu einer offenen, freien und fairen öffentlichen Debatte beizutragen, die ein zentraler Aspekt ist, wenn es darum geht, die Gesellschaft bei der Bekämpfung von Desinformation, Manipulation von Informationen und Einflussnahme zu unterstützen; bekräftigt seine Forderung, dass die Medienbildung in formelle und informelle Bereiche, auch im Rahmen von Lehrplänen, einbezogen wird, um Medienkompetenz, -fertigkeiten und -fähigkeiten zu fördern und kritisches Denken zu fördern und zu unterstützen; sieht in dieser Hinsicht der Halbzeitüberprüfung des Aktionsplans für digitale Bildung (2012-2027) durch die Kommission erwartungsvoll entgegen; stellt fest, dass das Erfordernis, für die Medienfreiheit zu sorgen, in die Partnerschaftsprogramme der EU mit Drittländern aufgenommen werden sollte;

25. besteht darauf, dass die Zusammenarbeit zwischen Online-Plattformen, Regierungen und Strafverfolgungsbehörden verbessert wird, damit wirksam gegen die Verbreitung von Botschaften vorgegangen werden kann, mit denen zu Hass aufgestachelt oder Gewalt gegen Journalisten und Medienschaffende geschürt wird, wobei zu berücksichtigen ist, dass Frauen besonders betroffen sind; betont, dass Maßnahmen zum Schutz von Journalisten vor Online-Gewalt und geschlechtsbezogener Gewalt in den sozialen Medien und auf anderen digitalen Plattformen umgesetzt werden müssen; fordert die Plattformen auf, Kommentare oder Reaktionen im Internet, mit denen Journalisten drangsaliert werden, zu Gewalt und Hass aufgestachelt wird oder die Sicherheit von Journalisten gefährdet wird, umgehend zu entfernen; fordert die staatlichen Stellen außerhalb der EU nachdrücklich auf, Fälle von Cybermobbing und Missbrauch im Internet zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen, um die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen;

26. betont, dass sich Hetze und Diskriminierung in den Medien, online wie auch offline, sowie Cyber-Gewalt gegen Journalisten in den letzten Jahren immer weiter ausgebreitet hat und somit die Medienfreiheit, das Recht auf freie Meinungsäußerung, die Informationsfreiheit und den Medienpluralismus bedrohen; weist erneut darauf hin, dass Hetze im Internet zu Gewalt in der realen Welt und Cybermobbing führen kann; hebt hervor, dass insbesondere Journalistinnen zudem sexueller Belästigung und sexueller Gewalt ausgesetzt sind und viel häufiger von Cybermobbing betroffen sind als ihre männlichen Kollegen; fordert die EU und die Mitgliedstaaten auf, politischen und diplomatischen Druck auszuüben, damit Drittländer ihre Politik und ihre Praxis ändern, Frauen davon abzuhalten oder es ihnen sogar zu untersagen, eine journalistische Laufbahn einzuschlagen;

27. fordert die EU-Delegationen und die diplomatischen Vertretungen der EU-Mitgliedstaaten auf, die Menschenrechtsleitlinien der EU in Bezug auf die Freiheit der Meinungsäußerung – online und offline zuverlässig, einheitlich und konsequent anzuwenden, zumal sie sich auf den Schutz von Journalisten und die Verteidigung der Pressefreiheit beziehen; fordert den EAD, seine Delegationen und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alle Anstrengungen zu unternehmen, um Beispiele bewährter Verfahren zu fördern, zu nutzen und insbesondere an EU-Beamte, bevor sie in Drittstaaten eingesetzt werden, weiterzugeben; fordert die EU-Delegationen in Drittländern auf, Informationskampagnen durchzuführen, um für die Gefahren von Falschmeldungen zu sensibilisieren und der breiten Öffentlichkeit Instrumente an die Hand zu geben, um diese zu ermitteln und nach vertrauenswürdigen Informationsquellen zu suchen;

28. fordert die Kommission und den EAD auf, im Interesse der Menschenrechte die Option bekannt gegebener öffentlicher Maßnahmen stets gegen stille Diplomatie abzuwägen; erachtet es als sehr wichtig, dass das Verständnis der Zivilgesellschaft hinsichtlich der Arbeitsweise der EU-Delegationen verbessert wird, wenn es um die Ausübung des Journalismus sowie der Redefreiheit und des Rechts auf freie Meinungsäußerung geht; fordert die EU-Delegationen in diesem Zusammenhang auf, im Rahmen des Möglichen sowohl präventiv als auch als Reaktion auf schwere Verletzungen oder Einschränkungen des Rechts auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung in der Welt, insbesondere bei Angriffen und Inhaftierungen von Journalisten in Drittländern, mehr öffentliche Erklärungen abzugeben;

29. fordert den Sonderbeauftragten der Europäischen Union für Menschenrechte auf, es zu einer seiner höchsten Prioritäten zu machen, für die Sicherheit von Journalisten, Medienschaffenden und mitarbeitendem Personal zu sorgen, wenn diese mit staatlichen Stellen von Drittländern zu tun haben; ist der Ansicht, dass in dieser Hinsicht mehr unternommen werden könnte; besteht nachdrücklich darauf, dass der Vizepräsident der Kommission und Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik spezifischen Fällen unrechtmäßiger Festnahmen und strafrechtlicher Verfolgung von Journalisten und der Einschränkung ihrer Rechte mehr Aufmerksamkeit schenkt und Untätigkeit beim Schutz von Journalisten, deren Leben unmittelbar gefährdet ist, zu vermeiden ist;

30. fordert den EAD auf, einen Notfallplan auszuarbeiten, der von den EU-Delegationen mit einer Reihe von Schutzinstrumenten befolgt wird, darunter die Abgabe von Erklärungen, die Reaktion auf öffentliche Verleumdungskampagnen, die Koordinierung der Beobachtung von Gerichtsverfahren, Besuche in Haftanstalten, Besuche gefährdeter Journalisten bei ihnen zuhause oder in ihrem Büro, das dringende Ansprechen der Fälle bei den staatlichen Stellen, die Nutzung bilateraler Dialoge, um Bedenken hinsichtlich der Pressefreiheit zu äußern, die Schaffung von Möglichkeiten für Ruhe und Pausen für gefährdete oder traumatisierte Journalisten, die Unterstützung vorübergehender Wechsel des Aufenthaltsortes und/oder von Evakuierungen, die physische Begleitung in Extremsituationen und das Bestreben, für Journalisten einzutreten und die Kapazitäten der lokalen Strafverfolgungs-, Justiz- und Regierungsbehörden zum Schutz von Journalisten aufzubauen, unter anderem durch die Forderung nach uneingeschränkter Rechenschaftspflicht für Verstöße gegen die Pressefreiheit; fordert, dass Journalisten, die als Geiseln gehalten werden, sowie dem Schutz von Familienangehörigen ins Visier genommener Journalisten besondere Aufmerksamkeit zukommt; fordert die Kommission und den EAD auf, Initiativen zu unterstützen, mit denen Medienschaffende gezielt und rasch vor unmittelbaren Bedrohungen in Drittländern gewarnt werden sollen, und maßgeschneiderte Leitlinien für Journalisten auszuarbeiten; weist die Mitgliedstaaten erneut darauf hin, dass humanitäre Visa als Mechanismus für den Schutz und die Sicherheit von Journalisten, die sich in Gefahr befinden, genutzt werden können; betont, dass gefährdete Journalisten gefördert und unterstützt werden müssen, unter anderem durch ein Umsiedlungsverfahren und die Unterstützung ihrer Arbeit im Exil, und dass Journalisten, die vor staatlich geförderten Zensur- und Propagandakampagnen fliehen, weiterhin unterstützt werden müssen, indem man ihnen hilft, in ein anderes Hoheitsgebiet zu ziehen und von einem sicheren Ort aus weiterzuarbeiten oder ihre unabhängigen Medien ins Ausland zu verlegen, damit sie weiterhin frei Bericht erstatten und zuverlässige Informationen liefern können;

31. hält es für dringend geboten, Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen zur Vorbeugung von Gewalt gegen Journalisten bei der Ausübung ihrer Arbeit auf allen Ebenen der Gesellschaft und in Regierungskreisen zu fördern; fordert den EAD nachdrücklich auf, einen strukturierten Ansatz zur Unterstützung von Journalisten auszuarbeiten, die mit digitalen Bedrohungen konfrontiert sind; fordert in diesem Zusammenhang, dass die Fähigkeit der EU-Delegationen, dieses Problem zu bewältigen, gestärkt wird, indem unter anderem der Zugang zu Schulungen für Journalisten gefördert wird, um ihr Bewusstsein für präventive digitale Sicherheit und bewährte Verfahren zu schärfen; betont, dass Notfallpläne für Fälle aufgestellt werden müssen, in denen in der Kommunikation gegen die digitale Sicherheit verstoßen wird, und fordert, dass den psychologischen Folgen des Cybermobbing gegenüber Journalisten begegnet wird; hebt hervor, dass sichergestellt werden muss, dass die Unterstützung der EU für die Medienentwicklung nicht auf die Schulung von Journalisten und Medienschaffenden begrenzt wird, sondern sich auch auf den Erwerb von technischer Ausrüstung für den Beruf erstreckt, wobei dies von unabhängigen Journalisten außerhalb der EU regelmäßig gefordert wird;

32. fordert die Kommission und den EAD auf, auch ihre Unterstützung beim Kapazitätsaufbau weiter zu stärken, indem sie Drittländer dabei unterstützen, Rechtsrahmen zu verabschieden, die dem Medienpluralismus, dem Schutz von Journalisten, dem Recht auf freie Meinungsäußerung und der Informationsfreiheit online und offline förderlich sind, und dafür sorgen, dass alle Angriffe auf Journalisten untersucht und strafrechtlich verfolgt werden und angemessene Schutzmechanismen eingeführt werden; fordert zu diesem Zweck die Unterstützung der EU dafür, in Partnerländern die kontinuierliche Entwicklung von Kompetenzen und Fähigkeiten in allen Berufsfeldern, die für den Schutz von Journalisten und anderen Medienschaffenden relevant sind, zu fördern, insbesondere für Strafverfolgungsbehörden, Richter und Staatsanwälte sowie für alle zuständigen Behörden, die mit der digitalen Sicherheit befasst sind;

33. fordert den EAD auf, den Meinungsaustausch zwischen Strafverfolgungsbeamten und Journalisten zu fördern, um eine ungehinderte Berichterstattung und weitere Medientätigkeiten zu ermöglichen, die Proteste oder Demonstrationen in Ländern mit EU-Delegationen betreffen, sowie ein gemeinsames Verständnis über die Rechte von Journalisten aufzubauen;

34. betont, dass ein erweitertes multilaterales Engagement und eine entsprechende Koordinierung im Bereich der Sicherheit und des wirksamen Schutzes von Journalisten, Medienschaffenden und mitarbeitendem Personal erforderlich sind, um ein umfassendes politisches Konzept festzulegen, das die Säulen der Prävention, des Schutzes und der Strafverfolgung umfasst; betont, dass die EU mit gutem Beispiel vorangehen und sich weiterhin und entschlossener für den Schutz von Journalisten, das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung und für die Bekämpfung der Straflosigkeit bei gegen Journalisten; Medienschaffende und mitarbeitendes Personal begangenen Straftaten als eine ihrer wichtigsten Prioritäten einsetzen und zu diesem Zweck ein Bündnis leiten und mit anderen Demokratien und gleich gesinnten Partnern zusammenarbeiten muss;

35. fordert die EU-Delegationen, die diplomatischen Vertretungen der EU-Mitgliedstaaten und gleich gesinnte Partner auf, proaktiv Kontakt zu Journalisten und unabhängigen Medien in Drittländern aufzunehmen und sie zu unterstützen, um deren Arbeit und Arbeitsbedingungen zu unterstützen, regelmäßige Bewertungen des Umfelds der Pressefreiheit in den jeweiligen Ländern vorzunehmen, bei der auch laufende oder neu auftretende Risiken für Journalisten zu berücksichtigen sind, und nach Wegen zu suchen, um entweder Maßnahmen, mit denen Missbrauch verhindert werden kann, oder Schutzmaßnahmen zu ergreifen, zu denen auch die nachweisliche und sichtbare moralische Unterstützung gefährdeter Journalisten und unabhängiger Medien gehört; empfiehlt die Einrichtung einer Anlaufstelle für Journalisten, bei der sie Schutz und Unterstützung suchen können und die Gewalt überwacht;

36. fordert den Rat und den EAD auf, im Rahmen der globalen Sanktionsregelung der EU im Bereich der Menschenrechte (EU-Magnitski-Rechtsakt) gezielte Sanktionen gegen Einzelpersonen und Einrichtungen zu verhängen, die für Menschenrechtsverletzungen gegen Journalisten und Medienschaffende verantwortlich sind;

37. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, in all ihren Abkommen und Partnerschaften mit Drittländern nachhaltige Maßnahmen zu fördern, die darauf ausgerichtet sind, den Medienpluralismus und den unabhängigen Journalismus zu schützen, zu finanzieren und zu unterstützen; weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Menschenrechtsklausel in den bilateralen Abkommen der EU von zentraler Bedeutung ist, und fordert, dass bei der Aktivierung und Anwendung dieser Klausel die schwerwiegenden Verletzungen der Rechte von Journalisten besonders berücksichtigt werden; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, hierfür Mittel bereitzustellen, unter anderem durch eine Aufstockung der Mittel für das thematische Programm für Menschenrechte und Demokratie des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – Europa in der Welt (NDICI/Europa in der Welt);

38. fordert die Kommission und den EAD auf, dafür zu sorgen, dass die Finanzierungsprogramme der EU den lokalen Organisationen der Zivilgesellschaft, die in den Bereichen der Sicherheit von Journalisten und der Meinungsfreiheit tätig sind, bekannt sind und von ihnen in Anspruch genommen werden können, und ihnen gegebenenfalls nahelegen, sich für diese Programme zu bewerben und eine führende Rolle bei der Gestaltung und Umsetzung einschlägiger Projekte zu übernehmen, und sie dabei zu unterstützen; betont, dass im Einklang mit dem thematischen Programm für Menschenrechte und Demokratie des NDICI/Europa in der Welt und seiner indikativen mehrjährigen Programmplanung und den damit zusammenhängenden Indikatoren für ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der EU-Finanzierung von Projekten zur Förderung der Sicherheit von Journalisten und zur Unterstützung der Medienentwicklung gesorgt werden muss; bekräftigt seine Forderung, das Antragsverfahren zu vereinfachen, damit es weniger bürokratisch wird;

39. weist erneut darauf hin, dass Fortschritte bei der Medienfreiheit und dem Recht auf freie Meinungsäußerung ein wesentlicher Bestandteil des EU-Beitrittsprozesses sind; weist erneut darauf hin, dass Bewerberländer mit einem soliden und von Wettbewerb gekennzeichneten Medienumfeld bei den EU-Beitrittsverhandlungen tendenziell schneller Fortschritte erzielen; begrüßt in diesem Zusammenhang die Unterstützung durch den Europäischen Fonds für Demokratie, ist jedoch der Ansicht, dass mehr unternommen werden muss, um den unabhängigen Journalismus in Gebieten zu unterstützen, die von böswilligen ausländischen Akteuren beeinflusst werden; bekräftigt daher seine Forderung, einen speziellen Europäischen Fonds für demokratische Medien einzurichten, um den unabhängigen Journalismus in den Erweiterungsländern, den Ländern der Europäischen Nachbarschaft und den Bewerberländern zu unterstützen;

40. fordert einen geeigneten und nachhaltigen Rechtsrahmen, mit dem ein Mechanismus zum Schutz des Raums freier Informationen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit im Hinblick auf die Anforderungen an die Offenheit geschaffen wird; ist der Auffassung, dass dieses System für den Schutz von demokratischen Informationsräumen auf zwei Säulen beruhen sollte: 1) Gleichbehandlung – für alle audiovisuellen Medien, die in der EU ausgestrahlt werden; 2) Gegenseitigkeit – Offenheit des öffentlichen Raums für EU-Sender in Drittländern;

41. ist der Ansicht, dass Programme, Fonds und Initiativen der EU wie etwa Kreatives Europa, der Aktionsplan für die Medien und den audiovisuellen Sektor, der Überwachungsmechanismus für Medienpluralismus, die Menschenrechtsleitlinien der EU in Bezug auf die Freiheit der Meinungsäußerung – online und offline sowie der Mechanismus der EU für Menschenrechtsverteidiger in vollem Umfang im Rahmen der außenpolitischen Steuerung der EU genutzt werden sollten, um Medien und Nachrichtenorganisationen in Drittländern gezielt zu unterstützen, ungeachtet ihrer Fürsorgepflicht gegenüber ihren Journalisten, insbesondere durch die Einhaltung von Ziffer 16 der Empfehlungen des Europarats zum Schutz des Journalismus und zur Sicherheit von Journalisten und anderen Medienakteuren ⁽³⁾ sowie der Empfehlung der Kommission aus dem Jahr 2021 zum Schutz, zur Sicherheit und zur Handlungskompetenz von Journalisten;

42. spricht sich nachdrücklich für eine stärkere Unterstützung für Finanzierungsprogramme, Erklärungen und öffentliche Veranstaltungen aus, mit denen die Überwachungs- und Schutzmechanismen auf Ebene der Vereinten Nationen und die der regionalen Menschenrechtsmechanismen, einschließlich des Interamerikanischen Gerichtshofs für Menschenrechte, in Absprache mit Journalisten und Organisationen der Zivilgesellschaft, die Journalisten unterstützen, verbessert werden sollen; begrüßt die Arbeit im Rahmen der Sonderverfahren der Vereinten Nationen zur Bekämpfung von Drohungen gegen Journalisten, einschließlich der Empfehlung der Sonderberichterstatterin der Vereinten Nationen für die Förderung und den Schutz des Rechts auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung, eine internationale Taskforce für die Verhinderung, Untersuchung und Strafverfolgung von Angriffen auf Journalisten einzurichten und aktiv über die Möglichkeit eine eigenen Sonderberichterstatters für den Schutz von Journalisten weltweit und über weitere Maßnahmen nachzudenken;

43. begrüßt die Arbeit der Partnerschaft für Information und Demokratie, der 50 Staaten aus der ganzen Welt angehören, die die Einrichtung demokratischer Vorkehrungen im Kommunikations- und Informationsraum fordert und das Recht auf zuverlässige Informationen anerkennt; unterstützt die Umsetzung der Empfehlungen der Partnerschaft für Information und Demokratie;

44. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschliebung dem Rat und der Kommission sowie dem Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik zu übermitteln.

⁽³⁾ Empfehlung CM/Rec (2016)4 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten zum Schutz des Journalismus und zur Sicherheit von Journalisten und anderen Medienakteuren.



P9_TA(2023)0268

Das Wahlrecht, die Untersuchungskommission und die Rechtsstaatlichkeit in Polen

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. Juli 2023 zu dem Wahlrecht, der Untersuchungskommission und der Rechtsstaatlichkeit in Polen (2023/2747(RSP))

(C/2024/3995)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vertrag über die Europäische Union (EUV), insbesondere auf Artikel 2, Artikel 4 Absatz 3 und Artikel 7 Absatz 1,
- unter Hinweis auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“),
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf die Europäische Menschenrechtskonvention und die dazugehörigen Protokolle,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 17. September 2020 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Feststellung der eindeutigen Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der Rechtsstaatlichkeit durch die Republik Polen ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließungen vom 16. Januar 2020 und vom 5. Mai 2022 zu den laufenden Anhörungen gemäß Artikel 7 Absatz 1 EUV zu Polen und Ungarn ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 9. Juni 2022 zur Rechtsstaatlichkeit und zur möglichen Annahme des polnischen nationalen Aufbauplans (ARF) ⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 21. Oktober 2021 zur Krise im Zusammenhang mit der Rechtsstaatlichkeit in Polen und dem Vorrang des Unionsrechts ⁽⁵⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. September 2021 zur Medienfreiheit und der weiteren Verschlechterung der Lage der Rechtsstaatlichkeit in Polen ⁽⁶⁾,
- unter Hinweis auf das Schreiben der Vorsitzenden von fünf Fraktionen im Europäischen Parlament vom 6. Juni 2023, wonach zur Parlamentswahl in Polen eine vollwertige Wahlbeobachtungsmission entsandt werden müsse,
- unter Hinweis auf die in den Jahresberichten der Kommission über die Rechtsstaatlichkeit enthaltenen Kapitel über die Lage in Polen,
- unter Hinweis auf die Interimsresolution des Ministerkomitees des Europarats vom 7. Juni 2023 zur Vollstreckung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in der Rechtssache Xero Flor w Polsce sp. z o.o./Polen,
- gestützt auf Artikel 132 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass sich die Union auf die Werte der Achtung der Menschenwürde, der Freiheit, der Demokratie, der Gleichheit, der Rechtsstaatlichkeit und der Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte von Personen, die Minderheiten angehören, gründet, die in Artikel 2 EUV festgelegt sind, in der Charta zum Ausdruck kommen und in internationalen Menschenrechtsübereinkommen verankert sind;
- B. in der Erwägung, dass sich die Union gemäß Artikel 49 EUV aus Staaten zusammensetzt, die sich von sich aus und freiwillig zu den in Artikel 2 EUV genannten gemeinsamen Werten verpflichtet haben;

⁽¹⁾ ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17.

⁽²⁾ ABl. C 385 vom 22.9.2021, S. 317.

⁽³⁾ ABl. C 270 vom 7.7.2021, S. 91; ABl. C 465 vom 6.12.2022, S. 147.

⁽⁴⁾ ABl. C 493 vom 27.12.2022, S. 108.

⁽⁵⁾ ABl. C 184 vom 5.5.2022, S. 154.

⁽⁶⁾ ABl. C 117 vom 11.3.2022, S. 151.

- C. in der Erwägung, dass die Achtung der in Artikel 2 EUV verankerten Werte durch einen Mitgliedstaat eine Voraussetzung für die Wahrnehmung aller Rechte ist, die sich aus der Anwendung der Verträge auf diesen Mitgliedstaat ergeben; in der Erwägung, dass sich Polen den in Artikel 2 EUV verankerten Werten verschrieben hat; in der Erwägung, dass jede eindeutige Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der in Artikel 2 EUV verankerten Werte durch einen Mitgliedstaat nicht nur diesen einzelnen Mitgliedstaat betrifft, sondern auch enorme Auswirkungen auf die anderen Mitgliedstaaten, auf das gegenseitige Vertrauen zwischen ihnen und auf das Wesen der Union und die Grundrechte ihrer Bürger hat;
- D. in der Erwägung, dass sich die Lage der Rechtsstaatlichkeit in Polen infolge der systematischen Maßnahmen der Regierung des Landes seit einigen Jahren verschlechtert; in der Erwägung, dass diese Situation nicht ausreichend angegangen wurde, viele Bedenken fortbestehen und immer noch zahlreiche neue Probleme auftreten; in der Erwägung, dass sich dies negativ auf das Image der Union sowie auf ihre Wirksamkeit und Glaubwürdigkeit bei der Verteidigung der Grundrechte, der Menschenrechte und der Demokratie weltweit auswirkt; in der Erwägung, dass dieses Problem durch ein abgestimmtes Vorgehen der Union angegangen werden muss;
- E. in der Erwägung, dass der Sejm, die untere Kammer des polnischen Parlaments, am 26. Januar 2023 Änderungen des polnischen Wahlgesetzes angenommen hat, die am 31. März 2023 und damit weniger als sechs Monate vor der erwarteten Ausschreibung der Parlamentswahl in Kraft traten; in der Erwägung, dass dies einen Verstoß gegen den von der Venedig-Kommission angenommenen Verhaltenskodex für Wahlen und die Rechtsprechung des polnischen Verfassungsgerichtshofs darstellt;
- F. in der Erwägung, dass der Sejm am 14. April 2023 das Gesetz über die staatliche Kommission für die Untersuchung des Einflusses Russlands auf die innere Sicherheit der Republik Polen zwischen 2007 und 2022 (Gesetz über die Untersuchungskommission) angenommen hat; in der Erwägung, dass die Kommission am 8. Juni 2023 ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet hat, da sie der Auffassung ist, dass das neue Gesetz gegen den Grundsatz der Demokratie, die Grundsätze der Rechtmäßigkeit und des Rückwirkungsverbots von Sanktionen, die allgemeinen Grundsätze der Rechtssicherheit und der Rechtskraft, das Recht auf wirksamen Rechtsschutz, das Recht, nicht zweimal wegen derselben Tat strafrechtlich verfolgt zu werden, den Schutz des Berufsgeheimnisses und die Anforderungen des Datenschutzrechts der Union verstößt; in der Erwägung, dass der Sejm am 16. Juni 2023 Änderungen des Gesetzes über die Untersuchungskommission angenommen hat, durch die es nicht wesentlich geändert wurde;
- G. in der Erwägung, dass der Sejm am 13. Januar 2023 Änderungen des Gesetzes über das Oberste Gericht und bestimmter anderer Gesetze angenommen hat; in der Erwägung, dass der Präsident Polens beschlossen hat, vor der Unterzeichnung des geänderten Gesetzes den Verfassungsgerichtshof anzurufen, damit dieser über die Vereinbarkeit mit der Verfassung des Landes entscheidet; in der Erwägung, dass die Kommission am 15. Februar 2023 beschlossen hat, vor dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) wegen Verstößen gegen das Unionsrecht durch den Verfassungsgerichtshof und seine Rechtsprechung Anklage gegen Polen zu erheben; in der Erwägung, dass der EuGH am 5. Juni 2023 in der Rechtssache C-204/21 erneut bekräftigt hat, dass mit den nationalen Rechtsvorschriften Polens über die Justiz gegen die Rechtsstaatlichkeit verstoßen wird;
- H. in der Erwägung, dass der Rat am 17. Juni 2022 einen Durchführungsbeschluss zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Polens angenommen hat, in dem mehrere Etappenziele festgelegt sind, die vor der Einreichung des ersten Zahlungsantrags wirksam umgesetzt werden sollten;
1. bekräftigt die in seinen früheren Entschlüssen zu Polen zum Ausdruck gebrachten Feststellungen, Bedenken und Empfehlungen; verurteilt die bewussten und systematischen Bemühungen der Regierung Polens, die in Artikel 2 EUV verankerten Grundwerte der Union – insbesondere die Rechtsstaatlichkeit – auszuhöhlen; weist darauf hin, dass die Regierung Polens dafür verantwortlich ist, dass das Unionsrecht und die in Artikel 2 EUV verankerten Werte wieder eingehalten werden;
2. bringt seine tiefe Besorgnis über die Änderungen des polnischen Wahlgesetzes zum Ausdruck, die kurz vor der bevorstehenden Parlamentswahl 2023 in Polen und im Vorfeld der Wahl zum Europäischen Parlament im Jahr 2024 angenommen wurden; weist darauf hin, dass die Änderungen eine diskriminierende Wirkung in Bezug auf Einschränkungen bei der Auszählung von im Ausland abgegebenen Stimmen haben könnten, wodurch die Gefahr besteht, dass diese Stimmen ungültig werden; weist darauf hin, dass die Kammer für außerordentliche Kontrolle und öffentliche Angelegenheiten des Obersten Gerichtshofs Polens, die für Wahlstreitigkeiten zuständig ist, nicht als unabhängiges, unparteiisches und zuvor durch Gesetz errichtetes Gericht im Sinne der Charta und der Europäischen Menschenrechtskonvention angesehen werden kann; fordert die Staatsorgane Polens nachdrücklich auf, bei der Durchführung von Wahlen die Verpflichtungen einzuhalten, die im Rahmen der Mitgliedschaft in der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) und anderer internationaler Verpflichtungen und Normen für demokratische Wahlen eingegangen wurden; fordert, dass die innerstaatlichen Bestimmungen mit den Empfehlungen der begrenzten Wahlbeobachtungsmission

des Büros für demokratische Institutionen und Menschenrechte (BDIMR) der OSZE von 2019 und den Empfehlungen der Venedig-Kommission zum Wahlrecht in Einklang gebracht werden; fordert das BDIMR der OSZE auf, für die bevorstehende Parlamentswahl in Polen eine vollwertige Wahlbeobachtungsmission zu organisieren; fordert die Kommission auf, umgehend zu prüfen, ob die jüngsten Änderungen des polnischen Wahlgesetzes mit dem Unionsrecht vereinbar sind, das Ergebnis dieser Bewertung dem Europäischen Parlament mitzuteilen und geeignete Durchsetzungsmaßnahmen zu ergreifen, falls sich herausstellt, dass die Änderungen nicht konform sind;

3. begrüßt das beschleunigte Vertragsverletzungsverfahren der Kommission in Bezug auf das Gesetz über die Untersuchungskommission; fordert die Staatsorgane Polens nachdrücklich auf, das Gesetz aufzuheben oder zumindest so lange auszusetzen, bis die Venedig-Kommission ihre vom Begleitausschuss der Parlamentarischen Versammlung des Europarates angeforderte, im Dringlichkeitsverfahren angenommene Stellungnahme abgegeben hat und das Gesetz im Einklang mit dieser Stellungnahme geändert wurde; fordert die Kommission auf, das Vertragsverletzungsverfahren so bald wie möglich fortzusetzen, wenn das Gesetz in Kraft bleibt, und zwar konkret durch den Rückgriff auf ein beschleunigtes Vertragsverletzungsverfahren und die Beantragung einstweiliger Maßnahmen beim EuGH;

4. weist erneut auf seinen Standpunkt hin, wonach der derzeitige Verfassungsgerichtshof Polens illegitim ist, es ihm an Rechtmäßigkeit und Unabhängigkeit fehlt und er nicht zur Auslegung der Verfassung Polens befugt ist und wonach dessen Stellungnahme zu den Änderungen des Gesetzes über den Obersten Gerichtshof und bestimmter anderer Gesetze daher als nichtig angesehen werden sollte; fordert die Kommission auf, die von ihr angestrebten Verfahren so rasch wie möglich voranzubringen und in der anhängigen Rechtssache betreffend den Verfassungsgerichtshof Polens beim EuGH außerdem einstweilige Maßnahmen zu beantragen; fordert die Kommission erneut auf, umgehend ein Vertragsverletzungsverfahren in Bezug auf den unrechtmäßigen Landesrat für Gerichtswesen und alle von ihm ernannten Richter einzuleiten, insbesondere diejenigen, die der Kammer für außerordentliche Kontrolle und öffentliche Angelegenheiten des Obersten Gerichtshofs angehören, die Wahlstreitigkeiten prüft;

5. bringt seine tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass durch die Änderungen des Gesetzes über das Oberste Gericht und bestimmter anderer Gesetze, wenn sie wie vorgeschlagen verabschiedet werden, dem Obersten Verwaltungsgericht ein neues Mandat für die Behandlung von Disziplinarfällen in Bezug auf Richter übertragen würde, ohne dabei zwischen Richtern, die rechtmäßig ernannt wurden, und Richtern, die vom unrechtmäßigen Landesrat für Gerichtswesen ernannt wurden, zu unterscheiden; ist der Ansicht, dass durch diese Änderungen das Problem des Disziplinarsystems für Richter in Polen, das nicht mit dem Unionsrecht vereinbar ist, nicht gelöst wird;

6. weist erneut mit Bedauern darauf hin, dass der Rat in den laufenden Verfahren nach Artikel 7 Absatz 1 EUV gegen Polen keine nennenswerten Fortschritte erzielt; stellt fest, dass der begründete Vorschlag der Kommission vom 20. Dezember 2017 einen begrenzten Anwendungsbereich hat, da er hinsichtlich der Lage der Rechtsstaatlichkeit in Polen im engeren Sinne auf die Unabhängigkeit der Justiz beschränkt ist; fordert die Kommission erneut auf, den Anwendungsbereich des begründeten Vorschlags in Bezug auf Polen auszuweiten und die eindeutige Gefahr schwerwiegender Verletzungen anderer in Artikel 2 EUV verankerter Grundwerte – insbesondere der Demokratie und der Achtung der Menschenrechte – aufzunehmen; bekräftigt seine Forderung an den Rat, auf alle neuen Entwicklungen einzugehen, durch die die Rechtsstaatlichkeit, die Demokratie und die Grundrechte beeinträchtigt werden; fordert den Rat erneut auf, im Rahmen dieses Verfahrens Empfehlungen auszusprechen;

7. fordert die Kommission erneut auf, alle verfügbaren Instrumente in vollem Umfang zu nutzen, um gegen bestehende und potenzielle Verstöße gegen die in Artikel 2 EUV verankerten Werte vorzugehen;

8. fordert die Kommission nachdrücklich auf, von Handlungen oder Erklärungen abzusehen, die darauf hindeuten könnten, es habe intransparente Verhandlungen oder Vereinbarungen gegeben, durch die dem offiziellen Standpunkt der Organe vorgegriffen wurde; betont, dass die Kommission beauftragt ist, unabhängig und objektiv zu bewerten, ob Polen die Etappenziele und Bedingungen einhält, ohne die Demokratie, die Rechtsstaatlichkeit und die Grundrechte zu beeinträchtigen; bedauert, dass dem Europäischen Parlament keine ausreichenden Informationen über die Bewertung der Kommission bezüglich der Einhaltung der Etappenziele und Bedingungen durch die Staatsorgane Polens zur Verfügung gestellt wurden, wodurch es daran gehindert wird, seine Aufgabe als Haushalts- und Entlastungsbehörde wahrzunehmen; fordert die Kommission auf, die Rolle des Europäischen Parlaments zu achten;

9. fordert die Staatsorgane Polens erneut auf, die Etappenziele und Zielvorgaben im Zusammenhang mit der Aufbau- und Resilienzfähigkeit zu verwirklichen und alle einschlägigen Urteile des EuGH und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte umzusetzen, damit die Mittel der Union bei den Menschen in Polen ankommen;

10. fordert die Kommission auf, einen Vorschlag zur Einrichtung eines Technologielabors der Union vorzulegen, um den möglichen Einsatz von Spähsoftware im Vorfeld oder während der Parlamentswahl zu überwachen;
 11. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat und der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie dem Europarat, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und den Vereinten Nationen zu übermitteln.
-



P9_TA(2023)0269

Umsetzung von Passerelle-Klauseln in den EU-Verträgen

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. Juli 2023 zur Umsetzung von Passerelle-Klauseln in den EU-Verträgen (2022/2142(INI))

(C/2024/3996)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Passerelle-Klauseln in den EU-Verträgen,
- gestützt auf Artikel 31 Absatz 3 und Artikel 48 Absatz 7 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) und auf Artikel 81 Absatz 3 Unterabsatz 2, Artikel 153 Absatz 2, Artikel 192 Absatz 2 Unterabsatz 2, Artikel 312 Absatz 2 Unterabsatz 2 und Artikel 333 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 12. September 2018 mit dem Titel: „Mehr Gewicht auf der internationalen Bühne: eine effizientere Beschlussfassung für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (COM(2018)0647),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 15. Januar 2019 mit dem Titel „Auf dem Weg zu einer effizienteren und demokratischeren Beschlussfassung in der Steuerpolitik der EU“ (COM(2019)0008),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 9. April 2019 „Eine effizientere und demokratischere Beschlussfassung in der Energie- und Klimapolitik der EU“ (COM(2019)0177),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 16. April 2019 mit dem Titel „Effizientere Entscheidungsfindung in der Sozialpolitik: Ermittlung möglicher Bereiche für einen verstärkten Übergang zur Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit“ (COM(2019)0186),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. Februar 2017 zur Verbesserung der Funktionsweise der Europäischen Union durch Ausschöpfung des Potenzials des Vertrags von Lissabon ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. Februar 2017 zu möglichen Entwicklungen und Anpassungen der derzeitigen institutionellen Struktur der Europäischen Union ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 9. Juni 2022 zu der Forderung nach einem Konvent zur Überarbeitung der Verträge ⁽³⁾,
- gestützt auf Artikel 54 seiner Geschäftsordnung sowie auf Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe e und Anlage 3 des Beschlusses der Konferenz der Präsidenten vom 12. Dezember 2002 betreffend das Verfahren zur Genehmigung der Ausarbeitung von Initiativberichten,
- unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten und des Ausschusses für Wirtschaft und Währung,
- unter Hinweis auf das Schreiben des Haushaltsausschusses,
- unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für konstitutionelle Fragen (A9-0208/2023),
- A. in der Erwägung, dass die Einstimmigkeit im Rat zu einer der größten Hindernisse für die Erreichung rascher, wirksamer und ehrgeiziger Entscheidungen geworden ist; in der Erwägung, dass der Rat sogar in Bereichen, in denen die Verträge eine Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit (BQM) vorsehen, auf die Einstimmigkeit zurückgreift;
- B. in der Erwägung, dass eine breite Einigung zwischen den Mitgliedstaaten zwar wünschenswert ist, einige Mitgliedstaaten jedoch bei verschiedenen Gelegenheiten von ihrem Vetorecht Gebrauch gemacht haben, um den Entscheidungsprozess der EU zu blockieren oder zu verzögern, insbesondere um Bedenken bezüglich anderer, nicht im Zusammenhang stehender Fragen zu äußern oder sogar unangemessenen Druck auszuüben; in der Erwägung, dass dies besorgniserregend ist, da der Einstimmigkeit ein hohes Maß an Verantwortung gegenüberstehen sollte und die Einstimmigkeit mit dem in Artikel 4 Absatz 3 EUV verankerten Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit im Einklang stehen sollte;

⁽¹⁾ ABl. C 252 vom 18.7.2018, S. 215.

⁽²⁾ ABl. C 252 vom 18.7.2018, S. 201.

⁽³⁾ ABl. C 493 vom 27.12.2022, S. 130.

- C. in der Erwägung, dass eine wachsende Anzahl von Herausforderungen und Bedrohungen, darunter Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine, aber auch mögliche künftige Erweiterungen der EU, die Notwendigkeit unterstreichen, das Beschlussfassungsverfahren der Union dringend zu reformieren, sowie ausreichende Mittel im Rahmen der Halbzeitüberprüfung 2024 des mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) 2021-2027 bereitzustellen;
- D. in der Erwägung, dass das Einstimmigkeitsprinzip die EU bereits mehrmals daran gehindert hat, in Fragen, die die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der EU (GASP) betreffen, rasch und wirksam zu handeln und im Bereich der Energie- und Umweltpolitik wichtige Beschlüsse zu fassen; in der Erwägung, dass durch einzelstaatliche Vetos auch die Genehmigung zentraler Maßnahmen im Steuerbereich wie etwa der Richtlinie des Rates zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen in der Union ⁽⁴⁾ verzögert und die Annahme von Vorschlägen wie etwa des Vorschlags über eine Gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage verhindert wurde; in der Erwägung, dass diese zentralen Maßnahmen auch dem Binnenmarkt und der Fähigkeit der Union, ihre Ziele zu erreichen, zugute kommen könnten;
- E. in der Erwägung, dass die Passerelle-Klauseln Mechanismen darstellen, die in den Verträgen vorgesehen sind, um die EU-Beschlussfassung flexibler zu gestalten; in der Erwägung, dass sie die Befugnisse der EU weder erweitern noch verringern können, und nur die Beschlussfassungsregeln ändern können, indem sie den Übergang von der Einstimmigkeit zur BQM und/oder die Einführung des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens (OLP) in bestimmten Fällen ermöglichen, in denen die Verträge ein besonderes Gesetzgebungsverfahren vorsehen;
- F. in der Erwägung, dass es zwei Arten von *Passerelle*-Klauseln gibt:
- a) allgemeine *Passerelle*-Klauseln, die eine einstimmige Genehmigung durch den Europäischen Rat sowie die Zustimmung des Parlaments erfordern und gegen die die nationalen Parlamente ein Veto einlegen können;
 - b) besondere *Passerelle*-Klauseln zu sechs spezifischen Politikbereichen, die eine einstimmige Genehmigung durch den Europäischen Rat oder den Rat erfordern, wobei das Parlament bedauerlicherweise nur eine marginale Rolle spielt;
- G. in der Erwägung, dass in den Verträgen 94 Fälle vorgesehen sind, in denen der Europäische Rat bzw. der Rat nach dem Einstimmigkeitsprinzip verfahren können; in der Erwägung, dass in 67 dieser Fälle *Passerelle*-Klauseln genutzt werden können, um von der Einstimmigkeit zur Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit ⁽⁵⁾ zu wechseln; in der Erwägung, dass in anderen Fällen, in denen Einstimmigkeit vorgesehen ist, wie das ordentliche Vertragsänderungsverfahren, der Beitritt neuer Mitgliedstaaten und Entscheidungen mit militärischen oder verteidigungspolitischen Auswirkungen, *Passerelle*-Klauseln nicht angewendet werden können;
- H. in der Erwägung, dass die Kommission in den Jahren 2018 und 2019 vier Mitteilungen mit Vorschlägen zur Aktivierung von *Passerelle*-Klauseln in der Außen- und Sicherheitspolitik, der Steuerpolitik, der Energie- und Klimapolitik und der Sozialpolitik vorgelegt hat;
- I. in der Erwägung, dass das Parlament seit Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon in über 40 Entschlüssen die Aktivierung von *Passerelle*-Klauseln gefordert hat;
- J. in der Erwägung, dass der Rat diesen Vorschlägen nie konkret gefolgt ist und erst vor kurzem das erste Mal seit vielen Jahren wieder eingehend über eine mögliche Aktivierung von *Passerelle*-Klauseln diskutiert hat;
- K. in der Erwägung, dass *Passerelle*-Klauseln lediglich einmal, und zwar im Jahr 2004, genutzt wurden, um bei bestimmten Beschlüssen in den Bereichen Visa, Asyl, Einwanderung und Freizügigkeit zur Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit und zur Mitentscheidung überzugehen ⁽⁶⁾; in der Erwägung, dass seither keine *Passerelle*-Klauseln mehr in Anspruch genommen wurden;
- L. in der Erwägung, dass auf der Konferenz zur Zukunft Europas vorgeschlagen wurde, von der Einstimmigkeit zur Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit überzugehen, um die Beschlussfassungsverfahren der EU zu verbessern und die Fähigkeit der EU zu raschem und wirksamem Handeln sicherzustellen, wobei die Einstimmigkeit in einigen Bereichen beibehalten werden soll, nämlich bei der Aufnahme neuer Länder in die EU und bei Änderungen der Grundprinzipien der EU gemäß Artikel 2 EUV und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ⁽⁷⁾;
- M. in der Erwägung, dass das Parlament in seiner Entschlüsselung von 9. Juni 2022 einen Konvent zur Überarbeitung der Verträge forderte und vorschlug, in den relevanten Bereichen von der Einstimmigkeit zur Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit überzugehen, einschließlich der Aktivierung der *Passerelle*-Klauseln;

⁽⁴⁾ Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Gruppen in der Union (ABl. L 328 vom 22.12.2022, S. 1).

⁽⁵⁾ Generalsekretariat des Rates, „Vorschläge und damit zusammenhängende konkrete Maßnahmen, die im Bericht über die endgültigen Ergebnisse der Konferenz zur Zukunft Europas enthalten sind: Vorläufige technische Bewertung“, Memo 10033/22 vom 30. November 2022.

⁽⁶⁾ Beschluss des Rates 2004/927/EC vom 22. Dezember 2004 über die Anwendung des Verfahrens des Artikels 251 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft auf bestimmte Bereiche, die unter Titel IV des dritten Teils dieses Vertrags fallen (ABl. L 396 vom 31.12.2004, S. 45).

⁽⁷⁾ Konferenz zur Zukunft Europas, Vorschlag 39 – „EU-Entscheidungsprozess“, Bericht über das endgültige Ergebnis, Mai 2022.

Allgemeine Bemerkungen

1. ist der Auffassung, dass die Union in der Lage sein muss, rasch und wirksam auf die beispiellosen Herausforderungen, denen sie sich gegenübersteht, zu reagieren, anstatt sich auf Dringlichkeitsverfahren zu verlassen, die Einstimmigkeit im Rat erfordern, ohne dass das Parlament formell an den Verhandlungen beteiligt wird; bedauert, dass die Union in bestimmten Fällen zwar gezeigt hat, dass sie in der Lage ist, entschlossen zu handeln, das Erfordernis der Einstimmigkeit Maßnahmen der EU in verschiedenen Bereichen jedoch häufig verhindert;
2. hält es daher für dringend erforderlich, das Einstimmigkeitsprinzip zu überwinden und in zentralen Politikbereichen schnellstmöglich zur Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit und zum ordentlichen Gesetzgebungsverfahren überzugehen, um die Handlungsfähigkeit der EU zu verbessern; fordert den Rat auf, die Praxis der einstimmigen Beschlussfassung auch in den Politikbereichen aufzugeben, in denen die BQM bereits in den Verträgen vorgesehen ist;
3. begrüßt die Schlussfolgerungen der Konferenz zur Zukunft Europas und bekräftigt seine Zusage, den Empfehlungen der Bürger wirksam nachzukommen;
4. wiederholt seine Forderung, die Verträge dringend zu ändern ⁽⁸⁾; fordert den Rat mit Nachdruck auf, den Vorschlag des Parlaments an den Europäischen Rat zu übermitteln, und fordert die Kommission auf, in dieser Angelegenheit die Verantwortung gemäß Artikel 48 Absatz 3 zu EUV übernehmen;
5. hebt hervor, dass die Nutzung des „ungenutzten Potenzials“ des Vertrags von Lissabon und die mögliche Aktivierung der Passerelle-Klauseln häufig dazu instrumentalisiert wurden, eine konstruktive Debatte über Änderungen der Verträge aufzuschieben, und nicht weiter als Alternative oder Vorstufe zu Änderungen der Verträge angeführt werden können; bedauert das Fehlen konkreter Maßnahmen seitens der Mitgliedstaaten, um dieses ungenutzte Potenzial zu nutzen;
6. hebt hervor, dass mögliche Vertragsänderungen zur Ausweitung der Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit auf Bereiche, in denen derzeit Einstimmigkeit erforderlich ist, zwar dringlich sind, aber erst nach einiger Zeit in Kraft treten werden, insbesondere wenn sie im Anschluss an einen Konvent im Rahmen eines ordentlichen Vertragsänderungsverfahrens vorgeschlagen werden;
7. weist erneut darauf hin, dass im Fall längerer Stillstände aufgrund von Einstimmigkeit die verstärkte Zusammenarbeit und die konstruktive Enthaltung genutzt werden könnten, sofern dies in den Verträgen vorgesehen ist;
8. betont, dass die Passerelle-Klauseln ein wichtiges Instrument bieten, um die Fähigkeit der EU zum schnellen und wirksamen Handeln zu verbessern;
9. betont, dass die Passerelle-Klauseln zwar sofort in Anspruch genommen werden könnten, derzeit jedoch nur nach einem einstimmigen Votum im Rat oder im Europäischen Rat aktiviert werden können; bekräftigt ⁽⁹⁾ daher, dass die Passerelle-Klauseln durch eine Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit aktivierbar sein sollten und fordert eine dahingehende Änderung der Verträge;
10. begrüßt, dass eine Mehrheit der Mitgliedstaaten bei den jüngsten Diskussionen im Rat ihre Bereitschaft bekundet hat, Passerelle-Klauseln in bestimmten Bereichen fallweise zu nutzen; bedauert, dass bislang leider noch kein förmlicher Beschluss über ihre Aktivierung gefasst wurde;
11. fordert den derzeitigen und den kommenden Vorsitz im Rat nachdrücklich auf, diese Diskussionen wirksam weiterzuverfolgen, indem die Aktivierung der Passerelle-Klauseln unter anderem in die nächsten Sitzungen der Gruppe „Allgemeine Angelegenheiten“ und des Rates (Allgemeine Angelegenheiten) aufgenommen wird;
12. fordert die Kommission auf, bei der Ausarbeitung ihres Arbeitsprogramms und der Vorlage von Legislativvorschlägen in Politikbereichen, in denen Einstimmigkeit oder für die das besondere Gesetzgebungsverfahren erforderlich sind, nach Möglichkeit die Aktivierung von Passerelle-Klauseln zu empfehlen;

⁽⁸⁾ ABl. C 493 vom 27.12.2022, S. 130.

⁽⁹⁾ Ebenda.

Bereiche für die Aktivierung von Passerelle-Klauseln

Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik

13. betont, dass die GASP ein Bereich ist, in dem die Fähigkeit der EU, schnell zu handeln, über die Wirksamkeit ihrer Entscheidungen entscheidet; hebt hervor, dass die Aktivierung der Passerelle-Klauseln in diesem Bereich daher nicht nur die Fähigkeit der Union, schnell und wirksam zu handeln, sondern auch ihre Glaubwürdigkeit auf globaler Ebene stärken würde;

14. betont, dass Passerelle-Klauseln eingesetzt werden sollten, um in bestimmten Bereichen der GASP zur Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit überzugehen, und zwar insbesondere bei:

- a) der Verabschiedung restriktiver Maßnahmen gegen Regierungen von Drittländern, nichtstaatliche Rechtsträger und Privatpersonen, einschließlich solcher Maßnahmen, die im Rahmen der globalen Sanktionsregelung der EU im Bereich der Menschenrechte umgesetzt werden, und jener Maßnahmen, die im Zusammenhang mit dem russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine stehen;
- b) der Annahme von Erklärungen oder Beschlüssen zu internationalen Menschenrechtsfragen;
- c) und Beschlüssen über zivile Missionen im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP);

15. begrüßt die Tatsache, dass einige dieser besonderen Bereiche der GASP von der Kommission ⁽¹⁰⁾ als solche identifiziert wurden, die unmittelbar von der Anwendung der Passerelle-Klauseln profitieren, und dass viele Mitgliedstaaten die Aktivierung der Passerelle-Klauseln in diesen Bereichen in den jüngsten Diskussionen im Rat sehr stark unterstützt haben; fordert den aktuellen und zukünftigen Ratsvorsitz auf, einen Konsens im Rat darüber herzustellen, dass die Passerelle-Klauseln in diesen Bereichen der GASP nach und nach in Anspruch genommen werden;

16. begrüßt, dass einige Mitgliedstaaten in jüngster Zeit bei wichtigen GASP-Beschlüssen auf die in Artikel 31 EUV vorgesehene konstruktive Stimmenthaltung zurückgegriffen haben; ist der Auffassung, dass die Mitgliedstaaten bis zur Aktivierung der Passerelle-Klauseln in einigen Bereichen der GASP häufiger von der konstruktiven Stimmenthaltung Gebrauch machen sollten, um potenzielle Blockaden zu verhindern, die durch die Einstimmigkeit entstehen könnten;

Finanzpolitik und Besteuerung

17. betont die Tatsache, dass die Passerelle-Klauseln noch nie im Bereich der Besteuerung verwendet worden sind;

Energie und Umwelt

18. hebt hervor, dass der Übergang zur Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit und zum ordentlichen Gesetzgebungsverfahren bei bestimmten Aspekten der Umwelt- und Energiepolitik besonders dringend ist, um den Europäischen Green Deal umzusetzen, einen sauberen und gerechten Übergang zu erleichtern und wirksame Maßnahmen zur Bewältigung der Auswirkungen der anhaltenden Energiekrise und des Umwelt- und Klimanotstands im Einklang mit früheren Entschlüssen des Parlaments zu ergreifen ⁽¹¹⁾;

Sozialpolitik und Bekämpfung von Diskriminierung

19. betont, dass es im Zusammenhang mit den sich entwickelnden Arbeitsmärkten für die EU immer wichtiger wird, die Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Bewältigung sozialer Fragen zu unterstützen und zu ergänzen;

20. betont, wie wichtig es ist, die allgemeinen Passerelle-Klauseln für Maßnahmen zur Bekämpfung der Diskriminierung gemäß Artikel 19 AEUV zu verwenden;

21. hält es für wichtig, die potenzielle Auswirkung der in Artikel 153 Absatz 2 AEUV vorgesehenen sektorspezifischen Klausel zu bewerten, um die Fähigkeit der EU zu stärken, Maßnahmen umzusetzen, die alle grundlegende Arbeitnehmerrechte betreffen;

⁽¹⁰⁾ COM(2018)0647.

⁽¹¹⁾ Entschließung des Europäischen Parlaments vom 28. November 2019 zum Klima- und Umweltnotstand (ABl. C 232 vom 16.6.2021, S. 28).

22. betont, dass bei jeder Aktivierung von Passerelle-Klauseln in diesen Bereichen der Dialog zwischen den europäischen Sozialpartnern eingeschlossen, ihre Rolle und Vereinbarungen vollumfänglich geachtet und Maßnahmen zum Schutz des sozialen Besitzstands vorgesehen sein sollten;

Familienrecht mit grenzüberschreitendem Bezug

23. unterstreicht, wie wichtig der Übergang zum ordentlichen Gesetzgebungsverfahren in den den Schutz von Grundrechten in der Union betreffenden Bereichen etwa durch eine Aktivierung der sektorspezifischen Passerelle-Klausel im Zusammenhang mit dem Familienrecht mit grenzüberschreitendem Bezug (Artikel 81 Absatz 3 Unterabsatz 2 AEUV) ist;

Verstärkte Zusammenarbeit

24. bekräftigt seine Entschlossenheit⁽¹²⁾, seine Zustimmung zu sämtlichen neuen Vorschlägen für die verstärkte Zusammenarbeit zu verweigern, bis sich die teilnehmenden Mitgliedstaaten ihrerseits dazu verpflichten, die sektorspezifische Passerelle-Klausel nach Artikel 333 AEUV zu aktivieren und zur Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit und zum ordentlichen Gesetzgebungsverfahren überzugehen;

Das Wahlrecht

25. fordert Überlegungen über die Möglichkeit eines Übergangs zur Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit im Rat und zum ordentlichen Gesetzgebungsverfahren in den spezifischen Bereichen, die die demokratischen Grundlagen der EU regeln, insbesondere für:

- a) die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments in allgemeiner Direktwahl (Artikel 223 Absatz 1 AEUV), die noch der Zustimmung der Mitgliedstaaten gemäß ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften unterliegen würde;
- b) die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Wahlen zum Europäischen Parlament und den Kommunalwahlen für Unionsbürgerinnen und -bürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen (Artikel 22 AEUV);

Zeitraumen für die schrittweise Aktivierung von Passerelle-Klauseln

Kurzfristige Schwerpunktbereiche (bis Ende 2023)

26. fordert den Europäischen Rat auf, einen Beschluss nach Artikel 31 Absatz 3 EUV zu erlassen, nach dem restriktive Maßnahmen (Artikel 29 EUV) wie z. B. die im Rahmen der globalen Sanktionsregelung der EU im Bereich der Menschenrechte oder die als Reaktion auf den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine verhängten Maßnahmen über eine Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit zu ergreifen sind;

27. fordert den Europäischen Rat angesichts der anhaltenden Energiekrise auf, die allgemeinen Passerelle-Klauseln zu aktivieren, damit energiepolitische Maßnahmen, die überwiegend steuerlicher Art sind (Artikel 194 Absatz 3 AEUV), mit qualifizierter Mehrheit und im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens genehmigt werden können;

28. fordert die Kommission vor dem Hintergrund des allgemeinen Kontextes der Klima- und Umweltkrise und der Ziele des europäischen Grünen Deals auf, einen Vorschlag zur Aktivierung der besonderen Passerelle-Klausel gemäß Artikel 192 Absatz 2 Unterabsatz 2 AEUV vorzulegen, um bei bestimmten ökologischen Vorschriften zum ordentlichen Gesetzgebungsverfahren überzugehen;

29. fordert den Europäischen Rat auf, die in Artikel 312 Absatz 2 Unterabsatz 2 AEUV vorgesehene Passerelle-Klausel zu aktivieren, damit im Anschluss an die von der Kommission vorzulegende Halbzeitüberprüfung 2024 eine Überarbeitung des derzeitigen MFR angenommen werden kann;

Mittelfristige Schwerpunktbereiche (bis Ende 2024 bzw. bis zum Ende der Amtszeit der derzeitigen Kommission)

30. fordert den Europäischen Rat auf, dringend die Passerelle-Klausel nach Artikel 31 Absatz 3 EUV zu verwenden, um sicherzustellen, dass die Positionen der Union zu Menschenrechtsfragen in multilateralen Foren (Artikel 29 EUV), internationale Übereinkünfte im Bereich der GASP (Artikel 37 EUV) und zivile Missionen im Rahmen der GSVP (Artikel 42 Absatz 4 und Artikel 43 EUV) mit qualifizierter Mehrheit beschlossen werden;

⁽¹²⁾ ABl. C 252 vom 18.7.2018, S. 215.

31. bekräftigt seine Aufforderung an die Kommission und den Rat, einen Beschluss vorzulegen und anzunehmen, um Gewalt gegen Frauen und Mädchen und andere Formen geschlechtsspezifischer Gewalt als einen der in Artikel 83 Absatz 1 AEUV definierten Kriminalitätsbereiche aufzunehmen;

Langfristige Schwerpunktbereiche (baldmöglichst während der nächsten Legislaturperiode)

32. fordert den Europäischen Rat nachdrücklich auf, bis zum Inkrafttreten einschlägiger Vertragsänderungen die Passerelle-Klauseln zu aktivieren, um bei Beschlüssen in allen Bereichen der GASP, mit Ausnahme von Beschlüssen über militärische Missionen oder Operationen mit einem Exekutivmandat im Rahmen der GSVP, zur Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit überzugehen;

33. fordert den Europäischen Rat auf, die allgemeinen Passerelle-Klauseln zu aktivieren, damit bestimmte sozialpolitische und Antidiskriminierungsmaßnahmen im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren und per Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit gebilligt werden können;

34. fordert den Europäischen Rat oder den Rat nachdrücklich auf, die allgemeinen Passerelle-Klauseln zu aktivieren, um in allen möglichen Bereichen, die das demokratische Funktionieren der Union betreffen, einschließlich der Wahlen zum Europäischen Parlament, zur Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit und zum ordentlichen Gesetzgebungsverfahren überzugehen;

35. fordert den Rat und die Kommission auf, mit dem Parlament entsprechend dem obigen Zeitplan Gespräche aufzunehmen;

◦
◦ ◦

36. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschlieung dem Rat und der Kommission zu bermitteln.



P9_TA(2023)0270

Bankenunion – Jahresbericht 2022

**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. Juli 2023 zum Thema „Bankenunion – Jahresbericht 2022“
(2022/2061(INI))**
(C/2024/3997)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 5. Juli 2022 zu dem Thema „Bankenunion – Jahresbericht 2021“⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf die Folgemaßnahmen der Kommission zu der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. Juli 2022 zu dem Thema „Bankenunion – Jahresbericht 2021“,
- unter Hinweis auf das Dokument der Europäischen Zentralbank (EZB) vom 28. Oktober 2022 mit dem Titel „Feedback on the input provided by the European Parliament as part of its ‚Resolution on Banking Union – Annual Report 2021‘“ (Feedback zu den Anregungen des Europäischen Parlaments in seiner Entschließung zu dem Thema „Bankenunion – Jahresbericht 2021“),
- unter Hinweis auf den Jahresbericht 2021 der EZB vom März 2022 über die Aufsichtstätigkeit,
- unter Hinweis auf die Reaktion des Einheitlichen Abwicklungsausschusses vom 28. November 2022 auf die Entschließung des Parlaments vom 5. Juli 2022 zu dem Thema „Bankenunion – Jahresbericht 2021“,
- unter Hinweis auf die Erklärung der Euro-Gruppe vom 16. Juni 2022 zur Zukunft der Bankenunion,
- unter Hinweis auf den Bericht der fünf Präsidenten vom 22. Juni 2015 mit dem Titel „Die Wirtschafts- und Währungsunion Europas vollenden“,
- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission vom 24. November 2015 für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 im Hinblick auf die Schaffung eines europäischen Einlagenversicherungssystems (COM(2015)0586),
- unter Hinweis auf die Pressemitteilung des Rates vom 8. November 2022 mit dem Titel „Bankensektor: Rat legt Standpunkt zur Umsetzung der Basel-III-Reformen fest“,
- unter Hinweis auf die Pressemitteilung des Rates vom 7. Dezember 2022 mit dem Titel „Bekämpfung von Geldwäsche: Rat legt seinen Standpunkt zu einem verschärften Regelwerk fest“,
- unter Hinweis auf den Bericht der Kommission vom 23. Mai 2022 über die Tätigkeit der Europäischen Aufsichtsbehörden (COM(2022)0228),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 16. Dezember 2020 über den Abbau notleidender Kredite nach der COVID-19-Pandemie (COM(2020)0822),
- unter Hinweis auf den thematischen Überblick der EBA zur Transparenz und Höhe der Gebühren und Entgelte für Bankprodukte im Privatkundengeschäft in der EU, der am 14. Dezember 2022 veröffentlicht wurde,
- unter Hinweis auf das Ergebnis der EU-weiten EBA-Transparenzübung von 2022, das am 9. Dezember 2022 veröffentlicht wurde,
- unter Hinweis auf den Bericht der EZB zu ihren Aufsichtsprioritäten für 2023-2025 vom 12. Dezember 2022,
- unter Hinweis auf die Ergebnisse der gemeinsamen Konferenz des Einheitlichen Abwicklungsausschusses und der EZB mit dem Titel „The test of time: Banking Union a decade on“ (Hat sich die Bankenunion nach einem Jahrzehnt bewährt?) vom 23./24. Juni 2022,
- unter Hinweis auf die Erklärung des EZB-Rates vom 27. Juni 2022 zur Behandlung der Europäischen Bankenunion in der Bewertungsmethode für global systemrelevante Banken,

⁽¹⁾ ABl. C 47 vom 7.2.2023, S. 75.

- unter Hinweis auf den Finanzstabilitätsbericht der EZB vom November 2022,
- unter Hinweis auf die Empfehlung der Europäischen Zentralbank EZB/2020/62 vom 15. Dezember 2020 zu Dividendenausschüttungen während der COVID-19-Pandemie und zur Aufhebung der Empfehlung EZB/2020/35,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2022/2554 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 600/2014, (EU) Nr. 909/2014 und (EU) 2016/1011 (Rechtsakt über die digitale Betriebsstabilität) ^(*),
- unter Hinweis auf die Erklärungen von Andrea Enria, Vorsitzender des Aufsichtsgremiums der EZB, in den Anhörungen im Ausschuss für Wirtschaft und Währung des Europäischen Parlaments vom 30. Juni und 1. Dezember 2022,
- unter Hinweis auf das Dokument des Rates für Finanzstabilität vom 21. November 2022 mit dem Titel „2022 List of Global Systemically Important Banks (G-SIBs)“ (Liste der global systemrelevanten Banken aus dem Jahr 2022),
- unter Hinweis auf die Erklärungen von Elke König, Vorsitzende des Einheitlichen Abwicklungsausschusses, vor dem Ausschuss für Wirtschaft und Währung vom 13. Juli und 30. November 2022,
- unter Hinweis auf die in den öffentlichen Anhörungen des Ausschusses für Wirtschaft und Währung mit den von der Kommission vorgeschlagenen Kandidaten für den Vorsitz des Einheitlichen Abwicklungsausschusses und eine weitere unbefristete Stelle im Einheitlichen Abwicklungsausschuss vom 24. Oktober 2022 abgegebenen Erklärungen,
- unter Hinweis auf das Dokument des Einheitlichen Abwicklungsausschusses vom 13. Juli 2022 mit dem Titel „Resolvability of Banking Union banks: 2021“ (Abwicklungsfähigkeit von Banken in der Bankenunion: 2021),
- unter Hinweis auf die Warnung des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken vom 22. September 2022 zu Anfälligkeiten des Finanzsystems der Union ^(?),
- unter Hinweis auf die Ergebnisse der thematischen Überprüfung der EZB vom 2. November 2022 mit dem Titel „Walking the talk: Banks gearing up to manage risks from climate change and environmental degradation“ (Banken lassen Worten Taten folgen und bereiten sich darauf vor, Risiken aufgrund des Klimawandels und der Umweltzerstörung zu bewältigen),
- unter Hinweis auf das Dokument des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken vom 21. November 2022 mit dem Titel „Fiscal support and macroprudential policy – Lessons from the COVID-19 pandemic“ (Fiskalpolitische Unterstützung und makroprudenzielle Politik – Lehren aus der COVID-19-Pandemie),
- unter Hinweis auf den Bericht des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken vom 1. Juli 2022 mit dem Titel „Monitoring systemic risks in the EU securitisation market“ (Überwachung systemischer Risiken auf dem EU-Verbriefungsmarkt),
- unter Hinweis auf das Dokument des Teams zur Überwachung von Klimarisiken der EZB und des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken vom Juli 2021 mit dem Titel „Climate-related risk and financial stability“ (Klimabedingte Risiken und Finanzstabilität),
- unter Hinweis auf Bericht der EZB vom November 2021 mit dem Titel „The state of climate and environmental risk management in the banking sector – Report on the supervisory review of banks’ approaches to manage climate and environmental risks“ (Stand des Managements von Klima- und Umweltrisiken im Bankwesen – Bericht über die aufsichtliche Überprüfung der Strategien von Banken für das Management von Klima- und Umweltrisiken),
- unter Hinweis auf die Standards des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht vom 16. Dezember 2022 zur aufsichtsrechtlichen Behandlung von Krypto-Vermögenskrediten,
- unter Hinweis auf das Dokument des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht vom 15. Juni 2022 mit dem Titel „Principles for the effective management and supervision of climate-related financial risks“ (Grundsätze für das wirksame Management und die Überwachung klimabedingter finanzieller Risiken),
- unter Hinweis auf den Bericht des Europäischen Rechnungshofs vom 30. November 2022 mit dem Titel „Bericht über alle Eventualverbindlichkeiten, die daraus resultieren, dass der Einheitliche Abwicklungsausschuss, der Rat und die Kommission ihre Aufgaben nach dieser Verordnung wahrnehmen, für das Haushaltsjahr 2021“,
- unter Hinweis auf den Bericht des Gemeinsamen Ausschusses der Europäischen Aufsichtsbehörden mit dem Titel „Risks and Vulnerabilities in the EU Financial System – March 2022“ (JC 2022 09), der am 13. April 2022 veröffentlicht wurde,
- unter Hinweis auf das Arbeitsdokument der EU-Steuerbeobachtungsstelle mit dem Titel „Tax Planning by European Banks“ vom Dezember 2022,

^(*) ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 1.

^(?) ABl. C 423 vom 7.11.2022, S. 1.

- unter Hinweis auf die gemeinsame Erklärung der Bankenaufsicht der EZB, der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde und des Ausschusses für die einheitliche Abwicklung vom 20. März 2023 zu der Ankündigung der Schweizer Behörden vom 19. März 2023,
 - unter Hinweis auf die von der Vorsitzenden des Ausschusses für Wirtschaft und Währung des Parlaments, und der jeweiligen Koordinatoren von sechs Fraktionen (PPE, S&D, Renew, Verts/ALE, ECR und Die Linke), am 7. Dezember 2022 unterzeichnete Erklärung zum europäischen Einlagensicherungssystem,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 14. März 2019 zum ausgewogenen Verhältnis von Frauen und Männern bei Nominierungen für Positionen im Bereich Wirtschaft und Währung auf EU-Ebene ⁽⁴⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 25. März 2021 zur Stärkung der internationalen Rolle des Euro ⁽⁵⁾,
 - gestützt auf Artikel 54 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A9-0177/2023),
- A. in der Erwägung, dass die Bankenunion derzeit aus dem einheitlichen Aufsichtsmechanismus und dem einheitlichen Abwicklungsmechanismus besteht, wobei das einheitliche Regelwerk als Grundlage eine vollständige Angleichung zwischen Aufsicht und Management von Bankenrisiken sicherstellt und ein integraler Bestandteil der Finanzstabilität der Union ist; in der Erwägung, dass die Bankenunion trotz der Festlegung hoher Mindeststandards für die Einlagensicherung in der Richtlinie über Einlagensicherungssysteme ⁽⁶⁾ so lange unvollendet bleibt, wie ihre dritte Säule – das europäische Einlagensicherungssystem – nicht eingerichtet ist;
- B. in der Erwägung, dass trotz größter Bemühungen noch kein Übereinkommen über ein europäisches Einlagensicherungssystem erzielt werden konnte; in der Erwägung, dass die Abgeordneten des Europäischen Parlaments eine ehrgeizige Überprüfung des Rahmens für das Krisenmanagement und die Einlagensicherung (CMDI) gefordert haben, die dazu beitragen könnte, die Hürden für die Einrichtung eines europäischen Einlagensicherungssystems zu überwinden; in der Erwägung, dass dieser Rahmen jedoch nicht als Ersatz für ein europäisches Einlagensicherungssystem angesehen werden sollte; in der Erwägung, dass die Einrichtung eines europäischen Einlagensicherungssystems eine Priorität bleibt;
- C. in der Erwägung, dass eine Einigung über die Schaffung einer Letztsicherung für den einheitlichen Abwicklungsfonds (SRF) erzielt wurde, die Letztsicherung aber noch immer nicht umgesetzt wurde;
- D. in der Erwägung, dass eine vollständige Bankenunion eine positive Entwicklung für Bürgerinnen und Bürger und die EU-Wirtschaft darstellen und die Grundlage für ein stabileres Bankensystem, die Reduzierung von Systemrisiken, verbesserten Wettbewerb, bessere Wahlmöglichkeiten für Verbraucher, erweiterte Möglichkeiten für grenzüberschreitende Bankgeschäfte und den Zugang zu Finanzdienstleistungen, höhere Wirtschaftsinvestitionen, besseren Zugang zu Finanzmitteln für Haushalte und Unternehmen und die Reduzierung der Kosten für Bankkunden bieten würde;
- E. in der Erwägung, dass die Bankenunion allen EU-Mitgliedstaaten offensteht;
- F. in der Erwägung, dass ein stabiler, resilienter, dynamischer und wettbewerbsfähiger Bankensektor für Wirtschaftswachstum, Innovation und Investitionen sowie für die Finanzierung des grünen Übergangs und die Unterstützung kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) unerlässlich ist;
- G. in der Erwägung, dass sich die russische Aggression gegen die Ukraine und ihre wirtschaftlichen und sozialen Folgen direkt und indirekt auf den EU-Bankensektor auswirken werden; in der Erwägung, dass diese Auswirkungen durch geeignete Maßnahmen angegangen werden müssen, um die finanzielle Stabilität des Sektors sicherzustellen; in der Erwägung, dass die Banken in der EU eine entscheidende Rolle dabei spielen, die laufende Umsetzung und Einhaltung der von der EU als Reaktion auf den Angriff verhängten Sanktionen gegen Russland sicherzustellen;
- H. in der Erwägung, dass sich der Bankensektor mit Hilfe außerordentlicher staatlicher Hilfsmaßnahmen und eines widerstandsfähigen EU-Rechtsrahmens bisher als widerstandsfähig gegenüber der durch die COVID-19-Pandemie ausgelösten Krise erwiesen hat; in der Erwägung, dass die Europäische Union, während der EU-Bankensektor die Pandemie weiterhin überwindet, weiterhin hohe Standards aufrechterhalten muss, insbesondere in Bezug auf Kapitalanforderungen und Risikomanagementpraktiken, um die Widerstandsfähigkeit des Sektors in Zukunft sicherzustellen;

⁽⁴⁾ ABl. C 23 vom 21.1.2021, S. 105.

⁽⁵⁾ ABl. C 494 vom 8.12.2021, S. 118.

⁽⁶⁾ Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 149).

- I. in der Erwägung, dass die aggregierte Quote notleidender Kredite (NPL) trotz der durch die Pandemie und den Krieg in der Ukraine verursachten Herausforderungen im dritten Quartal 2022 weiter auf 2,29 % gesunken ist; in der Erwägung, dass dies durch Kreditmoratorien und die Neuverhandlung von Krediten mit Kunden unterstützt wurde; in der Erwägung, dass eine potenzielle Verschlechterung der Qualität der Vermögenswerte und ein Anstieg notleidender Kredite nach dem vollständigen Auslaufen der während der COVID-19-Krise eingeführten vorübergehenden Unterstützungsmaßnahmen eintreten könnte;
- J. in der Erwägung, dass die Probleme „zu groß, um zu scheitern“ und „zu vernetzt, um zu scheitern“ weiterhin unzureichend berücksichtigt werden, trotz der nach der großen Finanzkrise eingegangenen Verpflichtung und der erheblichen Arbeit, die geleistet wurde und wird;
- K. in der Erwägung, dass der Sektor der Finanzintermediation außerhalb des Bankensektors weiterhin wächst, wodurch weitere Risiken für die Finanzstabilität entstehen; in der Erwägung, dass die Risikopositionen der Banken gegenüber Finanzintermediären, die keine Banken sind, aufgrund ihrer finanziellen Verflechtung nach wie vor hoch sind;
- L. in der Erwägung, dass die Rolle des Bankensektors für die wirtschaftliche Erholung nach der COVID-19-Krise und der Energiekrise, insbesondere für KMU, sowie für den Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft entscheidend ist; in der Erwägung, dass der Sektor eine Schlüsselrolle bei der Kanalisierung von Ersparnissen in produktive Investitionen spielt; in der Erwägung, dass der Bankensektor daher von einem übermäßigen Engagement in spekulativen Aktivitäten Abstand nehmen sollte;
- M. in der Erwägung, dass die Hauptziele bei der Gestaltung der Wirtschaftspolitik für den Bankensektor darin bestehen sollten, Folgendes zu minimieren: (1) die Wahrscheinlichkeit von Bankenzusammenbrüchen, (2) die wirtschaftlichen Auswirkungen von ausfallender Banken und (3) das Risiko von systemischen Bankenrisiken;
- N. in der Erwägung, dass Nachhaltigkeitsrisiken die Banken auf verschiedene Weise betreffen, unter anderem durch Kredit- oder Reputationsrisiken;
- O. in der Erwägung, dass die Digitalisierung des Finanzwesens zu erheblichen technologischen Fortschritten im EU-Bankensektor geführt hat, was eine höhere Effizienz bei der Erbringung von Bankdienstleistungen zur Folge hat und dem Bankensektor umfangreiche Möglichkeiten bietet, aber auch Herausforderungen mit sich bringt, u. a. im Hinblick auf Cyberrisiken – da die Banken zunehmend auf den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologie angewiesen sind –, Datenschutz, Reputationsrisiken, Risiken bei der Bekämpfung der Geldwäsche (AML), Verbraucherschutzbedenken und soziale Ausgrenzung; in der Erwägung, dass der Rechtsakt über die digitale Betriebsstabilität, der 2025 in Kraft treten wird, den Banken einen soliden Rahmen für die Vorbereitung und den Umgang mit Cyber-Bedrohungen bieten wird;
- P. in der Erwägung, dass angesichts der verbleibenden Schlupflöcher im EU-Rahmen für die Bekämpfung der Geldwäsche eine verstärkte, harmonisierte und wirksame Überwachung und Durchsetzung der Geldwäsche notwendig ist, um die Integrität des EU-Finanzsystems zu schützen und es vor Bedrohungen aus risikoreichen Drittländern zu bewahren; in der Erwägung, dass nach wie vor große Unterschiede in den Ansätzen bestehen, die die nationalen Behörden der EU bei der Überwachung der Geldwäsche und der Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung sowie bei der Anwendung der EU-Gesetze zur Geldwäschebekämpfung verfolgen; in der Erwägung, dass mit dem Abschluss des Pakets zur Bekämpfung der Geldwäsche die Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche gestärkt und eine kohärente und wirksame Umsetzung dieser Vorschriften sichergestellt werden sollte, unter anderem durch die Einrichtung einer EU-Aufsichtsbehörde für die Bekämpfung der Geldwäsche, die das EU-Bankensystem stärken würde;
- Q. in der Erwägung, dass die Arbeit an dem EU-Bankenpaket weitergeht, das einen adäquaten Rahmen für die Eigenkapitalausstattung von Banken, Stresstests und Liquiditätsanforderungen sicherstellen wird;
- R. in der Erwägung, dass die Sicherstellung eines gleichberechtigten Zugangs zu Finanzdienstleistungen und eines hohen Schutzniveaus für alle Anleger und Einleger im Mittelpunkt der Bankenunion und der Kapitalmarktunion steht; in der Erwägung, dass Verbraucher, Investoren und Einleger über alle sie betreffenden Entscheidungen auf dem Laufenden gehalten werden sollten;
- S. in der Erwägung, dass der europäische Bankensektor nach wie vor der wichtigste Anbieter von Finanzierungen für Unternehmen ist, was zu einer erheblichen Abhängigkeit von diesem Sektor führt, im Gegensatz zu anderen Rechtsordnungen, in denen die Kapitalmärkte einen erheblichen Anteil an der Finanzierung von Unternehmen haben;
- T. in der Erwägung, dass die Auswirkungen der Entscheidung der Europäischen Zentralbank, die Zinssätze zu erhöhen, um die Inflation zu senken, sich sofort in den Zinsen niederschlugen, die Haushalte und Unternehmen an die Banken zahlten, wodurch die Gewinne der Banken und die Renditen der Sparer stiegen, während die Fähigkeit der Kreditnehmer, ihre Kredite zurückzuzahlen, negativ beeinflusst wurde; in der Erwägung, dass der Anstieg der Zinssätze auch Risiken für die Banken mit sich bringt, insbesondere die potenzielle Abwertung einiger Vermögenswerte in ihren Bilanzen;
- U. in der Erwägung, dass die Entwicklung einer Kapitalmarktunion die Festlegung gemeinsamer Regeln und wirksamer Instrumente erfordert, um die Aufsplittung des Binnenmarktes zu reduzieren, den Zugang zu alternativen Finanzierungsmitteln zu erleichtern und Kapitalflucht und Steuerhinterziehungssystemen vorzubeugen;

- V. in der Erwägung, dass die Vollendung der Bankenunion in hohem Maße dazu beitragen würde, den Teufelskreis der Verflechtung des Bankwesens mit den Staaten zu durchbrechen, u. a. durch die Verringerung der Konzentration des Risikos der Banken gegenüber ihren eigenen Staaten, wodurch die Widerstandsfähigkeit des EU-Bankensektors erhalten bliebe, die Verwendung öffentlicher Gelder zur Rettung insolvenzgefährdeter Banken verhindert und das Vertrauen von Unternehmen, Investoren und Bürgern in das EU-Finanzsystem gestärkt würde;
- W. in der Erwägung, dass nach Analyse des SSM „die Umsetzung des europäischen Einlagenversicherungssystems nicht an weitere Benchmarks zur Risikominderung geknüpft werden sollte“⁽⁷⁾;
- X. in der Erwägung, dass das Krisenmanagement in der EU und der Bankenunion nach wie vor fragmentiert ist, was zu ungleichen Wettbewerbsbedingungen für Banken und Rechtsordnungen führt; in der Erwägung, dass der Rahmen für das Krisenmanagement im Bankensektor und für die Einlagensicherung sicherstellen sollte, dass alle Banken einen kohärenten und effizienten Ansatz anwenden, und auch dazu beitragen sollte, die Finanzstabilität zu erhalten, die Verwendung von Steuergeldern zu minimieren und gleiche Wettbewerbsbedingungen in der EU sicherzustellen;
- Y. in der Erwägung, dass eine stabilere, wettbewerbsfähigere und konvergentere Wirtschafts- und Währungsunion voraussetzt, dass die Bankenunion mit ihrer dritten Säule, einem vollwertigen europäischen Einlagenversicherungssystem, vervollständigt wird, und auch eine tiefgreifende und voll funktionsfähige Kapitalmarktunion und einen sicheren Vermögenswert für den Euroraum erfordert;
- Z. in der Erwägung, dass sich die EU und das Vereinigte Königreich derzeit dazu verpflichtet sehen, die Regulierungs- und Aufsichtszusammenarbeit im Bereich der Finanzdienstleistungen aufrechtzuerhalten; in der Erwägung, dass dieser kooperative Ansatz die Grundlage für die langfristigen Beziehungen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich bilden sollte; in der Erwägung, dass die Kommission ihre befristete Genehmigung verlängern wird, die es EU-Banken und -Fondsmanagern ermöglicht, britische Clearingstellen zu nutzen; in der Erwägung, dass eine zugesagte Absichtserklärung über die regulatorische Zusammenarbeit zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich noch nicht unterzeichnet wurde;

Allgemeine Erwägungen

1. verurteilt aufs Schärfste die Aggression Russlands gegen die Ukraine und ihre verheerenden Auswirkungen auf das ukrainische Volk; stellt fest, dass die russische Invasion auch soziale, wirtschaftliche und finanzielle Folgen für die EU hatte und sich unter anderem die Entwicklung der Inflationsrate verschlechtert hat; stellt fest, dass die Banken nur wenige direkte Risikopositionen gegenüber Russland und der Ukraine haben, das Bankwesen jedoch von indirekten Auswirkungen betroffen sein kann; fordert die Europäische Zentralbank, die Europäische Bankenaufsichtsbehörde und die zuständigen nationalen Behörden auf, die Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine zu überwachen, insbesondere deren Auswirkungen auf die Finanzinstitute der EU, wie etwa eine mögliche Verschlechterung der Qualität der Vermögenswerte; betont die Bedeutung eines umsichtigen Risikomanagements und angemessener Rückstellungen; stellt fest, dass nach Angaben des Aufsichtsratsvorsitzenden der EZB⁽⁸⁾ die Risikopositionen von Banken gegenüber energieintensiven Unternehmen und Energiederivaten infolge des Anstiegs der Energiepreise zugenommen haben; hebt hervor, dass Banken zunehmenden Gegenparteiausfallrisiken gegenüberstehen, aufgrund von mehr Nachschussaufforderungen für Banken, die als Clearingmitglieder für ihre Kunden auftreten; hebt hervor, dass Banken ihre Resilienz gegenüber makroökonomischen und finanziellen Schocks stärken sollten; fordert die EZB und die zuständigen nationalen Behörden auf, angemessene Aufsichtsmaßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass die Energiekrise zu einer Finanzkrise führt;
2. beobachtet die laufenden Entwicklungen an den Finanzmärkten nach dem Zusammenbruch der Silicon Valley Bank und zweier anderer mittelgroßer US-Banken sowie der Übernahme der Credit Suisse durch die UBS; begrüßt die gemeinsame Erklärung der Bankenaufsicht der EZB, der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde und des Ausschusses für die einheitliche Abwicklung vom 20. März 2023 zu der Ankündigung der Schweizer Behörden vom 19. März 2023;
3. betont, dass die Vertiefung der Kapitalmarktunion und die Vollendung der Bankenunion dazu beitragen werden, bessere Bedingungen für die Finanzierung der europäischen Wirtschaft zu schaffen, sowohl für die Haushalte als auch für die Unternehmen, die immer noch weitgehend auf Bankkredite angewiesen sind, um Investitionen und die Schaffung von Arbeitsplätzen zu fördern, und gleichzeitig einen Beitrag zur Resilienz der europäischen Wirtschaft und zum Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft leisten;
4. weist darauf hin, dass die Bankenunion eine wesentliche Ergänzung der Wirtschafts- und Währungsunion und des Binnenmarktes ist, die die Zuständigkeit für Aufsicht, Abwicklung und Finanzierung auf EU-Ebene anpasst, was bedeutet, dass die Banken im gesamten Euroraum denselben Regeln unterliegen; begrüßt die bedeutenden Fortschritte, die seit der Finanzkrise von 2008 durch die Einrichtung des einheitlichen Regelwerks, des SSM und des SRM erzielt wurden; hebt hervor, dass die europäischen Banken besser in der Lage sind, finanziellen Schocks zu widerstehen und dass Abwicklungsmechanismen vorhanden sind, um Bankenausfälle ohne den Einsatz von Steuergeldern zu bewältigen;

⁽⁷⁾ EZB, „Feedback on the input provided by the European Parliament as part of its “Resolution on Banking Union – Annual Report 2020“, 2021, S. 11.

⁽⁸⁾ Erklärung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates der EZB bei der Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft und Währung des Europäischen Parlaments am 1. Dezember 2022.

5. stellt fest, dass öffentliche Unterstützungsmaßnahmen in Kombination mit den geldpolitischen Entscheidungen und den regulatorischen Anpassungen der EZB und den regulatorischen Anpassungen den Bankensektor in die Lage versetzt haben, die durch die COVID-19-Pandemie ausgelöste Wirtschaftskrise abzufedern; stellt fest, dass die Widerstandsfähigkeit des Bankensektors in der EU durch die Stärkung der Aufsichtsvorschriften, die seit 2008 umgesetzt werden, verbessert wurde; ist jedoch besorgt, dass der Anteil notleidender Kredite nach dem Auslaufen der öffentlichen Unterstützungsmaßnahmen für die COVID-19-Pandemie steigen könnte; ist besorgt über die negativen Auswirkungen eines zunehmenden Kreditausfallrisikos auf die Finanzstabilität und den potenziellen Anstieg an notleidenden Krediten; stellt fest, dass die Widerstandsfähigkeit der Banken während der COVID-19-Krise durch die vorübergehende Aussetzung von Dividendenausschüttungen und Aktienrückkäufen wirksam geschützt wurde; bedauert, dass dieses Instrument trotz ähnlicher Empfehlungen anderer sektoraler Aufsichtsbehörden von anderen Finanzinstituten nicht konsequent angewandt wurde; fordert die Einführung einer risikoangepassten Begrenzung von Dividenden und Rückkäufen, die in Krisenzeiten in Betracht gezogen werden sollten;

6. betont, dass die EU die Basel-III-Reform rechtzeitig und in angemessener Weise ordentlich und umfassend umsetzen sollte; ist der Ansicht, dass die Besonderheiten der EU-Banken berücksichtigt werden sollten, wenn es hinreichende und stichhaltige Beweise dafür gibt, dass der internationale Rahmen diese Besonderheiten nicht erfasst, um die Wettbewerbsfähigkeit der EU-Banken und international gleiche Wettbewerbsbedingungen sicherzustellen, wie in der Entschließung des Parlaments vom 23. November 2016 ^(*) betont wird; stellt fest, dass die Europäische Bankenaufsichtsbehörde und die Europäische Zentralbank eine gemeinsame Erklärung abgegeben haben, in der sie die EU auffordern, ihre internationalen Verpflichtungen einzuhalten;

7. ist besorgt über die hohe Inflationsrate von 8,4 % im Jahr 2022; stellt fest, dass die EZB als Reaktion auf diesen Inflationsschub beschlossen hat, ihre Hauptrefinanzierungssätze von 0 % auf 3 % anzuheben; betont, dass der derzeitige Inflationsschub hauptsächlich ein angebotsseitiges Phänomen ist, das vor allem auf externe Faktoren zurückzuführen ist, insbesondere auf den Krieg Russlands gegen die Ukraine und die Unterbrechung der Versorgungsketten infolge der COVID-19-Krise, wodurch die geldpolitischen Instrumente zur Senkung der Inflation weniger wirksam sind; weist darauf hin, dass das vorrangige Ziel der EZB darin besteht, Preisstabilität sicherzustellen, die durch eine mittelfristige Inflation von 2 % definiert ist; erkennt an, dass eine hohe Inflation und höhere Zinssätze soziale und wirtschaftliche Nachteile mit sich bringen, auch für die Fähigkeit von Haushalten und Unternehmen, ihre Kredite zurückzuzahlen und die notwendigen Investitionen zu tätigen, um die EU bis 2050 in eine kohlenstoffneutrale Wirtschaft zu überführen;

8. betont, dass die Zinssätze, die privaten Haushalten und KMU in den Mitgliedstaaten angeboten werden, stark voneinander abweichen; fordert die EU-Organe und -Einrichtungen nachdrücklich auf, Maßnahmen zur Entlastung von Hypothekennehmern und KMU in Mitgliedstaaten mit höheren Kreditzinsen in Erwägung zu ziehen, um sicherzustellen, dass alle Bürger und Unternehmen Zugang zu dringend benötigtem Kapital zu fairen und wettbewerbsfähigen Zinssätzen haben;

9. hebt die zentrale Rolle des Bankensystems bei der Unterstützung des Übergangs zu einer CO₂-neutralen Wirtschaft hervor; ist der Ansicht, dass das neue geopolitische Umfeld die Dringlichkeit dieses Übergangs erhöht, vor allem die Notwendigkeit, in erneuerbare Energiequellen zu investieren; unterstreicht, dass es äußerst wichtig ist, den Übergang sozial gerecht zu gestalten; erinnert daran, dass – wie von der EZB anerkannt – die Kosten dieses Übergangs geringer sein werden als die Kosten der Untätigkeit;

10. begrüßt den vom einheitlichen Aufsichtsmechanismus 2022 durchgeführten Klimastresstest und nimmt die für 2024 festgelegten Ziele zur Kenntnis; begrüßt die vom SSM bereits beschlossenen Folgemaßnahmen, einschließlich der Erstellung von Leitlinien für praxisbewährte Verfahren, die zum Informationsaustausch und zur Verbreitung von Wissen im gesamten Bankensektor beitragen; weist darauf hin, dass der SSM Säule-2-Anforderungen für Banken festlegen kann, die die im Rahmen des Stresstests ausgesprochene Empfehlung nicht einhalten; bekräftigt seine Besorgnis über finanzielle Risiken, die aus Klimarisiken resultieren;

11. begrüßt die Annahme der verbindlichen Standards und gemeinsamen Vorlagen der EBA für die Offenlegung von Umwelt-, Sozial- und Unternehmensrisiken (ESG) durch Banken; ist der Ansicht, dass diese Offenlegung das Wissen der Interessengruppen über das Engagement der Institute in Bezug auf ESG-Risiken und ihre Strategien zu deren Bewältigung verbessern und somit dazu beitragen sollten, die Datenlücke zu ESG-Risiken zu schließen;

^(*) Entschließung des Europäischen Parlaments vom 23. November 2016 zur Fertigstellung von Basel III (ABl. C 224 vom 27.6.2018, S. 45).

12. stellt fest, dass die Verabschiedung der Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen⁽¹⁰⁾ die Kohärenz, Vergleichbarkeit und Zuverlässigkeit von Nachhaltigkeitsinformationen im Finanzsektor und nichtfinanziellen Sektor sicherstellen wird;

13. verfolgt mit Interesse die derzeitige Arbeit der Kommission und der EZB in Bezug auf den digitalen Euro; sieht dem Legislativvorschlag der Kommission und dem Beschluss des EZB-Rates über den digitalen Euro erwartungsvoll entgegen; weist darauf hin, dass diese Entscheidung auf einer umfassenden Bewertung der Risiken und Vorteile einer digitalen Zentralbankwährung beruhen sollte; weist darauf hin, dass der digitale Euro einem hohen Maß an Datenschutz, Vertraulichkeit von Zahlungsdaten, Cyberresilienz und Sicherheit Vorrang einräumen muss;

14. begrüßt, die Tatsache, dass Kroatien als 20. Mitgliedstaat dem Euro-Währungsgebiet beigetreten ist; ersucht die EU-Mitgliedstaaten, die noch nicht Teil der Bankenunion sind, Schritte zu unternehmen, um ihr beizutreten; weist darauf hin, dass jeder Beitritt neuer Mitgliedstaaten zum Euroraum an die Bedingung geknüpft ist, dass in dem betreffenden Mitgliedstaat ein solider und wirksamer Rahmen für die Bekämpfung der Geldwäsche vorhanden ist;

15. fordert die Banken auf, die Chancen der Digitalisierung zu nutzen, u. a. durch Investitionen in IT-Systeme sowie Forschung und Entwicklung und durch die vollständige Umsetzung der Anforderungen des Gesetzes über die digitale Handlungsfähigkeit, wobei ein hohes Maß an Verbraucher- und Anlegerschutz gewahrt bleiben muss, insbesondere für schutzbedürftige Gruppen mit geringer digitaler oder finanzieller Bildung; begrüßt die beim Paket zur Digitalisierung des Finanzsektors erzielten Fortschritte; glaubt, dass der Verbraucherschutz im digitalen Kontext gestärkt werden muss und dass der finanziellen Eingliederung Vorrang eingeräumt werden sollte, insbesondere durch verbesserte digitale und finanzielle Bildung;

16. betont, dass ein gut funktionierender Binnenmarkt für Finanzdienstleistungen für Privatkunden notwendig ist; stellt fest, dass die Höhe und das Spektrum der von den Finanzinstituten erhobenen Gebühren und Entgelte sowohl in der EU als auch bei den Finanzinstituten innerhalb desselben Mitgliedstaats sehr unterschiedlich sind, was die Vergleichbarkeit zwischen den Anbietern erschwert und den Verbraucherinteressen schadet; fordert, dass der Rahmen für den Kundenschutz verbessert wird, auch in der kommenden Strategie für Kleinanleger; stellt die Konsolidierung der Bankdienstleistungen für Privatkunden in einigen Mitgliedstaaten und die daraus resultierende Einschränkung der Wahlmöglichkeiten für Privatkunden fest; stellt die Herausforderungen fest, die sich für die Bankenaufsicht bei großen, systemrelevanten Instituten ergeben; unterstreicht die Vorteile eines diversifizierten und wettbewerbsfähigen Bankensektors in Europa; fordert die Kommission auf, die Hindernisse und Barrieren zu bewerten, mit denen die Verbraucher bei der Inanspruchnahme von Bankdienstleistungen für Privatkunden konfrontiert sind, und Lösungen vorzuschlagen, die sicherstellen, dass die Verbraucher grenzüberschreitend von Finanzdienstleistungen für Privatkunden profitieren können;

17. begrüßt die Schaffung der NextGenerationEU und betont ihre wichtige Rolle bei der wirtschaftlichen Erholung nach der COVID-19-Krise und bei der Wahrung der makroökonomischen Stabilität; ist der Ansicht, dass sie als Gelegenheit dienen muss, öffentliche und private Investitionen zu fördern und die Modernisierung der Wirtschaft zu unterstützen; betont, dass die Schaffung eines sicheren EU-Vermögenswertes dazu beitragen könnte, die negativen Rückkopplungen zwischen den Staaten und den inländischen Bankensektoren zu verringern; ist der Ansicht, dass durch die NextGenerationEU hochwertige europäische Anlagen mit geringem Risiko geschaffen werden, was eine Neugewichtung der staatlichen Schuldtitel in den Bilanzen der Banken ermöglichen wird;

18. bedauert, dass es in den Finanzinstituten und Einrichtungen der EU nicht gelungen ist, für ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis zu sorgen; bedauert insbesondere, dass Frauen nach wie vor in Führungspositionen im Bereich Banken und Finanzdienstleistungen unterrepräsentiert sind; betont, dass ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis im Vorstand und in der Belegschaft sowohl gesellschaftliche als auch wirtschaftliche Vorteile mit sich bringt; begrüßt die jüngste Verabschiedung der Richtlinie zur Sicherstellung einer ausgewogeneren Vertretung von Frauen und Männern unter den Direktoren/Aufsichtsratsmitgliedern börsennotierter Gesellschaften und über damit zusammenhängende Maßnahmen⁽¹¹⁾, nachdem mehrere Jahre lang keine Fortschritte erzielt wurden; fordert die Finanzinstitute auf, ihre Strategien für Vielfalt und Inklusion regelmäßig zu aktualisieren und zur Förderung gesunder Arbeitskulturen beizutragen, die der Inklusion Vorrang einräumen; fordert die Aufsichtsbehörden auf, ihre Aufsichtsbefugnisse in Bezug auf die Vielfalt und Ausgewogenheit der Geschlechter in den Führungsgremien von Finanzinstituten zu nutzen;

⁽¹⁰⁾ Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 sowie der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (ABl. L 322 vom 16.12.2022, S. 15).

⁽¹¹⁾ Richtlinie (EU) 2022/2381 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. November 2022 zur Gewährleistung einer ausgewogeneren Vertretung von Frauen und Männern unter den Direktoren börsennotierter Gesellschaften und über damit zusammenhängende Maßnahmen (ABl. L 315 vom 7.12.2022, S. 44).

19. bedauert zutiefst, dass im EZB-Rat, im Aufsichtsgremium der EZB und im Einheitlichen Abwicklungsausschuss die Geschlechter nicht ausgewogen vertreten sind; fordert die EU Organe und Einrichtungen auf, der Herstellung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen den Geschlechtern so bald wie möglich Vorrang einzuräumen, indem sie u. a. für alle künftigen Ernennungen, die der Zustimmung des Parlaments bedürfen, auch bei der EZB und den wichtigsten Finanzinstitutionen der EU, eine nach Geschlechtern ausgewogene Kandidatenliste aufstellen und sich bemühen, mindestens eine Kandidatin und einen Kandidaten pro Nominierungsverfahren aufzustellen; weist auf seine Entschließung vom 14. März 2019 hin, die darauf abzielt, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Geschlechtern auf den nachfolgenden Kandidatenlisten für die Ernennung zum EU-Wirtschafts- und Währungsbeauftragten sicherzustellen; bekräftigt seine Zusage, Kandidatenlisten, bei denen der Grundsatz der Geschlechtergleichstellung nicht beachtet wird, nicht zu berücksichtigen;

Aufsicht

20. stellt fest, dass die harte Kernkapitalquote der SSM-Banken, die dem einheitlichen Aufsichtsmechanismus unterliegen, seit Anfang 2022 auf 14,74 % und die Liquiditätsdeckungsquote auf 162,03 % gesunken ist⁽¹²⁾; begrüßt die Tatsache, dass der Bestand an notleidenden Krediten in den Bilanzen der Banken weiter zurückgegangen ist, wenn auch in unterschiedlichem Maße und trotz unterschiedlicher Niveaus in den einzelnen Mitgliedstaaten; ist jedoch besorgt über die Verschlechterung der Qualität von Vermögenswerten aufgrund höherer Zinssätze; stellt fest, dass der Anteil der Stufe-2-Kredite an den Gesamtkrediten der Banken auf 9,5 % gestiegen ist, den höchsten Stand seit 2018, und dass dieser Anstieg in einigen Mitgliedstaaten stark konzentriert ist; betont, dass in einigen Marktsegmenten, insbesondere im Immobiliensektor, mehrere Risiken zusammenkommen; betont, dass die Banken genügend Kapital und liquide Mittel bereithalten sollten, um die wirtschaftlichen Auswirkungen des russischen Krieges bewältigen zu können;

21. stellt fest, dass die Verringerung der Risiken in den Bilanzen der Banken zu einer stabileren, stärkeren und wachstumsorientierten Bankenunion beitragen würde; ist der Ansicht, dass die Überwachung des Abbaus von notleidenden Krediten weiterhin eine der Prioritäten der Aufsichtsbehörden sein sollte, und zwar in einer ausgewogenen Weise, die die Risiken der Dekapitalisierung und die Folgen für die Schuldner berücksichtigt; fordert die beiden-gesetzgebenden-Organen auf, die Entwicklung eines angemessenen Rahmens fortzusetzen, um dieser Priorität gerecht zu werden;

22. nimmt die Überprüfung der Aufsichtsprioritäten der EZB für die nächsten drei Jahre zur Kenntnis, wobei folgende Prioritäten festgelegt wurden: 1) Stärkung der Widerstandsfähigkeit gegen unmittelbare makrofinanzielle und geopolitische Schocks, 2) Bewältigung der Herausforderungen der Digitalisierung und Stärkung des Lenkungsvermögens der Leitungsorgane und 3) Intensivierung der Anstrengungen zur Bekämpfung des Klimawandels;

23. stellt fest, dass die Rentabilität des Bankensektors im vergangenen Jahr gestiegen ist und den höchsten Wert seit 14 Jahren erreicht hat, was die verbesserte Wettbewerbsfähigkeit der EU-Banken belegt; erkennt an, dass es wichtig ist, die Gewinne zum Aufbau von Puffern, zur Sicherung der Stabilität des Finanzsystems und zur Finanzierung der europäischen Wirtschaft zu verwenden;

24. betont, dass die fünf größten Banken in den EU-Mitgliedstaaten im Durchschnitt 68 % aller Aktiva der Banken auf dem Markt halten, in einigen Fällen sogar mehr als 80 %, und dass die 37 größten Banken der EU 71,4 % der gesamten inländischen Aktiva der Banken ausmachen;

25. ist der Ansicht, dass ein gut diversifizierter Bankensektor, der auch kleine und lokale Banken sowie öffentliche und genossenschaftliche Banken umfasst, eine gute Lösung für Unternehmen und Haushalte darstellt; betont die systemischen Risiken, die sich aus den Verflechtungen und der Komplexität ergeben und die das Problem, dass Banken für eine Insolvenz zu groß sind, untermauern, das die EU-Institutionen zu ihrer bedeutenden Arbeit in diesem Bereich veranlasst hat, und fordert deren Fortführung;

26. stellt fest, dass die Risikopositionen einiger Banken gegenüber inländischen Staatsschulden in Verbindung mit dem seit der COVID-19-Krise noch nie dagewesenen öffentlichen Finanzierungsbedarf nach wie vor hoch sind; weist darauf hin, dass eines der Hauptziele der Bankenunion darin besteht, die Verbindung zwischen den Risiken von Banken und Staaten zu durchbrechen sowie die Finanzstabilität zu erhalten und das Geld der Steuerzahler zu schützen; nimmt die Arbeit des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht zum Staatsrisiko zur Kenntnis; ist der Ansicht, dass eine Lösung für die EU mit internationalen Standards vereinbar sein sollte;

27. betont, dass Banken eine entscheidende Rolle beim Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft zukommt sowie wenn es darum geht, sicherzustellen, dass die EU in der Lage ist, ihre Umweltverpflichtungen zu erfüllen; stellt fest, dass ein solcher Übergang erhebliche Investitionen erfordert; stellt fest, dass auch KMU in die Lage versetzt werden sollten, zu diesem Übergang beizutragen; fordert, dass die Festlegung spezifischer aufsichtsrechtlicher Anforderungen für Aktivitäten, die mit hohen ESG-Risiken verbunden sind, in Betracht gezogen wird; stellt fest, dass Finanzinstitute weiterhin Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen finanzieren, obwohl sie erkannt haben, dass der Klimawandel eine große Bedrohung für die finanzielle Stabilität darstellt;

⁽¹²⁾ EZB, „Publication of supervisory data“, abgerufen am 28. April 2022.

28. weist darauf hin, dass die Kommission im Rahmen ihrer „Strategie zur Finanzierung einer nachhaltigen Wirtschaft“ zugesagt hat, Maßnahmen zu ergreifen, um die „Einbeziehung relevanter ESG-Faktoren in Ratings [...] sicherzustellen“, und verfolgt den anstehenden Legislativvorschlag hierzu mit Interesse;

29. betont den Zusammenhang zwischen der Bekämpfung der Geldwäsche und den für die Finanzaufsicht relevanten Risiken; fordert die Aufsichtsbehörden nachdrücklich auf, die Risiken der Bekämpfung der Geldwäsche bei ihren Aufsichtstätigkeiten umfassend zu berücksichtigen und sich mit den für die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zuständigen Behörden abzustimmen; fordert die beiden gesetzgebenden Organe auf, sich rasch auf das Paket zur Bekämpfung der Geldwäsche zu einigen und eine neue Behörde für die Bekämpfung der Geldwäsche zu schaffen, die mit angemessenen Mitteln ausgestattet sein muss; betont, dass die Einrichtung einer Behörde für die Bekämpfung der Geldwäsche eine einmalige Gelegenheit ist, die Koordinierung und den Informationsaustausch zwischen den Aufsichtsbehörden und den Behörden für die Bekämpfung der Geldwäsche zu verbessern und zu vereinfachen; ist der Ansicht, dass das Verfahren zur Erstellung der EU-Liste der Drittländer mit hohem Risiko verbessert werden sollte, auch durch die Einbeziehung der Behörde für die Bekämpfung der Geldwäsche in den entsprechenden Prozess, um die Integrität des EU-Finanzsektors zu schützen; betont, dass die Banken bei der Bekämpfung der Geldwäsche als Gatekeeper fungieren und daher über ein solides Risikomanagement verfügen und wirksam überwacht werden müssen;

30. fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass alle bestehenden Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche angewandt werden; nimmt zur Kenntnis, dass gegen Mitgliedstaaten, die die fünfte Geldwäscherichtlinie nicht korrekt anwenden, Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet wurden ⁽¹³⁾;

31. weist erneut darauf hin, dass bankähnliche systemische Risiken auftreten können, wenn Kreditvermittlung in einem Umfeld erfolgt, in dem die Regulierungsstandards und die Aufsicht lockerer sind als bei normalen Banken; betont die Risiken, die sich aus den Risikopositionen der Banken gegenüber dem Schattenbankensektor ergeben; betont, dass die Widerstandsfähigkeit von Finanzintermediären des Nichtbankensektors gestärkt werden muss, unter anderem indem ein spezifisches aufsichtsrechtliches und behördliches Instrumentarium ausgearbeitet wird, um eine Liquiditätskrise zu verhindern; fordert die Kommission auf, gegebenenfalls entsprechende Legislativvorschläge zu unterbreiten;

32. betont, dass es einer fortgesetzten aufsichtlichen Konvergenz zwischen den zuständigen nationalen Behörden bedarf, um gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen den EU-Rechtsordnungen und im Binnenmarkt sicherzustellen, da dies letztlich zur Förderung der Finanzstabilität auf EU- und nationaler Ebene beitragen wird;

33. stellt fest, dass Kryptowerte neue Herausforderungen und Chancen für das Finanzsystem mit sich bringen; begrüßt daher die Verabschiedung der Verordnung über Märkte für Kryptowerte und der Verordnung über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und Transfers bestimmter Kryptowerte; betont, dass die jüngsten Marktereignisse aufgezeigt haben, dass weiter an Bereichen wie dezentraler Finanzierung, Krypto-Kreditvergabe, Krypto-Konglomeraten und nicht austauschbaren Token gearbeitet werden muss; fordert die Kommission auf, gegebenenfalls neue Legislativvorschläge in Betracht zu ziehen; begrüßt den vom Basler Ausschuss für Bankenaufsicht am 16. Dezember 2022 verabschiedeten Standard zur aufsichtsrechtlichen Behandlung von Risikopositionen von Banken im Zusammenhang mit Kryptowerten und fordert die beiden gesetzgebenden Organe auf, dies im Rahmen der laufenden Überprüfung der Eigenmittelverordnung ⁽¹⁴⁾ zu berücksichtigen;

34. weist auf die Notwendigkeit hin, die Konformität zwischen horizontalen Maßnahmen und der Finanzmarktregulierung sicherzustellen, insbesondere im Hinblick auf Cybersicherheit und digitale Maßnahmen, um Doppelarbeit und bürokratischen Aufwand zu vermeiden;

35. betont, dass Finanzinstitute, die direkte staatliche Beihilfen erhalten, bei der Ausschüttung von Dividenden, dem Rückkauf von Aktien und der Zahlung variabler Vergütungen erheblichen Beschränkungen unterliegen sollten;

36. verweist auf die Probleme und Herausforderungen in Verbindung mit der Thematik Herkunftsland/Aufnahmeland; weist darauf hin, dass eine stärkere Marktintegration glaubwürdige Garantien für die Aufnahmeländer erfordert, die sich auf EU-Ebene niederschlägt;

⁽¹³⁾ Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU (ABl. L 156 vom 19.6.2018, S. 43).

⁽¹⁴⁾ Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).

Abwicklung

37. begrüßt die Arbeit des Einheitlichen Abwicklungsausschusses im Jahr 2022, darunter die Verwaltung des Zusammenbruchs der Sberbank nach dem russischen Angriff auf die Ukraine; begrüßt die Tatsache, dass die Banken, die in den Zuständigkeitsbereich des SRB fallen, insgesamt gute Fortschritte bei der Abwicklungsfähigkeit und beim Aufbau ihrer Verlustabsorptionskapazität gemacht haben;

38. weist darauf hin, dass die Abwicklungspläne eine umfassende Bewertung der Abwicklungsfähigkeit jeder Bank enthalten müssen, damit sie den rechtlichen Anforderungen in vollem Umfang entsprechen, einschließlich der Frage, ob wesentliche Hindernisse für die Abwicklungsfähigkeit bestehen und wie diese Hindernisse beseitigt werden können; begrüßt die Veröffentlichung der Heatmap zur Abwicklungsfähigkeit; fordert den Einheitlichen Abwicklungsausschuss auf, die Transparenz seiner Beschlüsse weiter zu verbessern;

39. erinnert daran, dass die Banken nach der Umsetzung eines Abwicklungsbeschlusses weiterhin ihren Verpflichtungen nachkommen und ihre wichtigsten Aufgaben wahrnehmen müssen; ist besorgt über die Liquiditätsprobleme, denen sich eine große Bank im Falle einer Abwicklung gegenübersehen könnte; fordert die EU-Institutionen auf, sich auf eine Lösung zu einigen, die Vertrauen schafft und die Vorhersehbarkeit erhöht;

40. nimmt das Arbeitsprogramm des Einheitlichen Abwicklungsausschusses für das Jahr 2023 zur Kenntnis; betont, dass der SRF vollständig aufgefüllt werden sollte und dass alle Banken bis Ende 2023 vollständig abwickelbar sein sollten, auch durch verbindliche Zielvorgaben für die Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten; stellt fest, dass alle Banken weitere Fortschritte erzielen müssen;

41. begrüßt die Vereinbarung der Euro-Gruppe, eine Letztsicherung für den einheitlichen Abwicklungsfonds in Form einer verlängerungsfähigen Kreditlinie aus dem Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) einzuführen; bedauert, dass die Vereinbarung aufgrund von Verzögerungen bei der Ratifizierung des ESM-Vertrags nicht bis 2022 umgesetzt werden konnte; betont die entscheidende Rolle des SRF bei der Verhinderung von Bankenrettungen zulasten der Steuerzahler; betont seine Bedeutung für die Stärkung des Rahmens für das Krisenmanagement; betont, dass der SRF ein wichtiger Schritt zur Vollendung der Bankenunion ist; fordert die vollständige Ratifizierung des Änderungsvertrags zum ESM-Vertrag durch alle Mitgliedstaaten, einschließlich der Einrichtung einer gemeinsamen Letztsicherung für den SRF;

42. weist darauf hin, dass die im Rahmen für das Krisenmanagement festgestellten Schlupflöcher geschlossen werden müssen; fordert, dass die Bewertung des öffentlichen Interesses weiter spezifiziert und so harmonisiert wird, dass eine kohärente und vorhersehbare Anwendung der Abwicklungsstrategien sichergestellt wird; fordert eine stärkere Harmonisierung der Behandlung kleiner und mittlerer Banken und betont, dass die Abwicklungsinstrumente, die dem SRB zur Verfügung stehen, mit dem Zugang zu angemessenen finanziellen Mitteln, ausgenommen Steuergelder, einhergehen müssen; fordert gleiche Wettbewerbsbedingungen für die verschiedenen Strukturen von Bankengruppen und die am besten geeignete Abwicklungsstrategie, die eine wirksame Umsetzung der gewählten Abwicklungsstrategie sicherstellt; betont, dass der Abwicklungsrahmen und die Vorschriften über staatliche Beihilfen kohärent sein sollten; betont, dass die Überarbeitung der Bankenmitteilung⁽¹⁵⁾ längst überfällig ist, da sie vor dem Inkrafttreten der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Banken⁽¹⁶⁾ herausgegeben wurde; fordert die Kommission nachdrücklich auf, die Bankenmitteilung zu überarbeiten und an das Ergebnis der CMDI-Überprüfung anzupassen, um die Kohärenz zwischen beiden Rahmen sicherzustellen;

43. bedauert, dass die Kommission es versäumt hat, die Gesetzesinitiative zum Rahmen für das Krisenmanagement im Bankensektor und für die Einlagensicherung innerhalb des Zeitrahmens vorzuschlagen, zu dem sie sich im Arbeitsprogramm der Kommission für 2021 verpflichtet hat; nimmt den Vorschlag der Kommission zur Überprüfung des Rahmens für das Krisenmanagement im Bankensektor und für die Einlagensicherung zur Kenntnis; betont die Notwendigkeit einer ehrgeizigen und umfassenden Überarbeitung des Rahmens für das Krisenmanagement im Bankensektor und für die Einlagensicherung, um ihn kohärenter, glaubwürdiger und effektiver zu machen; weist darauf hin, dass der Schutz des Geldes der Steuerzahler eines der Hauptziele des Rahmens für das Krisenmanagement ist, dass Verluste in erster Linie von Aktionären und Gläubigern getragen werden sollten und dass dort, wo eine externe Finanzierung für die wirksame Umsetzung von Abwicklungsstrategien noch erforderlich ist, diese Finanzierung aus von der Industrie finanzierten Sicherheitsnetzen stammen sollte; unterstreicht, dass ein glaubwürdiges und gut funktionierendes Abwicklungssystem von größter Bedeutung ist, um die Finanzstabilität in einem unsicheren makroökonomischen Kontext sicherzustellen; ist der Ansicht, dass die Überprüfung des Rahmens für das Krisenmanagement im Bankensektor und für die Einlagensicherung ein notwendiger Schritt ist, der dazu beitragen kann, die Hürden für die Einrichtung eines EDIS im Hinblick auf die Fertigstellung der Bankenunion zu überwinden;

⁽¹⁵⁾ Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Vorschriften für staatliche Beihilfen ab dem 1. August 2013 auf Maßnahmen zur Stützung von Banken im Kontext der Finanzkrise (ABl. C 216 vom 30.7.2013, S. 1).

⁽¹⁶⁾ Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 190).

44. nimmt die Ernennung eines neuen Vorsitzenden und eines neuen Mitglieds des Einheitlichen Abwicklungsausschusses zur Kenntnis; weist auf die mangelnde Ausgewogenheit der Geschlechter in den Führungspositionen des Einheitlichen Abwicklungsausschusses hin; fordert den Einheitlichen Abwicklungsausschuss nachdrücklich auf, sich mit diesem Problem zu befassen und für eine ausgewogenere Vertretung von Frauen und Männern auf der Führungsebene zu sorgen;

45. ermutigt den Einheitlichen Abwicklungsausschuss, die Transferstrategien in Resolutionen weiter zu nutzen und dabei auf bestehenden bewährten Verfahren aufzubauen;

Einlagensicherung

46. bedauert, dass die Bankenunion immer noch unvollständig ist, da es kein europäisches Einlagenversicherungssystem gibt; stellt fest, dass dank der Umsetzung der Richtlinie über Einlagensicherungssysteme der Schutz der Einleger verbessert und harmonisiert wurde; weist darauf hin, dass das europäische Einlagenversicherungssystem den Schutz von Einlegern in der EU unabhängig vom Standort ihrer Bank verbessern würde; ist der Ansicht, dass das EDIS den Aufnahmemitgliedstaaten einen zusätzlichen Schutz bieten würde und daher zusammen mit der Überprüfung des Rahmens für das Krisenmanagement im Bankensektor und für die Einlagensicherung dazu beitragen würde, die Probleme zwischen Heimat- und Aufnahmestaaten anzugehen; weist darauf hin, dass das Parlament ein Mandat hat, über das EDIS zu verhandeln, und bereit ist, seine Arbeit wieder aufzunehmen, um es so bald wie möglich abzuschließen;

47. hebt hervor, dass die Quote notleidender Kredite trotz der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie und des Krieges in der Ukraine auf 2,29 % gesunken ist; erkennt die erheblichen Fortschritte an, die bei der Verringerung der Risiken im Bankensektor erzielt wurden; stellt andererseits fest, dass die Fortschritte bei der Risikoteilung begrenzt sind; fordert einen fairen Mechanismus zur Risikoteilung durch ein EDIS, während der Trend zur Risikoreduzierung in allen EU-Ländern fortgesetzt wird; betont, wie wichtig eine kontinuierliche Risikominderung für den Erfolg der Bankenunion ist;

48. betont die Bedeutung der Risikoverhältnismäßigkeit für Beiträge zu Einlagensicherungssystemen und zu einem zukünftigen EDIS; fordert, dass die Besonderheiten der institutionellen Schutzsysteme berücksichtigt werden; warnt davor, dass das Fehlen eines anreizkompatiblen und risikobasierten Ansatzes die Gefahr eines moralischen Risikos birgt, das zur Subventionierung spekulativer Geschäftsmodelle durch konservative führt;

49. hebt hervor, dass ein EDIS klare Regeln für die Teilnahme von nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Mitgliedstaaten enthalten sollte;

50. bedauert, dass Mitgliedstaaten weiterhin außerhalb des Gemeinschaftsrahmens agieren und somit die Rolle des Parlaments als Mitgesetzgeber untergraben; fordert, weiter über die laufenden Debatten auf Ebene der Euro-Gruppe und der hochrangigen Arbeitsgruppe für das EDIS auf dem Laufenden gehalten zu werden;

51. nimmt die Erklärung der Eurogruppe vom 16. Juni 2022 über die Zukunft der Bankenunion zur Kenntnis; unterstützt die Forderungen der Mitglieder des Europäischen Parlaments, die über den EDIS-Vorschlag verhandeln, in ihrer Erklärung vom 7. Dezember 2022 nach einer ehrgeizigen Überprüfung des Rahmens für das Krisenmanagement im Bankensektor und für die Einlagensicherung, die dazu beitragen kann, die Hürden für die Einrichtung eines EDIS zu überwinden, und erkennt gleichzeitig an, dass der Rahmen nicht als Ersatz für ein EDIS angesehen werden sollte und dass der EDIS-Vorschlag von 2015 nicht zurückgezogen werden sollte; wiederholt seine dringende Aufforderung an den Rat, die Blockade aufzuheben und konstruktiv mit dem Parlament zusammenzuarbeiten, um eine Einigung über ein europäisches Einlagenversicherungssystem zu erzielen;

52. erkennt die verschiedenen Konzepte für ein EDIS an; ist jedoch der Ansicht, dass eine kurzfristige Lösung die Einrichtung eines vollwertigen EDIS, das eine Verlustbeteiligung auf der Grundlage konkreter Kriterien ermöglicht, nicht verhindern sollte;



53. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschlieung dem Rat und der Kommission sowie der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde und dem Einheitlichen Abwicklungsausschuss zu bermitteln.



P9_TA(2023)0271

Förderung und Gestaltung der Berufsbildung als Instrument für den Erfolg der Arbeitnehmer und als Baustein für die Wirtschaft der EU in der neuen Industrie 4.0

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. Juli 2023 zu der Förderung und Gestaltung der Berufsbildung als Instrument für den Erfolg der Arbeitnehmer und als Baustein für die EU-Wirtschaft in der neuen Industrie 4.0 (2022/2207(INI))

(C/2024/3998)

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf die Artikel 179, 180 und 181 des Vertrags über die Europäische Union,
- unter Hinweis auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf die Artikel 6, 9, 41, 153, 162, 165, 166 und 174,
- unter Hinweis auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 14, 15, 23, 25 und 26,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen,
- unter Hinweis auf die Agenda 2030 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung und die darin festgelegten Ziele für nachhaltige Entwicklung, insbesondere die Ziele 4, 8 und 9,
- unter Hinweis auf das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 28. Oktober 2021 in der Rechtssache BX / Unitatea Administrativ Teritorială D. (C-909-19) ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf die europäische Säule sozialer Rechte, insbesondere die Grundsätze 1, 3, 4 und 5,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 1. Juli 2020 mit dem Titel „Europäische Kompetenzagenda für nachhaltige Wettbewerbsfähigkeit, soziale Gerechtigkeit und Resilienz“ (COM(2020)0274),
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/694 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Aufstellung des Programms „Digitales Europa“ und zur Aufhebung des Beschlusses (EU) 2015/2240 ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 12. Februar 2019 zur umfassenden europäischen Industriepolitik in Bezug auf künstliche Intelligenz und Robotik ⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. Februar 2023 zu einer EU-Strategie zur Förderung von industrieller Wettbewerbsfähigkeit, Handel und hochwertigen Arbeitsplätzen ⁽⁵⁾,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates zum Thema Menschenrechte, Teilhabe und Wohlergehen älterer Menschen im Zeitalter der Digitalisierung vom 9. Oktober 2020,
- unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom 24. November 2020 zur beruflichen Aus- und Weiterbildung für nachhaltige Wettbewerbsfähigkeit, soziale Gerechtigkeit und Resilienz ⁽⁶⁾,
- gestützt auf die Osnabrück-Erklärung zur beruflichen Bildung als Wegbegleiter für den Aufschwung und den gerechten Übergang zu einer digitalen und grünen Wirtschaft vom 30. November 2020,

⁽¹⁾ Urteil des Gerichtshofs vom 28. Oktober 2021 in der Rechtssache BX / Unitatea Administrativ Teritorială D. (C-909-19), ECLI:EU:C:2021:893.

⁽²⁾ ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22.

⁽³⁾ ABl. L 166 vom 11.5.2021, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. C 449 vom 23.12.2020, S. 37.

⁽⁵⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2023)0053.

⁽⁶⁾ ABl. C 417 vom 2.12.2020, S. 1.

- unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom 19. Dezember 2016 für Weiterbildungspfade: Neue Chancen für Erwachsene ⁽⁷⁾,
- unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom 26. November 2018 zur Förderung der automatischen gegenseitigen Anerkennung von im Ausland erworbenen Hochschulqualifikationen und von Qualifikationen der allgemeinen und beruflichen Bildung der Sekundarstufe II sowie der Ergebnisse von Lernzeiten im Ausland ⁽⁸⁾,
- unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom 22. Mai 2018 zu Schlüsselkompetenzen für lebenslanges Lernen ⁽⁹⁾,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 9. März 2021 mit dem Titel „Digitaler Kompass 2030: der europäische Weg in die digitale Dekade“ (COM(2021)0118),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 19. April 2016 mit dem Titel „Digitalisierung der europäischen Industrie – Die Chancen des digitalen Binnenmarkts in vollem Umfang nutzen“ (COM(2016)0180),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 5. Mai 2021 mit dem Titel „Aktualisierung der neuen Industriestrategie von 2020: einen stärkeren Binnenmarkt für die Erholung Europas aufbauen“ (COM(2021)0350),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 10. März 2020 mit dem Titel „Eine neue Industriestrategie für Europa“ (COM(2020)0102),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 10. März 2020 mit dem Titel „Eine KMU-Strategie für ein nachhaltiges und digitales Europa“ (COM(2020)0103),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 1. Juli 2020 mit dem Titel „Förderung der Jugendbeschäftigung: Eine Brücke ins Arbeitsleben für die nächste Generation“ (COM(2020)0276),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 17. Februar 2022 zur Beschäftigung und sozialen Erholung nach der Pandemie zur Stärkung der jungen Menschen in der EU ⁽¹⁰⁾,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 13. September 2017 mit dem Titel „Investitionen in eine intelligente, innovative und nachhaltige Industrie – Eine neue Strategie für die Industriepolitik der EU“ (COM(2017) 0479),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 26. August 2010 mit dem Titel „Eine Digitale Agenda für Europa“ (COM(2010)0245),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 6. Oktober 2010 mit dem Titel „Leitinitiative der Strategie Europa 2020 – Innovationsunion“ (COM(2010)0546),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 30. September 2020 über die Vollendung des europäischen Bildungsraums bis 2025 (COM(2020)0625) und die begleitende Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen (SWD (2020)0212),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 19. Mai 2022 zur Errichtung des Europäischen Bildungsraums bis 2025 – Microcredentials, individuelle Lernkonten und Lernen für eine nachhaltige Umwelt ⁽¹¹⁾,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 30. September 2020 mit dem Titel „Aktionsplan für digitale Bildung 2021-2027 – Neuaufstellung des Bildungswesens für das digitale Zeitalter“ (COM(2020)0624) und die begleitende Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen (SWD(2020)0209),
- unter Hinweis auf den Bericht der Kommission mit dem Titel „Digital Economy and Society Index (DESI) 2020 Human capital“ (Index für die digitale Wirtschaft und Gesellschaft (DESI) – Humankapital 2020),
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 8. Juni 2020 zur Umschulung und Weiterbildung als Grundlage für mehr Nachhaltigkeit und eine bessere Beschäftigungsfähigkeit im Kontext der Förderung der wirtschaftlichen Erholung und des sozialen Zusammenhalts,

⁽⁷⁾ ABl. C 484 vom 24.12.2016, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. C 444 vom 10.12.2018, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. C 189 vom 4.6.2018, S. 1.

⁽¹⁰⁾ ABl. C 342 vom 6.9.2022, S. 265.

⁽¹¹⁾ ABl. C 479 vom 16.12.2022, S. 65.

- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 16. Juni 2020 zur Bewältigung der COVID-19-Krise im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 13. Juli 2016 mit dem Titel „Industrie 4.0 und digitaler Wandel: wohin der Weg geht“,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 7. Mai 2020 mit dem Titel „Nachhaltige Finanzierung des lebenslangen Lernens und der Kompetenzentwicklung vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels“,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 15. März 2018 zu dem Thema „Die Zukunft der Arbeit – Aneignung der für die künftige Arbeitswelt notwendigen Kenntnisse und Kompetenzen“,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 27. April 2023 zu dem Thema „Entwicklung von Fähigkeiten und Kompetenzen im Zeichen des ökologischen und digitalen Wandels“,
- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2021 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz (Gesetz über künstliche Intelligenz) und zur Änderung bestimmter Rechtsakte der Union (COM(2021)0206),
- unter Hinweis auf den Beschluss (EU) 2023/936 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 über ein Europäisches Jahr der Kompetenzen ⁽¹²⁾,
- unter Hinweis auf die Erklärung zu den digitalen Rechten und Grundsätzen für die digitale Dekade, die am 15. Dezember 2022 proklamiert wurde,
- unter Hinweis auf die Global-Gateway-Strategie der EU,
- unter Hinweis auf die Studie des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop) vom Februar 2020 mit dem Titel „Empowering adults through upskilling and reskilling pathways“ (Befähigung von Erwachsenen durch Weiterbildung und Umschulung),
- unter Hinweis auf den gemeinsamen Bericht des Cedefop und der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound) vom 30. März 2023 mit dem Titel „Fostering skills use for sustainable business performance: Evidence from the European Company Survey“ (Förderung der Nutzung von Qualifikationen für eine nachhaltige Unternehmensleistung: Nachweise aus der Europäischen Unternehmenserhebung) ⁽¹³⁾,
- unter Hinweis auf die Entschließung des Rates vom 29. November 2021 zu einer neuen europäischen Agenda für die Erwachsenenbildung 2021-2030 ⁽¹⁴⁾,
- unter Hinweis auf die Europäische Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2021-2030,
- gestützt auf Artikel 54 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten (A9-0232/2023),
- A. in der Erwägung, dass für die Politik in den Bereichen Bildung, Ausbildung und Kompetenzen die Mitgliedstaaten zuständig sind; in der Erwägung, dass die EU eine zunehmend wichtige Rolle bei der Unterstützung, Motivierung, Koordinierung und Ergänzung der Maßnahmen der Mitgliedstaaten spielt;
- B. in der Erwägung, dass die Bedeutung der beruflichen Aus- und Weiterbildung und insbesondere der Weiterqualifizierung und Umschulung von Arbeitnehmern und Arbeitsuchenden weiter zunehmen wird, nicht zuletzt aufgrund des digitalen und ökologischen Wandels; in der Erwägung, dass menschenwürdige Arbeitsbedingungen von wesentlicher Bedeutung sind, um qualifizierte Arbeitnehmer zu halten und anzuziehen; in der Erwägung, dass sich die Weiterbildung der Arbeitnehmer durch ihren Arbeitgeber nicht negativ auf die Entlohnung der Arbeitnehmer auswirken darf;
- C. in der Erwägung, dass eines der Hauptziele des Europäischen Jahres der Kompetenzen darin besteht, die Qualifikationen und Ansprüche der Arbeitnehmer an den sich entwickelnden Bedarf des EU-Arbeitsmarktes anzupassen;
- D. in der Erwägung, dass eine der größten Herausforderungen, mit denen die berufliche Weiterbildung derzeit konfrontiert ist, ihre geringe Attraktivität im Vergleich zur akademischen Bildung, das mangelnde Interesse der Studierenden und der Mangel an qualifizierten Arbeitskräften ist;

⁽¹²⁾ ABl. L 125 vom 11.5.2023, S. 1.

⁽¹³⁾ <https://www.eurofound.europa.eu/system/files/2023-03/ef21010en.pdf>

⁽¹⁴⁾ ABl. C 504 vom 14.12.2021, S. 9.

- E. in der Erwägung, dass der digitale und ökologische Wandel nur dann ein Erfolg werden kann, wenn die Arbeitnehmer mit den erforderlichen Fähigkeiten und Kompetenzen ausgestattet werden;
- F. in der Erwägung, dass die Umsetzung einer hochwertigen beruflichen Weiterbildung eine erhebliche finanzielle Belastung darstellen könnte, insbesondere für Kleinunternehmen und kleine und mittlere Unternehmen (KMU);
- G. in der Erwägung, dass der gleichberechtigte Zugang zu beruflicher Bildung, einschließlich Weiterbildungs- und Umschulungsmöglichkeiten sowie die Möglichkeit des lebenslangen Lernens für alle von entscheidender Bedeutung sind;
- H. in der Erwägung, dass im Jahr 2021 45 % der Arbeitnehmer angaben, in den letzten 12 Monaten eine vom Arbeitgeber bezahlte Fortbildung erhalten zu haben; in der Erwägung, dass dieser Anteil bei jungen Arbeitnehmern, Frauen und Arbeitnehmern mit befristeten Verträgen und Leiharbeitnehmern niedriger war, was auf Ungleichheiten beim Zugang zur Weiterbildungsmaßnahmen hinweist ⁽¹⁵⁾;
- I. in der Erwägung, dass im Jahr 2021 9,7 % der 18- bis 24-Jährigen in der EU nur die Sekundarstufe I abgeschlossen hatten und nicht an Weiterbildungsmaßnahmen teilnahmen; in der Erwägung, dass 56 % der 16- bis 24-jährigen Roma 2021 weder gearbeitet noch eine Schule besucht oder eine Ausbildung absolviert haben (NEET);
- J. in der Erwägung, dass der Anteil der 25- bis 64-Jährigen in der EU, die an einer allgemeinen oder beruflichen Bildung teilnehmen, 2021 10,8 % betrug und dass der Anteil der 25- bis 64-Jährigen, die an einer allgemeinen oder beruflichen Bildung teilnehmen, im Vergleich zu 2020 um 1,7 Prozentpunkte gestiegen ist und damit wieder das Niveau von 2019 bzw. vor der COVID-19 erreicht hat ⁽¹⁶⁾;
- K. in der Erwägung, dass die Arbeitsmärkte in Europa immer kleiner werden und dass bis 2030 40 % der Europäer in Regionen leben werden, in denen die Zahl der Arbeitsplätze sinkt ⁽¹⁷⁾; in der Erwägung, dass 77 % der Unternehmen in der EU angeben, dass es schwierig ist, Arbeitnehmer mit den erforderlichen Qualifikationen zu finden; in der Erwägung, dass dieses Missverhältnis zwischen Qualifikationsangebot und -nachfrage zwischen Arbeitnehmern und Arbeitsplätzen auf dem EU-Arbeitsmarkt erhebliche Kosten für Volkswirtschaften, Unternehmen und Einzelpersonen mit sich bringt; in der Erwägung, dass die Verbesserung der Arbeitsbedingungen und von Faktoren für die Arbeitsplatzqualität wie Entlohnung, Autonomie der Arbeitnehmer und Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben zusätzlich zu Investitionen in Kompetenzen und Lernen auf Unternehmensebene dazu beitragen würde, den Arbeitskräftemangel zu verringern ⁽¹⁸⁾;
- L. in der Erwägung, dass ein Ziel der europäischen Kompetenzagenda darin besteht, bis 2025 eine Beteiligung von 50 % der 25- bis 64-Jährigen an Bildungsmaßnahmen zu erreichen (gegenüber einer Beteiligung von 38 % im Jahr 2016); in der Erwägung, dass das Ziel hinsichtlich des Anteils von 16- bis 74-Jährigen mit zumindest grundlegenden digitalen Kompetenzen 70 % beträgt (gegenüber einem Wert von 56 % im Jahr 2019); in der Erwägung, dass rund 42 % der Europäer nicht über grundlegende digitale Kenntnisse verfügen, darunter 37 % der Erwerbstätigen; in der Erwägung, dass die Union den Anteil der Bevölkerung mit zumindest grundlegenden digitalen Kompetenzen bis 2030 auf 80 % erhöhen möchte;
- M. in der Erwägung, dass eine hochwertige berufliche Bildung und lebenslanges Lernen zu den Grundsätzen der Europäischen Säule sozialer Rechte beitragen können; in der Erwägung, dass eines der im Aktionsplan zur europäischen Säule sozialer Rechte festgelegten Ziele darin besteht, bis 2030 einen Anteil von 60 % der Erwachsenen an Weiterbildungsmaßnahmen und mindestens 78 % in Beschäftigung zu erreichen;
- N. in der Erwägung, dass das Ziel der EU im strategischen Rahmen für die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung (ET 2020) für die Beteiligung an der Erwachsenenbildung (15 % im Jahr 2020) im vorangegangenen Zyklus nicht erreicht wurde, insbesondere für Menschen, die schutzbedürftigen und marginalisierten Gruppen angehören bzw. geringere Chancen haben; in der Erwägung, dass ältere Menschen die Altersgruppe sind, die am seltensten an der Bildung Erwachsener teilnimmt; in der Erwägung, dass andere von Eurostat bewertete Dimensionen der Ausgrenzung geschlechtsspezifisch sind und mit dem Bildungsniveau und dem Status auf dem aktiven Arbeitsmarkt des Einzelnen zusammenhängen;
- O. in der Erwägung, dass beim Zugang zur Erwachsenenbildung und beruflichen Bildung für Arbeitnehmer und Arbeitsuchende nach wie vor Ungleichheiten bestehen; in der Erwägung, dass das Bildungsniveau, die Berufsgruppe, der Wirtschaftszweig und die Größe des Betriebs die Teilnahme Erwachsener an der beruflichen Bildung mitbestimmen; in der Erwägung, dass die häufigsten Hindernisse für den Zugang zur Erwachsenenbildung Kosten, Unzugänglichkeit, fehlende Pflegeinfrastruktur, geringe Lese- und Schreibkenntnisse oder geringes Selbstwertgefühl sind; in der Erwägung, dass eines von drei Unternehmen, das keine Schulungen anbietet, dies mit einer hohen Arbeitsbelastung und Zeitmangel begründet, während 28 % die hohen Kosten für die berufliche Weiterbildung anführen ⁽¹⁹⁾; in der Erwägung, dass Zeit und Kosten aus individueller Sicht wichtige Hindernisse für die Erwachsenenbildung darstellen;

⁽¹⁵⁾ „Arbeitsbedingungen in Zeiten von COVID-19: Auswirkungen auf die Zukunft“, Eurofound, 29. November 2022, abrufbar unter: <https://www.eurofound.europa.eu/de/publications/report/2022/working-conditions-in-the-time-of-covid-19-implications-for-the-future>.

⁽¹⁶⁾ Eurostat-Statistiken über Erwachsenenbildung, abrufbar unter: https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php?title=Adult_learning_statistics.

⁽¹⁷⁾ McKinsey Global Institute, „The future of work in Europe: Automation, workforce transitions and the shifting geography of employment (Die Zukunft der Arbeit in Europa: Automatisierung, Arbeitskräfteübergänge und sich verändernde Geografie der Beschäftigung)“, S. iv.

⁽¹⁸⁾ <https://www.eurofound.europa.eu/en/news/2023/skills-alone-will-not-solve-labour-shortages-europe>.

⁽¹⁹⁾ Erhebung über die berufliche Weiterbildung 2015.

- P. in der Erwägung, dass nur 45 % der Arbeitnehmer in der Union ihre derzeitigen Kenntnisse und Kompetenzen in hohem Maße in ihrer Haupttätigkeit einsetzen können, während bei dem Rest ein Teil ihrer Kenntnisse und Kompetenzen nicht voll genutzt wird ⁽²⁰⁾; in der Erwägung, dass die Schwierigkeiten bei der Einstellung qualifizierter Arbeitskräfte neben dem Arbeitskräftemangel und dem Missverhältnis zwischen Qualifikationsangebot und -nachfrage auch auf die schlechte Qualität der verfügbaren Arbeitsplätze, den Mangel an auf den Menschen ausgerichteter Personalpolitik und ungenutzte Möglichkeiten der Arbeitsplatzgestaltung zurückzuführen sind ⁽²¹⁾;
- Q. in der Erwägung, dass die vierte industrielle Revolution, die die vollständige Digitalisierung von Dienstleistungen und Produktionsprozessen umfasst, die heutigen Arbeits- und Bildungsmärkte und die Gesellschaften prägt und sowohl Herausforderungen als auch Chancen für Arbeitnehmer und Unternehmen mit sich bringt, wie den Wegfall einiger Aufgaben und Berufe und das Entstehen anderer, die dynamische Neuverteilung von Aufgaben und die Neugestaltung von Arbeitsplatzinhalten; in der Erwägung, dass weitere Investitionen von Unternehmen erforderlich sind, um eine starke berufliche Bildung in der gesamten Union zu schaffen und Kompetenzen für die Arbeit mit neuen Technologien wie intelligente Produktion und Maschinen, fortgeschrittene Robotik, Cloud-Computing, künstliche Intelligenz, Datenverarbeitung und das Internet der Dinge zu fördern; in der Erwägung, dass einerseits der Weiterbildungs- und Umschulungsbedarf gedeckt und andererseits die digitale Kluft überwunden werden muss;
- R. in der Erwägung, dass der Anteil der Angestellten (11,8 %) und Arbeiter (11,5 %) an der Erwachsenenbildung im Vergleich zur Gesamtbevölkerung höher ist, aber in den letzten Jahren ähnliche Tendenzen gezeigt hat; in der Erwägung, dass es in dieser Hinsicht erhebliche Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten gibt ⁽²²⁾;
- S. in der Erwägung, dass aus den Eurostat-Zahlen über Unternehmen in der EU mit zehn oder mehr Beschäftigten (ohne Unternehmen des Finanzsektors) hervorgeht, dass 98 % Computer nutzen und 97 % einen Internetzugang haben; in der Erwägung, dass etwa 60 % aller auf dem Arbeitsmarkt tätigen Personen bei der Arbeit Computer, Laptops, Smartphones, Tablets oder andere tragbare Geräte verwenden ⁽²³⁾;
- T. in der Erwägung, dass ein Rückgang der Zahl der Arbeitsplätze mit mittlerem Qualifikationsniveau und mittlerem Lohnniveau zugunsten einer Zunahme der niedrig bezahlten und gering qualifizierten Arbeitsplätze aufgrund der Automatisierung der Arbeit zu beobachten ist;
- U. in der Erwägung, dass 21 % der Arbeitnehmer in Europa angeben, dass sich ihre primären Arbeitsaufgaben aufgrund der Einführung neuer Software oder Hardware geändert haben ⁽²⁴⁾;
- V. in der Erwägung, dass die Ausgabe 2022 des Europäischen Innovationsanzeigers (European Innovation Scoreboard) für den Zeitraum 2015-2022 bessere Ergebnisse im Bereich der Innovation zeigt; in der Erwägung, dass nach wie vor große Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten bestehen ⁽²⁵⁾;
- W. in der Erwägung, dass drei von vier EU-Unternehmen Schwierigkeiten haben, Mitarbeiter mit den richtigen Qualifikationen zu finden ⁽²⁶⁾; in der Erwägung, dass sich eine Qualifikationslücke abzeichnet;
- X. in der Erwägung, dass Querschnittskompetenzen wie soziale Kompetenz, Mehrsprachigkeit, Lernfähigkeit, Kommunikation, Umgang mit Kunden, Problemlösung, kritisches Denken, Unternehmertum, Kreativität, interkulturelle Kompetenz, Teamarbeit sowie digitale Kompetenz und Medienkompetenz von Arbeitgebern zunehmend als entscheidend für die Beschäftigung angesehen werden; in der Erwägung, dass Querschnittskompetenzen über die Beschäftigung hinaus Auswirkungen haben und einen Umdenken aller Akteure in der beruflichen Bildung erfordern;
- Y. in der Erwägung, dass die folgenden Kompetenzen von allen Mitgliedstaaten zur Sicherstellung eines Konzepts des lebenslangen Lernens als entscheidend festgelegt und vereinbart worden sind: Lese- und Schreibkompetenz, Mehrsprachigkeit, Kompetenzen in den Bereichen Naturwissenschaften, Technologie, Ingenieurwesen und Mathematik (MINT), digitale Kompetenzen, persönliche und soziale Kompetenzen sowie Lernkompetenzen, Bürgerkompetenzen, interkulturelle Kompetenzen, Unternehmertegeist; in der Erwägung, dass es einen unverhältnismäßig großen Mangel an Frauen gibt, die sich an MINT-Disziplinen beteiligen;
- Z. in der Erwägung, dass zwischen 2020 und 2021 sechs von zehn Arbeitnehmern in der EU+ mindestens eine formale oder nicht-formale Bildungs- und Ausbildungsmaßnahme absolviert haben, um berufsbezogene Fähigkeiten zu erwerben ⁽²⁷⁾;

⁽²⁰⁾ Cedefop, zweite Erhebung zum Thema europäische Fertigkeiten und Arbeitsplätze.

⁽²¹⁾ https://www.cedefop.europa.eu/files/3092_en.pdf

⁽²²⁾ Anhänge des Vorschlags für einen gemeinsamen Beschäftigungsbericht der Kommission und des Rates als Begleitunterlage zur Mitteilung der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur jährlichen Strategie für nachhaltiges Wachstum 2020 (COM(2019)0653), abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52019DC0653&rid=5>.

⁽²³⁾ Eurostat, Datenbank Digitale Wirtschaft und Gesellschaft, 2018.

⁽²⁴⁾ Eurostat, Datenbank Digitale Wirtschaft und Gesellschaft, 2018.

⁽²⁵⁾ Europäischer Innovationsanzeiger, https://research-and-innovation.ec.europa.eu/statistics/performance-indicators/european-innovation-scoreboard_en.

⁽²⁶⁾ Kurzbericht des Cedefop mit dem Titel „Challenging digital myths – First findings from Cedefop's second European skills and jobs survey“ (Digitale Mythen infrage stellen – erste Erkenntnisse der zweiten Erhebung zum Thema europäische Fertigkeiten und Arbeitsplätze), https://www.cedefop.europa.eu/files/9173_en.pdf.

⁽²⁷⁾ Cedefop, zweite Erhebung zum Thema europäische Fertigkeiten und Arbeitsplätze.

- AA. in der Erwägung, dass die COVID-19-Pandemie erhebliche negative Auswirkungen auf die regelmäßige Umsetzung der Politik im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung hatte; in der Erwägung, dass die damit verbundene Krise die Arbeitsweise verändert und die Notwendigkeit verstärkt hat, das Qualifikationsrepertoire der europäischen Arbeitskräfte, insbesondere ihre digitalen Kompetenzen, zu erweitern;
- AB. in der Erwägung, dass die Nachfrage nach digitalen Kompetenzen zunimmt; in der Erwägung, dass zwischen 2020 und 2021 an 44 % der Arbeitsplätze neue digitale Technologien eingeführt wurden; in der Erwägung, dass vier von zehn erwachsenen Arbeitnehmern häufiger digitale Technologien nutzten, um einige ihrer Arbeitsaufgaben wahrzunehmen, und dass etwa ein Drittel (36 %) an mehr Online- als Offline-Berufsbildungsmaßnahmen teilnahm⁽²⁸⁾; in der Erwägung, dass der digitale Wandel hin zu einer Industrie 4.0 eine Verbesserung der digitalen Grundfertigkeiten aller Arbeitnehmer erfordert, aber auch die Erleichterung des Erwerbs fortgeschrittener digitaler Kompetenzen bei gleichzeitiger Sicherstellung ihrer angemessenen Anerkennung in allen Mitgliedstaaten; in der Erwägung, dass den Risiken und somit der Vermittlung von Kompetenzen im Zusammenhang mit Cybersicherheit und digitaler Sicherheit besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden muss;
- AC. in der Erwägung, dass Aufgaben in vielen Bereichen und in unterschiedlichem Ausmaß automatisiert werden können, was zu erheblichen Veränderungen bei der Beschäftigung, der Arbeitsproduktivität, den Qualifikationsanforderungen und der Größe der Erwerbsbevölkerung in der Union mit erheblichen regionalen Unterschieden führen wird; in der Erwägung, dass 35 % der Arbeitnehmer befürchten, dass neue digitale Technologien ihre Arbeit in Zukunft ganz oder teilweise verrichten können oder werden⁽²⁹⁾; in der Erwägung, dass 45 % darüber besorgt sind, dass technologische Fähigkeiten veralten und neue Kenntnisse und Fähigkeiten erworben werden müssen; in der Erwägung, dass 49 % der Tätigkeiten, für die Menschen in der globalen Wirtschaft bezahlt werden, das Potenzial haben, durch eine Anpassung der derzeit eingesetzten Technologie automatisiert zu werden⁽³⁰⁾;
- AD. in der Erwägung, dass jeder fünfte erwachsene Arbeitnehmer in der EU+ (und 31 % derjenigen, die keine digitale Technologie nutzen) von einer Schulung in den grundlegendsten digitalen Fertigkeiten, d. h. dem Navigieren im Internet, profitieren würde; in der Erwägung, dass zwischen 70 % und 90 % in fortgeschritteneren Kenntnissen über Datenbanken und Programmierung geschult werden könnten⁽³¹⁾;
- AE. in der Erwägung, dass gemäß den EU-Zielen 75 % der EU-Unternehmen Cloud Computing, KI und Big-Data-Technologien nutzen sollten, und mehr als 90 % der KMU zumindest einen grundlegenden Grad an digitaler Intensität erreichen sollten⁽³²⁾;
- AF. in der Erwägung, dass die Ausrichtung der Lehrpläne und der Ansprüche der Menschen auf die Fähigkeiten und Kompetenzen, die für die persönliche und berufliche Befähigung und die Bewältigung der Bedürfnisse des Arbeitsmarktes und der Gesellschaft erforderlich sind, eine der größten Herausforderungen für die Bildungssysteme der Mitgliedstaaten darstellt; in der Erwägung, dass mehr als die Hälfte der Kinder, die die Grundschule besuchen, in Berufen arbeiten werden, die es derzeit nicht gibt;
- AG. in der Erwägung, dass es von entscheidender Bedeutung ist, dass optimale Bedingungen und Anreize geschaffen werden, um den Arbeitgebern den Zugang zu einer qualitativ hochwertigen beruflichen Bildung zu ermöglichen, die eine nützliche Lernerfahrung und die Entwicklung einer Reihe relevanter Fähigkeiten für die Arbeitgeber sicherstellt;
- AH. in der Erwägung, dass die Förderung eines kompetenzbasierten Lernprozesses die reibungslose Anpassungsfähigkeit des Lernprozesses an die Bedürfnisse der Lernenden und den raschen gesellschaftlichen Wandel sicherstellen könnte;
- AI. in der Erwägung, dass sich das Wesen der beruflichen Bildung sowie ihre Qualität, Wahrnehmung und gesellschaftliche Bewertung im Laufe der Jahre unter anderem dank der Kampagnen und politischen Maßnahmen für eine qualitativ hochwertige Berufsbildung, bessere Berufsaussichten, Möglichkeiten der Mobilität und digitale Lösungen im Bildungsbereich verändert haben; in der Erwägung, dass die berufliche Bildung trotz der Verbesserung ihres Stellenwerts und ihres Ansehens immer noch häufig nicht die erste Wahl ist und als zweite, weniger attraktive Option nach dem allgemeinen Bildungsweg angesehen wird;
- AJ. in der Erwägung, dass sich demografische Veränderungen in den Mitgliedstaaten beschleunigt haben und sich in den kommenden Jahrzehnten fortsetzen dürften, was die Notwendigkeit unterstreicht, das Potenzial aller Erwachsenen im erwerbsfähigen Alter durch kontinuierliche Investitionen in ihre Fähigkeiten, ihr Wissen und ihre Qualifikationen voll auszuschöpfen und mehr Menschen in eine aktive Beschäftigung zu bringen; in der Erwägung, dass Unternehmen der Verlust von Wissen durch die Versetzung erfahrener Arbeitnehmer in den Ruhestand Probleme bereiten kann; in der Erwägung, dass Arbeitsplätze und Arbeitsbedingungen an die Bedürfnisse der alternden Erwerbsbevölkerung angepasst werden müssen; in der Erwägung, dass es von entscheidender Bedeutung ist, das Lernen zwischen mehr und weniger erfahrenen Arbeitnehmern in Unternehmen zu stärken und den Wissenstransfer, auch zwischen den Generationen, durch Tutoring-, Coaching- und Mentoring-Programme sicherzustellen;

⁽²⁸⁾ https://www.cedefop.europa.eu/files/9173_en.pdf, S. 9.

⁽²⁹⁾ https://www.cedefop.europa.eu/files/9173_en.pdf, S. 16.

⁽³⁰⁾ https://www.cedefop.europa.eu/files/9173_en.pdf, S. 16.

⁽³¹⁾ https://www.cedefop.europa.eu/files/9173_en.pdf, S. 14.

⁽³²⁾ Kommission, Europas digitale Dekade: digitale Ziele für 2030, abrufbar unter: https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/priorities-2019-2024/europe-fit-digital-age/europes-digital-decade-digital-targets-2030_de.

AK. in der Erwägung, dass menschenwürdige Arbeitsbedingungen und der Zugang zu sozialen Sicherungssystemen, hochwertigen sozialen Dienstleistungen und einem attraktiven Lebensumfeld eine wichtige Rolle dabei spielen werden, qualifizierte Arbeitskräfte zu halten und anzuziehen; in der Erwägung, dass die Stärkung der persönlichen Entwicklung und der Lernberatung von einem frühen Alter an und die Unterstützung eines gleichberechtigten Zugangs zu Informationen den Menschen helfen können, geeignete Lernwege zu wählen, die zu hochwertigen Beschäftigungsmöglichkeiten führen;

AL. in der Erwägung, dass demografische Veränderungen stattfinden; in der Erwägung, dass Schätzungen zufolge die Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter (zwischen 20 und 64 Jahren) in Europa bis zum Jahr 2040 jährlich um 0,4 % abnehmen wird; in der Erwägung, dass der demografische Rückgang auch Veränderungen in der Struktur des Arbeitsmarktes und eine steigende Nachfrage nach Arbeitskräften in einigen Branchen wie dem Gesundheits- oder Pflegesektor verursacht;

AM. in der Erwägung, dass in 28 Branchen ein Mangel an kompetenten Arbeitskräften herrscht, unter anderem im Gesundheitswesen, im Gastgewerbe sowie im Bauwesen, im Bereich von IT-Dienstleistungen und im Sicherheitsbereich; in der Erwägung, dass es allgemein an Arbeitnehmern, insbesondere Frauen, mit einer Ausbildung in den MINT-Bereichen mangelt; in der Erwägung, dass Lehrkräfte zu den fünf am stärksten unterversorgten Berufen in Europa gehören, wobei es Unterschiede je nach geografischer Region und Fachgebiet gibt, was sich auf die Fähigkeit auswirkt, die allgemeine und berufliche Bildung zu vermitteln, die alle Lernenden benötigen, um sich an den digitalen und den ökologischen Wandel und die vierte industrielle Revolution anzupassen;

AN. in der Erwägung, dass die zunehmende Nachfrage der Arbeitgeber nach spezifischen Kompetenzen für ein stärkeres Engagement der Unternehmen in der beruflichen Bildung spricht;

AO. in der Erwägung, dass das Europäische Parlament wiederholt die Praxis unbezahlter Praktika als eine Form der Ausbeutung junger Arbeitnehmer und eine Verletzung ihrer Rechte verurteilt hat;

AP. in der Erwägung, dass sich die Kommission im Rahmen der Europäischen Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2021-2030 verpflichtet hat, Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit zu geben, unabhängig zu leben und in vollem Umfang an allen Aspekten des Lebens teilzuhaben; in der Erwägung, dass es von entscheidender Bedeutung ist, Menschen mit Behinderungen bessere Möglichkeiten zu bieten, an beruflicher Bildung teilzunehmen und neue Kompetenzen zu erwerben, was eine Voraussetzung für Beschäftigung und Unabhängigkeit ist;

1. betont die Bedeutung des lebenslangen Lernens und der beruflichen Bildung, einschließlich der Weiterqualifizierung und Umschulung, für die volle Ausschöpfung des Potenzials des Einzelnen sowie für die nachhaltige Entwicklung der EU, wobei den besonderen Bedürfnissen der am stärksten gefährdeten oder benachteiligten Bevölkerungsgruppen Rechnung zu tragen ist; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten erneut auf, einen Europäischen Raum der beruflichen Bildung (EVETA) zu schaffen ⁽³³⁾;

2. hebt hervor, dass die Arbeitnehmer während der Arbeitszeit Zugang zur beruflichen Bildung haben sollten;

3. betont, dass ein nachhaltiger und gerechter doppelter Übergang von Arbeitsplätzen unter Beibehaltung der vorhandenen Arbeitskräfte sichergestellt werden muss; betont, dass Arbeitgeber Arbeitnehmern interne Schulungen anbieten und gleichzeitig für Unterstützungsmaßnahmen für Personen sorgen sollte, die Schwierigkeiten bei der Schulung haben;

4. stellt fest, dass jede Person Möglichkeiten zur Entwicklung, Aktualisierung und Verbesserung ihrer Kompetenzen benötigt, um mit den sich rasch wandelnden Realitäten in der Arbeitswelt Schritt zu halten und in ihrem privaten und beruflichen Werdegang erfolgreich zu sein; betont, dass dies einen systemischen Ansatz für lebenslanges Lernen und die Entwicklung von Kompetenzen erfordert, der durch eine zugängliche, hochwertige und inklusive berufliche Erstausbildung (IVET) sowie gut funktionierende und moderne Systeme der beruflichen Bildung (CVET) unterstützt wird, damit alle Erwachsenen von Lern- und Ausbildungsmöglichkeiten profitieren können, und um Arbeitgebern Unterstützung bei der Bereitstellung solcher Schulungsmaßnahmen anzubieten; bedauert, dass Frauen im MINT-Bereich und in der beruflichen Bildung unterrepräsentiert sind; betont, wie wichtig es ist, die Beteiligung von Frauen in dieser Hinsicht stärker zu unterstützen und gegen damit zusammenhängende Stereotypen anzugehen;

5. betont, dass jüngere und ältere Menschen aktiv in den beruflichen Lernprozess einbezogen werden müssen, um eine altersbedingte Diskriminierung in Bezug auf Qualifikationen und berufliche Bildung zu vermeiden;

⁽³³⁾ Siehe die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. November 2021 zum Thema „Der europäische Bildungsraum: ein gemeinsamer ganzheitlicher Ansatz“ (ABl. C 205 vom 20.5.2022, S. 17).

6. betont, dass einige der Faktoren, die die berufliche Bildung auf Unternehmensebene behindern, die Folgenden sind:
 - mangelnde Anerkennung der beruflichen Bildung als Karrieremöglichkeit und Weg zur Verbesserung von Resilienz und Exzellenz,
 - die Auffassung der Arbeitgeber, dass die verfügbaren Kompetenzen und Qualifikationen ihrer Mitarbeiter ausreichend und angemessen sind,
 - die Präferenz der Unternehmen, neue Mitarbeiter einzustellen, anstatt ihre Beschäftigten umzuschulen und weiterzubilden,
 - Hindernisse für die Bereitstellung von Schulungen, einschließlich ihrer Erschwinglichkeit, Zugang zu Schulungen durch den Arbeitgeber (sowohl in Bezug auf Ort und Zeit) und die hohe Arbeitsbelastung in Unternehmen,
 - Bestrebungen, die Verantwortung für die Ausbildung von den Arbeitgebern auf die Arbeitnehmer zu verlagern,
 - Diskriminierung aufgrund des Alters, zum Beispiel durch den Ausschluss älterer Arbeitnehmer von Schulungen,
 - fehlende Anerkennung der über die Bedürfnisse des Arbeitsmarktes hinaus erworbenen Kompetenzen für die Zwecke der persönlichen Weiterentwicklung des einzelnen Arbeitnehmers;
7. hebt die Schlüsselrolle der Sozialpartner im Bereich der Berufsbildung hervor; unterstreicht die Bedeutung eines ordnungsgemäß funktionierenden sozialen Dialogs und die Rolle von Tarifverträgen bei der Sicherstellung von Berufsbildungsangeboten für alle Arbeitnehmer;
8. erinnert daran, dass Qualifikations- und Arbeitskräftemangel in einigen Fällen das Ergebnis von unattraktiven Arbeitsplätzen und schlechten Arbeitsbedingungen sind; betont daher, dass die Bewältigung dieser Probleme durch menschenwürdige Arbeitsbedingungen und Maßnahmen zur Mitarbeiterbindung für einen gut funktionierenden künftigen Arbeitsmarkt wichtig ist; betont, dass die Verbesserung der Arbeitsplatzqualität in Branchen und Unternehmen mit schlechten Arbeitsbedingungen ein wichtiges Element ist, um das Problem der Abwanderung von Fachkräften anzugehen, das zu wachsender Ungleichheit zwischen den Regionen, ungleicher Entwicklung sowie ungleicher Fähigkeit, Innovationen voranzutreiben und Arbeitsplätze zu schaffen, führt;
9. stellt fest, dass der Erwerb zahlreicher Kompetenzen im Zusammenhang mit der Verwendung von Basissoftware oder einfachen computerisierten Maschinen von allen Arbeitgebern angeboten und bezahlt werden sollte, da er für den doppelten Übergang von zentraler Bedeutung ist;
10. betont, dass die Berufsbildungspolitik auf nationaler und EU-Ebene nach wie vor bruchstückhaft ist; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, auf der Grundlage bewährter Verfahren auf eine stärkere Konvergenz der nationalen Systeme hinarbeiten; weist darauf hin, dass für effiziente Systeme der beruflichen Bildung systematische Strategien und angemessene Ressourcen gemäß den Kompetenzstrategien erforderlich sind, die im Rahmen des sozialen Dialogs entwickelt werden, um den Menschen mehr Handlungsmöglichkeiten zu eröffnen, ihnen dabei zu helfen, ihr Potenzial optimal zu nutzen, und für eine nachhaltige wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit zu sorgen;
11. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Praxis unbezahlter Praktika zu verbieten und einen gemeinsamen Rechtsrahmen vorzuschlagen, der eine angemessene Vergütung für Praktika und Lehrstellen gewährleistet, um ausbeuterische Praktiken zu vermeiden.
12. hebt die Bedeutung der beruflichen Bildung für Menschen mit Behinderungen und Lernschwierigkeiten hervor; betont, dass Strategien entwickelt und Möglichkeiten der beruflichen Bildung für alle geschaffen werden müssen, insbesondere für Menschen, die weder erwerbstätig sind noch eine Schule besuchen oder eine Ausbildung absolvieren (NEET) und Schulabbrecher, ältere Arbeitnehmer, Erwachsene mit niedrigem Qualifikationsniveau und Arbeitssuchende sowie Menschen aus abgelegenen und ländlichen Gebieten und Menschen, die Randgruppen angehören, die mit institutionellen, ökologischen und vorurteilsbehafteten Hindernissen konfrontiert sind, damit das Missverhältnis zwischen Qualifikationsangebot und -nachfrage und den Arbeitskräftemangel zu beheben; betont, dass solche Ausbildungsmöglichkeiten Kompetenzen für zukunftsorientierte Arbeitsplätze vermitteln sollten, auch im Rahmen des ökologischen und des digitalen Wandels; fordert die Mitgliedstaaten auf, der Umschulung und Weiterqualifizierung von Menschen in prekären Lebensverhältnissen Vorrang einzuräumen, um ihre aktive Teilhabe und Integration in den Arbeitsmarkt zu erleichtern, indem man beispielsweise die Weiterqualifizierung und Umschulung an deren Fähigkeiten und Bedürfnisse anpasst und für eine maßgeschneiderte Unterstützung sorgt; betont, dass es erforderlich ist, die Unterstützung der Organisationen der Zivilgesellschaft sicherzustellen, da sie eine Schlüsselrolle dabei spielen, Menschen mit unterschiedlichem Hintergrund zu erreichen;

13. weist darauf hin, dass Erwachsenen auf individueller Ebene eine berufliche Bildung angeboten werden muss, auch gering qualifizierten Menschen und solchen mit wenig Fertigkeiten, denjenigen, die den schlechtesten Zugang zur Ausbildung in Grundfertigkeiten und -kompetenzen haben, sowie älteren Menschen, Frauen, Menschen mit Behinderungen und denjenigen, die versuchen, nach langen Abwesenheiten, die unter anderem durch chronische oder schwere Gesundheitsprobleme oder die Notwendigkeit, informelle Pflegedienste zu leisten, wieder in den Arbeitsmarkt einzugliedern sind; betont, dass angemessene Unterstützung und Anreize bereitgestellt werden sollten und dass die Lernwege der beruflichen Bildung flexibel, auf die Lernenden ausgerichtet und ergebnisorientiert sein sollten; betont, wie wichtig finanzielle und nicht finanzielle Unterstützung, die Entwicklung von Berufsberatung und Informationskampagnen zur beruflichen Bildung ist, um eine stärkere und inklusive Beteiligung an Lern- und Ausbildungsmöglichkeiten zu erreichen; unterstreicht in diesem Zusammenhang die Bedeutung von bezahltem Bildungsurlaub;

14. wiederholt seine Aufforderung an die Arbeitgeber, in die Entwicklung der Fähigkeiten und Kompetenzen ihrer Arbeitnehmer zu investieren, insbesondere im Hinblick auf die für den digitalen und grünen Wandel erforderlichen Fähigkeiten und Kompetenzen sowie die bereichsübergreifenden Soft Skills;

15. weist darauf hin, dass Unternehmen und insbesondere KMU, die Sozialwirtschaft und gemeinnützige Organisationen umfassend von der Europäischen Union eingebunden, gefördert und unterstützt werden müssen, damit sie Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten anbieten können; fordert die Mitgliedstaaten auf, für zugängliche und inklusive Umschulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen für alle zu sorgen und niemanden zurückzulassen;

16. stellt fest, dass die Eingliederung junger Menschen, die sich weder in Beschäftigung noch in allgemeiner oder beruflicher Bildung befinden (NEET), und anderer gefährdeter Gruppen in den Arbeitsmarkt zu einem wichtigen Schwerpunkt und Eckpfeiler einer qualitativ hochwertigen Berufsbildung werden sollte, was von Lehrkräften und Ausbildern besondere Querschnittskompetenzen erfordert; erinnert daran, dass in die Lehrpläne der Länder für die berufliche Bildung zunehmend übergreifende Fähigkeiten und Kompetenzen aufgenommen werden; betont, dass die Validierung und formale Anerkennung von Fähigkeiten und Kompetenzen in Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern verbessert werden muss, insbesondere der Fähigkeiten und Kompetenzen, die durch nicht formale und informelle Bildung und Erfahrung erworben wurden, wie Langzeitpflege oder ehrenamtliche Tätigkeit sowie in Drittländern erworbene Fähigkeiten und Kompetenzen; betont, dass es erforderlich ist, die derzeitigen Instrumente zu verbessern und andere Instrumente zur Erleichterung der Anerkennung von Fähigkeiten und Qualifikationen von Drittstaatsangehörigen zu prüfen; fordert einen gemeinsamen Rahmen für die Anerkennung von Querschnittskompetenzen;

17. betont, dass es einer neuen Lernkultur bedarf, die auf die Entwicklung von Querschnittskompetenzen in formalen, informellen und nicht formalen Lernumgebungen ausgerichtet ist, um sicherzustellen, dass alle Erwachsenen einschließlich junger Erwachsener, und jungen Menschen in die Lage versetzt werden, einen Arbeitsplatz zu finden und umfassend an der Gesellschaft teilzuhaben sowie sich persönlich weiterzuentwickeln, insbesondere durch den Erwerb von Kompetenzen wie Kundendienst, zwischenmenschliche Kompetenzen, einschließlich Team- und Kommunikationsfähigkeit, Problemlösung, Organisationsfähigkeit einschließlich Zeitmanagement, kritisches Denken, Lernkompetenz, Nachhaltigkeitskompetenzen und digitale Kompetenzen, unter anderem im Bereich der Cybersicherheit;

18. betont, wie wichtig das Lernen am Arbeitsplatz und praktische Erfahrungen sind; weist in diesem Zusammenhang auf bewährte Verfahren dualer Ausbildungssysteme hin, bei denen eine hochwertige betriebliche Ausbildung mit einer Berufsschulausbildung kombiniert wird, um so die Arbeitswelt mit der Welt der Bildung zu verbinden und jungen Menschen den Zugang zum Arbeitsmarkt zu ermöglichen; fordert die Mitgliedstaaten auf, duale Bildungssysteme weiterzuentwickeln; fordert die Unternehmen auf, der Rolle der beruflichen Bildung und dem lebenslangen Lernen mehr Aufmerksamkeit zu widmen; betont, dass Arbeitgeber einen wesentlichen Teil ihrer Ressourcen einsetzen müssen, um sicherzustellen, dass ihre Beschäftigten über die erforderlichen Fähigkeiten und Kompetenzen verfügen, um mit den neuesten Technologien und in neuen organisatorischen Umfeldern zu arbeiten, und um digitaler Ausgrenzung vorzubeugen; fordert ferner die Unternehmen auf, ein hohes Maß an Ermessensspielraum bei den Aufgaben und an organisatorischer Mitwirkung der Arbeitnehmer zuzulassen, da diese Formen der Arbeitsorganisation mit einem besseren Zugang zu Ausbildung und Qualifikationserwerb verbunden sind; weist darauf hin, dass die Arbeitgeber bestrebt sein sollten, angemessene Rahmenbedingungen und sichere Räume für Arbeitnehmer zu schaffen, die eine formelle oder informelle Ausbildung absolvieren oder absolvieren möchten und ihre Kompetenzen entwickeln wollen. fordert die Mitgliedstaaten auf, den KMU besondere Aufmerksamkeit zu schenken, für die es eine besondere Herausforderung ist, diesen Bedürfnissen gerecht zu werden; betont, dass Unternehmen, einschließlich KMU, von einer strukturierten Zusammenarbeit mit Fachleuten der beruflichen Bildung profitieren würden;

19. erinnert an die grundlegende Rolle von Lehrern und Ausbildern, die parallel in Einrichtungen der beruflichen Bildung und Unternehmen arbeiten und dazu beitragen können, das Berufsbildungsangebot enger an die Bedürfnisse der Arbeitgeber zu binden, indem sie Innovationen in die Schulen bringen und den Mangel an Berufsbildungslehrern beheben; weist darauf hin, dass eine bessere Zusammenarbeit zwischen Einrichtungen der beruflichen Bildung und Unternehmen den Mangel an Lehrern der beruflichen Bildung wirksam beheben und die Lehrpläne für die berufliche Bildung besser an die Bedürfnisse der Arbeitgeber anpassen könnte; betont, dass Lehrkräfte und Ausbilder neue Kompetenzen erwerben müssen, indem sie Zugang zu Weiterqualifizierungs- und Umschulungsmöglichkeiten haben; betont, dass die Öffnung der Kurse zur kontinuierlichen beruflichen Entwicklung (CPD), die in berufsbildenden Schulen durchgeführt werden, für Ausbilder und umgekehrt das Angebot einer betrieblichen Ausbildung für Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen von gegenseitigem Nutzen sein könnte, um auf ihre Bedürfnisse einzugehen und sie gleichzeitig in die Gestaltung der Lehrpläne einzubeziehen; fordert die Mitgliedstaaten und die Bildungseinrichtungen auf, dringend in die Weiterbildung von Lehrkräften und Ausbildern in der beruflichen Bildung zu investieren, diese weiterzuentwickeln und ihnen eine bessere Anerkennung zukommen zu lassen;

20. betont, dass kontinuierliche Investitionen in die Infrastruktur der beruflichen Weiterbildung, in die Ausbildung von Lehrkräften und in Qualitätssicherungssysteme erforderlich sind, um den Bedürfnissen der sich wandelnden Industrien und den Herausforderungen des doppelten Übergangs gerecht zu werden und die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie auf den globalen Märkten zu erhalten;

21. fordert die Mitgliedstaaten sowie die betroffenen regionalen und lokalen Gebietskörperschaften auf, die Maßnahmen zur Bekämpfung von Arbeitslosigkeit, Armut und sozialer Ausgrenzung zu verstärken, u. a. durch den Ausbau der öffentlichen Arbeitsverwaltungen, die Förderung des lebenslangen Lernens und gezielte Maßnahmen zur beruflichen Weiterbildung;

22. betont, dass die allgemeine und berufliche Bildung sowie die Eingliederung in den Arbeitsmarkt wichtige Instrumente zur Bekämpfung von Armut und Ungleichheiten sind; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, Maßnahmen zu unterstützen, die auf benachteiligte und gering qualifizierte Gruppen abzielen, wobei der Schwerpunkt auf der allgemeinen und beruflichen Bildung liegt, die die Entwicklung sozialer, wissenschaftlicher und beruflicher Fähigkeiten, insbesondere digitaler Grundkenntnisse, ermöglicht; fordert die Mitgliedstaaten sowie die betroffenen regionalen und lokalen Gebietskörperschaften auf, für eine Diversifizierung des Bildungs- und Ausbildungsangebots zu sorgen;

23. betont, dass Arbeitgeber das Lernen zwischen erfahrenen und unerfahrenen Arbeitnehmern fördern müssen, damit Unterschiede bei der Qualifizierung verringert werden; empfiehlt daher – auch vor dem Hintergrund des demografischen Wandels – die Schaffung von Anreizen für das Mentoring, um die Weitergabe von Kompetenzen und Erfahrungen auch zwischen den Generationen zu ermöglichen, die Verbesserung der Fertigkeiten aller Arbeitnehmer zu fördern und etwas gegen Arbeitskräftemangel und gegen das Missverhältnis zwischen Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt zu unternehmen; hebt die Bedeutung der ehrenamtlichen Tätigkeit hervor, die dazu beitragen kann, der sozialen Ausgrenzung entgegenzuwirken;

24. fordert die Unternehmen auf, Methoden zur Vorhersage der Auswirkungen der künstlichen Intelligenz auf die Arbeitsplätze, wie zum Beispiel maschinelles Lernen unter Aufsicht, einzusetzen, um unter anderem die Berufe zu ermitteln, in denen Veränderungen am wahrscheinlichsten sind, und sich rechtzeitig darauf einzustellen;

25. ermutigt die Unternehmen, die Arbeitnehmer dabei zu unterstützen, mehr Verantwortung für ihre berufliche Laufbahn zu übernehmen, indem sie ihnen alternative Karrierewege aufzeigen und sie bei der Festlegung ihrer Ziele unterstützen, ihnen die dafür erforderlichen Fähigkeiten vorschlagen und eine entsprechende Ausbildung organisieren; empfiehlt, dieses Angebot auch für Personen, die sich in einer beruflichen bzw. betrieblichen Ausbildung (Studenten und Auszubildende) befinden, durch eine Zusammenarbeit zwischen Unternehmen und Bildungseinrichtungen bereitzustellen;

26. weist auf die Chancen und Herausforderungen hin, die sich aus der steigenden Zahl von Drittstaatsangehörigen in der EU, unter anderem infolge des russischen Überfalls auf die Ukraine, ergeben; betont, wie wichtig die Unterstützung von Migranten, Asylbewerbern und Geflüchteten bei der Höher- und Umschulung sowie beim Zugang zu hochwertigen Arbeitsplätzen und Informationen über Arbeitsbedingungen und sozialen Schutz ist; betont, dass zu den wichtigsten Maßnahmen zur besseren Nutzung ihres Potenzials die Finanzierung des Spracherwerbs als Grundlage für Kommunikation und Arbeit sowie die Erleichterung der Anerkennung und Validierung ihrer Fähigkeiten und Kompetenzen gehören; betont die entscheidende Rolle der Systeme und Wege der beruflichen Bildung, einschließlich der Umschulung und Weiterbildung, als wichtige Instrumente für die soziale und wirtschaftliche Integration von Drittstaatsangehörigen, Asylsuchenden, Migranten und Geflüchteten;

27. betont, dass lebenslanges Lernen für alle Menschen in der Gesellschaft, insbesondere für ältere Menschen, notwendig ist, damit sie neue Kompetenzen erlernen und erwerben und körperlich und geistig aktiv bleiben können;

28. betont, wie wichtig die berufliche Bildung und der Erwerb neuer Fähigkeiten und Kompetenzen sind, insbesondere solcher, die man für den ökologischen und digitalen Wandel benötigt; fordert die Mitgliedstaaten auf, in Zusammenarbeit mit Interessenträgern im Bereich der beruflichen Bildung, einschließlich der Sozialpartner und der einschlägigen regionalen und lokalen Behörden, Lehrpläne mit einem Schwerpunkt auf den Berufen zu entwickeln, die für die Anpassung an die Herausforderungen des ökologischen und digitalen Wandels erforderlich sind;

29. fordert die Kommission n Anbetracht der Tatsache, dass die Förderung des Pakts für Kompetenzen ein Weg zur Erreichung dieses Ziels ist, auf, das Europäische Jahr der Kompetenzen 2023 ganzheitlich und umfassend zu gestalten, ohne dass Bildung, Ausbildung und Umschulung oder Weiterqualifizierung lediglich als Mittel zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und Vermittelbarkeit dargestellt werden;

30. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, in Zusammenarbeit mit den dreigliedrigen Beratungsgremien und der Europäischen Allianz für die Berufsbildung Bildungskampagnen und -maßnahmen, unter anderem während des Europäischen Jahres der Kompetenzen und im Rahmen von Veranstaltungen wie EuroSkills, durchzuführen, um die Attraktivität und die Möglichkeiten einer hochwertigen Berufsbildung und Erwachsenenbildung sowie den Austausch bewährter Verfahren in diesem Bereich zu fördern;

31. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Verwaltungsverfahren in Bezug auf die berufliche Bildung zu vereinfachen und Unterstützung für bestimmte Unternehmen wie KMU und Organisationen der Sozialwirtschaft z. B. in Form von Beratungsdiensten bereitzustellen, die den Schulungsbedarf ermitteln und auch finanzielle Unterstützung beantragen könnten; weist darauf hin, dass in Fällen, in denen KMU nicht in der Lage sind, Schulungen anzubieten, Organisationen wie Handwerkskammern oder Handelskammern solche Schulungen anbieten könnten; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Investitionen in Maßnahmen zu erhöhen, die darauf abzielen, benachteiligte Jugendliche und Personen, Menschen, die weder erwerbstätig sind noch eine Schule besuchen oder eine Ausbildung absolvieren (NEET) in den Arbeitsmarkt zu integrieren und die Zahl der Schulabbrecher zu verringern, die insbesondere bei Roma sehr hoch ist; fordert die Mitgliedstaaten auf, in die Gesundheit von Schülern und Studenten zu investieren, Schulabbrüche zu verhindern und die Studien- und Berufsberatung zu unterstützen; fordert die Mitgliedstaaten auf, den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+), den Aufbau- und Resilienzfonds und den Fonds für einen gerechten Übergang in diesem Zusammenhang besser zu nutzen;

32. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Investitionen im Rahmen des Europäischen Sozialfonds +(ESF+) zu erhöhen, um Maßnahmen zu unterstützen, die darauf abzielen, benachteiligte Jugendliche und Menschen, die weder erwerbstätig sind noch eine Schule besuchen oder eine Ausbildung absolvieren (NEET) in den Arbeitsmarkt zu integrieren und die Zahl der Schulabbrecher zu verringern;

33. regt an, dass die Mitgliedstaaten in Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern ein Zertifizierungsverfahren für Unternehmen schaffen, die hochwertige Lehrstellen und Schulungsmaßnahmen gemäß den Qualitätsstandards des Europäischen Rahmens für eine qualitätsorientierte und effiziente Ausbildung anbieten, damit diese Anbieter ermittelt und unterstützt werden können;

34. hebt die Vorteile hervor, die die internationale Mobilität sowohl für Lernende als auch für Lehrkräfte in der beruflichen Bildung bietet, und betont, dass dauerhafte Mobilitätsprogramme in die Wege geleitet werden müssen, damit die bestehenden Hindernisse für die Mobilität aus dem Weg geräumt werden; weist darauf hin, dass Teilnehmer an beruflicher Bildung eine Förderung durch Erasmus+ erhalten können, und betont, dass die Unterstützung im Rahmen dieses Programms auf den sozioökonomischen Hintergrund und die Bedürfnisse der Teilnehmer zugeschnitten sein sollte, wobei auch die Lebenshaltungskosten in den Mitgliedstaaten, in denen die Schulungsmaßnahmen stattfinden, zu berücksichtigen sind; fordert daher die Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, das Europäische Jahr der Kompetenzen als dafür zu nutzen, den Rahmen für die berufliche Mobilität weiter zu stärken;

35. betont, dass mit der technischen Entwicklung sowohl Herausforderungen als auch Chancen verbunden sind, insbesondere in den Bereichen künstliche Intelligenz und virtuelle Realität, die die berufliche Bildung verändern werden, und zwar auch im Hinblick darauf, dass Schulungsmöglichkeiten für eine größere Zahl von Unternehmen und Arbeitnehmern zugänglicher und erschwinglicher gemacht werden; hebt hervor, dass Bildungseinrichtungen und Arbeitgeber dafür verantwortlich sind, Schüler, Auszubildende und Arbeitnehmer auf das Vorhandensein künstlicher Intelligenz am Arbeitsplatz vorzubereiten und dafür zu sorgen, dass sie insbesondere kritisches Denken diesbezüglich entwickeln; betont, wie wichtig die Zusammenarbeit zwischen Bildungseinrichtungen und Arbeitgebern ist, damit die digitalen Kompetenzen und das Wissen über Instrumente, die künstliche Intelligenz und algorithmisches Management nutzen, verbessert werden;

36. begrüßt Initiativen, die darauf abzielen, die Beteiligung an Bildung und Lernen zu erhöhen, wie die Empfehlung des Rates zu individuellen Lernkonten⁽³⁴⁾ und wertvolle Maßnahmen der Mitgliedstaaten, wie z. B. den bezahlten Bildungsurlaub;

37. beauftragt seine Präsidentin, diese EntschlieÙung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽³⁴⁾ Empfehlung des Rates vom 16. Juni 2022 zu individuellen Lernkonten (ABl. C 243 vom 27.6.2022, S. 26).



P9_TA(2023)0278

Beitritt zum Schengen-Raum

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. Juli 2023 zum Beitritt zum Schengen-Raum (2023/2668(RSP))

(C/2024/3999)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Petition Nr. 0004/2023 und die Petition Nr. 1033/2015 sowie die entsprechende Erörterung im Petitionsausschuss vom 22. März 2023,
- gestützt auf das Protokoll Nr. 19 zum Vertrag über die Europäische Union (EUV) und zum Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) über den in den Rahmen der Europäischen Union einbezogenen Schengen-Besitzstand (11997D/PRO/02),
- gestützt auf Artikel 67 Absätze 1 und 2 AEUV, wonach die Union einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts bildet und sicherstellt, „dass Personen an den Binnengrenzen nicht kontrolliert werden“,
- gestützt auf Artikel 2 EUV, in dem als die Werte, auf die sich die Union gründet, die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören, festgelegt sind,
- gestützt auf Artikel 20 und Artikel 21 Absatz 1 AEUV, wonach jeder Unionsbürger das Recht hat, sich im Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten,
- gestützt auf Artikel 18 AEUV, wonach jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten ist,
- gestützt auf Artikel 4 Absatz 3 sowie Artikel 13 Absätze 1 und 2 EUV, die die Verpflichtung der Organe der Union betreffen, loyal zusammenzuarbeiten,
- unter Hinweis auf Artikel 4 Absatz 2 der Akte vom 21. Juni 2005 über die Bedingungen des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens und die Anpassungen der Verträge, auf denen die Europäische Union beruht ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) und insbesondere auf Artikel 45, wonach die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger das Recht haben, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten,
- unter Hinweis auf seinen Standpunkt vom 8. Juni 2011 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über die vollständige Anwendung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands in der Republik Bulgarien und Rumänien ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates (Justiz und Inneres) vom 9. und 10. Juni 2011, 22. und 23. September 2011, 25. und 26. Oktober 2012, 7. und 8. März 2013, 5. und 6. Dezember 2013 sowie 8. und 9. Dezember 2022,
- unter Hinweis auf den Beschluss (EU) 2017/1908 des Rates vom 12. Oktober 2017 über das Inkraftsetzen einiger Bestimmungen des Schengen-Besitzstands über das Visa-Informationssystem in der Republik Bulgarien und in Rumänien ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf den Beschluss (EU) 2018/934 des Rates vom 25. Juni 2018 über das Inkraftsetzen der übrigen Bestimmungen des Schengen-Besitzstands über das Schengener Informationssystem in der Republik Bulgarien und in Rumänien ⁽⁴⁾,

⁽¹⁾ ABl. L 157 vom 21.6.2005, S. 203.

⁽²⁾ ABl. C 380 E vom 11.12.2012, S. 160.

⁽³⁾ ABl. L 269 vom 19.10.2017, S. 39.

⁽⁴⁾ ABl. L 165 vom 2.7.2018, S. 37.

- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 24. Mai 2022 mit dem Titel „Schengen-Statusbericht 2022“ (COM(2022)0301) und die Mitteilung der Kommission vom 16. Mai 2023 mit dem Titel „Schengen-Statusbericht 2023“ (COM(2023)0274), in der die „Vollendung des Schengen-Raums mit einem vor Ende des Jahres 2023 zu fassenden Ratsbeschluss über die vollständige Anwendung des Schengen-Besitzstands auf Bulgarien und Rumänien“ gefordert wird,
 - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 16. November 2022 mit dem Titel „Schengen durch vollständige Einbeziehung Bulgariens, Kroatiens und Rumäniens in den Raum ohne Binnengrenzen-Kontrollen stärken“ (COM(2022)0636), einschließlich des Berichts über die Informationsreise auf freiwilliger Basis nach Rumänien und Bulgarien betreffend die Anwendung des Schengen-Besitzstands und dessen Weiterentwicklung seit 2011 ⁽⁷⁾, der zusammen mit der Mitteilung veröffentlicht wurde,
 - unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2022/922 des Rates vom 9. Juni 2022 über die Einführung und Anwendung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 ⁽⁸⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschlie­ßung vom 11. Dezember 2018 zur vollständigen Anwendung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands in Bulgarien und in Rumänien: Abschaffung der Binnengrenzkontrollen an den Land-, See- und Luftgrenzen ⁽⁹⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschlie­ßungen vom 13. Oktober 2011 und 18. Oktober 2022 zum Beitritt von Rumänien und Bulgarien zum Schengen-Raum ⁽⁸⁾,
 - unter Hinweis auf den Bericht vom 23. November 2022 über die ergänzende Informationsreise auf freiwilliger Basis nach Rumänien und Bulgarien betreffend die Anwendung des Schengen-Besitzstands und dessen Weiterentwicklung seit 2011, der dem Europäischen Parlament im Dezember 2022 übermittelt wurde,
 - unter Hinweis auf die Erläuterung des Standpunkts Österreichs vom 9. Dezember 2022, die vom Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten der Republik Österreich herausgegeben wurde,
 - gestützt auf Artikel 227 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass der Schengen-Raum eine der Säulen des europäischen Projekts ist und ihm im Rahmen der Unionsbürgerschaft wesentliche Bedeutung zukommt und er das Fundament der Europäischen Union und des Binnenmarkts insgesamt bilden soll; in der Erwägung, dass der Schengen-Raum die symbolträchtigste Errungenschaft des europäischen Aufbauwerks sowie eine greifbare Ausprägung der europäischen Lebensweise ist und durch ihn die Wirtschaft angekurbelt wird und die Europäer über die Binnengrenzen hinweg vereint werden;
- B. in der Erwägung, dass Rumänien und Bulgarien seit über einem Jahrzehnt nicht in den Genuss aller Vorteile des Schengen-Raums kommen, weil sie immer noch keine Vollmitglieder sind, obwohl sie alle im Schengen-Besitzstand festgelegten Verpflichtungen erfüllen;
- C. in der Erwägung, dass jeden Tag etwa 3,5 Millionen Menschen die Binnengrenzen überschreiten, um zu arbeiten, zu studieren oder Familie und Freunde zu besuchen, und fast 1,7 Millionen Menschen in einem Schengen-Land wohnen und in einem anderen Schengen-Land arbeiten; in der Erwägung, dass die Europäer jährlich schätzungsweise 1,25 Milliarden Reisen innerhalb des Schengen-Raums unternehmen, wodurch für den Tourismus und die Kulturbranche erhebliche Vorteile entstehen ⁽⁹⁾;
- D. in der Erwägung, dass der Umstand, dass Rumänien und Bulgarien nicht dem Schengen-Raum beigetreten sind, eine große gesellschaftliche und wirtschaftliche Belastung für die Unternehmen und die Bevölkerung der beiden Länder bedeutet; in der Erwägung, dass Rumänien eine Bevölkerung von mehr als 19 Millionen und Bulgarien eine Bevölkerung von fast sieben Millionen Menschen hat, zu denen noch die jeweiligen Diasporas hinzugerechnet werden sollten, also die in anderen Mitgliedstaaten lebenden Unionsbürger, die in der Regel in derselben Weise belastet sind;

⁽⁷⁾ https://home-affairs.ec.europa.eu/system/files/2022-11/Bulgaria%20and%20Romania%20fact-finding%20mission%20report_en.pdf

⁽⁸⁾ ABl. L 160 vom 15.6.2022, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. C 388 vom 13.11.2020, S. 18.

⁽⁸⁾ ABl. C 94 E vom 3.4.2013, S. 13, und ABl. C 149 vom 28.4.2023, S. 11.

⁽⁹⁾ ABl. C 99 vom 1.3.2022, S. 158.

- E. in der Erwägung, dass alle Bürgerinnen und Bürger Bulgariens und Rumäniens gegenüber den Menschen aus den Schengen-Ländern diskriminiert werden, weil sie mit Verzögerungen, übermäßigem bürokratischen Aufwand und zusätzlichen Kosten konfrontiert sind, wenn sie ins Ausland reisen oder im Ausland Geschäfte tätigen; in der Erwägung, dass das Veto gegen den Beitritt Rumäniens und Bulgariens zum Schengen-Raum zu einer antieuropäischen Stimmung in diesen Ländern führen kann, was wiederum mit einem schwindenden Vertrauen in das Projekt EU und ihre Organe einhergehen könnte; in der Erwägung, dass durch die Identitätsfeststellung die Kosten für den Warenhandel an jeder Schengen-Grenze um ca. 0,4 % bis 0,9 % des Handelswerts steigen, während beim Dienstleistungshandel noch höhere Kosten anfallen; in der Erwägung, dass sich die Handelskosten für den gesamten Schengen-Raum auf 6,5 Mrd. bis 13 Mrd. EUR jährlich belaufen;
- F. in der Erwägung, dass der Rat auf seiner Tagung vom 8. Dezember 2022 den Beschluss über die vollständige Anwendung des Schengen-Besitzstands in Rumänien und Bulgarien nicht unterstützte, und zwar trotz der positiven Bewertung durch die Kommission, die hervorgehoben hatte, dass Rumänien und Bulgarien weiterhin alle Kriterien für den vollständigen Beitritt zum Schengen-Raum erfüllen;
- G. in der Erwägung, dass die in der am 9. Dezember 2022 veröffentlichten offiziellen Motivation Österreichs für das Abstimmungsverhalten ⁽¹⁰⁾ verwendeten Argumente nicht mit den für Rumäniens Beitritt zum Schengen-Raum festgelegten Voraussetzungen in Zusammenhang stehen, die in Artikel 4 Absatz 2 der Akte von 2005 über den Beitritt der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union genannt werden;
- H. in der Erwägung, dass Rumänien und Bulgarien das Schengen-Evaluierungsverfahren gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Akte von 2005 über den Beitritt der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union erfolgreich abgeschlossen haben; in der Erwägung, dass die Sachverständigen der Gruppe „Schengen-Bewertung“ (SCH-EVAL) und der Rat in seinen Schlussfolgerungen vom 9. und 10. Juni 2011 bestätigt haben, dass beide Länder bereit sind, alle Bestimmungen des Schengen-Besitzstands umzusetzen; in der Erwägung, dass der Rat am 8. Juli 2011 feststellte, dass die beiden Länder die für die Anwendung des Schengen-Besitzstands notwendigen Bedingungen in allen Bereichen erfüllen; in der Erwägung, dass die uneingeschränkte Beteiligung am Schengen-Raum, sobald alle vereinbarten Bedingungen überprüft und erfüllt wurden, kein Privileg, sondern vielmehr ein in den EU-Verträgen verankertes Recht ist;
- I. in der Erwägung, dass bei den Informationsreisen auf freiwilliger Basis vom Oktober und November 2022 festgestellt wurde, dass Bulgarien und Rumänien den Schengen-Besitzstand und die Schengen-Instrumente seit 2011 kontinuierlich und umfassend umsetzen und daher einen wertvollen Beitrag zum ordnungsgemäßen Funktionieren des Schengen-Raums leisten;
- J. in der Erwägung, dass die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex) eindeutig erklärt hat, dass Rumänien und Bulgarien ausgehend von den statistischen Daten keine Migrationsroute in den übrigen Schengen-Raum sind; in der Erwägung, dass alle Mitgliedstaaten, die dem Schengen-Raum angehören, verpflichtet sind, den Schengen-Besitzstand, auch in Bezug auf die Grundrechte gemäß Artikel 4 des Schengener Grenzkodexes ⁽¹¹⁾, einzuhalten;
- K. in der Erwägung, dass Rumänien der Kommission zufolge den Zustrom der mehr als 4,5 Millionen ukrainischen Flüchtlinge ⁽¹²⁾, die seit dem Beginn des rechtswidrigen Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine ins Land gekommen sind, im Einklang mit den Schengen-Standards effizient bewältigt hat;
- L. in der Erwägung, dass die Kommission und das Europäische Parlament den Rat aufgefordert haben, unverzüglich alle notwendigen Beschlüsse zu fassen, damit Bulgarien und Rumänien Vollmitglieder des Schengen-Raums werden;
- M. in der Erwägung, dass aufgrund der verstärkten Verschmutzung durch die Tausenden Fahrzeuge, die jeden Tag stundenlang oder sogar tagelang in der Schlange darauf warten, die Grenze zwischen Ungarn und Rumänien, Rumänien und Bulgarien sowie Bulgarien und Griechenland zu überqueren, die Umwelt wie auch die Gesundheit der Fahrer, des Zollpersonals und der in den Grenzgebieten lebenden Menschen gefährdet sind; in der Erwägung, dass evidenzbasierten Informationen ⁽¹³⁾ zufolge jährlich 46 000 Tonnen CO₂ freigesetzt werden, weil die Kontrollen an den Binnengrenzen für Rumänien und Bulgarien nicht aufgehoben werden;

⁽¹⁰⁾ Am 9. Dezember 2022 vom Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten der Republik Österreich herausgegebenes amtliches Dokument, das der Petition Nr. 0004/2023 zum Beitritt Rumäniens zum Schengen-Raum als Anlage 2 beigelegt wurde.

⁽¹¹⁾ Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Unionskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) (ABl. L 77 vom 23.3.2016, S. 1).

⁽¹²⁾ Rumänische Grenzpolizei: <https://www.cotidianul.ro/cati-ucraineni-au-intrat-in-tara-noastra/>, <https://www.politiadefrontiera.ro/ro/main/i-traficul-la-frontiera-in-data-de-13-iunie-2023-33710.html>

⁽¹³⁾ Mitteilung der Kommission vom 16. Mai 2023 mit dem Titel „Schengen-Statusbericht 2023“ (COM(2023)0274).

- N. in der Erwägung, dass die Wartezeit für Lkw beim Grenzübertritt zwischen Schengen-Ländern im Jahr 2021 zwischen zehn und 30 Minuten betrug und für viele Übertritte überhaupt keine Wartezeit gemeldet wurde, während die Wartezeiten an den Grenzübergangsstellen im Fall von Ländern, die dem Schengen-Raum nicht angehören, von Stunden bis hin zu Tagen reichen können ⁽¹⁴⁾; in der Erwägung, dass die Lkw-Schlangen an den Grenzen im Westen Rumäniens im Jahr 2022 mehr als 25 km lang waren ⁽¹⁵⁾; in der Erwägung, dass diese langen Schlangen, in denen tagelang gewartet wird, extrem negative Auswirkungen auf die Arbeitsbedingungen der Lkw-Fahrer und die Umwelt haben;
- O. in der Erwägung, dass Rumänien und Bulgarien in den letzten elf Jahren erhebliche finanzielle Verluste verzeichneten, obwohl sie alle notwendigen Kriterien für den Beitritt zum Schengen-Raum erfüllen, und gleichzeitig nicht in den Genuss der entsprechenden Rechte kamen;
1. bekräftigt im Einklang mit seinem langjährigen, in seinen früheren Entschlüssen über den Beitritt Rumäniens und Bulgariens zum Schengen-Raum dargelegten Standpunkt seine entschiedene Unterstützung der Erweiterung des Schengen-Raums auf Rumänien und Bulgarien, da diese Länder bereits nachgewiesen haben, dass sie die notwendigen Kriterien erfüllen, den Schengen-Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommen und bereits einen positiven Beitrag zum Schengen-Raum leisten;
 2. bringt sein tiefes Bedauern über das Ergebnis der Beratungen des Rates vom 8. Dezember 2022 zum Ausdruck, das bedeutete, dass Rumänien und Bulgarien der Beitritt zum Schengen-Raum verwehrt wurde, ohne dass dafür eine rechtliche Begründung im Zusammenhang mit den Beitrittskriterien vorgelegt wurde; ist der Auffassung, dass dieses Ergebnis eher durch einzelstaatliche innenpolitische Kampagnen als durch die tatsächlichen Beitrittskriterien motiviert war;
 3. stellt mit großer Besorgnis fest, dass sich die rumänischen und bulgarischen Bürgerinnen und Bürger aufgrund dieses Ergebnisses diskriminiert fühlen, und fordert die Kommission auf, in Erwägung zu ziehen, zu prüfen, ob möglicherweise Verstöße gegen den Vertrag über die Europäische Union vorliegen; stellt ferner fest, dass Kroatiens Beitritt zum Schengen-Raum gebilligt wurde, der Beitritt von Rumänien und Bulgarien jedoch nicht; weist besorgt darauf hin, dass die Ablehnung der Erweiterung des Schengen-Raums auf Rumänien und Bulgarien verheerende Auswirkungen auf die öffentliche Unterstützung für die Union hatte;
 4. fordert den Rat nachdrücklich auf, seinen Verpflichtungen zur loyalen Zusammenarbeit gemäß Artikel 13 EUV in seiner Beziehung zur Kommission und zum Europäischen Parlament nachzukommen, und erklärt, in Bezug auf den Beitritt Rumäniens und Bulgariens zum Schengen-Raum in gutem Glauben zu handeln; ist der Auffassung, dass die Ablehnung der Aufnahme Rumäniens und Bulgariens in den Schengen-Raum zur Folge hat, dass in Bezug auf das Recht auf Würde des Menschen (Artikel 1), auf Freiheit und Sicherheit (Artikel 6), auf Gleichheit vor dem Gesetz (Artikel 20), auf Umweltschutz (Artikel 37) sowie auf Freizügigkeit (Artikel 45) gegen die Charta verstoßen wird;
 5. fordert den Rat auf, Artikel 4 Absatz 2 der Akte von 2005 über den Beitritt der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union zu achten und unverzüglich und spätestens Ende 2023 ausschließlich auf der Grundlage der Erfüllung der Schengen-Kriterien durch die beiden Länder für ihren Beitritt und ihre vollständige Anwendung des Schengen-Besitzstands zu stimmen;
 6. fordert den Rat auf, zur Kenntnis zu nehmen, dass die Kollateralschäden und irreparablen Schäden, zum Beispiel infolge des Anstiegs der CO₂-Emissionen, die jedes Jahr von den Millionen von Fahrzeugen, die stundenlang auf die Grenzkontrollen warten, verursacht werden, in einem krassen Gegensatz zu den Klimaneutralitätszielen der Union stehen;
 7. bedauert und weist tief besorgt darauf hin, dass der ablehnende Beschluss über die Schengen-Mitgliedschaft von Rumänien und Bulgarien in EU-feindlicher Propaganda, einschließlich russischer Propaganda, zum Nachteil der außenpolitischen Ziele der EU instrumentalisiert wird; betont, dass durch diesen Beschluss, der nicht auf rechtlich soliden und anwendbaren Kriterien beruht, die Fähigkeit der Union beeinträchtigt wird, ihre Werte und eine verantwortungsvolle Staatsführung in Drittländern, einschließlich der Beitrittsländer, zu fördern;

⁽¹⁴⁾ <https://www.euronews.com/my-europe/2021/03/26/a-decade-after-talks-began-is-romania-any-closer-to-joining-schengen>

⁽¹⁵⁾ Pressemitteilung der nationalen Gewerkschaft der Güterkraftverkehrsunternehmer, abrufbar unter: <https://www.untrr.ro/en/press-release-untrr-requests-priority-for-romania-s-entry-into-the-schengen-area-and-the-right-of-free-movement-in-the-eu-for-romanian-road-carriers-and-passengers-without-blockages-for-trucks-and-coaches-at-the-eu-borders.html>

8. fordert die Kommission auf, abzuschätzen, welche finanziellen Verluste, entgangenen Gewinne und Umweltschäden seit 2011 für Rumänien und Bulgarien sowie für die Union insgesamt dadurch verursacht wurden, dass Rumänien und Bulgarien keine Schengen-Mitglieder sind; ist der Auffassung, dass die Kommission mögliche Mechanismen prüfen sollte, um Bulgarien und Rumänien für die finanziellen Verluste zu entschädigen, die ihnen ab Juni 2011 durch die negative und ungerechtfertigte Ablehnung der Mitgliedschaft im Schengen-Raum entstanden sind;
 9. hebt hervor, dass der Beitritt Rumäniens und Bulgariens zum Schengen-Raum von wesentlicher Bedeutung ist, da die Union durch einen erweiterten Schengen-Raum ohne Kontrollen an den Binnengrenzen stärker wird;
 10. fordert alle Mitgliedstaaten auf, ihrer Verpflichtung zur loyalen Zusammenarbeit mit Rumänien und Bulgarien im Hinblick auf den Beitritt dieser beiden Mitgliedstaaten zum Schengen-Raum gemäß Artikel 4 Absatz 3 EUV nachzukommen; weist darauf hin, dass kein Mitgliedstaat die Rechte anderer Mitgliedstaaten, einschließlich des rechtmäßigen Beitritts zum Schengen-Raum bei Erfüllung der Kriterien, willkürlich verletzen sollte;
 11. fordert die Kommission mit Nachdruck auf, alle in Betracht kommenden Verfahren zu prüfen, um das Recht der rumänischen und bulgarischen Bürgerinnen und Bürger auf Freizügigkeit zu schützen;
 12. hebt hervor, dass die derzeitigen und potenzielle künftige Maßnahmen dem Gerichtshof der Europäischen Union zur Prüfung vorgelegt werden müssen;
 13. fordert den spanischen Ratsvorsitz auf, diesem Thema hohe Priorität einzuräumen und für 2023 eine Abstimmung in dieser Angelegenheit anzusetzen; fordert den Rat auf, Maßnahmen zu treffen, um den Missbrauch des Vetorechts zu verhindern;
 14. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung der Kommission, dem Rat und den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.
-



P9_TA(2023)0279

Lage im Libanon

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. Juli 2023 zur Lage im Libanon (2023/2742(RSP))

(C/2024/4000)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine vorangegangenen Entschließungen zum Libanon, insbesondere seine Entschließung vom 16. September 2021 zur Lage im Libanon ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf die früheren Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen, insbesondere die Resolutionen 1559 (2004), 1701 (2006) und 2539 (2020), 2591 (2021) sowie 2650 (2022),
- unter Hinweis auf das Europa-Mittelmeer-Assoziationsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Libanesischen Republik andererseits ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf den Beschluss 2007/860/EG des Rates vom 10. Dezember 2007 über eine Makrofinanzhilfe der Gemeinschaft für Libanon ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf die Presseerklärung der Delegation für die Beziehungen zu den Maschrik-Ländern zu einem offiziellen Besuch im Libanon vom 19. bis 23. Juni 2023,
- unter Hinweis auf die im Rahmen der Partnerschaftsprioritäten EU-Libanon im November 2016, der CEDRE-Konferenz (Conférence économique pour le développement, par les réformes et avec les entreprises) am 6. April 2018, des Reform-, Erholungs- und Wiederaufbaurahmens (3RF) des Libanon im Dezember 2020 und der Treffen der Internationalen Unterstützungsgruppe für den Libanon am 11. Dezember 2019, 23. September 2020 und 19. Mai 2021 vereinbarten Verpflichtungen,
- unter Hinweis auf den Abschlussbericht der Wahlbeobachtungsmission der EU über die Parlamentswahl vom 15. Mai 2022,
- unter Hinweis auf den Beschluss des Europäischen Rates vom 26. Juli 2022, den EU-Rahmen für gezielte Sanktionen um ein Jahr zu verlängern,
- unter Hinweis auf die Erklärung des Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (VP/HR) Josep Borrell vom 1. November 2022 zur politischen Lage im Libanon, und auf die Erklärung vom 8. April 2023 zur Eskalation der Gewalt,
- unter Hinweis auf die Erklärung der Delegation der Europäischen Union vom 13. November 2022 zur aktuellen Lage im Libanon,
- unter Hinweis auf die Erklärung des Sonderkoordinators der Vereinten Nationen vom 3. April 2023 zu den Kommunalwahlen im Libanon,
- unter Hinweis auf die Erklärungen der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte und ihres Sprechers zur Lage im Libanon,
- unter Hinweis auf die vier Genfer Konventionen von 1949 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und ihre Zusatzprotokolle, die vom Libanon ratifiziert wurden,
- unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948,
- gestützt auf Artikel 132 Absätze 2 und 4 seiner Geschäftsordnung,

⁽¹⁾ ABl. C 117 vom 11.3.2022, S. 143.

⁽²⁾ ABl. L 143 vom 30.5.2006, S. 2.

⁽³⁾ ABl. L 337 vom 21.12.2007, S. 111.

- A. in der Erwägung, dass die derzeitige Lage im Libanon aufgrund der politischen, wirtschaftlichen, sozialen, finanziellen und gesundheitlichen Krisen sowie des Zusammenbruchs der Institutionen äußerst alarmierend und zutiefst besorgniserregend ist; in der Erwägung, dass die Inflation der Strom-, Gas- und Wasserpreise im Juni 2022 mit fast 600 % ihren Höchststand erreichte; in der Erwägung, dass die Mehrheit der libanesischen Bevölkerung heute in Armut lebt und dass die Staatsorgane nicht in der Lage sind, das Recht aller Menschen auf einen angemessenen Lebensstandard, einschließlich des Rechts auf Nahrung, zu gewährleisten; in der Erwägung, dass die Verschlechterung der Wirtschaftslage und die Zunahme der Armut Schwierigkeiten beim Zugang zu grundlegenden Rechten wie Gesundheitsversorgung und Unterkunft sowie einen Anstieg der Auswanderung zur Folge hatten;
- B. in der Erwägung, dass der Libanon ein enger und wichtiger Partner der Europäischen Union ist; in der Erwägung, dass diese Partnerschaft auf gemeinsamen Interessen, langjährigen historischen und kulturellen Bindungen, einem regelmäßigen politischen und sozialen Dialog und weitreichenden persönlichen Kontakten beruht; in der Erwägung, dass der Libanon über eine dynamische Zivilgesellschaft und Parteienlandschaft mit zahlreichen Aktivisten, kommunalen Führungspersonen, Akademikern, Künstlern und Jugendgruppen verfügt, die sich engagieren und dringende Reformen fordern;
- C. in der Erwägung, dass am 15. Mai 2022 im Libanon eine Parlamentswahl abgehalten wurde, die zur Folge hatte, dass die Hisbollah und ihre Verbündeten ihre Mehrheit im Parlament verloren und Najib Mikati erneut von einer Mehrheit mit der Bildung einer neuen Regierung beauftragt wurde, was ihm jedoch aufgrund politischer Blockaden nicht gelang; in der Erwägung, dass sich die Lage fortsetzte, bis das Mandat von Präsident Michel Aoun auslief und die geschäftsführende Regierung von Mikati die Führung des Landes übernahm;
- D. in der Erwägung, dass sich die Hisbollah, die Amal-Bewegung und ihre Verbündeten verfassungswidriger Mittel behelfen, um den Abschluss der parlamentarischen Abstimmung zu verhindern, z. B. durch Verlassen der Sitzung nach dem ersten Wahlgang oder durch die Verhinderung der Beschlussfähigkeit, um die Wahl des Oppositionskandidaten zu verhindern; in der Erwägung, dass sich der Parlamentspräsident des Libanon, Nabih Berri, weigert, entgegen den Bestimmungen der libanesischen Verfassung offene Wahlgänge zur Wahl des Präsidenten durchzuführen; in der Erwägung, dass dies dazu geführt hat, dass die Präsidentschaftswahl seit zehn Monaten blockiert ist, und das in einer Zeit, in der es dringend eines Präsidenten bedarf, um die notwendigen Reformen durchzuführen, einen vollständigen Zusammenbruch zu verhindern und die staatlichen Institutionen sowie das demokratische System wiederherzustellen; in der Erwägung, dass dieser politische Stillstand eine Folge einer vielschichtigen politischen, wirtschaftlichen und sozialen Krise ist, die sich auf alle Bereiche des libanesischen Staates auswirkt;
- E. in der Erwägung, dass der Beschluss des Rates (CFSP) 2021/1277 vom 30. Juli 2021 die Möglichkeit vorsieht, Sanktionen gegen Personen und Organisationen, die für die Untergrabung der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit im Libanon verantwortlich sind, zu verhängen;
- F. in der Erwägung, dass die für den 31. Mai 2023 vorgesehenen Kommunalwahlen das zweite Jahr in Folge verschoben wurden; in der Erwägung, dass der Innenminister der geschäftsführenden libanesischen Regierung, Bassam Mawlawi, dafür gesorgt hat, dass das Land bereit wäre, Kommunalwahlen abzuhalten; in der Erwägung, dass der Sonderkoordinator der Vereinten Nationen für den Libanon diese Wahlen uneingeschränkt unterstützt und sie für die Einhaltung der verfassungsmäßigen Fristen und demokratischen Verfahren des Libanon als wichtig erachtet, und zwar in einer Zeit, in der das Amt des Präsidenten nicht besetzt ist und das Land mit einer weit verbreiteten Lähmung der Institutionen konfrontiert ist; in der Erwägung, dass das libanesische Parlament mit den Stimmen der Hisbollah, der Amal-Bewegung, der freien Patriotischen Bewegung und ihrer verbündeten Fraktionen beschlossen hat, die Kommunalwahlen des Landes angesichts von Finanzierungsengpässen um höchstens ein Jahr bis zum 31. Mai 2024 zu verschieben; in der Erwägung, dass dieser Aufschub die bestehende institutionelle Lähmung und das mangelnde Vertrauen des libanesischen Volkes in die Demokratie weiter verstärken könnte;
- G. in der Erwägung, dass wirtschaftliche Not, Sparmaßnahmen und weit verbreitete Korruption in den letzten Jahren mehrere Protestwellen ausgelöst haben, von denen sich die größte um den Jahrestag der sogenannten Oktoberrevolution ereignete, die am 17. Oktober 2019 ihren Anfang nahm; in der Erwägung, dass Proteste und soziale Unruhen aus diesen Gründen nach wie vor weitverbreitet sind und weiterhin im ganzen Land stattfinden;
- H. in der Erwägung, dass durch die Explosion im Hafen von Beirut am 4. August 2020, bei der es sich immer noch um die weltweit größte nichtnukleare Explosion handelt, mehr als 220 Menschen, darunter mehr als 20 EU-Bürgerinnen und Bürger, ums Leben kamen, 7 000 Menschen verletzt, 300 000 Menschen vertrieben und 74 000 Häuser zerstört oder beschädigt wurden;

- I. in der Erwägung, dass drei Jahre nach der Explosion im Hafen von Beirut die innerstaatliche Untersuchung der Ursachen, die zu dieser Explosion geführt haben, aktiv behindert wird, was hauptsächlich auf den Machtmissbrauch politischer Akteure, einschließlich der Hisbollah, ihrer Verbündeten, des Justizministers und des Generalstaatsanwalts, zurückzuführen ist; in der Erwägung, dass die seit Langem bestehende Korruption, Misswirtschaft und Nachlässigkeit sowie die Verwaltungsstruktur des Hafens es möglich gemacht haben, dass eine hochexplosive Verbindung (Ammoniumnitrat) trotz Warnungen der örtlichen Behörden fast sechs Jahre lang achtlos im Hafen gelagert wurde; in der Erwägung, dass am 4. August 2021 ein Massenprotest auf den Straßen in Beirut stattfand, bei dem die Demonstranten Rechenschaft für die Explosion im Hafen forderten; in der Erwägung, dass sich am 14. Oktober 2021 ein weiterer massiver von der Hisbollah und der Amal-Bewegung angeführter Protest gegen den leitenden Untersuchungsrichter Bitar zu einem organisierten Angriff der Hisbollah und der Amal-Bewegung auf den Stadtteil Ain El Remmeneh und die libanesische Partei „Libanesische Kräfte“, die die Untersuchung der Explosion im Hafen von Beirut unterstützt, auswuchs;
- J. in der Erwägung, dass Richter Tarek Bitar am 2. Juli 2021 beantragte, dass das libanesische Parlament die Immunität von drei seiner Mitglieder aufhebt, damit diese wegen strafbarer Fahrlässigkeit und vermutlicher vorsätzlicher Tötung im Zusammenhang mit der Explosion im Hafen angeklagt werden können, da sie aufgrund ihrer ministeriellen Zuständigkeiten für die Lagerung des gefährlichen Materials verantwortlich waren; in der Erwägung, dass zwei der angeklagten ehemaligen Minister inzwischen wiedergewählt wurden und derzeit Mitglieder des Parlaments sind; in der Erwägung, dass die Mehrheit des libanesischen Parlaments sich mit Stand Juni 2023 nicht für eine Aufhebung ihrer Immunitäten aussprach;
- K. in der Erwägung, dass Human Rights Watch, Amnesty International, Legal Action Worldwide, die Legal Agenda und die Internationale Juristenkommission eine Reihe verfahrensrechtlicher und systemischer Mängel bei der innerstaatlichen Untersuchung, einschließlich einer eklatanten politischen Einflussnahme, der Immunität hochrangiger politischer Amtsträger und der mangelnden Achtung eines fairen Verfahrens und ordnungsgemäßer Verfahrensstandards, dokumentiert haben, woraus folgt, dass in ihrem Rahmen nicht glaubwürdig für Gerechtigkeit gesorgt werden kann; in der Erwägung, dass unter diesen Umständen die Einrichtung einer vom Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen genehmigten internationalen Untersuchungskommission umso dringlicher ist; in der Erwägung, dass mehr als 162 libanesische und internationale Menschenrechtsorganisationen, Überlebende und Angehörige von Opfern die Mitglieder des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen nachdrücklich aufgefordert haben, eine solche Resolution vorzulegen;
- L. in der Erwägung, dass der Hinweisgeber Oberst Joseph Skaf, ehemaliger Direktor der Drogenabteilung des Hafens, der seine Hierarchie vor der Gefahr einer Lagerung der Chemikalien im Jahr 2014 gewarnt hatte, 2017 ermordet wurde; in der Erwägung, dass im Dezember 2020 Joe Bejjany, der den gefährlichen Hangar vor und nach der Explosion fotografiert hatte, ermordet und sein Telefon gestohlen wurde; in der Erwägung, dass der Aktivist und Herausgeber Lokman Slim im Februar 2021 ermordet wurde, zehn Tage nachdem er die Hisbollah beschuldigt hatte, dem Regime von Bashar al-Assad Ammoniumnitrat zur Verfügung gestellt zu haben;
- M. in der Erwägung, dass seit dem 22. September 2021 21 Gerichtsverfahren gegen Richter Tarek Bitar, der die Untersuchung zu der Explosion leitet, und andere Richter, die sich mit dem Fall befassen, eingeleitet wurden, und dass hauptsächlich Politiker der Hisbollah und ihre Verbündeten, der Generalstaatsanwalt und der Justizminister daran beteiligt sind; in der Erwägung, dass die innerstaatliche Untersuchung der Explosion vom 23. Dezember 2021 bis Januar 2023 ausgesetzt wurde, nachdem zwei der in dem Fall angeklagten Politiker eine weitere Beschwerde gegen Richter Bitar und das höchste Gericht des Libanon, den Justizrat, der zuvor ihren früheren Antrag auf Abberufung von Richter Bitar geprüft und abgelehnt hatte, eingelegt hatten; in der Erwägung, dass die Generalversammlung des libanesischen Kassationsgerichtshofs, die nunmehr zuständig ist, nicht in der Lage ist, über diese Fragen zu entscheiden, da sie derzeit nicht beschlussfähig ist, zumal eines ihrer Mitglieder Ende 2021 in den Ruhestand getreten ist, und das Verfahren erst wieder aufgenommen werden kann, wenn neue Richter ernannt worden sind; in der Erwägung, dass sich der Finanzminister der geschäftsführenden Regierung, Youssef Khalil, geweigert hat, das Dekret über die Ernennung von Richtern zu unterzeichnen, wodurch Richter Bitar gezwungen wurde, die Untersuchung erneut einzustellen;
- N. in der Erwägung, dass die Anwesenheit von mehr als 1,5 Millionen Syrern im Libanon, zusätzlich zu etwa 15 800 Flüchtlingen äthiopischer, irakischer, sudanesischer und anderer Herkunft, die beim Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) registriert sind, und etwa 207 700 palästinensischen Flüchtlingen, Auswirkungen auf die libanesische Wirtschaft hat und zu der mehrdimensionalen Krise des Landes beigetragen; in der Erwägung, dass die palästinensischen Flüchtlinge im Libanon nach wie vor mit erheblichen Schwierigkeiten und Einschränkungen zu kämpfen haben, wobei die Mehrheit von ihnen in Armut lebt und auf die Hilfe des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA) als Hauptquelle für ihren Lebensunterhalt angewiesen ist;

- O. in der Erwägung, dass das Assad-Regime nach dem Arabischen Frühling und dem Volksaufstand in Syrien im Jahr 2011 eine Kampagne der brutalen Unterdrückung seiner eigenen Bevölkerung eingeleitet hat, bei der mehr als eine halbe Million Menschen getötet und fast die Hälfte seiner Gesamtbevölkerung vertrieben wurde, was zu sechs Millionen Flüchtlingen und sieben Millionen Binnenvertriebenen führte; in der Erwägung, dass die Hisbollah dem Assad-Regime im Syrien-Krieg geholfen und es unterstützt hat, unter anderem durch die Bereitstellung von Bodentruppen und die Unterstützung von Angehörigen des Korps der Islamischen Revolutionsgarde bei der Organisation und Ausbildung syrischer Milizen; in der Erwägung, dass der militärische Flügel der Hisbollah auf der EU-Liste verbotener terroristischer Organisationen steht;
- P. in der Erwägung, dass Berichten von Human Rights Watch zufolge eine Reihe von Flüchtlingen festgenommen, an die syrisch-libanesisische Grenze abgeschoben und den syrischen Behörden übergeben worden ist;
- Q. in der Erwägung, dass Israel und der Libanon am 11. Oktober 2022 einen historischen Durchbruch erzielt haben und die Festlegung einer festen Seegrenze zwischen den beiden Ländern vereinbart haben, die das Potenzial birgt, zur Stabilität und zum Wohlstand der beiden Nachbarn sowie der gesamten Region beizutragen;
- R. in der Erwägung, dass der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen am 31. August 2022 die Resolution 2650 (2022) verabschiedete, mit der das Mandat der Interimstruppe der Vereinten Nationen im Libanon (UNIFIL) bis zum 31. August 2023 verlängert wurde; in der Erwägung, dass er darauf hingewiesen hat, dass die libanesischen Streitkräfte im südlichen Libanon stationiert werden müssen und dass alle Parteien die Einstellung der Feindseligkeiten respektieren, Verstöße gegen die Blaue Linie verhindern und die Bewegungsfreiheit der UNIFIL sowie den Zugang zur Blauen Linie sicherstellen müssen;
- S. in der Erwägung, dass gegen Riad Salameh, seit 1993 Präsident der libanesischen Zentralbank, ein internationaler Haftbefehl vorliegt, der im Mai 2023 auf Ersuchen Frankreichs und Deutschlands wegen Geldwäsche, Betrug, Fälschung, Veruntreuung und Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung erlassen wurde; in der Erwägung, dass Eurojust am 28. März 2022 bestätigte, dass die Behörden Frankreichs, Deutschlands und Luxemburgs Vermögenswerte von Herrn Salameh im Wert von 120 Mio. EUR beschlagnahmt und eingefroren haben; in der Erwägung, dass Herr Salameh ein Fehlverhalten bestreitet und sich weigert, sein Amt niederzulegen; in der Erwägung, dass die Amtszeit von Herrn Salameh im Juli 2023 endet;
- T. in der Erwägung, dass der Generalstaatsanwalt Monacos gegen Ministerpräsident Mikati, der auch in den Pandora-Papieren erwähnt wird, Ermittlungen wegen Geldwäsche eingeleitet hat;
1. ist der Auffassung, dass die derzeitige Lage im Libanon durch Politiker der herrschenden Klasse und durch illegal bewaffnete Gruppen, die den demokratischen Prozess und den Verfassungsprozess behindern, verursacht wurde, und fordert deren Entwaffnung; fordert die politische Elite des Libanon auf, ihren Teil der Verantwortung für die derzeitige Lage im Land zu übernehmen;
2. fordert das libanesische Parlament nachdrücklich auf, so schnell wie möglich einen Präsidenten zu wählen, um mit der Bewältigung der politischen, wirtschaftlichen, sozialen, finanziellen und gesundheitlichen Krisen sowie des Zusammenbruchs der Institutionen zu beginnen; fordert sie alle nachdrücklich auf, die Anliegen des libanesischen Volkes endlich zu unterstützen und zu verteidigen; ist zutiefst besorgt über die Hindernisse, die der Umsetzung der notwendigen Reformen im Wege stehen, und fordert die libanesischen Staats- und Regierungschefs auf, den nationalen Interessen Vorrang einzuräumen; bedauert, dass das libanesische Parlament nach zwölf ergebnislosen Runden der Präsidentschaftswahl noch immer keinen Präsidenten gewählt hat;
3. bedauert, dass die für Mai 2022 angesetzten Kommunalwahlen zum zweiten Mal binnen zwei Jahren verschoben wurden, was dazu geführt hat, dass der politische Stillstand anhält und die Funktionsfähigkeit der staatlichen Institutionen weiter beeinträchtigt wird; fordert das Innenministerium und die Gemeinden nachdrücklich auf, sich zu verpflichten, die Kommunalwahlen in den nächsten sechs Monaten abzuhalten, und die Vorbereitungen entsprechend fortzusetzen; fordert die libanesischen Behörden auf, die Entsendung einer Wahlbeobachtungsmission oder alternativ einer Wahlexper-tenmission bereits Monate vor den Kommunalwahlen durch den HR/VP zu beantragen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alle erdenkliche technische und finanzielle Unterstützung zu leisten, um einen Beitrag dazu zu leisten, dass die Wahlen rechtzeitig und unter den bestmöglichen Bedingungen stattfinden können, und sich um die Sicherstellung der Fairness und Transparenz des gesamten Verfahrens zu bemühen; betont, dass es in der Verantwortung der Regierung liegt, die für die Abhaltung von Kommunalwahlen erforderlichen Haushaltsmittel bereitzustellen;
4. fordert eine internationale humanitäre Taskforce unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen, um die Durchführung der humanitären Hilfe zu unterstützen und die Verwendung der Mittel zu überwachen;

5. fordert die EU auf, dem Libanon die Entsendung einer umfassenden beratenden Mission der EU zu Verwaltungsfragen anzubieten, um, wie es dringend erforderlich ist, dem sich beschleunigenden Zusammenbruch der öffentlichen Verwaltung und grundlegender Dienstleistungen entgegenzuwirken, indem sie einen Aktionsplan und die damit verbundene notwendige Unterstützung bereitstellt; würdigt die Rolle der systemrelevanten Beschäftigten des öffentlichen Sektors, die trotz der aufgrund der Sparmaßnahmen in den letzten Jahren um mehr als die Hälfte gekürzten Gehälter weiterhin wichtige Dienstleistungen für die Bevölkerung in Bereichen wie Gesundheit, Bildung sowie Pflege und Betreuung erbracht haben;

6. fordert die libanesische Regierung auf, die wichtigsten Regierungs-, Wirtschafts- und Finanzreformen, die für eine politische und wirtschaftliche Erholung sorgen werden, zügig umzusetzen, einschließlich einer glaubwürdigen Regulierung wichtiger Wirtschaftssektoren, wie z. B. des Stromsektors; begrüßt die Annahme von Änderungen des libanesischen Gesetzes über das Bankgeheimnis als wichtigen Schritt zur Freigabe internationaler Makrofinanzhilfen, insbesondere durch den Internationalen Währungsfonds; fordert das Land auf, die Reformen, auch im Justizwesen, fortzusetzen, um für Unabhängigkeit zu sorgen und politische Einflussnahme und institutionalisierte Straflosigkeit im Justizsystem zu verhindern; erinnert an die dringende Notwendigkeit, die exorbitanten Befugnisse des Militärgerichts zu begrenzen und seine Zuständigkeit auf Verfahren wegen vom Militär begangener Straftaten zu beschränken und es niemals bei Verfahren gegen Zivilisten einzusetzen; weist darauf hin, dass die EU, die Weltbank und die Vereinten Nationen die Schaffung einer unabhängigen und transparenten Justiz, die Verabschiedung moderner Rechtsvorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge und die Verabschiedung einer Strategie zur Korruptionsbekämpfung gefordert haben;

7. fordert den Rat auf, auf der Grundlage des von ihm am 30. Juli 2021 verabschiedeten Rahmens gezielte Sanktionen gegen all diejenigen zu verhängen, die gegen demokratische Prozesse und den Wahlprozess in den libanesischen Institutionen verstoßen, die in schweres finanzielles Fehlverhalten verwickelt sind und diejenigen, die Korruptionsermittlungen oder die inländische Untersuchung der Explosion im Hafen von Beirut oder eine bevorstehende internationale Untersuchungskommission behindern, und ihre Vermögenswerte in der EU zu beschlagnahmen; stellt fest, dass der Rahmen des Rates am 30. Juli 2023 ausläuft; fordert den Rat auf, unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, um ihn zu verlängern und zu überarbeiten;

8. weist darauf hin, dass die transparente, unabhängige, neutrale und wirksame Untersuchung der Explosion im Hafen von Beirut Priorität hat und sichergestellt werden muss; fordert die libanesischen Behörden nachdrücklich auf, die gerichtlichen Verfahren und die Unabhängigkeit der Justiz zu achten und alle Anstrengungen zu unterstützen, die es ermöglichen, dass gegen die Verantwortlichen für die Entscheidungen, die zu der Explosion im Hafen von Beirut geführt haben, ordnungsgemäß ermittelt wird und sie zur Rechenschaft gezogen werden; fordert eine unabhängige internationale Untersuchungskommission im Libanon, um die Explosion in Beirut im Rahmen der Vereinten Nationen zu untersuchen; besteht darauf, dass diejenigen, die direkt oder indirekt als verantwortlich befunden werden, für die Verluste an Menschenleben und den Schaden, der der libanesischen Bevölkerung zugefügt wurde, zur Rechenschaft gezogen werden müssen; beharrt darauf, dass der Hafen von Beirut eine wichtige Infrastruktur für den Libanon ist und wiederaufgebaut werden muss; fordert die staatlichen Stellen nachdrücklich auf, uneingeschränkt mit Richter Bitar, der die Untersuchung der Explosion im Hafen leitet, zusammenzuarbeiten;

9. ermutigt die EU-Mitgliedstaaten, die Angehörigen der Opfer der Explosion im Hafen von Beirut dabei zu unterstützen, die Möglichkeiten für Klagen vor ausländischen Gerichten zu prüfen und die Möglichkeiten für die strafrechtliche Verfolgung von Politikern, denen Gräueltaten vorgeworfen werden, im Rahmen der universellen Gerichtsbarkeit zu erkunden; fordert den Menschenrechtsrat auf, eine Resolution zu verabschieden, mit der eine unabhängige und unparteiische Untersuchungskommission eingerichtet und entsandt wird, um die Fakten und Umstände der Explosion von Beirut, einschließlich der Ursachen, zu ermitteln, die Schuld des Staates und von Einzelpersonen festzustellen und Gerechtigkeit und Entschädigung für die Opfer zu fördern;

10. verurteilt aufs Schärfste die Kultur der Straflosigkeit, die sich im Libanon entwickelt hat; ist besorgt über Versuche, unabhängige Mitglieder der Zivilgesellschaft auf verschiedene Weise einzuschüchtern; weist darauf hin, dass die Opfer und ihre Familien nicht länger darauf warten können, dass ihnen Gerechtigkeit widerfährt; fordert, dass umgehend die Kultur der Straffreiheit ein Ende nimmt, die in den libanesischen Institutionen herrscht, und fordert die staatlichen Stellen nachdrücklich auf, sämtliche Hindernisse für laufende gerichtliche Voruntersuchungen, insbesondere in Korruptionssachen, aus dem Weg zu räumen;

11. betont, dass nachhaltige Lösungen zur Bewältigung der Ernährungsunsicherheit und der Energiekrisen gefördert werden müssen und dass im Einklang mit den Empfehlungen der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen direkte humanitäre Hilfe bereitgestellt werden muss; fordert, dass die humanitäre Hilfe der EU an die Unterstützung von Landwirten und Landarbeitern und andere Formen der Unterstützung der lokalen Nahrungsmittelproduktion sowie an Investitionen in die Infrastruktur zur Erzeugung erneuerbarer Energie in dem Land gekoppelt wird;

12. äußert seine Besorgnis über zahlreiche Fälle von Misswirtschaft und Betrug im Zusammenhang mit EU-finanzierten Projekten, die auf mangelnde Transparenz und Aufsicht, unzulängliche Auswahl- und Ausschreibungskriterien und eine unzureichende Buchführung zurückzuführen sind; fordert die Kommission und die Europäische Staatsanwaltschaft auf, den mutmaßlichen Missbrauch von EU-Mitteln für Abfallbewirtschaftungsanlagen zu prüfen; betont, dass die EU die Projekte überwachen und die Mittel nach unabhängigen Überprüfungen für jede Phase der betreffenden Projekte in Tranchen bereitstellen sollte, um das hohe Korruptionsrisiko im Libanon zu mindern; fordert die EU und ihre Partner auf, alle einschlägigen Dokumente zu veröffentlichen, um eine unabhängige Kontrolle durch die Zivilgesellschaft zu ermöglichen; unterstreicht, dass solche Standards und bewährten Verfahren von allen internationalen Gebern, die dem Libanon helfen wollen, gemeinsam genutzt werden sollten, wie beispielsweise im Fall der EU-Unterstützung für die Bewirtschaftung fester Abfälle im Libanon; fordert die Kommission erneut auf, die Rechenschaftspflicht und die Überwachung von EU-finanzierten Projekten im Libanon zu verbessern; betont, dass die EU-Gelder nicht an die Hisbollah gehen sollten;

13. betont, dass die Bedingungen für die freiwillige und würdevolle Rückkehr von Flüchtlingen in von Konflikten bedrohte Gebiete in Syrien nicht erfüllt sind; weist erneut auf die Schutzbedürftigkeit der Flüchtlinge im Libanon hin und betont, dass den Agenturen, die mit Flüchtlingen arbeiten, angemessene, vorhersehbare und vielschichtige Finanzmittel zur Verfügung gestellt werden müssen, damit die uneingeschränkte Bereitstellung grundlegender Dienstleistungen für die Flüchtlingsgemeinschaften im Land sichergestellt wird; fordert die Kommission auf, an der Verbesserung der humanitären Lage in Syrien zu arbeiten, um die Ursachen der Flüchtlingskrise anzugehen; betont, dass die Rückkehr von Flüchtlingen nach internationalen Kriterien freiwillig, würdevoll und sicher erfolgen sollte; fordert, dass weiterhin humanitäre Hilfe für die libanesische Bevölkerung und Flüchtlinge bereitgestellt wird, wobei strenge Kontrollen durchzuführen sind; fordert den Libanon auf, der Flüchtlingskonvention der Vereinten Nationen von 1951 und dem dazugehörigen Protokoll von 1967 beizutreten; fordert die Einrichtung einer internationalen Task Force unter Beteiligung der EU, der Vereinten Nationen und der libanesischen Staatsorgane, die sich mit der Flüchtlingsfrage befassen soll; ist besorgt über die Eskalation der flüchtlingsfeindlichen Rhetorik libanesischer politischer Parteien und Minister; fordert den Libanon nachdrücklich auf, bei Maßnahmen im Bereich der Migration von Abschiebungen, diskriminierenden Maßnahmen und Aufstachelung zum Hass gegen syrische Flüchtlinge abzusehen; fordert die EU und die Mitgliedstaaten in diesem Zusammenhang auf, weiterhin Finanzmittel für das UNRWA und syrische Flüchtlinge bereitzustellen;

14. bekundet seine Unterstützung für die Arbeit der UNIFIL an der libanesisch-israelischen Grenze und verurteilt aufs Schärfste alle Angriffe auf UN-Blauhelmsoldaten; fordert nachdrücklich, dass die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden;

15. fordert die EU auf, die Hisbollah und das Korps der Islamischen Revolutionsgarde in vollem Umfang in ihre Liste verbotener terroristischer Organisationen aufzunehmen;

16. begrüßt die Unterzeichnung des Abkommens über die Festlegung der Seegrenze zwischen dem Libanon und Israel und fordert die beiden Länder auf, ihren konstruktiven Dialog fortzusetzen;

17. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, dem Vizepräsidenten der Kommission/Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, dem Generalsekretär der Arabischen Liga, dem Präsidenten der Parlamentarischen Versammlung Europa-Mittelmeer sowie der Regierung und dem Parlament des Libanon zu übermitteln.



C/2024/4001

17.7.2024

P9_TA(2023)0280

Stand des Abkommens über politischen Dialog und Zusammenarbeit EU-Kuba vor dem Hintergrund des jüngsten Besuchs der Insel durch den Hohen Vertreter

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. Juli 2023 zur Lage des Abkommens über politischen Dialog und Zusammenarbeit EU-Kuba vor dem Hintergrund des jüngsten Besuchs der Insel durch den Hohen Vertreter (2023/2744(RSP))

(C/2024/4001)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zu Kuba,
- unter Hinweis auf das Abkommen über politischen Dialog und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedsstaaten einerseits und der Republik Kuba andererseits⁽¹⁾, das im Dezember 2016 unterzeichnet wurde und seit dem 1. November 2017 vorläufig angewandt wird,
- unter Hinweis auf die Ergebnisse des dritten formellen Menschenrechtsdialogs, der am 26. Februar 2021 im Rahmen des Abkommens über politischen Dialog und Zusammenarbeit abgehalten wurde,
- unter Hinweis auf die Ergebnisse der Tagung des Gemeinsamen Rates EU-Kuba vom 26. Mai 2023 in Havanna und die gemeinsame Presseerklärung, die im Anschluss an die Tagung vom Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und der stellvertretenden Ministerin Kubas für auswärtige Angelegenheiten abgegeben wurde,
- unter Hinweis auf die Erklärung, die der Hohe Vertreter im Namen der Europäischen Union zum ersten Jahrestag der Demonstrationen abgegeben hat, die sich am 11. und 12. Juli 2021 in Kuba ereignet hatten,
- unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966 sowie andere internationale Menschenrechtsverträge und -instrumente,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 10. Dezember 1984, zu dessen Vertragsparteien Kuba gehört,
- unter Hinweis auf die Verfassung und das Strafgesetzbuch Kubas,
- unter Hinweis auf den EU-Aktionsplan für Menschenrechte und Demokratie 2020-2024,
- unter Hinweis auf die Entschließung 2506 (2023) der Parlamentarischen Versammlung des Europarats vom 22. Juni 2023 zu den politischen Folgen des Angriffskriegs der Russischen Föderation gegen die Ukraine,
- unter Hinweis auf den Bericht Nr. 83/23 der Interamerikanischen Menschenrechtskommission (IAMRK) vom 9. Juni 2023 in der Sache 14.196 mit dem Titel „Admissibility and merits report (publication) – Oswaldo José Payá Sardiña et al. – Cuba“ (Bericht über die Zulässigkeit und Begründetheit (Veröffentlichung) – Oswaldo José Payá Sardiña et al. – Kuba),
- unter Hinweis auf den Bericht der Arbeitsgruppe der Vereinten Nationen für willkürliche Inhaftierungen vom 6. August 2021,
- unter Hinweis auf die Definition des Begriffs „Organisation der Zivilgesellschaft“ im Amtsblatt der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf das Dokument ARES (2021) 2474104 des stellvertretenden geschäftsführenden Direktors des Europäischen Auswärtigen Dienstes (EAD) für Amerika,
- unter Hinweis auf die Leitlinien der EU zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern,
- unter Hinweis auf die Berichte von Menschenrechtsorganisationen wie Human Rights Watch, Human Rights Foundation und Prisoners Defenders,
- unter Hinweis auf Kapitel IV.B des Jahresberichts 2020 der IAMRK über Kuba,

⁽¹⁾ ABl. L 337 I vom 13.12.2016, S. 3.

- unter Hinweis auf die an die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte gerichtete Mitteilung der Sonderberichterstatterin über moderne Formen der Sklaverei, einschließlich ihrer Ursachen und Folgen, und der Sonderberichterstatterin über den Menschenhandel, insbesondere den Frauen- und Kinderhandel, vom 6. November 2019 zu den kubanischen Ärztebrigaden,
 - unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen der jüngsten allgemeinen regelmäßigen Überprüfung zu Kuba aus dem Jahr 2018 zu den kubanischen Ärztebrigaden,
 - gestützt auf Artikel 132 Absätze 2 und 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass das Europäische Parlament in seiner Entschließung vom 5. Juli 2017 ⁽²⁾ seine Zustimmung zu dem Abkommen über politischen Dialog und Zusammenarbeit erteilte und diese an eindeutige Bedingungen hinsichtlich der Verbesserung der Lage der Menschenrechte und der Demokratie in Kuba knüpfte, die in den Erwägungen H, I, J, L und T sowie den Ziffern 7, 8, 9, 10 und 12 der genannten Entschließung dargelegt sind; in der Erwägung, dass die Union während des dritten formellen Menschenrechtsdialogs mit Kuba am 26. Februar 2021 darauf hingewiesen hat, dass die völkerrechtlichen Verpflichtungen im Bereich der Menschenrechte eingehalten werden müssen; in der Erwägung, dass das Ratifizierungsverfahren noch nicht vollständig abgeschlossen ist und das Abkommen vorläufig angewandt wird;
- B. in der Erwägung, dass jeder politische Dialog ohne Einschränkungen auch die direkte und intensive Beteiligung von Vertretern der unabhängigen Zivilgesellschaft und aller politischen Akteure der Opposition umfassen muss, wie in Artikel 36 des Abkommens über politischen Dialog und Zusammenarbeit hervorgehoben wird; in der Erwägung, dass das Europäische Parlament wiederholt Menschenrechtsverletzungen in Kuba verurteilt und dabei die Verstöße gegen Artikel 1 Absatz 5, Artikel 2 Buchstabe c, Artikel 5, Artikel 22 und Artikel 43 Absatz 2 des Abkommens über politischen Dialog und Zusammenarbeit hervorgehoben hat, in denen sich die Regierung Kubas verpflichtet hat, die Menschenrechte zu achten;
- C. in der Erwägung, dass das Europäische Parlament den EAD mehrmals darauf hingewiesen hat, dass die Beteiligung von Vertretern der unabhängigen Zivilgesellschaft an den politischen Dialogen und den Kooperationsprojekten im Rahmen des Abkommens ein wesentlicher Bestandteil des Abkommens über politischen Dialog und Zusammenarbeit ist und dass der seit der Unterzeichnung des Abkommens bestehende Missstand, dass Vertreter der unabhängigen Zivilgesellschaft vom Zugang zu Mitteln für die Zusammenarbeit bzw. von der Beteiligung an dem Abkommen ausgeschlossen sind und sich hingegen ausschließlich Unternehmen, an denen der Staat beteiligt ist oder die von ihm kontrolliert werden, am Abkommen beteiligen dürfen und Zugang zu Mitteln für die Zusammenarbeit erhalten, umgehend behoben werden sollte;
- D. in der Erwägung, dass das Abkommen über politischen Dialog und Zusammenarbeit eine sogenannte Menschenrechtsklausel enthält, bei der es sich um einen wesentlichen Standardbaustein von internationalen Übereinkommen der Union handelt, auf dessen Grundlage das Abkommen – wie in Ziffer 11 der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. Juli 2017, in der es seine Zustimmung zu dem Abkommen erteilte, niedergelegt – im Fall von Verletzungen der Bestimmungen über die Menschenrechte ausgesetzt werden kann;
- E. in der Erwägung, dass die Billigung des Abkommens über politischen Dialog und Zusammenarbeit durch das Europäische Parlament an die Zusage der Kommission und des EAD geknüpft war, die Einrichtung eines regelmäßigen Austauschs mit dem Europäischen Parlament über die Anwendung des Abkommens und die Erfüllung der darin enthaltenen gegenseitigen Verpflichtungen, insbesondere in Bezug auf die Umsetzung aller Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte, sicherzustellen; in der Erwägung, dass das Europäische Parlament den EAD zudem aufgefordert hat, alles in seiner Macht Stehende zu tun, um die Lage der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Kuba im Zuge der Anwendung des Abkommens über politischen Dialog und Zusammenarbeit genau zu beobachten;
- F. in der Erwägung, dass das Regime, das Kuba schrittweise aufgezwungen wurde, jede Aussicht auf einen demokratischen Wandel ausschließt, da in Artikel 5 der Verfassung Kubas festgelegt ist, dass die „einzigartige, martianische, fidelistische, marxistische und leninistische Kommunistische Partei Kubas“ die höchste führende politische Kraft der Gesellschaft und des Staates ist und das derzeitige politische System in den Artikeln 4 und 229 als unumkehrbar festgelegt ist;
- G. in der Erwägung, dass die Artikel 72 bis 84 des Strafgesetzbuchs Kubas Begriffe wie „Gefahrenlage“ und „Sicherheitsmaßnahmen im Vorfeld von Straftaten“ enthalten, aufgrund deren jedes Jahr Tausende von Menschen zu einem bis vier Jahren Haft verurteilt werden, ohne dass eine zurechenbare Straftat vorliegt, und aufgrund deren in der Vergangenheit mehr als 8 000 Menschen inhaftiert und mehr als 2 500 Menschen zu Zwangsarbeit ohne Internierung verurteilt worden sind;
- H. in der Erwägung, dass die Union ein sozioökonomisches und soziopolitisches Modell bietet, das darauf beruht, dass eine demokratische Gesellschaft sowie wirtschaftliche und soziale Nachhaltigkeit angestrebt werden; in der Erwägung, dass das Europäische Parlament wiederholt gefordert hat, dass in Kuba Reformen durchgeführt werden, die vor dem Hintergrund der anhaltenden Wirtschafts-, Gesellschafts- und Menschenrechtskrise wichtiger denn je sind;

⁽²⁾ Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. Juli 2017 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Abkommens über politischen Dialog und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Kuba andererseits (ABl. C 334 vom 19.9.2018, S. 99).

- I. in der Erwägung, dass das Europäische Parlament seinen Sacharow-Preis für geistige Freiheit bereits dreimal kubanischen Aktivisten verliehen hat, 2002 Oswaldo Payá, 2005 den Damen in Weiß und 2010 Guillermo Fariñas; in der Erwägung, dass die Träger des Sacharow-Preises sowie deren Angehörige nach wie vor immer wieder schikaniert, eingeschüchtert und an der Ausreise aus dem Land sowie an der Teilnahme an internationalen Veranstaltungen gehindert werden;
- J. in der Erwägung, dass das Fazit des Berichts Nr. 83/23 der IAMRK in der Sache 14.196 lautet, dass der kubanische Staat unmittelbar für den Tod von Oswaldo Payá und Harold Cepero verantwortlich ist; in der Erwägung, dass in dem Bericht auch darauf hingewiesen wird, dass die IAMRK festgestellt habe, dass Verstöße gegen das Recht auf freie Meinungsäußerung und gegen die Vereinigungsfreiheit in der Vergangenheit als Politik des kubanischen Staates institutionalisiert wurden, um jede kritische Haltung zu unterbinden, die sich gegen das Regime oder die Verhältnisse unter anderem in den Bereichen Politik, Beschäftigung und Bildung richtet;
- K. in der Erwägung, dass die IAMRK bei der Bewertung der Menschenrechtslage in Kuba im Rahmen ihres Jahresberichts 2022 beschlossen hat, ein gesondertes Kapitel zu Kuba (Kapitel IV.B) aufzunehmen, da die Lage auf der Insel nach Ansicht der IAMRK eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Elemente und Institutionen einer repräsentativen Demokratie darstellt, die in der Interamerikanischen Demokratischen Charta vorgesehen sind; in der Erwägung, dass die IAMRK diese Elemente und Institutionen als wesentlich für die Verteidigung der Menschenrechte erachtet; in der Erwägung, dass die IAMRK feststellt, dass das kubanische Regime massive, schwerwiegende und systematische Verletzungen der Menschenrechte begangen hat, die in der Amerikanischen Erklärung der Rechte und Pflichten des Menschen, der Amerikanischen Menschenrechtskonvention und anderen geltenden Menschenrechtsinstrumenten verankert sind;
- L. in der Erwägung, dass Kuba bisher keine konkreten Fortschritte in Bezug auf die mit dem Abkommen verfolgten allgemeinen Grundsätze und Ziele der Verbesserung der Menschenrechtslage erzielt hat, sondern das kubanische Regime vielmehr die Unterdrückung verstärkt hat und häufiger gegen die Arbeitnehmer- und Menschenrechte verstößt und die Zahl der politischen Gefangenen gestiegen ist; in der Erwägung, dass das wichtigste Ziel des Abkommens über politischen Dialog und Zusammenarbeit, nämlich die Verbesserung der Grundfreiheiten in Kuba, nicht erreicht wurde;
- M. in der Erwägung, dass das kubanische Regime seine Beziehungen zum Putin-Regime seit Beginn des unrechtmäßigen, ungerechtfertigten und unprovokierten Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine intensiviert hat; in der Erwägung, dass Kuba keine der Resolutionen der Vereinten Nationen zur Aggression Russlands gegen die Ukraine unterstützt hat und dass es die Annexionen mehrerer Gebiete der Ukraine durch Russland nachdrücklich gelobt hat; in der Erwägung, dass die Staatsorgane von Belarus und Kuba bekannt gegeben haben, dass sich Angehörige der Streitkräfte Kubas zu Militärübungen nach Belarus begeben werden, dem Verbündeten Russlands, der am stärksten in Russlands Einmarsch in die Ukraine verwickelt ist und mit dem Havanna derzeit seine politischen und wirtschaftlichen Beziehungen stärkt; in der Erwägung, dass der Minister der Revolutionären Streitkräfte Kubas, Álvaro López Miera, während seines Besuchs im Juni 2023 in Moskau erklärt hat, dass die Erweiterung der NATO bis an die Grenzen Russlands Russland dazu veranlasst habe, seine „militärische Spezialoperation“ in die Wege zu leiten, und dass Russland vor diesem Hintergrund eine Schlüsselrolle bei der Bekämpfung der Ausbreitung des Faschismus in Europa spiele;
- N. in der Erwägung, dass die Parlamentarische Versammlung des Europarates in ihrer Entschließung vom 22. Juni 2023 Kuba als Verbündeten des Putin-Regimes einstuft und die Parlamente der Mitgliedstaaten des Europarats auffordert, die noch ausstehende Ratifizierung des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Kuba nicht zu vollziehen;
- O. in der Erwägung, dass Menschenrechtsorganisationen nach wie vor verzeichnen, dass mit unverminderter Härte gegen Personen vorgegangen wird, die ihr Recht auf freie Meinungsäußerung und ihr Recht auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit ausüben wollen, und dass die Staatsorgane Kubas abweichende Stimmen unterdrücken und gezielt gegen Menschenrechtsverteidiger vorgehen; in der Erwägung, dass es mit Stand 31. Mai 2023 in Kuba insgesamt 1 037 politische Gefangene und Gefangene aus Gewissensgründen, darunter auch 35 Minderjährige, gab;
- P. in der Erwägung, dass die Menschenrechtslage in Kuba alarmierend ist, insbesondere für Dissidenten und schutzbedürftige Bevölkerungsgruppen wie Frauen, Menschen afrikanischer Abstammung und die LGBTIQ +-Gemeinschaft; in der Erwägung, dass die Zahl der Femizide in Kuba gestiegen ist;
- Q. in der Erwägung, dass das kubanische Regime alle wirtschaftlichen Probleme auf der Insel dem Embargo der USA anlastet, obwohl die Armut in Kuba einzig und allein das Ergebnis des völligen Scheiterns des Wirtschafts- und Produktionssystems des Landes ist; in der Erwägung, dass das kubanische Regime die wirtschaftliche Lage als Vorwand für die von ihm begangenen Verstöße heranzieht und ausnutzt, um die Unterstützung ausländischer Regierungen zu erlangen, die andernfalls möglicherweise bereit wären, die repressiven Praktiken des Landes schärfer zu verurteilen;

- R. in der Erwägung, dass die Schikanie und Unterdrückung durch das kubanische Regime seit langer Zeit von restriktiven Gesetzen, ständiger Überwachung, Zensur und Einschüchterungstaktiken geprägt sind, wobei sich die Maschinerie zur Einschränkung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und auf friedliche Versammlung immer weiter auswächst, während Personen, die sich für die Menschenrechte einsetzen, unfairen Gerichtsverfahren und willkürlichen Festnahmen ausgesetzt und mit fingierten und jedweder Grundlage entbehrenden Vorwürfen konfrontiert sind; in der Erwägung, dass es in Kuba laut dem Bericht des Ausschusses der Vereinten Nationen über das Verschwindenlassen für 2021 im Jahr 2021 mehr Ersuchen um Sofortmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Verschwindenlassen von Personen gab als in jedem anderen Land der Welt und Kuba bei der Gesamtzahl von Ersuchen dieser Art seit 2012 an dritter Stelle steht;
- S. in der Erwägung, dass am 11. Juli 2021 die größten Proteste in Kuba seit dem „Maleconazo“-Protest von 1994 stattfanden; in der Erwägung, dass in Kuba seit den Protesten vom Juli 2021 zahlreiche Demonstranten inhaftiert wurden, darunter Journalisten, zahlreiche Regierungsgegner, Menschenrechtsverteidiger, Künstler und junge Menschen;
- T. in der Erwägung, dass sich die Staatsorgane Kubas geweigert haben, Diplomaten der Union und der Mitgliedstaaten, internationalen Medien und Menschenrechtsorganisationen die Beobachtung von Gerichtsverfahren gegen Personen zu gestatten, die während der Proteste vom 11. Juli 2021 festgenommen wurden; in der Erwägung, dass über 100 kubanische Zivilisten, die an den Protesten vom 11. Juli 2021 teilgenommen hatten und zu jener Zeit weder Militärdienst leisteten noch eine militärische Funktion ausübten, unter Verstoß gegen das Völkerrecht vor Militärgerichte gestellt und zu 2 bis 22 Jahren Haft verurteilt wurden;
- U. in der Erwägung, dass die willkürlich inhaftierten Personen ständig in Einzelhaft gehalten und dabei auch in Strafzellen gesperrt und grausamer Folter und unmenschlicher Behandlung unterzogen werden, ohne Zugang zu ihren Anwälten und angemessener medizinischer Behandlung zu haben, wodurch ihr Leben in Gefahr gerät; in der Erwägung, dass einige von ihnen in Gefängnissen festgehalten werden, die sich weit entfernt von ihrem Zuhause befinden, sodass ihren Familien die Möglichkeit genommen wird, sie zu besuchen; in der Erwägung, dass Berichten zufolge derzeit über 1 000 politische Gefangene – darunter Minderjährige, junge Menschen und Frauen – in Kuba gefoltert werden; in der Erwägung, dass die Organisation „Prisoners Defenders“ in einem Bericht vom 30. Mai 2023 181 Fälle systematischer Folter politischer Gefangener in Kuba dokumentiert hat;
- V. in der Erwägung, dass die Arbeitsgruppe des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen für willkürliche Inhaftierungen im Oktober 2020 zu dem Schluss kam, dass die willkürlichen Inhaftierungen der vergangenen Jahrzehnte in Kuba keine Einzelfälle sind, sondern vielmehr eine systematische, jahrzehntelang betriebene Praxis der Staatsorgane Kubas;
- W. in der Erwägung, dass in den Schreiben des Sonderberichterstatters der Vereinten Nationen über moderne Formen der Sklaverei, einschließlich ihrer Ursachen und Folgen, und der Sonderberichterstatterin der Vereinten Nationen über den Menschenhandel, insbesondere den Frauen- und Kinderhandel, von Human Rights Watch, der Human Rights Foundation und anderer Organisationen angeprangert wurde, dass kubanische Zivilisten, die im Ausland arbeiten, Gegenstand des Menschenhandels sind, und zwar infolge von per se bindenden Gesetzen und Vorschriften, die sehr explizit die Grundfreiheiten betreffen, etwa von Artikel 176 des Strafgesetzbuchs zum Migrationsrecht und von der Resolution 368 des Ministeriums Kubas für Außenhandel und ausländische Investitionen aus dem Jahr 2020; in der Erwägung, dass die Regierung Kubas Arbeitnehmern, die sie als „Überläufer“ und „unerwünschte Personen“ bezeichnet, gemäß dem Migrationsgesetz für acht Jahre die Rückkehr nach Kuba untersagt und sie als „Emigranten“ kategorisiert, wodurch sie ihren staatsbürgerlichen Schutz, ihre Rechte und ihr Eigentum verlieren und was bedeutet, dass sie ihre Kinder oder ihre Familienangehörigen in Kuba nicht besuchen dürfen;
- X. in der Erwägung, dass José Daniel Ferrer einzig und allein wegen seiner Überzeugungen und der friedlichen Ausübung seiner Menschenrechte inhaftiert bleibt; in der Erwägung, dass sein Gesundheitszustand prekär ist; in der Erwägung, dass er – ähnlich wie Luis Manuel Otero Alcántara und Maykel „Osorbo“ Castillo Pérez – nur eines von mehreren Beispielen für Hunderte Kubaner ist, denen vonseiten ihrer eigenen Regierung Unrecht und Unterdrückung widerfährt; in der Erwägung, dass die Arbeitsgruppe der Vereinten Nationen für willkürliche Inhaftierungen in ihrer 87., 88. und 89. Sitzung über neun Fälle und dabei gegen Kuba entschieden hat, darunter auch in den Fällen José Daniel Ferrer (Gruppe der 75, festgenommen wegen seiner Beteiligung an den Protesten vom 11. Juli 2021) und Aymara Nieto (Mitglied der Damen in Weiß, mehr als fünf Jahre lang grundlos inhaftiert);
- Y. in der Erwägung, dass der Sacharow-Preisträger Guillermo Fariñas am 26. Juni 2023 erneut in einen Hungerstreik getreten ist, um sich für die bedingungslose Freilassung aller politischen Gefangenen auf der Insel einzusetzen;
- Z. in der Erwägung, dass der Vizepräsident der Kommission und Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (HR/VP), Josep Borrell, am 25. Mai 2023 nach Kuba reiste, um die Union auf der dritten Tagung des Gemeinsamen Rates zu vertreten; in der Erwägung, dass dieser Besuch eine Gelegenheit bot, den politischen Dialog zwischen der Union und Kuba wieder aufzunehmen und die Menschenrechtslage in Kuba in den Mittelpunkt der Erörterungen zu stellen; in der Erwägung, dass der HR/VP es bewusst unterließ, mit glaubwürdigen und unabhängigen Organisationen der Zivilgesellschaft und mit politischen Gefangenen und/oder deren Angehörigen zusammenzutreffen;
- AA. in der Erwägung, dass der HR/VP, Josep Borrell, während seines Besuchs öffentlich erklärte, die Union habe weder die Möglichkeit noch den Willen, der Insel politische Veränderungen aufzuerlegen;

AB. in der Erwägung, dass sich die Staatsorgane Kubas – obwohl seit Jahren immer wieder betont wird, dass Besuche der Insel notwendig sind – systematisch weigern, offiziellen Ausschüssen und Delegationen und bestimmten Fraktionen des Europäischen Parlaments, internationalen Menschenrechtsorganisationen und sonstigen unabhängigen Beobachtern der Menschenrechtslage, auch den Sonderberichterstatlern der Vereinten Nationen, die Einreise nach Kuba zu gestatten;

1. weist erneut darauf hin, dass in dem Abkommen über politischen Dialog und Zusammenarbeit betont wird, dass die Achtung und Förderung der demokratischen Grundsätze, die Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten, wie sie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und in den wichtigsten internationalen Menschenrechtsübereinkommen und ihren Fakultativprotokollen niedergelegt sind, die für die Vertragsparteien gelten, und die Achtung der Rechtsstaatlichkeit einen wesentlichen Bestandteil dieses Abkommens bilden, und dass das kubanische Regime diese Grundsätze und Rechte dennoch seit Jahrzehnten ständig missachtet und dagegen verstößt und diese Verstöße in jüngster Zeit noch zugenommen haben; ist der Ansicht, dass sich die von einem Mangel an Demokratie und Freiheiten geprägte Lage in Kuba in der langen Zeit, die seit dem Inkrafttreten des Abkommens über politischen Dialog und Zusammenarbeit verstrichen ist, in keiner Weise verbessert hat; stellt vielmehr fest, dass sich die Menschenrechtslage auf der Insel weiter zugespitzt und verschlechtert hat, was einen klaren und systematischen Verstoß gegen die grundlegenden Bestimmungen des Abkommens über politischen Dialog und Zusammenarbeit darstellt;

2. betont, dass alle Parteien verpflichtet sind, die bindenden Bestimmungen des Abkommens über politischen Dialog und Zusammenarbeit einzuhalten und den Grundsatz der Universalität der Menschenrechte zu wahren; bedauert, dass sich die Lage der Demokratie und der Menschenrechte in Kuba trotz der Annahme des Abkommens über politischen Dialog und Zusammenarbeit verschlechtert hat; weist erneut darauf hin, dass in dem Abkommen über politischen Dialog und Zusammenarbeit eine sogenannte Menschenrechtsklausel enthalten ist, bei der es sich um einen wesentlichen Standardbaustein internationaler Übereinkommen der Union handelt und auf deren Grundlage das Abkommen im Fall von Verletzungen der Bestimmungen über die Menschenrechte ausgesetzt werden kann;

3. verurteilt aufs Schärfste die vom kubanischen Regime begangenen systematischen Menschenrechtsverletzungen, die sich unter anderem gegen Demonstranten, politische Dissidenten, Religionsführer, Menschenrechtsverteidiger und unabhängige Künstler richten; fordert die Staatsorgane Kubas nachdrücklich auf, der Politik der Repression umgehend ein Ende zu setzen; verurteilt, dass in Kuba keine Religionsfreiheit herrscht;

4. fordert die sofortige und bedingungslose Freilassung aller Personen, die ausschließlich wegen der Ausübung ihrer Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf freie Meinungsäußerung und des Rechts auf friedliche Versammlung, inhaftiert wurden; fordert zudem, dass missbräuchlich erhobene strafrechtliche Vorwürfe fallengelassen werden und dass es im Exil lebenden Personen gestattet wird, in ihr Land zurückzukehren;

5. verurteilt die Anwendung von Folter und Misshandlung durch die Staatsorgane Kubas; fordert, dass rasch und unparteiisch ermittelt wird und dass Inhaftierte sofortigen Zugang zu medizinischer Versorgung ihrer Wahl erhalten und ihnen der Kontakt zu ihren Familien ermöglicht wird;

6. bekräftigt seine Forderung, dass das Recht auf ein faires Verfahren und die Unabhängigkeit der Justiz gewährleistet werden und dass Personen, denen ihre Freiheit entzogen wird, der Zugang zu einem unabhängigen Rechtsanwalt garantiert wird;

7. fordert den Staat Kuba auf, die Menschenrechte zu schützen und das Recht auf friedliche Versammlung und freie Meinungsäußerung ohne Diskriminierung wegen politischer Ansichten sicherzustellen; fordert die Staatsorgane Kubas auf, ihrer umfangreichen Zensur der Medien und ihrer Kontrolle über den Zugang zum Internet umgehend ein Ende zu setzen; fordert, dass die Staatsorgane Kubas das Recht auf Meinungs-, Presse- und Versammlungsfreiheit achten; fordert die Staatsorgane Kubas auf, den Stimmen seiner Bürger Gehör zu schenken und einen alle einbeziehenden nationalen Dialog zu führen, um die Modernisierung und Demokratisierung des Landes voranzubringen;

8. betont, dass der Zivilgesellschaft, Menschenrechtsverteidigern, Journalisten und Religionsführern in Kuba große Bedeutung zukommt, und fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, alle Opfer von Menschenrechtsverletzungen und willkürlichen Inhaftierungen in dem Land zu unterstützen;

9. bekräftigt seine entschiedene und bedingungslose Unterstützung für das kubanische Volk und alle Menschenrechtsverteidiger in Kuba sowie für ihr verdienstvolles Engagement für Freiheiten, die ihnen das kubanische Regime seit Jahrzehnten verweigert;

10. fordert die Staatsorgane Kubas auf, einer Delegation des Europäischen Parlaments, der Union und der Mitgliedstaaten sowie unabhängigen Menschenrechtsorganisationen Zugang zu gewähren, damit sie die Gerichtsverfahren, die gegen Aktivisten und ganz normale Kubaner geführt werden, die wegen der Ausübung ihres Rechts auf freie Meinungsäußerung und Versammlungsfreiheit nach wie vor zu Hunderten inhaftiert sind, beobachten und diese Menschen in den Gefängnissen besuchen können;

11. betont, dass die krisenhafte Lage der Menschenrechte in Kuba mit einer entsprechenden Reaktion der Union und der Mitgliedstaaten einhergehen muss, mit der dem Ausmaß und der Schwere der Lage Rechnung getragen wird; fordert die Mitgliedstaaten, den EAD und seine Delegation in Kuba erneut auf, die repressive Politik des dortigen Regimes entschieden und öffentlich zu verurteilen und ihre Unterstützung für die Vertreter der echten und unabhängigen Zivilgesellschaft, einschließlich der Sacharow-Preisträger, zu verstärken;

12. missbilligt, dass der HR/VP, während er in dem Land weilte, nicht mit unabhängigen Vertretern der Zivilgesellschaft, politischen Gefangenen oder deren Angehörigen zusammengekommen ist und damit eine Gelegenheit verpasst hat; bedauert zutiefst, dass der HR/VP die Chance verspielt hat, die Demokratie mittels der kubanischen Zivilgesellschaft und der politischen Gefangenen zu unterstützen und eine klare Botschaft auszusenden, was die Bedenken der Union in Bezug auf die Menschenrechtsverletzungen in Kuba anbelangt; bedauert, dass durch die Schönfärberei des kubanischen Regimes, zu der der HR/VP mit seinem Besuch beigetragen hat, eine kontraproduktive Wirkung erzielt wurde; weist darauf hin, dass sich der Dialog zwischen der Union und der kubanischen Zivilgesellschaft und die Finanzierungsmöglichkeiten nur auf unabhängige Organisationen der Zivilgesellschaft und nicht auf nichtstaatliche Organisationen, die vom Regime finanziert und toleriert werden, erstrecken dürfen, da die Unterstützung Letzterer letztlich der Finanzierung ebendieses Regimes gleichkommt, das die kollektiven Grundfreiheiten des kubanischen Volkes beschneidet; missbilligt nachdrücklich, dass der HR/VP, Josep Borrell, während seines Besuchs in Kuba kundtat, die Union habe weder die Möglichkeit noch den Willen, Kuba Veränderungen aufzuerlegen, und das, obwohl eines der Hauptziele des Abkommens über politischen Dialog und Zusammenarbeit darin besteht, die Grundfreiheiten und den Lebensstandard der Bürger Kubas zu verbessern;

13. bedauert, dass der EAD nach der Unterzeichnung des Abkommens über politischen Dialog und Zusammenarbeit den Beschluss des kubanischen Regimes hingenommen hat, unabhängige Organisationen der Zivilgesellschaft von der Teilnahme an allen Seminaren für die Zivilgesellschaft EU-Kuba als Interessenträger bei der Entwicklung des Dialogs im Rahmen des Abkommens^(*) auszuschließen, wodurch ebendiesem ein wesentlicher Teil seines Zweckes genommen wurde und was dem Willen des Europäischen Parlaments und der Mitgliedstaaten der Union, die es unterzeichnet haben, zuwiderläuft;

14. bekräftigt seine Forderung, dass die Union Artikel 85 Absatz 3 Buchstabe b des Abkommens über politischen Dialog und Zusammenarbeit aktiviert, damit wegen Verstößen gegen das Abkommen seitens der Regierung Kubas, die einen „besonders dringenden Fall“ darstellen, umgehend eine Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses einberufen wird, was zur Aussetzung des Abkommens führen kann, da anhaltend, schwerwiegend und wesentlich gegen die demokratischen Grundsätze verstoßen wird, sämtliche grundlegenden Menschenrechte und Grundfreiheiten, die ein wesentliches Element des Abkommens sind, wie in Artikel 1 Absatz 5 verankert ist, nicht ausreichend geachtet werden und trotz zahlreicher Aufforderungen, diese Verstöße abzustellen, nicht gehandelt wird;

15. fordert den Rat erneut auf, die Bestimmungen der globalen Sanktionsregelung der EU im Bereich der Menschenrechte (des Magnitski-Gesetzes der EU) anzuwenden und Sanktionen gegen diejenigen zu verhängen, die für die anhaltenden Menschenrechtsverletzungen in Kuba verantwortlich sind, zuvörderst gegen Miguel Díaz-Canel als ranghöchste Persönlichkeit in der Befehlskette der Sicherheitskräfte Kubas und andere hochrangige Amtsträger der Regierung Kubas;

16. betont, dass das bevorstehende Gipfeltreffen zwischen der Union und der Gemeinschaft der Lateinamerikanischen und Karibischen Staaten eine Gelegenheit bietet, die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit, der Demokratie und der Menschenrechte hochzuhalten, und fordert, dass sich alle Teilnehmer an diese Grundsätze halten; weist darauf hin, dass dies ohne eine wirklich transparente, umfassende und konstruktive Einbeziehung der unabhängigen Zivilgesellschaft nicht möglich ist; ist der Ansicht, dass autokratische Regime an solchen Gipfeltreffen von Ländern, die demokratische Werte teilen und die Menschenrechte achten, nicht teilnehmen sollten; fordert die Teilnehmer des Gipfeltreffens auf, eine Erklärung herauszugeben, in der die gebührende Achtung der Menschenrechte in beiden Regionen gefordert und insbesondere auf die mangelnde Achtung der Demokratie und der Grundfreiheiten in Kuba eingegangen wird;

17. verurteilt, dass das kubanische Regime den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine unterstützt und sich hinter Russland und Belarus stellt; weist erneut auf die Erklärungen des HR/VP hin, wonach eine mangelnde Unterstützung der Ukraine im Zusammenhang mit der Aggression Russlands Konsequenzen haben werde, und missbilligt, dass sich diese Erklärungen als leeres Gerede erwiesen und den Worten keine Taten folgten;

18. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung der Regierung und der Nationalversammlung der Volksmacht Kubas, dem Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, der Kommission, dem Sonderbeauftragten der Europäischen Union für Menschenrechte, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte und den Regierungen der Mitglieder der Gemeinschaft der Lateinamerikanischen und Karibischen Staaten zu übermitteln.

(*) Präambel und Artikel 19, 36, 42 Absatz 1, 47 Absatz 6 Buchstabe e und 59 Absatz 2 des Abkommens über politischen Dialog und Zusammenarbeit.



C/2024/4002

17.7.2024

P9_TA(2023)0281

Einrichtung eines Ethikgremiums der EU

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. Juli 2023 zur Einrichtung eines Ethikgremiums der EU (2023/2741(RSP))

(C/2024/4002)

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union (EUV), insbesondere auf die Artikel 9, 10 und 13, Artikel 15 Absatz 3 und Artikel 17 Absatz 3, sowie auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), insbesondere auf Artikel 298,
- unter Hinweis auf die politischen Leitlinien für die künftige Europäische Kommission 2019-2024, die am 16. Juli 2019 von Ursula von der Leyen in ihrer Eigenschaft als Kandidatin für das Amt des Präsidenten der Europäischen Kommission vorgelegt wurden,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. September 2021 zu der Verbesserung von Transparenz und Integrität in den Organen der EU durch die Einsetzung eines unabhängigen Ethikgremiums der EU ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. Dezember 2022 zum Korruptionsverdacht gegen Katar und zu der umfassenderen Notwendigkeit von Transparenz und Rechenschaftspflicht in den Organen der EU ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. Februar 2023 zur Einrichtung eines unabhängigen Ethikgremiums der EU ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. Februar 2023 zur Weiterverfolgung der vom Parlament geforderten Maßnahmen zur Stärkung der Integrität der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union ⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 8. Juni 2023 mit dem Titel „Vorschlag für eine Vereinbarung über die Einrichtung eines interinstitutionellen Gremiums für ethische Normen“ (COM(2023)0311),
- gestützt auf Artikel 132 Absätze 2 und 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass die Unabhängigkeit, Transparenz und Rechenschaftspflicht der öffentlichen Organe und ihrer gewählten Vertreter, der Mitglieder der Kommission und der Beamten von größter Bedeutung für die Förderung des Vertrauens der Bürger sind, das für die rechtmäßige Funktionsweise demokratischer Organe erforderlich ist;
- B. in der Erwägung, dass die jüngsten Korruptionse Enthüllungen zu Recht zu einer verstärkten öffentlichen und politischen Aufmerksamkeit für die im Europäischen Parlament und anderen Organen derzeit geltenden Normen und Verfahren geführt haben;
- C. in der Erwägung, dass der derzeitige Ethikrahmen über die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU hinweg fragmentiert ist, die unterschiedliche Vorschriften, Verfahren und Durchsetzungsebenen haben, und dadurch ein komplexes System entstanden ist, das schwer durchsetzbar ist und das Vertrauen der Bürger untergräbt;
- D. in der Erwägung, dass die Mängel des derzeitigen Ethikrahmens der EU weitgehend darauf zurückzuführen sind, dass er auf Selbstregulierung beruht und nur unzureichende Ressourcen und Befugnisse zur Überprüfung von Informationen vorhanden sind; in der Erwägung, dass die Einrichtung eines unabhängigen Ethikgremiums dazu beitragen soll, das Vertrauen in die Organe der EU und deren demokratische Legitimität zu stärken;
- E. in der Erwägung, dass der EUV und der AEUV einen europäischen Ordnungsrahmen auf der Grundlage der Gewaltenteilung vorgeben, in dem für jedes Organ eigene Rechte und Pflichten festgelegt sind;
- F. in der Erwägung, dass das Europäische Parlament in seiner Entschließung vom 16. September 2021 den Vorschlag der Einrichtung eines unabhängigen Ethikgremiums mit breiter Mehrheit unterstützt hat;

⁽¹⁾ ABl. C 117 vom 11.3.2022, S. 159.

⁽²⁾ ABl. C 177 vom 17.5.2023, S. 109.

⁽³⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2023)0055.

⁽⁴⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2023)0054.

- G. in der Erwägung, dass für einen Verstoß gegen den Verhaltenskodex für die Mitglieder nicht ein einziges Mal finanzielle Sanktionen verhängt wurden; in der Erwägung, dass in den Jahresberichten des Beratenden Ausschusses zum Verhalten von Mitgliedern 26 derartige Verstöße dokumentiert wurden;
- H. in der Erwägung, dass am 20. Mai 2021 eine Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über ein verbindliches Transparenz-Register in Kraft getreten ist; in der Erwägung, dass die nichtstaatlichen Organisationen, die im Mittelpunkt des Katargate-Skandals stehen, nicht im Register eingetragen waren, aber ungehinderten Zugang zum Europäischen Parlament hatten; in der Erwägung, dass die nachfolgenden Enthüllungen erhebliche Defizite bei der Aufsicht und Rechenschaftspflicht von Interessenträgern ans Licht gebracht haben, die im Namen von oder mit finanzieller Unterstützung aus Drittstaaten handeln;
1. stellt fest, dass der Vorschlag der Kommission zur Einrichtung eines interinstitutionellen Gremiums für ethische Normen nicht zufriedenstellend und nicht ambitioniert genug ist, da kein echtes, unabhängiges Ethikgremium vorgeschlagen wird, wie dies in der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. September 2021 vorgesehen war und in seiner Entschließung vom 16. Februar 2023 bekräftigt wurde;
2. bedauert, dass der Vorschlag von der Kommission trotz der Zusage, die die Präsidentin der Kommission in ihren politischen Leitlinien zum Zeitpunkt ihrer Wahl gemacht hat, mit großer Verzögerung vorgelegt wurde;
3. begrüßt, dass die Kommission beabsichtigt, den Dialog zwischen den Organen über die Einrichtung dieses Gremiums im Einklang mit den politischen Leitlinien für die Europäische Kommission 2019-2024 zu erleichtern, um eine unabhängige Untersuchung der bestehenden Normen und Vorschriften in den Organen zu ermöglichen;
4. bedauert, dass die Kommission vorgeschlagen hat, fünf unabhängige Sachverständige lediglich als Beobachter und nicht als vollwertige Mitglieder einzubeziehen; weist darauf hin, dass in dem Vorschlag des Europäischen Parlaments von 2021 ein neunköpfiges Gremium vorgesehen ist, das sich aus unabhängigen Ethikexperten zusammensetzt und nicht aus einem Mitglied je teilnehmendem Organ besteht; bekräftigt, dass die Mitglieder des Gremiums unabhängig sein, auf der Grundlage ihrer Kompetenz, Erfahrung und beruflichen Eignung sowie ihrer persönlichen Integrität ausgewählt werden, über einen tadellosen Werdegang in Bezug auf ihr ethisches Verhalten verfügen und eine Erklärung über das Nichtvorliegen von Interessenkonflikten abgeben müssen;
5. weist erneut auf seinen Standpunkt hin, dass das Ethikgremium in der Lage sein sollte, von sich aus mutmaßliche Verstöße gegen die Ethikvorschriften durch aktuelle oder ehemalige Mitglieder und Bedienstete zu untersuchen und vor Ort, auf der Grundlage von Aufzeichnungen und gestützt auf Informationen, die es von Dritten eingeholt oder erhalten hat, Untersuchungen durchzuführen, und die Befugnis haben sollte, amtliche Dokumente anzufordern, wobei die Immunität der Mitglieder und ihre Mandatsfreiheit sowie die geltenden Verfahrensgarantien zu wahren sind; schlägt vor, dass das Ethikgremium die Befugnis erhält, sich auf Ersuchen eines teilnehmenden Organs oder auf Vorschlag eines oder mehrerer Mitglieder des Gremiums, einschließlich der unabhängigen Sachverständigen, mit Einzelfällen zu befassen;
6. betont, dass das Gremium die Möglichkeit haben sollte, Empfehlungen für Sanktionen an die zuständigen Stellen der jeweiligen teilnehmenden Organe zu richten; empfiehlt, dass die Empfehlungen des Gremiums zusammen mit dem vom jeweiligen Organ gefassten Beschluss oder nach Ablauf einer Frist veröffentlicht werden;
7. schlägt vor, dass sich die unabhängigen Sachverständigen gemeinsam mit dem Mitglied des Gremiums, das das betreffende Organ im Einzelfall vertritt und an den Beratungen des Gremiums teilnehmen können sollte, mit Einzelfällen befassen sollten;
8. bekräftigt, dass das Ethikgremium in der Lage sein sollte, gegebenenfalls Interessen- und Vermögenserklärungen der teilnehmenden Organe entgegenzunehmen und zu bewerten;
9. betont, dass dieses Gremium auch präventiv tätig werden sollte, indem es das Bewusstsein der Mitglieder in den beteiligten Organen schärft und Leitlinien dazu bereitstellt, wie Interessenkonflikte vermieden werden können; stellt fest, dass der Umfang und die Zuständigkeiten eines derartigen Gremiums klar festgelegt werden müssen, damit die institutionelle Autonomie und die Unterschiede sowie die Aufgaben seiner Mitglieder gebührend geachtet werden;

10. bedauert, dass der Vorschlag der Kommission die Mitglieder der teilnehmenden Organe, jedoch keine Bediensteten abdeckt, für die gemäß dem Statut gemeinsame Verpflichtungen gelten; bekräftigt seine Forderung, das Personal der teilnehmenden Organe in den Tätigkeitsbereich des Gremiums einzubeziehen;
11. betont, dass das Ethikgremium Hinweisgeber und insbesondere EU-Bedienstete schützen muss, damit diese ihre Bedenken in Bezug auf mögliche Regelverstöße ohne Angst vor Repressalien vorbringen können;
12. fordert, dass bei der Strukturierung des Sekretariats des Ethikgremiums mehr Ehrgeiz gezeigt wird, indem ihm ausreichende Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, damit das Gremium alle seine Aufgaben erfüllen kann;
13. betont, dass das Ethikgremium die Gewaltenteilung sicherstellen und doppelten Arbeitsaufwand vermeiden sollte, weshalb sich sein Mandat nicht mit dem des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung, der Europäischen Staatsanwaltschaft, der nationalen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und des Europäischen Bürgerbeauftragten überschneiden sollte;
14. empfiehlt, dass die internen Verfahren des Europäischen Parlaments für den Umgang mit Verstößen gegen Vorschriften, insbesondere gegen den Verhaltenskodex, gestärkt werden, dass der Sanktionskatalog klarer definiert wird und dass die Struktur des Beratenden Ausschusses reformiert wird und dass regelmäßig Berichte über seine Arbeit öffentlich vorgelegt werden; betont, dass das Europäische Parlament derzeit seinen institutionellen Regelungsrahmen überprüft und konkrete Reformen umsetzt, um ihn zu vereinfachen und transparenter zu gestalten und eine wirksamere Durchsetzung zu erreichen;
15. ist der Ansicht, dass die Verhandlungen über Transparenz und Ethik selbst mit beispielhafter Transparenz geführt werden müssen; betont, dass gemäß der gängigen Praxis alle Fraktionen in der Kontaktgruppe des Parlaments vertreten sein sollten, der das Verhandlungsteam Bericht erstattet;
16. ist der Ansicht, dass die Komplexität der beteiligten Interessenträger kein Grund für weitere Verzögerungen bei der Einrichtung des Ethikgremiums sein sollte; zeigt sich entschlossen, die interinstitutionellen Verhandlungen bis Ende 2023 abzuschließen, damit das neue Ethikgremium spätestens zu Beginn der nächsten Wahlperiode seine Tätigkeit aufnehmen kann; verpflichtet sich ferner, die interinstitutionellen Verhandlungen auf der Grundlage des in seiner Entschließung vom 16. September 2021 zum Ausdruck gebrachten Standpunkts aufzunehmen;
17. betont, dass im Fall Katargate nichtstaatliche Organisationen für eine ausländische Einflussnahme auf die europäische Demokratie instrumentalisiert worden sein sollen; fordert eine dringende Überprüfung der bestehenden Regelungen mit dem Ziel, die Transparenz und Rechenschaftspflicht nichtstaatlicher Organisationen bei ihrer Interaktion mit den Mitgliedern zu verstärken;
18. fordert insbesondere die Festlegung solider Normen in Bezug auf die Transparenz und den Zugang zu den Organen für Einrichtungen, die im Transparenz-Register aufgeführt sind, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen; bekräftigt in diesem Zusammenhang, dass diese Einrichtungen einer umfassenden finanziellen Vorabkontrolle unterzogen werden müssen, bevor sie in das Transparenz-Register aufgenommen werden;
19. weist darauf hin, dass das Phänomen des „Drehtüreffekts“ auch für nichtstaatliche Organisationen gilt, und fordert, dass derartige Interessenkonflikte dringend näher untersucht werden; betont, dass die Mitglieder des Ethikgremiums Interessenkonflikte unter allen Umständen vermeiden müssen und daher unverzüglich davon Abstand nehmen müssen, sich mit Dossiers zu befassen, die den Tätigkeitsbereich nichtstaatlicher Organisationen betreffen, von denen sie eine Vergütung erhalten haben;
20. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung den anderen in Artikel 13 des Vertrags über die Europäische Union aufgeführten Organen und beratenden Gremien zu übermitteln.



P9_TA(2023)0282

Erkenntnisse aus der COVID-19-Pandemie und Empfehlungen für die Zukunft

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. Juli 2023 zu Erkenntnissen aus der COVID-19-Pandemie und Empfehlungen für die Zukunft (2022/2076(INI))

(C/2024/4003)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seinen Beschluss vom 10. März 2022 zur Einsetzung eines Sonderausschusses zu den Erkenntnissen aus der COVID-19-Pandemie und Empfehlungen für die Zukunft sowie zur Festlegung der Zuständigkeiten, der zahlenmäßigen Stärke und der Amtszeit des genannten Ausschusses⁽¹⁾, der gemäß Artikel 207 seiner Geschäftsordnung eingerichtet wurde,
- gestützt auf die Artikel 3, 4, 9, 12, 16, 26, 36, 45, 52, 67, 114, 122, 151, 153, 168, 169, 173, 179, 180, 181, 187, 191, 202, 207, 216, 217, 218 und 225 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),
- gestützt auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere auf die Artikel 2, 11, 12, 16, 21, 31, 32 und 35,
- unter Hinweis auf die Verfassung der Weltgesundheitsorganisation (WHO), zuletzt geändert durch die 51. Weltgesundheitsversammlung,
- unter Hinweis auf die europäische Säule sozialer Rechte, insbesondere auf Grundsatz 16 (Gesundheitsfürsorge) und 18 (Langzeitpflege),
- unter Hinweis auf das gemeinsame Strategiepapier der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) und der WHO vom 28. September 2022 mit dem Titel „Gesundheit am Arbeitsplatz“ und den Bericht der WHO vom 14. September 2022 mit dem Titel „Gesundheits- und Pflegepersonal in Europa: Zeit zum Handeln“,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 2021 „Erste Lehren aus der COVID-19-Pandemie“ (COM(2021)0380),
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 23. November 2021 zur Verbesserung der Krisenvorsorge, Reaktionsfähigkeit und Resilienz gegenüber künftigen Krisen,
- unter Hinweis auf die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. Februar 2022 zu der Stärkung Europas im Kampf gegen Krebserkrankungen – auf dem Weg zu einer umfassenden und koordinierten Strategie⁽²⁾ sowie auf die Arbeit des Sonderausschusses zu Krebsbekämpfung (BECA),
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 7. Dezember 2021 zur Stärkung der Europäischen Gesundheitsunion⁽³⁾,
- unter Hinweis auf den Beschluss der Kommission vom 16. September 2021 zur Einrichtung der Behörde für die Krisenvorsorge und -reaktion bei gesundheitlichen Notlagen (HERA)⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf den Bericht über das endgültige Ergebnis der Konferenz zur Zukunft Europas vom 9. Mai 2022,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 16. September 2021 mit dem Titel „HERA: die neue Europäische Behörde für Krisenvorsorge und -reaktion bei gesundheitlichen Notlagen – der nächste Schritt zur Vervollendung der europäischen Gesundheitsunion“ (COM(2021)0576),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 17. Juni 2022 mit dem Titel „Konferenz zur Zukunft Europas – Von der Vision zu konkreten Maßnahmen“ (COM(2022)0404),

⁽¹⁾ ABl. C 347 vom 9.9.2022, S. 234.

⁽²⁾ ABl. C 342 vom 6.9.2022, S. 109.

⁽³⁾ ABl. C 512 I vom 20.12.2021, S. 2.

⁽⁴⁾ ABl. C 393 I vom 29.9.2021, S. 3.

- unter Hinweis auf den Sonderbericht 13/2022 des Europäischen Rechnungshofs (EuRH) vom 13. Juni 2022 mit dem Titel „Freizügigkeit in der EU während der COVID-19-Pandemie: Begrenzte Prüfung der Kontrollen an den Binnengrenzen und unkoordinierte Maßnahmen der Mitgliedstaaten“,
- unter Hinweis auf den Sonderbericht 18/2022 des EuRH vom 1. September 2022 mit dem Titel „Die EU-Organe und COVID-19: Schnelle Reaktion, aber es bleibt noch viel zu tun, um die krisenbedingte Innovation und Flexibilität bestmöglich zu nutzen“,
- unter Hinweis auf den Sonderbericht 19/2022 des EuRH vom 12. September 2022 mit dem Titel „Beschaffung von COVID-19-Impfstoffen durch die EU – Nach anfänglichen Herausforderungen ausreichend Dosen gesichert, Leistungsfähigkeit des Verfahrens aber nicht ausreichend bewertet“,
- unter Hinweis auf den Sonderbericht 01/2023 des EuRH vom 11. Januar 2023 mit dem Titel „Instrumente zur Reiseerleichterung in der EU während der COVID-19-Pandemie“,
- unter Hinweis auf den Sonderbericht 02/2023 des EuRH vom 2. Februar 2023 mit dem Titel „Anpassung der Vorschriften für die Kohäsionspolitik zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie: Mittel flexibler eingesetzt, doch Nutzung der Kohäsionspolitik als Instrument zur Krisenbewältigung muss überdacht werden“,
- unter Hinweis auf den Sonderbericht 21/2022 des EuRH vom 8. September 2022 mit dem Titel „Bewertung der nationalen Aufbau- und Resilienzpläne durch die Kommission: insgesamt angemessen, doch bleiben Durchführungsrisiken bestehen“,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 27. April 2022 mit dem Titel „COVID-19 – Sustaining EU Preparedness and Response: Looking ahead“ (COM(2022)0190),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 2. September 2022 mit dem Titel „EU response to COVID-19: preparing for autumn and winter 2023“ (COM(2022)0452),
- unter Hinweis auf den Bericht der Kommission vom 18. November 2022 mit dem Titel „State of Vaccine Confidence in the European Union“,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/953 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2021 über einen Rahmen für die Ausstellung, Überprüfung und Anerkennung interoperabler Zertifikate zur Bescheinigung von COVID-19-Impfungen und -Tests sowie der Genesung von einer COVID-19-Infektion (digitales COVID-Zertifikat der EU), um die Freizügigkeit während der COVID-19-Pandemie zu erleichtern ⁽⁵⁾,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/2282 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2021 über die Bewertung von Gesundheitstechnologien und zur Änderung der Richtlinie 2011/24/EU ⁽⁶⁾,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2022/123 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Januar 2022 zu einer verstärkten Rolle der Europäischen Arzneimittel-Agentur bei der Krisenvorsorge und -bewältigung in Bezug auf Arzneimittel und Medizinprodukte ⁽⁷⁾,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2022/2372 des Rates vom 24. Oktober 2022 über einen Rahmen zur Gewährleistung der Bereitstellung von krisenrelevanten medizinischen Gegenmaßnahmen im Falle einer gesundheitlichen Notlage auf Unionsebene ⁽⁸⁾,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2022/2371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. November 2022 zu schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1082/2013/EU ⁽⁹⁾,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2022/2370 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. November 2022 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 851/2004 zur Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten ⁽¹⁰⁾,
- unter Hinweis auf die Richtlinie (EU) 2022/2557 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die Resilienz kritischer Einrichtungen und zur Aufhebung der Richtlinie 2008/114/EG des Rates ⁽¹¹⁾,

⁽⁵⁾ ABl. L 211 vom 15.6.2021, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 458 vom 22.12.2021, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. L 20 vom 31.1.2022, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. L 314 vom 6.12.2022, S. 64.

⁽⁹⁾ ABl. L 314 vom 6.12.2022, S. 26.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 314 vom 6.12.2022, S. 1.

⁽¹¹⁾ ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 164.

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission vom 19. September 2022 für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Notfallinstruments für den Binnenmarkt und zur Aufhebung der Verordnung (EG) 2679/98 des Rates (COM(2022)0459),
- unter Hinweis auf die Richtlinie (EU) 2015/2302 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Pauschalreisen und verbundene Reisearrangements, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 90/314/EWG des Rates ⁽¹²⁾,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 ⁽¹³⁾,
- unter Hinweis auf die Empfehlung (EU) 2020/648 der Kommission vom 13. Mai 2020 zu Gutscheinen für Passagiere und Reisende als Alternative zur Rückerstattung von Zahlungen für annullierte Pauschalreisen und Beförderungsleistungen im Kontext der COVID-19-Pandemie ⁽¹⁴⁾,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 9. Dezember 2020 mit dem Titel „Strategie für nachhaltige und intelligente Mobilität: Den Verkehr in Europa auf Zukunftskurs bringen“ (COM(2020)0789),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 13. November 2020 mit dem Titel „Neue Verbraucheragenda – Stärkung der Resilienz der Verbraucher/innen für eine nachhaltige Erholung“ (COM(2020)0696),
- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission vom 16. September 2022 für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Mediendienste im Binnenmarkt (Europäischer Rechtsakt über die Medienfreiheit) und zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU (COM(2022)0457),
- unter Hinweis auf die Empfehlung (EU) 2021/1004 des Rates vom 14. Juni 2021 zur Einführung einer Europäischen Garantie für Kinder ⁽¹⁵⁾,
- unter Hinweis auf den Bericht der vom Wirtschaftskommissar Paolo Gentiloni einberufenen hochrangigen Gruppe über wirtschaftliche und soziale Herausforderungen in der Zeit nach der COVID-19-Pandemie vom 1. März 2022 mit dem Titel „A New Era for Europe – How the European Union Can Make the Most of its Pandemic Recovery, Pursue Sustainable Growth, and Promote Global Stability“,
- unter Hinweis auf den Bericht der IAO vom 31. Oktober 2022 mit dem Titel „Monitor on the world of work“. Tenth edition – Multiple crises threaten the global labour market recovery“,
- unter Hinweis auf den Bericht der IAO vom 11. August 2022 mit dem Titel „Global Employment Trends for Youth 2022: Investing in transforming futures for young people“,
- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission vom 8. März 2022 für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (COM(2022)0105),
- unter Hinweis auf das 5. Ziel für nachhaltige Entwicklung (SDG) der Vereinten Nationen, die Geschlechtergleichstellung zu erreichen und alle Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung zu befähigen,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 24. März 2021 mit dem Titel „EU-Kinderrechtsstrategie“ (COM(2021)0142),
- unter Hinweis auf das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Übereinkommen von Istanbul),
- unter Hinweis auf das 4. Ziel für nachhaltige Entwicklung (SDG) der Vereinten Nationen, für inklusive, gleichberechtigte und hochwertige Bildung Sorge zu tragen und Möglichkeiten des lebenslangen Lernens für alle zu fördern,

⁽¹²⁾ ABl. L 326 vom 11.12.2015, S. 1.

⁽¹³⁾ ABl. L 46 vom 17.2.2004, S. 1.

⁽¹⁴⁾ ABl. L 151 vom 14.5.2020, S. 10.

⁽¹⁵⁾ ABl. L 223 vom 22.6.2021, S. 14.

- unter Hinweis auf den Bericht von UNICEF vom Dezember 2013 mit dem Titel „Children’s Rights in Impact Assessments: A guide for integrating children’s rights into impact assessments and taking action for children“,
- unter Hinweis auf den Bericht des Europäischen Expertennetzwerks Bildungsökonomik aus dem Jahr 2022 mit dem Titel „Learning deficits due to the COVID-19 analysis – A literature review (2020-2022)“,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 11. November 2021 zu einem Aktionsplan für geistiges Eigentum zur Förderung von Erholung und Resilienz der EU ⁽¹⁶⁾,
- unter Hinweis auf die Gemeinsame Mitteilung der Kommission und des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 1. Dezember 2021 zu dem Thema „Global Gateway“ (JOIN(2021)0030),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der EU an den Allgemeinen Rat der Welthandelsorganisation (WTO) vom 4. Juni 2021 zu den dringlichen handelspolitischen Reaktionen auf die COVID-19-Krise,
- unter Hinweis auf den Bericht der WHO und des Europäischen Observatoriums für Gesundheitssysteme und Gesundheitspolitik vom 10. September 2021 mit dem Titel „Drawing light from the pandemic: A new strategy for health and sustainable development – A review of the evidence“,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 30. November 2022 mit dem Titel „EU Global Health Strategy – Better Health for All in a Changing World“ (COM(2022)0675),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 18. Juni 2020 zu zusätzlichen Finanzmitteln für die biomedizinische Forschung zu der Krankheit Myalgische Enzephalomyelitis (ME/CFS) ⁽¹⁷⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 17. April 2020 zu abgestimmten Maßnahmen der EU zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie und ihrer Folgen ⁽¹⁸⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 19. Juni 2020 zur Lage im Schengen-Raum nach dem COVID-19-Ausbruch ⁽¹⁹⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 19. Juni 2020 zum europäischen Schutz von Grenzgängern und Saisonarbeitkräften im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise ⁽²⁰⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 10. Juli 2020 zur Strategie der EU im Bereich der öffentlichen Gesundheit für die Zeit nach der COVID-19-Pandemie ⁽²¹⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 17. September 2020 mit dem Titel „COVID-19: EU-weite Koordinierung von medizinischen Beurteilungen und Risikoeinstufungen und die Folgen für den Schengen-Raum und den Binnenmarkt“ ⁽²²⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 13. November 2020 zu den Auswirkungen der COVID-19-Maßnahmen auf die Demokratie, die Grundrechte und die Rechtsstaatlichkeit ⁽²³⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 21. Oktober 2021 zu Transparenz in der EU in Bezug auf die Entwicklung, den Kauf und die Verteilung von COVID-19-Impfstoffen ⁽²⁴⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 5. Juli 2022 zu gemeinsamen europäischen Maßnahmen im Bereich der Pflege ⁽²⁵⁾,

⁽¹⁶⁾ ABl. C 205 vom 20.5.2022, S. 26.

⁽¹⁷⁾ ABl. C 362 vom 8.9.2021, S. 2.

⁽¹⁸⁾ ABl. C 316 vom 6.8.2021, S. 2.

⁽¹⁹⁾ ABl. C 362 vom 8.9.2021, S. 77.

⁽²⁰⁾ ABl. C 362 vom 8.9.2021, S. 82.

⁽²¹⁾ ABl. C 371 vom 15.9.2021, S. 102.

⁽²²⁾ ABl. C 385 vom 22.9.2021, S. 159.

⁽²³⁾ ABl. C 415 vom 13.10.2021, S. 36.

⁽²⁴⁾ ABl. C 184 vom 5.5.2022, S. 99.

⁽²⁵⁾ ABl. C 47 vom 7.2.2023, S. 30.

- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 13. September 2022 zu den Auswirkungen COVID-19-bedingter Schließungen von Bildungs-, Kultur-, Jugend- und Sporteinrichtungen auf Kinder und Jugendliche in der EU ⁽²⁶⁾,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 7. September 2022 zur Europäischen Strategie für Pflege und Betreuung (COM(2022)0440),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 13. Mai 2020 mit dem Titel „Tourismus und Verkehr im Jahr 2020 und darüber hinaus“ (COM(2020)0550),
- unter Hinweis auf den Geschlechtergleichstellungsindex 2021 des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfrage vom 28. Oktober 2021,
- unter Hinweis auf den Bericht der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen vom 20. Oktober 2022 mit dem Titel „Erholung von COVID-19: Die sich wandelnde Beschäftigungsstruktur in der EU“,
- unter Hinweis auf die Studie des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 12. Januar 2021 mit dem Titel „The response of civil society organisations to face the COVID-19 pandemic and the consequent restrictive measures adopted in Europe“,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 7. Juli 2021 zu den handelsbezogenen Aspekten und Auswirkungen von COVID-19 ⁽²⁷⁾,
- unter Hinweis auf die gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission zu gesetzgeberischen Prioritäten der EU für 2023 und 2024 ⁽²⁸⁾,
- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission vom 16. März 2023 für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für die sichere und nachhaltige Versorgung mit kritischen Rohstoffen und zur Änderung der Verordnungen (EU) 168/2013, (EU) 2018/858, 2018/1724 und (EU) 2019/1020 (COM(2023)0160),
- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission vom 26. April 2023 für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Unionsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Humanarzneimitteln und zur Festlegung von Vorschriften für die Europäische Arzneimittel-Agentur, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1394/2007 und der Verordnung (EU) Nr. 536/2014 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 726/2004, der Verordnung (EG) Nr. 141/2000 und der Verordnung (EG) Nr. 1901/2006 (COM(2023)0193),
- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission vom 18. April 2023 für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zur Stärkung der Solidarität und der Kapazitäten in der Union für die Erkennung, Vorsorge und Bewältigung von Cybersicherheitsbedrohungen und -vorfällen (COM(2023)0209),
- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission vom 3. Mai 2022 für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den europäischen Raum für Gesundheitsdaten (COM(2022)0197),
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen und Empfehlungen der Studie mit dem Titel „European pharmaceutical research and development – Could public infrastructure overcome market failures?“, die im Dezember 2021 für seine Lenkungsgruppe zur Zukunft von Wissenschaft und Technologie (STOA) angefertigt wurde,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen und Empfehlungen der Studie mit dem Titel „Fostering coherence in EU health research – Strengthening EU research for better health“, die im Oktober 2022 für die STOA angefertigt wurde,
- unter Hinweis auf die Studie seiner Generaldirektion Interne Politikbereiche der Union (GD IPOL) vom November 2022 mit dem Titel „Impact of COVID-19 measures on democracy and fundamental rights – Best practices and lessons learned in the Member States and third countries“,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 17. September 2020 zu Engpässen bei Arzneimitteln und den Umgang mit einem sich abzeichnenden Problem ⁽²⁹⁾,

⁽²⁶⁾ ABl. C 125 vom 5.4.2023, S. 44.

⁽²⁷⁾ ABl. C 99 vom 1.3.2022, S. 10.

⁽²⁸⁾ ABl. C 491 vom 23.12.2022, S. 1.

⁽²⁹⁾ ABl. C 385 vom 22.9.2021, S. 83.

- unter Hinweis auf die Studie der GD IPOL vom Januar 2023 mit dem Titel „The effect of communication and disinformation during the COVID-19 pandemic“,
- unter Hinweis auf den Workshop der DG IPOL vom 8. März 2023 mit dem Titel „EU crisis preparedness and response“,
- unter Hinweis auf den Workshop der GD IPOL vom 9. März 2023 zum Thema „Long COVID“,
- unter Hinweis auf die beim Petitionsausschuss eingegangenen Petitionen zur COVID-19-Pandemie und die während der COVID-19-Pandemie durchgeführten Arbeiten zu damit zusammenhängenden Fragen,
- unter Hinweis auf die Studie der GD IPOL vom März 2023 mit dem Titel „Social and Economic Consequences of COVID-19“,
- unter Hinweis auf die Studie des Wissenschaftlichen Dienstes des Europäischen Parlaments (EPRS) vom April 2022 mit dem Titel „Future Shocks 2022 – Addressing the risk and building capabilities for Europe in a contested world“,
- unter Hinweis auf die Studie des EPRS vom Januar 2023 mit dem Titel „Parliamentary oversight of governments' response to the COVID-19 pandemic: Literature Review“,
- unter Hinweis auf die Studie des EPRS vom Februar 2023 mit dem Titel „European public health response to the COVID-19 pandemic: Lessons for future cross-border health threats“,
- unter Hinweis auf die Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen vom September 2021 mit dem Titel „Vulnerabilities of the global supply chains of medicines – Structured Dialogue on the security of medicines supply“,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 10. Juni 2021 zum Umgang mit der Herausforderung der weltweiten COVID-19-Pandemie: Folgen der Aussetzung des TRIPS-Übereinkommens der WTO für COVID-19-Impfstoffe, Behandlung, Ausrüstung und die Steigerung der Produktions- und Fertigungskapazitäten in Entwicklungsländern ⁽³⁰⁾,
- unter Hinweis auf die gesundheitspolitische Studie der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) vom 17. Januar 2023 mit dem Titel „The COVID-19 Pandemic and the Future of Telemedicine“,
- unter Hinweis auf die Entschließung des Menschenrechtsrates der Vereinten Nationen vom 7. Juli 2022 über den Zugang zu Arzneimitteln, Impfstoffen und anderen Gesundheitsprodukten im Kontext des Rechts aller Menschen, in den Genuss des höchstmöglichen Standards körperlicher und geistiger Gesundheit zu kommen,
- unter Hinweis auf den Bericht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte vom 3. Januar 2023 mit dem Titel „Ensuring equitable, affordable, timely and universal access for all countries to vaccines in response to the coronavirus disease (COVID-19) pandemic“,
- unter Hinweis auf die Siracusa-Prinzipien aus dem Jahr 1984 zu den Einschränkungen und Abweichungen von Bestimmungen des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 9. Juni 2021 zu dem Thema „EU-Biodiversitätsstrategie für 2030: Mehr Raum für die Natur in unserem Leben“ ⁽³¹⁾,
- unter Hinweis auf die ausführliche Studie der DG IPOL vom Dezember 2020 mit dem Titel „The link between biodiversity loss and the increasing spread of zoonotic diseases“,
- unter Hinweis auf den Bericht der WHO vom 29. Juni 2022 mit dem Titel „A health perspective on the role of the environment in One Health“,
- unter Hinweis auf die Bulletins der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte mit dem Titel „ „Coronavirus pandemic in the EU – Fundamental Rights Implications“, insbesondere Bericht 1 vom 8. April 2020, Bericht 2 vom 28. Mai 2020 mit Schwerpunkt auf Kontaktverfolgungs-Apps, Bericht 3 vom 30. Juni 2020 mit Schwerpunkt auf älteren Menschen, Bericht 4 vom 30. Juli 2020, Bericht 5 vom 29. September 2020 zu den Auswirkungen auf Roma und Reisende, Bericht 6 vom 30. November 2020 und Bericht 7 vom 16. Juni 2021 über die Einführung von Impfstoffen und die Gleichstellung des Zugangs in der EU,
- unter Hinweis auf die Berichte der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte von 2021 und 2022,

⁽³⁰⁾ ABl. C 67 vom 8.2.2022, S. 64.

⁽³¹⁾ ABl. C 67 vom 8.2.2022, S. 25

- unter Hinweis auf die Feststellungen des Europäischen Bürgerbeauftragten im Fall 1316/2021/MIG ⁽³²⁾ und in den verbundenen Rechtssachen 85/2021/MIG und 86/2021/MIG ⁽³³⁾,
- unter Hinweis auf die Verlängerung der Amtszeit des Ausschusses um drei Monate, wie am 18. Januar 2023 im Plenum angekündigt,
- unter Hinweis auf Artikel 54 und 207 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf den Bericht des Sonderausschusses zu den Erkenntnissen aus der COVID-19-Pandemie und Empfehlungen für die Zukunft (A9-0217/2023),

Einleitung und Überblick

1. erkennt an, dass die COVID-19-Pandemie Millionen von Menschen das Leben gekostet hat und horizontal alle Ebenen und Aspekte der Gesellschaft beeinflusst hat, was sowohl in Europa als auch weltweit immensen Schaden verursacht hat;
2. betont, dass die EU und der Rest der Welt nicht ausreichend vorbereitet waren, um eine Krise dieser Dimension oder deren Schockwellen zu bewältigen, die die Gesellschaften und die Wirtschaft weltweit betroffen haben, einschließlich der ununterbrochenen Bereitstellung von Bildungsdiensten im Falle eines Lockdowns;
3. betont, dass die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie die größte sozioökonomische Krise verursacht haben, die Europa seit dem Zweiten Weltkrieg zu bewältigen hatte; betont die Notwendigkeit einer koordinierten Reaktion zur Unterstützung von Unternehmen, Selbstständigen, Arbeitnehmern, Personen außerhalb des Arbeitsmarktes/der Erwerbsbevölkerung und besonders gefährdeten und bedürftigen Personen;
4. erkennt an, dass viele Angehörige der Gesundheitsberufe, systemrelevante Mitarbeiter und Freiwillige ihr Leben und ihre Gesundheit geopfert haben, um die europäische Bevölkerung während der Pandemie zu schützen;
5. würdigt und begrüßt die gemeinsamen Bemühungen und die Kompetenz, die Fachkräfte im Gesundheitswesen und Forschende bewiesen haben, die entscheidend für das Überwinden der COVID-19-Pandemie gewesen sind;
6. ist der Auffassung, dass die EU – trotz der Unzulänglichkeiten und Lücken bei Gesundheitsförderung, Prävention, Vorsorge und Reaktion – eine gemeinsame Antwort auf die Pandemie entwickelt und Maßnahmen ergriffen hat, um die rasche Entwicklung und gerechte Verteilung eines Portfolios verschiedener Impfstoffe auf dem europäischen Kontinent und weltweit sicherzustellen;
7. stellt fest, dass die COVID-19-Pandemie deutlich gezeigt hat, dass effektive Führungsstrukturen und ein europäischer Rahmen für Vorbeugungsmaßnahmen benötigt werden, um das Risiko, dass Erreger auftreten, zu reduzieren; betont in dieser Hinsicht, dass anthropogene Umweltveränderungen die Ausbreitung tierischer Erreger in die menschliche Bevölkerung vereinfachen und beschleunigen;
8. bedauert, dass einige Mitgliedstaaten anstelle eines europäischen Ansatzes für Maßnahmen und Gesundheitskonzepte nicht genügend Solidarität mit den ursprünglich vom Virus betroffenen Ländern gezeigt haben und dass es keinen unmittelbar koordinierten europäischen Ansatz für Maßnahmen und Gesundheitskonzepte gab;
9. hebt das hervorragende Verhalten Bürgerinnen und Bürger der EU bei der Bekämpfung der Pandemie hervor und betont, dass die Zusammenarbeit der Bürger mit den Behörden durch ihr Engagement bei den schwierigen Maßnahmen und den durch die Pandemie bedingten Abriegelungen unerlässlich war, um die Ausbreitung von COVID-19 einzudämmen; erkennt an, dass die Folgen der Pandemie ohne diese Zusammenarbeit viel schlimmer gewesen wären;

⁽³²⁾ <https://www.ombudsman.europa.eu/en/decision/de/158295>

⁽³³⁾ <https://www.ombudsman.europa.eu/en/decision/de/141706>

10. betont, dass die vier Freiheiten elementare Bausteine des europäischen Projekts sind; bedauert daher den anfänglichen Mangel an Zusammenarbeit und Koordination unter den Mitgliedstaaten in Bezug auf den freien Verkehr wichtiger Produkte, darunter persönliche Schutzausrüstung (PPE) und medizinische Ausrüstung, sowie Lieferausfälle auf dem gesamten Binnenmarkt während der ersten Monate der COVID-19-Pandemie;

11. erkennt an, dass eine ungesunde Lebensweise und Umweltverschmutzung zwei wichtige Faktoren für das Auftreten chronischer Krankheiten sind; betont, dass Patienten und Patientinnen mit chronischen Vorerkrankungen unter schwerwiegenden Folgen von COVID-19 litten;

12. stellt fest, dass die COVID-19-Pandemie als Chance gesehen werden sollte, die Umstellung auf die digitale und grüne Transformation zu beschleunigen, einschließlich einer umfassenden Einführung digitaler Gesundheitstechnologien, und dass die Pandemie als deutliche Mahnung dient, der Widerstandsfähigkeit und Qualität unserer öffentlichen Gesundheitssysteme Vorrang einzuräumen, um sowohl der körperlichen als auch der geistigen Gesundheit in der gesamten EU mehr Aufmerksamkeit zu widmen; hebt hervor, dass die Digitalisierung dazu beigetragen hat, dass die Ausübung der Grundrechte während der COVID-19-Pandemie weiterhin möglich war, und die Aufrechterhaltung bestimmter Gesundheits- und Bildungsaktivitäten ermöglicht hat, einschließlich des digitalen COVID-Zertifikats, das die Freizügigkeit ermöglichte;

13. hebt hervor, dass die Pandemie bestehende strukturelle Probleme in der Organisation des öffentlichen Gesundheitswesens und der Pflegesysteme der Mitgliedstaaten verschärft hat, insbesondere die unzureichende Finanzierung des Sektors in der gesamten EU, die Schwäche der medizinischen Grundversorgung, das Fehlen geeigneter Überwachungs- und Berichterstattungsprogramme, der Mangel an Arbeitskräften, Probleme bei der Verwaltung und die Knappheit an Arzneimitteln und medizinischer Ausrüstung, was auch zu Burn-out⁽³⁴⁾ bei den Beschäftigten im Gesundheitswesen geführt hat;

14. unterstreicht außerdem, dass die Pandemie die weltweite Ungleichheit in der Produktion, der Versorgung mit und im Zugang zu lebensrettenden Medizinprodukten und Gesundheitstechnologien verstärkt hat;

15. bekräftigt die Bedeutung von Überwachung, Monitoring, Prävention, Bereitschaft, Transparenz und Widerstandsfähigkeit gegenüber Krankheitsausbrüchen und gesundheitlichen Notlagen, insbesondere im Hinblick auf die Gesundheitssysteme, die Versorgung und die Dienstleistungen, bei der Erhöhung der offenen strategischen Autonomie und der globalen Diversifizierung von Entwicklung, Produktion, Vertrieb und Versorgung in Schlüsselbereichen wie kritischen und unentbehrlichen Arzneimitteln; betont, dass die Schaffung lokaler Produktionskapazitäten unterstützt und bestehende Kapazitäten ausgebaut und gestärkt werden müssen;

16. betont die Notwendigkeit, die allgemeine Widerstandsfähigkeit in Zeiten von Gesundheitskrisen zu verbessern, indem Anreize für Investitionen und die Entwicklung von Produktionslinien in der EU für Arzneimittel, Impfstoffe und andere medizinische Ausrüstung sowie für Rohstoffe und pharmazeutische Wirkstoffe (APIs) geschaffen werden;

17. ist besorgt über die negativen Auswirkungen der COVID-19-Krise auf den europäischen Arbeitsmarkt, über den beispiellosen Verlust von Arbeitsplätzen, insbesondere im Kultur- und Kreativsektor, und über den damit verbundenen Anstieg der Armut und der Unterschiede im Lebensstandard, von dem insbesondere junge Menschen, Frauen und Arbeitnehmer in gering qualifizierten Positionen, in der informellen Wirtschaft und in prekären Beschäftigungsverhältnissen betroffen sein werden;

18. hebt hervor, dass die Welt im Jahr 2020 nicht darauf vorbereitet war, die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie zu bewältigen, und dass Europa seine schwierigste sozioökonomische Krise seit dem Zweiten Weltkrieg bewältigen musste;

19. hebt die Auswirkungen der Pandemie auf die Gesellschaft und die Wirtschaft hervor; weist darauf hin, dass die wirtschaftlichen Auswirkungen der Pandemie u. a. die Beförderung von Personen und Gütern und die Verfügbarkeit von Grunderzeugnissen wie Lebensmitteln und verschiedenen Rohstoffen betreffen, deren Fehlen zur Stilllegung von Dienstleistungen führt;

20. betont, dass eine koordinierte Reaktion erforderlich ist, um Arbeitnehmer, Familien, Selbstständige, Unternehmen, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU), arme Menschen und schutzbedürftige Gruppen zu unterstützen, wobei für jede Gruppe einschlägige Maßnahmen anzuwenden sind; weist darauf hin, dass sich die Krise auf unterschiedliche Weise auf verschiedene Teile der Gesellschaft ausgewirkt hat, wodurch die sozialen und wirtschaftlichen Ungleichheiten verstärkt wurden; weist daher darauf hin, dass die Unterstützung für sozial benachteiligte Gruppen und diejenigen, die hauptsächlich von der Krise betroffen sind, priorisiert werden sollte;

⁽³⁴⁾ Zustand der emotionalen, körperlichen und geistigen Erschöpfung, der durch übermäßigen und anhaltenden Stress verursacht wird.

21. betont, dass der Schwerpunkt zwar ausschließlich auf der Erhaltung der Krankenhauskapazität lag, die Pflegeheime jedoch unter einem Mangel an Schutzausrüstung, Material, Personal und Fachwissen zur Bekämpfung der Pandemie litten, was zu übermäßigen Sterblichkeitsraten bei älteren Menschen führte;

22. erkennt an, dass die Pandemie die entscheidende Rolle der Sozialwirtschaft und der sozialwirtschaftlichen Einrichtungen bei der Unterstützung unserer Wirtschaftssysteme insgesamt sowie der Vorsorge- und Reaktionskapazitäten im Gesundheitswesen bestätigt hat, insbesondere im Hinblick auf das Erreichen und die Unterstützung von jungen Menschen, älteren Menschen und schutzbedürftigen Bevölkerungsgruppen;

23. stellt mit Bedauern fest, dass die COVID-19-Pandemie das psychische Wohlbefinden von finanziell Benachteiligten unverhältnismäßig stark beeinträchtigt hat, mit besonders negativen Folgen für Frauen und Angehörige schutzbedürftiger Bevölkerungsgruppen, darunter ethnische Minderheiten, die LGBTQIA+-Gemeinschaft, ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen und junge Menschen;

24. betont, dass die COVID-19-Pandemie und ihre Folgen Frauen und Männer unterschiedlich beeinflusst und bestehende Ungleichheit und Schwachpunkte hinsichtlich der Geschlechtergleichstellung sowie der Frauenrechte hervorgehoben haben;

25. erkennt an, dass die COVID-19-Pandemie aufgrund weit verbreiteter Schulschließungen, Schulabbrüche und beispielloser Lernrückstände zu einer beispiellosen Störung des weltweiten Bildungswesens geführt hat, was schwerwiegende pädagogische und soziale Folgen hat, auch für die psychische Gesundheit und die Ernährung von Kindern und Jugendlichen, und das Risiko für zunehmende Gewalt und Misshandlungen erhöht; hebt hervor, dass nach Angaben der WHO die COVID-19-Pandemie weltweit zu einer Zunahme von Angstzuständen und Depressionen um 25 % geführt hat;

26. hebt hervor, dass die Pandemie die Ungleichheiten zwischen den Ländern und innerhalb der Länder verstärkt hat, dass die Lebenserwartung in Europa nach dem Ausbruch der COVID-19-Pandemie vorübergehend gesunken ist und dass die Gesundheits- und Sozialsysteme in der gesamten EU unter Druck geraten sind;

27. stellt fest, dass sich die medizinische Notlage auf die Sicherheits- und Stabilitätsbedingungen sowie auf gesellschaftliche Beziehungen ausgewirkt, die Arbeits- und Bildungsmethoden verändert, unterschiedliche gesellschaftliche Gruppen getroffen und die weltweite Ungleichheit verstärkt hat;

28. betont, dass es wichtig ist, Lehren zu ziehen und auf künftige gesundheitliche und sonstige Krisen besser vorbereitet zu sein, und betont, dass ein hoher Grad an Schutz für die menschliche Gesundheit bei der Gestaltung, Festlegung und Durchführung aller politischen, legislativen und anderer Maßnahmen der Union sichergestellt werden muss; betont, dass wir immer noch dabei sind, die Auswirkungen von COVID-19 auf die Gesundheit und die Gesundheitssysteme und -dienste zu bewerten, insbesondere im Hinblick auf Long COVID;

29. weist darauf hin, dass weltweit 65 Millionen Menschen und nach Angaben der WHO mindestens 17 Millionen Menschen in Europa an postakuten Folgeerscheinungen von SARS-CoV-2 (PASC) leiden, während ähnliche postakute Infektionssyndrome (PAIS) auch bei anderen Krankheiten beobachtet wurden; hebt hervor, dass alle PAIS, einschließlich PASC, gemeinsame Symptomcluster aufweisen, insbesondere, dass sie zu ME/CFS führen können, während bei einigen Patienten und Patientinnen die gleichen Symptome nach der Impfung auftreten (Post Vac);

30. stellt fest, dass Patienten und Patientinnen an systemischen multiorganischen Erkrankungen leiden, die häufig als psychosomatisch fehldiagnostiziert werden, und dass eine Zustandsverschlechterung nach Belastung ein Schlüsselsymptom von ME/CFS ist, aber auch bei einigen PASC-Patienten und -Patientinnen beobachtet wurde, weshalb „Pacing“ als therapeutisches Konzept beachtet werden muss; weist darauf hin, dass Patienten und Patientinnen dringend Diagnosen und Behandlungen benötigen, weshalb eine gezielte Forschungsförderung für translationale und klinische Forschung und daraus resultierende Schlüsselstudien erforderlich sind; weist darauf hin, dass Frauen deutlich häufiger unter PASC leiden und dass alle Altersgruppen, einschließlich Kinder und Jugendliche, betroffen sind; weist darauf hin, dass PAIS auch eine Bedrohung für die Wirtschaft darstellt, da eine längere Krankheit die Rückkehr auf den Arbeitsmarkt verhindert und das Risiko wirtschaftlicher Schwierigkeiten erhöht; weist im Hinblick auf künftige Pandemien darauf hin, dass eine PAIS-Strategie erforderlich ist, die die Gefahr chronischer Erkrankungen nach einer Infektion umfassend berücksichtigt;

31. hebt hervor, dass Autoimmunkrankheiten im Allgemeinen nur unzureichend erforscht sind ⁽³⁵⁾ und dass auch PAIS weitgehend ignoriert werden ⁽³⁶⁾; stellt fest, dass das DNA-Aptamer-Arzneimittel BC 007 auf Autoimmunität abzielt und in einer kleinen Studie am Universitätsklinikum Erlangen bei der Behandlung von Long COVID erfolgreich eingesetzt wurde und dass BC 007 eine hohe Affinität zu G-Protein-gekoppelten Rezeptor-bindenden Autoantikörpern hat, wodurch diese Autoantikörper neutralisiert werden ⁽³⁷⁾; erinnert daran, dass die Finanzierung für die Phase II(b) der klinischen Studie nicht gesichert ist;
32. hebt hervor, dass wissenschaftliche Forschung und Innovation unter anderem die Entwicklung und Markteinführung des Impfstoffs COVID-19 in Rekordzeit ermöglicht und damit Millionen von Menschenleben weltweit gerettet haben;
33. stellt fest, dass es für die Union unerlässlich ist, vorausschauend Forschung zu potenziellen aktuellen und künftigen Bedrohungen, wie zum Beispiel chemische, biologische, radiologische und nukleare Risiken, die eine umfangreiche Vorbereitung erfordern, zu betreiben;
34. bekräftigt, dass die COVID-19-Pandemie dank der Innovation, der Wissenschaft, die die Verfügbarkeit von Impfstoffen ermöglicht haben, sowie dank der enormen kollektiven Intelligenz der Angehörigen der Gesundheitsberufe in der gesamten EU besiegt werden konnte;
35. betont, dass eine einheitliche und koordinierte europäische Gesundheitspolitik dazu beitragen könnte, die Verbreitung falscher Gesundheitsinformationen zu bekämpfen;
36. betont, dass, in Abwesenheit einer einheitlichen und koordinierten europäischen Gesundheitspolitik zahlreichen nicht wissenschaftlichen Akteuren, die den Medien gefährliche falsche Informationen zukommen ließen, zu viel Freiraum gelassen wurde;
37. betont, dass Europa künftige Gesundheitsbedrohungen nur bewältigen kann, wenn die Mitgliedstaaten solidarisch und verantwortungsvoll zusammenstehen und die verfügbaren Binnenmarktinstrumente nutzen, um in Sachen Pandemievorsorge und -management eine bessere Koordination zu ermöglichen und um EU-Regierungen und ihren Bürgerinnen und Bürgern den nötigen Mehrwert zu liefern;
38. betont in dieser Hinsicht, dass es bei Gegenmaßnahmen im Krisenfall besserer EU-Verfahren bezüglich Transparenz und demokratischer Rechenschaftspflicht bedarf, um die Unterstützung und das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger zu festigen;
39. weist darauf hin, dass künftige Bedrohungen der öffentlichen Gesundheit meist länderübergreifend sein werden und dass daher eine Analyse der Aufteilung der einschlägigen Zuständigkeiten im Rahmen der geltenden Verträge sowie mögliche Reformen zum besseren Schutz der EU-Bürgerinnen und -Bürger und der EU-Gesellschaften erforderlich sind;
40. unterstreicht die Bedeutung einer Entscheidungsfindung auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und einer kohärenten, angepassten und koordinierten Kommunikation, die den unterschiedlichen Grad der Gesundheitskompetenz berücksichtigt, den Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen aus allen beteiligten Interessengruppen erlangen, einschließlich der EU-Institutionen, der Behörden der Mitgliedstaaten, der Wissenschaft, des Privatsektors und der Organisationen der Zivilgesellschaft, wie z. B. der Vertreter von Berufs- und Patientenorganisationen; betont, dass durch die EU-Governance sichergestellt werden muss, dass alle relevanten Interessengruppen gehört werden, und unterstützt die Einrichtung von beratenden Ausschüssen auf EU- und nationaler Ebene, um den Entscheidungsfindungsprozess bei allen politischen Maßnahmen zu unterstützen; betont die Notwendigkeit unterschiedlicher Kommunikationsinstrumente, die den unterschiedlichen Grad der Gesundheitskompetenz der Bürgerinnen und Bürger sowie der Unternehmen berücksichtigt;
41. stellt besorgt fest, dass es an Voraussetzungen für öffentliche Investitionen in COVID-19-Impfstoffe und die Arzneimittelentwicklung mangelt, die eine höhere öffentliche Rendite aus öffentlichen Investitionen hätten ermöglichen können;

⁽³⁵⁾ Bender, M. et al.: The Terrible Toll of 76 Autoimmune Diseases, *Scientific American*, Vol. 325, Nr. 3, 2021, S. 31-33.

⁽³⁶⁾ Choutka, J. et al.: Unexplained post-acute infection syndromes, *Nature Medicine*, Vol. 28, 2022, S. 911-923. Root, T.: Can long Covid research unlock other great medical mysteries of our time?, *The Guardian*, 2022.

⁽³⁷⁾ Hohberger, B. et al.: Case Report: Neutralization of Autoantibodies Targeting G-Protein-Coupled Receptors Improves Capillary Impairment and Fatigue Symptoms After COVID-19 Infection, *Frontiers in Medicine*, Vol. 8, 2021.

42. fordert die EU auf, den Weg zur Errichtung einer europäischen Gesundheitsunion weiter zu beschreiten, die der Gesundheitssteuerung der Mitgliedstaaten einen echten Mehrwert verleihen wird, vor allem in Bereichen, die von den Mitgliedstaaten alleine nicht abgedeckt werden können, wobei die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten in diesem Bereich respektiert werden, und zwar im Einklang mit den Empfehlungen zu Gesundheit, die die Bürgerinnen und Bürger im Bericht über das endgültige Ergebnis der Konferenz zur Zukunft Europas abgaben; betont, dass die künftige Europäische Gesundheitsunion die EU und die Mitgliedstaaten darauf vorbereiten muss, künftige Gesundheitskrisen besser zu verhindern und zu bekämpfen und die Widerstandsfähigkeit der europäischen Gesundheitssysteme zu verbessern; betont in diesem Zusammenhang, dass die Vorsorge der EU für grenzüberschreitende Bedrohungen kontinuierlich bewertet werden muss;

43. betont, dass der Schutz der Gesundheit und des Lebens der Menschen bei allen politischen Entscheidungen Vorrang haben muss; erkennt an, dass der Großteil der während der Pandemie ergriffenen Maßnahmen darauf ausgelegt waren, das Recht auf Gesundheit und Leben zu schützen, dass aber einige Maßnahmen dennoch negative Auswirkungen auf andere Grundrechte hatten;

44. hebt hervor, dass die Grundrechte jederzeit, auch in Ausnahmesituationen, verfassungsrechtlich geschützt sind; betont, dass die Regierungen, aufgrund der Beispiellosigkeit der Krise und der Todesgefahr, rasche Maßnahmen mit äußerst wenig Vorbereitung treffen mussten;

45. fordert, dass die Zivilgesellschaft in Krisenzeiten die Behörden unterstützt, insbesondere Verbände und Netzwerke, die sich auf die Grundrechte spezialisiert haben, damit die politischen Maßnahmen besser auf die Rechte der Menschen ausgerichtet werden können;

46. stellt fest, dass die Gesetzgebungs- und Kontrollfunktion der nationalen Parlamente in einigen Mitgliedstaaten untergraben wurde, u.a. durch die Übertragung von Gesetzgebungsbefugnissen an die Exekutive und die Anwendung von Notstands- und Schnellgesetzgebungsverfahren, und dass diese Entscheidungen angemessen überprüft werden müssen, um sicherzustellen, dass sie demokratischen Standards entsprechen;

47. begrüßt die Bemühungen der EU, Lösungswege für den weltweiten Zugang zu Impfstoffen und Arzneimitteln während der Pandemie durch gemeinschaftliche Initiativen wie den Accelerator für den Zugang zu COVID-19-Tools und COVAX zu verbessern, erkennt jedoch an, dass die EU eine viel stärkere globale Führungsrolle übernehmen muss, um sicherzustellen, dass sie bei der Vorsorge, Prävention und Reaktion auf künftige Gesundheitsbedrohungen eine zentrale Rolle spielt;

48. erachtet eine größere globale Diversität bei der Herstellung und Lieferung von Produkten des Gesundheitswesens und Maßnahmen der Pandemiebekämpfung als geboten, um einer Verknappung des Angebots und weltweiten Ungleichheiten beim Zugang zu diesen Produkten vorzubeugen und diese zu mildern;

49. begrüßt das Ziel der EU, Souveränität im Gesundheitsbereich in Afrika zu fördern und die Herstellung von Impfstoffen in Afrika und Lateinamerika zu unterstützen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, diese Ziele zu verwirklichen, indem der umfassende Technologietransfer an lokale Hersteller sichergestellt sowie Mechanismen und Finanzmittel für ihre langfristige finanzielle Tragfähigkeit festgelegt werden;

50. stellt mit Besorgnis fest, dass im Rahmen von COVAX im Jahr 2021 2 Milliarden Impfdosen beschafft und geliefert werden sollten, aber bis zum Jahresende weniger als 1 Milliarde Impfdosen geliefert wurden, wobei es sich bei mehr als 40 % um spendete Dosen handelte;

51. stellt mit Besorgnis fest, dass im Rahmen von ACT-Accelerator zwischen 2020 und 2022 nur 150 Millionen COVID-19-Tests bzw. 3 % der 4,8 Milliarden Tests geliefert wurden, die erforderlich gewesen wären, um das Ziel von 100 Tests pro 100 000 Personen pro Tag zu erreichen;

1. Gesundheit

- a) *Aufbau der Europäischen Gesundheitsunion zur Prävention, Vorsorge und Reaktion auf grenzüberschreitende Gesundheitsbedrohungen*
- l) EU PRÄVENTION, VORSORGE UND REAKTION AUF GRENZÜBERSCHREITENDE GESUNDHEITSBEDROHUNGEN

52. ist der Ansicht, dass die Gesundheitsförderung und die Prävention von, die Vorsorge für und die Reaktion auf bestehende und künftige grenzüberschreitende Gesundheitsbedrohungen das Fundament der Europäischen Gesundheitsunion bilden müssen, um die Widerstandsfähigkeit, die Qualität und den gleichberechtigten Zugang zu den Gesundheitssystemen in der EU für alle Menschen sowie für Länder mit niedrigem und mittlerem Einkommen außerhalb der EU und für Länder des globalen Südens zu stärken und um im Falle einer neuen Pandemie oder einer anderen großen Gesundheitskrise besser vorbereitet zu sein;

53. weist darauf hin, dass die Bereitstellung angemessener Investitionen in die öffentlichen Gesundheitssysteme und -dienste auf nationaler und regionaler Ebene, einschließlich der tragfähigen Finanzierung nationaler Immunisierungsmaßnahmen, sowie die Sicherstellung eines gleichberechtigten Zugangs zu diesen Diensten, die Verbesserung der Integration und Koordinierung gemeinsamer Herausforderungen im Gesundheitswesen und die Einrichtung gemeinsamer Beschaffungssysteme für Impfstoffe und Behandlungen zur Sicherstellung einer gerechten Verteilung dieser Mittel eine Priorität sein müssen, um diese Ziele zu verwirklichen;

54. stellt fest, dass eine der wichtigsten Hypothesen, die von der wissenschaftlichen Gemeinschaft über den Ursprung der COVID-19-Pandemie vertreten wird, darin besteht, dass das Virus durch einen zoonotischen Übersprung entstanden ist; nimmt zur Kenntnis, dass der wirksamste und kostengünstigste Weg zur Verhinderung von auf Zoonosen zurückzuführenden Pandemien darin besteht, sofern möglich einen Übersprung von Pathogenen auf Menschen, wildlebende Tiere und andere Tiere zu verhindern; vertritt die Ansicht, dass das Konzept „Eine Gesundheit“ mithilfe öffentlicher Maßnahmen, Gesetzgebung und Forschung sowie unter Einbeziehung verschiedener Sektoren umgesetzt werden sollte ⁽³⁸⁾;

55. missbilligt mit aller Schärfe, dass die meisten Mitgliedstaaten in den vergangenen Jahrzehnten die öffentlichen Ausgaben im Gesundheitswesen gekürzt haben; betont, dass diese finanziellen Kürzungen maßgeblich dazu beigetragen haben, dass die Gesundheitsbehörden COVID-19 nicht im Anfangsstadium erkannt haben und später der Pandemie nicht mit geeigneten Instrumenten und Mitteln begegnen konnten, als es am notwendigsten war;

56. fordert die Mitgliedstaaten auf, mehr in die medizinische Grundversorgung und die Integration sozialer und gesundheitlicher Aspekte zu investieren, unter anderem durch die umfassende Nutzung des EU4Health-Programms, um den Herausforderungen im Zusammenhang mit diesem Fonds zu begegnen und um die Kapazität und Flexibilität der Gesundheitsdienste zu erhöhen;

57. fordert, dass die Organisation der Gesundheitsdienste optimiert wird, um eine übermäßige Belastung der Krankenhäuser oder Notdienste, insbesondere in Krisenzeiten, zu vermeiden;

58. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, einen Plan für das Krisenmanagement im Bereich der öffentlichen Gesundheit zu entwickeln, und schlägt vor, Finanzinstrumente wie die Aufbau- und Resilienzfazilität oder den Kohäsionsfonds zu nutzen und in einen präventiven Ansatz für die Gesundheit, das Gesundheitspersonal und die Bildung zu investieren;

59. erinnert daran, dass es während der ersten Pandemiewellen schwierig war, diagnostische Tests – wie die Polymerase-Kettenreaktion (PCR) – zu erhalten, weshalb das Vorhandensein der Infektion nicht nachgewiesen werden konnte und die Menschen nach dem Kontakt mit Personen, die positiv getestet worden waren oder Symptome aufwiesen, länger isoliert werden mussten;

60. fordert, dass Maßnahmen wie der Einsatz modernster Test- und Screening-Technologien für die Frühdiagnose in Betracht gezogen werden, da sie das einschlägige Wissen in verschiedenen Bereichen der Gesundheitssysteme erweitern würden;

61. begrüßt die bevorstehende Schaffung eines europäischen Netzwerks von Referenzlaboratorien, um die nationalen Referenzlaboratorien zu fördern, bewährte Verfahren zu fördern und die freiwillige Angleichung der Mitgliedstaaten in den Bereichen Diagnostik, Testmethoden und Krankheitsüberwachung, -meldung und -berichterstattung zu unterstützen;

62. fordert die Kommission und den Rat nachdrücklich auf, Empfehlungen für nationale Früherkennungssysteme und -programme vorzulegen, die für alle Patienten und Patientinnen zugänglich sind;

⁽³⁸⁾ Sachs, J. D. et al.: The *Lancet* Commission on lessons for the future from the COVID-19 pandemic, *The Lancet*, Vol. 400, 2022, S. 1224-80.

63. unterstreicht die Notwendigkeit, den Fachkräften in der medizinischen Grundversorgung mehr Ressourcen zur Verfügung zu stellen, und fordert die Mitgliedstaaten auf, die in den einschlägigen EU-Rechtsvorschriften geforderten Programme für lebenslanges Lernen umzusetzen, damit ihre Fähigkeiten relevant bleiben und sie in der Lage sind, wirksam auf Krisen im Gesundheitswesen zu reagieren; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, die medizinische Grundversorgung angemessen zu finanzieren und sie für alle zugänglich zu machen;

64. begrüßt die Tatsache, dass die Kommission frühzeitig Ressourcen für wissenschaftliche Beratung, wie die wissenschaftliche Beratungsplattform für COVID-19, mit Sachverständigen aus den Mitgliedstaaten eingerichtet hat, die auf koordinierte Weise dazu beigetragen haben, politische Entscheidungen zu ermöglichen; unterstreicht die Bedeutung einer multidisziplinären wissenschaftlichen Beratung für eine fundierte politische Entscheidungsfindung;

65. erinnert daran, dass die Verordnung (EU) 2022/2371 über schwerwiegende grenzüberschreitende Gesundheitsgefahren vorsieht, dass die Mitgliedstaaten die Kommission über den neuesten Stand der Planung und Durchführung von Präventions-, Vorsorge- und Reaktionsmaßnahmen auf nationaler Ebene informieren müssen; fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre Gesundheitssysteme schnellstmöglich Stresstests zu unterziehen, um sich zu vergewissern, dass sie für ein etwaiges Wiedererstarben von COVID-19 und für etwaige künftige Gesundheitskrisen gerüstet sind;

66. betont, dass die Mitgliedstaaten und die EU-Institutionen in Krisensituationen und anderen Situationen wissenschaftliches Fachwissen auf koordinierte und multidisziplinäre Weise über etablierte oder gesetzlich vorgesehene Kanäle und Strukturen mobilisieren sollten, je nach Art der jeweiligen Bedrohung oder der zu ergreifenden Maßnahme, und dass die entsprechende von Sachverständigen erstellte Bewertung in einem vollständig transparenten Prozess und auf der Grundlage der Grundsätze der Exzellenz, Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Transparenz erarbeitet werden sollte;

67. betont, dass die in diesem Zusammenhang konsultierten Sachverständigen keine finanziellen oder sonstigen Interessen haben dürfen, die ihre Unabhängigkeit beeinträchtigen könnten, und dass sie eine Erklärung über ihre finanziellen und sonstigen Interessen abgeben müssen, die sie jährlich und bei Bedarf gemäß den auf Ebene der Mitgliedstaaten oder der EU vorgesehenen Verfahren aktualisieren; ist der Ansicht, dass Sachverständige alle sonstigen Tatsachen offenlegen sollten, von denen sie während ihrer Arbeit Kenntnis erlangen und bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie einen Interessenkonflikt darstellen oder zu einem solchen führen;

68. fordert die Kommission auf, eine Pilotstudie zur Mobilisierung öffentlicher Investitionen in die Gesundheitsforschung und -entwicklung in der EU durchzuführen, um einen besseren Zugang zu erschwinglichen medizinischen Produkten sicherzustellen und ein dynamisches und gut finanziertes Forschungsökosystem zu schaffen;

II) DIE ROLLE DER VERORDNUNG ZU SCHWERWIEGENDEN GRENZÜBERSCHREITENDEN GESUNDHEITSGEFAHREN, DES EUROPÄISCHEN ZENTRUMS FÜR DIE PRÄVENTION UND DIE KONTROLLE VON KRANKHEITEN (ECDC), DER EUROPÄISCHEN ARZNEIMITTEL-AGENTUR (EMA) UND DER EU-BEHÖRDE FÜR DIE KRISENVORSORGE UND -REAKTION BEI GESUNDHEITLICHEN NOTLAGEN (HERA)

69. erkennt die Verabschiedung der Verordnung (EU) 2022/2371 zu schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren, der Verordnung (EU) 2022/123 über das erweiterte Mandat der EMA, der Verordnung (EU) 2022/2370 über die Stärkung des Mandats des ECDC⁽³⁹⁾ und die Einrichtung der HERA als Beispiele für EU-Instrumente an, die es ermöglichen, die Union widerstandsfähiger und wirksamer zu gestalten, während der Übergang zu einem nachhaltigeren und stärker an dem Konzept „Eine Gesundheit“ ausgerichteten Ansatz zur Prävention, Vorbereitung und Bewältigung von Pandemien und anderen gesundheitlichen Notlagen vollzogen wird;

70. fordert eine bessere Abstimmung zwischen der EMA, HERA, dem ECDC und den zuständigen nationalen Behörden in Zusammenarbeit mit der Industrie, um eine Erhöhung der Produktion bei gesundheitlichen Notlagen zu ermöglichen;

71. spricht sich für eine Bestandsaufnahme der Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten und den einschlägigen Agenturen oder Einrichtungen der Union, den Forschungsinfrastrukturen und der WHO im Einklang mit den internationalen Gesundheitsvorschriften; fordert, dass es der EU erleichtert wird, diese Angelegenheiten zu koordinieren, indem sie die in den Verträgen verliehenen Zuständigkeiten vollständig ausschöpft und mögliche Reformen im Interesse der Bürgerinnen und Bürger prüft;

⁽³⁹⁾ Verordnung (EU) 2022/2370 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. November 2022 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 zur Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ABl. L 314 vom 6.12.2022, S. 1).

72. begrüßt die Einrichtung von HERA als ein dringend benötigtes Gremium, um die Vorsorge der EU für gesundheitliche Notfälle zu verbessern, indem die Verfügbarkeit von und der gleichberechtigte Zugang zu medizinischen Gegenmaßnahmen sichergestellt und ein Beitrag zur Prävention, Vorsorge, Erkennung und schnellen Reaktion auf gesundheitliche Notfälle geleistet wird; betont dennoch, dass HERA zur Erfüllung ihres Mandats und zur Erreichung ihrer Ziele eine eigenständige EU-Agentur werden sollte und mit ausreichenden Finanzmitteln ausgestattet werden muss; ist der Ansicht, dass die Aufwertung von HERA zu einer eigenständigen Agentur zu mehr Transparenz und demokratischer Kontrolle führen würde;

73. ist der Ansicht, dass HERA dazu beitragen könnte, einen schnellen, gleichberechtigten und nachhaltigen Zugang zu medizinischen Produkten in und außerhalb von Krisenzeiten zu antizipieren, entsprechende Anreize zu schaffen und den Zugang mitzuentwickeln; betont, dass grenzüberschreitende Gesundheitsgefahren eine internationale Reaktion erfordern, und dass die HERA zusammen mit anderen Direktionen der Kommission mit rechtlichen und finanziellen Mitteln ausgestattet werden sollte, damit ein Technologietransfer, auch an Hersteller in Ländern mit niedrigem und mittlerem Einkommen, sichergestellt werden kann;

74. bedauert zutiefst, dass für die Einrichtung von HERA Artikel 122 AEUV herangezogen wurde und dass das Parlament von der Schaffung dieses wichtigen Teils der Europäischen Gesundheitsunion ausgeschlossen wurde;

75. betont, dass das Parlament Kontroll- und Überwachungsbefugnisse über HERA haben sollte, um so einen Beitrag zu Rechenschaftspflicht und Transparenz zu leisten; bekräftigt, dass das Parlament als Beobachter in den gemäß der Verordnung (EU) 2022/2372 des Rates einzurichtenden Krisenstab für das Gesundheitswesen eingeladen werden muss;

76. weist darauf hin, dass die Kommission bis zum 31. Dezember 2024 eine Bewertung durchführen muss, um die Umsetzung der Verordnung (EU) 2022/2371 über schwerwiegende grenzüberschreitende Gesundheitsgefahren durch HERA zu überprüfen, sowie eine Bewertung der Notwendigkeit, HERA als eigenständige Einrichtung zu schaffen;

77. sieht der Erstellung einer Absichtserklärung zwischen der Generaldirektion Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, HERA und anderen Agenturen und Einrichtungen der Union und ihrer Überprüfung oder Bewertung erwartungsvoll entgegen, sobald HERA zu einer eigenständigen Agentur wird;

78. betont, wie wichtig es ist, zusätzliche Kapazitäten für die Herstellung von Impfstoffen und Arzneimitteln in Europa bereitzuhalten, und beglückwünscht die Kommission dazu, dass sie das Projekt „EU-Fab“ – ein Netzwerk von „ständig einsatzbereiter“ Produktionskapazitäten für die Herstellung von Impfstoffen und Medikamenten, das im Falle künftiger Krisen und wesentlicher Arzneimittelengpässe aktiviert werden kann – vorgeschlagen hat, das eine Reaktion auf die Tatsache darstellt, dass die EU ihre industriellen vor- und nachgelagerten Produktionstätigkeiten für pharmazeutische Wirkstoffe, Medikamente, Impfstoffe, medizinische Geräte und andere therapeutische Lösungen in allen Phasen des Prozesses stärken muss;

79. betont, dass das Parlament die Kommission und die Mitgliedstaaten in der Entschließung zu Engpässen bei Arzneimitteln⁽⁴⁰⁾ auffordert, die Möglichkeit zu bewerten, eine oder mehrere europäische pharmazeutische Einrichtungen ohne Erwerbszweck und von allgemeinem Interesse ins Leben zu rufen, die in der Lage sind, in Ermangelung einer bestehenden industriellen Produktion Arzneimittel herzustellen, damit die Versorgungssicherheit sichergestellt und eventuellen Arzneimittelengpässen im Falle eines Notstands vorgebeugt wird;

80. fordert die Kommission auf, in Zusammenarbeit mit dem Parlament eine zentrale Rolle bei der Abstimmung zwischen allen relevanten Akteuren, bei der Ermittlung des medizinischen Bedarfs und bei der Festlegung von Forschungsprioritäten zu spielen; ist der Ansicht, dass diese Partnerschaften entscheidend dazu beitragen, die Reaktion auf Pandemien und Gesundheitsgefahren zu beschleunigen und gleichzeitig eine sichere Kapazität zu erhalten; unterstreicht, dass Partnerschaften mit dem privaten Sektor gesteuert und auf das öffentliche Interesse ausgerichtet werden sollten und dass die Rentabilität der öffentlichen Unterstützung für Forschung und Entwicklung (FuE) sichergestellt werden sollte;

81. stellt fest, dass die beispiellose, dringende Nachfrage nach Arzneimitteln und medizinischen Gegenmaßnahmen während der COVID-19-Pandemie die Ressourcen der EMA und der zuständigen nationalen Arzneimittelbehörden auf die Probe gestellt und den Rückgriff auf Ad-hoc-Maßnahmen erforderlich gemacht hat;

⁽⁴⁰⁾ Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. September 2020 mit dem Titel „Shortage of medicines – how to address an emerging problem“.

82. erkennt die zentrale Rolle der EMA bei der Umsetzung von Maßnahmen an, die flexible und schnelle Regulierungsverfahren ermöglichen und gleichzeitig die Sicherheit und Wirksamkeit von Impfstoffen und Arzneimitteln sicherstellen, sowie ihre Arbeit im Bereich der Pharmakovigilanz, die rasche Bereitstellung wissenschaftlicher Gutachten, die fortlaufende Überprüfung und die bedingte Zulassung; hebt das Potenzial und den Mehrwert dieses Ansatzes während der Pandemie hervor, einschließlich der laufenden Überprüfung;

83. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Anwendung eines ähnlichen Ansatzes über Pandemie-Situationen hinaus zu prüfen und für eine stärkere Harmonisierung der Regulierungsverfahren zu sorgen, einschließlich schnellerer Genehmigungszeiten und geringerer Kosten bei gleichzeitiger Sicherstellung der Patientensicherheit; hebt hervor, dass die Arzneimittel gemäß den Schutzmaßnahmen für Sicherheit und Wirksamkeit letztendlich eine volle Zulassung benötigen;

84. empfiehlt, dass die Entscheidungen der EMA über die Zulassung von Impfstoffen und medizinischen Produkten im Krisenfall direkt in den Mitgliedstaaten angewandt werden;

85. ist der Auffassung, dass eine gute Personalausstattung aller Regulierungsagenturen eine Voraussetzung für Schnelligkeit und Flexibilität ist, und fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, mehr in die Ressourcen der EMA und der nationalen Arzneimittelagenturen zu investieren, um deren Kapazitäten zu erhöhen;

86. empfiehlt, dass HERA im Rahmen ihrer Tätigkeiten starke Mechanismen zur Einbindung von Interessenträgern einführen sollte, die mit den von der EMA eingeführten Verfahren vergleichbar sind, um dafür Sorge zu tragen, dass künftige Pandemie-Notfallpläne genauestens geprüft werden und unvorhergesehene Auswirkungen für andere Krankheiten im möglichen Umfang vermieden werden;

87. fordert eine stärkere europäische Koordinierung für eine rechtzeitige epidemiologische Vorhersage und Überwachung unter der Leitung des ECDC in Zusammenarbeit mit der EMA, HERA und den Mitgliedstaaten sowie die Durchführung von Studien über die Verwendung bestehender Arzneimittel für neue Krankheiten zur Verbesserung der allgemeinen Vorsorgekapazität der EU;

88. nimmt mit Genugtuung zur Kenntnis, dass die EMA im Rahmen ihres neuen Mandats die Tätigkeiten ihrer Taskforce zur COVID-19-Pandemie übernommen hat und zu einem ständigen Gremium der EMA geworden ist, wodurch die Interaktion mit der Kommission, den Herstellern von Arzneimitteln und Medizinprodukten und Wissenschaftlern sowie die Koordinierung mit anderen EU-Agenturen verbessert wurde;

89. weist darauf hin, dass die Kommission auf Empfehlung der EMA und nach Konsultation der EU-Mitgliedstaaten eine bedingte Zulassung für COVID-19-Impfstoffe erteilt hat, auf der Grundlage, dass die Vorteile der Impfstoffe ihre potenziellen Risiken bei weitem überwiegen, und mit obligatorischen, strengen Sicherheitsvorkehrungen und Kontrollen nach der Zulassung; verweist darauf, dass die schnelle Verfügbarkeit von Impfstoffen auf dem Markt, ergänzt durch die Verwendung von bedingten Zulassungen, zu einem bemerkenswerten Rückgang der Todesfälle und Krankenhausaufenthalte in der EU sowie zum allgemeinen Schutz vor den schwersten Auswirkungen von COVID-19 beigetragen hat;

90. hebt hervor, dass die bedingte Zulassung ein geeignetes Instrument ist, um die Zulassung von Impfstoffen in gesundheitlichen Notlagen wie der COVID-19-Pandemie zu beschleunigen; verweist darauf, dass die bedingte Zulassung zeitlich befristet sein sollte und die Unternehmen eine reguläre Zulassung beantragen sollten;

91. fordert die Kommission, die EMA und die zuständigen Behörden auf, sich alle pragmatischen Anstrengungen, die während der COVID-19-Krise unternommen wurden, zunutze zu machen, insbesondere im Hinblick auf eine flexiblere Handhabung der Bestimmungen, die eine effektive Bekämpfung der Engpässe bei Arzneimitteln, auch in einer Notlage, ermöglicht; befürwortet die Anwendung dieses Verfahrens für Arzneimittel von erheblicher therapeutischer Bedeutung in Krisenzeiten und gegebenenfalls darüber hinaus;

92. stellt fest, dass die Mitgliedstaaten und die Organe der EU die Schwere der sich abzeichnenden COVID-19-Pandemie nicht rechtzeitig erkannt haben und dass die Verzögerung bei der Kommunikation und die langsame Reaktion dazu geführt haben, dass sich die Krankheit zu einer Pandemie ausbreiten konnte;

93. räumt ein, dass dies u. a. darauf zurückzuführen war, dass die Mitgliedstaaten nicht rechtzeitig Daten austauschten und dass es an angemessenen Mitteln und Ressourcen für die Überwachung der öffentlichen Gesundheit, Pandemievorsorge und Epidemiologie fehlte;

94. fordert mehr Klarheit bezüglich der Verteilung der Zuständigkeiten zwischen dem ECDC und der HERA mit Blick auf die Pandemieüberwachung, um eine Überschneidung von Zuständigkeiten zu vermeiden;

95. unterstützt das erweiterte Mandat des ECDC, das mehr Ressourcen und zusätzliche Zuständigkeiten vorsieht, um eine bessere Überwachung von Krankheiten in der EU zu ermöglichen, die europäische Prävention, Vorsorge und Reaktion zu verbessern und die Auswirkungen übertragbarer Krankheiten auf die wichtigsten nicht übertragbaren Krankheiten zu überwachen;

III) EU-STRATEGIEN FÜR IMPFSTOFFE UND THERAPEUTIKA

96. bekräftigt, dass die Impfstrategie der EU ein Erfolg war und dass das vorrangige Ziel und der Erfolg der aktuellen Generation von SARS-CoV-2-Impfstoffen darin besteht, schwere Erkrankungen, Todesfälle und Morbidität zu vermeiden; erkennt an, dass die von der EMA zugelassenen Impfstoffe in dieser Hinsicht wirksam sind, wie das COVID-19-Impfverfahren zeigt; unterstreicht, dass durch rechtzeitige Impfungen etwa 250 000 Menschenleben ⁽⁴¹⁾ gerettet und Long-COVID-Fälle in der EU verhindert werden konnten;

97. weist darauf hin, dass Gesundheitskompetenz und Aufklärungskampagnen bei der Prävention und Vorbereitung auf Gesundheitsgefahren und der Reaktion darauf wichtig sind und dass sie dazu beitragen, dass die Bevölkerung die Gegenmaßnahmen und die Risikobewertung für verschiedene Bedrohungen besser versteht; betont, dass Aufklärungskampagnen im Gesundheitsbereich, die sich auf die neuesten wissenschaftlichen Daten stützen, dazu beitragen könnten, das Verhalten der Bevölkerung in dieser Hinsicht zu verbessern, und dass dabei Menschen, die von Ausgrenzung betroffen sind, sowie die Bedürfnisse von Menschen mit Lernbehinderungen berücksichtigt werden sollten; betont, dass bei allen Bemühungen zur Verbesserung der Gesundheitskompetenz, einschließlich der digitalen Kompetenz, Menschen, die von Ausgrenzung betroffen sind, und die Bedürfnisse von Menschen mit Lernbehinderungen berücksichtigt werden sollten; hebt hervor, dass Ungleichheiten bei der Kenntnis von, beim Zugang zu und bei der Nutzung von IT-Technologien sowie regionale, nationale, soziale und wirtschaftliche Unterschiede berücksichtigt werden sollten;

98. ist der Auffassung, dass die Geschwindigkeit, mit der die Forscher einen wirksamen Impfschutz entwickelt haben, beispiellos war und dass die EU bei der weltweiten Reaktion auf die COVID-19-Pandemie eine Führungsrolle übernommen hat;

99. hebt hervor, dass die Entwicklung und der Einsatz eines Portfolios verschiedener COVID-19-Impfstoffe, die sich aus mehreren Plattformen zusammensetzen, um unterschiedliche Virusvarianten zu bekämpfen und die Ergebnisse für die Patienten und Patientinnen zu verbessern, einen Wendepunkt in der Pandemie darstellten, wodurch für alle Patienten und Patientinnen die beste Wahl ermöglicht und das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Impfung gestärkt wurden, und die wichtige Rolle der öffentlich geförderte Impfstoffforschung und -entwicklung unterstrichen wurde;

100. hebt hervor, dass die schnelle Reaktion auf jahrzehntelange Investitionen und Erkenntnisse in der Erforschung von Infektionskrankheiten, wie HIV und Tuberkulose, sowie die Kapazitäten zum Hochfahren der Produktion zurückzuführen war; ist der Ansicht, dass künftig für öffentliche Finanzierungen bessere Bedingungen hinsichtlich Transparenzstandards bei der Verwendung öffentlicher Mittel, Wissenstransfer und Erschwinglichkeit festgelegt werden sollten;

101. betont, dass die Überarbeitung des EU-Arzneimittelrechts darauf abzielen sollte, dass Europa ein attraktiver Standort für Investitionen in Forschung und Innovation bleibt, und dass ein Geschäftsumfeld geschaffen werden sollte, in dem die Pharmaindustrie im Interesse der Patienten und Patientinnen und Bürgerinnen und Bürger arbeitet; bekräftigt seine Überzeugung, dass diese Effizienz hätte verbessert werden können, wenn die Union bei bestimmten grundlegenden Arzneimitteln und medizinischer Ausrüstung weniger abhängig gewesen wäre;

102. erkennt an, dass Tests bei der Eindämmung der Ausbreitung des Virus eine entscheidende Rolle spielen; weist erneut darauf hin, dass Vorräte an Material und Reagenzien für verschiedene Testmethoden angelegt werden müssen; ist der Ansicht, dass Investitionen in innovative Verfahren zum Nachweis von SARS-CoV2 und anderen Viren wichtig sind;

103. begrüßt die EU-Strategie für COVID-19-Therapeutika; betont, dass Therapeutika die Impfstoffe ergänzen und besonders vorteilhaft für den Schutz immungeschwächter Menschen und anderer Gruppen mit geringerer Impfwirksamkeit sind;

⁽⁴¹⁾ OECD/EU, „Health at a Glance: Europe 2022: State of Health in the EU Cycle“, OECD Publishing, Paris, 2022, S. 14.

104. betont, dass die kontinuierliche Überwachung und Bewertung der Daten zu COVID-19-Impfstoffen durch die EMA und die Mitgliedstaaten wichtig sind, um mögliche Nebenwirkungen zu verfolgen; regt an, einfache Möglichkeiten zur Meldung von Nebenwirkungen zu schaffen und regelmäßig Informationen über die Überwachungsergebnisse zu veröffentlichen;

105. betont, dass Europa künftige Pandemien nur bewältigen kann, wenn die europäische Familie solidarisch und verantwortungsvoll zusammensteht und ihre Fähigkeiten vollumfänglich einsetzt, um besser zu koordinieren und um EU-Regierungen und ihren Bürgerinnen und Bürgern den nötigen Mehrwert zu liefern, durch verbesserte Zusammenarbeit mit den Gebieten in äußerster Randlage sowie mit überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG), die bestimmten Krankheiten und Zoonosen häufig ausgesetzt sind und deren Wissen die Forschung wahrscheinlich vorantreiben wird;

106. betont, dass ein umfassender Überblick über die Entwicklung von COVID-19 in verschiedenen Teilen der Welt, z. B. in den Regionen in äußerster Randlage, erforderlich ist, um die durch das tropische Klima bedingten Unterschiede besser erkennen und berücksichtigen zu können; erkennt an, dass Erfahrungen und Kenntnisse aus den Regionen in äußerster Randlage in Bezug auf Infektionskrankheiten und Zoonosen berücksichtigt werden müssen; unterstreicht die Notwendigkeit eines Netzwerks von Sachverständigen in den Gebieten in äußerster Randlage und in überseeischen Ländern für eine bessere Früherkennung und besseres medizinisches Wissen in allen Bereichen;

107. betont, dass die Regionen in äußerster Randlage von den aufeinanderfolgenden Lockdowns wirtschaftlich stärker betroffen waren, insbesondere aufgrund ihrer geografischen Ablegenheit und ihrer großen Abhängigkeit von der Lieferung von Gütern des Grundbedarfs; fügt hinzu, dass die Schließung von Häfen und die Beschränkung des Güterverkehrs sich besonders negativ auf alle diese Gebiete ausgewirkt und zu einem sehr starken Anstieg der Lebenshaltungskosten geführt haben; empfiehlt, dass in Zukunft eine Mindestversorgung eingeführt werden muss, um die Versorgung dieser Gebiete mit Rohstoffen und grundlegenden Verbrauchsgütern gemäß Artikel 349 AEUV sicherzustellen;

108. betont die Notwendigkeit einer verstärkten Zusammenarbeit mit Sachverständigen aus den Regionen in äußerster Randlage und den überseeischen Ländern und Gebieten bei der Bewältigung und Behandlung von Tropenkrankheiten wie Dengue, Chikungunya und Zika, die zusätzlich zu COVID-19 Begleitschäden verursachen;

109. stellt fest, dass die Impfstrategie, nicht nur gegen COVID-19, weiterhin in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt und fordert eine stärkere Koordinierungsrolle der EU, um den Zeitplan, den Umfang und die Ergebnisse der Verabreichung von Impfstoffen in allen Mitgliedstaaten zu harmonisieren; erkennt die Impfung als eine wichtige Säule widerstandsfähiger Gesundheitssysteme, des gesellschaftlichen Wohlergehens und einer gesunden Wirtschaft an;

110. betont, dass es wichtig ist, übertragbare Krankheiten als grenzüberschreitende Gefahr für die öffentliche Gesundheit zu bekämpfen, und dass gemeinsame Ziele und Mindeststandards für Impfkampagnen erforderlich sind, um die großen Unterschiede bei der Impfquote zwischen und innerhalb der Mitgliedstaaten zu überwinden und die Impfskepsis zu verringern;

111. nimmt mit Besorgnis zur Kenntnis, dass die finanziellen Risiken der Haftung für schwerwiegende unerwünschte Nebenwirkungen von COVID-19-Impfstoffen auf die Mitgliedstaaten übertragen werden und dass die Gefahr besteht, dass dieses Vorgehen zu einer Standardpraxis wird; betont, dass bei Pandemien und öffentlich beschafften Impfstoffen die Standardregeln für die Haftung für Arzneimittel beibehalten werden sollten; fordert die Kommission und HERA nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass die Produkthaftung vollständig bei den Herstellern bleibt;

112. fordert die Kommission auf, ggf. gemeinsame europäische Impfschemata für übertragbare Infektionen zu erwägen; empfiehlt eine nachhaltige Finanzierung der nationalen Immunisierungsmaßnahmen, damit ein gerechter Zugang zu Impfdiensten ermöglicht werden kann; erkennt die Notwendigkeit an, Maßnahmen zum Schutz immungeschwächter Bevölkerungsgruppen zu entwickeln;

113. räumt ein, dass der Rückgang des Vertrauens in Impfstoffe in vielen europäischen Ländern ein besorgniserregender Trend ist; fordert die Kommission und die EU-Mitgliedstaaten auf, die Impfskepsis anzugehen und mittels Informationen und öffentlicher Bildung im Rahmen eines klaren und transparenten Kommunikationsplans vorzugehen, indem sie die Möglichkeiten der digitalen Technologien nutzen;

114. bedauert, dass die Union nicht flankierend zur Umsetzung der Impfkampagne eine starke Sensibilisierungskampagne für die Vorteile einer Impfung durchgeführt hat; fordert die Union auf, Fehlinformationen und Einflussnahme aus dem Ausland auf die Impfstoffstrategie der EU wirksamer zu bekämpfen;

115. unterstreicht, dass durch COVID-19-Impfstoffe Millionen von Todesfällen⁽⁴²⁾ und schweren klinischen Erkrankungen verhindert wurden; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, Nebenwirkungen transparent zu kommunizieren; ist überzeugt, dass durch vollständige Transparenz, Fairness und Solidarität das Vertrauen in Impfungen gestärkt wird;

IV) WIDERSTANDSFÄHIGKEIT, ZUGÄNGLICHKEIT UND NACHHALTIGKEIT DER NATIONALEN GESUNDHEITSSYSTEME

116. stellt fest, dass die Gesundheitssysteme und Dienste vieler Mitgliedstaaten zu Beginn der Pandemie nicht darauf vorbereitet waren, eine Krise solchen Ausmaßes zu bewältigen; weist darauf hin, dass Haushaltskürzungen bei den öffentlichen Gesundheitssystemen, insbesondere bei der Ausrüstung, dem Personal und den Einrichtungen, zu den Hauptgründen dafür gehören, dass die Mitgliedstaaten nicht angemessen auf die COVID-19-Pandemie vorbereitet waren; betont, dass die Widerstandsfähigkeit und Nachhaltigkeit der nationalen Gesundheitssysteme durch Investitionen in die öffentliche Gesundheit gefördert werden muss;

117. betont, dass die Auswirkungen der Pandemie in den einzelnen Mitgliedstaaten zwar unterschiedlich waren, dass sie aber auf gemeinsame Schwierigkeiten stießen, u. a. bei der nationalen Koordinierung, der Zusammenarbeit mit Sachverständigen, der Forschungsfinanzierung, dem Datenaustausch sowie der Zusammenarbeit und Solidarität innerhalb der Mitgliedstaaten; hebt außerdem hervor, dass zu den gemeinsamen Herausforderungen ein plötzlicher Anstieg der Nachfrage nach Gesundheitsdienstleistungen, ein Mangel an Betten in Intensivstationen, Personalmangel, fehlende Bereitschaftspläne, unklare Verwaltungsstrukturen, unzureichende strategische Vorräte an persönlicher Schutzausrüstung, unzureichende Pläne zur Infektionsprävention und -bekämpfung in Gesundheitseinrichtungen, allgemeine Not bei der Versorgung der Bevölkerung mit angemessenen Gesundheitsdienstleistungen und Schwierigkeiten bei der wirksamen Kommunikation mit der Öffentlichkeit gehörten; unterstreicht, dass die Aufstellung und Aktualisierung von Überwachungs-, Kontroll- und Bereitschaftsplänen sowie die Festlegung klarer Verwaltungsstrukturen für Notfallsituationen sowohl auf EU- als auch auf nationaler Ebene eine Priorität sein sollten; unterstreicht die Notwendigkeit für widerstandsfähige Krankenhäuser und Gesundheitszentren, die schnell und effizient in Einrichtungen für epidemische Notfälle umgewandelt werden können, ohne dass es zu Unterbrechungen der regulären Gesundheitsdienste kommt; hebt die Rolle hervor, die der zunehmende Mangel an Gesundheitspersonal, einschließlich der Abwanderung von Fachkräften, in diesem Zusammenhang spielt, und unterstreicht, dass diese Tendenz die Fähigkeit einiger Mitgliedstaaten untergräbt, angemessene öffentliche Gesundheitsdienstleistungen zu erbringen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten daher auf, konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um diese Krise kurz-, mittel- und langfristig zu bewältigen;

118. begrüßt die Solidaritätsaktionen privater Unternehmen, um den Mangel an persönlicher Schutzausrüstung, medizinischer Ausrüstung und Alkohol, die für Hygieneprodukte notwendig sind, auszugleichen und ihre Produktion zu beschleunigen; betont, dass die Erstellung einer Prioritätenliste mit den wichtigsten zu lagernden Ausrüstungen und Vorräten, die Sicherstellung einer angemessenen Patientenversorgung und die Minimierung des Infektionsrisikos für das Gesundheitspersonal von großer Bedeutung sind;

119. hebt die wertvolle Rolle der Gemeinschaftsapotheken hervor und würdigt die außerordentliche Arbeit und den Einsatz der Apotheker in den ersten Monaten der Pandemie, als sie an vorderster Front standen, um den Bürgerinnen und Bürgern unter sehr schwierigen Bedingungen und häufig ohne Schutzausrüstung zu helfen; fordert eine stärkere Anerkennung von Apotheken in ländlichen Gebieten als wesentliche Dienstleistungen, die dazu beitragen, die Bevölkerung zu erhalten und die Verfügbarkeit von Arzneimitteln sicherzustellen; schlägt vor, dass Apotheker eine aktivere Rolle in der epidemiologischen Überwachung spielen könnten, um zur Überwachung des Auftretens übertragbarer Krankheiten und nicht übertragbarer Krankheiten beizutragen; fordert die Kommission auf, das Apothekengewerbe in die Initiativen der EU im Bereich der öffentlichen Gesundheit einzubeziehen, und die Mitgliedstaaten, ihn in ihre Gesundheits-, Pflege- und Forschungsprogramme zu berücksichtigen, da sich dieser Sektor als Schlüsselbranche bei der Bekämpfung der Pandemie erwiesen hat und den Patientinnen und Patienten Tests, Impfungen und Erstkontaktberatung anbietet;

V) WIRKSAME DATENERFASSUNG UND WIRKSAMER DATENAUSTAUSCH, ENTWICKLUNG DER DIGITALEN GESUNDHEIT UND DIGITALISIERUNG DER GESUNDHEITSSYSTEME (EINSCHLIEßLICH TRANSPARENZ KLINISCHER DATEN), EUROPÄISCHER RAUM FÜR GESUNDHEITSDATEN

120. stellt fest, dass die Überwachungsdienste nicht zweckdienlich sind und dass spezielle Systeme für den neuen SARS-CoV-2-Erreger eingerichtet werden müssen; begrüßt das erweiterte Mandat des ECDC in dieser Hinsicht, das zu einer Verbesserung der Überwachung von Krankheiten in der EU führen dürfte;

⁽⁴²⁾ Sachs, J. D. et al.: The *Lancet* Commission on lessons for the future from the COVID-19 pandemic, *The Lancet*, Vol. 400, 2022, S. 1224-80.

121. begrüßt den Vorschlag der Kommission für eine Verordnung über den Europäischen Gesundheitsdatenraum, da der EU während der Pandemie ein wirksamer Mechanismus für die Erhebung und den Austausch von Daten sowie für die epidemiologische Berichterstattung fehlte; stellt fest, dass SARS-CoV-2 weiterhin eine erhebliche Bedrohung für die öffentliche Gesundheit darstellt, die eine kontinuierliche Überwachung, Datenerfassung und einen kontinuierlichen Datenaustausch erfordert; unter anderem durch die Einrichtung von Warnsystemen für bevorstehende Pandemien in den EU-Mitgliedstaaten;

122. ist der Ansicht, dass Rechtsvorschriften weiter vereinfacht, klinische Studien auf EU-Ebene koordiniert und beschleunigt sowie die Gesundheitssysteme in der EU digitalisiert werden müssen, wobei die Sicherheits- und Wirksamkeitsklauseln im Einklang mit dem öffentlichen Interesse und den Erträgen zu beachten sind;

123. betont, dass die Digitalisierung der Gesundheitssysteme in der EU beschleunigt und sichergestellt werden muss, dass alle relevanten Interessengruppen in diesen Prozess miteinbezogen werden, vor allem die Patienten und Patientinnen und das Gesundheitspersonal; erkennt an, dass der digitale Wandel in der klinischen Praxis ankommen muss und ein Modell für die Bottom-up-Umsetzung unter Einbeziehung der Angehörigen der Gesundheitsberufe in der gesamten EU umfassen muss;

124. unterstreicht die Bedeutung statistischer Daten in der medizinischen Forschung, wobei der Schwerpunkt auf der Notwendigkeit einer Aufschlüsselung nach Geschlecht und Gender, interoperabler Informationssysteme und der Einhaltung der europäischen Datenschutzbestimmungen liegt; erkennt das Potenzial der gemeinsamen Nutzung von Daten aus klinischen Studien an, um die öffentliche Gesundheit und die Gesundheitssysteme zu verändern und gleichzeitig die Privatsphäre und die Rechte von Bürgerinnen und Bürgern sowie Angehörigen der Gesundheitsberufe zu schützen; unterstreicht in diesem Zusammenhang die Bedeutung von interoperablen Informationssystemen; unterstreicht den europäischen Gesundheitsdatenraum als eine Schlüsselinitiative in diesem Bereich;

125. fordert eine Zusammenarbeit beim Aufbau der Infrastruktur für multizentrische klinische Studien und eine bessere Koordinierung auf EU-Ebene, einschließlich der Berichterstattung über die Ergebnisse und der Bereitstellung von Daten für andere Forscher, im Einklang mit den EU-Rechtsvorschriften; erinnert an die Resolution 72.8 der Weltgesundheitsversammlung⁽⁴³⁾, in der eine bessere Verteilung von und ein besserer Zugang zu den Kosten aus klinischen Studien gefordert wird; hebt außerdem die wichtige Rolle vergleichender klinischer Studien zur Optimierung der Gesundheitsergebnisse durch den Vergleich zugelassener Maßnahmen hervor; fordert daher die Kommission und die EMA auf, in beiden Bereichen Maßnahmen zu ergreifen;

126. unterstützt die Absicht der Kommission, im Rahmen der Überarbeitung der Arzneimittelgesetzgebung die elektronische Produktinformation (ePI) weiterzuentwickeln und ggf. digitalisierte und effiziente Regulierungsverfahren zu fördern, als eines der Instrumente zur Abmilderung von Arzneimittelengpässen im Falle ihres Auftretens, wobei stets für die Verfügbarkeit eines Beipackzettels in Papierform für alle Produkte Sorge getragen werden muss; fordert die Kommission nachdrücklich auf, mit der EMA und dem EU-Regulierungsnetzwerk, einschließlich der Industrie und allen einschlägigen Interessengruppen, zusammenzuarbeiten, um die Verwendung von ePI für alle Arzneimittel in der EU in allen Sprachen der Mitgliedstaaten, in denen die Arzneimittel vermarktet werden, zu entwickeln und umzusetzen;

127. betont, wie wichtig es ist, die Gesundheitssysteme darauf vorzubereiten, das Potenzial der künstlichen Intelligenz (KI) und der Informationstechnologie in diesem Bereich bestmöglich zu nutzen; unterstützt erforderlichenfalls die Anpassung bestehender EU-Rechtsrahmen, einschließlich nicht verbindlicher Bestimmungen, damit die nationalen Gesundheitssysteme und die wissenschaftliche Gemeinschaft in den Bereichen klinische Praxis, Behandlung, biomedizinische Forschung, öffentliche Gesundheit und Gesundheitsverwaltung von der KI-Unterstützung profitieren können, während gleichzeitig für Sicherheit und angemessene Behandlung von Patienten, die KI-gestützte Gesundheitsversorgung erhalten, Sorge getragen und sichergestellt wird, dass der EU-Datenschutzrahmen, die Grundrechte der Patienten und Patientinnen und die Nichtdiskriminierungsgesetze eingehalten werden;

128. stellt fest, dass Einrichtungen und Dienste des Gesundheitswesens inmitten der COVID-19-Pandemie verstärkt mit Bedrohungen der Cybersicherheit konfrontiert waren; fordert die Mitgliedstaaten und die EU-Organe und -Behörden auf, Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit digitaler Netze einzuführen, um Gesundheitseinrichtungen und Patienten und Patientinnen vor Cyberangriffen zu schützen und den Schutz von Gesundheitsdaten sowie die Fähigkeit der Einrichtungen sicherzustellen, jederzeit einen normalen Betrieb aufrechtzuerhalten, insbesondere bei Notfällen im Bereich der öffentlichen Gesundheit, wobei der EU-Datenschutzrahmen einzuhalten ist;

⁽⁴³⁾ Resolution 72.8 der Weltgesundheitsversammlung vom 28. Mai 2019 zur Verbesserung der Transparenz der Märkte für Arzneimittel, Impfstoffe und andere Gesundheitsprodukte.

129. bekräftigt die Notwendigkeit, die Sicherheit kritischer Infrastrukturen, wie Stromnetze und Finanzsysteme, zu verbessern und ihre Funktionsfähigkeit sicherzustellen und sie gleichzeitig vor Notfällen, wie etwa Cyberangriffen, zu schützen; unterstreicht die Bedeutung von Maßnahmen zur Sensibilisierung für Cybersicherheitsrisiken und zur Schulung von Einzelpersonen und Organisationen, wie sie sich selbst schützen können, da diese Cyberangriffe auch Auswirkungen auf Patienten und Patientinnen, Krankenhäuser und Gesundheitsdienste und -systeme haben können;

VI) STÄRKUNG DER ARBEITSKRÄFTE IM GESUNDHEITS- UND SOZIALWESEN IN DER EU, UM FÜR DIE NÄCHSTE KRISE GERÜSTET ZU SEIN

130. ist besorgt darüber, dass Investitionen in die öffentliche Gesundheitsversorgung nicht in allen Mitgliedstaaten als vorrangig eingestuft wurden, was zu einem Personalmangel in diesem Bereich und folglich zu einer geringen Widerstandsfähigkeit der Gesundheitssysteme und -dienste gegenüber neuen möglichen Notlagen und dem demografischen Wandel führt;

131. fordert, dass die EU eine stärkere Rolle bei der Lenkung, Koordinierung und Steuerung der Verbesserung der öffentlichen Gesundheitssysteme der Mitgliedstaaten übernimmt; stellt fest, dass die Nutzung neuer medizinischer Technologien durch das Gesundheitspersonal die Effizienz steigern kann; macht auf den Mangel an medizinischen Fachkräften aufmerksam und fordert Investitionen in die Gesundheitsdienste, einschließlich des Personals, um der systematischen Befristung von Verträgen ein Ende zu setzen, die Qualifikationen der medizinischen Fachkräfte zu verbessern und die Mitgliedstaaten bei der Verbesserung der Arbeitsbedingungen zu unterstützen, insbesondere in ländlichen und abgelegenen Gebieten und weniger entwickelten Regionen; fordert die Mitgliedstaaten zu diesem Zweck auf, den bestehenden EU-Rechtsrahmen und die vorhandenen Finanzmittel in vollem Umfang zu nutzen, um die Mobilität der Angehörigen der Gesundheitsberufe in der gesamten EU sowohl während ihrer Ausbildung als auch während ihrer beruflichen Laufbahn zu fördern, auch durch Erasmus Plus;

132. regt zu Investitionen in Gesundheits- und Pflegepersonal an, indem der Zugang zu allgemeiner und beruflicher Bildung erleichtert wird, die Mitgliedstaaten bei der Verbesserung der Arbeitsbedingungen des Gesundheitspersonals unterstützt werden und ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Geschlechtern in diesem Berufsfeld gefördert wird, um die nächste Generation von Fachkräften im Gesundheits- und Sozialwesen anzuziehen und dem Mangel an Fachkräften im Gesundheits- und Pflegebereich sowie der Abwanderung von Fachkräften innerhalb der Union zu begegnen;

133. fordert angemessene Investitionen in die Verbesserung der Zahl der medizinischen Arbeitskräfte und ihrer Qualifikationen, der medizinischen Ausrüstung und der Zahl der Krankenhäuser sowie in innovative Gesundheitstechnologien, die zu einer solchen Verbesserung beitragen können; unterstreicht die Notwendigkeit, in die Ausbildungsprogramme für Fachkräfte obligatorische Module zum Thema Krisenmanagement auf europäischer Ebene aufzunehmen;

134. ist der Ansicht, dass die Mitgliedstaaten im Rahmen des Europäischen Semesters über die Investitionen berichten sollten, die sie im Rahmen von EU-finanzierten Projekten im Zusammenhang mit der EU-Gesundheitspolitik in ihr Gesundheitspersonal und ihre öffentlichen Gesundheitssysteme getätigt haben; ist ferner der Ansicht, dass die Mitgliedstaaten regelmäßig über die Auswirkungen ihrer Investitionen auf die Verfügbarkeit und Zugänglichkeit von Gesundheits- und Pflegediensten für alle Menschen sowie auf die Mobilität der Arbeitskräfte im Gesundheitswesen berichten sollten, um bessere Strategien zur Bindung von Arbeitskräften im Gesundheitswesen in Europa zu entwickeln;

135. fordert eine Studie auf EU-Ebene über die Entlohnung, die Arbeitsbedingungen und die Faktoren, die zu einem Ungleichgewicht zwischen den Geschlechtern bei den Fachkräften des Gesundheitswesens in Europa führen, um diesbezügliche Empfehlungen auszusprechen;

136. betont, dass die Verfügbarkeit von Arbeitskräften des Gesundheitswesens in ganz Europa auf EU-Ebene überwacht und verfolgt werden muss, und empfiehlt, Möglichkeiten zur Erleichterung und besseren Organisation der grenzüberschreitenden Umverteilung von Arbeitskräften unter besonders relevanten Umständen (z. B. in Grenzgebieten) zu prüfen, z. B. durch die Nutzung von Instrumenten zur gegenseitigen beruflichen Anerkennung; hebt die entscheidende Rolle von Ärzten, Pflegekräften und anderen Fachkräften des Gesundheitswesens bei der Bereitstellung von Behandlungen hervor und fordert eine breitere Anerkennung ihrer Fähigkeiten und Kenntnisse;

137. betont, dass viele Arbeitskräfte im Gesundheits- und Pflegebereich unter COVID-19 und Long COVID gelitten haben und infolgedessen Schwierigkeiten bei der vollständigen Rückkehr an den Arbeitsplatz hatten; erkennt die Belastung und den Druck an, dem das medizinische Personal während der Pandemie ausgesetzt war, und erkennt die Notwendigkeit an, ihnen die entsprechende psychologische und fachliche Unterstützung bereitzustellen; besteht darauf, dass die Mitgliedstaaten verschiedene und koordinierte Maßnahmen zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz (sowohl physisch als auch psychisch) ergreifen, insbesondere während und nach einer Gesundheitskrise; erkennt die psychosozialen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Angehörigen der Gesundheitsberufe an;

138. weist auf die sich verschlechternde Situation hinsichtlich der Verfügbarkeit von Angehörigen der Gesundheitsberufe in bestimmten Mitgliedstaaten hin, insbesondere in solchen mit einem niedrigeren BIP und damit geringerer wirtschaftlicher Anziehungskraft; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, konkrete Maßnahmen zur Bewältigung dieser Krise zu ergreifen;

139. bekräftigt, dass die EU eine stärkere Rolle bei der Lenkung und Ausrichtung der Verbesserung des öffentlichen Gesundheitswesens übernehmen muss, da alle Mitgliedstaaten das öffentliche Gesundheits- und Pflegewesen als Priorität für öffentliche Investitionen betrachten sollten und nicht als Kostenfaktor, den es zu minimieren gilt; betont, dass die Verbesserung der Gesundheit der Bevölkerung eine strategische Investition und eine moralische Verpflichtung für unsere Gesellschaften und Volkswirtschaften darstellt, und fordert daher die EU und die Mitgliedstaaten auf, die wesentliche Rolle der öffentlichen Gesundheitsversorgung anzuerkennen;

140. unterstreicht die Notwendigkeit, gemäß den einschlägigen EU-Rechtsvorschriften die Arbeitskräfte im Gesundheitswesen während ihres gesamten Berufslebens weiterzubilden und zu qualifizieren, damit sie besser auf mögliche Not- und Krisensituationen vorbereitet sind; fordert die Kommission und die zuständigen EU-Agenturen auf, in enger Zusammenarbeit mit den Berufsverbänden des Gesundheitswesens und den Patientenorganisationen gezielte Schulungsmaßnahmen für Angehörige der Gesundheitsberufe zu organisieren, auch im Rahmen von interdisziplinären Schulungen des Konzepts „Eine Gesundheit“; betont die Bedeutung gemeinsamer grenzüberschreitender Schulungen, des Austauschs bewährter Verfahren und der Vertrautheit mit den Gesundheitssystemen der Nachbarländer in den Grenzregionen;

141. fordert eine regionale Zusammenarbeit mit benachbarten Mitgliedstaaten, um den Mangel an medizinischem Personal im Falle einer größeren Krise zu beheben; empfiehlt, die Verfügbarkeit von Fachkräften im Gesundheitswesen in ganz Europa auf EU-Ebene zu überwachen;

142. erkennt die grundlegende Rolle an, die das Personal des Katastrophenschutzes, der Feuerwehr und der Ordnungskräfte in allen Phasen der Pandemie durch medizinische Unterstützung, Screening-Hilfe, logistische Hilfe, Unterstützung der Impfstrategie und Sicherheit während der Zeit des Einschlusses spielte;

143. hebt hervor, dass die Löhne und Arbeitsbedingungen der Fachkräfte im Gesundheitswesen Faktoren sind, die derzeit zum Personalmangel in der EU beitragen; fordert die Mitgliedstaaten auf, die Richtlinie (EU) 2022/2041⁽⁴⁴⁾ umzusetzen, in der die Ausarbeitung nationaler Pläne zur Verbesserung der tarifvertraglichen Deckung im Gesundheits- und Pflegebereich gefordert wird;

VII) ROLLE DER MEDIZINISCHEN GRUNDVERSORGUNG BEIM AUFBAU WIDERSTANDSFÄHIGER GESUNDHEITSSYSTEME UND -DIENSTE

144. unterstreicht, dass die medizinische Grundversorgung und die Unterstützung vor Ort wichtig sind für den Aufbau widerstandsfähiger Sozial- und Gesundheitssysteme, die die Kontinuität der Gesundheitsversorgung bei Notlagen erleichtern und dazu beitragen, eine Überlastung der Krankenhäuser und einen Zusammenbruch der Gesundheitsversorgung zu vermeiden, indem sie die Bereitstellung grundlegender wohnortnaher Dienstleistungen aufrechterhalten; unterstreicht die entscheidende Rolle der medizinischen Grundversorgung und der territorialen Versorgung bei der Überwachung und Beobachtung von übertragbaren Krankheiten und grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren, wobei sichergestellt wird, dass die Dienste für alle Menschen zur Verfügung stehen, auch in abgelegenen und ländlichen Gebieten, und dass durch eine verbesserte gemeindenaher Versorgung diejenigen erreicht werden können, die sie am meisten benötigen; betont, dass die Verbesserung der medizinischen Grundversorgung mit dem Ausbau der Früherkennungskapazitäten einhergehen sollte, was durch spezifische Investitionen erleichtert wird;

145. begrüßt die europäische Strategie für Pflege und Betreuung, in der die Rolle des Sozialpflegesektors hervorgehoben und ein stärker integrierter Ansatz zwischen dem Sozial- und dem Gesundheitssektor gefordert wird;

146. fordert die EU und die Mitgliedstaaten auf, die Rolle der medizinischen Grundversorgung zu überdenken und sich dabei auf ihr Potenzial zu konzentrieren, in enger Abstimmung mit den Gesundheitssystemen den Austausch mit Patienten und Patientinnen im Alltag zu ermöglichen, die Prävention zu verbessern und eine größere Fähigkeit der Gemeinschaft zu fördern, auf Gesundheitsbedrohungen zu reagieren;

⁽⁴⁴⁾ Richtlinie (EU) 2022/2041 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union (ABl. L 275 vom 25.10.2022, S. 33).

147. betont die Bedeutung der medizinischen Grundversorgung bei der laufenden Bereitstellung von COVID-19-Impfstoffen und bei der Verbesserung des Zugangs zu Routineimpfungen; fordert die dringende Stärkung der medizinischen Grundversorgung mit den notwendigen personellen und technischen Ressourcen, damit sie die epidemiologische und überwachende Arbeit im Zusammenhang mit COVID-19 erleichtern kann; fördert den Einsatz innovativer Methoden wie der Telemedizin in der Gesundheitsversorgung, um die medizinische Grundversorgung zu ergänzen und den Zugang zu Pflege und Behandlung zu erleichtern; unterstützt den Aufbau eines primären Gesundheitssystems, das auch mit Fachärzten zusammenarbeiten und Patienten und Patientinnen durch ihre Diagnose begleiten kann;

148. betont, dass eine universelle Gesundheitsversorgung unerlässlich ist, um sicherzustellen, dass Menschen mit Gesundheitsbedürfnissen, einschließlich der schutzbedürftigsten Bevölkerungsgruppen und marginalisierten Gemeinschaften, eine rechtzeitige, effektive und erschwingliche Gesundheitsversorgung erhalten; unterstreicht, dass die Pläne für den allgemeinen Zugang zur öffentlichen Gesundheit unter umfassender Beteiligung der Zivilgesellschaft, der Patienten und Patientinnen, der Beschäftigten im Gesundheitswesen, der Arbeitgeber und der Sozialpartner konzipiert und entwickelt werden sollten; unterstreicht ferner, dass die Wirksamkeit von Gesundheitssystemen vom Engagement, der Beteiligung und der wahrgenommenen Legitimität der Gemeinschaft abhängt;

149. stellt fest, dass die öffentlichen Gesundheitssysteme frei von finanziellen und nicht-finanziellen Hindernissen und anderen Faktoren, die zu Ungleichheit und Diskriminierung führen, sein müssen; fordert, dass ein dauerhafter Zugang zu medizinischen, pflegerischen und psychologischen Diensten sichergestellt wird, entweder durch Telemedizin und Teleassistenten oder in epidemiologisch sicheren Räumen in Krankenhäusern;

150. empfiehlt eine stärkere Koordinierung zwischen der EU-Gesundheits- und Digitalagenden, um eine bessere Kommunikation und Vernetzung zwischen der medizinischen Grundversorgung und der Sekundärversorgung zu ermöglichen; unterstreicht die Notwendigkeit einer Koordinierung und von Notfallprotokollen zwischen der medizinischen Grundversorgung, den allgemeinen Sozialdiensten und spezialisierten Diensten, wie z. B. Altenpflegeheimen; befürwortet die Entwicklung gemeindenaher Dienste der psychischen Gesundheit im Rahmen der medizinischen Grundversorgung;

151. unterstreicht, dass für eine rechtzeitige, effektive, erschwingliche und angemessene Versorgung von Menschen mit gesundheitlichen Bedürfnissen, einschließlich der schutzbedürftigsten Bevölkerungsgruppen und marginalisierten Gemeinschaften, eine universelle Gesundheitsversorgung unerlässlich ist; hebt hervor, dass im Falle gesundheitlicher Notlagen vorrangige Dienste und Bereitstellungsmechanismen angepasst werden müssen, insbesondere Outreach-Maßnahmen und Screenings mit Labor- und Diagnosemöglichkeiten;

152. hebt die Disparitäten in den Gesundheitssystemen und bei den Dienstleistungen sowie beim Zugang zu Gesundheitsdienstleistungen zwischen den Mitgliedstaaten und zwischen den Regionen der Mitgliedstaaten, insbesondere in Bezug auf abgelegene ländliche Gebiete, Gebiete in äußerster Randlage und abgelegene Inseln, überseeischen Ländern und Gebieten und sogar in einigen städtischen Gebieten, hervor; weist darauf hin, dass der Zugang zu Gesundheitsdiensten in diesen Gebieten schwierig ist, was zur Entstehung von „medizinischen Wüsten“ geführt hat; fordert die Kommission auf, Mindeststandards für Gesundheitsdienstleistungen und -rechte in ganz Europa vorzuschlagen, und regt an, diese Unterschiede mithilfe der Kohäsionspolitik auszugleichen und EU-Mittel zu ergänzen, um Diskrepanzen zu verringern;

153. stellt fest, dass die wirtschaftliche Unterstützung, die Maßnahmen der Regierung und die Stringency Indices je nach den Einkommensbeihilfen, steuerlichen Maßnahmen und Einschränkungsmaßnahmen der einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich ausfallen; hebt hervor, dass unterschiedliche demografische und kulturelle Besonderheiten und die Tatsache, dass der Tourismus in den südlichen Ländern und den Gebieten in äußerster Randlage ein besonders aktiver Wirtschaftszweig ist, unterschiedliche sozioökonomische Auswirkungen der Pandemie zur Folge hatten;

154. stellt fest, dass die Erfahrungen gezeigt haben, dass auf Ebene der EU und der Mitgliedstaaten unzureichende Investitionen in umfassende, integrierte Überwachungssysteme und die Verwaltung validierter, vergleichbarer und interoperabler Daten getätigt wurden, was zu einer schlechten Planung und Vorsorge geführt hat;

155. bedauert, dass die an der Festlegung der Forschungsagenda beteiligten Behörden und privaten Einrichtungen den FuE-Investitionen in Krankheitserreger, die als gefährlich für die öffentliche Gesundheit gelten, keine Priorität eingeräumt haben; bedauert, dass trotz der Tatsache, dass Coronaviren bereits vor der COVID-19-Pandemie als Krankheitserreger mit Pandemiepotenzial bekannt waren, die Maßnahmen zur Forschung und Entwicklung aufgrund mangelnden kommerziellen Interesses teilweise eingeschränkt wurden; räumt jedoch ein, dass frühere Investitionen in Forschung und Entwicklung die Entwicklung von Impfstoffen erleichtert haben;

156. hebt hervor, dass die Entwicklung von medizinischen Gegenmaßnahmen und Impfstoffen für COVID-19 in hohem Maße auf die öffentliche Finanzierung durch die Kommission und die Mitgliedstaaten angewiesen war und dass diese entscheidend dazu beigetragen hat, in kurzer Zeit Ergebnisse zu erzielen; weist darauf hin, dass bei der Verwendung öffentlicher Mittel die Bedingungen hinsichtlich Governance, Transparenz, Verfügbarkeit und gleichberechtigtem Zugang eingehalten werden müssen;

157. hebt die Rolle der öffentlichen Hand bei der Entwicklung und Herstellung von COVID-19-Impfstoffen hervor und betont die Notwendigkeit von Klauseln, die die Verfügbarkeit und Erschwinglichkeit der Endprodukte sicherstellen;

VIII) VERHINDERUNG VON ENGPÄSSEN BEI KRITISCHEN ARZNEIMITTELN UND SCHUTZVORRICHTUNGEN: ÜBERWACHUNG DER PRODUKTIONSKAPAZITÄTEN DES GESUNDHEITSEKTORS DER UNION

158. ist der Ansicht, dass durch COVID-19 das bestehende Phänomen der Arzneimittelknappheit in der EU, auch bei einer Vielzahl von Produkten, hervorgehoben wurde, das in den letzten zehn Jahren immer häufiger aufgetreten ist; stellt fest, dass Engpässe auch durch Herstellungsprobleme, Qualitätsprobleme, unerwartete Nachfragespitzen, Parallelimporte/-exporte und anderes entstehen können; stellt fest, dass es sich bei den von diesen Engpässen betroffenen Arzneimitteln um eine Vielzahl von Produkten handelt (darunter Krebstherapien, Antibiotika, Impfstoffe, Anästhetika und Medikamente gegen Bluthochdruck, Herzerkrankungen und Störungen des Nervensystems), wobei die Gründe für diese Engpässe unterschiedlich sind;

159. betont, dass die Union die Nähe von RescEU-Reserven sicherstellen muss, um den Zugang zu medizinischen Gegenmaßnahmen für ländliche, abgelegene und Regionen in äußerster Randlage sicherzustellen; fordert eine bessere Koordinierung, um eine rechtzeitige Bevorratung und gemeinsame Beschaffung medizinischer Gegenmaßnahmen in schweren grenzüberschreitenden Notsituationen im Einklang mit dem EU-Katastrophenschutzverfahren, der RescEU-Vorratshaltung und den Empfehlungen der WHO zu ermöglichen;

160. fordert eine bessere Koordinierung, um eine Überbevorratung in den Mitgliedstaaten zu vermeiden und eine europäische Notfallreserve für unentbehrliche Arzneimittel mit hohem Verknappungsrisiko einzurichten; stellt fest, dass sich unkoordinierte nationale Maßnahmen negativ auf die Arzneimittelversorgung in der EU auswirken können;

161. bedauert die anhaltende Arzneimittelknappheit und den Mangel an medizinischen Geräten und Ausrüstungen und empfiehlt der Kommission, eine EU-weite Studie über die Ursachen der Arzneimittelknappheit durchzuführen, wobei der Schwerpunkt auf den Problemen liegen sollte, die durch den Mangel an Generika verursacht werden; ist der Ansicht, dass die Engpässe in der Gesundheitsbranche während der Pandemie, abgesehen von den Ausfuhrverboten, vor allem auf Vorrats- und Verteilungsprobleme und die mangelnde Diversifizierung der Lieferanten zurückzuführen sind; unterstreicht die Bedeutung von Bedarfsprognosen und einer frühzeitigen Kommunikation mit Impfstoff- und Arzneimittelherstellern, um Engpässe zu vermeiden, sowie die Notwendigkeit einer frühzeitigen Kommunikation über die Stammauswahl;

162. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Möglichkeit zu prüfen, eine oder mehrere europäische pharmazeutische Einrichtungen ohne Erwerbszweck und von allgemeinem Interesse ins Leben zu rufen, die in der Lage sind, in Ermangelung einer bestehenden industriellen Produktion Arzneimittel herzustellen, die gesundheitspolitisch und strategisch für die Gesundheitsversorgung von Bedeutung sind, damit die Versorgungssicherheit ergänzt und sichergestellt und eventuellen Arzneimittelengpässen im Falle eines Notstands vorgebeugt wird; begrüßt die Aufnahme solider Maßnahmen zur Verhinderung von Arzneimittelknappheit in das EU-Arzneimittelrecht;

163. hebt den Vorschlag der Konferenz zur Zukunft Europas hervor, eine Liste von Medizinprodukten und -geräten von besonderem therapeutischen Interesse zu erstellen und eine strategische Reserve von medizinischen Hilfsmitteln, Arzneimitteln, Impfstoffen und Atemtherapiegeräten zu unterhalten;

164. befürwortet neue EU-Rechtsvorschriften für medizinische Ausrüstung, Behandlungen und Arzneimittel, um angemessene Übergangsfristen vorzusehen und die notwendige Versorgung zur Deckung der Nachfrage sicherzustellen, insbesondere in Krisenzeiten;

165. unterstreicht die Notwendigkeit, eine europäische Risikoüberwachung für Engpässe einzuführen und die Transparenz der Arzneimittelvorräte zu erhöhen, um Engpässe besser vorhersehen zu können;

166. ist der Ansicht, dass die Vorsorge für und die Reaktion auf Pandemien und andere schwerwiegende Gesundheitsgefahren langfristige Verpflichtungen und nachhaltige Investitionen, einschließlich der kontinuierlichen Entwicklung von Reserven für medizinische Gegenmaßnahmen, erfordern, um die Bevölkerung zu schützen, und regt für die Zukunft eine verstärkte Zusammenarbeit mit europäischen Herstellern an;

IX) OFFENE STRATEGISCHE AUTONOMIE DER EU IM GESUNDHEITSBEREICH: AUSBAU DER INVESTITIONEN IN FORSCHUNG UND INNOVATION

167. fordert die EU und die Mitgliedstaaten auf, ihre Abhängigkeit von Handelspartnern aus Drittländern bei Wirkstoffen und wichtigen Arzneimitteln zu verringern und entschlossen zu handeln, um Arzneimittelengpässe zu verhindern, Schwachstellen in der Produktion und in der Lieferkette bei der Beschaffung von medizinischen Produkten und Wirkstoffen zu beseitigen und die gemeinsame Beschaffung intensiver zu nutzen;

168. fördert einen intensiveren Datenaustausch über Angebots- und Nachfrageprognosen zwischen den einschlägigen Akteuren, frühere Prognosen über potenzielle Engpässe, einschließlich regelmäßiger standardisierter Berichte der Industrie, und mehr Transparenz in der Produktions- und Vertriebskette; weist darauf hin, dass die nationale Preisgestaltung auf der Grundlage der Transparenz von Faktoren wie den tatsächlichen Kosten der öffentlichen und privaten Forschung und Entwicklung sowie dem therapeutischen Mehrwert erfolgen sollte; fordert nachdrücklich die Annahme eines koordinierten industriellen Ansatzes zur Stärkung der strategischen Autonomie der EU im Gesundheitsbereich;

169. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, zu beurteilen, ob es einer groß angelegten, aufgabenorientierten, öffentlichen europäischen Infrastruktur für Forschung und Entwicklung im Gesundheitsbereich bedarf, die im allgemeinen Interesse agiert, die in der Lage ist, in Ermangelung einer bestehenden industriellen Produktion Arzneimittel herzustellen, die gesundheitspolitisch und strategisch für die Gesundheitsversorgung von Bedeutung sind, damit die EU dabei unterstützt wird, Marktversagen zu überwinden, die Versorgungssicherheit zu garantieren, eventuellen Arzneimittelengpässen im Falle eines Notstands vorzubeugen, und die gleichzeitig zu einer besseren Vorsorge in Bezug auf neuartige Gesundheitsbedrohungen und -notfälle beiträgt;

170. hebt hervor, dass öffentliche Mittel bei der Entwicklung und Herstellung von COVID-19-Impfstoffen maßgeblich beteiligt waren, denn der Großteil der FuE-Mittel stammte aus öffentlichen Quellen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass öffentliche Mittel für biomedizinische Forschung und Entwicklung eine angemessene Rendite im öffentlichen Interesse abwerfen und die Verfügbarkeit und Erschwinglichkeit der Endprodukte in allen Mitgliedstaaten ermöglichen; hebt hervor, dass es wichtig ist, Notfall-Finanzierungsmechanismen für pharmazeutische KMU auszuweiten und den bürokratischen Aufwand für Erfinder medizinischer Produkte, wie z. B. medizinischer Geräte, zu verringern, um Forschung und Entwicklung sowie die Produktion lebensrettender Produkte in Europa aufrechtzuerhalten;

b) *Zugang zu medizinischen Gegenmaßnahmen*

l) HERSTELLUNG, LAGERUNG UND VERTRIEB VON IMPFSTOFFEN, EINSCHLIEßLICH DER WIDERSTANDSFÄHIGKEIT DER LIEFERKETTE, DER OFFENEN STRATEGISCHEN AUTONOMIE DER EU UND DER VERFÜGBARKEIT WICHTIGER PHARMAZEUTISCHER UND MEDIZINISCHER PRODUKTE

171. betont, dass es von entscheidender Bedeutung ist, die Erforschung und Entwicklung von Gegenmaßnahmen gegen Krankheitserreger mit epidemischem und pandemischem Potenzial und die Erhöhung der Sequenzierungskapazitäten im Vorfeld von Epidemien und Pandemien zu intensivieren; räumt ein, dass das anfängliche Wissen über SARS-CoV-2 und seine genetische Sequenz, seine Merkmale und sein epidemiologisches Verhalten, wie z. B. seine Infektions- und Übertragungsmethoden und seine Infektions-, Übertragungs- und Mutationsraten, begrenzt war und vor der Entwicklung von Impfstoffen erforscht werden musste, was sich auf die Produktionskapazität der Industrie zur Entwicklung und zum Einsatz von Impfstoffen auswirkte;

172. betont, dass es wichtig ist, die KMU in die Lage zu versetzen, Notfallfinanzierungsregelungen zu nutzen, um innovative medizinische Produkte bereitzustellen, und dass die KMU in Maßnahmen zur Unterstützung der Ausweitung von Forschung und Produktion einbezogen werden müssen, wobei der Verwaltungsaufwand zu berücksichtigen ist;

173. stellt fest, dass Länder mit hohem Einkommen zu Beginn der Pandemie den Impfstoffmarkt vorangebracht haben, da sie die meisten großen Produktionsanlagen beherbergten, und dass große Pharmakonzerne die globale Produktion und Versorgung mit lebensrettenden medizinischen Hilfsmitteln durch den Besitz von geistigem Eigentum, Technologien und Daten unterstützten;

174. stellt fest, dass die Pandemie die globalen Versorgungsketten, insbesondere im pharmazeutischen Sektor, unter Druck gesetzt hat, was zu Unterbrechungen und Unvorhersehbarkeit bei der Versorgung mit Impfstoffen, mit medizinischen Bedarfsgütern und medizinischer Ausrüstung und anderen Gegenmaßnahmen geführt hat;

175. betont, dass es wichtig ist, auf EU-Ebene und auf nationaler Ebene politische Maßnahmen zu ergreifen, die darauf abzielen, die globalen Versorgungsketten zu stärken, um die Produktion und den freien Fluss medizinischer Gegenmaßnahmen, wie Impfstoffe, zu fördern, und die Exportbeschränkungen innerhalb des Binnenmarktes zu beseitigen;

176. bekräftigt die Schlüsselrolle des ECDC bei der Erfassung von Überwachungsdaten auf EU-Ebene und bei der Erleichterung der Vorhersage des künftigen Bedarfs an Impfstoffen und Therapeutika gegen Infektionskrankheiten; unterstreicht die Nützlichkeit des vom ECDC entwickelten COVID-19 „Vaccine Tracker“ (Tracker zur Verfolgung der COVID-19-Impfungen) und fordert eine Ausweitung dieses Konzepts auf andere Impfkampagnen, wie die Kampagne für die HPV-Impfung;

177. fordert eine Bewertung der Schwachstellen in der globalen Wertschöpfungskette und verlangt die Entwicklung von Plänen zur Vermeidung und Bewältigung von Engpässen in allen Mitgliedstaaten; fordert eine kontinuierliche Verbesserung der Frühwarnsysteme und des Informationsaustauschs zwischen den Ländern über Arzneimittelknappheit sowohl auf europäischer als auch auf internationaler Ebene und fordert die Kommission auf, in Krisenzeiten befristete Maßnahmen zu ergreifen, um die Knappheit abzumildern und den Arzneimittelverkehr zwischen den Mitgliedstaaten zu erleichtern, darunter die Akzeptanz unterschiedlicher Verpackungsformate, ein Verfahren zur Wiederverwendung, das es den Inhabern von Genehmigungen für das Inverkehrbringen ermöglicht, eine Zulassung in einem anderen Mitgliedstaat zu erhalten, die Verlängerung der Gültigkeit von Bescheinigungen über die gute Herstellungspraxis, spätere Verfallsdaten und die Verwendung von Tierarzneimitteln; weist darauf hin, dass die Kommission die Anwendung solcher Maßnahmen streng überwachen sollte, um sicherzustellen, dass die Sicherheit der Patienten nicht gefährdet wird, und um im Falle von Schwierigkeiten oder Engpässen Medikamente verfügbar zu halten;

178. stellt fest, dass es häufig zu Engpässen bei Generika kommt, und unterstreicht die Bedeutung von Generika, Biosimilar-Arzneimitteln, Arzneimitteln mit Mehrwert und erschwinglichen Arzneimitteln für die Verhinderung von Arzneimittelengpässen, für die konsequente Verbesserung des gleichberechtigten Zugangs für Patienten und Patientinnen und für die Nachhaltigkeit der Gesundheitssysteme in der EU, wo der Zugang derzeit noch ungleichmäßig ist;

179. hebt die Möglichkeit eines neuen Rahmens zur Unterstützung der Forschung, Entwicklung, Herstellung und Verwendung von Arzneimitteln mit neuen zugelassenen Indikationen hervor; fordert die Kommission auf, das Inverkehrbringen von knappen Arzneimitteln zu harmonisieren, indem Verpackung, Etikettierung und Beipackzettel nach Möglichkeit mehrsprachig und digital gestaltet werden, während gleichzeitig die Verfügbarkeit von Informationen in Papierform sichergestellt wird;

180. weist erneut darauf hin, dass es für die globale Gesundheitsversorgung und für globale Versorgungsketten von entscheidender Bedeutung ist, lokale Produktions- und Vertriebskapazitäten in der EU und in Entwicklungsländern aufzubauen, auch in abgelegenen Regionen, wie den Regionen in äußerster Randlage und den überseeischen Ländern, sowie in Ländern mit niedrigem und mittlerem Einkommen, insbesondere im Bereich der Arzneimittelforschung, -entwicklung und -produktion, und zwar im Einklang mit sozialen Standards und der Sorgfaltspflicht der Industrie;

181. fordert die Kommission auf, die Industriestrategie, die Strategie für geistiges Eigentum und die Arzneimittelstrategie zu nutzen, um im Sinne der Einhaltung des Grundsatzes der offenen Wissenschaft die öffentliche Finanzierung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten zu fördern und um die nach wie vor bestehende Kluft zwischen Forschung und Arzneimittelproduktion durch Partnerschaften zur Produktentwicklung, Technologietransfer und durch die Einrichtung offener Forschungszentren zu überbrücken;

182. ist sich dessen bewusst, dass die politischen und wirtschaftlichen Folgen der Reaktion auf die COVID-19-Pandemie eingetreten sind, bevor die Gesundheitssysteme überlastet waren, insbesondere durch den Zusammenbruch globaler Versorgungsketten;

183. stellt fest, dass die nachhaltige Entwicklung, Produktion und Lieferung von Impfstoffen weltweit auf stabile und transparente Versorgungsketten angewiesen sind; fordert die WTO auf, Maßnahmen zu ergreifen, um den reibungslosen Ablauf der Versorgungsketten und die Lieferung von Impfstoffen, Medikamenten und medizinischer Ausrüstung sicherzustellen; erkennt die entscheidende Rolle an, die therapeutische Innovationen bei der Rettung von Menschenleben spielen können, indem sie Kapazitäten auf den Intensivstationen freisetzen und Patienten und Patientinnen mit PASC unterstützen;

184. erkennt an, dass die EU der weltweit führende Ausführer von Impfstoffen ist und dass sie mit 500 Millionen gespendeten Impfstoffdosen zu den weltweiten Solidaritätsbemühungen beigetragen hat, obwohl diese Dosen bedauerlicherweise ein baldiges Verfallsdatum hatten, was es den Empfängerländern erschwerte, sie rechtzeitig zu verwenden, und dazu führte, dass viele von ihnen entsorgt werden mussten; erkennt die Stellung der EU als Vorreiterin bei diesen Bemühungen an;

II) GEMEINSAME BESCHAFFUNGSVEREINBARUNGEN UND ABNAHMEGARANTIE (VERHANDLUNGEN, TRANSPARENZ, VERPFLICHTUNGEN UND DURCHSETZUNG)

185. ist der Ansicht, dass die EU einen gemeinsamen Ansatz für die Beschaffung von Impfstoffen während der COVID-19-Pandemie benötigte; erkennt an, dass die Verhandlungen über die Abnahmegarantien in einer Zeit vorteilhaft waren, in der die Entwicklung von Impfstoffen ungewiss war und Produktionslinien vorbereitet wurden, ohne zu wissen, welcher Impfstoff tatsächlich Erfolg haben würde oder ob die Impfstoffe tatsächlich zugelassen werden würden; würdigt den Erfolg bei der Wahrung der Wettbewerbsfähigkeit zwischen Herstellern und Impfstofftechnologien; hebt hervor, dass durch die Abnahmegarantien die meisten finanziellen Risiken im Zusammenhang mit der Entwicklung und Herstellung von Impfstoffen von der öffentlichen Hand übernommen wurden, wodurch die Entwicklungszeiten verkürzt werden konnten;

186. erkennt an, dass während der COVID-19-Pandemie die Exklusivität der Verhandlungen und das frühzeitige Engagement der Mitgliedstaaten den Prozess zum Erfolg geführt haben und dass die blockweise Beschaffung eine größere Kaufkraft gesichert hat;

187. ist der Ansicht, dass die EU in Zukunft auch von der gemeinsamen Beschaffung von Impfstoffen, Arzneimitteln, medizinischen Versorgungsgütern und medizinischer Ausrüstung profitieren wird, insbesondere bei teuren und innovativen Arzneimitteln, vor allem für die Behandlung seltener Krankheiten; ist außerdem der Ansicht, dass Abnahmegarantien im Falle außergewöhnlicher grenzüberschreitender Herausforderungen im Bereich der öffentlichen Gesundheit von Vorteil sein könnten;

188. hebt hervor, dass gemeinsame Beschaffungsmaßnahmen und Abnahmegarantien einen kontraproduktiven Wettbewerb zwischen den Mitgliedstaaten verhindern, die Verhandlungsposition der EU stärken, der EU und ihren Mitgliedstaaten mehr Flexibilität entsprechend ihren Bedürfnissen verschaffen und die Verfügbarkeit medizinischer Produkte für alle in der EU ansässigen Personen unabhängig von ihrem Heimatmitgliedstaat sicherstellen können;

189. betont die Notwendigkeit einer besseren Regulierung derartiger Verträge, um Ungleichgewichte bei den Gewinnen und der Marktposition zu vermeiden und die Wettbewerbsfähigkeit bei künftigen Beschaffungsvorgängen zu schützen und zu fördern;

190. bedauert, dass einige Mitgliedstaaten Ausfuhrbeschränkungen für medizinische Geräte erlassen haben, was eine EU-weite Reaktion auf die Pandemie zunächst behindert hat;

191. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass die Hersteller im Einklang mit dem EU-Haftungsrecht haftbar bleiben;

192. schlägt vor, dass gemeinsame Auftragsvergabeverfahren in Bereichen wie seltene Krankheiten und Krebs durch klar umrissene Etappenziele, Ziele und Verpflichtungen, auf die sich alle beteiligten Parteien geeinigt haben, erforscht werden könnten;

193. betont die Notwendigkeit, bei diesen Initiativen für ein hohes Maß an Transparenz zu sorgen und die aus der gemeinsamen Beschaffung von COVID-19-Produkten gezogenen Lehren anzuwenden;

194. betont, dass die gemeinsame Beschaffung keine negativen Auswirkungen auf die Versorgungsströme haben darf, indem sie das Risiko von Engpässen in der EU erhöht;

195. begrüßt die Tatsache, dass in der pharmazeutischen Strategie für Europa darauf hingewiesen wird, dass Maßnahmen im Bereich der öffentlichen Beschaffung den Wettbewerb fördern und den Zugang zu Arzneimitteln verbessern können; fordert die Kommission mit Nachdruck auf, im Rahmen der Richtlinie 2014/24/EU ⁽⁴⁵⁾ rasch Leitlinien für die Mitgliedstaaten vorzuschlagen, insbesondere im Hinblick darauf, wie sich die Kriterien für das wirtschaftlich günstigste Angebot am besten umsetzen lassen und dass nicht allein das Kriterium des niedrigsten Preises ausschlaggebend sein darf; stellt fest, dass Versorgungssicherheit bei der Bekämpfung von Engpässen ein wesentliches Element ist und im Zusammenhang mit Aufträgen für öffentliche Apotheken und mit Ausschreibungen für Arzneimittel als qualitatives Kriterium herangezogen werden muss; unterstreicht die Bedeutung einer diversifizierten Versorgung und nachhaltiger Vergabeverfahren für Arzneimittel; schlägt vor, dass Investitionen, die getätigt wurden, um Wirkstoffe und pharmazeutische Endprodukte in der EU herzustellen, ebenso ein wesentliches Kriterium sein sollten wie die Anzahl und der Standort der Produktionsstätten, die Zuverlässigkeit der Versorgung, die Reinvestition von Gewinnen in Forschung und Entwicklung und die Anwendung von Sozial-, Umwelt-, Ethik- und Qualitätsstandards;

⁽⁴⁵⁾ Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65).

196. bedauert die mangelnde Transparenz bei den von der Kommission und den Mitgliedstaaten mit Pharmaunternehmen ausgehandelten gemeinsamen Beschaffungsvereinbarungen, die teilweise mit der Wahrung des Rechts auf Vertraulichkeit begründet wurde; betont, dass Transparenz in der Arbeit der EU-Institutionen unabdingbar ist, insbesondere unter den Bedingungen einer beispiellosen Krise wie der Pandemie; weist erneut darauf hin, dass Vereinbarungen über gemeinsame Beschaffungen auf transparente, rechtzeitige und wirksame Weise durchgeführt werden sollten, wobei klare und transparente Phasen für den Prozess, den Umfang, die Ausschreibung, die Spezifikationen, die Fristen und die Formalitäten festgelegt werden sollten, und fordert die Annahme einer transparenten Politik für Abnahmegarantien und gemeinsame Beschaffungen;

197. nimmt die Feststellungen der Europäischen Bürgerbeauftragten zu Missständen in der Verwaltungstätigkeit der Kommission und die Empfehlungen zu Transparenz und Aufzeichnung von Sitzungen, geänderten Arbeitsverfahren, öffentlicher Auftragsvergabe, wissenschaftlicher Beratung und Lobbying-Aktivitäten der europäischen Organe während der Pandemie zur Kenntnis und bekräftigt diese;

198. betont, dass bei gemeinsamen Beschaffungsverfahren hohe Transparenzstandards gegenüber den Organen der Union, einschließlich des Europäischen Rechnungshofs, und den Unionsbürgern im Einklang mit dem in Artikel 15 AEUV genannten Grundsatz der Transparenz eingehalten werden sollten, und betont, dass das Parlament im Sinne der Transparenz die im Rahmen des gemeinsamen Beschaffungsverfahrens abgeschlossenen Verträge überprüfen sollte; ist der Ansicht, dass die Kommission dem Parlament vollständige, rechtzeitige und genaue Informationen über die laufenden Verhandlungen zur Verfügung stellen und Zugang zu den Ausschreibungsunterlagen sowie zu den geschlossenen Verträgen gewähren sollte; ist der Auffassung, dass Transparenz in Bezug auf die Offenlegung von Informationen über den Zeitplan für die Lieferung der medizinischen Gegenmaßnahmen, die Bedingungen für die Haftung und die Entschädigungen sowie die Zahl der Produktionsstandorte gefördert werden sollte, und zwar unter Berücksichtigung des Schutzes sensibler Geschäftsinformation und des Schutzes wesentlicher nationaler Sicherheitsinteressen;

199. empfiehlt, dass die gemeinsamen Verhandlungen über die Beschaffung von ausgewiesenen Vertretern der EU und ihrer Mitgliedstaaten geführt werden, die über angemessene Kompetenzen und ein klares Mandat verfügen;

200. fordert die Mitgliedstaaten auf, Informationen über Preise und Liefertermine für medizinische Gegenmaßnahmen auszutauschen, wenn kein gemeinsames Beschaffungsverfahren für den Kauf medizinischer Gegenmaßnahmen durchgeführt wurde, um ein höheres Maß an Transparenz zu schaffen und den Mitgliedstaaten somit einen gerechteren Zugang und Verhandlungen zu ermöglichen;

c) *COVID-19, übertragbare und nicht übertragbare Krankheiten; Bewältigung von PASC als Teil einer Strategie der EU zu PAIS*

201. äußert sich besorgt über die hohe Prävalenz von postakuten gesundheitlichen Folgen und stellt fest, dass die Risikofaktoren für die Entwicklung von postakuten gesundheitlichen Folgen, die pathophysiologischen Mechanismen und die langfristigen Auswirkungen noch immer Gegenstand der Forschung sind;

202. betont, dass die Forschung zwar noch nicht abgeschlossen ist, die vorliegenden Forschungsergebnisse aber darauf hindeuten, dass Long COVID und Post-Vac-Syndrom eine ähnliche Pathogenese haben, da das Spike-Protein des Virus eine Schlüsselrolle spielt, und dass beide zu ME/CFS führen können;

203. weist darauf hin, dass PAIS (postakutes Infektionssyndrom) heute viel häufiger nach COVID-19-Infektionen in Form von PASC (postakuten gesundheitlichen Folgen) auftreten, aber auch durch andere bakterielle, virale und parasitäre Infektionen verursacht werden können; unterstreicht, dass eine breitere Betrachtung bei der Erforschung und Behandlung von PAIS von Vorteil ist;

204. hebt hervor, dass die EU einen strategischen Ansatz zur Bekämpfung von PASC benötigt, der sich auf die Verbesserung von Forschung, Ausbildung und Sensibilisierung der medizinischen Grundversorgung konzentriert;

205. erinnert an die wissenschaftlichen Erkenntnisse im Zusammenhang mit PASC und an die Notwendigkeit, dass die Behörden die Betroffenen konkret unterstützen, indem sie angemessene Mittel und Maßnahmen einsetzen;

206. empfiehlt die Entwicklung einer sinnvollen zielgerichteten Forschung, einer EU-weiten translationalen Forschung und klinischer Versuche im Hinblick auf konkrete Diagnosen und Behandlungen (mit Ausnahme von Beobachtungsstudien) sowie den Austausch von vergleichbaren Daten, Erfahrungen und bewährten Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten; empfiehlt eine verstärkte Koordinierung der Forschung zu PASC auf europäischer Ebene;

207. fordert die Einrichtung einer gemeinsamen Definition, von Biobanken, Referenzzentren und Registern, einschließlich eines Impfreisters mit verbesserter Pharmakovigilanz auf der Grundlage klarer, EU-weit standardisierter Meldepflichten, um die Auswirkungen von PASC und schweren unerwünschten Wirkungen von Impfungen angemessen zu behandeln;

208. fordert die Anerkennung von PASC als Berufskrankheit für Beschäftigte des Gesundheits- und Sozialwesens;

209. fordert angemessene Mittel für die Grundlagenforschung sowie für die translationale Forschung und klinische Studien, z. B. Zulassungsstudien zu erfolgversprechenden Wirkstoffen, mit einer sinnvollen und hochwertigen Beteiligung von PASC-Patienten und -Patientinnen, um die Forschungsprioritäten auf die Bedürfnisse der Patienten und Patientinnen abzustimmen; setzt sich dafür ein, dass ausreichende Mittel für die Konzeption und Entwicklung geeigneter Behandlungen zur Verfügung stehen;

210. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Betreuung zu erleichtern, einschließlich Telemedizin, ambulanter Pflegedienste und Hausbesuche von Ärztinnen und Ärzten für Familien oder Personen mit der Doppelbelastung von Berufstätigkeit und Betreuung eines Kindes, Jugendlichen oder Elternteils sowie für an das Haus oder Bett gebundene Personen mit hohem Pflegebedürfnissen, wie z. B. im Fall von Zustandsverschlechterung nach Belastung;

211. erkennt die Bedeutung von zertifizierten multidisziplinären Ambulanzen und Rehabilitationszentren für PASC-Patienten und -Patientinnen in allen EU-Ländern an, die deren spezifischen Bedürfnisse berücksichtigen, u. a. die Zustandsverschlechterung nach Belastung, und die die neuesten Erkenntnisse anwenden; fördert die Entwicklung gezielter Aufklärungsprogramme im medizinischen Bereich und groß angelegter Kampagnen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Existenz von PASC als schwere Krankheit, um die Stigmatisierung zu verringern; stellt fest, dass Frauen wesentlich häufiger an PASC leiden und besonders häufig als psychosomatisch fehldiagnostiziert werden, was nicht nur stigmatisierend ist, sondern auch zu einer schädigenden Behandlung führen kann;

212. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, sich mit dem seit langem bekannten Problem der Fehldiagnose von PASC-, Post-Vac- und ME/CFS-Patienten und -Patientinnen als psychosomatisch zu befassen;

213. ist besorgt darüber, dass die Milde der Symptome dazu geführt hat, dass weniger diagnostische Tests durchgeführt und somit weniger Fälle von COVID-19 bei Kindern entdeckt wurden; fordert ein Register von Kindern und Jugendlichen mit Long-COVID-Symptomen sowie eine angemessene Nachverfolgung, um die Auswirkungen der Krankheit möglichst gering zu halten;

214. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, PASC-Infektionen bei Kindern ernst zu nehmen, insbesondere das Risiko der Entwicklung langfristiger Behinderungen, indem sie besonderen Bildungs- und Entwicklungsbedürfnissen Rechnung tragen und Unterstützungsstrukturen wie Homeschooling entwickeln;

215. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, bei der Entscheidung über Maßnahmen oder der Beendigung von Beschränkungen, insbesondere für die am stärksten gefährdeten Bevölkerungsgruppen, langfristige Folgen zu berücksichtigen;

216. fordert mehr Forschung, um die zugrunde liegenden Ursachen, Häufigkeit und besten Behandlungsmöglichkeiten für Long COVID, das post-akute COVID-19-Syndrom, das Post-Vac-Syndrom und andere PAIS sowie die langfristigen Folgen wie die Entwicklung von ME/CFS zu ermitteln und Erfahrungen und Ansätze auszutauschen, um die Auswirkungen ihrer Auswirkungen zu bewältigen;

217. fordert die Einrichtung eines EU-Sachverständigennetzes für diese Krankheiten mit koordinierten Überwachungssystemen, bei dem Daten, die nach verschiedenen Untergruppen aus den einzelnen Mitgliedstaaten, auch in den Gebieten in äußerster Randlage und den ÜLG, aufgeschlüsselt werden, sowie einheitliche Falldefinitionen und Methoden verwendet werden und das die Auswirkungen dieser Erkrankungen auf die Gesundheit, die Beschäftigung und die Wirtschaft berücksichtigt;

218. betont die Notwendigkeit zusätzlicher Finanzmittel und der Priorisierung von Projekten, die sich auf die biomedizinische Erforschung von PASC und eine bessere Anerkennung von PASC auf Ebene der Mitgliedstaaten konzentrieren, einschließlich der Forschung zu nachteiligen Impfeffekten auf Ebene der Mitgliedstaaten;

219. fordert die Kommission auf, die Mittel von Horizont Europa für gezielte PASC-Forschung zu verwenden und eine Zusammenarbeit mit der pharmazeutischen Industrie und der Europäischen Partnerschaft für seltene Krankheiten anzustreben, um langfristige COVID-Forschung zu finanzieren;

220. betont, dass es wichtig ist, Menschen, die an PASC leiden, einschließlich an Post Vac, angemessene Hilfe und Unterstützung zu bieten; fordert die Mitgliedstaaten auf, diejenigen, deren Alltag oder Arbeitsfähigkeit beeinträchtigt wurde, angemessen zu unterstützen, damit PASC nicht zur Armutsfalle wird;

221. erkennt an, dass die medizinische Aus- und Weiterbildung für Fachkräfte im Gesundheitswesen und in der Sozialfürsorge, die mit PASC-Patienten und -Patientinnen arbeiten, verbessert werden muss und dass ME/CFS in das Europäische Referenznetz für seltene neurologische Erkrankungen aufgenommen werden muss;

222. fordert die Kommission, die Mitgliedstaaten und die Hersteller nachdrücklich auf, in Bezug auf die potenziellen Nebenwirkungen von Impfstoffen, einschließlich der von der EMA festgestellten bekannten Nebenwirkungen, transparent zu sein und darüber sowie über den Nutzen und die Wirksamkeit von Impfungen, die Millionen von Todesfällen und schweren klinischen Erkrankungen vorbeugen, in kohärenter, umfassender und koordinierter Weise zu kommunizieren und dabei für die Sicherheit der Patienten und -Patientinnen zu sorgen, indem sie u. a. die EMA auffordern, Leitlinien für die Verabreichung von Impfstoffen zu veröffentlichen, um Nebenwirkungen zu vermeiden;

223. ist davon überzeugt, dass die volle Transparenz, die Anerkennung nachteiliger Auswirkungen und die Solidarität mit den Patienten und -Patientinnen der beste Weg sind, Impfskepsis, Fehlinformationen und Desinformation entgegenzuwirken;

224. nimmt den hohen Anteil der immungeschwächten Patienten und -Patientinnen in Intensivstationen während der Pandemie zur Kenntnis und bedauert, dass den Folgen der Pandemie für sie keine ausreichende Aufmerksamkeit geschenkt wurde, da gezielte Maßnahmen nicht systematisch in die Reaktion der EU einbezogen wurden; weist darauf hin, dass immungeschwächte Patienten und Patientinnen und solche mit nicht übertragbaren Krankheiten während der Pandemie am stärksten betroffen waren, da sie ein höheres Risiko hatten, schwere Symptome von COVID-19 zu entwickeln, und dass letztlich mit einem hohen Verlust von Menschenleben ein enormer Preis gezahlt wurde;

225. betont, dass Patienten und Patientinnen mit übertragbaren (CD) und nicht übertragbaren (NCD) Krankheiten aufgrund von Verzögerungen und Störungen bei der Diagnostik und Behandlung, insbesondere bei HIV, sexuell übertragbaren Krankheiten, Tuberkulose, Hepatitis, Krebs, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Diabetes und seltenen Krankheiten, schwere Folgen für ihre Gesundheit erlitten haben; betont die verringerten Überlebenschancen, Komplikationen und eine weitere Verschlechterung der Lebensqualität der Patienten und Patientinnen, die sich aus einem verzögerten Zugang zur Versorgung ergeben; fordert, dass eine EU-Strategie angenommen wird, um die Auswirkungen schwerwiegender Gesundheitsgefahren auf Menschen, die von übertragbaren und nicht übertragbaren Krankheiten sowie sonstigen Erkrankungen oder Beschwerden betroffen sind, vorherzusehen und zu überwachen;

226. erkennt an, dass die Auswirkungen von gesundheitlichen Notlagen auch Einzelpersonen betreffen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, unverzüglich Strategien und Maßnahmen zu entwickeln, um anfällige Patienten in Krisensituationen im Bereich der öffentlichen Gesundheit zu schützen;

227. betont, dass die COVID-19-Pandemie verheerende Auswirkungen auf Krebspatienten und -patientinnen in ganz Europa hatte, da, wie die Länder berichteten, die Krebsvorsorge als die am stärksten gestörte Dienstleistung mit Verzögerungen bei Diagnose-, Behandlungs-, Pflege- und Überlebensdiensten für von Krebs betroffene Menschen war, was langfristige Folgen und Auswirkungen auf Menschen mit metastasiertem und fortgeschrittenem Krebs mit sich brachte, da verschobene Diagnosen zwangsläufig dazu führen, dass Krebs zu einem späteren Zeitpunkt diagnostiziert wird, was die Behandlung komplexer und kostspieliger macht und die Überlebenswahrscheinlichkeiten verringert;

228. stellt fest, dass Störungen im Gesundheitswesen zu einem Rückgang der Krebscreenings und -diagnosen während der Pandemie geführt haben, und ist besorgt darüber, dass Störungen bei Krebscreenings und verschobene Diagnosen unweigerlich dazu führen, dass Krebs zu einem späteren Zeitpunkt diagnostiziert wird, was die Behandlung komplexer und kostspieliger macht und die Überlebenswahrscheinlichkeiten verringert ⁽⁴⁶⁾;

229. stellt mit Besorgnis fest, dass Dienste für übertragbare und nicht übertragbare Krankheiten aufgrund der Streichung von Wahlleistungen, der Schließung von Screening-Programmen, der Schließung von staatlichen oder öffentlichen Verkehrsmitteln, die den Zugang zu Sozial- und Gesundheitseinrichtungen behindern, sowie aufgrund von Personalmangel und fehlender medizinischer Infrastruktur unterbrochen wurden;

230. erkennt die Bedeutung der Luftqualität für die menschliche Gesundheit an und befürwortet die Angleichung der EU-Luftqualitätsnormen an die Leitlinien der WHO;

⁽⁴⁶⁾ OECD/EU, „Health at a Glance: Europe 2022: State of Health in the EU Cycle“, OECD Publishing, Paris, 2022.

231. betont, dass die Auswirkungen der Störung medizinischer Dienstleistungen für CD und NCD überwacht und erforscht werden müssen und ermittelte bewährte Verfahren gesammelt werden müssen, um die Fortsetzung dieser Dienstleistungen während eines Notfalls im Bereich der öffentlichen Gesundheit sicherzustellen; fordert die Annahme einer EU-Strategie, um die Auswirkungen schwerwiegender Gesundheitsgefahren auf Menschen, die von CD, NCD und anderen Krankheiten betroffen sind, zu antizipieren und zu überwachen;

232. weist darauf hin, dass während der COVID-19-Pandemie Frauen im erwerbsfähigen Alter ein erhöhtes Risiko hatten, an COVID-19 zu erkranken, bei schweren COVID-19-Fällen eher zu spät diagnostiziert wurden und dadurch einem höheren Sterberisiko ausgesetzt waren;

233. nimmt den Anstieg von Übergewicht und Fettleibigkeit bei Kindern und Jugendlichen während der Pandemie und das erhöhte Risiko schwerer COVID-19-Gesundheitsergebnisse für Menschen mit Adipositas zur Kenntnis; bedauert, dass Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Fettleibigkeit und damit zusammenhängenden Begleitkrankheiten von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend priorisiert wurden;

234. stellt fest, dass die meisten Länder, die Dienstleistungen für NCD-Patienten und -Patientinnen in nationale COVID-19-Pläne aufgenommen haben, Dienstleistungen für die vier wichtigsten NCD priorisierten: Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Krebs, Diabetes und chronische Atemwegserkrankungen; hebt hervor, dass einige Länder die psychische Gesundheit als einen zu priorisierenden Bereich anerkannt haben;

235. betont, dass wissenschaftlich anerkannte, integrative Medizin, die von den Gesundheitsbehörden zugelassen wurde, den Patienten und Patientinnen Vorteile in Bezug auf die parallelen Auswirkungen mehrerer Krankheiten wie Krebs und deren Behandlung bringt; betont, dass es wichtig ist, den Zugang zu integrativer medizinischer Versorgung aufrechtzuerhalten und bei der Festlegung von Notfallplänen für Notlagen im Bereich der öffentlichen Gesundheit einen patientenzentrierten Ansatz zu entwickeln, um die Kontinuität der Versorgung der Patienten und Patientinnen und eine bessere Lebensqualität sicherzustellen;

236. erkennt an, dass Beschränkungen und Abriegelungen zu einem Anstieg der psychischen Probleme beigetragen haben, von denen Frauen, Menschen mit Behinderungen, junge Menschen, Kinder, ältere Menschen, immungeschwächte Personen, ihre Betreuer und andere sozial benachteiligte Personengruppen unverhältnismäßig stark betroffen waren, und betont, dass diese Maßnahmen nur in absolut notwendigen Fällen eingesetzt werden sollten;

237. fordert die Kommission auf, zu bewerten, wie sich die von den einzelnen Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen zur Eindämmung des COVID-19-Ausbruchs und somit auch die Auswirkungen auf Kinder unterscheiden, sodass bewährte Verfahren entwickelt werden, um Schäden für Kinder im Hinblick auf mögliche künftige Pandemien zu verringern;

238. begrüßt die Veröffentlichung einer umfassenden Strategie für psychische Gesundheit durch die Kommission, als Reaktion auf die Schlussfolgerungen der Konferenz zur Zukunft Europas ;

239. hebt hervor, dass einige Länder die psychische Gesundheit als einen zu priorisierenden Bereich anerkannt haben, und fordert die Kommission nachdrücklich auf, einen konkreten Aktionsplan und eine Strategie für psychische Gesundheit zu entwickeln, die über ihre Initiative „Healthier Together“ hinausgehen und die langfristigen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die öffentliche psychische Gesundheit angehen;

240. unterstützt die Umsetzung einer Strategie für die psychische Gesundheit auf EU-Ebene, die als Unterstützungssystem für die Mitgliedstaaten dienen würde; fordert die Regierungen der Mitgliedstaaten auf, die psychische Gesundheit zu priorisieren;

241. bedauert, dass Kampagnen für Routineimpfungen mit Rückschlägen konfrontiert sind und dass die Pandemie die Schwächen der Impfsysteme weltweit offenbart hat, was Bedenken hinsichtlich künftiger Ausbrüche von durch Impfungen vermeidbaren Krankheiten aufwirft;

242. erkennt an, wie wichtig es ist, nationale Impfprogramme fortzusetzen und zu verbessern; betont, dass Routineimpfungen eine kostenwirksame Maßnahme im Bereich der öffentlichen Gesundheit sind;

243. weist erneut darauf hin, dass die COVID-19-Pandemie zwar ein anerkanntes und anhaltendes Gesundheitsproblem darstellt, das nicht länger eine Notlage im Bereich der öffentlichen Gesundheit von internationalem Interesse darstellt, die EU und ihre Mitgliedstaaten jedoch wachsam sein müssen, um den gleichberechtigten Zugang zu lebensrettenden Impfstoffen auf globaler Ebene sicherzustellen; stellt fest, dass Desinformation zu Rückschlägen bei den Impfungen beigetragen hat, und fordert eine koordinierte Reaktion der EU-Institutionen, der Mitgliedstaaten und der Online-Plattformen zur Bekämpfung von Fehlinformationen und Desinformation;

d) „Eine Gesundheit“

244. hebt hervor, dass neu auftretende zoonotische Infektionskrankheiten immer häufiger auftreten und 75 % der Infektionskrankheiten beim Menschen zoonotisch sind; besteht darauf, dass COVID-19 unmissverständlich deutlich gemacht hat, dass die Gesundheit von Menschen, Tieren, Pflanzen und Umwelt untrennbar miteinander verknüpft ist und in kohärenter und ganzheitlicher Weise angegangen werden muss, wobei der Ansatz „Eine Gesundheit“ uneingeschränkt eingehalten werden muss;

245. fordert die EU auf, den von der WHO festgelegten Ansatz „Eine Gesundheit“ in ihre Politik im Bereich der öffentlichen Gesundheit zu integrieren; betont, dass transformative Veränderungen in der gesamten Gesellschaft dringend erforderlich sind; betont die Notwendigkeit, das Wissen in diesem Bereich weiter auszubauen und die öffentliche Forschung zu fördern, um die gegenseitige Abhängigkeit der Gesundheit von Mensch, Tier, Pflanzen und Umwelt durch einen sektorübergreifenden, transdisziplinären und integrierten Ansatz besser verstehen und wiedergeben zu können; ist besorgt über die Bedrohung durch die zunehmende antimikrobielle Resistenz und betont, dass diese eine der häufigsten Todesursachen weltweit ist; weist erneut darauf hin, wie wichtig es ist, sowohl auf EU-Ebene als auch auf nationaler Ebene zu handeln, um diese Herausforderung mit konkreten Maßnahmen, einschließlich legislativer und regulatorischer Maßnahmen und Maßnahmen im Bereich der öffentlichen Gesundheit, anzugehen;

246. weist darauf hin, dass zu den Ursachen der Pandemien dieselben globalen Umweltveränderungen gehören, die zum Verlust der biologischen Vielfalt und zur Klimakrise führen, und dass das Risiko von Pandemien durch die Verringerung menschlicher Aktivitäten, die den Verlust der biologischen Vielfalt, die Umweltverschmutzung und die globale Erwärmung vorantreiben, erheblich gesenkt werden kann;

247. fordert die Kommission und das Europäische Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC) auf, Überwachungspläne für neu auftretende Gesundheitsbedrohungen, einschließlich koordinierter und systematischer Datenerhebung sowie Betriebs- und Verhaltensforschung einzuführen und Risikobewertungen zu den treibenden Kräften, Prozessen und Wegen des Auftretens, der Ausbreitung und des Fortbestehens von Zoonosen durchzuführen sowie intakte, widerstandsfähige und gesunde Ökosysteme und ihre Auswirkungen auf die Prävention von Krankheiten, wozu auch die Überwachung wildlebender Tiere und von Krankheitserregern gehört, zu charakterisieren und die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung zu unterstützen;

248. fordert die Kommission auf, wirtschaftliche Analysen durchzuführen, um die Kosten und den Nutzen präventiver Maßnahmen in Bezug auf das Risiko neuer Zoonosen zu quantifizieren und die Ergebnisse zu nutzen, um sich für eine nachhaltige Finanzierung dieser Maßnahmen und eine umfassende Überprüfung der Bemühungen des ECDC und der HERA auf EU-Ebene im Hinblick auf die anhaltenden H5N1- und Mpox-Bedrohungen einzusetzen;

249. betont, dass die durchgängige Berücksichtigung von „Eine Gesundheit“ bedeutet, besser in der Lage zu sein, globale Gesundheitsbedrohungen auf globaler, europäischer und nationaler Ebene zu verhindern, zu prognostizieren, zu erkennen, sich darauf vorzubereiten und darauf zu reagieren, und empfiehlt, dass der Ansatz „Eine Gesundheit“ zu einem Leitprinzip in allen Initiativen und Maßnahmen der öffentlichen Gesundheitspolitik und in Programmen zur Vorbereitung auf Pandemien werden soll, und betont außerdem, dass Maßnahmen zur Vorbereitung auf Pandemien, wie etwa Vektorkontrollen für neu auftretende Zoonosen, ergriffen werden müssen;

250. betont, dass die Kosten der Untätigkeit die Kosten der Umsetzung globaler Strategien zur Prävention von Pandemien bei weitem überwiegen;

251. fordert die Einrichtung einer europäischen behördenübergreifenden Taskforce, die dem Konzept „Eine Gesundheit“ gewidmet ist, zur Förderung transdisziplinärer Forschung und sektorübergreifender wissenschaftlicher Beratung;

252. fordert nachdrücklich, dass die derzeitigen Wissenslücken geschlossen werden, um das Risiko von Zoonosen zu verringern, indem die Forschung auf europäischer Ebene koordiniert und die Zusammenarbeit zwischen den wissenschaftlichen Bereichen erleichtert wird;

253. betont, wie wichtig der Schutz von Lebensräumen und die Verringerung der Schnittstellen zwischen Mensch und Tier sind, um die Ausbreitung von Zoonosen zu begrenzen; fordert die Kommission auf, Maßnahmen und Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit „Eine Gesundheit“ zur Bekämpfung endemischer zoonotischer, vernachlässigter tropischer und vektorübertragener Krankheiten im Rahmen des Pandemievertrags der WHO zu fördern;

254. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, sich in der Pandemievereinbarung der WHO für den Aufbau kooperativer Früherkennungssysteme für Epidemien (auf nationaler, regionaler und globaler Ebene) einzusetzen, um Hochrisikoschnittstellen und Hotspots für Spillover zu ermitteln, wobei einschlägige Umwelt- und Klimadaten und Daten über die Einrichtung von Reservoirs und Vektorarten in neuen geografischen Gebieten einbezogen werden sollten und ein harmonisiertes EU-weites System einzurichten, mit dem Parameter der öffentlichen Gesundheit und städtischer Abwässer im Hinblick auf mögliche Gesundheitsnotfälle;

255. begrüßt den „One Health Joint Plan of Action“ der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation, des Umweltprogramms der Vereinten Nationen, der WHO und der Weltorganisation für Tiergesundheit und unterstreicht die wichtige Rolle der Kommission und der Mitgliedstaaten bei der Koordinierung und Unterstützung des „Eine Gesundheit“-Konzepts und des Ansatzes „Gesundheit in allen Politikbereichen“; ist der Auffassung, dass die Umsetzung des Konzepts „Eine Gesundheit“ mehrere wesentliche Schritte umfassen sollte, wie die Mobilisierung von Forschung und die Einführung innovativer transdisziplinärer Schulungen für medizinische Fachkräfte und Entscheidungsträger;

256. weist erneut darauf hin, wie wichtig die Tiergesundheit insbesondere von Nutz- und Bauernhoftieren ist und dass schlechte Tiergesundheitsbedingungen und Lücken bei den gesundheitspolizeilichen Kontrollen das Risiko von Zoonosen erhöhen können; ist zutiefst besorgt über das zunehmende Auftreten und die Ausbreitung von Zoonosen, die durch den Klimawandel, die Schädigung der Umwelt, Landnutzungsänderungen, Entwaldung, die Belastung und Zerstörung der biologischen Vielfalt und natürlichen Lebensräume, den illegalen Handel mit Wildtieren und nicht nachhaltige Nahrungsmittelproduktions- und Konsummuster verschärft wird; hebt hervor, dass die Verbesserung der Tiergesundheit ein Weg zur Verbesserung der menschlichen Gesundheit ist, und fordert Überwachungs- und Warnsysteme in Viehbetrieben, um das Auftreten von Zoonosen zu verhindern;

e) *Schlussfolgerungen und Empfehlungen*

l) **GESUNDHEITSSYSTEME UND -DIENSTLEISTUNGEN**

257. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, das Paket der Europäischen Gesundheitsunion umzusetzen, um eine ständige Agenda für die Gesundheit zu entwickeln und die öffentliche Gesundheitsversorgung als Investition zu betrachten; fordert die Stärkung der grundlegenden Gesundheitsversorgung, insbesondere der Grundversorgung, die allen diskriminierungsfrei zur Verfügung steht, und die Förderung von Gesundheit, Bildung und Alphabetisierung, um den allgemeinen Gesundheitszustand der Bevölkerung zu verbessern; fordert die Kommission auf, im Rahmen des Pakets der Gesundheitsunion Rechts- und Regulierungsmaßnahmen vorzulegen, um Mindeststandards für die Gesundheitsversorgung und Mindeststandards für eine hochwertige Gesundheitsversorgung für alle EU-weit festzulegen;

258. fordert ein spezielles Investitionspaket zur Förderung des Pflegesektors und der Pflegewirtschaft der EU sowie zur Sicherstellung der Koordinierung zwischen den verschiedenen Programmen und Initiativen, mit denen für die Umsetzung einer wirksamen Pflegestrategie gesorgt werden kann;

259. betont, dass eine weitere europäische und internationale Zusammenarbeit erforderlich ist, um die epidemiologische Überwachung durchzuführen, indem obligatorische Pläne für Überwachung, Alarmbereitschaft und Vorsorge in Bezug auf Bedrohungen der öffentlichen Gesundheit, neu auftretende Trends im Bereich der öffentlichen Gesundheit, übertragbare Krankheiten und zoonotische Ereignisse sowie die Interoperabilität von Gesundheitsdaten in ganz Europa, einschließlich der Gebiete in äußerster Randlage und der ÜLG, gemäß der Verordnung über grenzüberschreitende Gesundheitsbedrohungen umgesetzt werden;

260. unterstreicht zu diesem Zweck die Bedeutung des Informationsaustauschs zwischen den Mitgliedstaaten und den EU-Behörden, der Interoperabilität der Informationssysteme, neuer Instrumente und Forschungsansätze zur Stärkung der interdisziplinären Forschung sowie der Human- und Sozialwissenschaften im Hinblick auf die Auswirkungen von Pandemien und nicht-pharmazeutischen Maßnahmen;

261. fordert, dass Datenerhebungs- und -überwachungsmaßnahmen im Zusammenhang mit COVID-19 aufrechterhalten werden, um mögliche künftige Bedrohungen der öffentlichen Gesundheit durch die Ausbreitung der Krankheit abzumildern und dass dringend eine EU-weite Plattform für die Genomüberwachung und -sequenzierung mit geeigneten Warnsystemen eingerichtet wird, die Klinikern und Forschern zur Verfügung stehen soll;

262. fordert Investitionen in eine Analyse vorhandener Gesundheitsdaten, um Lösungen für Fragen wie das Funktionieren der natürlichen Immunität, Infektionsraten und Prädispositionsfaktoren für den Schweregrad von Krankheiten zu finden;

263. fordert verbesserte EU-Leitlinien für Fälle, in denen Gesundheitsdienstleistungen vorübergehend ausgesetzt, verringert oder umgeleitet werden, um schneller zu erkennen, welchen Patienten oder Patientinnen höhere Priorität eingeräumt werden muss, insbesondere Patienten und Patientinnen, die eine körperliche Untersuchung benötigen und nicht von der Telemedizin profitieren können;

264. fordert den Ausbau von Kapazitäten, um qualifiziertes Personal, Ausrüstung und Sanitärmaterial sowie medizinische Infrastrukturen sicherzustellen, um auf die spezifischen Behandlungsbedürfnisse dieser Patienten und Patientinnen zu reagieren;

265. fordert die weitere Digitalisierung der Verwaltungsdienste im Gesundheitssektor und, so weit dies angemessen und möglich ist, die Nutzung von Online-Gesundheitsdiensten, unter der Ergreifung geeigneter Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten und zur Sicherstellung der Widerstandsfähigkeit der nationalen Gesundheitssysteme und ihrer Infrastrukturen gegen Cyberangriffe;

266. fordert, dass Online-Gesundheitsdienste für die Gesundheitsförderung, -prävention und -behandlung genutzt werden und gleichzeitig ein angemessenes Maß an digitalen Kompetenzen für die betroffenen Arbeitnehmer, Fachkräfte und Pflegekräfte sichergestellt wird;

267. fordert die Mitgliedstaaten auf, im Einklang mit den geltenden EU-Rechtsvorschriften, einschließlich Schulungen in den Bereichen Pandemieüberwachung und Krisenbewältigung, kontinuierliche Schulungen und berufliche Weiterentwicklung für Beschäftigte im Gesundheitswesen anzubieten, wobei der Schwerpunkt auf dem Wohlergehen und der Sicherheit der Beschäftigten im Gesundheitswesen liegt, und dafür zu sorgen, dass ihre Fähigkeiten anerkannt und ihre Arbeitsbedingungen verbessert werden, auch durch eine angemessene Entlohnung;

268. erkennt an, dass der Mangel an Finanzmitteln und öffentlichen Investitionen Auswirkungen auf die Arbeit und die körperliche sowie psychische Gesundheit der Beschäftigten im Gesundheitswesen hat; betont, wie wichtig Präventions- und Schutzmaßnahmen für die körperliche und geistige Gesundheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie gegebenenfalls andere Schutzmaßnahmen, einschließlich Impfungen, sind; fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, gegen die Unterbezahlung in Gesundheitsberufen wie der Pflege und das geschlechtsspezifische Lohngefälle in Gesundheitsberufen vorzugehen und in Zusammenarbeit mit den einschlägigen Interessenträgern rasch Maßnahmen vorzuschlagen, wobei der Entschließung des Parlaments vom 5. Juli 2022 für gemeinsame europäische Maßnahmen im Bereich der Pflege vorgeschlagen hat ⁽⁴⁷⁾, Rechnung zu tragen ist;

269. fordert die Kommission auf, eine Richtlinie über psychosoziale Risiken am Arbeitsplatz vorzuschlagen, um diese Risiken zu bekämpfen und die Arbeitsbedingungen von Beschäftigten in Gesundheits- und Pflegeberufen zu verbessern; fordert die Mitgliedstaaten daher auf, eine langfristige, mittelfristige und kurzfristige politische Agenda festzulegen, um dem Mangel an Arbeitskräften im Gesundheitswesen entgegenzuwirken;

270. ist der Ansicht, dass die psychische Gesundheit im Paket der Europäischen Gesundheitsunion vorrangig behandelt werden muss, und dass der Zusammenhang zwischen psychischer und körperlicher Gesundheit anerkannt und in dem Paket zum Ausdruck gebracht werden sollte; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die durch die COVID-19-Pandemie ausgelöste Krise für die psychische Gesundheit zu bewältigen, die insbesondere junge Menschen und Kinder betrifft, und fordert eine umfassende EU-Strategie für psychische Gesundheit, die sich auf die psychische Gesundheit junger Menschen konzentriert und Maßnahmen für alle Bevölkerungsgruppen, insbesondere für die am stärksten gefährdeten Gruppen, miteinbezieht; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, Auswirkungen auf die psychische Gesundheit in ihre Arbeit in Bezug auf Gesundheitskrisen, Pandemie-Notfallreaktionen und -vorsorge einzubeziehen;

⁽⁴⁷⁾ ABl. C 47 vom 7.2.2023, S. 30.

271. betont, wie wichtig es ist, die psychische Gesundheitsversorgung in die körperliche Versorgung, Kultur und Kunst sowie andere Freizeitaktivitäten, die eine wirksame, evidenzbasierte und auf Menschenrechte ausgerichtete Versorgung ermöglichen, zu integrieren und den Umfang der verfügbaren Dienstleistungen zu erweitern, um einen besseren Zugang zu Behandlungsmöglichkeiten zu gewähren; fordert nachdrücklich verstärkte Investitionen in gemeinschaftsbasierte Unterstützung und Dienstleistungen im Bereich der psychischen Gesundheit sowie einen verbesserten Zugang zu psychischer Gesundheitsversorgung innerhalb der nationalen Gesundheitssysteme; nimmt die Auswirkungen der Kunst auf die Gesundheit und das Wohlbefinden, einschließlich der psychischen Gesundheit, und die Rolle der Künste bei der Reaktion auf die Pandemie in der EU zur Kenntnis;

272. betont, wie wichtig es ist, dass die Mitgliedstaaten ihre Gesundheitssysteme angemessen finanzieren, um ihre unmittelbare und langfristige Widerstandsfähigkeit sicherzustellen, indem sie in Arbeitskräfte im Gesundheitswesen, klinische Studien, öffentliche und kritische Gesundheitsinfrastrukturen, Instrumente, Strukturen, Prozesse und Laborkapazitäten investieren, und fordert die Bereitstellung hochwertiger, zugänglicher und erschwinglicher Pflegedienste;

273. fordert die Kommission nachdrücklich auf, einen Notfallplan zur Stärkung der Arzneimittelüberwachung auf Ebene der Mitgliedstaaten und auf europäischer Ebene umzusetzen, um die rasche lokale Datenerhebung und -verarbeitung, die zusätzliche Einstellung innerhalb der nationalen Teams, eine verbesserte Bearbeitung spontaner Meldungen und die Umsetzung einer aktiven Arzneimittelüberwachung zu unterstützen;

II) VERTRÄGE UND VERHANDLUNGEN

274. betont, dass angesichts der inhärenten Unvorhersehbarkeit von Pandemien eine bessere Vorbereitung bei gemeinsamen Vergabeverfahren für Arzneimittel und Medizinprodukte bei gleichzeitiger Vermeidung von Überschüssen vonnöten ist; betont, dass auch in Krisensituationen, in denen die Zeit knapp ist, für Transparenz gesorgt werden muss, um eine demokratische Kontrolle sicherzustellen und das Vertrauen der Bürger in öffentliche Institutionen, einschließlich der EU-Institutionen, zu stärken;

275. fordert, dass Verträge transparent abgeschlossen und Preisverhandlungen transparent geführt werden;

276. erkennt die Bedeutung der Kontrollfunktion des Parlaments an und fordert besondere Aufmerksamkeit auf die Transparenz bei der Aushandlung gemeinsamer Aufträge; schlägt vor, aus gemeinsamen Beschaffungsinitiativen zu lernen, um Lieferverzögerungen, ungerechtfertigt hohe Preise, überschüssige Impfstoffe und medizinische Gegenmaßnahmen zu verhindern und um sicherzustellen, dass die Produkthaftung vollständig bei den Herstellern bleibt; fordert nachdrücklich, dass klare Regeln für Verhandlungen mit Unternehmen festgelegt werden, um Impfstoffüberschüsse und medizinische Gegenmaßnahmen zu vermeiden, und betont die Bedeutung künftiger Verträge über die Beschaffung von Impfstoffen zur Vermeidung von Monopolen und/oder Oligopolen, wodurch ein vielfältiges Portfolio an Impfstoffen sichergestellt wird, um den europäischen Bürgern einen besseren Schutz zu bieten;

277. fordert nachdrücklich, dass gemeinsame Vergabeverfahren in Notsituationen verbessert und ein besser koordinierter Ansatz verfolgt werden sollen, um eine Anpassung der Verträge zu ermöglichen;

278. besteht auf den Grundsätzen einer fairen Preisgestaltung, Transparenz und einer angemessenen Vergütung für öffentliche Investitionen bei Vorkäufen und darauf, dass Verträge an Änderungen der Bedrohungen und der Bedürfnisse der Öffentlichkeit angepasst werden sollten; fordert eine klare Liste von Kriterien für die gemeinsame Auftragsvergabe;

279. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass die geltenden Vorschriften, wie sie in den EU-Rechtsvorschriften vorgesehen sind, eingehalten werden, um Qualitätsprodukte sicherzustellen, und dass die Übertragung der Haftung von den Herstellern auf die Mitgliedstaaten nicht zur Standardpraxis wird;

280. betont, wie wichtig es ist, dass die gemeinsame Beschaffungsvereinbarung eine Ausschließungsklausel im Rahmen des Kaufs von COVID-19-Impfstoffen vorsieht, wodurch die Verhandlungsposition und die Versorgungssicherheit der EU geschützt werden, und fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass Hersteller, die regelmäßig von EU-Finanzmitteln profitieren, über die Art und Weise, wie diese Mittel ausgegeben werden, regelmäßig Bericht erstatten;

III) VERFÜGBARKEIT MEDIZINISCHER GEGENMAßNAHMEN

281. empfiehlt, dass die EU angemessene Systeme einführt, um Herstellern im Falle einer Krise im Bereich der öffentlichen Gesundheit eine angemessene Risikofinanzierung zur Verfügung zu stellen, um die Entwicklung und Produktion der einschlägigen medizinischen Gegenmaßnahmen zu unterstützen, um die Hersteller bei der raschen Anpassung und Ausweitung der Produktion zu unterstützen und Störungen und Engpässe bei Arzneimitteln, Medizinprodukten, Gesundheitstechnologien und -dienstleistungen zu vermeiden, beispielsweise durch Reservierungsgebühren in gemeinsamen Beschaffungsverträgen, die für KMU besonders hilfreich sein können, und dass diese Mechanismen transparent und von der Genehmigung und Überarbeitung durch die gesetzgebenden Stellen abhängig sein sollten;

282. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, eine klare Strategie für die Bevorratung festzulegen, um ergänzende medizinische Vorräte auf nationaler und EU-Ebene für die Vorbereitung und Reaktion auf Pandemien zu entwickeln und Abfall zu vermeiden;

283. fordert die Kommission auf, sicherzustellen, dass sich die Überarbeitung der allgemeinen Arzneimittelvorschriften auf ein gutes Verständnis der Ursachen von Arzneimittellengpässen stützt; betont, dass die Pharmaindustrie der EU über eine diversifizierte Lieferkette und einen Plan zur Risikominimierung im Hinblick auf Arzneimittellengpässe verfügen muss, um etwaige Schwachstellen und Risiken für die Lieferkette zu bewältigen, die vorzugsweise innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums angesiedelt sein sollte, und Pharmaunternehmen zu verpflichten, über angemessene Sicherheitsvorräte zu verfügen und frühzeitig Arzneimittellengpässe zu melden, die durch Transparenzanforderungen in der Lieferkette und Risikopräventionsmaßnahmen unterstützt werden; bekräftigt, dass die Versorgungssicherheit durch eine frühere Meldung von Engpässen, strengere Liefer- und Transparenzverpflichtungen, eine verbesserte Transparenz der Vorräte und eine bessere EU-weite Koordinierung und Mechanismen zur Verwaltung und Verhinderung von Engpässen verbessert werden muss;

284. unterstützt die Stärkung der bestehenden Produktionskapazitäten in den Mitgliedstaaten und fördert gleichzeitig das Reshoring der Pharmaindustrie, wenn dies erforderlich ist, um hohe Abhängigkeiten zu bewältigen; betont die Notwendigkeit eines Risikominderungsplans für als kritisch definierte Arzneimittel;

285. ist der Ansicht, dass die Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse (IPCEI) im Bereich Gesundheit die Entwicklung innovativer und umweltfreundlicherer Technologien und Produktionsverfahren für die Arzneimittelherstellung, für Gen- und Zelltherapien und für Innovationen bei strategischen Behandlungen erleichtern sollte;

286. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass zusätzlich zu COVID-19-Impfstoffen wirksame COVID-19-Therapeutika für jedes Stadium des Krankheitsverlaufs zur Verfügung stehen, um eine schnellere Genesung zu ermöglichen und die Sterblichkeit zu verringern;

IV) VERSORGUNGSKETTEN

287. schlägt vor, in künftigen Verträgen über die Lieferung von Medizinprodukten strengere Bestimmungen in Bezug auf Versorgungsstörungen zu fördern; fordert die Feststellung von Abhängigkeiten mit hohem Risiko und die Schaffung von Produktionskapazitäten für verwandte Produkte in der EU und den Aufbau von Produktionskapazitäten in Europa für Wirkstoffe, Hilfsstoffe und wesentliche Nebenprodukte;

288. ist der Auffassung, dass die Union ihre Abhängigkeit von Handelspartnern reduzieren sollte und entschieden handeln sollte, um Engpässe bei Arzneimitteln zu verhindern; fordert die EMA auf, Schwachstellen in der Versorgungskette im Zusammenhang mit dem europäischen System der Beschaffung von Arzneimitteln und pharmazeutischen Wirkstoffen aus nicht-europäischen Ländern zu skizzieren;

289. ist der Auffassung, dass die EU einen besseren Austausch von branchenbezogenen Daten, frühere Prognosen dazu, wo in Zukunft Engpässe auftreten könnten, und eine größere Transparenz in der Produktion und im Vertrieb von Arzneimitteln sicherstellen sollte, wenn dadurch die Verfügbarkeit und Zugänglichkeit von Arzneimitteln von vorrangigem öffentlichen Interesse gefördert werden kann;

290. betont, dass die Pandemie deutlich gemacht hat, wie wichtig es ist, die strategische Autonomie der EU in wesentlichen Lieferketten sowie in kritischen Infrastrukturen und Dienstleistungen zu stärken, und ist der Ansicht, dass die EU den Anteil der wichtigsten medizinischen Produktion in ihrem Hoheitsgebiet erhöhen sollte, um die europäische Lieferkettenautonomie zu stärken und gleichzeitig die Offenheit für globale Lieferketten sowohl in normalen als auch in Notsituationen zu wahren;

291. fordert die Kommission auf, auch die Finanzierung strategischer Projekte im Gesundheitssektor über einen Europäischen Souveränitätsfonds in Erwägung zu ziehen, die zur Verwirklichung der strategischen Autonomie der EU bei Medizinprodukten beitragen könnten;

292. ist der Ansicht, dass die Förderung und der Aufbau eines attraktiven europäischen Industrieökosystems für den pharmazeutischen Sektor eine der wichtigsten Voraussetzungen für die weitere Förderung der Verlagerung von Produktionsanlagen in die EU ist und dass solche Verlagerungen dazu beitragen können, dass die Gesundheitssysteme der EU unabhängiger von Drittländern und widerstandsfähiger gegen Störungen werden; fordert die Kommission auf, den Dialog mit den Mitgliedstaaten und allen einschlägigen Interessenvertretern zu fördern, um Arzneimittel, die „Made in Europe“ sind, durch die Stärkung der Produktions- und Versorgungssicherheit, durch die Prüfung zusätzlicher Kriterien für die nationale Preisgestaltung ohne zusätzliche Kosten für die Patienten und Patientinnen und ohne Beeinträchtigung der Nachhaltigkeit des Gesundheitssystems zu unterstützen und dafür zu sorgen, dass diese Kriterien hohe Umweltstandards, ein robustes Lieferkettenmanagement, nachweisbare Investitionen in Innovation und Forschung umfassen; betont, wie wichtig eine frühzeitige Planung ist, um Engpässe zu vermeiden und das Angebot gemäß der Nachfrage der Patienten und Patientinnen zu verteilen; betont, dass jede Form der Unterstützung durch Behörden an Bedingungen wie Regelungen der Zugänglichkeit, Erschwinglichkeit, Verfügbarkeit, Sicherheit und Transparenz geknüpft sein sollte;

293. weist darauf hin, dass jede öffentliche Finanzierung von Transparenz und Rückverfolgbarkeit von Investitionen, von Verpflichtungen zur Belieferung des Unionsmarkts und von der Erhältlichkeit, Sicherheit und Erschwinglichkeit der hergestellten Arzneimittel abhängig gemacht werden muss;

294. betont, wie wichtig es ist, die administrativen Verzögerungen zwischen der Einreichung eines Antrags auf Zulassung und seiner Genehmigung durch die EMA zu verringern, und dass die Vereinfachung der Regulierungsverfahren die Sicherheit, Wirksamkeit und Qualitätsstandards nicht beeinträchtigen sollte;

295. schlägt die Entwicklung von Netzwerken vor, die mobilisiert werden können, um kurzfristig verschiedene Technologien zu produzieren (wie die FAB-Fazilität der EU) und die Herausforderungen der Versorgungskette und Handelshemmnisse anzugehen, die sich auf den Produktionsprozess auswirken, und weist erneut darauf hin, dass es erforderlich ist, die nicht gewinnorientierte Herstellung von Arzneimitteln zu erleichtern;

V) FORSCHUNG UND ENTWICKLUNG

296. fordert weitere Investitionen in Forschung und Entwicklung, die darauf ausgerichtet sind, Ziele von öffentlichem Interesse zu erreichen, indem die Mittel des EU-Rahmenprogramms für Forschung und Innovation und des EU4Health-Programms aufgestockt und die HERA als künftige EU-Agentur zur Unterstützung der Forschung zur Bereitstellung von Impfstoffen sowie von innovativen und anderen Behandlungen in Krisenzeiten und darüber hinaus eingerichtet wird; befürwortet, dass die Impfstoffforschung geschlechtsspezifische Unterschiede in Bezug auf die Impfantwort und die Wirksamkeit von Impfstoffen methodisch untersucht und berücksichtigt, indem mehr Frauen an klinischen Studien teilnehmen;

297. betont, wie wichtig es ist, in erschwinglichere und zugänglichere Endprodukte zu investieren; bekräftigt, dass mehr Transparenz in der biomedizinischen Forschung und Entwicklung erforderlich ist, um auf unabhängige Weise zielgerichtete finanzielle Investitionen zu tätigen und Doppelarbeit zu verringern, indem dafür gesorgt wird, dass Daten über klinische Studien und deren Ergebnisse gemeldet und zugänglich gemacht werden;

298. fordert die Kommission auf, das postakute Infektionssyndrom (PAIS) zu priorisieren und eine europäische Strategie zu seiner Bekämpfung, ähnlich Europas Plan gegen den Krebs und der europäischen Strategie zur psychischen Gesundheit, zu entwickeln und PAIS in die globale Gesundheitsstrategie miteinzubinden; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, bei der Forschung nach Heilungsmöglichkeiten für PAIS-Patienten und -Patientinnen ebenso große Anstrengungen zu unternehmen wie bei der Entwicklung von Impfstoffen;

299. fordert eine verstärkte Forschung zur Ermittlung der zugrundeliegenden Ursachen, der Häufigkeit sowie der geeignetsten Behandlungsmethoden hinsichtlich PASC, insbesondere des Long-COVID-Syndroms, des post-akuten COVID-19-Syndroms, des Post-Vac-Syndroms und anderer postinfektöser Krankheiten und die Erforschung ihrer Langzeitfolgen wie die Entwicklung von ME/CFS sowie den Austausch von Erfahrungen und Ansätzen zur Bekämpfung der Auswirkungen dieser Krankheiten; fordert die Einrichtung eines EU-Sachverständigennetzes für diese Krankheiten mit einem koordinierten Programm für Überwachungssysteme, bei dem Daten, die nach verschiedenen Untergruppen aus den einzelnen Mitgliedstaaten, auch in den Gebieten in äußerster Randlage und den ÜLG, aufgeschlüsselt werden, sowie einheitliche Falldefinitionen und Methoden verwendet werden und das die Auswirkungen dieser Erkrankungen auf die Gesundheit, die Beschäftigung und die Wirtschaft berücksichtigt; betont die Notwendigkeit zusätzlicher Finanzmittel und der Priorisierung von Projekten, die sich auf die biomedizinische Erforschung von PASC und eine bessere Anerkennung von PASC auf Ebene der Mitgliedstaaten konzentrieren;

300. fordert die Kommission auf, die Mittel von Horizont Europa für spezifische und gezielte Forschung an PASC, einschließlich der Zusammenarbeit mit Pharmaindustrie, in einem Umfang zu verwenden, der die Entwicklung einer Reihe von Diagnoseinstrumenten, die Finanzierung von Schlüsselstudien und die Entwicklung von Arzneimitteln ermöglicht, die sich mit den verschiedenen Symptomclustern und der Europäischen Partnerschaft für seltene Krankheiten befassen; betont in diesem Zusammenhang, dass selbst Viren, die nicht sehr schwerwiegend erscheinen, manchmal zu schweren Krankheiten führen können, die Jahre später ausbrechen; betont, dass Vorbeugen besser ist als Heilen und bekräftigt daher die Notwendigkeit, die Forschung zu fördern und zu finanzieren, um Impfstoffe zu entwickeln, die eine sterile Immunität bieten, wodurch nicht nur die Krankheit behandelt, sondern vor allem Infektionen verhindert und potenzielle langfristige Probleme vermieden würde;

301. erinnert die Mitgliedstaaten daran, wie wichtig es ist, Menschen, die an PASC und insbesondere an Long COVID leiden, angemessen bei der Verlängerung der Krankengelder und der Erleichterung des Zugangs zu Sozialleistungen sowie der Entschädigung von Post-Vac-Patienten und -Patientinnen zu unterstützen, um zu verhindern, dass Long COVID zur Armutsfalle wird, wozu auch eine angemessene Unterstützung für diejenigen, die in ihrem täglichen Leben oder ihrer Arbeitsfähigkeit betroffen sind, gehört; erkennt an, dass die medizinische Aus- und Weiterbildung für Angehörige der Gesundheits- und Sozialfürsorge, die mit Long-COVID-Patienten und -Patientinnen arbeiten, verbessert werden muss und dass ME/CFS in das Europäische Referenznetz für seltene neurologische Erkrankungen (ERN) aufgenommen werden muss;

VI) TRANSPARENZ

302. empfiehlt, dass weder die Verhaltensführer für die Aushandlung von Verträgen mit Pharmaunternehmen noch die im Zusammenhang mit der Arzneimittelpolitik oder den Arzneimittelprogrammen der EU konsultierten oder anderweitig von den Mitgliedstaaten oder den EU-Organen mobilisierten Sachverständigen finanzielle oder sonstige Interessen haben dürfen, die ihre Unabhängigkeit beeinträchtigen könnten, und dass sie eine Erklärung über ihre finanziellen und sonstigen Interessen abgeben müssen, die sie jährlich und bei Bedarf gemäß den auf Ebene der Mitgliedstaaten oder der EU vorgesehenen Verfahren aktualisieren; empfiehlt, dass diese Erklärungen veröffentlicht werden; ist der Ansicht, dass Sachverständige alle sonstigen Tatsachen offenlegen sollten, von denen sie während ihrer Arbeit Kenntnis erlangen und bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie einen Interessenkonflikt darstellen oder zu einem solchen führen;

303. fordert die Kommission auf, das Anreizsystem regelmäßig zu bewerten und zu überprüfen und dabei dessen Vorhersehbarkeit sicherzustellen sowie dem Europäischen Parlament hierzu Bericht zu erstatten, die Preistransparenz unter Wahrung des Geschäftsgeheimnisses zu erhöhen und die Faktoren der Gesundheitstechnologien sowie die wirtschaftliche Nachhaltigkeit der öffentlichen Gesundheitssysteme hervorzuheben;

304. weist darauf hin, dass alle Europäer das Recht auf optimale Behandlung haben, unabhängig von ihren finanziellen Mitteln, ihrem Geschlecht, ihrem Alter oder ihrer Staatsangehörigkeit, und äußert sich besorgt über die große Diskrepanz bei der Verfügbarkeit und dem Zugang zu verschiedenen Therapien, die sich hauptsächlich in deren Unerschwinglichkeit äußert;

305. fordert die Mitgliedstaaten auf, das Gesundheitsgefälle zwischen Frauen und Männern bei ihren künftigen Pandemievorkkehrungen und ihrer Pandemieresilienz zu berücksichtigen;

306. betont insbesondere, dass es notwendig ist, den Zugang zu Dienstleistungen im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit von Frauen sicherzustellen, und erinnert die Mitgliedstaaten daran, dass der gleichberechtigte Zugang zur Gesundheitsversorgung ein wesentlicher Bestandteil ihrer rechtlichen Verpflichtungen zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter ist;

307. betont, dass ein gleichberechtigter Zugang zu sicheren, wirksamen und erschwinglichen Arzneimitteln innerhalb der EU gewährleistet werden muss, und fordert die Mitgliedstaaten auf, gemeinsame Preisverhandlungen mit Pharmaunternehmen in Erwägung zu ziehen;

308. fordert die Kommission nachdrücklich auf, einen Vorschlag für die Überarbeitung der Richtlinie 89/105/EWG des Rates betreffend die Transparenz von Maßnahmen zur Regelung der Preisfestsetzung bei Arzneimitteln ⁽⁴⁸⁾ vorzulegen, um in allen Mitgliedstaaten für wirksame Kontrollen und vollständige Transparenz für die Verfahren zu sorgen, mit denen der Preis und der Erstattungsbetrag von Arzneimitteln, insbesondere Krebsarzneimitteln, festgelegt werden;

⁽⁴⁸⁾ Richtlinie 89/105/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 betreffend die Transparenz von Maßnahmen zur Regelung der Preisfestsetzung bei Arzneimitteln für den menschlichen Gebrauch und ihre Einbeziehung in die staatlichen Krankenversicherungssysteme (ABl. L 40 vom 11.2.1989, S. 8).

309. bedauert die mangelnde Transparenz in bestimmten Verhandlungsphasen von Impfstoffverträgen durch die Kommission und betont, dass die Transparenz des Entscheidungsprozesses die Akzeptanz politischer Entscheidungen, die im Namen der Bürger getroffen werden, stärkt;

310. befürwortet verantwortungsbewusste Wege , um unter gebührender Berücksichtigung der Rechte des geistigen Eigentums, einschließlich Geschäftsgeheimnissen, die Transparenz in Bezug auf die öffentliche Finanzierung, Verträge und Beschaffung von Impfstoffen sowie medizinische Gegenmaßnahmen, die tatsächlichen Kosten von Forschung und Entwicklung und den Zugang zu Ergebnissen klinischer Prüfungen und damit zusammenhängenden Daten über das Informationssystem für klinische Prüfungen zu verbessern;

311. fordert die Kommission auf, für ihre Transparenzpflicht zu sorgen, indem sie auch in Beschaffungsaufträgen Informationen über die Haftung der Hersteller, Liefertermine und Dosenmengen für jeden Mitgliedstaat und darüber hinaus den Preis der verkauften Dosen veröffentlicht;

312. fordert die Kommission auf, das Europäische Parlament weiterhin über Kaufverträge auf dem Laufenden zu halten und dem Europäischen Parlament unverzüglich Zugang zu den unbearbeiteten Fassungen aller Kaufverträge zu gewähren;

313. fordert die Kommission auf, die unbearbeitete Fassung der Kaufverträge für die breite Öffentlichkeit nach ihren jeweiligen Kündigungsterminen zu veröffentlichen, einschließlich aller Informationen von öffentlichem Interesse, sofern dies rechtlich möglich ist;

314. fordert die Kommission, die Mitgliedstaaten und die Hersteller nachdrücklich auf, in Bezug auf mögliche Nebenwirkungen von Impfstoffen, einschließlich bekannter Nebenwirkungen, die von der EMA festgestellt wurden, transparent zu sein und in diesem Zusammenhang sowie in Bezug auf den Nutzen und die Effizienz von Impfungen in kohärenter, umfassender und koordinierter Weise zu kommunizieren, um die Sicherheit der Patienten und Patientinnen sicherzustellen, sowie um Impfskepsis, Fehlinformationen und Desinformation zu vermeiden;

315. fordert die Mitgliedstaaten auf, sich weiterhin darum zu bemühen, Daten über Nebenwirkungen zeitnah und angemessen zu sammeln und diese Daten an die Datenbank für die Arzneimittelüberwachung zu übermitteln; betont, dass die Arzneimittelüberwachung, Maßnahmen zur Vermeidung von Nebenwirkungen, die Haftung und die Sicherstellung einer raschen Entschädigung durch den Hersteller im Schadensfall wichtig sind;

VII) EU-ORGANE

316. fordert, dass die HERA zu einer autonomen EU-Agentur gemacht wird, mit einem starken und genau definierten Auftrag durch den Rat und das Parlament (was eine angemessene Rolle und einen angemessenen Auftrag im Bereich der industriellen Forschung umfasst), der auch die parlamentarische Kontrolle sicherstellen und damit die Transparenz erhöhen würde, mit mehr Ressourcen und einem Haushalt zur Erfüllung ihres Auftrags, während sie gleichzeitig mit anderen EU-Gesundheitsinitiativen koordiniert wird und ihre Tätigkeiten auf die Wahrung des öffentlichen Interesses konzentriert, unter anderem durch Zugangsbedingungen und rechtliche Möglichkeiten, den Technologietransfer und den Wissensaustausch anzuordnen;

2.Ein abgestimmter Ansatz im Hinblick auf die Achtung der Demokratie und der Grundrechte

a) *Aufbau von Vertrauen*

l) BESSERE UND WIRKSAMERE EU-GESUNDHEITSKOMMUNIKATION, INSBESONDERE IN BEZUG AUF EPIDEMIEN ODER GESUNDHEITSKRISEN

317. betont, dass sich die COVID-19-Pandemie auf die Ausübung der Grundrechte, insbesondere auf die Rechte bestimmter Gruppen, wie ältere Menschen, Kinder, Frauen und junge Menschen, ausgewirkt hat und sich besonders negativ auf bereits marginalisierte Gruppen auswirkte, darunter Menschen mit Behinderungen, Migrantinnen und Migranten, von Rassismus Betroffene, sozial benachteiligte Menschen und Angehörige der LGBTQIA+-Gemeinschaft; betont, dass das Vertrauen in Behörden und Institutionen und in die Wissenschaft, die bei der Entscheidungsfindung öffentlicher Einrichtungen angewandt wird, für eine wirksame Reaktion auf Pandemien unabdingbar ist und ohne Transparenz und Kommunikation auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse im Einklang mit den verfügbaren Daten in transparenter und verständlicher Weise für die breite Öffentlichkeit nicht erreicht werden kann; erkennt an, dass die durch Verbreitung wissenschaftlich oder medizinisch falscher Informationen inmitten einer Gesundheitskrise der Gesundheit der EU-Bevölkerung schwerer Schaden zugefügt und sogar ihr Leben gefährdet wurde; bedauert die politisch motivierte Verwendung von Falschmeldungen und Desinformation und die Versuche, die öffentlichen Institutionen in Krisenzeiten mit solchen Mitteln zu destabilisieren; stellt fest, dass die COVID-19-Pandemie Auswirkungen auf die demokratische Kontrolle und Transparenz öffentlicher Einrichtungen hatte; betont, dass sich diese Entwicklungen nicht nur negativ auf das Vertrauen der Bürger in öffentliche Einrichtungen, sondern auch auf den sozialen Zusammenhalt auswirken; unterstreicht, dass durch Vertrauenswürdigkeit sowie die kontinuierliche Offenlegung öffentlicher Dokumente zusammen mit der Kommunikation wissenschaftlich fundierter Entscheidungen auf klare, wirksame und für die breite Öffentlichkeit verständliche Weise die Bereitschaft der Menschen erhöhen, freiwillige Gesundheitsempfehlungen zu befolgen und das Vertrauen der Öffentlichkeit im Allgemeinen stärken;

318. betont, dass Entscheidungen über die zur Bekämpfung von Pandemien getroffenen Maßnahmen, insbesondere, wenn sie zu einer Einschränkung der Freiheiten führen, auf wissenschaftlichen Kriterien und der Beratung durch wissenschaftliche Sachverständige im betreffenden Bereich in Form formeller, transparenter Entscheidungsprozesse getroffen werden müssen;

319. nimmt die Bemühungen der EMA zur Kenntnis, klare, transparente, genaue und zeitnahe Informationen über die Zulassung und Überwachung von COVID-19-Impfstoffen und -Therapeutika mit beispielloser Geschwindigkeit und Häufigkeit bereitzustellen, und erkennt an, dass die Agentur bereits Maßnahmen ergriffen hat, um die Transparenz ihrer Regulierungsmaßnahmen in Bezug auf COVID-19-Impfstoffe und -Behandlungen zu erhöhen; erkennt an, dass die Agentur die Transparenz, die Kommunikation und die Verfügbarkeit von Informationen weiter verbessern muss, und fordert die Agentur daher auf, für vollständige Transparenz und Verfügbarkeit von Informationen über Impfstoffe und deren Zulassungsverfahren zu sorgen, um das Vertrauen der Öffentlichkeit zu stärken und vollständige Informationen über öffentliche Mittel und ihre Ausgaben bereitzustellen; erkennt an, dass die Kommunikation der Agentur von entscheidender Bedeutung war, um die Bürger zu beruhigen, Fehl- und Desinformation während der Pandemie zu bekämpfen, und betont, wie wichtig es ist, für ein hohes Maß an Transparenz bei der Funktionsweise der Agentur zu sorgen; erkennt an, dass das ECDC, die Kommission und die Mitgliedstaaten ihre Transparenz- und Kommunikationsstrategien in Krisenzeiten verbessern müssen;

320. weist auf Unterschiede zwischen der Fähigkeit der Mitgliedstaaten zur Bekämpfung von Desinformation hin; stellt fest, dass diese Unterschiede zu den Faktoren gehören, die zu Ungleichheit in Bezug auf die Impfskepsis beitragen;

321. erkennt an, dass die EU-Bürger und die Gesellschaft im Allgemeinen die Impfstoffe gegen COVID-19 trotz der in der Union verbreiteten Desinformation sehr begrüßt haben, und betont, dass das große Verantwortungsbewusstsein der Bürger für den reibungslosen Ablauf und den Erfolg der Impfkampagne in vielen Mitgliedstaaten von entscheidender Bedeutung war;

322. ist der Auffassung, dass Bildung im Gesundheitsbereich einschließlich Kommunikation und Nähe zu Anbietern von Gesundheitsleistungen und anderen einschlägigen Interessenträgern, zusammen mit der verständlichen Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Ergebnisse, der Medienkompetenz und der Transparenz öffentlicher Verfahren, gemeinschaftsbasierte Lösungen und die Öffentlichkeitsarbeit in marginalisierten Gemeinschaften zu den Schlüsselfaktoren bei der Verringerung der Impfskepsis gehören;

II) BEKÄMPFUNG VON FEHLINFORMATIONEN UND DESINFORMATION UND DIE ROLLE DER SOZIALEN MEDIEN

323. betont, dass Desinformation eine sich entwickelnde Herausforderung ist, die demokratische Prozesse und gesellschaftliche Debatten, die alle Politikbereiche betreffen, negativ beeinflussen, das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Demokratie untergraben und die europäische Zusammenarbeit und Solidarität behindern kann;

324. nimmt zur Kenntnis, dass der europäische Informationsraum besser geschützt werden muss; dass Fehlinformationen und Desinformationen in den sozialen Medien und den traditionellen Medien während der Pandemie stark zugenommen haben, und empfiehlt nachdrücklich, Strategien zu entwickeln, um Fehlinformationen in Krisenzeiten zu verhindern;

325. weist darauf hin, dass der beste Weg zur Bekämpfung von Desinformation darin besteht, das Recht auf Information und freie Meinungsäußerung zu schützen und sicherzustellen, sowie den Medienpluralismus und unabhängigen Journalismus zu unterstützen; fordert die Mitgliedstaaten in diesem Zusammenhang auf, bei der Annahme von Maßnahmen in Krisensituationen für Transparenz zu sorgen und ihren Bürgerinnen und Bürgern umfassende, aktuelle, präzise und objektive Informationen und Daten über die Lage und die zu ihrer Kontrolle ergriffenen Maßnahmen zur Verfügung zu stellen, um Desinformation zu bekämpfen, die darauf abzielt, wissenschaftliche Erkenntnisse über Gesundheitsrisiken zu diskreditieren oder zu verfälschen;

326. betont, dass Informationen verständlich, kohärent, wissenschaftlich begründet und zeitnah bereitgestellt werden müssen, um Fehlinformationen zu vermeiden und somit der Öffentlichkeit, den Medien und den Gesundheitsdienstleistern Orientierungshilfen zu geben und die Einhaltung der Empfehlungen im Bereich der öffentlichen Gesundheit sicherzustellen;

327. begrüßt die Überarbeitung des Verhaltenskodex für Desinformation im Jahr 2022, unterstützt nachdrücklich die neuen darin enthaltenen Verpflichtungen und empfiehlt einen frühzeitigen Bericht über seine Auswirkungen;

328. begrüßt das vorgeschlagene europäische Medienfreiheitsgesetz, mit dem die Freiheit und Vielfalt der Medien angesichts der Instrumente gegen Fehlinformationen gewahrt werden sollen; begrüßt die Arbeit von Journalisten bei der Überprüfung von Fakten, um Fehlinformationen und Desinformationen unter gebührender Achtung der Grundrechte und des Grundsatzes der Pressefreiheit entgegenzuwirken; fordert mehr Ressourcen zur Erleichterung von Schulungen über Instrumente zur Bekämpfung von Fehlinformationen und setzt sich für eine stärkere Zusammenarbeit zwischen den Medien ein, um die Verbreitung von Falschmeldungen zu verhindern; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, sich in Krisenzeiten verstärkt darum zu bemühen, dass Journalisten sicher arbeiten können, und die Nachrichtenmedien als unverzichtbaren Dienst anzuerkennen;

329. begrüßt die Einrichtung einer ständigen Taskforce für Fehlinformationen (StratCom-Referat des Europäischen Auswärtigen Dienstes), um das Ausmaß der Fehlinformationen in der EU zu überwachen, und begrüßt den vorgeschlagenen europäischen Aktionsplan für Demokratie zur Festlegung einer gemeinsamen europäischen Strategie zur Bekämpfung von Desinformationen sowie das bevorstehende Paket „Verteidigung der Demokratie“;

330. betont, dass Desinformationskampagnen zusammen mit Cyberangriffen auch Teil von Strategien der „hybriden Kriegsführung“ ausländischer Mächte sein können und als Teil einer umfassenderen Sicherheitsstrategie angegangen werden sollten;

331. begrüßt die Nutzung des bereits bestehenden Schnellwarnsystems während der COVID-19-Krise, das speziell zur Bekämpfung ausländischer Desinformationskampagnen konzipiert wurde; nimmt das geplante Instrumentarium zur Kenntnis, das gemeinsam von der Kommission und dem Europäischen Auswärtigen Dienst entwickelt wird und Lösungen im Hinblick auf die Stärkung der Resilienz, die Regulierung und Nothilfemaßnahmen enthält; fordert die Mitgliedstaaten auf, mehr Gebrauch von dem Schnellwarnsystem und anderen geeigneten Mitteln zu machen, um die Zusammenarbeit mit den EU-Institutionen und untereinander zu stärken, einschließlich des Austauschs von Informationen über die gesundheitsbezogenen Hinweise auf die Lage vor Ort und ihre Entwicklung; betont, dass Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation eine große Bedeutung bei der Bekämpfung der Pandemie zukam;

332. begrüßt die Einrichtung der Europäischen Beobachtungsstelle für digitale Medien (EDMO), die eine unabhängige multidisziplinäre Gemeinschaft zur Bekämpfung von Desinformation über COVID-19 mit einer technologischen Infrastruktur mit Instrumenten und Diensten unterstützen wird; empfiehlt, dass die EDMO Behörden bei der Forschung im Rahmen ihrer Zuständigkeiten unterstützt und geeignete Verbindungen zum Schnellwarnsystem herstellt;

333. weist auf die Rolle der Medien, insbesondere der sozialen Medien, hin, die eine Plattform für die Verbreitung von Fehlinformationen und Desinformation im Zusammenhang mit COVID-19 und Gesundheitsfragen im Allgemeinen bieten; betont, dass das Geschäftsmodell vieler Unternehmen der sozialen Medien auf Clickbaiting beruht, womit Falschmeldungen und Hetze Vorschub geleistet wird;

334. erkennt die begrenzte Zusammenarbeit von Plattformen der sozialen Medien aufgrund der Unklarheit ihrer Berichterstattung an und bedauert die Unterschiede zwischen den Impfstrategien, Empfehlungen und Kommunikationen der Mitgliedstaaten, die zuweilen zu widersprüchlichen Botschaften an bestimmte Zielgruppen führen können, was möglicherweise Impfskepsis zur Folge hat;

335. weist darauf hin, dass das Geschäftsmodell von Online-Plattformen nach wie vor datengesteuert ist und dass die Fähigkeit von Online-Plattformen, große Mengen personenbezogener Daten zu sammeln, von der Verwendung von Algorithmen durch Plattformen der sozialen Medien abhängt; trägt der Tatsache Rechnung, dass Algorithmen eine Rolle bei der Verstärkung falscher Darstellungen spielen;

336. betont, wie wichtig es ist, Plattformen der sozialen Medien zu beobachten, um aktuelle und sich abzeichnende Trends bei Desinformation und Falschmeldungen zu verstehen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, von diesen Plattformen eine stärkere und bessere Zusammenarbeit zu verlangen, um sicherzustellen, dass der öffentliche Diskurs auf Vertrauen, Transparenz und korrekten Informationen beruht;

337. begrüßt die Annahme des Gesetzes über digitale Dienste⁽⁴⁹⁾ und des Gesetzes über digitale Märkte⁽⁵⁰⁾ im Jahr 2022, mit denen ein sichererer digitaler Raum geschaffen werden soll, in dem die Grundrechte aller Nutzer digitaler Dienste geschützt werden; erkennt an, dass von Social-Media-Unternehmen mehr Transparenz darüber erforderlich ist, welche Inhalte sie auf ihren Plattformen teilen, welche politisch sensiblen Anzeigen veröffentlicht wurden und welche Daten sie für die zukünftige Nutzung speichern; begrüßt die Bestimmungen der Datenschutzbehörde, nach denen sehr große Online-Plattformen und sehr große Online-Suchmaschinen Informationen über Algorithmen bereitstellen, Zugang zu ihnen ermöglichen, ihre Arbeitsweise erläutern, ihre Auswirkungen auf demokratische Prozesse und Wahlprozesse bewerten und Maßnahmen zur Risikominderung ergreifen müssen;

338. empfiehlt die Unterstützung gezielter Maßnahmen zur Förderung der Inklusion bei der Erholung nach einer Pandemie, um den demokratischen Raum zu schützen und ihn für alle Stimmen in der Gesellschaft repräsentativ zu machen; betont, dass die digitale Kompetenz und Medienkompetenz sowie die verstärkte Unterstützung kritischer Denkweisen für die Nutzer sozialer Medien bei der Bekämpfung von Desinformation und Fehlinformationen von größter Bedeutung sind;

339. bekräftigt, wie wichtig es ist, dass das Parlament einen Sonderausschuss zu Einflussnahme aus dem Ausland auf alle demokratischen Prozesse in der Europäischen Union, einschließlich Desinformation (INGE) hat, um Desinformation zu bekämpfen und die Integrität, Transparenz und Rechenschaftspflicht im Europäischen Parlament zu stärken;

III) BEDEUTUNG DES GEMEINSCHAFTLICHEN ENGAGEMENTS, EINSCHLIEßLICH DER BEFASSUNG MIT ANLIEGEN DER ÖFFENTLICHKEIT

340. empfiehlt die weitere Einbeziehung von Vertretern lokaler, regionaler und territorialer Gebietskörperschaften und Gemeinschaften, einschließlich gewählter Beamter, Vertreter von Organisationen der Zivilgesellschaft und Sozialpartner, in den interinstitutionellen, mehrstufigen Prozess der Vertrauensbildung, der Koordinierung der Übermittlung sachlich korrekter Informationen für alle Mitglieder der Gesellschaft auf klare und verständliche Weise und der aktiven Beteiligung der Bevölkerung in Krisenzeiten; empfiehlt, bei der Entwicklung von Agenden und Strategien für die gesundheitlichen Notstandsmaßnahmen einen prinzipientreuen, auf die Menschen ausgerichteten Ansatz zu verfolgen; empfiehlt, dass die Kommission die Ergebnisse der öffentlichen Konsultationen in ihren Legislativvorschlägen im Zusammenhang mit der Bewältigung der Pandemie umfassend berücksichtigt; weist in diesem Zusammenhang erneut auf die wichtige Rolle hin, die der Wissenschaft, den Patientenorganisationen sowie gemeinnützigen und nichtstaatlichen Organisationen beim Aufbau und bei der Stärkung des Vertrauens der Öffentlichkeit zukommt, und gibt Anregungen für eine bessere Zusammenarbeit mit ihnen;

341. erkennt an, dass die lokalen Gebietskörperschaften, insbesondere die Regionen und Gemeinden, während der Pandemie als Stellen an vorderster Front eine bedeutende Rolle dabei gespielt haben, die Gesundheitsversorgung bereitzustellen und für die Einhaltung der ergriffenen Maßnahmen zu sorgen;

b) COVID-19 und Grundrechte

⁽⁴⁹⁾ Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) (ABl. L 277 vom 27.10.2022, S. 1).

⁽⁵⁰⁾ Verordnung (EU) 2022/1925 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2022 über bestreithbare und faire Märkte im digitalen Sektor und zur Änderung der Richtlinien (EU) 2019/1937 und (EU) 2020/1828 (Gesetz über digitale Märkte) (ABl. L 265 vom 12.10.2022, S. 1).

342. weist erneut darauf hin, wie wichtig etablierte Kontrollverfahren auf nationaler und europäischer Ebene und eine demokratische Kontrolle auf der Grundlage der Aufteilung der Befugnisse zwischen Exekutive, Gesetzgebung und Justiz sind, um sicherzustellen, dass nationale Behörden für Verstöße gegen die Versammlungsfreiheit, die Redefreiheit, das Recht auf Eigentum und gegen Patientenrechte zur Rechenschaft gezogen werden, und um Sicherheit und Vorhersehbarkeit bei Änderungen der Vorschriften für Unternehmen sicherzustellen; betont, dass jede Einschränkung der Grundrechte zeitlich begrenzt sein und in einem angemessenen Verhältnis zur vorübergehenden Notwendigkeit des Schutzes der Bevölkerung stehen muss; empfiehlt, dass Sofortmaßnahmen nur so lange in Kraft sein sollten, wie sie erforderlich sind; betont in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist, im Einklang mit dem nationalen Recht Verfallsklauseln auf Sofortmaßnahmen anzuwenden; stellt fest, dass die nationalen Behörden während der Pandemie im Allgemeinen Sofortmaßnahmen ergriffen haben, um die öffentliche Gesundheit zu schützen; bedauert die Auswirkungen auf die Menschenrechte, insbesondere von besonders schutzbedürftigen und marginalisierten Menschen;

343. stellt mit Besorgnis fest, dass Mitgliedstaaten, die den Ausnahmezustand oder eine entsprechende Regelung eingeführt haben, dieses Notstandsinstrument genutzt haben, um das Recht auf Versammlungsfreiheit für politische Gegner einzuschränken und dieses Notstandsinstrument als Gelegenheit zu nutzen, umstrittene Rechtsvorschriften oder Entwicklungspläne zu verabschieden;

I) COVID-19-ZERTIFIKAT, KONTAKTNACHVERFOLGUNGS-APPS UND IHRE SICHERHEIT

344. begrüßt den allgemeinen Erfolg des digitalen COVID-Zertifikats der EU und weist auf seine grundlegende Bedeutung für den Schutz der öffentlichen Gesundheit hin; weist erneut darauf hin, dass das Zertifikat von grundlegender Bedeutung war, um die Freizügigkeit und die Integrität des Binnenmarktes sicherzustellen, sobald die Lage im Bereich der öffentlichen Gesundheit eine Lockerung der Beschränkungen und Einschränkungen zuließ; betont, dass dem Zertifikat als Modell für die EU zur erfolgreichen Einführung EU-weiter digitaler Gesundheitslösungen dieser Art, falls dies in Zukunft erforderlich sein sollte, große Bedeutung zukommt; weist darauf hin, dass mit dem digitalen COVID-Zertifikat der EU in Verbindung mit der erfolgreichen Einführung eines koordinierten Konzepts für die EU-Außengrenzen entscheidend zur Wiederherstellung der Freizügigkeit beigetragen wurde;

345. erkennt die Vorteile des digitalen COVID-Zertifikats der EU an, das auf quelloffenen Technologien und Standards beruht, die Einbeziehung von Nicht-EU-Ländern ermöglichte und Reisen sowohl in der EU als auch weltweit erleichterte; stellt fest, dass ein von der WHO eingerichtetes globales System bei der Bewältigung künftiger globaler Gesundheitsgefahren hilfreich sein könnte; besteht darauf, dass das Parlament als Legislativorgan umfassend einbezogen wird, wenn ein solches künftiges System auf der Grundlage des Rahmens für das digitale COVID-Zertifikat der EU eingerichtet wird; erwartet, dass die Kommission einen geeigneten Legislativvorschlag vorlegt, falls dies aufgrund einer künftigen Pandemie erforderlich sein sollte; erinnert daran, dass die Verwendung des digitalen COVID-Zertifikats der EU durch die Aufnahme einer Verfallsklausel in der EU zeitlich klar begrenzt wurde; bedauert, dass die Kommission einseitig beschlossen hat, den Aspekt der Infrastruktur, der politisch mit der ursprünglichen Verordnung über das digitale COVID-Zertifikat der EU verknüpft ist, herauszugreifen; bekräftigt die Forderung nach künftigen EU-weiten und globalen Systemen; fordert, dass bei künftigen Systemen die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit, der Subsidiarität und der Erforderlichkeit geachtet werden;

346. stellt fest, dass die EU über einen starken Rechtsrahmen für den Datenschutz verfügt, um natürliche Personen bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu schützen; betont, dass dieser Rechtsrahmen bei dem digitalen COVID-Zertifikat der EU und seinen Kontaktnachverfolgungs-Apps auf der Grundlage des Protokolls Privacy-Preserving Proximity Tracing (DP-3T) (Protokoll zur Kontaktnachverfolgung unter Wahrung der Privatsphäre) gewahrt wurde, während gleichzeitig die Freizügigkeit der Bürgerinnen und Bürger der EU gemäß den während der Krise geltenden Hygienevorschriften ermöglicht wurde; hebt hervor, dass beide Systeme von europäischen Datenschutzingenieuren entwickelt wurden und in der ganzen Welt im Einsatz sind; weist darauf hin, dass durch das digitale COVID-Zertifikat der EU die Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten ermöglicht wurde, indem einheitliche Regeln auf europäischer Ebene eingeführt wurden, wodurch unterschiedliche Systeme in den einzelnen Mitgliedstaaten und Desorganisation vermieden wurden;

347. bedauert, dass die unterschiedlichen Ansätze der Mitgliedstaaten und die Annahme nationaler Maßnahmen hinsichtlich der Nutzung des digitalen COVID-Zertifikats der EU, die über das Ziel der Wiederherstellung der Freizügigkeit und der Mobilität hinausgingen, das Vertrauen der Öffentlichkeit in das Werkzeug untergraben haben; räumt ein, dass mehrere Methoden und Instrumente zur Ermittlung von Kontaktpersonen, die auf nationaler Ebene eingeführt und verwendet wurden, unsicher, unwirksam oder in die Privatsphäre eingreifend waren; fordert die Mitgliedstaaten auf, aus diesen Fehlern zu lernen;

II) AUSWIRKUNGEN AUF DIE RECHTE GEFÄHRDETER UND MARGINALISierter GRUPPEN

348. ist der Ansicht, dass die digitale Kluft Anlass zur Besorgnis im Hinblick auf die Vorsorge und Resilienz der EU gibt, da schutzbedürftige und marginalisierte Bevölkerungsgruppen besonders betroffen sind, weil ihnen weniger Verbindungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen; betont, dass in Krisenzeiten marginalisierte Menschen und Gemeinschaften, Minderheiten und benachteiligte Menschen viel stärker betroffen sind als die allgemeine Bevölkerung; erkennt an, dass Einschränkungen der Grundfreiheiten, die aus Gründen der öffentlichen Gesundheit gerechtfertigt sind, diese Bevölkerungsgruppen unverhältnismäßig stark beeinträchtigt haben und ihre Isolation und ihre Ausgrenzung aus der Gesellschaft weiter verschärft haben;

349. stellt fest, dass das Fehlen klarer Rechtsrahmen und ausreichender Ressourcen auch während der Triage zu indirekter Diskriminierung geführt hat, was zu einer Ungleichbehandlung oder besonderen negativen Auswirkungen auf bestimmte Gruppen, insbesondere Menschen mit Behinderungen, führte; betont, dass die Reaktion des Gesundheitswesens in Notfällen auf den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Inklusion beruhen muss, um den Bedürfnissen der ärmsten und am stärksten ausgegrenzten Menschen während einer Pandemie erfolgreich gerecht zu werden;

350. fordert, dass Organisationen der Zivilgesellschaft, spezielle Interessengruppen und Ethikausschüsse stärker in die Konzeption, Umsetzung und Überwachung gesundheitlicher Maßnahmen einbezogen werden, um die Grundrechte schutzbedürftiger und marginalisierter Menschen in Notsituationen zu wahren;

351. fordert die Mitgliedstaaten auf, auszuwerten, inwieweit gesundheitliche Notfallmaßnahmen Minderheiten und/oder marginalisierte Gemeinschaften unverhältnismäßig betroffen haben;

352. stellt fest, dass frühere Untersuchungen zu Pandemien zeigen, dass die Prävalenz und Schwere geschlechtsbezogene Gewalt in Krisen verschärft wird; betont, dass während der Lockdowns infolge der Pandemie geschlechtsbezogene Gewalt gegen Frauen und Kinder erheblich zugenommen hat, da die restriktiven Maßnahmen ein besonders günstiges Umfeld für Täter förderten;

353. stellt fest, dass die europäischen Länder der WHO einen Anstieg der Notrufe von Frauen, die von Gewalt durch ihren Partner betroffen sind, um 60 % erhöht haben, und hebt in diesem Zusammenhang die besonders schwierige Situation von Frauen hervor, die intersektionaler Diskriminierung ausgesetzt sind; stellt fest, dass der eingeschränkte Zugang zu Unterstützungsdiensten wie Frauenunterkünften und Hotlines in vielen Fällen Frauen keine Möglichkeit ließ, sich Hilfe zu suchen; stellt ferner fest, dass die Digitalisierung zu einem beobachtbaren Anstieg geschlechtsbezogener Gewalt im Internet geführt hat, da missbräuchliche Personen ihre Opfer oder die am stärksten gefährdeten Menschen mithilfe digitaler Instrumente aufspüren könnten;

354. betont, dass die größere Anfälligkeit der älteren Bevölkerung durch ihre Schutzbedürftigkeit und ungenauere Prognosen aufgrund ihres höheren Durchschnittsalters und ihrer häufig vorkommenden Komorbidität noch verstärkt wurde, was auf einen äußerst komplexen klinischen Ansatz für die Pflege älterer Menschen hinweist;

c) *Demokratische Aufsicht über die Reaktion auf die Pandemie*

355. bedauert, dass dem Parlament während der Pandemie eine sehr begrenzte Rolle zukam, da die Entscheidungen hauptsächlich der Exekutive überlassen wurden; weist darauf hin, dass das Europäische Parlament und die nationalen Parlamente ihre grundlegenden verfassungsrechtlichen Funktionen der Gesetzgebung, der Aufsicht über die Exekutive und der Vertretung der Bürger unabhängig von der Dringlichkeit der Umstände wahrnehmen müssen;

I) DEMOKRATISCHE AUFSICHT ÜBER DIE REAKTION AUF DIE PANDEMIE

356. stellt fest, dass erhebliche Unterschiede beim Grad der parlamentarischen Aufsicht über Sofortmaßnahmen im Zusammenhang mit COVID-19 zwischen den Mitgliedstaaten bestehen, obwohl Aufsichtsfunktionen, die von den nationalen Parlamenten wahrgenommen werden, nach wie vor eine wesentliche Anforderung der parlamentarischen Demokratie sind, insbesondere in Zeiten, in denen Notstandssituationen eingeführt werden, infolge deren sich mehr Macht in Richtung Exekutive verlagert, und dass eine effiziente parlamentarische Kontrolle einen Rechtsrahmen erfordert, der die Rechte der Oppositions- und Minderheitenabgeordneten garantiert; betont, dass der Rechtsrahmen die Aufnahme einer Verfallsklausel und einer Evaluierungsklausel in den Erlass zur Ausrufung des Notstands, die Wahrung der Haushaltskontrolle durch die Parlamente, sofern möglich, in Verbindung mit unabhängigen Prüfungen, und die Einbindung der Parlamente in die Einrichtung wissenschaftlicher Ausschüsse garantieren sollte;

357. erkennt an, dass Notstandsmaßnahmen nur vorübergehend gelten sollten und die Regierungen vermeiden sollten, ihre Wirkung über die Dauer der Krise hinaus zu verlängern; betont, dass auch in solchen Notsituationen die Rechtsstaatlichkeit stets gewährleistet werden muss;

358. betont, dass die parlamentarische Kontrolle während der Pandemie eingeschränkt wurde, stellt fest, dass die nationalen Behörden während der Pandemie strenge Sofortmaßnahmen ergriffen haben, um die öffentliche Gesundheit zu schützen;

359. räumt ein, dass die Grundsätze der gegenseitigen Kontrolle und der Gewaltenteilung in den EU-Mitgliedstaaten aufgrund der Notstandsgesetze weder stets sichergestellt waren noch durchgesetzt wurden;

360. stellt fest, dass die Mitgliedstaaten Institutionen, Behörden und Verfahren eingerichtet haben, die wissenschaftliche Beratung zur Formulierung öffentlicher Maßnahmen und zur Annahme von Maßnahmen, auch in Krisensituationen, leisten; schlägt vor, dass in künftigen Krisen wie Pandemien die Namen der Mitglieder und Fachleute dieser Expertengruppen an die nationalen Parlamente weitergeleitet werden sollten, damit diese sie prüfen und im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften und Verfahren zur Kenntnis nehmen können;

361. erkennt an, dass die Gerichte eine wichtige Rolle bei der Prüfung der Notstandsgesetzgebung im Rahmen der Verfassungen der betreffenden Mitgliedstaaten gespielt haben; nimmt mit Besorgnis Kenntnis von der vollständigen Schließung der Gerichte in bestimmten Mitgliedstaaten, die den Zugang zu allen Mitteln zur Anfechtung restriktiver Maßnahmen, die zur Reaktion auf die Pandemie eingeführt wurden, oder für andere Angelegenheiten, insbesondere solche zum Schutz der Ausübung nicht abnehmbarer und absoluter Rechte gemäß Artikel 2 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte und Artikel 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), wirksam verhindert haben; betont, dass die Unabhängigkeit der Justiz und der Rechtsstaatlichkeit während Pandemien gewährleistet werden muss;

362. ist der Auffassung, dass nach der Pandemie und dem anhaltenden Krieg Russlands gegen die Ukraine der Schutz der Transparenz und der Rechenschaftspflicht als zentrale Grundsätze, die in den europäischen demokratischen Werten verankert sind, von entscheidender Bedeutung ist und eine systematische Planung anstatt Ad-hoc-Maßnahmen erfordert;

363. bedauert, dass die Krise die bestehenden Herausforderungen in Bezug auf Demokratie, Grundrechte, gegenseitige Kontrolle und Rechtsstaatlichkeit in einigen Mitgliedstaaten verschärft hat; bedauert, dass einige der von den Mitgliedstaaten zur Verabschiedung eingesetzten Instrumente außerordentlicher Maßnahmen als verfassungswidrig eingestuft wurden; ist besorgt über die Verbreitung von Verschwörungstheorien, politischen Extremismus und Hetze während der Pandemie in den meisten Mitgliedstaaten und betrachtet das als eine Bedrohung für die europäischen Demokratien und die europäischen Werte; betont, dass diese Entwicklung von den öffentlichen Behörden ernst genommen und auf horizontaler Ebene angegangen werden muss;

II) DEMOKRATISCHE AUFSICHT ÜBER DIE REAKTION AUF DIE PANDEMIE AUF EU-EBENE

364. ist besorgt darüber, dass die Exekutive während der Pandemie die Oberhand bei den Notfallentscheidungen hatte, wodurch die Vorrechte und die Fähigkeit des Parlaments zur politischen Aufsicht untergraben wurden; ist der Ansicht, dass die bestehenden Maßnahmen neu bewertet werden müssen, um die Befugnisse des Parlaments zu schützen; fordert die Kommission und den Rat auf, Artikel 122 AEUV nur beschränkt anzuwenden und die parlamentarische Kontrolle, einschließlich der legislativen Initiative des Europäischen Parlaments bei Notfallmaßnahmen, und Mitentscheidung in Bezug auf verschiedene Instrumente zu verbessern, um die Legitimation von Nothilfemaßnahmen zu stärken;

365. stellt fest, dass das Parlament während der COVID-19-Pandemie außerordentliche Maßnahmen verabschiedet und auf innovative Strategien zurückgegriffen hat, die es ihm ermöglichten, seine Tätigkeiten fortzuführen, seine Pflichten zu erfüllen und die Ausübung seiner Befugnisse in Bezug auf Gesetzgebung, Haushalt, Kontrolle und Aufsicht gemäß den Verträgen sicherzustellen und gleichzeitig die Gesundheit seiner Mitglieder, Mitarbeiter und anderer Personen während der Pandemie zu schützen; unterstreicht die Fähigkeit des Parlaments, seine Dolmetschdienste in den 24 Amtssprachen der Union auch bei Fernsitzungen aufrechtzuerhalten;

366. fordert eine verstärkte Koordinierung zwischen den EU-Institutionen bei der Annahme außerordentlicher Maßnahmen und betont, dass die Herausforderungen im Zusammenhang mit der Digitalisierung angegangen werden müssen, um sicherzustellen, dass die EU-Institutionen, insbesondere das Parlament, ihre Mandate und Zuständigkeiten - persönlich ausüben können, beispielsweise bei Plenarsitzungen und bei interinstitutionellen Verhandlungen (Trilog); würdigt jedoch den Wert digitaler und virtueller Lösungen, wenn das durch Notfälle erforderlich wird, insbesondere aus Gründen der öffentlichen Gesundheit;

367. betont, dass die Pandemie und anschließend die Änderungen in den Arbeitsabläufen der Organe zu einer Verlangsamung der Bearbeitung von Anträgen auf Zugang zu Dokumenten geführt haben; betont, dass die Organe unbedingt Mechanismen einrichten müssen, mit denen sichergestellt wird, dass auch im Krisenfall ein Höchstmaß an Transparenz und Zugang zu Dokumenten aufrechterhalten wird;

d) *COVID-19 und Beschränkungen der Freizügigkeit durch die Mitgliedstaaten*

368. hebt hervor, dass mehrere Schengen-Staaten als Reaktion auf COVID-19-Infektionen Kontrollen an den Binnengrenzen wieder eingeführt oder ihre Grenzen geschlossen haben, ohne epidemiologische Kriterien, oder Beschränkungen für bestimmte Kategorien von Reisenden, einschließlich EU-Bürgerinnen und -Bürgern und ihren Familienangehörigen sowie Nicht-EU-Bürgerinnen und -Bürgern, die sich in ihrem Hoheitsgebiet oder dem eines anderen Mitgliedstaats aufhalten, eingeführt haben, wodurch der Grundsatz der Freizügigkeit und das Wesen der Schengen-Zusammenarbeit untergraben werden; ist besorgt darüber, dass diese Reisebeschränkungen und -maßnahmen die Integrität des Schengen-Raums in Frage gestellt, das Funktionieren des Binnenmarkts untergraben und sich negativ auf die Wirtschaft ausgewirkt haben;

369. betont, dass das unkoordinierte Vorgehen der Mitgliedstaaten und die Rechtsunsicherheit in Bezug auf die von den Mitgliedstaaten verhängten Reisebeschränkungen erhebliche Folgen sowohl für die Reisenden als auch für die Tourismusbranche hatten;

370. stellt fest, dass die Mitgliedstaaten die Kommission nicht immer über neue Grenzkontrollen unterrichteten oder die obligatorischen Ex-post-Berichte vorlegten, in denen unter anderem die Wirksamkeit und Verhältnismäßigkeit ihrer Kontrollen an den Binnengrenzen bewertet wurden, und dass diese Berichte, wenn sie denn vorgelegt wurden, keine ausreichenden Informationen zu diesen Aspekten enthielten; erkennt an, dass dadurch die Fähigkeit der Kommission, eine solide Analyse der Vereinbarkeit der Grenzkontrollmaßnahmen mit den Schengen-Vorschriften vorzunehmen, beeinträchtigt wurde; weist erneut darauf hin, dass alle Kontrollen an den Binnengrenzen verhältnismäßig und ein letztes Mittel und von begrenzter Dauer sein sollten, und betont, dass die Kommission eine angemessene Kontrolle vornehmen sollte, um sicherzustellen, dass die Kontrollen an den Binnengrenzen mit den Schengen-Rechtsvorschriften übereinstimmen, die Datenerhebung über Reisebeschränkungen gestrafft und umsetzbarere Leitlinien für die Durchführung von Kontrollen an den Binnengrenzen bereitgestellt werden;

371. betont, dass die Kommission 2020 Leitlinien für Grenzmanagementmaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und zur Sicherstellung der Verfügbarkeit von Waren und wesentlichen Dienstleistungen und eine Mitteilung über sogenannte „Green Lanes“, die es den Mitgliedstaaten ermöglichen, das kontinuierliche Funktionieren der Versorgungsketten auf dem Binnenmarkt zu garantieren und mögliche Engpässe zu vermeiden, sowie Leitlinien zur Ausübung der Freizügigkeit der Arbeitskräfte während des COVID-19-Ausbruchs veröffentlicht hat, damit vor allem Arbeitnehmer in kritischen Berufen Tätigkeiten im Zusammenhang mit grundlegenden Dienstleistungen ausüben können; begrüßt die Maßnahmen zur Einrichtung von „Green Lanes“, um das Funktionieren des Binnenmarkts und den freien Warenverkehr sicherzustellen, fordert jedoch, dass maßgeschneiderte Aktionspläne ausgearbeitet werden, um die Freizügigkeit von Grenzgängern und Menschen in künftigen Krisen sicherzustellen; weist darauf hin, dass es auf einigen Strecken Probleme mit der Funktionsweise der Green Lanes gab, weil ein Mindestmaß an Dienstleistungen und Versorgung fehlte was sich negativ auf die Fahrer und die Beschäftigten im Verkehrssektor auswirkte;

372. nimmt Kenntnis von dem Vorschlag der Kommission zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) ⁽⁵¹⁾, in dem unter anderem die Fähigkeit der Schengen-Mitgliedstaaten behandelt wird, auf große Bedrohungen der öffentlichen Gesundheit einheitlich zu reagieren; betont, dass bei Gesundheitskrisen ein koordinierter Ansatz zwischen den Mitgliedstaaten verfolgt werden muss, um sicherzustellen, dass die Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen durch die Mitgliedstaaten als letztes Mittel und im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sowie zur Sicherstellung der Achtung des Rechts auf Asyl und des Grundsatzes der Nichtzurückweisung bei Gesundheitskrisen genutzt wird;

⁽⁵¹⁾ ABl. L 77 vom 23.3.2016, S. 1.

e) *Schlussfolgerungen*

373. erkennt an, dass die europäischen und nationalen Institutionen angesichts der Krise mit Ausnahmesituationen konfrontiert waren, in denen bestimmte Angelegenheiten dringend behandelt werden mussten; betont jedoch, dass Transparenz und Rechenschaftspflicht in Krisen weiterhin Prioritäten bleiben sollten, insbesondere der Bürgerinnen und Bürger in das Funktionieren der öffentlichen Institutionen zu gewinnen und zu wahren; hebt hervor, dass Notfallpläne auf EU- und nationaler Ebene, die auf der Achtung der Grundrechte und der Rechtsstaatlichkeit beruhen müssen, wichtig sind, um Verstöße in Krisenzeiten zu vermeiden;

374. fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass bei der Wahrung des öffentlichen Interesses höchste Standards eingehalten werden; fordert die Kommission nachdrücklich auf, bei der Festlegung von Schwärzungen offizieller Dokumente die spezifische Ausnahme gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001⁽⁵²⁾ für jede einzelne Schwärzung und nicht für das Dokument als Ganzes anzugeben;

375. empfiehlt den Mitgliedstaaten, die Mitgliedstaaten, Medien- und Digitalkompetenz, staatsbürgerliche Bildung, Achtung der Grundrechte, kritisches Denken und Förderung der Beteiligung der Öffentlichkeit in die Lehrpläne von Schulen und Universitäten aufzunehmen, parallel zu den Bemühungen um eine Sensibilisierung der Erwachsenen;

376. betont die Bedeutung und Notwendigkeit eines verbesserten Dialogs zwischen Angehörigen der Gesundheitsberufe, Verwaltungsgremien, Forschungsgruppen und der Pharmaindustrie in Zeiten von Pandemien, um eine koordinierte Kommunikation über eine Krankheit und Leitlinien für künftige Pandemien und Gesundheitskrisen sicherzustellen;

377. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, eine Strategie zu entwickeln, um den negativen Auswirkungen der „Infodemie“ in künftigen Krisen zu begegnen;

378. empfiehlt, dass die europäischen Organe und die Mitgliedstaaten Leitlinien für den Umgang mit ethischen Fragen, die sich während einer gesundheitlichen oder sonstigen Krise stellen können, ausarbeiten; ist der Ansicht, dass diese Leitlinien insbesondere darauf abzielen sollten, wie die schutzbedürftigsten Gruppen geschützt werden können und wie sichergestellt werden kann, dass ihre Rechte auch in einer Krisensituation gewahrt bleiben; betont, wie wichtig es ist, einschlägige Interessenträger in die Ausarbeitung dieser Leitlinien einzubeziehen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Behindertenorganisationen, LGBTQIA+-Organisationen, Frauenrechtsorganisationen, Organisationen, die von Rassismus betroffene Personen vertreten, wozu auch Organisationen, die Migranten vertreten, gehören;

379. fordert die Mitgliedstaaten auf, diskriminierende Triage-Praktiken zu beenden, insbesondere solche, die das Alter, die bereits bestehenden medizinischen Bedingungen und die Lebensqualität als einzige Kriterien heranziehen, und den Zugang zur Gesundheitsversorgung für Menschen mit Behinderungen durch Beratung und Schulung zu verbessern; empfiehlt, dass in Situationen, in denen Fachkräfte des Gesundheitswesens nicht in der Lage sind, allen Menschen das gleiche Maß an Versorgung zukommen zu lassen, medizinische Leitlinien nichtdiskriminierend sein und dem internationalen Recht und den bestehenden ethischen Leitlinien für die Versorgung in Katastrophen- und Notsituationen entsprechen müssen; weist erneut darauf hin, dass die Behörden bei der Ausarbeitung dieser Leitlinien ihrer Verpflichtung gegenüber dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, insbesondere Artikel 11 – Gefahrensituationen und humanitäre Notlagen – Rechnung tragen müssen; betont, dass es wichtig ist, insbesondere Menschen mit Behinderungen zu unterstützen, die von intersektioneller Diskriminierung betroffen sind;

380. fordert die Mitgliedstaaten auf, bei restriktiven Maßnahmen gegen die zunehmende häusliche Gewalt vorzugehen, indem sie das Bewusstsein schärfen, Informationen in einem sicheren Umfeld bereitstellen, Schutzunterkünfte für Opfer öffnen, virtuelle oder digitale Lösungen entwickeln und weiterhin Schutzanordnungen erlassen und Gerichtsverfahren wegen häuslicher Gewalt während des Lockdowns durchführen;

381. fordert die Kommission nachdrücklich auf, Leitlinien für gesundheitliche Notsituationen in Bezug auf die Grundrechte von Kindern, Jugendlichen und Familien auszuarbeiten, wie etwa Leitlinien zur Erleichterung des Zugangs zu Außenräumen angesichts der epidemiologischen Lage;

⁽⁵²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43).

382. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, konkrete Maßnahmen vorzuschlagen, um marginalisierte Menschen und Gemeinschaften, Minderheiten und benachteiligte Menschen in Krisensituationen zu unterstützen und zu schützen, sowohl auf sozioökonomischer Ebene als auch im Hinblick auf die soziale und kulturelle Integration;

383. betont die Schwierigkeiten, mit denen LGBTQIA+-Personen, insbesondere Transpersonen, beim Zugang zu medizinischer Versorgung während der Pandemie konfrontiert waren, und fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, Mechanismen zu entwickeln, mit denen diesem Problem in einer potentiellen künftigen Gesundheits- oder anderen Krise entgegengewirkt wird; weist die Kommission und die Mitgliedstaaten darauf hin, dass Regenbogenfamilien in einer Not- oder Krisensituation besonderen Schutz benötigen könnten, insbesondere in Mitgliedstaaten, in denen ihr rechtlicher Status unklar ist;

384. weist darauf hin, dass einer verstärkten Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten insbesondere in Krisenzeiten große Bedeutung zukommt; bedauert, dass lebenswichtige Güter, Medikamente, medizinische Geräte und Ausrüstungen in den heikelsten Phasen der Krise blockiert wurden; fordert die Kommission auf, in Zukunft mehr Solidarität zu fördern und geeignete Maßnahmen vorzuschlagen, um die für einseitige Initiativen dieser Art verantwortlichen Mitgliedstaaten zu sanktionieren;

385. weist die Mitgliedstaaten darauf hin, dass die Möglichkeit der vorübergehenden Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen nur als absolut letztes Mittel in Ausnahmesituationen wie einer schwerwiegenden Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit angewandt werden darf und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt werden muss;

386. fordert die Mitgliedstaaten auf, eine Ex-post-Kontrolle der Art und Weise in Betracht zu ziehen, wie die nationalen Rechtssysteme auf die durch die Pandemie erforderlichen Maßnahmen vorbereitet waren, um ihre Bereitschaft und ihren Rechtsrahmen für künftige Krisen zu optimieren;

387. betont, dass die Mitgliedstaaten die demokratische Kontrolle auch in Krisen- und Notfallsituationen sicherstellen müssen; betont, dass der gegenseitigen Kontrolle große Bedeutung zukommt und es wichtig ist, für die Transparenz der öffentlichen Entscheidungsfindung zu sorgen und die Bürgerinnen und Bürger auf verständliche Art und Weise einzubeziehen und zu informieren; weist darauf hin, dass all diese Faktoren von entscheidender Bedeutung sind, um Vertrauen in die öffentlichen Institutionen und Behörden aufzubauen und dass Vertrauen einer der Eckpfeiler widerstandsfähiger demokratischer Gesellschaften ist;

388. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, geeignete legislative Lösungen wie beispielsweise einen europäischen Rahmen mit Mindestkriterien zu finden, um die Würde und die ordnungsgemäße Behandlung von Personen in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung während der Pandemie sicherzustellen;

389. fordert die EU und die Mitgliedstaaten auf, Mechanismen einzurichten, die in Krisensituationen zur Verfügung stehen sollten, um alle Arten geschlechtsbezogener Gewalt, einschließlich Menschenhandel, Prostitution, sexueller Ausbeutung und Vergewaltigung, zu verhindern und zu bekämpfen; empfiehlt die Ausarbeitung eines EU-Protokolls zum Schutz von Opfern geschlechtsbezogener Gewalt in Krisen- und Notsituationen und zu dessen Einstufung als „wesentliche Dienstleistung“ in den Mitgliedstaaten;

3. Soziale und wirtschaftliche Auswirkungen

a) Auswirkungen der COVID-19-Maßnahmen (einschließlich Lockdowns) auf Arbeitnehmer, Unternehmen und Verbraucher

390. stellt fest, dass der Schock der Pandemie 2020 für die Arbeitsmärkte heftig war und dass die Erholung im Allgemeinen schnell erfolgte, aber unter den Mitgliedstaaten ungleich verlief; stellt fest, dass die Erholung durch politische Interventionen und erhebliche öffentliche Unterstützung auf nationaler und EU-Ebene unterstützt wurde; stellt fest, dass die Mitgliedstaaten der schwierigen Situation der COVID-19-Pandemie mit unterschiedlichen Maßnahmen begegneten, weshalb die Auswirkungen der Pandemie auf das Funktionieren der Unternehmen und des Arbeitsmarktes unterschiedlich waren; betont, dass die Beschäftigung in der EU insgesamt zwar innerhalb von zwei Jahren das Niveau vor der Krise erreicht hat, während dies nach der weltweiten Finanzkrise acht Jahre lang dauerte, dass die Reaktion der EU und der Mitgliedstaaten jedoch im Allgemeinen noch nicht ausreicht, um auf das Niveau vor der Pandemie zurückzukehren und die anschließende Krise die Lage in der EU weiter verschlechtert hat;

391. hebt die tiefgreifenden, allgemeinen und weitverbreiteten sozioökonomischen Auswirkungen der Pandemie auf die europäischen Gesellschaften hervor, durch die eine große Notlage und ein starker Druck auf die Arbeitnehmer verursacht wurde; betont, dass der Schock auf dem Arbeitsmarkt dramatisch war, insbesondere für gering bezahlte Arbeitsplätze, gering qualifizierte Arbeitnehmer und allgemein marginalisierte Menschen und Gemeinschaften, und bedauert, dass die bestehenden wirtschaftlichen Unterschiede innerhalb der EU durch die Pandemie verschärft wurden;

392. stellt fest, dass sich der Arbeitsplatzverlust während der Pandemie auf niedrig bezahlte Arbeitsplätze und auf Arbeitnehmer mit atypischen Verträgen konzentrierte und dass die Statistiken zeigten, dass mehr Frauen betroffen waren als Männer ⁽⁵³⁾, dass die Erholung der Beschäftigung im Jahr 2021 jedoch auf das Wachstum ⁽⁵⁴⁾ bei den gut bezahlten Arbeitsplätze und Berufe zurückzuführen war; betont, dass die Pandemie unverhältnismäßige Auswirkungen auf bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern hatte, wie Selbstständige, Beschäftigte in traditionell weiblichen Branchen, Plattformarbeiter, Freiberufler, Vertragsbeschäftigte und Subunternehmer, Saisonarbeitnehmer und Zeitarbeitnehmer, Grenzgänger und Beschäftigte in der Kultur- und Kreativbranche sowie in der Tourismusbranche, im Gastgewerbe und im Einzelhandel; stellt fest, dass sich das Einkommensgefälle in der EU die sozioökonomischen Unterschiede infolge der Pandemie vergrößert haben;

393. betont, dass junge Menschen stark von der Krise betroffen waren, die ihre Beschäftigungsaussichten und ihre Ausbildung beeinträchtigte;

394. stellt fest, dass der starke Anstieg der Jugendarbeitslosigkeit darauf zurückzuführen ist, dass junge Menschen übermäßig häufig in prekären Beschäftigungsverhältnissen arbeiten, etwa in Teilzeit, befristet oder über Leiharbeitsunternehmen; betont, dass viele junge Menschen in den EU-Ländern keinen Zugang zu Mindesteinkommensregelungen hatten;

395. betont, dass etwa 90 % der KMU in den ersten Monaten der Pandemie wirtschaftliche Auswirkungen erlitten haben, wobei der Dienstleistungssektor mit einem Rückgang des Umsatzes um 60 % bis 70 % am stärksten betroffen war; stellt fest, dass danach der Lebensmittelsektor mit einem Rückgang um 10 bis 15 % folgte; weist darauf hin, dass 30 % aller KMU angaben, dass ihr Umsatz um mindestens 80 % zurückgegangen sei, und dass das Gastgewerbe in der EU, in dem zwischen dem vierten Quartal 2019 und dem vierten Quartal 2020 über 1,6 Mio. Arbeitsplätze verloren gingen, am stärksten betroffen war;

396. betont, dass die meisten Länder auf den Tourismus angewiesen waren ⁽⁵⁵⁾ und dass folglich einige Länder, in denen schwerwiegendere epidemiologische Situationen und bereits bestehende sozioökonomische Bedingungen herrschten, insbesondere in Ländern, in denen der Tourismus einer der Hauptquellen der Wirtschaftstätigkeit ist, durch Lockdowns einen wesentlich größeren Schock für das BIP im Vergleich zu anderen Ländern erlitten haben; stellt fest, dass durch den Verlust von Arbeitsplätzen im Gastgewerbe und in der Tourismusbranche der bereits bestehende Mangel an qualifizierten oder geeigneten Arbeitskräften verschärft wurde, wodurch die Bindung von Talenten noch schwieriger geworden ist;

397. begrüßt die Bemühungen der Mitgliedstaaten KMU als außergewöhnliche Maßnahmen in Krisenzeiten mit Maßnahmen wie Anleihegarantien oder Zuschüssen zu unterstützen; bedauert jedoch die Unterschiede bei den nationalen wirtschaftlichen Reaktionen auf die Pandemie in Bezug auf Umfang und Form der gewährten Beihilfen, insbesondere für KMU, und erkennt gleichzeitig die unterschiedlichen sozioökonomischen Situationen der Mitgliedstaaten an; stellt fest, dass KMU in allen europäischen Ländern Kurzarbeitsregelungen in Anspruch genommen haben, um ihre Arbeitskräfte und Betriebe zu schützen, und dass die Mitgliedstaaten außerdem Einkommenszuschüsse eingeführt haben, um den Einkommensverlust von Selbstständigen auszugleichen; begrüßt die Arbeit, die die EU-OSHA zur Förderung des Schutzes der Gesundheit am Arbeitsplatz während der Krise geleistet hat;

398. betont, dass der Arbeitsmarkt für junge Menschen laut dem IAO-Sonderbericht über die Auswirkungen auf die Beschäftigung junger Menschen während der Pandemie dreimal so stark betroffen war wie der Arbeitsmarkt für Erwachsene;

399. stellt fest, dass die Folgen der Pandemie nach wie vor auf dem Arbeitsmarkt zu spüren sind und dass die überwiegende Mehrheit der Arbeitnehmer von lang andauernden Schließungen und Einschränkungen betroffen war;

400. hebt die enormen Auswirkungen hervor, die COVID-19 auf die Beschäftigten im Gesundheitswesen hatte, und zwar sowohl direkt in Bezug auf Gesundheitsrisiken, Infektionen und Todesfälle als auch auf ihre Arbeitsbedingungen, Arbeitszeiten, Druck und Stress; weist darauf hin, dass die Pandemie die Belastung der Beschäftigten im Gesundheitswesen weiter verschärft hat, da sie Überstunden leisten mussten und sowohl in physischer als auch in psychischer Hinsicht einem beispiellosen Druck ausgesetzt waren; betont, dass Beschäftigten im Gesundheitswesen während der Krise das Recht auf Arbeit in einem sicheren und geschützten Umfeld verweigert wurde; erkennt die Auswirkungen von COVID-19 auf den Sozial- und Gesundheitssektor an, insbesondere in Bezug auf Finanzierung, Personalausstattung und andere Ressourcen;

⁽⁵³⁾ Gleichstellungsindex 2021: Gesundheit.

⁽⁵⁴⁾ Eurofound, Erholung von COVID-19: Die sich wandelnde Beschäftigungsstruktur in der EU.

⁽⁵⁵⁾ Die Tourismusbranche, die 10 % des BIP der EU ausmacht, gehörte zu den Wirtschaftszweigen, die am stärksten von der Pandemie betroffen waren; weist darauf hin, dass die Zahl der Übernachtungen in touristischen Betrieben in der EU im Jahr 2020 im Vergleich zu 2019 um 51 % zurückgegangen ist und dass 2020 in der EU 71 % weniger Flugreisen durchgeführt wurden als 2019;

401. verweist auf die negativen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die psychische Gesundheit von Unternehmern und Arbeitnehmern, die mit dem Druck, Arbeitsplätze zu behalten und ihre Unternehmen aufrechtzuerhalten, zu kämpfen hatten; betont, dass ein konstruktiver sozialer Dialog und Tarifverhandlungen eine wichtige Rolle spielen, wenn es darum geht, die negativen Auswirkungen der Pandemie abzumildern und einen Konsens über gezielte Maßnahmen zum Schutz der von der Krise am stärksten betroffenen Arbeitnehmer und Unternehmen zu erzielen;

b) *EU-Finanzierungsinstrumente (EU4Health Maßnahmen, Horizont Europa, Katastrophenschutzverfahren, Kohäsionsfonds, Aufbaufonds usw.)*

402. stellt fest, dass die EU rasch auf die durch die Pandemie verursachte wirtschaftliche Rezession reagiert hat, indem sie die Vorschriften für staatliche Beihilfen gelockert, die Haushaltsregeln ausgesetzt, das europäische Instrument zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Notlage (SURE) sowie NextGenerationEU eingeführt und in die gemeinsame Finanzierung von Impfstoffen investiert hat; erkennt an, dass die Mitgliedstaaten dank der Maßnahmen der Währungsbehörden und politischen Instanzen der EU problemlos Ausgaben tätigen und Kredite aufnehmen konnten; erkennt die unterschiedlichen Auswirkungen der Pandemie auf das BIP der Mitgliedstaaten an, da bestimmte Länder und Inselregionen aufgrund von Faktoren wie einer schlechteren epidemiologischen Lage, die zu strengeren Lockdowns führten, und unterschiedlichen bereits bestehenden sozioökonomischen Strukturen größere Schocks erlebten;

403. begrüßt die Bemühungen der EU, rasch zeitweilige wirtschaftliche Maßnahmen wie das Pandemie-Notfallankaufprogramm der Europäischen Zentralbank, die Auslösung der allgemeinen Ausweichklausel des Stabilitäts- und Wachstumspakts und die Verabschiedung eines außerordentlichen Rahmens für staatliche Beihilfen durch die Kommission zur Unterstützung von Mitgliedstaaten und Unternehmen auf den Weg zu bringen; weist darauf hin, dass dank der Maßnahmen der Währungsbehörden und politischen Instanzen der EU auch die Mitgliedstaaten problemlos Ausgaben tätigen und Kredite aufnehmen konnten;

404. begrüßt die Maßnahmen und Instrumente, die darauf folgten, wie die Entwicklung des SURE-Instruments, der Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF) und NextGenerationEU, für die die EU Zuschüsse und Darlehen in Höhe von 800 Mrd. EUR zugesagt hat; betont, dass die Aufbau- und Resilienzfazilität und SURE entscheidend dazu beigetragen haben, die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Pandemie durch die Erhaltung von Arbeitsplätzen für die Unionsbürgerinnen und -bürger abzufedern; erkennt jedoch an, dass langfristige strukturelle finanzielle Unterstützungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, und insbesondere, wie wichtig ein Instrument für arbeitslose Arbeitnehmer wie SURE ist, das für die Dauer der derzeitigen außergewöhnlichen Situation weiterhin genutzt wird, weiterhin auf Darlehen beruht und im Falle neuer externer finanzieller oder wirtschaftlicher Schocks rasch aktiviert werden kann;

405. fordert die Kommission und den Rat auf, dafür zu sorgen, dass das SURE-Instrument weiterhin Kurzarbeitssysteme, das Arbeitnehmereinkommen sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unterstützt, die aufgrund der derzeitigen Ausnahmesituation und der daraus resultierenden Folgen vorübergehend entlassen würden;

406. bestärkt die Mitgliedstaaten darin, das Potenzial der ARF vollumfänglich zu nutzen, um den Auswirkungen der Pandemie und anstehenden Herausforderungen zu begegnen; betont, dass Verzögerungen bei der Genehmigung der nationalen Aufbau- und Resilienzpläne durch die Mitgliedstaaten die Fähigkeit der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, die Auswirkungen der Pandemie auf ihre Gemeinschaften, Unternehmen und Bürger angemessen zu bewältigen, erheblich beeinträchtigt haben und dass dies möglicherweise zu einer langfristigen Verschlechterung der lokalen und regionalen Wirtschaftslage geführt hat; weist angesichts künftiger Krisen darauf hin, dass in den nationalen Aufbau- und Resilienzplänen vereinbarte Reformen durchgeführt werden müssen, um eine schnellere und wirksame Umsetzung der NextGenerationEU-Mittel sicherzustellen, die es den Mitgliedstaaten ermöglichen würde, wieder gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen, die für die Unterstützung der Erholung der Regionen und Gemeinden in der EU mit wirtschaftlicher Unsicherheit unerlässlich sind;

407. ist der Ansicht, dass bei der Konzeption und Umsetzung der Fazilität aus dem Resilienz- und Aufbaufonds Fragen bezüglich der Transparenz bestehen, wie etwa über das Fehlen klarer Verpflichtungen zur Veröffentlichung von Daten über die Ausgaben der erhaltenen Mittel und das Fehlen gemeinsamer Standards für den Datenaustausch, was ein erhebliches Korruptionsrisiko darstellt; empfiehlt, dass die Mitgliedstaaten mit Unterstützung der Kommission mehr Anstrengungen unternehmen sollten, um Daten über ihre nationalen Aufbaupläne auszutauschen und die nationalen Aufbau- und Resilienzmechanismen zu optimieren; begrüßt die REPowerEU-Verordnung, mit der die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, Informationen über die 100 wichtigsten Begünstigten der Aufbau- und Resilienzfazilität zu veröffentlichen; fordert klare Zusagen der Mitgliedstaaten, Daten über die Endbegünstigten und Informationen über den Bestimmungsort der erhaltenen Mittel zu veröffentlichen; betont, dass gegen Korruptionsrisiken und unwirksame Ausgaben vorgegangen werden muss;

408. betont, dass es wichtig ist, zugängliche Informationen über die Darlehen und Zuschüsse im Rahmen der mit 700 Mrd. EUR ausgestatteten Aufbau- und Resilienzfazilität bereitzustellen; insbesondere Informationen der Mitgliedstaaten über die Einhaltung der an die EU-Mittel geknüpften Bedingungen und Maßnahmen zur Sicherstellung einer öffentlichen Kontrolle der von den Mitgliedstaaten erreichten Meilensteine;

409. stellt fest, dass die Investitionen der Aufbau- und Resilienzfazilität in den ökologischen Wandel und den digitalen Wandel dazu beitragen sollten, die offene strategische Autonomie und Unabhängigkeit der EU zu stärken, und dass die Aufbau- und Resilienzfazilität nach Ansicht der Kommission die Umsetzung der Industriestrategie der EU erheblich vorantreiben und somit zur weiteren Entwicklung der Branchen der EU beitragen sollte;

410. erkennt den Erfolg eines befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen und Investitionen an, der viele EU-Mitgliedstaaten wieder auf das BIP vor der Pandemie brachte, die Beschäftigung erhielt und die Unternehmen am Laufen hielt;

411. betont, dass bisher im Rahmen von SURE 100 Mrd. EUR an finanzieller Unterstützung an 19 Mitgliedstaaten vergeben wurden und im Rahmen von NextGenerationEU Darlehen an sieben Mitgliedstaaten ausgezahlt wurden und die Zuweisung an weitere Mitgliedstaaten im Gange ist;

412. stellt fest, dass die EU-Instrumente zur wirtschaftlichen Unterstützung dabei geholfen haben, dass 31 Millionen Menschen in Europa ihren Arbeitsplatz behalten konnten und dass 2,5 Millionen Unternehmen ihren Geschäftsbetrieb aufrechterhalten konnten, und dass diese Unterstützungsinstrumente in Verbindung mit bestehenden nationalen vorübergehenden Regelungen dabei geholfen haben, die Arbeitslosigkeit in Europa um 1,5 Millionen zu verringern;

413. erkennt die wichtige Rolle einiger lokaler und regionaler Gebietskörperschaften an, wenn es darum ging, den Schutz der öffentlichen Gesundheit zu priorisieren und gleichzeitig die Wirtschaftstätigkeit erfolgreich aufrechtzuerhalten; fordert, dass die Rolle von Familienunternehmen anerkannt wird, die häufig eine starke Verbindung zu der lokalen Gemeinschaft haben, in der sie tätig sind, die Beibehaltung von Mitarbeitern priorisierten und so die wirtschaftliche Erholung sowie die Beschäftigten im Verkehrssektor unterstützten, deren kontinuierliche Bemühungen die Versorgung mit lebenswichtigen Gütern und Arzneimitteln gewährleisteten;

c) *Auswirkungen der COVID-19-Maßnahmen (einschließlich Lockdowns) auf Frauen und Mädchen, junge Menschen und Kinder*

l) FRAUEN UND MÄDCHEN

414. hebt hervor, dass sich die COVID-19-Pandemie negativ auf die Gleichstellung der Geschlechter ausgewirkt hat; stellt fest, dass Frauen nach wie vor den Großteil der unbezahlten Pflegearbeit wie Hausarbeit, Kinderbetreuung und Kinderarbeit leisten; betont die zentrale Rolle und Überrepräsentation von Frauen in als „wesentlich“ eingestuften Berufen wie dem Sozial-, Pflege-, Reinigungs-, Bildungs-, Gesundheits- und Einzelhandelssektor, die unsere Gesellschaften während der COVID-19-Krise am Laufen gehalten haben und dass die Pandemie die bestehenden Ungleichheiten und strukturellen Herausforderungen, mit denen Frauen und Mädchen in ihrer ganzen Vielfalt konfrontiert sind, insbesondere diejenigen, die von intersektionaler Diskriminierung bedroht sind, hervorgehoben und verschärft hat;

415. stellt fest, dass bei Frauen stärkere negative wirtschaftliche Auswirkungen beobachtet wurden als bei den Männern, dass die Teilhabe von Frauen am Arbeitsmarkt in bestimmten Sektoren stagniert oder zurückgegangen ist und dass dies starke Auswirkungen auf die Renten von Frauen haben könnte, indem das bereits große Rentengefälle noch weiter wächst, wodurch die Armutsgefährdung und die wirtschaftliche Abhängigkeit zunimmt;

416. erkennt an, dass 2020 3,6 % der Arbeitsplätze von Frauen verloren gingen, gegenüber 2,9 % der Arbeitsplätze von Männern, wobei die größten Verluste in Nord- und Südamerika verzeichnet wurden, gefolgt vom asiatisch-pazifischen Raum, von Europa, Zentralasien und Afrika; stellt fest, dass 2021 immer noch 20 Millionen Frauen weniger und 10 Millionen Männer weniger als vor der Pandemie in einem Beschäftigungsverhältnis standen; betont, dass Frauen es während der Ausgangsbeschränkungen schwerer hatten, Arbeits- und Privatleben miteinander zu vereinbaren, und dass Frauen aufgrund der Geschlechterverteilung in der Pflegearbeit von den langfristigen Auswirkungen dieser Krise höchstwahrscheinlich stärker betroffen sein werden; stellt fest, dass Frauen in den am stärksten betroffenen Branchen wie in Beherbergungsbetrieben und der Gastronomie, der verarbeitenden Industrie und dem Gesundheitswesen überrepräsentiert waren; ist der Ansicht, dass Pflegekräfte im Zentrum der Pandemie standen; stellt fest, dass ein Großteil der Arbeitskräfte im Pflegebereich Frauen sind, die von ungleicher Entlohnung betroffen sind;

417. nimmt die Verringerung der Betreuungsdienste und die Zunahme der unbezahlten Pflegearbeit von Frauen während der COVID-19-Pandemie zur Kenntnis, insbesondere von Frauen, die zu den wichtigsten Pflegekräften für schutzbedürftige und kranke Menschen in ihren Familien werden sowie die Verantwortung für Tätigkeiten im Zusammenhang mit Homeschooling tragen, während sie gleichzeitig ihre eigenen beruflichen Aufgaben wahrnehmen müssen; betont, dass dies Ungleichheiten zwischen den Geschlechtern wiederhergestellt und verstärkt hat und viele strukturelle Probleme, die im europäischen Sozialsystem verwurzelt sind, wie unzureichend ausgestattete Pflegeeinrichtungen und Gesundheitssysteme oder mangelnde Investitionen, deutlich aufgezeigt hat; stellt fest, dass diese erhebliche negative Folgen für Frauen hinsichtlich der wirtschaftlichen Abhängigkeit hatten; hebt hervor, dass dieser diskriminierende geschlechtsspezifische Aspekt bei der Gestaltung von Strategien und Maßnahmen im Bereich der Pflege und Betreuung berücksichtigt werden muss; fordert die Kommission auf, eine Pflegestrategie auszuarbeiten, um gegen unbezahlte Arbeit im Pflegesektor vorzugehen; stellt fest, dass die Gesundheitsversorgung von Frauen von der Überlastung der nationalen Gesundheitssysteme betroffen waren, was zu erheblichen Störungen bei der Krebsvorsorge sowie bei Impfungen und der post- und pränatalen Versorgung geführt hat;

418. betont, dass insbesondere von UNICEF festgestellt wurde, dass die COVID-19-Pandemie das Risiko der Verstümmelung weiblicher Genitalien erhöht, wobei die Vereinten Nationen davon ausgehen, dass in den nächsten zehn Jahren weitere zwei Millionen Mädchen dieser Praxis ausgesetzt sein werden, und erklären, dass die COVID-19-Pandemie Mädchen und Frauen unverhältnismäßig stark getroffen hat, was zu einer sogenannten „Schattenpandemie“ geführt hat, wodurch die Beseitigung aller schädlichen Bräuche, einschließlich der Genitalverstümmelung bei Frauen, insbesondere in Afrika zunichtegemacht wurde;

II) JUNGE MENSCHEN UND KINDER

419. betont, dass die restriktiven Maßnahmen in den Mitgliedstaaten nicht nur die Bildung und Beschäftigung, sondern auch die psychische Gesundheit und das soziale Kapital junger Menschen beeinträchtigten; ist besorgt darüber, dass es klare Belege für eine Zunahme von psychischen Problemen, Angstzuständen, mit Depressionen zusammenhängenden Symptomen und suizidalem Verhalten gibt; hebt hervor, dass sich die langfristigen Folgen der Pandemie auf die psychische Gesundheit wahrscheinlich stärker auf schutzbedürftige junge Menschen und Personen aus sozioökonomisch benachteiligten Verhältnissen oder marginalisierten Gemeinschaften ausgewirkt haben und andere Probleme verschlimmert haben; stellt fest, dass Lockdowns und der daraus resultierende Mangel an körperlicher Betätigung Auswirkungen auf die Gesundheit und das Wohlbefinden der Menschen hatten und dass all diese Probleme sich besonders bei gefährdeten Risikogruppen äußerten;

420. stellt fest, dass die Lockdowns junge Menschen, die sich in einer unsicheren Lebenslage befinden, daran gehindert haben, Dienstleistungen im Bereich der psychischen Gesundheit in Anspruch nehmen und sich leisten zu können; fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, bereichsübergreifende öffentliche Investitionen zu fördern, um psychischen Störungen bei Kindern und jungen Menschen entgegenzuwirken;

421. stellt fest, dass während der COVID-19-Pandemie weltweit bis zu 1,6 Milliarden Kinder von Schulschließungen betroffen waren⁽⁵⁶⁾ und schätzungsweise mindestens 24 Millionen Schülerinnen und Schüler als Folge davon die Schule möglicherweise abbrechen; ist besorgt darüber, dass die COVID-19-Pandemie die sozioökonomischen Probleme junger Menschen verschärft hat und dass die Kombination aus Arbeitsplatzverlust und unbezahlter oder gering bezahlter Arbeit das Armutsrisiko junger Menschen erhöht hat; ist besorgt darüber, dass durch die COVID-19-Pandemie eine große Zahl junger Menschen in eine gefährdete und prekäre Lage geraten ist, die sie an der Deckung von grundlegenden Bedürfnissen gehindert hat;

422. stellt fest, dass die Schüler einen Rückgang der Bildungsqualität erlebten und sich eine Verringerung der Lernleistung in den Bereichen Lesen, Schreiben und Mathematik sowie der Entwicklung von Kompetenzen zeigte, was sich langfristig negativ auswirkte; weist darauf hin, dass dieses Lerndefizit bei Schülern aus einkommensschwachen und armen Haushalten doppelt so hoch war wie bei Schülern aus Haushalten mit höherem Einkommen, sodass sich die Kluft zwischen Kindern aus gefährdeten Haushalten und aus sozioökonomisch resilienteren Haushalten vergrößert hat;

423. stellt fest, dass die von den Mitgliedstaaten als Reaktion auf die unterschiedlichen epidemiologischen Situationen in den einzelnen Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Virus wie Schulschließungen und deren Auswirkungen auf Kinder und Lehrer unterschiedlich waren;

⁽⁵⁶⁾ UNICEF Executive Director Henrietta Fore's remarks at a press conference on new updated guidance on school-related public health measures in the context of COVID-19.

424. betont auch die Schlüsselrolle, die Lehrkräfte bei der Anpassung an und der Bereitstellung von Online-Unterricht spielen, sowie den wichtigen Beitrag, den sie für die psychologische Unterstützung und Entwicklung von Kindern und Jugendlichen leisten; erkennt in diesem Zusammenhang an, dass die psychische Gesundheit der Lehrer und des gesamten Bildungspersonals sowie der Jugendbetreuer gefördert werden muss, um sicherzustellen, dass sie in Krisenzeiten Kinder und sich selbst unterstützen können; stellt fest, dass die COVID-19-Krise dazu geführt hat, dass sich Lehrkräfte aufgrund von Schulschließungen schneller an Online-Unterricht und Online-Instrumente zur pädagogischen Unterstützung anpassen mussten;

425. betont, dass die Digitalisierung die Wiederaufnahme von Bildungsaktivitäten während der Lockdowns ermöglichte, das Lernen erleichterte, aber durch Mängel bei der Verfügbarkeit von Informations- und Kommunikationstechnologie, Unterstützungsmaterialien, Zugang zu digitalen Diensten und anderen Bildungsinfrastrukturen für alle Kinder sowie durch Lücken bei der Integration der Schwächen in den Schulsystemen aufgedeckt wurden; erkennt an, dass Kinder, die ethnischen Minderheiten angehören, wie Roma, Menschen mit Migrationshintergrund und Kinder mit Behinderungen, unverhältnismäßig stark betroffen waren;

426. berichtet, dass Formen der sozialen Ungleichheit das psychische Wohlbefinden von Kindern schon immer beeinträchtigt haben, dass dies jedoch im Zuge der Pandemie zu einem schwerwiegenden sozialen Problem geworden ist; stellt fest, dass die Pandemie die häusliche Gewalt und den Missbrauch von Kindern verschärft und die Kluft im Bildungsbereich und im digitalen Bereich vergrößert hat, insbesondere für Menschen aus benachteiligten Verhältnissen; ist der Auffassung, dass Schulschließungen auch die Lage benachteiligter Kinder erschwert haben, wodurch ihre Position noch prekärer geworden ist;

427. ist besorgt darüber, dass Kinder und Jugendliche, die unter psychischen Problemen leiden, während der Pandemie keine ausreichende geistige und psychologische Unterstützung erhielten und dass dies ein anhaltendes Problem darstellen könnte;

428. betont, dass Kinder und junge Menschen mit Behinderungen oder Autismus für die durch die Pandemie und die Lockdowns verursachten Unannehmlichkeiten unverhältnismäßig stark zahlen mussten; weist darauf hin, dass während der Pandemie viele Unterstützungsleistungen ausgesetzt wurden, sodass Eltern und andere Betreuungspersonen keine grundlegend wichtige Hilfe erhielten;

d) *Die Auswirkungen von COVID-19 auf ältere Menschen und schutzbedürftige/marginalisierte Gruppen*

429. stellt fest, dass die Pandemie und die Lockdowns, die zwar aufgrund von Bedenken rund um die öffentliche Gesundheit unvermeidbar waren, verheerende Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen hatten; betont, dass Menschen mit Behinderungen diskriminiert wurden, wenn es darum ging, angemessene Informationen über die Pandemie und den Zugang zur Gesundheitsversorgung zu erhalten, und dass diese Menschen auch Schwierigkeiten beim Zugang zu PPE hatten; stellt fest, dass Menschen mit Behinderungen (aufgrund eines ungleichen Zugangs zu digitalen Hilfsmitteln) Betreuungs-, Bildungs- und Rehabilitationsdiensten nur eingeschränkt nutzen konnten; nimmt mit Besorgnis die hohe Zahl der Todesopfer bei Menschen mit Behinderungen, die sich in Einrichtungen befanden, zur Kenntnis;

430. betont, dass die Lockdowns viele Menschen, die bereits marginalisiert oder benachteiligt waren, stark beeinträchtigt haben, da sie deren sozialen Bedingungen verschärften, ihre Chancen bei der Arbeitssuche verringerten und ihre Teilhabe an der Gesellschaft und ihre Rechte als Bürgerinnen und Bürger beschränkten; weist darauf hin, dass die Pandemie bereits bestehende sozioökonomische Schwierigkeiten und Herausforderungen von Menschen, die von Abhängigkeiten und psychischen Problemen betroffen waren, aber auch von Familien mit einem geringen Einkommen, Frauen, älteren Menschen, Kindern, Migranten, Geflüchteten, LGBTQIA+-Personen, Obdachlosen und Menschen mit Behinderungen verschärft hat; stellt fest, dass die Bedürfnisse sozial benachteiligter Gruppen während der Lockdowns nicht immer erfüllt wurden und dass die gewonnenen Erkenntnisse angemessen berücksichtigt werden müssen; weist darauf hin, dass Pflege- und Betreuungsdienste sowie soziale Dienste, einschließlich häuslicher und außerhäuslicher Pflege und Betreuung, nicht als kritische Infrastruktur erachtet wurden und die bedeutende Funktion sozioökonomischer Faktoren für Gesundheitsrisiken nicht anerkannt wurde;

431. stellt fest, dass durch die Folgen des Ausbruchs der COVID-19-Pandemie die ärmsten, am meisten benachteiligten und marginalisierten und am wenigsten geschützten Bevölkerungsgruppen unverhältnismäßig stark betroffen waren, darunter Menschen mit körperlichen und geistigen Behinderungen, Menschen mit chronischen Erkrankungen und Menschen mit psychischen Problemen sowie ältere Menschen, die bereits einen nur eingeschränkten oder gar keinen Zugang zur Grundhygiene oder zu einer notwendigen Behandlung hatten und aufgrund der Pandemie sogar noch schutzbedürftiger geworden sind;

432. weist darauf hin, dass COVID-19 tragische Auswirkungen auf Langzeitpflegeeinrichtungen in Europa hatte, wobei in manchen Mitgliedstaaten mehr als 50 % der Todesfälle im Zusammenhang mit COVID-19 in Pflegeheimen auftraten; stellt mit Besorgnis fest, dass Patienten und Patientinnen in Pflegeheimen während der Höhepunkte der Pandemie keine Pflege erhielten, was zu alarmierenden Sterblichkeitsraten bei älteren Menschen geführt hat; stellt fest, dass Todesfälle bei älteren Menschen einen Großteil der COVID-19-Todesfälle ausmachten, und erinnert an die dramatische Situation, die viele von ihnen in Altersheimen und Langzeitpflegeeinrichtungen erlitten haben, welche durch Verzögerungen und Hindernisse für ihre Behandlung und Pflege entstand;

433. stellt fest, dass die Pandemie aufgrund der mit ihr einhergehenden Isolation und geringeren Möglichkeiten für soziale Interaktion sowie der Aussetzung täglicher Aktivitäten erhebliche Auswirkungen auf ältere Menschen und Menschen mit Demenz hatte; stellt fest, dass dadurch auch Zeichen von Depression und Angstzuständen unter den älteren Menschen und ihren Pflegepersonen sowie finanzielle Schwierigkeiten für pflegende Angehörige verstärkt wurden; weist darauf hin, dass dies zum Fortschreiten mit Demenz verbundener Symptome beigetragen hat und dass Erwachsene mit Demenz und COVID-19 ernsthafte Schwierigkeiten bei dem Erhalten einer angemessenen medizinischen Pflege und Unterstützung hatten;

434. stellt fest, dass die Pandemie Schwachstellen bei der Vorsorge von Pflegeheimen und Langzeitpflegeeinrichtungen für Notlagen im Bereich der öffentlichen Gesundheit offenbart hat; weist darauf hin, dass viele Pflegeheime und Langzeitpflegeeinrichtungen während der Pandemie von einem Mangel an PPE, Testmaterial und Personal betroffen waren; fordert die EU und die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass Pflegeheime und ihre Bewohner Zugang zur Gesundheitsversorgung haben, einschließlich ärztlicher Überweisungen, Schutzausrüstungen und -material, Personal und Fachwissen, die für die Reaktion auf Pandemien erforderlich sind; empfiehlt, das System regelmäßiger Inspektionen in Form von externen, unabhängigen Audits auszuweiten und spezielle Inspektionssysteme in Pflegeheimen während Zeiten der Isolation einzurichten;

435. betont, dass die Pandemie und die restriktiven Maßnahmen zuvor bestehende Formen der Ungleichheit im Hinblick auf Fettleibigkeit und Stoffwechselgesundheit verschärft haben, mit einem allgemeinen Anstieg bei übermäßigem Körpergewicht, insbesondere unter Frauen, weniger gut ausgebildeten und bezahlten Menschen, Bewohnern der Gebiete in äußerster Randlage und psychiatrischen Patienten und Patientinnen; stellt fest, dass sich die Qualität der Ernährung von Menschen häufig verschlechtert hat und die physische Aktivität während der Schließungen von Sportanlagen und Spielplätzen abgenommen hat, was zu einer Zunahme an sitzendem Verhalten geführt hat;

436. fordert die Mitgliedstaaten auf, in Betracht zu ziehen, bei Sportinfrastrukturen Programme zur Bewältigung von Notlagen einzuführen, um betriebliche Einschränkungen aufgrund unerwarteter Ereignisse wie einer Pandemie zu verhindern, sowie Leitlinien für die Sicherheit und Gefahrenabwehr einzuführen, um die Sicherheit der Nutzer von Sportinfrastrukturen sicherzustellen;

437. stellt fest, dass obdachlose Personen mit Herausforderungen konfrontiert waren, sich vor einer Infektion zu schützen, was ihr Sterberisiko verstärkt hat, und dass Unterkünfte aufgrund einer kleineren Anzahl an Arbeitenden und Freiwilligen sowie aufgrund fehlender grundsätzlicher Leitlinien und fehlender finanzieller Unterstützung der Dienste nicht angemessen betrieben werden konnten;

438. betont, dass bei der Reaktion auf gesundheitliche Notlagen ein menschenrechtsbasierter Ansatz verfolgt und die Sicherheit schutzbedürftiger und marginalisierter Gruppen sichergestellt werden muss, indem ihnen im Einklang mit der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten der Zugang zur Gesundheitsversorgung garantiert wird, ohne dass ihre Freizügigkeit eingeschränkt wird;

439. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Patienten und Patientinnen während Pandemien und Gesundheitskrisen ganzheitliche und multidisziplinäre Palliativbehandlungen anzubieten; ersucht darum, dass in der gesamten Union die häusliche Palliativversorgung und die Hospizpflege verbessert werden; legt den Mitgliedstaaten nahe, die Anzahl von Palliativstationen in jeder Region auf ein Höchstmaß zu erhöhen und für eine ausreichende tragfähige Finanzierung sowie für gut ausgebildete Personalressourcen zu sorgen;

e) *COVID-19 und das Aufkommen digitaler Technologien für Unternehmen und Arbeitnehmer: Risiken und Chancen*

440. stellt fest, dass die EU sich während der Pandemie auf neue Formen der Digitalisierung und des flexiblen Arbeitens hinbewegt hat; hebt hervor, dass eine angemessene Nutzung digitaler Werkzeuge für Arbeitgeber und Arbeitnehmer von Vorteil sein kann, da sie eine größere Freiheit, Unabhängigkeit und Flexibilität ermöglicht, um die Arbeitszeit und die mit der Arbeit verbundenen Aufgaben besser zu organisieren, die für den Weg zur Arbeit aufgewendete Zeit zu verringern, Emissionen zu reduzieren und die Bewältigung persönlicher und familiärer Verpflichtungen zu erleichtern und somit eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben zu ermöglichen; stellt fest, dass die Bedürfnisse der Arbeitnehmer sehr verschieden sind, und betont daher, dass es wichtig ist, einen klaren Rahmen zu entwickeln, der zugleich die persönliche Flexibilität fördert und die Arbeitnehmerrechte schützt;

441. betont, dass die Digitalisierung der Arbeit nicht zu einer Verschlechterung der Arbeitnehmerrechte oder der Arbeitsbedingungen führen sollte; erkennt an, dass die Digitalisierung in der Arbeitswelt negative Auswirkungen auf die Arbeitsbedingungen haben kann, beispielsweise dann, wenn Arbeitnehmer länger arbeiten oder sich außerhalb der Arbeitszeit verfügbar halten müssen; betont daher, wie wichtig das Recht auf Nichterreichbarkeit ist; stellt fest, dass die Bedürfnisse der Arbeitnehmer sehr verschieden sind, und betont, dass es wichtig ist, einen klaren Rahmen zu entwickeln, der zugleich die persönliche Flexibilität fördert und die Arbeitnehmerrechte schützt; weist darauf hin, dass Frauen aufgrund ihrer Betreuungspflichten häufiger auf Telearbeit zurückgreifen, weshalb ein geschlechtersensibler europäischer Rahmen für Telearbeit von entscheidender Bedeutung ist; fordert die Kommission auf, Vorschläge vorzulegen, mit denen Standards für die Bedingungen der Telearbeit in der gesamten Europäischen Union festgelegt werden, um faire und angemessene Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen in der digitalen Wirtschaft sicherzustellen, hält aber gleichzeitig fest, dass die Festlegung der Arbeitsbedingungen weiterhin in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt;

442. stellt fest, dass die Digitalisierung in der Arbeitswelt auch ein Risiko für das Management und das Recht auf Privatsphäre mit sich bringt; betont, dass Änderungen der Arbeitsbedingungen stets mit Gewerkschaften und Arbeitnehmervertretungen ausgehandelt werden müssen, damit einvernehmliche Entscheidungen getroffen werden können; begrüßt in diesem Zusammenhang die Vereinbarung der Sozialpartner, Verhandlungen über rechtsverbindliche Maßnahmen zur Regulierung der Telearbeit aufzunehmen und das Recht auf Nichterreichbarkeit in ihr Arbeitsprogramm für den sozialen Dialog 2022-2024 aufzunehmen;

443. weist darauf hin, dass Frauen aufgrund ihrer Betreuungsaufgaben mit einer größeren Wahrscheinlichkeit Telearbeit leisten; fordert, dass ein geschlechtssensibler europäischer Rahmen für Telearbeit aufgestellt wird, in dem auch die Geschlechterrollen im Lichte künftiger Krisen berücksichtigt werden und bei dem der Schwerpunkt eindeutig auf die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben gelegt wird; fordert, dass Telearbeit bei künftigen Pandemien so umgesetzt wird, dass der Grundsatz der Gleichstellung der Geschlechter sowie der Grundsatz der gemeinsamen Verantwortung zum Tragen kommen;

444. betont, dass die ordnungsgemäße Nutzung digitaler Instrumente es ermöglicht hat, dass in bestimmten Berufen die Zahl derjenigen, die keine Anstellung finden können, gesunken ist;

f) *Schlussfolgerungen*

l) **UNTERNEHMEN UND ARBEITNEHMER**

445. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die erforderlichen Schritte zu ergreifen, um die soziale Marktwirtschaft Europas, die resilient ist, schnell auf Krisen reagiert und eine wirklich unternehmensfreundliche Umgebung fördert, zu schützen, mit einem verbesserten Zugang zu Kapital, einer zunehmenden Vereinfachung von Verfahren und weniger Bürokratie für europäische Unternehmen, insbesondere KMU, damit sie schnell reagieren können, die Innovation im Unternehmen fortsetzen und das Unternehmertum fördern können, und zugleich die Arbeitnehmerrechte innerhalb der Grenzen der EU zu schützen und durchzusetzen;

446. betont, dass Unternehmen im Tourismussektor von zusätzlichen Schulungen und Weiterentwicklungsmaßnahmen, Digitalisierung und einem nachhaltigeren Geschäftsmodell profitieren sollten, damit sie im Falle einer erneuten Gesundheits- oder anderen Krise widerstandsfähiger und besser vorbereitet sind; betont, dass die Rechte von Fahrgästen und Verbrauchern während der Pandemie von Reiseveranstaltern, Verkehrsunternehmen und Online-Buchungsvermittlern in großem Maße verletzt wurden;

447. betont, dass es notwendig ist, die Sozialschutzpolitik der EU und der Mitgliedstaaten stärker zu unterstützen und dabei das Subsidiaritätsprinzip zu achten und die Europäische Säule sozialer Rechte und die beschäftigungspolitischen Leitlinien einzuhalten, damit niemand zurückgelassen wird; betont ferner, dass es notwendig ist, einen gleichberechtigten und wirksamen Zugang zu angemessenem Sozialschutz zu erreichen und so den gleichberechtigten und fairen Zugang zu hochwertiger Gesundheitsversorgung zu garantieren, die Bemühungen zum Erreichen höherer Beschäftigungszahlen in hochwertigen Arbeitsstellen zu verstärken und zugleich die Ungleichheit und das Geschlechtergefälle in Bezug auf Bezahlung und Leistungen zu verringern, wodurch der soziale Dialog weiter verstärkt, die digitale Kluft geschlossen und prekären Beschäftigungsverhältnissen und nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit in der Pflege vorgebeugt wird;

448. fordert einen widerstandsfähigeren Arbeitsmarkt mit einem verstärkten sozialen Dialog und Sozialpartnern, die auf hoher Ebene an politischen Krisengremien teilnehmen könnten; betont die Notwendigkeit gleicher und gerechterer Arbeitsbedingungen für alle Arbeitnehmer in der gesamten EU, einschließlich der am stärksten gefährdeten Arbeitnehmer, insbesondere in Krisenzeiten;

449. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, den Binnenmarkt und insbesondere die Bewegungsfreiheit (von Menschen, Waren und Dienstleistungen) in zukünftigen Pandemien zu unterstützen, zu stärken und zu schützen und dabei stets Bedenken rund um die öffentliche Gesundheit sowie der epidemischen Situation Rechnung zu tragen, die Belastung der Dokumentation und Rechtsvorschriften zu minimieren und dadurch die Integrität des Binnenmarktes zu wahren; betont, dass Regeln und Leitlinien zu Reisen und der Erkennung von Krankheiten zwischen den Mitgliedstaaten harmonisiert werden müssen, wobei die Bedürfnisse von KMU zu berücksichtigen sind; weist darauf hin, dass der freie Warenverkehr für gut funktionierende Wertschöpfungsketten, insbesondere für Impfstoffe und andere medizinische Gegenmaßnahmen, von grundlegender Bedeutung ist;

450. betont, dass das Instrument zur Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Notlage (SURE) dazu beiträgt, Arbeitsplätze zu sichern, wie es ähnliche Programme in Europa in der Form einmaliger wirtschaftlicher und sozialer Solidaritätsmaßnahmen tun, und betont zugleich, dass solche Programme auf Darlehen basieren sollten und nur im Falle schwerer externer finanzieller oder wirtschaftlicher Schocks aktiviert werden sollten;

451. stellt fest, dass die Kommission empfohlen hat, dass die Mitgliedstaaten COVID-19 in bestimmten Branchen während einer Pandemie als Berufskrankheit anerkennen;

452. stellt fest, dass die Zusammenarbeit der EU während der Pandemie zwar manche Startschwierigkeiten hatte, die verlorene Zeit durch mehrere Schlüsselinitiativen jedoch schnell wett gemacht wurde; stellt fest, dass der freie Warenverkehr und die Freizügigkeit von kritischem Personal in der Gesundheitsbranche durch die Einrichtung grüner Korridore ermöglicht wurde; stellt fest, dass die Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA) eine wichtige Rolle in der Bereitstellung von Leitlinien und Informationen über COVID-19-Präventionsmaßnahmen für Unternehmen gespielt hat, während das QR-Code-basierte COVID-19-Zertifikat gezeigt hat, dass die EU in der Lage war, ein gemeinsames digitales Zertifikat zum Nutzen der Verwaltungen, Unternehmen und der Öffentlichkeit zu erstellen;

453. empfiehlt, dass Ausgangsbeschränkungen oder andere drastische Sicherheitsmaßnahmen in allen verschiedenen Phasen eines auftretenden Notfalls in Absprache mit Behörden auf lokaler und regionaler Ebene, Wirtschafts- und Sozialpartnern und der Zivilgesellschaft sowie einschlägigen Organisationen im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten ergriffen werden sollten, wobei die Pflicht und die Zuständigkeit der öffentlichen Behörden zum Ergreifen von Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Menschen zu achten ist; betont, dass sich Maßnahmen auf das beschränken sollten, was erforderlich und gerechtfertigt ist;

454. hebt hervor, dass die EU-Mitgliedstaaten die kritische Rolle, die KMU in ihren Volkswirtschaften spielten, erkannt und verschiedene Maßnahmen umgesetzt haben, um ihre Stellung während der Pandemie zu stärken; kommt zu dem Schluss, dass Maßnahmen weiterhin gefördert werden sollten, damit sie zum Erhalt von Arbeitsplätzen in KMU gegebenenfalls durch Unterstützungssysteme, zu einer angemessenen Einkommensstützung, zur Weiterbildung und Umschulung von Arbeitnehmern, zu Bildung und lebenslangem Lernen und zur verstärkten Unterstützung der am stärksten betroffenen selbstständigen Branchen beitragen können;

455. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Mittel aus der Aufbau- und Resilienzfazilität durch den rechtzeitigen und wirksamen Einsatz von Mitteln umfassend zu nutzen, die auf der Idee eines besseren Wiederaufbaus im Hinblick auf die Stärkung sozialer Investitionen, die Stärkung von Forschung und Innovation und die Ankurbelung der Wirtschaft durch ehrgeizige Reformen und Investitionen basiert, und dabei insbesondere einen Schwerpunkt auf den grünen und den digitalen Wandel zu legen, um die EU sozial widerstandsfähiger zu machen; ist ferner der Ansicht, dass die Stärkung unserer öffentlichen Gesundheitssysteme und die Bekämpfung von Ungleichheiten im Gesundheitsbereich unter Berücksichtigung der demografischen Veränderungen die dritte Säule dieses Wandels bilden sollten;

456. ist der Ansicht, dass die EU danach streben sollte, die Solidarität und Koordination zwischen den Mitgliedstaaten im Bereich der Wirtschaft sicherzustellen, um die Wettbewerbsfähigkeit der EU zu stärken, wobei sie zugleich soziale und klimapolitische Ziele verfolgen sollte, und die Fragmentierung des Binnenmarktes zu verhindern;

457. empfiehlt, die Unterstützung der Sozialfürsorge und des Gesundheitswesens in künftige Bemühungen im Bereich der Pandemievorsorge einzubeziehen; fordert die Mitgliedstaaten auf, in Absprache mit allen einschlägigen Interessenträgern Vorsorgepläne für künftige Gesundheitskrisen im Rahmen ihrer nationalen Strategien für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz zu ausarbeiten; betont, dass wirksame Mechanismen eingerichtet werden müssen, um diese Pläne auf Ebene der Union zu koordinieren, wobei der Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz zu Fragen im Zusammenhang mit der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz im Pandemiekontext Rechnung zu tragen ist; ist der Auffassung, dass der Schutz und die Förderung der psychischen Gesundheit feste Bestandteile solcher Vorsorgepläne im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz im Hinblick auf künftige Gesundheitskrisen sein sollten;

458. betont, dass spezifische Maßnahmen und Strategien auf Ebene der EU und der Mitgliedstaaten umgesetzt werden müssen, um Angehörige der Gesundheitsberufe und anderer systemrelevanter Berufe zu schützen und zu unterstützen, unter anderem durch angemessene und ausreichende Ressourcen;

II) FRAUEN

459. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, geschlechtsspezifische Gewalt in allen ihren Formen und alle ihre Auftreten zu bekämpfen, sowohl innerhalb als auch außerhalb der Familie oder am Arbeitsplatz; begrüßt den Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, fordert jedoch, dass ihr Inhalt verbessert wird, um alle Opfer besser zu schützen, insbesondere diejenigen, die von mehreren Formen von Diskriminierung bedroht sind;

460. fordert, dass typische Arbeitsbereiche, in denen überwiegend Frauen tätig sind, neu beurteilt und bewertet werden und dass bereichsübergreifende geschlechtsneutrale Werkzeuge zur Beschäftigungsbewertung entwickelt und angewandt werden, damit Arbeit, die überwiegend von Frauen ausgeübt wird, besser bewertet und gerechter bezahlt werden kann und eine gleiche Bezahlung für gleiche oder gleichwertige Arbeit sichergestellt werden kann;

461. empfiehlt, dass die Entwicklung digitaler Lösungen gefördert werden sollte, die auf einfachere und sicherere Weise Unterstützung bieten; fordert die Ergreifung wirtschaftlicher, sozialer und finanzieller Unterstützungsmaßnahmen für Frauen, die sich aufgrund von Gewalt von ihrem Partner trennen und keine finanzielle Unterstützung haben; empfiehlt, dass Dienste zur Unterstützung von Opfern geschlechtsspezifischer Gewalt in Zukunft als wesentliche Dienste definiert werden;

462. ist der Ansicht, dass die Zusammenarbeit zwischen Ländern verstärkt werden sollte, während die Betreuung dezentralisiert werden sollte, um isolierte Bevölkerungsgruppen besser zu erreichen; ist der Überzeugung, dass lokale Gemeinschaften, die Funktion von Frauen und die weitere Förderung der Gleichstellung der Geschlechter im Mittelpunkt der Lösungen stehen müssen; ist der Ansicht, dass die Förderung von Innovation und Digitalisierung im Gesundheitswesen, insbesondere in Gebieten, in denen die Bereitstellung von Gesundheitsdiensten mangelhaft ist oder hinterherhinkt, der Schlüssel ist, da das Gesundheitswesen auf das Fachwissen von Organisationen der Zivilgesellschaft angewiesen ist ⁽⁵⁷⁾;

463. fordert die Kommission auf, alle Formen der sexuellen Ausbeutung auf harmonisierte Weise zu kriminalisieren, damit ein ähnliches Schutzniveau für alle Frauen in der EU unabhängig von ihrem Wohnort bereitgestellt wird; unterstützt die Einbindung einer Definition der sexuellen Gewalt in die Richtlinie, die umfassender ist als die Definition von Vergewaltigung, und eine Definition der sexuellen Belästigung im Einklang mit den bestehenden EU-Richtlinien zur Bekämpfung von Diskriminierung und mit den Standards des Übereinkommens von Istanbul;

464. fordert die EU und die Mitgliedstaaten auf, ihre Anstrengungen im Hinblick auf die Berücksichtigung der Geschlechterperspektive in der gesamten EU-Politik und den nationalen Aufbauplänen zu verstärken; hebt hervor, dass die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung in Krisensituation von entscheidender Bedeutung ist, um sicherzustellen, dass die unterschiedlichen Erfahrungen von Frauen und Männern erkannt und thematisiert werden;

465. hebt hervor, dass Schulungen wichtig sind, um dem Personal das Wissen zur wirksamen Umsetzung der durchgängigen Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung und der Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts bei der Haushaltsplanung zu vermitteln; betont, dass die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung auch Teil einer Politik sein sollte, die darauf abzielt, das Geschlechtergleichgewicht in den Bereichen Wissenschaft, Technologie, Ingenieurwesen und Mathematik sowie Forschung und Innovation zu verbessern; ist besorgt angesichts des hohen Anteils von Pflege- und Betreuungspersonen – in den meisten Fällen Frauen –, die nur den Mindestlohn oder einen unter dem Mindestlohn liegenden Lohn erhalten, und ist davon überzeugt, dass EU-Maßnahmen die Gleichstellung der Geschlechter im Pflege- und Betreuungssektor und auch allgemein auf dem Arbeitsmarkt fördern sollten;

⁽⁵⁷⁾ Auf Grundlage der Ergebnisse der vom Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss im Jahr 2021 veröffentlichten EU-Studie: „The response of civil society organisations to face the COVID-19 pandemic and the consequent restrictive measures adopted in Europe“, <https://www.eesc.europa.eu/sites/default/files/files/qe-02-21-011-en-n.pdf>.

III) JUNGE MENSCHEN UND KINDER

466. fordert die EU und die Mitgliedstaaten auf, die Verwendung der Mittel der Aufbau- und Resilienzfazilität und ihre Funktion für Unterstützungsmaßnahmen für Kinder, junge Menschen und junge Familien genau zu überwachen; ist der Ansicht, dass Investitionen in Ausgleichsmaßnahmen getätigt werden sollten, wobei der Schwerpunkt auf Personen mit einem niedrigen sozioökonomischen Status und Kinder aus benachteiligten Gruppen gelegt werden sollte, in Programme zur Verhinderung und Bekämpfung von Lerndefiziten, faktengestützte Bildung, die Anpassung von Lehrplänen, einschließlich an den grünen und digitalen Wandel, sowie Investition in Technologie, Schulinfrastruktur und die berufliche Entwicklung von Lehrkräften; ist der Überzeugung, dass im Einklang mit der EU-Kinderrechtsstrategie und der Europäischen Garantie für Kinder mehr EU-Finanzmittel für Forschung, Bildung und Kultur notwendig sind; weist darauf hin, dass Letztere auch genutzt werden sollten, um die schlimmsten Auswirkungen der Kinderarmut abzumildern, die durch die COVID-19-Pandemie verursacht und durch die derzeitige Krise der Lebenshaltung noch verschärft wurden;

467. fordert die Kommission auf, mehr Informationen über die Auswirkungen der Pandemie auf die Rechte von Kindern, etwa das Recht auf Gesundheit, die Effekte der quarantänebedingten sozialen Isolation auf die psychosoziale Entwicklung, die Förderung von Kindern im Hinblick auf ihre Rechte und die Einbindung von Notfallmaßnahmen im Hinblick auf Kinder in die Politik und die Rechtsvorschriften einzuholen; fordert die EU und die Mitgliedstaaten in diesem Zusammenhang auf, angemessene Mittel bereitzustellen, um solche Daten zu erhalten und zu analysieren;

468. fordert die EU und die Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht auf, die Finanzierung für Forschung der EU zu Kindern und jungen Menschen im Allgemeinen und ihre Datenlage zu verbessern; betont, dass es notwendig ist, sich auf die Verbesserung der psychischen Gesundheit junger Menschen und Kinder nach der Pandemie zu konzentrieren, unter anderem durch Maßnahmen, die auf EU-Ebene in Form einer EU-Strategie für psychische Gesundheit verabschiedet werden;

469. fordert die Mitgliedstaaten auf, klare Aktionspläne für Schulen dazu auszuarbeiten, wie gegen die Auswirkungen der Pandemie auf das Lernen und Lernergebnisse vorgegangen werden kann; empfiehlt, dass Schulen und andere Bildungseinrichtungen in zukünftigen Gesundheitskrisen geöffnet bleiben sollten, wenn es die epidemische Situation erlaubt, wobei die Gesundheit und Sicherheit von Schülern und Lehrkräften und der Schutz der öffentlichen Gesundheit stets zu berücksichtigen sind; fordert, dass die Bildungspolitik, wie auch kollektive und individuelle Kinderbetreuungs-lösungen, Teil der Notfallstrategie sind;

470. stellt fest, dass der Übergang zum E-Learning während der COVID-19-Pandemie eine Reihe von Herausforderungen für Studierende, Lehrkräfte und Bildungseinrichtungen mit sich brachte, hauptsächlich aufgrund des ungleichen Zugangs zu Technologien und dem Internet, insbesondere für Schüler aus einkommensschwachen Familien oder in ländlichen Gebieten, was zu Unterschieden bei den Bildungsmöglichkeiten geführt hat; betont, dass E-Learning den Präsenzunterricht ergänzen kann; betont, dass Anstrengungen unternommen werden sollten, um die digitale Kompetenz auf allen Ebenen der Gesellschaft zu verbreiten, indem die ordnungsgemäße Nutzung von digitalen Instrumenten und Infrastrukturen ermöglicht wird, und dass die Digitalisierung der Schulen unterstützt und kontinuierlich vorangetrieben werden sollte; ist der Auffassung, dass bei Schwierigkeiten, so weit möglich, flexible Lösungen angeboten werden sollten;

471. fordert die Mitgliedstaaten auf, digitale Kompetenz in die Lehrpläne aller Bildungseinrichtungen aufzunehmen und Lehrkräften und Erziehern die erforderliche Ausbildung und Ausstattung zur Verfügung zu stellen; bekräftigt die Bestimmung in der Garantie für Kinder, mit der den Mitgliedstaaten empfohlen wird, dafür zu sorgen, dass alle schulpflichtigen Kinder Zugang zu einem digitalen Gerät sowie zu Strom und einem guten Internet in ihren Wohnungen haben; ist der Ansicht, dass angemessene Maßnahmen eingeführt werden sollten, um allen Kindern und jungen Menschen die technologischen Fähigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln, die sie benötigen, um im digitalen Zeitalter erfolgreich zu sein;

472. hebt das Potenzial von Kunst und Kultur als Schlüsselkomponente der Reaktion auf Pandemien hervor, da Kunst- und Kulturorganisationen in der Lage sind, sich mit Fragen des Wohlergehens, der psychischen Gesundheit und der sozialen Unterstützung zu befassen, auch für Gruppen, die ansonsten schwer zu erreichen wären; weist darauf hin, dass Kunst und Kultur für die Entwicklung der individuellen Identität von Kindern und Jugendlichen, für ihre Bildung, einschließlich ihres Verständnisses der Gesellschaft, und für ihr allgemeines Wohlbefinden von grundlegender Bedeutung sind; ist besorgt über die negativen Auswirkungen, die die Schließung von Kulturstätten im Zusammenhang mit COVID-19 auf den Zugang zu Kunst und Kultur hatte; hebt in diesem Zusammenhang das Potenzial von Kunst und Kultur hervor, auf die psychische Gesundheit und das soziale Wohlergehen von Gruppen und Einzelpersonen, die sonst schwer zu erreichen sein könnten, einzugehen, und fordert eine stärkere Einbeziehung des Kunst- und Kultursektors in Notfallmaßnahmen;

473. fordert die Mitgliedstaaten auf, keinen Pauschalansatz zu verfolgen, wenn besondere Maßnahmen erforderlich sind, Fachkräfte aus den Bereichen Gesundheit und Sicherheit, Schulen, Lehrkräfte, Jugendorganisationen und Jugendämter sowie Eltern zu konsultieren, um die Bedürfnisse verschiedener Altersgruppen, vulnerabler Gruppen und junger Menschen mit besonderen Bedürfnissen sowie benachteiligter und ausgegrenzter Gruppen angemessen zu berücksichtigen;

474. empfiehlt, dass die Leitlinien von UNICEF zur Folgenabschätzung für Kinderrechte in der Politikgestaltung, in Rechtsvorschriften und in Notfallmaßnahmen angewendet werden sollten, um negative Auswirkungen auf Kinder zu verhindern;

475. fordert die europäischen Institutionen auf, in Übereinstimmung mit den Empfehlungen der Konferenz zur Zukunft Europas für alle Legislativvorschläge der EU eine Prüfung auf Eignung für junge Menschen durchzuführen;

476. fordert die Mitgliedstaaten auf, kurzfristig zusätzliche Lernprogramme wie Sommerschulen oder zusätzliche Förderangebote durchzuführen, um die Lernlücken zu verringern und bestehende Lerndefizite zu beheben, insbesondere für Kinder aus finanziell schwächeren Haushalten;

IV) ÄLTERE MENSCHEN UND SCHUTZBEDÜRFTIGE/MARGINALISIERTE GRUPPEN

477. begrüßt das Grünbuch zum Thema Altern, den Bericht über die Auswirkungen des demografischen Wandels und die Europäische Strategie für Pflege und Betreuung als erste Schritte für eine Gesamtstrategie der EU zur Bekämpfung der Alterung der Bevölkerung in Europa; betont, dass die EU und die Mitgliedstaaten dringend Maßnahmen ergreifen müssen, um den Gesundheits- und Pflegebedarf einer alternden europäischen Bevölkerung anzugehen, einschließlich der Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten durch Förderung aktiven und gesunden Alterns im Einklang mit der Dekade für gesundes Altern der WHO;

478. weist darauf hin, dass mit dem zunehmenden Potenzial für ein langes Leben auch die Bedeutung gesundheitsbezogener Verhaltensweisen in jedem Alter (auch im mittleren und höheren Alter) zunimmt; fordert daher die Erforschung der gesunden Langlebigkeit und Maßnahmen zur besseren Vorbeugung nichtübertragbarer Krankheiten, wobei für Verbesserungen beim Umgang und der Behandlung von nichtübertragbaren Krankheiten Sorge zu tragen ist, zur Verringerung der Auswirkungen übertragbarer Krankheiten, zur Berücksichtigung von und Reaktion auf Multimorbidität und Polypharmazie und um das Altern zu einer Chance statt zu einer Hürde zu machen;

479. fordert die EU und die Mitgliedstaaten auf, in inklusive Online-Werkzeuge zu investieren und diese zu entwickeln, sich mit digitaler Armut zu befassen sowie insbesondere ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen, junge Menschen und vulnerable Gruppen digital zu fördern, Online-Gesundheits- und Sozialdienste und -einrichtungen finanziell zu unterstützen und Unterstützungsmaßnahmen für Pflegepersonal zu entwickeln; betont, dass es wichtig ist, Maßnahmen umzusetzen, um einen gleichberechtigten Zugang zum Internet und zu digitalen Technologien in allen Mitgliedstaaten und für alle Untergruppen der Bevölkerung sicherzustellen;

480. weist darauf hin, dass es ältere Menschen gibt, die Probleme damit haben, mit technologischen Instrumenten umzugehen, und dass die Digitalisierung es ihnen unmöglich macht, mit grundlegenden Diensten und Einrichtungen in Kontakt zu treten; betont daher, dass die Online-Gesundheitsfürsorge die persönliche Betreuung ergänzen und niemals ersetzen sollte, insbesondere was diese Menschen anbelangt, bei denen die digitale Kluft am offensichtlichsten ist; empfiehlt, dass analoge Wege bestehen sollten, um ältere Menschen zu versorgen und zu verhindern, dass sie sich aus der Gesellschaft ausgegrenzt fühlen;

481. ist der Ansicht, dass es notwendig ist, innovative Lösungen, die während der Pandemie aufgekommen sind, wie neue Arbeitsmodelle, Digitalisierung und der Zugang für alle, weiterzuentwickeln; fordert die Umschulung und Weiterbildung älterer Arbeitnehmer;

482. empfiehlt, dass die EU und die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass das Recht auf Langzeitpflege in ihre Sozialschutzsysteme integriert wird, und dass sie in einen Gesundheits- und Pflegeplan investieren, einschließlich Pflegeeinrichtungen, um den Bedürfnissen der wachsenden älteren Bevölkerung auf sozial gerechte Weise gerecht zu werden;

483. fordert, dass alle Altersheime und anderen Sozial- und Gesundheitseinrichtungen über einen speziell auf ihren Fall und ihre Situation zugeschnittenen Notfallplan verfügen, in dem systematisch und nach einem Zeitplan ein Team für die Bewältigung von Infektionsnotfällen und -ausbrüchen festgelegt und überprüft wird, das sowohl Angehörige der Gesundheitsberufe als auch Personal des Heims selbst umfasst, und dass es in den Bereichen Notfall- und Krisenmanagement eine angemessene Schulung erhält; betont, dass Menschen in Pflegeeinrichtungen und ältere Menschen sozial und geistig aktiv bleiben müssen, beispielsweise indem es ihnen ermöglicht wird, weiterhin mit ihrer Familie zu interagieren, damit Isolation, Depression und Tod verhindert werden;

484. empfiehlt den Mitgliedstaaten, die Risiken und den Nutzen der Einschränkung von körperlicher Betätigung sorgfältig evaluieren, bevor sie derlei Maßnahmen erlassen; ist der Ansicht, dass Regierungen während einer Gesundheitskrise Orientierungshilfen bieten und eine bessere Ernährung und physische Aktivität für die Menschen fördern sollten, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf marginalisierten und benachteiligten Gruppen liegt, um die Widerstandsfähigkeit der Bevölkerungen in den Mitgliedstaaten im Fall einer zukünftigen Pandemie zu stärken;

485. fordert die EU und die Mitgliedstaaten auf, in einen behindertengerechten Vorsorgeprozess und eine behindertengerechte Krisenabwehr- und -reaktion zu investieren, da damit verheerende Auswirkungen zukünftiger Krisen antizipiert werden könnten; weist darauf hin, dass alle Mitgliedstaaten das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ratifiziert haben, und betont, dass Bereitschaftspläne und Pandemiemaßnahmen im Einklang mit diesem Übereinkommen stehen müssen;

486. fordert die Mitgliedstaaten auf, Maßnahmen, deren Schwerpunkt auf Chancengleichheit liegt, zu fördern, indem sie die Erhebung von Gleichstellungsdaten im Zusammenhang mit einer Pandemie zu einer Norm im öffentlichen Sektor machen; fordert die Mitgliedstaaten ferner auf, mit der Zivilgesellschaft bei der Erhebung und Analyse von Gleichstellungsdaten zusammenzuarbeiten;

487. unterstreicht den Beitrag älterer Menschen zur Gesellschaft und betont, dass innovative Ideen sozialer Unterstützung zu ihrem Schutz beitragen können;

488. fordert die Mitgliedstaaten auf, einen generationenübergreifenden Solidaritätsmechanismus einzurichten, um Einsamkeit zu bekämpfen, beispielsweise in Form eines Bürgerservices, mit dem ältere Menschen in die Lage versetzt werden, mit jüngeren Menschen in Kontakt zu treten;

4. Die EU und die Welt

a) *Die EU und die Bewältigung der Pandemie auf globaler Ebene*

1) **BEZIEHUNGEN ZUR WTO, WHO UND DEN INTERNATIONALEN GESUNDHEITSVORSCHRIFTEN (IGV)**

489. stellt fest, dass es trotz des immensen Wachstums im Handel mit Medizinprodukten bedeutende Ineffizienzen im Zugang zu persönlichen Schutzausrüstungen, medizinischer Behandlung und Diagnosen gab; stellt fest, dass am Höhepunkt der Pandemie der Wettbewerb zwischen Ländern und einschränkende Maßnahmen beim Zugang zu Medizinprodukten, persönlicher Schutzausrüstung, Untersuchungen und Impfungen zu Unterbrechungen bei der Produktion und höheren Preisen geführt haben;

490. weist darauf hin, dass die starke Anfälligkeit in Verbindung mit einer unzureichenden Diversifizierung der Wirtschaft und eine hohe Abhängigkeit von Rohstoffausfuhren deutlich machen, dass die bestehenden Versorgungsketten so weit wie möglich verkürzt werden müssen;

491. betont, dass die Pandemie die Anfälligkeit globaler Lieferketten und die Notwendigkeit hervorgehoben hat, regionale Wertschöpfungsketten aufzubauen und die regionale Integration zu fördern;

492. stellt fest, dass während der Pandemie der Grundsatz der Solidarität nicht immer geachtet wurde und dass es in der Verantwortung der Mitgliedstaaten liegt, den Vertrieb medizinischer Produkte zu erleichtern, und dass die Funktion der WTO in dieser Hinsicht darin besteht, den internationalen Handel zu erleichtern, indem die internationale Zusammenarbeit bei der Regulierung gefördert wird, um die Wareneinfuhr zu fördern, und Ausfuhrverbote oder -beschränkungen abzubauen, die sich nachteilig auf den Zugang zu medizinischen Produkten auswirken;

493. bedauert, dass die EU bei der persönlichen Schutzausrüstung von externen Quellen abhängig ist;

494. hebt die Tatsache hervor, dass mehrere Faktoren den Zugang zu Impfstoffen weltweit eingeschränkt haben, und fordert die WTO erneut auf, umfassendere Maßnahmen zu ergreifen, um den freien Verkehr von Lieferketten und Impfstofflieferungen sicherzustellen, insbesondere im Hinblick auf Ausfuhrbeschränkungen; bedauert, dass viele Länder, darunter einige EU-Partner, protektionistische Maßnahmen in Form von Ausfuhrbeschränkungen ergriffen haben;

495. fordert die EU auf, den Schwerpunkt auf offene strategische Autonomie sowie die Unterstützung der globalen Diversifizierung und der Widerstandsfähigkeit von Lieferketten zu legen, bei Bedarf die Produktion rückzuverlagern, wenn dies aufgrund hoher Abhängigkeiten zu Drittländern erforderlich ist, wobei ein offenes, regelbasiertes multilaterales Handelssystem im Mittelpunkt steht, um die weltweite Verfügbarkeit medizinischer Produkte sicherzustellen; fordert alle Länder auf, dem WTO-Übereinkommen über den Handel mit pharmazeutischen Erzeugnissen beizutreten, und fordert nachdrücklich, dessen Geltungsbereich auf alle Arzneimittel und Medizinprodukte auszuweiten; spricht sich dafür aus, dass europäische pharmazeutische KMU unterstützt werden, die zur Entwicklung eines vielfältigen Portfolios von Impfstoffen und folglich zur strategischen Autonomie der Union im Gesundheitswesen beitragen würden, und unterstreicht, dass die weltweite Reaktion im Gesundheitsbereich vom Grundsatz der Solidarität geleitet werden muss und Gesundheit als weltweites Kollektivgut zu betrachten ist und dass die EU mit multilateralen Akteuren in Entwicklungsländern Hand in Hand arbeiten sollte, um die Belastbarkeit und die Bereitschaft der Gesundheitssysteme für die am stärksten Gefährdeten zu verbessern;

496. stellt fest, dass das Patentschutzsystem mit Anreizen für Unternehmen verbunden ist, in Innovation zu investieren und neue medizinische Hilfsmittel herzustellen, die im Dienste der Bürgerinnen und Bürger stehen sollten, und das öffentliche Interesse fördern; stellt gleichzeitig fest, dass die Ausschlusswirkung von Patenten zu einem begrenzten Marktangebot und einem eingeschränkten Zugang zu medizinischen und pharmazeutischen Erzeugnissen führen kann; betont, dass die Behörden in Krisenzeiten und zum Schutz der öffentlichen Gesundheit und des Lebens der Menschen in der Lage sein sollten, in Bezug auf dieses System zu intervenieren und die erforderlichen Mittel zu nutzen, um allen Zugang zu Diagnostik, Vorbeugung, Behandlung und Pflege zu gewähren;

497. Nimmt die Zusammenarbeit zwischen der EU und der WHO bei der Reaktion auf die Pandemie zur Kenntnis; betont, dass diese Zusammenarbeit durch einen koordinierteren, langfristigen Ansatz und ein stärkeres, gut finanziertes und unabhängiges System der Vereinten Nationen weiter verstärkt werden muss; weist insbesondere auf die wichtige Rolle hin, die das Europa-Büro der WHO bei der Überwachung und Bewertung von europäischen Gesundheitsprogrammen spielt; fordert die Europäische Union auf, eine strategischere, entschlossener und wirksamere Rolle im Bereich der globalen Gesundheit zu übernehmen; betont, dass die EU die Rolle eines formellen Beobachters bei der WHO übernehmen muss;

498. betont, dass die WHO und UNICEF die Länder vom Anfang bis zum Ende ihrer Impfstoffstrategie begleitet haben, bis hin zu den letzten Schritten der Lieferung; stellt jedoch fest, dass es Verzögerungen und Unsicherheit bei der Versorgung gab und dass sich die Situation erst verbesserte, als das weltweite Angebot die weltweite Nachfrage weitgehend deckte;

499. betont, dass es notwendig ist, Schutzvorkehrungen für Wiederausfuhren einzuführen, um in einer gesundheitlichen Notlage den illegalen Handel zu verhindern und eine Ankurbelung bestehender Märkte zu vermeiden; bedauert, dass der Verkehr von Gesundheitsgütern während Pandemien in der EU und weltweit eingeschränkt wird und dass im Falle einer humanitären Notlage ein ursprünglich nicht in Betracht kommendes Land das Zielland sein kann;

500. ist der Auffassung, dass eine multilaterale, unabhängige und global koordinierte Reaktion auf der Grundlage wissenschaftlicher Grundlagen und des Vorsorgeprinzips und unter Berücksichtigung der Rolle der regionalen Organe für den Aufbau der globalen Widerstandsfähigkeit gegen künftige Gesundheitskrisen von entscheidender Bedeutung ist und dass multilaterale Organisationen mehr Bedeutung haben müssen; stellt in diesem Zusammenhang fest, dass multilaterale Organisationen, insbesondere innerhalb des Systems der Vereinten Nationen, gestärkt werden müssen, damit sie ihr Mandat erfüllen können;

501. hebt hervor, dass das Konzept „Eine Gesundheit“ von grundlegender Bedeutung ist und für die WHO weiterhin von zentraler Bedeutung sein sollte, wenn es um den Umgang mit den globalen Herausforderungen im Bereich der öffentlichen Gesundheit geht; betont, dass dies der Leitgrundsatz und der Bezugsrahmen für die öffentliche Politik in Bezug auf die Schnittstelle zwischen Tier und Mensch und das Vorgehen gegen antimikrobielle Resistenzen sein muss; stellt fest, dass das Gremium „Eine Gesundheit“ der WHO zwar bereits Empfehlungen abgegeben hat, dass diesen aber in konkreten Strategien, Maßnahmen und Regelungen auf EU-Ebene besser Rechnung getragen werden muss und dass sie auf nationaler und regionaler Ebene besser umgesetzt werden müssen; empfiehlt die Ausweitung der WHO, um Übertragungen im Rahmen der Forschung zu verhindern, indem Forschungsprogramme zu potenziell gefährlichen Krankheitserregern überwacht werden; fordert die EU auf, die Stärkung und den Ausbau der WHO im Wege einer Aufstockung ihres Gesamthaushalts und der Verstärkung ihrer Arbeit in Bezug auf potenzielle Expositionswege und die für die Übertragung von Zoonosen am stärksten gefährdeten Umfelder zu fördern; stellt fest, dass eine weltweite Zusammenarbeit bei der Überwachung und Regulierung des Handels mit Haustieren und Wildtieren erforderlich sein wird, um natürliche Übertragungen zu verhindern, und dass die WHO in diesem Zusammenhang eine wichtige Rolle spielen wird; empfiehlt der EU ferner, den Ausbau der WHO zu unterstützen, um Übertragungen im Rahmen der Forschung zu verhindern, indem die Biosicherheit und das Management biologischer Risiken durch nationale und internationale Forschungsprogramme, die sich mit der Sammlung, Erprobung und genetischen Manipulation potenziell gefährlicher Krankheitserreger befassen, überwacht wird;

502. fordert, dass die Rolle der Parlamente in internationalen Diskussionen über die globale Gesundheit berücksichtigt wird, um die internationale Zusammenarbeit der EU im Gesundheitswesen zu stärken, die Achtung demokratischer Grundsätze sicherzustellen und die Legitimität dieser Diskussionen zu erhöhen, insbesondere durch einen Informationsaustausch auf internationaler Ebene, der alle Phasen von Bereitschaft bis Reaktion, einschließlich „Eine Gesundheit“ abdecken sollte;

II) FUNKTION IN INITIATIVEN WIE COVAX

503. hebt die Tatsache hervor, dass die Fazilität COVID-19 Vaccines Global Access (COVAX) mit dem Ziel der Lieferung von Impfstoffen an Länder mit niedrigem und mittlerem Einkommen (LMIC) eingerichtet wurde, die hohen Erwartungen jedoch nicht erfüllt wurden, weil zahlreiche Verzögerungen auftraten und der Bedarf der Länder mit niedrigem und mittlerem Einkommen nicht gedeckt wurde; stellt fest, dass dies zur Folge hatte, dass Länder mit niedrigem und mittlerem Einkommen bilaterale Verträge mit Herstellern in einem stark von Wettbewerb gekennzeichneten Markt abschlossen, was zu unfairen Preisen und ungünstigen Haftungsklauseln führte; ist besorgt darüber, dass die COVAX-Fazilität keine transparenten Standards in Bezug auf ihre Vereinbarungen und Tätigkeiten teilte, was eine mangelnde öffentliche Kontrolle dieser Prozesse und Mitwirkung von Ländern mit niedrigem und mittlerem Einkommen zur Folge hatte; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten daher auf, sich für Standards für Transparenz und Mitwirkung in neuen und aktuellen internationalen Plattformen in Bezug auf den Zugang zu Gesundheitstechnologien einzusetzen;

504. nimmt zur Kenntnis, dass es bedeutende Anstrengungen von globalem Ausmaß zur Steigerung der Produktionskapazität gibt, die durch eine umfangreiche Verwendung öffentlicher Mittel unterstützt werden; begrüßt die Tatsache, dass die EU in dieser Angelegenheit zu einem Vorbild und einem Großinvestor geworden ist, und zwar sowohl in Form von Push-Investitionen (vor der Entwicklung) als auch in Form von Pull-Investitionen (Abnahmegarantien), die es ermöglichten, genügend Impfstoffe zu beschaffen; weist darauf hin, dass öffentliche Investitionen eine öffentliche Rendite in Bezug auf Erschwinglichkeit, Verfügbarkeit und Zugänglichkeit der Endprodukte bringen müssen, und fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, dem Mangel an Produktionskapazitäten und Technologietransfers in Länder mit niedrigem und mittlerem Einkommen entgegenzuwirken und einen globalen Mechanismus zur Verbesserung der Produktionskapazitäten sowohl innerhalb der EU als auch weltweit einzurichten;

505. hebt hervor, dass die öffentlich-private Zusammenarbeit während der Pandemie entscheidend war, um die Herausforderungen zu bewältigen und Impfstoffe bereitzustellen; weist darauf hin, dass sich die öffentlich-private Zusammenarbeit während der Gesundheitskrise strukturell von der Zusammenarbeit unter „normalen“ Umständen unterscheidet; weist darauf hin, dass die öffentliche Finanzierung in großem Umfang eine entscheidende Rolle im Entwicklungszyklus des Produkts (Impfstoffs) spielte, und zwar in Verbindung mit Abnahmegarantien vor der Genehmigung durch Regulierungsbehörden; betont, dass in einer Gesundheitskrise, in der viel mehr Dringlichkeit und Unsicherheit herrscht, die öffentliche Finanzierung eine noch größere Rolle spielt; stellt fest, dass dies nur dann funktionieren kann, wenn die globalen Rahmen gut ausgearbeitet sind und eine enge Koordinierung zwischen allen beteiligten Akteuren stattfindet;

III) EU-STRATEGIE FÜR GLOBALE GESUNDHEIT

506. stellt fest, dass die COVID-19-Taskforce unter der Generaldirektion Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU (GD GROW) der Kommission eine wichtige Rolle bei der Stärkung der offenen strategischen Autonomie und Widerstandsfähigkeit der EU angesichts der Pandemie gespielt hat, indem sie Forschung und Innovation unterstützt, die Lieferketten gestärkt und eine stärkere Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten gefördert hat;

507. begrüßt, dass die Kommission eine neue globale Gesundheitsstrategie der EU mit dem Ziel angenommen hat, die globale Gesundheitssicherheit zu verbessern und gleichzeitig die Führungsrolle der EU zu stärken und die Verantwortung der EU für die Bewältigung globaler Herausforderungen und Ungleichheiten im Gesundheitsbereich zu bekräftigen;

508. ist der Ansicht, dass die Wahrung der Einheit des EU-Binnenmarkts und die Nutzung seiner wirtschaftlichen und politischen Hebelwirkung durch die Entwicklung der externen Dimension der operativen Autonomie der EU durch den EU-weiten Ausführugenehmigungsmechanismus ermöglicht wurde; erkennt jedoch an, dass medizinische Gegenmaßnahmen nicht gerecht verteilt wurden, was unter anderem zu einem deutlichen Kontrast zwischen den Impfraten in Ländern mit hohem Einkommen und Ländern mit niedrigem Einkommen beigetragen hat;

509. ist der Ansicht, dass trotz des erheblichen Umfangs an öffentlichen Mitteln für Forschung und Entwicklung für die rasche Entwicklung von Impfstoffen die Produktionskapazitäten in der EU zu langsam ausgebaut wurden, um den Bedarf zu decken; betont daher, dass der Austausch von geistigem Eigentum und Fachwissen innerhalb des Rechtsrahmens von entscheidender Bedeutung ist, um die groß angelegte Produktion und weltweite Verfügbarkeit medizinischer Gegenmaßnahmen sicherzustellen; weist gleichzeitig darauf hin, dass die Komplexität der Impfstoffherstellung und der Beschaffung der Rohstoffe und anderer für die Produktion erforderlicher Komponenten eine globale, nachhaltige und widerstandsfähige Lieferkette erfordert; ist der Auffassung, dass kein Land in seiner Impfstoffproduktion völlig autonom sein kann, was zu einer Situation führt, in der die EU Schwierigkeiten damit hatte, ihre Produktionskapazität an die hohe Nachfrage nach Impfstoffen anzupassen;

510. fordert die Schaffung von Instrumenten, die es der Kommission ermöglichen, gegebenenfalls auf Gegenseitigkeit beruhende handelspolitische Maßnahmen durchzuführen (z. B. um dem „Defence Production Act“ entgegenzuwirken) und so ein ausgewogenes Kräfteverhältnis und Verhandlungsmöglichkeiten zu wahren;

511. betont, dass die EU bei der weltweiten Reaktion und Solidarität eine wichtige Rolle gespielt hat und diese Aufgabe auch weiterhin übernehmen und dazu ihre Anstrengungen vermehren muss; ist der Auffassung, dass die EU auch weiterhin bei der Impfstoffsolidarität in der ganzen Welt die Führung übernehmen muss und weist erneut darauf hin, dass die Impfstoffsolidarität Teil des Konzepts „Eine Gesundheit“ der EU ist; fordert, dass die Mitgliedstaaten außerhalb von Pandemiezeiten der Planung koordinierter Anstrengungen in Bezug auf die Verteilung von Impfstoffen größere Aufmerksamkeit widmen;

512. betont, dass die Welt in Zukunft wahrscheinlich mit neuen Epidemien und Pandemien konfrontiert sein wird und dass das Konzept „Eine Gesundheit“ der EU die aktive Beteiligung an der globalen Vorsorge beinhaltet, insbesondere im Hinblick auf die Verwirklichung der Ziele und Zielvorgaben des Grünen Deals, die Einhaltung des Umweltrechts der Union, die Förderung nachhaltiger Entwicklung, die dringende und notwendige Verringerung der CO₂-Emissionen und den Verlust der biologischen Vielfalt, wobei es sich bei all diesen Aspekten um treibende Kräfte von Pandemien und anderen Gefahren für die öffentliche Gesundheit handelt, etwa von chemischen, biologischen, radiologischen und nuklearen Bedrohungen und Zoonosen; außerdem umfasst das Konzept die Annahme von Maßnahmen, die zur Entwicklung neuartiger antimikrobiell wirkender Stoffe und deren Verfügbarkeit und Erschwinglichkeit beitragen; fordert die EU und die Mitgliedstaaten auf, die Weltgemeinschaft beim Schutz intakter Ökosysteme und der Beendigung des kommerziellen Handels mit Wildtieren für den menschlichen Verzehr zu unterstützen;

513. betont, dass sichergestellt werden muss, dass die Handelspolitik der EU zur Widerstandsfähigkeit und offenen strategischen Autonomie der EU beiträgt, unter anderem durch den Einsatz handelspolitischer Schutzinstrumente und des Werkzeugkastens für den gesamten Handel; betont, dass Handelsbeschränkungen in Krisenzeiten unter anderem für Entwicklungsländer und Nachbarländer negative Auswirkungen haben können; ist davon überzeugt, dass die Krisenvorsorge von entscheidender Bedeutung ist, um die negativen Auswirkungen von Unterbrechungen der Lieferketten in Krisenzeiten abzumildern; begrüßt unter diesem Aspekt den Vorschlag der Kommission für ein Notfallinstrument für den Binnenmarkt, das den freien Waren-, Dienstleistungs- und Personenverkehr sowie die Verfügbarkeit wesentlicher Güter und Dienstleistungen in künftigen Notlagen zum Nutzen der Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen in der gesamten EU aufrechterhält;

514. fordert die Kommission und den Europäischen Auswärtigen Dienst angesichts der Wahrscheinlichkeit neuer Epidemien und Pandemien in der Zukunft und angesichts der Studien über den Ursprung der COVID-19-Pandemie auf, eine Abteilung für die Untersuchung und Überwachung der Strategien im Bereich der öffentlichen Gesundheit von Nicht-EU-Ländern und insbesondere von Ländern, bei denen eine erhebliche Gefahr einer grenzüberschreitenden Ausbreitung besteht, einzurichten;

IV) GLOBALE PARTNERSCHAFTEN UND STIFTUNGEN

515. nimmt die enge Zusammenarbeit zwischen der Coalition for Epidemic Preparedness Innovations (CEPI) und der Globalen Allianz für Impfstoffe und Immunisierung (Gavi) unter der Schirmherrschaft der WHO und der UNICEF zur Kenntnis, die zur Gründung von COVAX geführt hat, womit die Entwicklung und Herstellung von COVID-19-Impfstoffen beschleunigt werden und dafür Sorge getragen werden soll, dass diese weltweit und gerecht für alle zugänglich sind; betont, dass diese Initiativen dauerhaft unter dem Dach des Systems der Vereinten Nationen etabliert sein müssen, wobei sie an demokratische Kontrolle und Überwachung geknüpft sein müssen und die uneingeschränkte Transparenz ihrer Tätigkeiten sichergestellt werden muss;

516. stellt fest, dass die GAVI die COVAX-Fazilität – den weltweiten Mechanismus der COVAX-Initiative zur Risikoteilung und Bündelung der Beschaffung – entwarf und leitete sowie für die Fazilität über Abnahmegarantien und den COVAX-Mechanismus zur Teilung von Impfdosen Impfstoff sicherte und die weltweite Beschaffung und Lieferung für die COVAX-Fazilität leitete; stellt fest, dass die CEPI rückzahlbare Darlehen verwendet hat, um Dosen für die COVAX-Einrichtungen zu sichern; hebt die Tatsache hervor, dass die CEPI zwar über einige Notfall-Finanzierungslösungen verfügte, sich aber hauptsächlich auf die Mittelbeschaffung stützen musste; betont, dass mit diesem System zwar positive Ergebnisse erzielt wurden, dass jedoch ausreichende Mittel für Organe und Institutionen der Vereinten Nationen bereitgestellt werden müssen, um sicherzustellen, dass sie sich bei der Erfüllung ihres Mandats nicht ausschließlich auf freiwillige Spenden stützen;

517. begrüßt die Tatsache, dass der gleichberechtigte Zugang zu Impfstoffen die oberste Priorität globaler Stiftungen, einschließlich der CEPI und der Gavi, ist und dass die CEPI den Grundsatz des Gewinnverbots für Impfstoffe, die für Länder mit niedrigem und mittlerem Einkommen bestimmt sind, in die Praxis umgesetzt hat; Bedauert jedoch, dass die meisten Länder mit niedrigem und mittlerem Einkommen deutlich niedrigere Immunisierungsquoten aufweisen als Länder mit hohem Einkommen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, sich für Transparenz- und Mitwirkungsstandards in internationalen Plattformen einzusetzen und ihre Zugangspolitik und -bedingungen zu aktualisieren, um die Versorgung der Länder mit niedrigem und mittlerem Einkommen zu optimieren;

518. ist der Auffassung, dass Spenden von Impfdosen zwar zu begrüßen sind, aber sorgfältig geplant werden müssen, damit sie einen optimalen Beitrag zu den Bedürfnissen, Möglichkeiten und Anforderungen der Impfstrategien der Empfänger leisten; betont, dass die Union auch Maßnahmen ergreifen sollte, die darauf abzielen, die anhaltende Wirksamkeit der Impfstoffe sicherzustellen, die Fähigkeit der nationalen öffentlichen Gesundheitssysteme zur Bereitstellung von Dosen zu unterstützen, die Nutzung von Impfstoffen zu erhöhen und Fehlinformationen entgegenzuwirken, die Impfskepsis schüren;

519. ist der Ansicht, dass die nachhaltige Entwicklung, Herstellung und Lieferung von Impfstoffen auf robuste und transparente Lieferketten angewiesen sind; betont in diesem Zusammenhang, dass einer breiteren Verteilung der Produktionskapazitäten in der Welt große Bedeutung zukommt; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Steigerung der lokalen und regionalen Produktion von Impfstoffen finanziell zu unterstützen und den Transfer von Wissen und Technologien und anderen wichtigen Gesundheitsprodukten in Länder mit niedrigem und mittlerem Einkommen zu fördern;

520. fordert die Schaffung einer weltweit ausgewogen verteilten Produktionskapazität, die in der Lage wäre, sich rasch an die Herstellung jedes erforderlichen Impfstoffs anzupassen; unterstützt die Bemühungen des von der WHO unterstützten Technologietransferzentrums für Messenger-Ribonukleinsäure(mRNA)-Impfstoffe und fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, derartige Initiativen weiterhin zu unterstützen; erachtet die jüngsten Zusagen der EU, die Gesundheitssouveränität in Afrika zu unterstützen, und ihre 1 Mrd. EUR schweren Investitionen in Produktionskapazitäten auf diesem Kontinent als wichtige Schritte; stellt jedoch fest, dass es den Vereinbarungen an Klarheit in Bezug auf Technologie- und Wissenstransfer, einschließlich des Transfers von IP- und Testdaten, mangelt; fordert die weitere Stärkung der Zusammenarbeit zwischen der EMA und der Agentur für afrikanische Arzneimittel, die internationale Angleichung der Rechtsvorschriften durch die Internationale Koalition der Arzneimittelregulierungsbehörden und die enge Einbeziehung der WHO;

V) ÜBERPRÜFUNG DER INTERNATIONALEN GESUNDHEITSVORSCHRIFTEN UND DES PANDEMIEVERTRAGS

521. betont, dass die Reaktion auf COVID-19 ganzheitlich sein muss, und dass sie sich nicht ausschließlich auf die Gesundheit konzentrieren kann, sondern auch soziale und wirtschaftliche Überlegungen auf globaler Ebene berücksichtigen muss; stellt fest, dass eine wirksame Prävention, Vorsorge und Reaktion in Zusammenhang mit Pandemien von einem transparenten und zeitnahen Austausch von Informationen, Daten und anderen Elementen auf allen Ebenen abhängt; fordert eine verstärkte Koordinierung in den Bereichen Vorbeugung, Abwehrbereitschaft und Reaktion, einschließlich bei der Verteilung von Impfstoffen;

522. fordert die Bewertung der derzeitigen globalen Governance-Rahmen im Gesundheitswesen und begrüßt in diesem Zusammenhang die Verhandlungen über den Pandemievertrag; fordert, dass gleichzeitig die Verpflichtungen und die Durchsetzbarkeit der IGV gestärkt und die Lücken (etwa mit Blick auf Finanzierung, Gerechtigkeit und globale Leitung) durch den neuen Pandemievertrag oder ein anderes internationales Rechtsinstrument angegangen werden; fordert die EU und die Mitgliedstaaten auf, die Einbeziehung der Prävention von Pandemien in den Vertrag zu garantieren und sicherzustellen, dass die wirksame Beteiligung der Zivilgesellschaft und von Wissenschaftlern an den Verhandlungen Vorrang hat;

523. begrüßt die führende Rolle der EU bei den Diskussionen über den Pandemievertrag; stellt fest, dass der Pandemievertrag das Potenzial hat, die Art und Weise zu verändern, wie das globale Arzneimittelgeschäft in Krisenzeiten operiert; ist der Auffassung, dass die Ziele dieses rechtsverbindlichen Vertrags darin bestehen sollten, den Ansatz „Eine Gesundheit“ zu fördern und zu integrieren, die Widerstandsfähigkeit unserer Gesundheitssysteme zu stärken, künftige Pandemien zu verhindern und Vorbereitungen zu deren Abwehr zu treffen, für eine koordinierte und einheitliche Reaktion auf Krisen Sorge zu tragen, einen universellen und gerechten Zugang zu Tests, Arzneimitteln und Impfstoffen sicherzustellen, Fehlinformationen, die Maßnahmen im Bereich der öffentlichen Gesundheit stark untergraben, wirksam zu bekämpfen, Innovationen zur Reaktion auf globale Bedrohungen der öffentlichen Gesundheit und zur Erleichterung widerstandsfähiger globaler Lieferketten zu fördern und zu entwickeln;

524. weist darauf hin, dass Strenge, Abrechenbarkeit und Transparenz in Bezug auf internationale Gesundheitsvorschriften eine Voraussetzung für die Koordinierung auf globaler Ebene sind; hebt hervor, dass die Initiative für einen raschen Zugang zu COVID-19-Instrumenten (Access to COVID-19 Tools Accelerator, ACT-A) gezeigt hat, dass die internationale Zusammenarbeit wichtig ist, da sie eine schnelle Reaktion und ein noch nie dagewesenes Maß an Koordination zwischen den globalen Gesundheitsorganisationen zur Bekämpfung der Pandemie ermöglicht hat; betont, dass es wichtig ist, Bewertungen vorzunehmen und Lehren aus dieser Initiative zu ziehen; stellt fest, dass es zur Verbesserung der Zugänglichkeit von Arzneimitteln in Ländern mit niedrigem und mittlerem Einkommen erforderlich ist, die Regulierungs- und Fertigungskapazitäten zu verbessern und Technologietransfers und -schulungen zu erleichtern, und würdigt Team Europe-Initiativen, die zu diesen Zielen beigetragen haben;

VI) RECHT DES GEISTIGEN EIGENTUMS IM KONTEXT DER INTERNATIONALEN BEZIEHUNGEN

525. ist der Ansicht, dass Europa eine konstruktive Lösung für den Schutz des geistigen Eigentums finden muss, die angemessene Sicherheit und Anreize für Investitionen in Forschung und Entwicklung bietet und Lizenzvereinbarungen umfassen sollte, damit die Produktion ausgeweitet werden kann; erkennt an, dass seit langem Bedenken hinsichtlich der Rechte des geistigen Eigentums und des Zugangs zu erschwinglichen Arzneimitteln in Ländern mit niedrigem und mittlerem Einkommen und zunehmend auch in Ländern mit hohem Einkommen bestehen; hebt die in der Erklärung von Doha bestätigten Flexibilitätsregelungen im Rahmen des WTO-Übereinkommens zu handelsbezogenen Aspekten der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS) als legitime politische Maßnahmen hervor, die Regierungen nutzen können, um die öffentliche Gesundheit zu schützen und zu fördern, indem sie die Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums einschränken und entsprechende Schutzmechanismen vorsehen; fordert die Entwickler medizinischer Produkte auf, ihr geistiges Eigentum, ihr Wissen und ihr Know-how in Zeiten von Pandemien, Epidemien und Endemien im Rahmen globaler Initiativen wie dem COVID-19-Technologiezugangspool (C-TAP) der WHO weiterzugeben; würdigt die Bemühungen der WHO, dieses Instrument als zentrale Anlaufstelle für die Entwicklung, Lizenzierung und Herstellung von Gesundheitstechnologien einzurichten; begrüßt, dass die Mitgliedstaaten diese Initiative unterstützen, und fordert die EU auf, die Privatwirtschaft anzuregen, einen Beitrag dazu zu leisten; betont, dass die Aufhebung der Hindernisse für geistiges Eigentum allein das Problem des Zugangs nicht lösen wird, dass Patente ohne Technologietransfer und angemessenes industrielles Know-how nutzlos sind und dass Ausfuhrbeschränkungen und der Zugang zu Rohstoffen Hindernisse für die Produktion von medizinischen Produkten darstellen; betont jedoch, dass der Austausch von geistigem Eigentum und Fachwissen innerhalb des Rechtsrahmens von entscheidender Bedeutung ist, um die groß angelegte Produktion und weltweite Verfügbarkeit medizinischer Gegenmaßnahmen während Pandemien, Epidemien und Endemien sicherzustellen;

526. betont, dass durch die Zwangslizenzierung nicht sichergestellt wird, dass Dritthersteller in Ländern mit niedrigem und mittlerem Einkommen Arzneimittel oder Ausrüstung herstellen können, da auch Investitionen in regionale und lokale Kapazitäten und Infrastrukturen erforderlich sind; nimmt zur Kenntnis, dass das Team Europa in dieser Hinsicht mit afrikanischen Ländern zusammenarbeitet; hebt in diesem Zusammenhang hervor, dass innovative Impfstoffe, Behandlungen und Diagnostika für neue, verbreitete oder vernachlässigte Infektionskrankheiten und nicht übertragbare Krankheiten vonnöten sind, und betont, dass Mittel aus dem Programm Horizont Europa und der Zusammenarbeit zwischen der EU und Afrika für globale Gesundheit im Rahmen der Partnerschaft Europas und der Entwicklungsländer im Bereich klinischer Studien (Global Health European and Developing Countries Clinical Trials Partnership, Global Health EDCTP3) das Potenzial haben, Forschung und Kapazitätsaufbau voranzutreiben und das Regelungsumfeld in Subsahara-Afrika zu stärken; stellt fest, dass diese Partnerschaften mit der Pharmaindustrie zusammenarbeiten und dass angesichts der aktuellen Herausforderungen und künftiger Pandemien günstige Rahmenbedingungen für die weitere Entwicklung und Verbesserung von Impfstoffen und Medikamenten erforderlich sind;

527. weist darauf hin, dass die Mitglieder, die zu den Industrieländern zählen, gemäß Artikel 66 Absatz 2 des TRIPS-Übereinkommens verpflichtet sind, Anreize für Unternehmen und Einrichtungen in ihrem Hoheitsgebiet zu schaffen, um den Technologietransfer in die Mitgliedsländer, die zu den am wenigsten entwickelten Ländern gehören, zu fördern und zu unterstützen, damit diese eine solide und lebensfähige technologische Basis schaffen können; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, dieser Anforderung vorrangig nachzukommen; bekräftigt die Unterstützung des Europäischen Parlaments für die Aussetzung des TRIPS-Übereinkommens (IP/C/W/669), wie sie ursprünglich von der WTO vorgeschlagen wurde⁽⁵⁸⁾; fordert die Kommission auf, mit anderen WTO-Mitgliedern zusammenzuarbeiten, um den TRIPS-Beschluss der 12. Ministerkonferenz auf Therapeutika und Diagnostika auszuweiten;

528. stellt fest, dass viele Länder, insbesondere Entwicklungsländer, mit Schwierigkeiten bei der Nutzung der im TRIPS-Übereinkommen, vor allem in Artikel 31a, vorgesehenen Flexibilitätsmöglichkeiten konfrontiert sind;

529. erinnert daran, dass sich die EU zu diesem Zweck aktiv an textbasierten Verhandlungen über eine vorübergehende Aussetzung des TRIPS-Übereinkommens beteiligen sollte;

530. fordert die EU in diesem Zusammenhang auf, die Gewährung einer vorübergehenden Aussetzung bestimmter Bestimmungen des TRIPS-Übereinkommens für COVID-19 zu unterstützen, um den rechtzeitigen weltweiten Zugang zu erschwinglichen COVID-19-Impfstoffen, Therapeutika und Diagnostika zu verbessern, indem globale Produktions- und Versorgungsengpässe angegangen werden;

531. fordert die Einsetzung eines neuen ständigen Ausschusses für Handel und Gesundheit auf der 12. Ministerkonferenz, damit Regierungen dabei unterstützt werden, aktuelle Ausnahmen und Flexibilitätsmöglichkeiten im internationalen Handelsrecht umzusetzen, und die Grundlage für eine Handelssäule für die Verhandlungen über einen künftigen internationalen Vertrag über Pandemiebekämpfung geschaffen wird;

532. betont, dass Afrika unterstützt werden muss, damit Afrika für Afrika produzieren kann und so weniger abhängig von anderen Teilen der Welt wird;

b) *Die Rolle der EU beim Zugang zu Impfstoffen*

l) BEREITSTELLUNG UND ÜBERWACHUNG DES GERECHTEN ZUGANGS ZU IMPFSTOFFEN UND MEDIZINISCHEN PRODUKTEN FÜR DRITTLÄNDER

533. stellt fest, dass die Länder eine globale Notsituation nicht allein bekämpfen können und die internationale Zusammenarbeit und Koordinierung, insbesondere im Rahmen von multilateralen Organisationen wie den VN, entscheidend ist; weist in diesem Zusammenhang insbesondere auf den wichtigen Beitrag hin, den die Entdeckung der Omikron-Variante zum weltweiten Kampf gegen COVID-19 geleistet hat; stellt fest, dass auf dem Höhepunkt der Pandemie der Wettbewerb und die restriktiven Maßnahmen zwischen den Ländern in Bezug auf den Zugang zu Medizinprodukten, persönlichen Schutzausrüstungen, Screenings und Impfstoffen dazu geführt haben, dass die Produktion gestört und die Preise erhöht wurden, und dass es daher unerlässlich ist, dass Länder, die diese Medizinprodukte herstellen, den politischen Willen haben, die Regierungen zu ermutigen, gemeinsam sicherzustellen, dass die Lieferketten offen bleiben;

534. ist der Ansicht, dass die Gesundheit ein geopolitischer strategischer Wert und ein Menschenrecht ist und dass Europa das Potenzial hat, in diesem Bereich weltweit führend zu sein; fordert die EU und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, auf der Grundlage eines auf Rechten basierenden ethischen Ansatzes auf Pandemien zu reagieren und den Schutz medizinischer Einrichtungen im Konfliktfall zu respektieren (S/RES/2286) und die Bewegungsfreiheit nicht einzuschränken (Siracusa-Prinzipien); fordert die EU und die Mitgliedstaaten auf, sicherstellen, dass unabhängige Akteure der humanitären Hilfe Zugang zu Instrumenten wie dem humanitären Puffer haben, um denjenigen zu helfen, die ausgeschlossen sind oder die von den Regierungen nicht erreicht werden können, beispielsweise in Konfliktsituationen;

535. fordert Europa nachdrücklich auf, die Sicherheit seiner Bürgerinnen und Bürger jederzeit eigenständig und in Abstimmung mit seinen traditionellen Verbündeten durch gegenseitige Unterstützung sicherzustellen;

536. stellt fest, dass viele Länder mit niedrigem und mittlerem Einkommen in der ganzen Welt aufgrund mehrerer Faktoren, darunter mangelnde Lieferungen, Schwierigkeiten hatten, medizinisches Material wie Arzneimittel, Schutzausrüstungen oder Impfstoffdosen zu erhalten, insbesondere zu Beginn der Krise;

⁽⁵⁸⁾ https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2021-0283_EN.html

537. betont, dass die EU eine wichtige Rolle bei der weltweiten Impfung spielte, da sie drei der ersten vier sicheren und wirksamen Impfstoffe herstellte und der erste Hersteller und Ausführer von mRNA-Impfstoffen war; betont, dass dies ohne die ambitionierte öffentliche Finanzierung nicht möglich gewesen wäre, und weist darauf hin, dass daraus für private Akteure eine Verantwortung gegenüber der Öffentlichkeit resultiert;

538. ist der Auffassung, dass die EU im Verhältnis zum Bedarf über ein Übermaß an Impfstoffen verfügt, das ausreicht, um sie im Falle eines neuen Anstiegs der Infektionszahlen weiterhin mit Ländern zu teilen, die sie ausdrücklich anfordern;

539. Ist der Auffassung, dass Ausfuhrbeschränkungen und der Zugang zu Rohstoffen zu den schwerwiegenden Produktionshindernissen gehören, zusammen mit dem mangelnden Zugang zu Fachwissen in der Herstellung;

540. fordert die Kommission auf, mit den Impfstoff produzierenden Ländern zusammenzuarbeiten, um Ausfuhrbeschränkungen rasch zu beseitigen und ihren eigenen Mechanismus für Ausfuhrgenehmigungen durch Anforderungen an die Transparenz von Ausfuhren zu ersetzen, und besteht darauf, einen zeitnahen und umfassenden Zugang zu solchen Daten zu erhalten;

541. fordert die Kommission auf, mit den Impfstoff produzierenden Ländern zusammenzuarbeiten, um Ausfuhrbeschränkungen rasch zu beseitigen und ihren eigenen Mechanismus für Ausfuhrgenehmigungen durch Anforderungen an die Transparenz von Ausfuhren zu ersetzen, und besteht darauf, einen zeitnahen und umfassenden Zugang zu solchen Daten zu erhalten; ist der Auffassung, dass eine verstärkte globale Impfstoffherstellung, eine bessere Koordinierung der Lieferungen sowie konsolidierte, diversifizierte und resiliente Wertschöpfungsketten für Impfstoffe notwendig sind, wenn Impfstoffe weltweit verteilt werden sollen; unterstreicht, dass die weltweite Impfstoffproduktion dringend langfristig ausgeweitet werden muss, um die globale Nachfrage zu decken, und dass daher in die Produktionskapazitäten der Länder mit niedrigem und mittlerem Einkommen investiert werden muss, damit diese besser ihren Eigenbedarf decken können; weist darauf hin, dass hierfür ein wirksamer Transfer von Technologien und Fachwissen erforderlich ist; erkennt an, dass freiwillige Lizenzvereinbarungen und der freiwillige Transfer von Technologien und Fachwissen in Länder, die bereits über Industriezweige zur Herstellung von Impfstoffen verfügen, die wichtigste Möglichkeit darstellen sollte, um dies zu erreichen, und fordert die Kommission und gleichgesinnte Länder auf, in diesem Sinne zu handeln;

542. fordert, dass die internationalen Investitionen und die Koordinierung dringend verstärkt werden, damit die Produktion von für Impfungen kritischen Elementen wie Einwegartikeln und pharmazeutischen Wirkstoffen ausgeweitet wird, um Engpässe in den Wertschöpfungsketten für Impfstoffe zu beseitigen;

II) DIE ROLLE DER EU BEI DER SICHERSTELLUNG, DASS IMPFSTOFFE UND MEDIZINISCHE GÜTER FÜR DRITTLÄNDER ERSCHWINGLICH UND VERFÜGBAR WAREN (DURCH DIE VERHINDERUNG VON MÖGLICHEN ENGPÄSSEN IN LIEFERKETTEN, HANDELSHEMMNISSEN, ETC.)

543. weist erneut darauf hin, dass die EU ihre Ressourcen gebündelt hat, um die Wirkung ihrer Reaktion auf die COVID-19-Pandemie zu maximieren, und dass die Organe der EU, die Mitgliedstaaten und die europäischen Finanzinstitutionen sowie das Team Europa seit dem Ausbruch der Pandemie bisher 53,7 Mrd. EUR zur Unterstützung von 140 Ländern bereitgestellt haben, die die Soforthilfe zur Deckung des humanitären Bedarfs, die Stärkung der Gesundheits-, Wasser- und Abwassersysteme und die Minderung der sozialen und wirtschaftlichen Folgen der Pandemie abdecken;

544. fordert die EU und die Mitgliedstaaten auf, ihre Beziehungen zu Ländern mit niedrigem und mittlerem Einkommen zu stärken, insbesondere im Bereich der Prävention und Überwachung neu auftretender Gesundheitsgefahren; fordert eine nachhaltige Unterstützung der Gesundheitssysteme, der Pandemievorsorge und der lokalen Arzneimittel- und Impfstoffherstellung in Ländern mit niedrigem und mittlerem Einkommen; betont ferner, dass die Gefährdung von Frauen und Mädchen durch die Krise drastisch zugenommen hat, wobei bis 2030 schätzungsweise 110 Millionen Mädchen von Frühverheiratung bedroht sind, von denen weitere 10 Millionen aufgrund der durch die Pandemie verursachten finanziellen Schwierigkeiten gefährdet sind;

545. fordert mehr Anstrengungen zur Erleichterung des einfachen und erschwinglichen Zugangs zu Impfstoffen, Arzneimitteln, Diagnostik und zur Gesundheitsversorgung in Ländern mit niedrigem und mittlerem Einkommen durch die aktive Unterstützung eines Umfelds, das den Aufbau von Kapazitäten für die lokale Impfstoffherstellung, die Stärkung der Vorsorge, die Ausbildung lokaler Gesundheitsfachkräfte und den Ausbau der Reaktionskapazitäten ermöglicht und gleichzeitig den Ländern mit fragilen Gesundheitssystemen den Zugang zu medizinischer Ausrüstung und medizinischen Gütern ermöglicht; begrüßt in diesem Zusammenhang Global-Gateway-Leitprogramme für die Herstellung von Gesundheitsprodukten und den Zugang zu Impfstoffen, Arzneimitteln und Gesundheitstechnologieprodukten im Senegal, in Ruanda, in Ghana und in Südafrika; erkennt die wesentliche Rolle von Laboren in Afrika, insbesondere in Südafrika, bei der Sequenzierung der Omikron-Variante von COVID-19 an; fordert die EU und internationale Organisationen daher auf, die wissenschaftliche Zusammenarbeit mit Afrika weiter zu vertiefen; hebt die Einrichtung der mRNA-Impfstoffe der WHO hervor;

546. betont, dass die offene strategische Autonomie im Gesundheitssektor auf Grundlage des Aufbaus von Forschungskapazitäten in den Mitgliedstaaten, der Unterstützung lokaler Produktionskapazitäten der EU und der Harmonisierung der Rechtsvorschriften ein potenzielles Instrument zur Verbesserung des pharmazeutischen Ökosystems der EU und zur Verbesserung des Handels mit Arzneimitteln, Impfstoffen, Medizinprodukten und anderen wesentlichen Gütern in Krisenzeiten ist;

547. hebt hervor, dass viele Mitgliedstaaten Schwierigkeiten bei der Spende von Dosisüberschüssen an den globalen Süden hatten, was einerseits auf die Bedingungen zurückzuführen ist, die Pharmaunternehmen in den Impfstoffverträgen auferlegt hatten, und andererseits auf die mangelnde Nachfrage aus den Ländern des globalen Südens, während gleichzeitig das Interesse an Impfstoffdosen zurückging; stellt fest, dass die Empfängerländer auch aufgrund der kurzen Haltbarkeit der Impfstoffe Probleme bei der Annahme von Spenden hatten; stellt fest, dass diesbezüglich eine bessere Kommunikation zwischen der Union und den betroffenen Regierungen erforderlich ist;

548. betont, dass AMR die nächste globale Gesundheitskrise sein könnte und dass daher die aktuellen Aktionspläne rascher umgesetzt werden müssen und spezifische globale Mechanismen zur AMR-Überwachung, -Erforschung und -Innovation und für den verantwortungsvollen Umgang mit antimikrobiellen Mitteln erforderlich sind; betont, dass die Entwicklung neuartiger antimikrobieller Wirkstoffe unterstützt und ihre Verfügbarkeit und Bezahlbarkeit sichergestellt werden müssen;

549. ist der Auffassung, dass die EU angesichts des starken internationalen Wettbewerbs ein wichtiger Entwickler, Hersteller und Ausführer von Medizinprodukten sein sollte;

550. betont, dass es notwendig ist, den Schwerpunkt besonders auf die Finanzierung der Entwicklung von medizinischen Gegenmaßnahmen und Behandlungsmethoden zu legen, um im internationalen Wettbewerb bestehen zu können; weist in diesem Zusammenhang auf die Rolle der öffentlich-privaten Partnerschaften hin; erkennt die erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen europäischen und US-amerikanischen Unternehmen und Laboren bei der Entwicklung von mRNA-Impfstoffen an;

c) *Schlussfolgerungen*

551. begrüßt die Einrichtung des Weltbank-Finanzintermediärfonds für Pandemieprävention, -vorsorge und -reaktion oder des Pandemiefonds; fordert eine gezielte Finanzierung, um kritische Lücken in den Kapazitäten der Pandemieprävention, -vorsorge und -reaktion im Einklang mit seinem Mandat zu schließen, beginnend mit Lücken in der Überwachung und der Ausbildung von Notfallpersonal;

552. hebt hervor, dass wenn die Begünstigten keine Mitverantwortung übernehmen, beispielsweise durch Investitionen in ihre primären Gesundheitssysteme, medizinische Gegenmaßnahmen die Bevölkerung nicht erreichen werden; bestärkt Länder mit niedrigem und mittlerem Einkommen darin, das in der Erklärung der Afrikanischen Union von Abuja über HIV/AIDS, Tuberkulose und andere damit zusammenhängende Infektionskrankheiten von 2001 festgelegte Ziel umzusetzen, mindestens 15 % des Haushaltes für die Verbesserung der Gesundheitsbranche bereitzustellen, und dabei den erforderlichen haushaltspolitischen Spielraum zu berücksichtigen; erinnert an die Rolle der EU bei der Förderung und Unterstützung des weltweiten Zugangs zu Impfstoffen, wie z. B. bei Access to COVID-19 Tools Accelerator und COVAX;

553. unterstreicht die Vorteile eines fairen und vorhersehbaren Schutzes des geistigen Eigentums bei der Förderung und Weiterentwicklung der medizinischen Forschung, Produktion und Entwicklung; hebt hervor, dass es für die Öffentlichkeit wichtig ist, die gemeinsame Nutzung von geistigem Eigentum und Know-how bei medizinischen Gegenmaßnahmen zu fördern, insbesondere während Pandemien, Epidemien und Endemien; betont, dass dies die Nutzung der TRIPS-Flexibilität bei Bedarf und im Rahmen des TRIPS-Übereinkommens nicht ausschließen darf; erkennt an, dass es für die EU wichtig ist, in Forschung und Entwicklung und bei klinischen Studien an der Spitze zu bleiben, und betont, wie wichtig es außerdem ist, die Tätigkeiten in Forschung und Entwicklung innerhalb der EU neu zu beleben, um Beschäftigungsmöglichkeiten zu schaffen und die globale Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern; betont, dass der Schutz des geistigen Eigentums weltweit ein Anreiz für Innovation und Forschung sein kann; weist darauf hin, dass dieser Schutz die Grundlage für freiwillige Lizenzvereinbarungen und Wissenstransfer bilden und daher die Verfügbarkeit von Impfstoff begünstigen kann; hebt hervor, dass eine unbefristete Aussetzung des TRIPS-Übereinkommens die Forschungsfinanzierung, insbesondere für Forscher, Investoren, Entwickler und klinische Prüfungen, vor Herausforderungen stellen könnte; nimmt die Ankündigung der Kommission zur Kenntnis, dass sie offen für die Möglichkeit ist, den Gebrauch von Zwangslizenzen erforderlichenfalls zu erleichtern, damit ein schneller globaler Zugang zur Impfstoffproduktion sichergestellt wird; unterstreicht in diesem Zusammenhang die Bedeutung von Transparenz und begrüßt den Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie über Humanarzneimittel, mit der vorgeschlagen wird, dass jede direkte finanzielle Unterstützung, die von einer Behörde oder einer öffentlich finanzierten Einrichtung in Bezug auf Tätigkeiten oder die Forschung und Entwicklung zum Arzneimittel gewährt wird, erklärt werden muss; hebt hervor, dass ein angemessenes Gleichgewicht zwischen Innovationsförderung und dem Zugang zu erschwinglichen Arzneimitteln gefunden werden muss; fordert, dass Innovationsmodelle unterstützt werden müssen, die den Zugang zu erschwinglichen Arzneimitteln in allen Mitgliedstaaten ermöglichen, ohne dass ernsthafte Hindernisse für den Zugang und die Erschwinglichkeit geschaffen werden; fordert die Kommission auf, globale Initiativen zu unterstützen, mit denen die gemeinsame Nutzung von geistigem Eigentum erleichtert wird, wie etwa den Technologie- und Patentpool gegen COVID-19;

554. betont, dass das bestehende Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums bereits einen Rahmen für die Zwangslizenzierung bietet, der es den Regierungen ermöglicht, ihren Bürgerinnen und Bürgern generische Versionen patentierter Behandlungen über inländische Produktion oder ausländische Importe zur Verfügung zu stellen; erkennt den potenziellen Wert der Zwangslizenzierung bei Pandemien, Epidemien und Endemien an und erkennt gleichzeitig ihre potenziellen negativen Auswirkungen an, wie beispielsweise die Beeinträchtigung der Gewissheit bezüglich des Schutzes des geistigen Eigentums für künftige Innovationen, und betont die positive Rolle freiwilliger Lizenzvereinbarungen bei der Steigerung der Produktion von und des Zugangs zu COVID-19-Impfstoffen, bedauert jedoch, dass dieses Instrument nur begrenzt genutzt wird; weist darauf hin, dass 138 freiwillige Lizenzvereinbarungen und Partnerschaften mit multilateralen Organisationen den Zugang zu COVID-19-Therapeutika weltweit auf andere Weise als durch Aussetzungen des TRIPS-Übereinkommens ermöglicht haben; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, der Erfüllung der Anforderung gemäß Artikel 66 Absatz 2 des TRIPS-Übereinkommens Vorrang einzuräumen, in dem die Industrieland-Mitglieder aufgefordert werden, Anreize für die Förderung des Technologietransfers an die Entwicklungsland-Mitglieder zu schaffen, damit sie eine solide und tragfähige technologische Basis schaffen können;

555. stellt fest, dass COVID-19 ein außergewöhnlicher Umstand war, der außergewöhnliche Lösungen erforderte, wie z. B. eine vorübergehende Aufhebung des WTO-Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS) sowie die Priorisierung der Verfügbarkeit und Erschwinglichkeit von Pandemie-bezogenen Gesundheitsprodukten; stellt fest, dass viele Länder, insbesondere Entwicklungsländer, mit Schwierigkeiten bei der Nutzung der im TRIPS-Übereinkommen, vor allem in Artikel 31a, vorgesehenen Flexibilitätsmöglichkeiten konfrontiert sind;

556. erinnert daran, dass sich die EU zu diesem Zweck aktiv an textbasierten Verhandlungen über eine vorübergehende Aussetzung des TRIPS-Übereinkommens beteiligen sollte; fordert die EU in diesem Zusammenhang auf, die Gewährung einer vorübergehenden Aussetzung bestimmter Bestimmungen des TRIPS-Übereinkommens für COVID-19 zu unterstützen, um den rechtzeitigen weltweiten Zugang zu erschwinglichen COVID-19-Impfstoffen, Therapeutika und Diagnostika zu verbessern, indem globale Produktions- und Versorgungsengpässe angegangen werden;

557. ist der Ansicht, dass ähnliche Maßnahmen im Falle möglicher künftiger Pandemien, Epidemien und Endemics von Vorteil wären; unterstreicht, dass die weltweite Impfstoffproduktion dringend langfristig ausgeweitet werden muss, um die globale Nachfrage zu decken, und dass daher in die Produktionskapazitäten der Länder mit niedrigem und mittleren Einkommen investiert werden muss, damit diese besser ihren Eigenbedarf decken können; weist darauf hin, dass hierfür ein wirksamer Transfer von Technologien und Fachwissen erforderlich ist; erkennt an, dass die Schaffung von Anreizen für freiwillige Lizenzvereinbarungen und den freiwilligen Transfer von Technologien und Fachwissen in Länder, die bereits über Industriezweige zur Herstellung von Impfstoffen verfügen, die wichtigste Möglichkeit darstellen sollte, um dies zu erreichen; ist der Ansicht, dass ein multilateraler Rechtsrahmen für Rechte des geistigen Eigentums Schutz und Anreize bieten kann, die für die Vorsorge für künftige Pandemien von entscheidender Bedeutung sind, und erkennt seine Rolle an, wenn es darum geht, die umfassende und beispiellose Zusammenarbeit zwischen Regierungen, Forschungseinrichtungen und Pharmaunternehmen zu erleichtern;

558. fordert die Einsetzung eines neuen ständigen Ausschusses für Handel und Gesundheit auf der 12. Ministerkonferenz, damit Regierungen dabei unterstützt werden, aktuelle Ausnahmen und Flexibilitätsmöglichkeiten im internationalen Handelsrecht umzusetzen, und die Grundlage für eine Handelssäule für die Verhandlungen über einen künftigen internationalen Vertrag über Pandemiebekämpfung geschaffen wird;

Abschließende Empfehlungen

559. empfiehlt, dass die EU einen ganzheitlichen Ansatz für die Pandemieprävention, -vorsorge und -reaktion umsetzt, damit sie in diesen Bereichen weiterhin eine globale treibende Kraft bleibt und der Erklärung von Rom der G20 und den international vereinbarten Grundsätzen für Maßnahmen zur Bekämpfung von, Vorbereitung auf, Prävention von und Reaktion auf Pandemien weiterhin entspricht;

560. fordert die Europäische Union auf, einen Europäischen Gedenktag für die Opfer von COVID-19 auszurufen;

I) PRÄVENTIONSKAPAZITÄT

561. empfiehlt die Einrichtung branchenübergreifender Programme zur Gesundheitsförderung und Prävention, um Gesundheitsrisikofaktoren zu verringern und gesunde Lebensweisen zu fördern, sowie eines branchenübergreifenden europäischen Ansatzes für Gesundheitsprävention in allen Strategien, die die Bereiche Landwirtschaft und Lebensmittelproduktion, Umwelt, Verkehr, den Energiesektor, die industrielle Entwicklung, Bildung und Sozialdienste einbeziehen, um einen stärkeren Wissens- und Informationsaustausch zu ermöglichen, bewährte Verfahren zu fördern, nachhaltige Skalenerträge zu erleichtern und das Innovationspotenzial freizusetzen, um besser auf jegliche Bedrohung der Gesundheit der europäischen Bürgerinnen und Bürger vorbereitet zu sein und darauf reagieren zu können; betont, dass solche Programme im Rahmen sektorübergreifender Plattformen entwickelt werden sollten, an denen Behörden auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene sowie Organisationen der Zivilgesellschaft beteiligt sind;

562. fordert die Kommission, den Rat und die Mitgliedstaaten auf, das Engagement für die Bewältigung der globalen Klimakrise weiter zu stärken und zu verstärken, ihre Maßnahmen zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung, zum Schutz der Umwelt, zur Verringerung der Emissionen und zur Verhinderung eines weiteren Verlusts an biologischer Vielfalt weiter zu verstärken, da es sich dabei um entscheidende Strategien und Ansätze zur Verhinderung künftiger Pandemien handelt;

563. fordert die Kommission und das Europäische Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC) auf, Überwachungspläne für neu auftretende Gesundheitsbedrohungen, einschließlich koordinierter und systematischer Datenerhebung, operativer und verhaltensbezogener Forschung, einzuführen und Risikobewertungen zu den Triebkräften, Prozessen und Wegen für das Auftreten, die Ausbreitung und das Fortbestehen von Zoonosen durchzuführen sowie intakte, widerstandsfähige und gesunde Ökosysteme und ihre Auswirkungen auf die Prävention von Krankheiten, einschließlich der Überwachung von Arten und Identifizierung von Krankheitserregern zu charakterisieren und die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung zu unterstützen;

564. fordert die Kommission auf, wirtschaftliche Analysen durchzuführen, um die Kosten und den Nutzen präventiver Maßnahmen in Bezug auf das Risiko neuer Zoonosen zu quantifizieren und die Ergebnisse zu nutzen, um sich für eine nachhaltige Finanzierung dieser Maßnahmen einzusetzen;

565. fordert die Einrichtung einer europäischen behördenübergreifenden Task Force „Eine Gesundheit“ zur Förderung transdisziplinärer Forschung und sektorübergreifender wissenschaftlicher Beratung;

566. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, sich im Pandemieabkommen der WHO für den Aufbau kooperativer Früherkennungssysteme für Epidemien (auf nationaler, regionaler und globaler Ebene) einzusetzen, um Hochrisikoschnittstellen und Hotspots für Spillover zu ermitteln, wobei einschlägige Umwelt- und Klimadaten und Daten über die Einrichtung von Reservoirs und Vektorarten in neuen geografischen Gebieten einbezogen werden sollten;

567. empfiehlt, auf dem Weg zu einer richtigen Europäischen Gesundheitsunion voranzukommen, um die Widerstandsfähigkeit und Qualität der Gesundheitssysteme in den Mitgliedstaaten zu stärken, die gesundheitlichen Ungleichheiten in der EU zu bekämpfen, einen soliden Mechanismus für die gemeinsame Auftragsvergabe mit klaren Leitlinien für Transparenz und demokratische Rechenschaftspflicht zu schaffen und eine robuste Planung der Pandemievorsorge und ein stärker integriertes Überwachungssystem zu entwickeln, indem in Datenerhebung, Digitalisierung, Austausch und Analyse investiert und der europäische Raum für Gesundheitsdaten umgesetzt wird, der Interoperabilität und Harmonisierung der Gesundheitsdaten in den Mitgliedstaaten unter Wahrung des Schutzes der Privatsphäre und personenbezogener Daten bietet;

568. fordert die EU und die Mitgliedstaaten auf, künftig für gemeinsame Beschaffungsverträge Sorge zu tragen, damit die Hersteller weiterhin im Einklang mit dem EU-Haftungsrecht haftbar bleiben;

569. empfiehlt die Einrichtung von Instrumenten und Finanzierungsprogrammen im Gesundheitswesen zur Bekämpfung von Cyberbedrohungen, hybriden Angriffen, externer staatlich geförderter Propaganda und Einflussnahme aus dem Ausland;

570. fordert die Mitgliedstaaten auf, eine faktengestützte Geschlechter- und Diversitätsanalyse der als Reaktion auf die Pandemie ergriffenen Maßnahmen durchzuführen und die Dokumentation der geschlechts- und diversitätsspezifischen Auswirkungen der Notfallmaßnahmen auf die Menschenrechte zu überprüfen, damit dies in die Vorsorge- und Reaktionspläne für künftige Notfälle einfließen kann; empfiehlt, dass Vereinigungen, insbesondere Frauenverbände und Organisationen, die die Interessen unterrepräsentierter Personen oder Gruppen vertreten, die Möglichkeit geboten wird, sich an dem Vorschlag, der Gestaltung, Verabschiedung, Durchführung, Überwachung und Bewertung von Reaktionen auf Notlagen im Bereich der öffentlichen Gesundheit zu beteiligen;

571. empfiehlt, dass in zukünftigen Krisensituationen Hotline-Dienste eingerichtet werden, um Menschen zu unterstützen, die nicht in der Lage sind, sich selbst zu versorgen; empfiehlt, dass alle verfügbaren Maßnahmen umfassend beworben und in den Sprachen zugänglich gemacht werden, die notwendig sind, um die gesamte Bevölkerung zu erreichen;

II) VORSORGE

572. fordert die Kommission auf, Maßnahmen und Instrumente vorzuschlagen, und fordert die Mitgliedstaaten auf, mehr in die Gesundheitsversorgung zu investieren, einschließlich über die ARF und Kohäsionsmittel, um Unterschiede in der Gesundheitsversorgung abzubauen, die nationalen Gesundheits- und Sozialsysteme zu stärken und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Gesundheitswesen zu verbessern, damit schwerwiegende Bedrohungen für die Gesundheit und Sicherheit in der EU bekämpft werden können;

573. fordert eigene Gesetzgebungsinitiativen gemäß Artikel 225 AEUV, um die Befugnisse der Union im Bereich der Gesundheit auszuweiten, deren strategische offene Autonomie zu verbessern, die Widerstandsfähigkeit und Qualität der Gesundheitssysteme und -dienste zu verbessern, eine gleichberechtigte, universelle und erschwingliche medizinische Versorgung sicherzustellen und die Transparenz bei der öffentlichen Finanzierung von Gesundheitsforschung und -verwaltung zu fördern;

574. fordert die Kommission auf, im Einklang mit den Empfehlungen der Konferenz zur Zukunft Europas geeignete regulatorische und/oder legislative Maßnahmen für die Gesundheitssicherheit vorzulegen, mit denen Folgendes angestrebt wird:

- einen zuverlässigen, nachhaltigen und kontinuierlichen Zugang zu pharmazeutischen Wirkstoffen als kritische Rohstoffe zu verfolgen, um mögliche Störungen in der pharmazeutischen Lieferkette zu vermeiden, Engpässe bei Arzneimitteln zu verhindern und zur offenen strategischen Autonomie der EU im Gesundheitswesen beizutragen;
- die Gesundheitssysteme der Mitgliedstaaten weiter auszubauen, um sie vor Cyberbedrohungen zu schützen;
- sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten über eine ausreichende Zahl von gut ausgestatteten und geschulten Angehörigen der Gesundheitsberufe verfügen und durch die Festlegung von Strategien zur Talentbindung die besten Forscher in Europa halten;
- die Europäische Union für globale Investitionen in Forschung und Entwicklung im Gesundheitswesen attraktiver zu machen;
- über die sehr schnellen wissenschaftlichen Fortschritte bei neuen Arzneimitteln und Behandlungen sowie bei den Gesundheitstechnologien auf dem Laufenden zu bleiben;
- die Reindustrialisierung des Gesundheitssektors in der EU im Einklang mit dem digitalen und ökologischen Wandel zu fördern;

575. fordert die vollständige Implementierung und durchgängige Berücksichtigung des Ansatzes „Gesundheit in allen Politikbereichen“ gemäß der Erklärung von Helsinki, indem ein branchenübergreifender Ansatz für die Politik verfolgt wird, der die gesundheitlichen Auswirkungen von Entscheidungen systematisch berücksichtigt, Synergieeffekte fördert und negative gesundheitliche Auswirkungen vermeidet, um die Gesundheit der Bevölkerung und die gesundheitliche Chancengleichheit zu verbessern;

576. empfiehlt, die digitale Kluft anzugehen, von der insbesondere marginalisierte Bevölkerungsgruppen betroffen sind, um digitale Kompetenzen zu fördern, den Zugang zum Internet und zu Hardware zu verbessern und so einen besseren Zugang zu Bildung, öffentlichen Diensten und Gesundheitsversorgung zu ermöglichen;

577. fordert, dass die Rolle des Parlaments im Entscheidungsfindungsprozess bei der Krisenbewältigung ausgeweitet wird und dass die parlamentarische Kontrolle und Aufsicht über Instrumente verstärkt wird, die als Reaktion auf Notfallsituationen geschaffen werden, um deren Legitimität zu verbessern;

578. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, mit Social-Media-Plattformen zusammenzuarbeiten, um Fehlinformationen und Desinformation wirksam entgegenzuwirken und so zu vermeiden, dass an bestimmte Zielgruppen widersprüchliche Botschaften gesendet werden, die zu einer Impfszurückhaltung führen können;

579. fordert die Kommission auf, alle potenziellen nationalen Maßnahmen in Bezug auf Kontrollen an den Binnengrenzen während Gesundheitskrisen genau zu prüfen und sicherzustellen, dass solche Kontrollen an den Binnengrenzen mit den Schengen-Rechtsvorschriften im Einklang stehen und eine Maßnahme des letzten Mittel, verhältnismäßig und von begrenzter Dauer sind; betont, dass alle Kontrollen an den Binnengrenzen und die Freizügigkeitsbeschränkungen ausnahmsweise erfolgen müssen und dass im Falle künftiger Gesundheitskrisen mögliche Reisebeschränkungen auf den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Inklusion beruhen müssen; spricht sich dafür aus, mögliche künftige Reisebeschränkungen auf EU-Ebene durch ein EU-Rechtssetzungsverfahren mit einem koordinierten Ansatz und nicht mit unverbindlichen Empfehlungen des Rates und der Kommission zu harmonisieren;

580. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Unterstützung für die Schulung der EU-Bevölkerung im Bereich Medienkompetenz bereitzustellen, um der Desinformation entgegenzuwirken; stellt fest, dass die Unterstützung des Medienpluralismus ebenfalls wichtig ist, und betont, dass weiter auf den bestehenden Rechtsrahmen aufgebaut werden muss; betont, dass in die Ausbildung von Journalisten und öffentlichen Wissenschaftlern mit Kenntnissen im Bereich der Krisenkommunikation investiert werden muss;

581. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, ein einheitliches strategisches Vorgehen im Hinblick auf Nicht-EU-Akteure zu entwickeln, die versuchen, während Gesundheits- oder anderen Krisen demokratische Prozesse in der EU zu stören;

582. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, weiterhin langfristige finanzielle und technische Unterstützung für eine verteilte, hochgradig globale anpassungsfähige Produktionskapazität zu leisten, die eine rasche und gleichmäßige Verteilung von Impfstoffdosen (und anderen Instrumenten) in möglichen zukünftigen Pandemien ermöglichen kann;

583. fordert eine ähnliche Unterstützung bestehender Kapazitäten für Forschung und Entwicklung in verschiedenen Regionen, insbesondere Mittel aus Horizont Europa, der Initiative Innovative Arzneimittel 2, der Partnerschaft Europas und der Entwicklungsländer im Bereich klinischer Studien und der HERA;

584. fordert die Kommission auf, Strukturen und Partnerschaften zu schaffen, die die Priorisierung der Forschung im Gesundheitssektor und den Austausch von Ergebnissen erleichtern;

585. fordert die Kommission auf, eine Pilotstudie zur Mobilisierung öffentlicher Investitionen in die Gesundheitsforschung und -entwicklung in der EU durchzuführen, um einen besseren Zugang zu erschwinglichen Endprodukten sicherzustellen;

586. fordert, dass die europäische Säule sozialer Rechte kanalisiert wird, um das Leben von Millionen von sozial ausgegrenzten Menschen in der EU zu verändern, insbesondere für diejenigen, die stärker von Armut bedroht sind und keinen Zugang zu einer hochwertigen Gesundheitsversorgung haben;

III) RESILIENZ

587. ist der Ansicht, dass eine Europäische Gesundheitsunion notwendig ist, dass die aktuellen Mittel aus NextGenerationEU dazu beitragen sollten und dass das Parlament eine Funktion bei der Entscheidungsfindung für diese Gesundheitsprogramme haben sollte; ist ferner der Ansicht, dass die erforderlichen Instrumente eingesetzt werden sollten, um die Klimawende und den digitalen Wandel zu ermöglichen; empfiehlt, diesen Wandel zu fördern, indem der Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft beschleunigt und gleichzeitig die Herausforderungen des Übergangs gemildert werden, indem die europäischen Arbeitskräfte umgeschult und weitergebildet werden, indem bei der anstehenden Überprüfung des Stabilitäts- und Wachstumspakts die Notwendigkeit bestimmter Investitionen bei gleichzeitiger Wahrung gesunder öffentlicher Finanzen berücksichtigt wird und indem der Zugang zur Finanzierung innovativer, grüner und digitaler Technologieunternehmen, insbesondere KMU, ausgebaut wird;

588. empfiehlt, die institutionelle Kapazität der Kommission zu stärken;

589. sieht der Zusammenarbeit mit der Kommission bei der Überarbeitung der allgemeinen Arzneimittelvorschriften der EU erwartungsvoll entgegen, in deren Rahmen das geistige Eigentum weiterhin angemessen geschützt werden sollte, um in der Union ein innovationsfreundliches und wettbewerbsorientiertes Umfeld zu schaffen und den gleichberechtigten Zugang zu sicheren, wirksamen und erschwinglichen Arzneimitteln zu verbessern;

590. fordert die Kommission auf, die Industriestrategie, die Strategie für geistiges Eigentum und die Arzneimittelstrategie zu nutzen, um im Sinne der Einhaltung des Grundsatzes der offenen Wissenschaft die öffentliche Finanzierung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten zu fördern und um die nach wie vor bestehende Kluft zwischen Forschung und Arzneimittelproduktion durch Partnerschaften zur Produktentwicklung, Technologietransfer und durch die Einrichtung offener Forschungszentren zu überbrücken;

591. fordert die Mitgliedstaaten auf, Stresstests einzuführen, um ihre Widerstandsfähigkeit und Qualität ihrer Gesundheitssysteme und -dienstleistungen zu stärken, und zwar auf der Grundlage der Ergebnisse und des Schulungshandbuchs, das im Rahmen der von EU4Health finanzierten Projekte in Zusammenarbeit mit der OECD entwickelt wird; fordert die Mitgliedstaaten auf, in Kapazitäten für schwere Notfallsituationen sowie in die Gesundheitsvorsorge und Pflegepersonal zu investieren und deren Arbeitsbedingungen und finanzielle Entschädigung zu verbessern, um den Arbeitskräftemangel zu bekämpfen;

592. begrüßt die Verordnung (EU) 2022/2371 zu schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1082/2013/EU, die einen Schritt in Richtung einer „Europäischen Gesundheitsunion“ darstellt, mit der Anpassung der Zuständigkeiten der EU im Bereich der Gesundheitssicherheit und einer verstärkten Rolle des Europäischen Parlaments im Entscheidungsfindungsprozess beim Krisenmanagement;

593. empfiehlt, dass dem ECDC mehr Unabhängigkeit bei der Informationsbeschaffung gewährt wird und dass eine systematische Verpflichtung für die Mitgliedstaaten eingerichtet wird, ihm verständliche und vergleichbare Daten zu übermitteln, insbesondere zu Ausrüstungsbeständen, Bettenkapazitäten, Aufnahmen auf Intensivstationen, Impfquoten und Arbeitskräfteverfügbarkeit;

594. fordert die Kommission auf, eine Bestandsaufnahme der vom Europäischen Parlament sowie von den nationalen Parlamenten umgesetzten Praktiken und Methoden vorzunehmen, um sicherzustellen, dass die parlamentarische Demokratie und die Rechtsstaatlichkeit in Krisenzeiten nicht zurückgestellt werden; empfiehlt, dass die Kommission auf europäischer Ebene auf der Grundlage einer Bestandsaufnahme der neuen parlamentarischen Arbeitsmethoden und -mechanismen eine Liste bewährter Verfahren des Parlaments zu erstellen, die in Krisenzeiten anzuwenden sind;

595. fordert die Organe der EU und die Mitgliedstaaten auf, die Grundsätze einer guten Politikgestaltung, die Grundrechte und die Rechtsstaatlichkeit zu wahren, unter anderem auch in Krisenzeiten; bekräftigt, dass Befugnisse nur innerhalb der gesetzlich festgelegten Grenzen ausgeübt werden können und dass jegliche Interventionen gerechtfertigt, verhältnismäßig, nicht diskriminierend und vorhersehbar sein und der Kontrolle durch unabhängige und unparteiische Gerichte unterliegen müssen;

596. fordert eine Überarbeitung der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung⁽⁵⁹⁾, um die Rolle des Parlaments im Beschlussfassungsverfahren während der Krisenbewältigung zu stärken, einschließlich der Anwendung von Artikel 122 AEUV und insbesondere der Befugnis des Europäischen Parlaments, neue Rechtsvorschriften für Sofortmaßnahmen vorzuschlagen, und das ordentliche Gesetzgebungsverfahren für die verschiedenen Instrumente für Notfallmaßnahmen zu verbessern, um die Legitimität von Sofortmaßnahmen zu stärken und damit die demokratische Legitimität und parlamentarische Kontrolle zu verbessern;

597. fordert die Kommission auf, ihren Leitfaden für Grenzen mit Beispielen für bewährte Verfahren für die Verwaltung der Binnengrenzen zu aktualisieren, um die Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten nach einer umfassenden Überprüfung der Maßnahmen für Kontrollen an den Binnengrenzen während der Pandemie und deren Auswirkungen zu verstärken;

IV) OFFENE STRATEGISCHE AUTONOMIE

598. betont, wie wichtig ein funktionierender Binnenmarkt ist, insbesondere in Bezug auf die Lieferung von Produkten im Falle von Gesundheitsgefahren; empfiehlt die Bekämpfung von Marktversagen im Gesundheitswesen und die Vollendung des Binnenmarktes für Gesundheitsprodukte;

⁽⁵⁹⁾ Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über bessere Rechtsetzung (ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1).

599. fordert die EU und die Mitgliedstaaten auf, ihre Abhängigkeit von Handelspartnern aus Drittländern in Bezug auf API, Rohstoffe, wichtige Arzneimittel und Medizinprodukte zu verringern, damit eine offene strategische Autonomie auf EU-Ebene sichergestellt werden kann; Bekräftigt ihre Ansicht, dass die EU die Widerstandsfähigkeit der pharmazeutischen Versorgungsketten verbessern und ihre offene strategische Autonomie im pharmazeutischen Sektor ausbauen muss, indem sie die Produktions- und Versorgungsketten diversifiziert und damit die strategische Bevorratung fördert sowie die Produktion und die Investitionen in Europa erhöht;

600. betont, dass es wichtig ist, kritische Ausrüstungen und Arzneimittel in der EU herzustellen und in lokale Produktionskapazitäten zu investieren und diese zu unterstützen, und fordert eine Diversifizierung der Lieferanten und die Berücksichtigung des Beitrags, den KMU in dieser Hinsicht leisten können;

601. empfiehlt, dass die EU und die Mitgliedstaaten einen besseren Datenaustausch über Angebots- und Nachfrageprognosen zwischen den relevanten Interessenträgern, frühzeitigere Projektionen zu potenziellen Engpässen, einschließlich regelmäßiger standardisierter Berichterstattung seitens der Branche, sowie mehr Transparenz in der Produktions- und Vertriebskette fördern;

602. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, zur Umsetzung der WHO-Entschließung von 2019 zur Verbesserung der Transparenz der Märkte für Arzneimittel, Impfstoffe und andere Gesundheitsprodukte beizutragen ⁽⁶⁰⁾;

603. fordert, dass auf EU-Ebene eine Liste wesentlicher, vorrangiger und innovativer Arzneimittel und Behandlungen auf Grundlage kritischer Medizinprodukte erstellt wird, die sich auf bestehende europäische Agenturen und HERA stützt, um ihre Verfügbarkeit für die Bürgerinnen und Bürger sicherzustellen;

604. nimmt zur Kenntnis, dass die EU während der Pandemie rasch Notfallmittel im Rahmen von Horizont 2020 und Horizont Europa mobilisiert hat, um die Erforschung eines Heilmittels für COVID-19 zu beschleunigen; stellt fest, dass auch die Mitgliedstaaten Mittel für die Erforschung von Behandlungsmöglichkeiten für COVID-19 mobilisiert haben, dass dies jedoch zu vielen kleinen, nicht belastbaren klinischen Prüfungen geführt hat, die zu keinen verwertbaren Ergebnissen geführt haben; betont, dass die EU und die Mitgliedstaaten in Forschung und Innovation investieren müssen, damit Europa seine offene strategische Autonomie sicherstellen kann, und diese Investition besser koordinieren müssen, um auf Pandemien wirksamer reagieren zu können; betont, dass die Rendite für die Öffentlichkeit maximiert werden muss, indem die Bereitstellung von Mitteln von der Verfügbarkeit und Erschwinglichkeit von Arzneimitteln und anderen Gesundheitstechnologien abhängig gemacht wird, wodurch der EU die Förderung ihrer strategischen Autonomie ermöglicht wird;

605. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, eine groß angelegte, aufgabenorientierte, öffentliche europäische Infrastruktur für Forschung und Entwicklung im Gesundheitsbereich zu schaffen, die im allgemeinem Interesse agiert, die in der Lage ist, in Ermangelung einer bestehenden industriellen Produktion Arzneimittel herzustellen, die gesundheitspolitisch und strategisch für die Gesundheitsversorgung von Bedeutung sind, damit die EU dabei unterstützt wird, Marktversagen zu überwinden, die Versorgungssicherheit zu garantieren, eventuellen Arzneimittelengpässen im Falle eines Notstands vorzubeugen, und die gleichzeitig zu einer besseren Vorsorge in Bezug auf neuartige Gesundheitsbedrohungen und -notfälle beiträgt;

606. fordert die Organisation einer koordinierten EU-weiten strategischen Vorratshaltung, die sich auf wesentliche und vorrangige Produkte beschränkt, um die notwendigen koordinierten, langfristigen Maßnahmen auf EU-Ebene zu erreichen, und die Aufnahme von Gesundheit und Gesundheitsversorgung in die zwischen der EU und den EU-Mitgliedstaaten geteilten Zuständigkeiten durch eine Änderung von Artikel 4 AEUV;

607. betont, dass die Ergebnisse der Konferenz zur Zukunft Europas wichtig sind, insbesondere im Hinblick auf die Empfehlungen, der EU mehr Zuständigkeiten im Bereich der öffentlichen Gesundheit und beim Aufbau einer entschlossenen Reaktion der EU auf künftige Gesundheitskrisen zu übertragen;

608. fordert den Rat daher auf, auf der Grundlage der Schlussfolgerungen der Konferenz zur Zukunft Europas und der Entschließung des Europäischen Parlaments, mit der Artikel 48 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) aktiviert wurde, einen Konvent zur Änderung der Verträge ins Leben zu rufen;

⁽⁶⁰⁾ Weltgesundheitsversammlung, 72. (2019). „Improving the transparency of markets for medicines, vaccines, and other health products“. Weltgesundheitsorganisation. <https://apps.who.int/iris/handle/10665/329301>.

609. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, sich dafür einzusetzen, dass in den Internationalen Vertrag zur Pandemieprävention und -vorsorge der WHO eine globale Verpflichtung aufgenommen wird, durch die eine ausreichende Finanzierung der biomedizinischen Forschung und Entwicklung sowie ein durchsetzbarer und effektiver Mechanismus für den Zugang zu genetischen Ressourcen und einen gerechten Vorteilsausgleich sichergestellt werden, die Voraussetzungen für die Lizenzierung staatlich finanzierter Forschung und Entwicklung geschaffen werden, der Technologietransfer gefördert wird, für den Austausch geistigen Eigentums, Daten und Wissen, die für die Herstellung und Lieferung von Produkten benötigt werden, gesorgt wird und Regulierungsstandards und -verfahren für die Vermarktung medizinischer Gegenmaßnahmen gestrafft werden;

610. fordert eine Bewertung der derzeitigen globalen Governance-Rahmen im Gesundheitswesen und begrüßt in diesem Zusammenhang den Internationalen Vertrag zur Pandemieprävention und -vorsorge;

611. fordert, dass gleichzeitig die Verpflichtungen und die Durchsetzbarkeit der IGV gestärkt und die Lücken (etwa mit Blick auf Finanzierung, Gerechtigkeit und globale Leitung) durch den neuen Pandemievertrag angegangen werden;

612. fordert die EU und die Mitgliedstaaten auf, für die Prävention von Pandemien Sorge zu tragen und die aktive Beteiligung der Zivilgesellschaft und der Wissenschaftler zu ermöglichen, wobei diese Punkte in den Verhandlungen Vorrang haben sollten; ist der Auffassung, dass die Ziele dieses Internationalen Vertrags zur Pandemieprävention und -vorsorge darin bestehen sollten, den Ansatz „Eine Gesundheit“ zu fördern und zu integrieren, die Widerstandsfähigkeit unserer Gesundheitssysteme zu stärken, künftige Pandemien zu verhindern und Vorbereitungen zu deren Abwehr zu treffen, für eine koordinierte und einheitliche Reaktion auf Krisen Sorge zu tragen, einen universellen und gerechten Zugang zu Tests, Arzneimitteln und Impfstoffen sicherzustellen, Fehlinformationen, die Maßnahmen im Bereich der öffentlichen Gesundheit stark untergraben, wirksam zu bekämpfen, und Innovationen zur Reaktion auf globale Bedrohungen der öffentlichen Gesundheit und zur Erleichterung widerstandsfähiger globaler Lieferketten zu fördern und zu entwickeln;

613. fordert die Schaffung eines wirksamen Mechanismus zur Verwaltung strategischer internationaler Vorräte, mit dem der Zugang humanitärer Akteure sichergestellt wird, damit diese auf die Bedürfnisse gefährdeter Bevölkerungsgruppen in Ländern mit fragilen Gesundheitssystemen und in Konfliktsituationen reagieren können;

614. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, auf der Grundlage der Erfahrungen und Herausforderungen während der COVID-19-Pandemie gemeinsame Leitlinien und bewährte Verfahren für Impfstoffspenden festzulegen;

615. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, dem Mangel an Produktionskapazitäten und Technologietransfers in Länder mit niedrigem und mittlerem Einkommen entgegenzuwirken und einen globalen Mechanismus zur Verbesserung der Produktionskapazitäten sowohl innerhalb der EU als auch weltweit einzurichten;

616. fordert, dass die Mitgliedstaaten außerhalb von Pandemiezeiten der Planung koordinierter Anstrengungen in Bezug auf die Verteilung von Impfstoffen größere Aufmerksamkeit widmen;

617. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Steigerung der lokalen und regionalen Produktion von Impfstoffen finanziell zu unterstützen und den Transfer von Wissen und Technologien und anderen wichtigen Gesundheitsprodukten in Länder mit niedrigem und mittlerem Einkommen zu fördern;

618. fordert die EU und die Mitgliedstaaten auf, ihre Beziehungen zu Ländern mit niedrigem und mittlerem Einkommen zu stärken, insbesondere in Bezug auf die der Prävention und Überwachung neu auftretender Gesundheitsgefahren; fordert eine nachhaltige Unterstützung der Gesundheitssysteme, der Pandemievorsorge und der lokalen Arzneimittel- und Impfstoffherstellung in Ländern mit niedrigem und mittlerem Einkommen; fordert verstärkte Anstrengungen, um einen einfachen und erschwinglichen Zugang zu Impfstoffen, Arzneimitteln, Diagnostik und Gesundheitsversorgung in Ländern mit niedrigem und mittlerem Einkommen zu erleichtern;

619. betont, dass diese Zusammenarbeit zwischen der EU und der WHO angesichts der Pandemie koordinierter und mit langfristiger Perspektive sowie mit einem stärkeren, gut finanzierten und unabhängigen System der Vereinten Nationen weiter verstärkt werden muss; fordert die Europäische Union auf, eine strategischere, entschlossener und wirksamere Rolle im Bereich der globalen Gesundheit zu übernehmen; betont, dass die EU die Rolle eines formellen Beobachters bei der WHO übernehmen muss; empfiehlt, dass ausreichende Mittel für Organe und Institutionen der Vereinten Nationen bereitgestellt werden, um sicherzustellen, dass diese sich bei der Erfüllung ihres Mandats nicht ausschließlich auf freiwillige Spenden stützen;

620. fordert die weitere Stärkung der Zusammenarbeit zwischen der EMA und der Agentur für afrikanische Arzneimittel, die internationale Angleichung der Rechtsvorschriften durch die Internationale Koalition der Arzneimittelregulierungsbehörden und die enge Einbeziehung der WHO; betont, dass grenzüberschreitende Gesundheitsbedrohungen eine internationale Reaktion erfordern; empfiehlt, dass die HERA zusammen mit anderen Direktionen der Kommission mit rechtlichen und finanziellen Handlungsoptionen ausgestattet wird, um einen vollständigen Technologietransfer, auch an Hersteller in Ländern mit niedrigem und mittlerem Einkommen, zu fördern;

◦
◦ ◦

621. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, dem Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, dem Europäischen Ausschuss der Regionen, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, der Weltgesundheitsorganisation und der Welthandelsorganisation zu übermitteln.



P9_TA(2023)0284

Bericht 2022 über Bosnien und Herzegowina

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. Juli 2023 zu dem Bericht 2022 der Kommission über Bosnien und Herzegowina (2022/2200(INI))

(C/2024/4004)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf das Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Bosnien und Herzegowina andererseits ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/1529 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. September 2021 zur Schaffung des Instruments für Heranführungshilfe (IPA III) ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf die Ergebnisse der ersten und zweiten Sitzung des Parlamentarischen Stabilitäts- und Assoziationsausschusses EU-Bosnien und Herzegowina vom 5. und 6. November 2015 bzw. 17. Juni 2021,
- unter Hinweis auf den am 15. Februar 2016 eingereichten Antrag Bosniens und Herzegowinas auf Mitgliedschaft in der EU,
- unter Hinweis auf die Erklärungen der Gipfeltreffen EU-Westbalkanstaaten vom 17. Mai 2018 in Sofia, vom 6. Mai 2020 in Zagreb, vom 6. Oktober 2021 in Brdo pri Kranju und vom 6. Dezember 2022 in Tirana,
- unter Hinweis auf das Gipfeltreffen von Sofia vom 10. November 2020, einschließlich der Erklärung zum gemeinsamen regionalen Markt und der Erklärung zur grünen Agenda für den westlichen Balkan,
- unter Hinweis auf die Ergebnisse des neunten Gipfeltreffens im Rahmen des Berlin-Prozesses vom 3. November 2022,
- unter Hinweis auf den Beschluss (EU) 2021/1923 des Rates vom 4. November 2021 über eine Unterstützungsmaßnahme im Rahmen der Europäischen Friedensfazilität zur Unterstützung des Kapazitätsaufbaus der Streitkräfte von Bosnien und Herzegowina ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf den Beschluss (EU) 2022/2353 des Rates vom 1. Dezember 2022 über eine Unterstützungsmaßnahme im Rahmen der Europäischen Friedensfazilität zur Stärkung der Kapazitäten der Streitkräfte Bosniens und Herzegowinas ⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 24. und 25. März 2022,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 23. und 24. Juni 2022 zur Ukraine, zum Westbalkan, zu den Beitrittsgesuchen der Ukraine, der Republik Moldau und Georgiens sowie zu den Außenbeziehungen,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 15. Dezember 2022, mit denen Bosnien und Herzegowina der Status eines EU-Bewerberlandes zuerkannt wurde,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 29. Mai 2019 mit dem Titel „Stellungnahme der Kommission zum Antrag Bosniens und Herzegowinas auf Beitritt zur Europäischen Union“ (COM(2019)0261) und den zugehörigen Analysebericht (SWD(2019)0222),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 5. Februar 2020 mit dem Titel „Stärkung des Beitrittsprozesses – Eine glaubwürdige EU-Perspektive für den westlichen Balkan“ (COM(2020)0057),

⁽¹⁾ ABl. L 164 vom 30.6.2015, S. 2.

⁽²⁾ ABl. L 330 vom 20.9.2021, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 391 vom 5.11.2021, S. 45.

⁽⁴⁾ ABl. L 311 vom 2.12.2022, S. 149.

- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 29. April 2020 mit dem Titel „Unterstützung des westlichen Balkans bei der Bekämpfung von COVID-19 und beim Wiederaufbau nach der Pandemie – Beitrag der Kommission im Vorfeld der Tagung der Staats- und Regierungschefs der EU und des westlichen Balkans am 6. Mai 2020“ (COM(2020)0315),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 6. Oktober 2020 mit dem Titel „Ein Wirtschafts- und Investitionsplan für den Westbalkan“ (COM(2020)0641),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 12. Oktober 2022 mit dem Titel „Mitteilung 2022 zur Erweiterungspolitik der EU“ (COM(2022)0528),
- unter Hinweis auf die Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen vom 12. Oktober 2022 mit dem Titel „Bosnia and Herzegovina 2022 Report“ (Bericht 2022 über Bosnien und Herzegowina) (SWD(2022)0336),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 14. April 2021 mit dem Titel „EU-Strategie zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität 2021-2025“ (COM(2021)0170),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 7. Oktober 2020 mit dem Titel „Eine Union der Gleichheit: Strategischer Rahmen der EU zur Gleichstellung, Inklusion und Teilhabe der Roma“ (COM(2020)0620),
- unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes,
- unter Hinweis auf das am 25. Februar 1991 angenommene Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen,
- unter Hinweis auf das UNESCO-Übereinkommen vom 20. Oktober 2005 zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen,
- unter Hinweis auf das UNESCO-Übereinkommen vom 17. Oktober 2003 zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes,
- unter Hinweis auf den Strategischen Kompass für Sicherheit und Verteidigung, der am 21. März 2022 vom Rat gebilligt wurde,
- unter Hinweis auf den Sonderbericht 01/2022 des Europäischen Rechnungshofs (EuRH) vom 10. Januar 2022 mit dem Titel „EU-Unterstützung für die Rechtsstaatlichkeit in den Staaten des westlichen Balkans: trotz der Bemühungen bestehen weiterhin grundlegende Probleme“ und den Sonderbericht 09/2021 des EuRH vom 3. Juni 2021 mit dem Titel „Desinformation und ihre Auswirkungen auf die EU: Problem erkannt, aber nicht gebannt“,
- unter Hinweis auf den Expertenbericht vom 5. Dezember 2019 zu Fragen der Rechtsstaatlichkeit in Bosnien und Herzegowina,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme der Venedig-Kommission vom 11. März 2005 zur verfassungsrechtlichen Lage in Bosnien und Herzegowina und zu den Befugnissen des Hohen Beauftragten und ihre anschließenden Empfehlungen zu verfassungsrechtlichen Fragen in Bosnien und Herzegowina,
- unter Hinweis auf die Zusammenstellung der Stellungnahmen und Berichte der Venedig-Kommission vom 14. Dezember 2020 in Bezug auf die Stabilität des Wahlrechts,
- unter Hinweis auf die einschlägigen Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zugunsten der Kläger, darunter Azra Zornić ⁽⁵⁾ und Dervo Sejdić und Jakob Finci ⁽⁶⁾,
- unter Hinweis auf das am 17. Juni 2020 unterzeichnete Mostar-Abkommen über die Abhaltung von Wahlen in Mostar,
- unter Hinweis auf die politische Einigung vom 12. Juni 2022 über die Grundsätze zur Gewährleistung eines funktionierenden Bosnien und Herzegowinas, das auf dem europäischen Weg vorankommt,
- unter Hinweis auf den Korruptionswahrnehmungsindex von Transparency International 2022, wonach Bosnien und Herzegowina auf Platz 110 von 180 Ländern steht,

⁽⁵⁾ Urteil vom 15. Juli 2014.

⁽⁶⁾ Urteil vom 22. Dezember 2009.

- unter Hinweis auf den 62. Bericht des Hohen Beauftragten für die Umsetzung des Friedensabkommens für Bosnien und Herzegowina vom 2. November 2022 an den Generalsekretär der Vereinten Nationen sowie auf frühere Berichte,
 - unter Hinweis auf die Resolution 2658 (2022) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vom 2. November 2022, mit der das Mandat der EU-geführten Einsatzkräfte für Bosnien und Herzegowina (EUFOR) bis zum 2. November 2023 verlängert worden ist,
 - unter Hinweis auf das Treffen des Nordatlantikrates vom 29. Juni 2022 in Madrid und die Erklärung des NATO-Gipfels von Madrid,
 - unter Hinweis auf das Treffen der Verteidigungsminister der NATO vom 14. und 15. Februar 2023,
 - unter Hinweis auf das Friedensabkommen von Dayton, mit dem das Mandat der Mission der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) in Bosnien und Herzegowina festgelegt wird,
 - unter Hinweis auf die Verfassung von Bosnien und Herzegowina, die vorsieht, dass es drei Amtssprachen im Land gibt, sowie auf die Verfassungen der Entität Föderation Bosnien und Herzegowina und der Entität Republika Srpska,
 - unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 9. Juli 2015 zum Gedenken an Srebrenica ⁽⁷⁾,
 - unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 17. Dezember 2015 zum 20. Jahrestag des Friedensabkommens von Dayton ⁽⁸⁾,
 - unter Hinweis auf seine Empfehlung vom 19. Juni 2020 an den Rat, die Kommission und den Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik zum westlichen Balkan im Anschluss an das Gipfeltreffen 2020 ⁽⁹⁾,
 - unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 15. Dezember 2021 zu der Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität im Westlichen Balkan ⁽¹⁰⁾,
 - unter Hinweis auf seine Empfehlung vom 8. Juni 2022 an den Rat und den Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik zur Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik der EU nach dem Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine ⁽¹¹⁾,
 - unter Hinweis auf seine Empfehlung vom 23. November 2022 an den Rat, die Kommission und den Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik zur neuen EU-Erweiterungsstrategie ⁽¹²⁾,
 - unter Hinweis auf seine früheren EntschlieÙungen zu Bosnien und Herzegowina,
 - gestützt auf Artikel 54 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten (A9-0229/2023),
- A. in der Erwägung, dass die Erweiterung das wirksamste außenpolitische Instrument der EU sowie eine der erfolgreichsten politischen Strategien der Union ist und eine geostrategische Investition in dauerhaften Frieden, Demokratie, Wohlstand und Stabilität und Sicherheit des gesamten Kontinents darstellt; in der Erwägung, dass die Erweiterungspolitik Anreize für die Förderung der Grundwerte der EU schafft und unterstützt;
- B. in der Erwägung, dass die EU ihren Versprechen gerecht werden muss und dass die politische Führung in den Beitrittsländern einen echten politischen Willen in Bezug auf Reformprozesse zeigen muss; in der Erwägung, dass wiederholte Verschiebungen im Beitrittsprozess und der Mangel an echtem politischen Willen der politischen Führer in den Beitrittsländern seine Wirksamkeit und die Unterstützung der Bürger für den EU-Beitritt erheblich verringert haben;

⁽⁷⁾ ABl. C 265 vom 11.8.2017, S. 142.

⁽⁸⁾ ABl. C 399 vom 24.11.2017, S. 176.

⁽⁹⁾ ABl. C 362 vom 8.9.2021, S. 129.

⁽¹⁰⁾ ABl. C 251 vom 30.6.2022, S. 87.

⁽¹¹⁾ ABl. C 493 vom 27.12.2022, S. 136.

⁽¹²⁾ ABl. C 167 vom 11.5.2023, S. 105.

- C. in der Erwägung, dass der Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine die Sicherheit und Stabilität auf dem europäischen Kontinent untergraben hat, die strategische Notwendigkeit der EU-Integration unter Beweis gestellt und die Bedeutung der Angleichung an die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) in den Beitrittsländern hervorgehoben hat; in der Erwägung, dass dadurch eine neue Dynamik bei der Erweiterung ausgelöst wurde, was die EU dazu veranlasst hat, längst überfällige Lieferungen an die westlichen Balkanländer zu beschleunigen;
- D. in der Erwägung, dass jedes Erweiterungsland nach seinen eigenen Leistungen beurteilt werden sollte, wobei der Schwerpunkt auf wichtigen Reformen auf der Grundlage der Kopenhagener Kriterien der Rechtsstaatlichkeit, der Grundrechte, der demokratischen Standards, einer unabhängigen Justiz, der Minderheitenrechte und der Medienfreiheiten liegen sollte;
- E. in der Erwägung, dass die Zukunft der Länder des Westbalkans in der Europäischen Union liegt; in der Erwägung, dass eine deutliche Mehrheit der Bevölkerung von Bosnien und Herzegowina eine euro-atlantische Integration anstrebt, um nachhaltigen Frieden, nachhaltige Stabilität und Demokratie und nachhaltigen Wohlstand zu erreichen;
- F. in der Erwägung, dass Bosnien und Herzegowina der Status eines EU-Bewerberlandes gewährt wurde; in der Erwägung, dass die weiteren Fortschritte auf dem Weg zum EU-Beitritt von der Erfüllung der 14 Schlüsselprioritäten abhängen, die in der Stellungnahme der Kommission zu dem Antrag des Landes auf EU-Mitgliedschaft genannt wurden; in der Erwägung, dass der Rat die Führung Bosnien und Herzegowinas aufgefordert hat, Verfassungs- und Wahlreformen dringend abzuschließen;
- G. in der Erwägung, dass es einer echten Aussöhnung auf der Grundlage des vielfältigen, multikulturellen Charakters des Landes und seiner Entitäten und der Wahrung seiner Einheit, Souveränität und territorialen Integrität und der Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung aller seiner Bürger im Einklang mit den Normen und Werten der EU bedarf, damit Fortschritte in Richtung eines EU-Beitritts für Bosnien und Herzegowina möglich sind;
- H. in der Erwägung, dass das Land mehr als 25 Jahre nach Kriegsende immer noch mit einer tiefen Spaltung, die von politischen Eliten gefördert wird, mit sezessionistischen Versuchen der Führung der Republika Srpska und Herausforderungen in den Bereichen Rechtsstaatlichkeit, Regierungsführung, Rechenschaftspflicht, Meinungsfreiheit und Medien sowie Korruption konfrontiert ist, die jedes Jahr zu der Auswanderung Tausender von Bürgern beitragen; in der Erwägung, dass Diskriminierung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts und der sexuellen Ausrichtung sowie der Schutz der Rechte von Minderheiten in Bosnien und Herzegowina nach wie vor eine Herausforderung darstellen;
- I. in der Erwägung, dass der Rat am 18. März 2022 den Beschluss (GASP) 2022/450 ⁽¹³⁾ angenommen hat, mit dem die Gültigkeitsdauer des bestehenden Sanktionsrahmens verlängert wird, der sich gegen Personen richtet, deren Handlungen die Souveränität, territoriale Unversehrtheit und verfassungsmäßige Ordnung von Bosnien und Herzegowina untergraben bzw. das Friedensabkommen von Dayton in Frage stellen;
- J. in der Erwägung, dass die Nationalversammlung der Republika Srpska am 23. März 2023 Änderungen des Strafgesetzbuchs der Republika Srpska angenommen hat, wodurch strafrechtliche Sanktionen wegen Verleumdung wieder eingeführt wurden, und der Präsident der Entität Republika Srpska, Milorad Dodik, angekündigt hat, ein Gesetz gegen „ausländische Agenten“ einzuführen;
- K. in der Erwägung, dass die Volksversammlung der Republika Srpska am 21. Juni 2023 ein Gesetz über Änderungen des Gesetzes über die Veröffentlichung von Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften der Republika Srpska und am 27. Juni 2023 ein Gesetz über die Nichtanwendung der Entscheidungen des Verfassungsgerichts von Bosnien und Herzegowina angenommen hat, wodurch die Integrität des Verfassungsgerichts und die Verfassung von Bosnien und Herzegowina untergraben werden;
- L. in der Erwägung, dass die EU der wichtigste politische, Handels- und Investitionspartner Bosnien und Herzegowinas und ihr größter Geber von finanzieller Unterstützung ist, insbesondere durch das Instrument für Heranführungshilfe (IPA III) sowie die Wirtschaftsinvestitionsoffensive für den westlichen Balkan und die Makrofinanzhilfe;
- M. in der Erwägung, dass Akteure, die für bösartige direkte und indirekte Einmischungen und Desinformation aus dem Ausland verantwortlich sind, darauf abzielen, Zwietracht, Gewalt und interethnische Spannungen zu säen und Bosnien und Herzegowina und die gesamte Region des westlichen Balkans zu destabilisieren, insbesondere im Zusammenhang mit dem Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine; in der Erwägung, dass diese Maßnahmen darauf abzielen, die EU als für den westlichen Balkan unzuverlässigen, unbeteiligten Partner darzustellen;

Engagement für den EU-Beitritt

1. begrüßt den Beschluss des Europäischen Rates, Bosnien und Herzegowina im Zusammenhang mit einer veränderten geopolitischen Realität den Kandidatenstatus zu gewähren, wobei davon ausgegangen wird, dass eine Reihe von Schritten unternommen werden, um die Bereitschaft des Landes für Beitrittsverhandlungen zu stärken; bekräftigt seine klare Unterstützung für die Integration Bosnien und Herzegowinas in die EU auf der Grundlage von Einheit, Souveränität und territorialer Integrität;

⁽¹³⁾ Beschluss (GASP) 2022/450 des Rates vom 18. März 2022 zur Änderung des Beschlusses 2011/173/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Bosnien und Herzegowina (ABl. L 91 vom 18.3.2022, S. 22).

2. erkennt die Bedeutung des Westbalkans für die Erweiterungspolitik der EU an und fordert die EU nachdrücklich auf, den Beitrittsprozess Bosnien und Herzegowinas auf der Grundlage seiner eigenen Leistungen zu beschleunigen;

3. lobt die rasche Umsetzung der Ergebnisse der Parlamentswahlen im Oktober 2022, die Ernennung einer neuen Regierung auf gesamtstaatlicher Ebene, die Unterzeichnung eines Koalitionsprogramms und die Wiederaufnahme der politischen Entscheidungsfindung; begrüßt die Ernennung des Präsidenten und zweier Vizepräsidenten der Föderation Bosnien und Herzegowina und die Bildung von Regierungen auf der Ebene der Föderation Bosnien und Herzegowinas und ihrer Kantone; bedauert die politischen Blockaden, die ihre Vollendung behindert haben, was von den inländischen Akteuren hätte überwunden werden müssen; nimmt das Eingreifen des Hohen Beauftragten, um dem politischen Stillstand ein Ende zu setzen, zur Kenntnis; betont, wie wichtig es ist, dass es auf allen Ebenen Behörden gibt, die die Reformprozesse erfolgreich fortsetzen, die für Fortschritte auf dem Weg der EU erforderlich sind;

4. fordert alle politischen Behörden auf, die Dynamik zu nutzen, um die Umsetzung der 14 Schlüsselprioritäten im Einklang mit den Bestrebungen aller Bürger sinnvoll voranzubringen und dabei die Rechenschaftspflicht der Institutionen sowie die Qualität und die Transparenz des Prozesses zu achten; bedauert das langsame Tempo der Umsetzung seit 2019; fordert alle politischen Akteure nachdrücklich auf, institutionelle Blockaden, die eine wichtige Entscheidungsfindung verzögern, zu beenden, zu unterlassen und zu überwinden, um ein Zurückfallen in hemmende politische Strategien und nationalistische Rhetorik zu vermeiden, sich für die notwendigen EU-bezogenen Reformen einzusetzen, diese zu priorisieren und dahingehend Fortschritte zu erzielen, indem sie die Schritte vorantreiben, die in der Empfehlung der Kommission und der politischen Einigung in Brüssel vom 12. Juni 2022 über Grundsätze für die Gewährleistung eines funktionalen Bosnien und Herzegowinas dargelegt sind;

5. betont, dass der Weg Bosnien und Herzegowinas zum EU-Beitritt in funktionierenden demokratischen Institutionen, der Rechtsstaatlichkeit, einer verantwortungsvollen Staatsführung, der Bekämpfung von Korruption und organisierter Kriminalität, der Achtung der Grundrechte sowie der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung für alle Bürger verankert sein muss;

6. fordert eine kohärente landesweite Koordinierung, Harmonisierung und Angleichung an EU-Standards, die Integration von EU-Standards in allen Politikbereichen sowie eine bessere Planung und Überwachung von Reformen durch politische und technische Koordinierung, unter anderem durch die Annahme eines nationalen Programms zur unverzüglichen Übernahme des EU-Besitzstands durch die zuständigen Behörden Bosnien und Herzegowinas;

7. fordert die Kommission und den Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD) auf, weiterhin finanzielle und technische Unterstützung für die Integration Bosniens in die EU auf der Grundlage von Leistungen und strengen Auflagen zu leisten, die Rechenschaftspflicht, Transparenz und Inklusivität von Reformprozessen zu fördern und zu fordern, detaillierte Erläuterungen und Bewertungskriterien für die 14 wichtigsten Prioritäten zu veröffentlichen, um die Bürger für die Vorteile der Integration der EU zu sensibilisieren, und die Überwachungskapazitäten in Bosnien und Herzegowina zu stärken; fordert eine koordinierte Zusammenarbeit mit den Behörden Bosnien und Herzegowinas sowie mit den einschlägigen Partnern, um die Bedingungen zu fördern, die den Fortschritten bei der EU-Integration förderlich sind; begrüßt in diesem Zusammenhang die erste Sitzung des hochrangigen politischen Forums in Bosnien und Herzegowina, die am 17. Mai 2023 in Sarajevo stattfand;

8. weist erneut auf seine Besorgnis über die Vorwürfe hin, die die Rolle des Kommissars für Nachbarschaft und Erweiterung betreffen; weist erneut auf die Verpflichtungen der Kommissionsmitglieder in Bezug auf Integrität, Diskretion und Unabhängigkeit im Einklang mit dem Verhaltenskodex für die Mitglieder der Kommission hin; fordert die Kommission erneut nachdrücklich auf, eine unabhängige und unparteiische Untersuchung einzuleiten, um zu überprüfen, ob das Verhalten und die Politik des Kommissars für Nachbarschaft und Erweiterung einen Verstoß gegen den Verhaltenskodex für die Mitglieder der Kommission und gegen die Verpflichtungen des Kommissionsmitglieds aus den Verträgen darstellen;

9. bekräftigt seine Unterstützung für die Mandate des Büros des Hohen Beauftragten (OHR) in Bezug auf die zivilen Aspekte, insbesondere in Bezug auf die Stärkung der Stabilität und der demokratischen Prozesse in Bosnien und Herzegowina, und der Operation EUFOR ALTHEA in Bezug auf die militärischen Aspekte bei der Überwachung der Umsetzung des Friedensabkommens von Dayton, bis das Land die „5+2-Agenda“ erfüllt hat und die internationale Überwachung endet;

10. fordert die Kommission und den EAD auf, konstruktiv mit dem Büro des Hohen Beauftragten und der Operation EUFOR ALTHEA zusammenzuarbeiten und auf sie zu vertrauen, um die Stabilität in Bosnien und Herzegowina zu erhalten und damit die EU-Beitrittsbemühungen zu erleichtern; fordert die EU-Mitgliedstaaten auf, dieses Engagement zu unterstützen und dringend auf die Herausforderungen für die europäische Sicherheit durch Russland, die zunehmenden Spannungen in Bosnien und Herzegowina und die Drohungen und Sezessionsversuche, die das Friedensabkommen von Dayton untergraben, zu reagieren;

11. begrüßt die Verlängerung des Mandats der Operation EUFOR ALTHEA bis November 2023; weist darauf hin, dass diese Operation nach wie vor eine grundlegende Rolle für die Sicherheit und Stabilität Bosniens und Herzegowinas spielt, auch bei der Unterstützung der Räumung von Gebieten mit Landminen; begrüßt in diesem Zusammenhang ihre Überwachung und Kontrolle der Zerstörung überschüssiger Munition und Waffen; fordert die EU und ihre internationalen Partner auf, dafür zu sorgen, dass die EUFOR ALTHEA weiterhin präsent ist, ihr Mandat künftig verlängert wird und die Kapazitäten gestärkt werden, damit sie den operativen Bedürfnissen besser gerecht wird, auch dann, wenn plötzliche Bedrohungen aufkommen und kurzfristig reagiert werden muss, insbesondere in Anbetracht der jüngsten Eskalation durch secessionistische Äußerungen und Maßnahmen der Führung der Republika Srpska; fordert in diesem Zusammenhang, dass die Sicherheitslage und der Fähigkeiten vor Ort gründlich bewertet werden und dass die Entsendung von Personal und zusätzliche Kapazitäten für die EUFOR ALTHEA in Bezug auf den Distrikt Brčko in Erwägung gezogen werden;

12. begrüßt die Aktivitäten der OSZE in Bosnien und Herzegowina, unter anderem ihr Engagement bei der Rüstungskontrolle, der Reform des Sicherheitssektors, der Untersuchung von Kriegsverbrechen und der Bekämpfung des Menschenhandels; hebt ihre Aktivitäten zur Gleichstellung der Geschlechter und ihre Unterstützung für verantwortungsvolle Staatsführung und Medienreform, die Zivilgesellschaft, Menschenrechtsinitiativen und Konfliktverhütung hervor; erkennt den Dialog Bosniens und Herzegowinas mit der OSZE zur Förderung von Stabilität und Aussöhnung an;

13. lobt die verstärkte Angleichung von Bosnien und Herzegowina an die GASP der EU; fordert nachdrücklich eine kontinuierliche Verbesserung und vollständige Angleichung in dieser Hinsicht und die Vermeidung von Unstimmigkeiten in außenpolitischen Positionen; fordert alle Akteure nachdrücklich auf, Russlands umfassenden Einmarsch in die Ukraine unmissverständlich zu verurteilen und die wirksame Umsetzung der sich aus der Angleichung an die GASP ergebenden Sanktionen, insbesondere gegen Russland und Belarus, sicherzustellen;

14. begrüßt, dass Bosnien und Herzegowina für die einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung der Vereinten Nationen und die Aussetzung der Mitgliedschaft Russlands im Menschenrechtsrat gestimmt hat; bedauert jedoch die pro-russische Haltung der Führung der Republika Srpska und die Verleihung einer Auszeichnung an Wladimir Putin; verurteilt aufs Schärfste den Besuch von Milorad Dodik und Nenad Stevandić, Sprecher der Nationalversammlung der Republika Srpska, am 23. und 24. Mai 2023 in Moskau sowie ihre Treffen mit Wladimir Putin und anderen hochrangigen russischen politischen Akteuren; lehnt die im Rahmen dieses Besuchs geäußerten Erklärungen und Rhetorik entschieden ab und ist nach wie vor ernsthaft besorgt über die Auswirkungen der Beziehungen zu hochrangigen russischen Beamten auf die Sicherheit; verurteilt die Treffen mit hochrangigen iranischen politischen Akteuren und die Enthaltungen bei Abstimmungen der Vereinten Nationen zum Iran angesichts schwerwiegender Menschenrechtsverletzungen im Land und der Lieferung von Drohnen an Russland in dessen Krieg gegen die Ukraine; fordert Bosnien und Herzegowina auf, sich auf glaubwürdige Weise von antidemokratischen Regimen zu distanzieren;

15. unterstützt uneingeschränkt die anhaltenden Bemühungen Bosniens und Herzegowinas um eine euro-atlantische Integration und die Mitgliedschaft in der NATO und fordert alle politischen Akteure auf, diese durch konkrete politische Maßnahmen in die Tat umzusetzen; begrüßt die Teilnahme des Verteidigungsministers von Bosnien und Herzegowina am NATO-Gipfel in Madrid 2022, die Zusage der NATO, Bosnien und Herzegowina maßgeschneiderte Unterstützung zukommen zu lassen, um Integrität und Resilienz aufzubauen, Fähigkeiten zu entwickeln und die politische Unabhängigkeit zu wahren, und ihr Hilfspaket für Bosnien und Herzegowina; begrüßt ferner, dass der Rat eine Hilfsmaßnahme im Rahmen der Europäischen Friedensfazilität in Höhe von 10 Mio. EUR zugunsten der Streitkräfte von Bosnien und Herzegowina angenommen und einen Kooperations- und Ausbildungsvertrag für das Jahr 2023 zwischen AFBiH und EUFOR unterzeichnet hat; fordert Bosnien und Herzegowina auf, auf die Bildung multiethnischer Einheiten des AFBiH hinzuwirken;

16. verurteilt aufs Schärfste die wiederkehrende aufrührerische Rhetorik und secessionistischen Gesetze und politischen Entscheidungen der politischen Führung der Republika Srpska, einschließlich der Feier des verfassungswidrigen „Nationalfeiertags“ und anderer Ereignisse, die Spannungen verursachen, sowie die Weigerung, die Urteile des Verfassungsgerichts von Bosnien und Herzegowina umzusetzen; verurteilt die Anwesenheit hochrangiger serbischer Regierungsbeamter anlässlich des verfassungswidrigen „Nationalfeiertags“; betont, dass solche Handlungen Bosnien und Herzegowina destabilisieren, das Friedensabkommen von Dayton untergraben, der EU-Perspektive Bosniens und Herzegowinas widersprechen und den Zugang zu EU-Mitteln gefährden; bedauert in diesem Zusammenhang die Entscheidung der Regierung der Republika Srpska, die diplomatischen Kontakte zu offiziellen Vertretern des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten einzustellen;

17. fordert die einschlägigen internationalen und EU-Organe nachdrücklich auf, die Entwicklung der Polizeikräfte in der Entität Republika Srpska genau zu überwachen, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf der möglichen Entwicklung paramilitärischer oder militärischer Funktionen liegt, die zusätzliche Spannungen schaffen, die Sicherheit und Stabilität in Bosnien und Herzegowina gefährden und mit dem Friedensabkommen von Dayton unvereinbar sein könnten;

18. verurteilt aufs Schärfste die gemeinsame Erklärung der herrschenden Mehrheit in der Republika Srpska zum Schutz des Staatseigentums und zum Verfassungsstatus der Republika Srpska, in der eine Sondereinheit zur Überwachung der Grenze zwischen den Entitäten gefordert wurde; verurteilt zudem, dass die Volksversammlung der Republik Srpska am 27. Juni 2023 das Gesetz über die Nichtanwendung der Entscheidungen des Verfassungsgerichts von Bosnien und Herzegowina und am 21. Juni 2023 das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Veröffentlichung von Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften der Republika Srpska angenommen hat; betont, dass durch diese Gesetze die Integrität des Verfassungsgerichts von Bosnien und Herzegowina und die Verfassung von Bosnien und Herzegowina unmittelbar untergraben werden; begrüßt daher die Beschlüsse des Hohen Beauftragten, mit denen er die beiden Gesetze aufhebt und damit das Friedensabkommen von Dayton, die Verfassung von Bosnien und Herzegowina und die Rechtsstaatlichkeit in Bosnien und Herzegowina wahrt;

19. bekräftigt seine Forderung nach gezielten Sanktionen gegen destabilisierende Akteure in Bosnien und Herzegowina, etwa gegen diejenigen, die eine Gefahr für die Souveränität, die territoriale Unversehrtheit und die verfassungsmäßige Ordnung des Landes sind und diese untergraben, insbesondere gegen Milorad Dodik und andere hochrangige Amtsträger der Republika Srpska sowie gegen Amtsträger aus Drittländern, die politische und materielle Unterstützung für secessionistische Maßnahmen leisten; weist erneut darauf hin, dass restriktive Maßnahmen auch gegen diejenigen verhängt werden können, die die Sicherheitslage des Landes ernsthaft gefährden oder das Friedensabkommen von Dayton und seine Anhänge in Frage stellen; fordert alle Mitgliedstaaten auf, dafür Sorge zu tragen, dass solche Sanktionen vom Rat beschlossen werden können, und sie bilateral oder im Einvernehmen mit anderen Mitgliedstaaten zu verhängen, wenn ihre Annahme im Rat nicht möglich ist; weist darauf hin, dass der Rahmen der EU für restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Bosnien und Herzegowina bis zum 31. März 2024 gilt;

20. bekräftigt, dass die Urteile des Verfassungsgerichts von Bosnien und Herzegowina beachtet werden müssen, um die Stabilität und die verfassungsmäßige Ordnung im Land vollständig sicherzustellen; fordert die staatlichen Stellen auf, alle Urteile des Verfassungsgerichts rasch umzusetzen;

21. verurteilt alle Arten der bösartigen Einmischung, Desinformationskampagnen und Destabilisierungsbemühungen internationaler und regionaler Akteure in Bosnien und Herzegowina, insbesondere die anhaltende Destabilisierung des westlichen Balkans durch Russland; ist nach wie vor besorgt über prominente Verbindungen, Besuche und Treffen zwischen der Führung der Republika Srpska und hochrangigen politischen Persönlichkeiten sowie hochrangigen Beamten in Russland, die mögliche Präsenz und Aktivitäten der Wagner-Gruppe im Land sowie über russische Propagandanarrative, die von ausländischen und inländischen Akteuren vorangetrieben werden und unter anderem die EU als unzuverlässigen, uninteressierten Partner darstellen;

22. fordert alle Länder der Region auf, sich zur Stabilität und territorialen Integrität Bosniens und Herzegowinas zu verpflichten, den Einsatz von aufrührerischer Rhetorik zu verurteilen und konstruktiv zu den Fortschritten Bosniens und Herzegowinas auf dem Weg zum EU-Beitritt beizutragen;

23. fordert die Kommission, den EAD, die EU-Delegation in Bosnien und Herzegowina und die Behörden Bosniens und Herzegowinas auf, die Bemühungen zur Förderung der Vorteile einer engeren Integration zu intensivieren und in Kommunikationskampagnen zur Bekämpfung ausländischer Einflüsse und bösartiger Narrative zu investieren, auch durch evidenzbasierte Reaktionen auf solche Bedrohungen, und indem die StratCom-Überwachung ausgeweitet wird, um sich auf grenzüberschreitende Bedrohungen durch Desinformation zu konzentrieren; empfiehlt die Aufnahme von Dialogen zwischen der Zivilgesellschaft des westlichen Balkans und dem Privatsektor, um die Bemühungen zur Bekämpfung von Desinformation regional und mit lokalem Fachwissen zu koordinieren; begrüßt den Start einer Kampagne der EU-Vertretung in Bosnien und Herzegowina zur Förderung von Fortschritten bei der EU-Integration mit dem Titel „Fortschritt ist in Reichweite“;

24. fordert die EU auf, ihre Zusammenarbeit mit den Partnern im Westbalkan zu intensivieren, um die demokratische Widerstandsfähigkeit zu stärken und hybride Bedrohungen abzuwehren, was auch die Cybersicherheit, den Schutz kritischer Infrastruktur und die Ernährungs- und Energiesicherheit einschließt; weist erneut darauf hin, dass der Rat im Strategischen Kompass eingeräumt hat, dass Sicherheit und Stabilität im gesamten Westbalkanraum noch immer nicht gegeben sind und dass die Gefahr besteht, dass die derzeitige Verschlechterung der europäischen Sicherheitslage auf andere Regionen übergreift;

25. betont, dass Rechtsstaatlichkeit, verantwortungsvolle Staatsführung, Bekämpfung von Korruption und organisierter Kriminalität, Pluralismus, Unterstützung freier und unabhängiger Medien, Grundrechte und Angleichung an die GASP in die IPA-III-Finanzierung der EU einbezogen werden müssen, die auf strengen Auflagen beruht und im Falle erheblicher Rückschritte oder anhaltender Fortschritte in diesen Bereichen, wie in der IPA-III-Verordnung verankert, moduliert oder sogar ausgesetzt werden muss, und durch eine umfassende und gründliche Kontrolle durch die Kommission gewährleistet werden müssen; fordert die Kommission erneut auf, Leitlinien für die Anwendung der Konditionalität auszuarbeiten und die Empfehlungen des Sonderberichts 01/2022 des Europäischen Rechnungshofes umzusetzen;

26. weist darauf hin, dass die EU-Finanzierung für Projekte in der Entität Republika Srpska so lange eingefroren bleiben muss, bis die Entität Republika Srpska ihre demokratischen Rückschritte rückgängig gemacht und sich vollständig an die GASP angeglichen hat, insbesondere im Hinblick auf die Umsetzung restriktiver Maßnahmen; fordert die Kommission auf, eine Stellungnahme der Mitgliedstaaten und des Europäischen Parlaments einzuholen, bevor die Bereitstellung von Mitteln für die Entität Republika Srpska wieder aufgenommen wird;

27. fordert, dass die Mittel landesweit verbessert werden, auch durch die lokalen und regionalen Verwaltungen; fordert Bosnien und Herzegowina nachdrücklich auf, effiziente landesweite Finanzmanagement-, Kontroll- und Auditsysteme für EU-Mittel einzurichten; fordert in diesem Zusammenhang die erforderliche technische und finanzielle Hilfe für Bosnien und Herzegowina; betont, dass es in den Sicherheitsinteressen der EU und in ihrer Verantwortung liegt, dafür zu sorgen, dass EU-Mittel nicht zur Stärkung klientelistischer Netzwerke oder zur Korruption beitragen;

28. fordert die EU und die Länder des westlichen Balkans auf, einen Rahmen für eine wirksame Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa) und den Beitrittsländern zu schaffen, um sicherzustellen, dass die EUSTa ihre Zuständigkeiten für die Verwendung von EU-Mitteln in Bosnien und Herzegowina wirksam ausüben kann; fordert die Länder des westlichen Balkans auf, rasch bilaterale Arbeitsvereinbarungen mit der EUSTa abzuschließen;

29. begrüßt die Einrichtung der Arbeitsgremien des Hauses der Völker der Parlamentarischen Versammlung Bosnien und Herzegowinas; fordert, dass Bosnien und Herzegowina sich erneut für den politischen Dialog der EU einsetzt, indem es im Rahmen des Parlamentarischen Stabilitäts- und Assoziationsausschusses (SAPC) eine regelmäßige interparlamentarische Zusammenarbeit aufnimmt, die zur Erreichung der 14 Schlüsselprioritäten beitragen würde; begrüßt, dass die Geschäftsordnung für den Parlamentarischen Stabilitäts- und Assoziationsausschuss zwischen der EU und Bosnien und Herzegowina ausgearbeitet wurde;

30. begrüßt die Teilnahme von Bosnien und Herzegowina am ersten und zweiten Gipfeltreffen der Europäischen Politischen Gemeinschaft, betont jedoch, dass diese positive Initiative keine Alternative zur Integration der EU sein sollte;

Demokratie und Rechtsstaatlichkeit

31. bekräftigt die zentrale Rolle der Rechtsstaatlichkeit und der institutionellen Integrität; weist erneut darauf hin, dass es harmonisierter, leistungsorientierter Standards für den öffentlichen Dienst auf allen Verwaltungsebenen von Bosnien und Herzegowina bedarf, um eine professionelle, schlanke, entpolitisierte und rechenschaftspflichtige öffentliche Verwaltung zu schaffen, die den Bürgern von Bosnien und Herzegowina Dienstleistungen anbieten kann; fordert die politischen Akteure in Bosnien und Herzegowina auf, eine funktionierende Koordinierungsstruktur zur Steuerung der Reform der öffentlichen Verwaltung zu unterstützen und aufzubauen; begrüßt die Fortschritte bei der Ernennung von Leitern wichtiger staatlicher Behörden;

32. begrüßt, dass die Wahlen im Oktober 2022 im Allgemeinen gut organisiert und durch Wettbewerb gekennzeichnet waren und dass bei der Kampagne die grundlegenden Vereinigungs-, Versammlungs- und Meinungsfreiheiten respektiert wurden; bedauert jedoch, dass sie vor dem Hintergrund stagnierender Reformen, spaltender Rhetorik, berichteter politischer und finanzieller Hindernisse, Anschuldigungen hinsichtlich des Austauschs von Positionen in der Kommission für Wahllokale zwischen politischen Parteien und anderen Unregelmäßigkeiten stattgefunden haben, die Beobachtern gemeldet wurden, darunter auch Fälle von Sozialhilfe-, Entwicklungs- und öffentlichen Infrastrukturprojekten, die von den amtierenden Präsidenten oder Regierungen in der Wahlperiode initiiert wurden; fordert die Behörden nachdrücklich auf, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um Probleme mit öffentlichen Mitteln und deren Missbrauch in Zukunft zu verhindern und die unzureichende Transparenz und Rechenschaftspflicht der Wahlkampffinanzierung anzugehen; äußert sich besorgt über die Höhe der öffentlichen Ausgaben, mit denen versucht wird, die Wählerschaft zu beeinflussen;

33. nimmt die vom Hohen Beauftragten vorgenommenen Änderungen des Wahlgesetzes und der Verfassung der Föderation Bosnien und Herzegowina zur Kenntnis, mit denen eine Reihe von Fragen im Zusammenhang mit der Funktionsfähigkeit angegangen werden sollen; äußert jedoch Bedenken hinsichtlich der Transparenz, des Zeitplans und des Mangels an Konsultationen in diesen Prozessen; fordert das Büro des Hohen Beauftragten auf, im Einklang mit seinem Mandat zu handeln und die Stärkung politischer oder ethnischer Spaltungen und Spannungen im Land und in der gesamten Region zu verhindern, und erinnert daran, dass die Bonner Befugnisse als letztes Mittel genutzt werden sollten;

34. bedauert, dass die politischen Akteure es versäumt haben, die Verfassung und die Rahmenbedingungen für Wahlen mit der Europäischen Menschenrechtskonvention in Einklang zu bringen, da sie die Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Rechtssachen Sejdić-Finci, Zornić, Pilav und Šlaku) nicht umgesetzt haben; bedauert auch, dass die Urteile des Verfassungsgerichts von Bosnien und Herzegowina immer noch nicht umgesetzt wurden, was die Bürger daran hindert, gleiche politische Rechte zu genießen; fordert alle Entscheidungsträger auf, im Einklang mit den Urteilen internationaler und nationaler Gerichte sowie der politischen Einigung in Brüssel vom 12. Juni 2022 zu einer Einigung zu gelangen; unterstützt transparente und inklusive Reformen auf der Grundlage umfassender Konsultationen und eines öffentlichen Dialogs unter Einbeziehung der Zivilgesellschaft, die eine nachhaltige Umgestaltung des Friedensabkommens von Dayton im Einklang mit europäischen Standards und Grundsätzen ermöglichen, Spaltungen überwinden und die Gleichheit und Nichtdiskriminierung aller Bürger sowie eine angemessen vielfältige politische Vertretung auf allen Regierungs- und Verwaltungsebenen im Einklang mit den Werten und Grundsätzen der EU sowie Fortschritte auf dem Weg in die EU gewährleisten würden;

35. bekräftigt seine Achtung des Erbes des Friedensabkommens von Dayton und erinnert an seinen Zweck, den Krieg zu beenden und den Frieden zu wahren; nimmt das Konzept der konstituierenden Völker zur Kenntnis, betont jedoch, dass dieses Konzept in keiner Weise zur Diskriminierung anderer Bürger führen oder zusätzliche Rechte für Personen, die sich mit einer dieser Gruppen identifizieren, im Vergleich zu anderen Bürgern Bosnien und Herzegowinas mit sich bringen sollte; verurteilt Erklärungen und Vorschläge, die darauf abzielen, die Staatlichkeit und die verfassungsmäßigen Werte Bosnien und Herzegowinas zu untergraben, und weist darauf hin, dass Bosnien und Herzegowina Defizite in seinem verfassungsrechtlichen Rahmen beheben und diesen mit den Standards und Grundsätzen der EU in Einklang bringen muss;

36. fordert Bosnien und Herzegowina auf, in Übereinstimmung mit internationalen Standards und den Empfehlungen einschlägiger internationaler Institutionen die Regeln für die Registrierung von Parteien zu harmonisieren und für Transparenz bei der Parteienfinanzierung zu sorgen; erkennt die von der zentralen Wahlkommission unternommenen Schritte an und fordert, dass ihre Kapazitäten im Einklang mit ihren rechtlichen Verfahren gestärkt werden; verurteilt nachdrücklich alle Formen der Einschüchterung und Drohungen einiger politischer Akteure in Bosnien und Herzegowina gegen die Mitglieder der zentralen Wahlkommission und fordert die Behörden von Bosnien und Herzegowina und die EU-Delegation auf, die Mitglieder der zentralen Wahlkommission im Falle von Bedrohungen zu unterstützen; begrüßt die Intervention des Büros des Hohen Beauftragten vom 7. Juni 2022, um die Integrität des Wahlprozesses zu verbessern und die Rolle der zentralen Wahlkommission zu stärken, nachdem die behördenübergreifende Arbeitsgruppe zur Wahlreform und das Parlament Bosnien und Herzegowinas dies nicht getan haben;

37. fordert nachdrücklich Initiativen zur Verbesserung des demokratischen Prozesses, der demokratischen Institutionen und der Rechtsstaatlichkeit im Land, wie etwa das EU-Pilotprojekt zur Einführung eines elektronischen Systems zur Identifizierung von Wählern und zur schnelleren Übermittlung der Wahlergebnisse;

38. fordert dringende Maßnahmen zur Stärkung der Integrität und Unabhängigkeit der Justiz auf der Grundlage der 14 Schlüsselprioritäten und der Empfehlungen des Priebe-Berichts, u. a. durch zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen und die konsequente Anwendung objektiver Regeln und Kriterien für die Zuweisung von Fällen, die Ernennung, die disziplinarische Verantwortung, den beruflichen Aufstieg, Interessenkonflikte und die Überprüfung des Vermögens von Richtern und Staatsanwälten, um das öffentliche Vertrauen wieder aufzubauen; fordert die Beseitigung der selektiven Justiz, des Verfahrensrückstaus, der Korruption, des Mangels an Transparenz und der unzureichenden Aufsicht, die die volle Wahrnehmung der Bürgerrechte untergraben; bringt seine Besorgnis über Berichte über politischen Druck und Unregelmäßigkeiten bei der Auswahl hochrangiger Richter und Staatsanwälte zum Ausdruck;

39. bekräftigt seine Forderung an Bosnien und Herzegowina, Änderungen im Sinne der Integrität, ein neues Gesetz über den Hohen Rat für Justiz und Staatsanwaltschaft und ein neues Gesetz über die Gerichte zu verabschieden, die den europäischen Standards entsprechen; begrüßt daher, dass der Ministerrat dem Gesetzesentwurf über Änderungen des Gesetzes über den Hohen Rat für Justiz und Staatsanwaltschaft zugestimmt hat, und fordert die Parlamentarische Versammlung Bosnien und Herzegowinas auf, ihm zuzustimmen; fordert die Behörden auf, Journalisten Zugang zu Gerichtsverfahren zu gewähren, und fordert die Gerichte auf, ihre Entscheidungen online zu veröffentlichen und Anträge auf Informationsfreiheit rechtzeitig zu beantworten;

40. wendet sich entschieden gegen jeden Versuch, parallele Institutionen auf Entitätsebene einzurichten, was die verfassungsmäßige und rechtliche Ordnung untergräbt; verurteilt in diesem Zusammenhang die erneute Annahme des Gesetzes über unbewegliches Vermögen zur Verwendung für das Funktionieren der öffentlichen Behörden durch die Entität Republika Srpska, das zuvor vom Verfassungsgericht für nichtig erklärt und vom Hohen Beauftragten zweimal ausgesetzt wurde; nimmt die Entscheidung des Büros des Hohen Beauftragten positiv zur Kenntnis und wiederholt die Forderung, die Rechtsvorschriften der Entität an die Entscheidungen des Verfassungsgerichts anzugleichen; fordert die Republika Srpska auf, die Gesetze, durch die Staatseigentum beansprucht wird, sofort zurückzunehmen und zu widerrufen und die Neuregistrierung staatlicher Vermögenswerte als Eigentum der Republika Srpska unverzüglich einzustellen; verurteilt aufs Schärfste die Abstimmung der Nationalversammlung der Entität Republika Srpska mit dem Ziel, einen separaten Hohen Rat für Justiz einzurichten, sowie seine Schlussfolgerungen, in denen die Arbeit des Verfassungsgerichts von Bosnien und Herzegowina in Frage gestellt wird, und fordert, dass seine endgültigen und verbindlichen Entscheidungen missachtet und seine Arbeit blockiert werden, und fordert einen Richter des Verfassungsgerichts auf, zurückzutreten;

41. bringt seine tiefe Besorgnis über den Mangel an Fortschritten bei der Verhinderung weitverbreiteter Korruption und die zunehmenden Anzeichen für eine Vereinnahmung des Staates sowie politische Einflussnahme und Blockade, Druck und Einschüchterung zum Ausdruck; fordert einen transparenten Einsatz von Finanzierungshilfen der EU; hebt hervor, dass Verbindungen der Politik und Verwaltung zur organisierten Kriminalität untersucht werden müssen; bedauert, dass es zu keinen rechtskräftigen Verurteilungen in Korruptionsfällen auf hoher Ebene gekommen ist, was eine Kultur der Straflosigkeit fördern könnte; fordert die Behörden nachdrücklich auf, Strafverfahren zügig durchzuführen und die Anstrengungen zu verstärken, um Korruptionsfälle auf höchster Ebene effektiv zu verfolgen und abzuschließen;

42. fordert Bosnien und Herzegowina nachdrücklich auf, Gesetze gegen Interessenkonflikte und eine Strategie zur Korruptionsbekämpfung zu verabschieden und Vorschriften für Interessenkonflikte und Lobbytätigkeit auf allen Verwaltungsebenen durchzusetzen sowie den Schutz von Hinweisgebern im Einklang mit den EU-Standards zu stärken und für die Umsetzung der bestehenden Gesetze durch unabhängige Institutionen Sorge zu tragen;

43. fordert mehr Ressourcen und Kompetenzen für Korruptionsbekämpfungsstrukturen, einschließlich ihrer aktiven Beteiligung an den Empfehlungen der Gruppe der Staaten gegen Korruption (GRECO) sowie die Annahme von Integritätsplänen für diese Strukturen; weist auf den Mehrwert einer wirksamen landesweiten und europäischen Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungsbehörden beim Kampf gegen die Korruption und das organisierte Verbrechen hin;

44. begrüßt die Ernennung eines nationalen Koordinators für die Europäische Multidisziplinäre Plattform gegen kriminelle Tätigkeiten (EMPACT) und erwartet, dass die Zusammenarbeit zwischen Bosnien und Herzegowina und Europol und Eurojust voll funktionsfähig ist; begrüßt in diesem Zusammenhang die Unterzeichnung des Regelwerks für die Arbeit der nationalen/gemeinsamen Kontaktstelle für die Zusammenarbeit mit Europol; fordert Schutzmaßnahmen gegen politische Einmischung in die Polizeiarbeit;

45. fordert Bosnien und Herzegowina auf, seine Rechtsvorschriften anzugleichen und Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu ergreifen;

46. nimmt die Schritte zur Kenntnis, die unternommen wurden, um die Rechtsvorschriften über das öffentliche Auftragswesen stärker an den Besitzstand der EU anzugleichen, sowie die Annahme eines Plans für Integrität und Korruptionsbekämpfung durch die öffentliche Beschaffungsstelle; bekräftigt die Notwendigkeit von Transparenz, Wettbewerb und Gleichbehandlung im öffentlichen Beschaffungswesen sowie der Verringerung des Missbrauchs öffentlicher Mittel; ist nach wie vor besorgt über die Anfälligkeiten des Sektors für Korruption und Unregelmäßigkeiten und fordert ein Gesetz über das öffentliche Auftragswesen, das diese hinreichend angemessen anspricht; fordert daher Verbesserungen, unter anderem durch erhöhte Kapazitäten für Überwachung, Verwaltung und Unterstützung; fordert robustere und effizientere Rechtsvorschriften über die Nutzung natürlicher Ressourcen und mehr Transparenz und Integrität, insbesondere im Bereich der Konzessionen, insbesondere im Hinblick auf mehrere Großprojekte mit chinesischen und ungarischen Unternehmen;

Aussöhnung, regionale Zusammenarbeit und gutnachbarliche Beziehungen

47. bekräftigt die Bedeutung einer echten Aussöhnung, Zusammenarbeit und friedlichen Koexistenz in Bosnien und Herzegowina und fordert alle staatlichen Stellen auf, den Zugang zu Wahrheit, Gerechtigkeit und nicht selektiver Wiedergutmachung aktiv zu fördern und sicherzustellen; begrüßt die Initiativen auf lokaler Ebene zum Gedenken an die zivilen Kriegesopfer, die Fertigstellung des Denkmals im Bezirk Brčko und die Entscheidung des Amts des Hohen Beauftragten, das Gesetz über das Zentrum für die Gedenkstätte und den Friedhof für die Opfer des Völkermords von Srebrenica-Potočari von 1995 zu ändern, um die Arbeit des Gedenkzentrums zu erleichtern;

48. ruft die politischen und religiösen Führungspersonlichkeiten in Bosnien und Herzegowina dazu auf, auf die Förderung von Einheit, Inklusion, Versöhnung und Frieden hinzuwirken; verurteilt jede aufrührerische Rhetorik und Kriegstreiberei, die Spannungen und Spaltungen in der Gesellschaft Bosniens und Herzegowinas anheizen;

49. bekundet seine Solidarität mit allen Überlebenden von Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Völkermord, ethnischen Säuberungen, Völkermord, Vertreibung, Verschwindenlassen, Tötung, Folter und sexueller Gewalt sowie mit ihren Familien; verurteilt aufs Schärfste jeglichen Geschichtsrevisionismus, einschließlich der Leugnung von Völkermord, der Verherrlichung von Kriegsverbrechen und Kriegsverbrechern sowie der Anfechtung feststehender Tatsachen und etablierter Gerichte, insbesondere durch politische Führungspersonen, sowie Vandalismus an Gedenkstätten; betont, dass solche Handlungen und Rhetorik inakzeptabel sind und den Werten der EU widersprechen; fordert die wirkungsvolle Verfolgung solcher Fälle; bedauert, dass nach den Änderungen, die der ehemalige Hohe Beauftragte Valentin Inzko im Jahr 2021 am Strafgesetzbuch vorgenommen hat, wodurch diese Handlungen unter Strafe gestellt wurden, kein Strafverfahren eingeleitet und kein Täter vor Gericht gestellt wurde;

50. verurteilt insbesondere das Verbot eines Marsches zum Gedenken an die Opfer des Massakers in Prijedor durch die Sicherheitskräfte der Republika Srpska; verurteilt die gewalttätigen Übergriffe vom 25. März 2023 gegen zwei Rückkehrer nach Višegrad aufs Schärfste und fordert die Behörden der Republika Srpska auf, diese Fälle zu untersuchen und die Täter zur Rechenschaft zu ziehen;

51. ist entsetzt über die Äußerungen des verurteilten Kriegsverbrechers Dario Kordić, der in Bezug auf die Verbrechen, derentwegen er verurteilt wurde, einschließlich der ethnischen Säuberung im Lašva-Tal, keinerlei Zeichen der Reue erkennen lässt und erklärte, dass er alles genau so wieder tun würde; fordert alle politischen Kräfte, insbesondere die Mitglieder der Regierung von Bosnien und Herzegowina, auf, diese Erklärung zu verurteilen und sich eindeutig davon zu distanzieren; fordert die Justizorgane von Bosnien und Herzegowina auf, geeignete rechtliche Schritte einzuleiten;

52. nimmt positiv zur Kenntnis, dass der Verfahrensrückstau bei Kriegsverbrechen kontinuierlich abgebaut wird, bedauert jedoch, dass das Tempo nach wie vor langsam ist und das strategische Ziel, alle Fälle aufzuklären, behindert wird; fordert daher die Beschleunigung der Strafverfahren in Fällen von Kriegsverbrechen; stellt fest, dass die regionale justizielle Zusammenarbeit in dieser Hinsicht nach wie vor begrenzt ist; ist auch besorgt darüber, dass einige Kriegsverbrecher, die vor Gerichten von Bosnien und Herzegowina verurteilt wurden, aufgrund doppelter Staatsbürgerschaft und des Aufenthalts in anderen Staaten der Justiz entgehen;

53. fordert die Behörden auf, die Umsetzung der überarbeiteten Nationalen Strategie zur Bearbeitung von Kriegsverbrechen sicherzustellen, insbesondere durch eine angemessene Aufteilung der Fälle zwischen den Staatsanwaltschaften, wobei die komplexesten Fälle auf die nationaler Ebene priorisiert werden; fordert die Behörden auf, eine neue Strategie für den Zeitraum nach 2023 zu verabschieden;

54. fordert eine Harmonisierung der Gesetzgebung, um den zivilen Opfern des Krieges eine breite Palette von Rechten einzuräumen; nimmt die Annahme von Rechtsvorschriften zum Schutz ziviler Kriegsoffer im Bezirk Brčko und in der Föderation Bosnien und Herzegowina, wodurch Rechte für Kinder sowohl anerkannt als auch gewährt werden, positiv zur Kenntnis; fordert die Entität Republika Srpska nachdrücklich auf, diesbezüglich Rechtsvorschriften zu erlassen;

55. fordert die staatlichen Behörden auf, ein Gesetz für die Opfer von Folter während des Krieges zu verabschieden; ruft dazu auf, den Austausch von Erfahrungen und Praktiken bei der Unterstützung von Überlebenden sexueller Gewalt während des Krieges in Bosnien und Herzegowina mit Akteuren, die jetzt mit den Überlebenden sexueller Gewalt im Zusammenhang mit dem illegalen, unprovokierten und ungerechtfertigten Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine arbeiten, zu unterstützen;

56. fordert weitere Anstrengungen in Bezug auf vermisste Personen und die Einrichtung eines Fonds zur Unterstützung ihrer Familien; ruft die Behörden in der gesamten Region auf, die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zu verstärken;

57. betont, dass bei der Umsetzung von Anhang VII des Friedensabkommens von Dayton über Flüchtlinge, Binnenvertriebene und Rückkehrer nur unzureichende Fortschritte erzielt worden sind; bekräftigt seine Forderung nach zusätzlichen Maßnahmen und konkreten Programmen in den Bereichen dauerhafte Rückkehr, Zugang zu Gesundheitsversorgung und Beschäftigung, Sozialschutz und Bildung sowie uneingeschränkte Achtung ihrer Rechte;

58. begrüßt die fortgesetzte aktive Beteiligung Bosnien und Herzegowinas an der regionalen Zusammenarbeit; betont die Bedeutung der regionalen Zusammenarbeit bei der Förderung von Stabilität, Wohlstand und Integration; betont die Bedeutung integrativer regionaler Initiativen wie des Gemeinsamen Regionalen Markts sowie bereits bestehender Initiativen wie der Adriatisch-Ionischen Initiative, der Mitteleuropäischen Initiative (CEI), der EUSAIR und des Berlin-Prozesses, und fordert Synergieeffekte zwischen ihnen;

59. begrüßt die jüngsten Vereinbarungen im Rahmen des Berlin-Prozesses über die Freizügigkeit mit Personalausweisen, die Anerkennung von Hochschulqualifikationen und die Anerkennung von Berufsqualifikationen von Ärzten, Zahnärzten und Architekten und fordert ihre rasche Ratifizierung; fordert Bosnien und Herzegowina nachdrücklich auf, seine Zusammenarbeit mit den Nachbarländern zu verstärken und rasch visumfreies Reisen zwischen Bosnien und Herzegowina und dem Kosovo zu ermöglichen;

60. begrüßt die Gemeinsame Erklärung der EU und des Westbalkans zu Roaming-Kosten; fordert in diesem Zusammenhang die Behörden, privaten Akteure und alle Interessenträger auf, die Realisierung der vereinbarten Ziele zu erleichtern, um eine erhebliche Senkung der Roamingentgelte für Daten ab dem 1. Oktober 2023 und weitere Preissenkungen, die bis 2027 zur Annäherung der Preise an die Inlandspreise führen, zu erreichen;

61. begrüßt die Vorbereitungen des Ministerrates für den Westbalkan-Digital-Gipfel, der am 2. Oktober 2023 in Sarajevo stattfinden wird;

Grundfreiheiten und Menschenrechte

62. hebt die entscheidende Rolle unabhängiger Medien bei der Verbreitung genauer, rechtzeitiger und transparenter Informationen hervor; verurteilt aufs Schärfste Angriffe und Drohungen, Verleumdungskampagnen, Beleidigungen, Einschüchterungen und strategische Klagen gegen öffentliche Beteiligung (SLAPP) gegen Journalisten und Medienschaffende, unter anderem durch Politiker und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, wie etwa die jüngsten Angriffe auf die Journalisten Aleksandar Trifunović und Nikola Morača, sowie durch private Unternehmen; besteht auf einer angemessenen, systematischen und wirksamen gerichtlichen Weiterverfolgung und dem Schutz von Journalisten, unter anderem durch besonderen Schutz durch das Strafgesetzbuch und gesteigerte Kapazitäten von Staatsanwälten und Richtern; betont, wie wichtig die Transparenz des Medieneigentums und die finanzielle Nachhaltigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunksystems sind; fordert die EU auf, ihre finanzielle und technische Unterstützung für hochwertige Medien- und Journalismusausbildung, insbesondere für investigative und unabhängige Medien, zu erhöhen;

63. ist zutiefst besorgt über die Vorlage und parlamentarische Prüfung von Änderungen am Strafgesetzbuch der Republika Srpska, mit denen strafrechtliche Sanktionen wegen Verleumdung wieder eingeführt werden; fordert die Republika Srpska nachdrücklich auf, die Änderungen zurückzuziehen und den vollen Schutz der Meinungs- und Medienfreiheit sicherzustellen;

64. betont, wie wichtig es ist, eine angemessene Vertretung von Minderheiten und schutzbedürftigen Gruppen in den öffentlichen Medien sowie den Medienpluralismus, die Vertretung aller Gemeinschaften und Kulturen sowie die Verfügbarkeit von Inhalten in allen Amtssprachen sicherzustellen;

65. begrüßt, dass der Film „Quo Vadis, Aida?“ den LUX-Publikumspreis 2022 des Europäischen Parlaments und der Europäischen Filmakademie erhalten hat; ist jedoch besorgt darüber, dass der öffentliche Rundfunk der Republika Srpska die Ausstrahlung dieses Films über den Völkermord in Srebrenica verweigert hat; verurteilt die öffentliche Finanzierung einiger Gemeinden der Republika Srpska für den Propaganda-Revisionsfilm „Republika Srpska: The Struggle for Freedom“;

66. verurteilt alle Formen von Diskriminierung, Kulturtrennung, Gewalt und Hassreden gegen Frauen, Minderheiten, einschließlich ethnischer Minderheiten, LGBTIQ+-Personen, Menschen mit Behinderungen, Flüchtlinge, Vertriebene und Menschen auf der Flucht, und fordert Bosnien und Herzegowina auf, ihren Schutz und ihre Grundfreiheiten sicherzustellen; fordert nachdrücklich, dass der wirksame Zugang zu Rechtsmitteln und die unverzügliche Verfolgung solcher Fälle umgesetzt werden; fordert Bosnien und Herzegowina auf, die landesweiten Rechte aller Minderheiten zu schützen und zu fördern, auch ihres Rechts, an demokratischen Wahlen teilzunehmen; erinnert an die Notwendigkeit, die Unabhängigkeit und Effektivität des Ombudsmanns für Menschenrechte zu stärken; fordert die wirksame Anwendung von Antidiskriminierungs- und Menschenrechtsmaßnahmen; fordert die Behörden Bosnien und Herzegowinas auf, statistische Daten über Hassverbrechen zu sammeln, die nach Motiven kategorisiert werden;

67. stellt fest, dass Frauen in der Politik, im öffentlichen Leben und in hohen Rängen der Sicherheitsdienste unterrepräsentiert sind und dass die gesetzlich vorgeschriebenen Bewertungen der geschlechtsspezifischen Auswirkungen nicht durchgeführt werden; fordert Bosnien und Herzegowina auf, die Gleichstellung der Geschlechter in allen Bereichen des öffentlichen und privaten Lebens sicherzustellen; fordert die Harmonisierung der Rechtsvorschriften zur Gleichstellung der Geschlechter mit dem Übereinkommen von Istanbul und die Einführung einschlägiger Strategien; verurteilt die Zwischenfälle in Banja Luka während des Internationalen Frauentages; verurteilt aufs Schärfste die steigenden Femizidraten und fordert Bosnien und Herzegowina nachdrücklich auf, die Bemühungen zur Verhütung von Gewalt gegen Frauen sowie die institutionelle Reaktion auf sexuelle und geschlechtsbezogene Gewalt zu verbessern, Daten über Femizide zu sammeln, den Zugang zu Opferunterstützung, Rechtshilfe und sicherer Unterbringung zu verbessern und Krisenzentren für Opfer sexueller Gewalt einzurichten; weist erneut darauf hin, dass Bosnien und Herzegowina die strafrechtliche Verfolgung von Verbrechen der sexuellen Gewalt beschleunigen, Frauen, die Opfer von Kriegsverbrechen geworden sind, rehabilitieren und den Zeugenschutz sicherstellen muss;

68. begrüßt den Erfolg der dritten Pride-Parade in Bosnien-Herzegowina im Jahr 2022, bedauert jedoch, dass diese Veranstaltung nach wie vor mit administrativen Hindernissen und Diskriminierung konfrontiert ist; begrüßt die Verabschiedung des LGBTIQ-Aktionsplans für Bosnien und Herzegowina 2021-2024 und die Einrichtung einer Anlaufstelle, die für die Überwachung von Hassverbrechen gegen LGBTIQ+-Personen in den kantonalen Staatsanwaltschaften zuständig ist; fordert Bosnien und Herzegowina auf, praktische Schritte zu unternehmen, um die Einbeziehung der LGBTIQ+-Gemeinschaft zu fördern und Gewalt gegen sie zu verhindern, unter anderem durch die Aufnahme der sexuellen Orientierung und Geschlechtsidentität in die Bestimmungen über Hassverbrechen in das Strafbuch;

69. äußert seine Besorgnis über die politische Behinderung der Versammlungsfreiheit von LGBTIQ+-Aktivisten und die Aufwiegelung bestimmter Politiker zur Gewalt; verurteilt das Verbot einer öffentlichen Versammlung in Banja Luka in Solidarität mit Aktivisten, Journalisten und LGBTIQ+-Personen; verurteilt aufs Schärfste die anschließenden gewalttätigen Angriffe und den Druck auf Journalisten und Aktivisten in Banja Luka sowie die unzureichenden polizeilichen Maßnahmen, um dies zu verhindern; verurteilt ferner die Pläne der Führung der Republika Srpska, ein neues Gesetz einzuführen, das LGBTIQ+-Personen den Zugang zu Bildungseinrichtungen verbietet;

70. fordert, dass der Schutz der Rechte der Roma-Minderheit, einschließlich ihres Zugangs zu öffentlichen Dienstleistungen, Bildung und Gesundheitsversorgung, gestärkt wird; verurteilt die anhaltende Segregation und Diskriminierung von Roma-Kindern im Bildungswesen; betont die unverhältnismäßig hohe Armut der Roma; begrüßt in diesem Zusammenhang die Annahme eines Aktionsplans zur Integration der Roma;

71. stellt fest, dass Menschen mit Behinderungen, insbesondere Kinder, eine der am stärksten marginalisierten Gruppen in Bosnien und Herzegowina sind; fordert Bosnien und Herzegowina erneut auf, im Einklang mit dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, das Bosnien und Herzegowina unterzeichnet hat, für ihren Schutz sowie für die Entwicklung und die Annahme einer Strategie für die Deinstitutionalisierung zu sorgen und Menschen mit Behinderungen ein würdiges Leben zu gewähren; betont, dass ein nicht diskriminierender Zugang zur Unterstützung erforderlich ist; bedauert, dass viele Kinder mit Behinderungen weiterhin in Einrichtungen untergebracht werden;

72. fordert die Föderation Bosnien und Herzegowina, die Entität Republika Srpska und den Bezirk Brčko auf, ein Gesetz zur rechtlichen Anerkennung des Geschlechts auf der Grundlage der Selbstbestimmung im Einklang mit der Praxis des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und der Überarbeitung der ICD-11 durch die Weltgesundheitsorganisation auszuarbeiten, die im Januar 2022 in Kraft trat und Transidentitäten in allen Lebensbereichen entpathologisiert;

73. begrüßt die Fortschritte bei der Ausarbeitung eines Gesetzes auf Ebene der Föderation, das gleichgeschlechtlichen Paaren Zugang zu Partnerschaftsrechten verschafft; ermutigt die Regierung, dieses Gesetz unverzüglich auszuarbeiten; fordert die Entität Republika Srpska und den Bezirk Brčko auf, auch Verfahren für die Ausarbeitung von legislativen Lösungen für die Anerkennung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften einzuleiten, um landesweit für die Gleichbehandlung gleichgeschlechtlicher Paare zu sorgen;

74. unterstreicht die Bedeutung einer diskriminierungsfreien, inklusiven und qualitativ hochwertigen Bildung, unter anderem durch integrativere Lehrpläne, Berücksichtigung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt, die Beseitigung von kontrafaktischen Inhalten, die die Spaltung fördern, sowie durch die Förderung des kritischen Denkens; bekräftigt seine Forderung, der laufenden diskriminierenden Praxis „zwei Schulen unter einem Dach“ im Einklang mit den Gerichtsurteilen dringend ein Ende zu setzen; empfiehlt dringend, die Aussöhnung in den Bildungsprozess einzubinden; fordert Bosnien und Herzegowina auf, die administrativen Hindernisse für Studierende abzubauen, die ihre Ausbildung in einem anderen Kanton oder einer anderen Einrichtung fortsetzen möchten;

75. erkennt die Schlüsselrolle der Zivilgesellschaft bei der Verbesserung der Widerstandsfähigkeit demokratischer Gesellschaften und Reformprozesse an; unterstützt die intensivere Beteiligung der Bürger an politischen Foren wie der landesweiten Bürgerversammlung in Bosnien und Herzegowina und nimmt ihre politischen Empfehlungen zur Kenntnis; fordert die staatlichen Stellen auf, ein konstruktives Umfeld für die Arbeit von Menschenrechtsverteidigern und Aktivisten der Zivilgesellschaft zu schaffen und alle Bedrohungen, Belästigungen, Angriffe und Einschüchterungen, auch durch Politiker und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, sowie SLAPP-Klagen (strategische Klagen gegen öffentliche Beteiligung) gegen Menschenrechtsverteidiger und Aktivisten der Zivilgesellschaft systematisch zu verurteilen und strafrechtlich zu verfolgen; fordert einen aktiven und offenen Dialog mit der Zivilgesellschaft und ihre Beteiligung am EU-Integrationsprozess;

76. fordert, dass der Schutz und die Förderung der Versammlungs-, Vereinigungs- und Meinungsfreiheit gestärkt werden, unter anderem durch die Angleichung der Gesetze an europäische und internationale Normen; verurteilt die Entscheidung der Regierung der Entität Republika Srpska, einen Gesetzesentwurf über nichtstaatliche Organisationen anzunehmen, der darauf abzielt, den Handlungsspielraum und die Möglichkeiten der Zivilgesellschaft zu verringern, und der die Gefahr birgt, die Arbeit vieler ihrer Organisationen zu kriminalisieren und diejenigen, die internationale Finanzmittel erhalten, als ausländische Agenten zu bezeichnen; fordert die Nationalversammlung der Entität Republika Srpska nachdrücklich auf, dieses Gesetz nicht anzunehmen;

77. bekräftigt die Notwendigkeit eines solidarischen Migrations- und Asylmanagements, das die Menschenrechte und das Völkerrecht, auch in Haftanstalten, wahrt, und einer angemessenen, würdigen und gerechten Verteilung der Aufnahmekapazitäten auf das ganze Land unter wirksamer Einbeziehung der Akteure der Zivilgesellschaft in die Aufnahmerekation, um die Überwachung sicherzustellen; stellt fest, dass es notwendig ist, mit den benachbarten EU-Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten und sich mit ihnen abzustimmen; betont den Grundsatz der Nichtzurückweisung und das Verbot unmenschlicher Behandlung bei Rückkehr; erkennt die anhaltenden Bemühungen an, die Koordinierung auf lokaler und internationaler Ebene zu verbessern; begrüßt die Aufnahme von Verhandlungen über die erweiterte Statusvereinbarung zwischen Bosnien und Herzegowina und der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex) und fordert, dass sie rechtzeitig abgeschlossen werden, um einen besseren Schutz und ein besseres Management ihrer Grenzen im Einklang mit den Grundrechten und internationalen Standards zu ermöglichen; bedauert, dass trotz erheblicher finanzieller Unterstützung Bosnien und Herzegowinas durch die EU weiterhin Mängel bei Migration und Grenzmanagement bestehen, und fordert eine verstärkte Krisenreaktionsfähigkeit; bringt ernste Besorgnis über Berichte über gewaltsame Pushbacks in Bosnien und Herzegowina zum Ausdruck; betont, dass die Zuweisung und Verwendung von EU-Mitteln in diesem Bereich, insbesondere die von der Internationalen Organisation für Migration eingesetzten Mittel, transparenter und demokratischer kontrolliert werden müssen; ist besorgt über die Berichte über unzureichende Aufnahmebedingungen im von der EU finanzierten Zentrum in Lipa;

78. begrüßt die Verabschiedung der Migrations- und Asylstrategie für den Zeitraum 2021-2025 und fordert Bosnien und Herzegowina auf, den entsprechenden Aktionsplan zügig zu verabschieden; fordert Bosnien und Herzegowina auf, die Geschwindigkeit, Dauer und Qualität der Asylverfahren sowie die Lebensbedingungen und die Sicherheit in vorübergehenden Aufnahmezentren zu verbessern;

79. fordert Bosnien und Herzegowina nachdrücklich auf, die Bemühungen zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität, insbesondere des Menschen- und des illegalen Waffenhandels, zu verstärken; betont, dass die Ausbildung und die Kapazitäten der Grenzpolizei verbessert werden müssen, und stellt fest, dass die Kommission im Jahr 2022 IPA-III-Mittel in Höhe von 5 Mio. EUR zugewiesen hat;

80. fordert Bosnien und Herzegowina auf, sich vollständig an die Visumpolitik der EU anzupassen, um ein gut gesteuertes Migrations- und Sicherheitsumfeld sicherzustellen;

Sozioökonomische Reformen

81. begrüßt die Annahme einer Strategie für die Reform der öffentlichen Finanzverwaltung auf allen Regierungsebenen, das Programm für Wirtschaftsreformen für 2023-2025, den Entwurf des Staatshaushalts und das Haushaltsrahmendokument für den Zeitraum 2023-2025 und fordert deren sorgfältige Umsetzung; fordert die Behörden nachdrücklich auf, wirksame interne Kontrollsysteme, Haushaltstransparenz und nachhaltige Haushaltsmaßnahmen für staatliche Institutionen einzurichten; erkennt die positive Wiederaufnahme der Entscheidungsfindung auf staatlicher Ebene an und begrüßt die Verbesserung der Bonitätsaussichten für Bosnien und Herzegowina nach der rechtzeitigen Bildung einer neuen Landesregierung und der Gewährung des Status als Beitrittsland;

82. fordert Bosnien und Herzegowina nachdrücklich auf, Maßnahmen zur Bekämpfung von Armut und Ungleichheit und für den Sozialschutz, die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und des Unternehmensumfelds sowie zum wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt, zur Förderung der wirtschaftlichen Diversifizierung und zur Angleichung der Rechtsvorschriften im Bereich der Mehrwertsteuer und Verbrauchsteuern an die der EU zu priorisieren; fordert Bosnien und Herzegowina zur Förderung des digitalen und des grünen Wandels, zur Bekämpfung der informellen Wirtschaft und zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und Armut auf, insbesondere bei jungen Menschen, Frauen und Menschen in prekären Situationen, wie Einwohner ländlicher Gebiete, Roma, Kinder und ältere Menschen; fordert, dass ein angemessener institutioneller und regulatorischer Rahmen, einschließlich Aufsichtsinstitutionen, geschaffen und eine bessere und entpolitisierte Governance im öffentlichen Sektor geschaffen wird;

83. fordert dringend Maßnahmen, um der anhaltend hohen Abwanderung von Fachkräften entgegenzuwirken; fordert Bosnien und Herzegowina auf, das Problem der Jugendarbeitslosigkeit anzugehen, unter anderem durch die Umsetzung von Strategien und Programmen zur Förderung von Beschäftigung und Unternehmertum; betont, wie wichtig die Ausgestaltung der Jugendgarantie in den westlichen Balkanstaaten ist, sowie die Bedeutung der Bildung für die Förderung der sozialen Inklusion und der wirtschaftlichen Entwicklung, und fordert Bosnien und Herzegowina nachdrücklich auf, in allgemeine und berufliche Bildung zu investieren;

84. begrüßt die Assoziierung von Bosnien und Herzegowina mit Horizont Europa und die Annahme des Programms Kreatives Europa 2021-2027; begrüßt die EU-Unterstützung für die Reform des Gesundheitssektors in Bosnien und Herzegowina in Höhe von 10 Mio. EUR und die Unterstützung der EU für die Stärkung des Gesundheitssektors in Bosnien und Herzegowina durch das Projekt „EU4Health“; begrüßt die Vollmitgliedschaft Bosnien und Herzegowinas im Katastrophenschutzverfahren der EU und lobt die Behörden und Bürger von Bosnien und Herzegowina für ihre prompte Unterstützung der Bevölkerung in der Türkei und Syrien nach dem Erdbeben vom 6. Februar 2023;

Energie, Umwelt, nachhaltige Entwicklung und Konnektivität

85. begrüßt das Energiehilfepaket der Kommission in Höhe von 1 Mrd. EUR für die westlichen Balkanstaaten, um sie bei der Überwindung der Energiekrise zu unterstützen, einschließlich sofortiger Haushaltszuschüsse in Höhe von 70 Mio. EUR für Bosnien und Herzegowina zur Unterstützung für die am stärksten gefährdeten Haushalte bei der Abfederung der Auswirkungen steigender Preise und zur Förderung der Energieeffizienz im Wohn- und Unternehmenssektor; hebt hervor, dass die Soforthilfemittel zur Unterstützung Bosnien und Herzegowinas für ein energieeffizientes und auf erneuerbarer Energie basierendes System im Einklang mit REpowerEU eingesetzt werden müssen; empfiehlt, Bosnien und Herzegowina stärker in den europäischen Energiemarkt zu integrieren, vor allem angesichts der Notwendigkeit, die Energieabhängigkeit von Russland nach der umfassenden Invasion und dem Angriffskrieg gegen die Ukraine zu verringern; begrüßt die Initiative von Global Gateway für einen Transbalkanischen Korridor zur Stromübertragung und ruft zu ihrer raschen Umsetzung auf;

86. fordert Bosnien und Herzegowina nachdrücklich auf, einen ehrgeizigen, glaubwürdigen und kohärenten Energie- und Klimaplan für 2021-2030 fertigzustellen und zu verabschieden; betont erneut die Notwendigkeit, die erforderlichen Rechtsvorschriften über Gas, Strom, erneuerbare Energie und Energieeffizienz im Einklang mit dem Vertrag zur Gründung der Energiegemeinschaft, der Grünen Agenda für den Westbalkan, dem Paket „Saubere Energie“ und anderen Standards und politischen Zielen der EU in den Bereichen Klimaschutz und Energie zu erlassen und die vollständige Harmonisierung der Rechtsvorschriften für einen funktionierenden Energiemarkt sicherzustellen;

87. betont, wie wichtig es ist, die Diversifizierung der Energiequellen im Einklang mit den Verpflichtungen des Landes zur Dekarbonisierung rasch voranzutreiben; fordert Bosnien und Herzegowina nachdrücklich auf, Projekte in strategischen Sektoren, einschließlich der Energieinfrastruktur, zu vermeiden und einzustellen, die die Abhängigkeit des Landes von Russland und China steigern; begrüßt die Ankündigung der Regierung von Bosnien und Herzegowina, einen Vorschlag für einen alternativen chinesischen Subunternehmer für das geplante Kohlekraftwerk Tuzla 7 abzulehnen;

88. begrüßt die Entscheidung Sarajewos, an der EU-Mission für 100 klimaneutrale und intelligente Städte bis 2030 teilzunehmen, die für den Zeitraum 2022-2023 mit 360 Mio. EUR aus dem Programm Horizont Europa gefördert wird;

89. fordert die Behörden in Bosnien und Herzegowina auf, die Umsetzung von Projekten im Rahmen des Wirtschafts- und Investitionsplans für den westlichen Balkan zu beschleunigen, die es dem Land ermöglichen würden, seine Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu verringern und so den Weg zur Dekarbonisierung zu fördern und das Erreichen der Grünen Agenda zu unterstützen; unterstreicht, dass der grüne und digitale Wandel und die nachhaltige Konnektivität ein treibender Faktor für die regionale wirtschaftliche Integration und die Integration in die EU sind;

90. ermutigt die Regierungen der Entitäten Bosnien und Herzegowinas, bei der Planung von Projekten die Transparenz durch die Beteiligung der Öffentlichkeit und die Konsultation von lokalen Gemeinschaften, wissenschaftlichen Experten und der Zivilgesellschaft zu erhöhen; unterstreicht die Notwendigkeit, umfassende strategische Ex-ante-Umweltverträglichkeitsprüfungen zu verbessern und an die Bestimmungen von Umweltverträglichkeitsprüfungen anzugleichen; betont die Bedeutung einer transparenten und effizienten Nutzung von Investitionen;

91. nimmt die positiven Entwicklungen beim Umweltschutz zur Kenntnis und würdigt die Arbeit lokaler Umweltorganisationen und Aktivisten der Zivilgesellschaft; fordert Bosnien und Herzegowina auf, die Einbeziehung von Umweltbelangen in die verschiedenen Politikbereiche zu verstärken und die Verfolgung von Umweltverbrechen zu fördern; fordert Bosnien und Herzegowina auf, die Rechtsvorschriften und Maßnahmen zum Umweltschutz streng anzuwenden, um die Auswirkungen der Bergbauforschung und des Minenbetriebs auf die Umwelt zu verhindern und zu verringern; fordert Bosnien und Herzegowina auf, die Zahl und Größe der geschützten Naturgebiete zu erhöhen und die Integrität der bestehenden Nationalparks und anderer Schutzgebiete zu erhalten;

92. ist zutiefst beunruhigt über die Verschmutzung in Flüssen; fordert die Behörden Bosnien und Herzegowinas nachdrücklich auf, die Verschmutzung von Böden und Wasser zu bekämpfen, seine Flüsse zu schützen, auch vor den schädlichen Auswirkungen von kleinen Wasserkraftwerken, sich weiter an den EU-Besitzstand in den Bereichen Wasserqualität und Naturschutz anzugleichen und die Abfallbewirtschaftung erheblich zu verbessern, unter anderem durch die Annahme einer landesweiten Strategie mit besonderem Augenmerk auf Ressourceneffizienz und Maßnahmen für die Kreislaufwirtschaft;

93. fordert Bosnien und Herzegowina nachdrücklich auf, wirksame Programme zum Schutz und zur Verbesserung der Luftqualität in den stark verschmutzten Städten Bosnien und Herzegowinas, insbesondere in Sarajevo, einzurichten; begrüßt in diesem Zusammenhang die Verabschiedung einer Initiative durch den Ministerrat, die darauf abzielt, den Ausstoß von Luftschadstoffen und Treibhausgasen bei der Beheizung von Wohngebäuden und im Verkehr zu verringern; fordert Bosnien und Herzegowina auf, auch die grenzüberschreitende Luftverschmutzung zu verringern;

94. stellt fest, dass Bosnien und Herzegowina zusätzliche Anstrengungen unternehmen muss, um den EU-Besitzstand in allen Bereichen des Verkehrs weiter anzugleichen und wirksam umzusetzen; betont, dass es notwendig ist, die interne und regionale Harmonisierung und Konnektivität zu verbessern; erinnert an die Notwendigkeit von Maßnahmen zur Reform der Konnektivität und der Angleichung an das transeuropäische Verkehrsnetz und die transeuropäischen Energienetze; begrüßt die europäischen Investitionen in die Straßen- und Schieneninfrastruktur in Bosnien und Herzegowina, insbesondere die Entwicklung des Korridors 5c, der den wirtschaftlichen Austausch und die Konnektivität in der Westbalkanregion verbessern wird;

o
o o

95. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Vizepräsidenten der Kommission/Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, dem Rat, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, dem Staatspräsidium von Bosnien und Herzegowina, dem Ministerrat und der Parlamentarischen Versammlung von Bosnien und Herzegowina sowie den Regierungen und Parlamenten der Föderation Bosnien und Herzegowina, der Republika Srpska und des Bezirks Brčko, den Regierungen der zehn Kantone der Föderation Bosnien und Herzegowina sowie dem Amt des Hohen Beauftragten zu übermitteln.



P9_TA(2023)0285

Bericht 2022 über Albanien

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. Juli 2023 zu dem Bericht 2022 der Kommission über Albanien (2022/2199(INI))

(C/2024/4005)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf das Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Albanien andererseits ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 19. und 20. Juni 2003 und die Agenda von Thessaloniki für die Westbalkanstaaten,
- unter Hinweis auf den Antrag Albaniens vom 28. April 2009 auf Mitgliedschaft in der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 9. November 2010 mit dem Titel „Stellungnahme der Kommission zum Antrag Albaniens auf Beitritt zur Europäischen Union“ (COM(2010)0680),
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 26. und 27. Juni 2014, einschließlich des Beschlusses, Albanien den Status eines Bewerberlandes im Hinblick auf die EU-Mitgliedschaft zu verleihen,
- unter Hinweis auf den Beschluss des Rates vom 25. März 2020 zur Aufnahme von EU-Beitrittsverhandlungen mit Albanien,
- unter Hinweis auf die Ergebnisse der ersten Regierungskonferenz mit Albanien vom 19. Juli 2022, insbesondere auf die Aufnahme der Beitrittsverhandlungen mit Albanien,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 28. Juni 2018 und vom 17. und 18. Oktober 2019,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 18. Juni 2019, 25. März 2020, 14. Dezember 2021 und 13. Dezember 2022 zur Erweiterung sowie zum Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess,
- unter Hinweis auf die Ergebnisse des Berlin-Prozesses, der am 28. August 2014 auf den Weg gebracht wurde,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 5. Februar 2020 mit dem Titel „Stärkung des Beitrittsprozesses – Eine glaubwürdige EU-Perspektive für den westlichen Balkan“ (COM(2020)0057),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 6. Oktober 2020 mit dem Titel „Ein Wirtschafts- und Investitionsplan für den Westbalkan“ (COM(2020)0641),
- unter Hinweis auf die Erklärung zum gemeinsamen regionalen Markt vom 9. November 2020 und die Erklärung des Gipfeltreffens von Sofia vom 10. November 2020 zur Grünen Agenda für den Westbalkan,
- unter Hinweis auf die Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen vom 6. Oktober 2020 mit dem Titel „Guidelines for the Implementation of the Green Agenda for the Western Balkans“ (Leitlinien für die Umsetzung der Grünen Agenda für den Westbalkan) (SWD(2020)0223),
- unter Hinweis auf die Erklärungen der Gipfeltreffen EU-Westbalkanstaaten vom 17. Mai 2018 in Sofia, vom 6. Mai 2020 in Zagreb, vom 6. Oktober 2021 in Brdo pri Kranju und vom 6. Dezember 2022 in Tirana,

⁽¹⁾ ABl. L 107 vom 28.4.2009, S. 166.

- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/1529 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. September 2021 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA III) ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 12. Oktober 2022 mit dem Titel „Mitteilung 2022 zur Erweiterungspolitik der EU“ (COM(2022)0528),
- unter Hinweis auf die Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen vom 12. Oktober 2022 mit dem Titel „Albania 2022 Report“ (Bericht 2022 über Albanien) (SWD(2022)0332),
- unter Hinweis auf die Studie des Europarats vom November 2021 mit dem Titel „Beyond Definitions: a call for action against hate speech in Albania – a comprehensive study“ („Mehr als Definitionen: ein Aufruf zu Maßnahmen gegen Hetze in Albanien – eine umfassende Studie“),
- unter Hinweis auf die Stellungnahme der Venedig-Kommission vom 14. Dezember 2021 zur Verlängerung der Amtszeit der Übergangsgremien, die für die Neubewertung von Richtern und Staatsanwälten zuständig sind,
- unter Hinweis auf den Abschlussbericht des Büros der OSZE für demokratische Institutionen und Menschenrechte (BDIMR) vom 26. Juli 2021 mit dem Titel „Republik Albanien – Parlamentswahl, 25. April 2021 – Abschlussbericht des BDIMR über die begrenzte Wahlbeobachtungsmission“,
- unter Hinweis auf die gemeinsame Stellungnahme der Venedig-Kommission und des BDIMR der OSZE vom 11. Dezember 2020 zu den Änderungen der albanischen Verfassung vom 30. Juli 2020 und des Wahlgesetzes vom 5. Oktober 2020,
- unter Hinweis auf alle anderen Stellungnahmen der Venedig-Kommission zu Albanien,
- unter Hinweis auf die Erklärung zur Energieversorgungssicherheit und zum grünen Wandel im Westbalkan sowie auf die Vereinbarungen über die Freizügigkeit und die Anerkennung von Berufs- und Hochschulabschlüssen, die auf dem neunten Gipfeltreffen im Rahmen des Berlin-Prozesses für den Westbalkan vom 3. November 2022 angenommen wurden,
- unter Hinweis auf den Sonderbericht 01/2022 des Europäischen Rechnungshofs vom 10. Januar 2022 mit dem Titel „EU-Unterstützung für die Rechtsstaatlichkeit in den Staaten des westlichen Balkans: trotz Bemühungen bestehen weiterhin grundlegende Probleme“,
- unter Hinweis auf die Arbeitsvereinbarung vom 4. Juli 2022 über die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa) und der Generalstaatsanwaltschaft Albaniens,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 14. April 2021 über eine EU-Strategie zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität 2021-2025 (COM(2021)0170),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 24. Juli 2020 mit dem Titel „EU-Aktionsplan gegen den unerlaubten Handel mit Feuerwaffen (2020-2025)“ (COM(2020)0608),
- unter Hinweis auf den Korruptionswahrnehmungsindex von Transparency International 2022, wonach Albanien auf Platz 101 von 180 Ländern steht,
- unter Hinweis auf die Weltrangliste der Pressefreiheit 2022 der Organisation Reporter ohne Grenzen, in der Albanien unter 180 Ländern Rang 103 einnimmt,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 24. Oktober 2019 zur Eröffnung der Beitrittsverhandlungen mit Nordmazedonien und Albanien ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. Dezember 2021 zu der Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität im Westlichen Balkan ⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 9. März 2022 zu Einflussnahme aus dem Ausland auf alle demokratischen Prozesse in der Europäischen Union, einschließlich Desinformation ⁽⁵⁾,

⁽²⁾ ABl. L 330 vom 20.9.2021, S. 1.

⁽³⁾ ABl. C 202 vom 28.5.2021, S. 86.

⁽⁴⁾ ABl. C 251 vom 30.6.2022, S. 87.

⁽⁵⁾ ABl. C 347 vom 9.9.2022, S. 61.

- unter Hinweis auf seine Empfehlung vom 23. November 2022 an den Rat, die Kommission und den Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik zur neuen EU-Erweiterungsstrategie ⁽⁶⁾,
- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zu Albanien,
- unter Hinweis auf die Gemeinsame Erklärung des zweiten Gipfeltreffens der Präsidenten des Europäischen Parlaments und der Parlamente der Westbalkanstaaten vom 28. Juni 2021,
- gestützt auf Artikel 54 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten (A9-0204/2023),
- A. in der Erwägung, dass die regel- und wertebasierte Erweiterung geschichtlich gesehen das wirksamste außenpolitische Instrument der EU und eine geostrategische Investition in langfristigen Frieden sowie langfristige Demokratie, Stabilität und Sicherheit auf dem gesamten Kontinent ist;
- B. in der Erwägung, dass die europäische Integration zur Förderung der Grundwerte – der Achtung der Demokratie, der Menschenrechte, der Rechtsstaatlichkeit und der Meinungsfreiheit – beiträgt; in der Erwägung, dass durch sie grundlegende Reformen gefördert und Wirtschaftswachstum und regionale Zusammenarbeit angekurbelt werden;
- C. in der Erwägung, dass wiederholte Verzögerungen beim Beitrittsprozess die Gefahr bergen, dass die Unterstützung der Bürgerinnen und Bürger für den EU-Beitritt untergraben wird;
- D. in der Erwägung, dass jedes Land nach seinen eigenen Leistungen bewertet werden sollte und dass der an Bedingungen geknüpfte Beitrittsprozess nicht zur Beilegung bilateraler Streitigkeiten missbraucht werden darf;
- E. in der Erwägung, dass die EU eine Gemeinschaft der kulturellen und sprachlichen Vielfalt ist, die auf Solidarität und gegenseitigem Respekt zwischen ihren Völkern beruht;
- F. in der Erwägung, dass durch böswillige direkte und indirekte Einmischung aus dem Ausland und Desinformation das Ziel verfolgt wird, Zwietracht zu säen, Spannungen und Gewalt zu provozieren und die gesamte Region zu destabilisieren;
- G. in der Erwägung, dass die Zukunft Albaniens und seiner Bürger in der Europäischen Union liegt;
- H. in der Erwägung, dass die Aussicht, dass Albanien aufgrund seiner Verdienste der EU beitrifft, im ureigenen politischen, sicherheitspolitischen und wirtschaftlichen Interesse der EU liegt;
- I. in der Erwägung, dass sich die EU weiterhin uneingeschränkt dafür einsetzt, Albaniens strategische Entscheidung für eine EU-Mitgliedschaft zu unterstützen, was den Bestrebungen der albanischen Bürger nach Demokratie und Wohlstand entspricht;
- J. in der Erwägung, dass Albanien ein verlässlicher außenpolitischer Partner ist, auch was das aktive Auftreten des Landes im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen und in der NATO betrifft; in der Erwägung, dass das Land dank seiner Anstrengungen, die regionale Zusammenarbeit und gutnachbarschaftliche Beziehungen voranzubringen, ein wichtiger geopolitischer Verbündeter und ein vertrauenswürdiger Partner bleibt;
- K. in der Erwägung, dass der Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine verdeutlicht, dass die Erweiterung der EU im Hinblick auf Sicherheit und Stabilität überaus wichtig ist; in der Erwägung, dass in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit aufgezeigt wird, die Widerstandsfähigkeit gegenüber hybrider Kriegsführung und böswilliger ausländischer Einflussnahme auf demokratische Prozesse zu erhöhen und zugleich die Cybersicherheit und die Cyberabwehrfähigkeiten zu stärken und gegen Spionage und Desinformation vorzugehen;
- L. in der Erwägung, dass das sich wandelnde geopolitische Umfeld der Erweiterung neue Impulse verliehen hat;
- M. in der Erwägung, dass Albanien sich weiterhin auf die Reformagenda der EU konzentrieren sollte;
- N. in der Erwägung, dass der demokratische Wandel, die Rechtsstaatlichkeit, die Grundrechte und die Einhaltung der Vorschriften, Werte und Standards der EU im EU-Beitrittsprozess eine zentrale Rolle spielen und ein wichtiger Maßstab für die Bewertung der Fortschritte auf dem Weg zum EU-Beitritt sind; in der Erwägung, dass jedes Beitrittsland belastbare und unumkehrbare Ergebnisse in Bezug auf seine demokratische Resilienz und den sozioökonomischen Wandel nachweisen sollte;
- O. in der Erwägung, dass der Schutz und die Inklusion von Menschen, die Minderheiten und schutzbedürftigen Gruppen angehören, für die angehenden EU-Mitgliedstaaten von entscheidender Bedeutung sind;
- P. in der Erwägung, dass Albanien seine Rahmenbedingungen für Wahlen noch nicht vollständig an die Empfehlungen des BDIMR der OSZE und der Venedig-Kommission angeglichen hat;
- Q. in der Erwägung, dass gutnachbarschaftliche Beziehungen und eine inklusive regionale Zusammenarbeit für eine erfolgreiche Integration in die EU unerlässlich sind;

⁽⁶⁾ ABl. C 167 vom 11.5.2023, S. 105.

- R. in der Erwägung, dass die Bekämpfung von Korruption auf hoher Ebene, böswilliger Einflussnahme aus dem Ausland, Geldwäsche und organisierter Kriminalität eine Frage der europäischen Sicherheit ist; in der Erwägung, dass die Behandlung dieser Themen von entscheidender Bedeutung für die Fortschritte Albaniens und anderer Erweiterungsländer auf dem Weg zum EU-Beitritt ist, da dadurch der Zusammenhang zwischen innerer und äußerer Sicherheit hervorgehoben wird;
- S. in der Erwägung, dass die EU nach wie vor der bei Weitem größte Partner Albaniens und des gesamten westlichen Balkans in den Bereichen Politik, Handel und Investitionen ist; in der Erwägung, dass die EU der größte Geber von Finanzhilfe in der Region bleibt; in der Erwägung, dass sie im Zuge der Pandemie und der brutalen Aggression Russlands gegen die Ukraine eine noch nie dagewesene, bereichsübergreifende zusätzliche Unterstützung mobilisiert hat;
- T. in der Erwägung, dass Albanien stark von russischer Desinformation und anderen hybriden Angriffen betroffen ist; in der Erwägung, dass das Land den Schutz seiner kritischen Infrastruktur und Cybersicherheit sowie seine Maßnahmen zum Vorgehen gegen Desinformation und die Energiewende stärken sollte;
- U. in der Erwägung, dass von Dritten organisierte Fehl- und Desinformationskampagnen darauf abzielen, die EU schlechtzumachen und als unzuverlässigen Partner darzustellen;
- V. in der Erwägung, dass die Bürgerinnen und Bürger Albaniens seit Dezember 2010 visumfrei in den Schengen-Raum einreisen und seit 2015 im Rahmen des Programms Erasmus+ am Studenten-, Hochschul- und Jugendaustausch teilnehmen können;
- W. in der Erwägung, dass der Beginn der Beitrittsverhandlungen eine klare Anerkennung der Fortschritte Albaniens darstellt; in der Erwägung, dass die Beitrittsverhandlungen eine neue Phase in den Beziehungen zwischen der EU und Albanien einläuten und gemeinschaftliche Anstrengungen erfordern, um das Land auf die EU-Mitgliedschaft vorzubereiten;

Engagement für den EU-Beitritt

1. begrüßt das unerschütterliche und unbeirrbar strategische Engagement Albaniens für die Integration in die EU, das den Konsens zwischen den politischen Parteien und die überwältigende Unterstützung in den Reihen der Bürger zum Ausdruck bringt;
2. würdigt die Solidarität des Landes und seinen Einsatz für gutnachbarschaftliche Beziehungen und die regionale Zusammenarbeit sowie die konsequente und vollständige Angleichung des Landes an die Außen- und Sicherheitspolitik der EU und die Förderung der auf Regeln basierenden internationalen Ordnung, einschließlich der klaren Reaktion des Landes auf den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine durch die Annahme der restriktiven Maßnahmen der EU gegen Russland und Belarus; würdigt das Engagement Albaniens für Multilateralismus in seiner Rolle als nichtständiges Mitglied des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen;
3. begrüßt die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen mit Albanien; bekräftigt, dass jedes Erweiterungsland nach seinen eigenen Leistungen bewertet und dass das Tempo des Beitritts von den Fortschritten bei der ordnungsgemäßen Arbeitsweise demokratischer Institutionen abhängen und auf Rechtsstaatlichkeit, verantwortlichem Regierungshandeln und der Achtung der Grundrechte beruhen sollte;
4. begrüßt, dass sich die albanische Regierung weiterhin auf EU-bezogene Reformen konzentriert und ihre Koordinierungsstruktur für die europäische Integration und die Rolle ihres Parlaments im EU-Integrationsprozess durch Änderung der einschlägigen Rechtsvorschriften gestärkt hat; betont, dass die Regierung die Reformagenda der EU in Zusammenarbeit mit der Opposition und allen Teilen der Gesellschaft weiter voranbringen muss, unter anderem durch den Nationalen Rat für europäische Integration und den Nationalen Rat für die Zivilgesellschaft;
5. betont, dass die albanische Regierung und die EU die Transparenz, die Rechenschaftspflicht und die Inklusivität des Beitrittsprozesses, einschließlich seiner parlamentarischen Dimension, stärken müssen, indem die umfassende Beteiligung und das Vertrauen der Bürger sichergestellt und die Zivilgesellschaft und die Medien in die demokratische Staatsführung und den politischen Dialog einbezogen werden; betont, dass deren wirksame Beteiligung am EU-Integrationsprozess und an anderen Konsultationsmechanismen als legitime Partner im Prozess wichtig ist;
6. fordert die albanische Regierung nachdrücklich auf, ihre Bemühungen zur Verbesserung der Funktionsweise der Rechtsstaatlichkeit und der Justiz, zur Bekämpfung von Korruption und organisierter Kriminalität, zur Sicherung der Medienfreiheit, zur Stärkung der Zivilgesellschaft, zur Gewährleistung der Grundrechte und der Rechte von Minderheiten, einschließlich der LGBTIQ+-Gemeinschaft, und zur Stärkung ihrer Zusammenarbeit mit den EU-Organen zu intensivieren;

7. legt den politischen Entscheidungsträgern des Landes nahe, die Reformen zu beschleunigen, durch die die erste längst überfällige Regierungskonferenz und ein erfolgreicher Beginn des Screening-Prozesses ermöglicht wurden, stetige und sichtbare Fortschritte bei der Gewährleistung von Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechten unter Beweis zu stellen und gleichzeitig eine kohärente Ausrichtung auf die Politik der EU sicherzustellen;

8. fordert die Entscheidungsträger nachdrücklich auf, gemeinsam darauf hinzuarbeiten, dass die Kriterien für die Mitgliedschaft bis spätestens 2030 erfüllt werden; weist darauf hin, dass die Kandidatenländer während der Beitrittsverhandlungen einen tiefgreifenden Wandel durchlaufen müssen, um die Kriterien für die Mitgliedschaft zu erfüllen;

9. bringt seine Besorgnis über die ungerechtfertigten Verzögerungen im Beitrittsprozess zum Ausdruck, durch die die Glaubwürdigkeit der EU, das Engagement der Länder des westlichen Balkans und die öffentliche Unterstützung für die EU-Mitgliedschaft untergraben werden;

10. fordert die Kommission auf, ihre bereichsübergreifende Unterstützung zu beschleunigen, durch die die Erweiterungsländer auf die Linie der Politik der EU im Bereich Wirtschaft und Binnenmarkt, Energie und Verkehr, Sozialpolitik, Bildung, Digitalisierung, Forschung und Innovation, Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, Justiz und Inneres, Zivilschutz, auswärtige Angelegenheiten sowie Sicherheit und Verteidigung, einschließlich Cybersicherheit, gebracht werden sollen;

Demokratie und Rechtsstaatlichkeit

11. weist darauf hin, dass Rechtsstaatlichkeit und institutionelle Integrität das Rückgrat von demokratischem Wandel, gesellschaftlicher Resilienz und sozioökonomischem Zusammenhalt sind;

12. würdigt die Fortschritte und die Zusage Albaniens, die Umsetzung seiner umfassenden Justizreform abzuschließen, wodurch die Unabhängigkeit, Transparenz, Effizienz, Rechenschaftspflicht und das öffentliche Vertrauen in das albanische Justizsystem gestärkt wird;

13. fordert das Land auf, Schritte zu intensivieren, die darauf abzielen, das Verfahren zur Neubewertung (Prüfung) von Richtern und Staatsanwälten abzuschließen und seine Begleiterscheinungen abzumildern, indem konkret freie Stellen besetzt werden, der Rückstau von Gerichtsverfahren reduziert und die Effizienz der Gerichte des Landes im Rahmen eines neuen Fahrplans für das Justizwesen verbessert wird, wobei zugleich durch bereichsübergreifende Maßnahmen und die Berücksichtigung der sozioökonomischen Rahmenbedingungen für schutzbedürftige Gruppen ein universeller Zugang zur Justiz sichergestellt wird;

14. fordert die albanische Regierung auf, die Handlungskapazitäten der Justiz, einschließlich des Obersten Gerichtshofs, der Hohen Justizinspektors und der Fachhochschule für Justizbeamte, zu verstärken, um den Bedarf an qualifizierten Richtern zu decken, damit der erhebliche Rückstau an Fällen abgebaut werden kann; weist erneut darauf hin, dass es effektiver Mechanismen bedarf, damit rechenschaftspflichtige, unabhängige und voll funktionsfähige Justiz- und Verwaltungseinrichtungen Korruption und strafbares Verhalten jeglicher Art verhindern und strafrechtlich verfolgen können;

15. bedauert die anhaltende politische Konfrontation, die Störaktionen und die hetzerische Rhetorik von hochrangigen Politikern und Beamten sowie Verstöße gegen die parlamentarische Geschäftsordnung; bringt seine Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass der Spielraum für die parlamentarische Aufsichtsfunktion der Opposition verringert wird, auch im Zusammenhang mit der Ablehnung parlamentarischer Untersuchungsausschüsse; hebt hervor, dass eine gemeinsame politische und soziale Verantwortung für Reformen besteht; fordert die politischen Akteure nachdrücklich auf, ihren Einsatz für den Dialog zu intensivieren und die demokratischen Institutionen und Verfahren durch konstruktives inner- und zwischenparteiliches Engagement, gegenseitigen Respekt, inklusive Konsultationen mit der Zivilgesellschaft und eine transparente Entscheidungsfindung zu stärken; betont, dass es wichtig ist, eine konstruktive parlamentarische Kultur aufzubauen, indem der Konsens zwischen allen politischen Akteuren gefördert wird und die Rechte und Verantwortlichkeiten der Opposition gewahrt werden;

16. weist erneut darauf hin, dass die Kapazitäten für die parlamentarische Kontrolle gestärkt und die Governance und der Pluralismus verbessert werden müssen, unter anderem durch eine verstärkte Digitalisierung und Transparenz;

17. bedauert, dass es den wichtigsten politischen Parteien nicht gelungen ist, eine Einigung über die Wahlreform zu erzielen; fordert die staatlichen Stellen Albaniens auf, die noch ausstehenden Änderungen des Rahmens für die Wahl- und Parteienfinanzierung dringend und noch rechtzeitig vor der Parlamentswahl 2025 im Einklang mit den Empfehlungen des BDIMR der OSZE und der Venedig-Kommission umzusetzen; fordert die staatlichen Stellen auf, die Vereinigungsfreiheit, auch im Rahmen von politischen Parteien, und die Freiheit, ohne staatliche oder sonstige ungebührliche Einmischung bei Wahlen kandidieren zu können, auch für alle Minderheiten und alle Teile der Opposition, sicherzustellen, indem die Zugänglichkeit und Integrität von Wahlen weiter verbessert und der Stimmenkauf und der Missbrauch von Verwaltungsmitteln verhindert werden, auch durch Digitalisierung, Datenschutz und gleichberechtigten Zugang zu Medien, um einen fairen, offenen und transparenten Wahlprozess sicherzustellen;

18. besteht auf einer angemessenen Finanzierung und dem wirksamen und unparteiischen Funktionieren unabhängiger Einrichtungen und Agenturen sowie auf der konsequenten Umsetzung ihrer Beschlüsse und Empfehlungen;

19. nimmt die laufenden Fortschritte zur Kenntnis und hofft auf systematische Verbesserungen und konkrete Ergebnisse bei der Prävention, proaktiven Ermittlung und Strafverfolgung sowie bei nicht selektiven rechtskräftigen Verurteilungen in Fällen von Korruption und organisierter Kriminalität, einschließlich Umwelt- und Cyberkriminalität sowie Menschenhandel;

20. begrüßt die konkreten Ergebnisse der gestärkten Besonderen Struktur zur Bekämpfung von Korruption und organisierter Kriminalität (SPAK); fordert die staatlichen Stellen Albaniens mit Nachdruck auf, die Zusammenarbeit mit dem Nationalen Ermittlungsbüro und den Agenturen der EU und der Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität und der Beseitigung der Straflosigkeit zu verbessern;

21. weist darauf hin, dass strukturierte und kohärentere Anstrengungen, einschließlich angemessener Ressourcen, Instrumente und Kompetenzen, erforderlich sind, um Korruption, auch auf hoher Ebene, zu bekämpfen; betont, dass gegen die Kultur der Straflosigkeit vorgegangen werden muss;

22. fordert weitere Fortschritte beim Aufbau einer umfassenden, effizienten, gut koordinierten und rechenschaftspflichtigen öffentlichen Verwaltung; fordert eine bessere Überwachung des Vermögens der Beamten, um zur Beseitigung der Korruption in allen Bereichen des öffentlichen Lebens beizutragen;

23. betont, dass es notwendig ist, eine solide Erfolgsbilanz in Korruptionsfällen aufzuweisen und die Beschlagnahme, Einziehung und Wiedererlangung von Erträgen aus Straftaten im Zusammenhang mit Korruption und organisierter Kriminalität fortzusetzen, unter anderem durch eine Gesetzgebung, die gegen ungerechtfertigte Bereicherung vorgeht, die Digitalisierung von Transaktionen sowie erweiterte Sicherstellungsbefugnisse und die Einziehung von illegal erlangtem Vermögen;

24. spricht sich für eine weitere Reform der Polizei aus, um ihre Integrität, Professionalität und die uneingeschränkte Einhaltung der internationalen Menschenrechtsstandards sicherzustellen;

25. würdigt den Beitrag der Zivilgesellschaft und der Medien bei der Bekämpfung von Korruption; betont, dass deren wirksame Beteiligung an Konsultationsmechanismen wichtig ist, da sie als legitime Partner in dem Prozess fungieren;

26. unterstützt die Streichung von Bestimmungen des Gesetzentwurfs für eine Steuer- und Strafmnestie und der vorgeschlagenen Staatsbürgerschaftsregelung für Investoren („goldener Pass“), die mit den Normen und der Visumpolitik der EU unvereinbar sind und Risiken in Bezug auf Sicherheit, Geldwäsche, Steuerhinterziehung, Korruption und organisierte Kriminalität darstellen können; nimmt in diesem Zusammenhang die angekündigte Aussetzung der Staatsbürgerschaftsregelung für Investoren und die Absicht der albanischen Regierung zur Kenntnis, bei der Überarbeitung des Gesetzentwurfs für eine Steuer- und Strafmnestie Fachwissen der EU einzuholen;

27. fordert die staatlichen Stellen Albaniens auf, sich auf die Modernisierung des Steuersystems und der Steuerverwaltung zu konzentrieren, einschließlich der Erklärung von Vermögenswerten und der Einhaltung der Vorschriften, die Kontrollen zur Bekämpfung der Geldwäsche zu verstärken und eine Vermögensabschöpfungsstelle einzurichten; fordert die staatlichen Stellen auf, mögliche Fälle von Straftaten zulasten des EU-Haushalts im Rahmen der Arbeitsvereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Staatsanwaltschaft und der Generalstaatsanwaltschaft Albaniens zu verfolgen; fordert die Westbalkanländer auf, die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit der EU im Rahmen der Arbeitsvereinbarungen mit der Europäischen Staatsanwaltschaft zu verstärken, um die wirksame Ermittlung und Verfolgung der missbräuchlichen Verwendung von EU-Mitteln zu erleichtern, auch durch die Entsendung nationaler Verbindungsbeamter zur Europäischen Staatsanwaltschaft;

28. betont, dass die staatlichen Stellen verpflichtet sind, bei der Vergabe öffentlicher Aufträge, bei Regierungsaufträgen, Privatisierungen, staatlichen Beihilfen und Konzessionsvergabeverfahren für Transparenz und Wettbewerb zu sorgen; betont, dass die Garantien, die Transparenz und die Konditionalität im Rahmen eines strategischen Überprüfungsverfahrens für ausländische Investitionen gestärkt und Fälle von Korruption, Betrug, Amtsmissbrauch und Geldwäsche strafrechtlich verfolgt werden müssen, während zugleich gegen Steuerhinterziehung, illegale Bauvorhaben und die Umgehung von Sanktionen vorzugehen ist; weist erneut darauf hin, dass die Vergabeverfahren für Infrastrukturprojekte, auch im Hafen von Durrës und in seiner Umgebung, im Einklang mit den EU-Standards für die Vergabe öffentlicher Aufträge im Rahmen des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens stehen müssen;

29. fordert zur internationalen Zusammenarbeit auf, würdigt die bisherige internationale Zusammenarbeit und fordert weitere Maßnahmen zur Zerschlagung länderübergreifender krimineller Netze im Rahmen einer verstärkten Zusammenarbeit mit den EU-Agenturen im Bereich Justiz und Inneres wie Europol, Eurojust und Frontex, wozu auch die verstärkten Maßnahmen gegen die Herstellung von Drogen und illegalen Waffen bzw. den organisierten Handel mit Drogen, illegalen Waffen und Menschen zählen; fordert die staatlichen Stellen Albaniens nachdrücklich auf, die inländischen operativen Kapazitäten und die Kapazitäten zur Einziehung von Vermögenswerten zu stärken; betont, dass in den Bereichen Bekämpfung der Cyberkriminalität, des Menschenhandels und der Geldwäsche weiterhin bessere Ergebnisse erforderlich sind;

30. unterstreicht den bedeutenden Beitrag Albaniens zum Schutz der Außengrenzen der EU und zur Verhinderung grenzüberschreitender Kriminalität; begrüßt die wirksamen internationalen Ermittlungen und die europäischen Polizeieinsätze zur Bekämpfung des Menschenhandels, des Drogenhandels, des Handels mit Feuerwaffen, des Online-Betrugs und terroristischer Bedrohungen;

31. betont, dass der illegale Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen bekämpft werden muss, da Albanien nach wie vor sowohl Ziel- als auch Transitland ist;

32. fordert Albanien auf, seine Anstrengungen zu verstärken, um die Zahl der unbegründeten Asylanträge seiner Staatsangehörigen zu verringern und seine Visapolitik weiter an die EU-Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige der Visumpflicht unterliegen, anzugleichen;

33. verurteilt böswillige Einflussnahme aus dem Ausland und hybride Angriffe, einschließlich Manipulations- und Desinformationskampagnen, Spionage, Aufstachelung zu allen möglichen Formen von Radikalisierung und Cyberangriffe auf albanische Bürgerinnen und Bürger und kritische Infrastrukturen, die darauf abzielen, das Land zu destabilisieren und die EU zu diskreditieren; fordert die Kommission und den Europäischen Auswärtigen Dienst auf, die Koordinierung zu verbessern und die staatlichen Stellen Albaniens weiter dabei zu unterstützen, die Widerstandsfähigkeit des Landes gegen solche Bedrohungen erheblich zu stärken, indem die digitale Sicherheit, der Datenschutz und die Cyberabwehrfähigkeiten in enger Zusammenarbeit mit der NATO verbessert werden; betont, dass die nationale Cybersicherheitsstrategie wirksam umgesetzt und durchgesetzt werden muss;

34. verurteilt die unbefugte Nutzung privater Daten der Bürgerinnen und Bürger, auch durch politische Parteien, und fordert die staatlichen Stellen auf, dringend Maßnahmen zu ergreifen, um Datenlecks zu verhindern und die Angleichung an den Besitzstand der EU im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten zu beschleunigen;

Grundfreiheiten und Menschenrechte

35. nimmt die rechtlichen Schritte zur Kenntnis, die ergriffen wurden, um die Diskriminierung von Minderheiten zu beseitigen, und fordert praktische Schritte, um die Inklusion von LGBTIQ+-Personen, Roma, Ägyptern und anderen ethnischen und kulturellen Minderheiten sicherzustellen; fordert die staatlichen Stellen nachdrücklich auf, die intersektionale Diskriminierung, der diese Gruppen ausgesetzt sind, durch einen systemischen institutionellen Ansatz in allen Bereichen des sozialen, wirtschaftlichen und politischen Lebens zu bekämpfen und für eine unverzügliche Untersuchung von Verstößen gegen die Rechte dieser Gruppen zu sorgen;

36. zeigt sich besorgt über die Festnahme des neuen Bürgermeisters von Himara, Freddy Beleris, am Vorabend der Kommunalwahlen im Mai, durch die sowohl gegen die Unschuldsvermutung verstoßen als auch verhindert wurde, dass der gewählte Bürgermeister sein Amt antritt, da er bis zum heutigen Tag weiter in Haft sitzt; betont, dass diese Angelegenheit in einem Zusammenhang mit der allgemeinen Achtung der Grundrechte, der ungelösten Frage des Eigentums von Angehörigen der griechischen Minderheit auf dem Gebiet der Gemeinde und den Vorwürfen von Übergriffen durch den Staat steht;

37. fordert die staatlichen Stellen auf, weiterhin mit Organisationen zusammenzuarbeiten, die die Gemeinschaft der Roma und die ägyptische Gemeinschaft vertreten, um ihr Wohlergehen und ihre Integration in die Gesellschaft sicherzustellen;

38. fordert die staatlichen Stellen auf, in einen Dialog mit Organisationen der Zivilgesellschaft einzutreten, die sich für den Schutz der Rechte der LGBTIQ+-Gemeinschaft einsetzen, und sicherzustellen, dass der Rechtsrahmen und die Umsetzung der Rechtsvorschriften für die Einbeziehung und den Schutz der Mitglieder dieser Gemeinschaft sorgen;

39. fordert die staatlichen Stellen nachdrücklich auf, ihre Arbeit zur Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt zu intensivieren, den Schutz von Kindern zu verstärken, Rechtsvorschriften über die Rechte von Minderheiten zu verabschieden und umzusetzen, insbesondere die noch ausstehenden Verordnungen zur Selbstidentifizierung nationaler Minderheiten und zur Verwendung von Minderheitensprachen, und eine Volkszählung unter vollständiger Einhaltung der EU-Normen durchzuführen; betont, dass die Eigentums- und Grundbuchrechte konsolidiert und die Rückgabe und Entschädigung für entsprechende Enteignungen abgeschlossen werden müssen;

40. fordert die staatlichen Stellen nachdrücklich auf, für inklusive Bildung zu sorgen, indem sie im Einklang mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte Sofortmaßnahmen ergreifen, um der Segregation von Roma und ägyptischen Schulkindern ein Ende zu setzen und sie zu verhindern; fordert die staatlichen Stellen auf, den Kampf gegen die sexuelle Ausbeutung von Kindern im Internet zu verstärken;

41. fordert die staatlichen Stellen Albaniens nachdrücklich auf, ihre Bemühungen um die Gleichstellung der Geschlechter und die Rechte der Frau weiter zu verstärken, unter anderem durch die vorrangige Berücksichtigung des Gender-Mainstreamings, die Intensivierung der Zusammenarbeit mit Frauenorganisationen und die Verbesserung des Verhältnisses von Frauen und Männern in der Erwerbsbevölkerung;

42. fordert die albanische Legislative auf, Maßnahmen zu ergreifen, um eine angemessene Vertretung von Frauen in allen Entscheidungspositionen sicherzustellen; begrüßt vor diesem Hintergrund, dass das Kabinett der derzeitigen Regierung erstmals mehrheitlich aus Frauen besteht; fordert die staatlichen Stellen auf, sich weiter mit der mangelnden Umsetzung der Rechte von Arbeitnehmerinnen sowie mit geschlechtlicher Stereotypisierung, dem Ungleichgewicht zwischen den Geschlechtern und dem Lohngefälle zwischen Frauen und Männern in der Erwerbsbevölkerung zu befassen; weist auf erhebliche geschlechtsspezifische Unterschiede hin, wie etwa die geringere Erwerbsbeteiligung von Frauen; betont, dass die Diskriminierung in den Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit dem Mutterschaftsurlaub beendet und die Kinderbetreuungs- und Vorschulkapazitäten ausgebaut werden müssen;

43. nimmt die Fortschritte zur Kenntnis, die bei der Umsetzung des Übereinkommens von Istanbul erzielt wurden; begrüßt den ersten Bericht Albaniens zu diesem Thema und fordert die staatlichen Stellen auf, die Prävention und die Reaktion in Bezug auf sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt und Femizid zu verstärken und die Unterstützung für Überlebende zu verbessern; weist darauf hin, dass es dringend notwendig ist, die Mittel für die Umsetzung der Bestimmungen des Übereinkommens von Istanbul aufzustocken, das Bewusstsein der Frauen für ihre Rechte zu schärfen, die Prävention zu verstärken und den Überlebenden von häuslicher Gewalt und Online-Missbrauch Dienstleistungen bereitzustellen;

44. begrüßt den Aktionsplan 2021-2027 für LGBTI-Personen in Albanien und fordert dessen Umsetzung; begrüßt den Erfolg der elften Tirana Pride, die 2022 stattfand; fordert die staatlichen Stellen auf, Rechtsvorschriften über die Anerkennung von Geschlechtsidentität und gleichgeschlechtlichen Partnerschaften bzw. Ehen zu erlassen; ist zutiefst besorgt über die Diskriminierung von LGBTIQ+-Personen beim Zugang zu Gesundheitsversorgung, Bildung, Justiz, Beschäftigung und Wohnraum; bedauert Fälle von körperlicher Aggression und Hetze gegen die LGBTIQ+-Gemeinschaft;

45. missbilligt die mangelnden Fortschritte bei den Rechten von Menschen mit Behinderungen; fordert die vollständige rechtliche Angleichung an das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen durch die Ratifizierung des dazugehörigen Fakultativprotokolls; fordert eine angemessene Finanzierung des nationalen Aktionsplans 2021-2025 für Menschen mit Behinderungen;

46. betont, dass es wichtig ist, gegen Diskriminierung und Gewalt vorzugehen, Hindernisse, die einer sozioökonomischen Inklusion entgegenstehen, zu beseitigen, die Beschäftigung zu fördern sowie sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen barrierefrei wählen können;

47. weist erneut darauf hin, dass das Recht auf friedliche Versammlung wirksam und ohne Ausnahmen sichergestellt werden muss; weist darauf hin, dass es wichtig ist, Vorwürfen von polizeilichem Fehlverhalten und unverhältnismäßiger Gewaltanwendung nachzugehen, um die Täter vor Gericht zu stellen;

48. stellt fest, dass weitere Fortschritte erforderlich sind, um die Haftbedingungen im Einklang mit der Empfehlung des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe zu verbessern;

49. bedauert die mangelnden Fortschritte bei der Verwirklichung institutioneller Transparenz und die sich verschlechternde Lage der Meinungs- und Medienfreiheit; hebt den Stellenwert der Regierung Albaniens und politischer Entscheidungsträger bei der Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für die Ausübung dieser Freiheiten hervor;

50. verurteilt Versuche, Reporter zu diskreditieren und für die Öffentlichkeit bestimmte Informationen willkürlich zurückzuhalten, wie beispielsweise die Entscheidung, Journalisten die Teilnahme an Pressekonferenzen der Regierung zu verbieten, sowie das Versäumnis, die Sicherheit von Journalisten und Medien zu gewährleisten; verurteilt jegliche Gewalt gegen sie;

51. fordert die albanische Regierung auf, über formelle Kanäle wie Pressekonferenzen und Interviews den Zugang zur Berichterstattung über ihre Arbeit und die Kontrolle ihrer Arbeit zu verbessern und sicherzustellen, dass Journalisten gleichberechtigten, direkten und transparenten Zugang zu offiziellen Quellen haben;

52. fordert die staatlichen Stellen nachdrücklich auf, unverzüglich Maßnahmen gegen die politische und wirtschaftliche Einmischung in die Medien zu ergreifen und verbale Angriffe, Verleumdungskampagnen und Einschüchterungen gegen Journalisten zu unterbinden, insbesondere gegen solche, die über Fragen der Rechtsstaatlichkeit berichten, da dies die Qualität des Journalismus, die Unabhängigkeit der Medien und die Fähigkeit der Journalisten, über Themen von öffentlichem Interesse zu berichten, schwächt;

53. fordert die staatlichen Stellen auf, einen Rechtsrahmen zu verabschieden, der Journalisten, Menschenrechtsverteidiger und andere Interessenträger vor strategischen Klagen gegen öffentliche Beteiligung (SLAPP-Klagen) schützt;

54. ist besorgt über die anhaltende hetzerische Rhetorik, unter anderem durch hochrangige Politiker, Beamte und andere Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens; fordert, dass alle Angriffe auf kritische Medien untersucht werden und dass die staatlichen Stellen die Urheber von Angriffen auf Journalisten vor Gericht stellen;

55. verurteilt alle Regulierungsbestrebungen, die darauf abzielen, die politische Kontrolle über Medieneinrichtungen zu verstärken; begrüßt in diesem Zusammenhang die im Einklang mit den Empfehlungen der Venedig-Kommission erfolgte Rücknahme des Entwurfs von Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Verleumdung;

56. fordert die Regierung Albaniens mit Nachdruck auf, die Unabhängigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und der Medienaufsicht sowie die Transparenz in Bezug auf Eigentumsverhältnisse, Finanzierung und öffentliche Werbung in den Medien sicherzustellen; missbilligt die Tatsache, dass es den meisten albanischen Medien an nachhaltigen Geschäftsmodellen und transparenter Finanzierung mangelt;

57. fordert die staatlichen Stellen und die Zivilgesellschaft nachdrücklich auf, zusammenzuarbeiten, um Desinformation und manipulativen Narrativen entgegenzuwirken, indem die Medienkompetenz gefördert und ein günstiges Umfeld für unabhängige Medien geschaffen wird und die Arbeits- und Sozialrechte von Journalisten verbessert werden;

58. fordert die EU auf, die Koordinierung regionaler Bemühungen zur Bekämpfung von Desinformation zu unterstützen, indem sie einschlägige Interessenträger mobilisiert, und den Dialog, die Forschung und die Analyse zu verbessern, um faktengestützte Reaktionen auf Bedrohungen durch Desinformation zu erarbeiten; fordert den Europäischen Auswärtigen Dienst auf, proaktiv die Glaubwürdigkeit der Union in der Region zu stärken und die StratCom-Überwachung auszuweiten, um die grenzüberschreitenden Desinformationsbedrohungen in den Fokus zu nehmen, die von Ländern des Westbalkans und ihren Nachbarn ausgehen;

59. begrüßt die Arbeit der Allianz für ethische Medien Albaniens zur strikten Umsetzung des Ethikkodex für Journalisten; fordert die Mitglieder des albanischen Journalistenverbands auf, die höchsten Branchenstandards zu befolgen, insbesondere durch die Beteiligung an der von der Organisation Reporter ohne Grenzen ins Leben gerufenen „Journalism Trust Initiative“;

60. betont, dass ein inklusiver Rahmen für eine sinnvolle Beteiligung der Zivilgesellschaft an Entscheidungsprozessen und am EU-Integrationsprozess auf nationaler und lokaler Ebene wichtig ist, unter anderem durch den Nationalen Rat für die Zivilgesellschaft und die Partnerschaft für eine offene Regierung, und fordert die albanische Regierung auf, die Wirksamkeit dieser Plattformen zu verbessern; fordert alle politischen Akteure und staatlichen Stellen nachdrücklich auf, von Hetze, Verleumdungskampagnen und Schikanen gegen unabhängige Organisationen der Zivilgesellschaft und Menschenrechtsverteidiger künftig abzusehen und solche Praktiken zu verurteilen und sicherzustellen, dass die Täter vor Gericht gestellt werden;

61. fordert die Überarbeitung der Bestimmungen des Gesetzes über die Registrierung gemeinnütziger Organisationen, mit dem die Meinungs- und Vereinigungsfreiheit untergraben wird; ist besonders besorgt über die äußerst unverhältnismäßigen Geldbußen, die gegen gemeinnützige Organisationen für Verstöße gegen Verwaltungsvorschriften verhängt werden; begrüßt den Selbstregulierungskodex für gemeinnützige Organisationen und regt an, die elektronische Registrierung zivilgesellschaftlicher Organisationen zu vereinfachen;

Regionale Zusammenarbeit und gutnachbarschaftliche Beziehungen

62. begrüßt den fortgesetzten Dialog Albaniens mit dem Ziel, für gutnachbarschaftliche Beziehungen und regionale Zusammenarbeit zu sorgen, die wesentliche Elemente des Erweiterungsprozesses sowie des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses sind; würdigt, dass sich Albanien in inklusiven regionalen und grenzüberschreitenden Initiativen der Zusammenarbeit konstruktiv einbringt; begrüßt die im Rahmen des Berlin-Prozesses erzielten konkreten Vereinbarungen über die Freizügigkeit und die gegenseitige Anerkennung von Qualifikationen und fordert deren rasche Umsetzung; würdigt die Fortschritte, die im Rahmen des Gipfeltreffens EU-Westbalkan in Tirana, dem ersten Gipfeltreffen dieser Art in der Region, erzielt wurden;

63. betont, dass es wichtig ist, die bestehenden regionalen und zwischenstaatlichen Initiativen, insbesondere die Adriatisch-Ionische Initiative, die Mitteleuropäische Initiative, die EU-Strategie für den adriatisch-ionischen Raum und den Berlin-Prozess, in vollem Umfang zu nutzen und Synergieeffekte zwischen ihnen zu schaffen;

64. lobt Albanien dafür, dass es eine Schlüsselrolle bei der Förderung von Stabilität und Zusammenarbeit auf dem gesamten Westbalkan spielt, einschließlich seiner Beteiligung an Missionen und Operationen unter Führung der EU und der NATO;

65. begrüßt die Unterstützungsmaßnahme für die Balkan Medical Task Force in Höhe von 6 Mio. EUR im Rahmen der Europäischen Friedensfazilität, mit der erforderliche Ausrüstungen und Versorgungsgüter für die medizinischen Einrichtungen der Streitkräfte von Albanien, Bosnien und Herzegowina, Montenegro, Nordmazedonien und Serbien beschafft werden;

66. weist darauf hin, dass der Prozess der Freigabe von Akten aus der Zeit des Kommunismus abgeschlossen werden muss und dass diese Akten Forschern und der breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden müssen, um Gerechtigkeit und Aussöhnung voranzutreiben, den Opfern Gerechtigkeit widerfahren zu lassen und die Überlebenden und ihre Familien zu entschädigen;

Sozioökonomische Reformen

67. fordert die staatlichen Stellen nachdrücklich auf, die Strukturreformen in Einklang mit dem Wirtschaftsreformprogramm 2023-2025 fortzusetzen, in deren Rahmen der Weg für eine nachhaltige Erholung und inklusives Wachstum geebnet wird, und zwar durch eine verbesserte Verwaltung der öffentlichen Finanzen, eine verbesserte Regierungsführung, Rechtsstaatlichkeit, Digitalisierung und Zugänglichkeit, eine Verringerung der sozialen Ausgrenzung, eine Formalisierung der Wirtschaft, eine verbesserte Bildung und ein verbessertes Gesundheitssystem; fordert weitere Anstrengungen in Bezug auf Weiterbildung, bessere Arbeitsbedingungen und sozialen Dialog durch einen konstruktiven Dialog und Tarifverhandlungen;

68. betont, dass es wichtig ist, die jungen Menschen zu stärken und Chancen für die jüngeren albanischen Generationen zu fördern; nimmt die Ausarbeitung eines Aktionsplans für die Umsetzung der Jugendgarantie im Westbalkan zur Kenntnis; fordert verstärkte Investitionen in Forschung und Innovation, die dazu beitragen, die Abwanderung von Forschern und jungen Menschen umzukehren;

69. fordert die staatlichen Stellen auf, das Risiko der sozialen Ausgrenzung und der Armut zu verringern, indem sie den Zugang zu Sozial-, Bildungs- und Gesundheitsdiensten verbessern, insbesondere für Angehörige der Gemeinschaften der Roma, der Ägypter und der LGBTIQ+-Personen sowie für andere Minderheiten und schutzbedürftige Gruppen;

70. hebt hervor, dass die umfangreiche Hilfe der EU im Rahmen des IPA III und des Investitionsrahmens für den westlichen Balkan der Transformation dienen soll; stellt die Bedeutung des Wirtschafts- und Investitionsplans für den Westbalkan und seiner Vorzeigeprojekte fest; weist darauf hin, dass die Finanzierung im Einklang mit der IPA-III-Konditionalität gekürzt oder ausgesetzt werden muss, wenn es zu Rückschritten oder ungerechtfertigten Verzögerungen beim Reformprozess – insbesondere in den Bereichen Demokratie, Grundrechte und Rechtsstaatlichkeit; – kommt;

Energie, Umwelt, nachhaltige Entwicklung und Konnektivität

71. begrüßt die Schritte Albaniens zur Beschleunigung der Energiewende und der Diversifizierung der Energieversorgung hin zu Wind- und Solarenergie und fordert die staatlichen Stellen auf, die nachhaltige Nutzung der Wasserkraft sicherzustellen; begrüßt in diesem Zusammenhang die rasche Bereitstellung des Energiehilfepakets der Union für den Westbalkanraum in Höhe von 1 Mrd. EUR, das eine sofortige Haushaltsunterstützung in Höhe von 80 Mio. EUR für Albanien enthält; fordert die staatlichen Stellen auf, diese Hilfe bestmöglich zu nutzen, um einen resilienten und umweltfreundlichen Energiemarkt im Einklang mit der Grünen Agenda für den Westbalkan aufzubauen;

72. weist erneut darauf hin, dass es wichtig ist, dass die EU in Projekte wie das Solarkraftwerk Vau i Dejës, die Modernisierung des Wasserkraftwerks Fierza, die Renovierung des Campus der Universität von Tirana und die neue Eisenbahnlinie Tirana-Durrës investiert; fordert die staatlichen Stellen nachdrücklich auf, ihre Bemühungen zur durchgängigen Berücksichtigung von Umwelt- und Klimaschutzmaßnahmen in den Bereichen Landwirtschaft, Energie, Verkehr und Industrie zu verstärken;

73. bekundet seine Unterstützung für den amtierenden albanischen Ratsvorsitz in der Energiegemeinschaft zur Förderung der Integration der Region in den Energiemarkt der EU; begrüßt dessen Plan, im Rahmen von REPowerEU Energie einzusparen, saubere Energie zu erzeugen und seine Energieversorgung zu diversifizieren, und begrüßt seine gemeinsame Energiebeschaffung im Rahmen der EU-Energieplattform;

74. fordert weitere Fortschritte bei der Reform des Elektrizitätssektors und bei der Sicherstellung nachhaltiger Finanzierungsmechanismen für Energieeffizienz;

75. fordert sorgfältig geplante Maßnahmen in den Bereichen biologische Vielfalt, Wasser, Luft, Klima, regionale Abfallbewirtschaftung, Recycling und industriebedingte Umweltverschmutzung;

76. betont, dass Albanien seine Infrastruktur für die Abfallbewirtschaftung verbessern und seine Anstrengungen verstärken muss, um die Widerstandsfähigkeit des Landes gegen die Auswirkungen des Klimawandels zu erhöhen, unter anderem durch die Aktualisierung der nationalen Strategie zum Klimawandel und die Einbeziehung des Klimawandels in branchenspezifische Strategien und Pläne;

77. ist besorgt über die Verschmutzung der Meere durch Abfälle aus Albanien, von der auch Nachbarländer betroffen sind, und fordert dringende Maßnahmen, um dieses Problem anzugehen;

78. fordert die Regierung Albaniens nachdrücklich auf, ihre Anstrengungen zur Verbesserung der Luftqualität und zur Verringerung der Luftverschmutzung, insbesondere in städtischen Gebieten, zu verstärken;

79. begrüßt nachdrücklich die Einrichtung des Vjosa-Wildfluss-Nationalparks, des ersten Wildfluss-Nationalparks in Europa, und würdigt die Anstrengungen der Zivilgesellschaft im Vorfeld der Einrichtung des Nationalparks; fordert die staatlichen Stellen auf, den Bedenken der Zivilgesellschaft in Bezug auf die Abgrenzung der Schutzgebiete des Netzes Rechnung zu tragen;

80. fordert die albanische Regierung nachdrücklich auf, sich rasch an den EU-Besitzstand im Bereich Wasser anzugleichen, die Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete von Flüssen zu vervollständigen und anzunehmen, die Verschmutzung durch Abwässer zu verringern und Maßnahmen zum Schutz des Ohrid-Sees zu ergreifen, indem die Einleitung von Bergbaurückständen in den See beendet wird; fordert die albanische Regierung auf, ihre Anstrengungen zum Schutz der Meeresumwelt und der biologischen Vielfalt zu verstärken, unter anderem durch die Ausweisung und wirksame Verwaltung geschützter Meeresgebiete;

81. betont, dass eine moderne, umwelt- und klimafreundliche kleine und mittlere Landwirtschaft entwickelt werden muss, die den Lebensunterhalt der Landwirte und den Schutz der natürlichen Ressourcen und der biologischen Vielfalt Albaniens sicherstellt;

82. fordert eine verbesserte Transparenz, Durchführung, Durchsetzung und Überwachung von Umweltverträglichkeitsprüfungen und strategischen Umweltverträglichkeitsprüfungen, insbesondere bei Projekten mit erheblichen ökologischen und sozioökonomischen Auswirkungen, wie beim Projekt des Wasserkraftwerks Skavica; ist besorgt über die wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen nicht wettbewerbsorientierter, aus dem Ausland finanzierter Entwicklungsprojekte;

83. fordert die staatlichen Stellen auf, dringend Maßnahmen zur Bekämpfung der Umweltkriminalität zu ergreifen und die Politik und die Strafverfolgung zum Schutz der Natur und der biologischen Vielfalt zu verbessern und zu beschleunigen, insbesondere in Bezug auf Schutzgebiete und stark gefährdete Arten wie den Balkanluchs; fordert die albanische Regierung auf, an Rechtsvorschriften für eine nachhaltige Bewirtschaftung wildlebender Tier- und Pflanzenarten zu arbeiten und das Moratorium für den Holzeinschlag durchzusetzen;

84. fordert die albanische Regierung nachdrücklich auf, Projekte einzustellen, bei denen die Gefahr besteht, dass nationale und internationale Normen zum Schutz der biologischen Vielfalt verletzt werden – wie z. B. beim Internationalen Flughafen Vlorë – und den Bau von Wasserkraftwerken in Schutzgebieten einzustellen;

85. begrüßt, dass Albanien dem Katastrophenschutzverfahren der Union in vollem Umfang Rechnung trägt und infolgedessen die Unterstützung der EU für die zivile Notfallvorsorge und eine koordinierte Krisenreaktion nach Erdbeben, Überschwemmungen und Waldbränden erheblich verstärkt wurde; bestärkt das Land darin, seine Krisenmanagementkapazitäten weiter zu modernisieren;

86. fordert die rasche Annahme der nationalen Verkehrsstrategie, einschließlich des dazugehörigen Aktionsplans 2021-2025; bekräftigt, dass erhebliche Anstrengungen für eine strukturelle Transformation in den Bereichen der digitalen Konnektivität, der Vernetzung im Energiesektor und der Verkehrsverbindungen erforderlich sind;

87. bekräftigt, dass die Lücken bei der Verkehrsanbindung geschlossen und die öffentliche Infrastruktur im Westbalkan mit Unterstützung der EU-Mitgliedstaaten und des Wirtschafts- und Investitionsplans für den Westbalkan und im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris und den Dekarbonisierungszielen der EU modernisiert werden muss; fordert die staatlichen Stellen in allen europäischen Ländern in diesem Zusammenhang nachdrücklich auf, zentrale Infrastrukturprojekte, einschließlich der gesamteuropäischen Korridore VIII und X, abzuschließen;

88. begrüßt die Abschaffung der Roamingkosten in den Ländern des westlichen Balkans und bekundet seine Unterstützung für die schrittweise Abschaffung der Roaminggebühren zwischen der EU und dem westlichen Balkan, nachdem diese ab dem 1. Oktober 2023 gesenkt werden;

◦
◦ ◦

89. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschliebung dem Präsidenten des Europäischen Rates, dem Rat, der Kommission, dem Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertretern der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie dem Präsidenten, der Regierung und dem Parlament der Republik Albanien zu übermitteln.



P9_TA(2023)0286

Finanztätigkeit der Europäischen Investitionsbank – Jahresbericht 2022

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. Juli 2023 zu der Finanztätigkeit der Europäischen Investitionsbank – Jahresbericht 2022 (2022/2062(INI))

(C/2024/4006)

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf die Artikel 15, 126, 174, 175, 177, 208, 209, 271, 308 und 309 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sowie auf das Protokoll Nr. 5 zu den Verträgen über die Satzung der Europäischen Investitionsbank (EIB),
- gestützt auf die Artikel 41 bis 43 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,
- gestützt auf die Artikel 2 und 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV),
- unter Hinweis auf die am 7. Oktober 2016 von der EIB ausgesprochene Billigung der Ratifizierung des Übereinkommens von Paris durch die EU,
- unter Hinweis auf das am 13. November 2018 veröffentlichte Beschwerdeverfahren der EIB,
- unter Hinweis auf die am 14. November 2019 veröffentlichte Finanzierungspolitik der EIB im Energiebereich,
- unter Hinweis auf die Kriterien der EIB für die Vergabe von Darlehen im Energiebereich vom 25. Juli 2013,
- unter Hinweis auf den Klimabank-Fahrplan 2021-2025, der am 11. November 2020 durch den Verwaltungsrat der EIB genehmigt wurde, und die neue Klimastrategie der EIB vom 15. November 2020,
- unter Hinweis auf den am 2. Februar 2023 veröffentlichten operativen Plan der EIB-Gruppe für den Zeitraum 2023-2025,
- unter Hinweis auf den am 2. Februar 2023 veröffentlichten Tätigkeitsbericht 2022 der Europäischen Investitionsbank mit dem Titel „Secure Europe“,
- unter Hinweis auf den am 2. Februar 2023 veröffentlichten Überblick der EIB über Klimaschutz und ökologische Nachhaltigkeit 2023,
- unter Hinweis auf das am 2. Februar 2023 veröffentlichte Dokument mit dem Titel „EIB Global“,
- unter Hinweis auf die am 22. April 2022 veröffentlichte Evaluierung der EIB-Gruppe mit dem Titel „Rapid assessment of the EIB Group's operational response to the COVID-19 crisis“ (Rasche Bewertung der operativen Reaktion der EIB-Gruppe auf die COVID-19-Krise),
- unter Hinweis auf den am 31. Mai 2022 veröffentlichten Kurzbericht der EIB mit dem Titel „Evaluation of EIB support for urban public transport in the European Union (2007-2019)“ (Bewertung der Unterstützung der EIB für den öffentlichen Nahverkehr in der Europäischen Union (2007-2019)),
- unter Hinweis auf die am 21. Juli 2022 veröffentlichten Jahresberichte des Prüfungsausschusses der EIB über das Geschäftsjahr 2021,
- unter Hinweis auf den am 9. August 2022 veröffentlichten Bericht 2021 über die Offenlegung des Risikomanagements der EIB-Gruppe,
- unter Hinweis auf den am 30. Mai 2022 veröffentlichten Kurzbericht der EIB mit dem Titel „EIB evaluation of the EIB's special activities“ (EIB-Bewertung der Sonderaktivitäten der EIB),
- unter Hinweis auf den Fortschrittsbericht der EIB zu dem Thema Vielfalt und Inklusion mit dem Titel „Diversity and Inclusion – 2021 Progress report“ vom 9. Dezember 2022,
- unter Hinweis auf den am 27. Juli 2022 veröffentlichten Bericht der EIB mit dem Titel „Die Tätigkeit der EIB-Gruppe in EU-Kohäsionsregionen im Jahr 2021“,

- unter Hinweis auf die am 13. Oktober 2021 veröffentlichte kohäsionspolitische Orientierung der EIB für den Zeitraum 2021-2027,
- unter Hinweis auf den am 26. Oktober 2021 veröffentlichten Klimaanpassungsplan der EIB,
- unter Hinweis auf die Drei-Parteien-Vereinbarung zwischen der Europäischen Kommission, dem Europäischen Rechnungshof und der Europäischen Investitionsbank, die im November 2021 in Kraft getreten ist,
- unter Hinweis auf den am 7. November 2022 veröffentlichten Bericht der EIB über die Umsetzung der Transparenzpolitik der EIB-Gruppe im Jahr 2021,
- unter Hinweis auf die am 8. November 2022 veröffentlichte EIB-Investitionsumfrage 2022 – Überblick EU,
- unter Hinweis auf den am 26. Juli 2022 veröffentlichten Bericht 2021 über Unternehmensführung und -kontrolle („Governance“) in der EIB-Gruppe,
- unter Hinweis auf den am 1. Februar 2023 veröffentlichten PATH-Rahmen der EIB-Gruppe – Version 1.1 vom Oktober 2022 – Unterstützung für Geschäftspartner bei der Paris-Ausrichtung,
- unter Hinweis auf den am 5. Juli 2022 veröffentlichten Bericht 2020 der Europäischen Plattform für Investitionsberatung der EIB,
- unter Hinweis auf den am 20. Januar 2021 veröffentlichten Tätigkeitsbericht 2020 der EIB mit dem Titel „Crisis Solutions“ (Auswege aus der Krise) und ihren am 27. Januar 2022 veröffentlichten Tätigkeitsbericht 2021 mit dem Titel „The Innovation Response“ (Innovation als Antwort),
- unter Hinweis auf das Urteil des Gerichts vom 30. März 2022 in der Rechtssache T-299/20 ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf die Bemerkungen des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte vom August 2021 zum Entwurf des Rahmens für ökologische und soziale Nachhaltigkeit der EIB-Gruppe,
- unter Hinweis auf die die EIB betreffenden Fälle 1065/2020/PB, 1251/2020/PB und 1252/2020/PB, die von der Europäischen Bürgerbeauftragten am 21. April 2022 entschieden wurden,
- unter Hinweis auf die Empfehlung der Europäischen Bürgerbeauftragten im Fall 2168/2019/KR über die Entscheidung der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde, ihrem ehemaligen Exekutivdirektor den Antritt einer Position als CEO einer Finanzlobby-Vereinigung zu gestatten, und auf ihre Entscheidung im Fall OI/3/2021/KR, wie die Europäische Verteidigungsagentur den Antrag ihres ehemaligen Hauptgeschäftsführers auf Übernahme leitender Positionen bei Airbus bearbeitet hat,
- unter Hinweis auf den am 27. Januar 2022 veröffentlichten operativen Plan der EIB-Gruppe für den Zeitraum 2022-2024,
- unter Hinweis auf den am 2. Februar 2022 angenommenen Rahmen der EIB-Gruppe für ökologische und soziale Nachhaltigkeit,
- unter Hinweis auf das Solidaritätsprogramm der EIB für die Ukraine, das am 4. März 2022 angenommen wurde,
- unter Hinweis auf die Gemeinsame Mitteilung der Kommission und der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 18. Mai 2022 mit dem Titel „Analyse der Defizite bei den Verteidigungsinvestitionen und die nächsten Schritte“ (JOIN(2022)0024),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 11. Dezember 2019 mit dem Titel „Der europäische Grüne Deal“ (COM(2019)0640) und die Entschließung des Parlaments vom 15. Januar 2020 zu diesem Thema ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf die Mitteilungen der Kommission vom 20. Mai 2020 mit den Titeln „EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 – Mehr Raum für die Natur in unserem Leben“ (COM(2020)0380) und „Vom Hof auf den Tisch – eine Strategie für ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem“ (COM(2020)0381),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 12. Mai 2021 mit dem Titel „Auf dem Weg zu einem gesunden Planeten für alle – EU-Aktionsplan: „Schadstofffreiheit von Luft, Wasser und Boden“ (COM(2021)0400),

⁽¹⁾ Urteil des Gerichts vom 30. März 2022, KF/EIB, T-299/20, ECLI:EU:T:2022:171.

⁽²⁾ ABl. C 270 vom 7.7.2021, S. 2.

- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 8. März 2022 mit dem Titel „REPowerEU: gemeinsames europäisches Vorgehen für erschwinglichere, sichere und nachhaltige Energie“ (COM(2022)0108),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 1. Februar 2023 mit dem Titel „Ein Industrieplan zum Grünen Deal für das klimaneutrale Zeitalter“ (COM(2023)0062),
- unter Hinweis auf die Gemeinsame Mitteilung der Kommission und des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 1. Dezember 2021 mit dem Titel „Global Gateway“ (JOIN(2021)0030),
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/523 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. März 2021 zur Einrichtung des Programms „InvestEU“ ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/1056 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Fonds für einen gerechten Übergang ⁽⁴⁾ und die Verordnung (EU) 2021/1229 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juli 2021 über die Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor im Rahmen des Mechanismus für einen gerechten Übergang ⁽⁵⁾,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/947 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juni 2021 zur Schaffung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – Europa in der Welt ⁽⁶⁾,
- unter Hinweis auf die Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung,
- unter Hinweis, auf den Bericht 2019 der Organisation „Counter Balance“ mit dem Titel „Is the EIB up to the task in tackling fraud and corruption? Challenges for the EU Bank’s governance framework“ (Ist die EIB ihrer Aufgabe der Bekämpfung von Betrug und Korruption gewachsen? Herausforderungen für den Governance-Rahmen der EU-Bank),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. Januar 2020 zu dem Thema „Organe und Einrichtungen der Wirtschafts- und Währungsunion: Interessenkonflikte nach dem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst verhindern“ ⁽⁷⁾,
- unter Hinweis auf das Schreiben der Bürgerbeauftragten vom 22. Juli 2016 an den Präsidenten der EIB zu Interessenkonflikten und auf die Antwort des Präsidenten der EIB vom 31. Januar 2017,
- unter Hinweis auf den Inspektionsbericht der Europäischen Bürgerbeauftragten vom 18. Mai 2022 im Fall OI/1/2021/KR zum Umgang der Kommission mit Drehtür-Praktiken ihrer (ehemaligen) Bediensteten,
- unter Hinweis auf den am 28. Februar 2023 veröffentlichten Investitionsbericht 2022-2023 der EIB mit dem Titel „Resilience and Renewal in Europe“,
- gestützt auf Artikel 54 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Haushaltsausschusses,
- unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A9-0210/2023),
- A. in der Erwägung, dass die EIB gemäß Artikel 309 AEUV die Aufgabe hat, zur Verwirklichung der Ziele der EU beizutragen, unter anderem durch verschiedene Investitionsinstrumente wie Darlehen, Beteiligungen, Bürgschaften, Fazilitäten mit Risikoteilung und Beratungsdienste;
- B. in der Erwägung, dass die EIB die seit langer Zeit bestehende Finanzierungseinrichtung der Europäischen Union und der weltweit größte multilaterale Geldgeber ist und eine wichtige Aufgabe als Finanzinstitut zur Unterstützung des digitalen und des grünen Wandels übernimmt;
- C. in der Erwägung, dass die EIB, deren Anteilseigner die 27 Mitgliedstaaten der Union sind, stets bestrebt sein muss, die Ziele der Union zu unterstützen und in erster Linie das Potenzial der Union in Bezug auf die Schaffung von Arbeitsplätzen, das Wirtschaftswachstum und die Wettbewerbsfähigkeit zu steigern; in der Erwägung, dass ihr Mandat die Förderung der Politik der Union in Drittländern umfasst;

⁽³⁾ ABl. L 107 vom 26.3.2021, S. 30.

⁽⁴⁾ ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 274 vom 30.7.2021, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 209 vom 14.6.2021, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. C 270 vom 7.7.2021, S. 113.

- D. in der Erwägung, dass die EIB 2022 einen neuen Geschäftsbereich, die EIB Global, ins Leben gerufen hat, um Investitionen außerhalb der Union zu tätigen; in der Erwägung, dass angesichts der zahlreichen geopolitischen Herausforderungen im Jahr 2022 die Rolle der EIB Global im Hinblick auf Investitionen und die Stellung der Union in der Welt sehr wichtig war; in der Erwägung, dass dieses auswärtige Handeln mit den politischen Zielen der Union, insbesondere im Hinblick auf Global Gateway, in Einklang gebracht werden muss;
- E. in der Erwägung, dass sich die EIB angesichts der zusätzlichen Investitionen, die für die Verwirklichung des ökologischen Wandels erforderlich sind, selbst den Namen Klimabank der Union gegeben hat;
- F. in der Erwägung, dass zur Verwirklichung der Klimaziele der Union Investitionen in Höhe von 1 Bio. EUR pro Jahr in der Union getätigt werden müssen, d. h. 356 Mrd. EUR mehr als im Zeitraum 2010-2020; in der Erwägung, dass eine leistungsfähige Investitionsbank wie die EIB dazu beitragen kann, diese Lücke zu schließen, indem sie privates Kapital mobilisiert;
- G. in der Erwägung, dass die EIB über den Europäischen Investitionsfonds eine wichtige Rolle bei der Unterstützung kleiner und mittlerer europäischer Unternehmen (KMU) und der Verbesserung ihrer Fähigkeit zum Zugang zu den Finanzmärkten – vom Risikokapital bis zur Mikrofinanzierung – spielt und somit eine starke und wettbewerbsfähige Kapitalmarktunion garantiert;
- H. in der Erwägung, dass die EIB den REPowerEU-Plan in den nächsten fünf Jahren mit zusätzlichen 45 Mrd. EUR in Form von Darlehen und Beteiligungsfinanzierungen zu unterstützen gedenkt;
- I. in der Erwägung, dass es eine stärker integrierte Kapitalmarktunion der EIB erleichtern würde, Investitionen zu mobilisieren, Investitionen in die Realwirtschaft, insbesondere in KMU, anzukurbeln und zu diversifizieren sowie weitere grenzüberschreitende Kapitalbeteiligungen und den grenzüberschreitenden Handel anzustoßen;
- J. in der Erwägung, dass in der Förderfähigkeitsliste der EIB derzeit Ausrüstung und Infrastruktur für militärische Zwecke ausgeschlossen sind; in der Erwägung, dass Investitionen in Technologien mit doppeltem Verwendungszweck nicht ausgeschlossen sind;

Allgemeine Bemerkungen

1. hebt die wichtige Rolle hervor, die die EIB als Finanzierungseinrichtung der Europäischen Union und als einziges multilaterales Finanzinstitut spielt, das sich vollständig im Besitz der Mitgliedstaaten befindet und das von der Politik der Union geleitet ist und den Unionsrechtsvorschriften unterliegt, wenn es darum geht, die Ziele der Union zu unterstützen; nimmt den Tätigkeitsbericht 2022 der EIB und den operativen Plan der EIB-Gruppe für den Zeitraum 2023-2025 zur Kenntnis;
2. schätzt die stete Bereitschaft der EIB, sich an die sich ändernden Anforderungen der Politik der Union anzupassen und sich entsprechend neu zu erfinden, ohne dabei ihre langfristigen Ziele aus den Augen zu verlieren;
3. nimmt die anhaltende Investitionslücke in der Union und den gestiegenen Bedarf an antizyklischen Investitionen zur Kenntnis, da die Union infolge der COVID-19-Pandemie und des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine in ihr viertes Krisenjahr geht; begrüßt in diesem Zusammenhang die entscheidende Rolle der EIB als wichtigster Akteur im Rahmen der Investitionspolitik der Union, indem sie dort tätig wird, wo private Finanzierungen fehlen; fordert die EIB auf, für ein Höchstmaß an Zusätzlichkeit von Investitionen in der Realwirtschaft zu sorgen;
4. begrüßt, dass die EIB 2022 Investitionen in Höhe von 72,4 Mrd. EUR getätigt und ihren Schwerpunkt auf die langfristigen Herausforderungen der Union in den Bereichen Wettbewerbsfähigkeit, Produktivität, sozialer Zusammenhalt, Klimawandel, Nachhaltigkeit und digitaler Wandel gelegt hat;
5. betont, dass die EIB gut beraten wäre, dem hohen Finanzierungsbedarf in der blauen Wirtschaft, bei der es sich um einen Bereich mit hohem Wirtschaftswachstum und wichtigen wissenschaftlichen Entdeckungen handelt, Rechnung zu tragen;
6. stellt fest, dass es notwendig ist, sich auf die Zukunft vorzubereiten und den längerfristigen Wiederaufbau der Ukraine zu planen; ist der Ansicht, dass die Ausrichtung auf die politischen Prioritäten der Union zum wichtigsten Motor für die künftige Investitionsstrategie der EIB in der Ukraine werden sollte;
7. begrüßt die neue kohäsionspolitische Orientierung und stellt fest, dass die EIB den Großteil ihrer Mittel für die Förderung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Konvergenz verwenden sollte und dass der Zusammenhalt die übergeordnete Priorität ihrer Investitionsstrategie sein sollte; unterstreicht die Bedeutung der Beratungsdienste der EIB bei der Vorbereitung und Durchführung von Projekten für Kunden mit geringer Verwaltungskapazität und in diesem Zusammenhang bei der Unterstützung von Unternehmen bei der Anpassung an die sich wandelnden politischen Ziele der Union, insbesondere in den Bereichen Klima und Digitalisierung;

8. nimmt die Aussage der EIB zur Kenntnis, dass die Herausforderungen, mit denen Midcap-Unternehmen in Kohäsionsregionen beim Zugang zu Finanzmitteln konfrontiert sind, „eher struktureller Art“ sind; fordert die EIB auf, diese strukturellen Hindernisse in Angriff zu nehmen, indem sie ihren Ansatz so anpasst, dass auch KMU und Midcap-Unternehmen in Kohäsionsregionen in vollem Umfang EIB-Finanzierungen in Anspruch nehmen können;
9. ist der Ansicht, dass die EIB mehr unternehmen könnte, um sich an die regionale Vielfalt der Union anzupassen und so die Attraktivität ihrer Fonds zu erhöhen; erwartet, dass die EIB mehr unternimmt, um insbesondere systemische Mängel zu beheben und so die Zugänglichkeit zu verbessern, damit alle Regionen der Union finanzielle Unterstützung der EIB erhalten können;
10. begrüßt, dass der Europäische Garantiefonds rechtzeitig zum Einsatz kommen kann, um dazu beizutragen, die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Wirtschaft abzufedern; begrüßt, dass eine Evaluierung des Fonds in das Programm der Evaluierungsabteilung der EIB für 2024 aufgenommen wurde;
11. begrüßt die von der EIB und der Kommission am 7. März 2022 unterzeichneten InvestEU-Vereinbarungen, auf deren Grundlage der EIB bis zu 75 % der Haushaltsmittel der EU-Haushaltsgarantie und der InvestEU-Beratungsplattform zugewiesen wurden; begrüßt die erhebliche Marktnachfrage nach dem Programm „InvestEU“ und seine starke Inanspruchnahme;
12. begrüßt die Beteiligung der EIB am EU-Mechanismus für einen gerechten Übergang, um die sozioökonomischen Auswirkungen des Übergangs zu einer CO₂-armen Wirtschaft in Angriff zu nehmen und neue Möglichkeiten für eine nachhaltige Entwicklung in den betroffenen Regionen, darunter Kohle- und Bergbauregionen, zu schaffen und somit einen gerechten Übergang, bei dem niemand außer Acht gelassen wird, sicherzustellen; fordert die EIB auf, eine Kommunikations- und Beratungsstrategie zu entwickeln, um das Wissen über diese Finanzinstrumente bei den potenziellen Begünstigten und ihre Attraktivität für diese zu erhöhen;
13. stellt fest, dass die EIB eine fremdfinanzierte Institution ist; betont, dass das AAA-Rating der EIB ein wichtiges Gut ist, das es der EIB ermöglicht, bei der Finanzierung von Projekten von öffentlichem Interesse größere Risiken als private Geschäftsbanken einzugehen;
14. fordert die EIB auf, insbesondere in diesem schwierigen wirtschaftlichen und finanziellen Umfeld die potenziellen Risiken im Rahmen ihrer Darlehensstätigkeit weiterhin sorgfältig zu bewerten und gleichzeitig sicherzustellen, dass ihre Finanzierungen dazu beitragen, Marktversagen zu beheben und Verdrängungseffekte zu verhindern;
15. betont, dass die Einhaltung der im EUV verankerten Rechtsstaatlichkeit in der Europäischen Union sehr wichtig ist; fordert die EIB auf, ihre Tätigkeiten mit dem an die Rechtsstaatlichkeit geknüpften Konditionalitätsmechanismus in Einklang zu bringen;
16. fordert die Anteilseigner der EIB auf, Überlegungen zur optimalen Kapitalstruktur anzustellen; fordert die Anteilseigner der EIB auf, eine Kapitalerhöhung in Erwägung zu ziehen, um die Handlungsfähigkeit der EIB aufrechtzuerhalten und zu verbessern und dabei ihre Bonitätseinstufung zu wahren und sicherzustellen, dass durch ihre Tätigkeiten private Kreditgeber nicht verdrängt werden;
17. stellt fest, dass einige der erfolgreichsten Programme der EIB auf Partnerschaften mit der Privatwirtschaft beruhen, indem sie private Investitionen mobilisieren, beispielsweise durch die Aufnahme risikoreicherer Darlehenstranchen;
18. stellt fest, dass die Inflation nach wie vor hoch ist, und fordert die EIB in diesem Zusammenhang auf, den möglicherweise erhöhten Finanzbedarf je nach Projekt zu bewerten;

Auswirkungen des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine auf die Tätigkeiten der EIB im Jahr 2022

19. lobt das Engagement der EIB in der Ukraine, das sich 2022 auf 1,7 Mrd. EUR an ausgezahlten Mitteln belief; erachtet es als sehr wichtig, die Ukraine weiterhin zu unterstützen, und unterstreicht, dass die EIB in der Zukunft eine wichtige Rolle beim Wiederaufbau der Wirtschaft und Infrastruktur der Ukraine spielen sollte; begrüßt in diesem Zusammenhang nachdrücklich die EIB-Initiative „EU für die Ukraine“ zur Finanzierung der wirtschaftlichen Erholung und des Wiederaufbaus der Ukraine;

20. begrüßt, dass die EIB die Verteidigungsindustrie der Union und die gemeinsame Auftragsvergabe auf der Grundlage des Grundsatzes der Doppelnutzung unterstützt und im Einklang mit dem operativen Plan für 2023-2025 weiterhin unterstützen wird; begrüßt die neue strategische Europäische Sicherheitsinitiative (SESI) der EIB zur Stärkung der europäischen Sicherheit und Verteidigung durch die Mobilisierung von bis zu 6 Mrd. EUR bis 2027 für Investitionen in Forschung, Entwicklung und Innovation, zivile Sicherheitsinfrastruktur und Spitzentechnologieprojekte;

21. fordert die EIB auf, das SESI-Programm auszuweiten und ihre Investitionen in die europäische Sicherheit und Verteidigung weiter zu erhöhen; stellt fest, dass die Finanzierung der Verteidigungsindustrie durch Banken in den vergangenen Jahren behindert worden ist; fordert die EIB auf, unter Berücksichtigung einschlägiger völkerrechtlicher Erwägungen zu prüfen, wo sie zur Schließung der Investitionslücke beitragen und eine Rolle bei der Wahrung der Sicherheit der Union spielen kann;

22. begrüßt die zunehmenden Anstrengungen der EIB zur Förderung der Ernährungssicherheit, der Energieversorgungssicherheit und der Konnektivität im Zusammenhang mit dem anhaltenden Krieg; unterstreicht, dass der Krieg zu einer schweren humanitären Krise sowie zu zunehmender Ernährungsunsicherheit geführt und die wirtschaftliche und sicherheitspolitische Lage in der Union und ihrer Nachbarschaft maßgeblich beeinflusst hat; betont, dass die durch den Krieg verursachten Veränderungen in den Lieferketten sowie in den Handels- und Wirtschaftsbeziehungen bei der künftigen Investitionsplanung berücksichtigt werden sollten;

23. bringt seine Unterstützung für die EIB Global zum Ausdruck und hebt ihre entscheidende Bedeutung für die Unterstützung der Ukraine hervor, um den Weg für einen raschen Wiederaufbau zu ebnen;

24. unterstreicht die wichtige Rolle der EIB bei der Unterstützung der Mitgliedstaaten und von Drittländern, insbesondere Bewerberländern, beim Zugang zu Risikokapitalmärkten, wodurch die Investitionsmöglichkeiten ausgeweitet werden;

Unterstützung für Innovation, kleine und mittlere Unternehmen, Industrie und Digitalisierung

25. weist erneut darauf hin, dass KMU das Rückgrat der Wirtschaft der Union bilden; weist darauf hin, dass die 23 Millionen KMU in der Union 99 % aller Unternehmen ausmachen und etwa drei Viertel aller Arbeitsplätze stellen; weist darauf hin, dass die Energiekrise und die Folgen des von Russland geführten Krieges in der Ukraine weitere Herausforderungen für sie darstellen;

26. begrüßt, dass die EIB im Jahr 2022 Mittel in Höhe von insgesamt 16,35 Mrd. EUR für KMU und Midcap-Unternehmen bereitgestellt hat; stellt fest, dass sich die Finanzierungen der EIB-Gruppe zur Unterstützung von KMU nach Einschätzung der EIB zwischen 2010 und 2020 netto auf insgesamt fast 20 Mrd. EUR beliefen; fordert die EIB auf, Überlegungen darüber anzustellen, wie ihre Unterstützung für KMU, insbesondere für kleinere Finanzierungsprojekte, weiter erleichtert werden kann;

27. betont, dass die Unterstützung für KMU und Midcap-Unternehmen gegenüber dem derzeitigen Niveau weiter erhöht werden muss, insbesondere vor dem Hintergrund hoher Energiepreise sowie steigender Rohstoff- und Zinskosten; betont, dass KMU häufig nur über begrenzte administrative Ressourcen verfügen und für Bankkredite mit schlechteren Konditionen mehr bezahlen müssen als größere Unternehmen und ihnen daher leicht zugängliche Finanzierungskanäle zugutekämen; fordert die EIB daher auf, ihre Programme so zu gestalten, dass kein unnötiger Verwaltungs- und Regelungsaufwand entsteht und sie damit für KMU so zugänglich wie möglich sind;

28. weist darauf hin, dass eine stabile Energieversorgung die Grundlage für eine erfolgreiche Industriepolitik ist, insbesondere für KMU;

29. fordert die EIB erneut auf, die Bemühungen um den Aufbau datengesteuerter Lösungen mit besonderem Schwerpunkt auf der Wettbewerbsfähigkeit von KMU zu ergänzen und ihre Investitionen in diesem Bereich auf die Überwindung der digitalen Kluft sowohl in der Union als auch zwischen der Union und anderen technologisch fortschrittlicheren Regionen der Welt auszurichten;

30. stellt fest, dass der Kurs der EIB gegenüber kleinen Unternehmen überdacht werden muss, da die Bank üblicherweise zurückhaltend ist, wenn es darum geht, Projekte mit einer erheblichen Risikokomponente zu finanzieren oder Mechanismen einzusetzen, mit denen dieses Problem ausgeglichen würde; fordert die EIB auf, eine langfristige Strategie zur Unterstützung von KMU in der Union auszuarbeiten;

31. betont, dass die EIB den Schwerpunkt verstärkt auf Start-up-Unternehmen und Projekte legen muss, die auf die Bekämpfung des wachsenden Problems der Jugendarbeitslosigkeit mit Blick auf die Schaffung sicherer und hochwertiger Arbeitsplätze ausgerichtet sind;

32. fordert die EIB nachdrücklich auf, die Unterstützung für die Expansion europäischer Start-up-Unternehmen zu erhöhen, unter anderem durch die Inkaufnahme größerer Risiken bei der Auszahlung von Risikokapital, damit europäische Start-ups in der Union expandieren können und nicht in Drittländer ausweichen;

33. weist darauf hin, dass Digitalisierung und Dezentralisierung bedeutende Trends auf den Finanzmärkten und im Bankensektor sind, und fordert die EIB daher auf, sich auf Investitionen in nachhaltige, innovative und zukunftsorientierte Projekte zu konzentrieren;

Klimabank der Union

34. stellt fest, dass im Klimabank-Fahrplan der EIB-Gruppe für den Zeitraum 2021-2025 die Ziele der EIB für die Finanzierung von Klimaschutzmaßnahmen dargelegt werden, mit denen der europäische Grüne Deal unterstützt und dazu beitragen wird, die Union bis 2050 CO₂-neutral zu machen;

35. nimmt den Vorschlag der Kommission zur Kenntnis, mit der EIB und nationalen Förderbanken zusammenzuarbeiten, um nach Möglichkeiten zu suchen, die Unterstützung für Investitionen in die Lieferkette der klimaneutralen Industrie zu erhöhen, unter anderem durch die Einführung von Mischfinanzierungsmaßnahmen;

36. fordert die EIB auf, durch ihre Transaktionen die Verwirklichung der Ziele des europäischen Grünen Deals sowie der Energieunabhängigkeit der Union zu unterstützen und zu beschleunigen und dabei den neuesten Kenntnisstand über den Klimawandel, seine weitreichenden Auswirkungen und Risiken sowie seine Eindämmung und die Anpassung an seine Folgen sowie die zunehmende Dringlichkeit für die Union, ihre Abhängigkeit von importierten fossilen Brennstoffen zu beenden, und die weltweit geringere Erschwinglichkeit und Sicherheit der Versorgung mit Lebensmitteln im Zusammenhang mit dem anhaltenden Krieg in der Ukraine zu berücksichtigen;

37. begrüßt, dass die EIB der weltweit größte Emittent grüner Anleihen in mehreren Währungen ist; weist darauf hin, dass durch eine Erhöhung des Anteils von auf Euro lautenden Anleihen der internationale Stellenwert des Euro weiter gestärkt würde;

38. begrüßt, dass 58,3 % der Finanzierungen im Jahr 2022 klima- und umweltbezogen waren, gegenüber 50,8 % im Jahr 2021;

39. erachtet Investitionen in CO₂-arme Energiequellen als sehr wichtig; begrüßt in diesem Zusammenhang den Beitrag der EIB zum REPowerEU-Plan in Form zusätzlicher Investitionen in Höhe von 30 Mrd. EUR; begrüßt die Tätigkeiten der EIB in diesem Bereich und legt der Bank nahe, ihre Bemühungen zu verstärken;

40. begrüßt den ersten spezifischen Klimaanpassungsplan der EIB, mit dem Investitionen und technische Unterstützung verstärkt werden sollen, um Projekte vor den Auswirkungen extremer Wetterbedingungen zu schützen und die Klimaresilienz von Infrastrukturen zu erhöhen; nimmt die Einführung des Klimarisikobewertungssystems zur Bewertung physischer Klimarisiken bei Direktfinanzierungen auf Projektebene zur Kenntnis;

41. weist auf die Rolle hin, die die EIB bei Investitionen in erneuerbare Offshore-Energie spielen kann, insbesondere bei der Entwicklung von Instrumenten, die dazu beitragen könnten, solche Projekte näher an den Markt heranzuführen;

42. stellt fest, dass die jüngsten Änderungen am Rahmen der EIB für die Unterstützung der Vertragspartner auf ihrem Weg zur Angleichung an das Übereinkommen von Paris (PATH) dessen Wirksamkeit bei der Förderung der Dekarbonisierung verringern könnten; weist darauf hin, dass alle Empfänger von EIB-Finanzierungen bereits vertraglich verpflichtet sind, eine glaubwürdige Strategie für die Anpassung an das Übereinkommen von Paris zu entwickeln und zu veröffentlichen;

43. begrüßt die Einführung der neuen Leitlinien der EIB für Verkehrsfinanzierungen im Juli 2022 und fordert ihre rasche Umsetzung; fordert die EIB auf, Möglichkeiten zu prüfen, wie diese Politik an die Herausforderungen beim Übergang im Verkehrssektor angepasst werden kann; weist erneut darauf hin, dass mehr Investitionen in die Dekarbonisierung des See- und Luftverkehrs getätigt werden müssen;

44. fordert die EIB auf, realisierbare Projekte zu finanzieren, die mit der Taxonomie der Union im Einklang stehen, sowie Projekte, die darauf abzielen, den CO₂-Fußabdruck des Seeverkehrs zu verringern, wie etwa Projekte für grüne Korridore;

45. fordert die EIB auf, die Unterstützung für erschwinglichen und energieeffizienten Wohnraum sowie für die Renovierung von Gebäuden im Einklang mit dem erheblichen Investitionsbedarf zu verstärken; betont, dass die Beratungsdienste im Wohnungswesen gestärkt und lokale, regionale, soziale und öffentliche Wohnungsanbieter einbezogen werden müssen, damit deren Fachwissen bei der Entwicklung von Projekten, die von der EIB finanziert werden, genutzt wird;

46. fordert die EIB auf, Finanzierungsbeschlüssen, die für Randgebiete, Berggebiete, dünn besiedelte Gebiete oder Inselgebiete relevant sind, besondere Aufmerksamkeit zu widmen, da diese Gebiete Schwierigkeiten haben, die Anforderungen des europäischen Grünen Deals zu erfüllen und gleichzeitig ihre Anbindung aufrechtzuerhalten und zu verbessern;

Investitionen der EIB in die soziale Infrastruktur und die Sozialfürsorge

47. erwartet eine Zunahme der von der EIB finanzierten Maßnahmen im Bereich des sozialen Wohnungsbaus in Einklang mit den in der Europäischen Säule sozialer Rechte festgelegten Grundsätzen und angesichts der derzeitigen Wohnraumkrise in der Union; fordert die EIB ferner auf, bei der Planung neuer Finanzierungen den Schwerpunkt weiterhin auf die Stärkung der wirtschaftlichen Stellung von Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter zu legen;

48. ist besorgt über den besorgniserregenden Zustand der Gesundheitssysteme in vielen Mitgliedstaaten und den anhaltenden Arzneimittelmangel in der Union, der auch Arzneimittel wie Paracetamol und Antibiotika betrifft; fordert die EIB in diesem Zusammenhang auf, die Möglichkeiten für weitere Investitionen im Gesundheitswesen zu prüfen, um den strukturellen Mangel der Union in diesem Wirtschaftszweig zu beheben;

EIB Global

49. begrüßt, dass die EIB Global im Jahr 2022 weltweite Investitionen in Höhe von 9,1 Mrd. EUR außerhalb der Union unterstützt hat; erwartet, dass die Investitionen der EIB in Ländern außerhalb der Union vollständig mit der Politik der Union und ihrem auswärtigen Handeln im Einklang stehen; begrüßt die Beteiligung der EIB an der Global-Gateway-Initiative, in deren Rahmen in erster Linie Investitionen in die Infrastruktur und in KMU unterstützt werden, womit ein Beitrag zum Ziel der Union, ihre strategische Autonomie zu stärken, geleistet wird;

50. betont, dass die EIB Global bei der Global-Gateway-Strategie und der europäischen Finanzarchitektur zur Förderung der Entwicklung eine zentrale Rolle spielt; fordert eine regelmäßige Bewertung der Umsetzung der Global Gateway-Strategie und der damit verbundenen Tätigkeiten der EIB Global;

51. fordert die EIB auf, ihre Verfahren und Methoden in Bezug auf Verstöße gegen die Menschenrechte und die verantwortungsvolle Unternehmensführung, die von den von ihr direkt oder über Intermediäre finanzierten Projekten ausgehen, weiter zu verbessern; fordert die EIB auf, klarzustellen, wie sie das finanzielle Risiko und das Reputationsrisiko bewertet, wenn sie darüber entscheidet, ob sie eine Untersuchung von Betrugs- oder Korruptionsvorwürfen im Zusammenhang mit Investitionsprojekten einleitet;

52. weist erneut darauf hin, dass die Union die übergeordnete Verpflichtung hat, ihre Werte und die Rechtsstaatlichkeit bei ihren Tätigkeiten außerhalb der Union zu verteidigen und zu fördern; unterstreicht, dass bei Tätigkeiten in einem Umfeld, das von Herausforderungen für die Rechtsstaatlichkeit und begrenzten Rechtsmitteln bei Menschenrechtsverletzungen geprägt ist, in die Fähigkeit zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht investiert werden muss; stellt fest, dass dies zusätzliche personelle Ressourcen und eine spezifische Kontrolle entsprechend dem für Entwicklungsbanken geltenden Standard erfordert;

53. weist darauf hin, dass die Tätigkeiten der EIB außerhalb Europas auf den allgemeinen Grundsätzen beruhen, die dem auswärtigen Handeln der Union gemäß Artikel 21 EUV zugrunde liegen, wie etwa die Förderung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit, der Menschenrechte und der Grundfreiheiten; betont, dass diese Grundsätze als Richtschnur für die Tätigkeit der EIB als öffentliche Bank mit einem Entwicklungsauftrag dienen sollten;

54. betont, dass die Stärkung der Präsenz vor Ort und die Intensivierung der Zusammenarbeit mit den EU-Delegationen eine wichtige Triebkraft für die Einrichtung der EIB Global waren; bekräftigt seine Forderung nach zusätzlichem Personal vor Ort, insbesondere mit Blick auf die Einstellung von mehr Beschäftigten aus den Ländern, in denen die Finanzierung erfolgt; unterstützt den Ansatz der EIB, Regionalbüros in Afrika zu eröffnen und in diesen Büros lokale Bewerberinnen und Bewerber zu beschäftigen, damit sie ihre Anforderungen an die lokalen Bedürfnisse anpassen kann;

55. fordert die EIB auf, ihre Wirksamkeit bei der Finanzierung von KMU und Midcap-Unternehmen in Afrika zu verbessern, da die relativ geringe Größe von Projekten häufig ein Hindernis für den Zugang zu Finanzmitteln zu sein scheint; fordert eine Bewertung einer möglichen Gestaltung von Instrumenten, die Investitionen von KMU aus der Union in Drittländern erleichtern und ihren Zugang zu Finanzmitteln, auch im Hinblick auf kleinere Projekte, verbessern; weist auf die wichtige Rolle der EIB bei der Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen für KMU mit Sitz in Mitgliedstaaten hin, deren nationale Entwicklungsbanken nicht über die Kapazitäten zur Förderung von Investitionen in Drittländern verfügen;

56. betont, dass Investitionen in Entwicklung, bei denen Frauen einbezogen und ihre Bedürfnisse berücksichtigt werden, wirksamer und nachhaltiger sind; fordert die EIB auf, dafür zu sorgen, dass alle ihre Operationen im Einklang mit ihrem gleichstellungsorientierten Finanzierungskonzept Frauen und insbesondere Wirtschaftssektoren, in denen eine starke Beteiligung von Frauen gefördert wird, zugutekommen;

57. betont, dass Kohärenz und Effizienz bei der Entwicklungsfinanzierung wichtig sind, fordert die EIB nachdrücklich auf, mehr Gewicht auf die Mobilisierung inländischer Ressourcen zu legen, und fordert eine generelle Verstärkung des Engagements der EIB in weniger entwickelten Ländern, die die Grundsätze und Werte der Europäischen Union teilen;

Transparenz und Governance

58. begrüßt die Einführung des Transparenzindex für Entwicklungsfinanzierungsinstitutionen im Jahr 2023 und den Umstand, dass die EIB in dem zugehörigen Bericht in einer Reihe von Bereichen, darunter Finanzmittler, Umwelt, Soziales, Governance und Rechenschaftspflicht gegenüber Gemeinschaften, auf einem ähnlichen Niveau eingestuft wird wie vergleichbare Entwicklungsfinanzierungsinstitutionen; fordert, dass klare und umfassende Informationen an die Unionsorgane, insbesondere das Parlament, weitergegeben werden;

59. fordert, dass die Führungspositionen der EIB mit Personen besetzt werden, die auf der Grundlage ihrer Verdienste, Fähigkeiten und Erfahrungen ausgewählt wurden, und dass ihre Kerntätigkeitsbereiche ebenfalls mit solchen Personen besetzt werden;

60. bedauert, dass Frauen in Führungspositionen und in den Kernbereichen der EIB nach wie vor unterrepräsentiert sind; bekräftigt seinen Standpunkt, dass in diesem Zusammenhang mehr getan werden muss, um sowohl das Geschlechtergleichgewicht als auch die geografische Ausgewogenheit in der EIB zu verbessern;

61. bekräftigt seine Forderung nach einer interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament und der EIB;

62. bezweifelt, dass die EIB angesichts der ständigen Ausweitung ihrer Aufgaben und Zuständigkeiten über die von ihr benötigten personellen Ressourcen verfügt;

63. bringt erneut seine erhebliche Besorgnis über Vorwürfe in Bezug auf Belästigung, das Arbeitsumfeld und die Arbeitsbedingungen bei der EIB zum Ausdruck; nimmt das Urteil des Gerichts vom 30. März 2022 in einer Rechtssache betreffend Belästigung bei der EIB (Rechtssache T-299/20) zur Kenntnis, in der die Entscheidung des EIB-Präsidenten, wonach keine Belästigung stattgefunden habe, aufgehoben wurde; räumt ein, dass die EIB Anstrengungen unternommen hat, um diese und andere einschlägige Personalfragen anzugehen; fordert die EIB nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass eine Nulltoleranzpolitik gegenüber allen Arten von Belästigung wirksam umgesetzt wird, einschließlich Präventions- und Schutzmaßnahmen sowie angemessener und zuverlässiger Beschwerde- und Opferhilfemechanismen; fordert die Verwaltung der EIB nachdrücklich auf, in einen echten Dialog mit der Personalvertretung zu treten, um deren Bedenken auszuräumen; bedauert, dass bei der EIB keine Gewerkschaft anerkannt wird und dass die Personalvertretung bei Verhandlungen keine Handlungsbefugnis hat; fordert die Leitung der EIB auf, zumindest die grundlegenden Prinzipien der Internationalen Arbeitsorganisation wie die Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Tarifverhandlungen zu achten;

64. nimmt die neue Betrugsbekämpfungsstrategie der EIB zur Kenntnis und hebt die Bedeutung einer umfassenden Zusammenarbeit bei der Entwicklung wichtiger Instrumente zur Betrugsbekämpfung hervor; begrüßt, dass die EIB die Strategie der EIB-Gruppe in Bezug auf schwach regulierte, intransparente und nicht kooperative Länder und Gebiete sowie auf verantwortungsvolles Handeln im Steuerbereich, mit der die Politik der EIB-Gruppe zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung ergänzt wird, verabschiedet und veröffentlicht hat;

65. bringt erneut seine Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass die Vizepräsidenten der EIB zusätzlich zu bereichs- und länderspezifischen Zuständigkeiten die Aufsicht über die Projektvorschläge aus ihren Heimatländern innehaben; fordert die EIB auf, alle Empfehlungen der Europäischen Bürgerbeauftragten in Bezug auf Aktivitäten ehemaliger Mitglieder seines Direktoriums gemäß der Entscheidung der Bürgerbeauftragten vom 27. Juli 2022 im Fall 1016/2021/KR vollständig umzusetzen;

◦
◦ ◦

66. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat, der Kommission und der Europäischen Investitionsbank zu übermitteln.



C/2024/4007

17.7.2024

P9_TA(2023)0287

Kontrolle der Finanztätigkeit der Europäischen Investitionsbank – Jahresbericht 2022

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. Juli 2023 zur Kontrolle der Finanztätigkeit der Europäischen Investitionsbank – Jahresbericht 2022 (2023/2046(INI))

(C/2024/4007)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Tätigkeitsbericht 2022 der Europäischen Investitionsbank (EIB) vom 2. Februar 2023 mit dem Titel „Ein sicheres Europa“,
- unter Hinweis auf das Dokument vom 27. Januar 2022 mit dem Titel „Operativer Plan 2022-2024 der EIB-Gruppe“ und das Dokument vom 2. Februar 2023 mit dem Titel „Operativer Plan 2023-2025 der EIB-Gruppe“,
- unter Hinweis auf den am 28. Februar 2023 veröffentlichten Investitionsbericht 2022/2023 der EIB mit dem Titel „Resilienz und Neustart in Europa“,
- unter Hinweis auf den am 14. November 2022 angenommenen Umweltrahmen der EIB,
- unter Hinweis auf den Bericht vom 2. Februar 2023 mit dem Titel „Klimaschutz und ökologische Nachhaltigkeit – Überblick 2023“,
- unter Hinweis auf das am 2. Februar 2022 veröffentlichte Dokument mit dem Titel „Umwelt- und Sozialstandards der Europäischen Investitionsbank“,
- unter Hinweis auf den Bericht vom 12. Juli 2022 mit dem Titel „Regional Cohesion in Europe 2021-2022 – Evidence from the EIB Investment Survey“ (Regionaler Zusammenhalt in Europa – Erkenntnisse aus der Investitionsumfrage der EIB),
- unter Hinweis auf den Klimabank-Fahrplan 2021-2025, der am 11. November 2020 vom Verwaltungsrat der EIB verabschiedet wurde,
- unter Hinweis auf die EIB-Klimaumfrage 2022-2023,
- unter Hinweis auf das Dokument vom 1. Februar 2023 mit dem Titel „PATH-Rahmen der EIB-Gruppe, Fassung 1.1 Oktober 2022 – Unterstützung für Geschäftspartner bei der Paris-Ausrichtung“,
- unter Hinweis auf den am 17. März 2023 veröffentlichten „Annual Report of the Procurement Complaints Activity and the Procurement Complaints Committee of the European Investment Bank 2022“ (Jahresbericht über die Tätigkeit im Bereich Auftragsvergabebeschwerden und des Ausschusses für Auftragsvergabebeschwerden der Europäischen Investitionsbank 2022),
- unter Hinweis auf das am 10. Februar 2023 veröffentlichte Dokument mit dem Titel „EIB Global – Partnerschaften, Menschen, Wirkung“,
- unter Hinweis auf den Evaluierungsbericht der EIB-Gruppe vom 22. April 2022 mit dem Titel „Rapid assessment of the EIB Group's operational response to the COVID-19 crisis“ (Rasche Bewertung der operativen Reaktion der EIB-Gruppe auf die COVID-19-Krise),
- unter Hinweis auf den am 31. Mai 2022 veröffentlichten Kurzbericht der EIB mit dem Titel „Evaluation of EIB support for urban public transport in the European Union (2007-2019)“ (Bewertung der Unterstützung der EIB für den öffentlichen Nahverkehr in der Europäischen Union (2007-2019)),
- unter Hinweis auf den am 6. Juli 2022 veröffentlichten „EIB Group Sustainability Report 2021“ (Nachhaltigkeitsbericht 2021 der EIB-Gruppe) und den am 2. Februar 2022 angenommenen Rahmen der EIB-Gruppe für ökologische und soziale Nachhaltigkeit,
- unter Hinweis auf den am 21. Juli 2022 veröffentlichten Jahresbericht 2021 des EIB-Prüfungsausschusses,
- unter Hinweis auf den am 30. Mai 2022 veröffentlichten Kurzbericht der EIB mit dem Titel „EIB evaluation of the EIB's special activities“ (EIB-Bewertung der Sonderaktivitäten der EIB),

- unter Hinweis auf den Bericht der EIB vom 27. Juli 2022 mit dem Titel „EIB Group activities in EU cohesion regions in 2021“ (Aktivitäten der EIB-Gruppe in EU-Kohäsionsregionen im Jahr 2021),
- unter Hinweis auf den Bericht vom 8. November 2022 mit dem Titel „Investitionsumfrage der EIB 2022: Überblick für die Europäische Union“,
- unter Hinweis auf den Bericht der EIB vom 9. Dezember 2022 mit dem Titel „Diversity and Inclusion – 2021 Progress Report“ [Vielfalt und Inklusion – Fortschrittsbericht 2021],
- unter Hinweis auf das Dokument der EIB vom 2. Februar 2023 mit dem Titel „Gesundheit Überblick 2023“,
- unter Hinweis auf die Gemeinsame Mitteilung der Kommission und des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 18. Mai 2022 mit dem Titel „Analyse der Defizite bei den Verteidigungsinvestitionen und die nächsten Schritte“ (JOIN(2022)0024),
- unter Hinweis auf den Tätigkeitsbericht Compliance 2021 der EIB vom 25. August 2022,
- unter Hinweis auf die Leitlinien der EIB-Gruppe zur Betrugsbekämpfung vom 5. August 2021,
- unter Hinweis auf den am 8. April 2022 veröffentlichten Jahresbericht 2020 des Ethik- und Compliance-Ausschusses der EIB und die im Januar 2016 verabschiedeten Regeln für die Tätigkeit des Ethik- und Compliance-Ausschusses,
- unter Hinweis auf die am 3. Februar 2023 veröffentlichten Verhaltenskodizes für das Personal der EIB-Gruppe, für die Mitglieder des Prüfungsausschusses und für das Direktorium,
- unter Hinweis auf den am 9. August 2022 veröffentlichten Bericht 2021 über die Offenlegung des Risikomanagements der EIB-Gruppe,
- unter Hinweis auf die Geschäftsordnung der EIB,
- unter Hinweis auf die dreiseitige Vereinbarung zwischen der Kommission, dem Europäischen Rechnungshof und der Europäischen Investitionsbank (im Folgenden „dreiseitige Vereinbarung“), die im November 2021 in Kraft getreten ist,
- unter Hinweis auf den am 7. November 2022 veröffentlichten Bericht der EIB über die Umsetzung der Transparenzpolitik der EIB-Gruppe im Jahr 2021,
- unter Hinweis auf die am 24. November 2021 veröffentlichten Whistleblowing-Leitlinien der EIB-Gruppe,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 8. März 2022 mit dem Titel „REPowerEU: gemeinsames europäisches Vorgehen für erschwinglichere, sichere und nachhaltige Energie“ (COM(2022)0108).
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 15. Dezember 2022,
- unter Hinweis auf das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union in der Rechtssache T-299/20 ⁽¹⁾
- unter Hinweis auf die Bemerkungen des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte vom August 2021 zum Entwurf des Rahmens für ökologische und soziale Nachhaltigkeit der EIB-Gruppe,
- unter Hinweis auf die die EIB betreffenden Fälle 1065/2020/PB, 1251/2020/PB und 1252/2020/PB, die am 21. April 2022 von der Europäischen Bürgerbeauftragten entschieden wurden, und den Fall 1016/2021/KR, der am 27. Juli 2022 von der Europäischen Bürgerbeauftragten entschieden wurde;
- unter Hinweis auf den Inspektionsbericht der Europäischen Bürgerbeauftragten vom 6. Dezember 2022 im Fall OI/1/2021/KR zum Umgang der Kommission mit dem Problem der Drehtür-Praktiken ihrer (ehemaligen) Bediensteten,
- gestützt auf Artikel 54 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf das Schreiben des Entwicklungsausschusses,
- unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0212/2023),

⁽¹⁾ Urteil vom 30. März 2022, KF gegen Europäische Investitionsbank, T-299/20, ECLI:EU:T:2022:171.

- A. in der Erwägung, dass die EIB-Gruppe aus der Europäischen Investitionsbank und dem Europäischen Investitionsfonds (EIF) besteht und die weltweit größte multilaterale Finanzierungsinstitution darstellt, zu deren wichtigsten Aufgaben es gehört, das Potenzial der EU im Hinblick auf Beschäftigung und Wachstum zu steigern; in der Erwägung, dass die EIB gleichzeitig einer der wichtigsten Geldgeber für den Klimaschutz ist und dass sie an den internationalen Kapitalmärkten tätig ist und ihren Kunden konkurrenzfähige Angebote und günstige Bedingungen zur Unterstützung von Maßnahmen und Projekten der EU bietet;
- B. in der Erwägung, dass die EIB an die Charta der Grundrechte der Europäischen Union gebunden ist und dass die Menschenrechtsgrundsätze in ihre Verfahren und Standards zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht integriert werden müssen, darunter auch öffentlich zugängliche prognosegestützte Bewertungen; in der Erwägung, dass mithilfe von EIB-Investitionen der Sozialbereich, darunter das Gesundheits-, Wohnungs- und Bildungswesen, unterstützt und zugleich gegen Arbeitslosigkeit, Armut und soziale Ausgrenzung vorgegangen werden kann;
- C. in der Erwägung, dass die Kernprioritäten der EIB darin bestehen, Finanzmittel für Projekte, die im Dienste der europäischen Integration stehen, bereitzustellen und EU-Maßnahmen, sowohl innerhalb als auch außerhalb der Union, zu fördern und zu unterstützen, etwa durch nachhaltige Investitionen in Klima- und Umweltschutz, Entwicklung, Innovation und Kompetenzen, kleine und mittlere Unternehmen (KMU), Infrastruktur und Kohäsion;
- D. in der Erwägung, dass die EIB in Abstimmung mit dem Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD) und der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE) eng mit den anderen EU-Organen, mit nationalen Förderbanken und Entwicklungsbanken zusammenarbeitet, um ihre Ziele zu erreichen und die Politik der EU in mehr als 140 Ländern weltweit durch spezifische Investitionsinstrumente wie Kredite, Beteiligungskapital, Garantien und Fazilitäten für Finanzierungen auf Risikoteilungsbasis sowie durch Beratungsleistungen zu unterstützen;
- E. in der Erwägung, dass die EIB aufgrund der Verträge dazu verpflichtet ist, einen Beitrag zur Integration, zum wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt sowie zur regionalen Entwicklung und zu einer ausgewogenen und reibungslosen Entwicklung des Binnenmarktes zu leisten und gegen Ungleichheiten vorzugehen, indem sie für bessere Bedingungen beim Zugang zu Arbeitsplätzen und Bildungsmöglichkeiten, öffentlichen Infrastrukturen und Dienstleistungen sowie für eine intakte und nachhaltige Umwelt sorgt;
- F. in der Erwägung, dass die EIB eine zentrale Rolle bei der Bekämpfung des Klimawandels und der Umweltzerstörung spielt und sich verpflichtet hat, alle ihre Tätigkeiten an dem Übereinkommen von Paris auszurichten und ihre jährlichen Finanzierungen für Klimaschutz und ökologische Nachhaltigkeit bis 2025 auf über 50 % ihres gesamten Kreditvergabeolumens zu erhöhen;
- G. in der Erwägung, dass der Mechanismus für einen gerechten Übergang Teil des Klimabank-Fahrplans der EIB ist;
- H. in der Erwägung, dass die EIB zur Umsetzung der politischen und wirtschaftlichen Ziele der Europäischen Union beiträgt, indem sie die Prioritäten des auswärtigen Handelns der Union in allen Regionen der Welt unterstützt, auch in politisch heiklen Ländern in der östlichen Nachbarschaft und im Mittelmeerraum, im Westbalkanraum, im Nahen Osten und in Nordafrika;
- I. in der Erwägung, dass die EIB der größte multilaterale Kreditgeber in den Nachbarregionen der EU ist und ihre Operationen außerhalb der EU über ihre Sparte EIB Global durchführt, wobei sie über ein Netz von fast dreißig Außenbüros in Afrika, Lateinamerika und Asien verfügt;
- J. in der Erwägung, dass die EIB erhebliche Anstrengungen unternommen hat, um nach dem Ausbruch der COVID-19-Pandemie zusätzliche Unterstützung anzubieten, indem sie den Paneuropäischen Garantiefonds eingerichtet hat, um Kapital für KMU bereitzustellen;
- K. in der Erwägung, dass seit der weltweiten Finanzkrise bei produktiven Investitionen dauerhaft eine Lücke zwischen der EU und den Vereinigten Staaten in Höhe von 1,5 bis 2 Prozentpunkte des BIP besteht, was vor allem auf die höheren Investitionen in den Vereinigten Staaten in Maschinen, Ausrüstungen und Innovationen, insbesondere in Ausrüstungen der Informations- und Kommunikationstechnologie (in der Dienstleistungsbranche) und in geistiges Eigentum (im öffentlichen Sektor und im Verteidigungssektor) zurückzuführen ist, und dass von der EIB erwartet wird, zur Verringerung dieser Lücke beizutragen;
- L. in der Erwägung, dass angesichts der Energiekrise in Verbindung mit den Folgen der Pandemie und weiteren Aspekten im Zusammenhang mit der internationalen Lage rechtzeitig ein Bündel gezielter Maßnahmen in Angriff genommen werden muss, um die Investitionen zu erhöhen und die Volkswirtschaften vor den potenziell negativen Auswirkungen der geldpolitischen Straffung zu schützen;
- M. in der Erwägung, dass der Ausarbeitung bewährter Verfahren im Zusammenhang mit der Performance-Strategie und dem Management der EIB sowie einer verantwortungsvollen und transparenten Unternehmensführung kontinuierlich Aufmerksamkeit zu widmen ist;
- N. in der Erwägung, dass die EU es sich nicht leisten kann, die Maßnahmen hinauszuzögern, die zur Bewältigung der langfristigen strukturellen Herausforderungen wie dem sinkenden Anteil der Menschen im erwerbsfähigen Alter, dem Klimawandel, der Digitalisierung und der Innovation erforderlich sind;

- O. in der Erwägung, dass das Geschäftsmodell der EIB höchste Standards in Bezug auf Integrität, Transparenz, Rechenschaftspflicht und verantwortungsvolle Unternehmensführung erfordert und angemessene Maßnahmen ergriffen und kontinuierlich aktualisiert werden müssen, um allen Formen von Betrug, Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und organisierter Kriminalität sowie schädlichen Steuerpraktiken wirksam und effizient entgegenzuwirken sowie gegen die verbotenen Verhaltensweisen vorzugehen, die in den kürzlich überarbeiteten Betrugsbekämpfungsleitlinien der EIB genannt werden; in der Erwägung, dass das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) und die Europäische Staatsanwaltschaft (EUSTA) Ermittlungen in Angelegenheiten im Zusammenhang mit Betrug, Korruption und sonstigen Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union innerhalb der EIB durchführen können;

Finanzgeschäfte und Performance der EIB

1. stellt fest, dass sich die Bilanzsumme der EIB-Gruppe zum 31. Dezember 2022 auf insgesamt 547,3 Mrd. EUR belief, was einem Rückgang um 20,7 Mrd. EUR bzw. 3,6 % gegenüber dem Stand vom 31. Dezember 2021 (568,0 Mrd. EUR) entspricht;
2. würdigt die Bedeutung der wichtigsten Ergebnisse, die die EIB-Gruppe im Jahr 2022 erzielt hat, wobei sich die Finanzierungen auf insgesamt 72,5 Mrd. EUR (einschließlich Eigen- und Drittmitteln, gegenüber 93,6 Mrd. EUR im Jahr 2021 und 74,7 Mrd. EUR im Jahr 2020) beliefen, die dazu beitragen sollen, rund 260 Mrd. EUR an Investitionen in die Realwirtschaft zu aktivieren; nimmt die steigenden Zielvorgaben für 2023 und 2024 (80,4 Mrd. EUR bzw. 82,2 Mrd. EUR) zur Kenntnis; stellt fest, dass sich das Finanzierungsvolumen im Jahr 2022 wie folgt auf die Hauptprioritäten verteilte: 17,93 Mrd. EUR für Innovation, Digitalisierung und Humankapital, 20,86 Mrd. EUR für nachhaltige Energie und natürliche Ressourcen, 17,31 Mrd. EUR für nachhaltige Städte und Regionen sowie 16,35 Mrd. EUR für KMU und Midcap-Unternehmen;
3. stellt fest, dass die Gesamtleistung der EIB im Jahr 2022 auf einem hohen Niveau blieb und das Darlehensportfolio weiterhin gute Ergebnisse erzielte, wobei der Anteil der wertgeminderten Darlehen Ende 2022 bei nur 0,4 % lag (gegenüber 0,3 % Ende 2021 und 0,4 % Ende 2020) und sich der Nettogewinn zum 31. Dezember 2022 auf 1,1 Mrd. EUR belief (im Vergleich zu 2,5 Mrd. EUR im Jahr 2021, 1,7 Mrd. EUR im Jahr 2020 und 2,4 Mrd. EUR im Jahr 2019); weist darauf hin, dass die EIB aufgrund der Einbehaltung von Gewinnen zur Unterstützung ihrer Geschäftstätigkeit eine konsistente Profitabilität erzielt, was im Laufe der Jahre zu erheblichen Rücklagen geführt hat, wodurch sich die Eigenmittel der EIB von 76,1 Mrd. EUR Ende 2021 auf 77,2 Mrd. EUR Ende 2022 erhöht haben;
4. nimmt zur Kenntnis, dass gemäß einem von der EIB-Abteilung für volkswirtschaftliche Analysen und der Gemeinsamen Forschungsstelle der Kommission entwickelten ökonomischen Modell die Unterstützung durch die EIB-Gruppe bis 2026 zur Schaffung von rund 950 000 neuen Arbeitsplätzen in der EU-27 führen und eine Wirkung auf die Wirtschaft der EU haben soll, die einem Anstieg des BIP um 1,07 Prozentpunkte entspricht;
5. begrüßt die beratende Rolle der Bank, insbesondere in Regionen, in denen eine CO₂-intensive Produktion mit sozioökonomischer Anfälligkeit einhergeht, und die Unterstützung von Anpassungsmaßnahmen, die ausdrücklich auf die Bedürfnisse der Bevölkerungsgruppen ausgerichtet sind, die den Auswirkungen des Klimawandels am stärksten ausgesetzt sind;
6. stellt fest, dass sich die neue Kreditvergabe der Bank im Jahr 2022 auf 65,15 Mrd. EUR belief und damit in etwa die Ergebnisse der Vorjahre (65,4 Mrd. EUR im Jahr 2021, 66,1 Mrd. EUR im Jahr 2020 und 63,3 Mrd. EUR im Jahr 2019) erreichte;
7. weist darauf hin, dass im Jahr 2022 der größte Teil der Finanzierungen auf Italien, Frankreich und Spanien entfiel;
8. stellt fest, dass die EIB im Jahr 2022 Klimaschutzanleihen (Climate Awareness Bonds, CAB) und Nachhaltigkeitsanleihen (Sustainability Awareness Bonds, SAB) im Wert von 19,9 Mrd. EUR begeben hat, wodurch sie ihre führende Rolle auf den globalen Märkten für grüne Anleihen und Nachhaltigkeitsanleihen behauptete, nachdem sie 2021 und 2020 11,5 Mrd. EUR und 10,5 Mrd. EUR an nachhaltigkeitsorientierten Schuldinstrumenten emittiert hatte; stellt fest, dass die EIB den Anteil der Nachhaltigkeitsfinanzierungen (aus den Erlösen von CAB und SAB) an ihren Gesamtfinanzierungen im Jahr 2022 auf 45 % gesteigert hat (gegenüber 21 % im Jahr 2021 und 15 % im Jahr 2020);

9. geht davon aus, dass die mit 26,2 Mrd. EUR ausgestattete und aus dem MFR und dem Aufbauinstrument „NextGenerationEU“ dotierte InvestEU-Garantie im Zeitraum 2021-2027 voraussichtlich über 372 Mrd. EUR an zusätzlichen privaten und öffentlichen Investitionen in Europa mobilisiert, vor allem in den Bereichen nachhaltige Infrastruktur, Forschung, Innovation und Digitalisierung, KMU-Förderung sowie soziale Investitionen und Kompetenzen;

10. begrüßt, dass am 7. März 2022 die InvestEU-Vereinbarung mit der Kommission unterzeichnet wurde und somit die EIB und der EIF die ersten Durchführungspartner waren, mit denen eine Garantievereinbarung geschlossen wurde; weist darauf hin, dass das Programm „InvestEU“ der Nachfolger des Europäischen Fonds für strategische Investitionen ist und im Rahmen des mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) 2021-2027 der EU eingesetzt wird, wobei die EIB als wichtigster Durchführungspartner für die Verwaltung von 75 % der Gesamtmittelausstattung des Mandats verantwortlich ist;

11. begrüßt, dass der Verwaltungsrat den am 2. Februar 2023 veröffentlichten „Operativen Plan 2023–2025 der EIB-Gruppe“ genehmigt hat, in dem die EIB ihre Ausrichtung auf die politischen Prioritäten der EU und ihre Zusage bekräftigt, sich verstärkt für den digitalen und den ökologischen Wandel einzusetzen;

12. begrüßt, dass nach der Annahme des Operativen Plans 2022-2024 der EIB-Gruppe und dem Start des Rahmens für die Messung von Zusätzlichkeit und Wirkung (AIM-Rahmen) im Jahr 2021 Leistungsindikatoren für den Zusatznutzen bei neuen Genehmigungen eingeführt wurden; ist sich bewusst, dass die Operationen des EIF nicht unter den AIM-Rahmen fallen, stellt jedoch fest, dass das Erfordernis der Zusätzlichkeit auf vom EIF verwaltete Mandate, darunter auch InvestEU und EIF-Garantieprodukte, Anwendung findet;

13. würdigt die im Rahmen der Evaluierungsfunktion der EIB-Gruppe durchgeführten Arbeiten, mit denen die Rechenschaftspflicht durch nachweisgestützte Bewertungen der Leistung und Ergebnisse der Gruppe gefördert und zum Austausch von Wissen, zur Information über Entscheidungen der Gruppe in Bezug auf Politik, Strategien, Produkte, Projekte und organisatorische Fragen sowie zur Verbesserung der Performance beigetragen wird; nimmt die Bewertungen der Förderung durch Beteiligungskapital- und Quasi-Beteiligungskapital sowie durch Kreditfinanzierung zur Kenntnis und weist darauf hin, dass mit der Bereitstellung solcher Finanzierungen relevante Marktlücken geschlossen und ein wesentlicher Beitrag in Bezug auf Volumen, Marktentwicklung und bewährte Verfahren geleistet wird; hebt hervor, dass sich die Bereitstellung stabiler und vorhersehbarer Finanzierungen im gesamten Wirtschaftskreislauf stabilisierend auf den Markt auswirkt, auch in Krisenzeiten;

14. ist sich darüber im Klaren, dass im Jahr 2022 über 1 Mrd. EUR an EIB-Unterstützung für Luft- und Raumfahrt und Cybersicherheit bereitgestellt wurden, wodurch das Ziel übertroffen wurde; vertritt die Auffassung, dass der EIB eine strategische Aufgabe bei der Unterstützung der Finanzierung der Verteidigung Europas in Wirtschaftszweigen zukommt, in denen Güter mit doppeltem Verwendungszweck hergestellt werden; nimmt zur Kenntnis, dass im Rahmen der neuen Strategischen Europäischen Sicherheitsinitiative der EIB bis 2027 bis zu 6 Mrd. EUR für Finanzierungen zur Verfügung gestellt werden; begrüßt, dass die EIB entschlossen ist, die institutionellen Partnerschaften mit der Kommission (insbesondere mit der Generaldirektion Verteidigungsindustrie und Weltraum), der EU-Agentur für das Weltraumprogramm, der Europäischen Verteidigungsagentur und der NATO weiter zu stärken;

15. stellt fest, dass sich vor dem Hintergrund der Herausforderungen, die sich aus der Erholung von der COVID-19-Pandemie und Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine ergeben, die Kluft zwischen den Mitgliedstaaten, was ihre Wirtschaftslage und ihre Kapazitäten betrifft, vergrößert hat; hält es für sehr wichtig, dafür zu sorgen, dass sich die am stärksten betroffenen Regionen und Länder an die neuen Gegebenheiten anpassen, damit niemand außer Acht gelassen wird;

16. fordert die EIB auf, weiterhin eine wichtige Rolle einzunehmen, wenn es darum geht, Investitionslücken zu schließen, wie etwa in den Bereichen sozialer Wohnungsbau, kleine Versorgungsunternehmen, öffentlicher Personenverkehr, nachhaltiger Verkehr, Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen und Bildung, sowie gleichzeitig die Zusätzlichkeit und Komplementarität mit anderen öffentlichen Mitteln und mit gewerblichen Kreditgebern sicherzustellen;

17. weist darauf hin, dass Investitionen in KMU, Bildung, Forschung und Entwicklung, effiziente Verwaltung und die lokale Infrastruktur zu den wirksamsten Mitteln zur Förderung des Wachstums gehören;

18. fordert die EIB auf, die Finanzierungen aufzustocken, um den technologischen Wandel voranzutreiben, für KMU Mittel für langfristige Forschung und Innovation zur Verfügung zu stellen, die Entwicklung von Kompetenzen zu unterstützen, die auf die tatsächlichen Bedürfnisse des Arbeitsmarkts zugeschnitten sind, und Investitionen in die digitalen Kompetenzen von Arbeitnehmern und Unternehmen, die digitale Infrastruktur und den Kapazitätsaufbau mit Blick auf die Digitalisierung zu fördern;

19. begrüßt, dass die EIB von den drei großen Ratingagenturen (Fitch, Moody's und S&P) ein AAA-Rating mit „stabilem“ Ausblick erhalten hat; bekräftigt, dass das AAA-Rating der EIB notwendig ist, damit angemessene Finanzierungsquellen am Markt zu günstigen Zinssätzen zur Verfügung stehen, und daher beibehalten werden muss;

EIB-Unterstützung in wichtigen Politikbereichen – Kohäsion, Infrastruktur, Digitalisierung, KMU, Innovation und Kompetenzen

20. stellt fest, dass der Beitrag der EIB-Gruppe zum wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt im Rahmen der neuen Kohäsionspolitik der EU für den Zeitraum 2021-2027 weiterhin Ländern und Regionen in der gesamten EU zugutekommt, die Aufholbedarf haben; weist darauf hin, dass sich durch die wirtschaftlichen Folgen der Krise, die die Mitgliedstaaten der EU durchleben, die Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten und zwischen Regionen innerhalb der Mitgliedstaaten verschärft haben, weswegen es noch wichtiger wird, dafür zu sorgen, dass sich die am stärksten betroffenen Regionen und Länder an die neue Lage anpassen können, damit niemand außer Acht gelassen wird; begrüßt die Entscheidung der EIB, ab 2023 den wichtigsten Leistungsindikator für die Vergabe von Krediten an weniger entwickelte Regionen zu verfolgen, wobei für 2023 ein Ziel von 21 % und für 2025 ein Anteil von 23 % an den gesamten EU-Finanzierungen angestrebt wird; bekräftigt seine Forderung nach einer gerechten und transparenten geografischen Verteilung der Projekte und Investitionen mit einem Schwerpunkt auf weniger entwickelten Regionen, insbesondere im Gesundheitswesen sowie in den Bereichen Innovation, Digitalisierung und Infrastruktur, um inklusives Wachstum sowie die wirtschaftliche, soziale und territoriale Konvergenz und Kohäsion zu fördern; stellt in diesem Zusammenhang fest, dass im Orientierungspapier der EIB zur Kohäsion 2021-2027 die kohäsionsbezogenen Finanzierungen der EIB-Gruppe auf etwa 40 % der unionsinternen Finanzierungen für 2022 erhöht werden (Anstieg auf 45 % bis 2025), von denen 20 % weniger entwickelten Regionen zugewiesen werden sollten; ist sich bewusst, dass die EIB-Gruppe durch die Förderung von sozialer Teilhabe und Entwicklung, Chancengleichheit und fairen Arbeitsbedingungen die einschlägige Sozialpolitik der EU und die Europäische Säule sozialer Rechte unterstützt; stellt fest, dass annähernd die Hälfte der EIB-Kredite in der EU (46 Prozent) für Projekte in Kohäsionsregionen gewährt wurde, worin sich das Eintreten der Bank für ein gerechtes Wachstum und eine unionsweite Konvergenz zeigt; fordert die EIB auf, mit mehr Tatkraft gegen wiederkehrende Unzulänglichkeiten vorzugehen, aufgrund deren bestimmte Regionen und Länder die Finanzierungstätigkeiten der EIB nicht in vollem Umfang in Anspruch nehmen können;

21. ist der Ansicht, dass Innovation ein Motor für Wettbewerbsfähigkeit, Klimaschutz und wirtschaftliche und soziale Entwicklung ist und dass in der EU weiterhin eine erhebliche strukturelle Lücke bei den Investitionen in Innovation und Digitalisierung besteht; fordert die EIB auf, den digitalen Wandel zu unterstützen, die strategische Autonomie im digitalen Bereich aufrechtzuerhalten und digitale Infrastrukturprojekte zu fördern und in Standards und Protokolle zu integrieren, durch die die Netzsicherheit und -resilienz, die Interoperabilität und ein offenes, pluralistisches und sicheres Internet unterstützt werden; fordert die EIB auf, die Autonomie der EU im Bereich der Schlüsseltechnologien zu fördern sowie den technologischen Wandel von Unternehmen aus der EU zu unterstützen, was sich überaus vorteilhaft auf die Beschäftigung auswirkt und zugleich die Digitalisierung beschleunigt; fordert die EIB ferner auf, die Stärkung der Kapazitäten im Bereich der Cybersicherheit in der EU zu unterstützen, um die EU widerstandsfähiger und reaktionsfähiger gegenüber Cyberbedrohungen werden zu lassen, und gleichzeitig die bestehenden Kooperationsmechanismen auszubauen sowie wichtige Einrichtungen und grundlegende Dienste wie Krankenhäuser und öffentliche Versorgungsunternehmen zu schützen;

22. ist sich bewusst, dass bei den Maßnahmen der EIB die Aspekte Klima, Innovation und Entwicklung miteinander verbunden werden, und stellt fest, dass Innovationen und Technologie zentrale Faktoren für den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft sind; ist der Ansicht, dass die EIB, um die hochgesteckten Klimaschutz- und Digitalisierungsziele zu erreichen, an ihrer Strategie festhalten sollte, wissensorientierte und risikoreichere Aktivitäten zu unterstützen, die eine größere Zusatzlichkeit schaffen, und dass die Bank durch eine höhere Risikoübernahme über „Sonderaktivitäten“ ferner in die Lage versetzt wird, neue Kunden und Branchen zu erreichen und Produkte zu entwickeln, mit denen auf eine veränderte Marktdynamik und neue Marktbedürfnisse eingegangen wird;

23. weist darauf hin, dass der Mechanismus für einen gerechten Übergang ein zentraler Bestandteil des europäischen Grünen Deals ist und sich mit den sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen des Übergangs zur Klimaneutralität befasst; stellt fest, dass der Beitrag der EIB-Gruppe zum EU-Mechanismus für einen gerechten Übergang eine wichtige Brücke zwischen den beiden maßgeblichen politischen Querschnittszielen der EIB-Gruppe – Klimaschutz und Kohäsion – darstellt; hebt hervor, dass die EIB bei der Unterstützung der Wirtschaft der EU im Rahmen des Mechanismus für einen gerechten Übergang eine wichtige Rolle spielen soll; unterstreicht, dass die EIB alle drei Säulen des Mechanismus für einen gerechten Übergang unterstützt; ist sich bewusst, dass die Tätigkeit der EIB bei allen drei Säulen nachfragebasiert ist; begrüßt die im September 2022 unterzeichnete Vereinbarung zwischen der Kommission und der EIB über die Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor, die dritte Säule des Mechanismus für einen gerechten Übergang, über die öffentliche Investitionen in Höhe von 10 Mrd. EUR in Form von EIB-Darlehen in den Regionen finanziert werden, die am stärksten vom Übergang der EU zu einer grünen Wirtschaft betroffen sind; fordert die EIB auf, potenziellen Begünstigten aus den am stärksten betroffenen Gebieten beratende Unterstützung bei der Ausarbeitung und Durchführung von Projekten zu gewähren;

24. betont die Bedeutung der KMU für die Wirtschaft der EU und weist darauf hin, dass auf die 23 Millionen KMU in der EU 99 % aller Unternehmen, über die Hälfte des BIP und in etwa zwei Drittel der Arbeitsplätze der EU entfallen und dass sie in allen Wirtschaftszweigen eine entscheidende Rolle bei der Schaffung von Mehrwert spielen; vertritt die Auffassung, dass KMU beim inklusiven Übergang zur Klimaneutralität und bei der Digitalisierung der Industrie der EU sowie im Hinblick auf die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen in der EU eine wichtige Rolle zu spielen haben; weist darauf hin, dass keine übermäßigen neuen Anforderungen, die zu mehr Bürokratie für KMU führen würden, gestellt werden sollten;

25. begrüßt, dass die EIB im Jahr 2022 Finanzierungen in Höhe von insgesamt 16,35 Mrd. EUR für KMU und Midcap-Unternehmen bereitgestellt hat; weist darauf hin, dass die finanzielle Unterstützung durch die EIB-Gruppe im Jahr 2022 etwa 430 000 KMU und Midcap-Unternehmen zugutegekommen ist, auf die 5,3 Millionen Arbeitsplätze entfielen;

26. unterstreicht die Rolle des Europäischen Garantiefonds (EGF) bei der Unterstützung von Unternehmen, vor allem KMU in der EU, und stellt fest, dass die Leitungsgremien der EIB bis zum 31. Dezember 2022 Projekte im Wert von insgesamt 23,54 Mrd. EUR (gegenüber 23,2 Mrd. EUR im Jahr 2021) genehmigt hatten, wovon 11,07 Mrd. EUR auf EIB-Finanzierungen und 12,47 Mrd. EUR auf EIF-Finanzierungen entfielen, und dass die daraus resultierenden unterzeichneten Finanzierungen Ende 2022 ein Volumen von 20,9 Mrd. EUR erreichten (wovon 10,3 Mrd. EUR auf die EIB und 10,6 Mrd. EUR auf den EIF entfielen); weist darauf hin, dass durch diese Intervention voraussichtlich Gesamtinvestitionen in Höhe von 187,3 Mrd. EUR mobilisiert werden (gegenüber insgesamt 174,4 Mrd. EUR zum 31. Dezember 2021); ist sich bewusst, dass dieses Instrument zeitlich befristet ist und dass der Zeitraum für die Zuweisung von EGF-Erzeugnissen im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Unterstützung der Erholung der EU nach der COVID-19-Pandemie nur bis zum 31. Dezember 2022 verlängert wurde, und begrüßt, dass der EGF rechtzeitig bereit stand, um die wirtschaftlichen Auswirkungen der Pandemie auf die Unternehmen abzumildern; nimmt zur Kenntnis, dass Bedenken hinsichtlich der mangelnden Transparenz bei der Inanspruchnahme des EGF (insbesondere hinsichtlich des Entscheidungsprozesses, der rechtzeitigen Bekanntgabe der finanzierten Projekte und der Identität der Endempfänger) geäußert wurden; begrüßt, dass eine Evaluierung des EGF in das Arbeitsprogramm der Abteilung Evaluierung der EIB für 2024 aufgenommen wurde, und erwartet, dass diese eine umfassende Analyse des effektiven Mehrwerts und der Auswirkungen der Inanspruchnahme des EGF umfasst;

27. ist davon überzeugt, dass die Beseitigung der großen strukturellen Investitionslücken in der EU nicht nur die Überwindung finanzieller, sondern auch nichtfinanzieller Investitionshemmnisse und eine umfangreiche Mobilisierung und Koordinierung von Ressourcen und Kapazitäten erfordert, und zwar in Verbindung mit dem Aufbau technischer und administrativer Kapazitäten und dem Abbau regulatorischer Hürden; fordert, dass vor der Genehmigung von Projekten die technische Hilfe für und die Finanzexpertise von lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, insbesondere in Regionen mit geringer Investitionskapazität, ausgebaut werden, um den Zugang zu EIB-Finanzierungen zu verbessern;

28. räumt ein, dass die Planung und Durchführung von transformativen Investitionen mithilfe von Mitteln aus der Aufbau- und Resilienzfazilität eine Verbesserung der technischen und administrativen Kapazitäten erfordert; stellt fest, dass bei der von der EIB durchgeführten Analyse der operativen Faktoren eine Marktfragmentierung entlang von Landesgrenzen, eine fragmentierte Regulierung, eine begrenzte Kapazität öffentlicher Projektträger und knappe nationale Haushaltsmittel als bedeutende Hindernisse für Investitionsprojekte ermittelt wurden; fordert die EIB-Gruppe auf, die Verbesserung der Verwaltungskapazitäten zu unterstützen und hierfür von ihrer operativen Erfahrung Gebrauch zu machen;

29. fordert die EIB-Gruppe auf, dazu beizutragen, Klarheit zu schaffen und Anreize beizubehalten, um den Wandel in der EU voranzutreiben, die Katalysatorwirkung öffentlicher Investitionen zu verstärken, um Investitionen der Privatwirtschaft anzuziehen, den Zugang zu risikoabsorbierenden Finanzierungsinstrumenten zu erleichtern, um dazu zu verhelfen, strategische Investitionen der Privatwirtschaft abzuschirmen, unnötige administrative Hürden abzubauen und gegen den Mangel an fachlichen Kompetenzen vorzugehen, insbesondere in Unternehmen und kleineren Gemeinden in Kohäsionsregionen und vor allem im Hinblick auf komplexere grüne und digitale Ziele;

30. unterstreicht, dass die Landwirte in der EU mit immer größeren Herausforderungen konfrontiert sind, etwa mit der Vorgabe, sich an die Ziele des europäischen Grünen Deals anzupassen, sowie mit Störungen infolge der Auswirkungen der Energiekrise, der steigenden Inflation und dem Krieg in der Ukraine; betont, dass die Betriebe in Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei wichtige Akteure für Wachstum und Entwicklung im ländlichen Raum sind; fordert die EIB auf, für diese bedeutenden Wirtschaftszweige verstärkt Unterstützung bereitzustellen und sie zu fördern;

31. bekräftigt seine Forderung, dass die EIB in der Vorbereitungsphase aller Projekte ihrer Sorgfaltspflicht nachkommt und die Menschenrechte und die Rechte indigener Gemeinschaften sorgfältig beachtet und wahrt und dass sie eine klare Menschenrechtsstrategie ausarbeitet, die Risikobewertungen und Folgenabschätzungen mit Blick auf die Menschenrechte umfasst;

Aktivitäten der EIB in den Bereichen Klima und Umwelt

32. bekräftigt, dass alle Finanzströme der EIB vollständig mit dem Ziel der Klimaneutralität bis spätestens 2050 und mit dem hochgesteckten Klimaziel der EU für 2030 in Einklang stehen sollten; weist erneut darauf hin, dass die Klimawende inklusiv und fair sein muss, dass grüne Investitionen tragfähig sein müssen und dass von der EIB erwartet wird, dass sie mit ihren Krediten und Finanzierungsinstrumenten, ihrer technischen Hilfe und ihren Beratungsdiensten Einzelpersonen und Unternehmen unterstützt, die die sozioökonomischen Herausforderungen des Übergangs zu einer CO₂-neutralen Wirtschaft bewältigen müssen;

33. ist besorgt darüber, dass die Investitionen zur Eindämmung des Klimawandels zwar zunehmen, aber immer noch weit unter dem liegen, was erforderlich ist, um das Unionsziel der Klimaneutralität bis 2050 zu erreichen; stellt fest, dass den Analysen der EIB zufolge die Investitionen der EU in den Klimaschutz nach dem Einbruch während der Pandemie zwar wieder angestiegen sind, das Investitionsniveau jedoch deutlich aufgestockt werden muss, wenn die Union ihre Ziele erreichen will, und dass gegenüber dem Zeitraum 2010-2020 356 Mrd. EUR mehr pro Jahr erforderlich sind, um das Investitionsziel in Höhe von 1 Bio. EUR zu erreichen und die Treibhausgasemissionen bis 2030 um 55 % zu senken;

34. stellt fest, dass die von der EIB gewährten grünen Finanzierungen im Jahr 2022 auf 36,5 Mrd. EUR (58 % des Gesamtvolumens) gestiegen sind und somit weit vor 2025 das Ziel übertroffen wurde, mindestens 50 % des gesamten Finanzierungsvolumens für den Klimaschutz und die ökologische Nachhaltigkeit zur Verfügung zu stellen; stellt fest, dass solche Investitionen bereits in den vergangenen zwei Jahren von der EIB in Höhe von 222 Mrd. EUR unterstützt wurden, und legt der EIB-Gruppe nahe, sich weiter für ihr Ziel einzusetzen, in diesem Jahrzehnt eine Billion EUR für grüne Finanzierungen bereitzustellen;

35. bedauert, dass die Stärke der EU auf dem Gebiet der grünen Technologie, in dem sie bisher eine Führungsrolle innehatte, zurückgegangen ist; vertritt die Auffassung, dass die EU ihre Investitionen in innovative Spitzentechnologien, z. B. Wasserstofftechnologien, breiter streuen und erhöhen und ihre Anstrengungen in den Bereichen nachhaltige Mobilität, intelligente Netze, Wind- und Solarenergie sowie Energiespeicherung verstärken sollte;

36. stellt fest, dass die EIB-Gruppe im Jahr 2022 neue Finanzierungen für Energie aus erneuerbaren Quellen, Effizienz, Speicherung und Netze in Rekordhöhe unterzeichnete und sich der Gesamtbetrag der EIB-Finanzierungen für nachhaltige Energieprojekte in der EU auf beispiellose 17,06 Mrd. EUR belief;

37. begrüßt, dass die EIB auf der Klimakonferenz der Vereinten Nationen (COP27), die vom 6. bis 18. November 2022 in Scharm-el-Scheich (Ägypten) stattfand, angekündigt hat, dass die EIB-Gruppe den REPowerEU-Plan der Kommission bis 2027 mit zusätzlichen Krediten und Beteiligungsfinanzierungen im Umfang von 30 Mrd. EUR unterstützen wird, die hauptsächlich für die Bereiche Energie aus erneuerbaren Quellen, Energieeffizienz, Stromnetze und -speicher, Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge und bahnbrechende Technologien wie CO₂-armer Wasserstoff bestimmt sind;

38. begrüßt das vom Verwaltungsrat der EIB am 26. Oktober 2022 genehmigte Paket gezielter Finanzierungen, das bis zum Jahr 2027 neue Investitionen im Umfang von bis zu 115 Mrd. EUR mobilisieren und damit einen wesentlichen Beitrag zum Ziel von REPowerEU leisten soll, die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen aus Russland zu beenden, und zwar in Verbindung mit der laufenden Unterstützung der EIB für die Energiewirtschaft der EU, die sich in den vergangenen zehn Jahren auf durchschnittlich rund 10 Mrd. EUR pro Jahr belief;

39. betont, dass mit den Umwelt- und Sozialleitlinien der EIB-Gruppe das Engagement für die Förderung und Umsetzung der Ziele des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die biologische Vielfalt und des Rahmens für die biologische Vielfalt für die Zeit nach 2020 gestärkt wird und dass mit den Umwelt- und Sozialstandards der EIB sichergestellt wird, dass die finanzierten Projekte die biologische Vielfalt und die Ökosysteme nicht wesentlich beeinträchtigen; begrüßt, dass in Übereinstimmung mit den Strategien der EU in Bezug auf die biologische Vielfalt ein Übergang von „Nettoverlust vermeiden“ zu „Verlust vermeiden“ erfolgt;

Aktivitäten der EIB im Bereich Energiesicherheit

40. betont, dass durch den unrechtmäßigen, ungerechtfertigten und unprovzierten Einmarsch Russlands in die Ukraine sowie durch die Energiekrise die bestehenden Versorgungsengpässe verschärft wurden und dass die Auswirkungen höherer Energiepreise über die unmittelbaren Auswirkungen auf Haushalte und Unternehmen hinausgehen, indem die Inflation angeheizt und die Nachfrage gedämpft wird, wobei die Kosten von den Haushalten, Unternehmen und Regierungen in der EU getragen werden;

41. bringt seine Dankbarkeit darüber zum Ausdruck, dass die EIB den Einmarsch der Streitkräfte Russlands in die Ukraine verurteilt hat; stellt fest, dass die EIB seit dem Beginn des Einmarschs mit Unterstützung der Kommission 1,7 Mrd. EUR an Soforthilfe für die Ukraine mobilisiert und ausgezahlt hat;

42. ist sich bewusst, dass die Fähigkeit der Volkswirtschaften der EU, neue Schocks aufzufangen, durch die fiskalischen Spätfolgen der Pandemie erschwert wird; stellt fest, dass durch die konsequenten fiskalpolitischen Maßnahmen, die als Reaktion auf die Pandemie in den Jahren 2020 und 2021 beschlossen wurden, Haushalte und Unternehmen vor erheblichen Einkommensverlusten bewahrt wurden und dass durch diese Maßnahmen die Produktionskapazitäten der Wirtschaft so geschützt wurden, dass sie sich nach Aufhebung der COVID-19-Beschränkungen rasch erholen konnten; weist darauf hin, dass durch die vorstehend genannten fiskalpolitischen Unterstützungsmaßnahmen ein großer Teil des Nettovermögens vom öffentlichen Sektor auf die Privatwirtschaft umgeschichtet wurde, wodurch die Staatsverschuldung und die privaten Ersparnisse stiegen, und dass die Regierungen infolge dieser Maßnahmen über weniger fiskalpolitischen Handlungsspielraum verfügen, um die Auswirkungen der hohen Energiepreise auf die Haushalte und Unternehmen abzufedern;

43. weist erneut darauf hin, dass die EIB einen wesentlichen Beitrag zur Entwicklung der industriellen Kapazitäten der EU leisten kann, indem sie die richtigen Investitionsbedingungen schafft, um die Versorgungssicherheit über die gesamte Wertschöpfungskette hinweg zu wahren, und indem sie einen Beitrag zur künftigen Führungsrolle der Industrie der EU leistet und der EU dadurch mehr geopolitisches Gewicht verleiht;

44. weist darauf hin, dass die EIB-Gruppe in den vergangenen zehn Jahren mehr als 100 Mrd. EUR in die Energiewirtschaft der EU investiert hat, und zwar in die Bereiche Energieeffizienz, Energie aus erneuerbaren Quellen, Netze und Speicherung; stellt fest, dass die Mitgliedstaaten gegenwärtig Unterstützung erhalten, um die Krise zu bewältigen, die durch die abrupte Einstellung der Gaslieferungen aus Russland ausgelöst wurde;

45. nimmt die Entscheidung des Verwaltungsrats der EIB vom Oktober 2022 zur Kenntnis, das Finanzierungsvolumen der EIB-Gruppe für saubere Energie zu erhöhen, um das Ziel von REPowerEU zu unterstützen, die Abhängigkeit der EU von Einfuhren fossiler Brennstoffe aus Russland zu beenden, demzufolge bis 2027 weitere 30 Mrd. EUR investiert werden sollen; ist der Ansicht, dass diese Entscheidung nicht zu einer dauerhaften Lockerung der Klimakriterien führen sollte, die Unternehmen erfüllen müssen, um für eine Unterstützung infrage zu kommen; weist darauf hin, dass mit dem PATH-Rahmen sichergestellt werden soll, dass die finanzierten Projekte mit dem Übereinkommen von Paris im Einklang stehen und die Betreiber in Übereinstimmung mit dem Klimabank-Fahrplan der EIB ihre Geschäftstätigkeit insgesamt dekarbonisieren und die Widerstandsfähigkeit gegenüber dem Klimawandel stärken; beharrt darauf, dass Investitionen mit Mehrwert für die EU gefördert werden müssen, indem transnationale Kooperationsprojekte in den Bereichen Energieerzeugung und Infrastrukturen unterstützt werden;

46. betont, dass alle Investitionen zur Bewältigung der Energiekrise sowie Investitionen in den grünen und den digitalen Wandel auf effiziente und transparente Weise durchgeführt werden sollten;

Tätigkeiten des EIF

47. weist darauf hin, dass der EIF Teil der EIB-Gruppe ist und seine Hauptaufgabe darin besteht, die Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KKMU) in der EU zu unterstützen, indem sie beim Zugang zu Finanzierungen unterstützt werden; ist sich bewusst, dass der EIF Risiko- und Wachstumskapital, Garantien und Mikrofinanzierungsinstrumente konzipiert und entwickelt, die speziell auf dieses Marktsegment ausgerichtet sind, und dass der EIF damit zur Verfolgung wichtiger politischer Ziele der EU wie Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum, Innovation und Digitalisierung, soziale Wirkung, Kompetenzen und Humankapital sowie Klimaschutz und ökologische Nachhaltigkeit beiträgt;

48. weist darauf hin, dass das jüngste Finanzierungsprogramm des EIF eine Aufstockung der Mittel von 9,2 Mrd. EUR im Jahr 2022 auf 13,0 Mrd. EUR im Jahr 2023 und 13,5 Mrd. EUR im Jahr 2024 vorsieht; stellt fest, dass der EIF plant, die volle Kapazität des vorgezogenen InvestEU-Mandats in den Jahren 2022 und 2023 auszuschöpfen, indem bis Ende 2023 60 % der im Rahmen von NextGenerationEU unterstützten InvestEU-Mittel genehmigt und die Unterzeichnung der daraus resultierenden Finanzierungen bis Ende 2024 abgeschlossen wird;

49. stellt fest, dass im Laufe des Jahres 2022 30 % der finanziellen Unterstützung des EIF auf Nachhaltigkeit und den ökologischen Wandel ausgerichtet waren und 21 % – rund 2 Mrd. EUR – in Einklang mit dem ambitionierten Fahrplan der EIB-Gruppe für die Klimabank für die Verfolgung der Querschnittsziele Klimaschutz und ökologische Nachhaltigkeit eingesetzt wurden; betont, dass der EIF sowohl innovative Unternehmen in den Bereichen Agrartechnologie, blaue Wirtschaft, Kreislaufwirtschaft und nachhaltige Mobilität als auch traditionelle Unternehmen und Einzelpersonen bei der Finanzierung ihrer Klimaschutzinvestitionen unterstützt;

50. weist darauf hin, dass der EIF im Jahr 2022 für kleine Unternehmen und ökologische Projekte Finanzierungen in Höhe von über 9 Mrd. EUR bereitgestellt hat, wobei das Ziel darin bestand, rund 97 Mrd. EUR für Investitionen zur Förderung der Klimaneutralität, der digitalen Transformation der Wirtschaft der EU und der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen in der EU zu mobilisieren;

51. weist darauf hin, dass sich der EIF auch weiterhin auf das horizontale Kohäsionsziel konzentrierte, vor allem durch gemeinsame Investitionsprogramme in Verbindung mit der Eigenkapitalplattform des EIF und der nationalen Förderbanken und indem 39 % der Finanzierungen für Unternehmen in den Kohäsionsregionen der EU bereitgestellt wurden;

Wirkung außerhalb der EU

52. ist sich bewusst, dass die EIB-Gruppe bei ihren Aktivitäten außerhalb der EU die Ziele und Prioritäten des auswärtigen Handelns der EU unterstützt und ihr Fachwissen und ihre Erfahrung außerhalb der EU in Schwerpunktbereichen wie Klimaschutz, Gesundheit und Digitalisierung, Werte der EU und Grundsätze der verantwortungsvollen Staatsführung einsetzt;

53. fordert die EU auf, das Potenzial der EIB als Instrument zur Nutzung der strategischen Autonomie der EU, insbesondere in Bezug auf Energie und Rohstoffe, weiter zu maximieren und ihre außenpolitischen Prioritäten in ihren Beziehungen zu Ländern außerhalb der EU unter vollständiger Einhaltung des Verfahrens der sorgfältigen Prüfung von ökologischen und sozialen Aspekten zu fördern, wobei eine starke Koordinierung zwischen der Kommission, dem EAD und den EU-Delegationen sichergestellt werden muss, um die Diskussionen und die Zusammenarbeit mit den einschlägigen Akteuren vor Ort zu erleichtern, damit Projekte ermittelt werden können, die den Zielen der Entwicklungseffizienz am besten entsprechen;

54. würdigt die verstärkten Bemühungen seit der Einrichtung der EIB Global, fordert die EIB jedoch auf, vorausschauender zu handeln, um die Kommunikation und Außenwirkung der EU insgesamt zu fördern, insbesondere im Hinblick auf ihre Arbeit im Globalen Süden; gibt jedoch zu bedenken, dass bei den Bemühungen um Außenwirkung Basisprojekte nicht von größeren Projekten verdrängt werden dürfen, und betont, dass die lokalen Akteure ausreichend einbezogen werden müssen;

55. begrüßt den Beginn der operativen Tätigkeit der EIB Global am 1. Januar 2022, die nach dem Beschluss des Verwaltungsrats der EIB im September 2021 eingerichtet und mit allen Aktivitäten der EIB in der Erweiterungsregion, in den Ländern der östlichen und südlichen Nachbarschaft der EU, in Subsahara-Afrika, in Asien, in Lateinamerika, in der Karibik und im Pazifikraum betraut wurde; ist sich darüber im Klaren, dass EIB Global der wichtigste Finanzierungsarm von Team Europa sein soll, der über die EU hinaus tätig ist und die Schlagkraft der EIB, der EU-Mitgliedstaaten und anderer mit der EU zusammenarbeitender Investmentfirmen bündelt; begrüßt in diesem Zusammenhang die Eröffnung der EIB-Büros in Pretoria, Kyjiw (Kiew) und Belgrad, die die EIB Global bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen sollen; ist der Auffassung, dass die EIB Global einen entscheidenden Beitrag zu den Zielen der Stärkung der strategischen Autonomie der EU und der Verbesserung der multilateralen Zusammenarbeit leisten wird;

56. fordert erneut, dass sich die EIB Global auf eine gerechte und nachhaltige Agenda in den Empfängerländern konzentriert und gleichzeitig eine klare Entwicklung nachweist;

57. begrüßt nachdrücklich die Bemühungen und das Engagement der EIB in den Westbalkanländern, die im Jahr 2022 über die EIB Global 835,2 Mio. EUR investiert und damit einen Beitrag zum Wirtschafts- und Investitionsplan der EU für die Region geleistet hat; weist darauf hin, dass mehr als 80 % der unterzeichneten Investitionen im Jahr 2022 in ökologisch nachhaltige Projekte flossen; begrüßt, dass sich die Investitionen der EIB zur Unterstützung des nachhaltigen grünen und digitalen Wandels der lokalen Wirtschaft in der Region seit 2020 auf insgesamt 2,5 Mrd. EUR summieren; fordert die EIB Global auf, Unternehmen in den Westbalkanländern, die in die Beschleunigung der digitalen Transformation, den Aufbau der digitalen Infrastruktur, den Ausbau der 5G-Telekommunikationsnetze, die nachhaltige Stadtentwicklung, die Beschleunigung der Energiewende und die Sicherstellung der Energieeffizienz, darunter auch Projekte in den Bereichen Energie aus erneuerbaren Quellen und klimaneutrale Lösungen, investieren, weiterhin Zugang zu Finanzmitteln zu günstigen Bedingungen zu gewähren; begrüßt, dass im Rahmen der Fazilität für Unternehmensentwicklung und Innovation im westlichen Balkan eine Garantie für die Widerstandsfähigkeit von KMU ins Leben gerufen wurde, wodurch rund 4 000 kleine Unternehmen in der Region Zugang zu günstigen Finanzmitteln erhalten sollen; hebt die Bedeutung des Haushaltskontrollverfahrens hervor, da nach Angaben des Europäischen Rechnungshofs die zwischen 2014 und 2020 geleistete finanzielle Unterstützung der EU in Höhe von rund 700 Mio. EUR zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit in den Westbalkanländern nur wenig Auswirkungen auf grundlegende Reformen hatte;

58. nimmt die Bemühungen der EIB im Zusammenhang mit der sorgfältigen Überwachung der Sozial- und Umweltstandards bei ihren Tätigkeiten zur Kenntnis; fordert die EIB auf, die substanzielle Konsultation der lokalen Bevölkerung während der Durchführung der Projekte weiter zu stärken, solide Mechanismen zur Erfüllung der Rechenschaftspflicht gegenüber den betroffenen Gemeinschaften vorzusehen sowie die Unzulänglichkeiten ihrer Beteiligung und die Rolle ihrer Intermediäre bei Projekten, die sich negativ auf die lokale Bevölkerung in Entwicklungsländern ausgewirkt haben, genau zu überwachen und darüber Bericht zu erstatten;

59. erwartet, dass die EIB Global und ihre Mechanismen zur Koordinierung mit anderen Entwicklungsfinanzierungsinstitutionen vollkommen transparent sind; begrüßt in diesem Zusammenhang den regelmäßigen Austausch mit dem Europäischen Parlament in Brüssel und zuletzt in Luxemburg sowie den laufenden offenen Dialog der EIB mit allen Interessenträgern, insbesondere mit Organisationen der Zivilgesellschaft und lokalen Akteuren;

60. bestärkt die EIB darin, sich weiterhin aktiv an der Entwicklung von Methoden und Verfahren zur Planung, Überwachung und Evaluierung auf Länderebene zu beteiligen, und zwar in Zusammenarbeit mit den EU-Delegationen und den nationalen und lokalen Akteuren sowie durch Kofinanzierung mit Entwicklungsfinanzierungsinstitutionen;

61. begrüßt das rasche Handeln der EIB zur Unterstützung der Ukraine unmittelbar nach Ausbruch des Angriffskriegs Russlands durch die Auszahlung von Mitteln in Höhe von 1,7 Mrd. EUR unter sehr schwierigen Umständen im Jahr 2022; stellt fest, dass mit dem Fortschreiten konkreter Projekte vor Ort noch 540 Mio. EUR ausgezahlt werden müssen; fordert die EIB auf, ihren Beitrag im Rahmen der Initiative „EU für die Ukraine“ sicherzustellen, um die Wirtschaft der Ukraine am Leben zu erhalten und die Wiederaufbaumassnahmen des Landes im Einklang mit dem am 15. Dezember 2022 vom Europäischen Rat erteilten Mandat zu unterstützen;

62. fordert die EIB nachdrücklich auf, im Hinblick auf die finanzielle Unterstützung für die Ukraine für eine strenge Konditionalität zu sorgen, einschließlich einer klaren und umfassenden Aufsicht über die Verwendung der für den Wiederaufbau und die humanitäre Hilfe bestimmten EU-Mittel; weist in diesem Zusammenhang erneut darauf hin, dass die EU einen systematischen Ansatz verfolgen muss, um die Auszahlung der Mittel besser zu koordinieren und die Verwendung der Mittel strenger zu überwachen;

63. ist sich bewusst, dass gemäß dem Dekret des Präsidenten der Ukraine Nr. 64/2022 ab dem 24. Februar 2022 die jeweilige Militärverwaltung dafür verantwortlich ist, die Befugnisse der zuständigen lokalen staatlichen Verwaltung auszuüben sowie in den zurückeroberten Gebieten Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Aufstellung, Genehmigung, Änderung und Ausführung des kommunalen Haushaltsplans, der Verwaltung des kommunalen Eigentums der jeweiligen Gebietskörperschaften und – für kurze Zeit – der Beschlussfassung über die Flächenentwicklung und die Nutzung natürlicher Ressourcen von lokaler Bedeutung zu klären; ist der Ansicht, dass die Verwaltungs- und Prüfbehörden der Ukraine in der derzeitigen Lage nur über begrenzte Ressourcen und Befugnisse verfügen, um das übliche Maß an Transparenz und eine angemessene Kontrolle über die eingesetzten Finanzmittel sicherzustellen; fordert die EIB nachdrücklich auf, die Beteiligung der lokalen Bevölkerung und der demokratisch gewählten Vertreter der kommunalen Selbstverwaltung sicherzustellen sowie ihre Aufsicht über die Durchführung der Tätigkeiten zu verstärken und eine starke Überwachungsfunktion in Bezug auf die zugewiesenen Ressourcen auszuüben, um zu verhindern, dass sie zweckentfremdet oder missbräuchlich verwendet werden; fordert die EIB auf, eigene Überwachungs- und Prüfungsteams in der Ukraine einzurichten, die die Richtigkeit der Prüfungsdaten für alle von der EU finanzierten Projekte sicherstellen sollen;

64. fordert die EIB auf, die Mittel aus der Initiative „EU für die Ukraine“ sowohl mit der Kommission, der Weltbank und anderen Gebern im Rahmen der G7-Koordinierungsplattform für die Ukraine als auch mit den regionalen und kommunalen Gebietskörperschaften der Ukraine zu koordinieren, damit tatsächlich ein gemeinsamer Ansatz zur Deckung des dringenden Bedarfs der Ukraine verfolgt wird;

65. weist darauf hin, dass die EIB Global zusätzlich zur Unterstützung der Ukraine im Jahr 2022 neue Finanzierungen in Höhe von 9,1 Mrd. EUR gewährt hat, wodurch sich das Gesamtvolumen der Tätigkeit dieses Geschäftsbereichs der EIB, der im Januar 2022 ins Leben gerufen wurde, um die Aktivitäten außerhalb der EU zu verstärken, auf 10,8 Mrd. EUR erhöht;

66. begrüßt die finanzielle und technische Unterstützung der EIB für die Republik Moldau in Anbetracht der Energieabhängigkeit und Anfälligkeit des Landes im derzeitigen geopolitischen Kontext; fordert die EIB auf, die Republik Moldau weiterhin dabei zu unterstützen, dass sie schneller der EU beitreten kann und Fortschritte im Hinblick auf ihre langfristige Energieautonomie und -diversifizierung erzielt;

67. fordert die EIB Global auf, eine stärkere Präsenz vor Ort anzustreben, Produkte und Geschäftsmodelle an die jeweiligen Bedürfnisse vor Ort anzupassen und enger mit Partnerinstitutionen zusammenzuarbeiten, um die Entwicklungswirkung der EU im Team Europa im Rahmen des Instruments „Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – Europa in der Welt“ zu verstärken;

68. begrüßt, dass die erste Finanzierungsvereinbarung zwischen der EIB und dem Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (IFAD) der Vereinten Nationen unterzeichnet wurde, durch die dem IFAD 500 Mio. EUR zur Unterstützung seines Programms zur Verbesserung der Ernährungssicherheit und zur Verringerung der Armut in ländlichen Gebieten sowie zur Unterstützung von Kleinbauern bei der Anpassung an den Klimawandel bereitgestellt werden;

69. weist darauf hin, dass sich die Mitgliedstaaten nicht einig sind, wie die erforderliche Finanzierung und Deckung aus dem Unionshaushalt sichergestellt werden kann, damit sich die Bank weiterhin in der Ukraine engagieren kann, was zu einem Stillstand führen könnte, wenn keine Lösung gefunden wird; begrüßt die von der EIB ins Leben gerufene Initiative „EU für die Ukraine“, mit der der Wiederaufbau der Infrastruktur, der vorrangigen Investitionsbedarf und die Tätigkeit von Unternehmen unterstützt werden soll; fordert die Mitgliedstaaten auf, sicherzustellen, dass das Land im Einklang mit seinen Bedürfnissen weiterhin solide Unterstützung erhält; fordert eine kontinuierliche gründliche Analyse des Finanzbedarfs für den Wiederaufbau und die nachhaltige Entwicklung der Ukraine, wobei den lokalen Bedürfnissen, einschließlich einer Bewertung der Auswirkungen des Krieges auf die Umwelt, Vorrang einzuräumen ist;

70. fordert die EIB (EIB Global) auf, aufbauend auf der Einrichtung ihres ersten regionalen Drehkreuzes in Kenia ihre Präsenz vor Ort in Ländern außerhalb der EU weiter zu stärken und dabei, soweit möglich, Ressourcen zu kombinieren und die Zusammenarbeit mit anderen europäischen und nichteuropäischen Akteuren, insbesondere mit Entwicklungsförderungsinstitutionen, zu intensivieren; fordert ein konkretes und starkes entwicklungspolitisches Mandat für die EIB Global, das auf die Verringerung der Ungleichheit, die Beseitigung der Armut und die Unterstützung der Ziele für nachhaltige Entwicklung ausgerichtet ist; fordert eine Erhöhung der Garantien, die der EIB aus dem Unionshaushalt gewährt werden, damit sie ihre Aktivitäten im Globalen Süden ausweiten kann;

71. befürwortet die weitere Zusammenarbeit und die Anpassung der Arbeitsmethoden und -instrumente der EIB und insbesondere der EBWE, im Hinblick auf den Investitionsbedarf in Afrika, um Großinvestitionen in der Zukunft zu erleichtern und gleichzeitig die Unterstützung der EU für kleinere lokale Projekte aufrechtzuerhalten, was letztlich zur Verwirklichung der Ziele der 2030-Agenda für nachhaltige Entwicklung beiträgt;

72. fordert die EIB auf, enger mit der Afrikanischen Entwicklungsbank zusammenzuarbeiten und die die potenziellen Vorteile der Gründung einer gemeinsamen Tochtergesellschaft zu prüfen; betont, dass langfristige Investitionen finanziert werden müssen, durch die eine nachhaltige Entwicklung gefördert wird; plädiert für die Einrichtung gemeinsamer Projekt- und Beratungszentren, um effiziente Anlaufstellen für lokale Akteure bereitzustellen und die lokale Eigenverantwortung für gemeinsame Entwicklungsprojekte zur Maximierung der Entwicklungswirkung und -effizienz zu erhöhen; fordert in diesem Zusammenhang die Unterstützung der Entwicklung der lokalen Privatwirtschaft in Afrika, insbesondere durch die Finanzierung afrikanischer Kleinst-, Klein- und Mittelunternehmen; spricht sich ebenfalls für eine engere Zusammenarbeit mit anderen regionalen Entwicklungsbanken aus;

Maßnahmen der EIB im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie

73. stellt fest, dass die EIB ihre Bemühungen zur Unterstützung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie im Jahr 2022 fortgesetzt hat; betont, dass die EIB im Jahr 2022 5,1 Mrd. EUR für Projekte in den Bereichen Gesundheit und Biowissenschaften bereitgestellt hat, die rund 980 Millionen Menschen weltweit zugutegekommen sind; begrüßt, dass die EIB die globale Impfstoffinitiative COVAX, die internationale Fazilität zur Sicherstellung eines fairen und allgemeinen Zugangs zu COVID-19-Impfstoffen unterstützt, wobei die EIB bis März 2022 insgesamt 900 Mio. EUR bereitgestellt und im April 2022 eine weitere Mrd. EUR zur Unterstützung von COVAX zugesagt hat;

74. stellt fest, dass die Qualität des Darlehensportfolios der EIB dank ihrer Kreditrisikomanagementstrategie keine wesentliche Beeinträchtigung durch die COVID-19-Pandemie erfahren hat und dass die EIB trotz der allgemeinen Unsicherheit auf den globalen Finanzmärkten nach wie vor eine robuste Liquiditätsposition aufweist;

75. weist darauf hin, dass die EIB-Gruppe im Zusammenhang mit der Pandemie ihre Flexibilität bei der Bereitstellung von finanziellen Lösungen in Krisensituationen unter Beweis gestellt hat, sowie ihre Fähigkeit, die großangelegte, längerfristige Reaktion der EU, das Programm NextGenerationEU, und die nationale Unterstützung für öffentliche Investitionen durch ergänzende Maßnahmen zu flankieren;

Compliance, Transparenz und Rechenschaftspflicht der EIB

76. stellt fest, dass es sich beim Ausschuss der EIB für Auftragsvergabebeschwerden in Übereinstimmung mit den bewährten Verfahren bei anderen internationalen Finanzierungsinstitutionen um einen spezialisierten, unabhängigen Ausschuss handelt, der für die Bearbeitung von Auftragsvergabebeschwerden zuständig ist, mit denen die Entscheidungen der Bank über Projektvergabeverfahren im Rahmen eines von der EIB finanzierten Projekts außerhalb der EU angefochten werden können; stellt fest, dass beim Ausschuss für Auftragsvergabebeschwerden (PCC) im Jahr 2022 18 Beschwerden eingegangen sind (gegenüber 23 im Jahr 2021 und 31 im Jahr 2020), und dass von diesen 18 Beschwerden 13 Auftragsvergabebeschwerden waren, die vor der Entscheidung bzw. dem Einspruchsverzicht der Bank eingereicht wurden (gegenüber 18 solcher Beschwerden im Jahr 2021) und die das Sekretariat des Ausschusses zur Weiterverfolgung an die für die entsprechenden Projekte zuständigen Dienststellen der Bank weitergeleitet hat, während es sich bei den übrigen fünf Auftragsvergabebeschwerden um Beschwerden handelte, die beim Auftragsvergabeausschuss eingereicht wurden, nachdem die Bank auf Einwände gegen die Auftragsvergabe verzichtet hatte (dieselbe Anzahl wie im Jahr 2021), und die geprüft und beschieden wurden; stellt fest, dass der PCC dafür gestimmt hat, den Einspruchsverzicht der Bank im Falle von zwei der Beschwerden aufrechtzuerhalten und den Einspruchsverzicht der Bank in den verbleibenden drei Fällen zurückzuziehen;

77. würdigt, dass der Ausschuss für Auftragsvergabebeschwerden, die Abteilung Untersuchungen und die Abteilung Beschwerdemechanismus komplementäre Rollen innerhalb der Generalinspektion innehaben, was die Zusammenarbeit und Kommunikation erleichtert, um allen möglichen Verdachtsmeldungen in Bezug auf rechtswidrige Verhaltensweisen nachzugehen und vergabebezogene Beschwerden und sonstige Beschwerden zu erfassen; stellt fest, dass im Jahr 2022 im Rahmen des Beschwerdemechanismus der EIB 54 neue Fälle (gegenüber 64 Fällen im Jahr 2021 und 77 Fällen im Jahr 2020) registriert, 97 Fälle bearbeitet (gegenüber 107 Fällen im Jahr 2021 und 137 Fällen im Jahr 2020) und 53 Fälle (gegenüber 64 Fällen im Jahr 2021 und 94 Fällen im Jahr 2020) abgeschlossen wurden; stellt fest, dass 68 % der im Jahr 2022 registrierten Beschwerden ökologische und soziale Auswirkungen betrafen, während sich 20 % auf Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Governance und Verwaltung der EIB bezogen;

78. fordert die EIB auf, dafür zu sorgen, dass das Beschwerdeverfahren zugänglich, wirksam und unabhängig ist, damit etwaige Menschenrechtsverletzungen bei EIB-bezogenen Projekten aufgedeckt und behoben werden können; nimmt zur Kenntnis, dass bei der für Untersuchungen zuständigen Abteilung der EIB im Jahr 2022 180 Verdachtsmeldungen eingingen (gegenüber 174 im Jahr 2021 und 183 im Jahr 2020) und dass 147 solcher Fälle abgeschlossen (gegenüber 204 im Jahr 2021 und 195 im Jahr 2020) und 36 Empfehlungen und Stellungnahmen abgegeben wurden (45 im Jahr 2021 und 52 im Jahr 2020); hebt hervor, dass dem OLAF 42 Fälle gemeldet wurden, von denen elf auch an die EUSTa verwiesen wurden; stellt fest, dass die Zahl der Fälle, in denen sich die Anschuldigungen nach der Untersuchung als begründet erwiesen, weiterhin zurückgeht (17 begründete Fälle bei 70 im Jahr 2022 eingeleiteten Untersuchungen gegenüber 17 begründeten Fällen bei 67 im Jahr 2021 eingeleiteten Untersuchungen und 37 begründeten Fällen bei 91 im Jahr 2020 eingeleiteten Untersuchungen);

79. teilt die Auffassung des Prüfungsausschusses der EIB, dass eine verstärkte Überwachung, Steuerung und Beaufsichtigung der operationellen und technologischen Risiken einschließlich der Cyberrisiken und anderer nichtfinanzieller Risiken notwendig ist;

80. stellt fest, dass die dreiseitige Vereinbarung am 11. November 2021 von der EIB, der Kommission und dem Europäischen Rechnungshof verlängert wurde; bedauert, dass die überarbeitete Vereinbarung nicht die vom Parlament geforderte umfassende Lösung bietet; begrüßt jedoch, dass die neue Vereinbarung einen besseren Zugang zu geprüften EIB-Dokumenten und eine bessere Straffung dieser Dokumente ermöglicht und in der Vereinbarung der Zeitplan für den Erhalt der erforderlichen Prüfungsunterlagen, deren Format und die Vorschriften über Vertraulichkeit, Datenschutz, Methoden der Beweiserhebung und den Zugang zu Informationen präzisiert werden; bekräftigt, dass der Rechnungshof uneingeschränkter Zugang zu allen Informationen im Zusammenhang mit EIB-Operationen haben sollte, die ausschließlich der Umsetzung von Maßnahmen und Strategien der EU dienen;

81. betont, dass ein regelmäßiger strukturierter Dialog zwischen dem Europäischen Parlament und der EIB erforderlich ist, der durch eine interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Parlament und der EIB gestärkt werden könnte, um den Zugang zu Dokumenten und Daten der EIB unter Bedingungen zu verbessern, mit denen die Vertraulichkeit gewahrt und erforderlichenfalls die Einhaltung der rechtlichen Anforderungen sichergestellt wird; nimmt die Entscheidungen der Bürgerbeauftragten über die Praxis der EIB zur Offenlegung von Umweltinformationen (im Zusammenhang mit Projekten, die sie entweder direkt, wie im Fall 1065/2020/PB, oder über Intermediäre, wie im Fall 1251/2020/PB) finanziert, zur Kenntnis, und weist darauf hin, dass dabei die Transparenzpflichten des Übereinkommens von Aarhus in Bezug auf die systematische und aktive Veröffentlichung und Offenlegung auf Anfrage eingehalten werden sollten; stellt fest, dass die Bürgerbeauftragte Änderungen in Bezug auf die Vollständigkeit des Inhalts, die Aktualität der Veröffentlichung, die Erkennbarkeit der Informationen und die Vertraulichkeitsanforderungen vorgeschlagen hat; nimmt zur Kenntnis, dass die EIB nur einigen der Vorschläge der Bürgerbeauftragten zugestimmt hat; teilt die Auffassung der Bürgerbeauftragten, dass eine vollständige Umsetzung der vorgeschlagenen Änderungen durch die EIB im öffentlichen Interesse liegen würde;

82. fordert den Rechnungshof auf, die durch Garantien aus dem Unionshaushalt unterstützten Maßnahmen, einschließlich der Maßnahmen der EIB, umfassend zu prüfen und regelmäßig darüber Bericht zu erstatten und dabei alle Mängel in seinen Arbeitsmethoden zu beheben, durch die dies derzeit behindert wird;

83. begrüßt die Strategie und die Verfahren der EIB sowie ihre Transparenz und fordert weitere Verbesserungen, insbesondere durch die Umsetzung der von der Europäischen Bürgerbeauftragten formulierten Empfehlungen, „mehrere Transparenzmaßnahmen zu ergreifen, damit die Öffentlichkeit die potenziellen Umweltauswirkungen der von ihr finanzierten Projekte leichter erkennen kann“;

84. begrüßt die bereits 2021 angekündigte Einrichtung eines neuen Systems zur Nachverfolgung von und Berichterstattung über Empfehlungen und Stellungnahmen, die von der Untersuchungsabteilung der EIB abgegeben werden; fordert erneut, dass die finanziellen Auswirkungen der von der Untersuchungsabteilung untersuchten Fälle in ihren künftigen Jahresberichten angegeben werden, und dass die Untersuchungsabteilung über die bloße Beschreibung der Fallstudien hinausgeht, um wertvolle Erkenntnisse zu liefern, anhand deren beurteilt werden kann, inwieweit finanzielle Interessen gewahrt sind; bekräftigt, dass es wichtig ist, dass die EIB eine klare Bewertung der finanziellen, operativen und Reputationsrisiken vornimmt, wenn sie entscheidet, ob eine Untersuchung zu diesem Zweck angemessen ist;

85. bringt erneut sein Bedauern darüber zum Ausdruck, dass die EIB bei ihren Kunden nach wie vor die detaillierten Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer nicht vollständig offenlegt; bekräftigt seine Forderungen nach mehr Transparenz in Bezug auf die Tätigkeiten der EIB über Finanzintermediäre wie Geschäftsbanken und Investmentfonds innerhalb des gesetzlichen Rahmens, einschließlich der Datenschutz-Grundverordnung, sowie nach der Festlegung von Standards für die Berichterstattung, damit ein angemessenes Maß an Daten und Informationen geliefert werden kann; fordert die EIB auf, Vertragsklauseln über die obligatorische Offenlegung der Darlehensfähigkeit durch die Finanzintermediäre aufzunehmen;

86. fordert die EIB auf, auf das Früherkennungs- und Ausschlusssystem zurückzugreifen und Ausschlussentscheidungen in Bezug auf Personen oder Einrichtungen, die Unionsmittel beantragen, dafür ausgewählt werden oder sie erhalten, zu berücksichtigen, wenn sie Investitionen genehmigt, für die Mittel aus dem Unionshaushalt bereitgestellt werden;

87. stellt fest, dass die Verhaltenskodizes für das Direktorium und den Verwaltungsrat der EIB im August 2021 aktualisiert wurden; begrüßt die Einführung einer längeren Karenzzeit für die Mitglieder des Direktoriums (24 statt zwölf Monate) und für die Mitglieder des Verwaltungsrats (zwölf statt sechs Monate); bedauert jedoch, dass es keine Bestimmung gibt, wonach die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten von der Überwachung von Operationen in ihren Herkunftsländern und der Beschlussfassung über derartige Operationen ausgeschlossen würden, und betont, dass dieses Thema bei der nächsten Überprüfung behandelt werden muss; nimmt die Schlussfolgerungen und die Entscheidung der Bürgerbeauftragten in der Sache 1016/2021/KR zur Kenntnis, in der es darum ging, wie die EIB mit dem Antrag eines ehemaligen Vizepräsidenten umging, innerhalb von drei Monaten nach dem Ausscheiden aus dem Amt eine Stelle bei einem Energie- und Versorgungsunternehmen zu übernehmen, das EIB-Darlehen erhalten hatte; ist besorgt über das Risiko von Interessenkonflikten und über die Unzulänglichkeit der von der EIB ergriffenen Maßnahmen zur Minderung des Risikos in dem genannten Fall; begrüßt, dass die EIB den Verhaltenskodex für die Mitglieder ihres Direktoriums überarbeitet hat und dabei einige der Bedenken hinsichtlich der Gefahr von Interessenkonflikten bei der künftigen Beschäftigung von Mitgliedern oder ehemaligen Mitgliedern aus jüngerer Zeit ausgeräumt wurden; bekräftigt seine Forderung, bei der nächsten Überarbeitung des Verhaltenskodex des Direktoriums die verbleibenden Mängel in Bezug auf die Vermeidung von Interessenkonflikten zu beheben; fordert die Europäische Bürgerbeauftragte auf, die Umsetzung des neuen Verhaltenskodex des Verwaltungsausschusses zu überwachen;

88. nimmt zur Kenntnis, dass die EIB die Empfehlungen weiterverfolgt, die vom OLAF nach Abschluss mehrerer Untersuchungen ausgesprochen wurden, in deren Mittelpunkt Erziehungszulagen standen, die EIB-Bediensteten zu Unrecht gewährt worden waren; erwartet, dass die zu Unrecht gezahlten Beträge vollständig eingezogen werden, und wiederholt seine Forderung, dass die EIB dem Europäischen Parlament über das Ergebnis ihrer Abhilfemaßnahmen Bericht erstattet;

89. nimmt die Schritte zur Kenntnis, die die EIB in den vergangenen Jahren unternommen hat, um das Geschlechterverhältnis bei ihren Bediensteten, insbesondere auf der Führungsebene und auf der Ebene der höheren Bediensteten, zu verbessern; fordert die Bank auf, ihre Bemühungen um ein deutlicheres Gleichgewicht zwischen Männern und Frauen innerhalb ihrer Organisation fortzusetzen; stellt fest, dass in der EIB Ende 2022 Frauen 44,5 % der Führungskräfte (D/6, E/5, F/4) ausmachten, von denen 35,6 % eine höhere Führungsposition (D/6), 44,3 % eine mittlere Führungsposition (E/5) und 64,4 % eine untere Führungsposition (F/4) innehatten; stellt fest, dass Ende 2022 Frauen 33 % der Führungskräfte (30,6 % auf Ebene der EIB-Gruppe) ausmachten und damit das in der Strategie für Vielfalt und Inklusion 2018-2021 festgelegte Ziel erreicht wurde;

90. fordert die Bank erneut auf, die Gehaltslücke zwischen Verwaltungsbediensteten und Fachkräften zu schließen; weist darauf hin, dass durch die derzeitige Situation und die steigenden Lebenshaltungskosten in Luxemburg ein erheblicher Druck auf das Verwaltungspersonal entsteht, was sich langfristig negativ auf das Wohlergehen des Personals und die Wettbewerbsfähigkeit der EIB bei der Gewinnung des am besten qualifizierten Personals auswirken könnte;

91. äußert sich besorgt über Berichte über intransparente interne Ernennungsverfahren bei Führungskräften am Hauptsitz und in den Außenbüros; fordert die Bank auf, dafür zu sorgen, dass alle Einstellungs- und internen Mobilitätsverfahren unter Einhaltung der höchsten Transparenz- und Ethikvorschriften durchgeführt werden;

92. nimmt zur Kenntnis, dass die EIB bei der internen Diskussion über den „Neuen Ansatz für Vielfalt, Chancengleichheit, Inklusion und Zugehörigkeit“ vorankommt, der die für den Zeitraum 2018-2021 geltende Strategie ersetzen soll, und fordert die Bank auf, ihn unverzüglich zu verfolgen; bekräftigt seine Forderung an die EIB, für eine angemessene geografische Vertretung, auch in der mittleren und höheren Führungsebene, zu sorgen, und fordert die EIB auf, jährlich eine Aufschlüsselung nach Geschlecht und Nationalität der Personen in mittleren und höheren Führungspositionen zu veröffentlichen;

93. bekräftigt, dass mehr Transparenz erforderlich ist, wenn Projekte über Finanzintermediäre durchgeführt werden; weist erneut darauf hin, dass Transparenz auch in Bezug auf die Verfahren der internen Beschlussfassung und die Auswirkungen von Projekten auf die Umwelt und die Menschenrechte während ihrer gesamten Umsetzung äußerst wichtig ist;

94. nimmt die von der Europäischen Bürgerbeauftragten im März 2023 eingeleitete Untersuchung über die Transparenz, die rechtzeitige Veröffentlichung von Informationen und die Beteiligung der Öffentlichkeit an den umwelt- und sozialpolitischen Entscheidungen der EIB zur Kenntnis; weist darauf hin, dass die Bürgerbeauftragte im April 2022 klare Empfehlungen an die EIB gerichtet hat, eine ambitioniertere Offenlegungspolitik zu verfolgen, auf die noch immer nicht reagiert wurde;

95. begrüßt die Strategie der EIB-Gruppe zur Gleichstellung der Geschlechter und zur Stärkung der wirtschaftlichen Stellung der Frau sowie ihren Aktionsplan für die Gleichstellung; stellt fest, dass die Gleichstellung der Geschlechter und insbesondere die Stärkung der wirtschaftlichen Stellung der Frau Teil des Geschäftsmodells der EIB ist; fordert die EIB auf, die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung bei allen Maßnahmen weiter umzusetzen, um die Gleichstellung der Geschlechter und eine inklusionsorientierte Entwicklung zu fördern;

Weiterverfolgung der Empfehlungen des Europäischen Parlaments

96. fordert die EIB auf, auch künftig über den Sachstand und den Status früherer Empfehlungen zu berichten, die es in seinen jährlichen Entschlüssen unterbreitet hat, und zwar insbesondere mit Blick auf

- a) die wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Auswirkungen ihrer Investitionsstrategie und die Ergebnisse, die im Rahmen des Beitrags zu einer ausgewogenen und reibungslosen Entwicklung des Binnenmarkts im Interesse der EU erzielt wurden,
- b) die Maßnahmen, die zur besseren Bekämpfung von Fehlverhalten, Interessenkonflikten, Steuervermeidung, Betrug und Korruption ergriffen wurden,
- c) neue Maßnahmen zur Stärkung der Transparenz und der Sorgfaltspflichten im Bereich der Menschenrechte;
- d) die Maßnahmen zur Stärkung der Unterstützung von KMU und förderfähigen Wirtschaftsteilnehmern im Rahmen der Umsetzung der Maßnahmen und Strategien der EU;
- e) die Folgemaßnahmen zu den Aufforderungen und Forderungen, die mit der vorliegenden Entschließung angenommen werden;



97. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln, und ersucht den Rat und den Verwaltungsrat der EIB, miteinander eine Aussprache über die hier dargelegten Standpunkte des Europäischen Parlaments zu führen.



P9_TA(2023)0288

Verbot der Ausübung öffentlicher Ämter in Venezuela

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. Juli 2023 zum Verbot der Ausübung öffentlicher Ämter in Venezuela (2023/2780(RSP))

(C/2024/4008)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zu Venezuela,
- gestützt auf Artikel 144 Absatz 5 und Artikel 132 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass die Wahl 2024 in Venezuela ein Wendepunkt sein und das Land zur Demokratie zurückkehren könnte; in der Erwägung, dass die Lage im Land in institutioneller, wirtschaftlicher und politischer Hinsicht instabil ist; in der Erwägung, dass bislang mehr als sieben Millionen Menschen sich gezwungen sahen, das Land zu verlassen;
- B. in der Erwägung, dass die Unterrichtung der Bevölkerung, das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung sowie das Versammlungsrecht seit geraumer Zeit systematisch eingeschränkt werden;
- C. in der Erwägung, dass drei der fünf Hauptrektoren des Nationalen Wahlrats Venezuelas zurückgetreten sind, wodurch die beiden übrigen zum Rücktritt gezwungen wurden, und dass die unrechtmäßige Nationalversammlung Vertreter des Regimes damit betraut hat, die neuen Rektoren auszuwählen;
- D. in der Erwägung, dass mit dem willkürlichen und politisch motivierten Ausschluss von Kandidaten, etwa dem für 15 Jahre geltenden Ausschluss von María Corina Machado und dem Ausschluss weiterer prominenter politischer Persönlichkeiten wie Leopoldo López, Henrique Capriles und Freddy Superlano, gegen die Empfehlungen der EU-Wahlbeobachtungsmission verstoßen und das Recht der Venezolaner, ihre Vertreter zu wählen, stark eingeschränkt wird;
- E. in der Erwägung, dass sich das Regime des Nationalen Wahlrats bedient, um den Wahlprozess erneut zu behindern und jede Aussicht auf eine Rückkehr zur Demokratie zunichtezumachen;
- F. in der Erwägung, dass die Organisation Amerikanischer Staaten, Gremien der Vereinten Nationen, die USA, die wichtigsten führenden Politiker in der Region und der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und Vizepräsident der Kommission dieses Vorgehen in Erklärungen verurteilt haben;
- 1. verurteilt aufs Schärfste die willkürliche und verfassungswidrige Entscheidung, María Corina Machado, Leopoldo López, Henrique Capriles, Freddy Superlano und weitere Kandidaten daran zu hindern, sich für die Wahl aufstellen zu lassen, sowie die Einmischung des Maduro-Regimes in den Wahlprozess;
- 2. fordert, dass bei Benennungen in den Nationalen Wahlrat ein unabhängiges Nominierungsverfahren angewandt wird;
- 3. würdigt die Bemühungen der Opposition, als demokratische Lösung für Venezolaner im In- und Ausland Vorwahlen zu organisieren; fordert die Staatsorgane Venezuelas nachdrücklich auf, die Voraussetzungen für faire, freie, inklusive und transparente Wahlen zu schaffen;
- 4. fordert die Union auf, die Rückkehr zur Demokratie in Venezuela zu unterstützen und das venezolanische Regime dazu zu drängen, alle politischen Gefangenen freizulassen;
- 5. bedauert, dass die Empfehlungen der EU-Wahlbeobachtungsmission ignoriert werden, und fordert, dass alle Anstrengungen unternommen werden, um die Empfehlungen vollständig umzusetzen;
- 6. unterstützt uneingeschränkt die Ermittlungen des Internationalen Strafgerichtshofs zu den vom venezolanischen Regime ausgehenden umfangreichen Verbrechen und Repressionen und fordert die Union auf, die Ermittlungen zu den mutmaßlichen Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu unterstützen, damit die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden können;

7. betont, dass das bevorstehende Gipfeltreffen zwischen der Union und der Gemeinschaft der Lateinamerikanischen und Karibischen Staaten eine Gelegenheit bietet, die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit, der Demokratie und der Menschenrechte hochzuhalten, und fordert, dass sich alle Teilnehmer an diese Grundsätze halten; fordert die Teilnehmer des Gipfeltreffens auf, eine Erklärung herauszugeben, in der die uneingeschränkte Achtung der Menschenrechte, der Demokratie und der Grundfreiheiten gefordert wird;

8. beauftragt seine Präsidentin, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission und dem Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik sowie den Teilnehmern des Gipfeltreffens der Union und der Gemeinschaft der Lateinamerikanischen und Karibischen Staaten, der Parlamentarischen Versammlung Europa-Lateinamerika, der Organisation Amerikanischer Staaten, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und den Staatsorganen Venezuelas zu übermitteln.



P9_TA(2023)0289

Die Lage im indischen Bundesstaat Manipur

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. Juli 2023 zur Lage im indischen Bundesstaat Manipur (2023/2781(RSP))

(C/2024/4009)

Das Europäische Parlament,

— gestützt auf Artikel 144 Absatz 5 und Artikel 132 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,

- A. in der Erwägung, dass bei den gewaltsamen Zusammenstößen zwischen den ethnischen Gemeinschaften Meitei und Kuki in Manipur seit dem 3. Mai 2023 mindestens 120 Menschen ums Leben kamen, 50 000 Personen vertrieben wurden und über 1 700 Häuser, mehr als 250 Kirchen sowie mehrere Tempel und Schulen zerstört wurden; in der Erwägung, dass durch Intoleranz gegenüber religiösen und weltanschaulichen Minderheiten, auch gegenüber Christen, der Gewalt Vorschub geleistet wird;
 - B. in der Erwägung, dass es Bedenken hinsichtlich politisch motivierter, spaltender Maßnahmen zur Förderung des Hindu-Majoritarismus und einer Zunahme der Tätigkeiten militanter Gruppen gibt;
 - C. in der Erwägung, dass durch Berichte über eine parteiische Beteiligung der Sicherheitskräfte an den Ermordungen das Misstrauen gegenüber den staatlichen Stellen verstärkt wurde;
 - D. in der Erwägung, dass die Regierung des Bundesstaats Manipur eine Ausgangssperre verhängt, Schießbefehle zur Durchsetzung der Ausgangssperre erteilt und das Internet abgeschaltet hat, wodurch die Informationsbeschaffung und die Berichterstattung durch die Medien und zivilgesellschaftliche Gruppen stark beeinträchtigt werden;
 - E. in der Erwägung, dass der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte an Indien appelliert hat, die Rechte von Menschenrechtsverteidigern zu schützen, und dabei seine Bedenken hinsichtlich des schrumpfenden Handlungsspielraums für die Zivilgesellschaft zum Ausdruck gebracht hat;
1. fordert die indischen Staatsorgane nachdrücklich auf, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und die größtmöglichen Anstrengungen zu unternehmen, um der anhaltenden ethnisch und religiös motivierten Gewalt unverzüglich Einhalt zu gebieten, alle religiösen Minderheiten, wie etwa die christliche Gemeinschaft Manipurs, zu schützen und einer weiteren Eskalation vorzugreifen;
 2. fordert alle Seiten auf, Zurückhaltung zu üben, und fordert die politischen Entscheidungsträger mit Nachdruck auf, hetzerische Äußerungen einzustellen, das Vertrauen wiederherzustellen und im Rahmen der Spannungen eine unparteiische Rolle bei der Vermittlung einzunehmen; verurteilt mit aller Schärfe jegliche nationalistische Rhetorik; fordert, dass die Haltung von Personen, die dem Handeln der Regierung kritisch gegenüberstehen, nicht unter Strafe gestellt wird;
 3. bestärkt die Zentralregierung Indiens und alle politischen Akteure und religiösen Würdenträger darin, dringend Maßnahmen zu ergreifen, um die Ruhe wiederherzustellen und für einen umfassenden Dialog unter Einbeziehung der Zivilgesellschaft und der betroffenen Gemeinschaften zu sorgen;
 4. fordert die staatlichen Stellen auf, unabhängige Ermittlungen in Bezug auf die Gewalttaten zuzulassen, gegen Straflosigkeit vorzugehen und die Abschaltung des Internets zu beenden; fordert die staatlichen Stellen auf, Akteuren, die humanitäre Hilfe leisten, internationalen Beobachtern und Journalisten ungehinderten Zugang zu gewähren;
 5. fordert die Zentralregierung auf, das rechtswidrige Gesetz zu Sonderbefugnissen der Streitkräfte („Armed Forces Special Powers Act“) im Einklang mit den Empfehlungen im Rahmen der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung der Vereinten Nationen aufzuheben und die Grundprinzipien der Vereinten Nationen für die Anwendung von Gewalt und den Gebrauch von Schusswaffen durch Beamte mit Polizeibefugnissen zu befolgen;
 6. fordert erneut, dass die Menschenrechte in alle Bereiche der Partnerschaft zwischen der EU und Indien, einschließlich des Handels, einbezogen werden;
 7. fordert, dass der Menschenrechtsdialog zwischen der EU und Indien intensiviert wird; fordert den HR/VP, die Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, Menschenrechtsfragen gegenüber Indien auf höchster Ebene systematisch und öffentlich zur Sprache zu bringen, insbesondere in Bezug auf die Meinungs- und Religionsfreiheit und den schrumpfenden Handlungsspielraum für die Zivilgesellschaft, und unterstützt die Delegation der EU in Delhi dabei;

8. fordert, dass ein regelmäßiger Dialog zwischen dem Europäischen Parlament und dem Parlament Indiens geführt wird;
 9. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, dem Vizepräsidenten der Kommission und hohen Vertretern der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, den Mitgliedstaaten und den indischen Staatsorganen zu übermitteln.
-



P9_TA(2023)0290

Hartes Vorgehen gegen die Medien und gegen das Recht auf freie Meinungsäußerung in Kirgisistan

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. Juli 2023 zu dem harten Vorgehen gegen die Medien und gegen das Recht auf freie Meinungsäußerung in Kirgisistan (2023/2782(RSP))

(C/2024/4010)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zu Kirgisistan,
- gestützt auf Artikel 144 Absatz 5 und Artikel 132 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass Kirgisistan seit der Erlangung der Unabhängigkeit 1991 als die demokratischste Nation in Zentralasien gilt und es dort eine lebendige Zivilgesellschaft und freie Medien gibt;
- B. in der Erwägung, dass sich die Einhaltung demokratischer Standards und die Lage der Menschenrechte in Kirgisistan in den vergangenen Jahren in alarmierender Art und Weise verschlechtert haben; in der Erwägung, dass das Land in der Rangliste 2023 von Reporter ohne Grenzen, in der 180 Länder verzeichnet sind, um 50 Plätze auf Rang 122 zurückgefallen ist;
- C. in der Erwägung, dass unter Rückgriff auf eine Reihe von Gesetzen hart gegen unabhängige Medien und jene, die von ihrem Recht auf freie Meinungsäußerung Gebrauch machen, vorgegangen wird; in der Erwägung, dass Radio Asattyk (Azattyk Ünalgysy) zur Schließung gezwungen wurde, gegen Kaktus Media strafrechtliche Ermittlungen eingeleitet werden sollen, der Investigativjournalist Bolot Temirow rechtswidrig nach Russland ausgewiesen und der Direktor des Fernsehsenders Next TV, Taalaibek Duischenbijew, unrechtmäßig verurteilt wurde, weil er über den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine berichtet hatte;
- D. in der Erwägung, dass Kirgisistan im Februar 2023 Mitglied des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen wurde;
- 1. fordert die Staatsorgane Kirgisistans auf, die Grundfreiheiten, insbesondere die Medienfreiheit und die Meinungsfreiheit, im Einklang mit dem Abkommen über eine verstärkte Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Union und Kirgisistan zu achten und zu wahren;
- 2. fordert die Staatsorgane Kirgisistans und die Mitglieder des Dschogorku Kengesch Kirgisistans (Oberster Rat, Parlament Kirgisistans) auf, das umstrittene Gesetz über Falschinformationen aufzuheben und zurückzuziehen und die Entwürfe der Gesetze über ausländische Vertreter, die Massenmedien und den Schutz von Kindern vor schädlichen Informationen sowie das sogenannte Gesetz gegen LGBTI-Propaganda – die allesamt mit den internationalen Verpflichtungen Kirgisistans unvereinbar sind – zu überarbeiten;
- 3. fordert die Staatsorgane Kirgisistans auf, alle willkürlich inhaftierten Menschenrechtsverteidiger, Medienschaffenden und Journalisten umgehend freizulassen; fordert die staatlichen Stellen in diesem Zusammenhang nachdrücklich auf, alle Anklagepunkte gegen Bolot Temirow und Taalaibek Duischenbijew fallen zu lassen; fordert zudem, dass alle Anklagepunkte gegen sämtliche Menschenrechtsverteidiger fallen gelassen werden, auch gegen Gulnara Dschurabajewa, Klara Sooronkulowa, Rita Karassartowa und Assja Sassykbajewa, die Transparenz in Bezug auf die Entscheidung der Regierung gefordert haben, den Stausee Kempir-Abad im Zuge eines Gebietstauschs an Usbekistan zu übergeben;
- 4. fordert die Staatsorgane nachdrücklich auf, Radio Asattyk und andere Medien nicht länger unter beispiellosem Druck zu setzen und für ein sicheres Arbeitsumfeld für Organisationen der Zivilgesellschaft, Journalisten und Medienschaffende zu sorgen;
- 5. bedauert, dass die Bürgerbeauftragte Atyr Abdrachmatowa unlängst vorzeitig ihres Amtes enthoben wurde; hält es für äußerst wichtig, dass das Land die Grundsätze betreffend die Stellung nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte (Pariser Grundsätze) uneingeschränkt einhält;
- 6. fordert die Organe der Union und insbesondere die EU-Delegation in Kirgisistan auf, bei ihrem gesamten Austausch mit den Staatsorganen Kirgisistans weiter zum Ausdruck zu bringen, dass die Union zutiefst besorgt über die Verschlechterung der Menschenrechtslage im Land ist;
- 7. fordert die Kommission auf, neu zu bewerten, ob Kirgisistan mit Blick auf seine Verpflichtungen im Rahmen internationaler Übereinkommen auch künftig in den Genuss der Vorteile des Allgemeinen Präferenzsystems Plus kommen sollte;

8. fordert die Regierung Kirgisistans auf, die Sanktionen, die die Union gegen Russland wegen seines Angriffskriegs gegen die Ukraine verhängt hat, nicht zu umgehen;
 9. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, dem Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertretern der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, der EU-Sonderbeauftragten für Zentralasien und den Mitgliedstaaten sowie dem Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen und den Staatsorganen Kirgisistans zu übermitteln.
-



P9_TA(2023)0292

Empfehlungen für die Reform der Vorschriften des Europäischen Parlaments zu Transparenz, Integrität, Rechenschaftspflicht und Korruptionsbekämpfung

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. Juli 2023 zu Empfehlungen für die Reform der Vorschriften des Europäischen Parlaments zu Transparenz, Integrität, Rechenschaftspflicht und Korruptionsbekämpfung (2023/2034(INI))

(C/2024/4011)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 9. Juni 2016 zu einer offenen, effizienten und unabhängigen Verwaltung der Europäischen Union ⁽¹⁾ und seine Entschließung vom 15. Januar 2013 mit Empfehlungen an die Kommission zu einem Verwaltungsverfahrenrecht der Europäischen Union ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 14. September 2017 zu Transparenz, Rechenschaftspflicht und Integrität in den EU-Organen ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 9. März 2022 zu Einflussnahme aus dem Ausland auf alle demokratischen Prozesse in der Europäischen Union, einschließlich Desinformation ⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. Dezember 2022 zum Korruptionsverdacht gegen Katar und zu der umfassenderen Notwendigkeit von Transparenz und Rechenschaftspflicht in den Organen der EU ⁽⁵⁾,
- unter Hinweis auf die von seiner Konferenz der Präsidenten am 8. Februar 2023 angenommenen Maßnahmen zur Stärkung der Integrität, Unabhängigkeit und Rechenschaftspflicht,
- unter Hinweis auf seinen Beschluss vom 14. Februar 2023 über die Änderung des Beschlusses vom 10. März 2022 über die Einsetzung eines Sonderausschusses zu Einflussnahme aus dem Ausland auf alle demokratischen Prozesse in der Europäischen Union, einschließlich Desinformation (INGE 2), und zur Anpassung des Namens und der Zuständigkeiten des Ausschusses ⁽⁶⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. Februar 2023 zur Schaffung eines unabhängigen EU-Ethikgremiums ⁽⁷⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. Februar 2023 zur Weiterverfolgung der vom Parlament geforderten Maßnahmen zur Stärkung der Integrität der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union ⁽⁸⁾,
- unter Hinweis auf die Verordnung Nr. 31 (EWG), 11 (EAG) über das Statut der Beamten und über die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft ⁽⁹⁾,
- unter Hinweis auf den Beschluss des Europäischen Parlaments vom 28. September 2005 zur Annahme des Abgeordnetenstatuts des Europäischen Parlaments (2005/684/EG, Euratom) ⁽¹⁰⁾,
- gestützt auf die Artikel 54 und 207 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf den Beschluss des Präsidiums vom 14. Juni 2023 über neue Vorschriften für die Teilnahme von Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern an Veranstaltungen in den Räumlichkeiten des Parlaments,

⁽¹⁾ ABl. C 86 vom 6.3.2018, S. 126.

⁽²⁾ ABl. C 440 vom 30.12.2015, S. 17.

⁽³⁾ ABl. C 337 vom 20.9.2018, S. 120.

⁽⁴⁾ ABl. C 347 vom 9.9.2022, S. 61.

⁽⁵⁾ ABl. C 177 vom 17.5.2023, S. 109.

⁽⁶⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2023)0030.

⁽⁷⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2023)0055.

⁽⁸⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2023)0054.

⁽⁹⁾ ABl. P 45 vom 14.6.1962, S. 1385.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 262 vom 7.10.2005, S. 1.

- unter Hinweis auf den Bericht des Sonderausschusses zu Einflussnahme aus dem Ausland auf alle demokratischen Prozesse in der Europäischen Union, einschließlich Desinformation, und zur Stärkung der Integrität, Transparenz und Rechenschaftspflicht im Europäischen Parlament (ING2) (A9-0215/2023),
- A. in der Erwägung, dass bei den laufenden Ermittlungen, die von den belgischen Behörden geleitet werden, der Verdacht auf ein besorgniserregendes System der Korruption, Geldwäsche und Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung aufkam, in die bislang drei derzeitige Mitglieder des Europäischen Parlaments (MdEP) und ein ehemaliges Mitglied sowie ein akkreditierter parlamentarischer Assistent (APA) involviert sind; in der Erwägung, dass sich die Verdächtigungen auf die Einflussnahme Katars und Marokkos beziehen; in der Erwägung, dass behauptet wird, dass auch weitere Staaten, wie etwa Mauretanien, involviert sind;
- B. in der Erwägung, dass das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Integrität und Unabhängigkeit der Europäischen Institutionen das Fundament des europäischen politischen Systems darstellt, das im Vorfeld von Wahlen besonders anfällig ist; in der Erwägung, dass das demokratische Funktionieren der EU beeinträchtigt sein kann, wenn ausländische Akteure das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die U-Organe untergraben; in der Erwägung, dass Korruption beträchtliche finanzielle Auswirkungen hat und eine ernsthafte Bedrohung für die Demokratie, die Rechtsstaatlichkeit und öffentliche Investitionen darstellt;
- C. in der Erwägung, dass Versuche der Einflussnahme ein weit verbreitetes Phänomen sind, dem so energisch wie möglich entgegengewirkt werden muss; in der Erwägung, dass die Organe der EU Transparenz, Rechenschaftspflicht und Integrität anstreben müssen, um die Resilienz der Demokratie in der EU zu stärken;
- D. in der Erwägung, dass das Recht auf eine gute Verwaltung umfasst, dass jede Person das Recht darauf hat, dass ihre Angelegenheiten von den Organen der EU unparteiisch, gerecht und innerhalb einer angemessenen Frist behandelt werden; in der Erwägung, dass sich die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union zur Ausübung ihrer Aufgaben auf eine offene, effiziente und unabhängige europäische Verwaltung stützen müssen;
- E. in der Erwägung, dass die MdEP im rein öffentlichen Interesse handeln und ihre Arbeit mit Offenheit, Sorgfalt, Ehrlichkeit und Rechenschaftspflicht sowie unter Achtung des Rufs des Europäischen Parlaments durchführen müssen, ohne unzulässige Beeinflussung durch Interessenvertreter; in der Erwägung, dass die Mitglieder des Europäischen Parlaments unabhängig sein und ihre Stimmrechte frei ausüben können müssen;
- F. in der Erwägung, dass das Parlament durch umfassende Zusammenarbeit mit den belgischen Behörden rasch auf den Korruptionsverdacht reagiert hat, der mehrere MdEP und ihre Bediensteten betrifft; in der Erwägung, dass durch den Umfang des Skandals zahlreiche Schlupflöcher hinsichtlich der Integritäts- und Transparenzregeln des Europäischen Parlaments sowie ihrer Durchsetzung hervorgehoben wurden; in der Erwägung, dass viel Ehrgeiz erforderlich ist, um die internen Verfahren des Europäischen Parlaments zügig zu reformieren und die Organe der EU zu veranlassen, einen wesentlich strengeren Rechtsrahmen zu schaffen;
- G. in der Erwägung, dass der Verhaltenskodex für MdEP in Bezug auf finanzielle Interessen und Interessenkonflikte von einem Beratenden Ausschuss zum Verhalten von Mitgliedern überwacht wird, der sich aus fünf MdEP zusammensetzt; in der Erwägung, dass sich die Arbeitsmethoden und das Mandat des Beratenden Ausschusses als unzureichend erwiesen haben; in der Erwägung, dass für einen Verstoß gegen den Verhaltenskodex für MdEP nie eine finanzielle Sanktion verhängt wurde, obwohl in den Jahresberichten des Beratenden Ausschusses zum Verhalten von Mitgliedern mindestens 26 Verstöße dokumentiert wurden; in der Erwägung, dass die Konferenz der Präsidenten Leitlinien für die Mitglieder des Europäischen Parlaments über die Beziehungen zu Vertretern von Drittstaaten angenommen hat;
- H. in der Erwägung, dass der Korruptionsverdacht in Verbindung mit Katar und Marokko nicht nur das Parlament, sondern auch andere Organe der EU sowie nationale Politiker und einflussreiche Personen in einigen Mitgliedstaaten, etwa aus der Wissenschaft, betrifft;
- I. in der Erwägung, dass Länder wie Katar, Marokko, die Volksrepublik China, Russland, die Vereinigten Arabischen Emirate (VAE), Serbien und die Türkei stark in Lobbyarbeit in Brüssel investiert haben; in der Erwägung, dass bestimmte extremistische Organisationen aus Katar und der Türkei Unionsmittel beantragt haben;
- J. in der Erwägung, dass die VAE in den Verdacht geraten sind, Einfluss auf Entscheidungsträger der Union erlangen zu wollen; in der Erwägung, dass einer nationalen politischen Partei in mindestens einem Fall Geld aus den VAE geliehen wurde;
- K. in der Erwägung, dass einige Drittstaaten unkonventionelle Wege genutzt haben, um sich in die Angelegenheiten der Union einzumischen, indem sie sich der neuesten Methoden bedienten, die durch die aktuellen technologischen Entwicklungen möglich geworden sind, sowie auf wirtschafts- und energiepolitische Zwangsmaßnahmen und illegale Finanzierung zurückgriffen;
- L. in der Erwägung, dass die Vereinnahmung der Eliten durch ausländische Interessen durch uneingeschränkte „Drehtüreffekte“ zwischen den Organen der EU und autokratischen Ländern erleichtert wird, wobei das Risiko einer schädlichen Einflussnahme in Bezug auf die Interessen und Werte der EU hoch ist; in der Erwägung, dass die Maßnahmen zur Verringerung der Vereinnahmung der Eliten unzureichend sind und ehemalige MdEP oder ehemalige hochrangige Staatsbedienstete nicht davon abhalten, für Regierungen oder Einrichtungen aus hochrisikobehafteten Ländern zu arbeiten;

- M. in der Erwägung, dass Einflussnahmen auf die Institutionen der Union und der Mitgliedstaaten seit vielen Jahren stattfinden, das Ausmaß, die Intensität und die potenzielle Gefahr dieser Einflussnahme jedoch in den Monaten vor und während des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine deutlich gestiegen ist; in der Erwägung, dass die beobachteten Aktivitäten zur Informationsmanipulation und Einflussnahme aus dem Ausland seit der groß angelegten Invasion Russlands in der Ukraine nach Angaben des Europäischen Auswärtigen Dienstes (EAD) von Russland dominiert werden;
- N. in der Erwägung, dass Russlands und Chinas diplomatische Kanäle regelmäßig dazu eingesetzt werden, Aktivitäten zur Informationsmanipulation und Einflussnahme aus dem Ausland in Bezug auf ein breites Spektrum von Themen zu ermöglichen und die Anzahl dieser Aktionen zu erhöhen; in der Erwägung, dass Russland systematisch daran arbeitet, die internationale Unterstützung für die Ukraine zu untergraben und die sie unterstützenden Länder auseinanderzutreiben und durch die Verbreitung von Lügen über seinen Angriffskrieg Zweifel hinsichtlich der Frage zu säen, wer der Aggressor ist;
- O. in der Erwägung, dass das Parlament in seiner Entschließung vom 9. März 2022 Russland und China als die Staaten benannt hat, von denen die meisten Fälle der Einflussnahme aus dem Ausland in Europa ausgehen; in der Erwägung, dass Russland Kontakte zu politischen Parteien, Persönlichkeiten und Bewegungen sucht, damit sie in den Institutionen der Union und in den nationalen Diskursen mit dem Ziel tätig werden, seine Standpunkte zu rechtfertigen und den ihm treu ergebenden Regierungen Legitimität zu verleihen, Lobbyarbeit für eine Lockerung der Sanktionen zu betreiben und die Folgen seiner internationalen Isolation abzumildern sowie die Konzepte von Wahrheit und objektiver Realität zu untergraben; in der Erwägung, dass vom Kreml unterstützte Gruppen nach der Annahme einer Entschließung, in der Russland als dem Terrorismus Vorschub leistender Staat eingestuft wurde, einen Cyberangriff auf das Parlament durchgeführt haben ⁽¹⁾;
- P. in der Erwägung, dass mehrere im Europäischen Parlament vertretene Parteien versucht haben, finanzielle Unterstützung von Rechtssubjekten außerhalb Europas und auch aus Russland zu erhalten; in der Erwägung, dass Russland gemäß US-Geheimdienstinformationen seit 2014 – in dem Versuch, das politische Geschehen außerhalb seiner Grenzen zu beeinflussen – heimlich Hunderte von Millionen Euro an ausländische politische Parteien und Kandidaten in mehr als zwei Dutzend Ländern weitergeleitet hat; in der Erwägung, dass mit dem Kreml verbundene Kräfte auch Briefkastenfirmen, Denkfabriken und andere Mittel eingesetzt haben, um das politische Geschehen zu beeinflussen; in der Erwägung, dass die Finanzierung der russischen Politik manchmal von russischen Regierungsbeamten und Gesetzgebern überwacht und von staatlichen Stellen ausgeführt wurde; in der Erwägung, dass Russland Kryptowährungen, Bargeld und Geschenke eingesetzt hat, um Einfluss auf politische Ereignisse in anderen Ländern zu nehmen;
- Q. in der Erwägung, dass Parteien des rechten Lagers aus Österreich, Frankreich und Italien Kooperationsabkommen mit der Partei „Einiges Russland“ von Vladimir Putin unterzeichnet haben und mit Medienberichten konfrontiert sind, wonach sie bereit seien, politische Finanzierung aus Russland anzunehmen; in der Erwägung, dass andere Parteien des rechten Lagers aus Deutschland, Ungarn sowie dem Vereinigten Königreich Berichten zufolge ebenfalls in engem Kontakt mit dem Kreml stehen und auch als vermeintliche „Wahlbeobachter“ in den vom Kreml kontrollierten Wahlen – zum Beispiel in den Gebieten Donetsk und Lugansk in der Ostukraine – gearbeitet haben, um die von Russland unterstützten Wahlen zu überwachen und zu legitimieren;
- R. in der Erwägung, dass die Ermittlungsergebnisse über den engen und regelmäßigen Kontakt zwischen russischen Beamten und Vertretern einer Gruppe katalanischer Sezessionisten in Spanien sowie zwischen russischen Beamten und dem größten privaten Spender für die Brexit-Vote-Leave-Kampagne eine eingehende Untersuchung erfordern; in der Erwägung, dass solche Aktivitäten Bestandteil der umfassenderen Strategie Russlands sind, jede Gelegenheit zu nutzen, um den Diskurs zu manipulieren und Destabilisierung zu fördern;
- S. in der Erwägung, dass es immer noch Bedienstete des Europäischen Parlaments gibt, die bekanntermaßen Verbindungen zu den Staatsorganen Russlands haben; in der Erwägung, dass in einer solchen Situation ein eklatantes Risiko böswilliger Einflussnahme aus dem Ausland entsteht; in der Erwägung, dass die Tochter eines Angehörigen von Vladimir Putins engstem Kreis als Praktikantin eines Mitglieds des Europäischen Parlaments gearbeitet hat;
- T. in der Erwägung, dass Aserbaidshans groß angelegte Einflussnahmeoperationen, zu denen sehr wahrscheinlich auch Korruptionsfälle gehören, in Bezug auf Mitglieder der Parlamentarischen Versammlung des Europarats durchgeführt hat; in der Erwägung, dass es Aserbaidshans gelungen ist, Untersuchungen seiner Wahlen abzuwenden und seine Menschenrechtsbilanz schönzufärben;
- U. in der Erwägung, dass die iranischen Mudschaheddin – eine Organisation, die von Human Rights Watch beschuldigt wird, Angehörige der iranischen Diaspora einzuschüchtern, zu foltern und in manchen Fällen zu ermorden, – aggressive und dubiose Praktiken – auch die Verheimlichung ihrer wahren Zugehörigkeit – genutzt hat, um Mitglieder des Europäischen Parlaments zu treffen; in der Erwägung, dass Mitglieder des Europäischen Parlaments von dieser Organisation als Mitunterzeichner von Schreiben genannt wurden, die sie nicht mitunterzeichnet haben, oder als Mitveranstalter von Konferenzen genannt wurden, die sie nie befürwortet haben; in der Erwägung, dass sie sich unter mehr als 45 verschiedenen Pseudonymen wie „MEK“, „NCRI“, „ISJ“ und „APA“ registrieren ließen, um die Mitglieder des Europäischen Parlaments zu täuschen und das Transparenzregister zu unterlaufen;

⁽¹⁾ Entschließung des Europäischen Parlaments vom 23. November 2022 zur Einstufung der Russischen Föderation als dem Terrorismus Vorschub leistender Staat (ABl. C 167 vom 11.5.2023, S. 18).

- V. in der Erwägung, dass die Möglichkeit der Interessenvertreter, ihre Ansichten mit den Entscheidungsträgern im Parlament in Form von Diskussionen zu teilen, ein wesentlicher Bestandteil der europäischen Demokratie ist; in der Erwägung, dass unangemessene Formen der Einflussnahme, Bestechung und andere Straftaten jedoch inakzeptabel sind; in der Erwägung, dass einige Organisationen, die sich auf allgemeine politische Fragen und Lobbyarbeit im Europäischen Parlament konzentrieren, Finanzmittel von außerhalb der Union, einschließlich aus Russland und von in den USA ansässigen rechtsextremen Gruppen, erhalten und beabsichtigen, Einfluss auf die europäische Lebensweise zu nehmen; in der Erwägung, dass die Bestechung von öffentlichen Vertretern die demokratischen Prinzipien untergräbt und ihr mit Null-Toleranz begegnet werden sollte;
- W. in der Erwägung, dass alle Organe der EU, die mit der Pflege der Beziehungen zu Nicht-EU-Ländern und der Durchführung der EU-Außenpolitik betraut sind, weitere Ressourcen bereitstellen und ihre Anstrengungen zur Bekämpfung ausländischer Einflussnahme auf demokratische Prozesse in den Partnerländern der EU verstärken müssen, unter anderem durch Stärkung der strategischen Kommunikation;
- X. in der Erwägung, dass eine Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Organen der Union und den Mitgliedstaaten, in denen sie angesiedelt sind, bei der Bekämpfung der Einflussnahme, einschließlich der Korruption, erforderlich ist; in der Erwägung, dass diese Mitgliedstaaten angemessene Rechtsvorschriften annehmen müssen, um diese Phänomene zu bekämpfen; in der Erwägung, dass in diesem Zusammenhang die Zusammenarbeit mit den Geheimdiensten, der Polizei und den Richtern und Staatsanwälten wesentlich ist und verstärkt werden muss;
- Y. in der Erwägung, dass es innerhalb der Organe der EU bereits ethische Standards gibt, die jedoch sehr lückenhaft sind und sich einzig und allein auf einen Selbstregulierungsansatz stützen; in der Erwägung, dass die Schaffung eines unabhängigen Ethikgremiums dazu beitragen könnte, das Vertrauen in die EU-Organe und deren demokratische Legitimität zu stärken; in der Erwägung, dass die internen Überwachungs- und Warnmechanismen der EU-Organe die Korruption und Einflussnahme aus dem Ausland nicht aufgedeckt haben;
- Z. in der Erwägung, dass das EU-Transparenz-Register durch die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 20. Mai 2021 ⁽¹²⁾, in der hohe Standards für eine transparente und ethische Interessenvertretung in der Union festgelegt wurden, gestärkt wurde; in der Erwägung, dass das Register, das formal zwar immer noch nicht verbindlich ist, viele Besprechungen intransparent bleiben lässt und noch immer zahlreiche ungenaue Einträge enthält; in der Erwägung, dass mit dem Register die Transparenz in Bezug auf Einmischung aus dem Ausland erhöht, jedoch keine abschreckende Wirkung gegen Einflussnahme aus dem Ausland erzielt wird; in der Erwägung, dass nicht alle vergüteten Nebentätigkeiten zu Interessenkonflikten führen; in der Erwägung, dass aufgrund der kürzlich durch die Interinstitutionelle Vereinbarung über das Transparenz-Register eingeführten Maßnahmen ein stärkeres Engagement des Parlaments erforderlich ist, um die ordnungsgemäße Umsetzung, Durchsetzung und Überwachung aller Transparenzstandards sicherzustellen; in der Erwägung, dass das Register weder ehemalige MdEP noch Vertreter von Drittstaaten umfasst; in der Erwägung, dass das Register spätestens im Juli 2025 einer Überprüfung unterzogen wird;
- AA. in der Erwägung, dass die verpflichtende Offenlegung von Interessenkonflikten ein potenzielles Instrument zur Stärkung der Integrität des Parlaments sein könnte;
- AB. in der Erwägung, dass der Einsatz von Technologien zur gezielten Überwachung insbesondere durch repressive Regierungen weltweit immer mehr Verbreitung findet, um politische Gegner zu verfolgen oder Regimekritiker zu überwachen; in der Erwägung, dass in der Regel hauptsächlich schutzbedürftige Gruppen wie Menschenrechtsverteidiger, Journalisten, zivilgesellschaftlich engagierte Bürger und politische Gegner ins Visier genommen werden, auch innerhalb der Union; in der Erwägung, dass das Instrumentarium der Union gestärkt und besser auf die Herausforderungen zugeschnitten werden muss, die sich aufgrund von weltweiter Spähsoftware und Überwachungsinstrumenten für die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union sowie Einzelpersonen ergeben;
- AC. in der Erwägung, dass durch die Arbeit des Sonderausschusses zu Einflussnahme aus dem Ausland auf alle demokratischen Prozesse in der Europäischen Union, einschließlich Desinformation (INGE 1) und seines Nachfolgers, des Sonderausschusses zu Einflussnahme aus dem Ausland auf alle demokratischen Prozesse in der Europäischen Union, einschließlich Desinformation, und zur Stärkung der Integrität, Transparenz und Rechenschaftspflicht im Europäischen Parlament (INGE 2), die Akteure und ihre Strategien aufgedeckt wurden, die versuchen, auf europäische Angelegenheiten Einfluss zu nehmen; in der Erwägung, dass beide Ausschüsse signifikante und weitreichende Vorschläge für den Umgang mit bösartiger Einflussnahme gemacht haben; in der Erwägung, dass mehr Klarheit erforderlich ist, was Einflussnahme aus dem Ausland anbelangt, sei es durch ausländische Amtsträger oder durch Interessenvertreter auf Unionsebene;
- AD. in der Erwägung, dass die Stärkung der Transparenzanforderungen an aus dem Ausland finanzierte Interessenvertreter und Organisationen wie Lobbying- und Beratungsagenturen, Stiftungen, nichtstaatliche Organisationen oder Denkfabriken dazu dienen könnte, Einflussnahme aus dem Ausland nachzuverfolgen; in der Erwägung, dass die legitime Finanzierung aus dem Ausland durch die Anforderungen nicht stigmatisiert werden sollte;

⁽¹²⁾ Interinstitutionelle Vereinbarung vom 20. Mai 2021 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über ein verbindliches Transparenz-Register (ABl. L 207 vom 11.6.2021, S. 1).

AE. in der Erwägung, dass Interessenvertreter – wie Lobbying- und Beratungsagenturen, Stiftungen, nichtstaatliche Organisationen und Denkfabriken – Kontroll-, Sorgfalts- und Transparenzvorschriften unterliegen müssen, insbesondere im Hinblick auf die Finanzierung, wobei insbesondere für kleine Organisationen und kleine nichtstaatliche Organisationen verhältnismäßige Kriterien und unkomplizierte Verfahren angewendet werden sollten;

AF. in der Erwägung, dass Entschließungen, die sich auf Nicht-EU-Länder beziehen, darunter Dringlichkeitsentschließungen gemäß Artikel 132 der Geschäftsordnung und länder- und regionalspezifische Initiativberichte, im Einklang mit den Leitlinien und dem Tätigkeitsbereich des Europäischen Parlaments angenommen werden müssen und niemals missbräuchlich verwendet werden sollten und dass sie niemals zu anderen Zwecken als dem dringenden Erfordernis, die Grundrechte und Grundfreiheiten derjenigen zu schützen, die in Drittstaaten einer unmittelbaren Bedrohung ausgesetzt sind, verwendet werden sollten; in der Erwägung, dass Dringlichkeitsentschließungen ein wesentliches Instrument der Menschenrechtspolitik des Parlaments bleiben müssen;

AG. in der Erwägung, dass heikle Abstimmungen über Handels- und Kooperationsabkommen besonders genau kontrolliert werden müssen, da sie bei den Verhandlungspartnern besondere Aufmerksamkeit erregen können;

Einleitung

1. verurteilt aufs Schärfste die mutmaßlichen Versuche Katars und Marokkos, MdEP, ehemalige MdEP und Bedienstete des Europäischen Parlaments durch Korruption zu beeinflussen, was eine schwerwiegende Einflussnahme aus dem Ausland auf die demokratischen Prozesse der EU darstellt; bekräftigt seine tiefe Bestürzung sowie die Verurteilung der mutmaßlichen Handlungen der Korruption, der Geldwäsche und der Beteiligung von MdEP, ehemaligen MdEP und einem APA an einer kriminellen Vereinigung im Austausch für ihre Einflussnahme auf Entscheidungen des Europäischen Parlaments; erklärt, dass es Korruption in all ihren Ausprägungen und Formen keinesfalls toleriert; betont, dass das kriminelle Verhalten und die kriminellen Absichten der MdEP, gegen die ermittelt wird, für das Europäische Parlament als Ganzes nicht repräsentativ sind, da die überwältigende Mehrheit der MdEP die derzeit geltenden Vorschriften und die zu ihrer Durchsetzung ergriffenen Maßnahmen einhält und die Interessen der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger uneingeschränkt vertritt;

2. beharrt darauf, dass das Parlament und die anderen Organe der EU angesichts des Ausmaßes der laufenden Ermittlungen mit konsequenten und sofortigen Maßnahmen zur Verteidigung von Demokratie, Transparenz, Integrität und Rechenschaftspflicht sowie zur Bekämpfung von Korruption darauf reagieren müssen; weist darauf hin, dass die derzeitigen Bemühungen um eine weitere Verschärfung der aktuellen Vorschriften zur Sicherstellung der Prävention und Vorsorge zur Stärkung der Transparenz und Rechenschaftspflicht des Parlaments und aller Organe der EU und zur Bekämpfung der Korruption von größter Bedeutung für die Festigung des Vertrauens der Bürgerinnen und Bürger und die Sicherstellung des ordnungsgemäßen Funktionierens der demokratischen Institutionen und ein Beleg dafür sind, dass sich die MdEP ernsthaft für den Schutz und die Verteidigung der Demokratie in der Union einsetzen;

3. ist entschlossen, auf allen Ebenen zusammenzuarbeiten, um die Regeln und die Kultur echter Integrität, Transparenz und Rechenschaftspflicht im Parlament zu stärken, und fordert entschlossenere Maßnahmen beim Umgang mit allen potenziellen Interessenkonflikten, einschließlich einer gründlichen Bewertung der Umsetzung solcher Maßnahmen; stellt fest, dass es wesentlich ist, dass die Organe transparent arbeiten und jegliche Interessenkonflikte vermeiden, um das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Arbeit der Organe selbst und in die Union im Allgemeinen zu bewahren; hält es für äußerst wichtig, dafür zu sorgen, dass die Transparenz- und Rechenschaftsregeln vollständig umgesetzt und weiter verbessert werden, einschließlich des Verhaltenskodex für MdEP;

4. bekräftigt die Notwendigkeit der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten und den Organen der EU, um wirksam gegen diese Art von Aktivitäten vorgehen zu können; fordert eine Änderung von Artikel 222 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), um das Problem der böswilligen Einflussnahme aus dem Ausland anzugehen; fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre Rechtsvorschriften erforderlichenfalls zu überarbeiten, um wirksamer gegen Einflussnahme aus dem Ausland vorzugehen, auch was die demokratischen Prozesse innerhalb der Organe der EU angeht;

5. ist der Auffassung, dass Vorschriften, die MdEP, ehemalige MdEP, Fraktionsbedienstete, akkreditierte parlamentarische Assistenten und Beamte des Europäischen Parlaments und anderer Unionsorgane betreffen, von höchsten Standards bezüglich Transparenz, Integrität und Rechenschaftspflicht geleitet sein sollten; besteht darauf, dass potenzielle Schlupflöcher in den Vorschriften und Verfahren der Organe, die rechtswidriges Verhalten möglich machen, systematisch ermittelt und durch wirksame Reformen und Kontrollkapazitäten sorgfältig geschlossen werden müssen; betont, dass einige bestehende Mechanismen überprüft werden müssen, um Interessenkonflikte zu verhindern, die Transparenz zu erhöhen und Einflussnahme aus dem Ausland sowie Korruption zu verhindern, abzuwehren und aufzudecken;

6. fordert den schnellen Abschluss der Überarbeitung des Verhaltenskodex für MdEP hinsichtlich der Einführung von Vorschriften für Hinweisgeber, die den europäischen Standards entsprechen, die durch die Richtlinie über Hinweisgeber festgelegt wurden; ist der Auffassung, dass es wesentlich ist, Artikel 3 des Verhaltenskodex für MdEP zu ändern, um die Regeln für Interessenkonflikte sowie die Pflichten der MdEP, diese zu lösen, klarzustellen; fordert eine Änderung von Artikel 4 des Verhaltenskodex für die Mitglieder des Europäischen Parlaments, um zusätzliche Anforderungen für Informationen über die Erklärung der finanziellen Interessen von MdEP einzuführen; vertritt die Auffassung, dass eine Vermögenserklärung der MdEP vor und nach ihrer Amtszeit zur Korruptionsbekämpfung beitragen kann, wie dies in vielen Mitgliedstaaten bereits praktiziert wird; ist der Ansicht, dass Vermögenserklärungen unbeschadet der nationalen Vorschriften nur den zuständigen Behörden zugänglich sein sollten;

7. begrüßt und unterstützt uneingeschränkt die 14 Punkte, die von der Konferenz der Präsidenten des Europäischen Parlaments auf einen von Präsidentin Roberta Metsola vorgelegten Vorschlag zur Reform der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments gebilligt wurden; fordert, dass diese Punkte so bald wie möglich in konkrete Maßnahmen umgesetzt werden; stellt fest, dass diese Vorschläge einen ersten wichtigen Schritt im internen Reformprozess des Europäischen Parlaments darstellen; verpflichtet sich, sicherzustellen, dass bei den ehrgeizigen internen Reformen, die sich an die MdEP richten, die in Artikel 2 des Beschlusses des Europäischen Parlaments vom 28. September 2005 zur Annahme des Abgeordnetenstatuts des Europäischen Parlaments verankerte Mandatsfreiheit berücksichtigt wird; ist der Ansicht, dass diese Freiheit des Mandats im Gleichgewicht stehen muss mit der Verpflichtung der Union, „den Grundsatz der Gleichheit ihrer Bürgerinnen und Bürger [zu achten], denen ein gleiches Maß an Aufmerksamkeit seitens der Organe zuteil wird“, dem Prinzip, dass alle Bürgerinnen und Bürger „das Recht [haben], am demokratischen Leben der Union teilzunehmen“, und dass Entscheidungen „so offen und bürgernah wie möglich getroffen“ werden, sowie damit, dass „die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union unter weitestgehender Beachtung des Grundsatzes der Offenheit“ handeln (Artikel 9 und Artikel 10 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) sowie Artikel 15 Absatz 1 AEUV);

8. weist darauf hin, dass die Institutionen der Union insgesamt und die Institutionen der Mitgliedstaaten Ziel von politischer Einflussnahme, Spionage- und Bestechungsversuchen aus dem Ausland sind, wie die Arbeit der Ausschüsse INGE 1 und INGE 2 deutlich macht; weist darauf hin, dass der derzeitige geopolitische Kontext nicht an die Stelle der bereits bestehenden Bedrohungen der Demokratie in der Union tritt, sondern zu ihnen hinzutritt; fordert die Verwaltung des Europäischen Parlaments und die MdEP nachdrücklich auf, besonders wachsam zu sein und jegliche Versuche der Einflussnahme im Vorfeld der Wahl zum Europäischen Parlament 2024 zu bekämpfen;

9. fordert den EAD und die EU-Delegationen in Nicht-EU-Ländern auf, ihre jeweiligen Kapazitäten zur Bekämpfung von Desinformation und Propaganda im Zusammenhang mit der Beeinflussung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) der EU und der Rolle des Europäischen Parlaments im Rahmen der GASP weiter auszubauen und zu bekämpfen; weist darauf hin, dass proaktive strategische Kommunikation der Schlüssel zur Bekämpfung und Beseitigung unzulässiger ausländischer Einflussnahme in der EU ist; betont in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist, die interinstitutionellen Beziehungen und die Zusammenarbeit zu stärken; weist darauf hin, dass der EAD und seine Delegationen über beträchtliches Potenzial verfügen, um ebenfalls Informationen zu den geopolitischen Zielen der EU zu sammeln; begrüßt in diesem Zusammenhang die regelmäßigen Lagebesprechungen des EAD für MdEP, ist der Ansicht, dass es noch zahlreiche Verbesserungsmöglichkeiten gibt, und fordert, dass Lagebesprechungen in kürzeren Abständen und ausführlicher durchgeführt werden;

Stärkung der Sicherheitskultur im Europäischen Parlament zur wirksameren Bekämpfung der Einflussnahme aus dem Ausland

10. betont, dass die Sicherheitskultur im Europäischen Parlament gestärkt werden muss; weist darauf hin, dass das Europäische Parlament, wie alle anderen europäischen Institutionen, aufgrund der weltweiten Außenwirkung seiner Standpunkte und der Gestaltung der Außenbeziehungen der EU regelmäßig Ziel von Versuchen der Einflussnahme ist; fordert daher, dass alle MdEP und ihre Büros sowie die Bediensteten des Parlaments regelmäßig eine verpflichtende und sachgerechte Schulung zu den Themen Sicherheit, Einflussnahme, ethische Normen, Compliance und Integrität erhalten, wodurch sie dafür sensibilisiert werden sollen, dass sie potenzielle Ziele von ausländischen staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren sind; stellt fest, dass diese Schulung auch Inhalte zur digitalen Sicherheit umfassen sollte;

11. empfiehlt angemessene Sicherheitsüberprüfungen für Beamte des Parlaments und Fraktionsbedienstete sowie eine Einschätzung darüber, wann eine Sicherheitsüberprüfung für akkreditierte parlamentarische Assistenten erforderlich ist, wenn diese sich mit außenpolitischen Themen, Sicherheits- und Verteidigungs- oder Handelsfragen befassen, wie es im Generalsekretariat des Rates der EU der Fall ist; fordert daher eine angemessene Zusammenarbeit mit den nationalen Sicherheitsdiensten, damit solche Sicherheitsüberprüfungen zügig bearbeitet werden; fordert die nationalen Behörden auf, bei Anfragen nach einer Sicherheitsüberprüfung von MdEP und Bediensteten des Parlaments sowie bei jeglichen Sicherheitsüberprüfungen im Zusammenhang mit den Organen der EU die Verfahren und einen gemeinsamen Zeitplan einzuhalten;

12. fordert die Dienststellen des Europäischen Parlaments, Fraktionen und Büros der MdEP auf, zu untersuchen, wie Praktikanten, akkreditierte parlamentarische Assistenten, Fraktionsbedienstete, Bedienstete des Europäischen Parlaments und externe Auftragnehmer vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit und gegebenenfalls auch während ihrer Beschäftigung mittels genau festgelegter Kriterien auf mögliche Anfälligkeit gegenüber Einflussnahme aus Nicht-EU-Ländern überprüft werden könnten; weist darauf hin, dass solche Überprüfungen standardisiert werden sollten, damit die Angaben von Bewerberinnen und Bewerbern in ihren Lebensläufen überprüft werden;

13. weist darauf hin, dass zur Wahrung des ordnungsgemäßen und sicheren Funktionierens des Europäischen Parlaments private Auftragnehmer für die Instandhaltung seiner Gebäude, IT-Systeme und Kameras eingestellt werden; fordert die Verwaltung des Europäischen Parlaments auf, private Unternehmen und Unternehmen in öffentlicher Hand sowie Anbieter aus Nicht-EU-Ländern, die in der Vergangenheit von einem Organ der EU oder einem Mitgliedsstaat als potenzielles Sicherheitsrisiko eingestuft wurden, von solchen Verträgen auszuschließen, falls es Grund zu der Annahme gibt, dass diese das Parlament Sicherheitsrisiken aussetzen oder es versäumen, personenbezogene Daten zu schützen; fordert in diesem Zusammenhang, dass Unternehmen, die sich im Eigentum von Unternehmen aus Drittstaaten oder von Drittstaaten wie Russland und China befinden, besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird;

14. fordert die Dienststellen des Parlaments auf, effektive Systeme zur Beobachtung und Überwachung einzurichten, um Einflussnahme aus dem Ausland aufzudecken, wobei die Mandatsfreiheit der MdEP respektiert werden muss und sowohl MdEP als auch Bedienstete die Möglichkeit haben sollten, ihre elektronischen Geräte auf bösartige Überwachungsinstrumente hin untersuchen zu lassen;

15. ist der Ansicht, dass der Zugang von Besuchern, einschließlich Vertretern von Drittstaaten, Lobbyunternehmen und nichtstaatlichen Organisationen, zu den Gebäuden des Parlaments strenger kontrolliert werden sollte; fordert seinen Generalsekretär auf, diesbezüglich rasch neue Vorschläge vorzulegen; fordert Beschränkungen gegenüber Vertretern und Lobbyisten aus Drittstaaten und nichtstaatlichen Organisationen, die ihren privilegierten Zugang missbräuchlich nutzen;

16. weist darauf hin, dass alle Besucher während ihres Aufenthalts in den Räumlichkeiten des Europäischen Parlaments begleitet werden müssen, es sei denn, sie halten sich in speziellen Besucherbereichen auf; fordert im Fall der Missachtung von Vorschriften die strikte Durchsetzung geeigneter restriktiver Maßnahmen, zu denen beispielsweise gehören könnte, dass der Bedienstete oder das Büro eines MdEP, das für vorangegangene Missachtungen verantwortlich war, Besuchern vorübergehend keinen Zugang gewähren darf; verpflichtet sich, den Beschluss des Präsidiums umzusetzen, für alle Personen ab 18 Jahren, die das Europäische Parlament besuchen, in Übereinstimmung mit den Datenschutzstandards der EU ein Protokoll einzurichten, in dem Informationen wie Datum, Uhrzeit und Zweck des Besuchs, ihre Kontaktdaten und die für sie während des Besuchs verantwortliche Person sowie der Identität der MdEP, der Bediensteten der MdEP, der Bediensteten der Fraktionen oder der Verwaltungseinheiten, mit denen sie zusammentreffen, erfasst werden, einschließlich der Möglichkeit, dass verschiedene Büros der MdEP die Verantwortung für den Besucher teilen können; ist der Auffassung, dass diese Zutrittsbedingungen nicht für die Bedienstete anderer Organe, Einrichtungen und sonstiger Stellen der Union sowie für Journalisten gelten sollten, für die es ein besonderes System für Zugang zum Parlament gibt; fordert eine sorgfältige Überprüfung der Ausstellung von Familienausweisen; fordert eine Überprüfung der Kriterien für die Ausstellung auf der Grundlage einschlägiger Dokumente; fordert, dass Inhaber von Familienausweisen, die älter als 18 Jahre sind, dem Entry-Log-Verfahren unterworfen werden;

17. begrüßt die Reform der Zugangsregeln für ehemalige MdEP und ehemalige Bedienstete, insbesondere den Vorschlag für einen neuen täglichen Zugangsausweis, der die derzeitigen Zugangsausweise ersetzen soll, und ersucht das Parlament, zu erwägen, die Gültigkeit der bisher ausgestellten Zugangsausweise für ehemalige Bedienstete aufzuheben; erwartet eine sofortige Überprüfung von Artikel 123 seiner Geschäftsordnung, gefolgt von einer Änderung von Artikel 6 des Verhaltenskodex; ist der Auffassung, dass ehemalige MdEP nicht mehr das Recht haben sollen, anderen Personen Zugang zu gewähren; ist der Auffassung, dass dieselben Vorgaben auch für ehemalige Bedienstete gelten sollten;

18. stellt fest, dass Einflussnahme aus dem Ausland und andere unlautere Einflussnahme manchmal so erfolgt, dass ehemaligen MdEP gut bezahlte Stellen angeboten werden; stellt fest, dass die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union potenzielle Fälle von „Drehtüreffekten“ strenger behandeln sollten, damit es nicht zu Interessenkonflikten und Rufschädigungen kommt; fordert die Stärkung von Schutzmaßnahmen gegen schwerwiegende böswillige Einflussnahme von Nicht-EU-Ländern mit hohem Risiko mithilfe von „Drehtüreffekten“; fordert, dass die Problematik der Vereinnahmung von Eliten in den jährlichen Rechtsstaatlichkeitsberichten der Kommission thematisiert werden sollte;

19. empfiehlt, dass die Organe, die Agenturen der EU und die sonstigen Stellen der EU die beruflichen Tätigkeiten ihrer Beamten vorausschauend überwachen, um ihre internen Verfahren und Kontrollen in Bezug auf potenzielle Drehtüreffekte im Einklang mit den Empfehlungen des Europäischen Rechnungshofs aus dem Jahr 2021 ⁽¹³⁾ zu stärken;

⁽¹³⁾ Siehe den Bericht vom 27. Oktober 2022 mit dem Titel „Jahresbericht über die Agenturen der EU für das Haushaltsjahr 2021“.

20. stellt fest, dass für die Sicherstellung der Aufrechterhaltung einer robusten Sicherheitsstruktur im Europäischen Parlament fortgesetzte Investitionen erforderlich sind; fordert in diesem Zusammenhang eine umfassende und eingehende Prüfung der Sicherheitsmaßnahmen des Europäischen Parlaments durch ein unabhängiges Gremium; hebt die Notwendigkeit der Erhöhung von Investitionen in die IT-Infrastruktur des Parlaments hervor; ist der Auffassung, dass solche Maßnahmen erforderlich sind, um die Widerstandsfähigkeit des Europäischen Parlaments gegen Einflussnahme aus dem Ausland sicherzustellen;

21. betont, dass eine umfassende Überprüfung aller in den Organen genutzten Technologien erforderlich ist, um Anbieter von autokratischen Staaten auszuschließen, insbesondere Russland und China;

22. fordert nachdrücklich mehr Maßnahmen, damit der Name des Europäischen Parlaments nicht von externen Akteuren missbräuchlich zu dem Zweck verwendet wird, den Anschein von Legitimität zu erwecken, wie es bereits mit dem EU-Fake-Magazin „EP Today“ geschehen ist; fordert eine Reform der Vorschriften, durch die die MdEP dazu verpflichtet sind, das Logo des Europäischen Parlaments zu verwenden, wenn sie eine Veranstaltung in den Räumlichkeiten des Europäischen Parlaments organisieren, da das Europäische Parlament keine Kontrolle über den Inhalt solcher Veranstaltungen hat und zweifelhaften Aussagen oder Gästen ungewollt eine gewisse Legitimität verliehen werden kann;

Beziehungen zu Drittstaaten und Einrichtungen aus Drittstaaten – Dienstreisen (einschließlich Wahlbeobachtungsmissionen), Reisen und Freundschaftsgruppen

23. fordert die Festlegung und Anwendung objektiver Kriterien zur Ermittlung von Ländern, bei denen das Risiko der Durchführung ausländischer Einmischungsmaßnahmen besteht, und dass im Rahmen dieser Kriterien Folgendes bewertet wird: (a) das Vorhandensein eines Programms für den Diebstahl geistigen Eigentums, das sich gegen die Union und ihre Mitgliedstaaten richtet, b) das Vorhandensein von Rechtsvorschriften, die nationale nichtstaatliche Akteure zu nachrichtendienstlichen Tätigkeiten zwingen, c) eine systematische Verletzung der Menschenrechte, d) eine revisionistische Politik der bestehenden internationalen Rechtsordnung, e) die Anwendung einer autoritären Ideologie im Ausland und f) die Aufdeckung von Einflussnahmetätigkeiten oder Interessenkonflikten in den europäischen Organen; fordert eine besondere Überwachung der registrierten Interessenvertreter aus Ländern, die auf der Grundlage dieser objektiven Kriterien als gefährdet gelten, durch das Transparenz-Register der EU;

24. fordert die Kommission und den Rat auf, mit dem Europäischen Parlament als Mitgesetzgeber zusammenzuarbeiten, um das Instrumentarium der Behörde für europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen (APPF) zu verbessern und die wirksame Rückverfolgung von Spenden bis zum eigentlichen Spender zu ermöglichen, wodurch verhindert wird, dass die Vorschriften über Spenden durch den Rückgriff auf Vermittler umgangen werden; fordert insbesondere, dass die APPF beauftragt wird, Informationen direkt von den Gebern und ihren Bankinstituten einzuholen, und dass ein System von Push-Benachrichtigungen eingerichtet wird, die der APPF von den zentralen Meldestellen in den Mitgliedstaaten übermittelt werden, wenn verdächtige Transaktionen festgestellt werden;

25. stellt fest, dass die Bediensteten und Ressourcen der APPF gestärkt werden sollten, um ihre Kontrollkapazitäten zu verbessern und die Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten bei der Meldung potenzieller Fälle illegaler Finanzierung zu fördern; empfiehlt, dass die APPF die von den sehr großen Online-Plattformen in den Anzeigenbibliotheken zur Verfügung gestellten Daten und bald auch ein europäisches Register für politische Anzeigen nutzen sollte, um illegale Finanzierung und Einflussnahme auf Kampagnen aufzudecken;

26. erachtet es als sehr wichtig, vollständige Transparenz hinsichtlich der Einnahmen und Ausgaben der nationalen Parteien für Kampagnen zur Wahl des Europäischen Parlaments zu fördern; fordert in diesem Zusammenhang die Annahme von Vorschriften für politische Kampagnen und die Finanzierung politischer Parteien, auch aus Nicht-EU-Ländern; ist der Ansicht, dass eine angemessene öffentliche Finanzierung politischer Parteien, Begrenzungen der privaten Finanzierung und ein Verbot von Spenden aus Nicht-EU-Ländern erforderlich sind, um die Risiken einer ausländischen Einmischung durch politische Parteien zu begrenzen;

27. betont, dass Dienstreisen in Nicht-EU-Länder als Gelegenheit zur ungebührlichen Beeinflussung von MdEP genutzt werden können; weist darauf hin, dass den MdEP vorgeschrieben werden sollte, vor Dienstreisen an eigens auf das Zielland zugeschnittenen Sicherheitsbriefings teilzunehmen, deren Schwerpunkt die Risiken der Einflussnahme aus dem Ausland sind; ist der Ansicht, dass solche vorbereitende Dokumente und Besprechungen vor Dienstreisen auch Erinnerungen hinsichtlich der Integritätsanforderungen enthalten sollten; betont, dass die MdEP und die Bediensteten des Parlaments besser vor Cyber- und Hackerangriffen geschützt werden müssen, wenn sie sich auf Dienstreisen in Drittstaaten begeben;

28. begrüßt die Annahme von Leitlinien für Beziehungen zu Vertretern bestimmter Nicht-EU-Länder durch die Konferenz der Präsidenten am 13. April 2023, die in einigen Fällen offizielle Kontakte einschränken; hält es für äußerst wichtig, die Durchführung der in diesen Leitlinien vorgesehenen Transparenzmaßnahmen sicherzustellen, insbesondere durch die Führung von Akten über alle Kontakte zu Vertretern aus Nicht-EU-Ländern; fordert jedoch allgemeinere Erklärungen in Fällen, in denen die Nennung von Einzelpersonen oder Organisationen das Leben oder die Sicherheit dieser Einzelpersonen oder Organisationen gefährden würde;

29. betont, dass die Hauptverantwortung für die Ernennung von MdEP für Rollen und Dienstreisen bei den Fraktionen im Europäischen Parlament liegt; schlägt vor, die Vorschriften für im Auftrag des Europäischen Parlaments durchgeführte Dienstreisen zu verschärfen, insbesondere:

- a) sollte hauptsächlich der Delegationsvorsitz das Recht haben, sich im Namen des gesamten Europäischen Parlaments öffentlich zu äußern, um die von ihm angenommenen Standpunkte zu verteidigen, wobei stets das Recht der MdEP gewahrt werden muss, im eigenen Namen zu sprechen,
- b) sollten andere MdEP während der Reise und insbesondere bei Treffen mit Vertretern von Drittstaaten und während potentiellen Interviews konsequent und routinemäßig dafür sorgen, dass deutlich zum Ausdruck gebracht und öffentlich gemacht wird, dass sie nicht im Namen des Parlaments sprechen, wenn sie andere Standpunkte als diejenigen vertreten, die das Europäische Parlament bei seinen aktuellen einschlägigen Abstimmungen angenommen hat, wobei MdEP, die diese Regeln missachten, durch den Delegationsvorsitz zur Ordnung gerufen werden sollten und im Fall eines schwerwiegenden Verstoßes oder bei wiederholten Verstößen von der Teilnahme an künftigen Reisen ausgeschlossen werden können;

30. weist erneut darauf hin, dass Wahlbeobachtungsmissionen für die Bereitstellung relevanter Informationen und die Abgabe spezifischer Empfehlungen wichtig sind, um das Wahlsystem widerstandsfähiger zu machen und dazu beizutragen, der Einflussnahme aus dem Ausland in Wahlabläufe entgegenzuwirken; ist der Ansicht, dass das Parlament nicht genehmigte, inoffizielle Wahlbeobachtung durch einzelne MdEP verbieten sollte; betont, dass MdEP nur an Wahlbeobachtungsmissionen teilnehmen sollten, die von der Konferenz der Präsidenten beschlossen und genehmigt wurden; weist erneut auf das Verfahren der Koordinierungsgruppe „Demokratieunterstützung und Wahlen“ für „Fälle individueller inoffizieller Wahlbeobachtung durch Mitglieder des Europäischen Parlaments“ (angenommen am 13. Dezember 2018) hin, das den Ausschluss von MdEP aus offiziellen Wahlbeobachtungsdelegationen des Europäischen Parlaments für die Dauer ihres Mandats ermöglicht; fordert die Verwaltung des Europäischen Parlaments nachdrücklich auf, strengere Sanktionen zu verhängen, einschließlich Geldbußen in beträchtlicher Höhe und anderer restriktiver Maßnahmen gegen MdEP, die an inoffiziellen Wahlbeobachtungsmissionen teilnehmen, sowie gegen diejenigen, die zwar an genehmigten Wahlbeobachtungsmissionen des Parlaments teilnehmen, jedoch die geltenden Vorschriften nicht strikt einhalten; ist der Auffassung, dass Wahlbeobachtungsmissionen ein zusätzliches Augenmerk auf tatsächliche oder versuchte störende Beeinflussung vor dem Wahltag legen sollten, insbesondere wenn diese Beeinflussung online oder in sozialen Medien stattfindet;

31. besteht darauf, dass individuelle Reisen von MdEP fester Bestandteil ihres freien Mandats sind; bekräftigt seine Forderung nach bindenden Transparenzvorschriften für von Drittstaaten oder Einrichtungen aus Drittstaaten bezahlte Reisen von MdEP, wobei Einzelheiten wie unter anderem der Name der Zahlstelle, eine Liste der Ausgaben und die Gründe für die Reise anzugeben sind; weist erneut darauf hin, dass solche Reisen nicht als Reisen einer offiziellen Delegation des Europäischen Parlaments gelten dürfen, und fordert die an solchen Reisen beteiligten MdEP auf, diesbezüglich keinerlei Verwirrung aufkommen zu lassen, und fordert für den gegenteiligen Fall strenge Sanktionen; ist der Ansicht, dass Dienstreisen, die ein MdEP in seiner Eigenschaft als Berichterstatter unternimmt, immer als offiziell angesehen werden können; fordert Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Kosten für Reisen in Nicht-EU-Länder im Zusammenhang mit dem Mandat vom Parlament übernommen werden;

32. bekräftigt seine Forderung nach strengeren Regeln für von Drittstaaten oder Einrichtungen bezahlte Reisen von Beamten; ist der Auffassung, dass ähnliche Regeln für Reisen von akkreditierten parlamentarischen Assistenten oder Fraktionsbediensteten abgefasst werden sollten;

33. schlägt eine Wertobergrenze von 100 EUR für an MdEP gerichtete Geschenke vor; ermutigt zur strengeren Überwachung aller Einladungen, Geschenke und Reisen im Zusammenhang mit Nicht-EU-Ländern, die MdEP und Bedienstete erhalten;

34. vertritt die Auffassung, dass das Parlament der Arbeit seiner offiziellen Delegationen für die Beziehungen zu Nicht-EU-Ländern absolute Priorität einräumen muss; weist erneut darauf hin, dass jegliche Aktivitäten oder Treffen inoffizieller Gruppierungen von MdEP, die zu einer Verwechslung mit offiziellen Aktivitäten des Parlaments führen könnten, verboten werden sollten; fordert ein Verbot von Freundschaftsgruppen mit Drittstaaten, für die es bereits offizielle Delegationen des Parlaments gibt, räumt jedoch ein, dass Freundschaftsgruppen im Einzelfall fortbestehen sollten, wenn es um Tätigkeiten im Zusammenhang mit bestimmten nicht unabhängigen Gebieten oder mit verfolgten Minderheiten oder Partnern geht, für die es jeweils keine offizielle Delegation des Europäischen Parlaments gibt; betont, dass Drittstaaten über den Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten, bestehende offizielle Delegationen des Europäischen Parlaments, andere Ausschüsse und die Koordinierungsgruppe „Demokratieunterstützung und Wahlen“ bei Bedarf mit dem Parlament zusammenarbeiten sollten; betont, dass bestimmte Ausnahmen davon abhängig gemacht werden sollten, dass bei in dem von den Quästoren geführten Transparenz-Register für interfraktionelle Gruppen und andere informelle Gruppen offizielle Erklärungen eingereicht werden, in denen die Namen aller beteiligten MdEP und Interessenträger und alle abgehaltenen Sitzungen aufgeführt sind; ist der Auffassung, dass Freundschaftsgruppen jeden finanziellen Beistand oder erhaltene Sachleistungen, einschließlich der genauen Beträge von Mitteln und der von Dritten geleisteten Hilfe, öffentlich bekannt geben müssen; ist der Auffassung, dass Artikel 35 seiner Geschäftsordnung in diesem Zusammenhang abgeändert werden muss; besteht darauf, dass Artikel 176 seiner Geschäftsordnung abgeändert wird, um die wirksame Bestrafung von Verstößen zu ermöglichen; betont parallel dazu, dass das Parlament und seine Mitglieder sicherstellen müssen, dass parlamentarische Delegationen zufriedenstellend arbeiten und insbesondere den durch Plenarsitzungen angenommenen Standpunkt des Europäischen Parlaments respektieren; fordert ferner die dringende Rationalisierung der parlamentarischen Delegationen, ihrer Rolle und des Umfangs ihrer Tätigkeit, die stets in absoluter Kohärenz mit den anderen parlamentarischen Gremien handeln sollten, die an der Gestaltung des auswärtigen Handelns der Europäischen Union beteiligt sind;

35. fordert die MdEP nachdrücklich zur Wachsamkeit gegenüber bestimmten Akteuren auf, die unter dem Vorwand, sich mit allgemeinen politischen Fragen zu befassen, im Auftrag von Drittstaaten offensichtlich oder im Verborgenen Einfluss nehmen;

Integrität der parlamentarischen Arbeit

36. weist erneut darauf hin, dass Dringlichkeitsentschlösungen im Rahmen seiner Maßnahmen zum Schutz der Menschenrechte weltweit wichtig sind; verurteilt sämtliche Versuche der Einflussnahme auf diese Entschlüsse; stellt fest, dass die Dringlichkeit der Angelegenheit als Anlass beibehalten werden muss, schlägt jedoch vor, für ihre Ausarbeitung einen zweckmäßigeren Zeitraum vorzusehen, damit für einen angemessenen Schutz vor Einflussnahme von außen gesorgt ist; bekräftigt, dass der Anwendungsbereich strikt eingehalten werden sollte; betont, dass Stärke und Wirkung der Dringlichkeitsentschlösungen des Parlament zu Menschenrechtsfragen nicht untergraben werden sollten;

37. ist der Auffassung, dass Einflussnahme aus dem Ausland oder versuchte Einflussnahme aus dem Ausland nicht ohne Konsequenzen für das verantwortliche Land bleiben darf; beabsichtigt, jegliche legislative und nichtlegislative Vorschläge zur Zusammenarbeit mit den staatlichen Stellen eines solchen Landes für einen angesichts der Schwere der Einflussnahme angemessenen Zeitraum auszusetzen; beabsichtigt, im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens alle Mittel aus Unionsprogrammen für staatliche Stellen eines solchen Landes auszusetzen, wobei Mittel für die Finanzierung von Organisationen der Zivilgesellschaft und unabhängigen Medien sowie für humanitäre Hilfe weiterhin bereitgestellt werden sollen; ist der Ansicht, dass der Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten den EU-Botschafter eines solchen Landes für einen Meinungsaustausch in den Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten einladen sollte;

38. empfiehlt, dass Entschlüsse, über die das Parlament abstimmt, ein Anhang beigelegt wird, der eine Liste der Personen oder Einrichtungen enthält, mit denen die Berichterstatter und Schattenberichterstatter zusammengekommen sind, mit Ausnahme von Personen, deren Sicherheit gefährdet wäre, wenn sie erwähnt würden, deren Identität der zu diesem Zweck benannten Stelle mitgeteilt und von dieser ordnungsgemäß überwacht wird; empfiehlt daher, dass MdEP, die Berichte oder Stellungnahmen ausarbeiten, vorgeschrieben wird, ihren Texten eine Liste beizufügen, mit der sie belegen, in welchem Umfang sie auf externes Fachwissen und externe Gutachten zurückgegriffen haben;

39. ist der Ansicht, dass alle MdEP verpflichtet werden sollten, alle geplanten Treffen mit Dritten (Interessenvertretern) zu veröffentlichen; betont, dass der Offenlegungsprozess so einfach und schnell wie möglich gestaltet und dabei die Integrität des Verfahrens gewahrt werden muss; ist der Ansicht, dass Artikel 11 seiner Geschäftsordnung so abgeändert werden sollte, dass Definitionen der Begriffe „geplantes Treffen“ und „aktive Rolle“ enthalten sind; ist der Ansicht, dass der Anwendungsbereich der Verpflichtungen gemäß dieses Artikels auf alle MdEP ausgeweitet werden sollte; weist jedoch darauf hin, dass das System für die Meldung solcher Treffen aktualisiert werden sollte, zumal es immer noch nicht den Unterausschüssen Rechnung trägt; fordert, dass auch die Delegationen des Parlaments in das System einbezogen werden; ist der Ansicht, dass für Sitzungen, an denen Beamte des Parlaments, akkreditierte parlamentarische Assistenten und Fraktionsbedienstete teilnehmen, ähnliche Regeln angenommen werden sollten; bedauert, dass einige MdEP ihrer Verpflichtung der Bekanntmachung von Treffen mit Interessenvertretern nicht nachkommen;

40. fordert eine deutlich konsequentere Umsetzung, Durchsetzung und Überwachung der Einhaltung der aktuellen Bestimmungen der Interinstitutionellen Vereinbarung über das Transparenz-Register innerhalb des Parlaments; fordert, dass die MdEP und ihre Büros verpflichtet werden, Treffen mit diplomatischen Vertretern von Nicht-EU-Ländern sowie mit Interessenvertretern, die in den Anwendungsbereich des EU-Transparenz-Registers fallen, zu melden, wobei Ausnahmen in Fällen zulässig sind, in denen die Nennung von Einzelpersonen oder Organisationen das Leben oder die Sicherheit dieser Einzelpersonen oder Organisationen gefährden würde; betont, dass die Meldungen für die Öffentlichkeit möglichst klar und zugänglich sein sollten; ist der Ansicht, dass im Fall von Nichtmeldung Sanktionen verhängt werden sollten;

41. beharrt auf der Verpflichtung, die Teilnahme an Konferenzen oder Veranstaltungen zu melden, die von ausländischen Einrichtungen organisiert oder finanziert werden, darunter Drittstaaten, Privatunternehmen, nichtstaatliche Organisationen und Denkfabriken;

42. ist besorgt darüber, dass einige MdEP Mitglieder politischer Parteien sind, die finanzielle Unterstützung von Einrichtungen außerhalb der Union, auch aus Russland, erhalten haben, und dass sich diese Unterstützung eindeutig auf ihre politischen Standpunkte auswirkt;

43. weist erneut darauf hin, dass MdEP, ihre Bediensteten und die Fraktionsbediensteten von Dritten vorformulierte Änderungsvorschläge kritisch prüfen und von einer systematischen Einreichung ebendieser absehen sollten;

44. fordert die Aufnahme interinstitutioneller Gespräche zur Überarbeitung der Interinstitutionellen Vereinbarung über das Transparenz-Register, und zwar lange vor der Frist im Juli 2025; fordert eine Überprüfung der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung⁽¹⁴⁾, um zu bewerten, wie das Transparenz- und Integritätsprinzip in die gemeinsamen Verpflichtungen und Ziele des Gesetzgebungsprozesses aufgenommen werden kann;

45. beharrt nachdrücklich darauf, dass in Bezug auf die Finanzmittel von Interessenvertretern, darunter nichtstaatliche Organisationen, Denkfabriken und Beratungsdienste, die mit dem Europäischen Parlament zusammenarbeiten möchten, Transparenz durch Eintragung in das EU-Transparenz-Register erforderlich ist, insbesondere wenn sie die Unterstützung oder Schirmherrschaft von MdEP beantragen, um Sitzungen in den Räumlichkeiten des Parlaments zu organisieren, wenn sie zu Anhörungen, einem Meinungsaustausch oder anderen geplanten Auftritten eingeladen werden oder wenn sie im Auftrag des Europäischen Parlaments an einer Studie oder an Forschungsarbeiten mitwirken; begrüßt in diesem Zusammenhang den Vorschlag für strengere Kontrollen von Interessenvertretern, z. B. die Voraussetzung, dass nur im Transparenz-Register verzeichnete Personen bei Ausschusssitzungen sprechen dürfen; spricht sich dafür aus, besondere Bestimmungen für Interessenvertreter zu beschließen, deren Tätigkeiten nicht in den Anwendungsbereich des Transparenz-Registers fallen, wie z. B. Vertreter aus Nicht-EU-Ländern mit diplomatischem Status; fordert besondere Aufmerksamkeit bei der Berücksichtigung der Kriterien der Verhältnismäßigkeit und der Notwendigkeit der Vermeidung aufwändiger Verfahren;

46. fordert eine Bewertung dahingehend, ob die derzeit im EU-Transparenz-Register erfassten Akteure aus dem Ausland beeinflusst wurden und den Verhaltenskodex wirksam erfüllt haben; fordert, dass der Jahresbericht über das Funktionieren des Registers ein Kapitel über Vorfälle im Zusammenhang mit dem Risiko der Einflussnahme aus dem Ausland enthalten sollte;

47. beharrt darauf, dass das Transparenz-Register der EU gestärkt werden muss, indem die Mittel und die Zahl der Mitarbeiter aufgestockt werden, damit es die von Antragstellern und registrierten Organisationen und Einzelpersonen bereitgestellten Informationen gründlicher überprüfen kann; fordert die Erwägung einer Ausweitung des Anwendungsbereichs, um zusätzliche Verpflichtungen für registrierte Organisationen und Personen sowie restriktivere Maßnahmen zur Reaktion auf Fälle von Missachtung des Verhaltenskodex festzulegen;

⁽¹⁴⁾ ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

48. hält es für wichtig, dass das Parlament Wege zur Verbesserung der Transparenz und der Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung im Zusammenhang mit Interessenvertretern, die versuchen, Einfluss auf Legislativvorschläge oder Entschließungen zu nehmen, erörtert, auch durch die Vereinbarung von Treffen mit MdEP, ihren Büros oder Fraktionsbediensteten; betont, dass dazu auch strengere Maßnahmen für Interessenvertreter in Bezug auf ihre Eintragung in das Transparenz-Register gehören könnten;

49. weist erneut darauf hin, dass das Transparenzregister (Anhang II) nichtstaatliche Organisationen dazu verpflichtet, ihre Hauptfinanzierungsquellen nach Kategorien aufzuschlüsseln, während dies bei Vertretern kommerzieller Interessen oder ihren Vermittlern nicht der Fall ist, die lediglich eine Schätzung der jährlichen Kosten für Lobbyarbeit vorlegen müssen; fordert eine umfassende finanzielle Vorabkontrolle von Interessenvertretern, nichtstaatlichen Organisationen und Beratungsdiensten, bevor sie in das Transparenz-Register aufgenommen werden, und eine Überprüfung aller derzeit im Transparenz-Register eingetragenen Interessenvertreter; fordert, dass diese Organisationen auch Transparenz hinsichtlich der Zusammensetzung ihrer Leitungsgremien bieten und erklären, dass sie alle geltenden rechtlichen Verpflichtungen erfüllen, insbesondere in Bezug auf die Finanzierungs- und Rechnungslegungspflichten; fordert alle Beratungsagenturen, die eine Registrierung wünschen, zur Transparenz hinsichtlich ihrer Kundenstruktur auf; fordert, dass eine klare Legaldefinition des Begriffs „Interessenvertreter“ und „NGO-Status“ ausgearbeitet wird, die für alle Organisationen gilt, die anstreben, sich in das Transparenz-Register eintragen zu lassen und Finanzmittel der Union beantragen zu können; betont, dass nichtstaatliche Organisationen, die Gelder von Dritten erhalten, die nicht verpflichtet sind, sich in das Transparenz-Register eintragen zu lassen, ihre Finanzierungsquellen offenlegen müssen, indem sie dieselben Informationen bereitstellen wie alle regulär registrierten Organisationen und Personen; betont, dass bei den Maßnahmen, mit denen nichtstaatliche Organisationen verpflichtet werden, alle Finanzierungsquellen offenzulegen, die Situation von nichtstaatlichen Organisationen, die in Ländern unter autoritären und illiberalen Regimen tätig sind, berücksichtigt werden muss, insbesondere, wenn die Offenlegung solcher Informationen sie und ihre Arbeit aufgrund der Anwendung repressiver Rechtsvorschriften wie jene über „ausländische Agenten“ gefährden könnte;

50. stellt fest, dass die Arbeit von nichtstaatlichen Organisationen im Zuge des jüngsten Korruptionsskandals in einigen Fällen dazu missbraucht wurde, illegale Aktivitäten zu finanzieren und die Entscheidungsfindung des Parlaments im Namen Dritter zu beeinflussen;

51. fordert verstärkte Kontrollen oder Überprüfungen von Interessenvertretern und anderen einschlägigen Interessenträgern, die eng mit dem Parlament oder anderen EU-Organen zusammenarbeiten, um Unregelmäßigkeiten, Betrug oder Pflichtverletzungen – einschließlich Aktivitäten gegen die Werte der Union gemäß Artikel 2 EUV sowie Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit ihrer Eintragung in das Transparenz-Register – aufzudecken; fordert, Verträge auszusetzen oder zu kündigen oder ihre Laufzeit zu verkürzen, und dass im Fall solcher Verstöße Mittel wiedereingezogen werden;

52. weist erneut darauf hin, dass die aktuellen EU-Maßnahmen gegen russische Fernsehsender uneingeschränkt umgesetzt werden sollten, um der russischen Propaganda wirksamer entgegenzuwirken;

53. ist besorgt über die von ausländischen Staaten inspirierte Einflussnahme islamistischer Organisationen;

54. fordert dringend die Umsetzung des Berichts des INGI-Ausschusses, der bereits die Empfehlung für die Organe der Union enthielt, das Transparenz-Register zu reformieren, auch durch die Einführung strengerer Transparenzregeln, z. B. für Reisen, die Beamten der EU-Institutionen von Drittstaaten und Organisationen aus Drittstaaten angeboten werden, durch die Stärkung der Transparenz und Rechenschaftspflicht von Freundschaftsgruppen, durch die Erfassung ausländischer Finanzmittel für EU-bezogene Lobbyarbeit und durch die Sicherstellung, dass Registereinträge so erfolgen, dass es möglich ist, eine Finanzierung durch ausländische Regierungen zu erkennen; fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre Gesetze zu ausländischer Einflussnahme sowie das Verbot der ausländischen Spenden an europäische politische Parteien und Stiftungen zu harmonisieren;

55. bekräftigt seine Entschlossenheit hinsichtlich der Umsetzung einer sechsmonatigen Karenzzeit für ehemalige MdEP; betont, dass diese Karenzzeit unmittelbar nach dem Ende ihrer Amtszeit beginnen sollte; ist der Auffassung, dass die Einhaltung dieser Karenzzeit von dem zukünftigen Ethikgremium der EU überwacht werden sollte;

56. fordert die Dienststellen des Parlaments auf, ein Überwachungssystem und Regeln für den Fall einzuführen, dass ehemalige MdEP nach ihrer Karenzzeit Lobbyarbeit im Zusammenhang mit dem Parlament im Auftrag von Hochrisikoländern betreiben, ihr während ihrer Zeit als Amtsträger erworbenes Wissen gegen die Interessen der Union und das öffentliche Interesse verwenden oder sogar an globalen Operationen der Einflussnahme oder Einmischung teilnehmen;

57. ist der Ansicht, dass MdEP transparenter im Umgang mit Einkünften aus Nebentätigkeiten sein müssen und überarbeitete und präzisere Regeln für die Offenlegung der Höhe der Nebeneinkünfte, die Position, in der sie erzielt wurden, und die Kunden, für die die MdEP gegen Vergütung arbeiten, anwenden sollten; bekräftigt seine Forderung nach strengeren Regeln für bezahlte Nebentätigkeiten von MdEP mit besonderem Augenmerk auf die Einschränkung von Aktivitäten, die im Auftrag von Organisationen oder Einzelpersonen durchgeführt werden, die in den Anwendungsbereich des Transparenz-Registers fallen; verpflichtet sich, ein Verbot einzuführen, das es MdEP untersagt, während ihrer Amtszeit bezahlte Nebentätigkeiten für Hochrisikoländer außerhalb der EU oder abhängige Einrichtungen auszuüben; bekräftigt seine Forderung nach einem Verbot für MdEP, bezahlte Nebentätigkeiten für Organisationen oder Einrichtungen auszuüben, die in den Geltungsbereich des Transparenz-Registers fallen, um potenzielle Interessenkonflikte bei der Ausübung ihres Mandats zu vermeiden; ist der Ansicht, dass das Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments einer legislativen Überarbeitung unterzogen werden sollte, mit einem besonderen Augenmerk auf der Frage der Nebentätigkeiten; ist der Ansicht, dass das Parlament bezüglich dieser Frage transparenter sein muss; fordert, dass die Erklärungen zu Nebentätigkeiten der MdEP einer institutionellen Kontrolle unterzogen oder durch einschlägige Dokumente überprüft werden, wie es in einigen Mitgliedstaaten bereits getan wird;

58. fordert die Durchsetzung von Regeln, die jegliche Aktivitäten untersagen, die die offiziellen Tätigkeiten des Parlaments untergraben, insbesondere, wenn zu diesen Aktivitäten Interaktionen mit Nicht-EU-Ländern zählen; stellt fest, dass es den MdEP freisteht, Stellen in Organisationen mit Sitz außerhalb der EU anzunehmen, die nicht in den Anwendungsbereich des Transparenz-Registers fallen, oder für oder im Auftrag von Nicht-EU-Ländern tätig zu sein, vorbehaltlich der an anderer Stelle in dieser Entschließung genannten Ausnahmen, und besteht darauf, dass MdEP die Höhe der Nebeneinkünfte, die Position, in der sie erzielt werden, und die Kunden, für die die MdEP gegen Vergütung arbeiten, im Einklang mit den entsprechenden Änderungen des Verhaltenskodexes offenlegen müssen;

59. unterstützt die Überarbeitung seiner Website mit dem Ziel, die Informationen über das Europäische Parlament für die Öffentlichkeit leichter zugänglich zu machen; fordert die Einrichtung eines benutzerfreundlichen Systems auf seiner Website, das es ermöglicht, für jede namentliche Abstimmung den Text, über den abgestimmt wurde, und die Abstimmungsergebnisse nach Fraktion und Abgeordneten zu filtern; fordert die Offenlegung des legislativen Fußabdrucks bei vorgeschlagenen Texten und Änderungsanträgen; weist erneut auf seine Transparenzbilanz und seine Bemühungen hin, sicherzustellen, dass Dokumente, ungeachtet ihres Mediums, für alle Bürgerinnen und Bürger leicht zugänglich sind, und betont, dass diese in einem offenen, benutzerfreundlichen und maschinenlesbaren Format verfügbar gemacht werden sollten;

60. besteht darauf, dass alle Organe der EU, die an Trilogen teilnehmen, legislative Dokumente gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 direkt zugänglich machen sollten⁽¹⁵⁾, es sei denn, ihre Offenlegung würde den Entscheidungsprozess ernsthaft beeinträchtigen; unterstreicht, dass das Gericht im jüngsten Urteil in der Rechtssache T-163/21⁽¹⁶⁾ zu dem Schluss gekommen ist, dass der Zugang zu legislativen Dokumenten so umfassend wie möglich sein muss; fordert den Rat auf, diesem Urteil vollständig nachzukommen; fordert alle Organe der Union auf, dem Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-540/15⁽¹⁷⁾ über den Zugang zu Trilog-Dokumenten vollständig nachzukommen;

61. ist der Auffassung, dass zu Dokumenten, die über das öffentliche Register des Parlaments direkt zugänglich sein müssen, auch vorbereitende Legislativdokumente gehören sollten, wie z. B. politische und technische Trilog-Dokumente, einschließlich aller Fassungen des gemeinsamen mehrspaltigen Dokuments, auf das im Verhaltenskodex für Verhandlungen im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens Bezug genommen wird;

62. begrüßt die Entscheidung, obligatorische Schulungen zu Hinweisgebern für Führungskräfte der Bediensteten des Parlaments und APA einzuführen; fordert entschlossener Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes von Hinweisgebern für Bedienstete und akkreditierte parlamentarische Assistenten, insbesondere durch eine Änderung von Artikel 22c der Verordnung Nr. 31 (EWG) 11 (EAG) („Statut der Beamten“), um sie an die in der Richtlinie (EU) 2019/1937 („Richtlinie über Hinweisgeber“) vorgesehenen Standards anzugleichen, und indem die internen Vorschriften des Parlaments zur Durchführung von Artikel 22c des Beamtenstatus überarbeitet werden;

⁽¹⁵⁾ Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43).

⁽¹⁶⁾ Urteil des Gerichts vom 25. Januar 2023, De Capitani/Rat der Europäischen Union, T-163/21, ECLI:EU:T:2023:15.

⁽¹⁷⁾ Urteil des Gerichts vom 22. März 2018, Emilio de Capitani/Europäisches Parlament, T-540/15, ECLI:EU:T:2018:167.

63. hebt hervor, dass die Kodifizierung der Regeln für eine gute Verwaltung durch die Festsetzung von Schlüsselaspekten der Verwaltungsverfahren, wie etwa Mitteilungen, das Recht auf Anhörung und das Recht jeder Person auf Einsicht in ihre eigene Akte, positiv zur Transparenz, Integrität und Rechenschaftspflicht der EU-Institutionen beitragen und diese stärken würde und ihre Anfälligkeit für Korruption verringern würde;

Zusammenarbeit mit anderen Organen der Union und den Einrichtungen der Mitgliedstaaten

64. begrüßt das von der Kommission angekündigte Paket zur Verteidigung der Demokratie, das auch eine Richtlinie enthält, mit der bewirkt werden soll, gemeinsame Vorschriften über Transparenz und Rechenschaftspflicht für von außerhalb der Union gesteuerte oder bezahlte Interessenvertretungsdienste einzuführen, zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts beizutragen und den demokratischen Raum der Union vor verdeckter Einflussnahme von außen zu schützen; fordert die Kommission in diesem Zusammenhang auf, vor der Vorlage neuer Empfehlungen und Legislativvorschläge angemessene Folgenabschätzungen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung festgelegten Verpflichtungen durchzuführen;

65. begrüßt die Ankündigung der Kommission über ihr Vorhaben, als Bestandteil des Pakets zur Verteidigung der Demokratie eine Richtlinie über die Transparenz von Interessenvertretern vorzuschlagen, die im Auftrag von Nicht-EU-Ländern handeln, die harmonisierte Transparenzanforderungen für die Erbringung von Dienstleistungen außerhalb der Union festlegen würde; begrüßt des Weiteren die ergänzende Empfehlung zu sicheren und resilienten Wahlen und die Empfehlung zur verstärkten Unterstützung und zum Engagement von Organisationen der Zivilgesellschaft; erwartet, dass der Vorschlag gleiche Wettbewerbsbedingungen für die Interessenvertretung in der EU sicherstellt und mit den internationalen Gesetzen und den Menschenrechten in Einklang steht, insbesondere im Hinblick auf die Ausübung der bürgerlichen Freiheiten;

66. begrüßt das von der Kommission geplante Paket zur Korruptionsbekämpfung, einschließlich des Vorschlags, die Vorschriften der Union über die Korruptionsbekämpfung mit den Mitteln des Strafrechts zu aktualisieren;

67. begrüßt den Vorschlag der Kommission, eine neue Sanktionsregelung einzuführen, um weltweit gegen schwerwiegende Korruptionsfälle vorzugehen;

68. bekräftigt seine Forderung nach der raschen Einrichtung eines unabhängigen EU-Ethikgremiums und verpflichtet sich, die interinstitutionellen Verhandlungen bis Ende 2023 abzuschließen; weist erneut darauf hin, dass bei einem solchen Gremium die Gewaltenteilung zwischen den Organen gewahrt werden muss; ist der Ansicht, dass das Mandat des Gremiums eine Einzelfallprüfung des Vorhabens eines MdEP und ehemaligen MdEP umfassen sollte, während oder nach seiner Amtszeit für eine Nicht-EU-Regierung oder eine von einer Nicht-EU-Regierung kontrollierte Organisation zu arbeiten, und ist der Ansicht, dass dieses Mandat beratenden Charakter haben sollte; fordert die MdEP auf, die Werte und Normen des Europäischen Parlaments zu achten und eine Tätigkeit für autoritäre, undemokratische Staaten oder damit verbundene staatseigene Einrichtungen nach Ablauf ihrer Amtszeit nicht zu akzeptieren;

69. bedauert die Verzögerung und den mangelnden Anspruch der Kommission bei der Vorlage ihres Vorschlags zur Einrichtung eines unabhängigen interinstitutionellen Ethikgremiums der Union; fordert die Organe auf, sich umgehend auf die Bedingungen für seine Einrichtung zu einigen, um bezüglich der ethischen Verpflichtungen in den einzelnen Geschäftsordnungen und Verhaltenskodizes der Organe für mehr Kohärenz zu sorgen; erinnert an die Notwendigkeit, die Regeln für ehemalige MdEP, die Lobbytätigkeiten ausüben, die unter das Transparenz-Register fallen, zu klären und klar zu kommunizieren; erinnert an die Notwendigkeit der ordnungsgemäßen Umsetzung der im Verhaltenskodex für MdEP und in anderen vom Parlament und seinen Organen erlassenen Vorschriften festgelegten Normen für öffentliche Ämter sicherzustellen, indem sie Untersuchungen durchführen und Sanktionen vorschlagen; besteht darauf, dass das Ethikgremium auf der Grundlage einer klaren Rechtsgrundlage eingerichtet wird und seine Arbeit so bald wie möglich aufnimmt; betont, dass das Ethikgremium mit angemessenen Untersuchungsbefugnissen ausgestattet werden sollte, einschließlich der Möglichkeit, auf eigene Initiative zu handeln, und der Befugnis, Verwaltungspapiere anzufordern, wobei die Immunität der MdEP und ihre Mandatsfreiheit sowie die geltenden Verfahrensgarantien zu wahren sind; ist der Ansicht, dass das Parlament zwar für eine breite Beteiligung offen ist, aber mit der Kommission zusammenarbeiten wird, um sicherzustellen, dass die Verhandlungen nicht durch andere Organe verzögert werden;

70. unterstreicht seine Absicht, unilateral sicherzustellen, dass die MdEP schnell, einfach und systematisch Zugang zu Ratschlägen des Beratenden Ausschusses zum Verhalten von Mitgliedern in Bezug auf mögliche Interessenkonflikte erhalten; verpflichtet sich, den Beratenden Ausschuss zu reformieren; fordert daher, dass der Verhaltenskodex für MdEP gestärkt wird, um für ein wirksameres und transparenteres System für die MdEP und für ehemalige MdEP, die im Sinne externer Interessen tätig sind, zu sorgen, wenn festgestellt wird, dass die MdEP die Vorschriften und Verpflichtungen nicht einhalten; schlägt vor, dass der Beratende Ausschuss auch eine proaktive Rolle spielen könnte, einschließlich der Möglichkeit, auf eigene Initiative zu handeln; ist der Ansicht, dass der Beratende Ausschuss in der Lage sein sollte, sich direkt mit Beschwerden zu befassen;

71. verweist auf die entsprechende Arbeit des Bürgerbeauftragten und ist der Ansicht, dass eine zusätzliche Zusammenarbeit zwischen dem Parlament und dem Bürgerbeauftragten in Zukunft nützlich sein könnte;

72. fordert die Mitgliedstaaten und alle Organe auf, die Zusammenarbeit mit dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF), der Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) und der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa) zu verstärken und hebt die Notwendigkeit der Verstärkung seiner eignen Zusammenarbeit mit diesen Einrichtungen hervor; betont, dass der Zuständigkeitsbereich der EUSTa auf die gesamte Union ausgeweitet werden sollte, was ihre Zusammenarbeit mit anderen Organen erleichtern und eine bessere Verfolgung von Fällen in Ländern sicherstellen würde, die derzeit nicht an der Europäischen Staatsanwaltschaft beteiligt sind;

73. verpflichtet sich, eine verbindliche Erklärung über das Nichtvorliegen eines Interessenkonflikts für Berichterstatter und Schattenberichterstatter einzuführen;

74. bekräftigt, dass die politische Entscheidung über die Interessenkonflikte der designierten Kommissionsmitglieder vor Anhörungen nach wie vor in den demokratischen und institutionellen Zuständigkeitsbereich des Rechtsausschusses des Parlaments fällt;

75. fordert das Sekretariat des Transparenz-Registers auf, gemäß dem Beschluss des Rates vom 3. Juni 2022 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, und angesichts des unrechtmäßigen Krieges Russlands gegen die Ukraine alle Einrichtungen mit direkten oder indirekten Beziehungen zur Regierung der Russischen Föderation zu verbieten; fordert weitere Beratungen zu einer Vorgehensweise in Bezug auf Einrichtungen, die mit der Volksrepublik China und anderen Ländern in Verbindung stehen, die eine böswillige Einflussnahme aus dem Ausland in europäische Angelegenheiten ausüben oder dies anscheinend beabsichtigen; stellt fest, dass die Konferenz der Präsidenten entschieden hat, dass Diplomaten und Regierungsvertreter aus China nicht ins Parlament eingeladen werden; fordert eine Änderung des EU-Transparenz-Registers, um Sanktionen für den Fall vorzusehen, dass registrierte Organisationen und Personen direkt oder als Vermittler die Interessen von Regierungen, abhängigen Einrichtungen oder Unternehmen in strategischen Sektoren von Ländern vertritt, die nachweislich Einfluss auf die demokratischen Prozesse in der EU ausgeübt haben;

76. stellt fest, dass sich die derzeitigen Leitlinien für nichtstaatliche Organisationen und andere Interessenträger, die nicht unter das Transparenz-Register fallen, als unzureichend erwiesen haben; hebt hervor, dass vor der Eintragung in das Transparenz-Register eine sorgfältige Kontrolle zur Offenlegung aller Finanzierungsquellen notwendig ist; stellt fest, dass eine Finanzierung durch EU-Mittel vom direkten Empfänger bis zum abschließenden Nutznießer nachverfolgbar sein muss, wenn die Finanzmittel „weitergereicht“ werden; fordert die Überarbeitung der Leitlinien für die Registrierung im Transparenz-Register, um eine Verpflichtung zur Offenlegung aller eingehenden und ausgehenden Mittel aufzunehmen, einschließlich der Übertragung von Mitteln von einer nichtstaatlichen Organisation bzw. einer Interessengruppe an eine andere;

77. fordert, dass die Bedingungen für die Wahrnehmung der parlamentarischen Immunität durch die MdEP zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten harmonisiert werden; fordert in diesem Zusammenhang eine Überarbeitung des Protokolls (Nr. 7) über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union zum Vertrag über die Europäische Union und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union;

78. beschließt, seinen Dialog und seine Zusammenarbeit mit den Nachrichtendiensten und den Justiz- und Strafverfolgungsbehörden der drei Mitgliedstaaten, in denen es seinen Sitz hat, zu stärken, um die Sicherheit und Integrität des Parlaments zu wahren und es vor versuchter Einflussnahme aus Drittstaaten zu schützen; fordert zu diesem Zweck die Sicherheitsdienste aller Mitgliedstaaten auf, den zuständigen europäischen Behörden und den Sicherheitsdiensten der Staaten, in denen das Europäische Parlament seinen Sitz hat, systematisch alle Informationen mitzuteilen, die sie über ausländische Eingriffe in die demokratischen Prozesse in der Union erhalten;

79. fordert die Organe der Union auf, auf eine Verschärfung der internen Vorschriften der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Beschaffung von Spähsoftware und Überwachungsinstrumenten hinzuarbeiten und derzeit verwendete Spähsoftware und Überwachungsinstrumente zu bewerten; weist darauf hin, dass die Union auf die vorhandenen Regelungen zurückgreifen sollte, um böswillige internationale Akteure in der Branche der gewerblichen Spähsoftware und Überwachungstechnologie rechtlich zur Verantwortung zu ziehen;

80. besteht darauf, dass es die Liste der sanktionsfähigen Tätigkeiten für die MdEP auf der Grundlage dieses Berichts überarbeiten muss; fordert, dass MdEP, die sich nicht an die Vorschriften halten, angemessen verwarnt und gemahnt werden und dass nach einem angemessenen Zeitraum adäquate Geldstrafen verhängt werden; weist insbesondere auf die Notwendigkeit hin, Artikel 176 seiner Geschäftsordnung zu überarbeiten, um die Verhängung von Geldstrafen für andere strafbare Handlungen als die Störung der Plenarsitzung zu ermöglichen; vertritt die Auffassung, dass zusätzliche Sanktionen verhängt werden sollten, wenn ein MdEP in Ausübung seines Amtes vorsätzlich eine Straftat begangen hat;

81. fordert die Überarbeitung von Artikel 42c des Statuts über den Urlaub im dienstlichen Interesse, der eine undurchsichtige Frühpensionierung einiger Bediensteter der Organe der EU ermöglicht;

◦
◦ ◦

82. beauftragt seine Präsidentin, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission, dem Vizepräsidenten der Kommission/Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und den Regierungen und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.



P9_TA(2023)0293

Handlungsbedarf auf EU-Ebene bei Such- und Rettungseinsätzen im Mittelmeer

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. Juli 2023 zum Handlungsbedarf auf EU-Ebene bei Such- und Rettungseinsätzen im Mittelmeer (2023/2787(RSP))

(C/2024/4012)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948,
- unter Hinweis auf die Genfer Konvention von 1951 und ihr Zusatzprotokoll,
- unter Hinweis auf das Internationale Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (SOLAS) und das Internationale Übereinkommen von 1979 über den Such- und Rettungsdienst auf See (SAR-Übereinkommen) in der geänderten Fassung und die damit zusammenhängenden Entschlüsse der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation (IMO), insbesondere die Entschließung MSC.167(78) vom 20. Mai 2004 mit dem Titel „Leitlinien für die Behandlung von aus Seenot geretteten Personen“,
- unter Hinweis auf Kapitel 5 des SAR-Übereinkommens über Betriebsverfahren,
- unter Hinweis auf die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten,
- unter Hinweis auf Artikel 1, Artikel 2 Absatz 1, Artikel 3, Artikel 6, Artikel 18, Artikel 19 und Artikel 24 Absatz 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“),
- gestützt auf Artikel 67 Absatz 1 sowie Artikel 77 Absatz 1 und Artikel 77 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 656/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung von Regelungen für die Überwachung der Seeaußengrenzen im Rahmen der von der Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union koordinierten operativen Zusammenarbeit ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf den Globalen Pakt der Vereinten Nationen vom 19. Dezember 2018 für eine sichere, geordnete und reguläre Migration,
- gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2019 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1052/2013 und (EU) 2016/1624 ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf die Vorschläge der Kommission vom 23. September 2020 zum neuen Migrations- und Asylpaket (COM(2020)0609),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 1. Oktober 2020 zu den Leitlinien zur Anwendung der EU-Vorschriften betreffend die Definition und Bekämpfung der Beihilfe zur unerlaubten Ein- und Durchreise und zum unerlaubten Aufenthalt ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 19. Mai 2021 zu dem Schutz der Menschenrechte und der externen Migrationspolitik der EU ⁽⁴⁾,

⁽¹⁾ ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 93.

⁽²⁾ ABl. L 295 vom 14.11.2019, S. 1.

⁽³⁾ ABl. C 323 vom 1.10.2020, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. C 15 vom 12.1.2022, S. 70.

- unter Hinweis auf die Empfehlung des Menschenrechtskommissars des Europarates vom Juni 2019 mit dem Titel „Lives saved. Rights protected. Bridging the protection gap for refugees and migrants in the Mediterranean“ (Leben gerettet. Rechte geschützt. Schließung der Lücken im Schutz von Flüchtlingen und Migranten im Mittelmeer) und den Folgebericht aus dem Jahr 2021 mit dem Titel „A distress call for human rights – The widening gap in migrant protection in the Mediterranean“ (Ein Hilferuf für die Menschenrechte – Die wachsende Kluft beim Schutz von Migranten im Mittelmeer) sowie auf seinen Menschenrechtskommentar vom September 2022 mit dem Titel „For the rights of the living, for the dignity of the dead – Time to end the plight of missing migrants in Europe“ (Für die Rechte der Lebenden, für die Würde der Toten – Es ist an der Zeit, der Notlage der vermissten Migranten in Europa ein Ende zu setzen),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 8. März 2022 zum schrumpfenden Handlungsspielraum für die Zivilgesellschaft in der EU ⁽⁹⁾,
- unter Hinweis auf den Bericht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte vom 11. Oktober 2022 mit dem Titel „Nowhere but back: Assisted return, reintegration and the human rights protection of migrants in Libya“ (Rückkehr als einzige Lösung: Unterstützung bei der Rückkehr, Wiedereingliederung und beim Schutz der Menschenrechte von Migranten in Libyen),
- unter Hinweis auf den EU-Aktionsplan vom 21. November 2022 für das zentrale Mittelmeer,
- unter Hinweis auf den Aktionsplan der EU vom 6. Juni 2023 für die westlichen Mittelmeer- und Atlantikrouten,
- unter Hinweis auf den Bericht der unabhängigen Erkundungsmission der Vereinten Nationen in Libyen vom 20. März 2023,
- unter Hinweis auf den Bericht der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte vom 6. Juli 2023 mit dem Titel „Sechs Schritte zur Vermeidung künftiger Tragödien auf See“,
- gestützt auf Artikel 132 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass den Zahlen der Internationalen Organisation für Migration (IOM) zufolge seit 2014 27 633 Personen im Mittelmeer vermisst werden (vermutlich tot sind); in der Erwägung, dass die Zahl der Todesopfer im zentralen Mittelmeer am höchsten ist und dass die IOM mehr als 17 000 Tote und Vermisste gemeldet hat; in der Erwägung, dass im Jahr 2022 2 406 Personen als tot oder vermisst gemeldet wurden und dass im Jahr 2023 bereits 1 875 Tote oder Vermisste zu verzeichnen sind; in der Erwägung, dass diese Route nur eine von vielen tödlichen Routen ist, die von Menschen genutzt werden, die nach Europa gelangen wollen;
- B. in der Erwägung, dass sich unter den Menschen, die versuchen, Europa über das Mittelmeer zu erreichen, viele schutzbedürftige Personen befinden, etwa Frauen und unbegleitete Minderjährige; in der Erwägung, dass viele von ihnen Gefahr laufen, Opfer von Menschenhandel und Ausbeutung zu werden und daher sofortigen Schutz benötigen;
- C. in der Erwägung, dass die Rettung von Leben vor allem ein Akt der Solidarität mit gefährdeten Personen, jedoch auch eine rechtliche Verpflichtung sowohl nach Unionsrecht als auch nach dem Völkerrecht ist, da nach Artikel 98 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen (SRÜ), das von allen Mitgliedstaaten und der Union selbst ratifiziert wurde, die Staaten sicherstellen müssen, dass jedem Menschen in Seenot Hilfe gewährt wird;
- D. in der Erwägung, dass gemäß Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe g des SRÜ in Verbindung mit Artikel 17 des SRÜ fremde Schiffe das Recht der friedlichen Durchfahrt durch das Küstenmeer von Vertragsstaaten des Übereinkommens genießen und dass die Durchfahrt eines fremden Schiffes als Beeinträchtigung des Friedens, der Ordnung oder der Sicherheit des Küstenstaats gilt, wenn das Schiff im Küstenmeer das Laden oder Entladen von Waren, Zahlungsmitteln oder Personen entgegen den Zoll- und sonstigen Finanzgesetzen, Einreise- oder Gesundheitsgesetzen und diesbezüglichen sonstigen Vorschriften des Küstenstaats vornimmt;
- E. in der Erwägung, dass die Staaten gemäß dem internationalen und sonstigen Seerecht dazu verpflichtet sind, Präventiv-, Frühwarn- und Reaktionsmaßnahmen zu ergreifen, um die Gefahr von Todesfällen auf See zu verringern, wozu auch die Durchführung eines angemessenen und wirksamen Such- und Rettungsdienstes (SAR) gehört; in der Erwägung, dass die Staaten gemäß den europäischen Menschenrechtsbestimmungen verpflichtet sind, im Hinblick auf den Schutz des Lebens von Menschen, die der Zuständigkeit dieser Staaten unterliegen, positive Pflichten zu erfüllen und Präventivmaßnahmen zu ergreifen, um realen, unmittelbaren Gefahren für das Leben dieser Menschen zuvorzukommen;
- F. in der Erwägung, dass gemäß den Leitlinien der IMO aus dem Jahr 2004 für die Behandlung von aus Seenot geretteten Personen die als erste alarmierte Seenotleitstelle zuständig ist, falls die für das SAR-Gebiet zuständige Seenotleitstelle (MRCC) nicht die Verantwortung für eine Operation übernimmt, auch in Fällen, in denen ein derartiges Nichteingreifen systemisch ist;

⁽⁹⁾ ABl. C 347 vom 9.9.2022, S. 2.

- G. in der Erwägung, dass gerettete Personen gemäß internationalem Seerecht, internationalen Menschenrechtsbestimmungen und Unionsrecht an einem sicheren Ort von Bord zu lassen sind; in der Erwägung, dass im Unionsrecht „sicherer Ort“ als ein Ort definiert ist, an dem Rettungseinsätze als beendet angesehen werden und an dem die Sicherheit des Lebens der Geretteten nicht bedroht ist, an dem ihre menschlichen Grundbedürfnisse erfüllt und von dem aus Vorkehrungen für die Beförderung der Geretteten an den nächsten oder den endgültigen Bestimmungsort unter Berücksichtigung des Schutzes ihrer Grundrechte im Einklang mit dem Grundsatz der Nichtzurückweisung getroffen werden können;
- H. in der Erwägung, dass alle Schiffe, die im Mittelmeer tätig sind, auch dann, wenn sie Rettungseinsätze durchführen, dazu verpflichtet sind, die einschlägigen internationalen Übereinkommen und andere geltende Vorschriften einzuhalten;
- I. in der Erwägung, dass gemäß den Leitlinien der Kommission zur Umsetzung der EU-Vorschriften über die Definition und Verhütung der Beihilfe zur unerlaubten Ein- und Durchreise und zum unerlaubten Aufenthalt „[j]eder, der an Such- und Rettungseinsätzen beteiligt ist, [...] bei einem konkreten Such- und Rettungseinsatz den Anweisungen der koordinierenden Behörde nach Maßgabe der im Bereich der Menschenrechte und des internationalen Seerechts geltenden allgemeinen Grundsätze und Regeln folgen [muss]“; in der Erwägung, dass ferner „[d]ie Kriminalisierung von NRO oder anderen nichtstaatlichen Akteuren, die Such- und Rettungseinsätze auf See durchführen und dabei die einschlägigen Vorschriften einhalten, [...] einen Verstoß gegen das Völkerrecht dar[stellt] und [...] daher nach EU-Recht nicht zulässig [ist];
- J. in der Erwägung, dass es seit der Einstellung der Operation Mare Nostrum am 31. Oktober 2014 keine proaktiven, von staatlicher Seite aus betriebenen Such- und Rettungsoperationen im zentralen Mittelmeer mehr gibt;
- K. in der Erwägung, dass der Rat am 20. März 2023 beschlossen hat, das Mandat der EU-Operation im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik EUNAVFOR MED IRINI, deren Aufgabe unter anderem darin besteht, den Kapazitätsaufbau und die Ausbildung der libyschen Küstenwache und Marine zu unterstützen, bis zum 31. März 2025 zu verlängern;
- L. in der Erwägung, dass die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex) im Mittelmeer gegenwärtig die Operationen Themis (zur Unterstützung Italiens im zentralen Mittelmeer), Poseidon (zur Unterstützung Griechenlands an der griechischen Seegrenze mit der Türkei) und Indalo (zur Unterstützung Spaniens im westlichen Mittelmeer) betreibt;
- M. in der Erwägung, dass die libysche Küstenwache weiterhin eine große Zahl von Personen auf See abfängt oder rettet; in der Erwägung, dass die Seenotleitstelle in Libyen wiederholt ihren Verpflichtungen gemäß dem internationalen Seerecht, Rettungseinsätze zu koordinieren, nicht vollständig nachgekommen ist, dass sie oft nicht auf Notrufe reagiert, dass sie Schiffe von nichtstaatlichen Organisationen daran hindert, Menschenleben zu retten, und dass sie bei der Rettung oder der Aufnahme von Menschen auf See Menschenleben gefährdet; in der Erwägung, dass über Ressourcen von Frontex Informationen über Menschen in Seenot an die libysche Seenotleitstelle weitergeleitet werden;
- N. in der Erwägung, dass Personen, die von der libyschen Küstenwache aufgegriffen werden, in Gewahrsamseinrichtungen überstellt werden, wo sie systematisch unter unmenschlichen Bedingungen willkürlich festgehalten werden und wo Folter und andere Misshandlungen, einschließlich Vergewaltigung, sowie willkürliche Tötungen und Ausbeutung weit verbreitet sind; in der Erwägung, dass der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge die Auffassung vertritt, dass Libyen nicht die Kriterien erfüllt, um im Hinblick auf die Ausschiffung nach einer Seenotrettung als sicherer Ort bezeichnet zu werden;
- O. in der Erwägung, dass Schleusungskriminalität und Menschenhandel spezifische Phänomene sind, die unter spezifische Rechtsrahmen auf Ebene der Union und auf internationaler Ebene fallen; in der Erwägung, dass Menschenhandel in der Anwerbung, dem Transport oder dem Empfang einer Person durch den Einsatz von Gewalt, Betrug oder Missbrauch zum Zwecke der Ausbeutung besteht, während der Ausdruck „Schleusung von Migranten“ gemäß dem Protokoll gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, Luft- und Seeweg (Protokoll gegen die Schleusung von Migranten) die Herbeiführung der illegalen Einreise einer Person in einen Vertragsstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzt oder in dem sie keine Berechtigung zum ständigen Aufenthalt hat, mit dem Ziel, sich unmittelbar oder mittelbar einen finanziellen oder sonstigen materiellen Vorteil zu verschaffen, bezeichnet;
- P. in der Erwägung, dass das Parlament in seiner Entschließung vom 12. April 2016 zur Lage im Mittelmeerraum und zur Notwendigkeit eines ganzheitlichen Ansatzes der EU für Migration die Ansicht vertrat, dass eine dauerhafte, robuste und wirksame Reaktion der EU bei Such- und Rettungsoperationen auf See von entscheidender Bedeutung ist, um zu verhindern, dass die Zahl der Todesopfer unter Migranten, die versuchen, das Mittelmeer zu überqueren, weiter in die Höhe schnellte; in der Erwägung, dass legale und sichere Wege geschaffen werden sollten, um die irreguläre Migration zu bremsen und die Zahl der Toten im Mittelmeer zu senken;
- Q. in der Erwägung, dass das Parlament in seiner Entschließung vom 18. April 2018 zum Fortschritt bei den globalen Pakten der Vereinten Nationen für eine sichere, geordnete und reguläre Migration und für Flüchtlinge größere Kapazitäten für die Suche und Rettung von Menschen in Not gefordert hat und ferner gefordert hat, dass alle Staaten größere Kapazitäten zur Verfügung stellen und dass die Unterstützung, die von privaten Akteuren und nichtstaatlichen Organisationen geleistet wird, die Rettungsaktionen auf See und an Land durchführen, anerkannt wird;

R. in der Erwägung, dass ein starker und ständiger Solidaritätsmechanismus zwischen den Mitgliedstaaten eine zentrale Priorität darstellt, um eine gerechte Aufteilung der Verantwortung auf Unionsebene nach der Ausschiffung von Migranten nach einer Such- und Rettungsaktion sicherzustellen;

1. bringt tiefe Trauer und tiefes Bedauern über den wiederholten tragischen Verlust von Menschenleben im Mittelmeer zum Ausdruck, insbesondere über den jüngsten Schiffbruch vom 14. Juni 2023, als ein Fischereifahrzeug mit schätzungsweise 750 Personen an Bord im Ionischen Meer vor der Küste von Pylos (Messenien, Griechenland) sank, woraufhin 104 Personen gerettet und 82 tot geborgen wurden und die übrigen vermisst werden und wahrscheinlich tot sind; ersucht die EU und die Mitgliedstaaten, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, damit die Leichen und die Vermissten identifiziert und ihre Familienangehörigen unterrichtet werden; weist erneut darauf hin, dass eine humane und würdevolle Behandlung der Überlebenden sichergestellt werden muss, und fordert die Mitgliedstaaten auf, den Mechanismus der vorübergehenden freiwilligen Umsiedlung zu nutzen, um diese Personen unter Berücksichtigung familiärer Bindungen umzusiedeln und dafür zu sorgen, dass sie angemessen betreut werden;

2. weist auf die Verpflichtung gemäß dem internationalen Seerecht hin, Menschen in Seenot zu helfen, und fordert alle Mitgliedstaaten auf individueller Ebene wie auch in ihrer Funktion als Mitgliedstaaten der EU oder im Rahmen einschlägiger internationaler Foren auf, den Normen des Völker- und des Unionsrechts in vollem Umfang nachzukommen; fordert alle Schiffe, die Such- und Rettungseinsätze durchführen, auf, die Anweisungen der zuständigen Rettungsleitstelle, die mit den einschlägigen Vorschriften des Völker- und des Unionsrechts im Einklang stehen, zu befolgen und mit den Behörden der Mitgliedstaaten und mit Frontex zusammenzuarbeiten, um für die Sicherheit der Migranten zu sorgen;

3. bringt seine Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass die IOM trotz der hohen Zahl an Menschen, die in den letzten Jahren gerettet wurden, seit 2014 im Mittelmeer 27 633 vermisste Personen registriert hat; fordert die Kommission auf, die derzeitigen Praktiken der Mitgliedstaaten in Bezug auf Such- und Rettungseinsätze zu bewerten und unverzüglich mit der Arbeit an einem neuen, nachhaltigeren, zuverlässigeren und dauerhaften Konzept zu beginnen, das die bestehenden Ad-hoc-Lösungen ersetzt, und materielle, finanzielle und operative Unterstützung für die Mitgliedstaaten bereitzustellen, um die Gesamtkapazität zur Rettung von Menschenleben auf See und zur Koordinierung von Such- und Rettungseinsätzen zu verbessern;

4. fordert die Mitgliedstaaten und Frontex darüber hinaus auf, vorausschauende Such- und Rettungseinsätze zu verbessern, indem genügend Schiffe und speziell für Such- und Rettungseinsätze vorgesehene Ausrüstung sowie Personal entlang der Routen bereitgestellt werden, wo sie einen wirksamen Beitrag zur Rettung von Menschenleben leisten können; fordert die Kommission auf, derartige Initiativen politisch und finanziell zu unterstützen; fordert die Mitgliedstaaten auf, von allen Schiffen, die sich zur Unterstützung von Such- und Rettungseinsätzen eignen, uneingeschränkt Gebrauch zu machen, auch von Schiffen, die von nichtstaatlichen Organisationen betrieben werden; ist der Ansicht, dass Schiffe von nichtstaatlichen Organisationen sowie Handelsschiffe kein Ersatz für die ordnungsgemäße Erfüllung der SAR-Verpflichtungen durch die Mitgliedstaaten und die Union sein dürfen; fordert die Einrichtung einer umfassenden SAR-Mission der EU, die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und Frontex umgesetzt wird;

5. ist der Auffassung, dass alle Akteure im Mittelmeerraum proaktiv Informationen über Personen in Seenot an die für Such- und Rettungseinsätze zuständigen Behörden und gegebenenfalls an Schiffe in der Nähe weiterleiten sollten, die sich unmittelbar an Such- und Rettungseinsätzen beteiligen und die betreffenden Personen in einen sicheren Ausschiffungshafen bringen können; fordert die Mitgliedstaaten auf, den Leitlinien der Kommission für die Umsetzung der EU-Vorschriften über die Definition und Verhütung der Beihilfe zur unerlaubten Einreise gebührend Rechnung zu tragen, um allen Akteuren der Such- und Rettungsdienste zu ermöglichen, ihre Arbeit zu tun; fordert die Mitgliedstaaten ferner auf, ihre nächstgelegenen sicheren Häfen für Schiffe nichtstaatlicher Organisationen offenzuhalten und diejenigen, die Migranten in Not Hilfe leisten, nicht zu bestrafen;

6. fordert die Kommission auf, ihre Koordinierungsfunktion in der SAR-Kontaktgruppe zu stärken, indem sie regelmäßige Sitzungen einberuft und alle an Such- und Rettungsaktionen beteiligten Akteure, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen und Schiffseigner, einbezieht, um größere Synergien und gemeinsame Verfahren zur Gewährleistung einer schnellen Reaktion bei Zwischenfällen auf See zu entwickeln; fordert die Kommission auf, dem Parlament regelmäßig über die Tätigkeiten der SAR-Kontaktgruppe Bericht zu erstatten;

7. fordert Frontex auf, deutlich mehr Informationen über die operative Tätigkeit der Agentur im Zusammenhang mit Such- und Rettungseinsätzen bereitzustellen und genaue, umfassende Informationen über die Tätigkeit der Agentur offenzulegen; erkennt dabei jedoch die rechtliche Verpflichtung der Agentur an, keine operativen Informationen preiszugeben, „deren Veröffentlichung die Erreichung von Operationszielen gefährden würde“; fordert Frontex auf, seinen spezifischen Aufgaben im Rahmen der Verordnung über die Europäische Grenz- und Küstenwache nachzukommen, einschließlich der Verpflichtung, die Mitglieder des Parlaments, denen gegenüber sie rechenschaftspflichtig ist, regelmäßig mit ausführlichen Informationen zu versorgen; hebt insbesondere hervor, dass es im Anschluss an Einsätze ausführlicherer Informationen bedarf;

8. fordert die Kommission auf, zu prüfen, ob die Maßnahmen, die einige Mitgliedstaaten im Einklang mit ihrem nationalen Recht ergreifen, um Rettungsschiffe daran zu hindern, ohne vorherige Genehmigung in ihre Hoheitsgewässer einzufahren, mit dem Unionsrecht und dem Völkerrecht sowie mit Artikel 18 der Charta, ausgelegt im Sinne der Europäischen Menschenrechtskonvention und der Genfer Konvention, im Einklang stehen, und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn die Maßnahmen der Mitgliedstaaten nach ihrer Einschätzung nicht mit dem Unionsrecht vereinbar sind;

9. bekräftigt, dass die EU-Mitgliedstaaten für eine rasche und unabhängige Untersuchung aller Schiffsunfälle sorgen und bei diesen Untersuchungen das Fachwissen spezialisierter Menschenrechtsorgane in Anspruch nehmen sollten; unterstreicht, dass die EU Wege finden sollte, um die in den EU-Vorschriften verankerten Grundsätze der Transparenz und Rechenschaftspflicht bei der Untersuchung von Schiffsunglücken anzuwenden;

10. fordert die Kommission auf, umfassende Informationen und Daten zum Umfang der Unterstützung auszutauschen, die über Finanzmittel der EU und der Mitgliedstaaten den Grenz- und Küstenwachen in Drittländern, darunter auch Libyen, die Türkei, Ägypten, Tunesien und Marokko, nicht nur über Direktzahlungen, sondern auch in Form von materieller und technischer Hilfe sowie als Hilfe bei der Ausbildung, auch als Teil der Tätigkeiten der Agenturen der EU, bereitgestellt wird; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Vorwürfe zu prüfen, wonach die libysche Küstenwache schwerwiegende Grundrechtsverletzungen begangen haben soll, und die Zusammenarbeit im Falle schwerwiegender Grundrechtsverletzungen gegenüber auf See aufgegriffenen Personen einzustellen;

11. fordert die Kommission, die Mitgliedstaaten und Frontex auf, dafür zu sorgen, dass die Ausschiffung nur an einem sicheren Ort im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts und des Unionsrechts erfolgt, und sicherzustellen, dass ein solcher Hafen der nächstgelegene sichere Hafen ist, der für die Ausschiffung zur Verfügung steht; erinnert alle Akteure daran, dass sie es unterlassen müssen, den Schiffskapitänen Anweisungen zu erteilen, die direkt oder indirekt zu einer unnötigen Verzögerung der sicheren Ausschiffung geretteter Personen oder zur Ausschiffung der geretteten Personen an einem unsicheren Ort führen können;

12. bekräftigt, dass sichere und legale Wege der beste Weg sind, um den Verlust von Menschenleben zu verhindern, und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die Neuansiedlungsmaßnahmen zu intensivieren und erforderlichenfalls humanitäre Korridore in die Europäische Union einzurichten;

13. weist darauf hin, dass die integrierte europäische Grenzverwaltung in gemeinsamer Verantwortung von Frontex und der für die Grenzverwaltung zuständigen nationalen Behörden, einschließlich der nationalen Küstenwache, soweit letztere mit Operationen zur Überwachung der Seegrenzen und anderen Aufgaben der Grenzkontrolle betraut ist, umgesetzt werden sollte;

14. verurteilt aufs Schärfste Schleuser und Menschenhändler, die schutzbedürftige Personen ausbeuten und auf See Menschenleben gefährden, und fordert verstärkte Anstrengungen zur Zerschlagung ihrer kriminellen Netze, zur strafrechtlichen Verfolgung der Verantwortlichen und zur Unterbindung ihrer illegalen Aktivitäten;

15. weist darauf hin, dass die Menschen in Drittländern über die Medien und von Bildungseinrichtungen frühzeitig darüber informiert werden müssen, dass die Route über das Mittelmeer tödlich und gefährlich ist; fordert zu diesem Zweck eine Zusammenarbeit mit diesen Drittländern;

16. weist darauf hin, dass das Parlament zuvor die Auffassung vertreten, dass eine dauerhafte, robuste und wirksame Reaktion der EU bei Such- und Rettungsoperationen auf See von entscheidender Bedeutung ist, um zu verhindern, dass die Zahl der Todesopfer unter Migranten, die versuchen, das Mittelmeer zu überqueren, weiter in die Höhe schnellte; ist der Ansicht, dass die ordnungsgemäße Umsetzung der völkerrechtlichen Verpflichtungen in Bezug auf Such- und Rettungseinsätze einen vorausschauenden und besser koordinierten Ansatz der Union und ihrer Mitgliedstaaten bei Such- und Rettungseinsätzen erfordert; ist nach wie vor davon überzeugt, dass Frontex – in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten – eine zentrale Rolle bei einer proaktiveren Reaktion der Union im Hinblick auf Such- und Rettungseinsätze spielen sollte;

17. ist der Ansicht, dass die Kommission und die Mitgliedstaaten im Einklang mit den Empfehlungen der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte in einem ersten Schritt vereinbaren sollten, SAR-Protokolle auszutauschen und bewährte Verfahren zu entwickeln, damit die Mitgliedstaaten ihre SAR-Protokolle anpassen können; ist ferner der Ansicht, dass die Kommission auch in Erwägung ziehen sollte, die EU-Mittel für das Management der Seegrenzen an die Verwendung von Protokollen zu knüpfen, mit denen sichergestellt wird, dass Menschen, die auf See in Gefahr sind, rechtzeitig Hilfe erhalten;

18. fordert die Kommission auf, Vorschläge zu unterbreiten, um die finanzielle Unterstützung von Drittländern von deren Kooperation bei der Steuerung der Migrationsströme und der Bekämpfung von Menschenhändlern und Schleusern abhängig zu machen;

19. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat, den Mitgliedstaaten und ihren nationalen Parlamenten, Frontex, der Asylagentur der Europäischen Union, Europol, Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen, der Internationalen Organisation für Migration und den nichtstaatlichen Organisationen, die Such- und Rettungsoperationen durchführen, zu übermitteln.



P9_TA(2023)0294

Lage der KMU in der Union

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. Juli 2023 zur Lage der KMU in der Union (2023/2750(RSP))

(C/2024/4013)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf Artikel 3 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 10. März 2020 mit dem Titel „Eine neue Industriestrategie für Europa“ (COM(2020)0102),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 10. März 2020 mit dem Titel „Eine KMU-Strategie für ein nachhaltiges und digitales Europa“ (COM(2020)0103),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 5. Mai 2021 mit dem Titel „Aktualisierung der neuen Industriestrategie von 2020: einen stärkeren Binnenmarkt für die Erholung Europas aufbauen“ (COM(2021)0350),
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2011/7/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr ⁽¹⁾ (Zahlungsverzugsrichtlinie),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. Dezember 2020 zu einer neuen Strategie für europäische KMU ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf den Bericht der Kommission vom 27. Juni 2023 mit dem Titel „Annual Report on European SMEs 2022/2023 – SME Performance Review 2022/2023“ (Jahresbericht 2022/2023 über KMU in der Union – KMU-Leistungsüberprüfung 2022/2023),
- unter Hinweis auf die Rede zur Lage der Union 2022, die Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen während der Plenartagung des Europäischen Parlaments am 14. September 2022 gehalten hat,
- gestützt auf Artikel 132 Absatz 2 und Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass die COVID-19-Pandemie und Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine die europäischen kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) vor erhebliche Herausforderungen und Schwierigkeiten gestellt haben, zumal beide Ereignisse zu Unterbrechungen der globalen Wertschöpfungsketten und anhaltender Inflation geführt haben;
- B. in der Erwägung, dass Artikel 3 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union auf den Binnenmarkt, die nachhaltige Entwicklung und die soziale Marktwirtschaft Bezug nimmt;
- C. in der Erwägung, dass KMU das Rückgrat der Wirtschaft der Union bilden, da sie 99 % aller Unternehmen in der Union ausmachen, in ihnen etwa 100 Mio. Menschen beschäftigt sind und sie mehr als die Hälfte des Bruttoinlandsprodukts der Union erwirtschaften;
- D. in der Erwägung, dass Kleinstunternehmen einen bedeutenden Anteil der europäischen KMU ausmachen und sehr häufig Schwierigkeiten haben, Zugang zu Finanzmitteln zu erhalten und sich einen umfassenden Überblick über die ihnen auf europäischer und nationaler Ebene zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zu verschaffen; in der Erwägung, dass auch diese Unternehmenskategorie von der COVID-19-Krise sehr hart getroffen wurde und – unbeschadet der derzeitigen Definition von KMU – mehr Unterstützung verdient und besser gefördert werden sollte;
- E. in der Erwägung, dass sich KMU in der gemeinsamen Umfrage der Europäischen Zentralbank und der Kommission vom Oktober 2022 so pessimistisch wie nie zuvor äußerten, was die allgemeinen wirtschaftlichen Aussichten anbelangt; in der Erwägung, dass KMU in Bezug auf den Zugang von Unternehmen zu Finanzmitteln auch deutlich darauf hingewiesen haben, dass die Bereitschaft der Banken zur Kreditvergabe abnimmt und immer weniger Kreditlinien verfügbar sind;

⁽¹⁾ ABl. L 48 vom 23.2.2011, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 445 vom 29.10.2021, S. 2.

- F. in der Erwägung, dass im Jahresbericht 2022/2023 über europäische KMU hervorgehoben wurde, dass die Inflationsraten zu einem Anstieg der Zinssätze geführt haben, wodurch wiederum der Zugang zu öffentlichen und privaten Finanzmitteln erschwert wurde; in der Erwägung, dass in demselben Bericht empfohlen wurde, dass bei den Maßnahmen zur Abmilderung der negativen Auswirkungen der Inflation der Schwerpunkt auf einem verbesserten Zugang von KMU zu Finanzmitteln liegen sollte; in der Erwägung, dass in dem Bericht darauf hingewiesen wurde, dass der Mangel an qualifizierten Arbeitskräften ein Hindernis für KMU in der gesamten Union darstellt;
 - G. in der Erwägung, dass die Betriebsausgaben der Industrie in der Union im Vergleich zu den globalen Wettbewerbern hoch sind; in der Erwägung, dass diese Ausgaben weitgehend auf hohe Energiepreise sowie einen hohen Regelungsaufwand zurückzuführen sind;
 - H. in der Erwägung, dass die Wettbewerbsfähigkeit der Union hinter der Wettbewerbsfähigkeit anderer entwickelter Volkswirtschaften zurückbleibt, wodurch das Potenzial der Union zur Schaffung von Wohlstand und Wohlergehen in Gefahr gerät; in der Erwägung, dass die Rechtsvorschriften der Union in einem ausgewogenen Verhältnis stehen müssen, was die Wachstumsförderung, das Unternehmertum, den Klimaschutz und die Produktivität der Unternehmen betrifft;
 - I. in der Erwägung, dass der Regelungsaufwand deutlich verringert werden sollte, was auch für die mit der Einhaltung der Vorschriften verbundenen Kosten gilt, die durch Überregulierung und übermäßig komplexe Verwaltungsverfahren und Berichtspflichten verursacht werden;
 - J. in der Erwägung, dass nur 17 % der KMU digitale Technologien erfolgreich in ihre Unternehmen integriert haben; in der Erwägung, dass die Digitalisierung für ein starkes Wirtschaftswachstum und die Schaffung von Arbeitsplätzen im Binnenmarkt unentbehrlich ist;
 - K. in der Erwägung, dass die Marktbedingungen für innovative KMU in der Union erheblich verbessert würden, wenn die Kommission bei der Ausarbeitung neuer Gesetzgebungsvorschläge das Innovationsprinzip anwenden würde, da dadurch ein gesunder Wettbewerb im Binnenmarkt gefördert würde und der grüne und der digitale Wandel in der Union beschleunigt würden;
 - L. in der Erwägung, dass die Präsidentin der Kommission in ihrer Rede zur Lage der Union 2022 angekündigt hat, dass die Kommission ein KMU-Entlastungspaket vorschlagen wird; in der Erwägung, dass sie auch angekündigt hat, dass die Zahlungsverzugsrichtlinie überarbeitet wird, da es ungerecht sei, dass jede vierte Insolvenz in der EU darauf zurückzuführen ist, dass Rechnungen nicht fristgerecht beglichen werden;
 - M. in der Erwägung, dass das Europäische Parlament, das die Interessen der Unionsbürgerinnen und -bürger vertritt, die entscheidende Rolle von KMU bei der Förderung des Wirtschaftswachstums, der Schaffung von Arbeitsplätzen und des sozialen Zusammenhalts anerkennt;
- 1. fordert die Kommission auf, eine Gesamtbewertung der kumulativen Auswirkungen der Rechtsvorschriften der Union auf KMU in der Union vorzunehmen, um erforderlichenfalls Vereinfachungen vorzuschlagen und einen Rahmen zu schaffen, mit dem sichergestellt wird, dass die Union im Hinblick auf Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum der beste Ort für die Gründung von KMU ist;
 - 2. betont, dass übermäßige Bürokratie und Überregulierung verhindert werden müssen und der Verwaltungsaufwand für KMU auf das absolute Mindestmaß reduziert werden muss, gleichzeitig aber die strengsten Normen für den Verbraucher-, Arbeitnehmer-, Gesundheits- und Umweltschutz beibehalten werden müssen;

KMU-Entlastungspaket

- 3. fordert die dringende Annahme der überarbeiteten Zahlungsverzugsrichtlinie, die KMU einen soliden und vorhersehbaren Rechtsrahmen bietet, um Zahlungsverzögerungen sowohl in den Beziehungen zwischen Unternehmen als auch zwischen Unternehmen und Behörden anzugehen, und dabei für einen ausgewogenen Ansatz sorgt, bei dem die Vertragsfreiheit gewahrt wird;
- 4. stellt fest, dass Zahlungsverzug nach wie vor eine große Bedrohung für das wirtschaftliche Überleben von KMU darstellt, insbesondere im derzeitigen Umfeld, das von hoher Inflation und steigenden Energiekosten geprägt ist; hebt hervor, dass schätzungsweise eine von vier Insolvenzen in der Union darauf zurückzuführen ist, dass Rechnungen nicht fristgerecht beglichen werden;
- 5. unterstützt die in der KMU-Strategie angekündigte Einrichtung einer Beobachtungsstelle für Zahlungsverzug, damit Trends und Entwicklungen in Bezug auf die fristgerechte Tätigkeit von Zahlungen an KMU beobachtet werden können, wobei gleichzeitig sensible Geschäftsinformationen entsprechend respektiert werden; fordert die Kommission nachdrücklich auf, die breite Nutzung digitaler Instrumente, etwa der elektronischen Rechnungsstellung und automatisierter Zahlungsverfahren, zu unterstützen, um die Transparenz, Sicherheit und Effizienz zu erhöhen;

6. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass KMU bei der Umsetzung des Befristeten Rahmens zur Krisenbewältigung und zur Gestaltung des Wandels in vollem Umfang einbezogen werden; fordert die Kommission auf, für einen fairen Wettbewerb für KMU zu sorgen und Verzerrungen im Binnenmarkt vorzubeugen, die durch vorübergehend gelockerte Vorschriften über staatliche Beihilfen verursacht werden; fordert die Kommission auf, eine mögliche Überarbeitung der Vorschriften über staatliche Beihilfen zu prüfen, um zu bewerten, wie die Interessen von KMU geschützt werden;
7. betont, dass die derzeitige Definition des KMU-Begriffs bewertet werden muss, um KMU den Zugang zu Risikokapital zu erleichtern, und dass eine einheitliche Bestimmung des Begriffs Unternehmen mit mittlerer Kapitalisierung ausgearbeitet werden muss; bedauert, dass es bei der Überprüfung des mehrjährigen Finanzrahmens keinen Vorschlag zur Stärkung des Finanzierungsfensters „KMU“ im Rahmen von InvestEU gibt;
8. begrüßt, dass die Präsidentin der Kommission in ihrer Rede zur Lage der Union 2022 angekündigt hat, dass im Rahmen des KMU-Entlastungspakets ein Vorschlag für einheitliche Steuervorschriften für in der Union tätige Unternehmen (Business in Europe: Framework for Income Taxation – BEFIT) vorgelegt werden soll; nimmt die Absicht der Kommission zur Kenntnis, den BEFIT-Vorschlag am 12. September 2023 vorzulegen, um ein neues und einheitliches Regelwerk der Union für die Unternehmensbesteuerung zu entwerfen; ist der Ansicht, dass die BEFIT-Initiative eine Gelegenheit bieten sollte, die mit der Einhaltung der Steuervorschriften verbundenen Kosten anzugehen und den Verwaltungsaufwand zu verringern und gleichzeitig dazu beizutragen, aggressive Steuerplanung auf ein Minimum zu reduzieren und gleiche Wettbewerbsbedingungen für KMU zu fördern;
9. stellt fest, dass Unternehmen in einem volatilen Geschäftsumfeld tätig und mit einer zunehmenden Zahl von Steuerrichtlinien der Union konfrontiert sind, insbesondere nach dem Abschluss internationaler Abkommen durch die Mitgliedstaaten; bedauert, dass der effektive Steuersatz für multinationale Unternehmen in der Regel deutlich niedriger ist als der für KMU; ist der Ansicht, dass die Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Gruppen in der Union ⁽³⁾ dazu beitragen wird, den derzeitigen Unterschied zu verringern,
10. fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass den spezifischen Anforderungen von KMU entsprochen wird, indem BEFIT für KMU, insbesondere solche, die keine grenzübergreifende Geschäftstätigkeit ausüben, dauerhaft fakultativ bleibt;
11. nimmt das Vorhaben der Kommission zur Kenntnis, im Rahmen der vorgeschlagenen BEFIT-Vorschriften den KMU, die grenzübergreifend in anderen Mitgliedstaaten tätig sind, zu gestatten, sich der Steuerverwaltung zu unterstellen, mit der sie am besten vertraut sind;

Verbesserter Zugang von KMU zu Finanzmitteln

12. stellt fest, dass KMU, die sich Zugang zu Finanzmitteln verschaffen wollen, infolge der derzeitigen wirtschaftlichen Herausforderungen und der steigenden Zinssätze mit strengeren Bedingungen konfrontiert sind; fordert die Kommission auf, ihre Bemühungen in Bezug auf die Kapitalmarktunion zu verstärken und Finanzmittel für das Wachstum in der Union freizusetzen;
13. begrüßt die Arbeit der Kommission an dem Maßnahmenpaket zur Börsennotierung, mit dem insbesondere für KMU der Zugang zu den Aktienmärkten verbessert werden soll, indem der mit der Notierung eines Unternehmens an einer Börse verbundene Verwaltungsaufwand verringert wird; begrüßt die Veröffentlichung der Vorschriften für die Notierung an öffentlichen Märkten; erkennt ihr Potenzial an, wenn es gilt, den Zugang von KMU zu Kapital zu erleichtern und ihre Skalierbarkeit zu ermöglichen; erkennt die Gelegenheit an, die Kapitalmarktunion zu stärken, um Investitionen in KMU in der gesamten Union zu steigern, und betont, dass der Eigenkapitalfinanzierung für KMU im Rahmen des Projekts zur Schaffung der Kapitalmarktunion Vorrang eingeräumt werden muss;
14. bekräftigt, dass es wichtig ist, Investitionen so zu lenken, dass sie KMU zugutekommen, um zum Abbau sozialer Ungleichheiten beizutragen;
15. fordert, dass die Arbeit an einer europäischen Strategie für Exportkredite für KMU beschleunigt wird, damit unionsweit für ein einheitliches und wirksames Angebot an Exportkreditgarantien gesorgt ist;
16. betont, dass KMU, die sich in finanziellen Schwierigkeiten befinden, angemessene finanzielle und nichtfinanzielle Unterstützung erhalten müssen, um eine Insolvenz abzuwenden; fordert die Mitgliedstaaten auf, die Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz ⁽⁴⁾ umzusetzen;

⁽³⁾ ABl. L 328 vom 22.12.2022, S. 1.

⁽⁴⁾ Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über präventive Restrukturierungsrahmen, über Entschuldung und über Tätigkeitsverbote sowie über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 (Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz) (ABl. L 172 vom 26.6.2019, S. 18).

17. nimmt den Vorschlag der Kommission für eine Strategie für Kleinanleger zur Kenntnis, in deren Mittelpunkt die Interessen der Verbraucher stehen; bekräftigt, dass es wichtig ist, dafür zu sorgen, dass sich die Finanzierungsmöglichkeiten für KMU durch eine stärkere Beteiligung von Kleinanlegern an den Kapitalmärkten verbessern, was ein Ergebnis dieser Strategie sein sollte;
18. fordert, dass der zweifache Wandel – Dekarbonisierung und Digitalisierung – unterstützt wird, da KMU das Rückgrat der Wirtschaft der Union bilden und damit eine Stütze der langfristigen Wettbewerbsfähigkeit der Union sind;
19. weist erneut darauf hin, dass auch im Digitalbereich gleiche Wettbewerbsbedingungen herrschen müssen, mit denen die Interoperabilität und ein diskriminierungsfreier Zugang zu Daten sichergestellt werden, wodurch KMU in einer fairen Datenwirtschaft der Union gedeihen könnten;
20. fordert, dass der Einsatz künstlicher Intelligenz (KI) erleichtert wird, indem die Schaffung von KMU-Bündnissen für KI in strategisch bedeutsamen Wertschöpfungsketten gefördert wird;
21. stellt fest, dass infolge der Klimakrise Millionen von KMU in der Union den Übergang zur Klimaneutralität vollziehen müssen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, ihre Anstrengungen zu verstärken, um die nachhaltige Finanzierung besser auf KMU zuzuschneiden;
22. hält es für wichtig, KMU in spezielle Programme und Ressourcen im Rahmen des Industrieplans zum Grünen Deal einzubinden, insbesondere was die Entwicklung umweltschonender Technologie anbelangt;
23. weist darauf hin, dass der Europäische Innovationsrat (EIC) ein neues und einzigartiges Finanzierungsprogramm der Union ist, das Start-up-Unternehmen mit technologieintensiven Innovationen eine zentrale Anlaufstelle für Finanzierungen bieten soll, damit sie ihre Innovationen von einer anfänglichen Idee zu einem marktfähigen Produkt weiterentwickeln können und ihre Unternehmen expandieren können; begrüßt, dass die Haushaltsmittel für den EIC aufgestockt wurden und im Rahmen des Vorschlags zur Einrichtung der Plattform „Strategische Technologien für Europa“ der Umfang der Aktivitäten des EIC mit Eigenkapital erweitert wurde; fordert die Kommission auf, einen Teil der Mittel der vorgeschlagenen Plattform „Strategische Technologien für Europa“ speziell für KMU vorzusehen;
24. fordert weitere Anreize, um die Beteiligung von KMU an den Finanzierungsaufrufen im Rahmen von Horizont Europa zu fördern, um sicherzustellen, dass die Untersäule KMU im EIC über die Flexibilität verfügt, rasch Mittel zu mobilisieren und ihre Mittel bei Bedarf aufzustocken;
25. fordert, dass innerhalb der Kommission ein einziger Ansprechpartner benannt wird, der KMU klare Orientierungshilfen und Unterstützung bietet; fordert die Einrichtung eines einheitlichen digitalen Zugangstors, das als zentrale Anlaufstelle dient und alle einschlägigen finanziellen und nicht finanziellen Unterstützungsleistungen sowie Formulare und Informationen für alle Unternehmen, einschließlich KMU, zusammenführt; fordert, dass alle Berichtspflichten, die sich aus den Unionsvorschriften und aus dem Paket „Fit für 55“ ergeben, in ein einziges Berichterstattungsinstrument aufgenommen werden, das flexibel mit spezifischen Anforderungen und einsatzbereiten wesentlichen Leistungsindikatoren für Unternehmen konzipiert werden kann; betont, dass dieses Instrument auch eine Schnittstelle zu Ausschreibungen und Finanzierungsmöglichkeiten der Union bieten sollte, damit die Unternehmen in die Lage versetzt werden, den digitalen und ökologischen Wandel erfolgreich zu meistern;
26. fordert die Mitgliedstaaten auf, sich über bewährte Verfahren auszutauschen und auf nationaler Ebene ergänzende Verfahren zu entwickeln, die insbesondere Kleinst- und Kleinunternehmen zugutekommen;
27. spricht sich für die Einführung von Maßnahmen aus, die darauf abzielen, die Beteiligung von KMU an der Vergabe öffentlicher Aufträge zu steigern, darunter vereinfachte Ausschreibungsverfahren und eine verstärkte Nutzung digitaler Instrumente bei der grenzüberschreitenden Auftragsvergabe;
28. fordert, dass Hindernisse, die grenzüberschreitenden Geschäftstätigkeiten und Investitionen innerhalb der Union im Wege stehen, dringend beseitigt werden, damit ein vollwertiger Binnenmarkt für alle Wirtschaftstätigkeiten geschaffen wird;
29. fordert die Kommission nachdrücklich auf, ihrer Zusage Taten folgen zu lassen und den KMU-Beauftragten unverzüglich zu ernennen; ist der Ansicht, dass der KMU-Beauftragte zentral unterhalb des Amtes des Präsidenten der Kommission angesiedelt sein sollte, damit der Umgang mit KMU-Angelegenheiten in allen Generaldirektionen beaufsichtigt werden kann; vertritt die Auffassung, dass eine der Hauptaufgaben des KMU-Beauftragten darin bestehen sollte, gleiche Ausgangsbedingungen für die grenzübergreifende Geschäftstätigkeit zu schaffen und gegen Überregulierung vorzugehen;

30. ist der Ansicht, dass der Ausschuss für Regulierungskontrolle erweitert und mit überwiegend unabhängigen Sachverständigen besetzt werden muss;

31. fordert die Kommission auf, das Aufbau- und Resilienzscoreboard zu aktualisieren, um ein Überwachungssystem zu ermöglichen, mit dem KMU als Begünstigte ermittelt werden können; hält es für sehr wichtig, detaillierte Daten zur Bewertung von KMU in bestimmten Branchen zu erheben;

32. betont, dass in dem Paket „Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter“ auch die Perspektive der KMU berücksichtigt werden muss; fordert die Entwicklung maßgeschneiderter Leitlinien für KMU mit dem Ziel, sie im Zusammenhang mit ihrem beschränkten Zugang zu den Vorteilen des Binnenmarkts zu unterstützen;

33. fordert die Kommission nachdrücklich auf, ein spezielles Instrumentarium für KMU zu veröffentlichen, in dem die Maßnahmen und Instrumente dargelegt sind, mit deren Hilfe die Mitgliedstaaten KMU während der Energiekrise unterstützen können; fordert die Mitgliedstaaten auf, sich über bewährte Verfahren auszutauschen und dabei insbesondere steuerpolitische Maßnahmen in den Blick zu nehmen, mit denen die Folgen, die die Inflation und Störungen in Wertschöpfungsketten für KMU haben, abgemildert werden;

Politikinstrumente für KMU

34. unterstützt nachdrücklich die Einführung des Check-ups der Wettbewerbsfähigkeit durch die Kommission im Rahmen ihrer Ausarbeitung neuer Rechtsvorschriften; ist der Ansicht, dass dieser Check-up fest in den institutionellen Rahmen der Kommission integriert werden sollte;

35. fordert die Umsetzung und Bewertung des Innovationsgrundsatzes bei allen von der Kommission vorgeschlagenen neuen und überarbeiteten Rechtsakten, um Innovationen zu fördern, die zur Verwirklichung der ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Ziele der Union beitragen, und um künftige technologische Fortschritte zu antizipieren und zu nutzen; ersucht die Kommission, die potenziellen negativen Auswirkungen neuer vorgeschlagener Gesetzgebungsakte auf die Entwicklung von Innovationen und ihre Markteinführung zu analysieren;

36. fordert, dass der One-in-one-out-Grundsatz angewandt wird, um den Regelungsaufwand in der Union auf dem derzeitigen, wenngleich hohen Niveau zu stabilisieren; fordert die Kommission auf, bewährte Verfahren auf nationaler Ebene zu berücksichtigen, einschließlich der Prüfung einer Verringerung des Regelungsaufwands für KMU um mindestens 30 %, um den Kostendruck zu senken und die Wettbewerbsfähigkeit zu fördern; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Verfahren zu straffen und die Grundsätze „einmalige Erfassung“ und „standardmäßig digital“ anzuwenden, um so die Verwaltungsverfahren für KMU zu erleichtern;

37. fordert die konsequente Anwendung des Grundsatzes „Vorfahrt für KMU“ in internen Beratungen und die Stärkung der Mechanismen zur Mitwirkung von KMU, wobei die Gründe für die Nichtberücksichtigung ihrer Beiträge zu erläutern sind, wenn dies hinreichend begründet ist; erkennt die Bedeutung der Konsultationen des KMU-Panels an und bedauert, dass sie aufgrund mangelnder Ressourcen nur eingeschränkt genutzt werden;

38. fordert die Union und ihre Mitgliedstaaten auf, darauf hinzuarbeiten, den Zugang zu qualifizierten Arbeitskräften zu verbessern; betont, wie wichtig die Qualifizierung, Weiterqualifizierung und Umschulung von Beschäftigten von KMU ist, insbesondere während des Jahres der Kompetenzen 2023; fordert die Kommission nachdrücklich auf, Maßnahmen zu prüfen, die es KMU ermöglichen, qualifizierte Arbeitskräfte zu halten; betont, dass bei Initiativen wie dem Kompetenzpakt, Kurzlehrgängen zum Thema Digitales, dem Netz von Nachhaltigkeitsberatern und den Zentren für digitale Innovation der Schwerpunkt auf technische Hilfe für KMU und die Schulung ihrer Mitarbeiter gesetzt werden sollte; fordert, dass der Europäische Sozialfonds Plus, der Fonds für einen gerechten Übergang und die Europäische Kompetenzagenda den besonderen Bedürfnissen von KMU in ausreichendem Maß Rechnung tragen; ist der Ansicht, dass digitale Kompetenzen, Kompetenzen im Bereich des öffentlichen Auftragswesens, die Vermittlung von Finanzwissen und Kompetenzen im Bereich des Lieferkettenmanagements von wesentlicher Bedeutung sind, wenn es gilt, die Wettbewerbsfähigkeit von KMU zu steigern;

39. fordert die Kommission erneut auf, einen Gesetzgebungsvorschlag für einen europäischen Sozialversicherungspass vorzulegen, um die Mobilität der Arbeitskräfte zu erleichtern und die digitale Durchsetzung der Sozialversicherungsansprüche zu verbessern und so den nationalen Behörden und den Sozialpartnern ein in Echtzeit nutzbares Instrument an die Hand zu geben, mit dem sie das innerstaatliche Recht und das Unionsrecht wirksam durchsetzen können, wozu auch die Überprüfung portabler A1-Dokumente gehört;

40. weist darauf hin, wie wichtig es ist, im Einklang mit der europäischen Säule sozialer Rechte den sozialen Dialog bei der Gestaltung und Umsetzung von KMU-Maßnahmen zu fördern;

41. stellt mit Bedauern fest, dass es nach wie vor eine geschlechtsspezifische Diskrepanz beim Unternehmertum und beim Zugang zu Finanzmitteln durch von Frauen geführte Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen gibt; fordert die Kommission auf, die Hindernisse zu bewerten, die einer umfassenden Freisetzung des unternehmerischen Potenzials von Frauen nach wie vor im Wege stehen, und den Austausch über bewährte Verfahren zu intensivieren, wenn es gilt, die Fähigkeiten und das Selbstvertrauen von Frauen in diesem Bereich zu stärken;
42. betont, dass die Einstellung qualifizierter Drittstaatsangehöriger für KMU vereinfacht und der entsprechende Verwaltungsaufwand verringert werden muss, unter anderem indem die Möglichkeit geprüft wird, es Industrie- oder Wirtschaftsverbänden zu ermöglichen, im Namen der ihnen angehörenden KMU als zertifizierte Arbeitgeber zu handeln;
43. fordert, dass günstige Rahmenbedingungen geschaffen werden, durch die die Weitergabe von Familienunternehmen unterstützt und der Unternehmergeist der nächsten Generation gefördert wird; fordert nachdrücklich, dass eine gründliche Bewertung der Umsetzung der Richtlinie über präventive Restrukturierungsrahmen bzw. die zweite Chance vorgenommen wird; spricht sich dafür aus, dass Maßnahmen zur Förderung von Unternehmensübertragungen in das KMU-Entlastungspaket aufgenommen werden, etwa die Förderung eines unionsweiten Barometers für Unternehmensübertragungen;
44. begrüßt den von der Kommission angekündigten Vorstoß zur Rationalisierung und Vereinfachung der Berichtspflichten für Unternehmen und Verwaltungen durch eine Reduzierung der Berichtspflichten um 25 % als ersten Schritt; weist jedoch darauf hin, dass die Berichtspflichten nur einen kleinen Teil des Regelungsaufwands ausmachen und daher einschneidendere Maßnahmen erforderlich sind; ist der Ansicht, dass die geplante Verringerung der Berichtspflichten sowohl für bestehende als auch für künftige Rechtsvorschriften gelten sollte;
45. vertritt die Auffassung, dass die Union einfache und benutzerfreundliche digitale Instrumente fördern sollte, um KMU in die Lage zu versetzen, sich im Regelungsumfeld der Union zurechtzufinden;
46. fordert die Kommission auf, die Verbreitung bewährter Verfahren und den Zugang zu genauen Daten zu fördern, um die gesicherte Übermittlung und Kontinuität zu unterstützen, insbesondere für Familienunternehmen, bei denen die Kontinuität zwischen den Generationen von größter Bedeutung ist;
47. ist der Ansicht, dass die Union ihren Grundsatz, in großen Angelegenheiten Größe und Ehrgeiz zu zeigen und sich in kleinen Angelegenheiten durch Zurückhaltung und Bescheidenheit auszuzeichnen, stärken muss, damit die Verhältnismäßigkeit und die Subsidiarität besser gewahrt werden und ein gedeihliches Unternehmensumfeld für KMU in der Union geschaffen wird;
48. fordert verbesserte umfassende Folgenabschätzungen mit besonderem Schwerpunkt auf KMU, einschließlich eines verbindlichen KMU-Tests in der Folgenabschätzungsphase, um die wirtschaftlichen Auswirkungen von Gesetzgebungsvorschlägen auf KMU, einschließlich der Befolgungskosten, umfassend zu bewerten; fordert, dass der Test während des gesamten Legislativverfahrens laufend aktualisiert wird; empfiehlt, dass der KMU-Test einer umfassenden Überprüfung unterzogen wird, und dass der Einsatz geeigneter Instrumente, die KMU die Mitwirkung erleichtern, die regelmäßige Überarbeitung von Folgenabschätzungen und eine Unterscheidung zwischen den verschiedenen Größenklassen von KMU eingeführt werden sollten; weist darauf hin, dass belastbare Folgenabschätzungen, bei denen die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen aus der Union berücksichtigt wird, wichtig sind;
49. betont, dass es wichtig ist, in Legislativvorschlägen vereinfachte Anforderungen und zeitliche Puffer für KMU einzuführen, um ihnen die Einhaltung der Vorschriften zu erleichtern; fordert die Kommission auf, KMU in das Verfahren der Ausarbeitung von Rechtsvorschriften des Sekundärrechts einzubeziehen;



50. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.



P9_TA(2023)0295

Jahresbericht für die Jahre 2019-2021 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. Juli 2023 zu dem Jahresbericht für die Jahre 2019-2021 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten (2022/2015(INI))

(C/2024/4014)

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union (EUV), insbesondere auf die Artikel 1, 9, 10, 11 und 16,
- gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), insbesondere auf Artikel 15,
- gestützt auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“), insbesondere auf Artikel 41 und 42,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission vom 30. April 2008 für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (COM(2008)0229),
- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission vom 21. März 2011 für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (COM(2011)0137),
- unter Hinweis auf seinen Standpunkt vom 15. Dezember 2011 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 14. September 2017 zu Transparenz, Rechenschaftspflicht und Integrität in den EU-Organen ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 17. Januar 2019 zur strategischen Untersuchung OI/2/2017 der Bürgerbeauftragten zur Transparenz der Diskussionen im Rahmen des Rechtsetzungsverfahrens in den vorbereitenden Gremien des Rates der EU ⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf die Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden ⁽⁵⁾ („Richtlinie über den Schutz von Hinweisgebern“),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 10. Februar 2021 zum Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten (Artikel 122 Absatz 7 der Geschäftsordnung) – Jahresbericht für die Jahre 2016 bis 2018 ⁽⁶⁾,
- unter Hinweis auf die Entscheidung der Europäischen Bürgerbeauftragten vom 17. Januar 2022 im Fall OI/4/2021/MHZ zu der Art und Weise, wie die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex) ihren Grundrechtsverpflichtungen nachkommt und die Rechenschaftspflicht in Bezug auf ihre erweiterten Zuständigkeiten gewährleistet,
- unter Hinweis auf den Bericht der Arbeitsgruppe zur Kontrolle von Frontex seines Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres vom 14. Juli 2021 über die Untersuchung zu Frontex in Bezug auf mutmaßliche Grundrechtsverletzungen,

⁽¹⁾ ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43.

⁽²⁾ ABl. C 168 E vom 14.6.2013, S. 159.

⁽³⁾ ABl. C 337 vom 20.9.2018, S. 120.

⁽⁴⁾ ABl. C 411 vom 27.11.2020, S. 149.

⁽⁵⁾ ABl. L 305 vom 26.11.2019, S. 17.

⁽⁶⁾ ABl. C 465 vom 17.11.2021, S. 54.

- unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 16. September 2021 zu der Verbesserung von Transparenz und Integrität in den Organen der EU durch die Einsetzung eines unabhängigen Ethikgremiums der EU ⁽⁷⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 21. Oktober 2021 zu Transparenz in der EU in Bezug auf die Entwicklung, den Kauf und die Verteilung von COVID-19-Impfstoffen ⁽⁸⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 16. Februar 2022 zu dem Jahresbericht 2020 über die Tätigkeit des Europäischen Bürgerbeauftragten ⁽⁹⁾,
- unter Hinweis auf den Bericht über das Endergebnis der Konferenz zur Zukunft Europas, veröffentlicht im Mai 2022,
- unter Hinweis auf seinen Beschluss vom 18. Oktober 2022 zu der Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache für das Haushaltsjahr 2020 ⁽¹⁰⁾,
- unter Hinweis auf die Veröffentlichung von Frontex vom 12. Mai 2021 mit dem Titel „2020 Consolidated Annual Activity Report“ (Konsolidierter jährlicher Tätigkeitsbericht 2020),
- unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 15. Dezember 2022 zum Korruptionsverdacht gegen Katar und zu der umfassenderen Notwendigkeit von Transparenz und Rechenschaftspflicht in den Organen der EU ⁽¹¹⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 16. Februar 2023 zur Weiterverfolgung der vom Parlament geforderten Maßnahmen zur Stärkung der Integrität der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union ⁽¹²⁾,
- unter Hinweis auf die Jahresberichte der Europäischen Bürgerbeauftragten,
- gestützt auf Artikel 122 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR),
- unter Hinweis auf das Urteil des EuGH vom 25. Januar 2023 in der Rechtssache T-163/21, De Capitani/Rat ⁽¹³⁾ (im Folgenden „Urteil in der Rechtssache De Capitani/Rat“),
- unter Hinweis auf das Urteil des EuGH vom 27. November 2019 in der Rechtssache T-31/18, Luisa Izuzquiza und Arne Semsrott/Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache ⁽¹⁴⁾ (im Folgenden „Urteil in der Rechtssache T-31/18“),
- unter Hinweis auf die Berichte der Kommission, des Rates und des Parlaments über die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 aus den Jahren 2019, 2020 und 2021,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 über die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens von Århus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten auf Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft ⁽¹⁵⁾,
- gestützt auf Artikel 54 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für konstitutionelle Fragen,
- unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A9-0179/2023),

⁽⁷⁾ ABl. C 117 vom 11.3.2022, S. 159.

⁽⁸⁾ ABl. C 184 vom 5.5.2022, S. 99.

⁽⁹⁾ ABl. C 342 vom 6.9.2022, S. 58.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 45 vom 14.2.2023, S. 13.

⁽¹¹⁾ ABl. C 177 vom 17.5.2023, S. 109.

⁽¹²⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2023)0054.

⁽¹³⁾ Urteil vom 25. Januar 2023, De Capitani/Rat, T-163/21, ECLI:EU:T:2023:15.

⁽¹⁴⁾ Urteil vom 27. November 2019, Luisa Izuzquiza und Arne Semsrott/Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache, T-31/18, ECLI:EU:T:2019:815.

⁽¹⁵⁾ ABl. L 264 vom 25.9.2006, S. 13.

- A. in der Erwägung, dass im EUV festgelegt ist, dass alle Bürgerinnen und Bürger das Recht haben, am demokratischen Leben der Union teilzunehmen und dass die Entscheidungen so offen und bürgernah wie möglich ⁽¹⁶⁾ getroffen werden müssen; in der Erwägung, dass im AEUV festgelegt ist, dass die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union unter weitestgehender Beachtung des Grundsatzes der Offenheit handeln und die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sowie Personen mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat das Recht auf Zugang zu Dokumenten haben ⁽¹⁷⁾; in der Erwägung, dass es sich bei dem Recht auf Zugang zu Dokumenten um ein Grundrecht handelt, das durch die Charta der Grundrechte der Europäischen Union und die Verträge geschützt ist und das die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger auf proaktive Weise wahrnehmen können sollten, damit sie ihr Recht auf Überwachung der Arbeit und Tätigkeiten der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union wirksam ausüben können, insbesondere im Hinblick auf die Gesetzgebung; in der Erwägung, dass der EuGH wiederholt die Verbindung zwischen dem Zugang zu Dokumenten und der Demokratie hervorgehoben hat;
- B. in der Erwägung, dass in der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 festgestellt wird, dass ein umfassenderer Zugang zu Dokumenten insbesondere dann gewährt werden sollte, wenn die Organe der Union im Rahmen übertragener Befugnisse als Gesetzgeber tätig sind; hebt hervor, dass insbesondere der direkte Zugang zu legislativen Dokumenten sichergestellt werden muss;
- C. in der Erwägung, dass der EuGH hervorgehoben hat, dass die öffentliche Kontrolle von Informationen, auf deren Grundlage gesetzgeberische Maßnahmen getroffen werden, eine Voraussetzung für die Ausübung demokratischer Rechte ist ⁽¹⁸⁾; in der Erwägung, dass der EuGH zu dem Schluss kam, dass durch Offenheit im Hinblick auf Informationen dieser Art zur Stärkung der Demokratie beigetragen wird, da die Bürgerinnen und Bürger dadurch in die Lage versetzt werden, alle Informationen zu prüfen, die als Grundlagen der Gesetzgebungstätigkeit herangezogen wurden; in der Erwägung, dass der EuGH festgestellt hat, dass die Möglichkeit der Bürgerinnen und Bürger, sich über die Grundlagen der Gesetzgebungstätigkeit zu informieren, eine Voraussetzung dafür ist, dass sie ihre demokratischen Rechte wirksam ausüben können;
- D. in der Erwägung, dass Offenheit und verantwortungsvolle Verwaltungstätigkeit in der Arbeitsweise und den Beschlussfassungsverfahren der EU unerlässlich sind, um Vertrauen in die Union aufzubauen, und dass damit für eine größere Legitimität, Effizienz und Rechenschaftspflicht der Verwaltung im Sinne der Bürgerinnen und Bürger gesorgt wird; in der Erwägung, dass die Arbeitsweise der EU auf der repräsentativen Demokratie beruht; in der Erwägung, dass die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union höchstmögliche Transparenz-, Rechenschaftspflichten- und Integritätsstandards anstreben müssen; in der Erwägung, dass Kontrollmethoden benötigt werden, bei denen demokratische Aufsichts-, Kontroll- und Überwachungstätigkeiten miteinander verbunden werden; in der Erwägung, dass Offenheit und Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger und der Zivilgesellschaft am demokratischen Leben der Union wesentliche Voraussetzungen dafür sind, dass eine verantwortungsvolle Verwaltungstätigkeit in den Organen der Union gefördert wird;
- E. in der Erwägung, dass der Zugang zu korrekten Informationen entscheidend ist, um Desinformation zu verhindern und Falschmeldungen zu bekämpfen;
- F. in der Erwägung, dass die Plenarversammlung der Konferenz zur Zukunft Europas im Bericht über das endgültige Ergebnis der Konferenz forderte, dass der Zugang zu Maßnahmen der EU für die Bürgerinnen und Bürger durch bessere Informationen, Bildung, Bürgerbeteiligung und Transparenz verbessert wird; in der Erwägung, dass sie ebenfalls forderte, dass das Beschlussfassungsverfahren der EU verbessert wird, um die Handlungsfähigkeit der EU sicherzustellen, und dabei die Interessen aller Mitgliedstaaten zu berücksichtigen und für ein transparentes und für die Bürgerinnen und Bürger verständliches Verfahren zu sorgen; in der Erwägung, dass ein klares öffentliches Interesse an der Offenlegung von legislativen Dokumenten besteht, damit die Bürgerinnen und Bürger ihr Recht, das Gesetzgebungsverfahren zu kontrollieren, wirksam wahrnehmen können; in der Erwägung, dass der Rat gemäß Artikel 16 Absatz 8 EUV öffentlich tagen muss, wenn er über Entwürfe von Rechtsakten berät und abstimmt; in der Erwägung, dass die Tatsache, dass die meisten vorbereitenden Dokumente in laufenden Gesetzgebungsverfahren als „LIMITE“ eingestuft werden, eine unverhältnismäßige Einschränkung des Rechts der Bürgerinnen und Bürger auf Zugang zu legislativen Dokumenten darstellt; in der Erwägung, dass alle in den vorbereitenden Gremien erstellten und/oder in Umlauf gebrachten legislativen Dokumente in einem benutzerfreundlichen öffentlichen Register aufgeführt werden sollten, damit die Bürgerinnen und Bürger ihr Recht auf Zugang zu Dokumenten in vollem Umfang wahrnehmen können; in der Erwägung, dass dem EuGH zufolge der Zugang zu legislativen Dokumenten so umfassend wie möglich sein muss und dass die Verweigerung des Zugangs, auch in den Arbeitsgruppen des Rates, gut begründet sein muss ⁽¹⁹⁾;
- G. in der Erwägung, dass die Grundsätze der Offenheit und Transparenz nicht nur für das Beschlussfassungsverfahren gelten sollten, sondern auch für die Art und Weise, in der ein Text verfasst wird; in der Erwägung, dass Transparenz und der Zugang zu Dokumenten auch mit Blick auf die Frage sichergestellt sein sollten, wie Maßnahmen der EU auf allen Ebenen umgesetzt und EU-Gelder verwendet werden;
- H. in der Erwägung, dass die Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger in Bezug auf Transparenz, Effizienz und Rechenschaftspflicht öffentlicher Einrichtungen sowie mögliche technische Lösungen in den letzten Jahren größer geworden sind; in der Erwägung, dass es notwendig sein könnte, die Umsetzung der aktuellen Rechtsvorschriften sowie der Rechtsprechung des EuGH und des EGMR durchzusetzen und neue technische Lösungen und Leitlinien sowie Maßnahmen zur Überwachung der Fortschritte anzunehmen, um diesen Entwicklungen Rechnung zu tragen und die Rechenschaftspflicht und Effizienz zu erhöhen;

⁽¹⁶⁾ Artikel 10 Absatz 3 EUV, ausgelegt im Sinne der Erwägung 13 seiner Präambel sowie der Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 9.

⁽¹⁷⁾ Artikel 15 AEUV.

⁽¹⁸⁾ Urteil des EuGH vom 1. Juli 2008, Königreich Schweden und Maurizio Turco/Rat der Europäischen Union, C-39/05 P und C-52/05, ECLI:EU:C:2008:374; und Urteil des EuGH vom 17. Oktober 2013, Rat der Europäischen Union/Access Info Europe, C-280/11P, ECLI:EU:C:2013:671.

⁽¹⁹⁾ Urteil De Capitani/Rat.

- I. in der Erwägung, dass die Bedenken, die in den von der Europäischen Bürgerbeauftragten im Jahr 2021 abgeschlossenen Untersuchungen erhoben wurden, in erster Linie die Transparenz bei der Beschlussfassung, die Rechenschaftspflicht und die Verweigerung des Zugangs der Öffentlichkeit zu Informationen und Dokumenten (29 %) betrafen, gefolgt von Dienstleistungskultur (26 %), der angemessenen Nutzung von Ermessensspielräumen, unter anderem in Vertragsverletzungsverfahren (18 %), der Einhaltung von Verfahrensrechten (12 %) und der Verletzung von Grundrechten (11 %) ⁽²⁰⁾; in der Erwägung, dass dem Jahresbericht der Bürgerbeauftragten 2021 zufolge der nach wie vor vorhandene „Drehtüreffekt“ einen Anlass zur Sorge darstellt;
- J. in der Erwägung, dass die Bürgerbeauftragte in der Sache 1499/2021/SF ⁽²¹⁾ feststellte, dass die Weigerung des Rates und der Kommission, der Öffentlichkeit den vollständigen Zugang zu Dokumenten im Zusammenhang mit legislativen Verhandlungen zu gewähren, einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit darstellt;
- K. in der Erwägung, dass bei der 2021 durchgeführten Überprüfung des „beschleunigten Verfahrens“ der Bürgerbeauftragten zur Bearbeitung von Beschwerden über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten sowohl eine deutliche Verkürzung der Bearbeitungszeiten um zwei Drittel als auch ein Anstieg der Zahl der Beschwerden bezüglich des Zugangs zu Dokumenten festgestellt wurden ⁽²²⁾;
- L. in der Erwägung, dass die Bürgerbeauftragte in der Sache 1499/2021/SF ⁽²³⁾ feststellte, dass die Weigerung des Rates, der Öffentlichkeit vollständigen Zugang zu Dokumenten im Zusammenhang mit legislativen Verhandlungen zu gewähren, einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit darstellt; in der Erwägung, dass die Unterrichtung der Öffentlichkeit über den Fortschritt bei Gesetzgebungsverfahren eine rechtliche Verpflichtung ist; in der Erwägung, dass ein zeitnahe Zugang zu legislativen Dokumenten entscheidend dafür ist, dass die Bürgerinnen und Bürger ihr vertraglich verankertes Recht auf Teilnahme am demokratischen Leben der EU wahrnehmen können;
- M. in der Erwägung, dass die Union mit ihrer Reaktion auf die COVID-19-Krise ihre Handlungsfähigkeit unter Beweis gestellt, aber auch gezeigt hat, dass in der Union mehr Transparenz sowie die Annahme besserer politischer Maßnahmen zur Bekämpfung von Desinformation erforderlich sind, damit die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger besser und genauer informiert werden; in der Erwägung, dass die „Ad-hoc-Arbeitsgruppe“ des Rates zu COVID-19-Zertifikaten ihre Tätigkeiten ohne ausreichende Transparenz durchgeführt hat;
- N. in der Erwägung, dass das Parlament im Dezember 2011 seinen Standpunkt in erster Lesung zum Vorschlag der Kommission für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 angenommen hat; in der Erwägung, dass die Verhandlungen über diese Verordnung seit 2012 zum Stillstand gekommen sind; in der Erwägung, dass die EU seit dem Inkrafttreten der Verordnung viele neue Aufgaben übernommen hat; in der Erwägung, dass mit mehr Verantwortung mehr Transparenz, demokratische Kontrolle und Rechenschaftspflicht einhergehen müssen, damit die EU in den Augen der Bürgerinnen und Bürger ihre Glaubwürdigkeit, Legitimität und Vertrauenswürdigkeit behält;
- O. in der Erwägung, dass der EuGH im Urteil *De Capitani/Rat* klargestellt hat, dass der Zweck der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 darin besteht, der Öffentlichkeit ein Recht auf größtmöglichen Zugang zu Dokumenten zu geben, weshalb Ausnahmen von diesem Grundsatz eng auszulegen und strikt anzuwenden sind; in der Erwägung, dass er ferner klargestellt hat, dass in Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 unter anderem eine Ausnahme für den Zugang zu legislativen Dokumenten vorgesehen ist, wenn durch eine Offenlegung des Dokuments das Beschlussfassungsverfahren des Organs ernstlich beeinträchtigt würde; in der Erwägung, dass der Rat bei einer Verweigerung des Zugangs zu Dokumenten unter Berufung auf diese Ausnahmeregelung grundsätzlich erläutern muss, inwiefern durch den Zugang zu diesem Dokument das Beschlussfassungsverfahren konkret und tatsächlich beeinträchtigt werden könnte, wobei die Gefahr einer solchen Beeinträchtigung bei vernünftiger Betrachtung absehbar sein muss und nicht rein hypothetisch sein darf;
- P. in der Erwägung, dass der EuGH, nachdem er in dem Urteil in der Rechtssache T-131/18 zugunsten von Frontex entschieden hatte, zwei Personen zur Zahlung eines Betrags von 23 700 EUR für die Erstattung von Rechtsberatungskosten an Frontex verurteilte, den er später auf 10 520 EUR reduzierte; in der Erwägung, dass die Bürgerbeauftragte in ihrer Entscheidung vom 15. Dezember 2022 in den Fällen 1261/2020 und 1361/2020 ⁽²⁴⁾ in Verbindung mit den jüngsten Praktiken im Hinblick auf den Zugang zu Dokumenten einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit von Frontex festgestellt hat, insbesondere die Weigerung der Agentur, mit Personen, die um den Zugang zu Dokumenten ersuchen, per E-Mail zu kommunizieren; in der Erwägung, dass diese Praktiken, technische Hindernisse für den Zugang zu Dokumenten zu schaffen und die Erstattung von unverhältnismäßig hohen Kosten für externe Anwälte zu verlangen, auf Mitglieder der Gesellschaft, die Frontex um den Zugang zu Dokumenten ersuchen, eine abschreckende Wirkung haben und letztlich eine Mitursache dafür werden könnten, dass das Handeln von Frontex noch intransparenter wird und die Dokumente zu den Tätigkeiten von Frontex vollständig unzugänglich werden; in der Erwägung, dass das Parlament Frontex in seiner Entschließung vom 21. Oktober 2021 ⁽²⁵⁾ und im Bericht der Frontex-Kontrollgruppe aufforderte, davon Abstand zu nehmen, von Antragstellern in Rechtssachen, die Anträge auf Zugang zu Informationen betreffen, eine Erstattung der mitunter unverhältnismäßig hohen Kosten für externe Anwälte zu verlangen;

⁽²⁰⁾ Europäische Bürgerbeauftragte: Jahresbericht 2021. 18. Mai 2022, S. 32.

⁽²¹⁾ Europäische Bürgerbeauftragte: Entscheidung betreffend die Weigerung des Rates der Europäischen Union, der Öffentlichkeit uneingeschränkten Zugang zu Dokumenten im Zusammenhang mit den Verhandlungen über den Entwurf des „Gesetzes über digitale Märkte“ zu gewähren. 27. Juni 2022.

⁽²²⁾ Europäische Bürgerbeauftragte: Jahresbericht 2021. 18. Mai 2022.

⁽²³⁾ Europäische Bürgerbeauftragte: Entscheidung betreffend die Weigerung des Rates der Europäischen Union, der Öffentlichkeit uneingeschränkten Zugang zu Dokumenten im Zusammenhang mit den Verhandlungen über den Entwurf des „Gesetzes über digitale Märkte“ zu gewähren. 27. Juni 2022.

⁽²⁴⁾ Europäische Bürgerbeauftragte: Entscheidung über Fragen im Zusammenhang mit der Art der Kommunikation der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex) mit den Bürgerinnen und Bürgern in Bezug auf ihr Portal für den Zugang zu Dokumenten. 15. Dezember 2022.

⁽²⁵⁾ Entwurf einer Entschließung des Europäischen Parlaments vom 21. Oktober 2021 mit den Bemerkungen, die fester Bestandteil des Beschlusses über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache für das Haushaltsjahr 2019 sind (ABl. L 47 vom 25.2.2022, S. 11).

Aktuelle Entwicklungen

1. betont, dass die Organe der Union verpflichtet sind, Artikel 15 Absatz 3 AEUV im Einklang mit den demokratischen Grundsätzen umzusetzen, insbesondere denjenigen, die in Artikel 10 Absatz 3 EUV und Artikel 42 der Charta festgelegt sind; weist noch einmal darauf hin, dass in Artikel 10 Absatz 3 EUV festgelegt ist, dass alle Bürgerinnen und Bürger das Recht haben, am demokratischen Leben der Union teilzunehmen, wodurch hervorgehoben wird, dass Entscheidungen so offen und bürgernah wie möglich getroffen werden müssen; betont, dass Transparenz und ein möglichst umfassender Zugang zu Dokumenten unerlässlich sind, um die Rechenschaftspflicht und die demokratische Überwachung der Organe der Union sicherzustellen, und dass das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Union unmittelbar von der Transparenz abhängig ist;

2. nimmt zur Kenntnis, dass bei der Kommission die meisten Erstanträge (7 445 im Jahr 2019, 8 001 im Jahr 2020, 8 420 im Jahr 2021) auf Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten gestellt werden, gefolgt vom Rat (2 567 im Jahr 2019, 2 321 im Jahr 2020, 2 083 im Jahr 2021) und vom Parlament (645 im Jahr 2019, 442 im Jahr 2020, 499 im Jahr 2021); stellt fest, dass die Antwortquote der Organe insgesamt positiv ist (2019 lag die Antwortquote der Kommission bei 78 %, die des Rates bei 74,7 % und die des Parlaments bei 93 %, 2020 betrug sie bei der Kommission 81 %, beim Rat 84,1 % und beim Parlament 93 % und 2021 erreichte die Kommission 73,7 %, der Rat 83,3 % und das Parlament 95 %); weist jedoch darauf hin, dass durch die regelmäßigen Verzögerungen und die unbegründete Verweigerung des, auch teilweisen, Zugangs der Öffentlichkeit zu Dokumenten das Recht der Bürgerinnen und Bürger auf Kontrolle der Organe der Union untergraben wird; fordert die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union nachdrücklich auf, Statistiken zu nicht eingehaltenen Fristen bei der Beantwortung von Anträgen auf Zugang vorzulegen; betont, dass im Fall der Kommission die Fristen für die Überprüfung der ersten Zugangsentscheidung in 85 % der Fälle nicht eingehalten wurden ⁽²⁶⁾;

3. erklärt sich besorgt über die häufige Anwendung der Ausnahmen nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001, um den uneingeschränkten Zugang zu Dokumenten verweigern; weist erneut darauf hin, dass ein Organ, eine Einrichtung oder eine sonstige Stelle, die sich auf eine der Ausnahmen für den Zugang zu Dokumenten nach diesem Artikel beruft, eine objektive Einzelfallbewertung vornehmen und nachweisen muss, dass die Gefahr einer Beeinträchtigung des geschützten Interesses fundiert, vorhersehbar und nicht rein hypothetisch ist, und hinreichend begründen muss, wie das geschützte Interesse durch den Zugang zu dem betreffenden Dokument tatsächlich konkret beeinträchtigt würde ⁽²⁷⁾; fordert die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union auf, diese Bewertungen in ihre Verfahren für die Bereitstellung des Zugangs zu Dokumenten zu integrieren; betont, dass es möglich sein könnte, einige Teile eines Dokuments freizugeben, während andere Teile unter Berücksichtigung des übergeordneten öffentlichen Interesses am Zugang, einschließlich der Notwendigkeit, gute Regierungsführung, Effizienz und Rechenschaftspflicht gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern sicherzustellen, geschützt werden müssen; hebt hervor, dass das Recht der Öffentlichkeit auf den Zugang zu Dokumenten von Arbeitsgruppen des Rates, die im Rahmen eines Gesetzgebungsverfahrens tätig sind, in der Rechtsprechung des EuGH ⁽²⁸⁾ anerkannt wurde; stellt allerdings fest, dass der Zugang weiterhin aktiv beantragt werden muss ⁽²⁹⁾; stellt mit Besorgnis fest, dass Antragsteller beim Zugang zu Dokumenten häufig Probleme haben, weil die Organe, Einrichtungen oder sonstigen Stellen den Zugang auf der Grundlage von substanzlosen Argumenten verweigern oder weil mit ähnlichen Anträgen unterschiedlich verfahren wird; fordert die Organe der Union auf, bewährte Verfahren zu entwickeln, um eine einheitliche Anwendung und Auslegung der Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 und der einschlägigen Rechtsprechung des EuGH zu ermöglichen; fordert ferner, dass die EU-Agenturen die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 in ihren Verfahren für den Zugang zu Dokumenten umsetzen ⁽³⁰⁾;

4. weist darauf hin, dass nach Ansicht der Europäischen Bürgerbeauftragten Einschränkungen des Zugangs zu Dokumenten und insbesondere zu legislativen Dokumenten Ausnahmecharakter haben und auf das absolut notwendige Maß beschränkt sein sollten; weist ferner darauf hin, dass jede Entscheidung über die Ablehnung des öffentlichen Zugangs zu Dokumenten auf einer klar und genau definierten rechtlichen Ausnahmeregelung beruhen und ordnungsgemäß und konkret begründet werden muss, damit die Bürgerinnen und Bürger die Ablehnung des Zugangs verstehen und von den ihnen zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfen wirksam Gebrauch machen können; ist der Auffassung, dass mit einem proaktiveren Ansatz dazu beigetragen würde, eine wirksame Transparenz sicherzustellen und teure und aufwendige Rechtsstreitigkeiten zwischen den Bürgerinnen und Bürgern einerseits und den Organen andererseits zu verhindern;

5. bedauert, dass der Zugang zu Gutachten der Juristischen Dienste der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union zu stark eingeschränkt ist; betont, dass die Interessen der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen bei der Einholung von Rechtsberatung und beim Erhalt von offener, objektiver und umfassender Beratung nur dann durch die Einschränkung des öffentlichen Zugangs geschützt werden dürfen, wenn die Gefahr einer Beeinträchtigung des Beschlussfassungsverfahrens bei vernünftiger Betrachtung absehbar und nicht rein hypothetisch ist und die Inhalte der Rechtsberatung besonders sensibel sind; nimmt das Urteil des EuGH ⁽³¹⁾ zur Kenntnis, in dem festgestellt wird, dass in der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 grundsätzlich eine Verpflichtung zur Offenlegung der Gutachten des Juristischen Dienstes des Rates im Zusammenhang mit Gesetzgebungsverfahren vorgesehen ist; nimmt zur Kenntnis, dass nach Ansicht des EuGH die einzigen möglichen Gründe für eine Ablehnung aufgrund des Schutzes der im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens erteilten Rechtsberatung darin bestehen, dass der Inhalt des Gutachtens besonders sensibel ist oder eine besonders große Tragweite hat, die über den Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens hinausgeht; bekräftigt die Auffassung des EuGH, dass das betreffende Organ in solchen Fällen verpflichtet ist, eine ausführliche Begründung für eine solche Ablehnung zu geben;

⁽²⁶⁾ Europäische Bürgerbeauftragte: Ombudsstelle ersucht Kommission, sich dringend mit systemischen Verzögerungen bei der Bearbeitung von Anträgen auf Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten zu befassen. 28. März 2023.

⁽²⁷⁾ Urteil des EuGH vom 22. März 2018, Emilio De Capitani/Europäisches Parlament, T-540/15, ECLI:EU:T:2018:167; Urteil des EuGH vom 1. Juli 2008, Königreich Schweden und Maurizio Turco/Rat der Europäischen Union, C-39/05 P und C-52/05, ECLI:EU:C:2008:374.

⁽²⁸⁾ Urteil De Capitani/Rat.

⁽²⁹⁾ Urteil De Capitani/Rat.

⁽³⁰⁾ Becker, M.: EU-Kommission löscht massenhaft Mails – und archiviert Chats erst gar nicht. *Der Spiegel*, 12. November 2021.

⁽³¹⁾ Urteil des Gerichtshofs vom 21. April 2021, Laurent Pech/Rat der Europäischen Union, T-252/19, ECLI:EU:T:2021:203.

6. nimmt mit großer Besorgnis zur Kenntnis, dass sich die Kommission im Jahr 2021 nach einem Antrag auf Zugang der Öffentlichkeit zu Textnachrichten zwischen der Kommissionspräsidentin und dem Vorstandsvorsitzenden eines Pharmaunternehmens über den Kauf von COVID-19-Impfstoffen durch die Kommission geweigert hat, anzuerkennen, dass diese Textnachrichten unter die Begriffsbestimmung eines „Dokuments“ gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 fallen; weist darauf hin, dass die Kommission solche Textnachrichten zwar registrieren und suchen müsste, jedoch immer noch entscheiden könnte, der Öffentlichkeit keinen vollständigen Zugang dazu zu gewähren, wenn die in der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 aufgeführten Ausnahmen, wie z. B. geschäftliche Interessen, zutreffen; weist erneut darauf hin, dass die Registrierung eines Dokuments eine Folge des Vorhandenseins eines Dokuments ist und keine Voraussetzung für dessen Vorhandensein; nimmt die Feststellung der Bürgerbeauftragten über einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit der Kommission in dieser Sache zur Kenntnis⁽³²⁾; ist besorgt darüber, dass die Kommission der Empfehlung der Bürgerbeauftragten im Anschluss an ihre Untersuchung, erneut nach einschlägigen Textnachrichten zu suchen, nicht nachgekommen ist; fordert die Kommission auf, unverzüglich eine vollständige Suche durchzuführen; bringt seine tiefe Besorgnis über die wachsende Distanz zwischen den Bürgerinnen und Bürgern und den Organen der Union zum Ausdruck, die durch diese Situation verursacht wurde;

7. bedauert, dass die interne Strategie der Kommission in der Praxis darin besteht, Textnachrichten nicht zu registrieren, und zwar mit der Begründung, dass es sich dabei um „kurzlebige Dokumente“ handle, die aufgrund ihrer Kurzlebigkeit „nicht dazu bestimmt sind, wichtige Informationen über die Politik, die Tätigkeiten und die Entscheidungen der Kommission zu enthalten“; weist jedoch darauf hin, dass Textnachrichten in der Praxis zu diesem Zweck verwendet werden; fordert die Kommission nachdrücklich auf, ihre internen Leitlinien für die Registrierung von Dokumenten mit der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 in Einklang zu bringen und Textnachrichten in Verbindung mit der Politik, den Tätigkeiten und den Entscheidungen der Kommission zu registrieren; stellt mit Interesse fest, dass es in mehreren Mitgliedstaaten zur gängigen Praxis öffentlicher Einrichtungen geworden ist, Textnachrichten zu ihren Maßnahmen, Tätigkeiten und Entscheidungen, die den Gesetzen über den Zugang zu Dokumenten unterliegen, zu archivieren;

8. stellt fest, dass die Kommission Daten gelöscht hat, darunter Protokolle von nichtöffentlichen Sitzungen, Berichte und interne Dokumente; bringt seine Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass diese Praxis zur Folge hat, dass wichtige, für politische Entscheidungen relevante Korrespondenz verschwunden ist; fordert die Kommission auf, eine systematische Registrierung und Archivierung der nicht privaten Korrespondenz im Zusammenhang mit wichtigen politischen Entscheidungen sicherzustellen;

9. bedauert, dass das Parlament Schwierigkeiten hat, von der Kommission Zugang zu vollständigen und detaillierten Informationen über die Umsetzung und Durchsetzung des Unionsrechts zu erhalten; bedauert, dass nicht zu allen spezifischen Vertragsverletzungsverfahren, insbesondere zu den Verfahren, die seit Langem anhängig sind, Übersichten über aktuelle Informationen zu den neuesten Entwicklungen proaktiv veröffentlicht werden und dass Informationen zum EU-Pilot-System, einem informellen Dialog zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten zur Anwendung des Unionsrechts im Vorfeld einer möglichen Verletzung, fehlen; ist der Auffassung, dass dadurch die parlamentarische und öffentliche Kontrolle beeinträchtigt wird; fordert die Organe der Union auf, den Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit zu achten und diese Informationen proaktiv zu veröffentlichen;

10. bedauert, dass die Kommission nicht proaktiv Statistiken über die Wirksamkeit der politischen Maßnahmen der EU, insbesondere im Zusammenhang mit den Bereichen Justiz und Inneres, veröffentlicht, wodurch die öffentliche Kontrolle von politischen Maßnahmen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Grundrechte in einem hohen Maß beeinträchtigt wird; fordert die Kommission auf, solche Statistiken proaktiv zu veröffentlichen, um nachzuweisen, dass diese Maßnahmen erforderlich und ihrem jeweiligen Ziel angemessen sind;

11. bedauert, dass offizielle Dokumente von den Organen der Union zu häufig als Verschlussachen eingestuft werden; bekräftigt seinen Standpunkt zum Zugang zu Dokumenten aus früheren Berichten, dass klare und einheitliche Regeln für die Einstufung und Freigabe von Dokumenten festgelegt werden müssen und eine unabhängige EU-Behörde zur Überwachung der Durchsetzung dieser Regeln eingerichtet werden muss; bedauert, dass ernsthafte Folgemaßnahmen durch Kommission und Rat fehlen;

12. betont, dass internationale Abkommen verbindlich sind und Auswirkungen auf die Rechtsvorschriften der EU haben, und hebt hervor, dass die Verhandlungen während des gesamten Verfahrens für das Parlament transparent sein müssen, auch dadurch, dass den MdEP Zugang zu den einschlägigen Dokumenten gewährt wird; weist erneut darauf hin, dass das Parlament nach Artikel 218 AEUV in allen Phasen des Verfahrens unverzüglich und umfassend zu unterrichten ist;

13. nimmt zur Kenntnis, dass der Rat im Jahr 2021 von insgesamt 3 586 Dokumenten, die dem Register hinzugefügt wurden, 1 327 legislative Dokumente als „LIMITE“ eingestuft hat und dass 839 dieser Dokumente anschließend auf Antrag veröffentlicht wurden⁽³³⁾; betont, dass der Zugang der Bürgerinnen und Bürger zu Dokumenten durch die unverhältnismäßige Verwendung der Einstufung als „LIMITE“ stark behindert und verzögert wird; fordert den Rat auf, seine Leitlinien für die Einstufung von Dokumenten als „LIMITE“ zu überarbeiten, um standardmäßig eine proaktive Veröffentlichung sicherzustellen, Dokumente nur in hinreichend begründeten Ausnahmefällen als „LIMITE“ einzustufen und eine solche Einschränkung regelmäßig zu überprüfen; bedauert, dass der Rat die verfügbaren Informationen über legislative Dokumente in einem Register bereitstellt, das unvollständig und nicht benutzerfreundlich ist;

⁽³²⁾ Europäische Bürgerbeauftragte: Entscheidung zur Weigerung der Europäischen Kommission, der Öffentlichkeit Zugang zu Textnachrichten zu gewähren, die zwischen der Kommissionspräsidentin und dem Geschäftsführer eines Pharmaunternehmens über den Erwerb eines COVID-19-Impfstoffs ausgetauscht wurden. 16. September 2021.

⁽³³⁾ Entwurf des zwanzigsten Jahresberichts des Rates über die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission.

14. bringt seine Besorgnis über die Schwierigkeiten beim Zugang zu Dokumenten einiger EU-Agenturen zum Ausdruck, durch die verhindert wird, dass Bürgerinnen und Bürger und MdEP diese effektiv kontrollieren können; ist der Ansicht, dass die Offenlegung von Treffen und Kontakten zwischen EU-Agenturen und Dritten erforderlich ist, um für mehr Transparenz zu sorgen;

15. nimmt zur Kenntnis, dass Frontex auf einer eigenen Website ein Dokumentenregister eingerichtet und im ersten Jahr nach dessen Einführung im März 2022 nahezu 2 000 Dokumente in dieses Register hochgeladen hat; bedauert jedoch, dass das Register wenige Dokumente enthält, die die Durchführung gemeinsamer Aktionen, also die Kerntätigkeit der Agentur, betreffen; betont, dass der öffentliche Zugang zu Dokumenten von Frontex für das Verständnis der Arbeit der Agentur notwendig ist und bedauert, dass im Jahr 2020 bei weniger als 5 % der Anträge auf Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten ein vollständiger Zugang gewährt wurde, wodurch eine wirksame öffentliche Kontrolle verhindert wird; schließt sich der Empfehlung der Bürgerbeauftragten im Anschluss an ihre Initiativuntersuchung 4/2021/MHZ an, dass die Agentur einen proaktiveren Ansatz in Bezug auf die Transparenz verfolgen sollte, um eine größere Rechenschaftspflicht im Zusammenhang mit ihren Tätigkeiten sicherzustellen;

16. erklärt seine tiefe Besorgnis über die lange Verzögerung, mit der die MdEP Zugang zum Bericht des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) über das Fehlverhalten mehrerer Bediensteter von Frontex, einschließlich der obersten Führungsebene, in Verbindung mit ihrer operativen Tätigkeit erhalten haben; ist besorgt darüber, dass sowohl der Verwaltungsrat von Frontex als auch das OLAF versäumt haben, die Verantwortlichkeit für den Bericht und die Beschlussfassungsverfahren für seine Veröffentlichung zu definieren, nachdem MdEP und die Bürgerbeauftragte dies gefordert hatten; betont, dass die Entscheidung, den Bericht des OLAF nicht umgehend allen MdEP zur Verfügung zu stellen, im Widerspruch zu der Notwendigkeit einer demokratischen Kontrolle der Agentur stehen könnte; fordert, dass die Ergebnisse der weiteren Berichte des OLAF über Frontex öffentlich zugänglich gemacht werden, und fordert, dass den MdEP der sofortige Zugang zu diesen zusätzlichen Berichten gewährt wird, wenn sie fertiggestellt sind, um die Kontrolle der Agentur durch die MdEP sicherzustellen;

17. ist zutiefst besorgt darüber, dass MdEP, ehemalige MdEP und Bedienstete des Europäischen Parlaments beschuldigt werden, Korruption begangen, Geld gewaschen und sich an einer kriminellen Organisation beteiligt zu haben, um im Gegenzug Einfluss auf die Entscheidungen des Parlaments zu nehmen; weist erneut darauf hin, dass Transparenz und Zugang zu Dokumenten wichtig sind, um Korruption zu verhindern und zu bekämpfen sowie die Rechenschaftspflicht von Personen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, sicherzustellen; stellt fest, dass durch ein hohes Maß an Transparenz, auch im Hinblick auf den Zugang zu Dokumenten, die Verfolgung von Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Beschlussfassungsverfahren erleichtert wird und zur Aufdeckung krimineller Aktivitäten beigetragen werden kann; weist erneut auf die in seinen Entschlüssen vom 15. Dezember 2022 und 16. Februar 2023 dargelegten Empfehlungen hin und fordert ihre zügige und vollständige Umsetzung;

18. begrüßt, dass der Sonderausschuss zu Einflussnahme aus dem Ausland auf alle demokratischen Prozesse in der Europäischen Union, einschließlich Desinformation, und zur Stärkung der Integrität, Transparenz und Rechenschaftspflicht im Europäischen Parlament (INGE 2) damit betraut wurde, mögliche Defizite in den Regeln des Parlaments zu ermitteln und Vorschläge für Reformen zur Stärkung des Vertrauens der Öffentlichkeit in das Parlament zu machen und gleichzeitig das Recht der MdEP auf die freie Ausübung ihrer Mandate zu schützen; fordert, dass die abschließenden Empfehlungen des INGE 2 zügig umgesetzt werden; bekräftigt seine Forderung der Einführung einer verbindlichen Verpflichtung für alle MdEP, akkreditierte parlamentarische Assistenten und Bediensteten, alle geplanten Treffen mit Personen außerhalb des Parlaments zu veröffentlichen, wenn diese Treffen im Zusammenhang mit einem Bericht, einem Initiativbericht oder einer Entschließung des Europäischen Parlaments stehen;

19. fordert mehr Transparenz in Bezug auf die nationalen Anträge auf EU-Finanzmittel, die Kommunikation zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten und die Ausführung von EU-Mitteln;

20. bedauert zutiefst, dass nach wie vor kein vollständiger und öffentlich zugänglicher Überblick über die Drittländern zur Erleichterung der Zusammenarbeit in Migrationsangelegenheiten bereitgestellten EU-Mittel verfügbar ist; fordert die Kommission auf, die Transparenz sicherzustellen, unter anderem durch die Erstellung eines klaren Überblicks über alle Instrumente im Rahmen des Unionshaushalts, die für die Finanzierung der Zusammenarbeit mit Drittländern im Bereich des Migrationsmanagements verwendet werden, auch durch Bereitstellung von Informationen über Höhe, Zweck und Quelle der Finanzierung sowie ausführliche Angaben zu anderen möglichen, von EU-Agenturen wie Frontex erbrachten Unterstützungsmaßnahmen, damit das Parlament und die Öffentlichkeit die Kontrolle der Ausführung des Unionshaushalts wirksam wahrnehmen können; fordert die Kommission auf, eine genaue Methodik für die Nachverfolgung der für die Bereiche Migration und Zwangsumsiedlung vorgesehenen 10 % der Ausgaben zu entwickeln und umzusetzen, damit wirksam für angemessene Transparenz und Rechenschaftspflicht in Bezug auf diese Ausgaben gesorgt wird, wie in der Verordnung (EU) 2021/947⁽³⁴⁾ gefordert;

21. lobt den EuGH dafür, dass er die Verkündung seiner Urteile und die Verlesung der Schlussanträge des Generalanwalts live auf seiner Website überträgt, sodass die Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit haben, die Verhandlungen unter den gleichen Bedingungen zu verfolgen, als wären sie physisch anwesend; fordert den EuGH auf, auch alle anderen Verhandlungen live zu übertragen;

⁽³⁴⁾ Verordnung (EU) 2021/947 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juni 2021 zur Schaffung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – Europa in der Welt, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses Nr. 466/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2017/1601 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates (ABl. L 209 vom 14.6.2021, S. 1).

22. betont, dass die Transparenz der Entscheidungen in Vertragsverletzungsverfahren verbessert werden muss; bedauert die fehlende Transparenz im Hinblick auf Aufforderungsschreiben an die Mitgliedstaaten und Vertragsverletzungsverfahren gegen die Mitgliedstaaten; fordert die Kommission auf, die Einhaltung von Artikel 218 AEUV sicherzustellen und der Öffentlichkeit im Zusammenhang mit Vertragsverletzungsverfahren Zugang zu einschlägigen Dokumenten, wie z. B. an die Mitgliedstaaten übermittelte Dokumente, zu gewähren;

Gesetzgebung – Sachstand

23. betont, dass sich das Recht auf Zugang zu Dokumenten seit dem Inkrafttreten des EUV und des AEUV auf alle Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union erstreckt ⁽³⁵⁾; stellt fest, dass das derzeitige Transparenzniveau angesichts der in den Verträgen verankerten verstärkten Transparenzverpflichtungen bei einer Überarbeitung der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 nicht gesenkt werden sollte; betont, dass der einschlägigen Rechtsprechung eine entscheidende Rolle dabei zukommt, die Verordnung auf dem neuesten Stand zu halten ⁽³⁶⁾; betont, dass es wichtig ist, die einschlägige Rechtsprechung zu kodifizieren, die Transparenz weiter zu stärken und die Rechenschaftspflicht innerhalb der EU sicherzustellen;

24. weist erneut darauf hin, dass ein Dokument nicht durch seinen Datenträger oder die Tatsache, dass es registriert wurde, zu einem Dokument eines bestimmten Organs wird, sondern vielmehr durch die Tatsache, dass sein Inhalt einen Sachverhalt betrifft, der sich auf Maßnahmen, Tätigkeiten und Entscheidungen bezieht, die in den Zuständigkeitsbereich dieses Organs fallen;

Empfehlungen

25. begrüßt die Absicht der Kommission, die Transparenz innerhalb der EU auf der Grundlage des Konzepts „Transparenz als Standard“ zu erhöhen; fordert die Kommission nachdrücklich auf, keinen Vorschlag zur Überarbeitung der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 in Erwägung zu ziehen, mit dem die Standards für die Transparenz und den Zugang zu Dokumenten reduziert würden; bedauert, dass die Verhandlungen seit Langem zum Stillstand gekommen sind, und fordert den Rat und die Kommission nachdrücklich auf, die Verhandlungen mit den anderen Organen auf der Grundlage der Vorschläge der Kommission von 2008 und 2011 wieder aufzunehmen; stellt fest, dass bei einer Reform zentrale Fragen wie die Ausweitung des Anwendungsbereichs der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 auf alle Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, der Umfang der Ablehnungsgründe für die Gewährung des Zugangs zu Dokumenten, die Begriffsbestimmung für „Dokument“, die Prüfung des öffentlichen Interesses, die Transparenz des Gesetzgebungsverfahrens und der Widerstand gegen Gruppenfreistellungen behandelt sowie die Rechtsprechung des EuGH und des EGMR einbezogen und die neuen technologischen Entwicklungen berücksichtigt werden müssen; fordert die Organe der Union auf, konstruktiv zusammenzuarbeiten, um letztendlich sicherzustellen, dass die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger ihr Recht auf Zugang zu Dokumenten in vollem Umfang wahrnehmen und damit ihre Kontrollfunktion gegenüber den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU ausüben können;

26. bedauert, dass sich das Parlament wiederholt geweigert hat, öffentlichen Zugang zu Dokumenten zu gewähren, selbst nachdem diese Praxis von der Bürgerbeauftragten als Missstand in der Verwaltungstätigkeit eingestuft wurde, und fordert es auf, mit gutem Beispiel voranzugehen; fordert mehr Transparenz, unter anderem durch besseren Zugang zu Dokumenten, um die öffentliche Kontrolle zu ermöglichen;

27. hebt vor dem Hintergrund der jüngsten Skandale die Risiken von Sitzungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit hervor; bedauert zutiefst, dass die Kommission, der Rat und die sonstigen Stellen der EU zu häufig ohne angemessene Begründung auf Sitzungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit bestehen; ist der Ansicht, dass Anträge auf Sitzungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit angemessen geprüft werden sollten; fordert, dass für Anträge auf den Ausschluss der Öffentlichkeit bei Sitzungen der Organe der Union eindeutige Kriterien und Regeln entwickelt werden;

28. fordert die Kommission auf, mehr Transparenz mit Blick auf Verträge mit Dritten walten zu lassen; fordert die Kommission auf, im Vergleich zu ihren derzeit angewandten Verfahren proaktiver vorzugehen, indem sie möglichst viele Informationen über die Ausschreibungsverfahren veröffentlicht;

⁽³⁵⁾ Artikel 15 Absatz 3 AEUV

⁽³⁶⁾ Siehe zum Beispiel das Urteil des EuGH vom 18. Juli 2017, Kommission/Patrick Breyer, T-213/15, ECLI:EU:C:2017:563, das Urteil des EuGH vom 1. September 2021, Andrea Homoki/Kommission, T-517/19, ECLI:EU:T:2021:529 und das Urteil des EuGH vom 21. April 2021, Laurent Pech/Rat der Europäischen Union, T-252/19, ECLI:EU:T:2021:203.

29. begrüßt die praktischen Empfehlungen der Bürgerbeauftragten zur Aufzeichnung von Text- und Sofortnachrichten, die von Bediensteten in ihrer beruflichen Eigenschaft versandt oder empfangen werden⁽³⁷⁾; stellt fest, dass arbeitsbezogene Text- und Sofortnachrichten „Dokumente“ im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten sind, und fordert die anderen Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union auf, dies ebenfalls anzuerkennen, den Empfehlungen der Bürgerbeauftragten entsprechend Folge zu leisten und diese Folgemaßnahmen zu veröffentlichen; fordert die anderen Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union auf, den Begriff „Dokument“ weit auszulegen, was in einer Informationsgesellschaft und vor dem Hintergrund neuer Kommunikationsformen, die zur Erörterung von Angelegenheiten im Zusammenhang mit Politik, Tätigkeiten und Entscheidungen eingesetzt werden, besonders wichtig ist;

30. begrüßt die Leitlinien der Bürgerbeauftragten aus dem Jahr 2021 für die EU-Verwaltung über Strategien und Verfahren zur Umsetzung des Rechts auf Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten im Hinblick auf die Verbesserung der internen Verfahren, um den Prozess für die Bürgerinnen und Bürger einfach und offen zu gestalten, z. B. durch die Bereitstellung von Informationen für die Öffentlichkeit über die Beantragung des öffentlichen Zugangs zu Dokumenten, über das Verfahren, das die Organe bei der Bearbeitung von Anträgen anwenden, und über die Rechtsmittel⁽³⁸⁾; fordert die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union auf, diese Leitlinien als Grundlage für ihre Verfahren für den Zugang zu Dokumenten heranzuziehen;

31. fordert die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union auf, auf ihren jeweiligen Websites Informationen darüber zu veröffentlichen, welche Angaben ein Antrag auf Zugang zu Dokumenten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 enthalten sollte, um die Bearbeitung der Anträge zu vereinfachen;

32. hebt hervor, dass Transparenz und uneingeschränkter Zugang zu den Dokumenten der Organe die Regel sein müssen und dass Ausnahmen von dieser Regel unter Berücksichtigung des übergeordneten Interesses der Öffentlichkeit an der Offenlegung streng ausgelegt werden müssen; fordert alle Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union auf, Dokumente proaktiv auf ihren Websites zu veröffentlichen und den Bürgerinnen und Bürgern die Suche nach diesen Dokumenten zu erleichtern, um eine öffentliche Kontrolle zu ermöglichen; hebt hervor, dass es für die Bürgerinnen und Bürger ein Hemmnis für die Wahrnehmung ihres Rechts auf Beantragung des Zugangs sein kann, wenn nicht bekannt ist, ob Dokumente tatsächlich vorhanden sind; betont, dass es in den Verträgen und in der Charta rechtlich vorgeschrieben und eine Grundvoraussetzung für demokratische Kontrolle und Demokratie insgesamt ist, dass dafür Sorge getragen wird, dass die Bürgerinnen und Bürger das Gesetzgebungsverfahren verstehen, detailliert nachvollziehen und sich daran beteiligen können; betont, dass die Bürgerinnen und Bürger dem EuGH⁽³⁹⁾ zufolge auch in der Lage sein müssen, das Beschlussfassungsverfahren in den an den Gesetzgebungsverfahren beteiligten vorbereitenden Gremien im Detail zu verfolgen, und Zugang zu allen einschlägigen Informationen haben müssen; fordert die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union auf, eine Politik der „Transparenz durch Gestaltung“ zu verfolgen und Dokumente im Zusammenhang mit Rechtssetzungsdossiers, einschließlich der Dokumente, die Teil eines Gesetzgebungsverfahrens sind oder damit in Zusammenhang stehen, sowie Beschwerden gegen die Verweigerung des Zugangs, proaktiv, innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens und auf benutzerfreundliche und zugängliche Weise zu veröffentlichen; ist der Ansicht, dass Trilogdokumente wie Tagesordnungen, Zusammenfassungen von Ergebnissen, Protokolle und allgemeine Ausrichtungen des Rates, mit Gesetzgebungsverfahren im Zusammenhang stehen und als legislative Dokumente behandelt werden sollten; fordert die Organe der Union auf, dem Urteil des EuGH in der Rechtssache T-540/15⁽⁴⁰⁾ über den Zugang zu Trilogdokumenten uneingeschränkt nachzukommen; fordert die Organe der Union und insbesondere den Rat nachdrücklich auf, ihre Regeln und Verfahren zur Transparenz der Gesetzgebung, einschließlich der Zugänglichkeit und Klassifizierung von legislativen Dokumenten, zu verbessern; fordert Frontex erneut auf, es unverzüglich zu unterlassen, in Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit Anträgen auf den Zugang zu Informationen von Antragstellern eine Erstattung der Kosten für externe Anwälte zu verlangen⁽⁴¹⁾;

33. begrüßt die neuen Transparenzmaßnahmen, die der Rat 2020 im Einklang mit den Vorschlägen der Bürgerbeauftragten im Rahmen ihrer Untersuchungen der Transparenz im Rat und in Trilog⁽⁴²⁾ getroffen hat, um die proaktive Offenlegung von legislativen Dokumenten, einschließlich Fortschrittsberichten über Verhandlungen über Gesetzesentwürfe und Mandaten des Rates für Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament, auszuweiten und sicherzustellen, dass die Anwendung der Klassifizierung „LIMITE“ für solche Dokumente eingeschränkt wird, sowohl hinsichtlich der Anzahl der Dokumente mit dieser Klassifizierung als auch hinsichtlich der Gültigkeitsdauer dieser Klassifizierung; bedauert, dass es zwischen den Ratsvorsitzen nach wie vor Unterschiede bei ihren Herangehensweisen zur proaktiven Veröffentlichung von Dokumenten gibt; besteht darauf, dass die systematische Veröffentlichung des Mandats zur Aufnahme von Trilogverhandlungen und des endgültigen Standpunkts des Rates, mit dem das Ergebnis der Verhandlungen gebilligt wird, das absolute Minimum darstellt, und dass der Rat, um der Transparenz des Europäischen Parlaments in den Legislativverhandlungen zu entsprechen, auch systematisch die Identität der Mitgliedstaaten erfassen sollte, wenn sie ihre Standpunkte im Rat zum Ausdruck bringen; fordert, dass auf der Grundlage der Initiative des finnischen Vorsitzes im Rat der EU ständige Leitlinien, die für alle Ratsvorsitze verbindlich sind, festgelegt werden;

⁽³⁷⁾ Europäische Bürgerbeauftragte: Closing note on the strategic initiative on how EU institutions, bodies, offices and agencies record text and instant messages sent/received by staff members in their professional capacity (Abschließende Anmerkungen zur strategischen Initiative zur Aufzeichnung von Text- und Sofortnachrichten, die von Bediensteten in ihrer beruflichen Eigenschaft versandt oder empfangen werden, durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU). 13. Juli 2022.

⁽³⁸⁾ Europäische Bürgerbeauftragte: A short guide for the EU administration on policies and practices to give effect to the right of public access to documents (Ein kurzer Leitfaden für die EU-Verwaltung über Strategien und Verfahren zur Umsetzung des Rechts auf Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten). 27. Oktober 2021.

⁽³⁹⁾ Urteil De Capitani/Rat.

⁽⁴⁰⁾ Urteil des Gerichtshofs vom 22. März 2018, Emilio De Capitani/Europäisches Parlament, T-540/15, ECLI:EU:T:2018:167.

⁽⁴¹⁾ Beschluss (EU, Euratom) 2021/1613 des Europäischen Parlaments vom 28. April 2021 über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache für das Haushaltsjahr 2019 (ABl. L 340 vom 24.9.2021, S. 324).

⁽⁴²⁾ Europäische Bürgerbeauftragte: Ombudsfrau begrüßt Maßnahmen, die EU-Gesetzgebung für die Öffentlichkeit zugänglicher machen. 16. Juli 2020.

34. fordert den Rat auf, seine Kontakte mit Lobbyisten proaktiv zu veröffentlichen; fordert den Rat auf, den Dialog zwischen den Mitgliedstaaten und dem Generalsekretariat über Maßnahmen zur Verbesserung der Kohärenz, Standardisierung und Klarheit der Dokumentenverwaltung im gesamten Rat wieder aufzunehmen; betont, dass der Rat Dokumente zeitnah veröffentlichen muss;

35. begrüßt die Absicht der Kommission, neue interne Leitlinien für die Transparenz und den Zugang zu Dokumenten auszuarbeiten, und fordert andere Organe auf, dieser Initiative zu folgen; fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass die Leitlinien auf eine Politik der „Transparenz durch Gestaltung“ ausgerichtet sind und dass darin der einschlägigen Rechtsprechung und den Empfehlungen der Bürgerbeauftragten ⁽⁴³⁾ aus den letzten Jahren Rechnung getragen wird;

36. fordert die Kommission und die anderen Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union auf, bei der Veröffentlichung von Dokumenten und Statistiken über die Bearbeitung von Anträgen auf Zugang zu Dokumenten proaktiver vorzugehen, da mit solchen Informationen dazu beigetragen würde, die proaktive Vorgehensweise der Organe beim Zugang zu Dokumenten zu bewerten;

37. bekräftigt seine nachdrückliche Forderung an die Organe der Union, ihre Arbeit an der Einrichtung einer speziellen und benutzerfreundlichen gemeinsamen Datenbank zum jeweiligen Stand der laufenden Gesetzgebungsdossiers (gemeinsame Gesetzgebungsdatenbank) wie in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 ⁽⁴⁴⁾ vereinbart zu beschleunigen, um für eine größere Transparenz zu sorgen; betont, dass Dokumente, die veröffentlicht werden, in einem durchsuchbaren und maschinenlesbaren Format veröffentlicht werden sollten;

38. fordert alle Organe der Union auf, dafür zu sorgen, dass alle amtlichen Dokumente systematisch in einem offenen, benutzerfreundlichen und maschinenlesbaren Format bereitgestellt werden, was insbesondere für Zahlenangaben oder finanzielle Daten unerlässlich ist, und sicherzustellen, dass in der Vergangenheit veröffentlichte Dokumente in demselben Format vorliegen; fordert, dass Artikel 122 Absatz 3 der Geschäftsordnung geändert wird, um sicherzustellen, dass die Daten in einem offenen, maschinenlesbaren Format bereitgestellt werden; fordert alle Organe der Union auf, eine Erhöhung der Zahl an Dokumenten, die sie in ihren öffentlichen Registern direkt zur Verfügung stellen, und eine Erweiterung der Kategorien dieser Dokumente in Betracht zu ziehen und die Auffindbarkeit und Zugänglichkeit der Dokumente auf ihren Internetseiten zu verbessern; ist der Auffassung, dass zu den Kategorien von Dokumenten, die über das öffentliche Register des Parlaments direkt zugänglich gemacht werden müssen, auch vorbereitende legislative Dokumente gehören sollten, unabhängig davon, ob sie vom Parlament allein oder gemeinsam mit den anderen Organen verfasst wurden, etwa die Dokumente aus politischen und fachlichen Trilogien, einschließlich aller Fassungen des gemeinsamen mehrspaltigen Dokuments, auf das im Verhaltenskodex für Verhandlungen im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens Bezug genommen wird, vorbehaltlich der in der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 und der Rechtsprechung des Gerichts und des Gerichtshofs vorgesehenen Ausnahmen;

39. ist der Ansicht, dass mit der derzeitigen Möglichkeit, sich über das frühere Abstimmungsverhalten von MdEP zu informieren – über PDF-Dateien auf der Website des Parlaments, in denen hunderte Abstimmungen aufgelistet sind – weder der Benutzerfreundlichkeit noch der Transparenz gedient wird; fordert das Präsidium des Parlaments auf, ein benutzerfreundliches System zu entwickeln, bei dem für jede namentliche Abstimmung gleichzeitig der Text, über den abgestimmt wurde, und die Abstimmungsergebnisse nach Fraktion und nach MdEP aufgeführt werden; fordert, dass die Ergebnisse der namentlichen Abstimmungen, die Angaben über die Anwesenheit der MdEP und die zur Abstimmung gestellten Texte in maschinenlesbarem Format zur Verfügung gestellt werden;

40. weist erneut darauf hin, dass ein Antrag auf Zugang zu einem Dokument unverzüglich bearbeitet werden muss ⁽⁴⁵⁾; stellt mit großer Besorgnis fest, dass die Bürgerbeauftragte viele Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern über extreme Verzögerungen beim Zugang zu angeforderten Dokumenten erhält; unterstützt die Ansicht der Bürgerbeauftragten, dass ein verzögerter Zugang in der Praxis einem verweigerten Zugang gleichkommt und dass die Verwaltungsverfahren gestrafft werden sollten, um sicherzustellen, dass die Bürgerinnen und Bürger rechtzeitig Zugang zu Dokumenten erhalten; fordert die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union auf, die Einhaltung der Fristen sicherzustellen, mehr Daten darüber bereitzustellen, inwieweit sie Fristen einhalten, und Antragstellern gegenüber zu begründen, warum Fristen nicht eingehalten wurden; fordert die Kommission auf, Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung der Fristen durch andere Organe der Union durchzusetzen; betont, dass die proaktive Veröffentlichung von Dokumenten im Register die beste Lösung ist, um die Zahl der Anträge auf Zugang zu Dokumenten zu verringern und Verzögerungen zu vermeiden;

⁽⁴³⁾ Siehe zum Beispiel die Entscheidung der Europäischen Bürgerbeauftragten in der Sache 2142/2018/EWM über die Weigerung der Europäischen Kommission, Zugang zu den Standpunkten der Mitgliedstaaten zu einem Leitfaden für die Risikobewertung von Pestiziden bei Bienen zu gewähren, das Urteil des EuGH vom 14. September 2022, *Pollinis France/Kommission*, T-371/20 und T-554/20, ECLI:EU:T:2022:556 und das Urteil des EuGH vom 22. März 2018, *Emilio De Capitani/Europäisches Parlament*, T-540/15, ECLI:EU:T:2018:167.

⁽⁴⁴⁾ Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über bessere Rechtsetzung (ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1).

⁽⁴⁵⁾ Verordnung (EG) Nr. 1049/2001, Artikel 7.

41. betont, dass die Pandemie und die Änderungen in den Arbeitsabläufen der Organe der Union eine Verlangsamung der Bearbeitung von Anträgen auf Zugang zu Dokumenten zur Folge haben; betont, dass es von wesentlicher Bedeutung ist, dass die Organe Mechanismen einrichten, mit denen sichergestellt wird, dass auch im Krisenfall ein Höchstmaß an Transparenz und der Zugang zu Dokumenten aufrechterhalten wird;

42. stellt mit Besorgnis fest, dass die Bürgerinnen und Bürger die Ablehnung eines Antrags auf Zugang zu Dokumenten oder das Ausbleiben einer zeitnahen und fristgerechten Antwort derzeit nur anfechten können, indem sie eine Beschwerde bei der Bürgerbeauftragten einreichen, deren Empfehlungen leider nicht rechtsverbindlich sind, oder indem sie gegen das betreffende Organ ein Gerichtsverfahren beim EuGH anstrengen, das mit einem extrem langwierigen und kostenintensiven Prozess mit ungewissem Ausgang verbunden ist, was für Bürgerinnen und Bürger, die eine Entscheidung über die Verweigerung des (teilweisen) Zugangs anfechten wollen, eine unzumutbare und abschreckende Belastung darstellt; weist darauf hin, dass dies in der Praxis bedeutet, dass es keinen wirksamen Rechtsbehelf gegen einen abschlägigen Bescheid auf einen Antrag auf Zugang zu Dokumenten gibt; fordert die Organe der Union auf, den Entscheidungen und Empfehlungen der Bürgerbeauftragten dennoch vollständig und zügig nachzukommen; fordert die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union auf, zugänglichere und weiter vereinfachte Verfahren für die Bearbeitung von Beschwerden über die Verweigerung des Zugangs zu Dokumenten sowie Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass die Bürgerinnen und Bürger Entscheidungen bei Bedarf anfechten können, einzuführen; empfiehlt in diesem Zusammenhang die Benennung hoher Beamter oder unabhängiger Sachverständiger, die in der Lage sind, Beschwerden über Anträge auf Zugang zu Dokumenten ohne unangemessene Verzögerung zu prüfen; betont, dass die Belastung der Zivilgesellschaft mit hohen Anwalts- und Gerichtskosten mit Blick auf ihren Zugang zur Justiz in Verbindung mit dem Zugang zu Dokumenten eine abschreckende Wirkung hat, obwohl der Zugang zu Dokumenten ein Grundrecht ist, das in Artikel 42 der Charta verankert ist, und dass durch diese Belastung außerdem das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf gemäß Artikel 47 der Charta beeinträchtigt wird;

◦
◦ ◦

43. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.



P9_TA(2023)0283

Beziehungen zur Palästinensischen Behörde

Empfehlung des Europäischen Parlaments vom 12. Juli 2023 an den Rat, die Kommission und den Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik zu den Beziehungen zur Palästinensischen Behörde (2021/2207(INI))

(C/2024/4015)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Prinzipienerklärung über die vorübergehende Selbstverwaltung vom 13. September 1993 (das Abkommen von Oslo),
- unter Hinweis auf das Protokoll über die Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Regierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation, die das palästinensische Volk vertritt, vom 29. April 1994 (das Protokoll von Paris) und auf das israelisch-palästinensische Interimsabkommen über das Westjordanland und den Gazastreifen vom 28. September 1995 (das zweite Abkommen von Oslo),
- unter Hinweis auf das vierte Genfer Abkommen,
- unter Hinweis auf den im Mai 2013 angenommene Aktionsplan EU-Palästinensische Behörde,
- unter Hinweis auf die gemeinsame europäische Strategie zur Unterstützung Palästinas 2021-2024 – Auf dem Weg zu einem demokratischen, rechenschaftspflichtigen und nachhaltigen palästinensischen Staat,
- unter Hinweis auf das Europa-Mittelmeer-Interimsassoziationsabkommen von 1997 über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Palästinensischen Befreiungsorganisation (PLO) zugunsten der Palästinensischen Behörde für das Westjordanland und den Gaza-Streifen andererseits ⁽¹⁾,
- gestützt auf das Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Staat Israel andererseits ⁽²⁾ (das Assoziationsabkommen EU-Israel),
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 14. Mai 2012, 12. Mai 2014, 22. Juli 2014, 20. Juli 2015 und 20. Juni 2016,
- unter Hinweis auf die Erklärung des Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 22. August 2022 zu den israelischen Überfällen auf sechs palästinensische Organisationen der Zivilgesellschaft,
- unter Hinweis auf den Sonderbericht Nr. 14/2013 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „Direkte Finanzhilfe der Europäischen Union zugunsten der Palästinensischen Behörde“,
- unter Hinweis auf die gemeinsame Erklärung der EU und des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA) vom 17. November 2021 zur Unterstützung des UNRWA durch die EU (2021-2024),
- unter Hinweis auf die gemeinsame Mitteilung der Kommission und des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 9. Februar 2021 mit dem Titel „Erneuerte Partnerschaft mit der südlichen Nachbarschaft – Eine neue Agenda für den Mittelmeerraum“ (JOIN(2021)0002),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 12. November 2015 zu Auslegungsfragen über die Ursprungsbezeichnung von Waren aus den von Israel seit Juni 1967 besetzten Gebieten ⁽³⁾,

⁽¹⁾ ABl. L 187 vom 16.7.1997, S. 3.

⁽²⁾ ABl. L 147 vom 21.6.2000, S. 3.

⁽³⁾ ABl. C 375 vom 12.11.2015, S. 4.

- unter Hinweis auf das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 12. November 2019 ⁽⁴⁾ zu Erzeugnissen, die von israelischen Siedlungen in den besetzten palästinensischen Gebieten hergestellt werden,
- unter Hinweis auf den Bericht des Europäischen Auswärtigen Dienstes vom 15. Mai 2023 mit dem Titel „2022 Report on Israeli settlements in the occupied West Bank, including East Jerusalem“ (Bericht 2022 über israelische Siedlungen im besetzten Westjordanland, einschließlich Ostjerusalem),
- unter Hinweis auf den Bericht des Europäischen Auswärtigen Dienstes vom 28. März 2023 mit dem Titel „One Year Report on Demolitions and Seizures in the West Bank, including East Jerusalem“ (Jahresbericht über Abrisse und Beschlagnahmen im Westjordanland, einschließlich Ostjerusalem),
- unter Hinweis auf die überarbeiteten Leitlinien der Europäischen Union zur Förderung der Einhaltung des humanitären Völkerrechts ⁽⁵⁾ und die Leitlinien der Union zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern,
- unter Hinweis auf den neuen Koalitionsrahmenvertrag und die Regierungsleitlinien der israelischen Regierung,
- unter Hinweis auf die Erklärung des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 30. April 2021 zu der Verschiebung der Wahlen in Palästina,
- unter Hinweis auf die Arabische Friedensinitiative von 2002,
- unter Hinweis auf die nationale Gesundheitsstrategie 2017-2022 des Staates Palästina vom Oktober 2016,
- unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und der Generalversammlung der Vereinten Nationen,
- unter Hinweis auf den Bericht der Sonderberichterstatterin der Vereinten Nationen für die Lage der Menschenrechte in den seit 1967 besetzten palästinensischen Gebieten vom 21. September 2022,
- unter Hinweis auf den Bericht von UN Women von 2022 mit dem Titel „Women's Role in Local Peacebuilding – Recommendations to better support the work of Palestinian women-led basisroot organisations“ (Die Rolle von Frauen bei der lokalen Friedenskonsolidierung – Empfehlungen zur besseren Unterstützung der Arbeit palästinensischer Basisorganisationen unter Führung von Frauen),
- unter Hinweis auf den Bericht der unabhängigen Task Force der Vereinten Nationen zur Stärkung der palästinensischen öffentlichen Institutionen vom April 2004 mit dem Titel „Reforming the Palestinian Authority: An Update“ (Reform der Palästinensischen Behörde: Eine Aktualisierung),
- unter Hinweis auf die Ergebnisse der Sitzung der Ad-hoc-Verbindungsgruppe der Vereinten Nationen vom 18. September 2011,
- unter Hinweis auf den Bericht des Generaldirektors der Weltgesundheitsorganisation vom 17. Mai 2023 mit dem Titel „Health conditions in the occupied Palestinian territory, including east Jerusalem, and in the occupied Syrian Golan“ (Gesundheitsbedingungen in den besetzten palästinensischen Gebieten, einschließlich Ostjerusalem, und im besetzten syrischen Golan),
- unter Hinweis auf den Bericht der Weltbank vom 22. Dezember 2021 mit dem Titel „Palestinian Digital Economy Assessment“ (Bewertung der digitalen Wirtschaft Palästinas),
- unter Hinweis auf den Bericht der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen (UNCTAD) vom 22. Dezember 2021 mit dem Titel „The Economic Costs of the Israeli Occupation for the Palestinian People: Arrested Development and Poverty in the West Bank“ (Die wirtschaftlichen Kosten der israelischen Besatzung für das palästinensische Volk: Entwicklungsstillstand und Armut im Westjordanland) und auf ihren Bericht vom 8. August 2022 mit dem Titel „Report on UNCTAD assistance to the Palestinian people: Developments in the Economy of the Occupied Palestinian Territory“ (Bericht über die Unterstützung der UNCTAD für die palästinensische Bevölkerung: Entwicklungen in der Wirtschaft der besetzten palästinensischen Gebiete),
- unter Hinweis auf die laufende Untersuchung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Lage in Palästina, die am 3. März 2021 eingeleitet wurde,
- unter Hinweis auf den Bericht des Carter Center vom 15. April 2022 zu den Kommunalwahlen vom 26. März 2022 in Westjordanland und Gazastreifen,

⁽⁴⁾ Urteil des Gerichtshofs vom 12. November 2019, *Organisation juive européenne and Vignoble Psagot Ltd / Ministre de l'Économie et des Finances*, C-363/18, ECLI:EU:C:2019:954.

⁽⁵⁾ ABl. C 303 vom 15.12.2009, S. 12.

- unter Hinweis auf die Erklärung der schwedischen Regierung vom 30. Oktober 2014 zu ihrer Anerkennung des Staates Palästina,
 - unter Hinweis auf die Erklärung von Algier, die am 13. Oktober 2022 von 14 palästinensischen Gruppierungen in Algerien unterzeichnet wurde und in der zugesagt wird, bis Oktober 2023 Wahlen in Palästina abzuhalten,
 - unter Hinweis auf seine Empfehlung vom 14. September 2022 an die Kommission und den Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik zu der erneuerten Partnerschaft mit der südlichen Nachbarschaft – eine neue Agenda für den Mittelmeerraum ⁽⁶⁾,
 - unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zum Nahost-Friedensprozess, insbesondere seine Entschlüsselung vom 18. Mai 2017 zur Verwirklichung einer Zweistaatenlösung im Nahen Osten ⁽⁷⁾ und seine Entschlüsselung vom 14. Dezember 2022 zu den Zukunftsaussichten der Zweistaatenlösung für Israel und Palästina ⁽⁸⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschlüsselung vom 17. Dezember 2014 zu der Anerkennung der palästinensischen Eigenstaatlichkeit ⁽⁹⁾,
 - gestützt auf Artikel 118 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten (A9-0226/2023),
- A. in der Erwägung, dass die Zweistaatenlösung, bei der der Staat Israel und der Staat Palästina in Frieden, Sicherheit und gegenseitiger Anerkennung in den Grenzen von 1967 Seite an Seite leben, wobei Jerusalem die Hauptstadt beider Staaten ist und das Völkerrecht uneingeschränkt geachtet wird, im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Rates vom Juli 2014 die einzig gangbare Lösung des Konflikts ist;
 - B. in der Erwägung, dass dem palästinensischen Volk das Recht auf Selbstbestimmung zusteht, wie es in der Charta der Vereinten Nationen verankert und von Gremien der Vereinten Nationen, einschließlich der Generalversammlung, des Sicherheitsrates und der Menschenrechtskommission / des Menschenrechtsrats, wiederholt bestätigt wurde;
 - C. in der Erwägung, dass die palästinensische Führung den Staat Israel anerkennt und gleichzeitig die Gründung eines palästinensischen Staates innerhalb der Grenzen von vor 1967 gefordert hat, worauf aufeinanderfolgende israelische Regierungen nicht eingegangen sind; in der Erwägung, dass die palästinensische Führung wiederholt neue Friedensgespräche gefordert hat, die zu einer Zweistaatenlösung führen;
 - D. in der Erwägung, dass es der Palästinensischen Behörde aufgrund der Besetzung an wesentlichen Befugnissen fehlt, die den Kern der Eigenstaatlichkeit ausmachen, einschließlich der Grenzkontrolle und der Fähigkeit, eine vollständige Steuererhebung durchzuführen;
 - E. in der Erwägung, dass substanzielle Verhandlungen nur stattfinden können, wenn beide Seiten gleichberechtigt sind; in der Erwägung, dass unter anderem ein Mangel an politischem Willen und internationaler Anerkennung, gepaart mit der jahrzehntelangen Besetzung Palästinas, ernsthafte Hindernisse für faire Verhandlungen in diesem Fall darstellen; in der Erwägung, dass es weiterhin notwendig ist, in sinnvolle Verhandlungen zwischen Israel und der Palästinensischen Behörde zu investieren;
 - F. in der Erwägung, dass arabische Staaten wie Ägypten oder Jordanien, die seit Jahren diplomatische Beziehungen zu Israel unterhalten, eine wichtige Rolle bei der Förderung des Dialogs über den Nahost-Friedensprozess, einschließlich über Sicherheit und Stabilität, gespielt haben;
 - G. in der Erwägung, dass die israelische Besetzung palästinensischer Gebiete seit 56 Jahren andauert; in der Erwägung, dass die EU an ihrem Standpunkt festhält, dass dauerhafte Besetzungen, Siedlungen, Abrisse und Zwangsräumungen völkerrechtswidrig sind; in der Erwägung, dass die Zahl der Siedler und der Bau der dazugehörigen Infrastruktur im Westjordanland und in Ostjerusalem seit der Unterzeichnung des ersten und des zweiten Abkommens von Oslo dramatisch zugenommen haben und einen eklatanten Verstoß gegen das Völkerrecht und ein großes Hindernis für die Verwirklichung der Zweistaatenlösung und eines gerechten, dauerhaften und umfassenden Friedens darstellen; in der Erwägung, dass dies die soziale und demografische Struktur im Westjordanland grundlegend verändert und zur Zersplitterung der palästinensischen Gebiete geführt hat;

⁽⁶⁾ ABL. C 125 vom 5.4.2023, S. 154.

⁽⁷⁾ ABL. C 307 vom 30.8.2018, S. 113.

⁽⁸⁾ ABL. C 177 vom 17.5.2023, S. 73.

⁽⁹⁾ ABL. C 294 vom 12.8.2016, S. 9.

- H. in der Erwägung, dass die Sonderberichterstatterin der Vereinten Nationen für die Lage der Menschenrechte in den seit 1967 besetzten palästinensischen Gebieten⁽¹⁰⁾ sowie verschiedene israelische, palästinensische und internationale Menschenrechtsorganisationen in jüngster Zeit Berichte veröffentlicht haben, in denen sie zu dem Schluss kommen, dass die israelische Regierung die Palästinenser in zahlreichen Bereichen wie Strafverfolgung, Baugenehmigungen, Freizügigkeit und Wirtschaftstätigkeit systematisch unterdrückt und institutionell diskriminiert; in der Erwägung, dass Palästinenser und israelische Siedler für dieselbe Straftaten vor verschiedenen Gerichten und nach unterschiedlichen Gesetzen angeklagt werden; in der Erwägung, dass die von Israel im Westjordanland errichtete Sperrmauer illegal ist;
- I. in der Erwägung, dass Israel keine Aktivitäten der Palästinensischen Behörde im annektierten Ostjerusalem zulässt; in der Erwägung, dass die Palästinensische Behörde nur ein gewisses Maß an Kontrolle über die nicht zusammenhängenden Gebiete A und B im Westjordanland hat, die von Gebiet C umgeben sind, das vollständig unter israelischer Kontrolle steht und 60 % des Westjordanlandes ausmacht; in der Erwägung, dass es daher nicht möglich ist, die Beziehungen der EU zur Palästinensischen Behörde zu thematisieren, ohne sich mit der israelischen Politik auseinanderzusetzen;
- J. in der Erwägung, dass die neue israelische Regierung in ihrem Koalitionsrahmenvertrag und ihren Regierungsleitlinien Pläne zur Förderung und zum Ausbau der Siedlungen im Westjordanland angekündigt hat; in der Erwägung, dass der erste Satz des Koalitionsrahmenabkommens besagt, dass das jüdische Volk ein alleiniges und unveräußerliches Recht auf alle Teile des Landes Israel, also auf Galiläa, den Negev, den Golan sowie Judäa und Samaria hat;
- K. in der Erwägung, dass die Rivalität zwischen den palästinensischen politischen Gruppierungen und das Fehlen einer einheitlichen nationalen Vision oder Strategie, die für eine politische Verhandlungslösung unerlässlich ist, nach wie vor zu den größten Herausforderungen in der palästinensischen Politik gehören; in der Erwägung, dass die Zersplitterung der Fatah, die Konsolidierung der Macht im Amt des Präsidenten der Palästinensischen Behörde, die Einschränkung der palästinensischen Zivilgesellschaft und die Unterdrückung von politischem Dissens und Demonstrationen zur Unterstützung demokratischer Reformen einige der Herausforderungen zeigen, denen sich die Palästinensische Behörde stellen muss; in der Erwägung, dass die EU die palästinensische Hamas als terroristische Organisation eingestuft hat;
- L. in der Erwägung, dass das Jahr 2022 laut dem Amt der Vereinten Nationen für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten seit 2006 das blutigste Jahr für die im besetzten Westjordanland lebenden Palästinenser war; in der Erwägung, dass sich der Kreislauf der Gewalt, der die Zivilbevölkerung in den besetzten palästinensischen Gebieten und auch in Israel stark beeinträchtigt und zu wachsenden Spannungen und der Instrumentalisierung des Konflikts durch extremistische und terroristische Gruppen führt, seit Anfang 2023 verschärft hat;
- M. in der Erwägung, dass die europäischen Partner im Bereich der Entwicklung (die EU, ihre Mitgliedstaaten, Norwegen, die Schweiz und das Vereinigte Königreich) bei Weitem die größten Geber sind und jährlich 1,2 Mrd. EUR an öffentlicher Entwicklungshilfe für das palästinensische Volk auszahlen; in der Erwägung, dass die internationale Hilfe für die Stabilität des Westjordanlands und des Gazastreifens von entscheidender Bedeutung ist und daher auch Israel zugutekommt; in der Erwägung, dass Israel nach dem humanitären Völkerrecht verpflichtet ist, die Grundversorgung und das Wohlergehen der Zivilbevölkerung unter seiner Besatzung sicherzustellen;
- N. in der Erwägung, dass die israelischen Behörden von der EU finanzierte Einrichtungen, Vermögenswerte und Strukturen in Palästina beschlagnahmen und/oder abreißen; in der Erwägung, dass im Jahr 2022 insgesamt 101 von der EU oder den EU-Mitgliedstaaten finanzierte Strukturen (im Wert von 337 019 EUR) abgerissen oder beschlagnahmt wurden; in der Erwägung, dass die EU Israel wiederholt aufgefordert hat, für den Verlust von EU-Steuergeldern aufzukommen;
- O. in der Erwägung, dass die EU-Hilfe im Rahmen des PEGASE-Programms für den Haushalt der Palästinensischen Autonomiebehörde von entscheidender Bedeutung ist; in der Erwägung, dass die EU-Hilfe für Palästina seit Beginn des derzeitigen mehrjährigen Finanzrahmens nur im Wege jährlicher Aktionspläne geleistet wurde; in der Erwägung, dass die gemeinsame Strategie 2021-2024 eine Grundlage bietet, auf der jährliche Aktionsprogramme angenommen werden können, dass jedoch nach wie vor keine mehrjährige Perspektive für eine konkrete Finanzierung besteht; in der Erwägung, dass es notwendig ist, weiterhin ein wirksames Verfahren für die Zuweisung, Überprüfung und Kontrolle von EU-Mitteln einzuführen;
- P. in der Erwägung, dass die Palästinensische Behörde und die PLO den Familien von Palästinensern, die bei Gewalttaten gegen Israelis oder bei israelischen Militäraktionen getötet wurden, weiterhin „Märtyrer-Zahlungen“ leisten; in der Erwägung, dass sie Palästinensern in israelischen Gefängnissen weiterhin gesonderte Stipendien gewähren, auch denjenigen, die wegen terroristischer Handlungen gegen jüdische Ziele verurteilt wurden;
- Q. in der Erwägung, dass sieben der 21 Organisationen, die auf der EU-Liste terroristischer Organisationen stehen, palästinensische Organisationen sind; in der Erwägung, dass die Hamas und andere palästinensische Terrororganisationen, die auf der EU-Liste terroristischer Organisationen stehen, Taktiken des hybriden Terrors einsetzen, darunter Messerangriffe und Bombenanschläge auf israelische Zivilisten sowie den gezielten Beschuss ziviler Gebiete in Israel mit Raketen aus dem Gazastreifen;

⁽¹⁰⁾ <https://www.ohchr.org/en/documents/country-reports/a77356-situation-human-rights-palestinian-territories-occupied-1967>

- R. in der Erwägung, dass das UNRWA, das für Millionen von Palästina-Flüchtlingen nach wie vor eine wesentliche Stütze darstellt, weiterhin mit ernststen Herausforderungen und chronischen Finanzierungsengpässen konfrontiert ist, die seine Bemühungen um die Erfüllung seines wichtigen Mandats untergraben; in der Erwägung, dass das Europäische Parlament in Anbetracht der entscheidenden Rolle, die das Hilfswerk bei der Förderung von Stabilität und Entwicklung in der Region und der Aufrechterhaltung der Aussichten auf einen dauerhaften Frieden spielt, seine wesentliche humanitäre und entwicklungspolitische Arbeit kontinuierlich unterstützt und sich dafür einsetzt, dass es fortgesetzt wird, wobei der Schwerpunkt auf der Förderung von Bildung liegt, die auf Friedenskonsolidierung, Versöhnung, Toleranz, Koexistenz und Gewaltlosigkeit beruht; in der Erwägung, dass die Generalversammlung der Vereinten Nationen im Dezember 2022 dafür gestimmt hat, das Mandat des UNRWA bis zum 30. Juni 2026 zu verlängern; in der Erwägung, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten die größten Geber des Hilfswerks sind und die EU-Finanzierung einen mehrjährigen Beitrag umfasst, der eine vorhersehbare Unterstützung im Einklang mit der gemeinsamen Erklärung von EU und UNRWA vom 17. November 2021 sicherstellt;
- S. in der Erwägung, dass die Ad-hoc-Verbindungsgruppe der Vereinten Nationen 2011 zu dem Schluss kam, dass die palästinensischen Institutionen bereit für die Eigenstaatlichkeit sind; in der Erwägung, dass sich der demokratische Status der Palästinensischen Behörde seither aufgrund der externen Besatzung und interner Probleme, wie dem Rückgang der Rechtsstaatlichkeit und der zunehmenden Korruption, verschlechtert hat; in der Erwägung, dass die Besetzung eines Territoriums in Kriegszeiten nach dem humanitären Völkerrecht ein vorübergehender Zustand ist, der die besetzte Macht weder ihrer Eigenstaatlichkeit noch ihrer Souveränität beraubt;
- T. in der Erwägung, dass die Palästinensische Behörde mit einem Legitimitätsverlust konfrontiert ist; in der Erwägung, dass die letzte palästinensische Parlamentswahl im Januar 2006 stattfand; in der Erwägung, dass die letzte palästinensische Präsidentschaftswahl im Jahr 2005 stattfand; in der Erwägung, dass die Parlaments- und Präsidentschaftswahlen für Mai 2021 angesetzt waren, aber von Präsident Abbas durch ein Präsidialdekret abgesagt wurden; in der Erwägung, dass die EU auf Ersuchen der Palästinensischen Behörde im Februar 2021 bei den israelischen Behörden um die Erlaubnis für eine Sondierungsmission zur Beobachtung der Wahlen ersuchte, jedoch keinen Zugang erhielt;
- U. in der Erwägung, dass die Palästinensische Behörde zunehmend repressive Praktiken anwendet, darunter die gewaltsame Niederschlagung friedlicher Proteste, die willkürliche Verhaftung von Journalisten, Aktivisten der Zivilgesellschaft und Anwälten sowie die Folterung von Gefangenen; in der Erwägung, dass die palästinensischen Behörden laut Human Rights Watch inhaftierte Palästinenser, einschließlich Kritikern und Gegnern, systematisch misshandeln und foltern; in der Erwägung, dass der Ausschuss der Vereinten Nationen gegen die Folter Gerechtigkeit gefordert und sein Bedauern darüber zum Ausdruck gebracht hat, dass es die Palästinensische Behörde bislang versäumt hat, sicherzustellen, dass über den Tod des palästinensischen Aktivisten Nizar Banat Rechenschaft abgelegt wird;
- V. in der Erwägung, dass Präsident Abbas im Oktober 2022 ein Dekret zur Bildung des Obersten Rates der Justizorgane und -behörden erlassen hat, mit dem er alle palästinensischen Behörden seiner Kontrolle unterstellt und die letzte Säule der richterlichen Unabhängigkeit in Palästina abgebaut hat;
- W. in der Erwägung, dass Frauen in den palästinensischen Gebieten diskriminiert werden und immer noch weniger Rechte haben als Männer, beispielsweise in Bezug auf Scheidung, Sorgerecht für Kinder und Erbschaft; in der Erwägung, dass Personen, die der LGBTQI+-Gemeinschaft angehören, immer noch Schikanen und Diskriminierung ausgesetzt sind, obwohl gleichgeschlechtliche Handlungen im Westjordanland entkriminalisiert wurden;
- X. in der Erwägung, dass 84 % der Teilnehmer an einer Umfrage des Palästinensischen Zentrums für Politikforschung und Erhebungen vom März 2022 glaubten, dass es in den Institutionen der Palästinensischen Behörde Korruption gibt;
- Y. in der Erwägung, dass die EU-Mission zur Unterstützung der palästinensischen Polizei und der Rechtsstaatlichkeit im Januar 2006 eingerichtet wurde, um die Palästinensische Behörde beim Aufbau des palästinensischen Staates zu unterstützen;
- Z. in der Erwägung, dass die Palästinensische Behörde die Sicherheitskoordinierung mit Israel konsequent aufrechterhalten hat und damit zur Sicherheit sowohl Israels als auch Palästinas beigetragen hat; in der Erwägung, dass die Palästinensische Behörde im Januar 2023 als Reaktion auf die jüngsten Entwicklungen die Zusammenarbeit mit Israel in einer Reihe von Bereichen, einschließlich der Sicherheit, eingestellt hat;
- AA. in der Erwägung, dass sich die sozioökonomischen Bedingungen und die Beschäftigungsbedingungen in Palästina aufgrund des anhaltenden Konflikts erheblich verschlechtert haben; in der Erwägung, dass die israelische Besatzung der palästinensischen Wirtschaft erhebliche Beschränkungen auferlegt, darunter die fehlende Kontrolle über Land, Wasser, physische Grenzen, Einnahmen und Mobilität; in der Erwägung, dass diese Beschränkungen den palästinensischen Handel behindern, die Haushaltseinnahmen der Palästinensischen Behörde schwächen und zu ihrer Abhängigkeit von internationalen Gebern beitragen; in der Erwägung, dass die Wirtschaftsreformen der palästinensischen Behörden zwar notwendig sind, aber allein nicht ausreichen, um ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum und die Entwicklung der Privatwirtschaft in den palästinensischen Gebieten sicherzustellen; in der Erwägung, dass dies die palästinensischen Exporte in die EU im Rahmen des Interimsassoziationsabkommens zwischen der EU und der PLO behindert und die Wirksamkeit der EU-Hilfe untergräbt;
- AB. in der Erwägung, dass die Blockade und der zeitweilige Konflikt die Wirtschaft im Gazastreifen lahmgelegt haben und 63 % der Bewohner des Gebiets auf irgendeine Form von humanitärer Hilfe angewiesen sind;

- AC. in der Erwägung, dass die Generalversammlung der Vereinten Nationen im Dezember 2022 eine Resolution verabschiedet hat, in der der Internationale Gerichtshof aufgefordert wird, ein Gutachten zu den rechtlichen Folgen der andauernden Besetzung der palästinensischen Gebiete durch Israel abzugeben; in der Erwägung, dass Israel als Reaktion auf die Resolution der Vereinten Nationen 39 Mio. USD an Steuereinnahmen beschlagnahmte, die im Namen der Palästinensischen Behörde erhoben worden waren; in der Erwägung, dass mehr als 90 Länder ihre tiefe Besorgnis über die israelischen Strafmaßnahmen zum Ausdruck brachten;
- AD. in der Erwägung, dass Palästinenser von der Verwendung israelischer Spionagesoftware, einschließlich Pegasus, in den besetzten palästinensischen Gebieten betroffen sind, wodurch sie ihres Rechts auf Privatsphäre, Meinungsfreiheit und ein offenes, sicheres und freies Internet beraubt werden;
- AE. in der Erwägung, dass Drittstaatsangehörige, einschließlich EU-Bürger, aufgrund des neuen Verfahrens für die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern im Gebiet Judäa und Samaria, das von der israelischen Koordinierung der Regierungsaktivitäten in den Gebieten (Coordination of Government Activities in the Territories – COGAT) eingeführt wurde, seit dem 20. Oktober 2022 eine Genehmigung für die Einreise in das Westjordanland beantragen müssen; in der Erwägung, dass die neuen COGAT-Regeln die Möglichkeit ausländischer Ehepartner von Palästinensern einschränken, in das Westjordanland zu reisen, und ähnliche Beschränkungen für Freiwillige, Akademiker und Geschäftsleute, die im Westjordanland arbeiten, gelten, wodurch die Beziehungen zwischen der EU und Palästina untergraben werden;
- AF. in der Erwägung, dass in Artikel 2 des Assoziierungsabkommens zwischen der EU und Israel ausdrücklich erklärt wird, dass die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien genau wie die Bestimmungen des Abkommens selbst auf der Achtung der Menschenrechte und der Grundsätze der Demokratie beruhen, von denen die Vertragsparteien sich bei ihrer Innen- und Außenpolitik leiten lassen und die wesentlicher Bestandteil des Abkommens sind;
1. empfiehlt dem Rat, der Kommission und dem Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, bei der Pflege der Beziehungen der EU zur Palästinensischen Behörde
- a) die unerschütterliche Unterstützung der EU für die Zweistaatenlösung auf der Grundlage der Parameter in den Schlussfolgerungen des Rates vom Juli 2014 als einzig tragfähige Lösung des Konflikts zu bekräftigen, bei der der Staat Israel und der Staat Palästina demokratisch Seite an Seite in Frieden leben, wobei Sicherheit garantiert wird, sich die Staaten in den Grenzen von 1967 gegenseitig anerkennen, ein einvernehmlich vereinbarter gleichwertiger Landtausch stattfindet und Jerusalem die Hauptstadt beider Staaten ist; dabei grundsätzlich eine Anerkennung der palästinensischen Eigenstaatlichkeit im Einklang mit diesen Parametern zu unterstützen; weiterhin für die uneingeschränkte Achtung des Völkerrechts einzutreten; das Bekenntnis der EU zur Gleichberechtigung aller Israelis und Palästinenser zu bekräftigen;
 - b) ihre Besorgnis über die zunehmende Gewalt, die den israelisch-palästinensischen Konflikt seit 2022 kennzeichnet, und die Gefahr einer weiteren Eskalation zum Ausdruck zu bringen; ein sofortiges Ende aller Gewaltakte zwischen Israelis und Palästinensern zu fordern, um diese Spirale der Gewalt umzukehren; sinnvolle Bemühungen zur Wiederaufnahme von Friedensverhandlungen zu unternehmen; zu betonen, dass Gewalt, Terrorismus und Aufwiegelung grundsätzlich unvereinbar mit einer friedlichen Lösung des israelisch-palästinensischen Konflikts sind;
 - c) ein sofortiges Ende des palästinensischen Terrorismus zu fordern, einschließlich der Raketenangriffe, die von palästinensischen Terrororganisationen verübt werden, die auf der EU-Liste terroristischer Organisationen stehen, einschließlich der Hamas, des Palästinensischen Islamischen Dschihad und der Volksfront zur Befreiung Palästinas;
 - d) mit Israel, der Palästinensischen Behörde, den Vereinigten Staaten und arabischen Partnern in der Region zusammenzuarbeiten, um zu verhindern, dass sich die terroristischen Vereinigungen im Gazastreifen und im Westjordanland wieder bewaffnen, Waffenschmuggel betreiben, Raketen herstellen und Tunnel bauen; zu betonen, dass alle terroristischen Gruppen im Gazastreifen dringend entwaffnet werden müssen; die inakzeptablen Aktivitäten der Hamas im Gazastreifen zu verurteilen und vor diesem Hintergrund zu bekräftigen, dass die Palästinensische Behörde die Kontrolle über den Gazastreifen übernehmen muss;
 - e) die Palästinensische Behörde aufzufordern, das Vorgehen der extremistischen Organisationen und terroristischen Vereinigungen, die in der Region aktiv sind, zu verurteilen und alle Verbindungen zu ihnen abubrechen;
 - f) die Bedeutung direkter und echter Verhandlungen zwischen israelischen und palästinensischen Vertretern auf der Grundlage international vereinbarter Parameter zu betonen und beide Seiten darauf hinzuweisen, wie wichtig die Beteiligung von Frauen sowie religiösen und anderen Minderheiten auf allen Ebenen der Verhandlungen ist; eine gemeinsame, von Europa und den Vereinigten Staaten geführte Friedensinitiative ins Leben zu rufen, um eine politische Perspektive für einen fairen, umfassenden und dauerhaften Frieden zwischen Israel und Palästina zu schaffen; das Bedauern der EU über die einseitigen Entscheidungen einiger Staaten zum Ausdruck zu bringen, Jerusalem als ungeteilte Hauptstadt Israels anzuerkennen und ihre Botschaften zu verlegen;
 - g) sicherzustellen, dass die zuständigen EU-Behörden verhindern, dass EU-Mittel direkt oder indirekt an terroristische Organisationen umgeleitet werden; erneut darauf hinzuweisen, dass im Einklang mit der Strategie der Union zur Bekämpfung des Antisemitismus sichergestellt werden muss, dass EU-Mittel für Maßnahmen im Außenbereich nicht für Aktivitäten missbräuchlich genutzt werden dürfen, die Hass und Gewalt schüren, etwa gegen Jüdinnen und Juden;

- h) zu betonen, dass es wichtig ist, alle Formen von Hetze und gewalttätigem Verhalten sowohl auf israelischer als auch auf palästinensischer Seite und unabhängig vom Kontext zu verurteilen und zu beseitigen; zu betonen, wie wichtig Bildung für die Schaffung von Perspektiven im Sinne einer Zweistaatenlösung ist; die Position der EU zu bekräftigen, dass alle Schulbücher und Schulmaterialien auf beiden Seiten die UNESCO-Standards für Frieden, Toleranz, Koexistenz und Gewaltlosigkeit einhalten müssen;
- i) die problematischen und hasserfüllten Inhalte in palästinensischen Schulbüchern und Unterrichtsmaterialien zu beklagen, die noch nicht entfernt worden sind; zu unterstreichen, dass Bildung und der Zugang von Schülern zu friedensorientierten und unvoreingenommenen Schulbüchern von wesentlicher Bedeutung sind, insbesondere vor dem Hintergrund der zunehmenden Beteiligung von Jugendlichen an terroristischen Anschlägen; zu betonen, dass die finanzielle Unterstützung der Palästinensischen Behörde durch die EU im Bildungsbereich nur unter der Bedingung gewährt werden sollte, dass die Inhalte von Schulbüchern den UNESCO-Standards entsprechen, wie von den Bildungsministern der EU in Paris am 17. März 2015 beschlossen wurde, und dass alle antisemitischen Bezüge gestrichen und die Beispiele, mit denen zu Hass und Gewalt aufgestachelt wird, entfernt werden, wie dies in den Entschließungen zu den Entlastungsbeschlüssen für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für die Haushaltsjahre 2016, 2018, 2019 und 2020 wiederholt gefordert wurde; die Kommission daher aufzufordern, genau zu prüfen, ob die Palästinensische Behörde den gesamten Lehrplan zügig ändert;
- j) anzuerkennen, dass das Abraham-Abkommen ein Faktor bei der Neuordnung der zwischenstaatlichen Beziehungen in der Region ist; mit den arabischen Ländern, die das Abraham-Abkommen unterzeichnet haben, gemeinsam mit der EU und den Vereinigten Staaten einen Dialog aufzunehmen, um auszuloten, wie ihre Normalisierungsabkommen mit Israel der Zweistaatenlösung, der wirtschaftlichen Entwicklung der Palästinenser und der allgemeinen Entwicklung der Region förderlich sein könnten;
- k) zu fordern, dass Israel als Besatzungsmacht die Zerstörung lebenswichtiger ziviler Infrastrukturen und die illegale Ausbeutung von Wasser- und Landressourcen in den besetzten palästinensischen Gebieten, einschließlich Ostjerusalem, einstellt; zu betonen, dass Wiederaufbau- und Entwicklungsprojekte in diesem Zusammenhang dringend vorangetrieben werden müssen, auch im Gazastreifen, und zur Unterstützung der notwendigen Anstrengungen im Einklang mit den Verpflichtungen aufzurufen, die auf der internationalen Palästina-Konferenz in Kairo 2014 eingegangen wurden;
- l) sich der palästinensischen Forderung nach einer neuen und umfassenden politischen Vertretung anzuschließen; die palästinensische politische Führung nachdrücklich aufzufordern, die notwendigen Voraussetzungen für die unverzügliche Abhaltung freier, glaubhafter, umfassender, transparenter und fairer Parlaments- und Präsidentschaftswahlen zu schaffen, um ihre Legitimität zu stärken; die Beteiligung von Jugendlichen, Frauen und Minderheiten an diesem Prozess zu fördern und die Bedeutung einer unabhängigen Justiz und der Achtung des Rechts auf freie Meinungsäußerung zu betonen; zu betonen, dass es inakzeptabel ist, dass die Palästinensische Behörde seit mehr als 16 Jahren keine Wahlen mehr abgehalten hat; zu fordern, dass Israel seinen Verpflichtungen nachkommt und diese Wahlen in Ostjerusalem stattfinden lässt;
- m) sicherzustellen, dass die israelischen Behörden den Mitgliedern des Europäischen Parlaments den Zugang zu den besetzten palästinensischen Gebieten, einschließlich des Gazastreifens, ermöglichen;
- n) die Arbeit der zentralen Wahlkommission weiterhin zu unterstützen und mit den relevanten Akteuren zusammenzuarbeiten, um den Wahlprozess voranzutreiben; alle notwendige politische Unterstützung und technische Hilfe zu leisten, um die Durchführung von Wahlen im gesamten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ostjerusalem, zu erleichtern; anzubieten, eine EU-Wahlbeobachtungsmission in die besetzten palästinensischen Gebiete zu entsenden, sobald eine Parlamentswahl angekündigt wird;
- o) die Bedeutung freier, fairer und demokratischer Wahlen zu betonen, die von allen beteiligten Parteien respektiert werden müssen, sowie die Erwartung, dass alle Kandidaten, die zu den Wahlen antreten, auf Gewalt als Mittel zur Erreichung ihrer politischen Ziele verzichten werden;
- p) nachdrücklich zu fordern, dass Ostjerusalem, das Westjordanland und der Gazastreifen unter eine legitime und demokratische Führung der Palästinensischen Behörde gestellt werden; den nationalen Dialog, die Versöhnung, die Sicherheit, den Frieden und die Konsensbildung zwischen allen politischen und gesellschaftlichen Akteuren in Palästina zu fördern; die internationalen Vermittlungsbemühungen um eine Einigung zwischen den verschiedenen palästinensischen politischen Gruppierungen zu würdigen;
- q) die palästinensische Präsenz und Entwicklung in Gebiet C und die Übernahme der vollen Kontrolle über Gebiet C durch die Palästinensische Behörde, die in dem ersten und dem zweiten Abkommen von Oslo vorgesehen sind, weiterhin zu unterstützen;

- r) die Palästinensische Behörde aufzufordern, die Achtung der Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit sicherzustellen und die Gewaltenteilung und die Unabhängigkeit der Justiz zu bekräftigen, indem sie das Dekret vom Oktober 2022 zur Einrichtung des Obersten Rates der Justizorgane und -behörden aufhebt, was auch dazu beitragen würde, das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Institutionen wiederherzustellen; konkrete Schritte in Richtung Verwaltungsreformen des Legislativrats und des Justizsystems, insbesondere des Hohen Verfassungsgerichts, zu unterstützen; die Behörden in Palästina aufzufordern, die Blockade von anhängigen Gesetzen, insbesondere in den Bereichen Familie, Soziales, Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusbekämpfung, zu beenden;
- s) Maßnahmen zur Einbeziehung von Jugendlichen und Frauen in alle Ebenen der gesellschaftlichen Entscheidungsfindung zu fördern; konkrete Maßnahmen zur Bekämpfung der Belästigung und Diskriminierung von Mädchen und Frauen, wie z. B. „Ehrenmorde“, sowie von Menschenrechtsverteidigern, Aktivisten, Journalisten, Künstlern und Personen, die der LGBTQI+-Gemeinschaft, religiösen und anderen Minderheiten und anderen marginalisierten Gruppen angehören, zu fordern;
- t) ihre Besorgnis über die Einschränkung der Zivilgesellschaft zum Ausdruck zu bringen und sich dafür einzusetzen, dass die EU dieses Thema ganz oben auf die Tagesordnung ihres politischen Dialogs mit der Palästinensischen Behörde setzt; die Palästinensische Behörde aufzufordern, die repressiven Beschränkungen für die Finanzierung und Registrierung von nichtstaatlichen Organisationen aufzuheben und Menschen, die ihre Grundrechte wahrnehmen, nicht willkürlich zu inhaftieren; die Palästinensische Behörde weiterhin aufzufordern, die Vereinigungsfreiheit sowie das Recht auf friedliche Versammlung, auf freie Meinungsäußerung und auf öffentliche Beteiligung, einschließlich des Rechts der Arbeitnehmer, sich über freie und unabhängige Gewerkschaften zu organisieren, sowohl offline als auch online und in Übereinstimmung mit internationalem Recht und internationalen Standards zu respektieren;
- u) die israelischen Militärbehörden aufzufordern, die Einstufung von sechs palästinensischen Sozial- und Menschenrechtsorganisationen als terroristische Organisationen zurückzunehmen, um die palästinensische Zivilgesellschaft nicht noch weiter einzuschränken;
- v) die Palästinensische Behörde aufzufordern, im Einklang mit ihren Verpflichtungen aus dem Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter, dem sie 2017 beigetreten ist, unabhängige und verlässliche Mechanismen einzurichten, um Vorfälle von Folter oder Misshandlung und andere Menschenrechtsverletzungen auf ihrem Gebiet zu untersuchen; eine unabhängige Untersuchung des Tods von Nizar Banat zu unterstützen und zu fordern, dass die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden; die Palästinensische Behörde aufzufordern, die Sicherheitskräfte für Fälle von willkürlicher Verhaftung, Misshandlung und Folter zur Rechenschaft zu ziehen, alle politischen Gefangenen unverzüglich freizulassen und alle Anklagen fallen zu lassen; die fortgesetzte Anwendung von Folter durch die palästinensischen Behörden zu verurteilen;
- w) die Palästinensische Behörde aufzufordern, die nationalen Rechtsvorschriften zu ändern und sie an die internationalen Rechtsnormen zur Bekämpfung von Diskriminierung – unter anderem durch die Anerkennung der sexuellen Orientierung und Geschlechtsidentität als zivilrechtlich geschützte Merkmale – anzupassen, um sicherzustellen, dass Hassverbrechen gesetzlich verboten sind, und diskriminierende Beweggründe sorgfältig zu untersuchen;
- x) die Palästinensische Behörde aufzufordern, die innerstaatlichen Rechtsvorschriften in Einklang mit der Frauenrechtskonvention zu bringen, indem insbesondere alle Teile des Strafgesetzbuchs, die die Strafe für Tötungen aus Gründen der sogenannten „Ehre“ mildern, aufgehoben werden, Vergewaltigung in der Ehe in die Definition von Vergewaltigung aufgenommen wird und sichergestellt wird, dass Strafen für Straftaten, die geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen und Mädchen umfassen, der Schwere der Straftaten angemessen sind;
- y) weiterhin zu betonen, dass die israelischen Siedlungen in den besetzten palästinensischen Gebieten völkerrechtswidrig sind; ein sofortiges Ende der Siedlungspolitik, der Ausbaupläne, der Vertreibung palästinensischer Familien und der Zerstörung ihrer Häuser zu fordern, die ein großes Hindernis für die Durchführbarkeit der Zweistaatenlösung und für die Erreichung eines nachhaltigen Friedens und der Sicherheit vor Ort darstellen und einen Verstoß gegen das vierte Genfer Abkommen bedeuten;
- z) dazu aufzurufen, den Kreislauf der Gewalt zu durchbrechen, und gezielte EU-Maßnahmen zu erwägen, die sich speziell gegen die Ausweitung der Siedlungen im Westjordanland richten;
- aa) der Verpflichtung nachzukommen, die bestehenden EU-Rechtsvorschriften und die bilateralen Vereinbarungen, die für Erzeugnisse aus den Siedlungen gelten, vollständig und wirksam umzusetzen, und dazu sicherzustellen, dass diese Erzeugnisse von der Präferenz Zollregelung ausgenommen sind, und die Wirksamkeit dieser Rechtsvorschriften und bilateralen Vereinbarungen zu verbessern; sicherzustellen, dass der Grundsatz der rechtlichen Unterscheidung zwischen dem Hoheitsgebiet des Staates Israel und den seit 1967 besetzten Gebieten konsequent auf den gesamten Bereich der bilateralen Beziehungen der EU zu Israel angewandt und im Einklang mit der bestehenden EU-Politik, der Rechtsprechung des Gerichtshofs der EU und der Resolution 2334 (2016) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vom 23. Dezember 2016 angemessen überwacht wird; einen unabhängigen Bericht über zusätzliche EU-Maßnahmen in Bezug auf Erzeugnisse aus den Siedlungen in Auftrag zu geben;

- ab) mit der Palästinensischen Behörde zusammenzuarbeiten, um gemeinsam einen regelmäßigeren politischen Dialog auf Ministerebene einzurichten, wobei der Schwerpunkt auf den Menschenrechten, der Rechtsstaatlichkeit und dem Kampf gegen den Terrorismus liegen sollte; die Bedeutung des Interimsassoziationsabkommens zwischen der EU und der PLO zu betonen; die Verpflichtung der EU zur Bekämpfung aller Formen von Diskriminierung, einschließlich Antisemitismus, zu bekräftigen und diese Verpflichtung in ihren Beziehungen zur Palästinensischen Behörde zu betonen; die Bedeutung der politischen Arbeit des Büros des EU-Vertreters (Westjordanland und Gazastreifen, UNRWA) zu betonen und seine Verstärkung zu fordern;
- ac) auf die Wiedereröffnung palästinensischer Einrichtungen im annektierten Ostjerusalem hinzuwirken; regelmäßige Treffen mit palästinensischen Beamten in Ostjerusalem zu veranstalten und ihr Engagement für die politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung Ostjersalems zu unterstützen; Bemühungen entgegenzutreten, palästinensischen Schulen israelische Lehrpläne aufzuzwingen; das Recht der Palästinenser zu respektieren, ihr eigenes Lehrmaterial auszuwählen;
- ad) auf ein sofortiges Ende der Blockade des Gazastreifens hinzuwirken und dafür zu sorgen, dass Israelis und Palästinenser ihr gegenseitiges Recht auf Frieden und Sicherheit respektieren, einschließlich der Möglichkeit für Palästinenser, zum Arbeiten, zum Studieren oder aus medizinischen Gründen ins Ausland zu reisen oder Verwandte im Westjordanland und andernorts zu besuchen, sowie den Warenverkehr ermöglichen; die Bemühungen zur Linderung der humanitären Krise im Gazastreifen weiterhin zu unterstützen und aktiv auf eine politische Lösung der seit 16 Jahren andauernden Blockade hinzuarbeiten, einschließlich Sicherheitsgarantien auf beiden Seiten, die von allen Parteien respektiert werden;
- ae) die Finanzmittel aufzustocken, einschließlich der humanitären Hilfe und der Entwicklungshilfe für den ökologischen Wandel, die Teilhabe der Jugend, die Demokratisierung, die verantwortungsvolle Staatsführung und die Korruptionsbekämpfung, etwa durch die Reform der öffentlichen Finanzverwaltung; die Hilfe für die palästinensische Zivilgesellschaft auszuweiten, auch für Menschenrechtsverteidiger, die angegriffen werden; sicherzustellen, dass die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung angewandt werden, und zu betonen, dass die Finanzierung von Organisationen der Zivilgesellschaft oder der Palästinensischen Behörde nicht willkürlich oder ohne Beweise für eine missbräuchliche Verwendung der Finanzmittel ausgesetzt werden darf; die kontinuierliche Finanzierung grundlegender Dienstleistungen sicherzustellen, auch in den Bereichen Bildung und medizinische Versorgung;
- af) die EU-Finanzierung und -Programme in gefährdeten Gebieten um Ostjerusalem und in ländlichen Gebieten des Westjordanlands fortzusetzen und auszuweiten sowie die Rechte der in Gebiet C lebenden Palästinenser aktiv zu verteidigen;
- ag) Israel aufzufordern, die physischen und administrativen Beschränkungen für die palästinensischen wirtschaftlichen Aktivitäten und den Handel zu verringern und die Bevorzugung israelischer Siedlerunternehmen gegenüber Palästinensern bei Baugenehmigungen, Betriebslizenzen und dem Zugang zu natürlichen Ressourcen in Gebiet C zu beenden; darauf zu bestehen, dass Israel gemäß seinen Verpflichtungen aus dem humanitären Völkerrecht einen finanziellen Beitrag zur Grundversorgung und zum Wohlergehen der Palästinenser unter seiner Besatzung leistet, anstatt die Last internationalen Gebern aufzubürden;
- ah) die Leitlinien der EU zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern umzusetzen und konkrete Maßnahmen zu ergreifen, wenn Menschenrechtsverteidiger und Organisationen der Zivilgesellschaft angegriffen werden; die palästinensischen Organisationen der Zivilgesellschaft und Menschenrechtsverteidiger konsequent zu konsultieren und auf dieser Grundlage die Politik und die Positionierung der EU zur Lage in Israel und Palästina zu gestalten;
- ai) die eklatanten Unterschiede in der Gesundheitsversorgung von Israelis und Palästinensern zu beklagen, die zu einer höheren Sterblichkeitsrate bei den Palästinensern führen; die israelischen Behörden aufzufordern sicherzustellen, dass palästinensische Patienten ungehinderten Zugang zu medizinischer Versorgung haben;
- aj) die Umsetzung der gemeinsamen Strategie für Palästina für den Zeitraum 2021-2024 zu überwachen und das Parlament im Vorfeld der Ausarbeitung und Annahme der nächsten gemeinsamen Strategie zur Unterstützung Palästinas für den Zeitraum 2024-2027 politisch zu konsultieren; die Verwendung von EU-Mitteln durch die Palästinensische Behörde und alle Begünstigten wirksamer zu überwachen;
- ak) den palästinensischen Partnern langfristige Planungssicherheit und Vorhersehbarkeit zu bieten, indem die gemeinsame Strategie 2024-2027 mit einem mehrjährigen Aktionsplan einhergeht;
- al) ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck zu bringen, wie die Politik der EU und die Wirksamkeit der Finanzhilfe in den besetzten palästinensischen Gebieten durch illegale Siedlungen, die israelische Besetzung und damit verbundene Einschränkungen der palästinensischen Wirtschaft untergraben werden; die Notwendigkeit der Rechenschaftspflicht zu betonen und alle Parteien aufzufordern, die EU-Politik zu respektieren; eine Entschädigung für den Abriss der von der EU finanzierten Infrastruktur in den besetzten palästinensischen Gebieten zu fordern; die Politik gegenüber Israel mit dem Ziel der EU in Einklang zu bringen, einen unabhängigen, demokratischen und lebensfähigen palästinensischen Staat als Teil der Zweistaatenlösung zu erreichen, und sich einer Politik zu widersetzen, die einen lebensfähigen palästinensischen Staat behindert;
- am) das Mandat der EU-Mission zur Unterstützung der palästinensischen Polizei und der Rechtsstaatlichkeit zu überprüfen und dadurch ihren Beitrag zur Durchführbarkeit der Zweistaatenlösung vor Ort zu verbessern;

- an) ein Rechtsgutachten darüber in Auftrag zu geben, was die Übertragung der israelischen Zivilverwaltung und der COGAT in den Gebieten aus der Zuständigkeit des Militärkommandanten auf die eines zivilen Ministers innerhalb des Verteidigungsministeriums für die Zusammenarbeit der EU mit diesen offiziellen Stellen bedeuten würde;
 - ao) ihre Besorgnis über die negativen Auswirkungen der neuen Vorschriften zur Beschränkung der Einreise und des Aufenthalts ausländischer Bürger im Westjordanland sowohl auf die palästinensische Gesellschaft als auch auf EU-Bürger, die im Westjordanland arbeiten, studieren oder leben möchten, zum Ausdruck zu bringen; hervorzuheben, dass diese Beschränkungen ernsthafte störende Auswirkungen auf die Umsetzung des Programms Erasmus+ haben; von den israelischen Behörden die Abschaffung aller Maßnahmen mit solchen Folgen zu fordern; die Einreise palästinensischer Bürger in die EU zu erleichtern, auch über den Flughafen Ben Gurion;
 - ap) die nachdrückliche Unterstützung der EU für die Arbeit des Internationalen Strafgerichtshofs und dessen Unparteilichkeit und Neutralität zu bekräftigen; ihr Bedauern über die begrenzten Fortschritte bei den Ermittlungen des Internationalen Strafgerichtshofs zu Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die in den besetzten palästinensischen Gebieten begangen wurden, zum Ausdruck zu bringen und sich zu verpflichten, den Internationalen Strafgerichtshof und seinen Ankläger dabei zu unterstützen, die Ermittlungen und die Strafverfolgung voranzutreiben;
 - aq) die von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommene Initiative der Palästinensischen Behörde zur Kenntnis zu nehmen, den Internationalen Gerichtshof um ein Gutachten zu den rechtlichen Folgen der israelischen Besetzung der palästinensischen Gebiete zu ersuchen; ihre Besorgnis über die Entscheidung der israelischen Regierung zum Ausdruck zu bringen, als Reaktion auf das Ersuchen der Generalversammlung um ein Gutachten des Internationalen Gerichtshofs Strafmaßnahmen gegen das palästinensische Volk, die palästinensische Führung und die palästinensische Zivilgesellschaft zu verhängen, wie z. B. die Einbehaltung von Geldern und die Umsetzung eines Moratorium für Baupläne im Gebiet; die Bemühungen zu unterstützen, die Straffreiheit für Verbrechen in den besetzten palästinensischen Gebieten zu beenden;
 - ar) für eine Überarbeitung des Protokolls von Paris einzutreten, um der Palästinensischen Behörde mehr Autonomie in der Wirtschafts- und Steuerpolitik zu gewähren, indem sie beispielsweise ihre eigene Steuerpolitik (z. B. Mehrwertsteuersätze) festlegen und die Steuererhebung übernehmen kann; die israelischen Behörden aufzufordern, die den palästinensischen Behörden zustehenden Steuereinnahmen nicht zu politischen Zwecken einzubehalten;
 - as) den anreizbasierten Ansatz und den politischen Dialog im Rahmen des PEGASE-Programms weiterhin anzuwenden, unter anderem durch häufigere und systematischere Treffen und die Umsetzung konkreter Indikatoren, um die Palästinensische Behörde dabei zu unterstützen, effektive und rechenschaftspflichtige Institutionen zu schaffen, die auf die Eigenstaatlichkeit vorbereitet sind, und eine integrative soziale Entwicklung zu ermöglichen; den politischen Dialog zu intensivieren sowie das Innenministerium der Palästinensischen Behörde und die ihrer Aufsicht unterstehenden Behörden nachdrücklich aufzufordern, willkürlichen Festnahmen und Folter ein Ende zu setzen und die für Missbrauch Verantwortlichen zu ermitteln und strafrechtlich zu verfolgen; falls keine Fortschritte erzielt werden, die vorübergehende Aussetzung der EU-Finanzhilfe für das Ministerium im Rahmen des PEGASE-Programms und die Umleitung dieser Mittel an palästinensische zivilgesellschaftliche Organisationen und Menschenrechtsbeobachter in Erwägung zu ziehen, bis das Ministerium bestimmte Benchmarks erfüllt, wobei das Gesamtniveau der finanziellen Unterstützung für die Palästinensische Behörde beibehalten werden sollte;
 - at) weiterhin mit der Palästinensischen Behörde und dem UNRWA zusammenzuarbeiten, um eine kontinuierliche und zusätzliche finanzielle Unterstützung sicherzustellen, damit die Palästina-Flüchtlinge in den besetzten palästinensischen Gebieten und den benachbarten Aufnahmeländern weiterhin die Hilfe und den Schutz erhalten, den das Hilfswerk zu bieten hat; ein kontinuierliches Engagement bei regionalen und internationalen Gebern zu fördern, um sicherzustellen, dass die politische Unterstützung für das UNRWA mit angemessenen finanziellen Mitteln einhergeht, und an die internationale Gemeinschaft zu appellieren, das Hilfswerk mit einem nachhaltigen Finanzierungsmodell auszustatten; darauf hinzuweisen, dass die beiden Teile der Haushaltsbehörde in der Vereinbarung für den Unionshaushalt 2023 gemeinsam eine Aufstockung der Haushaltslinie „Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – Südliche Nachbarschaft“ beschlossen haben und dass die Mittel zum Teil für das UNRWA verwendet werden sollen; die zusätzlichen Mittel für das Budget des UNRWA für sein Kernprogramm vorzusehen, mit dem die Erbringung grundlegender Dienstleistungen unterstützt wird, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf der Bildung und der Gesundheitsversorgung liegt;
2. beauftragt seine Präsidentin, diese Empfehlung dem Rat, der Kommission und dem Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik sowie dem für Nachbarschaft und Erweiterung zuständigen Mitglied der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, der Palästinensischen Behörde und dem Palästinensischen Legislativrat.



C/2024/4016

17.7.2024

P9_TA(2023)0251

Antrag auf Aufhebung der Immunität von Georgios Kyrtzos

Beschluss des Europäischen Parlaments vom 11. Juli 2023 über den Antrag auf Aufhebung der Immunität von Georgios Kyrtzos (2023/2025(IMM))

(C/2024/4016)

Das Europäische Parlament,

- befasst mit einem am 27. Januar 2023 vom stellvertretenden Staatsanwalt am Obersten Gerichtshof Griechenlands im Zusammenhang mit einem Strafverfahren übermittelten und am 14. Februar 2023 im Plenum bekannt gegebenen Antrag der Generalstaatsanwaltschaft am Athener Gericht erster Instanz auf Aufhebung der Immunität von Georgios Kyrtzos,
- unter Hinweis darauf, dass Georgios Kyrtzos gemäß Artikel 9 Absatz 6 der Geschäftsordnung auf sein Anhörungsrecht verzichtet hat,
- gestützt auf die Artikel 8 und 9 des Protokolls Nr. 7 über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union und auf Artikel 6 Absatz 2 des Aktes vom 20. September 1976 zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments,
- unter Hinweis auf die Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 21. Oktober 2008, 19. März 2010, 6. September 2011, 17. Januar 2013 und 19. Dezember 2019 ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf Artikel 62 der Verfassung der Hellenischen Republik,
- gestützt auf Artikel 5 Absatz 2, Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 9 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf den Bericht des Rechtsausschusses (A9-0231/2023),
- A. in der Erwägung, dass die Staatsanwaltschaft am Athener Gericht erster Instanz die Aufhebung der Immunität von Georgios Kyrtzos, in Griechenland gewähltes Mitglied des Europäischen Parlaments, beantragt hat, und zwar im Zusammenhang mit einem gegen ihn einzuleitenden Strafverfahren aufgrund der Nichtbegleichung von Schulden gegenüber dem griechischen Staat;
- B. in der Erwägung, dass Georgios Kyrtzos in seiner Funktion als Vorstandsvorsitzender und rechtlicher Vertreter des Unternehmens Free Sunday Ekdotiki Anonymi Etaireia beschuldigt wird, einen dem griechischen Staat geschuldeten Betrag in Höhe von 459 918,18 EUR nicht beglichen zu haben;
- C. in der Erwägung, dass es sich bei der mutmaßlich von Georgios Kyrtzos begangenen Handlung um den Straftatbestand des Verzugs bei der Begleichung von Schulden gegenüber dem Staat gemäß Artikel 25 des griechischen Gesetzes 1882/90, ergänzt durch Artikel 20 Absatz 8 des griechischen Gesetzes 2298/95, ersetzt durch Artikel 23 Absatz 1 des griechischen Gesetzes 2523/97, geändert durch Artikel 34 des griechischen Gesetzes 3220/2004, ersetzt durch Artikel 3 Absatz 1 des griechischen Gesetzes 3943/2011, ersetzt durch Artikel 20 des griechischen Gesetzes 4321/2015 und geändert durch Artikel 8 des griechischen Gesetzes 4337/2015, handelt;
- D. in der Erwägung, dass einerseits das Parlament nicht einem Gericht gleichgesetzt werden kann und dass andererseits das Mitglied des Parlaments im Zusammenhang mit einem Verfahren zur Aufhebung der Immunität nicht als „Angeklagter“ gelten darf; ⁽²⁾
- E. in der Erwägung, dass die mutmaßliche Straftat keine in Ausübung seines Amtes als Mitglied des Europäischen Parlaments erfolgte Äußerung oder Abstimmung im Sinne von Artikel 8 des Protokolls Nr. 7 über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union betrifft;

⁽¹⁾ Urteil des Gerichtshofs vom 21. Oktober 2008, Marra/De Gregorio und Clemente, C-200/07 und C-201/07, ECLI:EU:C:2008:579; Urteil des Gerichts vom 19. März 2010, Gollnisch/Parlament, T-42/06, ECLI:EU:T:2010:102; Urteil des Gerichtshofs vom 6. September 2011, Patriciello, C-163/10, ECLI: EU:C:2011:543; Urteil des Gerichts vom 17. Januar 2013, Gollnisch/Parlament, T-346/11 und T-347/11, ECLI:EU:T:2013:23; Urteil des Gerichtshofs vom 19. Dezember 2019, Junqueras Vies, C-502/19, ECLI:EU:C:2019:1115.

⁽²⁾ Urteil des Gerichts vom 30. April 2019, Briois/Parlament, T-214/18, ECLI:EU:T:2019:266.

- F. in der Erwägung, dass der Zweck der parlamentarischen Immunität darin besteht, das Parlament und seine Mitglieder vor Gerichtsverfahren zu schützen, die sich auf Tätigkeiten beziehen, die sie in Ausübung ihrer parlamentarischen Funktionen ausüben und die untrennbar damit verbunden sind; in der Erwägung, dass die mutmaßliche Straftat eindeutig keine direkte Verbindung zu den Tätigkeiten von Georgios Kyrtsos als Mitglied des Europäischen Parlaments aufweist, sondern mit seiner ehemaligen Funktion als Vorstandsvorsitzender seines Zeitungsverlags in Zusammenhang steht;
 - G. in der Erwägung, dass den Mitgliedern des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 9 des Protokolls (Nr. 7) über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union im Hoheitsgebiet ihres eigenen Staates die den Parlamentsmitgliedern dieses Staates zuerkannte Unverletzlichkeit zusteht und seine Mitglieder im Hoheitsgebiet jedes anderen Mitgliedstaats weder festgehalten noch gerichtlich verfolgt werden dürfen; in der Erwägung, dass die Immunität bei Ergreifung auf frischer Tat nicht geltend gemacht werden kann und auch nicht der Befugnis des Europäischen Parlaments entgegensteht, die Immunität eines seiner Mitglieder aufzuheben;
 - H. in der Erwägung, dass ein Abgeordneter laut Artikel 62 der Verfassung der Hellenischen Republik während der Legislaturperiode ohne vorherige Zustimmung des Parlaments nicht verfolgt, festgenommen oder inhaftiert oder in sonstiger Weise in seiner Freiheit beschränkt werden darf;
 - I. in der Erwägung, dass das Parlament im vorliegenden Fall keine Anzeichen von *fumus persecutionis* gefunden hat, d. h. Sachverhalte, die darauf hindeuten, dass die betreffende gerichtliche Untersuchung mit der Absicht eingeleitet wurde, der politischen Tätigkeit des Mitglieds in seiner Eigenschaft als Mitglied des Europäischen Parlaments zu schaden;
- 1. beschließt, die Immunität von Georgios Kyrtsos aufzuheben;
 - 2. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss und den Bericht seines zuständigen Ausschusses unverzüglich den zuständigen Behörden der Hellenischen Republik und Georgios Kyrtsos zu übermitteln.
-



P9_TA(2023)0252

Befristete Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels in Ergänzung der Handelszugeständnisse für moldauische Waren im Rahmen des Assoziierungsabkommens zwischen der EU, Euratom und Moldau

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. Juli 2023 zur dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über befristete Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels in Ergänzung der Handelszugeständnisse für moldauische Waren im Rahmen des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits (COM(2023)0245) – C9-0166/2023 – 2023/0144(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(C/2024/4017)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2023)0245),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 207 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0166/2023),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 14. Juni 2023 gemachte Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für internationalen Handel (A9-0219/2023),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P9_TC1-COD(2023)0144

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 11. Juli 2023 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2023/... des Europäischen Parlaments und des Rates über befristete Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels in Ergänzung der Handelszugeständnisse für Waren der Republik Moldau im Rahmen des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) 2023/1524.)



C/2024/4018

17.7.2024

P9_TA(2023)0253

Neue Verordnung über Bauprodukte

Abänderungen des Europäischen Parlaments vom 11. Juli 2023 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten, zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (COM(2022)0144 – C9-0129/2022 – 2022/0094(COD)) ⁽¹⁾

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(C/2024/4018)

Abänderung 1

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(2) Ein Hersteller ist verpflichtet, eine Leistungserklärung für ein Bauprodukt zu erstellen, um dieses Produkt in Verkehr bringen zu können. Der Hersteller übernimmt die Verantwortung für die Konformität des Produkts mit dieser erklärten Leistung. Bestimmte Ausnahmen von dieser Verpflichtung sind vorgesehen .	(2) Ein Hersteller ist verpflichtet, für ein Bauprodukt, das unter eine harmonisierte technische Spezifikation fällt, eine Leistungserklärung zu erstellen, um dieses Produkt in Verkehr bringen zu können. Der Hersteller übernimmt die Verantwortung für die Konformität des Produkts mit dieser erklärten Leistung. Bestimmte Produkte sollten von dieser Verpflichtung ausgenommen werden, z. B. individuell hergestellte Produkte oder Sonderanfertigungen .

⁽¹⁾ Der Gegenstand wurde gemäß Artikel 59 Absatz 4 Unterabsatz 4 der Geschäftsordnung zu interinstitutionellen Verhandlungen an den zuständigen Ausschuss zurücküberwiesen (A9-0207/2023).

Abänderung 2

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(4) Gut funktionierende Informationsflüsse, auch auf elektronischem Wege, müssen geschaffen werden, um sicherzustellen, dass entlang der Lieferkette kohärente und transparente Informationen über die Leistungen von Bauprodukten verfügbar sind. Dies dürfte die Transparenz erhöhen und die Effizienz bei der Übermittlung von Informationen verbessern. Die Verfügbarkeit von Informationen über Bauprodukte in digitaler Form würde zur Digitalisierung des Bausektors insgesamt beitragen und den Rechtsrahmen an das digitale Zeitalter anpassen. Der Zugang zu zuverlässigen und dauerhaften Informationen hätte auch zur Folge, dass Wirtschaftsakteure und andere Akteure nicht gegenseitig zur Nichtkonformität eines anderen beitragen.	(4) Gut funktionierende Informationsflüsse, auch auf elektronischem Wege und in einem maschinengeschriebenen Format, müssen geschaffen werden, um sicherzustellen, dass entlang der Lieferkette kohärente und transparente Informationen über die Leistungen von Bauprodukten verfügbar sind. Dies dürfte die Transparenz erhöhen und die Effizienz bei der Übermittlung von Informationen verbessern. Die Verfügbarkeit von Informationen über Bauprodukte in digitaler Form würde zur Digitalisierung des Bausektors insgesamt beitragen und den Rechtsrahmen an das digitale Zeitalter anpassen. Der Zugang zu zuverlässigen und dauerhaften Informationen hätte auch zur Folge, dass Wirtschaftsakteure und andere Akteure nicht gegenseitig zur Nichtkonformität eines anderen beitragen.

Abänderung 3

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(7) Im Rahmen der Verfolgung der Umweltziele, einschließlich der Bekämpfung des Klimawandels, müssen neue Umweltverpflichtungen eingeführt und der Grundstein für die Entwicklung und Anwendung einer Bewertungsmethode zur Berechnung der ökologischen Nachhaltigkeit von Bauprodukten gelegt werden. Aus demselben Grund ist es notwendig, das Spektrum der unter die Verordnung fallenden Wirtschaftsakteure zu erweitern, da Händler, Lieferanten und Hersteller bei der Berechnung der ökologischen Nachhaltigkeit im Bauwesen alle eine Aufgabe zu erfüllen haben. Dieses Spektrum sollte daher in zwei Richtungen erweitert werden, nachgelagert von den Händlern hin zu den Wirtschaftsakteuren, die die Wiederverwendung und die Wiederaufarbeitung von	(7) Im Rahmen der Verfolgung der Umweltziele, einschließlich der Bekämpfung des Klimawandels und des Übergangs zu einer Kreislaufwirtschaft , müssen – ohne den Verwaltungsaufwand und die die Kosten für die Wirtschaftsakteure, insbesondere für KMU, übermäßig zu erhöhen – neue Umweltverpflichtungen eingeführt und eine Bewertungsmethode zur Berechnung der ökologischen Nachhaltigkeit von Bauprodukten entwickelt und angewendet werden, und zwar auf der Grundlage von EN 15804 und der Umweltproduktdeklarationen, die unter Herstellern von Bauprodukten breite Verwendung finden. Dies ist von wesentlicher Bedeutung, um die korrekte Berechnung der Umweltauswirkungen auf Gebäudeebene gemäß EN 15978 sicherzustellen. Aus

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Bauprodukten vorbereiten, und vorgelagert vom Hersteller hin zu den Lieferanten von Zwischenprodukten und/oder Rohstoffen. Darüber hinaus müssen bestimmte Wirtschaftsakteure, die im Rahmen der Demontage gebrauchter Produkte oder anderer Teile von Bauwerken oder deren Wiederaufarbeitung und Wiederverwendung ins Spiel kommen, zu einem sicheren zweiten Leben von Bauprodukten beitragen.	demselben Grund ist es notwendig, das Spektrum der unter die Verordnung fallenden Wirtschaftsakteure zu erweitern, da Händler, Lieferanten und Hersteller bei der Berechnung der ökologischen Nachhaltigkeit im Bauwesen alle eine Aufgabe zu erfüllen haben. Dieses Spektrum sollte daher in zwei Richtungen erweitert werden, nachgelagert von den Händlern hin zu den Wirtschaftsakteuren, die die Wiederverwendung und die Wiederaufarbeitung von Bauprodukten vorbereiten, und vorgelagert vom Hersteller hin zu den Lieferanten von Zwischenprodukten und/oder Rohstoffen. Darüber hinaus müssen bestimmte Wirtschaftsakteure, die im Rahmen der Demontage gebrauchter Produkte oder anderer Teile von Bauwerken oder deren Wiederaufarbeitung und Wiederverwendung ins Spiel kommen, zu einem sicheren zweiten Leben von Bauprodukten beitragen.

Abänderung 4

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(8) Um die Sicherheit und Funktionalität von Bauprodukten und damit auch von Bauwerken zu gewährleisten, muss vermieden werden, dass Artikel, die von ihren Herstellern nicht zur Verwendung als Bauprodukte bestimmt sind, als Bauprodukte in Verkehr gebracht werden. Einführer, Händler und andere nachgelagerte Wirtschaftsakteure sollten daher sicherstellen, dass solche Pseudo-Bauprodukte nicht als Bauprodukte verkauft werden. Darüber hinaus sollten bestimmte Dienstleister wie Fulfilment-Dienstleister oder 3D-Druck-Dienstleister nicht zu einer Nichtkonformität anderer Wirtschaftsakteure beitragen. Die einschlägigen Bestimmungen müssen daher auch für diese Dienste und die Erbringer dieser Dienstleistungen gelten.	(8) Um die Sicherheit und Funktionalität von Bauprodukten und damit auch von Bauwerken sowie von Arbeitnehmern und Verbrauchern zu gewährleisten , sollten bestimmte Dienstleister wie Fulfilment-Dienstleister nicht zu einer Nichtkonformität anderer Wirtschaftsakteure beitragen. Die einschlägigen Bestimmungen müssen daher auch für diese Dienste und die Erbringer dieser Dienstleistungen gelten.

Abänderung 5

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(9) Es ist möglich, dass unterschiedliche Wirtschaftsakteure einen 3D-Druckdatensatz, einen 3D-Drucker oder eine 3D-Druckform und die darin zu verwendenden Werkstoffe zur Verfügung stellen, was dazu führt, dass keiner dieser Akteure für die Sicherheit und die angemessene Leistung des 3D-Druckprodukts verantwortlich wäre. Um mögliche daraus entstehende Sicherheitsrisiken zu vermeiden, ist es daher erforderlich, Bestimmungen für 3D-Druckdatensätze, für den 3D-Druck zu verwendende Werkstoffe und für 3D-Druckdienste festzulegen, die den 3D-Druck von Bauprodukten ermöglichen, damit die Wirtschaftsakteure gemeinsam ein Sicherheitsniveau erreichen, das dem für gewöhnliche Bauprodukte gewährleisteten Niveau entspricht.	(9) Es ist möglich, dass verschiedene natürliche oder juristische Personen Bauprodukte per 3D-Druck herstellen. Es muss daher klargestellt werden, dass eine natürliche oder juristische Person, die Bauprodukte per 3D-Druck herstellt, beim Inverkehrbringen von Bauprodukten für Kunden die den Herstellern obliegenden Verpflichtungen erfüllen sollte. Darüber hinaus muss sichergestellt werden, dass die betreffende Person die entsprechenden 3D-Datensätze verwendet, dass die verwendeten Materialien den für Produkte geltenden Verfahren unterzogen wurden und dass die vom Hersteller des 3D-Datensatzes bereitgestellten Informationen mit den vom Hersteller des Druckmaterials bereitgestellten Informationen übereinstimmen.

Abänderung 6

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(10) Zur Gewährleistung der Sicherheit des Schutzes der Umwelt muss klargestellt werden, dass auf der Baustelle hergestellte Bauprodukte für den sofortigen Einbau von Bauprodukten in das Bauwerk denselben Vorschriften unterliegen wie andere Bauprodukte. Kleinstunternehmen stellen jedoch oft individuell Produkte vor Ort her und installieren diese dort. Wenn solche Kleinstunternehmen unter allen Umständen die gleichen Vorschriften wie andere Unternehmen einhalten müssten, würden diese Kleinstunternehmen unverhältnismäßig stark belastet. Daher muss es Mitgliedstaaten ermöglicht werden, Kleinstunternehmen von der Erstellung einer Leistungserklärung in bestimmten Situationen auszunehmen, in denen die Interessen anderer Mitgliedstaaten nicht berührt werden.	(10) Wenn Kleinstunternehmen unter allen Umständen die gleichen Vorschriften wie andere Unternehmen einhalten müssten, würden diese Kleinstunternehmen unverhältnismäßig stark belastet. Daher muss es Mitgliedstaaten ermöglicht werden, Kleinstunternehmen von der Erstellung einer Leistungserklärung in bestimmten Situationen auszunehmen, in denen die Interessen anderer Mitgliedstaaten nicht berührt werden. Den lokalen Gebietskörperschaften sollten die notwendigen Finanzierungsmechanismen an die Hand gegeben werden, damit sie Kleinstunternehmen beim Zugang zum und bei der Teilnahme am Markt für nachhaltige Produkte unterstützen können.

Abänderung 7

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(11) Die Gewährleistung des freien Verkehrs von Bausätzen oder Baugruppen von Bauprodukten auf dem Binnenmarkt wird insbesondere für die Bürgerinnen und Bürger, für Verbraucher und Unternehmen spürbare Vorteile bringen. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte die Zusammensetzung dieser Bausätze oder Baugruppen jedoch in harmonisierten technischen Spezifikationen oder Europäischen Bewertungsdokumenten genau festgelegt werden.	(11) Die Gewährleistung des freien Verkehrs von Bausätzen von Bauprodukten auf dem Binnenmarkt wird insbesondere für die Bürgerinnen und Bürger, für Verbraucher und Unternehmen spürbare Vorteile bringen.

Abänderung 8

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(12) Durch die Schaffung eines Unionsmarktes für kleine Einfamilien-Fertighäuser können die Wohnimmobilienpreise möglicherweise gesenkt werden, was positive soziale und wirtschaftliche Auswirkungen mit sich bringt. Im Einklang mit dem Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zur Sicherstellung eines gerechten Übergangs zur Klimaneutralität ⁽⁴⁰⁾, insbesondere der Empfehlung Nummer 7 Buchstaben a bis c, hat die Fairness gegenüber den Verbrauchern auch weiterhin Priorität, insbesondere unter anderem durch die Gewährleistung des Zugangs zu erschwinglichem Wohnraum im Rahmen des ökologischen Wandels. Daher müssen harmonisierte Vorschriften für solche kleinen Häuser festgelegt werden. Kleine Häuser sind jedoch zugleich auch Bauwerke, die in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen. Da jedoch möglicherweise nicht alle nationalen Anforderungen an kleine Einfamilien-Fertighäuser kumulativ in die künftigen harmonisierten technischen Spezifikationen integriert werden können, sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit bekommen, von der Anwendung von Vorschriften, die für kleine Einfamilien-Fertighäuser gelten sollen, abzusehen.	entfällt

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
⁽⁴⁰⁾ Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zur Sicherstellung eines gerechten Übergangs zur Klimaneutralität (COM(2021) 801 final) (2021/0421(NLE)).	

Abänderung 9

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(14) Bereits bewertete Bauprodukte, die wiederverwendet werden, sollten nicht den Vorschriften unterliegen, die für neue Bauprodukte gelten. Für gebrauchte Bauprodukte, die noch nie auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebracht wurden, sollten dagegen dieselben Vorschriften gelten wie für neue Bauprodukte, da diese gebrauchten Produkte nie bewertet wurden.	(14) Bereits bewertete Bauprodukte, die wiederverwendet werden, sollten nicht den Vorschriften unterliegen, die für neue Bauprodukte gelten. Für gebrauchte Bauprodukte, die noch nie auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebracht wurden, sollten dagegen dieselben Vorschriften gelten wie für neue Bauprodukte, da diese gebrauchten Produkte nie bewertet wurden. Dies gilt für Bauprodukte, die auf der Baustelle zum sofortigen Einbau in das Bauwerk hergestellt werden.

Abänderung 10

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(15) Zur Gewährleistung der Sicherheit und Funktionalität von Bauprodukten sollten die für neue Bauprodukte geltenden Vorschriften auch für gebrauchte Bauprodukte gelten, bei denen der Verwendungszweck geändert wird, außer bei Verwendung für Dekorationszwecke, für gebrauchte Bauprodukte mit unklarem anfänglichem Verwendungszweck, für gebrauchte Bauprodukte, die einem bedeutsamen Veränderungsprozess unterzogen wurden, sowie für gebrauchte Bauprodukte, für die ein Wirtschaftsakteur zusätzliche Merkmale oder die Erfüllung der Produktanforderungen angibt.	(15) Zur Gewährleistung der Sicherheit und Funktionalität von Bauprodukten sollten die für neue Bauprodukte geltenden Vorschriften auch für gebrauchte Bauprodukte gelten, bei denen der Verwendungszweck geändert wird, außer bei Verwendung für Dekorationszwecke, für gebrauchte Bauprodukte mit unklarem anfänglichem Verwendungszweck, für gebrauchte Bauprodukte, die einem bedeutsamen Veränderungsprozess unterzogen wurden, für gebrauchte Bauprodukte, für die ein Wirtschaftsakteur zusätzliche Merkmale oder die Erfüllung der Produktanforderungen angibt, sowie für gebrauchte Bauprodukte, die der Wirtschaftsakteur zum ersten Mal in Verkehr bringt.

Abänderung 11

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(17) In den Gebieten in äußerster Randlage der Europäischen Union in Verkehr gebrachte Bauprodukte werden häufig aus Nachbarländern eingeführt und unterliegen daher nicht den Anforderungen des Unionsrechts. Wenn diese Bauprodukte diese Anforderungen erfüllen müssten, wären damit unverhältnismäßig hohe Kosten verbunden. Gleichzeitig sind Bauprodukte, die in den Gebieten in äußerster Randlage hergestellt werden, in anderen Mitgliedstaaten nur in geringem Umfang im Verkehr. Dementsprechend sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, Bauprodukte, die in den Gebieten in äußerster Randlage der Europäischen Union in Verkehr gebracht oder dort direkt installiert werden, von diesen Anforderungen auszunehmen.	(17) In den Gebieten in äußerster Randlage der Europäischen Union in Verkehr gebrachte Bauprodukte werden häufig aus Nachbarländern eingeführt und unterliegen daher nicht den Anforderungen des Unionsrechts. Wenn diese Bauprodukte diese Anforderungen erfüllen müssten, wären damit unverhältnismäßig hohe Kosten verbunden. Gleichzeitig sind Bauprodukte, die in den Gebieten in äußerster Randlage hergestellt werden, in anderen Mitgliedstaaten nur in geringem Umfang im Verkehr. Dementsprechend sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, Bauprodukte, die in den Gebieten in äußerster Randlage der Europäischen Union in Verkehr gebracht werden, von diesen Anforderungen auszunehmen.

Abänderung 12

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(18) Um ein Höchstmaß an regulatorischer Kohärenz zu erreichen, sollte diese Verordnung so weit wie möglich auf dem horizontalen Rechtsrahmen aufbauen, in diesem Fall auf der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates. Sie folgt der jüngsten Entwicklung bei der Produktgesetzgebung, dass eine Ersatzlösung („Fallback“-Lösung) erarbeitet wird, wenn die europäischen Normungsorganisationen keine harmonisierten Normen bereitstellen, die im Amtsblatt bekannt gegeben werden können. Da seit Ende 2019 keine einzige harmonisierte Norm für Bauprodukte im Amtsblatt bekannt gegeben werden konnte und seit Inkrafttreten der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 nur etwa ein Dutzend solcher Normen im Amtsblatt bekannt gegeben wurden, sollten die neuen Befugnisse der Kommission zur Bereitstellung von Ersatzlösungen noch umfassender sein, damit die Gesamtzahl der herausgegebenen technischen Spezifikationen optimiert werden kann, um den Rückstand bei der Anpassung an den technischen Fortschritt aufzuholen.	(18) Um ein Höchstmaß an regulatorischer Kohärenz zu erreichen, sollte diese Verordnung so weit wie möglich auf dem horizontalen Rechtsrahmen aufbauen, in diesem Fall auf der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates. Im Einklang mit anderen Rechtsakten im Bereich der Produktgesetzgebung bietet diese Verordnung jedoch eine Auffanglösung („Fallback“-Lösung) für genau definierte Ausnahmefälle, in denen die Anwendbarkeit eines Rechtsakts ungewiss ist. Da seit Ende 2019 keine einzige harmonisierte Norm für Bauprodukte im Amtsblatt bekannt gegeben werden konnte und seit Inkrafttreten der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 nur etwa ein Dutzend solcher Normen im Amtsblatt bekannt gegeben wurden, sollte die Kommission in Zusammenarbeit mit europäischen Normungsorganisationen eine praktikable Lösung festlegen, damit die Gesamtzahl der herausgegebenen technischen Spezifikationen optimiert werden kann, um den Rückstand bei der Anpassung an den technischen Fortschritt aufzuholen.

Abänderung 13

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(19) Enthalten harmonisierte Normen Vorschriften für die Leistungsbewertung in Bezug auf wesentliche Merkmale, die für die Bauvorschriften der Mitgliedstaaten relevant sind, so sollten harmonisierte Normen für die Zwecke der Anwendung dieser Verordnung verbindlich vorgeschrieben werden, da nur mit solchen Normen das Ziel erreicht wird, den freien Verkehr von Produkten zu ermöglichen und gleichzeitig sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten dazu in der Lage sind, Produktmerkmale, die sich auf Sicherheit und Umwelt, einschließlich Klima, beziehen, mit Blick auf ihre besondere nationale Situation vorzuschreiben. Wenn diese beiden Ziele gemeinsam verfolgt werden, müssen die Produkte nach einer einzigen Bewertungsmethode bewertet	(19) Enthalten harmonisierte Normen Vorschriften für die Leistungsbewertung in Bezug auf wesentliche Merkmale, die für die Bauvorschriften der Mitgliedstaaten relevant sind, so sollten harmonisierte Normen für die Zwecke der Anwendung dieser Verordnung verbindlich vorgeschrieben werden, da nur mit solchen Normen das Ziel erreicht wird, den freien Verkehr von Produkten zu ermöglichen und gleichzeitig sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten dazu in der Lage sind, sicherheits-, umwelt- und klimabezogene Produktmerkmale unter Berücksichtigung ihrer unterschiedlichen klimatischen, geologischen und geografischen Bedingungen und sonstiger in den Mitgliedstaaten vorherrschender Bedingungen vorzuschreiben. Wenn diese beiden Ziele gemeinsam

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
werden, und daher muss die Methode zwingend vorgeschrieben sein. Freiwillige Normen können jedoch im Wege des Beschlusses Nr. 768/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates verwendet werden, um Produktanforderungen, die in delegierten Rechtsakten für die jeweilige Produktfamilie oder -kategorie festgelegt sind, noch konkreter zu machen. Im Einklang mit dem Beschluss Nr. 768/2008/EG sollten diese Normen eine Vermutung der Konformität mit den von ihnen abgedeckten Anforderungen begründen können.	verfolgt werden, müssen die Produkte nach einer einzigen Bewertungsmethode bewertet werden, und daher muss die Methode zwingend vorgeschrieben sein. Freiwillige Normen können jedoch im Wege des Beschlusses Nr. 768/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates verwendet werden, um Produktanforderungen, die in delegierten Rechtsakten für die jeweilige Produktfamilie oder -kategorie festgelegt sind, noch konkreter zu machen. Im Einklang mit dem Beschluss Nr. 768/2008/EG sollten diese Normen eine Vermutung der Konformität mit den von ihnen abgedeckten Anforderungen begründen können.

Abänderung 14

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 20

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(20) Um zu den Zielen des europäischen Grünen Deals und des Aktionsplans für die Kreislaufwirtschaft beizutragen und sichere Bauprodukte zu gewährleisten, sind Anforderungen an dem Produkt inhärente Merkmale im Hinblick auf Sicherheit, Funktionalität und Schutz der Umwelt, einschließlich des Klimas, notwendig, da Sicherheit eines der Ziele ist, die gemäß Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) in den Rechtsvorschriften verfolgt werden müssen. Bei der Festlegung dieser Anforderungen sollte die Kommission den potenziellen Beitrag berücksichtigen, den diese zur Erreichung der Klima-, Umwelt- und Energieeffizienzziele der Union leisten können. Diese Anforderungen beziehen sich nicht allein auf die Leistung von Bauprodukten. Im Unterschied zu ihrer Vorgängerin, der Richtlinie 89/106/EWG sieht die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 keine Möglichkeit vor, solche inhärenten Produktanforderungen festzulegen. Bestimmte harmonisierte Normen für Bauprodukte enthalten jedoch solche inhärenten Produktanforderungen, die sich auf den Schutz der Umwelt, die Sicherheit oder einfach nur auf das einwandfreie Funktionieren des Produkts beziehen können.	(20) Um zu den Zielen des europäischen Grünen Deals, des Aktionsplans für die Kreislaufwirtschaft und des Aktionsplans für die Kreislaufwirtschaft beizutragen und sichere Bauprodukte zu gewährleisten, sind Anforderungen an dem Produkt inhärente Merkmale im Hinblick auf Sicherheit, Funktionalität und Schutz der Umwelt, einschließlich des Klimas, notwendig, da Sicherheit eines der Ziele ist, die gemäß Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) in den Rechtsvorschriften verfolgt werden müssen. Bei der Festlegung dieser Anforderungen sollte die Kommission auf die Sicherheitsrisiken eingehen und den Beitrag berücksichtigen, den die Anforderungen zur Erreichung der Klima-, Umwelt- und Energieeffizienzziele der Union leisten können. Diese Anforderungen beziehen sich nicht allein auf die Leistung von Bauprodukten. Im Unterschied zu ihrer Vorgängerin, der Richtlinie 89/106/EWG sieht die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 keine Möglichkeit vor, solche inhärenten Produktanforderungen festzulegen. Bestimmte harmonisierte Normen für Bauprodukte enthalten jedoch solche inhärenten Produktanforderungen,

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Diese Normen zeigen, dass eine praktische Notwendigkeit für solche Anforderungen an Sicherheit, Schutz der Umwelt oder einfach nur das Funktionieren von Produkten besteht. In Artikel 114 AEUV, der Rechtsgrundlage dieser Verordnung, ist ebenfalls vorgegeben, dass ein hohes Schutzniveau in den Bereichen Gesundheit, Sicherheit, Umweltschutz und Verbraucherschutz anzustreben ist. Daher sollten mit dieser Verordnung inhärente Produktanforderungen (wieder) eingeführt oder bestätigt werden. Solche Anforderungen müssen zwar vom Gesetzgeber festgelegt werden, aber sie müssen für die mehr als 30 Produktfamilien, die jeweils mehrere Kategorien umfassen, bestimmt werden. Somit sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zu erlassen, mit denen die Anforderungen für die entsprechende Bauproduktfamilie oder -kategorie bestimmt werden.	die sich auf den Schutz der Umwelt, die Sicherheit oder einfach nur auf das einwandfreie Funktionieren des Produkts beziehen können. Diese Normen zeigen, dass eine praktische Notwendigkeit für solche Anforderungen an Sicherheit, Schutz der Umwelt oder einfach nur das Funktionieren von Produkten besteht. In Artikel 114 AEUV, der Rechtsgrundlage dieser Verordnung, ist ebenfalls vorgegeben, dass ein hohes Schutzniveau in den Bereichen Gesundheit, Sicherheit, Umweltschutz und Verbraucherschutz anzustreben ist. Daher sollten mit dieser Verordnung inhärente Produktanforderungen (wieder) eingeführt oder bestätigt werden. Somit sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zu erlassen, mit denen diese Anforderungen für die entsprechende Bauproduktfamilie oder -kategorie bestimmt werden.

Abänderung 15

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 21

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(21) Die Herstellung und der Vertrieb von Bauprodukten werden immer komplexer, was dazu geführt hat, dass neue spezialisierte Akteure entstanden sind, beispielsweise Fulfilment-Dienstleister. Aus Gründen der Klarheit sollten bestimmte allgemeine Verpflichtungen, zu denen auch die Zusammenarbeit mit den Behörden gehört, für alle an der Lieferkette Beteiligten gelten, ob bei der Herstellung, beim Vertrieb, der Eigenmarkenkennzeichnung, beim Umverpacken oder beim Sekundärhandel, bei Installation, Deinstallation zur Wiederverwendung oder Wiederaufbereitung sowie bei der Wiederaufbereitung selbst. Darüber hinaus sollten Lieferanten zur Zusammenarbeit mit den Marktüberwachungsbehörden für die Zwecke der Bewertung der ökologischen Nachhaltigkeit verpflichtet werden.	(21) Die Herstellung und der Vertrieb von Bauprodukten werden immer komplexer, was dazu geführt hat, dass neue spezialisierte Akteure entstanden sind, beispielsweise Fulfilment-Dienstleister. Aus Gründen der Klarheit sollten bestimmte allgemeine Verpflichtungen, zu denen auch die Zusammenarbeit mit den Behörden gehört, für alle an der Lieferkette Beteiligten gelten, ob bei der Herstellung, beim Vertrieb, der Eigenmarkenkennzeichnung oder beim Sekundärhandel, bei Installation, Deinstallation zur Wiederverwendung oder Wiederaufbereitung sowie bei der Wiederaufbereitung selbst. Darüber hinaus sollten Lieferanten zur Zusammenarbeit mit den Marktüberwachungsbehörden für die Zwecke der Bewertung der ökologischen Nachhaltigkeit verpflichtet werden. Aus

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
werden. Aus diesen Gründen und um sich wiederholende Verpflichtungen zu vermeiden, sollte der Begriff „Wirtschaftsakteur“ so weit gefasst definiert werden, dass alle diese Akteure erfasst werden und die grundlegenden allgemeinen Verpflichtungen auf einmal festgelegt werden können.	diesen Gründen und um sich wiederholende Verpflichtungen zu vermeiden, sollte der Begriff „Wirtschaftsakteur“ so weit gefasst definiert werden, dass alle diese Akteure erfasst werden und die grundlegenden allgemeinen Verpflichtungen auf einmal festgelegt werden können. Die Ausweitung des Anwendungsbereichs solcher Verpflichtungen im Hinblick auf Dienstleister sollte jedoch nicht fälschlicherweise als Verpflichtung für solche Dienstleister verstanden werden, die sich lediglich mit der Installation von Produkten befassen, was Produkte betrifft, die mit der CE-Kennzeichnung versehen sind und mit denen sie im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit zu tun haben. In einem solchen Fall trifft die Verpflichtung ausschließlich den Hersteller oder eine in seinem Namen handelnde natürliche oder juristische Person.

Abänderung 16

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(23) Um die Rechtssicherheit zu verbessern und die Fragmentierung des EU-Marktes für Bauprodukte, die das Ergebnis nationaler Anforderungen und Marken ist, zu verringern, ist es notwendig, den auf EU-Ebene geregelten Bereich, die sogenannte „harmonisierte Zone“, in Abgrenzung zu den Elementen , die weiterhin in die Zuständigkeit des nationalen Regulierungsbereichs der Mitgliedstaaten fallen, klar zu definieren.	(23) Um die Rechtssicherheit zu verbessern und die Fragmentierung des EU-Marktes für Bauprodukte, die das Ergebnis nationaler Anforderungen und Kennzeichnungen ist, zu verringern, ist es notwendig, den auf EU-Ebene geregelten Bereich, die sogenannte „harmonisierte Zone“, in Abgrenzung zu den Aspekten , die weiterhin in die Zuständigkeit des nationalen Regulierungsbereichs der Mitgliedstaaten fallen, klar zu definieren.

Abänderung 17

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 23 a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	(23a) Die Mitgliedstaaten legen das Sicherheitsniveau für Bauwerke auf der Grundlage ihrer Verantwortung gegenüber ihren Bürgerinnen und Bürgern fest, wohingegen die Union die Rahmenbedingungen für den Binnenmarkt festlegt. Die Zuständigkeit für die Verabschiedung von Vorschriften über Bauwerke liegt weiterhin bei den Mitgliedstaaten. Die in Anhang I Teil A Nummer 1 dieser Verordnung aufgeführten wesentlichen Anforderungen an Bauwerke stellen die Verbindung zu Bauprodukten her, die technisch erforderlich sind, und dienen als Grundlage für die Erteilung von Normungsaufträgen an die europäischen Normungsorganisationen zur Entwicklung von Normen für Bauprodukte sowie für die Entwicklung von Europäischen Bewertungsdokumenten und entsprechenden delegierten Rechtsakten.

Abänderung 18

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 23 b (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	(23b) Der harmonisierte Bereich sollte auch auf öffentliche Aufträge, auf Finanzhilfen sowie auf sonstige positive Anreize mit Ausnahme steuerlicher Anreize anwendbar sein.

Abänderung 19

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 24

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(24) Zur Erreichung eines Gleichgewichts zwischen der Verringerung der Marktfragmentierung und den legitimen Interessen der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Regelung von Bauwerken muss zugleich ein Mechanismus vorgesehen werden, mit dem der Bedarf der Mitgliedstaaten besser in die Entwicklung harmonisierter technischer Spezifikationen integriert wird. Aus demselben Grund sollte ein Mechanismus geschaffen werden, der es den Mitgliedstaaten ermöglicht, auf der Basis zwingender Gründe der Gesundheit, der Sicherheit oder des Schutzes der Umwelt zusätzliche Anforderungen an Bauprodukte festzulegen.	(24) Zur Erreichung eines Gleichgewichts zwischen der Verringerung der Marktfragmentierung und der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Festlegung von Bauvorschriften muss zugleich ein Mechanismus vorgesehen werden, mit dem der Bedarf der Mitgliedstaaten besser in die Entwicklung harmonisierter technischer Spezifikationen integriert wird. Die Mitgliedstaaten sind für die Sicherheits-, Umwelt- und Energieanforderungen verantwortlich, die für Hoch- und Tiefbauarbeiten gelten. Aus diesem Grund sollte ein Mechanismus geschaffen werden, der es den Mitgliedstaaten ermöglicht, auf der Basis zwingender Gründe der Gesundheit, der Sicherheit oder des Schutzes der Umwelt zusätzliche Anforderungen an Bauprodukte festzulegen, um die Mitgliedstaaten in die Lage zu versetzen, den besonderen Bedingungen in ihrem Hoheitsgebiet Rechnung zu tragen.

Abänderung 20

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 25

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(25) Eine Kreislaufwirtschaft, das Schlüsselement des Aktionsplans für die Kreislaufwirtschaft, kann durch obligatorische Pfand- und Rücknahmesysteme und die Verpflichtung, nicht gebrauchte Produkte zurückzunehmen , gefördert werden. Daher sollte es den Mitgliedstaaten gestattet werden, solche Maßnahmen zu ergreifen.	(25) Eine Kreislaufwirtschaft, das Schlüsselement des Aktionsplans für die Kreislaufwirtschaft, kann durch obligatorische Pfand- und Rücknahmesysteme sowie durch eine Verpflichtung zur Rücknahme gebrauchter und nicht gebrauchter Produkte, bei denen es sich um keine Sonderanfertigungen handelt , gefördert werden. Daher sollte es den Mitgliedstaaten gestattet werden, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um die unnötige Vernichtung von Bauprodukten zu verbieten.

Abänderung 21

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 26

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(26) Um die Rechtsklarheit zu erhöhen und den Verwaltungsaufwand für die Wirtschaftsakteure zu verringern, muss vermieden werden, dass für Bauprodukte im Rahmen unterschiedlicher Rechtsvorschriften der Union mehrfache Bewertungen durchgeführt werden müssen, die sich auf den gleichen Aspekt der Gesundheit, Sicherheit oder des Schutzes der Umwelt, einschließlich des Klimas, beziehen. Dies wurde von der REFIT-Plattform bestätigt, die die Empfehlung aussprach, dass die Kommission das Problem sich überschneidender und wiederholender Anforderungen vorrangig behandeln sollte. Die Kommission sollte daher in der Lage sein, die Bedingungen festzulegen, unter denen durch die Erfüllung der Verpflichtungen aus anderen Rechtsvorschriften der Union auch bestimmte Verpflichtungen aus dieser Verordnung erfüllt werden, wenn andernfalls der gleiche Aspekt der Gesundheit, Sicherheit oder des Schutzes der Umwelt, einschließlich des Klimas, parallel nach dieser Verordnung und anderen Rechtsvorschriften der Union bewertet würde.	(26) Um für mehr Rechtsklarheit zu sorgen und den Verwaltungsaufwand für die Wirtschaftsakteure zu verringern, sollte vermieden werden, dass für Bauprodukte im Rahmen unterschiedlicher Rechtsvorschriften der Union mehrfache Bewertungen durchgeführt werden müssen, die sich auf den gleichen Aspekt der Gesundheit, Sicherheit oder des Schutzes der Umwelt, einschließlich des Klimas, beziehen. Dies wurde von der REFIT-Plattform bestätigt, die die Empfehlung aussprach, dass die Kommission das Problem sich überschneidender und wiederholender Anforderungen vorrangig behandeln sollte. Die Kommission sollte daher befugt sein, die Bedingungen festzulegen, unter denen durch die Erfüllung von Verpflichtungen aus anderen Rechtsvorschriften der Union auch bestimmte Verpflichtungen aus dieser Verordnung erfüllt werden.

Abänderung 22

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 27

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(27) Um darüber hinaus unterschiedliche Praktiken der Mitgliedstaaten und der Wirtschaftsakteure zu vermeiden, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zu erlassen, um festzulegen, ob bestimmte Bauprodukte unter die Begriffsbestimmung des Bauprodukts fallen.	(27) Um darüber hinaus unterschiedliche Praktiken der Mitgliedstaaten und der Wirtschaftsakteure zu vermeiden, sollte der Kommission auf Anfrage eines oder mehrerer Mitgliedstaaten die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zu erlassen, um festzulegen, ob bestimmte Bauprodukte unter die Begriffsbestimmung des Bauprodukts fallen.

Abänderung 23

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 28

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(28) Insbesondere bei energieverbrauchsrelevanten Produkten, die in einem Ökodesign-Arbeitsprogramm enthalten und zugleich auch Bauprodukte sind, und bei Zwischenprodukten, mit Ausnahme von Zement, wird der [Ökodesign-Verordnung für nachhaltige Produkte] Vorrang bei der Festlegung von Nachhaltigkeitsanforderungen eingeräumt. Dies sollte beispielsweise bei Heizgeräten, Heizkesseln, Wärmepumpen, Geräten für Warmwasserbereitung und Raumheizung, Ventilatoren, Kühl- und Lüftungssystemen und Fotovoltaikprodukten, mit Ausnahme von in Gebäude integrierten Fotovoltaik-Paneelen, der Fall sein. Die vorliegende Verordnung kann bei Bedarf weiterhin komplementär angewendet werden, insbesondere in Bezug auf Sicherheitsaspekte, auch unter Berücksichtigung anderer Rechtsvorschriften der Union über Produkte wie Gasverbrauchseinrichtungen, Niederspannungsgeräte und Maschinen. Um unnötige Belastungen für die Wirtschaftsakteure zu vermeiden, kann es für andere Produkte in der Zukunft erforderlich sein, die Bedingungen festzulegen, unter denen durch die Erfüllung der Verpflichtungen aus anderen Rechtsvorschriften der Union auch bestimmte Verpflichtungen aus dieser Verordnung erfüllt werden. Der Kommission sollte die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten gemäß Artikel 290 AEUV übertragen werden, mit denen solche Bedingungen festgelegt werden.	(28) Insbesondere bei energieverbrauchsrelevanten Produkten, die in einem Ökodesign-Arbeitsprogramm enthalten und zugleich auch Bauprodukte sind, und bei Zwischenprodukten, mit Ausnahme von Zement, wird der [Ökodesign-Verordnung für nachhaltige Produkte] Vorrang bei der Festlegung von Nachhaltigkeitsanforderungen eingeräumt. Bei den fraglichen Zwischenprodukten handelt es sich um Heizgeräte, Heizkessel, Wärmepumpen, Geräte für Warmwasserbereitung und Raumheizung, Ventilatoren, Kühl- und Lüftungssysteme und Fotovoltaikprodukte, mit Ausnahme von in Gebäude integrierten Fotovoltaik-Paneelen. Die vorliegende Verordnung kann bei Bedarf weiterhin komplementär angewendet werden, insbesondere in Bezug auf Sicherheitsaspekte, auch unter Berücksichtigung anderer Rechtsvorschriften der Union über Produkte wie Gasverbrauchseinrichtungen, Niederspannungsgeräte und Maschinen. Um unnötige Belastungen für die Wirtschaftsakteure zu vermeiden, kann es für andere Produkte in der Zukunft erforderlich sein, die Bedingungen festzulegen, unter denen durch die Erfüllung der Verpflichtungen aus anderen Rechtsvorschriften der Union auch bestimmte Verpflichtungen aus dieser Verordnung erfüllt werden. Der Kommission sollte die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten gemäß Artikel 290 AEUV übertragen werden, mit denen solche Bedingungen festgelegt werden.

Abänderung 24

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 33

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(33) Um den Aufwand für die Wirtschaftsakteure und insbesondere die Hersteller zu verringern, sollten Wirtschaftsakteure, die Leistungserklärungen und Konformitätserklärungen abgeben, diese Erklärungen auf elektronischem Wege bereitstellen; es sollte ihnen erlaubt werden, diese Erklärungen mittels eines Permalinks zu einem nicht editierbaren Dokument bereitzustellen oder Permalinks zu unveränderlichen Dokumenten in diese Erklärungen aufzunehmen.	(33) Um den Aufwand für die Wirtschaftsakteure und insbesondere die Hersteller zu verringern, sollten Wirtschaftsakteure, die Leistungserklärungen und Konformitätserklärungen abgeben, diese Erklärungen auf elektronischem Wege bereitstellen; es sollte ihnen erlaubt werden, diese Erklärungen mittels eines Permalinks zu einem nicht editierbaren Dokument bereitzustellen oder Permalinks zu unveränderlichen Dokumenten in diese Erklärungen aufzunehmen. Zur Vereinfachung der Kommunikation entlang der Lieferkette sollten Leistungserklärungen und Konformitätserklärungen zudem auch in einem maschinenlesbaren Format bereitgestellt werden. Auf diese Weise könnten Nutzer mittels einer App die Übereinstimmung mit den Anwendungsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem das Produkt verwendet wird, überprüfen. Eine wichtige Voraussetzung für maschinenlesbare Erklärungen ist ein standardisiertes IT-Format, das für jede harmonisierte technische Spezifikation erforderlich ist. Die Workshop-Vereinbarung CWA 17316 des Europäischen Komitees für Normung mit dem Titel „Smart CE marking for construction products“ (Intelligente CE-Kennzeichnung von Bauprodukten) bietet eine Grundlage für die Entwicklung harmonisierter XML-Formate für Leistungserklärungen, mit denen harmonisierte Normen und harmonisierte technische Spezifikationen entsprechend ergänzt werden könnten.

Abänderung 25

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 33 a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	(33a) Bis zur Überarbeitung der harmonisierten technischen Spezifikationen gemäß dieser Verordnung können die Leistungs- und Konformitätserklärungen Permalinks zu unveränderlichen Umweltproduktdeklarationen oder sonstigen unveränderlichen Dokumenten, die die angeforderten Informationen enthalten, umfassen.

Abänderung 26

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 35

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(35) Zur Angleichung an andere Produktvorschriften und vorbehaltlich der allgemeinen Grundsätze der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 sollte die CE-Kennzeichnung an Bauprodukten angebracht werden, für die der Hersteller eine Leistungs- oder Konformitätserklärung erstellt hat. Der Hersteller übernimmt damit die Verantwortung für die Konformität des Produkts mit der erklärten Leistung und den geltenden Produkthanforderungen.	(35) Zur Angleichung an andere Produktvorschriften und vorbehaltlich der allgemeinen Grundsätze der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 sollte die CE-Kennzeichnung an Bauprodukten angebracht werden, für die der Hersteller eine Leistungs- oder Konformitätserklärung erstellt hat. Der Hersteller übernimmt damit die Verantwortung für die Konformität des Produkts mit der erklärten Leistung und den geltenden Produkthanforderungen. Eine CE-Kennzeichnung sollte ein ausreichender Nachweis für die Konformität eines Produkts mit den in dieser Verordnung festgelegten Merkmalen und Anforderungen sein. Die Mitgliedstaaten sollten daher keine Hindernisse für den Zugang zu ihren Märkten einführen, die auf Merkmalen und Anforderungen beruhen, die nicht in den harmonisierten Bereich fallen.

Abänderung 27

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 35 a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	(35a) Andere Kennzeichnungen als die CE-Kennzeichnung, auch private, können zusätzliche Informationen enthalten, die den Nutzern helfen könnten, eine fundierte Entscheidung darüber zu treffen, welches Produkt am besten den Anforderungen ihrer Bauarbeiten entspricht.

Abänderung 28

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 35 b (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	(35b) Die Verfahrensrechte aller Wirtschaftsakteure und der in ihrem Namen handelnden natürlichen oder juristischen Personen in Bezug auf Maßnahmen, Entscheidungen oder Anordnungen der zuständigen nationalen Behörden sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) 2019/1020 sichergestellt werden. Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass angemessene Rechtsbehelfsverfahren zur Verfügung stehen, um gegen solche Maßnahmen, Entscheidungen oder Anordnungen vorzugehen.

Abänderung 29

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 36

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(36) Zur Gewährleistung der Sicherheit, Funktionalität und Nachhaltigkeit von Bauprodukten – und im weiteren Sinn von Bauwerken – sollten alle Wirtschaftsakteure, die Teil der Liefer- und Vertriebskette sind, geeignete Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass sie nur Bauprodukte in Verkehr bringen oder auf dem Markt bereitstellen, die die verbindlichen Anforderungen der Union erfüllen. Im Hinblick auf eine größere Rechtsklarheit müssen die Verpflichtungen der Wirtschaftsakteure ausdrücklich festgelegt werden.	(36) Zur Gewährleistung der Sicherheit, Funktionalität und Nachhaltigkeit von Bauprodukten – und im weiteren Sinn von Bauwerken – sollten alle Wirtschaftsakteure, die Teil der Lieferkette sind, geeignete Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass sie nur Bauprodukte in Verkehr bringen oder auf dem Markt bereitstellen, die die verbindlichen Anforderungen der Union erfüllen. Im Hinblick auf eine größere Rechtsklarheit müssen die Verpflichtungen der Wirtschaftsakteure ausdrücklich festgelegt werden.

Abänderung 30

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 38

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(38) <i>Angaben der Hersteller von Bauprodukten sollten zur Vermeidung irreführender Angaben entweder auf einer Bewertungsmethode beruhen, die in harmonisierten technischen Spezifikationen enthalten ist, oder – wenn es keine solche Bewertungsmethode gibt – auf Methoden, die die besten verfügbaren Techniken darstellen, wenn es keine solche in einer harmonisierten technischen Spezifikation vorgesehene Bewertungsmethode gibt.</i>	entfällt

Abänderung 31

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 39

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(39) Die vom Hersteller erstellte technische Dokumentation zu Bauprodukten erleichtert die Überprüfung dieser Produkte durch Behörden und notifizierte Stellen anhand der Anforderungen der Union. Um den Zugang zu umfassenden Informationen zu verbessern, sollte diese technische Dokumentation eine Bewertung der ökologischen Nachhaltigkeit des Bauprodukts enthalten.	(39) Die vom Hersteller erstellte technische Dokumentation zu Bauprodukten erleichtert die Überprüfung dieser Produkte durch Behörden und notifizierte Stellen anhand der Anforderungen der Union. Um den Zugang zu umfassenden Informationen zu verbessern, sollte diese technische Dokumentation die wesentlichen Eigenschaften im Zusammenhang mit dem Lebenszyklus des Bauprodukts enthalten.

Abänderung 32

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 40

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(40) Zur Schaffung von Transparenz für die Verwender von Bauprodukten und zur Vermeidung einer unsachgemäßen Verwendung dieser Produkte sollten Bauprodukte und deren Verwendungszweck vom Hersteller genau identifiziert werden. Aus demselben Grund sollte der Hersteller klarstellen, ob die Bauprodukte ausschließlich für die gewerbliche Verwendung oder auch für die Verwendung durch Verbraucher bestimmt sind. Die Hersteller sollten auf dem Produkt selbst oder, wenn dies beispielsweise aufgrund der Größe oder Oberfläche des Produkts nicht möglich ist, auf seiner Verpackung oder, wenn auch dies nicht möglich ist, in einem Begleitdokument angegeben werden, um zu gewährleisten, dass Bauprodukte zurückverfolgt werden können.	(40) Zur Schaffung von Transparenz für die Verwender von Bauprodukten und zur Vermeidung einer unsachgemäßen Verwendung dieser Produkte sollten Bauprodukte und deren Verwendungszweck vom Hersteller genau identifiziert werden. Aus demselben Grund sollte der Hersteller klarstellen, ob die Bauprodukte ausschließlich für die gewerbliche Verwendung oder auch für die Verwendung durch Verbraucher bestimmt sind, und zwar insbesondere, wenn für die Verwendung des Produkts Fachkenntnisse erforderlich sind. Um sicherzustellen, dass Bauprodukte zurückverfolgt werden können, sollten Informationen, die die Identifizierung des Herstellers ermöglichen, auf dem Produkt selbst oder, wenn dies beispielsweise aufgrund der Größe oder Oberfläche des Produkts nicht möglich ist, auf seiner Verpackung oder, wenn auch dies nicht möglich ist, in einem Begleitdokument angegeben werden.

Abänderung 33

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 42

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(42) Damit die Ziele des europäischen Grünen Deals und des Aktionsplans für die Kreislaufwirtschaft in optimaler Weise verfolgt werden können, sollten die Hersteller verpflichtet werden, ein faires Niveau an ökologischer Nachhaltigkeit sowohl bei ihren Produkten als auch bei deren Herstellung zu erreichen. Zur Erfüllung dieser Verpflichtung müssen Abwägungsentscheidungen zwischen verschiedenen Umweltaspekten und zwischen Umwelt- und Sicherheitsaspekten getroffen werden, wobei sich sowohl Umwelt- als auch Sicherheitsaspekte auf das Produkt als solches oder auf das Bauwerk beziehen können. Um den Herstellern Sicherheit darüber zu geben, wie solche Abwägungsentscheidungen getroffen werden können, sollten in dieser Verordnung klare Regeln festgelegt werden, wie solche Abwägungen zu treffen sind.	(42) Damit die Ziele des europäischen Grünen Deals und des Aktionsplans für die Kreislaufwirtschaft in optimaler Weise verfolgt werden können, sollten die Hersteller verpflichtet werden, sicherzustellen, dass sowohl ihre Produkte als auch deren Herstellung einen erheblichen Beitrag zu den Klima- und Umweltzielen der Union leisten, indem die Umweltbilanz ihrer Produkte erheblich verbessert wird. Zur Erfüllung dieser Verpflichtung müssen Abwägungsentscheidungen zwischen verschiedenen Umweltaspekten und zwischen Umwelt- und Sicherheitsaspekten getroffen werden, wobei sich sowohl Umwelt- als auch Sicherheitsaspekte auf das Produkt als solches oder auf das Bauwerk beziehen können. Um den Herstellern Sicherheit darüber zu geben, wie solche Abwägungsentscheidungen getroffen werden können, sollten in dieser Verordnung klare Regeln festgelegt werden, wie solche Abwägungen zu treffen sind.

Abänderung 34

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 43

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(43) Im Hinblick auf die Ziele der Nachhaltigkeit und Langlebigkeit von Bauprodukten sollten die Hersteller sicherstellen, dass Produkte sehr lange verwendet werden können. Um eine derartige lange Verwendung zu ermöglichen, sind eine angemessene Produktgestaltung, der Einsatz zuverlässiger Teile, die Reparierbarkeit der Produkte, die Verfügbarkeit von Informationen zur Reparatur und der Zugang zu Ersatzteilen notwendig.	(43) Im Hinblick auf die Ziele der Nachhaltigkeit und Langlebigkeit von Bauprodukten sollten die Hersteller sicherstellen, dass Produkte so lange wie möglich verwendet werden können. Um eine derartige lange Verwendung zu ermöglichen, sind eine angemessene Produktgestaltung, der Einsatz zuverlässiger Teile, die Reparierbarkeit der Produkte, die Verfügbarkeit von Informationen zur Reparatur und der Zugang zu Ersatzteilen notwendig.

Abänderung 35

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 44

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(44) Die Hersteller sollten die Wiederverwendung, die Wiederaufarbeitung und das Recycling ihrer Produkte fördern, um die Kreislauffähigkeit von Bauprodukten im Einklang mit den Zielen des Aktionsplans für die Kreislaufwirtschaft zu verbessern. Die Wiederverwendung, die Wiederaufbereitung und das Recycling bzw. deren Vorbereitung erfordern eine bestimmte Produktgestaltung, insbesondere durch die Erleichterung der Trennung von Bauteilen und Werkstoffe in der späteren Phase des Recyclings und die Vermeidung von gemischten, vermengten oder komplexen Werkstoffen. Da die normale Gebrauchsanweisung nicht unbedingt die Wirtschaftsakteure erreicht, die für die (Vorbereitung) der Wiederverwendung, der Wiederaufbereitung und des Recyclings zuständig sind, sollten die für diese Vorgänge erforderlichen Informationen zusätzlich zu der Gebrauchsanweisung in Produktdatenbanken oder -systemen sowie auf den Websites des Herstellers zur Verfügung gestellt werden.	(44) Die Hersteller sollten die Entstehung von Abfällen vermeiden, indem die Reparatur, die Wiederverwendung und die Wiederaufarbeitung vereinfacht werden und ihnen Vorrang eingeräumt wird, um so die Kreislauffähigkeit von Bauprodukten im Einklang mit den Zielen des Aktionsplans für die Kreislaufwirtschaft und der Abfallhierarchie zu verbessern. Die Hersteller sollten die Ressourceneffizienz durch eine geeignete Nutzung von Nebenprodukten steigern und nach dem Ende von deren Lebensdauer das Recycling ihrer Produkte sicherstellen. Die Wiederverwendung, die Wiederaufbereitung und das Recycling bzw. deren Vorbereitung erfordern spezifische konzeptionelle Entscheidungen, insbesondere die Erleichterung der Trennung von Produkten, Bauteilen und Werkstoffen bei Demontage, Rückbau und Abbruch und in der späteren Phase des Recyclings und die Vermeidung von gemischten, vermengten oder komplexen Werkstoffen sowie bedenklichen Stoffen. Da die normale Gebrauchsanweisung nicht unbedingt die Wirtschaftsakteure erreicht, die für die (Vorbereitung) der Wiederverwendung, der Wiederaufbereitung und des Recyclings zuständig sind, sollten die für diese Vorgänge erforderlichen Informationen zusätzlich zu der Gebrauchsanweisung im digitalen Produktpass sowie auf den Websites des Herstellers oder mittels QR-Codes zur Verfügung gestellt werden.

Abänderung 36

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 45

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(45) Um zu erreichen, dass sichere, funktionale und ökologisch nachhaltige Bauprodukte geliefert werden, müssen umfassende Nachhaltigkeits- und Sicherheitsverpflichtungen für die Hersteller festgelegt werden. Angesichts der Bedeutung dieser Verpflichtungen und zur Erreichung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen Funktionalität, Sicherheit und Nachhaltigkeit sollte die Kommission die Befugnis erhalten, die Bedingungen im Wege delegierter Rechtsakte festzulegen, nach denen für eine bestimmte Produktfamilie oder -kategorie diese Verpflichtungen erfüllt sind oder als erfüllt angesehen werden.	(45) Um zu erreichen, dass sichere, funktionale und ökologisch nachhaltige Bauprodukte geliefert werden, müssen umfassende Nachhaltigkeits- und Sicherheitsverpflichtungen für die Hersteller festgelegt werden. Angesichts der Bedeutung dieser Verpflichtungen sollten für alle Hersteller allgemeine Anforderungen hinsichtlich der schrittweisen Verbesserung der Umweltleistung, der bevorzugten Verwendung umweltfreundlicher Materialien, des Recyclinganteils und der Verfügbarkeit von Informationen über die Verwendung, Reparaturen, die Wiederaufarbeitung oder das Recycling von Produkten gelten. Zur genaueren Festlegung dieser Anforderungen für bestimmte Produktfamilien oder -kategorien sowie zur Festlegung weiterer Anforderungen und zur Erreichung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen Funktionalität, Sicherheit und Nachhaltigkeit sollte die Kommission die Befugnis erhalten, die Bedingungen im Wege delegierter Rechtsakte festzulegen, nach denen für eine bestimmte Produktfamilie oder -kategorie diese Verpflichtungen erfüllt sind oder als erfüllt angesehen werden.

Abänderung 37

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 47

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(47) Die Verwender von Bauprodukten sollten ausreichend über die Umweltleistung von Produkten, über deren Einhaltung der Umwelanforderungen und über den Grad der Erfüllung der diesbezüglichen Umweltverpflichtungen des Herstellers informiert sein, damit sie fundierte Entscheidungen treffen können. Daher wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zur Festlegung spezifischer Kennzeichnungsvorschriften zu erlassen, wozu auch die leicht verständliche Ampelkennzeichnung gehören könnte.	(47) Die Verwender von Bauprodukten sollten ausreichend über die Umweltleistung von Produkten, über deren Einhaltung der Umwelanforderungen und über den Grad der Erfüllung der diesbezüglichen Umweltverpflichtungen des Herstellers informiert sein, damit sie fundierte Entscheidungen treffen können. Daher wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zur Festlegung spezifischer Kennzeichnungsvorschriften zu erlassen.

Abänderung 38

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 50

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(50) Ein Wirtschaftsakteur, der ein Produkt derart verändert, dass dessen Leistung oder Sicherheit beeinträchtigt sein könnte, sollte den Verpflichtungen eines Herstellers unterliegen, um sicherzustellen, dass überprüft wird , dass die Leistung oder die Sicherheit des Produkts weiterhin die gleiche ist. Einem Wirtschaftsakteur, der Produkte umpackt, um sie in einem anderen Mitgliedstaat verfügbar zu machen, sollte diese Verpflichtung jedoch nicht auferlegt werden, da andernfalls der Sekundärhandel und damit der freie Verkehr von Produkten behindert würde und das Umpacken grundsätzlich weder die Leistung noch die Sicherheit des Bauprodukts beeinträchtigen sollte. Um die Leistungsfähigkeit und Sicherheit der Produkte zu erhalten, sollte der Wirtschaftsakteur, der das Umpacken durchführt, dennoch für eine ordnungsgemäße Vorgehensweise verantwortlich sein, um sicherzustellen, dass das Produkt nicht beschädigt wird und die Verwender korrekt in der Sprache informiert wird, die der Mitgliedstaat, in dem die Produkte bereitgestellt werden, vorschreibt.	(50) Ein Wirtschaftsakteur, der ein Produkt auf eine Weise lagert oder verändert, dass dessen Leistung oder Sicherheit beeinträchtigt sein könnte, sollte den für Hersteller geltenden Verpflichtungen unterliegen, um sicherzustellen, dass überprüft werden kann , dass die Leistung oder die Sicherheit des Produkts weiterhin die gleiche ist.

Abänderung 39

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 51

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(51) Dienstleister , Online-Marktplätze und Makler sollten befugt sein und dazu aufgefordert werden, bestimmte leicht überprüfbare Merkmale von Produkten und von deren Herstellern (wie die Bestimmung des Produkttyps und die Erstellung einer umfassenden technischen Dokumentation) zu überprüfen und aktiv dazu beizutragen, dass nur konforme Produkte die Verwender erreichen, damit die Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Verordnung durch die Hersteller sowie die Marktüberwachung verbessert wird.	(51) Fulfilment-Dienstleister , Online-Marktplätze, Verkäufer und Makler sollten befugt sein und dazu aufgefordert werden, anhand von Unterlagen zu überprüfen, ob Hersteller ihren Pflichten in Bezug auf die technische Dokumentation nachgekommen sind , und sie sollten dazu beizutragen, dass nur konforme Produkte die Verwender erreichen, damit die Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Verordnung durch die Hersteller sowie die Marktüberwachung verbessert wird.

Abänderung 40

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 52

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(52) Um zu vermeiden , dass der 3D-Druck zur Umgehung der Verpflichtungen aus dieser Verordnung verwendet wird , sollten 3D-Druck-Dienstleister bestimmte Informationspflichten haben.	(52) Um zu verhindern , dass die Verpflichtungen aus dieser Verordnung in Fällen umgangen werden, in denen an der Produktionstechnologie, z. B. dem 3D-Druck, mehrere verschiedene Akteure beteiligt sind, die zum Entwurf und zur Herstellung eines Bauprodukts beitragen, sollte die Rolle des Herstellers klar definiert werden. Die natürliche und juristische Person, die ein Bauprodukt druckt, sollte im Rahmen dieser Verordnung die Verantwortung für das gesamte Produkt übernehmen, es sei denn, es gibt eine andere Person, die das Produkt unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke in Verkehr bringt oder die Verantwortung für das Produkt übernimmt, indem sie eine Leistungs- und Konformitätserklärung ausstellt.

Abänderung 41

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 54

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(54) Leistung und Sicherheit der Produkte hängen auch von den verwendeten Bauteilen und den von Kalibrierdiensten und anderen Dienstleistern für Entwurf und Herstellung der Produkte erbrachten Leistungen ab. Aus diesen Gründen sollten für Lieferanten von Bauteilen und Dienstleistern, die an der Herstellung von Produkten beteiligt sind, bestimmte Verpflichtungen festgelegt werden. Wenn eine Nichtkonformität oder ein Risiko durch eine gelieferte Komponente oder eine erbrachte Dienstleistung eines bestimmten Wirtschaftsakteurs verursacht worden sein könnte, sollte der Lieferant oder Dienstleistungserbringer seine anderen Kunden, dasselbe Bauteil oder dieselbe Dienstleistung erhalten haben, davon in Kenntnis setzen, sodass Nichtkonformitäten und Risiken auch bei anderen Produkten wirksam bekämpft werden können.	entfällt

Abänderung 42

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 55

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(55) Bestimmte Gegenstände , die für den Bau verwendet werden, haben mehrere mögliche Zwecke. Ihre Hersteller sollten frei entscheiden können, ob diese Gegenstände für das Bauwesen bestimmt sind oder nicht, auch um zu vermeiden, dass sie einer Leistungs- und Konformitätsbewertung unterzogen werden müssen, wo dies nicht notwendig ist. Wenn sie jedoch entscheiden, dass ein bestimmtes Produkt nicht zur Verwendung beim Bau vorgesehen ist, aber dafür verwendet werden könnte („Pseudoprodukt“), sollten die Hersteller und andere Wirtschaftsakteure sicherstellen, dass dieses Produkt nicht in Bauwerken verwendet wird. Andernfalls könnten einige der Produkte möglicherweise beim Bau verwendet werden, ohne die Anforderungen dieser Verordnung zu erfüllen.	(55) Bestimmte Produkte , die für den Bau verwendet werden, haben mehrere mögliche Zwecke. Ihre Hersteller sollten frei entscheiden können, ob diese Produkte für Bauzwecke bestimmt sind oder nicht, auch um zu vermeiden, dass sie einer Leistungs- und Konformitätsbewertung unterzogen werden müssen, wo dies nicht notwendig ist. Wenn sie jedoch entscheiden, dass ein bestimmtes Produkt nicht zur Verwendung beim Bau vorgesehen ist, aber dafür verwendet werden könnte, sollte es als „nicht für Bauzwecke“ gekennzeichnet werden, und die Hersteller und andere Wirtschaftsakteure sollten sicherstellen, dass dieses Produkt nicht in Bauwerken verwendet wird. Andernfalls könnten einige der Produkte möglicherweise beim Bau verwendet werden, ohne die Anforderungen dieser Verordnung zu erfüllen.

Abänderung 43

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 58

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(58) Digitale Technologien, die ein erhebliches Potenzial im Hinblick darauf bieten, den Verwaltungsaufwand und die Kosten für die Wirtschaftsakteure und Behörden zu verringern und gleichzeitig innovative und neue Geschäftsmöglichkeiten und Geschäftsmodelle zu fördern, entwickeln sich in rasantem Tempo. Die Einführung digitaler Technologien wird auch wesentlich dazu beitragen, die Ziele der Renovierungswelle zu erreichen, zu denen Energieeffizienz, die Lebenszyklusbewertung und Überwachung des Gebäudebestands gehören. Daher sollte die Kommission ermächtigt werden, im Wege von Durchführungsrechtsakten weitere Möglichkeiten der Digitalisierung zu nutzen.	(58) Digitale Technologien, die ein erhebliches Potenzial im Hinblick darauf bieten, den Verwaltungsaufwand und die Kosten für die Wirtschaftsakteure und Behörden zu verringern und gleichzeitig innovative und neue Geschäftsmöglichkeiten und Geschäftsmodelle zu fördern, entwickeln sich in rasantem Tempo. Die Einführung digitaler Technologien wird auch wesentlich dazu beitragen, die Ziele der Renovierungswelle zu erreichen, zu denen Energieeffizienz, die Lebenszyklusbewertung und die Überwachung des Gebäudebestands gehören.

Abänderung 44

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 59

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(59) <i>Da für Bauprodukte ausgearbeitete harmonisierte Normen (im Folgenden „Normen für Bauprodukte“) zumeist verbindlichen Charakter haben, sollten diese Normen nicht nur mit den einschlägigen Normungsaufträgen und dieser Verordnung, sondern auch mit den allgemeinen Grundsätzen des Unionsrechts im Einklang stehen.</i>	entfällt

Abänderung 45

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 60

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(60) <i>Um eine zeitnahe Bekanntgabe der Fundstellen von Normen für Bauprodukte im Amtsblatt der Europäischen Union zu gewährleisten, sollte die Europäische Kommission ermächtigt werden, Normen, die mangelhafte Qualität aufweisen, für die Zwecke der Rechtswirkung im Rahmen dieser Verordnung im Wege von delegierten Rechtsakten in ihrem Anwendungsbereich einzuschränken oder außer Kraft zu setzen, anstatt die Bekanntgabe der Fundstellen dieser Normen im Amtsblatt abzulehnen.</i>	entfällt

Abänderung 46

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 61 a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	(61a) Bei der Erstellung von Leitlinien für formal und inhaltlich angemessene Normen sollte die Kommission auf den bedeutenden Arbeiten aufbauen, die bereits im Rahmen der Bauprodukteverordnung mit den Leitlinien der Kommission für harmonisierte europäische Normen vom 28.6.2018 geleistet wurden, die von der Kommission im Rahmen der Gemeinsamen Normungsinitiative vorgelegt wurden.

Abänderung 47

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 65

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(65) Als Reaktion auf einen bemerkenswerten Prozentsatz von Notifizierungen, die auf unvollständigen oder fehlerhaften Bewertungen beruhten, insbesondere bei der Notifizierung von Rechtsträgern ohne eigene technische Kompetenz, muss die Ressourcenkapazität der notifizierenden Behörden gestärkt werden, insbesondere durch die Festlegung von Mindestanforderungen; müssen die Anforderungen an notifizierte Stellen präzisiert werden, insbesondere in Bezug auf ihre Unabhängigkeit, die Delegation an andere juristische Personen und ihre eigene Leistungsfähigkeit; muss eine angemessene Ausstattung der notifizierten Stellen mit qualifiziertem Personal vorgeschrieben werden, ebenso wie eine Überprüfung der Angemessenheit der Personalausstattung, für die sich das Instrument einer Qualifikationsmatrix als am effizientesten erwiesen hat; muss sichergestellt und überprüft werden, ob die notifizierte Stelle die Personalausstattung, die Zuweisung externer Sachverständiger, die Verfahren, Kriterien und Entscheidungen wirksam kontrolliert und nicht einen Unterauftragnehmer, ein Zweigunternehmen oder ein anderes Unternehmen, das derselben Unternehmensfamilie angehört, übertragen hat; und es müssen die Unterlagen, von einer Stelle bei der Beantragung der Benennung als notifizierte Stelle vorzulegen sind, erweitert werden, um eine tiefergehende und vergleichsweise fairere Grundlage für die Entscheidung der notifizierenden Behörden zu schaffen.	(65) Als Reaktion auf einen bemerkenswerten Prozentsatz von Notifizierungen, die auf unvollständigen oder fehlerhaften Bewertungen beruhten, insbesondere bei der Notifizierung von Rechtsträgern ohne eigene technische Kompetenz, muss die Ressourcenkapazität der notifizierenden Behörden gestärkt werden, insbesondere durch die Festlegung von Mindestanforderungen; müssen die Anforderungen an notifizierte Stellen präzisiert werden, insbesondere in Bezug auf ihre Unabhängigkeit, die Delegation an andere juristische Personen und ihre eigene Leistungsfähigkeit; muss eine angemessene Ausstattung der notifizierten Stellen mit qualifiziertem Personal vorgeschrieben und die Eignung der personellen Ressourcen überprüft werden, muss sichergestellt werden, dass die notifizierte Stelle über ausreichende und unabhängige personelle Ressourcen verfügt und es müssen die Unterlagen, die von einer Stelle bei der Beantragung der Benennung als notifizierte Stelle vorzulegen sind, erweitert werden, um eine tiefergehende und vergleichsweise fairere Grundlage für die Entscheidung der notifizierenden Behörden zu schaffen.

Abänderung 48

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 68

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(68) Um das Entstehen einer Beziehung zwischen dem Personal der notifizierten Stellen und den Herstellern zu vermeiden, sollten die notifizierten Stellen für eine Rotation des Personals sorgen, das die verschiedenen Aufgaben bei der Konformitätsbewertung wahrnimmt .	(68) Um persönliche Verflechtungen zwischen Bediensteten der notifizierten Stellen und den Herstellern zu vermeiden, sollten die notifizierten Stellen die Möglichkeit haben, für Bedienstete , die verschiedene Aufgaben der Konformitätsbewertung wahrnehmen, eine Rotation zuzulassen .

Abänderung 49

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 71

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(71) Um gleiche Wettbewerbsbedingungen für notifizierte Stellen und Hersteller zu schaffen, sollte die Koordinierung zwischen den notifizierten Stellen verbessert werden. Da nur die Hälfte der derzeitigen notifizierten Stellen auf eigene Initiative an den Tätigkeiten der bereits bestehenden Koordinierungsgruppe der notifizierten Stellen teilnimmt, sollte die Teilnahme an dieser Gruppe verbindlich gemacht werden.	(71) Um gleiche Wettbewerbsbedingungen für notifizierte Stellen und Hersteller zu schaffen, sollte die Koordinierung zwischen den notifizierten Stellen verbessert werden. Da nur die Hälfte der derzeitigen notifizierten Stellen auf eigene Initiative unmittelbar oder mittels designierter Vertreter an den Tätigkeiten der bereits bestehenden Koordinierungsgruppe der notifizierten Stellen teilnimmt, sollte dies von den Mitgliedstaaten sichergestellt werden.

Abänderung 50

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 72

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(72) Die Versuche, vereinfachte Verfahren für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 einzuführen, um den Aufwand und die Kosten für KMU und Kleinstunternehmen zu verringern, waren nicht durchweg wirksam; diese Verfahren wurden oft missverstanden oder nicht genutzt, da sie wenig bekannt und die Bestimmungen wenig klar waren. Um die festgestellten Mängel unter Anknüpfung an die zuvor bereits festgelegten Vorschriften zu beheben, ist es notwendig, die Anwendung dieser Vorschriften klarzustellen und zu vereinfachen, damit das Ziel erreicht wird, KMU zu unterstützen und dabei gleichzeitig die Leistung, Sicherheit und ökologische Nachhaltigkeit von Bauprodukten zu gewährleisten.	(72) Die Versuche, vereinfachte Verfahren für Kleinstunternehmen in der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 einzuführen, um den Aufwand und die Kosten für Kleinstunternehmen zu verringern, waren nicht durchweg wirksam; diese Verfahren wurden oft missverstanden oder nicht genutzt, da sie wenig bekannt und die Bestimmungen wenig klar waren. Um die festgestellten Mängel unter Anknüpfung an die zuvor bereits festgelegten Vorschriften zu beheben, ist es notwendig, die Anwendung dieser Vorschriften klarzustellen und zu vereinfachen, damit das Ziel erreicht wird, Kleinstunternehmen zu unterstützen und dabei gleichzeitig die Leistung, Sicherheit und ökologische Nachhaltigkeit von Bauprodukten zu gewährleisten.

Abänderung 51

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 74

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(74) Um Rechtssicherheit im Falle von Sicherheits- oder Leistungsproblemen zu gewährleisten, sollte eine solche Anerkennung nur dann zulässig sein, wenn sich sowohl die beiden beteiligten Wirtschaftsakteure als auch die beiden beteiligten notifizierten Stellen zur Zusammenarbeit verpflichten und wenn der Wirtschaftsakteur, der die Zertifizierung erhält, die technische Kontrolle über das Produkt hat.	(74) Um Rechtssicherheit im Falle von Sicherheits- oder Leistungsproblemen zu gewährleisten, sollte eine solche Anerkennung nur dann zulässig sein, wenn sich die bewerteten und überprüften Wirtschaftsakteure bereiterklären, mit der anerkannten notifizierten Stelle zusammenzuarbeiten und die Daten mit ihr zu teilen.

Abänderung 52

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 75

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(75) Im Rahmen der Bewertung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 wurde gezeigt, dass die auf nationaler Ebene durchgeführten Marktüberwachungstätigkeiten in Bezug auf Qualität und Wirksamkeit sehr unterschiedlich sind. Zusätzlich zu den in der vorliegenden Verordnung festgelegten Maßnahmen zur besseren Marktüberwachung sollten auch Dritte in die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung durch Wirtschaftsakteure, Stellen und Produkte einbezogen werden, beispielsweise durch die Schaffung der Möglichkeit, dass jede natürliche oder juristische Person Informationen über mögliche Nichtkonformität über ein Beschwerdeportal übermitteln kann.	(75) Im Rahmen der Bewertung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 wurde gezeigt, dass die auf nationaler Ebene durchgeführten Marktüberwachungstätigkeiten in Bezug auf Qualität und Wirksamkeit sehr unterschiedlich sind. Zusätzlich zu den in der vorliegenden Verordnung und dem einschlägigen Unionsrecht festgelegten Maßnahmen zur besseren Marktüberwachung sollten auch Dritte in die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung durch Wirtschaftsakteure, Stellen und Produkte einbezogen werden, beispielsweise durch die Schaffung der Möglichkeit, dass jede natürliche oder juristische Person Informationen über Nichtkonformität über ein von der Kommission eingerichtetes und gepflegtes Beschwerdeportal übermitteln kann.

Abänderung 53

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 76

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(76) Um die festgestellten Mängel bei der Marktüberwachung im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zu beheben, sollte die vorliegende Verordnung mehr Befugnisse für die Behörden der Mitgliedstaaten und für die Kommission schaffen, damit die Behörden unter allen potenziell problematischen Umständen tätig werden können.	(76) Um die festgestellten Mängel bei der Marktüberwachung im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zu beheben, sollte die vorliegende Verordnung mehr gerechtfertigte Befugnisse für die Behörden der Mitgliedstaaten und für die Kommission schaffen, damit die Behörden unter allen potenziell problematischen Umständen tätig werden können.

Abänderung 54

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 78

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(78) Um eine wirksame Durchsetzung der Anforderungen zu gewährleisten, um die Marktüberwachung in den Mitgliedstaaten zu stärken und um die Angleichung an die Ökodesign-Verordnung für nachhaltige Produkte sicherzustellen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zu erlassen, um eine Mindestanzahl von Kontrollen festzulegen, die von den Marktüberwachungsbehörden in Bezug auf bestimmte Produktgruppen oder -familien oder in Bezug auf spezifische Anforderungen durchzuführen sind, und um Mindestanforderungen an Ressourcen festzulegen.	entfällt

Abänderung 55

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 79

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(79) Darüber hinaus ist es erforderlich, eine detailliertere Unterstützung für die Koordinierung der Marktüberwachungsbehörden bereitzustellen und ihnen das Recht zu geben, sich die Kosten für Inspektionen und Prüfungen von den Wirtschaftsakteuren erstatten zu lassen, um die im Durchschnitt schwachen Kapazitäten der Marktüberwachungsbehörden hinsichtlich der Marktüberwachung zu stärken und eine weitere Angleichung an die Ökodesign-Verordnung für nachhaltige Produkte zu erreichen.	(79) Darüber hinaus ist es erforderlich, eine detailliertere Unterstützung für die Koordinierung der Marktüberwachungsbehörden bereitzustellen und ihnen das Recht zu geben, sich die Kosten für Inspektionen und Prüfungen von den Wirtschaftsakteuren erstatten zu lassen, wenn sie in Besitz von nicht konformen Produkten sind , um die im Durchschnitt schwachen Kapazitäten der Marktüberwachungsbehörden hinsichtlich der Marktüberwachung zu stärken und eine weitere Angleichung an die Ökodesign-Verordnung für nachhaltige Produkte zu erreichen.

Abänderung 56

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 81

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(81) Die Produktinformationsstellen für das Bauwesen sollten effizienter werden und daher mit mehr Ressourcen ausgestattet werden, um die Wirtschaftsakteure besser unterstützen zu können. Zur Erleichterung der Arbeit der Wirtschaftsakteure sollten die Aufgaben der Produktinformationsstellen für das Bauwesen präzisiert und so ausgeweitet werden, dass darunter auch Informationen über produktbezogene Bestimmungen dieser Verordnung und über gemäß dieser Verordnung erlassene Rechtsakte fallen.	(81) Die Produktinformationsstellen für das Bauwesen sollten effizienter werden und daher mit mehr Ressourcen ausgestattet werden, um die Wirtschaftsakteure besser unterstützen zu können. Zur Erleichterung der Arbeit der Wirtschaftsakteure sollten die Aufgaben der Produktinformationsstellen für das Bauwesen präzisiert und so ausgeweitet werden, dass darunter auch Informationen über produktbezogene Bestimmungen dieser Verordnung und über gemäß dieser Verordnung erlassene Rechtsakte fallen. Die Mitgliedstaaten sollten die Wirtschaftsakteure auch für die Produktinformationsstellen für das Bauwesen in ihrem Hoheitsgebiet sensibilisieren.

Abänderung 57

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 84

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(84) Durch die zentrale Registrierung von Produktinformationen wird die Transparenz im Interesse der Produktsicherheit, des Schutzes der Umwelt und der menschlichen Gesundheit erhöht, während gleichzeitig der Verwaltungsaufwand und die Kosten für die Wirtschaftsakteure reduziert werden. Der Kommission sollte daher die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten gemäß Artikel 291 AEUV übertragen werden, um eine zentrale Unionsdatenbank oder ein zentrales Unionssystem für Bauprodukte zu schaffen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist es nicht möglich, die Vor- und Nachteile möglicher Lösungen zu bewerten, und die Kommission sollte daher ermächtigt werden, einen dieser Wege je nach Zweckmäßigkeit zu verfolgen.	(84) Durch die Registrierung von Produktinformationen wird die Transparenz im Interesse der Produktsicherheit, des Schutzes der Umwelt und der menschlichen Gesundheit erhöht, während gleichzeitig der Verwaltungsaufwand und die Kosten für die Wirtschaftsakteure reduziert werden. Der Kommission sollte daher die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten gemäß Artikel 291 AEUV übertragen werden, um einen digitalen Bauproduktpass und ein Bauprodukt-passregister zu schaffen.

Abänderung 58

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 87

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(87) Das Geschäft mit Bauprodukten wird langsam, aber stetig immer internationaler. Daher entstehen Situationen, in denen Nichtkonformität durch Wirtschaftsakteure mit Sitz außerhalb der Union ebenfalls entgegengewirkt werden muss. Da Drittländer kaum bereit sind, die Durchsetzung des Unionsrechts in ihrem Hoheitsgebiet zu unterstützen, wenn die Union nicht die Möglichkeit vorsieht, sie im Gegenzug zu unterstützen, sollten in dieser Verordnung einige Befugnisse für die internationale Zusammenarbeit vorgesehen werden .	(87) Das Geschäft mit Bauprodukten wird langsam, aber stetig immer internationaler. Daher entstehen Situationen, in denen Nichtkonformität durch Wirtschaftsakteure mit Sitz außerhalb der Union ebenfalls entgegengewirkt werden muss. Da Drittländer kaum bereit sind, die Durchsetzung des Unionsrechts in ihrem Hoheitsgebiet zu unterstützen, wenn die Union nicht die Möglichkeit vorsieht, sie im Gegenzug zu unterstützen, sollte in dieser Verordnung vorgesehen werden, dass die Kommission sich an der internationalen Zusammenarbeit beteiligt .

Abänderung 59

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 88

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(88) Eine bestimmte Anzahl von Drittländern wendet das Produktrecht der Union an oder erkennt zumindest auf der Grundlage dieses Rechts ausgestellte Bescheinigungen an, sei es auf der Grundlage internationaler Übereinkünfte oder einseitig, was beides im Interesse der Union liegt. Um einen Anreiz für diese Drittländer zu schaffen, diese Praxis fortzusetzen, und um andere Drittländer zu einem derartigen Vorgehen zu motivieren, sollten Drittländern, die das Produktrecht der Union anwenden oder nach diesem ausgestellte Bescheinigungen anerkennen, einige zusätzliche Möglichkeiten eingeräumt werden. Daher sollte es ermöglicht werden, diese besonders kooperativen Drittländer zu unterstützen, indem es ihnen ermöglicht wird, an bestimmten Schulungen teilzunehmen und sich an der EU-Datenbank oder dem EU-System für Bauprodukte, dem Informationssystem für die harmonisierte Entscheidungsfindung und dem Informationsaustausch zwischen den Behörden zu beteiligen. Aus demselben Grund sollte es ermöglicht werden, besonders kooperative Drittländer über nicht konforme oder risikobehaftete Produkte zu informieren.	(88) Eine bestimmte Anzahl von Drittländern wendet das Produktrecht der Union an oder erkennt zumindest auf der Grundlage dieses Rechts ausgestellte Bescheinigungen an, sei es auf der Grundlage internationaler Übereinkünfte oder einseitig, was beides im Interesse der Union liegt. Um einen Anreiz für diese Drittländer zu schaffen, diese Praxis fortzusetzen, und um andere Drittländer zu einem derartigen Vorgehen zu motivieren, sollten Drittländern, die das Produktrecht der Union anwenden oder nach diesem ausgestellte Bescheinigungen anerkennen, einige zusätzliche Möglichkeiten eingeräumt werden. Daher sollte es nach Konsultation der Mitgliedstaaten ermöglicht werden, diese besonders kooperativen Drittländer zu unterstützen, indem es ihnen ermöglicht wird, an bestimmten Schulungen teilzunehmen und sich an der EU-Datenbank für Bauprodukte, dem Informationssystem für die harmonisierte Entscheidungsfindung und dem Informationsaustausch zwischen den Behörden zu beteiligen. Aus demselben Grund sollte es ermöglicht werden, besonders kooperative Drittländer über nicht konforme oder risikobehaftete Produkte zu informieren.

Abänderung 60

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 90

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(90) Zur Förderung der Verwendung nachhaltiger Bauprodukte, ohne dadurch Marktverzerrungen zu bewirken, und zur Erreichung einer Angleichung an die Ökodesign-Verordnung für nachhaltige Produkte sollten die Verfahren der Mitgliedstaaten für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf das konforme Produkt abzielen, das am nachhaltigsten ist. Anforderungen an die Vergabe öffentlicher Aufträge, die in Durchführungsrechtsakten festgelegt werden, sollten anhand von objektiven, transparenten und nicht diskriminierenden Kriterien bestimmt werden.	(90) Zur Förderung der Verwendung nachhaltiger Bauprodukte, ohne dadurch Marktverzerrungen zu bewirken, und zur Erreichung einer Angleichung an die Ökodesign-Verordnung für nachhaltige Produkte sollten die Verfahren der Mitgliedstaaten für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf das konforme Produkt abzielen, das am nachhaltigsten ist. Die in delegierten Rechtsakten festgelegten Anforderungen an die Vergabe öffentlicher Aufträge, die speziell als Aufträge im umweltorientierten öffentlichen Beschaffungswesen ausgeschrieben werden, sollten von der Kommission anhand von objektiven, transparenten und nicht diskriminierenden Kriterien bestimmt werden, wobei den spezifischen Zwängen kleiner lokaler Behörden und den Bedürfnissen von KMU Rechnung zu tragen ist.

Abänderung 61

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 91

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(91) Das öffentliche Auftragswesen macht 14 % des BIP der Union aus. Die öffentlichen Auftraggeber und die Vergabestellen sollten gegebenenfalls verpflichtet werden, ihre Auftragsvergabe an spezifische Kriterien oder Zielvorgaben für die umweltgerechte Vergabe öffentlicher Aufträge anzupassen, die in den gemäß dieser Verordnung erlassenen delegierten Rechtsakten festzulegen sind, um so dazu beizutragen, dass die gesetzten Ziele, nämlich die Erreichung der Klimaneutralität, die Verbesserung der Energie- und Ressourceneffizienz und der Vollzug des Wandel zu einer Kreislaufwirtschaft, die die öffentliche Gesundheit und die biologische Vielfalt schützt, verwirklicht werden. Die in delegierten Rechtsakten festgelegten Kriterien oder Zielvorgaben für bestimmte	(91) Das öffentliche Auftragswesen macht 14 % des BIP der Union aus. Den öffentlichen Auftraggebern und den Vergabestellen sollten gegebenenfalls Anreize dafür gegeben werden, ihre Auftragsvergabe an spezifische Kriterien für die umweltgerechte Vergabe öffentlicher Aufträge anzupassen, die in den gemäß dieser Verordnung erlassenen delegierten Rechtsakten festzulegen sind, um so dazu beizutragen, dass die gesetzten Ziele, nämlich die Erreichung der Klimaneutralität, die Verbesserung der Energie- und Ressourceneffizienz und der Vollzug des Wandel zu einer Kreislaufwirtschaft, die die öffentliche Gesundheit und die biologische Vielfalt schützt, verwirklicht werden. Die Nachhaltigkeitskriterien könnten in Form verbindlicher technischer Spezifikationen oder Leistungsniveaus oder gegebenenfalls in Form von Auswahlkriterien, Zuschlagskriterien oder Vertragserfüllungsklauseln festgelegt werden, wobei es öffentlichen Auftraggebern freisteht, über die Gesamtheit der für die Vergabe öffentlicher Aufträge erforderlichen Kriterien zu entscheiden. Die in delegierten Rechtsakten festgelegten Nachhaltigkeitskriterien für bestimmte Produktgruppen könnten nicht nur

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Produktgruppen sollten nicht nur bei der direkten Beschaffung dieser Produkte im Rahmen öffentlicher Lieferaufträge, sondern auch bei öffentlichen Bau- oder Dienstleistungsaufträgen eingehalten werden, wenn diese Produkte für Tätigkeiten verwendet werden, die Gegenstand dieser Aufträge sind. Im Vergleich zu einem freiwilligen Ansatz werden verbindliche Kriterien oder Zielvorgaben dafür sorgen, dass die Hebelwirkung öffentlicher Ausgaben zur Steigerung der Nachfrage nach leistungsfähigeren Produkten maximiert wird. Die Kriterien sollten transparent, objektiv und nicht diskriminierend sein.	bei der direkten Beschaffung dieser Produkte im Rahmen öffentlicher Lieferaufträge, sondern auch bei öffentlichen Bau- oder Dienstleistungsaufträgen verwendet werden, wenn diese Produkte für Tätigkeiten verwendet werden, die Gegenstand dieser Aufträge sind. Die Kriterien sollten transparent, objektiv und nicht diskriminierend sein.

Abänderung 62

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 92

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(92) Um dem technischen Fortschritt und dem Kenntnisstand aufgrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse Rechnung zu tragen, um das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts zu gewährleisten, den Zugang zu Informationen zu erleichtern und eine einheitliche Anwendung der Vorschriften zu gewährleisten, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zu folgenden Zwecken zu erlassen: Festlegung und Änderung produktspezifischer technischer Bestimmungen und Anforderungen; Festlegung der anwendbaren Bewertungs- und Überprüfungssysteme; Festlegung der Bedingungen, unter denen durch die Erfüllung von Verpflichtungen aus anderen Rechtsvorschriften der Union bestimmte Verpflichtungen aus der vorliegenden Verordnung erfüllt werden; Änderung des Musters der Leistungserklärung und der Konformitätserklärung; Festlegung zusätzlicher Verpflichtungen für die Hersteller; Überarbeitung und Ergänzung der Verfahrensvorschriften für die Erstellung Europäischer Bewertungsdokumente; Festlegung von Mindestanforderungen an die Marktüberwachungsbehörden ; Einrichtung einer Datenbank oder eines Systems der Union für Bauprodukte ; Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Vergabe öffentlicher Aufträge und Festlegung von Mindeststrafen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf Sachverständigenebene , durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitu-	(92) Um dem technischen Fortschritt und dem Kenntnisstand aufgrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse Rechnung zu tragen, das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts zu gewährleisten, den Zugang zu Informationen zu erleichtern und eine einheitliche Anwendung der Vorschriften zu gewährleisten, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zu folgenden Zwecken zu erlassen: Festlegung produktspezifischer technischer Bestimmungen und Anforderungen; Festlegung der anwendbaren Bewertungs- und Überprüfungssysteme gemäß Anhang V ; Festlegung der Bedingungen, unter denen durch die Erfüllung von Verpflichtungen aus anderen Rechtsvorschriften der Union bestimmte Verpflichtungen aus der vorliegenden Verordnung erfüllt werden; Änderung des Musters der Leistungserklärung und der Konformitätserklärung; Angabe zusätzlicher Umweltverpflichtungen für die Hersteller; Überarbeitung und Ergänzung der Verfahrensvorschriften für die Erstellung Europäischer Bewertungsdokumente; Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Vergabe öffentlicher Aufträge. Diese Befugnis sollte auf das zur Erfüllung der ermittelten und in den Arbeitsplan aufgenommenen Bedürfnisse der Mitgliedstaaten notwendige Maß beschränkt sein. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf auch auf der Ebene von Sachverständigen , durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
tionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung ⁽⁴¹⁾ niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.	2016 über bessere Rechtsetzung ⁽⁴¹⁾ niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind. Bei der Ausarbeitung dieser Rechtsakte sollte sich die Kommission darum bemühen, den Verwaltungsaufwand für Unternehmen zu verringern und den Bedürfnissen von KMU Rechnung zu tragen.
⁽⁴¹⁾ ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.	⁽⁴¹⁾ ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

Abänderung 63

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 93

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(93) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden, um Mittel zur Übermittlung von Informationen festzulegen; näher auszuführen, wie die Pflichten und Rechte der Wirtschaftsakteure erfüllt bzw. ausgeübt werden können; das Format der Europäischen Technische Bewertung anzunehmen; Mindestressourcen festzulegen, die für notifizierte Stellen erforderlich sind, und Behörden von Drittländern den Zugang zu den Informationssystemen für eine harmonisierte Entscheidungsfindung, zur EU-Datenbank oder zum EU-System für Bauprodukte und zu Schulungen im Rahmen dieser Verordnung zu gewähren. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴²⁾ ausgeübt werden.	(93) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden, um Mittel zur Übermittlung von Informationen festzulegen, das Format der Europäischen Technischen Bewertung anzunehmen und zu Schulungen im Rahmen dieser Verordnung. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴²⁾ ausgeübt werden.

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(⁴²) Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).	(⁴²) Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

Abänderung 64

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 98

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(98) Die Mitgliedstaaten sollten Vorschriften über Sanktionen erlassen, die bei Nichtkonformität zu verhängen sind, und sicherstellen, dass diese Vorschriften durchgesetzt werden, um zu gewährleisten, dass diese Verordnung in hohem Maße eingehalten wird. Die vorgesehenen Sanktionen sollten wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, mittels Rechtsakten gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Mindeststrafen festzulegen, um die Erreichung dieser Ziele und harmonisierte Sanktionen sicherzustellen.	(98) Die Mitgliedstaaten sollten Vorschriften über Sanktionen erlassen, die bei Nichtkonformität zu verhängen sind, und sicherstellen, dass diese Vorschriften durchgesetzt werden, um zu gewährleisten, dass diese Verordnung in hohem Maße eingehalten wird. Die vorgesehenen Sanktionen sollten wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Abänderung 65

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 100

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(100) Zur Schaffung von Rechtssicherheit sollte klargestellt werden, wie lange Produkte, die auf der Grundlage der gemäß der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 angenommenen Europäischen Bewertungsdokumente in Verkehr gebracht wurden, in der Vertriebskette verbleiben und somit weiter auf dem Markt bereitgestellt werden können. Ähnlich der Praxis bei anderen Produktvorschriften wird davon ausgegangen, dass der angemessene Zeitraum fünf Jahre nach Ablauf der Europäischen Technischen Bewertung beträgt, auf deren Grundlage die Produkte in Verkehr gebracht wurden. Damit werden alle an Verbraucher verkaufte Produkte sechs Jahre nach Inkrafttreten einer gemäß der vorliegenden Verordnung erlassenen harmonisierten technischen Spezifikation dieser harmonisierten technischen Spezifikation und der vorliegenden Verordnung entsprechen.	entfällt

Abänderung 66

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Mit der vorliegenden Verordnung werden harmonisierte Regeln für die Bereitstellung auf dem Markt und die direkte Montage von Bauprodukten festgelegt, unabhängig davon, ob dies im Rahmen von Dienstleistungen erfolgt oder nicht; Dies geschieht durch die Festlegung von:	Mit der vorliegenden Verordnung werden harmonisierte Regeln für das Inverkehrbringen und die Bereitstellung auf dem Markt von Bauprodukten festgelegt, unabhängig davon, ob dies im Rahmen von Dienstleistungen erfolgt oder nicht; dies geschieht durch die Festlegung von:

Abänderung 67

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
a) Regeln bezüglich der Art und Weise, in der die Leistung von Bauprodukten in Bezug auf Umweltschutz (einschließlich Klimaschutz) und Sicherheit im Verhältnis zu ihren wesentlichen Merkmalen angegeben wird;	a) harmonisierten Regeln bezüglich der Art und Weise, in der die Leistung von Bauprodukten in Bezug auf Umweltschutz (einschließlich der Lebenszyklusbewertung) und Sicherheit im Verhältnis zu ihren wesentlichen Merkmalen angegeben wird;

Abänderung 68

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
b) Umwelt- (darunter auch in Bezug auf das Klima), Funktions- und Sicherheitsanforderungen an Bauprodukte.	b) Umwelt-, Funktions- und Sicherheitsanforderungen an Bauprodukte.

Abänderung 69

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Mit dieser Verordnung werden auch Verpflichtungen für Wirtschaftsakteure festgelegt, die sich mit Bauprodukten oder deren Bauteilen oder mit Produkten befassen, die als Bauprodukte aufgef- asst werden könnten, obwohl ihr Verwendungszweck vom Her- steller nicht als Bauprodukt definiert wurde.	Mit dieser Verordnung werden auch Verpflichtungen für Wirtschaftsakteure festgelegt, die sich mit Bauprodukten oder deren Bauteilen sowie mit Produkten mit doppeltem Verwendungszweck, ein- schließlich der Demontage und der Wiederverwendung dieser Produkte, befassen.

Abänderung 70

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	<i>Diese Verordnung trägt zum effizienten Funktionieren des Binnenmarkts bei, indem sie den freien Verkehr sicherer und nachhaltiger Bauprodukte in der Union und die Ziele eines ökologischen und digitalen Wandels sicherstellt, indem die Auswirkungen von Bauprodukten auf die Umwelt sowie auf die Gesundheit und Sicherheit der Menschen verhindert und verringert werden.</i>

Abänderung 71

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
a) <i>3D-Datensätze, die in Verkehr gebracht werden, um den 3D-Druck von Bauprodukten, die unter diese Verordnung fallen, zu ermöglichen sowie</i> im 3D-Druck-Verfahren hergestellte Bauprodukte <i>und Formen</i> ;	a) im 3D-Druck-Verfahren hergestellte Bauprodukte;

Abänderung 72

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
b) Werkstoffe, deren Verwendungszweck als der 3D-Druck von Bauprodukten auf oder in der Nähe der Baustelle bzw. die Herstellung unter Verwendung von Formen auf oder in der Nähe der Baustelle definiert ist;	entfällt

Abänderung 73

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
c) Bauprodukte, die auf der Baustelle zum sofortigen Einbau in Bauwerke hergestellt werden, ohne gesonderte kommerzielle Maßnahmen für das Inverkehrbringen;	entfällt

Abänderung 74

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
f) Bausätze oder Baugruppen, deren Zusammensetzung in harmonisierten technischen Spezifikationen oder Europäischen Bewertungsdokumenten festgelegt ist und von diesen abgedeckt ist;	entfällt

Abänderung 75

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
g) vorgefertigte Einfamilienhäuser mit bis zu 180 m² Wohnfläche auf einer Ebene bzw. bis zu 100 m² Wohnfläche pro Ebene bei zwei Ebenen.	entfällt

Abänderung 76

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Die Mitgliedstaaten können beschließen, diese Verordnung nicht auf die unter Buchstabe g genannten Häuser anzuwenden, indem sie die Kommission davon mit einer Notifizierung in Kenntnis setzen.	entfällt

Abänderung 77

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
b) der Wirtschaftsakteur den Verwendungszweck dieser gebrauchten Bauprodukte oder -elemente gegenüber dem vom ursprünglichen Hersteller diesen Bauprodukten oder -elementen zugewiesenen Verwendungszweck auf eine andere Weise geändert hat als durch eine Einschränkung der Leistung oder der vorgesehenen Verwendungszwecke bzw. als Bestimmung zu reinem Dekorationszweck, wobei dieser durch das Fehlen einer strukturellen Funktion für die Bauwerke definiert wird;	b) der Wirtschaftsakteur den Verwendungszweck dieser gebrauchten Bauprodukte oder -elemente gegenüber dem vom ursprünglichen Hersteller diesen Bauprodukten oder -elementen zugewiesenen Verwendungszweck auf eine andere Weise geändert hat als durch eine Einschränkung der Leistung oder der vorgesehenen Verwendungszwecke bzw. als Bestimmung zu reinem Dekorationszweck;

Abänderung 78

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	da) der Wirtschaftsakteur ein gebrauchtes Bauprodukt erstmals in Verkehr bringt;

Abänderung 79

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe d b (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	<i>db) Pflichten der Wirtschaftsakteure, die Produkte demontieren oder mit gebrauchten Produkten umgehen, die zur Wiederverwendung dienen, nicht erfüllt werden;</i>

Abänderung 80

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
b) Kessel , Rohrleitungen, Tanks und Hilfseinrichtungen sowie andere Produkte , die dazu bestimmt sind, mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Berührung zu kommen;	b) die hygienebezogene Eigenschaft von Kesseln , Rohrleitungen, Tanks und Hilfseinrichtungen sowie anderen Produkten , die dazu bestimmt sind, mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Berührung zu kommen;

Abänderung 81

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
c) Systeme zur Behandlung von Abwasser;	entfällt

Abänderung 82**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 2 – Absatz 3 – Buchstabe d**

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
d) Sanitäreinrichtungen;	entfällt

Abänderung 83**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 2 – Absatz 3 – Buchstabe e**

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
e) Verkehrssignalprodukte.	entfällt

Abänderung 84**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 2 – Absatz 3 – Buchstabe e a (neu)**

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	ea) Beleuchtungsprodukte, die den Richtlinien 2014/35/EU, 2014/53/EU oder 2001/95/EG unterliegen;

Abänderung 85

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 3 – Buchstabe e b (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	<i>eb) Elektro- und Elektronikgeräte, die den Richtlinien 2014/35/EU, 2014/30/EU, 2014/53/EU, der RoHS-Richtlinie oder der Ökodesign-Verordnung für nachhaltige Produkte [XXX] unterliegen.</i>

Abänderung 86

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
4. Diese Verordnung gilt auch für 3D-Druckdienstleistungen im Zusammenhang mit Bauprodukten und -elementen, die unter diese Verordnung fallen. 3D-Druckdienstleistungen umfassen die Vermietung von 3D-Druckmaschinen, die für Bauprodukte und -elemente, die unter diese Verordnung fallen, verwendet werden könnten. Diese Verordnung gilt auch für Dienstleistungen im Zusammenhang mit: — der Herstellung und Vermarktung von Bauprodukten und/oder -elementen, die unter diese Verordnung fallen, und — der Demontage, der Vorbereitung zur Wiederverwendung, der Wiederaufbereitung und dem Umgang mit gebrauchten Bauprodukten oder -elementen, die unter diese Verordnung fallen.	<i>entfällt</i>

Abänderung 87

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
5. Die Mitgliedstaaten können Bauprodukte und -elemente, die unter diese Verordnung fallen und in den Gebieten in äußerster Randlage der Europäischen Union im Sinne des Artikels 349 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in Verkehr gebracht oder direkt montiert werden, von der Anwendung dieser Verordnung ausnehmen. Die Mitgliedstaaten teilen der Europäischen Kommission und den anderen Mitgliedstaaten die Regelungen mit, die solche Ausnahmen vorsehen. Sie stellen sicher, dass ausgenommene Bauprodukte oder -elemente nicht mit der CE-Kennzeichnung gemäß Artikel 16 versehen sind. Bauprodukte oder -elemente, die aufgrund einer solchen Ausnahme in Verkehr gebracht oder direkt montiert werden, gelten nicht als im Sinne dieser Verordnung in der Union in Verkehr gebracht oder direkt montiert.	5. Die Mitgliedstaaten können Bauprodukte, die unter diese Verordnung fallen und in den Gebieten in äußerster Randlage der Europäischen Union im Sinne des Artikels 349 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in Verkehr gebracht werden, von der Anwendung dieser Verordnung ausnehmen. Die Mitgliedstaaten teilen der Europäischen Kommission und den anderen Mitgliedstaaten die Regelungen mit, die solche Ausnahmen vorsehen. Sie stellen sicher, dass ausgenommene Bauprodukte nicht mit der CE-Kennzeichnung gemäß Artikel 16 versehen sind. Bauprodukte, die aufgrund einer solchen Ausnahme in Verkehr gebracht werden, gelten nicht als im Sinne dieser Verordnung in der Union in Verkehr gebracht.

Abänderung 88

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
1. „Bauprodukt“ bezeichnet jedes geformte oder formlose physische Bauelement, einschließlich der dazugehörigen Verpackung und Gebrauchsanweisung, oder einen Bausatz oder eine Baugruppe, in die solche Bauelemente integriert sind, die in Verkehr gebracht oder hergestellt werden, um dauerhaft in Bauwerke oder Teile davon in der Union eingebaut zu werden, mit Ausnahme von Bauelementen, die notwendigerweise zuerst in eine Baugruppe, einen Bausatz oder ein anderes Bauprodukt eingebaut werden, bevor sie dauerhaft in Bauwerke eingebaut werden;	1. „Bauprodukt“ bezeichnet jedes Produkt oder jeden Bausatz, das oder der hergestellt und in Verkehr gebracht oder an die Baustelle geliefert wird, um dauerhaft in Bauwerke oder Teile davon in der Union eingebaut zu werden, einschließlich 3D-gedruckter Produkte oder anderer unter diese Verordnung fallender Bauelemente gemäß Artikel 2 Absätze 1 bis 3;

Abänderung 89

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
2. „dauerhaft“ bezeichnet eine Dauer von mindestens zwei Jahren ;	2. „dauerhaft“ bezeichnet auf eine Weise montiert oder befestigt, durch die die Grundanforderungen an Bauwerke erheblich beeinflusst werden können, und dass das Bauelement für einen Verbleib im Bauwerk oder Teilen davon vorgesehen ist und nach Beendigung des Bau- oder Renovierungsprozesses nicht ohne Werkzeug oder mechanische Kraft entfernt werden kann ;

Abänderung 90

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
3. „Produkt“ bezeichnet ein Bauprodukt oder ein anderes Bauelement, das gemäß Artikel 2 Absätze 1 bis 3 unter diese Verordnung fällt;	entfällt

Abänderung 91

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 5

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
5. „direkte Montage“ bezeichnet die Montage eines Produkts in ein Bauwerk eines Kunden ohne vorherige Bereitstellung auf dem Markt oder die Montage eines unter diese Verordnung fallenden Einfamilienhauses, unabhängig davon, ob dies im Rahmen einer Dienstleistungserbringung erfolgt oder nicht;	entfällt

Abänderung 92

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 7

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
7. „wesentliche Merkmale“ bezeichnet die Merkmale des Produkts, die sich auf die Grundanforderungen an Bauwerke gemäß Anhang I Teil A Nummer 1 beziehen oder in Anhang I Teil A Nummer 2 aufgeführt sind;	7. „wesentliche Merkmale“ bezeichnet die Merkmale des Produkts, die sich auf die Grundanforderungen an Bauwerke gemäß Anhang I Teil A beziehen oder als Umweltmerkmale in Anhang I Teil B aufgeführt sind;

Abänderung 93

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 8

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
8. „Produktanforderungen“ bezeichnet einen Schwellenwert oder ein anderes Merkmal, den bzw. das ein Produkt erfüllen/aufweisen muss, bevor es in Verkehr gebracht oder direkt montiert werden kann, einschließlich der Anforderungen an die Kennzeichnung und Gebrauchsanweisung oder sonstige bereitzustellende Informationen;	8. „Produktanforderungen“ bezeichnet einen Schwellenwert oder ein anderes Merkmal, der bzw. das in Anhang I Teil C1 und C2 dargelegt ist und gemäß Artikel 5 spezifiziert wurde und den bzw. das ein Bauprodukt erfüllen/aufweisen muss, bevor es in Verkehr gebracht werden kann;

Abänderung 94

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 9

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
9. „Wirtschaftsakteur“ bezeichnet den Hersteller, den Bevollmächtigten, den Einführer, den Händler, den Fulfilment-Dienstleister, den 3D-Druck-Dienstleister, den Hersteller, den Einführer oder den Händler von für den 3D-Druck von Produkten bestimmten Werkstoffen, den Online-Verkäufer, den Vermittler, den Lieferanten, den Diensteanbieter, den Hersteller mit Eigenmarke oder jede andere natürliche oder juristische Person, mit Ausnahme von Behörden, notifizierten Stellen, technischen Bewertungsstellen und Produktinformationsstellen für das Bauwesen, die in Bezug auf die Herstellung, Demontage zur Wiederverwendung, Wiederaufbereitung oder Umverpackung von Produkten, die Bereitstellung dieser Produkte auf dem Markt oder die direkte Montage dieser Produkte gemäß dieser Verordnung dieser Verordnung unterliegt sowie Wirtschaftsakteure im Sinne von Artikel 3 Nummer 13 der Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁴⁾;	9. „Wirtschaftsakteur“ bezeichnet den Hersteller, den Bevollmächtigten, den Einführer, den Händler, den Fulfilment-Dienstleister, den Hersteller, den Einführer oder den Händler von für den 3D-Druck von Produkten bestimmten Werkstoffen, den Online-Verkäufer, den Vermittler, den Lieferanten, den Diensteanbieter, den Hersteller mit Eigenmarke oder jede andere natürliche oder juristische Person, die in Bezug auf die Herstellung, Demontage zur Wiederverwendung, Wiederaufbereitung von Produkten und die Bereitstellung dieser Produkte auf dem Markt dieser Verordnung unterliegt;

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(⁴⁴) <i>Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 1).</i>	

Abänderung 95

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 10

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
10. <i>„3D-Druck-Dienstleister“ bezeichnet jede natürliche oder juristische Person, die im Rahmen einer Geschäftstätigkeit eine der folgenden Dienstleistungen anbietet: Vermietung oder Verpachtung von 3D-Druckern, Drucken von 3D-Datensätzen oder Vermittlung einer dieser Dienstleistungen, unabhängig davon, ob das Druckmaterial von dieser Person bereitgestellt wird oder nicht;</i>	entfällt

Abänderung 96

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 15

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
15. „Gebäude“ bezeichnet Anlagen, mit Ausnahme von Containern, die Menschen, Tieren oder Gegenständen Schutz bieten und die entweder dauerhaft am Boden befestigt sind oder nur mithilfe von Spezialausrüstung transportiert werden können, wobei die Bodenfläche auf einer oder mehreren Ebenen mindestens 20 m ² beträgt;	entfällt

Abänderung 97

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 16

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
16. „Leistungsstufe“ bezeichnet das Ergebnis der Bewertung der Leistung eines Produkts in Bezug auf seine wesentlichen Merkmale, ausgedrückt als Zahlenwert;	16. „Leistungsstufe“ bezeichnet die Bekundung der Leistung ohne eine Klassifizierung der möglichen Leistung oder ein festgelegtes Minimum oder Maximum;

Abänderung 98

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 17

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
17. „Leistungsklasse“ bezeichnet eine Bandbreite von Leistungsstufen eines Produkts, die durch einen Mindest- und einen Höchstwert abgegrenzt wird;	17. „Leistungsklasse“ bezeichnet eine Bekundung der Leistung innerhalb einer systematischen Einteilung der möglichen Leistungen;

Abänderung 99

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 22

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
22. „Baugruppe“ bezeichnet eine Gruppe von mindestens zwei getrennten Bauelementen, wobei sich bei einem davon um ein Produkt handelt;	entfällt

Abänderung 100

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 24 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
a) keinem Verfahren unterzogen worden ist, das über die vom ursprünglichen Hersteller in seiner Gebrauchsanweisung angegebene bzw. nach gängigen bautechnischen Kenntnissen als notwendig anerkannte Reparatur, Reinigung oder regelmäßige Wartung hinausgeht;	a) keinem Verfahren unterzogen worden ist, das über die vom ursprünglichen Hersteller in seiner Gebrauchsanweisung angegebene bzw. nach neusten fachspezifischen Kenntnissen als notwendig anerkannte Reparatur, Reinigung oder regelmäßige Wartung hinausgeht;

Abänderung 101

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 25

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
25. „Verwendungszweck“ bezeichnet die vom Hersteller vorgesehene Verwendung, einschließlich der Verwendungsbedingungen , wie sie in der technischen Dokumentation, auf Etiketten, in Gebrauchsanweisungen oder in Werbematerial festgelegt sind, wobei die Verwendungen bereits bei einer einmaligen Erwähnung Teil des „Verwendungszwecks“ sind;	25. „Verwendungszweck“ bezeichnet die vom Hersteller vorgesehene Verwendung des Bauprodukts , wie in der geltenden harmonisierten technischen Spezifikation festgelegt;

Abänderung 102

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 26

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
26. „Reparatur“ bezeichnet den Prozess, mit dem ein fehlerhaftes Produkt wieder in einen Zustand versetzt wird, in dem es seinen vorgesehenen Verwendungszweck erfüllen kann;	26. „Reparatur“ bezeichnet den Prozess, mit dem ein fehlerhaftes Produkt instand gesetzt wird oder seine defekten Teile ausgetauscht werden, damit das Produkt wieder in einen Zustand versetzt wird, in dem es seinen vorgesehenen Verwendungszweck erfüllen kann;

Abänderung 103

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 27

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
27. „Wartung“ bezeichnet eine Maßnahme, die durchgeführt wird, um ein Produkt in einem Zustand zu halten, in dem es gemäß den Anforderungen funktionieren kann;	27. „Wartung“ bezeichnet eine Maßnahme, die durchgeführt wird, um ein Produkt in einem Zustand zu halten, in dem es gemäß den Spezifikationen funktionieren kann;

Abänderung 104

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 31

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
31. „Produkttyp“ bezeichnet das durch den vorgesehenen Verwendungszweck und eine Reihe von Merkmalen, die jegliche Abweichung in Bezug auf die Leistung oder die Erfüllung der in oder im Einklang mit dieser Verordnung festgelegten Produktanforderungen ausschließen, bestimmte abstrakte Modell einzelner Produkte, die in einem spezifischen Herstellungsprozess unter Verwendung einer bestimmten Kombination von Werkstoffen oder Bauteilen hergestellt werden, wobei identische Produkte verschiedener Hersteller ebenfalls als verschiedene Produkttypen aufgefasst werden;	31. „Produkttyp“ bezeichnet das durch dieselbe Reihe erklärter Leistungen festgelegte abstrakte Modell einzelner Produkte;

Abänderung 105

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 32

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
32. „Stand der Technik“ bezeichnet eine Methode zur Erreichung eines bestimmten Ziels, die entweder die wirksamste und fortschrittlichste Methode darstellt oder diesem Ziel nahe kommt und somit über dem Durchschnitt der verfügbaren Methoden liegt;	32. „Stand der Technik“ bezeichnet eine Methode zur Erreichung eines bestimmten Ziels, die entweder die wirksamste und fortschrittlichste Methode darstellt oder diesem Ziel nahe kommt und somit über dem Durchschnitt der verfügbaren Methoden liegt, oder eine Leistung, die dem entspricht, was derzeit mit gängigen Technologien möglich ist, unabhängig davon, ob es sich um die technologisch fortschrittlichste Lösung handelt oder nicht;

Abänderung 106

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 38

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
38. „harmonisierte Zone“ bezeichnet den von dieser Verordnung, den harmonisierten technischen Spezifikationen und den aufgrund dieser Verordnung erlassenen Rechtsakten der Kommission mit allgemeiner Geltung abgedeckten Bereich;	38. „harmonisierte Zone“ bezeichnet den von dieser Verordnung, den harmonisierten technischen Spezifikationen und den aufgrund dieser Verordnung erlassenen Rechtsakten der Kommission zu Bauprodukten mit allgemeiner Geltung abgedeckten Bereich;

Abänderung 107

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 39

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
39. „Unionsrecht“ bezeichnet den EUV, den AEUV, die allgemeinen Rechtsgrundsätze, die in Artikel 288 Absätze 2, 3 und 4 AEUV genannten Rechtsakte mit allgemeiner Geltung und alle internationalen Übereinkünfte, bei denen die Union Vertragspartei ist bzw. die Union und ihre Mitgliedstaaten Vertragsparteien sind;	entfällt

Abänderung 108

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 42

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
42. „individuell gefertigt“ bezeichnet die Tatsache, dass aufgrund der Spezifikationen des Kunden im Vergleich zu allen anderen Produkten, die der betreffende Wirtschaftsakteur für andere Kunden herstellt, Unterschiede hinsichtlich der Herstellungsmethode bestehen;	42. „individuell gefertigt“ bezeichnet die Tatsache, dass aufgrund der Spezifikationen des Kunden im Vergleich zu allen anderen Produkten, die der betreffende Wirtschaftsakteur für andere Kunden herstellt, Anpassungen der Produktionsanlagen zur Herstellung der Produkte notwendig sind;

Abänderung 109

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 44

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
44. „Sonderanfertigung“ bezeichnet die Tatsache, dass aufgrund der Spezifikationen des Kunden im Vergleich zu allen anderen Produkten, die der betreffende Wirtschaftsakteur für andere Kunden herstellt, Größen- oder Werkstoffunterschiede bestehen;	entfällt

Abänderung 110

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 45 a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	45a. „Datenträger“ bezeichnet einen Strichcode, ein zweidimensionales Symbol oder ein anderes automatisches Datenerfassungsmedium, das von einem Gerät gelesen werden kann;

Abänderung 111

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 46

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
46. „harmonisierte technische Spezifikationen“ bezeichnet gemäß Artikel 4 Absatz 2 festgelegte Normen für Bauprodukte, deren Referenz gemäß Artikel 34 im Amtsblatt veröffentlicht wurde und die damit für die Zwecke der Anwendung dieser Verordnung und der gemäß Artikel 4 Absätze 3 und 4, Artikel 5 Absatz 2 oder Artikel 22 Absatz 4 erlassenen delegierten Rechtsakte verbindlich gemacht wurden und die technische Vorschriften enthalten;	46. „harmonisierte technische Spezifikationen“ bezeichnet gemäß Artikel 4 Absatz 2 festgelegte Normen für Bauprodukte und gemäß Artikel 4 Absätze 3 und 4, Artikel 5 Absatz 1 oder Artikel 22 Absatz 4 erlassene delegierte Rechtsakte, die technische Vorschriften enthalten;

Abänderung 112

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 48

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
48. „Produkt mit mehrfachem Verwendungszweck“ bezeichnet ein Produkt, das von seinem Hersteller dazu bestimmt ist, als Produkt und als ein Bauelement mit einem anderen Verwendungszweck verwendet zu werden, das nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen würde, wenn es nur diesen anderen Verwendungszweck aufweisen würde;	48. „Produkt mit mehrfachem Verwendungszweck“ bezeichnet ein Produkt, das von seinem Hersteller dazu bestimmt ist, als Produkt oder als ein Bauelement mit einem anderen Verwendungszweck verwendet zu werden, das nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen würde, wenn es nur diesen anderen Verwendungszweck aufweisen würde;

Abänderung 113

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 51

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
51. „Vollzeitäquivalent“ bezeichnet die Arbeitskraft einer gemäß der Definition des jeweiligen Mitgliedstaats vollzeitbeschäftigten Person oder die Arbeitskraft mehrerer teilzeitbeschäftigter Personen, die zusammen die gleiche Anzahl von Stunden pro Tag oder Woche arbeiten;	entfällt

Abänderung 114

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 57

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
57. „Makler“ bezeichnet jede natürliche oder juristische Person, die einen Vermittlungsdienst für das Inverkehrbringen oder die direkte Montage von Produkten erbringt;	57. „Makler“ bezeichnet jede natürliche oder juristische Person, die einen Vermittlungsdienst für das Inverkehrbringen von Produkten erbringt;

Abänderung 115

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 69

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
69. „Behörde“ bezeichnet die Europäische Kommission, ihre Agenturen und jede notifizierende Behörde, benennende Behörde oder Marktüberwachungsbehörde, sofern in der jeweiligen Bestimmung nichts anderes bestimmt ist (unabhängig davon, in welchem Mitgliedstaat sie sich befindet);	entfällt

Abänderung 116

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 70

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
70. „Produkt, mit dem ein Risiko verbunden ist“ bezeichnet ein Produkt, das während seines gesamten Lebenszyklus und auch bei indirekter Herstellung ein inhärentes Potenzial hat, die Gesundheit und Sicherheit von Personen, die Umwelt oder die Erfüllung von Grundanforderungen an Bauwerke, sofern in diese Bauwerke eingebaut, in einem Maße zu beeinträchtigen, das unter Berücksichtigung des Stands der Technik über das hinausgeht, was in Bezug auf den Verwendungszweck und unter normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen als angemessen und annehmbar angesehen wird;	70. „Produkt, mit dem ein Risiko verbunden ist“ bezeichnet ein Produkt, das während seines gesamten Lebenszyklus ein inhärentes Potenzial hat, die Gesundheit und Sicherheit von Personen, die Umwelt oder die Erfüllung von Grundanforderungen an Bauwerke, sofern in diese Bauwerke eingebaut, in einem Maße zu beeinträchtigen, das unter Berücksichtigung des Stands der Technik über das hinausgeht, was in Bezug auf den Verwendungszweck und unter normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen als angemessen und annehmbar angesehen wird;

Abänderung 117

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 71 a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	71a. „Dekorationszwecke“ bezeichnet Zwecke, die dadurch definiert sind, dass sie keine strukturelle Funktion für das Bauwerk haben und keine der in Anhang I aufgeführten Grundanforderungen erfüllen;

Abänderung 118

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 71 b (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	71b. „Nebenprodukt“ bezeichnet ein Nebenprodukt im Sinne von Artikel 5 der Richtlinie 2008/98/EG;

Abänderung 119

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 71 c (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	71c. „Rezyklierbarkeit“ bezeichnet die Fähigkeit von Abfallwerkstoffen oder Abfallprodukten, in Vorbereitung für das Recycling als festgelegte Abfallströme wirksam und effizient getrennt, gesammelt, sortiert und aggregiert zu werden und anschließend durch entsprechende industrielle Prozesse rezykliert und zu rezyklierten Werkstoffen oder Produkten aufbereitet zu werden, wobei die Qualitäts- oder Funktionsverluste im Vergleich zum Ausgangswerkstoff oder Ausgangsprodukt möglichst gering gehalten werden.

Abänderung 120

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
1. Die Grundanforderungen an Bauwerke gemäß Anhang I Teil A Punkt 1 sind die Grundlage für die Ausarbeitung von Normungsaufträgen und harmonisierten technischen Spezifikationen.	1. Die Grundanforderungen an Bauwerke gemäß Anhang I Teil A sind die Grundlage für die Bestimmung der wesentlichen Merkmale der Bauprodukte. Die wesentlichen Merkmale der Bauprodukte werden von der Kommission unter Berücksichtigung des Regelungsbedarfs der Mitgliedstaaten und der Sicherheits-, Umwelt-, Kreislauf- und Klimaziele der Union bestimmt. Die bestimmten wesentlichen Merkmale bilden zusammen mit den in Anhang I Teil B aufgeführten wesentlichen Umweltmerkmalen die Grundlage für die Ausarbeitung von Normungsaufträgen und harmonisierten technischen Spezifikationen.

Abänderung 121

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Die gemäß Absatz 1 festgelegten oder in Anhang I Teil A Nummer 2 aufgeführten wesentlichen Merkmale und die Methoden für ihre Bewertung werden in Normen festgelegt, die für die Zwecke dieser Verordnung verbindlich vorgeschrieben werden. Die wesentlichen Merkmale der Produkte werden unter Berücksichtigung der Grundanforderungen an Bauwerke festgelegt, wobei den regulatorischen Erfordernissen der Mitgliedstaaten Rechnung getragen wird.	Die gemäß Absatz 1 bestimmten wesentlichen Merkmale oder die in Anhang I Teil B aufgeführten wesentlichen Umweltmerkmale und die Methoden für ihre Bewertung werden in Normen festgelegt, die für die Zwecke dieser Verordnung mittels delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 6a Absatz 9 verbindlich vorgeschrieben werden.

Abänderung 122

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Die Kommission kann Normungsaufträge gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 1025/2012 zur Festlegung der Grundprinzipien und Ecksteine für die Festlegung dieser wesentlichen Merkmale und ihrer Bewertungsmethoden erteilen .	Für die Zwecke von Unterabsatz 1 erteilt die Kommission Normungsaufträge gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 1025/2012 zur Festlegung der Grundprinzipien und Ecksteine für die Festlegung dieser wesentlichen Merkmale und ihrer Bewertungsmethoden. Diese Normungsaufträge können einen Auftrag enthalten, die Schwellenwerte und Leistungsklassen in Bezug auf diese wesentlichen Merkmale festzulegen und zu bestimmen, welche der wesentlichen Merkmale von den Herstellern angegeben werden können oder müssen. In diesem Fall legt die Kommission die zu erfüllenden Anforderungen für die Festlegung der Schwellenwerte, Leistungsklassen und verbindlichen Merkmale im Normungsauftrag fest.

Abänderung 123

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	Normungsaufträgen zur Festlegung der Schwellenwerte und Leistungsklassen wird gemäß Nummer 13 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung eine Folgenabschätzung beigelegt.

Abänderung 124

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	Die Kommission erteilt Normungsaufträge zur Festlegung spezifischer Anforderungen an die wesentlichen Merkmale für gebrauchte Bauprodukte. Diese Normungsaufträge werden im Einklang mit dem gemäß Artikel 93a erstellten Arbeitsplan erteilt.

Abänderung 125

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 2 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Die jeweiligen Normungsaufträge können auch einen dahin gehenden Auftrag umfassen, dass die europäische Normungsorganisation in den in Unterabsatz 1 genannten Normen die freiwilligen oder verbindlichen Schwellenwerte und Leistungsklassen in Bezug auf die wesentlichen Merkmale festlegt sowie vorgibt, welche der wesentlichen Merkmale von den Herstellern angegeben werden können oder müssen. In diesem Fall legt die Kommission die Grundsätze und Ecksteine für die Festlegung der Schwellenwerte, Leistungsklassen und verbindlichen Merkmale im Normungsauftrag fest.	entfällt

Abänderung 126

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 2 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Die Kommission überprüft vor der Veröffentlichung der Referenz im Amtsblatt gemäß Artikel 34, ob die Grundprinzipien und Ecksteine sowie das Unionsrecht in den Normen eingehalten werden.	entfällt

Abänderung 127

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(3) Abweichend von Absatz 2 und zur Deckung des Regelungsbedarfs der Mitgliedstaaten sowie zur Verfolgung der in Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Ziele wird der Kommission die Befugnis übertragen, diese Verordnung durch delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 87 zu ergänzen, indem für bestimmte Produktfamilien und -kategorien freiwillige oder verbindliche wesentliche Merkmale und Bewertungsmethoden in folgenden Fällen festgelegt werden:	(3) Während der Ausarbeitung von Normen Vorrang eingeräumt wird, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 87 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen, indem für bestimmte Produktfamilien und -kategorien freiwillige oder verbindliche wesentliche Merkmale und Bewertungsmethoden festgelegt werden, wenn keine harmonisierte Norm, die die relevanten wesentlichen Merkmale abdeckt, gemäß einem Auftrag gemäß Absatz 2 Unterabsatz 1 des vorliegenden Artikels vorgelegt wurde und nicht erwartet wird, dass eine solche Norm innerhalb einer angemessenen Frist vorgelegt wird, und darüber hinaus eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

Abänderung 128

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe -a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	-a) Die Kommission hat eine oder mehrere europäische Normungsorganisationen aufgefordert, eine harmonisierte Norm für die Anforderungen zu erarbeiten, und der Antrag ist von keiner der europäischen Normungsorganisationen angenommen worden;

Abänderung 129

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
a) Bei der Annahme bestimmter Normen gemäß Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 1 durch die europäischen Normungsorganisationen sind übermäßige Verzögerungen zu verzeichnen; eine solche Verzögerung liegt vor, wenn die europäische Normungsorganisation eine Norm nicht innerhalb des im Normungsauftrag festgelegten Zeitrahmens vorlegt;	a) bei der Annahme bestimmter Normen gemäß Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 1 durch die europäischen Normungsorganisationen sind übermäßige und ungerechtfertigte Verzögerungen zu verzeichnen; eine solche Verzögerung liegt vor, wenn die europäische Normungsorganisation eine Norm nicht innerhalb des im Normungsauftrag festgelegten Zeitrahmens, spätestens jedoch 2 Jahre nach Erteilung des Normungsauftrags , vorlegt;

Abänderung 130

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
b) <i>es ist dringend erforderlich, weitere harmonisierte technische Spezifikationen zu erlassen, die nicht allein von den in Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 1 genannten Normen abgedeckt werden;</i>	entfällt

Abänderung 131

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
c) mindestens ein wesentliches Merkmal, das sich auf die Grundanforderungen an Bauwerke gemäß Anhang I Teil A Nummer 1 bzw. Anhang I Teil A Nummer 2 bezieht, wird nicht von den Normen gemäß Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 1 abgedeckt, deren Referenzen bereits im Amtsblatt veröffentlicht wurden;	c) mindestens ein wesentliches Merkmal, das sich auf die Grundanforderungen an Bauwerke gemäß Anhang I Teil A bzw. Anhang I Teil B bezieht, wird nicht von den Normen gemäß Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 1 abgedeckt, deren Referenzen bereits im Amtsblatt veröffentlicht wurden, und die europäischen Normungsorganisationen waren nicht bereit, die entsprechende Norm rechtzeitig zu überarbeiten oder zu ändern;

Abänderung 132

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
d) die in Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 1 genannten Normen werden aus anderen Gründen als nicht ausreichend erachtet, um den Regulierungsbedarf der Mitgliedstaaten oder den Bedarf der Wirtschaftsakteure zu decken;	entfällt

Abänderung 133

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	da) die in Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 1 genannte Norm muss überarbeitet oder geändert werden, um den Regulierungsbedarf der Mitgliedstaaten zu decken oder um sie mit den Sicherheits-, Umwelt-, Kreislauf- und Klimazielen der Union in Einklang zu bringen, und die europäischen Normungsorganisationen waren nicht bereit oder in der Lage, die betreffende Norm rechtzeitig zu überarbeiten oder zu ändern;

Abänderung 134

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
e) die in Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 1 genannten Normen stehen nicht im Einklang mit den EU-Rechtsvorschriften und -Zielen im Bereich Klima und Umwelt;	entfällt

Abänderung 135

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
f) Verweise auf Normen gemäß Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 1 können aus den in Artikel 34 Absatz 4 genannten Gründen oder aus anderen rechtlichen Gründen nicht im Amtsblatt veröffentlicht werden;	f) es besteht die Notwendigkeit, eine Norm oder einen Teil davon anzunehmen, die/der von einer europäischen Normungsorganisation erstellt wurde, aber nicht im Einklang mit Artikel 6a Absatz 8 im Amtsblatt veröffentlicht werden kann;

Abänderung 136

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
g) Verweise auf Normen gemäß Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 1 wurden aus dem Amtsblatt gestrichen oder mit Einschränkungen veröffentlicht.	entfällt

Abänderung 137

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
4. Zur Deckung des Regelungsbedarfs der Mitgliedstaaten sowie zur Verfolgung der in Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Ziele in den Bereichen Umweltschutz, Sicherheit und Harmonisierung wird der Kommission die Befugnis übertragen, diese Verordnung durch delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 87 zu ergänzen, in denen für bestimmte Produktfamilien und -kategorien folgende Aspekte festgelegt werden:	4. Während der Ausarbeitung von Normen Vorrang eingeräumt wird, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 87 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen, um den dringenden Regelungsbedarf der Mitgliedstaaten zu decken und die in Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Ziele in den Bereichen Umweltschutz, Sicherheit und Harmonisierung zu verfolgen. In diesem Fall kann die Kommission für bestimmte Produktfamilien und -kategorien folgende Aspekte festlegen:

Abänderung 138

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	4a. Vor der Ausarbeitung eines delegierten Rechtsakts teilt die Kommission dem in Artikel 22 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 genannten Ausschuss mit, dass sie die Bedingungen nach den Absätzen 3 und 4 als erfüllt erachtet.

Abänderung 139**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 4 – Absatz 4 b (neu)**

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	4b. Bei der Ausarbeitung des delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die einschlägigen europäischen Normungsorganisationen und europäischen Organisationen von Interessenträgern, die nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 Unionsmittel erhalten.

Abänderung 140**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 4 – Absatz 4 c (neu)**

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	4c. Wird eine harmonisierte Norm von einer europäischen Normungsorganisation angenommen und durch einen delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 6a Absatz 9 verbindlich vorgeschrieben, so hebt die Kommission die in den Absätzen 3 oder 4 des vorliegenden Artikels genannten delegierten Rechtsakte oder die Teile davon, die dieselben Anforderungen abdecken, auf.

Abänderung 141

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
5. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, Anhang I Teil A mittels delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 87 zu ändern, um ihn an den technischen Fortschritt anzupassen und neue Risiken und Umweltaspekte abzudecken.	5. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 87 delegierte Rechtsakte zur Änderung von Anhang I Teil A zu erlassen, um den gemäß Artikel 93a Absatz 2 festgelegten Normungsprioritäten nachzukommen , um ihn an den technischen Fortschritt anzupassen und neue Risiken und Umweltaspekte abzudecken.

Abänderung 142

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	Artikel 4a Anforderungen an die Produktinformationen Alle unter diese Verordnung fallenden Bauprodukte müssen, bevor sie in Verkehr gebracht werden, die in Anhang I Teil C3 festgelegten Anforderungen an die Produktinformationen erfüllen. Die Anforderungen an die Produktinformationen gemäß Anhang I Teil C3 können für die jeweilige Produktfamilie oder -kategorie durch delegierte Rechtsakte, die von der Kommission gemäß Artikel 87 erlassen werden, oder durch im Anschluss an einen Normungsauftrag der Kommission gemäß Artikel 4 Absatz 2 vorgelegte Normen festgelegt werden. Die Anforderungen an die Produktinformationen gemäß Anhang I Teil C3 sind für alle Bauprodukte auf der Produktverpackung anzugeben oder gemäß Artikel 21 Absatz 5 beizufügen. Für Bauprodukte, für die harmonisierte technische Spezifikationen gelten, müssen die Informationsanforderungen über den digitalen Produktpass verfügbar sein.

Abänderung 143

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
1. Alle unter diese Verordnung fallenden Produkte müssen vor ihrem Inverkehrbringen oder ihrer direkten Montage die allgemeinen, unmittelbar anwendbaren Produktanforderungen gemäß Anhang I Teil D und die Produktanforderungen des Anhangs I Teile B und C erfüllen, die für die jeweilige Produktfamilie oder -kategorie gemäß Absatz 2 festgelegt sind. Die in Anhang I Teile B und C festgelegten Produktanforderungen gelten nur, wenn sie gemäß Absatz 2 festgelegt wurden.	1. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 87 dieser Verordnung zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen, indem sie für die jeweilige Produktfamilie oder -kategorie die Produktanforderungen des Anhangs I Teil C1 und C2 festlegt.

Abänderung 144

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	Bauprodukte, die unter diese Verordnung fallen, müssen vor ihrem Inverkehrbringen die in diesen delegierten Rechtsakten festgelegten Produktanforderungen erfüllen.

Abänderung 145

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
2. Zur Festlegung der Produktanforderungen in Anhang I Teile B, C und D wird der Kommission die Befugnis übertragen, diese Verordnung durch delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 87 zu ergänzen, indem sie für bestimmte Produktfamilien und -kategorien diese Produktanforderungen und die entsprechenden Bewertungsmethoden festlegt. Sobald die Kommission diese Produktanforderungen durch delegierte Rechtsakte festgelegt hat, kann sie Normungsaufträge erteilen, die auf die Ausarbeitung freiwilliger harmonisierter Normen abzielen, die eine Konformitätsvermutung mit diesen verbindlichen Produktanforderungen gemäß diesen delegierten Rechtsakten begründen.	2. Bei der Festlegung der Produktanforderungen gemäß Anhang I Teile C1 und C2 gemäß Absatz 1 dieses Artikels kann die Kommission für bestimmte Produktfamilien und -kategorien festlegen, welche dieser Produktanforderungen für diese Produktfamilie oder -kategorie gelten, und die entsprechenden Bewertungsmethoden festlegen. Sobald die Kommission diese Produktanforderungen durch delegierte Rechtsakte festgelegt hat, erteilt sie Normungsaufträge, die auf die Ausarbeitung harmonisierter Normen abzielen, die eine Konformitätsvermutung mit diesen verbindlichen Produktanforderungen begründen. Gibt es keine harmonisierte Norm, erstellt die Kommission klare Leitlinien für die Hersteller dazu, wie sie die Konformität mit den Produktanforderungen nachweisen können.

Abänderung 146

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
3. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, Anhang I Teile B, C und D mittels delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 87 zu ändern, um sie an den technischen Fortschritt anzupassen und neue Risiken und Umweltaspekte abzudecken.	3. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 87 delegierte Rechtsakte zur Änderung von Anhang I Teile B, C und D zu erlassen, um den gemäß Artikel 93a Absatz 2 festgelegten Normungsprioritäten nachzukommen, um ihn an den technischen Fortschritt anzupassen und neue Risiken und Umweltaspekte abzudecken.

Abänderung 147

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Bewertungs- und Prüfsysteme und ihre produktspezifischen Modalitäten	Bewertungs- und Prüfsysteme

Abänderung 148

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
1. Um einen maßgeschneiderten Ansatz anzuwenden, den potenziellen Aufwand für die Hersteller so gering wie möglich zu halten und gleichzeitig ein hohes Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltschutzniveau zu gewährleisten, wird der Kommission die Befugnis übertragen, diese Verordnung durch delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 87 zu ergänzen, in denen für jede Produktfamilie oder -kategorie das anzuwendende Bewertungs- und Prüfsystem unter den in Anhang V aufgeführten Systemen festgelegt wird. Sie kann auch unterschiedliche Bewertungs- und Prüfsysteme für dieselbe Produktfamilie oder -kategorie festlegen, wenn eine Unterscheidung nach wesentlichen Merkmalen oder Produktanforderungen getroffen wird.	1. Um einen maßgeschneiderten Ansatz anzuwenden, den potenziellen Aufwand für die Hersteller so gering wie möglich zu halten und gleichzeitig ein hohes Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltschutzniveau zu gewährleisten, wird der Kommission die Befugnis übertragen, diese Verordnung durch delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 87 zu ergänzen, in denen für jede Produktfamilie oder -kategorie festgelegt wird, welche der Bewertungs- und Prüfsysteme unter den in Anhang V aufgeführten Systemen zu verwenden sind. Sie kann auch unterschiedliche Bewertungs- und Prüfsysteme für dieselbe Produktfamilie oder -kategorie festlegen, wenn eine Unterscheidung nach wesentlichen Merkmalen oder Produktanforderungen getroffen wird.

Abänderung 149

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	<i>1a. Bewertungs- und Prüfsysteme werden zusammen mit harmonisierten technischen Spezifikationen je nach Verwendungszweck auf der Grundlage klarer, verständlicher und transparenter Kriterien festgelegt. Zu berücksichtigen sind der mögliche Schaden durch Produktmängel, die Veränderung der Leistung bei leicht abweichenden Produktionsbedingungen, die Fehleranfälligkeit im Herstellungsprozess und die Frage, wie leicht Herstellungsfehler erkannt werden können.</i>

Abänderung 150

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
2. Zur Erleichterung und Harmonisierung der Anwendung der in Anhang V aufgeführten Anforderungen oder Verpflichtungen wird der Kommission die Befugnis übertragen, diese Verordnung durch delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 87 zu ergänzen, in denen diese Anforderungen und Pflichten für eine bestimmte Produktfamilie oder -kategorie präzisiert werden.	2. Zur Erleichterung und Harmonisierung der Anwendung der in Anhang V aufgeführten Anforderungen oder Verpflichtungen wird der Kommission die Befugnis übertragen, diese Verordnung durch delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 87 zu ergänzen, in denen diese Bewertungs- und Überprüfungsanforderungen und -pflichten für eine bestimmte Produktfamilie oder -kategorie präzisiert werden.

Abänderung 151

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
3. Um systematischen Nichtkonformitäten seitens notifizierter Stellen oder Hersteller entgegenzuwirken, oder zum Zweck der Anpassung an den technischen Fortschritt wird der Kommission die Befugnis übertragen, diese Verordnung mittels delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 87 zu ändern, in denen zusätzliche Bewertungs- oder Prüfschritte in die in Anhang V aufgeführten Systeme aufgenommen werden.	entfällt

Abänderung 152

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	Artikel 6a Normen für Bauprodukte 1. Normen für Bauprodukte werden von den europäischen Normungsorganisationen auf der Grundlage eines Normungsauftrags der Kommission festgelegt. 2. Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung einer Reihe klarer und solider Vorschriften für den gesamten Normungsprozess, unter anderem in Bezug auf die Rollen, Verantwortlichkeiten, Zuständigkeiten und allgemeinen Verfahrensfristen für alle beteiligten Interessenträger sowie die zu verwendenden Vorlagen. Diese Durchführungsrechtsakte werden spätestens [ein Jahr nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung] erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 88 Absatz 1 genannten Beratungsverfahren erlassen.

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	3. Auf Antrag einer europäischen Normungsorganisation kann die Kommission administrative Unterstützung bei der Einrichtung einer internen Rechtsabteilung innerhalb der europäischen Normungsorganisation leisten, deren Aufgabe es ist, Normen rechtlich zu überprüfen und die Kohärenz und rechtliche Unbedenklichkeit von Normen zu gewährleisten. 4. Die in den in Artikel 4 Absatz 2 genannten Durchführungsrechtsakten festgelegten Normen für Bauprodukte werden für die Zwecke dieser Verordnung 12 Monate nach der Veröffentlichung der gemäß Absatz 9 des vorliegenden Artikels erlassenen delegierten Rechtsakte verbindlich angewandt. Sie können auf Antrag des Herstellers ab dem Datum dieser Veröffentlichung freiwillig angewandt werden. Sie enthalten die Verfahren und Kriterien für die Bewertung der Leistung von Produkten in Bezug auf ihre wesentlichen Merkmale. Diese Normen enthalten, soweit angemessen und ohne hierdurch die Genauigkeit, Zuverlässigkeit oder Stabilität der Ergebnisse zu beeinträchtigen, Verfahren zur Bewertung der Leistung von Produkten in Bezug auf ihre wesentlichen Merkmale, Leistungsklassen, Schwellenwerte oder Produktanforderungen, die weniger aufwendig sind als Prüfungen. 5. Normen für Bauprodukte, die gemäß Artikel 5 Absatz 2 Satz 2 oder Artikel 22 Absatz 4 Satz 3 entwickelt wurden, sind freiwillig. Produkte, die den gemäß Artikel 5 Absatz 2 erlassenen freiwilligen Normen oder Teilen davon entsprechen, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden, gelten als konform mit den Anforderungen gemäß Anhang I Teile C1 und C2, wie sie für die jeweilige Produktfamilie oder -kategorie durch harmonisierte technische Spezifikationen gemäß Artikel 5 Absatz 2 Satz 2 festgelegt wurden, soweit diese Anforderungen durch solche freiwilligen Normen abgedeckt sind und dieser Geltungsbereich in der jeweiligen harmonisierten Norm genau angegeben wurde. Bei Herstellern, die die gemäß Artikel 22 Absatz 2 erlassenen freiwilligen Normen oder Teile davon einhalten, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden, wird von einer Erfüllung der in Artikel 22 Absatz 2 genannten Verpflichtungen ausgegangen, soweit diese Verpflichtungen durch solche Normen abgedeckt sind und dieser Geltungsbereich in der jeweiligen Norm genau angegeben wurde. 6. Die Kommission bewertet zwingend die Übereinstimmung der von den europäischen Normungsorganisationen festgelegten Normen für Bauprodukte mit den einschlägigen Normungsaufträgen, mit dieser Verordnung und mit anderen Rechtsvorschriften der Union.

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	Die Kommission nimmt die in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannte Bewertung innerhalb von sechs Monaten nach Übermittlung des Standards vor. Damit die Kommission dieser Verpflichtung innerhalb des vorgegebenen Zeitrahmens nachkommen kann, unterrichten die europäischen Normungsorganisationen die Kommission regelmäßig gemäß Artikel 10 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 über den Fortschritt und den Inhalt des Normungsdokuments. 7. Die Kommission beteiligt sich nach Möglichkeit an den informellen und formellen Untersuchungen der europäischen Normungsorganisationen, die die in Auftrag gegebenen Dokumente der europäischen Normung erarbeiten, insbesondere bei Fragen der Konformität der Normungsdokumente mit dieser Verordnung und anderen Rechtsvorschriften der Union. 8. Erachtet die Kommission eine Norm oder einen Teil davon für unzureichend und beschließt sie daher, in einem gemäß Absatz 9 dieses Artikels erlassenen delegierten Rechtsakt nicht darauf zurückzugreifen, so legt sie der europäischen Normungsorganisation innerhalb von 6 Monaten nach Übermittlung des Entwurfs einer Norm schriftlich eine Begründung vor, aus der hervorgeht, welche Korrekturen erforderlich sind. In diesem Fall kann die Kommission die europäische Normungsorganisation beauftragen, die Norm zu berichtigen, oder der Kommission wird gemäß Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe f die Befugnis übertragen, diese Verordnung durch delegierte Rechtsakte durch Änderung der jeweiligen Normen oder von Teilen davon zu ergänzen. 9. Ist die Kommission der Auffassung, dass eine Norm, die aufgrund eines gemäß Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 1 gestellten Antrags vorgelegt wurde, diesem Normungsauftrag vollständig entspricht, erlässt sie einen delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 87, um diese Verordnung durch Rückgriff auf diese Norm zu ergänzen. 10. Die Kommission veröffentlicht innerhalb von 90 Tagen nach einer positiven Bewertung im Amtsblatt der Europäischen Union die Liste der Fundstellen anerkannter freiwilliger konformer Bauproduktnormen, die zu einem erschwinglichen Preis zur Verfügung gestellt wurden, oder veröffentlicht diese mit Einschränkungen.

Abänderung 153

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
1. Es wird davon ausgegangen, dass die harmonisierte Zone umfassend ist und alle potenziellen Anforderungen an Produkte abdeckt, die nicht unter andere Rechtsvorschriften der Union fallen.	1. Es wird davon ausgegangen, dass die harmonisierte Zone umfassend ist und alle bestehenden und zukünftigen rechtlichen Anforderungen an Bauprodukte abdeckt.

Abänderung 154

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Dieser Absatz gilt auch für öffentliche Ausschreibungen oder Direktvergaben von Aufträgen, wenn diese öffentlichen Ausschreibungen oder Direktvergaben unter direkter oder indirekter Kontrolle öffentlicher Stellen oder unter Bezugnahme auf öffentliche Bestimmungen über öffentliche Ausschreibungen oder die direkte Vergabe von Aufträgen durchgeführt werden. Dieser Absatz gilt auch für Zuschüsse oder andere positive Anreize mit Ausnahme steuerlicher Anreize. Im Rahmen harmonisierter technischer Spezifikationen kann jedoch den Mitgliedstaaten gestattet oder empfohlen werden, die Entscheidungen über die Vergabe öffentlicher Ausschreibungen, Verträge, Zuschüsse oder anderer positiver Anreize an andere als die gemäß Artikel 4 Absatz 4 festgelegten Unterklassen oder zusätzlichen Klassen zu knüpfen, sofern sich diese auf Leistungen mit Bezug zur Umwelt beziehen, die nach diesen harmonisierten technischen Spezifikationen bewertet wurden.	entfällt

Abänderung 155

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
3. Die Mitgliedstaaten teilen den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission die wesentlichen Merkmale mit, die sie für jede Produktfamilie oder -kategorie vorschreiben, die jeweiligen Produktanforderungen und die von ihnen angewandten Bewertungsmethoden. Sie beziehen sich auf diese wesentlichen Merkmale, Anforderungen und Bewertungsmethoden proaktiv in allen Foren und bei allen Gelegenheiten, die für die Ausarbeitung harmonisierter technischer Spezifikationen relevant sind. Foren, in deren Rahmen harmonisierte technische Spezifikationen ausgearbeitet werden, berücksichtigen diese wesentlichen Merkmale, Anforderungen und Bewertungsmethoden. Die wesentlichen Merkmale werden so weit wie möglich durch harmonisierte technische Spezifikationen abgedeckt.	3. Die Mitgliedstaaten teilen den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission die wesentlichen Merkmale mit, die sie für jede Produktfamilie oder -kategorie vorschreiben, die jeweiligen Produktanforderungen und die von ihnen angewandten Bewertungsmethoden. Um diese Mitteilung zu erleichtern, registrieren die Mitgliedstaaten alle ihre nationalen Regulierungs- und Verwaltungsmaßnahmen, die sich direkt oder indirekt auf die Verwendbarkeit von Bauprodukten in ihrem Hoheitsgebiet auswirken, im einheitlichen digitalen Zugangstor.

Abänderung 156

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
4. Hält es ein Mitgliedstaat aus zwingenden Gründen der Gesundheit, der Sicherheit oder des Schutzes der Umwelt, einschließlich des Klimas, für erforderlich, Anforderungen auf regulatorischem Wege festzulegen oder abweichend von Absatz 2 Verwaltungsmaßnahmen zu erlassen, so teilt er dies der Kommission mit, wobei er die Notwendigkeit der festgelegten Verfahrensvorschriften begründet und den Regulierungsbedarf erläutert, dem Rechnung getragen werden soll, und Nachweise sowohl für das Bestehen des Regelungsbedarfs als auch für die fehlende Abdeckung durch die harmonisierte Zone und andere Rechtsvorschriften der Union vorlegt. Zu diesem Zweck wenden die Mitgliedstaaten gegebenenfalls das Notifizierungsverfahren gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 an.	4. Hält es ein Mitgliedstaat – auch in Notsituationen – aus zwingenden Gründen der Gesundheit, der Sicherheit oder des Schutzes von Personen sowie des Schutzes der Umwelt, einschließlich des Klimas, für erforderlich, Anforderungen auf regulatorischem Wege festzulegen oder abweichend von Absatz 2 Verwaltungsmaßnahmen zu erlassen, so teilt er dies der Kommission mit, wobei er die Notwendigkeit der festgelegten Verfahrensvorschriften begründet und den Regulierungsbedarf erläutert, dem Rechnung getragen werden soll, und Nachweise sowohl für das Bestehen des Regelungsbedarfs als auch für die fehlende Abdeckung durch die harmonisierte Zone und andere Rechtsvorschriften der Union vorlegt. Zu diesem Zweck wenden die Mitgliedstaaten gegebenenfalls das Notifizierungsverfahren gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 an.

Abänderung 157

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 – Absatz 5 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Die Kommission genehmigt die gemäß Absatz 4 notifizierte nationale Maßnahme im Wege von Durchführungsrechtsakten in folgenden Fällen:	Die Kommission erlässt delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 87 zur Ergänzung der vorliegenden Verordnung durch Genehmigung der gemäß Absatz 4 dieses Artikels notifizierten nationalen Maßnahme in folgenden Fällen:

Abänderung 158

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 – Absatz 5 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(a) wenn sie sich vergewissert, dass die Verordnung oder Verwaltungsmaßnahme im Hinblick auf zwingende Gründe der Gesundheit, Sicherheit oder des Schutzes der Umwelt gemäß Absatz 4 hinreichend gerechtfertigt erscheint ;	(a) wenn sie sich vergewissert, dass die Verordnung oder Verwaltungsmaßnahme im Hinblick auf zwingende Gründe der Gesundheit, Sicherheit oder des Schutzes der Umwelt gemäß Absatz 4 hinreichend gerechtfertigt ist ;

Abänderung 159

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 – Absatz 5 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 88 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.	entfällt

Abänderung 160

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 – Absatz 5 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
<i>In hinreichend begründeten Fällen äußerster Dringlichkeit im Zusammenhang mit dem Schutz der menschlichen Gesundheit und Sicherheit oder der Umwelt erlässt die Kommission gemäß dem in Artikel 88 Absatz 3 genannten Verfahren sofort geltende Durchführungsrechtsakte.</i>	entfällt

Abänderung 161

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
<i>6. Die Mitgliedstaaten registrieren alle ihre nationalen Vorschriften und Verwaltungsmaßnahmen, die die Nutzbarkeit von Produkten in ihrem Hoheitsgebiet direkt oder indirekt beeinflussen, im zentralen digitalen Zugangstor.</i>	entfällt

Abänderung 162

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 – Absatz 7 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
7. Diese Verordnung hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, obligatorische Pfandsysteme einzuführen, Hersteller dazu zu verpflichten, gebrauchte oder nicht verwendete Produkte direkt oder über ihre Einführer und Händler zurückzunehmen, und Verpflichtungen in Bezug auf die Sammlung und Behandlung von für Abfall bestimmten Produkten festzulegen, sofern alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:	7. Diese Verordnung hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, obligatorische Pfandsysteme einzuführen, Hersteller dazu zu verpflichten, gebrauchte oder nicht verwendete Produkte, bei denen es sich nicht um Sonderanfertigungen handelt, direkt oder über ihre Einführer und Händler zurückzunehmen, und Verpflichtungen in Bezug auf die Sammlung und Behandlung von für Abfall bestimmten Produkten festzulegen, sofern alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

Abänderung 163

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
8. Die Mitgliedstaaten können die Vernichtung von gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe j und Artikel 26 zurückgenommenen Produkten verbieten oder die Vernichtung dieser Produkte davon abhängig machen, dass diese zuvor auf einer nationalen Vermittlungsplattform für die nichtgewerbliche Verwendung der Produkte zur Verfügung gestellt werden.	8. Die Mitgliedstaaten können die Vernichtung von überschüssigen und unverkauften Produkten und gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe j und Artikel 26 zurückgenommenen Produkten verbieten oder die Vernichtung dieser Produkte davon abhängig machen, dass diese zuvor auf einer nationalen Vermittlungsplattform für die nichtgewerbliche Verwendung der Produkte zur Verfügung gestellt werden.

Abänderung 164

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Zur Vermeidung einer doppelten Bewertung von Produkten wird der Kommission die Befugnis übertragen, diese Verordnung durch gemäß Artikel 87 erlassene delegierte Rechtsakte zu ergänzen, indem sie die Bedingungen festlegt, unter denen mit der Erfüllung der Verpflichtungen aus anderen Rechtsvorschriften der Union auch bestimmte Verpflichtungen dieser Verordnung als erfüllt gelten, wenn ansonsten derselbe Aspekt der Gesundheit, der Sicherheit oder des Umweltschutzes im Rahmen dieser Verordnung und anderer Rechtsvorschriften der Union parallel bewertet würde.	Zur Vermeidung einer doppelten Bewertung derselben Aspekte von Produkten im Zusammenhang mit Gesundheit, Sicherheit oder dem Schutz der Umwelt wird der Kommission die Befugnis übertragen, diese Verordnung durch gemäß Artikel 87 erlassene delegierte Rechtsakte zu ergänzen, indem sie die Bedingungen festlegt, unter denen mit der Erfüllung der Verpflichtungen aus anderen Rechtsvorschriften der Union auch bestimmte Verpflichtungen dieser Verordnung als erfüllt gelten.

Abänderung 165

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	Bei Konflikten zwischen dieser Verordnung und der Verordnung (EU) 2019/1020, der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012, der Verordnung (EG) Nr. 765/2008, der Richtlinie 2001/95/EG, der Richtlinie (EU) 2019/1937 und der [XXX] (Ökodesign-Verordnung für nachhaltige Produkte) hat die vorliegende Verordnung Vorrang.

Abänderung 166

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
1. Unterliegt ein Produkt einer harmonisierten technischen Spezifikation, die gemäß Artikel 4 Absatz 2 oder 3 angenommen wurde, so unterliegt der Hersteller dem geltenden Bewertungs- und Prüfsystem gemäß Anhang V und erstellt eine Leistungserklärung, bevor ein solches Produkt in Verkehr gebracht wird. Ein Hersteller eines Produkts, für das keine harmonisierte technische Spezifikation gilt, kann eine Leistungserklärung gemäß dem einschlägigen Europäischen Bewertungsdokument und der Europäischen Technischen Bewertung ausstellen.	1. Unterliegt ein Bauprodukt einer harmonisierten technischen Spezifikation, die gemäß Artikel 4 Absatz 2, 3 oder 4 angenommen wurde, so unterliegt der Hersteller dem geltenden Bewertungs- und Prüfsystem gemäß Anhang V und erstellt eine Leistungserklärung, bevor ein solches Produkt in Verkehr gebracht wird. Ein Hersteller eines Produkts, für das keine harmonisierte technische Spezifikation gilt, kann eine Leistungserklärung gemäß dem einschlägigen Europäischen Bewertungsdokument und der Europäischen Technischen Bewertung ausstellen.

Abänderung 167

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
3. Mit der Erstellung der Leistungserklärung übernimmt der Hersteller die Verantwortung für die Konformität des Produkts mit dieser erklärten Leistung und haftet gemäß den Rechtsvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten über die vertragliche und außervertragliche Haftung, auch wenn er nicht fahrlässig gehandelt hat. Liegen keine objektiven Hinweise auf das Gegenteil vor, so gehen die Mitgliedstaaten davon aus, dass die vom Hersteller erstellte Leistungserklärung korrekt und zuverlässig ist.	3. Mit der Erstellung der Leistungserklärung übernimmt der Hersteller die Verantwortung für die Konformität des Produkts mit dieser erklärten Leistung und haftet gemäß den Rechtsvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten über die vertragliche und außervertragliche Haftung. Liegen keine objektiven Hinweise auf das Gegenteil vor, so gehen die Mitgliedstaaten davon aus, dass die vom Hersteller erstellte Leistungserklärung korrekt und zuverlässig ist.

Abänderung 168

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
a) Das Produkt wurde – mit Ausnahme von 3D-Druck oder der Verwendung vorhandener Formen – individuell oder als Sonderanfertigung im Rahmen einer Nicht-Serienfertigung auf einen besonderen Auftrag hin gefertigt und in einem bestimmten einzelnen Bauwerk von einem Hersteller eingebaut , der auch für den sicheren Einbau des Produkts in das Bauwerk verantwortlich ist, und zwar in Übereinstimmung mit den geltenden nationalen Vorschriften und unter Aufsicht der nach den geltenden nationalen Vorschriften für die sichere Ausführung des Bauwerks verantwortlichen Personen;	a) Das Produkt wurde individuell oder als Sonderanfertigung im Rahmen einer Nicht-Serienfertigung auf einen besonderen Auftrag hin von einem Hersteller gefertigt , der auch für den sicheren Einbau des Produkts in das Bauwerk verantwortlich ist, und zwar in Übereinstimmung mit den geltenden nationalen Vorschriften und unter Aufsicht der nach den geltenden nationalen Vorschriften für die sichere Ausführung des Bauwerks verantwortlichen Personen;

Abänderung 169

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
b) das Produkt wurde – mit Ausnahme von 3D-Druck oder der Verwendung vorhandener Formen – auf der Baustelle im Rahmen einer Nicht-Serienfertigung zum Zweck des Einbaus in das jeweilige Bauwerk in Einklang mit den geltenden nationalen Bestimmungen und unter Aufsicht der nach den geltenden nationalen Vorschriften für die sichere Ausführung des Bauwerks verantwortlichen Personen gefertigt oder	entfällt

Abänderung 170

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
3. Ein Mitgliedstaat kann Bestandteile von Bauwerken, bei denen es sich nicht um zur Wiederverwendung vorbereitete oder wiederaufbereitete Produkte handelt, von Artikel 9 Absatz 1 ausnehmen, sofern diese Bestandteile nicht außerhalb des Hoheitsgebiets dieses Mitgliedstaats in Verkehr gebracht werden.	entfällt

Abänderung 171

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 11 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
2. Die Leistungserklärung wird unter Verwendung des Musters in Anhang II erstellt, mit Ausnahme des Abschnitts zur Konformität. Die Leistungserklärung umfasst mindestens die Leistung in Bezug auf die in Anhang I Teil A Nummer 2 aufgeführten verbindlichen wesentlichen Merkmale, die wesentlichen Merkmale, die aufgrund harmonisierter technischer Spezifikationen oder delegierter Rechtsakte der Kommission gemäß Artikel 4 Absatz 3 verbindlich vorgeschrieben sind, sowie die Bewertung der ökologischen Nachhaltigkeit gemäß Artikel 22 Absatz 1.	2. Die Leistungserklärung wird unter Verwendung des Musters in Anhang II erstellt, mit Ausnahme der Nummer 12 und Nummer 13 Buchstabe c dieses Musters.

Abänderung 172

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 11 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
4. Die in Artikel 31 beziehungsweise Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁵⁾ genannten Informationen werden zusammen mit der Leistungserklärung zur Verfügung gestellt.	4. Die in Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁵⁾ genannten Sicherheitsdatenblätter werden zusammen mit der Leistungserklärung zur Verfügung gestellt, wenn das Bauprodukt einem industriellen oder gewerblichen Nutzer bereitgestellt wird. Die in Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 genannten Informationen werden Verbrauchern zusammen mit der Leistungserklärung zur Verfügung gestellt.
⁽⁴⁵⁾ Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1).	⁽⁴⁵⁾ Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1).

Abänderung 173

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
2. Liegt für ein gebrauchtes Produkt keine vom ursprünglichen Hersteller oder einem anderen Wirtschaftsakteur gemäß dieser Verordnung oder der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 ausgestellte Leistungserklärung vor, so kann ein Wirtschaftsakteur eine neue Leistungserklärung ausstellen, ohne ein vollständiges Verfahren gemäß dieser Verordnung durchlaufen zu müssen, wenn der Verwendungszweck auf „Dekoration“ beschränkt ist. Hat der Wirtschaftsakteur von dieser Ausnahmeregelung Gebrauch gemacht, muss die Leistungserklärung den Vermerk „Leistungserklärung für ein gebrauchtes Produkt“ tragen.	2. Liegt für ein gebrauchtes Produkt keine vom ursprünglichen Hersteller oder einem anderen Wirtschaftsakteur gemäß dieser Verordnung oder der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 ausgestellte Leistungserklärung vor, so kann ein Wirtschaftsakteur eine neue Leistungserklärung ausstellen, ohne ein vollständiges Verfahren gemäß dieser Verordnung durchlaufen zu müssen, wenn der Verwendungszweck auf Dekorationszwecke beschränkt ist. Hat der Wirtschaftsakteur von dieser Ausnahmeregelung Gebrauch gemacht, muss die Leistungserklärung den Vermerk „Leistungserklärung für ein gebrauchtes Produkt für Dekorationszwecke“ tragen.

Abänderung 174

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Die Mitgliedstaaten legen Anforderungen an Demontagebetriebe und die gemäß dem letzten Satz vorzulegende Zertifizierung fest, einschließlich der Definition der Beanspruchungen, die das Produkt ungeeignet machen.	Die Mitgliedstaaten legen Anforderungen an Demontagebetriebe und die gemäß diesem Absatz vorzulegende Zertifizierung fest, einschließlich der Definition der Beanspruchungen, die das Produkt ungeeignet machen.

Abänderung 175

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
4. Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für wiederaufbereitete Produkte, wenn der Umwandlungsprozess nach der Demontage zwar über Reparatur, Reinigung oder regelmäßige Wartung oder Vorbereitung zur Wiederverwendung im Sinne von Artikel 3 Nummer 16 der Richtlinie 2008/98/EG hinausgeht, jedoch die Übereinstimmung mit dieser Verordnung oder die Leistung des Produkts in Bezug auf die relevanten Merkmale nicht gefährdet, weil sich der Umwandlungsprozess aufgrund der Beschaffung der Merkmale nicht negativ auf die Leistung und die Konformität auswirken kann bzw. weil die Leistung und die Konformität des gebrauchten Ersatzteils als gleichwertig bewertet wurde. Hat der Wirtschaftsakteur von dieser Ausnahmeregelung Gebrauch gemacht, muss die Leistungserklärung den Vermerk „Leistungserklärung für ein wiederaufbe- reitetes Produkt“ tragen.	4. Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für wiederaufbereitete Produkte, wenn der Umwandlungsprozess nach der Demontage die Leistung des Produkts in Bezug auf die relevanten Merkmale nicht gefährdet. Hat der Wirtschaftsakteur von dieser Ausnahmeregelung Gebrauch gemacht, muss die Leistungserklärung den Vermerk „Leistungserklärung für ein wiederaufbe- reitetes Produkt“ tragen.

Abänderung 176

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 – Absatz 5 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Die Absätze 1 und 4 gelten darüber hinaus für:	Die Absätze 1 und 4 gelten darüber hinaus auch für:

Abänderung 177

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 – Absatz 6 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Artikel 21 Absatz 2 gilt nicht für Produkte, die unter die Ausnahme-regelungen der Absätze 1 bis 5 fallen. Die Wirtschaftsakteure über-mitteln jedoch die in Anhang I Teil D genannten Informationen.	Artikel 21 Absatz 2 gilt nicht für Produkte, die unter die Ausnahme-regelungen der Absätze 1 bis 5 fallen. Die Wirtschaftsakteure über-mitteln jedoch die in Anhang I Teil C3 genannten Informationen.

Abänderung 178

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
9. Dieser Artikel gilt nicht für gebrauchte, wiederaufbereitete oder überschüssige Produkte, die nie in der Union in Verkehr gebracht oder installiert wurden.	9. Dieser Artikel gilt nicht für gebrauchte, wiederaufbereitete oder überschüssige Produkte, die nie in der Union in Verkehr gebracht wurden.

Abänderung 179

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
a) die Übereinstimmung des Produkts mit den Produkthanforderungen von Anhang I Teil B und Teil C , soweit diese durch delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 5 Absatz 2 festgelegt wurden, und mit den Produkthanforderungen von Anhang I Teil D überprüfen,	a) die Übereinstimmung des Produkts mit den Produkthanforderungen von Anhang I Teile C1 und C2 , soweit diese durch delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 5 Absatz 1 festgelegt wurden, und mit den Anforderungen an die Produktinformationen von Anhang I Teil C3 überprüfen,

Abänderung 180

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 13 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
3. Mit der Konformitätserklärung übernimmt der Hersteller die Verantwortung für die Konformität des Produkts mit den Produkthanforderungen und haftet gemäß den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die vertragliche und außervertragliche Haftung, auch wenn er nicht fahrlässig gehandelt hat. Im Falle der Nichtkonformität oder des Fehlens einer Konformitätserklärung darf das Produkt nicht auf dem Markt bereitgestellt werden. Liegen keine objektiven Hinweise auf das Gegenteil vor, so gehen die Mitgliedstaaten davon aus, dass die vom Hersteller erstellte Konformitätserklärung korrekt und zuverlässig ist.	3. Mit der Konformitätserklärung übernimmt der Hersteller die Verantwortung für die Konformität des Produkts mit den Produkthanforderungen und haftet gemäß den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die vertragliche und außervertragliche Haftung. Liegen keine objektiven Hinweise auf das Gegenteil vor, so gehen die Mitgliedstaaten davon aus, dass die vom Hersteller erstellte Konformitätserklärung korrekt und zuverlässig ist.

Abänderung 181

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
1. Die Konformitätserklärung muss die Konformität eines Produkts mit den in Artikel 5 Absätze 1 und 2 genannten Produktanforderungen zum Ausdruck bringen.	1. Die Konformitätserklärung muss die Konformität eines Produkts mit den in Artikel 5 genannten Produktanforderungen und den in Artikel 4a genannten Anforderungen an die Produktinformationen zum Ausdruck bringen.

Abänderung 182

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
3. Artikel 11 Absätze 2 bis 4 und Artikel 12 gelten für die Konformitätserklärung.	3. Artikel 12 gilt für die Konformitätserklärung.

Abänderung 183

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
4. Der Hersteller erfüllt die Verpflichtungen aufgrund dieses Artikels ab der ersten Überarbeitung der Leistungserklärung, die der Hersteller nach dem Datum der Anwendung der harmonisierten technischen Spezifikation für die jeweilige Produktfamilie oder -kategorie, spätestens jedoch drei Jahre nach diesem Datum, vorgenommen hat.	4. Der Hersteller erfüllt die Verpflichtungen aufgrund dieses Artikels ab 18 Monate nach dem Datum der Anwendung der einschlägigen harmonisierten technischen Spezifikation.

Abänderung 184

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 15 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Erfolgt die Bereitstellung der Erklärung auf elektronischem Wege, so stellt der Hersteller diese Erklärung in einem allgemein lesbaren, aber nicht editierbaren elektronischen Format aus. Alternativ kann der Hersteller einen Permalink verwenden, sofern der Permalink und das über den Permalink zugängliche Dokument nicht editierbar sind. Die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 157/2014 der Kommission ⁽⁴⁶⁾ gilt für diese Verordnung.	Die auf elektronischem Wege bereitgestellte Erklärung wird vom Hersteller in einem maschinenlesbaren, aber nicht editierbaren elektronischen Format ausgestellt. Die Kommission erteilt Normungsaufträge, die auf die Ausarbeitung von Standardformaten für maschinenlesbare Erklärungen für jede harmonisierte technische Spezifikation abzielen. Die Kommission stellt sicher, dass diese Standardformate nach einem einheitlichen Konzept entwickelt werden. Als Teil des allgemein lesbaren elektronischen Formats kann der Hersteller einen Permalink oder einen Datenträger verwenden, sofern der Permalink oder der Datenträger und das über den Permalink oder den Datenträger zugängliche Dokument nicht editierbar sind. Die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 157/2014 der Kommission ⁽⁴⁶⁾ gilt für diese Verordnung.
⁽⁴⁶⁾ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 157/2014 der Kommission vom 30. Oktober 2013 über die Bedingungen für die Zurverfügungstellung einer Leistungserklärung von Bauprodukten auf einer Website; ABl. L 52 vom 21.2.2014, S. 1.	⁽⁴⁶⁾ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 157/2014 der Kommission vom 30. Oktober 2013 über die Bedingungen für die Zurverfügungstellung einer Leistungserklärung von Bauprodukten auf einer Website; ABl. L 52 vom 21.2.2014, S. 1.

Abänderung 185

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 15 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
3. Die Erklärungen können Permalinks zu nicht editierbaren Umwelterklärungen oder anderen nicht editierbaren Dokumenten mit den geforderten Informationen enthalten, wenn diese Dokumente der Reihenfolge und Struktur der Erklärungen entsprechen oder wenn zusammen mit dem Permalink eine Entsprechungstabelle vorgelegt wird, in der die Reihenfolge der Erklärungen mit der Reihenfolge dieser Dokumente verknüpft wird.	entfällt

Abänderung 186

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 16 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
2. Die CE-Kennzeichnung wird an denjenigen Produkten angebracht, für die der Hersteller eine Leistungserklärung oder eine Konformitätserklärung gemäß den Artikeln 9 und 11 bis 14 erstellt hat. Die CE-Kennzeichnung wird an den wesentlichen Bestandteilen angebracht. Die CE-Kennzeichnung darf nicht an Teilen angebracht werden, bei denen es sich nicht um wesentliche Bestandteile handelt.	2. Die CE-Kennzeichnung wird an denjenigen Produkten angebracht, für die der Hersteller eine Leistungserklärung oder gegebenenfalls eine Leistungs- und Konformitätserklärung gemäß den Artikeln 9 und 11 bis 14 erstellt hat. Die CE-Kennzeichnung wird an den wesentlichen Bestandteilen angebracht.

Abänderung 187

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 16 – Absatz 5 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Die Mitgliedstaaten führen keine Bezugnahme ein beziehungsweise machen keine in nationalen Maßnahmen vorgenommene Bezugnahme auf eine Kennzeichnung rückgängig, mit der die Konformität mit Anforderungen oder mit der erklärten Leistung in Bezug auf die von einer harmonisierten Zone erfassten wesentlichen Merkmale bescheinigt wird.	Die Mitgliedstaaten führen keine Bezugnahme ein beziehungsweise machen keine in nationalen Maßnahmen vorgenommene Bezugnahme auf eine Kennzeichnung rückgängig, mit der die Konformität mit Anforderungen oder wesentlichen Merkmale bescheinigt wird, es sei denn, eine solche Bezugnahme wurde in Übereinstimmung mit Artikel 7 Absatz 5 festgelegt.

Abänderung 188

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 16 – Absatz 6 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Ein Mitgliedstaat darf in seinem Hoheitsgebiet oder in seinem Zuständigkeitsbereich die Bereitstellung auf dem Markt oder die Verwendung von Produkten, die die CE-Kennzeichnung tragen, weder untersagen noch behindern, wenn die erklärten Leistungen den Anforderungen für diese Verwendung in dem betreffenden Mitgliedstaat entsprechen.	Ein Mitgliedstaat darf in seinem Hoheitsgebiet oder in seinem Zuständigkeitsbereich die Bereitstellung auf dem Markt oder die Verwendung von Produkten, die die CE-Kennzeichnung tragen, weder untersagen noch behindern, wenn die erklärten Leistungen den Anforderungen für diese Verwendung in dem betreffenden Mitgliedstaat entsprechen. Nur die Anforderungen, die unter die harmonisierte Zone fallen, werden von diesem Mitgliedstaat berücksichtigt.

Abänderung 189

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 16 – Absatz 6 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Ein Mitgliedstaat darf in seinem Hoheitsgebiet oder in seinem Zuständigkeitsbereich die Bereitstellung auf dem Markt oder die Verwendung von Produkten, die die CE-Kennzeichnung tragen, weder untersagen noch behindern, wenn das Produkt den in dieser Verordnung oder mittels dieser Verordnung festgelegten Produktanforderungen entspricht, es sei denn, in der jeweiligen harmonisierten technischen Spezifikation ist festgelegt, dass die jeweiligen Anforderungen nur Mindestanforderungen darstellen.	Ein Mitgliedstaat darf in seinem Hoheitsgebiet oder in seinem Zuständigkeitsbereich die Bereitstellung auf dem Markt oder die Verwendung von Produkten, die die CE-Kennzeichnung tragen, weder untersagen noch behindern, wenn die erklärten Leistungen den Anforderungen in diesem Mitgliedstaat entsprechen oder das Produkt den in dieser Verordnung oder mittels dieser Verordnung festgelegten Produktanforderungen entspricht, es sei denn, in der jeweiligen harmonisierten technischen Spezifikation ist festgelegt, dass die jeweiligen Anforderungen nur Mindestanforderungen darstellen.

Abänderung 190

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 17 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
d) der eindeutige Identifizierungscode des Produkttyps, der Permalink für die Produktregistrierung(en) des Herstellers in den Datenbanken der Union und die genaue Angabe zum Datenbankeintrag, bei dem das Produkt auffindbar ist;	d) der eindeutige Identifizierungscode des Produkttyps, der Permalink oder Datenträger für die Produktregistrierung(en) des Herstellers in den Datenbanken der Union, oder der Permalink zur Website des Hersteller;

Abänderung 191

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 17 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
e) <i>der Permalink zur Website des Herstellers mit der Produktpräsentation, falls vorhanden;</i>	entfällt

Abänderung 192

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 17 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
g) <i>gegebenenfalls die Kennnummer der notifizierten Stelle.</i>	entfällt

Abänderung 193

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 17 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Die in den Buchstaben d bis f aufgeführten Angaben können durch einen Permalink zu der kombinierten Leistungs- und Konformitätserklärung (elektronische CE-Kennzeichnung) ersetzt werden.	Die in den Buchstaben d bis f aufgeführten Angaben können durch einen Permalink oder Datenträger zu der kombinierten Leistungs- und Konformitätserklärung (elektronische CE-Kennzeichnung) ersetzt werden.

Abänderung 194

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 17 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
3. Die CE-Kennzeichnung wird vor dem Inverkehrbringen bzw. vor der direkten Montage des Produkts in einem Bauwerk angebracht. Hinter der CE-Kennzeichnung kann ein Piktogramm oder ein anderes Zeichen angebracht werden, das auf ein besonderes Risiko oder eine besondere Verwendung hinweist.	3. Die CE-Kennzeichnung wird vor dem Inverkehrbringen des Produkts angebracht. Hinter der CE-Kennzeichnung kann ein Piktogramm oder ein anderes Zeichen angebracht werden, das auf ein besonderes Risiko oder eine besondere Verwendung hinweist.

Abänderung 195

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 18 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Andere Kennzeichnungen als die CE-Kennzeichnung, auch private, dürfen nur dann auf einem Produkt angebracht werden, wenn sie harmonisierte technische Spezifikationen , Produktanforderungen oder wesentliche Merkmale oder Bewertungsmethoden, die im Rahmen der harmonisierten Zone gelten, nicht abdecken bzw. nicht darauf verweisen .	Andere Kennzeichnungen als die CE-Kennzeichnung, auch private, dürfen nur dann auf einem Produkt angebracht werden, wenn sie nicht nur die Konformität des Produkts mit der erklärten Leistung oder mit den in dieser Verordnung festgelegten Produktanforderungen anzeigen und wenn diese Anforderungen für das Inverkehrbringen oder die Verwendung eines Produkts nicht vorgeschrieben sind. Diese Einschränkungen gelten nicht für das EU-Umweltzeichen und andere offiziell anerkannte Umweltzeichen des Typs I (ISO 14024).

Abänderung 196

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 18 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Keine andere Kennzeichnung als die in den Rechtsvorschriften der Union vorgesehene Kennzeichnung darf auf einem Produkt in einer Entfernung angebracht werden, die kleiner ist als die doppelte Länge der CE-Kennzeichnung, gemessen ab einem beliebigen Punkt der CE-Kennzeichnung und der anderen Kennzeichnung nach dem Unionsrecht.	Andere Kennzeichnungen als die in den Rechtsvorschriften der Union vorgesehenen Kennzeichnungen dürfen auf einem Produkt angebracht werden, solange diese Kennzeichnungen Sichtbarkeit, Lesbarkeit und Bedeutung der CE-Kennzeichnung nicht beeinträchtigen .

Abänderung 197

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 19 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
1. Ein Wirtschaftsakteur ergreift alle erforderlichen Maßnahmen, um eine fortgesetzte Konformität – auch von Produkten – mit dieser Verordnung sicherzustellen. Wurde bei einem Wirtschaftsakteur oder einem Produkt eine Nichtkonformität festgestellt und hat eine Marktüberwachungsbehörde eine Korrekturmaßnahme nach Artikel 70 Absatz 1 verlangt, legt der Wirtschaftsakteur Fortschrittsberichte vor, bis die Behörde entscheidet, dass die Korrekturmaßnahme beendet werden kann.	1. Ein Wirtschaftsakteur ergreift alle erforderlichen Maßnahmen, um eine fortgesetzte Konformität mit dieser Verordnung sicherzustellen. Wurde bei einem Wirtschaftsakteur oder einem Produkt eine Nichtkonformität festgestellt und hat eine Marktüberwachungsbehörde eine Korrekturmaßnahme nach Artikel 70 Absatz 1 verlangt, legt der Wirtschaftsakteur Fortschrittsberichte vor, bis die Behörde entscheidet, dass die Korrekturmaßnahme beendet werden kann.

Abänderung 198

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 19 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
2. Gehen von Behörden verschiedener Mitgliedstaaten abweichende Aussagen über die Nichtkonformität eines Wirtschaftsakteurs oder eines Produkts sowie Aufforderungen zu Korrekturmaßnahmen aus, so ergreift der Wirtschaftsakteur differenzierte Maßnahmen, je nachdem, wo die Produkte auf dem Markt bereitgestellt oder direkt montiert werden sollen. Ist dies nicht möglich oder umfasst eine von einem Mitgliedstaat auferlegte strengere Maßnahme die von einem anderen Mitgliedstaat auferlegte weniger strenge Maßnahme, so ist die strengere Maßnahme zu treffen. Führen diese Vorschriften nicht zu einem eindeutigen Ergebnis, so bemühen sich die betreffenden Mitgliedstaaten und die Kommission sowie – auf deren Ersuchen – andere Mitgliedstaaten um eine gemeinsame Lösung, und die Kommission erlässt erforderlichenfalls einen Durchführungsrechtsakt gemäß Artikel 33.	entfällt

Abänderung 199

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 19 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Ein Wirtschaftsakteur nennt nach Aufforderung durch eine Behörde dieser Behörde jeden Wirtschaftsakteur oder anderen Akteur,	Ein Wirtschaftsakteur nennt nach Aufforderung durch die zuständigen Behörde dieser Behörde jeden Wirtschaftsakteur oder anderen Akteur,

Abänderung 200

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 19 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
c) der an Finanzdienstleistungen und sonstigen Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Bereitstellung oder direkten Montage von Produkten beteiligt ist.	entfällt

Abänderung 201

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 19 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Bei der Bekanntgabe der in Unterabsatz 1 genannten Betreiber unterrichtet ein Wirtschaftsakteur die Behörde über alle verbundenen Daten, einschließlich Folgendem:	Bei der Bekanntgabe der in Unterabsatz 1 genannten Betreiber unterrichtet ein Wirtschaftsakteur die Behörde über Folgendes:

Abänderung 202

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 19 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
i) Anschriften der in Unterabsatz 1 genannten Wirtschaftsakteure;	entfällt

Abänderung 203

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 19 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
ii) Kontaktdaten dieser Wirtschaftsakteure;	ii) Kontaktdaten, einschließlich Anschriften, E-Mail-Adressen und Websites, der in Unterabsatz 1 genannten Wirtschaftsakteure;

Abänderung 204

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 19 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
iii) E-Mail-Adressen, Websites und Social-Media-Profile dieser Wirtschaftsakteure;	entfällt

Abänderung 205

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 19 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 – Ziffer v

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
v) Bankkonten dieser Wirtschaftsakteure und	entfällt

Abänderung 206

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 19 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 – Ziffer vi

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
vi) Namen, Anschriften und Kontaktdaten natürlicher oder juristischer Personen, die für diese Wirtschaftsakteure tätig sind.	vi) Namen, Anschriften und Kontaktdaten natürlicher oder juristischer Personen, die für diese Wirtschaftsakteure tätig sind, sofern relevant und grundsätzlich im Einklang mit der [DSGVO].

Abänderung 207

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 19 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
4. Ein Wirtschaftsakteur muss den Behörden die gesamte in diesem Kapitel genannte Dokumentation und alle in diesem Kapitel genannten Informationen bis zu zehn Jahre nach seinem letzten Eigentum an oder Umgang mit dem betreffenden Produkt vorlegen können, es sei denn, die Dokumentation und die Informationen sind dauerhaft über die gemäß Artikel 78 eingerichtete Datenbank oder das System zur Registrierung von Produkten verfügbar. Er legt die Dokumentation und Informationen innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Aufforderung durch die jeweilige Behörde vor.	4. Ein Wirtschaftsakteur muss den Behörden die gesamte in diesem Kapitel genannte Dokumentation, einschließlich der Leistungserklärung und der Konformitätserklärung, über den digitalen Bauproduktpass sowie alle in diesem Kapitel genannten Informationen bis zu zehn Jahre nach seinem letzten Eigentum an oder Umgang mit dem betreffenden Produkt vorlegen können. Er legt die Dokumentation und Informationen innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Aufforderung durch die jeweilige Behörde vor.

Abänderung 208

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 19 – Absatz 5 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Der Wirtschaftsakteur überträgt alle angeforderten Daten innerhalb von zwei Monaten, nachdem die Verfügbarkeit dieser Datenbank oder dieses Systems in einer Veröffentlichung im Amtsblatt bekannt gegeben wurde, in die Datenbank oder das System gemäß Artikel 78 und trägt die damit verbundenen Registrierungsgebühren. Er überprüft mindestens halbjährlich die Richtigkeit der bereitgestellten Daten.	entfällt

Abänderung 209

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 19 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
6. Ein Wirtschaftsakteur kann die Behörden über jeden wahrscheinlichen Verstoß gegen diese Verordnung informieren , von dem er Kenntnis erhält. Wenn der Wirtschaftsakteur der Ansicht ist, dass nichtkonforme Produkte ein Risiko für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt darstellen, unterrichtet er darüber unverzüglich die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen er das Produkt auf dem Markt bereitgestellt hat; dabei macht er ausführliche Angaben, insbesondere über die Nichtkonformität und die ergriffenen Korrekturmaßnahmen.	6. Ein Wirtschaftsakteur informiert die Behörden über jeden wahrscheinlichen Verstoß gegen diese Verordnung, von dem er Kenntnis erhält. Wenn der Wirtschaftsakteur der Ansicht ist, dass nichtkonforme Produkte ein Risiko für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt darstellen, unterrichtet er darüber unverzüglich die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen er das Produkt auf dem Markt bereitgestellt hat; dabei macht er ausführliche Angaben, insbesondere über die Nichtkonformität und die ergriffenen Korrekturmaßnahmen.

Abänderung 210

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 20

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Artikel 20 Verfahrensrechte von Wirtschaftsakteuren 1. In allen endgültigen oder einstweiligen Maßnahmen, Entscheidungen oder Anordnungen, die von den Behörden gemäß dieser Verordnung gegen einen Wirtschaftsakteur und die in seinem Namen handelnden natürlichen oder juristischen Personen ergriffen, getroffen oder erlassen werden, sind die genauen Gründe anzugeben, auf denen sie beruhen. 2. Derartige Maßnahmen, Entscheidungen oder Anordnungen werden dem betroffenen Wirtschaftsakteur und den in seinem Namen handelnden natürlichen oder juristischen Personen unverzüglich bekannt gegeben; dabei wird ihnen auch mitgeteilt, welche Rechtsmittel ihnen aufgrund der Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats zur Verfügung stehen und innerhalb welcher Fristen sie einzulegen sind. 3. Bevor eine Maßnahme, Entscheidung oder Anordnung gemäß Absatz 1 ergriffen, getroffen oder erlassen wird, erhält der betroffene Wirtschaftsakteur Gelegenheit, sich innerhalb einer angemessenen Frist von mindestens zehn Arbeitstagen zu äußern, es sei denn, es liegt eine Dringlichkeit der Maßnahme, Entscheidung oder Anordnung vor, die auf Gesundheits- oder Sicherheitsanforderungen oder anderen unter diese Verordnung fallenden Gründen des öffentlichen Interesses beruht. 4. Wird eine Maßnahme, Entscheidung oder Anordnung ergriffen, getroffen oder erlassen, ohne dem Wirtschaftsakteur Gelegenheit zur Äußerung zu geben, so ist dies möglichst rasch nachzuholen, und die Maßnahme, Entscheidung oder Anordnung kann umgehend von der Marktüberwachungsbehörde überprüft werden. 5. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jede unter diesen Artikel fallende Maßnahme mit oder ohne vorheriges Rechtsbehelfsverfahren vor Verwaltungsbehörden bei einem zuständigen Gericht angefochten werden kann. Dieses Gericht entscheidet auch über die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs oder der vorläufigen Maßnahmen, die es verhängt, sowohl im Hinblick auf das öffentliche Interesse als auch auf die Interessen des Wirtschaftsakteurs.	entfällt

Abänderung 211

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 21 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
1. Der Hersteller legt den Produkttyp unter Beachtung der Grenzen fest, die hierfür in der Begriffsbestimmung in Artikel 3 Nummer 31 festgelegt wurden. Der Produkttyp unterliegt dem in Anhang V genannten Überprüfungs- und Bewertungssystem. Der Hersteller erstellt eine Leistungserklärung und eine Konformitätserklärung gemäß den Artikeln 9 sowie 11 bis 15 und bringt die CE-Kennzeichnung gemäß den Artikeln 16 und 17 an.	1. Der Hersteller legt den Produkttyp unter Beachtung der Grenzen fest, die hierfür in der Begriffsbestimmung in Artikel 3 Nummer 31 festgelegt wurden. Der Hersteller erstellt eine Leistungserklärung und eine Konformitätserklärung gemäß den Artikeln 9 sowie 11 bis 15 und bringt die CE-Kennzeichnung gemäß den Artikeln 16 und 17 an.

Abänderung 212

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 21 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
2. Der Hersteller unterlässt jegliche Angabe über die Merkmale eines Produkts, die nicht auf Folgendem beruht: a) der in einer harmonisierten technischen Spezifikation enthaltenen Bewertungsmethode, wenn das betreffende Merkmal davon umfasst wird, oder b) wenn keine solche Bewertungsmethode existiert: einer Bewertungsmethode, die die wirksamste und fortschrittlichste Methode zur Erzielung einer genauen Bewertung darstellt.	2. Der Hersteller unterlässt jegliche Angabe über die Merkmale eines Produkts, die nicht auf der in der anwendbaren harmonisierten technischen Spezifikation enthaltenen Bewertungsmethode beruht.

Abänderung 213

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 21 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
3. Der Hersteller erstellt als Grundlage für die in Absatz 1 genannten Erklärungen eine technische Dokumentation, in der der Verwendungszweck beschrieben wird, einschließlich der genauen Verwendungsbedingungen und aller Elemente, die für den Nachweis der Leistung und der Konformität erforderlich sind.	3. Der Hersteller erstellt als Grundlage für die in Absatz 1 genannten Erklärungen eine technische Dokumentation, in der der Verwendungszweck beschrieben wird, einschließlich der Verwendungsbedingungen und aller Elemente, die für den Nachweis der Leistung und der Konformität erforderlich sind.

Abänderung 214

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 21 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Diese technische Dokumentation muss die obligatorische oder fakultative Berechnung der Umweltverträglichkeit, einschließlich der Klimaverträglichkeit , enthalten, die gemäß harmonisierten technischen Spezifikationen, die im Rahmen dieser Verordnung erlassen wurden, oder mittels Rechtsakten der Kommission , die im Rahmen dieser Verordnung erlassen wurden, bewertet wird.	Diese technische Dokumentation muss die obligatorische oder fakultative Berechnung der wesentlichen Eigenschaften im Zusammenhang mit dem Lebenszyklus enthalten, die gemäß harmonisierten technischen Spezifikationen, die im Rahmen dieser Verordnung erlassen wurden, bewertet wird.

Abänderung 215

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 21 – Absatz 5 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
5. Der Hersteller stellt sicher, dass sein Produkt eine herstellereinspezifische Typennummer sowie eine Chargen- oder Seriennummer trägt . Ist dies nicht möglich, sind die erforderlichen Angaben auf der Verpackung, auf einem angebrachten Etikett oder, als letztes Mittel, in einem Begleitdokument zum Produkt anzugeben.	5. Der Hersteller stellt sicher, dass seine Produkte eine herstellereinspezifische Typennummer, eine Chargen- oder Seriennummer oder ein anderes Element, das eine Identifizierung ermöglicht, tragen . Ist dies nicht möglich, sind die erforderlichen Angaben auf der Verpackung, auf einem angebrachten Etikett oder, als letztes Mittel, in einem Begleitdokument zum Produkt anzugeben.

Abänderung 216

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 21 – Absatz 5 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Der Hersteller kennzeichnet ein Produkt in gleicher Weise wie in Unterabsatz 1 dargelegt als „Nur für die gewerbliche Verwendung“, wenn es nicht für Verbraucher oder andere nicht gewerbliche Verwender bestimmt ist . Produkte, die nicht mit dem Vermerk „Nur für die gewerbliche Verwendung“ gekennzeichnet sind, richten sich auch an nicht gewerbliche Verwender und Verbraucher im Sinne dieser Verordnung und der Verordnung (EU)... [Verordnung über die allgemeine Produktsicherheit].	Der Hersteller kennzeichnet ein Produkt in gleicher Weise wie in Unterabsatz 1 dargelegt als „Nur für die gewerbliche Verwendung“, wenn für seine Verwendung Fachwissen erforderlich ist, und präsentiert Kunden diese Kennzeichnung, bevor sie an einen Kaufvertrag gebunden sind, auch im Falle des Fernabsatzes . Produkte, die nicht mit dem Vermerk „Nur für die gewerbliche Verwendung“ gekennzeichnet sind, richten sich auch an nicht gewerbliche Verwender und Verbraucher im Sinne dieser Verordnung und der Verordnung (EU) ... [Verordnung über die allgemeine Produktsicherheit].

Abänderung 217

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 21 – Absatz 5 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Der Hersteller präsentiert den Kunden, bevor sie an einen Kaufvertrag gebunden sind, in sichtbarer Weise die Angaben, die gemäß dieser Verordnung oder harmonisierten technischen Spezifikationen gekennzeichnet werden müssen; dies gilt auch für Fernverkäufe.	entfällt

Abänderung 218

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 21 – Absatz 6 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
6. Bei der Bereitstellung eines Produkts auf dem Markt eines bestimmten Mitgliedstaats stellt der Hersteller sicher, dass dem Produkt die in harmonisierten technischen Spezifikationen und in Anhang I Teil D enthaltenen Informationen in einer von dem betreffenden Mitgliedstaat festgelegten Sprache oder – wenn keine solche Festlegung vorliegt – in einer Sprache beigelegt sind, die von den Nutzern leicht verstanden werden kann.	6. Bei der Bereitstellung eines Produkts auf dem Markt stellt der Hersteller, der nicht gemäß Artikel 10 dieser Verordnung befreit ist , sicher, dass dem Produkt die in harmonisierten technischen Spezifikationen und in Anhang I Teil C3 enthaltenen Informationen in einer von dem betreffenden Mitgliedstaat festgelegten Sprache oder – wenn keine solche Festlegung vorliegt – in einer Sprache beigelegt sind, die von den Nutzern leicht verstanden werden kann.

Abänderung 219

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 21 – Absatz 6 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Die Kommission kann das Format und die Art der Übermittlung der vom Hersteller gemäß Unterabsatz 1 zu übermittelnden Informationen im Wege von Durchführungsrechtsakten festlegen .	Die Kommission legt das elektronische Format und die Art der Übermittlung der vom Hersteller gemäß Unterabsatz 1 zu übermittelnden Informationen im Wege von Durchführungsrechtsakten fest .

Abänderung 220

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 21 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
7. Der Hersteller lädt die Daten der Leistungserklärung, der Konformitätserklärung, der in Absatz 6 genannten Informationen und der technischen Dokumentation in die gemäß Artikel 78 eingerichtete Produktdatenbank bzw. das Produktdatensystem der EU hoch.	7. Der Hersteller lädt die Daten der Leistungserklärung, der Konformitätserklärung, die in Absatz 6 genannten Informationen in den digitalen Bauproduktpass und das gemäß Kapitel IXa eingerichtete Bauproduktpassregister hoch.

Abänderung 221

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 21 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
9. Wenn von einem Produkt ein Risiko ausgeht oder ausgehen könnte , unterrichtet der Hersteller darüber binnen zwei Arbeitstagen den Bevollmächtigten, die Einführer, Händler, Fulfilment-Dienstleister und die am Vertrieb beteiligten Online-Marktplätze sowie die nationalen zuständigen Behörden der	9. Wenn von einem Produkt ein Risiko ausgeht, unterrichtet der Hersteller darüber unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Arbeitstagen, alle Bevollmächtigten, Einführer, Händler, Fulfilment-Dienstleister und am Vertrieb beteiligten Online-

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Mitgliedstaaten, in denen der Hersteller oder – seines Wissens – andere Wirtschaftsakteure das Produkt zur Verfügung gestellt haben. Hierbei macht der Hersteller alle zweckdienlichen Angaben und nennt insbesondere die Art der Nichtkonformität, die Häufigkeit von Unfällen oder Störungen sowie die ergriffenen oder empfohlenen Korrekturmaßnahmen. Bei Risiken, die durch Produkte verursacht werden, die bereits den Endabnehmer oder -verbraucher erreicht haben, alarmiert der Hersteller auch die Medien und unterrichtet sie über geeignete Maßnahmen, um die Risiken zu beseitigen oder, wenn nicht möglich, zu verringern. Im Falle eines „ernsten Risikos“ im Sinne des Artikels 3 Nummer 71 nimmt der Hersteller das Produkt auf eigene Kosten vom Markt und ruft es zurück.	Marktplätze sowie die nationalen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen der Hersteller oder – seines Wissens – andere Wirtschaftsakteure das Produkt zur Verfügung gestellt haben. Hierbei macht der Hersteller alle zweckdienlichen Angaben und nennt insbesondere die Art der Nichtkonformität, die Häufigkeit von Unfällen oder Störungen sowie die ergriffenen oder empfohlenen Korrekturmaßnahmen. Bei Risiken, die durch Produkte verursacht werden, die bereits einen Endabnehmer oder -verbraucher, der nicht ermittelt oder direkt kontaktiert werden kann, erreicht haben, verbreitet der Hersteller die Informationen über geeignete Maßnahmen, um die Risiken zu beseitigen oder, wenn nicht möglich, zu verringern, über die Medien und sonstige geeignete Kanäle, wobei er die größtmögliche Reichweite sicherstellt. Im Falle eines „ernsten Risikos“ im Sinne des Artikels 3 Nummer 71 nimmt der Hersteller das Produkt auf eigene Kosten vom Markt und ruft es zurück.

Abänderung 222

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 22 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a – Einleitung

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
a) Er muss Produkte und ihre Verpackungen so entwerfen und herstellen, dass ihre Umweltverträglichkeit, einschließlich der Klimaverträglichkeit, insgesamt den Stand der Technik erreicht; ein niedrigeres Niveau ist unter folgenden Bedingungen gestattet:	a) Er muss Produkte und ihre Verpackungen so entwerfen und herstellen, dass der Schutz der menschlichen Gesundheit und ihre Umweltverträglichkeit, auch in Bezug auf Klima und biologische Vielfalt sowie Energie- und Ressourceneffizienz, Luftqualität in Innenräumen und Vermeidung bedenklicher Stoffe, insgesamt maximiert werden; ein niedrigeres Niveau ist unter folgenden Bedingungen gestattet:

Abänderung 223

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 22 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	aa) Unter den Bedingungen gemäß Buchstabe a Ziffern i und ii dieses Artikels muss er sicherstellen, dass – soweit technisch und wirtschaftlich machbar und ohne Beeinträchtigung der Sicherheit von Bauwerken – zehn Jahre nach der Annahme von Leistungsklassen gemäß Artikel 4 Absatz 4 Buchstabe a oder Artikel 5 Absatz 2 alle in Verkehr gebrachten Produkte in die beiden höchsten festgelegten Umweltleistungsklassen fallen.

Abänderung 224

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 22 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
b) Unter den Bedingungen gemäß Buchstabe a Ziffern i und ii muss er rezyklierbare Werkstoffe und durch Recycling gewonnene Werkstoffe bevorzugen.	b) Unter den Bedingungen gemäß Buchstabe a Ziffern i und ii und ohne dadurch ungerechtfertigte Hindernisse für den Binnenmarkt zu schaffen, muss er lokale, wiederverwendbare, nachhaltig beschaffte biobasierte oder rezyklierbare Werkstoffe und durch Wiederverwendung oder Recycling gewonnene Werkstoffe und Nebenprodukte bevorzugen, wobei die ökologischen und klimabezogenen Auswirkungen des Transports dieser Werkstoffe zu berücksichtigen sind.

Abänderung 225

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 22 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
c) Er muss die Mindestanforderungen an den Recyclinganteil und andere Grenzwerte bezüglich Aspekten der Umwelt- und Klimanachhaltigkeit , die in harmonisierten technischen Spezifikationen enthalten sind, einhalten.	c) Er muss die Mindestanforderungen an den Recyclinganteil und andere Grenzwerte bezüglich Aspekten der ökologischen Nachhaltigkeit, auch in Bezug auf Klima, biologische Vielfalt und Ressourcen- und Energieeffizienz , die in harmonisierten technischen Spezifikationen enthalten sind, einhalten.

Abänderung 226

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 22 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
d) Er muss eine vorzeitige Obsoleszenz von Produkten verhindern, zuverlässige Teile verwenden und Produkte so gestalten, dass ihre Langlebigkeit nicht hinter die durchschnittliche Langlebigkeit von Produkten der jeweiligen Kategorie zurückfällt .	d) Er muss eine vorzeitige Obsoleszenz von Produkten verhindern, zuverlässige Teile verwenden und Produkte so gestalten, dass sich ihre Langlebigkeit im Vergleich zur durchschnittlichen Langlebigkeit von Produkten der jeweiligen Kategorie, die demselben Zweck dienen, wesentlich verbessert .

Abänderung 227

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 22 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
f) Er muss in Produktdatenbanken Gebrauchsanweisungen und auf Permalinks seiner eigenen Websites Informationen über die Reparatur der Produkte und alle für die Reparatur erforderlichen zusätzlichen Informationen, einschließlich einschlägiger Warnhinweise, zur Verfügung stellen.	f) Er muss mindestens auf Permalinks seiner eigenen Websites oder in Form eines QR-Codes und in dem gemäß Artikel 78 eingeführten digitalen Produktpass einschlägige Gebrauchsanweisungen und Informationen über die Reparatur der Produkte und alle für die Reparatur erforderlichen zusätzlichen Informationen, einschließlich einschlägiger Warnhinweise, zur Verfügung stellen.

Abänderung 228

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 22 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
g) Er muss dafür sorgen, dass er selbst oder speziell benannte Händler oder die Hersteller von Ersatzteilen für einen Zeitraum von 10 Jahren, nachdem das letzte Produkt eines jeweiligen Typs in Verkehr gebracht oder direkt montiert worden ist, Ersatzteile innerhalb einer angemessen kurzen Lieferfrist auf dem Markt verfügbar machen, und er muss proaktiv auf diese Verfügbarkeit hinweisen.	g) Er muss dafür sorgen, dass er selbst oder speziell benannte Händler oder die Hersteller von Ersatzteilen für einen Zeitraum von zehn Jahren, nachdem das letzte Produkt eines jeweiligen Typs in Verkehr gebracht oder direkt montiert worden ist, Ersatzteile zu einem angemessenen und nichtdiskriminierenden Preis innerhalb einer angemessen kurzen Lieferfrist auf dem Markt verfügbar machen, und er muss proaktiv auf diese Verfügbarkeit hinweisen.

Abänderung 229

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 22 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
h) Er muss Produkte so gestalten, dass die Wiederverwendung, die Wiederaufbereitung und das Recycling erleichtert werden, indem insbesondere die Trennung von Bauteilen und Werkstoffen in der späteren Phase des Recyclings erleichtert und gemischte, vermischte oder komplexe Werkstoffe vermieden werden, es sei denn , die Wiederaufbereitung und das Recycling sind für die menschliche Sicherheit oder die Umwelt gefährlich. In diesem Fall verzichtet der Hersteller auf ein solches Produktdesign und warnt nach Maßgabe des folgenden Buchstabens vor der Wiederaufbereitung und dem Recycling.	h) Er muss Produkte, Bauteile und Materialien so gestalten, dass sie wiederverwendbar und rezyklierbar sind und wiederaufbereitet werden können , indem insbesondere die Trennung von Produkten , Bauteilen und Werkstoffen bei Demontage, Rückbau und Abbruch und in der späteren Phase des Recyclings erleichtert wird und gemischte, vermischte oder komplexe Werkstoffe sowie bedenkliche Stoffe vermieden werden, und wenn die Wiederaufbereitung und das Recycling für die menschliche Sicherheit oder die Umwelt gefährlich sind , nach Maßgabe des folgenden Buchstabens vor der Wiederaufbereitung und dem Recycling warnen .

Abänderung 230

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 22 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
i) Er muss in Produktdatenbanken, Gebrauchsanweisungen und auf seiner eigenen Website Informationen über die Wiederaufbereitung oder das Recycling der Produkte und alle für die Wiederverwendung, die Wiederaufbereitung oder das Recycling erforderlichen zusätzlichen Informationen, einschließlich einschlägiger Warnhinweise, zur Verfügung stellen.	i) Er muss mindestens auf seinen eigenen Websites oder in Form eines QR-Codes und in dem gemäß Artikel 78 eingeführten digitalen Produktpass einschlägige Informationen über die Wiederaufbereitung oder das Recycling der Produkte und alle für die Wiederverwendung, die Wiederaufbereitung oder das Recycling erforderlichen zusätzlichen Informationen, einschließlich einschlägiger Warnhinweise und eines Verzeichnisses der Recyclinganlagen , zur Verfügung stellen.

Abänderung 231

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 22 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
j) Er muss sich bereit erklären, überschüssige und unverkaufte Produkte, deren Zustand demjenigen entspricht, in dem sie in Verkehr gebracht worden sind, direkt oder über seine Einführer und Händler wieder in sein Eigentum zu überführen.	j) Er muss sich bereit erklären, überschüssige und unverkaufte Produkte, deren Zustand demjenigen entspricht, in dem sie in Verkehr gebracht worden sind, kostenlos direkt oder über seine Einführer und Händler wieder in sein Eigentum zu überführen, es sei denn, seit dem Inverkehrbringen dieses Produkts sind mehr als fünf Jahre vergangen.

Abänderung 232

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 22 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe j a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	ja) Er muss für Produkte, die er erstmals im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats in Verkehr bringt, einer erweiterten Herstellerverantwortung gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 2008/98/EG unterliegen, was auch die Finanzierung der direkten oder indirekten Sammlung, des Transports, der Vorbereitung für die Umnutzung und Wiederaufarbeitung und der Behandlung und des Recyclings von Bauproduktabfällen und die Bereitstellung von Informationen über das Ende der Lebensdauer einschließt.

Abänderung 233

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 22 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
4. Zur Festlegung der Verpflichtungen aus Absatz 2 wird der Kommission die Befugnis übertragen, diese Verordnung durch delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 87 zu ergänzen, indem sie diese Verpflichtungen für bestimmte Produktfamilien und -kategorien festlegt. Alternativ kann die Kommission Normungsaufträge erteilen, die auf die Ausarbeitung harmonisierter Normen abzielen, die die Vermutung der Konformität mit den Verpflichtungen gemäß Absatz 2 für eine bestimmte Produktfamilie oder -kategorie begründen. Die Verpflichtungen gemäß Absatz 2 gelten erst, wenn ein solcher delegierter Rechtsakt oder eine harmonisierte Norm anwendbar ist.	4. Zur Festlegung der Verpflichtungen aus Absatz 2 dieses Artikels ergänzt die Kommission diese Verordnung bis zum ... [ein Jahr nach dem Datum der Anwendung der vorliegenden Verordnung] durch delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 87, indem sie diese Verpflichtungen für bestimmte Produktfamilien und -kategorien festlegt. Alternativ kann die Kommission Normungsaufträge erteilen, die auf die Ausarbeitung harmonisierter Normen abzielen, die die Vermutung der Konformität mit den Verpflichtungen gemäß Absatz 2 dieses Artikels für eine bestimmte Produktfamilie oder -kategorie begründen. Die Verpflichtungen gemäß Absatz 2 Buchstaben a, d, e, g, h, j und ja dieses Artikels gelten erst, wenn ein solcher delegierter Rechtsakt oder eine harmonisierte Norm anwendbar ist.

Abänderung 234

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 22 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
5. Um Transparenz für die Nutzer zu gewährleisten und nachhaltige Produkte zu fördern, wird der Kommission die Befugnis übertragen, diese Verordnung durch delegierte Rechtsakte, die gemäß Artikel 87 erlassen werden, zu ergänzen, um spezifische Anforderungen an die Kennzeichnung der ökologischen Nachhaltigkeit festzulegen, einschließlich einer „Ampelkennzeichnung“ in Bezug auf die in Absatz 1 genannten Umweltverpflichtungen, die produktinhärenten Umwelanforderungen gemäß Anhang I Teil C Nummer 2 und die gemäß Artikel 4 Absatz 4 Buchstabe a festgelegten Umweltleistungsklassen.	5. Um Transparenz für die Nutzer zu gewährleisten und nachhaltige Produkte zu fördern, ergänzt die Kommission diese Verordnung durch delegierte Rechtsakte, die gemäß Artikel 87 erlassen werden, um spezifische Anforderungen an die Kennzeichnung der ökologischen Nachhaltigkeit von Produkten, die an Endverbraucher vertrieben werden, festzulegen, und zwar in Bezug auf die in Absatz 1 genannten Umweltverpflichtungen, die produktinhärenten Umwelanforderungen gemäß Anhang I Teil C Nummer 2 und die gemäß Artikel 4 Absatz 4 Buchstabe a festgelegten Umweltleistungsklassen.

Abänderung 235

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 22 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
6. Der Hersteller bringt die Ampelkennzeichnung so an, wie in den gemäß Absatz 5 erlassenen delegierten Rechtsakten festgelegt.	6. Der Hersteller bringt die Kennzeichnung so an, wie in den gemäß Absatz 5 erlassenen delegierten Rechtsakten festgelegt, einschließlich einer sichtbaren Darstellung in der Verkaufsstelle, auch bei einem Verkauf im Internet, und auf der Website des Herstellers.

Abänderung 236

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 22 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	6a. Um die Verfügbarkeit von Produkten mit der besten Nachhaltigkeitsleistung auf dem Markt zu unterstützen, fördert die Kommission die Verwendung des EU-Umweltzeichens gemäß der Verordnung (EG) Nr. 66/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Kennzeichnung der Produkte mit der besten Leistung.

Abänderung 237

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 23 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
1. Ein Hersteller kann mittels eines schriftlichen Auftrags jede in der Union niedergelassene natürliche oder juristische Person als einzigen Bevollmächtigten benennen. Ein nicht in der Union ansässiger Hersteller ernennt einen einzigen Bevollmächtigten.	1. Ein in der Union niedergelassener Hersteller kann mittels eines schriftlichen Auftrags jede in der Union niedergelassene natürliche oder juristische Person als einzigen Bevollmächtigten benennen. Ein nicht in der Union ansässiger Hersteller muss einen einzigen Bevollmächtigten benennen .

Abänderung 238

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 23 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
2. Die Bevollmächtigten handeln in Bezug auf die aus dieser Verordnung hervorgehenden Verpflichtungen mit gebührender Sorgfalt. Sie haften gemäß den nationalen Rechtsvorschriften über die vertragliche und außervertragliche Haftung für grobe Fahrlässigkeit oder bewusste Verstöße gegen diesen Artikel und gegen Artikel 19.	2. Die Bevollmächtigten handeln in Bezug auf die aus dieser Verordnung hervorgehenden Verpflichtungen mit gebührender Sorgfalt. Sie haften gemäß den nationalen Rechtsvorschriften über die vertragliche und außervertragliche Haftung für Verstöße gegen diesen Artikel und gegen Artikel 19.

Abänderung 239

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 23 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
c) Er kündigt den Vertrag, wenn der Hersteller gegen diese Verordnung verstößt , und unterrichtet die nationalen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen das Produkt in Verkehr gebracht wird, sowie die zuständige nationale Behörde an seiner eigenen Niederlassung hierüber.	c) Er kündigt den Vertrag, wenn er der Ansicht ist, dass der Hersteller gegen seine Verpflichtungen aus dieser Verordnung verstoßen hat , und unterrichtet den Hersteller und die nationalen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen das Produkt in Verkehr gebracht wird, sowie die zuständige nationale Behörde an seiner eigenen Niederlassung hierüber.

Abänderung 240

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 23 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
d) Er kann, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass ein betreffendes Produkt nicht konform ist oder ein Risiko darstellt, die nationalen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen das Produkt in Verkehr gebracht wird, sowie die zuständige nationale Behörde an seiner eigenen Niederlassung hierüber unterrichten und	d) Er kann, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass ein betreffendes Produkt nicht konform ist oder ein Risiko darstellt, den Hersteller und die nationalen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen das Produkt in Verkehr gebracht wird, sowie die zuständige nationale Behörde an seiner eigenen Niederlassung hierüber unterrichten und

Abänderung 241

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 23 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
5. Ist ein Bevollmächtigter der Auffassung, dass eine Nichtkonformität gemäß Absatz 4 vorliegt, fordert er den Hersteller auf, die Nichtkonformitäten zu beheben. Der Hersteller stellt daraufhin das Inverkehrbringen ein und fordert andere am Vertrieb beteiligte Wirtschaftsakteure auf, ihre Geschäftstätigkeit einzustellen, bis der Bevollmächtigte die Verstöße als behoben betrachtet. Werden die Nichtkonformitäten nicht innerhalb eines Monats behoben, während Produkte möglicherweise weiterhin auf dem Markt bereitgestellt werden, kann der Bevollmächtigte seinen Vertrag mit dem Hersteller kündigen und die nationalen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen die Produkte in Verkehr gebracht werden, sowie die nationale zuständige Behörde an seiner eigenen Niederlassung hierüber unterrichten. Letztere koordiniert gemeinsame Maßnahmen aller zuständigen Behörden, es sei denn, die nationalen zuständigen Behörden einigen sich darauf, dass eine andere nationale zuständige Behörde die Koordinierung übernimmt.	5. Stellt ein Bevollmächtigter fest, dass eine Nichtkonformität gemäß Absatz 4 vorliegt, fordert er den Hersteller auf, die Nichtkonformitäten zu beheben. Der Hersteller stellt daraufhin das Inverkehrbringen ein und fordert andere am Vertrieb beteiligte Wirtschaftsakteure auf, ihre Geschäftstätigkeit einzustellen, bis die Nichtkonformität behoben ist.

Abänderung 242

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 24 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
2. Der Einführer vergewissert sich, dass der Verwendungszweck des Produkts vom Hersteller genau und korrekt bestimmt wurde, und stellt sicher, dass dem Produkt eine klare Angabe der in harmonisierten technischen Spezifikationen und in Anhang I Teil D aufgeführten Informationen in einer von dem betreffenden Mitgliedstaat festgelegten Sprache beigefügt ist, die von den Nutzern leicht verstanden werden kann. Bevor sie an einen Kaufvertrag gebunden sind, präsentiert der Einführer Kunden in sichtbarer Weise die Angaben, die gemäß dieser Verordnung oder harmonisierten technischen Spezifikationen gekennzeichnet werden müssen; dies gilt auch für Fernverkäufe.	2. Der Einführer stellt sicher, dass dem Produkt eine klare Angabe der in harmonisierten technischen Spezifikationen und in Anhang I Teil C3 aufgeführten Informationen in einer von dem betreffenden Mitgliedstaat festgelegten Sprache beigefügt ist, die von den Nutzern leicht verstanden werden kann. Bevor sie an einen Kaufvertrag gebunden sind, präsentiert der Einführer Kunden in sichtbarer Weise die Angaben, die gemäß dieser Verordnung oder harmonisierten technischen Spezifikationen gekennzeichnet werden müssen; dies gilt auch für Fernverkäufe.

Abänderung 243

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 24 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
4. Nach Zusammenstellung aller verfügbaren Produktinformationen des Herstellers und des Demontagebetriebs prüft der Einführer insbesondere die gebrauchten und wiederaufbereiteten Produkte, und zwar in Bezug auf Schäden oder Hinweise auf Leistungsverlust oder Nichtkonformität und veränderte mechanische oder chemische Eigenschaften , und bewertet alle Risiken; wenn dies zur Gewährleistung der Sicherheit oder des Umweltschutzes erforderlich ist, schränkt der Einführer den Verwendungszweck ein oder verzichtet auf den Verkauf. Diese Verpflichtung gilt auch für gebrauchte und wiederaufbereitete Produkte, für die keine Leistungserklärung vorgeschrieben ist.	4. Nach Zusammenstellung aller verfügbaren Produktinformationen des Herstellers und des Demontagebetriebs prüft der Einführer die gebrauchten und wiederaufbereiteten Produkte, und zwar in Bezug auf Schäden oder Hinweise auf Leistungsverlust oder Nichtkonformität, und bewertet dabei alle Risiken;

Abänderung 244

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 24 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
5. Ein Einführer, der der Auffassung ist oder Grund zu der Annahme hat, dass ein Produkt nicht der Leistungserklärung oder sonstigen gemäß dieser Verordnung geltenden Anforderungen entspricht, bringt das Produkt erst dann in Verkehr, wenn es der beigefügten Leistungserklärung und sonstigen gemäß dieser Verordnung geltenden Anforderungen entspricht oder nachdem die Leistungserklärung korrigiert wurde. Wenn mit dem Produkt ein Risiko verbunden ist, unterrichtet der Einführer ferner den Hersteller und die geografisch verantwortliche nationale zuständige Behörde hiervon.	5. Ein Einführer, der der Auffassung ist oder Grund zu der Annahme hat, dass ein Produkt nicht der Leistungserklärung oder sonstigen gemäß dieser Verordnung geltenden Anforderungen entspricht, bringt das Produkt erst dann in Verkehr, wenn es der beigefügten Leistungserklärung und sonstigen gemäß dieser Verordnung geltenden Anforderungen entspricht oder nachdem die Leistungserklärung korrigiert wurde. Falls das Produkt bereits in Verkehr gebracht wurde, ergreift er die erforderlichen Korrekturmaßnahmen, um die Konformität des Produkts herzustellen oder es gegebenenfalls zurückzunehmen oder zurückzurufen.

Abänderung 245

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 25 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
2. Bei der Bereitstellung eines Produkts auf dem Markt erfüllt der Händler die Verpflichtungen der Einführer gemäß Artikel 24 Absätze 1 bis 5, während Bezugnahmen auf „Inverkehrbringen“ als „weitere Bereitstellung auf dem Markt“ zu verstehen sind.	2. Bei der Bereitstellung eines Produkts auf dem Markt prüfen die Händler anhand von Unterlagen, ob der Hersteller und der Einführer die in Artikel 21 Absätze 1, 5 und 6 und gegebenenfalls in Artikel 22 Absatz 2 Buchstaben f und i genannten Anforderungen eingehalten haben, und erfüllen die Verpflichtungen der Einführer gemäß Artikel 24 Absätze 3 bis 5, während Bezugnahmen auf das „Inverkehrbringen“ als „weitere Bereitstellung auf dem Markt“ zu verstehen sind.

Abänderung 246

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 25 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
3. Der Händler stellt sicher, dass keine Produkte an Verbraucher oder andere nicht gewerbliche Nutzer verkauft werden, die als „Nur für die gewerbliche Verwendung“ gekennzeichnet sind. Diese Produkte werden in seinen Räumlichkeiten, online und in Werbemitteln auf Papier als nur für die gewerbliche Verwendung bestimmte Produkte präsentiert.	entfällt

Abänderung 247

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 26 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
a) wenn es keinen Hersteller im Sinne dieser Verordnung gibt;	entfällt

Abänderung 248

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 26 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
c) wenn er ein Produkt so ändert, dass die Einhaltung der Leistungserklärung und der Konformität oder der Anforderungen dieser Verordnung beeinträchtigt werden kann;	c) wenn er ein Produkt lagert oder so ändert, dass die Einhaltung der Leistungserklärung und der Konformität oder der Anforderungen dieser Verordnung beeinträchtigt werden kann;

Abänderung 249

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 26 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
f) wenn er angibt, dass es Merkmale aufweist, die von den vom Hersteller angegebenen Merkmalen abweichen.	f) wenn er angibt, dass es Merkmale aufweist, die von den vom Hersteller erklärten Merkmalen abweichen.

Abänderung 250

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 26 – Absatz 1 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	fa) wenn er ein eingeführtes oder vertriebenes gebrauchtes oder wiederaufbereitetes Produkt einem Umwandlungsprozess unterzogen hat, der über die Reparatur, Reinigung und regelmäßige Wartung nach der Demontage hinausgeht;

Abänderung 251

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 26 – Absatz 1 – Buchstabe f b (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	fb) wenn er ein gebrauchtes oder wiederaufbereitetes Produkt einführt, es sei denn, dieses Produkt wurde vor seiner Verwendung auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebracht;

Abänderung 252

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 26 – Absatz 1 – Buchstabe f c (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	fc) wenn er entscheidet, die Rolle des Herstellers zu übernehmen.

Abänderung 253

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 26 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
2. Absatz 1 gilt auch für: a) Einführer gebrauchter oder wiederaufbereiteter Produkte, es sei denn, das gebrauchte oder wiederaufbereitete Produkt wurde vor der Verwendung auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebracht; b) Einführer oder Händler gebrauchter Produkte, die in einer der folgenden Arten tätig sind: i) Sie unterziehen die gebrauchten Produkte einem Umwandlungsprozess, der über die Reparatur, Reinigung und regelmäßige Wartung nach der Demontage hinausgeht; ii) sie entscheiden sich, die Rolle des Herstellers zu übernehmen.	entfällt

Abänderung 254

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 26 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
3. Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn der Wirtschaftsakteur nur folgendermaßen tätig wird: a) Er fügt Übersetzungen der vom Hersteller bereitgestellten Informationen hinzu; b) er ersetzt die äußere Verpackung eines bereits in Verkehr gebrachten Produkts, auch bei Änderung der Packungsgröße, wenn die Umverpackung so erfolgt, dass der ursprüngliche Zustand des Produkts dadurch nicht beeinträchtigt werden kann und die gemäß dieser Verordnung zu übermittelnden Informationen immer noch korrekt bereitgestellt werden.	entfällt

Abänderung 255

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 26 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
4. Wirtschaftsakteure, die die in Absatz 3 genannten Tätigkeiten erbringen, unterrichten hiervon den Hersteller oder seinen Bevollmächtigten, unabhängig davon, ob sie die Produkte besitzen oder ob sie Dienstleistungen erbringen. Sie führen die Umverpackung so durch, dass der ursprüngliche Zustand des Produkts durch die Umverpackung nicht beeinträchtigt werden kann und dass die gemäß dieser Verordnung vorzulegenden Angaben immer noch korrekt bereitgestellt werden. Die Wirtschaftsakteure handeln in Bezug auf die aus dieser Verordnung hervorgehenden Verpflichtungen mit gebührender Sorgfalt. Sie haften für Verstöße gegen diese Verordnung.	entfällt

Abänderung 256

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 27 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Pflichten der Fulfilment-Dienstleister, Makler, Online-Marktplätze, Online-Verkäufer, Online-Shops und Online-Suchmaschinen	Pflichten der Fulfilment-Dienstleister, Makler, Online-Marktplätze und Online-Verkäufer

Abänderung 257

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 27 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
1. Bei Beiträgen zur Bereitstellung auf dem Markt oder bei der direkten Montage eines Produkts handeln der Fulfilment-Dienstleister oder Makler in Bezug auf die aus dieser Verordnung hervorgehenden Verpflichtungen mit gebührender Sorgfalt. Sie haften gemäß den nationalen Rechtsvorschriften über die vertragliche und außervertragliche Haftung für Verstöße gegen diesen Artikel und gegen Artikel 19.	1. Bei Beiträgen zur Bereitstellung eines Produkts auf dem Markt handeln der Fulfilment-Dienstleister oder Makler in Bezug auf die aus dieser Verordnung hervorgehenden Verpflichtungen mit gebührender Sorgfalt. Sie haften gemäß den nationalen Rechtsvorschriften über die vertragliche und außervertragliche Haftung für Verstöße gegen diesen Artikel und gegen Artikel 19.

Abänderung 258

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 27 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
b) Sie überprüfen, ob der Hersteller die Verpflichtungen gemäß Artikel 21 Absätze 1, 3 und 5 bis 7 sowie Artikel 22 Absatz 2 Buchstaben f und i erfüllt hat.	b) Sie überprüfen anhand von Unterlagen , ob der Hersteller die Verpflichtungen gemäß Artikel 21 Absätze 1, 3 und 5 bis 7 sowie Artikel 22 Absatz 2 Buchstaben f und i erfüllt hat.

Abänderung 259

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 27 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
d) Sie beseitigen alle Angebote für Produkte, die im Sinne des Artikels 21 Absatz 9 letzter Satz nicht konform oder wahrscheinlich mit Risiken verbunden sind, von sich aus oder – innerhalb von zwei Arbeitstagen – auf Antrag der Marktüberwachungsbehörden.	d) Auf Antrag der Marktüberwachungsbehörden bieten sie keine Produkte mehr an, die nicht konform sind oder ein Risiko im Sinne von Artikel 21 Absatz 9 darstellen.

Abänderung 260

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 27 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
c) Er übermittelt unverzüglich nach Eingang einer Meldung im Rahmen der Notifizierung über Unfälle oder sonstige Vorfälle gemäß [Artikel 14] der Verordnung (EU) [...] über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG, in jedem Fall aber innerhalb von fünf Arbeitstagen nach ihrem Eingang in dem Mitgliedstaat, in dem der Online-Marktplatz tätig ist , eine angemessene Antwort.	c) Er übermittelt nach Eingang einer Meldung im Rahmen der Notifizierung über Unfälle oder sonstige Vorfälle gemäß [Artikel 14] der Verordnung (EU) [...] über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG eine angemessene Antwort.

Abänderung 261**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 27 – Absatz 6**

<i>Vorschlag der Kommission</i>	<i>Geänderter Text</i>
6. Die Absätze 1 und 2, Absatz 3 Buchstaben b bis i und die Absätze 4 und 5 gelten auch für Hersteller, Einführer, Händler oder andere Wirtschaftsakteure, die Produkte ohne Beteiligung eines Online-Marktplatzes im Internet anbieten („ Online-Shops “).	6. Die Absätze 1 und 2, Absatz 3 Buchstaben b bis i und die Absätze 4 und 5 gelten auch für Hersteller, Einführer, Händler oder andere Wirtschaftsakteure, die Produkte ohne Beteiligung eines Online-Marktplatzes im Internet anbieten.

Abänderung 262**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 27 – Absatz 7**

<i>Vorschlag der Kommission</i>	<i>Geänderter Text</i>
7. Absatz 3 Buchstaben d bis h gilt auch für Online-Suchmaschinen.	entfällt

Abänderung 263

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 27 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
8. Ein Fulfilment-Dienstleister stellt sicher, dass die Bedingungen während der Lagerhaltung, der Verpackung, der Adressierung oder des Versands die Konformität der Produkte mit den Anforderungen dieser Verordnung nicht beeinträchtigen.	8. Ein Fulfilment-Dienstleister stellt sicher, dass die Bedingungen während der Lagerhaltung, der Verpackung, der Adressierung oder des Versands die Konformität der Produkte mit den Anforderungen dieser Verordnung nicht beeinträchtigen. Der Hersteller oder Einführer von Bauprodukten stellt den Fulfilment-Dienstleistern die detaillierten Informationen zur Verfügung, die für eine sichere Lagerung, Verpackung, Adressierung oder einen sicheren Versand und für das weitere Funktionieren des Produkts erforderlich sind.

Abänderung 264

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 28 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Pflichten von 3D-Druck-Dienstleistern und von Anbietern von Formen, von 3D-Druck-Datensätzen und von 3D-Druck-Werkstoffen	Pflichten im Zusammenhang mit dem 3D-Druck von Bauprodukten

Abänderung 265

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 28 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
1. Ein 3D-Druck-Dienstleister	1. Eine natürliche oder juristische Person, die Bauprodukte im Wege des 3D-Drucks herstellt,

Abänderung 266

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 28 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
a) sieht davon ab, Produkte für Kunden in Verkehr zu bringen oder direkt zu montieren, ohne den Verpflichtungen für Hersteller nachzukommen;	a) erfüllt die Verpflichtungen für Hersteller, die den Herstellern beim Inverkehrbringen ihrer Produkte obliegen;

Abänderung 267

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 28 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
b) teilt seinen Kunden mit, dass sie 3D-Druck-Dienste nur für die Herstellung von Produkten für den Eigengebrauch nutzen dürfen, es sei denn, sie erfüllen die Verpflichtungen für Hersteller;	b) verwendet die geeigneten 3D-Datensätze;

Abänderung 268

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 28 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
c) teilt seinen Kunden mit , dass die 3D-Datensätze und die zu verwendenden Werkstoffe den Verfahren unterzogen werden müssen , die für Produkte gemäß dieser Verordnung gelten und	c) stellt sicher , dass die verwendeten Werkstoffe den Verfahren unterzogen wurden , die für Produkte gemäß dieser Verordnung gelten, und

Abänderung 269

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 28 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
d) teilt seinen Kunden mit , dass die vom Hersteller bereitgestellten Informationen über den 3D-Datensatz und die Informationen des Herstellers des Druckwerkstoffs miteinander übereinstimmen müssen und bestätigt die Nutzbarkeit des Werkstoffs für diese Art von 3D-Datensatz und die angegebene 3D-Druck-Technologie .	d) stellt sicher , dass die vom Hersteller des 3D-Datensatzes bereitgestellten Informationen und die Informationen des Herstellers des Druckwerkstoffs miteinander übereinstimmen.

Abänderung 270

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 28 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
2. Anbieter von Formen und 3D-Datensätzen, die dazu bestimmt sind, unter diese Verordnung fallende Bauelemente herzustellen, stellen 10 dieser Bauelemente her und stellen sie der notifizierten Stelle, der Technischen Bewertungsstelle und den Behörden auf Verlangen zur Verfügung. Anbieter von Formen und 3D-Datensätzen, die dazu bestimmt sind, unter diese Verordnung fallende Bauelemente herzustellen, bewerten und dokumentieren die Erfüllung der Anforderungen dieser Verordnung in Bezug auf die hergestellten Bauelemente.	entfällt

Abänderung 271

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 28 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
3. Anbieter von Werkstoffen, die dazu bestimmt sind, für den 3D-Druck von unter diese Verordnung fallenden Bauelementen auf oder in der Nähe der Baustelle verwendet zu werden, stellen für jeden Verwendungszweck 10 dieser Bauelemente her und stellen sie der notifizierten Stelle, der Technischen Bewertungsstelle und den Behörden auf Verlangen zur Verfügung. Anbieter von Werkstoffen, die dazu bestimmt sind, für den 3D-Druck von unter diese Verordnung fallenden Bauelementen auf oder in der Nähe der Baustelle verwendet zu werden, bewerten und dokumentieren die Erfüllung der Anforderungen dieser Verordnung in Bezug auf die hergestellten Bauelemente.	entfällt

Abänderung 272

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 30

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Artikel 30 Pflichten von Lieferanten und Dienstleistern, die an der Herstellung von Produkten beteiligt sind 1. Ein an der Herstellung von Produkten beteiligter Lieferant oder Dienstleister a) stellt Herstellern, notifizierten Stellen und Behörden alle verfügbaren Informationen über die ökologische Nachhaltigkeit der von ihm gelieferten Bauteile oder erbrachten Dienstleistungen zur Verfügung; b) gewährleistet die Richtigkeit dieser Informationen – insbesondere durch Einhaltung dieser Verordnung – und berichtigt etwaige Fehler, indem er alle seine Kunden und, falls möglicherweise zweckdienlich, notifizierte Stellen und Behörden unterrichtet; c) gestattet es in Ermangelung solcher Informationen seinen Kunden, diese ökologische Nachhaltigkeit auf eigene Kosten zu bewerten und unterstützt diese Bewertung, insbesondere indem er Zugang zu allen für diese Bewertung relevanten Dokumenten – auch geschäftlicher Art – gewährt; d) gestattet den notifizierten Stellen, die Richtigkeit aller Berechnungen der ökologischen Nachhaltigkeit zu überprüfen und unterstützt diese Überprüfung; e) gestattet den notifizierten Stellen, die Leistung und Konformität des gelieferten Bauteils oder der erbrachten Dienstleistung zu überprüfen und unterstützt diese Überprüfung. 2. Wurde ein Lieferant oder Dienstleister gemäß Artikel 21 Absatz 8 letzter Satz informiert, so übermittelt er diese Informationen an seine anderen Kunden, die in den letzten fünf Jahren in Bezug auf das betreffende Problem identische Bauteile oder Dienstleistungen erhalten haben. Im Falle eines ersten Risikos im Sinne des Artikels 3 Nummer 71 oder eines Risikos im Sinne des Artikels 21 Absatz 9 letzter Satz unterrichtet der Lieferant oder Dienstleister auch die nationalen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen Produkte mit diesem Bauteil oder Fertigungsdienst auf dem Markt bereitgestellt oder direkt montiert wurden; kann er diese Mitgliedstaaten nicht ermitteln, so unterrichtet er alle nationalen zuständigen Behörden.	entfällt

Abänderung 273

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 31 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Produkte mit mehrfachem Verwendungszweck und Scheinprodukte	Produkte mit mehrfachem Verwendungszweck

Abänderung 274

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 31 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
1. Ein Hersteller von Produkten mit mehrfachem Verwendungszweck muss den Verpflichtungen dieser Verordnung hinsichtlich aller Bauelemente des jeweiligen Typs nachkommen, es sei denn, sie sind ausdrücklich als „Nicht für Bauzwecke“ gekennzeichnet.	1. Ein Hersteller von Produkten mit mehrfachem Verwendungszweck und andere mit ihnen befasste Wirtschaftsakteure müssen den Verpflichtungen dieser Verordnung nachkommen, es sei denn, die Produkte sind ausdrücklich als „Nicht für Bauzwecke“ gekennzeichnet.

Abänderung 275

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 31 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
2. Andere Wirtschaftsakteure, die mit Produkten mit mehrfachem Verwendungszweck umgehen, müssen die ihnen gemäß dieser Verordnung obliegenden Verpflichtungen erfüllen. In ihren Geschäftsverträgen verpflichten sie ihre Kunden, ebenso zu verfahren und Bauelemente, die als „nicht für Bauzwecke“ gekennzeichnet sind, nicht zu verkaufen oder zu verwenden.	entfällt

Abänderung 276

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 31 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
3. Bei Bauelementen, die sich für Bauzwecke eignen würden , die jedoch vom Hersteller zu keiner Zeit für eine solche Verwendung vorgesehen und daher nicht mit CE-Kennzeichnung versehen wurden („Scheinprodukte“) , gehen andere Wirtschaftsakteure wie folgt vor:	3. Bei Produkten mit mehrfachem Verwendungszweck , die als „Nicht für Bauzwecke“ gekennzeichnet sind , gehen andere Wirtschaftsakteure wie folgt vor:

Abänderung 277

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 32 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
b) der Wirtschaftsakteur die Währung der Mitgliedstaaten oder eine Kryptowährung gemäß der Verordnung (EU) [...] ⁽⁴⁷⁾ verwendet, es sei denn, im letzteren Fall ist der Verkauf in die Union durch wirksame Mittel ausdrücklich ausgeschlossen,	b) der Wirtschaftsakteur die Währung der Mitgliedstaaten verwendet,
⁽⁴⁷⁾ ⁴⁷ Künftige Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937, siehe COM(2020) 593 final.	

Abänderung 278

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 33

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Artikel 33 Durchführungsrechtsakte über Verpflichtungen und Rechte von Wirtschaftsakteuren <i>Soweit dies erforderlich ist, um eine einheitliche Anwendung der vorliegenden Verordnung zu gewährleisten, und nur soweit es notwendig ist, um ungleiche Wettbewerbsbedingungen für die Wirtschaftsakteure infolge unterschiedlicher Praktiken zu vermeiden, kann die Kommission Durchführungsrechtsakte erlassen, in denen im Einzelnen geregelt ist, wie die Pflichten und Rechte der Wirtschaftsakteure gemäß diesem Kapitel auszuüben sind.</i> <i>Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 88 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.</i>	entfällt

Abänderung 279

Vorschlag für eine Verordnung

Kapitel IV – Titel

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
NORMEN FÜR BAUPRODUKTE UND EUROPÄISCHE BEWERTUNGSDOKUMENTE	EUROPÄISCHE BEWERTUNGSDOKUMENTE

Abänderung 280

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 34

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
[...]	entfällt

Abänderung 281

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 35 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
1. Für Europäische Bewertungsdokumente gelten Artikel 4 Absätze 1 und 4, Artikel 6, Artikel 9 und Artikel 11 bis 17. Wird die CE-Kennzeichnung auf der Grundlage eines Europäischen Bewertungsdokuments und einer europäischen technischen Bewertung ausgestellt, so wird in der Leistungs- und in der Konformitätserklärung auf das Europäische Bewertungsdokument verwiesen.	entfällt

Abänderung 282

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 35 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
2. Bei Beantragung einer Europäischen Technischen Bewertung durch einen Hersteller, eine Gruppe von Herstellern oder auf Initiative der Kommission kann von der Organisation Technischer Bewertungsstellen im Einvernehmen mit der Kommission ein europäisches Bewertungsdokument für alle Produkte erstellt und angenommen werden, die nicht unter Folgendes fallen:	2. Bei Beantragung einer Europäischen Technischen Bewertung durch einen Hersteller, eine Gruppe von Herstellern oder auf Initiative der Kommission kann von der Organisation Technischer Bewertungsstellen im Einvernehmen mit der Kommission ein europäisches Bewertungsdokument für alle Produktarten und -kategorien erstellt und angenommen werden, die nicht unter Folgendes fallen:

Abänderung 283

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 35 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
b) eine harmonisierte technische Spezifikation, die in den nächsten zwei Jahren ab dem Zeitpunkt der Prüfung durch die Kommission angenommen werden soll;	b) eine harmonisierte technische Spezifikation, die innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt der Prüfung durch die Kommission angenommen werden soll;

Abänderung 284

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 35 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	2a. Die Kommission beauftragt die EOTA und das CEN mit der Koordinierung, damit sichergestellt ist, dass es keine Überschneidungen zwischen einem Europäischen Bewertungsdokument und harmonisierten Normen oder Teilen hiervon gibt.

Abänderung 285

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 35 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
3. Die Organisation Technischer Bewertungsstellen und die Kommission können Anträge auf Erstellung eines Europäischen Bewertungsdokuments bündeln oder ablehnen. Das Verfahren für die Annahme des Europäischen Bewertungsdokuments muss Artikel 36, Artikel 37 und Anhang III entsprechen .	3. Die Organisation Technischer Bewertungsstellen und die Kommission können Anträge auf Erstellung eines Europäischen Bewertungsdokuments bündeln oder ablehnen. Das Verfahren für die Annahme eines Europäischen Bewertungsdokuments muss im Einklang mit Artikel 36 und dem in Anhang IIIa beschriebenen Verfahren stehen .

Abänderung 286

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 35 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	3a. Für Europäische Bewertungsdokumente gelten Artikel 4 Absätze 1 und 4, Artikel 6, Artikel 9 und die Artikel 11 bis 17. Wird die CE-Kennzeichnung auf der Grundlage eines Europäischen Bewertungsdokuments und einer Europäischen Technischen Bewertung ausgestellt, so wird in der Leistungs- und in der Konformitätserklärung auf das Europäische Bewertungsdokument verwiesen.

Abänderung 287

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 35 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
4. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, Anhang III durch gemäß Artikel 87 erlassene delegierte Rechtsakte zu ändern, um zusätzliche Verfahrensvorschriften für die Erstellung und Annahme eines Europäischen Bewertungsdokuments festzulegen, sofern dies erforderlich ist, um das reibungslose Funktionieren des Systems europäischer Bewertungsdokumente zu gewährleisten.	4. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, Anhang IIIa durch gemäß Artikel 87 erlassene delegierte Rechtsakte zu ändern, um zusätzliche Verfahrensvorschriften für die Erstellung und Annahme eines Europäischen Bewertungsdokuments festzulegen, sofern dies erforderlich ist, um das reibungslose Funktionieren des Systems europäischer Bewertungsdokumente zu gewährleisten.

Abänderung 288

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 36 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
b) die Offenlegung von Informationen, die durch Rechte des geistigen Eigentums geschützt sind, ist so gering wie möglich zu halten und das Geschäftsgeheimnis und die Vertraulichkeit sind zu wahren;	b) Informationen, die durch Rechte des geistigen Eigentums geschützt sind, sind nicht offenzulegen , und das Geschäftsgeheimnis und die Vertraulichkeit sind zu wahren;

Abänderung 289

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 36 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
d) es muss jederzeit eine angemessene Beteiligung der Mitgliedstaaten und der Kommission möglich sein;	d) es muss eine angemessene Beteiligung der Mitgliedstaaten und der Kommission möglich sein;

Abänderung 290

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 36 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Die in den Buchstaben a und b festgelegten Grundsätze sind so gegeneinander abzuwägen, dass zumindest die Offenlegung des Namens des Produkts in der Phase der Genehmigung und die Übermittlung des Arbeitsprogramms gemäß Anhang III Nummer 3 sowie des detaillierten Inhalts des Entwurfs des Europäischen Bewertungsdokuments gemäß Anhang III Nummer 7 möglich sind.	Die in den Buchstaben a und b dieses Absatzes festgelegten Grundsätze sind so gegeneinander abzuwägen, dass zumindest die Offenlegung des Namens des Produkts in der Phase der Genehmigung und die Übermittlung des Arbeitsprogramms gemäß Anhang IIIa Nummer 5 sowie des detaillierten Inhalts des Entwurfs des Europäischen Bewertungsdokuments gemäß Anhang IIIa Nummer 5 möglich sind.

Abänderung 291

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 37 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
c) Ist das Produkt nicht von einer harmonisierten technischen Spezifikation oder einem Europäischen Bewertungsdokument erfasst und soll in den nächsten zwei Jahren keine harmonisierte technische Spezifikation angenommen werden oder befindet sich kein Europäisches Bewertungsdokument bereits im Prozess der Erstellung gemäß Anhang III , so wendet die Technische Bewertungsstelle die Verfahren des Anhangs III oder die gemäß Artikel 35 Absatz 4 festgelegten Verfahren an.	c) Ist das Produkt nicht von einer harmonisierten technischen Spezifikation oder einem Europäischen Bewertungsdokument erfasst und soll im nächsten Jahr keine harmonisierte technische Spezifikation angenommen werden oder befindet sich kein Europäisches Bewertungsdokument bereits im Prozess der Erstellung gemäß Anhang IIIa , so wendet die Technische Bewertungsstelle die Verfahren des Anhangs IIIa oder die gemäß Artikel 35 Absatz 4 festgelegten Verfahren an.

Abänderung 292

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 38 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
2. Nur Europäische Bewertungsdokumente, auf die in diesem Verzeichnis Bezug genommen wird und die entweder von der Kommission oder von der Organisation der Technischen Bewertungsstellen in mindestens einer Sprache der Union veröffentlicht wurden, befugen zur Ausstellung Europäischer Technischer Bewertungen gemäß Artikel 42 und entfalten Rechtswirkung gemäß Artikel 42 Absatz 5, auch in Bezug auf den Hersteller, der die Erstellung des Europäischen Bewertungsdokuments beantragt hat. Diese Rechtswirkung Europäischer Bewertungsdokumente erlischt zehn Jahre nach ihrer ersten Anführung im Amtsblatt der Europäischen Union, es sei denn, sie wurden im letzten Jahr vor dem Ablauf ihrer Gültigkeit verlängert, und die Kommission beschließt, das Verzeichnis beizubehalten.	2. Nur Europäische Bewertungsdokumente, auf die in diesem Verzeichnis Bezug genommen wird und die entweder von der Kommission oder von der Organisation der Technischen Bewertungsstellen veröffentlicht wurden, befugen zur Ausstellung Europäischer Technischer Bewertungen gemäß Artikel 42 und entfalten Rechtswirkung gemäß Artikel 42 Absatz 5, auch in Bezug auf den Hersteller, der die Erstellung des Europäischen Bewertungsdokuments beantragt hat. Diese Rechtswirkung Europäischer Bewertungsdokumente erlischt zehn Jahre nach ihrer ersten Anführung im Amtsblatt der Europäischen Union oder sofort, wenn das Europäische Bewertungsdokument zurückgenommen wurde, es sei denn, sie wurden im letzten Jahr vor dem Ablauf ihrer Gültigkeit verlängert, und die Kommission beschließt, das Verzeichnis beizubehalten.

Abänderung 293

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 38 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	2a. Um sicherzustellen, dass Europäische Bewertungsdokumente von hoher Qualität sind und dass den Vertraulichkeitsanforderungen des Antragstellers, der die jeweilige Europäische Technische Bewertung beantragt hat, entsprochen wird, wird vor der Veröffentlichung der Fundstelle eines neuen Europäischen Bewertungsdokuments im Amtsblatt der Europäischen Union ein Entwurf der ersten Europäischen Technischen Bewertung auf der Grundlage dieses Europäischen Bewertungsdokuments ausgegeben. Erforderlichenfalls wird der endgültige Entwurf des Europäischen Bewertungsdokuments auf der Grundlage der im Rahmen der Ausgabe der ersten Europäischen Technischen Bewertung gesammelten Erfahrungen geändert. Die Kommission gibt gemeinsam mit der Organisation Technischer Bewertungsstellen das Datum bekannt, an dem die Fundstelle des Europäischen Bewertungsdokuments veröffentlicht wird.

Abänderung 294

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 40 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
a) eine Beschreibung des erfassten Produkts und	a) eine Beschreibung der erfassten Produktart oder -kategorie und

Abänderung 295

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 40 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
b) eine Auflistung der wesentlichen Merkmale, die für den vom Hersteller vorgesehenen Verwendungszweck des Produkts von Belang sind und auf die sich der Hersteller und die Organisation Technischer Bewertungsstellen geeinigt haben, sowie die Verfahren und Kriterien zur Bewertung der Leistung des Produkts in Bezug auf diese wesentlichen Merkmale.	b) eine Auflistung der wesentlichen Merkmale, die für den vom Hersteller vorgesehenen Verwendungszweck der Produktart oder -kategorie von Belang sind und auf die sich der Hersteller und die Organisation Technischer Bewertungsstellen geeinigt haben, sowie die Verfahren und Kriterien zur Bewertung der Leistung des Produkts in Bezug auf diese wesentlichen Merkmale.

Abänderung 296

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 40 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
2. Im Europäischen Bewertungsdokument werden die geltenden Grundsätze für die anzuwendende werkseigene Produktionskontrolle angegeben, wobei die Bedingungen des Fertigungsprozesses des betreffenden Produkts berücksichtigt werden.	2. Im Europäischen Bewertungsdokument werden die geltenden Grundsätze für die anzuwendende werkseigene Produktionskontrolle angegeben, wobei die Bedingungen des Fertigungsprozesses der betreffenden Produktart oder -kategorie berücksichtigt werden.

Abänderung 297

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 40 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
3. Kann die Leistung in Bezug auf einige der wesentlichen Merkmale des Produkts durch Verfahren und Kriterien, die in harmonisierten technischen Spezifikationen oder in Europäischen Bewertungsdokumenten festgelegt wurden, angemessen bewertet werden, so werden diese vorhandenen Verfahren und Kriterien als Bestandteile in das Europäische Bewertungsdokument übernommen, es sei denn, es gibt triftige Gründe, von dieser Regel abzuweichen.	3. Kann die Leistung in Bezug auf einige der wesentlichen Merkmale der Produktart oder -kategorie durch Verfahren und Kriterien, die in harmonisierten technischen Spezifikationen oder in Europäischen Bewertungsdokumenten festgelegt wurden, angemessen bewertet werden, so werden diese vorhandenen Verfahren und Kriterien als Bestandteile in das Europäische Bewertungsdokument übernommen.

Abänderung 298

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 42 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
1. Die Europäische Technische Bewertung wird auf Antrag eines Herstellers von einer Technischen Bewertungsstelle auf der Grundlage eines Europäischen Bewertungsdokuments, dessen Fundstelle gemäß Artikel 38 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurde, gemäß den in Artikel 37 und Anhang III festgelegten Verfahren ausgestellt.	1. Eine Europäische Technische Bewertung wird auf Antrag eines Herstellers von einer Technischen Bewertungsstelle auf der Grundlage eines Europäischen Bewertungsdokuments, dessen Fundstelle gemäß Artikel 38 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurde, ausgestellt.

Abänderung 299

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 42 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	1a. Wird ein Antrag auf eine Europäische Technische Bewertung gestellt, so findet das in Anhang IIIa festgelegte Verfahren Anwendung.

Abänderung 300

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 43

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Artikel 43 Benennende Behörden 1. Die Mitgliedstaaten, die Technische Bewertungsstellen benennen möchten, bestimmen eine einzige Behörde, die für Technische Bewertungsstellen zuständig ist (im Folgenden: „benennende Behörde“). Für die benennenden Behörden gelten die Anforderungen an die notifizierenden Behörden gemäß Artikel 48 Absatz 1 und Artikel 49. Die benennende Behörde kann nicht gemäß Artikel 44 Absatz 1 bestimmt werden. 2. Sofern in diesem Kapitel nichts anderes bestimmt ist, kommen die für die notifizierenden Behörden und die Notifizierungsverfahren geltenden Bestimmungen auch für benennende Behörden und für die Benennungsverfahren zur Anwendung. Die Mitgliedstaaten dürfen jedoch keine Akkreditierung in Anspruch nehmen.	entfällt

Abänderung 301

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 44 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
1. Die Mitgliedstaaten können in ihrem Hoheitsgebiet Technische Bewertungsstellen für einen oder mehrere in Anhang IV Tabelle 1 aufgeführte Produktbereiche benennen. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, diese Tabelle durch gemäß Artikel 87 erlassene delegierte Rechtsakte zu ändern, um sie an den technischen Fortschritt anzupassen.	1. Die Mitgliedstaaten können in ihrem Hoheitsgebiet Technische Bewertungsstellen für einen oder mehrere in Anhang IV Tabelle 1 aufgeführte Produktbereiche benennen. Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, eine Technische Bewertungsstelle zu benennen, bestimmt er eine einzige Behörde, die für Technische Bewertungsstellen zuständig ist (im Folgenden: „benannte Behörde“).

Abänderung 302

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 44 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
3. Die gemäß Artikel 43 bestimmte benennende Behörde überwacht die Tätigkeiten und Kompetenz der in ihrem jeweiligen Mitgliedstaat benannten Technischen Bewertungsstellen und erforderlichenfalls von deren Zweigstellen und Unterauftragnehmern und bewertet sie im Hinblick auf die jeweiligen Anforderungen dieses Kapitels. Die benennende Behörde weist die Technischen Bewertungsstellen an, wenn ein Verstoß gegen zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission vereinbarte Rechtsvorschriften oder gemeinsame Praktiken vorliegt. Im Falle eines wiederholten Rechtsverstoßes kann sie die Benennung der Technischen Bewertungsstelle widerrufen.	3. Die benannte Behörde überwacht die Tätigkeiten und Kompetenz der in ihrem jeweiligen Mitgliedstaat benannten Technischen Bewertungsstellen und erforderlichenfalls von deren Zweigstellen und Unterauftragnehmern und bewertet sie im Hinblick auf die jeweiligen Anforderungen dieses Kapitels. Die benannte Behörde weist die Technischen Bewertungsstellen an, wenn ein Verstoß gegen zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission vereinbarte Rechtsvorschriften oder gemeinsame Praktiken vorliegt. Im Falle eines wiederholten Rechtsverstoßes kann sie die Benennung der Technischen Bewertungsstelle widerrufen.

Abänderung 303**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 44 – Absatz 5**

<i>Vorschlag der Kommission</i>	<i>Geänderter Text</i>
5. Die Kommission kann prüfen, ob die Technischen Bewertungsstellen die Anforderungen dieses Kapitels und die zuständigen benennenden Behörden ihre Überwachungspflichten erfüllen.	5. Die Kommission kann prüfen, ob die Technischen Bewertungsstellen die Anforderungen dieses Kapitels und die zuständigen benannten Behörden ihre Überwachungspflichten erfüllen.

Abänderung 304**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 44 – Absatz 6**

<i>Vorschlag der Kommission</i>	<i>Geänderter Text</i>
6. Die Technischen Bewertungsstellen übermitteln auf Anfrage der zuständigen benennenden Behörde alle sachdienlichen Informationen und Unterlagen, die erforderlich sind, damit die Behörde, die Kommission und die Mitgliedstaaten die Einhaltung der Vorschriften überprüfen können.	6. Die Technischen Bewertungsstellen übermitteln auf Anfrage der zuständigen benannten Behörde alle sachdienlichen Informationen und Unterlagen, die erforderlich sind, damit die Behörde, die Kommission und die Mitgliedstaaten die Einhaltung der Vorschriften überprüfen können.

Abänderung 305**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 46 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe i**

<i>Vorschlag der Kommission</i>	<i>Geänderter Text</i>
i) Gewährleistung, dass angenommenes Europäische Bewertungsdokumente und Fundstellen Europäischer Technischer Bewertungen der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.	i) Gewährleistung, dass angenommene Europäische Bewertungsdokumente und Fundstellen Europäischer Technischer Bewertungen der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.

Abänderung 306

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 46 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
6. Die Kommission kann die Finanzierung der Organisation Technischer Bewertungsstellen – unabhängig davon, ob es sich um eine Finanzierung durch Finanzhilfen oder öffentliche Ausschreibungen handelt – von der Erfüllung bestimmter organisatorischer und leistungsbezogener Anforderungen abhängig machen, auch im Hinblick auf eine gerechte geografische Verteilung der Technischen Bewertungsstellen.	6. Die Kommission kann die Finanzierung der Organisation Technischer Bewertungsstellen – unabhängig davon, ob es sich um eine Finanzierung durch Finanzhilfen oder öffentliche Ausschreibungen handelt – von der Erfüllung organisatorischer und leistungsbezogener Anforderungen abhängig machen, auch im Hinblick auf eine gerechte geografische Verteilung der Technischen Bewertungsstellen.

Abänderung 307

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 49 – Absatz 6 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
6. Der notifizierenden Behörde stehen fachkundige Mitarbeiter in ausreichender Zahl und ausreichende Mittel zur Verfügung, sodass sie ihre Aufgaben ordnungsgemäß wahrnehmen kann. Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen und darin, gegebenenfalls bezogen auf spezifische Konformitätsbewertungsaufgaben, eine für die angemessene Überwachung der notifizierten Stellen als ausreichend erachtete Mindestanzahl von Vollzeitäquivalenten festlegen. Wird die Überwachung von einer nationalen Akkreditierungsstelle oder einer Stelle nach Artikel 48 Absatz 3 ausgeführt, gilt diese Mindestzahl für die betreffende Stelle.	6. Der notifizierenden Behörde stehen fachkundige Mitarbeiter in ausreichender Zahl und ausreichende Mittel zur Verfügung, sodass sie ihre Aufgaben ordnungsgemäß wahrnehmen kann.

Abänderung 308

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 49 – Absatz 6 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 88 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.	entfällt

Abänderung 309

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 50 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Eine Konformitätsbewertungsstelle darf mit der Einrichtung oder dem Produkt , die bzw. das sie bewertet, in keinerlei Verbindung stehen.	Eine Konformitätsbewertungsstelle ist eine externe Stelle und darf mit der Einrichtung oder dem Bauprodukt , die bzw. das sie bewertet, in keinerlei geschäftlicher Verbindung stehen.

Abänderung 310

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 50 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Sie darf keine Geschäftsbeziehungen mit Organisationen, die ein Interesse an dem von ihr bewerteten Produkt haben, Herstellern, ihren Handelspartnern oder Anteilseignern sowie mit anderen notifizierten Stellen und ihren Unternehmensverbänden, Mutter- und Tochterunternehmen unterhalten. Dies schließt nicht aus, dass die notifizierte Stelle Bewertungs- und Überprüfungstätigkeiten für konkurrierende Hersteller durchführt.	entfällt

Abänderung 311

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 50 – Absatz 3 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Eine Stelle , die einem Wirtschaftsverband oder einem Fachverband angehört und die Produkte bewertet, an deren Entwurf, Herstellung, Bereitstellung, Montage, Gebrauch oder Wartung Unternehmen beteiligt sind, die von diesem Verband vertreten werden, kann als eine solche unabhängige Stelle gelten, sofern nachgewiesen wird, dass sie unabhängig ist und keine Interessenkonflikte vorliegen.	Eine Konformitätsbewertungsstelle , die einem Wirtschaftsverband oder einem Fachverband angehört und die Produkte bewertet, an deren Entwurf, Herstellung, Bereitstellung, Montage, Gebrauch oder Wartung Unternehmen beteiligt sind, die von diesem Verband vertreten werden, kann als eine solche unabhängige Stelle gelten, sofern nachgewiesen wird, dass sie unabhängig ist und keine Interessenkonflikte vorliegen.

Abänderung 312

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 50 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Eine notifizierte Stelle , ihre oberste Leitungsebene und die Mitarbeiter, die für die Ausführung der Aufgaben eines unabhängigen Dritten im Bewertungs- und Überprüfungsverfahren zuständig sind, dürfen nicht mit dem Konstrukteur, Hersteller, Lieferanten, Einführer, Händler, Installateur, Käufer, Eigentümer, Verwender oder Wartungsbetrieb der zu bewertenden Produkte identisch sein oder eine dieser Parteien vertreten. Dies schließt die Verwendung von bereits bewerteten Produkten, die für die Geschäftstätigkeit der notifizierten Stelle notwendig sind, oder den Gebrauch von Produkten zu persönlichen Zwecken nicht aus.	Eine Konformitätsbewertungsstelle , ihre oberste Leitungsebene und die Mitarbeiter, die für die Ausführung der Aufgaben eines unabhängigen Dritten im Bewertungs- und Überprüfungsverfahren zuständig sind, dürfen nicht mit dem Konstrukteur, Hersteller, Lieferanten, Einführer, Händler, Installateur, Käufer, Eigentümer, Verwender oder Wartungsbetrieb der zu bewertenden Produkte identisch sein oder eine dieser Parteien vertreten. Dies schließt die Verwendung von bereits bewerteten Produkten, die für die Geschäftstätigkeit der Konformitätsbewertungsstelle notwendig sind, oder den Gebrauch von Produkten zu persönlichen Zwecken nicht aus.

Abänderung 313

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 50 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Eine notifizierte Stelle , ihre oberste Leitungsebene und die Mitarbeiter, die für die Ausführung der Aufgaben eines unabhängigen Dritten im Bewertungs- und Überprüfungsverfahren zuständig sind, wirken weder direkt an Entwicklung, Herstellung beziehungsweise Bau, Vermarktung, Installation, Verwendung oder Wartung dieser Produkte mit, noch vertreten sie die an diesen Tätigkeiten beteiligten Parteien. Sie dürfen sich nicht mit Tätigkeiten befassen, die ihre Unabhängigkeit bei der Beurteilung und ihre Integrität im Zusammenhang mit den Aufgaben, für die sie notifiziert wurden, beeinträchtigen können, oder Beratungsdienstleistungen erbringen.	Eine Konformitätsbewertungsstelle , ihre oberste Leitungsebene und die Mitarbeiter, die für die Ausführung der Aufgaben eines unabhängigen Dritten im Bewertungs- und Überprüfungsverfahren zuständig sind, wirken weder direkt an Entwicklung, Herstellung beziehungsweise Bau, Vermarktung, Installation, Verwendung oder Wartung dieser Produkte mit, noch vertreten sie die an diesen Tätigkeiten beteiligten Parteien. Sie dürfen sich nicht mit Tätigkeiten befassen, die ihre Unabhängigkeit bei der Beurteilung und ihre Integrität im Zusammenhang mit den Aufgaben, für die sie notifiziert wurden, beeinträchtigen können, oder Beratungsdienstleistungen erbringen.

Abänderung 314

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 50 – Absatz 4 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Eine notifizierte Stelle gewährleistet, dass Tätigkeiten ihrer Mutter- oder Tochterunternehmen sowie ihrer Zweigstellen oder Unterauftragnehmer die Vertraulichkeit, Objektivität und Unparteilichkeit ihrer Bewertungs- und/oder Überprüfungsarbeit nicht beeinträchtigen.	Eine Konformitätsbewertungsstelle gewährleistet, dass Tätigkeiten ihrer Mutter- oder Tochterunternehmen sowie ihrer Zweigstellen oder Unterauftragnehmer die Vertraulichkeit, Objektivität und Unparteilichkeit ihrer Bewertungs- und/oder Überprüfungsarbeit nicht beeinträchtigen.

Abänderung 315

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 50 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
5. Eine notifizierte Stelle und ihre Mitarbeiter führen die Aufgaben eines unabhängigen Dritten im Bewertungs- und Überprüfungsverfahren mit der größtmöglichen professionellen Integrität und der erforderlichen fachlichen Kompetenz in dem betreffenden Bereich aus; sie dürfen keinerlei Einflussnahme, insbesondere finanzieller Art, ausgesetzt sein, die sich auf ihre Beurteilung oder die Ergebnisse ihrer Bewertungs- und/oder Überprüfungsarbeit auswirken könnte und speziell von Personen oder Personengruppen ausgeht, die ein Interesse am Ergebnis dieser Tätigkeiten haben.	5. Eine Konformitätsbewertungsstelle und ihre Mitarbeiter führen die Aufgaben eines unabhängigen Dritten im Bewertungs- und Überprüfungsverfahren mit der größtmöglichen professionellen Integrität und der erforderlichen fachlichen Kompetenz in dem betreffenden Bereich aus; sie dürfen keinerlei Einflussnahme, insbesondere finanzieller Art, ausgesetzt sein, die sich auf ihre Beurteilung oder die Ergebnisse ihrer Bewertungs- und/oder Überprüfungsarbeit auswirken könnte und speziell von Personen oder Personengruppen ausgeht, die ein Interesse am Ergebnis dieser Tätigkeiten haben.

Abänderung 316

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 50 – Absatz 6 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
6. Eine notifizierte Stelle muss in der Lage sein, alle Aufgaben eines unabhängigen Dritten im Bewertungs- und Überprüfungsverfahren auszuführen, die ihr gemäß Anhang V übertragen werden und für die sie notifiziert wurde, gleichgültig, ob diese Aufgaben von der notifizierten Stelle selbst, in ihrem Auftrag oder unter ihrer Verantwortung ausgeführt werden.	6. Eine Konformitätsbewertungsstelle muss in der Lage sein, alle Aufgaben eines unabhängigen Dritten im Bewertungs- und Überprüfungsverfahren auszuführen, die ihr gemäß Anhang V übertragen werden und für die sie notifiziert wurde, gleichgültig, ob diese Aufgaben von der Konformitätsbewertungsstelle selbst, in ihrem Auftrag oder unter ihrer Verantwortung ausgeführt werden.

Abänderung 317

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 50 – Absatz 6 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
a) die erforderlichen Mitarbeiter mit Fachkenntnis und ausreichender einschlägiger Erfahrung, die zur Ausführung der Aufgaben eines unabhängigen Dritten im Bewertungs- und Überprüfungsverfahren erforderlich sind. Mitarbeiter, die für die Bewertungsentscheidungen zuständig sind, müssen von der notifizierten Stelle nach dem nationalen Recht des notifizierenden Mitgliedstaats beschäftigt werden, dürfen keiner anderen potenziell kollidierenden Loyalitätspflicht oder einem potenziellen Interessenkonflikt unterliegen und müssen über die Kompetenz verfügen, die von anderen Mitarbeitern, externen Sachverständigen oder Unterauftragnehmern vorgenommenen Bewertungen zu überprüfen. Sie müssen ausreichend zahlreich sein, um die Betriebskontinuität und einen kohärenten Ansatz bei Konformitätsbewertungen sicherzustellen;	a) die erforderlichen fachkundigen Mitarbeiter mit Fachkenntnis und ausreichender einschlägiger Erfahrung, die zur Ausführung der Aufgaben eines unabhängigen Dritten im Bewertungs- und Überprüfungsverfahren erforderlich sind.

Abänderung 318

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 50 – Absatz 6 – Unterabsatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
b) die notwendigen Beschreibungen von Verfahren, nach denen das Bewertungsverfahren durchgeführt wird, um die Transparenz und die Wiederholbarkeit dieser Verfahren sicherzustellen. Dies umfasst eine Qualifikationsmatrix, in der die betreffenden Mitarbeiter mit ihrem jeweiligen Status und ihren Aufgaben innerhalb der Konformitätsbewertungsstelle den Konformitätsbewertungsaufgaben, für die die Stelle eine Notifizierung anstrebt, zugeordnet werden;	b) die notwendigen Beschreibungen von Verfahren, nach denen das Bewertungsverfahren durchgeführt wird, um die Transparenz und die Wiederholbarkeit dieser Verfahren sicherzustellen. Sie muss über geeignete Strategien und Verfahren verfügen, wobei zwischen den Aufgaben, die sie als notifizierte Stelle wahrnimmt, und anderen Tätigkeiten unterschieden wird, und ihr Personal muss für diese Aufgaben eingesetzt werden.

Abänderung 319

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 50 – Absatz 6 – Unterabsatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
c) angemessene Vorgaben und geeignete Verfahren, bei denen zwischen den Aufgaben, die sie als notifizierte Stelle wahrnimmt, und anderen Tätigkeiten unterschieden wird;	entfällt

Abänderung 320

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 50 – Absatz 6 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Einer notifizierten Stelle stehen die erforderlichen Mittel zur angemessenen Erledigung der technischen und administrativen Aufgaben zur Verfügung, die mit der Tätigkeit, für die sie eine Notifizierung anstrebt, verbunden sind, und sie hat Zugang zu allen benötigten Ausrüstungen oder Einrichtungen.	Einer Konformitätsbewertungsstelle stehen die erforderlichen Mittel zur angemessenen Erledigung der technischen und administrativen Aufgaben zur Verfügung, die mit der Tätigkeit, für die sie eine Notifizierung anstrebt, verbunden sind, und sie hat Zugang zu allen benötigten Ausrüstungen oder Einrichtungen.

Abänderung 321

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 50 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
9. Eine notifizierte Stelle schließt eine Haftpflichtversicherung ab, sofern die Haftpflicht nicht aufgrund der nationalen Rechtsvorschriften vom Mitgliedstaat übernommen wird oder der Mitgliedstaat selbst unmittelbar für die durchgeführte Bewertung und/oder Überprüfung verantwortlich ist.	9. Eine Konformitätsbewertungsstelle schließt eine Haftpflichtversicherung ab, sofern die Haftpflicht nicht aufgrund der nationalen Rechtsvorschriften vom Mitgliedstaat übernommen wird oder der Mitgliedstaat selbst unmittelbar für die durchgeführte Bewertung und/oder Überprüfung verantwortlich ist.

Abänderung 322

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 50 – Absatz 10

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
10. Informationen, von denen Mitarbeiter der notifizierten Stelle bei der Durchführung ihrer Aufgaben gemäß Anhang V Kenntnis erlangen, unterliegen der beruflichen Schweigepflicht, außer gegenüber den zuständigen Verwaltungsbehörden des Mitgliedstaats, in dem sie ihre Tätigkeiten ausüben. Eigentumsrechte werden geschützt.	10. Informationen, von denen Mitarbeiter der Konformitätsbewertungsstelle bei der Durchführung ihrer Aufgaben gemäß Anhang V Kenntnis erlangen, unterliegen der beruflichen Schweigepflicht, außer gegenüber den zuständigen Verwaltungsbehörden des Mitgliedstaats, in dem sie ihre Tätigkeiten ausüben. Eigentumsrechte werden geschützt.

Abänderung 323

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 50 – Absatz 11

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
11. Eine notifizierte Stelle sorgt dafür, dass ihr Bewertungspersonal über die einschlägige Normungsarbeit informiert wird, wirkt an den Tätigkeiten der nach dieser Verordnung eingerichteten Koordinierungsgruppe notifizierter Stellen mit, sorgt dafür, dass ihr Bewertungspersonal darüber informiert ist, und wendet die von dieser Gruppe erarbeiteten verwaltungsmäßigen Entscheidungen und Dokumente als allgemeine Leitlinie an.	11. Eine Konformitätsbewertungsstelle wirkt an den Tätigkeiten der nach dieser Verordnung eingerichteten Koordinierungsgruppe notifizierter Stellen mit, sorgt dafür, dass ihr Bewertungspersonal darüber und über die einschlägigen Normierungsaktivitäten informiert ist, und wendet die erarbeiteten verwaltungsmäßigen Entscheidungen und Dokumente als allgemeine Leitlinie an.

Abänderung 324

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 51 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Konformitätsvermutung	Konformitätsvermutung bei notifizierten Stellen

Abänderung 325

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 53 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
2. Die notifizierte Stelle trägt die volle Verantwortung für die Arbeiten, die von Unterauftragnehmern oder Zweigstellen ausgeführt werden, unabhängig davon, wo diese niedergelassen sind. Die betreffenden notifizierten Stellen legen Verfahren für die laufende Überwachung der Kompetenz, der Tätigkeit und der Leistung ihrer Unterauftragnehmer oder Zweigstellen fest, wobei sie die Qualifikationsmatrix nach Artikel 50 Absatz 6 Buchstabe b berücksichtigen.	2. Die notifizierte Stelle trägt die volle Verantwortung für die Arbeiten, die von Unterauftragnehmern oder Zweigstellen ausgeführt werden, unabhängig davon, wo diese niedergelassen sind.

Abänderung 326

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 55 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
2. Die Stelle legt dem Antrag eine Beschreibung der auszuführenden Tätigkeiten und der Bewertungs- und/oder Überprüfungsverfahren, für die sie Kompetenz beansprucht, die Qualifikationsmatrix nach Artikel 50 Absatz 6 Buchstabe b sowie – wenn vorhanden – eine Akkreditierungsurkunde bei, die	2. Die Stelle legt dem Antrag eine Beschreibung der auszuführenden Tätigkeiten und der Bewertungs- und/oder Überprüfungsverfahren, für die sie Kompetenz beansprucht, sowie – wenn vorhanden – eine Akkreditierungsurkunde bei, die von der nationalen Akkreditierungsstelle gemäß der Verordnung (EG)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
von der nationalen Akkreditierungsstelle gemäß der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 ausgestellt wurde und in der diese bescheinigt, dass die Stelle die Anforderungen von Artikel 50 erfüllt. Die Akkreditierungsurkunde darf sich nur auf die jeweilige Konformitätsbewertungsstelle beziehen, die ihre Notifizierung beantragt; Kapazitäten oder Mitarbeiter von Mutter- oder Tochterunternehmen dürfen darin nicht berücksichtigt werden. Die Grundlage bilden neben den einschlägigen harmonisierten Normen die spezifischen Anforderungen und Bewertungsaufgaben.	Nr. 765/2008 ausgestellt wurde und in der diese bescheinigt, dass die Stelle die Anforderungen von Artikel 50 erfüllt. Die Akkreditierungsurkunde darf sich nur auf die jeweilige Konformitätsbewertungsstelle beziehen, die ihre Notifizierung beantragt; Kapazitäten oder Mitarbeiter von Mutter- oder Tochterunternehmen dürfen darin nicht berücksichtigt werden. Die Grundlage bilden neben den einschlägigen harmonisierten Normen die spezifischen Anforderungen und Bewertungsaufgaben.

Abänderung 327

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 58 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
1. Falls eine notifizierende Behörde feststellt oder darüber unterrichtet wird, dass eine notifizierte Stelle die in Artikel 50 festgelegten Anforderungen nicht mehr erfüllt oder dass sie ihren Verpflichtungen nicht nachkommt, schränkt sie die Notifizierung gegebenenfalls ein, setzt sie aus oder widerruft sie, wobei sie das Ausmaß berücksichtigt, in dem diesen Anforderungen nicht genügt oder diesen Verpflichtungen nicht nachgekommen wurde.	1. Falls eine notifizierende Behörde feststellt oder darüber unterrichtet wird, dass eine notifizierte Stelle die in Artikel 50 festgelegten Anforderungen nicht mehr erfüllt oder dass sie ihren Verpflichtungen nicht nachkommt, schränkt sie die Notifizierung gegebenenfalls ein, setzt sie aus oder widerruft sie, wobei sie das Ausmaß berücksichtigt, in dem diesen Anforderungen nicht genügt oder diesen Verpflichtungen nicht nachgekommen wurde. Sie unterrichtet unverzüglich die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten darüber.

Abänderung 328

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 59 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	3a. Stellt die Kommission fest, dass eine notifizierte Stelle die Anforderungen für ihre Notifizierung nicht oder nicht mehr erfüllt, setzt sie den notifizierenden Mitgliedstaat davon in Kenntnis und fordert ihn auf, die erforderlichen Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, einschließlich erforderlichenfalls eines Widerrufs der Notifizierung.

Abänderung 329

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 60 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
7. Die notifizierten Stellen sorgen für eine Rotation der Mitarbeiter, die verschiedene Bewertungsaufgaben ausführen.	entfällt

Abänderung 330

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 62

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Artikel 62 Durchführungsrechtsakte über Verpflichtungen und Rechte notifizierter Stellen <i>Soweit dies erforderlich ist, um eine einheitliche Anwendung der vorliegenden Verordnung zu gewährleisten, und nur soweit es notwendig ist, um eine ungleiche Behandlung von Wirtschaftsakteuren und ungleiche Wettbewerbsbedingungen infolge unterschiedlicher Praktiken zu vermeiden, kann die Kommission Durchführungsrechtsakte erlassen, in denen im Einzelnen geregelt ist, wie die notifizierten Stellen ihre Verpflichtungen nach den Artikeln 60 und 61 zu erfüllen haben.</i> <i>Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 88 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.</i>	entfällt

Abänderung 331

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 63 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Die Kommission stellt sicher, dass eine zweckmäßige Koordinierung und Kooperation zwischen den gemäß Artikel 47 notifizierten Stellen in Form einer Gruppe notifizierter Stellen eingerichtet und ordnungsgemäß weitergeführt wird. Die Koordinierung und die Zusammenarbeit in der Gruppe nach Absatz 1 dienen dazu, die harmonisierte Anwendung dieser Verordnung sicherzustellen.	Die Kommission stellt sicher, dass eine zweckmäßige Koordinierung und Kooperation zwischen den gemäß Artikel 47 notifizierten Stellen in Form einer Gruppe notifizierter Stellen eingerichtet und ordnungsgemäß weitergeführt wird. Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass sich die von ihnen notifizierten Stellen an der Arbeit dieser Gruppe direkt oder über bestimmte Bevollmächtigte beteiligen. Die Koordinierung und die Zusammenarbeit in der Gruppe nach Absatz 1 dienen dazu, die harmonisierte Anwendung dieser Verordnung sicherzustellen.

Abänderung 332

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 63 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Die notifizierten Stellen beteiligen sich an der Arbeit dieser Gruppe direkt oder über benannte Vertreter.	entfällt

Abänderung 333

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 63 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Die notifizierten Stellen wenden als allgemeine Leitlinien die Verwaltungsentscheidungen und die Dokumente dieser Gruppe an .	Die notifizierten Stellen berücksichtigen als allgemeine Leitlinien die Verwaltungsentscheidungen und die Dokumente dieser Gruppe.

Abänderung 334

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 64 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
1. Ein Hersteller kann die Typprüfung durch eine angemessene technische Dokumentation ersetzen, mit der Folgendes nachgewiesen wird:	1. Ein Hersteller kann die Typprüfung oder Typberechnung durch eine angemessene technische Dokumentation ersetzen, mit der Folgendes nachgewiesen wird:

Abänderung 335

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 64 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
a) Bei dem Produkt, das der Hersteller in Verkehr bringt, kann im Hinblick auf eines oder mehrere seiner wesentlichen Merkmale gemäß den einschlägigen Bedingungen der jeweiligen harmonisierten technischen Spezifikation beziehungsweise eines Rechtsakts der Kommission ohne Prüfung oder Berechnung beziehungsweise ohne weitere Prüfung oder Berechnung davon ausgegangen werden, dass es einer bestimmten Leistungsstufe oder -klasse entspricht, oder	a) Bei dem Produkt, das der Hersteller in Verkehr bringt, kann im Hinblick auf eines oder mehrere seiner wesentlichen Merkmale gemäß den einschlägigen Bedingungen der jeweiligen harmonisierten technischen Spezifikation ohne Prüfung oder Berechnung beziehungsweise ohne weitere Prüfung oder Berechnung davon ausgegangen werden, dass es einer bestimmten Leistungsstufe oder -klasse entspricht, oder

Abänderung 336

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 64 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
b) das von einer harmonisierten technischen Spezifikation erfasste Produkt, das der Hersteller in Verkehr bringt, ist ein System aus Bauelementen, die er ordnungsgemäß entsprechend der präzisen, bei individuellen Elementen auch Kompatibilitätskriterien umfassenden Anleitung des System- oder Bauteileanbieters montiert, der das System oder Bauelement bereits im Hinblick auf eines oder mehrere seiner wesentlichen Merkmale gemäß der jeweiligen harmonisierten technischen Spezifikation geprüft hat. Wenn diese Bedingungen erfüllt sind und sich der Hersteller insbesondere vergewissert hat, dass die genauen Kompatibilitätskriterien des Anbieters eingehalten sind, ist der Hersteller berechtigt, die Leistungserklärung auf der Grundlage aller oder eines Teils der Prüfergebnisse des an ihn abgegebenen Systems oder Bauelements zu erstellen.	b) das von einer harmonisierten technischen Spezifikation oder einer Europäischen Technischen Bewertung erfasste Produkt, das der Hersteller in Verkehr bringt, ist ein System aus Bauelementen, die er ordnungsgemäß entsprechend der präzisen, bei individuellen Elementen auch Kompatibilitätskriterien umfassenden Anleitung des System- oder Bauteileanbieters oder -lieferanten montiert, der das System oder Bauelement bereits im Hinblick auf eines oder mehrere seiner wesentlichen Merkmale gemäß der jeweiligen harmonisierten technischen Spezifikation oder Europäischen Technischen Bewertung geprüft hat. Wenn diese Bedingungen erfüllt sind und sich der Hersteller insbesondere vergewissert hat, dass die genauen Kompatibilitätskriterien des Anbieters eingehalten sind, ist der Hersteller berechtigt, die Leistungserklärung auf der Grundlage aller oder eines Teils der Prüfergebnisse des an ihn abgegebenen Systems oder Bauelements zu erstellen, oder

Abänderung 337

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 64 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	ba) das von einer harmonisierten Norm erfasste Bauprodukt, das er in Verkehr bringt, entspricht dem Produkttyp eines anderen Bauprodukts, das von einem anderen Hersteller hergestellt wird und bereits gemäß der jeweiligen harmonisierten Norm geprüft wurde. Wenn diese Bedingungen erfüllt sind, ist der Hersteller berechtigt, die Leistungserklärung auf der Grundlage aller oder eines Teils der Prüfergebnisse dieses anderen Produkts zu erstellen. Der Hersteller darf die von einem anderen Hersteller gewonnenen Prüfergebnisse erst dann verwenden, wenn er die Genehmigung dieses Herstellers, der für Genauigkeit, Zuverlässigkeit und Stabilität dieser Prüfergebnisse verantwortlich bleibt, eingeholt hat.

Abänderung 338

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 66

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Artikel 66 Nicht in Serie hergestellte Sonderanfertigungen 1. Im Falle von Produkten, die von einer harmonisierten technischen Spezifikation erfasst sind und die individuell gefertigt wurden oder die im Rahmen einer Nicht-Serienfertigung auf einen besonderen Auftrag hin als Sonderanfertigung gefertigt wurden und von Herstellern, welche auch für den sicheren Einbau solcher Produkte in Bauwerke verantwortlich sind, in einem einzelnen, bestimmten Bauwerk eingebaut werden, kann der Hersteller den Leistungsbewertungsteil des gemäß Anhang V anzuwendenden Systems durch eine Spezifische Technische Dokumentation ersetzen, mit der die Konformität des Produkts mit den geltenden Anforderungen nachgewiesen wird, wenn die darin enthaltenen Daten gleichwertig mit jenen sind, die gemäß dieser Verordnung und den geltenden harmonisierten technischen Spezifikationen erforderlich sind. Gleichwertigkeit liegt vor, wenn alle für das jeweilige Bauwerk und seinen künftigen Rückbau erforderlichen Daten und geltenden Anforderungen, auch zur Wiederverwendung, zur Wiederaufbereitung oder zum Recycling der eingebauten Produkte, bereitgestellt bzw. nach Methoden auf dem Stand der Technik erfüllt werden. 2. Eine notifizierte Stelle oder Technische Bewertungsstelle bewertet und bescheinigt, zusätzlich zu ihren Aufgaben nach Anhang V, die ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen nach Absatz 1.	entfällt

Abänderung 339

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 67 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
1. Eine notifizierte Stelle (im Folgenden „anerkennende notifizierte Stelle“) kann auf die Bewertung und Überprüfung eines bestimmten, gemäß dieser Verordnung zu bewertenden oder überprüfenden Bauelements verzichten und die von einer anderen notifizierten Stelle für denselben Wirtschaftsakteur durchgeführte Bewertung und Überprüfung anerkennen, wenn	1. Eine notifizierte Stelle (im Folgenden „anerkennende notifizierte Stelle“) kann auf die Bewertung und Überprüfung eines bestimmten, gemäß dieser Verordnung zu bewertenden oder überprüfenden Bauelements verzichten und die von einer anderen notifizierten Stelle für denselben Wirtschaftsakteur durchgeführte Bewertung und Überprüfung anerkennen, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

Abänderung 340

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 67 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
b) eine Vereinbarung zwischen den beiden notifizierten Stellen besteht, die sie zum Austausch aller Informationen im Zusammenhang mit der Bewertung und Überprüfung und mit ihren jeweiligen Bescheinigungen und Berichten verpflichtet,	entfällt

Abänderung 341

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 68 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
1. Die Kommission richtet ein System ein, das es natürlichen oder juristischen Personen ermöglicht, Beschwerden oder Berichte über mögliche Nichtkonformitäten mit dieser Verordnung zu teilen.	1. Unbeschadet der Verpflichtungen der Wirtschaftsakteure gemäß dieser Verordnung und der Tätigkeiten der Marktüberwachungsbehörden gemäß der Verordnung (EU) 2019/1020 richtet die Kommission zusätzlich ein System ein, das es natürlichen oder juristischen Personen ermöglicht, Beschwerden oder Berichte über mögliche Nichtkonformitäten mit dieser Verordnung zu teilen.

Abänderung 342

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 68 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
2. Betrachtet die Kommission eine Beschwerde oder einen Bericht als relevant und begründet, beauftragt sie eine Marktüberwachungsbehörde damit, die Beschwerde oder den Bericht zu der betreffenden natürlichen oder juristischen Person nach Artikel 11 Absatz 7 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2019/1020 zu behandeln.	2. Betrachtet die Kommission eine Beschwerde oder einen Bericht auf der Grundlage eines klar definierten Kriteriums als relevant und begründet, beauftragt sie unverzüglich eine Marktüberwachungsbehörde damit, die Beschwerde oder den Bericht zu der betreffenden natürlichen oder juristischen Person nach Artikel 11 Absatz 7 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2019/1020 zu behandeln.

Abänderung 343**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 68 – Absatz 2 a (neu)**

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	2a. Die Kommission nimmt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der Kriterien und des in Absatz 2 dieses Artikels genannten Zeitrahmens an. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 88 Absatz 1 genannten Beratungsverfahren erlassen.

Abänderung 344**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 68 – Absatz 2 b (neu)**

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	2b. Bei Bauprodukten, die ein Risiko für die Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher darstellen könnten, hat jede interessierte natürliche oder juristische Person die Möglichkeit, die Kommission über einen gesonderten Abschnitt über das Safety-Gate-Portal zu unterrichten. Die Kommission berücksichtigt die übermittelten Informationen gebührend und leitet diese gegebenenfalls nach Überprüfung ihrer Richtigkeit unverzüglich an die Marktüberwachungsbehörde der betreffenden Mitgliedstaaten weiter, um sicherzustellen, dass diese Beschwerden angemessen weiterverfolgt werden.

Abänderung 345

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 69 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
2. Unter ihren zuständigen Behörden benennen die Mitgliedstaaten wiederum ihre „nationale zuständige Behörde“, die als Anlaufstelle für Kontakte mit anderen Mitgliedstaaten dient.	2. Unter ihren zuständigen Behörden benennen die Mitgliedstaaten wiederum ihre „nationale zuständige Behörde“, die als zentrale Anlaufstelle für die Kommunikation mit anderen Mitgliedstaaten dient.

Abänderung 346

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 69 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	2a. Die benannten zuständigen Behörden verfügen über alle der in Artikel 14 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/1020 aufgeführten Befugnisse. Diese Befugnisse werden für die Zwecke dieser Verordnung auf alle Wirtschaftsakteure ausgeweitet, die unter diese Verordnung fallen.

Abänderung 347

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 69 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	2b. Für die Zwecke der Marktüberwachung, der Ermittlung und der Durchsetzung sind die zuständigen Behörden befugt, von anderen Behörden oder öffentlichen Stellen einschlägige Informationen anzufordern, die sich in ihrem Besitz befinden.

Abänderung 348

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 70 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Verfahren für den Umgang mit Nichtkonformitäten	Verfahren für den Umgang mit Nichtkonformität

Abänderung 349

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 70 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Hat eine Marktüberwachungsbehörde eines Mitgliedstaats ausreichenden Grund zu der Annahme, dass bestimmte Produkte, die unter eine Norm für Bauprodukte fallen oder für die eine Europäische Technische Bewertung ausgestellt wurde, oder deren Hersteller nicht konform sind, nimmt sie eine Bewertung der Produkte und des betroffenen Herstellers vor, die die betreffenden Anforderungen nach dieser Verordnung abdeckt. Die betroffenen Wirtschaftsakteure arbeiten im erforderlichen Umfang mit den Marktüberwachungsbehörden zusammen.	Hat eine Marktüberwachungsbehörde eines Mitgliedstaats ausreichenden Grund zu der Annahme, dass bestimmte Produkte, die unter eine harmonisierte technische Spezifikation fallen oder für die eine Europäische Technische Bewertung ausgestellt wurde, oder deren Hersteller nicht konform sind, nimmt sie eine Bewertung der Produkte und des betroffenen Herstellers vor, die die betreffenden Anforderungen nach dieser Verordnung abdeckt. Die betroffenen Wirtschaftsakteure arbeiten im erforderlichen Umfang mit den Marktüberwachungsbehörden zusammen.

Abänderung 350

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 70 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Gelangt die Marktüberwachungsbehörde im Verlauf dieser Bewertung zu dem Ergebnis, dass die Produkte oder ihr Hersteller die Anforderungen und Verpflichtungen dieser Verordnung nicht erfüllen, fordert sie unverzüglich den betroffenen Wirtschaftsakteur auf, innerhalb einer der Art und der Schwere der Nichtkonformität angemessenen Frist alle geeigneten und verhältnismäßigen Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, um die Produkte oder sich selbst in Konformität mit den genannten Anforderungen und Verpflichtungen zu bringen, die Produkte vom Markt zu nehmen oder sie zurückzurufen. Die von den Wirtschaftsakteuren zu treffenden Korrekturmaßnahmen können die Maßnahmen nach Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/1020 umfassen.	Gelangt die Marktüberwachungsbehörde im Verlauf dieser Bewertung zu dem Ergebnis, dass die Produkte oder ihr Hersteller die Anforderungen und Verpflichtungen dieser Verordnung nicht erfüllen, fordert sie unverzüglich den betroffenen Wirtschaftsakteur auf, innerhalb einer der Art und der Schwere der Nichtkonformität angemessenen Frist alle geeigneten und verhältnismäßigen Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, um die Produkte oder ihren Hersteller in Konformität mit den genannten Anforderungen und Verpflichtungen zu bringen, die Produkte vom Markt zu nehmen oder sie zurückzurufen. Die von den Wirtschaftsakteuren zu treffenden Korrekturmaßnahmen können die Maßnahmen nach Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/1020 umfassen.

Abänderung 351

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 70 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
7. Erhebt weder ein Mitgliedstaat noch die Kommission binnen zwei Monaten nach Erhalt der in Absatz 4 genannten Informationen einen Einwand gegen eine vorläufige Maßnahme eines Mitgliedstaats hinsichtlich des betreffenden Produkts, gilt diese Maßnahme als gerechtfertigt.	7. Erhebt weder ein Mitgliedstaat noch die Kommission binnen drei Monaten nach Erhalt der in Absatz 4 genannten Informationen einen Einwand gegen eine vorläufige Maßnahme eines Mitgliedstaats hinsichtlich des betreffenden Produkts, gilt diese Maßnahme als gerechtfertigt.

Abänderung 352

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 71 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Werden nach Abschluss des Verfahrens gemäß Artikel 70 Absatz 4 Einwände gegen eine Maßnahme eines Mitgliedstaats erhoben oder ist die Kommission der Auffassung, dass eine nationale Maßnahme nicht mit dem Unionsrecht vereinbar ist, konsultiert die Kommission unverzüglich die Mitgliedstaaten und die betroffenen Wirtschaftsakteure und nimmt eine Evaluierung der nationalen Maßnahme vor. Anhand der Ergebnisse dieser Evaluierung entscheidet die Kommission im Wege eines Durchführungsrechtsakts , ob die Maßnahme gerechtfertigt ist.	Werden nach Abschluss des Verfahrens gemäß Artikel 70 Absatz 4 Einwände gegen eine Maßnahme eines Mitgliedstaats erhoben oder ist die Kommission der Auffassung, dass eine nationale Maßnahme nicht mit dem Unionsrecht vereinbar ist, konsultiert die Kommission unverzüglich die Mitgliedstaaten und die betroffenen Wirtschaftsakteure und nimmt eine Evaluierung der nationalen Maßnahme vor. Anhand der Ergebnisse dieser Evaluierung nimmt die Kommission innerhalb von vier Monaten nach der Unterrichtung gemäß Artikel 70 Absatz 4 Durchführungsrechtsakte an, in denen sie ihre Entscheidung darlegt , ob die Maßnahme gerechtfertigt ist.

Abänderung 353

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 71 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
2. Hält sie die nationale Maßnahme für gerechtfertigt, ergreifen alle Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass das nichtkonforme Produkt vom Markt genommen wird, und unterrichten die Kommission darüber. Betrachtet sie die nationale Maßnahme als nicht gerechtfertigt, nimmt der betreffende Mitgliedstaat die Maßnahme zurück.	2. Hält sie die nationale Maßnahme für gerechtfertigt, ergreifen alle Mitgliedstaaten unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass das nichtkonforme Produkt vom Markt genommen wird, und unterrichten die Kommission darüber. Betrachtet sie die nationale Maßnahme als nicht gerechtfertigt, nimmt der betreffende Mitgliedstaat die Maßnahme zurück.

Abänderung 354

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 71 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	3a. Wird die nationale Maßnahme für gerechtfertigt gehalten und ist die Nichtkonformität des Bauprodukts auf Mängel des Europäischen Bewertungsdokuments gemäß Artikel 70 Absatz 5 Buchstabe c zurückzuführen, unterrichtet die Kommission die Organisation Technischer Bewertungsstellen über den Mangel und fordert erforderlichenfalls die Überarbeitung des betreffenden Europäischen Bewertungsdokuments.

Abänderung 355

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 73

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Artikel 73 Mindestkontrollen und Minimum an personellen Ressourcen 1. Die Kommission ist befugt, delegierte Rechtsakte nach Artikel 87 zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen, in denen die Mindestzahl der von den Marktüberwachungsbehörden der einzelnen Mitgliedstaaten an spezifischen von harmonisierten technischen Spezifikationen erfassten Produkten oder im Hinblick auf spezifische, in den jeweiligen harmonisierten technischen Spezifikationen festgelegte Anforderungen vorzunehmenden Kontrollen vorgeschrieben wird, um sicherzustellen, dass die Kontrollen in dem für die wirksame Durchsetzung dieser Verordnung geeigneten Umfang erfolgen. In den delegierten Rechtsakten können gegebenenfalls die Art der erforderlichen Kontrollen und die anzuwendenden Methoden festgelegt werden. 2. Die Kommission ist ebenfalls befugt, delegierte Rechtsakte nach Artikel 87 zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen, in denen das Minimum an personellen Ressourcen festgelegt wird, die von den Mitgliedstaaten für die Marktüberwachung im Zusammenhang mit den von dieser Verordnung erfassten Produkten einzusetzen sind.	entfällt

Abänderung 356

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 74 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
d) Ausarbeitung von Leitlinien für die Anwendung und Durchsetzung der Anforderungen und Verpflichtungen, die in den delegierten Rechtsakten nach Artikel 4 Absätze 3 und 4 sowie Artikel 5 Absätze 2 und 3 und in den delegierten Rechtsakten nach Artikel 22 Absatz 4 festgelegt sind, einschließlich gemeinsamer Praktiken und Methoden für eine wirksame Marktüberwachung.	d) Ausarbeitung von Leitlinien für die Anwendung und Durchsetzung der Anforderungen und Verpflichtungen, die in den gemäß der vorliegenden Verordnung angenommenen harmonisierten technischen Spezifikationen festgelegt sind, einschließlich gemeinsamer Praktiken und Methoden für eine wirksame Marktüberwachung, wie etwa die Anzahl und die Art der von der Marktüberwachungsbehörde durchzuführenden Kontrollen.

Abänderung 357

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 74 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	da) Ausarbeitung von Leitlinien für die Wirtschaftsakteure zur harmonisierten Anwendung dieser Verordnung.

Abänderung 358

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 75 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Marktüberwachungsbehörden sind berechtigt, von Wirtschaftsakteuren, die im Besitz eines nicht konformen Produkts sind, oder vom Hersteller die Erstattung der Kosten für Dokumentenprüfungen und physische Produktprüfungen zu verlangen.	Wurde festgestellt, dass ein Produkt nicht konform ist, sind Marktüberwachungsbehörden berechtigt, von Wirtschaftsakteuren, die das Produkt in Verkehr gebracht oder auf dem Markt bereitgestellt haben, unter Vorlage eines Kostennachweises die Erstattung der Kosten für Dokumentenprüfungen und physische Produktprüfungen zu verlangen.

Abänderung 359

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 77 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
8. Die Mitgliedstaaten und die Kommission können künstliche Intelligenz einsetzen, um abweichende Entscheidungsfindungsverfahren aufzudecken.	8. Die Mitgliedstaaten und die Kommission können Systeme der künstlichen Intelligenz einsetzen, um abweichende Entscheidungsfindungsverfahren aufzudecken.

Abänderung 360

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 78

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Artikel 78 EU-Datenbank oder -System für Bauprodukte 1. Die Kommission ist befugt, diese Verordnung durch delegierte Rechtsakte nach Artikel 87 zu ergänzen, mit denen eine Datenbank oder ein System der Union für Bauprodukte eingerichtet wird, das soweit möglich auf dem mit der Verordnung (EU) ... [Verordnung über die umweltgerechte Gestaltung nachhaltiger Produkte] eingeführten digitalen Produktpass aufbaut. 2. Die Wirtschaftsakteure können auf alle sie speziell betreffenden Informationen in dieser Datenbank oder diesem System zugreifen. Sie können die Berichtigung unkorrekter Informationen verlangen. 3. Die Kommission kann bestimmten Behörden von Drittländern, die diese Verordnung freiwillig anwenden oder über Regelungssysteme für Bauprodukte ähnlich dieser Verordnung verfügen, im Wege von Durchführungsrechtsakten Zugang zu dieser Datenbank oder diesem System gewähren, wenn diese Länder a) die Vertraulichkeit gewährleisten, b) Partner eines mit der Verordnung (EU) 2016/679 ⁽⁴⁸⁾ konformen Mechanismus für die rechtmäßige Übermittlung personenbezogener Daten sind, c) sich dazu verpflichten, aktiv mitzuarbeiten, indem sie Tatsachen melden, aufgrund deren die Marktüberwachungsbehörden möglicherweise tätig werden müssen, und d) sich zum Vorgehen gegen Wirtschaftsakteure verpflichten, die von ihrem Hoheitsgebiet aus gegen diese Verordnung verstoßen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 88 Absatz 1 genannten Beratungsverfahren erlassen. ⁽⁴⁸⁾ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).	entfällt

Abänderung 361

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 79 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
1. Die Mitgliedstaaten unterstützen die Wirtschaftsakteure durch Produktinformationsstellen für das Bauwesen. Die Mitgliedstaaten benennen und unterhalten mindestens eine Produktinformationsstelle für das Bauwesen auf ihrem Hoheitsgebiet und stellen sicher, dass ihre Produktinformationsstellen für das Bauwesen über ausreichende Befugnisse und angemessene Ressourcen zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben, mindestens jedoch über ein Vollzeitäquivalent pro Mitgliedstaat und ein zusätzliches Vollzeitäquivalent pro zehn Millionen Einwohner verfügen. Sie stellen sicher, dass die Produktinformationsstellen für das Bauwesen ihre Dienstleistungen im Einklang mit der Verordnung (EU) 2018/1724 ⁽⁴⁹⁾ erbringen und ihre Tätigkeit mit den durch Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 2019/515 ⁽⁵⁰⁾ eingerichteten Produktinfostellen koordinieren.	1. Die Mitgliedstaaten unterstützen die Wirtschaftsakteure durch Produktinformationsstellen für das Bauwesen. Die Mitgliedstaaten benennen und unterhalten mindestens eine Produktinformationsstelle für das Bauwesen auf ihrem Hoheitsgebiet und stellen sicher, dass ihre Produktinformationsstellen für das Bauwesen über ausreichende Befugnisse und angemessene Ressourcen zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben verfügen. Sie stellen sicher, dass die Produktinformationsstellen für das Bauwesen ihre Dienstleistungen im Einklang mit der Verordnung (EU) 2018/1724 ⁽⁴⁹⁾ erbringen und ihre Tätigkeit mit den durch Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 2019/515 ⁽⁵⁰⁾ eingerichteten Produktinfostellen koordinieren.
⁽⁴⁹⁾ Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Oktober 2018 über die Einrichtung eines einheitlichen digitalen Zugangstors zu Informationen, Verfahren, Hilfs- und Problemlösungsdiensten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012, ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 1.	⁽⁴⁹⁾ Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Oktober 2018 über die Einrichtung eines einheitlichen digitalen Zugangstors zu Informationen, Verfahren, Hilfs- und Problemlösungsdiensten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012, ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 1.
⁽⁵⁰⁾ Verordnung (EU) 2019/515 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 über die gegenseitige Anerkennung von Waren, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in Verkehr gebracht worden sind, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 764/2008, ABl. L 91 vom 29.3.2019, S. 1.	⁽⁵⁰⁾ Verordnung (EU) 2019/515 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 über die gegenseitige Anerkennung von Waren, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in Verkehr gebracht worden sind, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 764/2008, ABl. L 91 vom 29.3.2019, S. 1.

Abänderung 362

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 79 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
3. Die Produktinformationsstellen für das Bauwesen beantworten alle Ersuchen nach Absatz 3 binnen 15 Arbeitstagen ab deren Eingang.	3. Die Produktinformationsstellen für das Bauwesen beantworten alle Ersuchen nach Absatz 3 binnen 15 Arbeitstagen ab deren Eingang oder stellen kostenlos Informationen darüber bereit.

Abänderung 363

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 79 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
4. Für die Bereitstellung von Informationen nach Absatz 3 dürfen die Produktinformationsstellen für das Bauwesen keine Gebühren erheben.	entfällt

Abänderung 364

Vorschlag für eine Verordnung

Kapitel IX a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	Kapitel IXa Digitaler Bauproduktpass und Produktpassregister Artikel 81a Einführung des digitalen Bauproduktpasses 1. Die Kommission erlässt gemäß Artikel 87 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung durch die Einrichtung eines digitalen Bauproduktpasses gemäß den in diesem Kapitel dargelegten Bedingungen. Der digitale Bauproduktpass muss mit dem mit der Verordnung (EU) [Ökodesign-Verordnung für nachhaltige Produkte] eingeführten digitalen Produktpass kompatibel und interoperabel sein, ohne die Interoperabilität mit der Modellierung von Gebäudeinformationen zu beeinträchtigen, indem er den spezifischen Merkmalen und Anforderungen im Zusammenhang mit Bauprodukten Rechnung trägt. 2. Der digitale Bauproduktpass besteht aus a) der Leistungserklärung oder der kombinierten Leistungs- und Konformitätserklärung,

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	b) den Produktinformationen gemäß Anhang I Teil D sowie c) technischen Unterlagen gemäß Artikel 64 Absatz 1, Artikel 65 Absatz 1, Artikel 66 Absatz 1 und Anhang II Nummer 11 Buchstabe b. 3. Der digitale Bauproduktpass muss auf elektronischem Wege über den Datenträger zugänglich sein. 4. Für den Zugang zum digitalen Bauproduktpass können folgende Datenträger oder ähnliche Mittel verwendet werden: a) QR-Code, b) Barcode, c) RFID-Chip, d) Permalink. 5. Der digitale Bauproduktpass ist allen Wirtschaftsakteuren, Kunden, Nutzern und Behörden, die über den Datenträger darauf zugreifen, kostenlos zugänglich. Je nach der Notwendigkeit, die Rechte des geistigen Eigentums oder sensible Geschäftsinformationen zu schützen oder für die Sicherheit der Bauarbeiten zu sorgen, können verschiedene Zugangsstufen vorgesehen werden. 6. Digitale Bauproduktpässe werden auf der Website oder in der Datenbank des Herstellers oder auf einer Online-Plattform, die der Hersteller der jeweiligen Produkte ausgewählt hat, für einen Zeitraum von zehn Jahren nach dem Inverkehrbringen des letzten Produktes zugänglich gemacht. Nach Ablauf dieses Zeitraums werden die Informationen entweder weiterhin durch den Hersteller zugänglich gemacht oder an das gemäß Artikel 81d eingerichtete zentrale Register der Kommission weitergeleitet. 7. Der Hersteller überprüft mindestens alle zwei Jahre die Richtigkeit der Angaben im digitalen Bauproduktpass. 8. Sobald ein Bauprodukt in Verkehr gebracht worden ist, dürfen die Angaben im damit verbundenen digitalen Bauproduktpass nur geändert werden, um Schreibfehler zu korrigieren. Änderungen müssen unter Verwendung desselben Datenträgers verfügbar sein und ausführliche Informationen über die neue Version und die Gründe für die Aktualisierung enthalten.

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	Artikel 81b Allgemeine Anforderungen an den digitalen Bauproduktpass 1. Ein digitaler Bauproduktpass muss folgende Bedingungen erfüllen: a) er ist über einen oder mehrere Datenträger mit dem eindeutigen Kenncode des Produkttyps verbunden; b) Der Datenträger wird gut sichtbar, leserlich und dauerhaft auf dem Produkt oder einem daran befestigten Etikett angebracht. Ist dies aufgrund der Art des Produktes nicht möglich oder kann nicht sichergestellt werden, so ist dies auf der Verpackung oder in den Begleitunterlagen anzugeben; c) der Datenträger muss der Norm ISO/IEC 15459:2015 entsprechen; d) Alle im digitalen Bauproduktpass enthaltenen Informationen beruhen auf offenen Standards, die in einem interoperablen Format entwickelt wurden und müssen maschinenlesbar, strukturiert und durchsuchbar sein und den grundlegenden Anforderungen nach Artikel 81c entsprechen. Die in Artikel 81a Absatz 2 Buchstabe c genannten technischen Unterlagen sind von dieser Verpflichtung ausgenommen, wenn dies aus technischen Gründen gerechtfertigt ist; e) Die im digitalen Bauproduktpass enthaltenen Informationen beziehen sich auf das Produkt, das dem eindeutigen Kenncode des Produkttyps entspricht. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 87 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um Absatz 1 Buchstabe c vor dem Hintergrund des technischen und wissenschaftlichen Fortschritts zu ändern, indem die dort genannte Norm ersetzt oder andere europäische oder internationale Normen hinzugefügt werden, denen der Datenträger und die eindeutigen Kennungen entsprechen müssen, um die in diesem Artikel festgelegten Bedingungen zu erfüllen. 2. Der Wirtschaftsakteur, der das Produkt in Verkehr bringt, stellt anderen Wirtschaftsakteuren eine digitale Kopie des Datenträgers bereit, damit der andere Wirtschaftsakteur diese seinen Kunden zur Verfügung stellen kann, wenn sie keinen physischen Zugang zu dem Produkt haben. Der Wirtschaftsakteur, der das Produkt in Verkehr bringt, stellt diese digitale Kopie kostenlos und innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Aufforderung durch den anderen Wirtschaftsakteur zur Verfügung.

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	Artikel 81c Technische Gestaltung und Einsatz des digitalen Bauproduktpasses Bei der technischen Gestaltung und dem Einsatz des digitalen Bauproduktpasses müssen die folgenden grundlegenden Anforderungen erfüllt werden: a) Digitale Bauproduktpässe müssen in Bezug auf die technischen, semantischen und organisatorischen Aspekte der Ende-zu-Ende-Kommunikation und der Datenübertragung vollständig interoperabel mit anderen digitalen Produktpässen sein; b) Die im digitalen Bauproduktpass enthaltenen Daten werden von den für seine Ausstellung verantwortlichen Herstellern oder von Unternehmen, die befugt sind, in seinem Namen zu handeln, gespeichert; c) Werden die im digitalen Bauproduktpass enthaltenen Daten von Unternehmen gespeichert oder anderweitig verarbeitet, die befugt sind, im Namen eines Wirtschaftsteilnehmers zu handeln, dürfen diese Unternehmen die Gesamtheit oder Teile der Daten nicht verkaufen, weiterverwenden oder über das für die Erbringung der betreffenden Speicher- oder Verarbeitungsdienste erforderliche Maß hinaus verarbeiten; d) Der digitale Produktpass bleibt für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren nach dem letzten Inverkehrbringen des betreffenden Bauprodukts verfügbar, auch nach einer Insolvenz, einer Liquidation oder der Einstellung der Tätigkeit des Wirtschaftsteilnehmers in der Union, der den Produktpass ausgestellt hat. Nach Ablauf dieses Zeitraums können die Informationen weiterhin durch den Hersteller zugänglich gemacht oder an das zentrale Register der Kommission weitergeleitet werden; e) Die Authentizität, Zuverlässigkeit und Integrität der Daten sind zu gewährleisten; f) Digitale Bauproduktpässe sind so zu gestalten und einzusetzen, dass ein hohes Maß an Sicherheit und Privatsphäre gewährleistet und Betrug vermieden wird. Die Kommission ist befugt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 87 zu erlassen, um die in dem vorliegenden Artikel dargelegten grundlegenden Anforderungen unter Berücksichtigung des technischen und wissenschaftlichen Fortschritts zu ändern.

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	Artikel 81d Bauproduktpassregister 1. Die Kommission erstellt und unterhält ein Register, in dem die Informationen gespeichert werden, die gemäß den im Einklang mit Artikel 87 erlassenen delegierten Rechtsakten in die Bauproduktpässe aufgenommen werden. Das in Unterabsatz 1 genannte Register umfasst mindestens a) eine Liste der Datenträger und der eindeutigen Produktkennungen gemäß Artikel 81b Absatz 1 Buchstabe a, b) die vom Hersteller übermittelten Informationen gemäß Artikel 81a Absatz 2. Die Kommission stellt sicher, dass die in dem in Unterabsatz 1 genannten Register gespeicherten Informationen sicher und im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Union, einschließlich der geltenden Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten, verarbeitet werden. 2. Die Kommission nimmt gemäß Artikel 87 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung der vorliegenden Verordnung an, in denen festgelegt wird, welche Informationen nicht nur in den Produktpass aufgenommen, sondern auch in dem in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Register gespeichert werden, wobei sie mindestens folgende Kriterien berücksichtigt: a) die Notwendigkeit, die Überprüfung der Echtheit des Produktpasses zu ermöglichen; b) die Relevanz von Informationen für die Verbesserung der Effizienz und Wirksamkeit von Marktüberwachungskontrollen und Zollkontrollen in Bezug auf Bauprodukte; c) die Notwendigkeit, einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand für die Wirtschaftsakteure zu vermeiden. 3. In Bezug auf ihre Verantwortung für die Einrichtung und Verwaltung des in Absatz 1 genannten Registers und die Verarbeitung aller personenbezogenen Daten, die sich aus dieser Tätigkeit ergeben könnten, gilt die Kommission als Verantwortlicher im Sinne des Artikels 3 Nummer 8 der Verordnung (EU) 2018/1725. 4. Der Wirtschaftsakteur, der das Produkt in Verkehr bringt, lädt die Informationen gemäß Absatz 2 in das in Absatz 1 genannte Register hoch.

Abänderung 365**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 82 – Absatz 1 – Buchstabe e**

<i>Vorschlag der Kommission</i>	<i>Geänderter Text</i>
e) wissenschaftliche, technische und regulatorische Angelegenheiten im Zusammenhang mit angestrebten Verbesserungen der Produktsicherheit oder des Schutzes der Umwelt;	e) wissenschaftliche, technische und regulatorische Angelegenheiten im Zusammenhang mit angestrebten Verbesserungen der Produktsicherheit oder des Schutzes der Umwelt und der Verbraucher;

Abänderung 366**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 82 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)**

<i>Vorschlag der Kommission</i>	<i>Geänderter Text</i>
	Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten regelmäßig über die Kooperationsmaßnahmen mit Drittländern oder internationalen Organisationen, die sie gemäß Unterabsatz 1 durchführt.

Abänderung 367

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 82 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
2. Die Kommission kann Drittländern oder internationalen Organisationen ausgewählte Informationen aus der Produktdatenbank oder dem System nach Artikel 78 liefern und ihnen Zugang zum System nach Artikel 77 und zum Informationsaustausch zwischen Behörden gemäß dieser Verordnung gewähren und einschlägige Informationen über Produkte und über Präventions-, Restriktions- und Korrekturmaßnahmen dieser Drittländer oder internationalen Organisationen empfangen. Die Kommission teilt solche Informationen gegebenenfalls mit den nationalen Behörden.	2. Die Kommission kann nach Rücksprache mit den Mitgliedstaaten Drittländern oder internationalen Organisationen ausgewählte Informationen aus dem digitalen Bauproduktpass nach Artikel 78 liefern und ihnen Zugang zum System nach Artikel 77 und zum Informationsaustausch zwischen Behörden gemäß dieser Verordnung gewähren und einschlägige Informationen über Produkte und über Präventions-, Restriktions- und Korrekturmaßnahmen dieser Drittländer oder internationalen Organisationen empfangen. Die Kommission teilt solche Informationen gegebenenfalls mit den nationalen Behörden.

Abänderung 368

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 82 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
5. Wenn Vereinbarungen mit Drittländern eine gegenseitige Unterstützung bei der Durchsetzung gestatten, können die Mitgliedstaaten, nach Konsultation der Kommission, die Ermächtigung nach Kapitel VIII auch für Maßnahmen gegen Wirtschaftsakteure nutzen, die in Drittländern oder Drittländern gegenüber unrechtmäßig handeln, sofern die Drittländer die grundlegenden Werte nach Artikel 2 EUV einschließlich der Rechtsstaatlichkeit achten. Die Mitgliedstaaten können Drittländer über die Kommission ersuchen, gemäß Kapitel VIII erlassene Maßnahmen durchzusetzen. Es findet keine Zusammenarbeit nach diesem Absatz statt, wenn keine faktische Gegenseitigkeit besteht oder wenn die Kommission sonstige Bedenken aufwirft, insbesondere im Hinblick auf die in diesem Artikel aufgeführten rechtlichen Voraussetzungen oder die Vertraulichkeit von Daten.	entfällt

Abänderung 369

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 83 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Stellen Mitgliedstaaten Anreize für eine Produktkategorie bereit, die von einem delegierten Rechtsakt erfasst wird, in dem Leistungsklassen im Einklang mit Artikel 4 Absatz 4 Buchstabe a oder eine „Ampelkennzeichnung“ nach Artikel 22 Absatz 5 festgelegt werden , müssen diese Anreize auf die beiden höchsten Produkte enthaltenden Klassen/ Farbcodes oder auf höhere Klassen/bessere Farbcodes abzielen.	Stellen Mitgliedstaaten Anreize für eine Produktkategorie bereit, für die Leistungsklassen im Einklang mit Artikel 4 oder Kennzeichnungen nach Artikel 22 Absatz 5 festgelegt wurden , müssen diese Anreize auf die beiden höchsten Klassen abzielen.

Abänderung 370

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 83 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Werden in einem delegierten Rechtsakt Leistungsklassen in Bezug auf mehr als einen Nachhaltigkeitsparameter festgelegt, ist darin anzugeben, für welchen Parameter dieser Artikel umzusetzen ist.	Werden Leistungsklassen in Bezug auf mehr als einen Nachhaltigkeitsparameter festgelegt, ist darin anzugeben, für welchen Parameter dieser Artikel umzusetzen ist.

Abänderung 371

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 83 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
2. Wird kein delegierter Rechtsakt nach Artikel 4 Absatz 4 angenommen, kann die Kommission in den nach Artikel 4 Absatz 3 angenommenen Rechtsakten festlegen, welche mit Produktparametern verknüpften Leistungsstufen die Anreize der Mitgliedstaaten betreffen müssen. Dabei berücksichtigt die Kommission folgende Kriterien: a) relative Erschwinglichkeit der Produkte in Abhängigkeit von ihrer Leistungsklasse; b) Notwendigkeit, für ausreichende Nachfrage nach ökologisch nachhaltigeren Produkten zu sorgen.	entfällt

Abänderung 372

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 83 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	2a. Die Mitgliedstaaten können auch Anreize für die Förderung umweltfreundlicher und nachhaltiger Bauprodukte schaffen, die nicht durch harmonisierte technische Spezifikationen im Einklang mit den Vorschriften für staatliche Beihilfen abgedeckt sind.

Abänderung 373

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 84 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
1. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, diese Verordnung durch delegierte Rechtsakte nach Artikel 87 zu ergänzen, mit denen Nachhaltigkeitsanforderungen für öffentliche Aufträge festgelegt werden , die auch die Umsetzung und Überwachung der Anforderungen sowie die entsprechende Berichterstattung durch die Mitgliedstaaten umfassen .	1. Unbeschadet der Richtlinien 2014/24/EU und 2014/25/EU wird der Kommission die Befugnis übertragen, diese Verordnung durch delegierte Rechtsakte nach Artikel 87 zu ergänzen, mit denen Nachhaltigkeitsanforderungen festgelegt werden, die von den Mitgliedstaaten auf öffentliche Aufträge anzuwenden sind , die speziell als umweltorientierte öffentliche Aufträge ausgeschrieben werden, einschließlich der Umsetzung und Überwachung der Anforderungen sowie die entsprechende Berichterstattung durch die Mitgliedstaaten. Der erste delegierte Rechtsakt wird von der Kommission bis zum 31. Dezember 2026 erlassen. Die Mitgliedstaaten und die Kommission leisten den nationalen öffentlichen Auftraggebern technische und finanzielle Unterstützung bei der Weiterbildung und Umschulung des für ein umweltorientiertes öffentliches Beschaffungswesen zuständigen Personals.

Abänderung 374

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 84 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
2. Nach Absatz 1 erlassene Anforderungen an öffentliche Aufträge, die von öffentlichen Auftraggebern gemäß der Definition in Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 2014/25/EU oder von Auftraggebern gemäß der Definition in Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2014/25/EU vergeben werden, können als verbindliche technische Spezifikationen, Auswahlkriterien, Zuschlagskriterien, Auftragsausführungsklauseln oder Zielvorgaben vorliegen, je nachdem, welche Form geeignet ist .	2. Nach Absatz 1 erlassene Nachhaltigkeitsanforderungen an umweltorientierte öffentliche Aufträge, die von öffentlichen Auftraggebern gemäß der Definition in Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 2014/25/EU oder von Auftraggebern gemäß der Definition in Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2014/25/EU vergeben werden, können als verbindliche Leistungsklassen oder technische Spezifikationen oder gegebenenfalls Auswahlkriterien, Zuschlagskriterien oder Auftragsausführungsklauseln vorliegen, und tragen den spezifischen Bedürfnissen und Einschränkungen kleiner lokaler Behörden und von KMU Rechnung .

Abänderung 375

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 84 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
3. Bei der Festlegung von Anforderungen an öffentliche Aufträge nach Absatz 1 berücksichtigt die Kommission die folgenden Kriterien:	3. Bei der Festlegung von Nachhaltigkeitsanforderungen an umweltorientierte öffentliche Aufträge nach Absatz 1 konsultiert die Kommission im Einklang mit den Nummern 13 und 28 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen und die einschlägigen Interessenträger, führt eine Folgenabschätzung durch und berücksichtigt mindestens die folgenden Kriterien:

Abänderung 376

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 84 – Absatz 3 – Buchstabe a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	aa) die mit der Einführung von Produkten in den beiden höchsten Leistungsklassen einhergehenden Umweltvorteile;

Abänderung 377

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 84 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
c) wirtschaftliche Durchführbarkeit eines verstärkten Erwerbs ökologisch nachhaltigerer Produkte ohne unverhältnismäßige Kosten für die öffentlichen Auftraggeber oder die Auftraggeber.	c) wirtschaftliche Durchführbarkeit eines verstärkten Erwerbs ökologisch nachhaltigerer Produkte ohne unverhältnismäßige Kosten für die öffentlichen Auftraggeber oder die Auftraggeber und Berücksichtigung der Verfügbarkeit dieser Produkte auf dem Markt;

Abänderung 378

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 84 – Absatz 3 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	ca) die regulatorischen Erfordernisse der Mitgliedstaaten und die unterschiedlichen klimatischen Bedingungen;

Abänderung 379

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 84 – Absatz 3 – Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	cb) Auswirkungen auf KMU und deren Bedürfnisse.

Abänderung 380**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 84 – Absatz 3 a (neu)**

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	3a. Die gemäß Absatz 1 festgelegten Nachhaltigkeitsanforderungen für umweltorientierte öffentliche Aufträge hindern die Mitgliedstaaten nicht daran, ehrgeizigere Anforderungen festzulegen.

Abänderung 381**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 84 – Absatz 3 b (neu)**

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	3b. Ungeachtet der Absätze 1 und 2 können die Mitgliedstaaten das EU-Umweltzeichen und andere nationale oder regionale Systeme für Umweltkennzeichnung der Norm EN ISO 14024 Typ I verwenden, die gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 66/2010 offiziell als Auswahlkriterien, technische Spezifikationen oder Auflage für die Auftragsausführung gemäß Artikel 43 der Richtlinie 2014/24/EU anerkannt sind.

Abänderung 382

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 88 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
1. Die Kommission wird von dem Ausschuss „Bauprodukte“ unterstützt . Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 (Beratungsverfahren).	1. Die Kommission wird von dem Ausschuss „Bauprodukte“ angeleitet . Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 (Beratungsverfahren).

Abänderung 383

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 89 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Alle nach Artikel 19 Absatz 7, Artikel 21 Absatz 3, Artikel 64 bis 66 sowie Anhang V erforderlichen Unterlagen können in Papierform oder in einem gängigen elektronischen Format und in einer Weise, die das Herunterladen über unveränderliche Links (Permalinks) gestattet, vorgelegt werden.	Alle nach Artikel 19 Absatz 7, Artikel 21 Absatz 3, Artikel 64 bis 66 sowie Anhang V erforderlichen Unterlagen können in Papierform oder in einem gängigen elektronischen Format und in einer Weise, die das Herunterladen über unveränderliche Links (Permalinks oder andere Datenträger) gestattet, vorgelegt werden.

Abänderung 384

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 89 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Alle in Artikel 7 Absätze 3, 4 und 6 , Artikel 19 Absätze 1, 3, 5 und 6 , Artikel 20 Absätze 2 und 3 , Artikel 21 Absätze 6 bis 9, Artikel 22 Absatz 2 Buchstaben f und i, Artikel 23 Absatz 5, Artikel 24 Absatz 6, Artikel 25 Absatz 2, Artikel 26 Absatz 4 , Artikel 27 Absatz 2 , Artikel 28 bis 39, Artikel 41 Absatz 3, Artikel 44 Absätze 3, 4, 6 und 7, Artikel 45 Absatz 3, Artikel 46 Absatz 2, Artikel 47, Artikel 49 Absatz 5, Artikel 50 Absatz 11, Artikel 53 Absatz 1, Artikel 58 Absatz 1, Artikel 59 Absatz 2, Artikel 61, Artikel 70 Absätze 1, 2, 4 und 6, Artikel 71 Absatz 2, Artikel 72 Absätze 1, 3 und 5, Artikel 76, Artikel 77, Artikel 78 Absatz 3 , Artikel 79 Absatz 2 , Artikel 79 Absatz 3, Artikel 80 Absatz 2, Artikel 82 Absätze 1 bis 3, 6 und 7 sowie Artikel 91 festgelegten Meldepflichten können auf elektronischem Wege erfüllt werden. Informationen, die gemäß Anhang I Teil D und gemäß harmonisierten technischen Spezifikationen vorzulegen sind, in denen für Produkte ohne die Kennzeichnung „nicht für Verbraucher“ oder „nur für gewerbliche Zwecke“ die Papierform vorgeschrieben ist, sind jedoch in Papierform bereitzustellen. Überdies sind auf Verlangen von Verbrauchern alle sonstigen Informationen in Papierform vorzulegen.	Alle in Artikel 7 Absätze 3 und 4 , Artikel 19 Absätze 1, 3, 5 und 6, Artikel 21 Absätze 6 bis 9, Artikel 22 Absatz 2 Buchstaben f und i, Artikel 23 Absatz 5, Artikel 24 Absatz 6, Artikel 25 Absatz 2, Artikel 27 Absatz 2 , Artikel 28 , Artikel 29 , Artikel 31 , Artikel 32 , Artikel 34 bis 39, Artikel 41 Absatz 3, Artikel 44 Absätze 3, 4, 6 und 7, Artikel 45 Absatz 3, Artikel 46 Absatz 2, Artikel 47, Artikel 49 Absatz 5, Artikel 50 Absatz 11, Artikel 53 Absatz 1, Artikel 58 Absatz 1, Artikel 59 Absatz 2, Artikel 61, Artikel 70 Absätze 1, 2, 4 und 6, Artikel 71 Absatz 2, Artikel 72 Absätze 1, 3 und 5, Artikel 76, Artikel 77, Artikel 79 Absatz 2, Artikel 79 Absatz 3, Artikel 80 Absatz 2, Artikel 82 Absätze 1 bis 3, 6 und 7 sowie Artikel 91 festgelegten Meldepflichten können auf elektronischem Wege erfüllt werden. Informationen, die gemäß Anhang I Teil C3 vorzulegen sind, sowie alle sonstigen Informationen werden innerhalb eines Monats kostenlos in Papierform bereitgestellt, wenn der Verbraucher dies zum Zeitpunkt des Kaufs verlangt.

Abänderung 385

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 90 – Absatz 2 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	da) Zurückhalten von Daten oder technischen Unterlagen, die zum Rückruf des Bauprodukts oder seiner Bestandteile oder zur Verweigerung oder Rücknahme der Konformitätserklärung führen könnten;

Abänderung 386

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 90 – Absatz 2 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	<i>ea)</i> Abgeben falscher Erklärungen während der im Hinblick auf die Erstellung der Leistungs- und Konformitätserklärungen durchgeführten Beurteilungs- und Prüfverfahren;

Abänderung 387

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 90 – Absatz 2 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	<i>fa)</i> Fälschung von Prüfungsergebnissen für die Konformitätsbewertung oder die Marktüberwachung;

Abänderung 388

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 90 – Absatz 2 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
g) Fehlen, Unvollständigkeit oder Fehlerhaftigkeit der Angaben, die nach Anhang I Teil D und gemäß harmonisierten technischen Spezifikationen bereitzustellen sind;	g) Fehlen, Unvollständigkeit oder Fehlerhaftigkeit der Angaben, die nach Anhang I Teil C3 und gemäß harmonisierten technischen Spezifikationen bereitzustellen sind;

Abänderung 389

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 90 – Absatz 2 – Buchstabe m

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
m) Bereitstellung von 3D-Druck-Dienstleistungen unter Verstoß gegen Artikel 28.	entfällt

Abänderung 390

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 90 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
4. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, diese Verordnung durch delegierte Rechtsakte nach Artikel 87 zu ergänzen, in denen verhältnismäßige Mindestsanktionen für alle Wirtschaftsakteure, Technischen Bewertungsstellen und notifizierten Stellen festgelegt werden, die direkt oder indirekt an Verstößen gegen die Verpflichtungen aus dieser Verordnung beteiligt sind.	entfällt

Abänderung 391

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 91 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Frühestens acht Jahre nach Geltungsbeginn dieser Verordnung bewertet die Kommission die Verordnung und ihren Beitrag zum Funktionieren des Binnenmarkts sowie zur Verbesserung der ökologischen Nachhaltigkeit von Produkten, Bauwerken und der baulichen Umwelt. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen einen Bericht über die wichtigsten Ergebnisse vor. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle erforderlichen Informationen zur Ausarbeitung dieses Berichts.	Frühestens fünf Jahre nach Geltungsbeginn dieser Verordnung bewertet die Kommission die Verordnung und ihren Beitrag zum Funktionieren des Binnenmarkts sowie zur Verbesserung der ökologischen Nachhaltigkeit von Produkten, Bauwerken und der baulichen Umwelt. Bei der Bewertung wird unter anderem die Übereinstimmung der überarbeiteten Bauprodukteverordnung mit der Verordnung (EU) [Ökodesign-Verordnung für nachhaltige Produkte] bewertet. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen einen Bericht über die wichtigsten Ergebnisse vor. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle erforderlichen Informationen zur Ausarbeitung dieses Berichts.

Abänderung 392

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 92 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 wird mit Wirkung vom 1. Januar 2045 aufgehoben.	Die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 wird mit Wirkung vom [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] aufgehoben. Davon ausgenommen sind die Artikel 2 bis 9, 11, 27 und 28, die mit Wirkung vom [zehn Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] aufgehoben werden.

Abänderung 393

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 92 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	Die in Unterabsatz 1 aufgeführten Artikel gelten nur für Europäische Bewertungsdokumente und harmonisierte Normen, die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 bekannt gemacht und anschließend nicht aufgehoben wurden.

Abänderung 394

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 93 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
3. Folgende Normen behalten nach dieser Verordnung ebenso wie die in Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 1 genannten Normen ihre Gültigkeit:	3. Alle Normen, die am [Datum des Geltungsbeginns dieser Verordnung] in Kraft sind, behalten, bis sie von der Kommission zurückgezogen oder auf andere Weise aufgehoben werden, ihre Gültigkeit.

Abänderung 395

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 93 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
a)	entfällt

Abänderung 396

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 93 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
b)	entfällt

Abänderung 397

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 93 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
c) [während der Verhandlungen von den Gesetzgebern einzufügen].	entfällt

Abänderung 398

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 93 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
4. Vor dem [1 Jahr nach Inkrafttreten] ausgestellte Europäische Bewertungsdokument bleiben bis zum [3 Jahre nach Inkrafttreten] gültig, sofern sie nicht aus anderen Gründen abgelaufen sind. Auf der Grundlage dieser Dokumente in Verkehr gebrachte Produkte dürfen für weitere fünf Jahre auf dem Markt bereitgestellt werden.	4. Bis zum [Inkrafttreten] ausgestellte Europäische Bewertungsdokument bleiben bis zum [fünf Jahre nach Inkrafttreten] gültig, sofern sie nicht aus anderen Gründen abgelaufen sind. Auf der Grundlage dieser Dokumente in Verkehr gebrachte Produkte dürfen für weitere fünf Jahre auf dem Markt bereitgestellt werden.

Abänderung 399

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 93 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
5. Die Bescheinigungen und Prüfberichte notifizierter Stellen sowie gemäß der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 ausgestellte Europäische Technische Bewertungen bleiben nach dem Inkrafttreten der nach Artikel 4 Absatz 2 angenommenen harmonisierten technischen Spezifikationen für die betreffende Produktfamilie oder -kategorie fünf Jahre gültig, sofern sie nicht aus anderen Gründen abgelaufen sind. Auf der Grundlage dieser Dokumente in Verkehr gebrachte Produkte dürfen für weitere fünf Jahre auf dem Markt bereitgestellt werden.	5. Die Bescheinigungen notifizierter Stellen sowie gemäß der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 ausgestellte Europäische Technische Bewertungen bleiben nach dem Inkrafttreten der nach Artikel 4 Absatz 2 angenommenen harmonisierten technischen Spezifikationen für die betreffende Produktfamilie oder -kategorie fünf Jahre gültig, sofern sie nicht aus anderen Gründen abgelaufen sind. Auf der Grundlage dieser Dokumente in Verkehr gebrachte Produkte dürfen für weitere fünf Jahre auf dem Markt bereitgestellt werden.

Abänderung 400

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 93 a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	Artikel 93a Arbeitsplan für die Übergangs- und Normungsprioritäten 1. Die Kommission erstellt spätestens am [sechs Monate nach Inkrafttreten] einen Arbeitsplan für mindestens den folgenden Dreijahreszeitraum. Die Kommission wird von einer Sachverständigengruppe unterstützt, die sich aus von den Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen und Vertretern europäischer Normungsorganisationen und einschlägiger europäischer Interessenverbände zusammensetzt, die Unionsmittel gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 erhalten (im Folgenden „Sachverständigengruppe zum Acquis der Bauprodukteverordnung“). Der Arbeitsplan gemäß Unterabsatz 1 ist öffentlich zugänglich. Die Kommission erneuert und aktualisiert den Arbeitsplan für den folgenden Dreijahreszeitraum ein Jahr vor dessen Ablauf, solange diese Verordnung gilt.

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	Sollte die Kommission der Ansicht sein, dass sie die im Arbeitsplan festgelegten Ziele nicht erreichen kann, wird sie ihn unverzüglich entsprechend ändern. 2. Der Arbeitsplan enthält eine Liste von Produktfamilien oder -kategorien, die als vorrangig für die Ausarbeitung von harmonisierten technischen Spezifikationen und die Erteilung von Normungsaufträgen gemäß Artikel 4 Absatz 2, Artikel 4a und Artikel 5 der vorliegenden Verordnung gelten. Diese Liste wird jährlich nach Konsultation der Sachverständigengruppe zum Acquis der Bauprodukteverordnung aktualisiert. 3. Bei der Festlegung der Prioritäten gemäß Absatz 2 dieses Artikels berücksichtigt die Kommission insbesondere die Ersetzung der gemäß der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 angenommenen harmonisierten technischen Spezifikationen und den Regelungsbedarf der Mitgliedstaaten, Sicherheitsfragen im Zusammenhang mit Bauwerken und Produkten sowie die Ziele der EU in den Bereichen Klima und Kreislaufwirtschaft. Die Kommission verwendet eine transparente und ausgewogene Methodik, die zusammen mit dem Arbeitsplan veröffentlicht wird. 4. Nach Erstellung des Arbeitsplans teilen die Mitgliedstaaten der Kommission die wesentlichen Merkmale mit, die sie für die betreffende Bauproduktfamilie oder -kategorie benötigen, einschließlich der von ihnen angewandten Bewertungsmethoden und etwaiger Schwellenwerte oder Leistungsklassen, die sie für erforderlich halten, sowie anderer Produktanforderungen. Teilen die Mitgliedstaaten der Kommission gemäß Unterabsatz 1 ihren Regelungsbedarf mit, wird dieser von der Kommission innerhalb von zwölf Monaten in den Normungsauftrag aufgenommen. Die Kommission legt eine Begründung für den Fall vor, dass sie sich weigert, diesen Regelungsbedarf zu berücksichtigen. 5. Die Kommission erstattet den Mitgliedstaaten und dem Europäischen Parlament einmal jährlich Bericht über die Fortschritte bei der Umsetzung des Arbeitsplans, einschließlich der erteilten Normungsaufträge und gegebenenfalls der Verzögerungen bei der Umsetzung und ihrer Begründungen. Dieser Bericht enthält Informationen über die Anzahl der von den europäischen Normungsorganisationen vorgeschlagenen Normen, die durchschnittliche Zeit, die für die Bewertung der Normen durch die Kommission benötigt wird, und das Verhältnis zwischen den von der Kommission akzeptierten und abgelehnten Normen.

Abänderung 401

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Titel

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Anforderungen	Anforderungen an Bauwerke und Bauprodukte

Abänderung 402

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil A – Titel

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Grundanforderungen an Bauwerke und zu erfassende wesentliche Merkmale von Bauprodukten	Grundanforderungen an Bauwerke

Abänderung 403

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil A – Nummer 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Grundanforderungen an Bauwerke	entfällt

Abänderung 404

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil A – Nummer 1 – Punkt 1.1 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Das Bauwerk und alle Teile davon müssen derart entworfen, errichtet, genutzt, gewartet und abgerissen werden, dass alle einschlägigen Lasten und Kombinationen von Lasten aufgenommen und sicher in den Untergrund eingeleitet werden, ohne Durchbiegungen und Verformungen von Teilen des Bauwerks oder eine Bewegung des Untergrunds zu verursachen, die die Langlebigkeit, Tragfähigkeit, Gebrauchstauglichkeit und Robustheit der Bauwerke beeinträchtigen.	Das Bauwerk und die betreffenden Teile davon müssen derart entworfen, errichtet, genutzt, gewartet und abgerissen werden, dass alle einschlägigen Lasten und Kombinationen von Lasten aufgenommen und sicher in den Untergrund eingeleitet werden, ohne Durchbiegungen und Verformungen von Teilen des Bauwerks oder eine Bewegung des Untergrunds zu verursachen, die die Langlebigkeit, Tragfähigkeit, Gebrauchstauglichkeit und Robustheit der Bauwerke beeinträchtigen.

Abänderung 405

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil A – Nummer 1 – Punkt 1.2 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Das Bauwerk und alle Teile davon müssen derart entworfen, errichtet, genutzt, gewartet und abgerissen werden, dass ein Brand angemessen verhindert wird. Im Fall eines Brandes muss der Brand erkannt und unverzüglich ein Alarm oder eine Warnung ausgelöst werden. Feuer und Rauch müssen eingedämmt und kontrolliert werden, und die Bewohner des Bauwerks müssen vor Feuer und Rauch geschützt sein. Geeignete Vorkehrungen müssen getroffen werden, um für alle Bewohner des Bauwerks sichere Fluchtmöglichkeiten und eine Evakuierung des Bauwerks zu gewährleisten. Das Bauwerk und alle Teile davon müssen derart entworfen, errichtet, genutzt und gewartet werden, dass sie bei einem Brand den folgenden Anforderungen entsprechen: a) die Tragfähigkeit des Bauwerks wird während eines bestimmten Zeitraums aufrechterhalten; b)	Das Bauwerk und die betreffenden Teile davon müssen derart entworfen, errichtet, genutzt, gewartet und abgerissen werden, dass ein Brand angemessen verhindert wird. Im Fall eines Brandes muss der Brand erkannt und unverzüglich ein Alarm oder eine Warnung ausgelöst werden. Feuer und Rauch müssen eingedämmt und kontrolliert werden, und die Bewohner des Bauwerks müssen vor Feuer und Rauch geschützt sein. Geeignete Vorkehrungen müssen getroffen werden, um für alle Bewohner des Bauwerks sichere Fluchtmöglichkeiten und eine Evakuierung des Bauwerks zu gewährleisten. Das Bauwerk und alle Teile davon müssen derart entworfen, errichtet, genutzt und gewartet werden, dass sie bei einem Brand den folgenden Anforderungen entsprechen: a) die Tragfähigkeit des Bauwerks wird während eines bestimmten Zeitraums aufrechterhalten; b)

Abänderung 406

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil A – Nummer 1 – Punkt 1.3 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Das Bauwerk und alle Teile davon müssen derart entworfen, errichtet, genutzt, gewartet und abgerissen werden, dass sie während ihres gesamten Lebenszyklus keine akute oder chronische Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Arbeitnehmern, Verbrauchern, Bewohnern oder Nachbarn insbesondere durch folgende Einflüsse darstellen :	Das Bauwerk und alle Teile davon müssen derart entworfen, errichtet, genutzt, gewartet und abgerissen werden, dass sie während ihres gesamten Lebenszyklus die Hygiene oder die Gesundheit und Sicherheit von Arbeitnehmern, Verbrauchern, Bewohnern oder Nachbarn insbesondere durch folgende Einflüsse nicht nachteilig beeinflussen :

Abänderung 407

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil A – Nummer 1 – Punkt 1.3 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
a) Emission von Gefahrstoffen, flüchtigen organischen Verbindungen oder gefährlichen Partikeln in die Innenluft;	a) Emission von Gefahrstoffen, flüchtigen organischen Verbindungen, Gerüchen oder gefährlichen Partikeln in die Innenluft;

Abänderung 408

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil A – Nummer 1 – Punkt 1.3 – Absatz 2 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	ea) Freisetzung von Mikroplastik;

Abänderung 409

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil A – Nummer 1 – Punkt 1.3 – Absatz 2 – Buchstabe e b (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	eb) soweit möglich Freisetzung bedenklicher Stoffe in die Innenluft oder in Wasser;

Abänderung 410

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil A – Nummer 1 – Punkt 1.7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Gefährliche Emissionen von Bauwerken in die Außenumgebung	Emissionen von Bauwerken in die Außenumgebung

Abänderung 411

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil A – Nummer 1 – Punkt 1.7 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
a) Freisetzung von Gefahrstoffen oder Strahlung in Grundwasser, Meeresgewässer, Oberflächengewässer oder Boden;	a) Freisetzung von Gefahrstoffen, Mikroplastik oder Strahlung in Luft , Grundwasser, Meeresgewässer, Oberflächengewässer oder Boden;

Abänderung 412

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil A – Nummer 1 – Punkt 1.7 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
d) Freisetzung von Netto-Treibhausgasemissionen in die Atmosphäre.	d) Freisetzung von Treibhausgasemissionen in die Atmosphäre.

Abänderung 413

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil A – Nummer 1 – Punkt 1.8 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
a) Für das Bauwerk müssen umweltfreundliche Rohstoffe und Sekundärbaustoffe verwendet werden, die eine hohe ökologische Nachhaltigkeit aufweisen und somit einen geringen ökologischen Fußabdruck haben.	a) Für das Bauwerk muss die ressourceneffiziente Verwendung von Nebenprodukten und sekundären, CO₂-armen, nachhaltig beschafften biobasierten oder lokalen Werkstoffen sowie von Rohstoffen maximiert werden, die eine hohe ökologische Nachhaltigkeit aufweisen und somit einen geringen ökologischen Fußabdruck haben.

Abänderung 414

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil A – Nummer 1 – Punkt 1.8 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
b) Die Gesamtmenge der verwendeten Rohstoffe muss minimiert werden.	b) Die Gesamtmenge der verwendeten Rohstoffe muss minimiert werden, und die Nutzung von Sekundärbaustoffen muss gegebenenfalls maximiert werden.

Abänderung 415

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil A – Nummer 1 – Punkt 1.8 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	ca) Die anfallenden Abfallmengen insgesamt müssen minimiert werden.

Abänderung 416

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil A – Nummer 1 – Punkt 1.8 – Absatz 2 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	ea) einfacher Rückbau, Verwendung nachhaltig beschaffter, gebrauchter und recycelter Werkstoffe.

Abänderung 417

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil A – Nummer 2 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Zu erfassende wesentliche Merkmale	TEIL B: Wesentliche Umweltmerkmale von Bauprodukten

Abänderung 418

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil A – Nummer 2 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Harmonisierte technische Spezifikationen müssen soweit möglich die folgenden wesentlichen Merkmale im Zusammenhang mit der Lebenszyklusbewertung erfassen:	Harmonisierte technische Spezifikationen müssen die folgenden wesentlichen Merkmale im Zusammenhang mit der Lebenszyklusbewertung erfassen:

Abänderung 419

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil A – Nummer 2 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
a) Klimawandel (obligatorisch);	a) Globales Erderwärmungspotenzial insgesamt (obligatorisch);

Abänderung 420

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil A – Nummer 2 – Absatz 2 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	aa) Globales Erderwärmungspotenzial – fossile Energieträger (obligatorisch);

Abänderung 421

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil A – Nummer 2 – Absatz 2 – Buchstabe a b (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	ab) Globales Erderwärmungspotenzial – biogen (obligatorisch);

Abänderung 422

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil A – Nummer 2 – Absatz 2 – Buchstabe a c (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	ac) Globales Erderwärmungspotenzial – Landnutzung und Landnutzungsänderung (obligatorisch);

Abänderung 423

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil A – Nummer 2 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
b) Ozonabbau;	b) Potenzial für den Abbau von stratosphärischem Ozon (obligatorisch);

Abänderung 424

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil A – Nummer 2 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
c) Versauerung ;	c) Versauerungspotenzial, kumulierte Überschreitung (obligatorisch) ;

Abänderung 425

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil A – Nummer 2 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
d) Eutrophierung Süßwasser ;	d) Eutrophierungspotenzial, in das Süßwasser-Endkompartiment gelangender Nährstoffanteil (obligatorisch) ;

Abänderung 426

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil A – Nummer 2 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
e) Eutrophierung Salzwasser ;	e) Eutrophierungspotenzial, in das Meerwasser-Endkompartiment gelangender Nährstoffanteil (obligatorisch) ;

Abänderung 427

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil A – Nummer 2 – Absatz 2 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
f) Eutrophierung Land;	f) Eutrophierungspotenzial, kumulierte Überschreitung (obligatorisch);

Abänderung 428

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil A – Nummer 2 – Absatz 2 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
g) Photochemische Ozonbildung;	g) Bildungspotenzial von troposphärischem Ozon (obligatorisch);

Abänderung 429

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil A – Nummer 2 – Absatz 2 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
h) Verknappung von abiotischen Ressourcen – Mineralien und Metalle;	h) Potenzial der Verknappung abiotischer nichtfossiler Ressourcen;

Abänderung 430

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil A – Nummer 2 – Absatz 2 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
i) Verknappung von abiotischen Ressourcen – fossile Energieträger ;	i) Potenzial der Verknappung abiotischer fossiler Ressourcen (obligatorisch) ;

Abänderung 431

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil A – Nummer 2 – Absatz 2 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
j) Wassernutzung;	j) Wassermangelpotenzial (der Nutzer), Wasserverbrauch gewichtet nach Deprivation (obligatorisch);

Abänderung 432

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil A – Nummer 2 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
In harmonisierten technischen Spezifikationen ist darauf hinzuweisen, dass der Hersteller in Bezug auf das wesentliche Merkmal der Auswirkungen auf den Klimawandel gemäß Buchstabe a verpflichtet ist, die Leistung des Produkts gemäß Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 22 Absatz 1 zu erklären.	In harmonisierten technischen Spezifikationen ist darauf hinzuweisen, dass der Hersteller in Bezug auf die wesentlichen Merkmale nach Unterabsatz 1 Buchstaben a bis j verpflichtet ist, die Leistung des Produkts gemäß Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 22 Absatz 1 zu erklären. Bis zum ... [fünf] Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung muss der Hersteller die wesentlichen Merkmale gemäß den Buchstaben k bis p angeben.

Abänderung 433

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil B – Titel

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	TEIL C: Produktanforderungen
TEIL B : Anforderungen zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Funktionierens und der Leistung von Produkten	TEIL C1 : Anforderungen zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Funktionierens und der Leistung von Produkten

Abänderung 434

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil C – Titel

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
TEIL C: Inhärente Produktanforderungen	TEIL C2: Inhärente Produktanforderungen

Abänderung 435

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil C – Nummer 1 – Punkt 1.2 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
c) ist eine Risikovermeidung nicht möglich, Verringerung, Minderung und Beherrschung der Risiken durch Warnhinweise auf dem Produkt, seiner Verpackung und in der Gebrauchsanweisung.	c) ist eine Risikovermeidung nicht möglich, Verringerung, Minderung und Beherrschung der Risiken durch Warnhinweise auf dem Produkt, seiner Verpackung und in der Gebrauchsanweisung, sofern derartige Warnhinweise nicht bereits durch andere geltende Rechtsakte der Union vorgeschrieben sind.

Abänderung 436

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil C – Nummer 2 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Umwelt bezieht sich auf die Gewinnung und Herstellung der Werkstoffe, die Herstellung des Produkts, seine Wartung, sein Potenzial, möglichst lange in einer Kreislaufwirtschaft zu bleiben, und die Endphase seines Lebenszyklus.	Umwelt bezieht sich auf die Gewinnung und Herstellung der Werkstoffe, die Herstellung des Produkts, den Transport der Werkstoffe und Produkte, die Wartung des Produkts , sein Potenzial, möglichst lange in einer Kreislaufwirtschaft zu bleiben, und die Endphase seines Lebenszyklus.

Abänderung 437

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil C – Nummer 2 – Punkt 2.1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
2.1. Produkte müssen so konzipiert, hergestellt und verpackt werden, dass den folgenden inhärenten Umweltaspekten des Produkts gemäß dem Stand der Technik Rechnung getragen wird:	2.1. Produkte müssen so konzipiert, hergestellt und verpackt werden, dass den folgenden inhärenten Umweltaspekten des Produkts Rechnung getragen wird, soweit dies ohne Sicherheitsverluste möglich ist:

Abänderung 438

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil C – Nummer 2 – Punkt 2.1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
a) Maximierung der Langlebigkeit im Hinblick auf die erwartete durchschnittliche Lebensdauer, die erwartete Mindestlebensdauer unter den ungünstigsten, aber dennoch realistischen Bedingungen, sowie im Hinblick auf Anforderungen an die Mindestlebensdauer;	a) Maximierung der Langlebigkeit und Zuverlässigkeit des Produkts oder seiner Bestandteile anhand der garantierten Lebensdauer des Produkts, der technischen Angaben über die tatsächliche Nutzung des Produkts, der Widerstandsfähigkeit gegenüber Belastungen oder Alterungsprozessen, um die Lebensdauer von Gebäuden und ihre Nutzungsphase zu verlängern, und im Hinblick auf die erwartete durchschnittliche Lebensdauer, die erwartete Mindestlebensdauer unter den ungünstigsten, aber dennoch realistischen Bedingungen sowie im Hinblick auf Anforderungen an die Mindestlebensdauer. Die sich aus der Verlängerung des Lebenszyklus ergebenden Emissionen sollten bewertet und mit den Abriss- und Neubauemissionen im Rahmen von Prüfungen vor dem Abriss verglichen werden;

Abänderung 439

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil C – Nummer 2 – Punkt 2.1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
c) Maximierung des Rezyklatanteils, wo immer dies möglich ist, ohne dass es zu einem Verlust an Sicherheit kommt oder die negativen Umweltauswirkungen überwiegen;	c) Maximierung des wiederverwendeten, recycelten, erneuerbaren und aus Nebenprodukten gewonnenen Anteils;

Abänderung 440**Vorschlag für eine Verordnung****Anhang I – Teil C – Nummer 2 – Punkt 2.1 – Buchstabe d**

<i>Vorschlag der Kommission</i>	<i>Geänderter Text</i>
d) Auswahl sicherer, umweltfreundlicher Stoffe;	d) Auswahl sicherer, inhärent nachhaltiger und umweltfreundlicher Stoffe;

Abänderung 441**Vorschlag für eine Verordnung****Anhang I – Teil C – Nummer 2 – Punkt 2.1 – Buchstabe f**

<i>Vorschlag der Kommission</i>	<i>Geänderter Text</i>
f) Ressourceneffizienz;	f) Werkstoff- und Ressourceneffizienz, einschließlich der Maximierung der Nutzung erneuerbarer Werkstoffe;

Abänderung 442**Vorschlag für eine Verordnung****Anhang I – Teil C – Nummer 2 – Punkt 2.1 – Buchstabe f a (neu)**

<i>Vorschlag der Kommission</i>	<i>Geänderter Text</i>
	fa) Modularität;

Abänderung 443

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil C – Nummer 2 – Punkt 2.1 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
i) Reparierbarkeit während der erwarteten Lebensdauer;	i) einfache Reparierbarkeit während der erwarteten Lebensdauer;

Abänderung 444

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil C – Nummer 2 – Punkt 2.1 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
j) Möglichkeit der Wartung und Wiederaufbereitung während der erwarteten Lebensdauer;	j) einfache Wartung und Wiederaufbereitung während der erwarteten Lebensdauer;

Abänderung 445

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil C – Nummer 2 – Punkt 2.1 – Buchstabe l a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	la) nachhaltige Materialbeschaffung, die gegebenenfalls durch Sorgfaltserklärungen und eine Zertifizierung der nachhaltigen Materialbeschaffung nachgewiesen wird;

Abänderung 446**Vorschlag für eine Verordnung****Anhang I – Teil C – Nummer 2 – Punkt 2.1 – Buchstabe l b (neu)**

<i>Vorschlag der Kommission</i>	<i>Geänderter Text</i>
	lb) Minimierung des Verhältnisses Produkt zu Verpackung;

Abänderung 447**Vorschlag für eine Verordnung****Anhang I – Teil C – Nummer 2 – Punkt 2.1 – Buchstabe l c (neu)**

<i>Vorschlag der Kommission</i>	<i>Geänderter Text</i>
	lc) Freisetzung von Gerüchen oder Stoffen mit schädlichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in die Luft von Innenräumen;

Abänderung 448**Vorschlag für eine Verordnung****Anhang I – Teil C – Nummer 2 – Punkt 2.1 – Buchstabe l d (neu)**

<i>Vorschlag der Kommission</i>	<i>Geänderter Text</i>
	ld) Freisetzung von Mikroplastik;

Abänderung 449

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil C – Nummer 2 – Punkt 2.1 – Buchstabe l e (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	le) Menge der anfallenden Abfälle, insbesondere gefährlicher Abfälle und von Abfällen ohne eine bestimmte Wiederverwertungsbehandlung;

Abänderung 450

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil C – Nummer 2 – Punkt 2.1 – Buchstabe l f (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	lf) ohne Abfälle, die anderenfalls wiederverwendet oder recycelt bzw. für die endgültige Entsorgung behandelt oder verfüllt werden könnten, einschließlich einer Verbrennung mit energetischer Verwertung.

Abänderung 451

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil C – Nummer 2 – Punkt 2.2 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
In harmonisierten technischen Spezifikationen werden gegebenenfalls diese Anforderungen an die dem Produkt inhärenten Umweltmerkmale festgelegt, die möglicherweise im Zusammenhang mit der Phase der Installation des Produkts in das Bauwerk stehen können, aber im Wesentlichen unabhängig davon sind.	In gemäß Artikel 5 Absatz 2 angenommenen delegierten Rechtsakten werden gegebenenfalls diese Anforderungen an die dem Produkt inhärenten Umweltmerkmale für Produktfamilien oder -kategorien festgelegt, die möglicherweise im Zusammenhang mit der Phase der Installation des Produkts in das Bauwerk stehen können, aber im Wesentlichen unabhängig davon sind.

Abänderung 452

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil C – Nummer 2 – Punkt 2.2 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Bei der Festlegung der Anforderungen an die dem Produkt inhärenten Umweltmerkmale müssen harmonisierte technische Spezifikationen mindestens folgende Elemente abdecken:	Bei der Festlegung der Anforderungen an die dem Produkt inhärenten Umweltmerkmale müssen delegierte Rechtsakte mindestens folgende Elemente abdecken:

Abänderung 453

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil C – Nummer 2 – Punkt 2.2 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
a) soweit möglich , Festlegung des Stands der Technik hinsichtlich der Umweltaspekte in Bezug auf die jeweilige Produktkategorie, einschließlich des Mindestanteils an Rezyklat;	a) Festlegung der Umweltaspekte in Bezug auf die jeweilige Produktkategorie, die mindestens die gesamten Lebenszyklus-Treibhausgasemissionen und die Ressourceneffizienz umfasst , einschließlich des Mindestanteils an Rezyklat und der Wiederverwendbarkeit ;

Abänderung 454

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil C – Nummer 2 – Punkt 2.2 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
c) ist eine Vermeidung nicht möglich, Verringerung, Minderung und Beherrschung negativer Auswirkungen und Risiken durch Warnhinweise auf dem Produkt, seiner Verpackung und in der Gebrauchsanweisung.	c) ist eine Vermeidung nicht möglich, Verringerung, Minderung und Beherrschung negativer Auswirkungen und Risiken, die sich aus jeder Art von Leistung des Produkts ergeben , durch Warnhinweise auf dem Produkt, seiner Verpackung und in der Gebrauchsanweisung.

Abänderung 455

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil C – Nummer 2 – Punkt 2.2 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Bei der Festlegung der Anforderungen an die dem Produkt inhärenten Umweltmerkmale können diese in harmonisierten technischen Spezifikationen nach Leistungsklassen differenziert werden.	In gemäß Artikel 5 Absatz 2 angenommenen delegierten Rechtsakten werden gegebenenfalls verbindliche Schwellenwerte und Leistungsklassen für bestimmte Produktfamilien und -kategorien in Bezug auf die in Absatz 2 genannten dem Produkt inhärenten Umweltmerkmale festgelegt.

Abänderung 456

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil D – Titel

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
TEIL D: Anforderungen an die Produktinformationen	TEIL C3: Anforderungen an die Produktinformationen

Abänderung 457

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil D – Nummer 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
1. Dem Produkt müssen folgende Information beiliegen:	1. Dem Produkt müssen gegebenenfalls folgende Informationen beiliegen:

Abänderung 458

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil D – Nummer 1 – Punkt 1.3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
1.3. Vorschriften für Transport, Installation, Wartung, Rückbau und Abbruch:	1.3. gegebenenfalls Vorschriften für Transport, Installation, Wartung, Rückbau, Demontage und Abbruch:

Abänderung 459

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil D – Nummer 1 – Punkt 1.3 – Buchstabe a – Einleitung

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
a) Sicherheit während des Transports, der Installation, der Wartung, des Rückbaus und des Abrisses:	a) Sicherheit während des Transports, der Installation, der Demontage, der Wartung, des Rückbaus und des Abrisses:

Abänderung 460

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil D – Nummer 1 – Punkt 1.3 – Buchstabe c – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
ii) Art und Häufigkeit der Inspektionen und Wartungsarbeiten, die aus Sicherheitsgründen durchzuführen sind, und erforderlichenfalls Angaben dazu, welche Teile dem Verschleiß unterliegen und nach welchen Kriterien sie auszutauschen sind;	ii) Art und Häufigkeit der Inspektionen und Wartungsarbeiten, die aus Gründen der Sicherheit und der Langlebigkeit durchzuführen sind, und erforderlichenfalls Angaben dazu, welche Teile dem Verschleiß unterliegen und nach welchen Kriterien sie auszutauschen sind;

Abänderung 461

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil D – Nummer 1 – Punkt 1.6 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	<i>sofern verfügbar, Informationen über die Leistung des Produkts, gemessen anhand der dem Produkt inhärenten Umweltmerkmale.</i>

Abänderung 462

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II – Nummer 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
a) Produktregistrierung des Herstellers in den EU-Datenbanken sowie den genauen Standort, an dem das Produkt zu finden ist , und die eigene Produktpräsentationswebsite des Herstellers;	a) Produktregistrierung des Herstellers in den EU-Datenbanken und die eigene Produktpräsentationswebsite des Herstellers;

Abänderung 463

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II – Nummer 3 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
h) Kontaktangaben für die sozialen Medien;	h) <i>sofern verfügbar</i> , Kontaktangaben für die sozialen Medien;

Abänderung 464**Vorschlag für eine Verordnung****Anhang II – Nummer 4 – Buchstabe h**

<i>Vorschlag der Kommission</i>	<i>Geänderter Text</i>
h) Kontaktangaben für die sozialen Medien;	h) sofern verfügbar , Kontaktangaben für die sozialen Medien;

Abänderung 465**Vorschlag für eine Verordnung****Anhang II – Nummer 5 – Buchstabe h**

<i>Vorschlag der Kommission</i>	<i>Geänderter Text</i>
h) Kontaktangaben für die sozialen Medien.	h) sofern verfügbar , Kontaktangaben für die sozialen Medien.

Abänderung 466**Vorschlag für eine Verordnung****Anhang II – Nummer 6 – Buchstabe h**

<i>Vorschlag der Kommission</i>	<i>Geänderter Text</i>
h) Kontaktangaben für die sozialen Medien.	h) sofern verfügbar , Kontaktangaben für die sozialen Medien.

Abänderung 467

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II – Nummer 11 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
a) Liste der wesentlichen Merkmale, die in der harmonisierten technischen Spezifikation oder dem Europäischen Bewertungsdokument für die jeweilige Produktkategorie festgelegt sind, für die eine Leistung erklärt wird.	a) Liste der wesentlichen Merkmale, die in der harmonisierten technischen Spezifikation oder dem Europäischen Bewertungsdokument für die jeweilige Produktkategorie festgelegt sind, für die eine Leistung erklärt wird. Wenn für ein wesentliches Merkmal keine Leistung angegeben wird, kann der Name des Merkmals trotzdem aufgeführt werden und die Stelle, an der die Leistung erbracht werden könnte, bleibt leer.

Abänderung 468

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang III – Titel

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Verfahren zur Annahme eines Europäischen Bewertungsdokuments	Verfahren betreffend eine Europäische Technische Bewertung

Abänderung 469

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang III – Nummer 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
c) Wird keine Europäische Technische Bewertung beantragt und leitet die Kommission die Ausarbeitung eines Europäischen Bewertungsdokuments ein, so übermittelt sie der Organisation Technischer Bewertungsstellen ein technisches Dossier, in dem das Produkt, sein Verwendungszweck und die Einzelheiten der werkseigenen Produktionskontrolle, die anwendbar sein sollen, beschrieben sind. Die Kommission wählt nach Konsultation der Organisation Technischer Bewertungsstellen die Technische Bewertungsstelle aus, die als verantwortliche Technische Bewertungsstelle agieren wird.	c) Wird keine Europäische Technische Bewertung beantragt und leitet die Kommission die Ausarbeitung eines Europäischen Bewertungsdokuments ein, so übermittelt sie der Organisation Technischer Bewertungsstellen ein technisches Dossier, in dem das Produkt, sein Verwendungszweck und die Einzelheiten der werkseigenen Produktionskontrolle, die anwendbar sein sollen, beschrieben sind. Die für die Entwicklung des Europäischen Bewertungsdokuments verantwortliche Technische Bewertungsstelle wird von der Organisation Technischer Bewertungsstellen benannt.

Abänderung 470

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang III – Nummer 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	ca) Liegt kein Antrag auf eine Europäische Technische Bewertung vor, kann die Organisation Technischer Bewertungsstellen die Ausarbeitung eines Europäischen Bewertungsdokuments veranlassen. In diesem Fall muss sie der für die Entwicklung des Europäischen Bewertungsdokuments zuständigen Arbeitsgruppe ein technisches Dossier vorlegen, in dem das Produkt, seine Verwendung und die Einzelheiten der anzuwendenden werkseigenen Produktionskontrolle beschrieben sind. Die verantwortliche technische Bewertungsstelle, die der Arbeitsgruppe für die Entwicklung der Europäischen Bewertungsdokumente vorsitzt, wird von der Organisation Technischer Bewertungsstellen benannt.

Abänderung 471

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang III – Nummer 3

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
3. Arbeitsprogramm Nach Abschluss des Vertrags mit dem Hersteller oder der Gruppe unterrichtet die Organisation Technischer Bewertungsstellen die Kommission über das Arbeitsprogramm zur Ausarbeitung des Europäischen Bewertungsdokuments und den Zeitplan für seine Durchführung; ferner wird das Bewertungsprogramm angegeben. Diese Unterrichtung erfolgt innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags auf eine Europäische Technische Bewertung.	entfällt

Abänderung 472

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang III – Nummer 4

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
4. Entwurf des Europäischen Bewertungsdokuments Die Organisation Technischer Bewertungsstellen lässt den Entwurf des Europäischen Bewertungsdokuments von der Arbeitsgruppe, die von der verantwortlichen Technischen Bewertungsstelle koordiniert wird, fertigstellen und übermittelt diesen Entwurf den betroffenen Parteien in den in Absatz 1 Buchstaben a und b vorgesehenen Fällen innerhalb von sechs Monaten ab dem Tag, an dem die Kommission über das Arbeitsprogramm unterrichtet wurde, oder, in dem in Absatz 1 Buchstabe c vorgesehenen Fall, innerhalb von sechs Monaten ab dem Tag, an dem die Kommission der verantwortlichen Technischen Bewertungsstelle ihre Anmerkungen zu dem Arbeitsprogramm mitgeteilt hat.	entfällt

Abänderung 473

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang III – Nummer 5

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
5. Teilnahme der Kommission Ein Vertreter der Kommission kann als Beobachter an der Durchführung aller Bestandteile des Arbeitsprogramms teilnehmen. Die Kommission kann die Organisation Technischer Bewertungsstellen jederzeit auffordern, die Ausarbeitung eines bestimmten Europäischen Bewertungsdokuments aufzugeben oder zu ändern; dies kann auch eine Zusammenlegung oder Aufspaltung des Dokuments umfassen.	entfällt

Abänderung 474

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang III – Nummer 6

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
6. Konsultation der Mitgliedstaaten In dem in Absatz 1 Buchstabe c vorgesehenen Fall unterrichtet die Kommission nach Fertigstellung des entsprechenden Arbeitsprogramms die Mitgliedstaaten über die Ausarbeitung des Europäischen Bewertungsdokuments. Auf Ersuchen können sich die Mitgliedstaaten gegebenenfalls an seiner Durchführung beteiligen.	entfällt

Abänderung 475

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang III – Nummer 7

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
7. Verlängerung und Fristüberschreitung <i>Die Arbeitsgruppe teilt der Organisation Technischer Bewertungsstellen und der Kommission jede Überschreitung der in den Abschnitten 1 bis 4 dieses Anhangs festgelegten Fristen mit.</i> <i>Lässt sich eine Verlängerung der Fristen für die Ausarbeitung des Europäischen Bewertungsdokuments insbesondere aufgrund eines fehlenden Beschlusses der Kommission bezüglich des anwendbaren Bewertungs- und Überprüfungssystems für das Produkt oder der Notwendigkeit, ein neues Prüfverfahren zu entwickeln, rechtfertigen, so legt die Kommission eine verlängerte Frist fest.</i>	entfällt

Abänderung 476

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang III – Nummer 8

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
8. Änderung und Annahme eines Europäischen Bewertungsdokuments 8.1. <i>In den in Absatz 1 Buchstaben a und b vorgesehenen Fällen übermittelt die verantwortliche Technische Bewertungsstelle den Entwurf des Europäischen Bewertungsdokuments an den Hersteller bzw. die Gruppe, der bzw. die innerhalb von fünfzehn Arbeitstagen dazu Stellung nehmen kann. Danach verfährt die Organisation Technischer Bewertungsstellen wie folgt:</i> a) <i>sie teilt dem Hersteller bzw. der Gruppe gegebenenfalls mit, wie seiner bzw. ihrer Stellungnahme Rechnung getragen wurde;</i> b) <i>sie nimmt den Entwurf des Europäischen Bewertungsdokuments an;</i>	entfällt

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
c) sie übermittelt der Kommission eine Abschrift davon. 8.2. In dem in Absatz 1 Buchstabe c vorgesehenen Fall verfährt die verantwortliche Technische Bewertungsstelle wie folgt: a) sie nimmt den Entwurf des Europäischen Bewertungsdokuments an; b) sie übermittelt der Kommission eine Abschrift davon. Unterbreitet die Kommission der Organisation Technischer Bewertungsstellen binnen 30 Arbeitstagen nach Erhalt des Entwurfs des Europäischen Bewertungsdokuments ihre Anmerkungen dazu, überarbeitet die Organisation Technischer Bewertungsstellen, nachdem ihr die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde, den Entwurf entsprechend und übermittelt eine Abschrift des angenommenen Europäischen Bewertungsdokuments in den in Absatz 1 Buchstaben a und b vorgesehenen Fällen an den Hersteller bzw. die Gruppe und in jedem Fall an die Kommission.	

Abänderung 477

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang III – Nummer 9

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
9. Zu veröffentlichendes endgültiges Europäisches Bewertungsdokument Die Organisation Technischer Bewertungsstellen nimmt das endgültige Europäische Bewertungsdokument an und übermittelt – zusammen mit einer Übersetzung des Titels des Europäischen Bewertungsdokuments in allen Amtssprachen der Union – eine Abschrift der Kommission, damit die Angabe der Referenz des Dokuments im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht werden können. Die Organisation Technischer Bewertungsstellen veröffentlicht das Europäische Bewertungsdokument.	entfällt

Abänderung 478

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang III a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	Anhang IIIa Verfahren zur Annahme eines Europäischen Bewertungsdokuments 1. Arbeitsprogramm In den in Anhang III Absatz 1 Buchstaben a und b vorgesehenen Fällen unterrichtet die Organisation Technischer Bewertungsstellen nach Abschluss des Vertrags mit dem Hersteller bzw. der Gruppe die Kommission über das Arbeitsprogramm zur Ausarbeitung des Europäischen Bewertungsdokuments und den Zeitplan für seine Durchführung, wobei das Bewertungsprogramm angegeben wird. Diese Mitteilung erfolgt innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags auf eine Europäische Technische Bewertung bei einer Technischen Bewertungsstelle, die das Verfahren gemäß Anhang III Absatz 1 Buchstaben a und b einleitet. In dem in Anhang III Absatz 1 Buchstabe c vorgesehenen Fall legt die Organisation Technischer Bewertungsstellen der Kommission das Arbeitsprogramm zur Ausarbeitung des Europäischen Bewertungsdokuments mit demselben Inhalt und innerhalb derselben Frist wie im vorstehenden Unterabsatz vor. Danach teilt die Kommission der Organisation Technischer Bewertungsstellen innerhalb von 30 Arbeitstagen ihre Anmerkungen zum Arbeitsprogramm mit. Die verantwortliche Technische Bewertungsstelle bzw. die Organisation Technischer Bewertungsstellen ändert das Arbeitsprogramm entsprechend, nachdem sie die Möglichkeit zur Stellungnahme erhalten hat. In den in Anhang III Absatz 1 Buchstabe d vorgesehenen Fällen unterrichtet die Organisation Technischer Bewertungsstellen die Kommission über das Arbeitsprogramm zur Ausarbeitung des Europäischen Bewertungsdokuments und den Zeitplan für seine Durchführung, wobei das Bewertungsprogramm angegeben wird. 2. Entwurf des Europäischen Bewertungsdokuments Die Organisation Technischer Bewertungsstellen lässt den Entwurf des Europäischen Bewertungsdokuments von der Arbeitsgruppe, die von der verantwortlichen Technischen Bewertungsstelle koordiniert wird, fertigstellen und übermittelt diesen Entwurf den betroffenen Parteien in den in Anhang III Absatz 1 Buchstaben a und b vorgesehenen Fällen innerhalb von sechs Monaten ab dem Tag, an dem die Kommission über das Arbeitsprogramm unterrichtet wurde, oder, in dem in Anhang III Absatz 1 Buchstabe c vorgesehenen Fall, innerhalb von sechs Monaten ab dem Tag, an dem die Kommission der verantwortlichen Technischen Bewertungsstelle ihre Anmerkungen zu dem Arbeitsprogramm mitgeteilt hat.

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	3. Teilnahme der Kommission Ein Vertreter der Kommission kann als Beobachter an der Durchführung aller Bestandteile des Arbeitsprogramms teilnehmen. Die Kommission kann die Organisation Technischer Bewertungsstellen jederzeit auffordern, die Ausarbeitung eines bestimmten Europäischen Bewertungsdokuments zu ändern; dies kann auch eine Zusammenlegung oder Aufspaltung des Dokuments umfassen. 4. Konsultation der Mitgliedstaaten In dem in Anhang III Absatz 1 Buchstabe c vorgesehenen Fall unterrichtet die Kommission nach Fertigstellung des entsprechenden Arbeitsprogramms die Mitgliedstaaten über die Ausarbeitung des Europäischen Bewertungsdokuments. Auf Ersuchen können sich die Mitgliedstaaten gegebenenfalls an seiner Durchführung beteiligen. Die Bemerkungen der Mitgliedstaaten werden der Kommission übermittelt und von ihr bearbeitet. Die Organisation Technischer Bewertungsstellen wird von der Kommission über jede Änderung des Arbeitsprogramms, die erforderlich ist und von der Kommission genehmigt wurde, innerhalb des Zeitrahmens informiert, der der Kommission für die Stellungnahme zum Arbeitsprogramm vor Beginn der Entwicklung des Europäischen Bewertungsdokuments eingeräumt wurde. 5. Verlängerung und Fristüberschreitung Die Arbeitsgruppe teilt der Organisation Technischer Bewertungsstellen und der Kommission jede Überschreitung der in Anhang III Abschnitt 2 oder in den Abschnitten 1 und 2 des vorliegenden Anhangs festgelegten Fristen mit. Lässt sich eine Verlängerung der Fristen für die Ausarbeitung des Europäischen Bewertungsdokuments insbesondere aufgrund eines fehlenden Beschlusses der Kommission bezüglich des anwendbaren Bewertungs- und Überprüfungssystems für das Produkt oder der Notwendigkeit, ein neues Prüfverfahren zu entwickeln, rechtfertigen, so legt die Kommission eine verlängerte Frist fest. 6. Änderung und Annahme eines Europäischen Bewertungsdokuments 6.1 In den in Anhang III Absatz 1 Buchstaben a und b vorgesehenen Fällen übermittelt die verantwortliche Technische Bewertungsstelle den Entwurf des Europäischen Bewertungsdokuments an den Hersteller bzw. die Gruppe, der bzw. die innerhalb von 15 Arbeitstagen dazu Stellung nehmen kann. Danach verfährt die Organisation Technischer Bewertungsstellen wie folgt: a) sie teilt dem Hersteller bzw. der Gruppe gegebenenfalls mit, wie seiner bzw. ihrer Stellungnahme Rechnung getragen wurde;

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	b) sie nimmt den Entwurf des Europäischen Bewertungsdokuments an; und c) sie übermittelt der Kommission eine Abschrift davon. 6.2 In dem in Anhang III Absatz 1 Buchstaben c und d vorgesehenen Fall verfährt die verantwortliche Technische Bewertungsstelle wie folgt: a) sie nimmt den Entwurf des Europäischen Bewertungsdokuments an; und b) sie übermittelt der Kommission eine Abschrift davon. Unterbreitet die Kommission der Organisation Technischer Bewertungsstellen binnen 30 Arbeitstagen nach Erhalt des Entwurfs des Europäischen Bewertungsdokuments ihre Anmerkungen dazu, überarbeitet die Organisation Technischer Bewertungsstellen, nachdem ihr die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde, den Entwurf entsprechend und übermittelt eine Abschrift des angenommenen Europäischen Bewertungsdokuments in den in Absatz 1 Buchstaben a und b vorgesehenen Fällen an den Hersteller bzw. die Gruppe und in jedem Fall an die Kommission. Geht innerhalb von zwei Monaten keine Stellungnahme der Kommission ein, so gilt das Europäische Bewertungsdokument als von der Kommission angenommen. 7. Zu veröffentlichendes endgültiges Europäisches Bewertungsdokument Die Organisation Technischer Bewertungsstellen nimmt das endgültige Europäische Bewertungsdokument an und übermittelt – zusammen mit einer Übersetzung des Titels des Europäischen Bewertungsdokuments in allen Amtssprachen der Union – eine Abschrift der Kommission, damit die Angabe der Referenz des Dokuments im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht werden kann. Diese Veröffentlichung erfolgt innerhalb von 90 Tagen. Die Organisation Technischer Bewertungsstellen veröffentlicht das Europäische Bewertungsdokument. Für die Veröffentlichung der Fundstelle einer Änderung eines Europäischen Bewertungsdokuments im Amtsblatt der Europäischen Union, die die zuvor zitierte Fassung des Europäischen Bewertungsdokuments ersetzt, schlägt die Organisation Technischer Bewertungsstellen der Kommission einen Zeitraum vor, in dem beide Fassungen nebeneinander Bestand haben. Die Notifizierungen der benannten Stellen, die darauf beruhen, dass das Europäische Bewertungsdokument im Amtsblatt der Europäischen Union als überholt bezeichnet wird, laufen nicht ab, sondern bleiben unter den Bedingungen der Artikel 58 und 59 gültig.

Abänderung 479**Vorschlag für eine Verordnung****Anhang IV – Tabelle 1***Vorschlag der Kommission**Tabelle 1 – Produktbereiche*

BEREICHSCODE	PRODUKTBEREICH
1	PRODUKTE AUS VORGEFERTIGTEM NORMAL-, LEICHT- ODER PORENBETON
2	TÜREN, FENSTER, FENSTERLÄDEN, ROLLLÄDEN, TORE UND BESCHLÄGE HIERFÜR
3	DICHTUNGSBAHNEN EINSCHLIESSLICH FLÜSSIG AUFZUBRINGENDER ABDICHTUNGEN UND BAUSÄTZEN (ZUR ABDICHTUNG GEGEN WASSER UND/ODER WASSERDAMPF)
4	WÄRMEDÄMMUNGSPRODUKTE DÄMMVERBUNDBAUSÄTZE/-SYSTEME
5	STRUKTURELLE LAGERUNGEN QUERKRAFTDORNE FÜR TRAGENDE VERBINDUNGEN
6	SCHORNSTEINE, ABGASLEITUNGEN UND SPEZIELLE PRODUKTE
7	GIPSPRODUKTE
8	GEOTEXTILIEN, GEOMEMBRANEN UND VERWANDTE ERZEUGNISSE
9	VORHANGFASSADEN/VERKLEIDUNGEN/GEKLEBTE GLASKONSTRUKTIONEN
10	ORTSFESTE LÖSCHANLAGEN (FEUERALARMS-, FEUERERKENNUNGSPRODUKTE, ORTSFESTE LÖSCHANLAGEN, FEUER- UND RAUCHSCHUTZSYSTEME UND EXPLOSIONSSCHUTZPRODUKTE)
11	PRODUKTE AUS BAUHOLZ FÜR TRAGENDE ZWECKE UND HOLZVERBINDUNGSMITTEL
12	HOLZSPANPLATTEN UND -ELEMENTE
13	ZEMENT, BAUKALK UND ANDERE HYDRAULISCHE BINDER/BINDEMittel
14	BETONSTAHL/BEWEHRUNGSTAHL UND SPANNSTAHL FÜR BETON (UND ZUBEHÖRTEILE) SPANNSYSTEME
15	MAUERWERK UND VERWANDTE ERZEUGNISSE MAUERWERKEINHEITEN, MÖRTEL, ZUBEHÖR
16	PRODUKTE FÜR DIE ABWASSERENTSORGUNG UND -BEHANDLUNG
17	BODENBELÄGE
18	METALLBAUPRODUKTE UND ZUBEHÖRTEILE

BEREICHSCODE	PRODUKTBEREICH
19	INNEN- UND AUSSENWAND- UND DECKENBEKLEIDUNGEN BAUSÄTZE FÜR INNERE TRENNWÄNDE
20	BEDACHUNGEN, OBERLICHTER, DACHFENSTER UND ZUBEHÖRTEILE BAUSÄTZE FÜR BEDACHUNGEN
21	PRODUKTE FÜR DEN STRASSENBAU
22	ZUSCHLAGSTOFFE
23	BAUKLEBSTOFFE
24	PRODUKTE FÜR BETON, MÖRTEL UND EINPRESSMÖRTEL
25	RAUMERWÄRMUNGSANLAGEN
26	ROHRE, BEHÄLTER UND ZUBEHÖRTEILE, DIE NICHT MIT TRINKWASSER IN BERÜHRUNG KOMMEN
27	FLACHGLAS, PROFILGLAS UND GLASSTEINERZEUGNISSE
28	STROM-, STEUER- UND KOMMUNIKATIONSKABEL
29	DICHTUNGSMASSEN FÜR VERBINDUNGEN
30	BEFESTIGUNGEN
31	BAUSÄTZE, GEBÄUDEEINHEITEN, VORGEFERTIGTE ELEMENTE
32	BRANDSCHUTZABSCHOTTUNGEN UND BRANDSCHUTZBEKLEIDUNGEN FLAMMSCHUTZPRODUKTE
33	BAUPRODUKTE, DIE NICHT ZU DEN OBEN GENANNTEN PRODUKTBEREICHEN GEHÖREN

Geänderter Text

Tabelle 1 – Produktbereiche

BEREICHSCODE	PRODUKTBEREICH
1	PRODUKTE AUS VORGEFERTIGTEM NORMAL-, LEICHT- ODER PORENBETON
2	TÜREN, FENSTER, FENSTERLÄDEN, ROLLLÄDEN, TORE UND BESCHLÄGE HIERFÜR
3	DICHTUNGSBAHNEN EINSCHLIESSLICH FLÜSSIG AUFZUBRINGENDER ABDICHTUNGEN UND BAUSÄTZEN (ZUR ABDICHTUNG GEGEN WASSER UND/ODER WASSERDAMPF)
4	WÄRMEDÄMMUNGSPRODUKTE DÄMMVERBUNDBAUSÄTZE/-SYSTEME

BEREICHSCODE	PRODUKTBEREICH
5	STRUKTURELLE LAGERUNGEN QUERKRAFTDORNE FÜR TRAGENDE VERBINDUNGEN
6	SCHORNSTEINE, ABGASLEITUNGEN UND SPEZIELLE PRODUKTE
7	GIPSPRODUKTE
8	GEOTEXTILIEN, GEOMEMBRANEN UND VERWANDTE ERZEUGNISSE
9	VORHANGFASSADEN/VERKLEIDUNGEN/GEKLEBTE GLASKONSTRUKTIONEN
10	ORTSFESTE LÖSCHANLAGEN (FEUERALARMS-, FEUERERKENNUNGSPRODUKTE, ORTSFESTE LÖSCHANLAGEN, FEUER- UND RAUCHSCHUTZSYSTEME UND EXPLOSIONSSCHUTZPRODUKTE)
11	PRODUKTE AUS BAUHOLZ FÜR TRAGENDE ZWECKE UND HOLZVERBINDUNGSMITTEL
12	HOLZSPANPLATTEN UND -ELEMENTE
13	ZEMENT, BAUKALK UND ANDERE HYDRAULISCHE BINDER/BINDEMittel
14	BETONSTAHL/BEWEHRUNGSSTAHL UND SPANNSTAHL FÜR BETON (UND ZUBEHÖRTEILE) SPANNSYSTEME
15	MAUERWERK UND VERWANDTE ERZEUGNISSE MAUERWERKEINHEITEN, MÖRTEL, ZUBEHÖR
16	PRODUKTE FÜR DIE ABWASSERENTSORGUNG UND -BEHANDLUNG
17	BODENBELÄGE
18	METALLBAUPRODUKTE UND ZUBEHÖRTEILE
19	INNEN- UND AUSSENWAND- UND DECKENBEKLEIDUNGEN BAUSÄTZE FÜR INNERE TRENNWÄNDE
20	BEDACHUNGEN, OBERLICHTER, DACHFENSTER UND ZUBEHÖRTEILE BAUSÄTZE FÜR BEDACHUNGEN
21	PRODUKTE FÜR DEN STRASSENBAU
22	ZUSCHLAGSTOFFE
23	BAUKLEBSTOFFE
24	PRODUKTE FÜR BETON, MÖRTEL UND EINPRESSMÖRTEL
25	RAUMERWÄRMUNGSANLAGEN
26	ROHRE, BEHÄLTER UND ZUBEHÖRTEILE, DIE NICHT MIT TRINKWASSER IN BERÜHRUNG KOMMEN
27	FLACHGLAS, PROFILGLAS UND GLASSTEINERZEUGNISSE
28	STROM-, STEUER- UND KOMMUNIKATIONSKABEL

BEREICHSCODE	PRODUKTBEREICH
29	DICHTUNGSMASSEN FÜR VERBINDUNGEN
30	BEFESTIGUNGEN
31	BAUSÄTZE, GEBÄUDEEINHEITEN, VORGEFERTIGTE ELEMENTE
32	BRANDSCHUTZABSCHOTTUNGEN UND BRANDSCHUTZBEKLEIDUNGEN FLAMMSCHUTZPRODUKTE
32a	BEFESTIGTE LEITERN
33	BAUPRODUKTE, DIE NICHT ZU DEN OBEN GENANNTEN PRODUKTBEREICHEN GEHÖREN

Abänderung 480

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang V – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Der Hersteller bestimmt den Produkttyp gemäß Artikel 3 Nummer 31 und die entsprechende Produktkategorie auf der Grundlage der geltenden harmonisierten technischen Spezifikation in korrekter Weise. Ist eine notifizierte Stelle an der Bewertung und Überprüfung beteiligt, so überprüft sie diese Bestimmungen und überprüft auch, dass identische Bauelemente nicht als unterschiedliche Typen erklärt werden.	Der Hersteller bestimmt den Produkttyp gemäß Artikel 3 Nummer 31 und die entsprechende Produktkategorie auf der Grundlage der geltenden harmonisierten technischen Spezifikation in korrekter Weise. Ist eine notifizierte Stelle an der Bewertung und Überprüfung beteiligt, so überprüft sie diese Bestimmungen.

Abänderung 481

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang V – Nummer 1 – Buchstabe b – Einleitung

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
b) Die notifizierte Stelle stellt die Bescheinigung der Leistung und Konformität auf folgender Grundlage aus:	b) Die notifizierte Stelle stellt die Bescheinigung der Leistungsbeständigkeit und Konformität auf folgender Grundlage aus:

Abänderung 482

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang V – Nummer 1 – Buchstabe b – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
ii) Bewertung der Leistung des Produkts anhand einer Typprüfung (einschließlich Probenahme der als repräsentativ für den Typ zu berücksichtigenden Bauelemente), einer Typberechnung oder von Werttabellen und in allen diesen Fällen Überprüfung der Dokumentation des Produkts;	ii) Bewertung der Leistung des Produkts anhand einer Typprüfung (einschließlich Probenahme von den als repräsentativ für den Typ zu berücksichtigenden Bauelementen), einer Typberechnung oder anhand von Werttabellen oder Unterlagen zur Produktbeschreibung und in allen diesen Fällen Überprüfung der Dokumentation des Produkts;

Abänderung 483

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang V – Nummer 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
c) Die notifizierte Stelle stellt eine kontinuierliche Überwachung, Bewertung und Evaluierung der werkseigenen Produktionskontrolle bereit. Dazu nimmt sie eine Überprüfung von 50 zufällig gewählten Punkten vor, die unter Buchstabe a Ziffern ii bis iv fallen, und zieht die Bescheinigung zurück, falls sie bei diesen 50 Punkten und den anderen gemäß diesem Absatz durchzuführenden Überprüfungen mehr als zwei Nichtkonformitäten oder eine besonders schwere Nichtkonformität feststellt.	c) Die notifizierte Stelle stellt eine kontinuierliche Überwachung, Bewertung und Evaluierung der werkseigenen Produktionskontrolle bereit.

Abänderung 484

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang V – Nummer 2 – Buchstabe b – Einleitung

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
b) Die notifizierte Stelle stellt die Bescheinigung der Leistung und Konformität auf folgender Grundlage aus:	b) Die notifizierte Stelle stellt die Bescheinigung der Leistungsbeständigkeit und Konformität auf folgender Grundlage aus:

Abänderung 485

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang V – Nummer 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
c) Die notifizierte Stelle stellt eine kontinuierliche Überwachung, Bewertung und Evaluierung der werkseigenen Produktionskontrolle bereit. Dazu nimmt sie eine Überprüfung von 40 zufällig gewählten Punkten vor, die unter Buchstabe a Ziffern ii bis iv fallen, und zieht den Bericht oder die Bescheinigung zurück, falls sie bei diesen 40 Punkten und den anderen gemäß diesem Absatz durchzuführenden Überprüfungen mehr als zwei Nichtkonformitäten oder eine besonders schwere Nichtkonformität feststellt.	c) Die notifizierte Stelle stellt eine kontinuierliche Überwachung, Bewertung und Evaluierung der werkseigenen Produktionskontrolle bereit.

Abänderung 486

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang V – Nummer 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
c) Die notifizierte Stelle stellt eine kontinuierliche Überwachung, Bewertung und Evaluierung der werkseigenen Produktionskontrolle bereit. Dazu nimmt sie eine Überprüfung von 30 zufällig gewählten Punkten vor, die unter Buchstabe a Ziffern iii bis v fallen, und zieht die Bescheinigung zurück, falls sie bei diesen 30 Punkten und den anderen gemäß diesem Absatz durchzuführenden Überprüfungen mehr als zwei Nichtkonformitäten oder eine besonders schwere Nichtkonformität feststellt.	c) Die notifizierte Stelle stellt eine kontinuierliche Überwachung, Bewertung und Evaluierung der werkseigenen Produktionskontrolle bereit.

Abänderung 487

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang V – Nummer 5 – Buchstabe a – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
i) Bewertung der Leistung des Produkts anhand einer Prüfung (einschließlich Probenahme der als repräsentativ für den Typ zu berücksichtigenden Bauelemente), einer Typberechnung, von Werttabellen oder Unterlagen zur Produktbeschreibung;	entfällt

Abänderung 488

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang V – Nummer 5 – Buchstabe b – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
i) Bestätigung der korrekten Bestimmung des Produkttyps und der Produktkategorie sowie Bestätigung der korrekten Bewertung der Leistung des Produkts anhand einer Typprüfung (auf der Grundlage der vom Hersteller gezogenen Stichprobe), einer Typberechnung oder von Werttabellen und in allen diesen Fällen einer Überprüfung der Produktunterlagen;	i) Prüfung der Leistung des Produkts anhand einer von einem notifizierten Testlabor durchgeführten Prüfung (auf der Grundlage der vom Hersteller gezogenen Stichprobe), einer Berechnung, Werttabellen oder der beschreibenden Unterlagen des Bauprodukts;

Abänderung 489

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang V – Nummer 5 – Buchstabe b – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
ii) <i>Durchführung einer Überprüfung von 20 zufällig gewählten Punkten, die unter Buchstabe a Ziffern iii und iv fallen, und Ablehnung der Ausstellung einer Bescheinigung, falls sie bei diesen 20 Punkten und den anderen gemäß diesem Absatz durchzuführenden Überprüfungen mehr als zwei Nichtkonformitäten oder eine besonders schwere Nichtkonformität feststellt.</i>	ii) <i>Bestätigung der korrekten Bestimmung des Produkttyps und der Produktkategorie;</i>

Abänderung 490

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang V – Nummer 7 – Buchstabe a – Einleitung

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
a) Die Inspektion des Herstellungsbetriebs <i>erstreckt sich</i> auf den gesamten technischen Teil des Betriebs, zumindest in Bezug auf <i>die folgenden Elemente, die</i> einen kontinuierlichen ordnungsgemäßen Herstellungsprozess <i>gewährleisten</i> :	a) <i>Im Fall der Systeme 1+, 1 und 2+ erstreckt sich</i> die Inspektion des Herstellungsbetriebs auf den gesamten technischen Teil des Betriebs, zumindest in Bezug auf <i>das folgende Element, das</i> einen kontinuierlichen ordnungsgemäßen Herstellungsprozess <i>gewährleistet</i> :

Abänderung 491**Vorschlag für eine Verordnung****Anhang V – Nummer 7 – Buchstabe a – Ziffer i**

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
i) angemessene Kompetenz des Personals;	i) werkseigene Produktionskontrolle unter Angabe der zur Sicherstellung der Leistungsbeständigkeit, einschließlich der für die Leistung wesentlichen Parameter, vorgesehenen Maßnahmen und der Häufigkeit der Kontrolle;

Abänderung 492**Vorschlag für eine Verordnung****Anhang V – Nummer 7 – Buchstabe a – Ziffer ii**

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
ii) Eignung der technischen Ausrüstung;	entfällt

Abänderung 493**Vorschlag für eine Verordnung****Anhang V – Nummer 7 – Buchstabe a – Ziffer iii**

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
iii) Eignung der Einrichtungen und anderer Bedingungen, die die Herstellung beeinflussen;	entfällt

Abänderung 494

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang V – Nummer 7 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
b) Die werkseigene Produktionskontrolle deckt den gesamten Prozess vom Eingang der Rohstoffe und Komponenten bis zum Versand des Produkts ab, nachdem mit der Produktion begonnen wurde („Gate-to-Gate“-Ansatz) . Dabei wird bewertet, ob dieser Prozess mit Blick auf das Ziel gestaltet und optimiert ist, dass die Produkte dem Produkttyp entsprechen und somit die in der Leistungserklärung angegebenen Leistungen erreichen und die in dieser Verordnung oder im Rahmen dieser Verordnung festgelegten Anforderungen erfüllen.	b) Die werkseigene Produktionskontrolle deckt den gesamten Prozess vom Eingang der Rohstoffe und Komponenten bis zum Versand des Produkts nach Produktionsbeginn („Gate-to-Gate“-Ansatz) ab und umfasst mindestens die für die Leistung wesentlichen Parameter. Im Fall der Systeme 1+, 1 und 2+ bewertet die notifizierte Stelle , ob dieser Prozess mit Blick auf das Ziel gestaltet und optimiert ist, dass die Produkte dem Produkttyp entsprechen und somit die in der Leistungserklärung angegebenen Leistungen erreichen und die in dieser Verordnung oder im Rahmen dieser Verordnung festgelegten Anforderungen erfüllen.

Abänderung 495

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang V – Nummer 7 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
d) Bei der Überprüfung der Artikel werden zu 50 % gezielt Artikel gewählt, bei denen die Wahrscheinlichkeit von Mängeln am wahrscheinlichsten ist, weitere 50 % werden nach dem Zufallsprinzip gewählt.	d) Im Fall des Systems 3+ besteht die Überprüfung aus der Überprüfung aller Berechnungen und Input-Daten. Die notifizierte Stelle überprüft in diesem Zusammenhang, ob die anwendbaren Regeln für die Modellierung und Berechnung, die in den jeweiligen harmonisierten technischen Spezifikationen oder in der von der Kommission bereitgestellten Methodik festgelegt sind, eingehalten werden, und ob das Modell zur Berechnung und die Input-Daten dem Produktionsverfahren entsprechen. Wird ein geprüftes oder von der Kommission bereitgestelltes IT-Tool verwendet, konzentriert sich die Überprüfung auf die korrekte Verwendung des Tools. Wenn sekundäre Daten verwendet werden, muss die notifizierte Stelle prüfen, ob die korrekten Datensätze verwendet werden, die in den geltenden produktspezifischen Berechnungsvorschriften der jeweiligen harmonisierten technischen Spezifikation oder der Methodik der Kommission vorgeschrieben sind. Wenn unternehmensspezifische Daten verwendet werden, muss die Zuverlässigkeit dieser Daten überprüft werden. Zu diesem Zweck kann die notifizierte Stelle eine Prüfung des Herstellungsbetriebs durchführen, auf den sich die Daten beziehen, und muss die Dokumentation prüfen, um die Zuverlässigkeit der Daten zu überprüfen.

Abänderung 496

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang V – Nummer 7 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
f) Wurden die oben genannten Fehlerquoten überschritten oder wurde ein schwerwiegender Irrtum oder eine Betrugsabsicht festgestellt, so lehnt die notifizierte Stelle die Ausstellung einer Bescheinigung für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr ab oder zieht die Bescheinigung zurück und gestattet die Ausstellung einer neuen Bescheinigung frühestens nach einem Jahr.	f) Liegen im Fall der Systeme 1+, 1, 2+ oder 3 Nachweise dafür vor, dass der Hersteller seiner Pflicht nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist oder dass die Produktleistungen nicht den angegebenen Leistungen entsprechen, lehnt die notifizierte Stelle die Ausstellung einer Bescheinigung für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr ab und gestattet die Ausstellung einer neuen Bescheinigung frühestens nach einem Jahr nach Behebung der Mängel.



P9_TA(2023)0254

Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 2/2023 – Einstellung des Haushaltsüberschusses 2022

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. Juli 2023 zu dem Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 2/2023 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2023 – Einstellung des Haushaltsüberschusses 2022 (09682/2023 – C9-0208/2023 – 2023/0103(BUD))

(C/2024/4019)

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 314 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- gestützt auf Artikel 106a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,
- gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 44,
- unter Hinweis auf den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2023, der am 23. November 2022 endgültig erlassen wurde ⁽²⁾,
- gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 ⁽³⁾ („MFR-Verordnung“),
- gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel ⁽⁴⁾,
- gestützt auf den Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom ⁽⁵⁾,
- unter Hinweis auf den Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 2/2023, der von der Kommission am 12. April 2023 angenommen wurde (COM(2023)0250),
- unter Hinweis auf den Standpunkt zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 2/2023, der vom Rat am 19. Juni 2023 festgelegt und dem Europäischen Parlament am 20. Juni 2023 zugeleitet wurde (09682/2023 – C9-0208/2023),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 10. Mai 2023 zu den Auswirkungen einer Erhöhung der Anleihekosten des Europäischen Konjunkturinstruments auf den EU-Haushalt 2024 ⁽⁶⁾,
- gestützt auf die Artikel 94 und 96 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltsausschusses (A9-0225/2023),
- A. in der Erwägung, dass mit dem Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 2/2023 der Überschuss aus dem Haushaltsjahr 2022, der sich auf 2 519 Mio. EUR beläuft, in den Haushaltsplan 2023 eingestellt werden soll;

⁽¹⁾ ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 58 vom 23.2.2023.

⁽³⁾ ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 28.

⁽⁵⁾ ABl. L 424 vom 15.12.2020, S. 1.

⁽⁶⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2023)0194.

- B. in der Erwägung, dass sich dieser Überschuss im Wesentlichen aus überschüssigen Einnahmen in Höhe von 2 198,4 Mio. EUR und einer Nichtausschöpfung der Mittel in Höhe von 320,6 Mio. EUR ergibt;
- C. in der Erwägung, dass der Überschuss auf der Einnahmenseite in erster Linie auf einen über den Erwartungen liegenden Betrag an Zöllen (knapp über 2 Mrd. EUR) zurückzuführen ist; in der Erwägung, dass der Überschuss bei den Einnahmen aus Verwaltungstätigkeiten in Höhe von 170 Mio. EUR hauptsächlich auf die höher als ursprünglich prognostiziert ausgefallene Aktualisierung der Dienstbezüge zurückzuführen ist, die zu einem Anstieg der Steuern, Abgaben und Rentenbeiträge geführt hat; in der Erwägung, dass sich der Überschuss bei Einnahmen aus Kapitaleinkünften, Verzugszinsen und Geldbußen auf 141 Mio. EUR beläuft;
- D. in der Erwägung, dass sich auf der Ausgabenseite die Nichtausschöpfung bei den Zahlungen durch die Kommission auf insgesamt 247 Mio. EUR für das Jahr 2022 und auf 75 Mio. EUR bei den Übertragungen aus dem Jahr 2021 belief; in der Erwägung, dass die Nichtausschöpfung und der Verfall von Mitteln bei den anderen Organen im Vergleich zu den Vorjahren gering sind;
- E. in der Erwägung, dass sich die jährlichen Pauschalabzüge beim BNE-Eigenmittel Deutschlands, der Niederlande, Dänemarks, Schwedens und Österreichs netto auf etwas mehr als 5 Mrd. EUR belaufen; in der Erwägung, dass die Spielräume im Haushaltsplan der Union sehr knapp sind und die begrenzte Flexibilität des Haushalts wahrscheinlich durch höhere Kosten im Zusammenhang mit EURI-Rückzahlungen absorbiert wird;
1. nimmt Kenntnis von dem von der Kommission vorgelegten Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 2/2023, mit dem der Überschuss des Haushaltsjahres 2022 in Höhe von 2 519 Mio. EUR gemäß Artikel 18 Absatz 3 der Haushaltsordnung in den Haushaltsplan eingestellt werden soll;
 2. weist darauf hin, dass sich durch die Einstellung des Überschusses der Gesamtbeitrag der Mitgliedstaaten zur Finanzierung des Haushalts 2023 entsprechend verringert; weist ferner auf den hohen Finanzierungsbedarf hin, um die vielfältigen Herausforderungen, mit denen die Union konfrontiert ist, wie die Folgen des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine und der Klimawandel, sowie die steigenden Anleihekosten des EURI zu bewältigen, wodurch die Fähigkeit des Unionshaushalts, die Prioritäten und politischen Maßnahmen der Union zu finanzieren und auf neue Bedürfnisse zu reagieren, erheblich eingeschränkt werden könnte; fordert die Mitgliedstaaten daher nachdrücklich auf, die Verringerung ihrer BNE-basierten Beiträge, die sich aus dem Überschuss von 2022 ergibt, zur Finanzierung von Maßnahmen in diesen Bereichen zu verwenden oder als zusätzliche Flexibilität zu nutzen, um auf die wiederholten Forderungen zu reagieren und dafür zu sorgen, dass im Haushaltsplan der Union genügend Flexibilität und Spielräume vorhanden sind, um auf Dringlichkeiten reagieren zu können, ohne die bereits vereinbarten Haushaltsmittel zu beeinträchtigen;
 3. erinnert an seinen seit Langem vertretenen Standpunkt, dass Geldbußen und Gebühren als zusätzliche Einnahmen für den Unionshaushalt verwendet werden sollten und nicht zu einem entsprechenden Rückgang der BNE-Beiträge führen sollten;
 4. nimmt die Berechnung der jährlichen Pauschalabzüge beim BNE-Eigenmittel für bestimmte Mitgliedstaaten zur Kenntnis, die sich netto auf etwas mehr als 5 Mrd. EUR belaufen; betont, dass diese Rabatte auf der Grundlage des jüngsten Deflators für das Bruttoinlandsprodukt der Union und nicht anhand des Standard-Deflators von 2 % berechnet werden; betont, dass durch die derzeitige hohe Inflationsrate daher das Ausmaß der Rabatte erhöht und gleichzeitig der reale Wert des Unionshaushalts verringert und dadurch die Finanzierungslücke für den Unionshaushalt weiter vergrößert wird; bekräftigt seinen seit Langem vertretenen Standpunkt, dass Rabatte und andere Korrekturmechanismen abgeschafft werden sollten;
 5. billigt den Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 2/2023;
 6. beauftragt seine Präsidentin, festzustellen, dass der Berichtigungshaushaltsplan Nr. 2/2023 endgültig erlassen ist, und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veranlassen;
 7. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den anderen betroffenen Organen und den betroffenen Einrichtungen und den nationalen Parlamenten zu übermitteln.



C/2024/4020

17.7.2024

P9_TA(2023)0255

Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung: Antrag EGF/2023/001 BE/LNSA – Belgien

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. Juli 2023 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer – Antrag Belgiens EGF/2023/001 BE/LNSA (COM (2023)0210 – C9-0194/2023 – 2023/0152(BUD))

(C/2024/4020)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2023)0210 – C9-0194/2023),
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/691 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 ⁽¹⁾ („EGF-Verordnung“),
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021-2027 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8,
- unter Hinweis auf die Interinstitutionelle Vereinbarung (IIV) vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel ⁽³⁾, insbesondere auf Nummer 8,
- unter Hinweis auf das in Nummer 9 der IIV vom 16. Dezember 2020 vorgesehene Trilogverfahren,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten,
- unter Hinweis auf das Schreiben des Ausschusses für regionale Entwicklung,
- unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltsausschusses (A9-0228/2023),
- A. in der Erwägung, dass die Union Legislativ- und Haushaltsinstrumente geschaffen hat, um Arbeitnehmer, die unter den Folgen weitreichender Strukturveränderungen im Welthandelsgefüge oder den Folgen der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise zu leiden haben, zusätzlich zu unterstützen und ihnen bei der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt behilflich zu sein; in der Erwägung, dass diese Unterstützung im Wege einer finanziellen Unterstützung für die Arbeitskräfte und die Unternehmen, für die sie tätig waren, geleistet wird;
- B. in der Erwägung, dass Belgien den Antrag EGF/2023/001 BE/LNSA auf einen Finanzbeitrag aus dem Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) wegen 603 Entlassungen ⁽⁴⁾ im Wirtschaftszweig NACE Rev. 2 Abteilung 52 (Lagerung sowie Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Verkehr) gestellt hat, die in dem im Antrag angegebenen Bezugszeitraum 23. August 2022 bis 23. Dezember 2022 in der Provinz Wallonisch-Brabant erfolgt sind;
- C. in der Erwägung, dass der Antrag 603 Arbeitnehmer betrifft, die bei den Unternehmen Logistics Nivelles SA (im Folgenden „LNSA“) und SuperTransport SA/NV, einem Zulieferer von Logistics Nivelles, entlassen wurden;
- D. in der Erwägung, dass sich der Antrag auf die in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a der EGF-Verordnung festgelegten Interventionskriterien stützt, wonach es in einem Unternehmen in einem Mitgliedstaat innerhalb eines Bezugszeitraums von vier Monaten zur Entlassung von mindestens 200 Arbeitnehmern gekommen sein muss, wobei auch arbeitslos gewordene Arbeitskräfte bei Zulieferern und nachgeschalteten Herstellern und/oder Selbständige, die ihre Erwerbstätigkeit aufgegeben haben, mitzählen;

⁽¹⁾ ABl. L 153 vom 3.5.2021, S. 48.

⁽²⁾ ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 11.

⁽³⁾ ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 28.

⁽⁴⁾ Im Sinne von Artikel 3 der EGF-Verordnung.

- E. in der Erwägung, dass die COVID-19-Pandemie und der Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit beeinträchtigt haben und sich negativ auf das Wirtschaftswachstum in Belgien auswirken;
 - F. in der Erwägung, dass LNSA dem Unternehmen Carrefour Logistikdienste für frische und trockene Lebensmittel, Weine und Spirituosen erbrachte; in der Erwägung, dass die Entlassungen auf die Entscheidung der Muttergesellschaft von LNSA, Kühne+Nagel, zurückzuführen sind, ihre belgische Tochtergesellschaft nach finanziellen Schwierigkeiten von LNSA und erheblichen Verlusten des Unternehmens im Jahr 2020 aufzulösen, wobei die Verluste im Jahr 2020 höher waren als das Gesamtbudget und die Verluste 2021 erneut höher waren als erwartet;
 - G. in der Erwägung, dass Kühne+Nagel beschloss, von der regionalen Verteilung auf eine nationale Verteilung umzusteigen und auf seine Tochtergesellschaft Kontich NV zurückzugreifen, um die Filialen von Carrefour in ganz Belgien zu beliefern; in der Erwägung, dass Kühne+Nagel auch in Kampenhout über Einrichtungen (Straßenlogistik) verfügt; in der Erwägung, dass keine Arbeitnehmer in andere Logistikzentren von Kühne+Nagel versetzt wurden;
 - H. in der Erwägung, dass LNSA im Einklang mit dem belgischen Gesetz über Massenentlassungen die Arbeitnehmervertreter informiert und konsultiert hat; in der Erwägung, dass durch dieses verpflichtende Verfahren 1 500 EUR pro Arbeitnehmer zur Deckung der Umschulungskosten zugesagt wurden;
 - I. in der Erwägung, dass Finanzbeiträge aus dem EGF in erster Linie in aktive arbeitsmarktpolitische Maßnahmen und personalisierte Dienstleistungen fließen sollten, deren Ziel es ist, die Begünstigten rasch wieder in eine menschenwürdige und nachhaltige Beschäftigung innerhalb oder außerhalb ihres ursprünglichen Tätigkeitsbereichs zu integrieren und sie gleichzeitig auf eine umweltfreundlichere und stärker digitalisierte europäische Wirtschaft vorzubereiten;
 - J. in der Erwägung, dass gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 die Mittelausstattung des EGF einen jährlichen Höchstbetrag von 186 Mio. EUR (zu Preisen von 2018) nicht überschreiten darf;
1. teilt die Auffassung der Kommission, dass die Bedingungen nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a der EGF-Verordnung erfüllt sind und Belgien Anspruch auf einen Finanzbeitrag gemäß dieser Verordnung in Höhe von 2 153 358 EUR hat, was 85 % der sich auf 2 533 363 EUR belaufenden Gesamtkosten entspricht, die sich aus Ausgaben für personalisierte Dienstleistungen in Höhe von 2 484 363 EUR und Ausgaben für Vorbereitung, Verwaltung, Information und Werbung sowie Kontrolle und Berichterstattung in Höhe von 49 000 EUR zusammensetzen;
 2. stellt fest, dass die belgischen Behörden den Antrag am 17. Februar 2023 eingereicht haben und dass die Kommission ihre Bewertung des Antrags nach Vorlage zusätzlicher Informationen durch Belgien am 6. Juni 2023 abgeschlossen und das Parlament am selben Tag davon in Kenntnis gesetzt hat;
 3. stellt fest, dass sich der Antrag auf 603 Arbeitnehmer bezieht, die bei den Unternehmen Logistics Nivelles SA (LNSA) und SuperTransport SA/NV, einem Zulieferer von LNSA, entlassen wurden; stellt ferner fest, dass 542 der 603 zu unterstützenden Begünstigten im Bezugszeitraum entlassen wurden, während 61 Arbeitnehmer vor oder nach dem Bezugszeitraum entlassen wurden, wobei deren Entlassung jedoch durch dasselbe Ereignis ausgelöst wurde, das zur Entlassung der erstgenannten Begünstigten führte; begrüßt, dass alle entlassenen Arbeitskräfte in die Maßnahmen einbezogen werden sollen;
 4. stellt fest, dass davon auszugehen ist, dass sich die Entlassungen bei LNSA besonders auf Arbeitnehmer auswirken werden, die älter als 50 Jahre und/oder gering qualifiziert sind, da sie schwieriger wieder in eine stabile Beschäftigung gebracht werden können, insbesondere unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Arbeitslosenquote in Wallonisch-Brabant bei 8,4 % und damit 2,8 Prozentpunkte über dem nationalen Niveau liegt und mehr als 30 % der gemeldeten Arbeitssuchenden im Februar 2023 über 50 Jahre alt waren; weist darauf hin, dass 86,3 % der entlassenen Arbeitnehmer in der Provinz Hennegau leben, wo die Zahl der gemeldeten Arbeitssuchenden im Jahresvergleich um 9,8 % gestiegen ist; betont, dass 53,3 % der ehemaligen Arbeitnehmer von LNSA älter als 45 Jahre sind und die Mehrheit der Mitarbeiter von LNSA Lagerarbeiter waren;
 5. stellt fest, dass keine Arbeitnehmer in andere Logistikzentren von Kühne+Nagel versetzt wurden; stellt fest, dass Logistics Nivelles SA die belgischen Rechtsvorschriften für Massenentlassungen eingehalten hat, wonach ein Verfahren für die Information und Anhörung der Vertretungen der Arbeitskräfte, das die Auslotung etwaiger Möglichkeiten zur Vermeidung von Entlassungen oder zur Verringerung ihres Ausmaßes ermöglicht, verpflichtend vorgeschrieben ist;
 6. begrüßt, dass das koordinierte Paket personalisierter Dienstleistungen von Belgien in Absprache mit zu unterstützenden Begünstigten, ihren Vertretern und Sozialpartnern ausgearbeitet wurde;

7. weist darauf hin, dass es sich bei den personalisierten Dienstleistungen, die den Arbeitskräften und Selbstständigen angeboten werden sollen, um folgende Maßnahmen handelt: Information, Unterstützung bei der Arbeitssuche, einschließlich der Ermittlung beruflicher Aussichten in anderen Regionen oder Mitgliedstaaten, Berufsberatung und Unterstützung bei Outplacement, Weiterbildung, Umschulung und Berufsbildung, Unterstützung und Zuschüsse zur Unternehmensgründung sowie Anreize und Beihilfen;
8. begrüßt die Aufnahme eines Moduls zur Kreislaufwirtschaft und effizienten Ressourcennutzung, das für ehemalige Arbeitnehmer von Swissport (EGF/2020/005 BE/Swissport) als Teil des standardmäßigen Schulungsangebots des regionalen öffentlichen Arbeits- und Berufsbildungsdienstes (Forem) entwickelt wurde und aus dem ESF+ kofinanziert wird; bekräftigt in diesem Zusammenhang, dass die Union eine wichtige Rolle spielen sollte, wenn es darum geht, die erforderlichen Qualifikationen für den gerechten Wandel im Einklang mit dem europäischen Grünen Deal zu ermöglichen; unterstützt nachdrücklich, dass im Rahmen des EGF während des MFR-Zeitraums 2021-2027 weiterhin Solidarität mit den Betroffenen gezeigt wird und der Schwerpunkt auch weiterhin auf die Auswirkungen der Umstrukturierung auf die Arbeitnehmer gelegt wird; fordert ein Höchstmaß an politischer Kohärenz bei künftigen Anträgen;
9. stellt fest, dass der digitale und der grüne Wandel ebenfalls Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt haben werden, insbesondere in der Logistikbranche; fordert daher, dass der qualifizierten Bildung, einschließlich der Berufsbildung und der Förderung des sogenannten dualen Ausbildungssystems, das sich in anderen Mitgliedstaaten bewährt hat, besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird;
10. stellt fest, dass Belgien am 1. August 2022 mit der Erbringung personalisierter Dienstleistungen für die zu unterstützenden Begünstigten begonnen hat und dass sich der Zeitraum, in dem ein Finanzbeitrag aus dem EGF gewährt werden kann, somit vom 1. August 2022 bis 24 Monate nach Inkrafttreten des Finanzierungsbeschlusses erstreckt;
11. stellt fest, dass Belgien seit dem 22. September 2021 Verwaltungsausgaben für die Durchführung des EGF bestreitet und dass die Ausgaben für die Vorbereitung, Verwaltung, Information und Werbung sowie Kontrolle und Berichterstattung daher ab dem 22. September 2021 bis 31 Monate nach dem Inkrafttreten des Finanzierungsbeschlusses für einen Finanzbeitrag aus dem EGF in Betracht kommen;
12. hebt hervor, dass die belgischen Behörden bestätigt haben, dass die für eine Förderung infrage kommenden Maßnahmen nicht aus anderen Fonds oder Finanzierungsinstrumenten der Union unterstützt werden und dass beim Zugang zu den vorgeschlagenen Maßnahmen und bei ihrer Durchführung die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung geachtet werden;
13. erklärt erneut, dass die Unterstützung aus dem EGF nicht an die Stelle von Maßnahmen, für die die Unternehmen aufgrund des nationalen Rechts oder wegen Kollektivvereinbarungen verantwortlich sind, oder von Beihilfen bzw. Ansprüchen der entlassenen Arbeitskräfte treten darf, damit die Mittel vollumfänglich zusätzlich sind; weist darauf hin, dass die Mitgliedstaaten, die eine finanzielle Unterstützung aus dem EGF beantragen, sicherstellen müssen, dass die im nationalen Recht und im Unionsrecht festgelegten Anforderungen in Bezug auf Massenentlassungen eingehalten werden und dass das betreffende Unternehmen entsprechende Vorkehrungen für seine Arbeitnehmer getroffen hat;
14. billigt den dieser Entschließung beigefügten Beschluss;
15. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss mit dem Präsidenten des Rates zu unterzeichnen und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veranlassen;
16. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung mit ihrer Anlage dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

ANLAGE

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten
entlassener Arbeitnehmer – Antrag Belgiens (EGF/2023/001 BE/LNSA)**

(Der Text dieser Anlage ist hier nicht wiedergegeben; er entspricht dem endgültigen Rechtsakt, Beschluss (EU) 2023/1558.)



P9_TA(2023)0256

Abkommen EU/Chile: Änderung der Zugeständnisse für alle in der EU-Liste CLXXV aufgeführten Zollkontingente infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. Juli 2023 zu dem Entwurf für einen Beschluss des Rates über den Abschluss – im Namen der Union – des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Chile nach Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1994 über die Änderung der Zugeständnisse für alle in der EU-Liste CLXXV aufgeführten Zollkontingente infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union (6618/2023 – C9-0202/2023 – 2023/0036(NLE))

(Zustimmung)

(C/2024/4021)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (6618/2023),
 - unter Hinweis auf den Entwurf eines Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Chile nach Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1994 über die Änderung der Zugeständnisse für alle in der EU-Liste CLXXV aufgeführten Zollkontingente infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union (6619/2023),
 - unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer v des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C9-0202/2023),
 - gestützt auf Artikel 105 Absätze 1 und 4 und Artikel 114 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für internationalen Handel (A9-0222/2023),
1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluss des Abkommens;
 2. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Republik Chile zu übermitteln.



C/2024/4022

17.7.2024

P9_TA(2023)0257

Abkommen EU/Japan über Flugdienste

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. Juli 2023 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss – im Namen der Union – des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Japan über gewisse Bestimmungen in Abkommen zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Japan über Flugdienste (07028/2023 – C9-0119/2023 – 2022/0419(NLE))

(Zustimmung)

(C/2024/4022)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (07028/2023),
 - unter Hinweis auf den Entwurf eines Abkommens zwischen der Europäischen Union und Japan über bestimmte Aspekte von Flugdiensten (16232/2022),
 - unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 100 Absatz 2 und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C9-0119/2023),
 - gestützt auf Artikel 105 Absätze 1 und 4 und Artikel 114 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für Verkehr und Tourismus (A9-0221/2023),
1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluss des Abkommens;
 2. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und Japans zu übermitteln.



P9_TA(2023)0258

Einwand gegen einen delegierten Rechtsakt: detaillierte Produktionsvorschriften für ökologisches/biologisches Meersalz und andere ökologische/biologische Salze für Lebens- und Futtermittel

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. Juli 2023 zu der Delegierten Verordnung der Kommission vom 2. Mai 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich detaillierter Produktionsvorschriften für ökologisches/biologisches Meersalz und andere ökologische/biologische Salze für Lebens- und Futtermittel (C(2023)02781 – 2023/2676(DEA))

(C/2024/4023)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Delegierte Verordnung der Kommission (C(2023)02781),
- gestützt auf Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007⁽¹⁾ des Rates, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 1, Artikel 30 Absatz 7 Buchstaben a und b und Artikel 54 Absatz 6,
- gestützt auf Artikel 111 Absatz 3 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf den Entschließungsantrag des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung,
- A. in der Erwägung, dass in der Verordnung (EU) 2018/848 detaillierte Anforderungen an die Herstellung verarbeiteter Lebens- und Futtermittel festgelegt sind;
- B. in der Erwägung, dass Salz, das für Lebens- und Futtermittel und für Trinkwasser verwendet wird, von diesen Anforderungen ausgenommen ist;
- C. in der Erwägung, dass in der Begründung der Delegierten Verordnung der Kommission festgestellt wird, dass Salz kein landwirtschaftliches Erzeugnis ist;
- D. in der Erwägung, dass in dieser Delegierten Verordnung der Kommission die einzigen Produktionsvorschriften festgelegt würden, die auf Minerale Anwendung fänden;
- E. in der Erwägung, dass die Kommission den Einsatz moderner Technologien fördert, jedoch für die Herstellung von Steinsalz mit Bio-Logo die Beschränkungen für moderne Bergbautechnologien strenger sind, als es der Nutzen für die Umwelt erfordert, sodass die Herstellung von ökologischem/biologischem Speisesalz aus Steinsalz unattraktiv würde und ökologisches/biologisches Steinsalz in nur sehr begrenztem Umfang auf dem Markt verfügbar wäre;
- F. in der Erwägung, dass es keine Begründung dafür gibt, für Steinsalz einen Umstellungszeitraum von mindestens sechs Monaten einzuführen, da sich die Qualität des Endprodukts durch einen Umstellungszeitraum nicht verbessern lässt;
- G. in der Erwägung, dass es in den Produktionsvorschriften für ökologisch/biologisch erzeugte Algen und ökologisch/biologisch erzeugte Tiere in Aquakultur heißt, die Erzeugung müsse an Standorten erfolgen, die nicht durch Erzeugnisse oder Stoffe, die für die ökologische/biologische Produktion nicht zugelassen sind, oder durch Schadstoffe, die den ökologischen/biologischen Charakter der Erzeugnisse beeinträchtigen würden, kontaminiert sind; in der Erwägung, dass zwar Algenzucht- und Aquakulturateiche verlagert werden können, Produktionsstätten für Meersalz jedoch dauerhaft installierte Anlagen sind, was es für die Meersalzhersteller äußerst schwierig macht, die Vorschriften anzuwenden;
- H. in der Erwägung, dass die vorgesehenen Anforderungen an die Produktion von ökologischem/biologischem Meersalz insbesondere infolge der Verbreitung von Mikroplastik in Meeresgewässern dazu führen könnten, dass ökologisches/biologisches Steinsalz in nur sehr begrenztem Umfang auf dem Markt verfügbar wäre;
- I. in der Erwägung, dass in der Delegierten Verordnung der Kommission für alle Arten der Salzerzeugung eine kontaminationsfreie Erzeugung in Bezug auf Erzeugnisse oder Stoffe, die nicht für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen sind, vorgeschrieben wird, was für ökologische/biologische Erzeugnisse aus der Landwirtschaft nicht erforderlich ist und daher deutlich über die Verordnung (EU) 2018/848 hinausgeht und nicht mit ihr im Einklang steht;

⁽¹⁾ ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1.

1. erhebt Einwände gegen die Delegierte Verordnung der Kommission;
 2. beauftragt seine Präsidentin, diese EntschlieÙung der Kommission zu übermitteln und sie darauf hinzuweisen, dass die Delegierte Verordnung nicht in Kraft treten kann;
 3. beauftragt seine Präsidentin, diese EntschlieÙung dem Rat sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.
-



C/2024/4024

17.7.2024

P9_TA(2023)0259

Richtlinie über Industrieemissionen

Abänderungen des Europäischen Parlaments vom 11. Juli 2023 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) und der Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien (COM(2022)0156 – C9-0144/2022 – 2022/0104(COD))⁽¹⁾

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(C/2024/4024)

Abänderung 1

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 1

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(1) Der europäische Grüne Deal⁽⁵³⁾ ist die europäische Strategie zur Schaffung einer klimaneutralen und sauberen Kreislaufwirtschaft bis 2050, indem das Ressourcenmanagement optimiert und die Umweltverschmutzung minimiert und gleichzeitig dem Bedarf an Maßnahmen, die tiefgreifende Veränderungen bewirken, Rechnung getragen wird. Die Union hat sich auch zur Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung⁽⁵⁶⁾ und von deren Zielen für nachhaltige Entwicklung⁽⁵⁷⁾ verpflichtet. In der EU-Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit⁽⁵⁸⁾ vom Oktober 2020 und in dem im Mai 2021 angenommenen Null-Schadstoff-Aktionsplan⁽⁵⁹⁾ wird speziell auf die im europäischen Grünen Deal thematisierten Aspekte der Umweltverschmutzung eingegangen. Parallel dazu wird in der neuen Industriestrategie für Europa⁽⁶⁰⁾ die potenzielle Rolle zukunftsweisender Technologien stärker hervorgehoben. Weitere besonders relevante Maßnahmen im Zusammenhang mit dieser Initiative sind das Paket „Fit für 55“⁽⁶¹⁾, die Methanstrategie⁽⁶²⁾ und der „Global Methane Pledge“ von Glasgow⁽⁶³⁾, die Strategie für die Anpassung an den Klimawandel⁽⁶⁴⁾, die Biodiversitätsstrategie⁽⁶⁵⁾, die Strategie „Vom Hof auf den Tisch“⁽⁶⁶⁾ und die Initiative für nachhaltige Produkte⁽⁶⁷⁾. Darüber hinaus wird in der im Rahmen der EU-Reaktion auf den russischen Krieg gegen die Ukraine im Jahr 2022 vorgelegten Mitteilung REPowerEU⁽⁶⁸⁾ ein gemeinsames europäisches Vorgehen vorgeschlagen, um die Diversifizierung der Energielieferungen zu unterstützen, den Übergang zu Energie aus erneuerbaren Quellen zu beschleunigen und die Energieeffizienz zu verbessern.	(1) Der europäische Grüne Deal⁽⁵⁵⁾ ist die europäische Strategie zur Schaffung einer klimaneutralen und sauberen Kreislaufwirtschaft bis 2050, indem die (Wieder-)Verwendung und das Management von Ressourcen optimiert und die Umweltverschmutzung minimiert und gleichzeitig dem Bedarf an Maßnahmen, die tiefgreifende Veränderungen bewirken, und der Notwendigkeit eines gerechten Übergangs und des Schutzes der Gesundheit und des Wohlergehens der Bürgerinnen und Bürger vor umweltbedingten Risiken und Auswirkungen Rechnung getragen wird. Die Union hat sich auch zur Umsetzung des Übereinkommens von Paris^(55a) und der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung⁽⁵⁶⁾ und ihrer Ziele für nachhaltige Entwicklung⁽⁵⁷⁾ sowie zur Beteiligung an der WHO verpflichtet. In der EU-Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit⁽⁵⁸⁾ vom Oktober 2020 und in dem im Mai 2021 angenommenen Null-Schadstoff-Aktionsplan⁽⁵⁹⁾ wird speziell auf die im europäischen Grünen Deal thematisierten Aspekte der Umweltverschmutzung eingegangen. Parallel dazu wird in der neuen Industriestrategie für Europa⁽⁶⁰⁾ die potenzielle Rolle zukunftsweisender Technologien stärker hervorgehoben. Weitere besonders relevante Maßnahmen im Zusammenhang mit dieser Initiative sind das Europäische Klimagesetz^(60a), das Paket „Fit für 55“⁽⁶¹⁾, die Methanstrategie⁽⁶²⁾ und der „Global Methane Pledge“ von Glasgow⁽⁶³⁾, die Strategie für die Anpassung an den Klimawandel⁽⁶⁴⁾, die Biodiversitätsstrategie⁽⁶⁵⁾, die Strategie „Vom Hof auf den Tisch“⁽⁶⁶⁾, die Bodenstrategie^(66a) und die Initiative für nachhaltige Produkte⁽⁶⁷⁾. Darüber hinaus wird in der im Rahmen der EU-Reaktion auf den Krieg Russlands gegen die Ukraine im Jahr 2022 vorgelegten Mitteilung REPowerEU⁽⁶⁸⁾ ein gemeinsames europäisches Vorgehen vorgeschlagen, um die Diversifizierung der Energielieferungen zu unterstützen, den Übergang zu Energie aus erneuerbaren Quellen zu beschleunigen und die Energieeffizienz zu verbessern.
⁽⁵³⁾ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Der europäische Grüne Deal (COM(2019) 640 final).	⁽⁵⁵⁾ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Der europäische Grüne Deal (COM(2019) 640 final).

⁽¹⁾ Der Gegenstand wurde gemäß Artikel 59 Absatz 4 Unterabsatz 4 der Geschäftsordnung zu interinstitutionellen Verhandlungen an den zuständigen Ausschuss zurücküberwiesen (A9-0216/2023).

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	^(55a) Beschluss (EU) 2016/1841 des Rates vom 5. Oktober 2016 über den Abschluss des im Rahmen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen geschlossenen Übereinkommens von Paris im Namen der Europäischen Union (ABl. L 282 vom 19.10.2016, S. 4).
⁽⁵⁶⁾ https://www.un.org/ga/search/view_doc.asp?symbol=A/RES/70/1&Lang=E	⁽⁵⁶⁾ https://www.un.org/ga/search/view_doc.asp?symbol=A/RES/70/1&Lang=E
⁽⁵⁷⁾ https://sdgs.un.org/goals	⁽⁵⁷⁾ https://sdgs.un.org/goals
⁽⁵⁸⁾ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit: Für eine schadstofffreie Umwelt (COM(2020) 667 final).	⁽⁵⁸⁾ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit: Für eine schadstofffreie Umwelt (COM(2020) 667 final).
⁽⁵⁹⁾ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Auf dem Weg zu einem gesunden Planeten für alle – EU-Aktionsplan: „Schadstofffreiheit von Luft, Wasser und Boden“ (COM(2021) 400 final).	⁽⁵⁹⁾ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Auf dem Weg zu einem gesunden Planeten für alle – EU-Aktionsplan: „Schadstofffreiheit von Luft, Wasser und Boden“ (COM(2021) 400 final).
⁽⁶⁰⁾ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Eine neue Industriestrategie für Europa (COM(2020) 102 final).	⁽⁶⁰⁾ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Eine neue Industriestrategie für Europa (COM(2020) 102 final).
	^(60a) Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“).
⁽⁶¹⁾ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – „Fit für 55“: auf dem Weg zur Klimaneutralität – Umsetzung des EU-Klimaziels für 2030 (COM(2021) 550 final).	⁽⁶¹⁾ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – „Fit für 55“: auf dem Weg zur Klimaneutralität – Umsetzung des EU-Klimaziels für 2030 (COM(2021) 550 final).
⁽⁶²⁾ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über eine EU-Strategie zur Verringerung der Methanemissionen (COM(2020) 663 final).	⁽⁶²⁾ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über eine EU-Strategie zur Verringerung der Methanemissionen (COM(2020) 663 final).
⁽⁶³⁾ https://www.globalmethanepledge.org/	⁽⁶³⁾ https://www.globalmethanepledge.org/
⁽⁶⁴⁾ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Ein klimaresilientes Europa aufbauen – die neue EU-Strategie für die Anpassung an den Klimawandel (COM(2021) 82 final).	⁽⁶⁴⁾ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Ein klimaresilientes Europa aufbauen – die neue EU-Strategie für die Anpassung an den Klimawandel (COM(2021) 82 final).
⁽⁶⁵⁾ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – EU-Biodiversitätsstrategie für 2030: Mehr Raum für die Natur in unserem Leben (COM(2020) 380 final).	⁽⁶⁵⁾ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – EU-Biodiversitätsstrategie für 2030: Mehr Raum für die Natur in unserem Leben (COM(2020) 380 final).

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(⁶⁶) Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – „Vom Hof auf den Tisch“ – eine Strategie für ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem (COM(2020) 381 final).	(⁶⁶) Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – „Vom Hof auf den Tisch“ – eine Strategie für ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem (COM(2020) 381 final).
(⁶⁷) COM(2022) 142	(^{66a}) Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: EU-Bodenstrategie für 2030 – Die Vorteile gesunder Böden für Menschen, Lebensmittel, Natur und Klima nutzen (COM(2021) 0699).
(⁶⁸) Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – REPowerEU: gemeinsames europäisches Vorgehen für erschwinglichere, sichere und nachhaltige Energie (COM(2022) 108 final).	(⁶⁷) COM(2022) 142
	(⁶⁸) Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – REPowerEU: gemeinsames europäisches Vorgehen für erschwinglichere, sichere und nachhaltige Energie (COM(2022) 108 final).

Abänderung 2

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(2) Im europäischen Grünen Deal wurde eine Überprüfung der Unionsmaßnahmen zur Bekämpfung der Verschmutzung durch große Industrieanlagen angekündigt, einschließlich des sektoralen Geltungsbereichs der Rechtsvorschriften sowie der Frage, wie diese vollständig mit der Klima-, Energie- und Kreislaufwirtschaftspolitik in Einklang gebracht werden können. Auch im Null-Schadstoff-Aktionsplan, im Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft und in der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ wird zur Reduzierung der Schadstoffemissionen an der Quelle aufgerufen. Hierzu zählen auch Quellen, die derzeit nicht unter die Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (⁶⁹) fallen. Die Bekämpfung der Umweltverschmutzung durch bestimmte Agrar- und Industrietätigkeiten erfordert daher deren Einbeziehung in den Geltungsbereich dieser Richtlinie.	(2) Im europäischen Grünen Deal wurde eine Überprüfung der Unionsmaßnahmen zur Bekämpfung der Verschmutzung durch große Industrieanlagen angekündigt, einschließlich des sektoralen Geltungsbereichs der Rechtsvorschriften sowie der Frage, wie diese vollständig mit der Klima-, Energie-, Wasser, Luftqualitäts- und Kreislaufwirtschaftspolitik in Einklang gebracht werden können, wobei gleichzeitig die Gesundheit und das Wohlergehen der Bürgerinnen und Bürger geschützt werden muss und Tiere geschützt werden müssen vor umweltbedingten Risiken der Gesundheit von Mensch und Tier berücksichtigt werden müssen. Auch im Null-Schadstoff-Aktionsplan, im Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft und in der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ wird zur Verbesserung der Ressourceneffizienz und der Wiederverwendung bei gleichzeitiger Reduzierung der Schadstoffemissionen an der Quelle aufgerufen. Hierzu zählen auch Quellen, die derzeit nicht unter die Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (⁶⁹) fallen. Die Bekämpfung der Umweltverschmutzung durch bestimmte Agrar- und Industrietätigkeiten bei gleichzeitiger Förderung nachhaltiger landwirtschaftlicher Verfahren, die vielfältige positive Nebeneffekte für die Umwelt- und Klimaziele des europäischen Grünen Deals haben, erfordert daher deren Einbeziehung in den Geltungsbereich der genannten Richtlinie.

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
⁽⁶⁹⁾ Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17).	⁽⁶⁹⁾ Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17).

Abänderung 3

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(3) Der mineralgewinnenden Industrie der Union kommt bei der Umsetzung der Ziele des europäischen Grünen Deals sowie der EU-Industriestrategie und ihrer aktualisierten Fassung eine Schlüsselrolle zu. Rohstoffe sind von entscheidender Bedeutung für den digitalen und grünen Wandel, den Wandel im Energie- und Rohstoffsektor sowie den Übergang zur Kreislaufwirtschaft und um die wirtschaftliche Resilienz der EU zu stärken. Um diese Ziele zu erreichen, müssen in der EU nachhaltige Kapazitäten ausgebaut werden. Dies erfordert wirksame, maßgeschneiderte und harmonisierte Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die besten verfügbaren Techniken festgelegt und eingesetzt und so die effizientesten Verfahren angewandt und die Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt möglichst gering gehalten werden. Die Governance-Mechanismen der Richtlinie 2010/75/EU, die eine enge Einbindung von Experten aus der Industrie bei der Entwicklung einvernehmlicher und maßgeschneiderter Umwelanforderungen vorsehen, werden das nachhaltige Wachstum dieser Tätigkeiten in der Union unterstützen. Die Entwicklung und Verfügbarkeit gemeinsam vereinbarter Standards wird gleiche Wettbewerbsbedingungen innerhalb der Union schaffen und zugleich für ein hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt sorgen. Daher empfiehlt es sich, diese Tätigkeiten in den Geltungsbereich der Richtlinie 2010/75/EU aufzunehmen.	(3) Der mineralgewinnenden Industrie der Union kommt bei der Umsetzung der Ziele des europäischen Grünen Deals sowie der EU-Industriestrategie und ihrer aktualisierten Fassung eine Schlüsselrolle zu. Rohstoffe sind von entscheidender Bedeutung für den digitalen und grünen Wandel, den Wandel im Energie- und Rohstoffsektor sowie den Übergang zur Kreislaufwirtschaft und um die wirtschaftliche Resilienz und Autonomie der EU zu stärken. Um diese Ziele zu erreichen, müssen in der EU nachhaltige Kapazitäten und ein nachhaltiges Angebot ausgebaut werden, insbesondere angesichts der wachsenden weltweiten Nachfrage, der Anfälligkeit der Lieferketten und der geopolitischen Spannungen. Dies erfordert wirksame, maßgeschneiderte und harmonisierte Maßnahmen nur für Tätigkeiten im Zusammenhang mit bestimmten metallhaltigen Erzen und bestimmten Industrieerzen, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt und/oder den Verbrauch von Wasser und Energie haben, wie z. B. die chemische Verarbeitung, was durch eine Folgenabschätzung bestätigt wird, um sicherzustellen, dass die besten verfügbaren Techniken festgelegt und eingesetzt und so die effizientesten Verfahren angewandt und die Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt möglichst gering gehalten werden. Die Kommission sollte auf der Grundlage einer Folgenabschätzung eine erschöpfende Liste solcher Tätigkeiten in Bezug auf bestimmte Industrieerze erstellen. Die Governance-Mechanismen der Richtlinie 2010/75/EU, die eine enge Einbindung von Experten aus der Industrie bei der Entwicklung einvernehmlicher und maßgeschneiderter Umwelanforderungen vorsehen, werden das nachhaltige Wachstum dieser Tätigkeiten in der Union unterstützen. Die Entwicklung und Verfügbarkeit gemeinsam vereinbarter Standards wird gleiche Wettbewerbsbedingungen innerhalb der Union schaffen und zugleich für ein hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt sorgen. Daher empfiehlt es sich, diese Tätigkeiten in den Geltungsbereich der Richtlinie 2010/75/EU aufzunehmen und der Kommission die Befugnis zu übertragen, einen delegierten Rechtsakt zur Änderung der einschlägigen Bestimmungen des Anhangs I der Richtlinie 2010/75/EU zu erlassen, wenn in der Union neue große Mineralienfunde gemacht werden, die erhebliche Umweltauswirkungen haben.

Abänderung 4

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	(3a) <i>Anhaltende Geruchsprobleme („Geruchsbelastung“) sowie Probleme mit der Einleitung von Industrieabwasser, die durch saisonale Schwankungen der Umweltbedingungen noch verschärft werden können, geben in vielen Bereichen der Union Anlass zu besonderer Besorgnis und werden in den bestehenden Rechtsvorschriften der Union nicht angemessen behandelt. Im vorliegenden Änderungsrechtsakt sollten die Auswirkungen von Geruchsbelastung und Verschmutzung durch die Einleitung von Industrieabwasser auf die Gesundheit, die Umweltqualität und die Lebensqualität der Unionsbürgerinnen und -bürger berücksichtigt werden.</i>

Abänderung 289

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(4) Die Haltung von Schweinen, Geflügel und Rindern verursacht erhebliche Schadstoffemissionen in die Luft und das Wasser. Um derartige Schadstoffemissionen, darunter Ammoniak-, Methan-, Nitrat- und Treibhausgasemissionen, zu reduzieren und so die Qualität von Luft, Wasser und Boden zu verbessern, ist es notwendig, die Schwellenwerte herabzusetzen, über denen Schweine- und Geflügelhaltungsbetriebe in den Geltungsbereich der Richtlinie 2010/75/EU fallen, und auch die Rinderhaltung einzubeziehen. In den einschlägigen BVT-Anforderungen werden die Art, Größe, Besatzdichte und Komplexität dieser Anlagen berücksichtigt, einschließlich der Besonderheiten von auf Weidehaltung basierenden Systemen der Rinderhaltung, bei denen die Tiere nur saisonal in Ställen gehalten werden, sowie sämtliche potenziellen Umweltauswirkungen. Die BVT-Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit sollen Landwirte anregen, den erforderlichen Übergang zu zunehmend umweltfreundlichen landwirtschaftlichen Praktiken umzusetzen.	(4) Die Haltung von Schweinen, Geflügel und Rindern trägt zwar zur Ernährungssicherheit bei , verursacht jedoch erhebliche Schadstoffemissionen in die Luft und das Wasser. Um derartige Schadstoffemissionen, darunter Ammoniak-, Methan-, Nitrat- und Treibhausgasemissionen, zu reduzieren und so die Qualität von Luft, Wasser und Boden zu verbessern, ist es notwendig, die Schwellenwerte herabzusetzen, über denen große Schweine- und Geflügelhaltungsbetriebe in den Geltungsbereich der Richtlinie 2010/75/EU fallen, und auch die Rinderhaltung in großem Maßstab einzubeziehen. In den einschlägigen BVT-Anforderungen werden die Art, Größe, Besatzdichte und Komplexität dieser Anlagen berücksichtigt, einschließlich der Besonderheiten von auf Weidehaltung basierenden Systemen der Rinderhaltung, bei denen die Tiere nur saisonal in Ställen gehalten werden, sowie sämtliche potenziellen Umweltauswirkungen. Die BVT sollten keine Empfehlung enthalten, die zu einer Umstellung von auf Weidehaltung basierenden Systemen auf eine ausschließliche Haltung in Ställen führen würde. Die BVT-Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit sollen Landwirte anregen, den erforderlichen Übergang zu zunehmend umweltfreundlichen landwirtschaftlichen Praktiken umzusetzen. Hohe Umweltstandards sowohl bei industriellen Tätigkeiten als auch bei der Intensivtierhaltung erhöhen tendenziell den Produktionswert von Produkten, da diese den Anforderungen des Umweltsrechts der Union entsprechen. Um weltweit höhere Umweltstandards zu fördern, ist es daher von wesentlicher Bedeutung, Gegenseitigkeit mit Erzeugern außerhalb der Union einzuführen und so Anreize für die Einfuhr von Erzeugnissen in den Binnenmarkt zu schaffen, die

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	ähnlichen Umweltauflagen entsprechen, angefangen mit der landwirtschaftlichen Erzeugung gemäß Anhang Ia dieser Richtlinie, möglicherweise gefolgt von einer Ausweitung dieser Gegenseitigkeit auf industrielle Tätigkeiten.

Abänderung 6

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(5) Bis zum Jahr 2040 ist mit einem erheblichen Anstieg der Anzahl von Großanlagen für die Herstellung von Batterien für Elektrofahrzeuge in der Union zu rechnen, was den Anteil der Union an der globalen Batterieproduktion steigern wird. Obwohl mehrere Tätigkeiten der Batteriewertschöpfungskette bereits unter die Richtlinie 2010/75/EU fallen und Batterien als Produkte durch die Verordnung (EU) .../... des europäischen Parlaments und des Rates* + reguliert werden, ist es notwendig, große Batteriefertigungsanlagen in den Geltungsbereich der Richtlinie aufzunehmen und sicherzustellen, dass diese auch den in der Richtlinie 2010/75/EU festgelegten Anforderungen unterliegen, und so zu einem nachhaltigeren Wachstum in der Batterieherstellung beizutragen. Durch die Einbeziehung großer Batteriefertigungsanlagen in den Geltungsbereich der Richtlinie 2010/75/EU wird die Nachhaltigkeit von Batterien auf ganzheitliche Weise verbessert und ihre Auswirkungen auf die Umwelt während ihres gesamten Lebenszyklus werden minimiert.	(5) Bis zum Jahr 2030 ist mit einem erheblichen Anstieg der Anzahl von Großanlagen für die Herstellung von Batterien für Elektrofahrzeuge in der Union zu rechnen, was den Anteil der Union an der globalen Batterieproduktion steigern wird. Obwohl mehrere Tätigkeiten der Batteriewertschöpfungskette bereits unter die Richtlinie 2010/75/EU fallen, fallen andere Tätigkeiten, wie die Montage von Batteriemodulen und Batteriepacks, eindeutig nicht in ihren Geltungsbereich. Außerdem werden Batterien als Produkte durch die Verordnung (EU) .../... des europäischen Parlaments und des Rates* + reguliert. Dennoch ist es notwendig, große Batteriefertigungsanlagen in den Geltungsbereich der Richtlinie aufzunehmen, mit Ausnahme von Anlagen, in denen ausschließlich Batteriemodule und Batteriepacks zusammengebaut werden, um sicherzustellen, dass auch solche Fertigungsanlagen den in der Richtlinie 2010/75/EU festgelegten Anforderungen unterliegen, und so zu einem nachhaltigeren Wachstum in der Batterieherstellung beitragen. Durch die Einbeziehung großer Batteriefertigungsanlagen in den Geltungsbereich der Richtlinie 2010/75/EU wird die Nachhaltigkeit von Batterien auf ganzheitliche Weise verbessert und ihre Auswirkungen auf die Umwelt während ihres gesamten Lebenszyklus werden minimiert

Abänderung 7

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	(5a) Erneuerbarer Wasserstoff wird der Schlüssel dazu sein, fossile Brennstoffe in schwer zu dekarbonisierenden, energieintensiven Industrien und im Verkehr zu ersetzen, den Energiemix der Union zu diversifizieren und die Fortschritte in Richtung Klimaneutralität bis spätestens 2050 zu fördern. Die Wasserstoffherzeugung durch Wasserelektrolyse hat wesentlich geringere Umweltauswirkungen als die Erzeugung in konventionellen Wasserstoffanlagen, wobei der Wasserfußabdruck von entscheidender Bedeutung ist und ein sehr standortspezifischer Parameter ist, der von der lokalen Verfügbarkeit, dem Verbrauch, der Degradation und der Verschmutzung des Wassers abhängt. Obwohl für seine Erzeugung hochwertiges Wasser benötigt wird, bietet Wasserstoff als Energieträger ein großes Potenzial für die Selbstversorgung kleiner und mittlerer Unternehmen.

Abänderung 8

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(6) Um den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen weiter zu stärken, ist es notwendig, klarzustellen, dass der Öffentlichkeit Informationen über die gemäß der Richtlinie 2010/75/EU gewährten Genehmigungen für Anlagen der Öffentlichkeit im Internet kostenlos zugänglich zu machen sind und der Zugang nicht auf angemeldete Benutzer beschränkt werden darf. Ferner sollte der Öffentlichkeit unter den gleichen Bedingungen eine einheitliche Zusammenfassung der Genehmigungen zugänglich gemacht werden.	(6) Um den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen weiter zu stärken, ist es notwendig, klarzustellen, dass Informationen über die gemäß der Richtlinie 2010/75/EU gewährten Genehmigungen für Anlagen der Öffentlichkeit im Internet kostenlos zugänglich zu machen sind und der Zugang nicht auf angemeldete Benutzer beschränkt werden darf, wobei der Schutz sensibler Geschäftsinformationen sicherzustellen ist . Ferner sollte der Öffentlichkeit unter den gleichen Bedingungen eine einheitliche Zusammenfassung der Genehmigungen zugänglich gemacht werden. Zu diesem Zweck sollte die Kommission Leitlinien für die Veröffentlichung von Genehmigungen festlegen.

Abänderung 9

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(8) Die Mitgliedstaaten sollten außerdem Maßnahmen zur Einhaltungssicherung einführen, um die Einhaltung der Verpflichtungen, die natürlichen oder juristischen Personen gemäß der Richtlinie 2010/75/EU auferlegt werden, zu fördern, zu überwachen und durchzusetzen. Im Rahmen dieser Einhaltungssicherungsmaßnahmen sollten die zuständigen Behörden befugt sein, den Betrieb einer Anlage auszusetzen, wenn ein anhaltender Verstoß gegen die Genehmigungsaufgaben sowie die Nichtumsetzung der Ergebnisse eines Inspektionsberichts eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit verursachen oder eine unmittelbare erhebliche Gefährdung der Umwelt darstellen oder verursachen oder darstellen könnten, um diese Gefährdung zu eliminieren.	(8) Die Mitgliedstaaten sollten außerdem Maßnahmen zur Einhaltungssicherung einführen, um die Einhaltung der Verpflichtungen, die natürlichen oder juristischen Personen gemäß der Richtlinie 2010/75/EU auferlegt werden, zu fördern, zu überwachen und durchzusetzen. Im Rahmen dieser Einhaltungssicherungsmaßnahmen sollten die zuständigen Behörden, um diese Gefährdung zu eliminieren, den Betrieb einer Anlage aussetzen, wenn ein anhaltender Verstoß gegen die Genehmigungsaufgaben sowie die Nichtumsetzung der Ergebnisse eines Inspektionsberichts eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit verursachen oder eine unmittelbare erhebliche Gefährdung der Umwelt eines oder mehrerer Mitgliedstaaten darstellen oder verursachen könnten, beispielsweise durch die Einleitung von Abwasser, und sich negativ auf die Ökosystemleistungen, wie die Bereitstellung von Trinkwasser, auswirken könnten. Die zuständige Behörde sollte die Kommunikation mit den betroffenen Interessenträgern verbessern und die Trinkwasser- und Abwasserunternehmen sowie die grenzüberschreitend zuständigen Behörden, die von einem Verstoß betroffen sind, informieren.

Abänderung 10

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(9) Um die Energieeffizienz von Anlagen zu fördern, die unter die Richtlinie 2010/75/EU fallen und in Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG aufgeführte Tätigkeiten ausführen, empfiehlt es sich, diesen Anlagen Energieeffizienzanforderungen in Bezug auf Verbrennungseinheiten oder andere Einheiten am Standort, die Kohlendioxid ausstoßen, aufzuerlegen.	(9) Um die Energieeffizienz von Anlagen zu fördern, die unter die Richtlinie 2010/75/EU fallen und in Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG aufgeführte Tätigkeiten ausführen, empfiehlt es sich, den Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ anzuwenden und Anlagen, die kein zertifiziertes Energiemanagementsystem einführen oder die es versäumen, die Ergebnisse eines zertifizierten Energieaudits umzusetzen, Effizienzanforderungen in Bezug auf Verbrennungseinheiten oder andere Einheiten am Standort, die Kohlendioxid ausstoßen, aufzuerlegen. Im REPowerEU-Plan wird anerkannt, dass Energieeffizienzmaßnahmen die Widerstandsfähigkeit im Falle einer Unterbrechung der Energiezufuhr aus Drittländern in die Union und ihre Mitgliedstaaten verbessern können, insbesondere im Falle geopolitischer Konflikte.

Abänderung 11

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(10) Eine Schlussfolgerung der Evaluierung der Richtlinie 2010/75/EU war, dass eine Stärkung der Verbindungen zwischen jener Richtlinie und der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 ⁽⁷¹⁾ erforderlich ist, um den Risiken der Verwendung von Chemikalien in Anlagen, die unter die Richtlinie 2010/75/EU fallen, besser entgegenzuwirken. Um Synergieeffekte zwischen der Arbeit der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) zu Chemikalien und der Erstellung von BVT-Merkblättern gemäß der Richtlinie 2010/75/EU zu erzielen, sollte der ECHA eine offizielle Rolle bei der Ausarbeitung der BVT-Merkblätter übertragen werden.	(10) Eine Schlussfolgerung der Evaluierung der Richtlinie 2010/75/EU war, dass eine Stärkung der Verbindungen zwischen jener Richtlinie und der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 ⁽⁷¹⁾ erforderlich ist, um den Risiken der Verwendung von Chemikalien in Anlagen, die unter die Richtlinie 2010/75/EU fallen, besser entgegenzuwirken. Um Synergieeffekte – insbesondere bezüglich der Minimierung der Emissionen persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoffe – zwischen der Arbeit der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) zu Chemikalien und der Erstellung von BVT-Merkblättern gemäß der Richtlinie 2010/75/EU zu erzielen, sollte der ECHA eine offizielle Rolle bei der Ausarbeitung der BVT-Merkblätter übertragen werden. Darüber hinaus würde dieser Prozess vom Fachwissen der Europäischen Umweltagentur profitieren.
⁽⁷¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe Chemikalienagentur [...] (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1).	⁽⁷¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe Chemikalienagentur [...] (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1).

Abänderung 12

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(11) Um den Informationsaustausch zur Unterstützung der Bestimmung der mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionsgrenzwerte (im Folgenden „BVT-assoziierte Emissionsgrenzwerte“) und Umweltleistungsniveaus im Zusammenhang mit den BVT zu ermöglichen und gleichzeitig die Integrität von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen zu wahren, sollten Verfahren für die Handhabung von Informationen, die als Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse oder sensible Geschäftsinformationen gelten und von der Industrie im Zusammenhang mit dem von der Kommission organisierten Informationsaustausch zur Erstellung, Prüfung oder Aktualisierung von BVT-Merkblättern eingeholt werden, festgelegt werden. Es sollte sichergestellt werden, dass am Informationsaustausch beteiligte Personen Informationen, die als Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse oder sensible Geschäftsinformationen eingestuft sind, nicht an Vertreter von Unternehmen oder Wirtschaftsverbänden mit einem ökonomischen Interesse an	(11) Um den Informationsaustausch zur Unterstützung der Bestimmung der mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionsgrenzwerte (im Folgenden „BVT-assoziierte Emissionsgrenzwerte“) und Umweltleistungsniveaus im Zusammenhang mit den BVT zu ermöglichen und gleichzeitig die Integrität von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen zu wahren, sollten Verfahren für die Handhabung von Informationen, die als Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse oder sensible Geschäftsinformationen gelten und von der Industrie im Zusammenhang mit dem von der Kommission organisierten Informationsaustausch zur Erstellung, Prüfung oder Aktualisierung von BVT-Merkblättern eingeholt werden, festgelegt werden. Es sollte sichergestellt werden – unter anderem auch durch Vertraulichkeits- und Geheimhaltungsvereinbarungen und die Anonymisierung von Daten –, dass am Informationsaustausch beteiligte Personen Informationen, die als Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse oder sensible Geschäftsin-

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
den betreffenden industriellen Tätigkeiten und entsprechenden Märkten weitergeben. Ein solcher Informationsaustausch erfolgt unbeschadet des Wettbewerbsrechts der Union, insbesondere des Artikels 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).	formationen eingestuft sind, nicht an Vertreter von Unternehmen oder Wirtschaftsverbänden mit einem ökonomischen Interesse an den betreffenden industriellen Tätigkeiten und entsprechenden Märkten weitergeben. Ein solcher Informationsaustausch erfolgt unbeschadet des Wettbewerbsrechts der Union, insbesondere des Artikels 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

Abänderung 13

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(12) Um den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt insgesamt sicherzustellen, sind Synergieeffekte sowie die Koordination mit anderen maßgeblichen Umweltrechtsvorschriften der Union in allen Phasen der Umsetzung notwendig. Daher sollten alle für die Einhaltung der einschlägigen EU-Umweltrechtsvorschriften verantwortlichen Behörden ordnungsgemäß konsultiert werden, bevor eine Genehmigung gemäß der Richtlinie 2010/75/EU erteilt wird.	(12) Um den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt insgesamt sicherzustellen, sind Synergieeffekte sowie die Koordination mit anderen maßgeblichen Umweltrechtsvorschriften der Union in allen Phasen der Umsetzung notwendig. Daher sollten alle für die Einhaltung der einschlägigen EU-Umweltrechtsvorschriften, insbesondere der Richtlinie (EU) 2016/2284 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 , verantwortlichen Behörden ordnungsgemäß konsultiert werden, bevor eine Genehmigung gemäß der Richtlinie 2010/75/EU erteilt wird.

Abänderung 14

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(13) Zum Zwecke der laufenden Verbesserung von Umweltleistung und Anlagensicherheit, unter anderem durch Abfallvermeidung, die Optimierung von Ressourcennutzung und die Wasserwiederverwendung sowie die Vermeidung oder Minderung von Risiken in Verbindung mit der Verwendung gefährlicher Stoffe, sollte der Betreiber ein Umweltmanagementsystem gemäß den maßgeblichen BVT-Schlussfolgerungen einführen und umsetzen und dieses der Öffentlichkeit zugänglich machen . Das Umweltmanagementsystem sollte auch das Management von Risiken in Verbindung mit der Verwendung gefährlicher Stoffe sowie eine Analyse zu einer möglichen Substitution gefährlicher Stoffe durch sicherere Alternativen umfassen.	(13) Zum Zwecke der laufenden Verbesserung von Umweltleistung und Anlagensicherheit, unter anderem durch Abfallvermeidung, die Optimierung von Ressourcennutzung und die Wasserverwendung und -wiederverwendung sowie die Vermeidung oder Minderung von Risiken in Verbindung mit der Verwendung gefährlicher Stoffe, sollte der Betreiber ein Umweltmanagementsystem gemäß den maßgeblichen BVT-Schlussfolgerungen einführen und umsetzen. Das Umweltmanagementsystem sollte so entwickelt werden, dass es der Art, dem Umfang und der Komplexität der Anlage sowie ihren potenziellen Umweltauswirkungen entspricht. Das Umweltmanagementsystem sollte geprüft und der Öffentlichkeit im Internet frei zugänglich gemacht

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	werden. Das Umweltmanagementsystem sollte auch das Management von Risiken in Verbindung mit der Verwendung gefährlicher Stoffe sowie eine Analyse zu einer möglichen Substitution gefährlicher Stoffe durch sicherere Alternativen umfassen.

Abänderung 15

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(14) Die Bedingungen, unter denen die zuständige Behörde befugt ist, bei der Festlegung der Emissionsgrenzwerte für die Schadstofffreisetzung in Gewässer in einer Genehmigung gemäß der Richtlinie 2010/75/EU nachgelagerte Aufbereitungsverfahren in einer Abwasserbehandlungsanlage zu berücksichtigen, müssen näher präzisiert werden, um sicherzustellen, dass derartige Freisetzungen nicht zu einer Schadstoffbelastung der aufnehmenden Gewässer führen, die höher ist, als wenn die Anlage BVT anwendet und die BVT-assoziierten Emissionsgrenzwerte für die direkte Freisetzung einhält.	(14) Die Bedingungen, unter denen die zuständige Behörde befugt ist, bei der Festlegung der Emissionsgrenzwerte für die Schadstofffreisetzung in Gewässer in einer Genehmigung gemäß der Richtlinie 2010/75/EU nachgelagerte Aufbereitungsverfahren in einer Abwasserbehandlungsanlage zu berücksichtigen, müssen näher präzisiert werden, um sicherzustellen, dass derartige Freisetzungen nicht zu einer Schadstoffbelastung der aufnehmenden Gewässer führen, die höher ist, als wenn die Anlage BVT anwendet und die BVT-assoziierten Emissionsgrenzwerte für die direkte Freisetzung einhält, oder die Kapazität oder das Potenzial zur Wiedergewinnung von Ressourcen aus dem Abwasserbehandlungsstrom beeinträchtigen.

Abänderung 16

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(15) Die Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die menschliche Gesundheit und die Umwelt insgesamt erfordert unter anderem die Festlegung von Emissionsgrenzwerten in Genehmigungen auf einem Niveau, das die Einhaltung der geltenden, in den BVT-Schlussfolgerungen festgelegten BVT-assoziierten Emissionsgrenzwerte sicherstellt. BVT-assoziierte Emissionsgrenzwerte werden in der Regel nicht als einzelne Werte, sondern als Spannen ausgedrückt, um die Unterschiede zwischen Anlagen einer bestimmten Art widerzuspiegeln, die zu Unterschieden bei der Umweltleistung führen, wenn BVT angewendet werden. Beispielsweise wird mit einer bestimmten BVT in verschiedenen Anlagen unter Umständen nicht dieselbe Leistung erzielt, einige BVT eignen sich möglicherweise nicht für bestimmte Anlagen, oder eine Kombination von BVT kann	(15) Die Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die menschliche Gesundheit und die Umwelt insgesamt erfordert unter anderem die Festlegung von Emissionsgrenzwerten in Genehmigungen auf einem Niveau, das die Einhaltung der geltenden, in den BVT-Schlussfolgerungen festgelegten BVT-assoziierten Emissionsgrenzwerte sicherstellt. BVT-assoziierte Emissionsgrenzwerte werden in der Regel nicht als einzelne Werte, sondern als Spannen ausgedrückt, um die Unterschiede zwischen Anlagen einer bestimmten Art widerzuspiegeln, die zu Unterschieden bei der Umweltleistung führen, wenn BVT angewendet werden. Beispielsweise wird mit einer bestimmten BVT in verschiedenen Anlagen unter Umständen nicht dieselbe Leistung erzielt, einige BVT eignen sich möglicherweise nicht für bestimmte Anlagen, oder eine Kombination von BVT kann

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
bei bestimmten Schadstoffen oder Umweltmedien wirksamer sein als andere. Das Erreichen eines hohen Schutzniveaus für die menschliche Gesundheit und die Umwelt insgesamt wurde bisher durch die Praktikgefährdet , die Emissionsgrenzwerte in Höhe des am wenigsten strengen Endes der BVT-assozierten Emissionsgrenzwertespannen festzusetzen, ohne das Potenzial einer Anlage zu berücksichtigen, durch die Anwendung der BVT geringere Emissionswerte zu erzielen. Diese Praktik hält Vorreiter davon ab, wirkungsvollere Techniken einzuführen, und behindert die Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen bei gleichzeitiger Sicherstellung eines hohen Schutzniveaus für die menschliche Gesundheit und die Umwelt. Die zuständigen Behörden sollten daher verpflichtet werden, in Genehmigungen die niedrigstmöglichen Emissionsgrenzwerte festzusetzen, die die Leistung der BVT in den betreffenden Anlagen widerspiegeln, und dabei die gesamte Spanne der BVT-assozierten Emissionsgrenzwerte zu berücksichtigen mit dem Ziel, die bestmögliche Umweltleistung für die Anlagen zu verwirklichen; hiervon ausgenommen sind Fälle, in denen der Betreiber nachweisen kann, dass bei Anwendung der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten BVT in der betroffenen Anlage nur weniger strenge Emissionsgrenzwerte eingehalten werden können.	bei bestimmten Schadstoffen oder Umweltmedien wirksamer sein als andere. Das Erreichen eines hohen Schutzniveaus für die menschliche Gesundheit und die Umwelt insgesamt wurde bisher durch die Praktik gefährdet , die Emissionsgrenzwerte in Höhe des am wenigsten strengen Endes der BVT-assozierten Emissionsgrenzwertespannen festzusetzen, ohne das Potenzial einer Anlage zu berücksichtigen, durch die Anwendung der BVT geringere Emissionswerte zu erzielen. Diese Praktik hält Vorreiter davon ab, wirkungsvollere Techniken einzuführen, und behindert die Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen bei gleichzeitiger Sicherstellung eines hohen Schutzniveaus für die menschliche Gesundheit und die Umwelt. Daher sollte die zuständige Behörde Emissionsgrenzwerte auf dem strengsten für die spezifische Anlage erreichbaren Niveau festlegen, wobei sie die gesamte Spanne der BVT-assozierten Emissionswerte berücksichtigen sollte. Bei den Emissionsgrenzwerten sollten medienübergreifende Auswirkungen berücksichtigt werden, sie sollten auf einer Bewertung des Betreibers beruhen, bei der untersucht wird, ob das strengste Ende des Wertebereichs der BVT-assozierten Emissionswerte erreicht werden kann, und sie sollten auf die bestmögliche Gesamtumweltleistung für die betreffende Anlage unter normalen Standardbetriebsbedingungen abzielen, wobei Standardbetriebsschwankungen bei kurzfristigen Durchschnittswerten zu berücksichtigen sind; hiervon ausgenommen sind Fälle, in denen der Betreiber nachweisen kann, dass bei Anwendung der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten BVT in der betroffenen Anlage nur weniger strenge Emissionsgrenzwerte eingehalten werden können.

Abänderungen 290 und 299

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	(15a) In den BVT-Schlussfolgerungen sollten Techniken angegeben werden, die Industrieunternehmen anwenden können, damit diese entsprechend dem Null-Schadstoff-Ziel sowie den

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	<i>Zielen der EU im Bereich der Kreislaufwirtschaft und in Bezug auf die Klimaneutralität operieren können. Den Industrieunternehmen sollte ausreichend Zeit für die Umsetzung der in den BVT-Schlussfolgerungen beschriebenen und in einem Transformationsplan festgelegten Techniken für einen tiefgreifenden industriellen Wandel eingeräumt werden.</i>

Abänderung 17

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(16) Der Beitrag der Richtlinie 2010/75/EU zur Ressourcen- und Energieeffizienz sowie zur Kreislaufwirtschaft in der Union sollte wirkungsvoller gestaltet werden, wobei der Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ als Leitgedanke der EU-Energiepolitik zu berücksichtigen ist. Daher sollten in Genehmigungen nach Möglichkeit verbindliche Umweltleistungsgrenzwerte für Verbrauch und Ressourceneffizienz festgelegt werden, darunter auch für den Wasser- und Energieverbrauch und die Verwendung recycelter Materialien, die auf den in den Beschlüssen über BVT-Schlussfolgerungen festgelegten BVT-assoziierten Umweltleistungsniveaus basieren.	(16) Der Beitrag der Richtlinie 2010/75/EU zur Ressourcen- und Energieeffizienz sowie zur Kreislaufwirtschaft in der Union sollte wirkungsvoller gestaltet werden, wobei der Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ als Leitgedanke der EU-Energiepolitik zu berücksichtigen ist. Daher sollten in Genehmigungen nach Möglichkeit indikative Umweltleistungsgrenzwerte festgelegt werden, sofern das untere Ende der vorgeschriebenen Bandbreite hinsichtlich des Verbrauchs und der Ressourceneffizienz, einschließlich der Nutzung von Wasser, Energie und recyklierten Materialien, auf der Grundlage der Umweltleistungsniveaus, die mit den besten verfügbaren Techniken (BVT AEPL) in den Beschlüssen über BVT-Schlussfolgerungen assoziiert sind, sichergestellt wird, wobei dem höheren Energieverbrauch im Zusammenhang mit bestimmten Dekarbonisierungs- und Schadstoffreduzierungstätigkeiten und -prozessen sowie neuen und innovativen Techniken und dem gesamten industriellen Ökosystem Rechnung zu tragen ist. Die zuständigen Behörden sollten nur dann solche befristeten Ausnahmeregelungen gewähren dürfen, wenn eine Bewertung ergibt, dass die Erreichung der Umweltleistungsgrenzwerte anhand der in den BVT-Schlussfolgerungen beschriebenen besten verfügbaren Techniken gemessen am Umweltnutzen und den medienübergreifenden Auswirkungen zu unverhältnismäßig höheren Kosten führen würde und ein hohes Schutzniveau der Umwelt insgesamt erreicht wird.

Abänderung 18

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(17) Um die Emission von Schadstoff aus Anlagen, die unter die Richtlinie 2010/75/EU fallen, zu vermeiden oder zu minimieren und unionsweit gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen, sollten die Bedingungen, unter denen Ausnahmen von den Emissionsgrenzwerten gewährt werden können, neu formuliert werden in Form von allgemeinen Grundsätzen , um die Umsetzung solcher Ausnahmeregelungen unionsweit stärker zu harmonisieren. Darüber hinaus sollten Ausnahmen von den Emissionsgrenzwerten nicht genehmigt werden, wenn sie die Einhaltung von Umweltqualitätsnormen gefährden könnten.	(17) Um die Emission von Schadstoffen aus Anlagen, die unter die Richtlinie 2010/75/EU fallen, zu vermeiden oder zu minimieren und unionsweit gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen, sollten die Bedingungen, unter denen Ausnahmen von den Emissionsgrenzwerten gewährt werden können, in Form von allgemeinen Grundsätzen neu formuliert werden. Es müssen klare Kriterien, einschließlich der Höchstdauer und des Zeitplans für die Überarbeitung von Ausnahmeregelungen, festgelegt werden , um die Umsetzung solcher Ausnahmeregelungen unionsweit stärker zu harmonisieren. Darüber hinaus sollten Ausnahmen von den Emissionsgrenzwerten nicht genehmigt werden, wenn sie die Einhaltung von Umweltqualitätsnormen gefährden könnten.

Abänderung 19

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(18) Bei der Evaluierung der Richtlinie 2010/75/EU wurden Diskrepanzen zwischen den Ansätzen für die Überprüfung der Einhaltung von Vorschriften in Bezug auf Anlagen festgestellt, die unter Kapitel II der Richtlinie fallen. Um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erzielen, eine kohärente Umsetzung des Unionsrechts sowie unionsweit gleiche Wettbewerbsbedingungen sicherzustellen und zugleich den Verwaltungsaufwand für Unternehmen und Behörden zu minimieren, sollte die Kommission gemeinsame Vorschriften für die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte und die Validierung der Messwerte für Emissionen in die Luft und das Wasser festlegen, die auf den BVT beruhen. Diese Vorschriften für die Überprüfung der Einhaltung sollten Vorrang vor den in den Kapiteln III und IV in den Anhängen V und VI der Richtlinie 2010/75/EU festgelegten Vorschriften für die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte haben.	(18) Bei der Evaluierung der Richtlinie 2010/75/EU wurden Diskrepanzen zwischen den Ansätzen für die Überprüfung der Einhaltung von Vorschriften in Bezug auf Anlagen festgestellt, die unter Kapitel II der Richtlinie fallen. Um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erzielen, eine kohärente Umsetzung des Unionsrechts sowie unionsweit gleiche Wettbewerbsbedingungen sicherzustellen und zugleich den Verwaltungsaufwand für Unternehmen und Behörden zu minimieren und Korruptionsrisiken vorzubeugen , sollte die Kommission gemeinsame Vorschriften für die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte und die Validierung der Messwerte für Emissionen in die Luft und das Wasser festlegen, die auf den BVT beruhen. Diese Vorschriften für die Überprüfung der Einhaltung sollten Vorrang vor den in den Kapiteln III und IV in den Anhängen V und VI der Richtlinie 2010/75/EU festgelegten Vorschriften für die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte haben.

Abänderung 20

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 18 a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	(18a) Die Mitgliedstaaten sollten mit Unterstützung der Kommission sicherstellen, dass harmonisierte Umweltüberwachungsmethoden, einschließlich neuer Überwachungstechniken, z. B. mithilfe von Honigbienenenvölkern, zum Nachweis relevanter Schadstoffe optimiert werden.

Abänderung 21

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(19) Die Umweltqualitätsnormen beziehen sich auf die im Unionsrecht festgelegten Vorschriften, beispielsweise die EU-Rechtsvorschriften für Luft und Wasser, die zu einem bestimmten Zeitpunkt in einem gegebenen Umfeld oder einem Teil davon eingehalten werden müssen. Daher empfiehlt es sich, klarzustellen, dass die zuständigen Behörden bei der Erteilung einer Genehmigung für eine Anlage nicht nur Auflagen festlegen sollten, die sicherstellen, dass beim Betrieb der Anlage die BVT-Schlussfolgerungen eingehalten werden, sondern gegebenenfalls auch zusätzliche spezifische Auflagen in die Genehmigung aufnehmen, die strenger als die Auflagen in den jeweiligen BVT-Schlussfolgerungen sind, um den spezifischen Beitrag der Anlage zur Umweltverschmutzung im betreffenden Gebiet zu reduzieren und dafür zu sorgen, dass die Anlage den Umweltqualitätsnormen entspricht. Solche Auflagen können die Festlegung strengerer Emissionsgrenzwerte oder die Beschränkungen des Betriebs oder der Kapazität der Anlage umfassen.	(19) Die Umweltqualitätsnormen beziehen sich auf die im Unionsrecht festgelegten Vorschriften, beispielsweise die EU-Rechtsvorschriften für Luft und Wasser, die zu einem bestimmten Zeitpunkt in einem gegebenen Umfeld oder einem Teil davon eingehalten werden müssen. Daher empfiehlt es sich, klarzustellen, dass die zuständigen Behörden bei der Erteilung einer Genehmigung für eine Anlage nicht nur Auflagen festlegen sollten, die sicherstellen, dass beim Betrieb der Anlage die BVT-Schlussfolgerungen eingehalten werden, sondern gegebenenfalls auch zusätzliche spezifische Auflagen in die Genehmigung aufnehmen, die strenger als die Auflagen in den jeweiligen BVT-Schlussfolgerungen sind, um den spezifischen Beitrag der Anlage zur Umweltverschmutzung im betreffenden Gebiet zu reduzieren, wobei die kumulative Wirkung der Anlagen im selben geografischen Gebiet berücksichtigt werden muss , und dafür zu sorgen, dass die Anlage den Umweltqualitätsnormen entspricht. Solche Auflagen können die Festlegung strengerer Emissionsgrenzwerte oder die Beschränkungen des Betriebs oder der Kapazität der Anlage umfassen.

Abänderung 22

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 20

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(20) Die Genehmigungsauflagen sollten von der zuständigen Behörde regelmäßig überprüft und erforderlichenfalls aktualisiert werden, um die Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften sicherzustellen. Eine solche Überprüfung oder Aktualisierung sollte auch vorgenommen werden, wenn die Anlage einer Umweltqualitätsnorm unterliegt, auch im Falle einer neuen oder überarbeiteten Umweltqualitätsnorm oder wenn der Zustand der aufnehmenden Umwelt eine Überarbeitung der Genehmigung erfordert, damit in Rechtsakten der Union festgelegte Pläne und Programme wie z. B. die Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete gemäß Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁷²⁾ eingehalten werden können.	(20) Um sicherzustellen, dass bei gemäß der Richtlinie 2010/75/EU erteilten Genehmigungen der Notwendigkeit Rechnung getragen wird, die Leistung zu verbessern, sollten die Genehmigungsauflagen von der zuständigen Behörde regelmäßig überprüft und erforderlichenfalls aktualisiert werden, um die Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften sicherzustellen. Solche Überprüfungen sollten alle acht Jahre durchgeführt werden. Eine solche Überprüfung der Genehmigung sollte auch vorgenommen werden, wenn die Anlage einer Umweltqualitätsnorm unterliegt, auch im Falle einer neuen oder überarbeiteten Umweltqualitätsnorm oder wenn der Zustand der aufnehmenden Umwelt eine Überarbeitung der Genehmigung erfordert, damit in Rechtsakten der Union festgelegte Pläne und Programme wie z. B. die Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete gemäß Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁷²⁾ eingehalten werden können.
⁽⁷²⁾ Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000).	⁽⁷²⁾ Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000).

Abänderung 23

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 20 a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	(20a) In Anbetracht des allgemeinen Grundsatzes der nicht rückwirkenden Anwendung eines Gesetzes sollten neue Anforderungen an die Emissionsgrenzwerte und die Grenzwerte für die Umweltverträglichkeit nur dann für neue Anlagen gelten, wenn aufgrund der Annahme einer neuen BVT-Schlussfolgerung nach Ablauf der Frist für die Umsetzung dieser Richtlinie eine Aktualisierung der Genehmigung erforderlich ist oder wenn die Umweltqualitätsnormen oder die Betriebssicherheit der Anlage eine Aktualisierung der Genehmigung erfordern, und spätestens bis zehn Jahre nach dem Inkrafttreten. Dagegen sollten für neue Anlagen, die das Antragsverfahren nach dem Zeitpunkt der Umsetzung dieser Richtlinie eingeleitet haben, die neuen Anforderungen für Emissionsgrenzwerte gelten.

Abänderung 24

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(23) Wenn mehr als ein Mitgliedstaat vom Betrieb einer Anlage betroffen sein könnte, sollte vor der Erteilung einer Genehmigung eine grenzübergreifende Zusammenarbeit stattfinden, die auch die vorherige Unterrichtung und Konsultation der betroffenen Öffentlichkeit und der zuständigen Behörden in den anderen möglicherweise betroffenen Mitgliedstaaten umfasst.	(23) Wenn mehr als ein Mitgliedstaat vom Betrieb einer Anlage betroffen sein könnte, sollte vor der Neuprüfung oder der Erteilung einer Genehmigung eine grenzübergreifende Zusammenarbeit über angemessene regionale Kommunikationskanäle stattfinden, die auch die vorherige Unterrichtung und Konsultation der betroffenen Öffentlichkeit und der zuständigen Behörden in den anderen möglicherweise betroffenen Mitgliedstaaten umfasst.

Abänderung 25

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 24

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(24) Die Evaluierung der Richtlinie 2010/75/EU ergab, dass diese zwar den Wandel der europäischen Industrie fördern sollte, jedoch nicht dynamisch genug ist und die Entwicklung innovativer Verfahren und Technologien nicht ausreichend unterstützt. Daher empfiehlt es sich, die Erprobung und Einführung von Zukunftstechniken mit besserer Umweltleistung zu unterstützen und vorbehaltlich der in den einschlägigen europäischen und innerstaatlichen Finanzierungsinstrumenten vorgesehenen Bedingungen die Zusammenarbeit mit Wissenschaft und Industrie in öffentlich finanzierten Forschungsprojekten zu erleichtern; außerdem sollte ein spezielles Zentrum eingerichtet werden, das die Innovation durch Erhebung und Analyse von Informationen über innovative Techniken, einschließlich Zukunftstechniken, unterstützt, die für die Tätigkeiten im Rahmen der Richtlinie relevant sind, und den Entwicklungsstand dieser Techniken vom Forschungsstadium bis zur Einführung, d. h. den Technologie-Reifegrad (Technology Readiness Level, im Folgenden „TRL“) sowie ihre Umweltleistung beschreibt . Dies wird auch zum Informationsaustausch bei der Erstellung, Überprüfung und Aktualisierung der BVT-Merkblätter beitragen. Die innovativen Techniken, die von dem Zentrum erfasst und analysiert werden, sollten zumindest dem Reifegrad „Demonstration in relevanter Einsatzumgebung“ (bzw. im Fall von Schlüsseltechnologien in einer industrieorientierten Umgebung) oder „Demonstration des System-Prototyps im realen Einsatz“ (TRL 6–7) entsprechen.	(24) Die Evaluierung der Richtlinie 2010/75/EU ergab, dass diese zwar den Wandel der europäischen Industrie fördern sollte, jedoch nicht dynamisch genug ist und die Entwicklung innovativer Verfahren und Technologien nicht ausreichend unterstützt, einschließlich derjenigen, die für den doppelten grünen und digitalen Wandel und die Erreichung der Ziele des europäischen Klimagesetzes wesentlich sind . Daher empfiehlt es sich – ohne die Nutzung einer Technik oder einer bestimmten Technologie vorzuschreiben –, die Erprobung und Einführung von Zukunftstechniken mit besserer Umweltleistung zu unterstützen und vorbehaltlich der in den einschlägigen europäischen und innerstaatlichen Finanzierungsinstrumenten vorgesehenen Bedingungen die Zusammenarbeit mit Wissenschaft und Industrie in öffentlich finanzierten Forschungsprojekten zu erleichtern; außerdem sollte ein spezielles Zentrum eingerichtet werden, das die Innovation durch Erhebung und Analyse von Informationen über innovative Techniken, einschließlich Zukunftstechniken, unterstützt, die für die Tätigkeiten im Rahmen der Richtlinie relevant sind, und den Entwicklungsstand dieser Techniken vom Forschungsstadium bis zur Einführung, d. h. den Technologie-Reifegrad (Technology Readiness Level, im Folgenden „TRL“) beschreibt sowie den Grad der Umweltleistung dieser Techniken bewertet, wobei potenziellen Beschränkungen bezüglich der Verfügbarkeit von Daten Rechnung getragen wird . Dies wird auch zum Informationsaustausch bei der Erstellung, Überprüfung und Aktualisierung der BVT-Merkblätter beitragen. Die innovativen Techniken, die von dem Zentrum erfasst und analysiert werden, sollten zumindest dem Reifegrad „Demonstration in relevanter Einsatzumgebung“ (bzw. im Fall von Schlüsseltechnologien in einer industrieorientierten Umgebung) oder „Demonstration des System-Prototyps im realen Einsatz“ (TRL 6–7) entsprechen.

Abänderung 26

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 25

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(25) Für die Verwirklichung der Unionsziele im Zusammenhang mit einer sauberen, klimaneutralen Kreislaufwirtschaft bis zum Jahr 2050 ist eine tiefgreifende Transformation der Wirtschaft in der Union erforderlich. Im Einklang mit dem Achten Umweltaktionsprogramm sollten die Betreiber von Anlagen, die unter die Richtlinie 2010/75/EU fallen, daher verpflichtet werden, entsprechende Transformationspläne in ihre Umweltmanagementsysteme aufzunehmen. Diese Transformationspläne werden auch die Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen gemäß der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁷³⁾ ergänzen, da sie ein Mittel zur konkreten Umsetzung dieser Anforderungen auf Anlagenebene sind. Die erste Priorität ist die Transformation der in Anhang I aufgeführten energieintensiven Tätigkeiten. Daher sollten die Betreiber von energieintensiven Anlagen bis zum 30. Juni 2030 entsprechende Transformationspläne erstellen. Betreiber, die andere in Anhang I aufgeführte Tätigkeiten ausführen, sollten im Rahmen der Überprüfung und Aktualisierung von Genehmigungen nach der Veröffentlichung von Beschlüssen über die BVT-Schlussfolgerungen, die nach dem 1. Januar 2030 veröffentlicht werden, zur Erstellung von Transformationsplänen verpflichtet werden. Obgleich die Transformationspläne indikative Dokumente bleiben sollten, die unter der Verantwortung der Betreiber erstellt werden, sollten die von den Betreibern im Rahmen ihrer Umweltmanagementsysteme beauftragten Auditstellen überprüfen, ob sie die von der Europäischen Kommission in einem Durchführungsrechtsakt festzulegenden Mindestinformationen enthalten; außerdem sollten die Betreiber ihre Transformationspläne veröffentlichen.	(25) Für die Verwirklichung der Unionsziele im Zusammenhang mit einer sauberen, klimaneutralen Kreislaufwirtschaft bis zum Jahr 2050 ist eine tiefgreifende Transformation der Wirtschaft in der Union erforderlich. Im Einklang mit dem Achten Umweltaktionsprogramm sollten die Betreiber von Anlagen, die unter die Richtlinie 2010/75/EU fallen, daher verpflichtet werden, entsprechende indikative Transformationspläne auf Konzern-, Unternehmens- oder Anlagenebene in ihre Umweltmanagementsysteme aufzunehmen. Diese Transformationspläne werden auch die Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen gemäß der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁷³⁾ ergänzen, während es bei Transformationsplänen, Informationen oder Daten, die bereits im Rahmen anderer Rechtsvorschriften der Union, wie der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates 75a oder der Richtlinie über die Sorgfaltspflicht von Unternehmen im Bereich der Nachhaltigkeit [Amt für Veröffentlichungen: Bitte die Referenznummer für 2022/0051(COD) ^(75b) einfügen] möglich sein sollte, einfach einen Verweis zu machen, wenn sie mit den Elementen der Transformationspläne übereinstimmen. Die erste Priorität ist die Transformation der in Anhang I aufgeführten energieintensiven Tätigkeiten. Daher sollten die Betreiber von energieintensiven Anlagen, für die eine Ausnahme gewährt wird oder die zu den 200 umweltschädlichsten Anlagen gehören, mit Ausnahme von Anlagen mit einem Stilllegungsplan für 2035, bis zum 30. Juni 2027 Transformationspläne auf Anlagenebene vorlegen. Die zweite Priorität besteht darin, dass alle anderen Betreiber energieintensiver Anlagen bis zum 30. Juni 2029 auf Konzern- oder Unternehmensebene Transformationspläne mit Verweisen auf jede Anlage erstellen. Ebenso sollen Betreiber, die andere in Anhang I aufgeführte Tätigkeiten ausführen, zur Erstellung von Transformationsplänen bis zum 1. Januar 2030 verpflichtet werden. Obgleich die Transformationspläne indikative Dokumente bleiben sollten, die unter der Verantwortung der Betreiber erstellt werden, sollten die von den Betreibern im Rahmen ihrer Umweltmanagementsysteme beauftragten Auditstellen überprüfen, ob sie die von der Europäischen Kommission in einem delegierten Rechtsakt festzulegenden Mindestinformationen enthalten; außerdem sollten die Betreiber ihre Transformationspläne unter Wahrung der Vertraulichkeit und unter Geheimhaltung sensibler Geschäftsinformationen veröffentlichen. Die Kommission sollte 2035 eine Halbzeitüberprüfung des delegierten Rechtsakts zum Transformationsplan durchführen und anschließend die Transformationspläne überarbeiten. ^(75a)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(⁷⁵) Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19).	(⁷⁵) Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19). (^{75a}) Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (ABl. L 322 vom 16.12.2022, S. 15). (^{75b}) Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937.

Abänderung 27

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 25 a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	(25a) Angesichts der wasserbedingten Risiken für industrielle Tätigkeiten und der Risiken für das Wasser durch diese Tätigkeiten, insbesondere angesichts der derzeitigen Situation in Bezug auf Dürren und Überschwemmungen in Europa oder des steigenden Meeresspiegels, könnten digitale Instrumente wie digitalisierte Bewirtschaftungssysteme dazu beitragen, wasserbezogene Risiken quantitativ und qualitativ zu bewerten, zu bewältigen und die Betreiber bei der Transformation ihrer Anlagen zu unterstützen.

Abänderung 28

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 29

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(29) Um sicherzustellen, dass die Richtlinie 2010/75/EU weiterhin ihre Ziele der Vermeidung oder Verminderung von Schadstoffemissionen und der Verwirklichung eines hohen Schutzniveaus für die menschliche Gesundheit und die Umwelt erfüllt, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zur	(29) Um sicherzustellen, dass die Richtlinie 2010/75/EU weiterhin ihre Ziele der Vermeidung oder Verminderung von Schadstoffemissionen und der Verwirklichung eines hohen Schutzniveaus für die menschliche Gesundheit und die Umwelt erfüllt, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zur

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Ergänzung der Richtlinie zu erlassen, um Betriebsvorschriften mit Anforderungen für Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Geflügel-, Schweine- und Rinderhaltung festzulegen und die Anhänge I und Ia der Richtlinie um Agrar- und Industrietätigkeiten zu ergänzen. Es ist besonders wichtig, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen im Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 ⁽⁷⁾ niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.	Ergänzung der Richtlinie zu erlassen, um Betriebsvorschriften mit Anforderungen für Tätigkeiten im Zusammenhang mit groß angelegter Tierhaltung, unabhängig von den Genehmigungs- oder Registrierungsverfahren, in Anhang I dieser Richtlinie festzulegen. Es ist besonders wichtig, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen im Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 ⁽⁷⁾ niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.
⁽⁷⁾ Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über bessere Rechtsetzung (ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1).	⁽⁷⁾ Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über bessere Rechtsetzung (ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1).

Abänderung 29

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 30

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(30) Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung der Richtlinie 2010/75/EU sicherzustellen, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse hinsichtlich der Festlegung der folgenden Elemente übertragen werden: i) dem für die Genehmigungszusammenfassung zu verwendenden Format, ii) einer standardisierten Methode für die Bewertung der Unverhältnismäßigkeit zwischen den Kosten der Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen und dem potenziellen Umweltnutzen, iii) des Messverfahrens zur Überprüfung der Einhaltung der in der Genehmigung festgelegten Grenzwerte für Emissionen in die Luft und das Wasser, iv) der detaillierten Vorkehrungen für die Einrichtung und die Arbeitsweise des Innovationszentrums für industrielle	(30) Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung der Richtlinie 2010/75/EU sicherzustellen, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse hinsichtlich der Festlegung der folgenden Elemente übertragen werden: i) dem für die Genehmigungszusammenfassung zu verwendenden Format, ii) einer standardisierten Methode für die Bewertung der Unverhältnismäßigkeit zwischen den Kosten der Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen und dem potenziellen Umweltnutzen, gegebenenfalls unter Verwendung der Methode „Wert des statistischen Lebens“, iii) des Messverfahrens zur Überprüfung der Einhaltung der in der Genehmigung festgelegten Grenzwerte für Emissionen in die Luft und das Wasser, iv) der detaillierten Vorkehrungen

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Transformation und Emissionen und v) des für die Transformationspläne zu verwendenden Formats. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁷⁸⁾ ausgeübt werden.	für die Einrichtung und die Arbeitsweise des Innovationszentrums für industrielle Transformation und Emissionen und v) des für die Transformationspläne zu verwendenden Formats. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁷⁸⁾ ausgeübt werden.
⁽⁷⁸⁾ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).	⁽⁷⁸⁾ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

Abänderung 30

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 31

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(31) Um die effektive Durchführung und Durchsetzung der in der Richtlinie 2010/75/EU festgelegten Verpflichtungen sicherzustellen, ist es notwendig, den Mindestumfang wirksamer, verhältnismäßiger und abschreckender Sanktionen festzulegen. Unterschiede in den Sanktionsregelungen, die Tatsache, dass verhängte Sanktionen in vielen Fällen als zu niedrig erachtet werden, um eine wirklich abschreckende Wirkung bezüglich rechtswidriger Verhaltensweisen zu erzielen, sowie die uneinheitliche Umsetzung in den Mitgliedstaaten untergraben die Bemühungen um unionsweit gleiche Ausgangsbedingungen im Bereich der Industrieemissionen. Wenn ein festgestellter Verstoß im Rahmen dieser Richtlinie einen Verstoß im Sinne der Richtlinie 2008/99/EG über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt darstellt, sollte der Richtlinie 2008/99/EG Rechnung getragen werden.	(31) Um die effektive Durchführung und Durchsetzung der in der Richtlinie 2010/75/EU festgelegten Verpflichtungen sicherzustellen, ist es notwendig, den Mindestumfang wirksamer, verhältnismäßiger und abschreckender Sanktionen festzulegen. Unterschiede in den Sanktionsregelungen, die Tatsache, dass verhängte Sanktionen in vielen Fällen als zu niedrig erachtet werden, um eine wirklich abschreckende Wirkung bezüglich rechtswidriger Verhaltensweisen zu erzielen, sowie die uneinheitliche Umsetzung in den Mitgliedstaaten untergraben die Bemühungen um unionsweit gleiche Ausgangsbedingungen im Bereich der Industrieemissionen. Die Kommission sollte die Mitgliedstaaten durch die Annahme von Leitlinien bei der einheitlichen Umsetzung unterstützen. Diese Leitlinien sollten den Grundsatz enthalten, dass die lokalen Gemeinschaften, in denen der Schaden verursacht wurde, vorrangig entschädigt werden. Die Mitgliedstaaten sollten die Bestimmungen der Charta der Grundrechte der Europäischen Union achten, insbesondere das „ne-bis-in-idem“-Prinzip und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Wenn ein festgestellter Verstoß im Rahmen dieser Richtlinie einen Verstoß im Sinne der Richtlinie 2008/99/EG über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt darstellt, sollte der Richtlinie 2008/99/EG Rechnung getragen werden.

Abänderung 31

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 32

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(32) Im Falle einer Schädigung der menschlichen Gesundheit infolge eines Verstoßes gegen innerstaatliche, gemäß der Richtlinie 2010/75/EU eingeführte Maßnahmen sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die betroffenen Personen gegenüber den für den Verstoß verantwortlichen natürlichen und juristischen Personen und gegebenenfalls gegenüber den zuständigen Behörden Ersatz für einen Schaden verlangen und erwirken können. Derartige Schadenersatzvorschriften tragen zur Verwirklichung der in Artikel 191 AEUV verankerten Ziele der Erhaltung und des Schutzes der Umwelt sowie der Verbesserung ihrer Qualität und des Schutzes der menschlichen Gesundheit bei. Sie untermauern auch das Recht auf Leben, das Recht auf Unversehrtheit und das Recht auf Gesundheitsschutz gemäß den Artikeln 2, 3 und 35 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, sowie das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf nach Artikel 47 der Charta. Außerdem räumt die Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates Privatparteien keinen Anspruch auf Schadenersatz infolge eines Umweltschadens oder der unmittelbaren Gefahr eines solchen Schadens ein.	(32) Im Falle einer Schädigung der menschlichen Gesundheit infolge eines Verstoßes gegen innerstaatliche, gemäß der Richtlinie 2010/75/EU eingeführte Maßnahmen sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die betroffenen Personen gegenüber den für den Verstoß verantwortlichen natürlichen und juristischen Personen und gegebenenfalls gegenüber den zuständigen Behörden Ersatz für einen Schaden verlangen und erwirken können, wenn eine Entscheidung, Handlung oder Unterlassung der Behörde die Schädigung verursacht oder dazu beigetragen hat. Derartige Schadenersatzvorschriften tragen zur Verwirklichung der in Artikel 191 AEUV verankerten Ziele der Erhaltung und des Schutzes der Umwelt sowie der Verbesserung ihrer Qualität und des Schutzes der menschlichen Gesundheit bei. Sie untermauern auch das Recht auf Leben, das Recht auf Unversehrtheit und das Recht auf Gesundheitsschutz gemäß den Artikeln 2, 3 und 35 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, sowie das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf nach Artikel 47 der Charta. Außerdem räumt die Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates Privatparteien keinen Anspruch auf Schadenersatz infolge eines Umweltschadens oder der unmittelbaren Gefahr eines solchen Schadens ein.

Abänderung 32

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 32 a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	(32a) Im Falle außergewöhnlicher Umstände wie der COVID-19-Pandemie oder des Krieges Russlands gegen die Ukraine, in denen eine Anlage aufgrund höherer Gewalt mit einer anhaltenden Unterbrechung der Versorgung mit Rohstoffen oder Brennstoffen oder Elementen einer Minderungstechnik konfrontiert ist, könnte es erforderlich sein, vorübergehend weniger strenge Emissions- oder Umweltleistungsgrenzwerte festzulegen, während gleichzeitig für den Schutz der Umwelt insgesamt gesorgt werden muss.

Abänderung 33

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 33

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(33) Daher sollte der Anspruch auf Schadensersatz für Schäden, die von Einzelpersonen erlitten werden, in der Richtlinie 2010/75/EU geregelt werden. Um sicherzustellen, dass die betroffenen Personen ihre Rechte im Zusammenhang mit Gesundheitsschäden, die durch Verstöße gegen die Richtlinie 2010/75/EU verursacht wurden, verteidigen können, und somit eine effizientere Durchsetzung der Richtlinie zu gewährleisten, sollten Nichtregierungsorganisationen, die sich für den Schutz der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt einsetzen – einschließlich Verbraucherschutzorganisationen –, und die alle nach innerstaatlichem Recht geltenden Voraussetzungen erfüllen, als Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit die Befugnis erhalten, sich bei einem entsprechenden Beschluss der Mitgliedstaaten im Namen eines Opfers oder zu seiner Unterstützung an Verfahren zu beteiligen, unbeschadet des nationalen Verfahrensrechts bezüglich der Vertretung und Verteidigung vor Gericht. Vorbehaltlich der Wahrung der Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität genießen die Mitgliedstaaten in der Regel Verfahrensautonomie, um bei Verstößen gegen das Unionsrecht wirksame Rechtsbehelfe bereitzustellen. Die Erfahrung lehrt jedoch, dass es trotz der überwältigenden epidemiologischen Beweise für die negativen Auswirkungen der Umweltverschmutzung und insbesondere der Luftverschmutzung auf die Bevölkerung für die Opfer von Verstößen gegen die Richtlinie 2010/75/EU schwierig ist, unter den in den Mitgliedstaaten allgemein anwendbaren Verfahrensregeln hinsichtlich der Beweislast einen ursächlichen Zusammenhang zwischen dem erlittenen Schaden und dem Verstoß zu nachzuweisen. In den meisten Fällen haben die Opfer von Verstößen gegen die Richtlinie 2010/75/EU daher keine wirksame Möglichkeit, einen Schadensersatz für den durch derartige Verstöße verursachten Schaden zu erwirken. Um die Rechte betroffener Personen auf Schadensersatz für Verstöße gegen die Richtlinie 2010/75/EU zu stärken und zu einer effizienteren Durchsetzung ihrer Vorschriften in der gesamten Union beizutragen, ist es notwendig, die in derartigen Situationen geltenden Beweislastvorschriften anzupassen. Wenn eine Person hinreichend belastbare Beweise vorlegen kann, die die Vermutung nahelegen, dass der Verstoß gegen die Richtlinie 2010/75/EU die Ursache des Schadens an der Gesundheit der betroffenen Person ist oder erheblich dazu beigetragen hat, sollte es daher dem Angeklagten obliegen, diese Vermutung zu widerlegen, damit er nicht haftbar gemacht wird.	(33) Daher sollte der Anspruch auf Schadensersatz für Schäden, die von Einzelpersonen erlitten werden, in der Richtlinie 2010/75/EU geregelt werden. Um sicherzustellen, dass die betroffenen Personen ihre Rechte im Zusammenhang mit Gesundheitsschäden, die durch Verstöße gegen die Richtlinie 2010/75/EU verursacht wurden, verteidigen können, und somit eine effizientere Durchsetzung der Richtlinie zu gewährleisten, sollten Nichtregierungsorganisationen, die sich für den Schutz der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt einsetzen – einschließlich Verbraucherschutzorganisationen –, und die alle nach innerstaatlichem Recht geltenden Voraussetzungen erfüllen, als Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit die Befugnis erhalten, sich bei einem entsprechenden Beschluss der Mitgliedstaaten im Namen eines Opfers oder zu seiner Unterstützung an Verfahren zu beteiligen, unbeschadet des nationalen Verfahrensrechts bezüglich der Vertretung und Verteidigung vor Gericht. Vorbehaltlich der Wahrung der Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität genießen die Mitgliedstaaten Verfahrensautonomie, um bei Verstößen gegen das Unionsrecht wirksame Rechtsbehelfe bereitzustellen. Die Erfahrung lehrt, dass es trotz der überwältigenden epidemiologischen Beweise für die negativen Auswirkungen der Umweltverschmutzung und insbesondere der Luftverschmutzung auf die Bevölkerung für die Opfer von Verstößen gegen die Richtlinie 2010/75/EU schwierig ist, unter den Verfahrensregeln einen ursächlichen Zusammenhang zwischen dem erlittenen Schaden und dem Verstoß zu nachzuweisen. In den meisten Fällen haben die Opfer von Verstößen gegen die Richtlinie 2010/75/EU daher keine wirksame Möglichkeit, einen Schadensersatz für den durch derartige Verstöße verursachten Schaden zu erwirken. Um die Rechte betroffener Personen auf Schadensersatz für Verstöße gegen die Richtlinie 2010/75/EU zu stärken und zu einer effizienteren Durchsetzung ihrer Vorschriften in der gesamten Union beizutragen, ist es notwendig, die in derartigen Situationen geltenden nationalen Gesetzgebungen über die widerlegbaren Vermutungen anzupassen. Widerlegbare Vermutungen sind ein gemeinsamer Mechanismus zur Linderung der Beweisschwierigkeiten eines Klägers unter Wahrung der Rechte des Beklagten. Widerlegbare Vermutungen gelten nur, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Um eine gerechte Risikoverteilung aufrechtzuerhalten und eine Umkehr der Beweislast zu vermeiden, sollte von einem Kläger verlangt werden, hinreichend relevante Beweise, einschließlich wissenschaftlicher Daten, vorzubringen, die die Vermutung nahelegen, dass der Verstoß den Schaden verursacht oder dazu beigetragen hat. Angesichts der Beweisanforderungen, mit denen die Verletzten konfrontiert sind, insbesondere in komplexen Fällen, würde der Mechanismus der widerlegbaren Vermutung einen gerechten Ausgleich für die Person, die unter Gesundheitsschäden leidet, die Industrie und gegebenenfalls die Behörden schaffen. Es sollte auch möglich sein, einschlägige wissenschaftliche Daten, unabhängig davon, ob sie auf dem Portal veröffentlicht werden, als Nachweise im Einklang mit dem nationalen Recht zu verwenden. Sind

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	<i>solche einschlägigen wissenschaftlichen Daten nicht verfügbar, sollte es möglich sein, andere Nachweise zur Untermauerung der Angabe im Einklang mit dem nationalen Recht zu verwenden.</i>

Abänderung 34

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 35

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(35) Bei der Umsetzung der Richtlinie 2010/75/EU sind in den Mitgliedstaaten Anwendungsunterschiede im Zusammenhang mit Anlagen zur Herstellung von keramischen Erzeugnissen durch Brennen in den Geltungsbereich aufgetreten, da die Formulierung der Begriffsbestimmung für diese Tätigkeit den Mitgliedstaaten die Entscheidung darüber überlässt, beide oder nur eines der beiden Kriterien hinsichtlich der Produktionskapazität und der Ofenkapazität anzuwenden. Um eine kohärentere Umsetzung der Richtlinie sicherzustellen und unionsweit einheitliche Ausgangsbedingungen zu garantieren, sollten derartige Anlagen in den Geltungsbereich der Richtlinie fallen, auch wenn nur eines der beiden Kriterien erfüllt ist.	(35) Bei der Umsetzung der Richtlinie 2010/75/EU sind in den Mitgliedstaaten Anwendungsunterschiede im Zusammenhang mit Anlagen zur Herstellung von keramischen Erzeugnissen durch Brennen in den Geltungsbereich aufgetreten, da die Formulierung der Begriffsbestimmung für diese Tätigkeit den Mitgliedstaaten die Entscheidung darüber überlässt, beide oder nur eines der beiden Kriterien hinsichtlich der Produktionskapazität und der Ofenkapazität anzuwenden. Um eine kohärentere Umsetzung der Richtlinie sowie die Einhaltung der Richtlinie 2003/87/EG sicherzustellen und unionsweit einheitliche Ausgangsbedingungen zu garantieren, sollten klare und eindeutige Kriterien für die Einbeziehung der industriellen Herstellung von keramischen Erzeugnissen durch Brennen in den Geltungsbereich der Richtlinie 2010/75/EU festgelegt werden. Diese Kriterien sollten mit den in der Richtlinie 2003/87/EG festgelegten Kriterien übereinstimmen.

Abänderung 35

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 36

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(36) Bei der Festlegung von Emissionsgrenzwerten für Schadstoffe sollte die zuständige Behörde alle Stoffe – einschließlich Stoffen, die zunehmend Anlass zur Besorgnis geben – berücksichtigen, die möglicherweise von der betroffenen Anlage emittiert wurden und erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt oder die menschliche Gesundheit haben können. Dabei sollten die Gefahreigenschaften, die Menge und Art der emittierten Stoffe und ihr Potenzial zur Verschmutzung von Umweltmedien berücksichtigt werden. Die BVT-Schlussfolgerungen sind gegebenenfalls der Bezugspunkt für die Auswahl der Stoffe, für die Emissionsgrenzwerte festgelegt werden sollen, obgleich die zuständige Behörde zusätzliche Stoffe auswählen kann. Gegenwärtig sind die einzelnen Schadstoffe in einer nicht erschöpfenden Liste in Anhang II der Richtlinie 2010/75/EU aufgeführt; dies steht nicht im Einklang mit dem ganzheitlichen Ansatz der Richtlinie und spiegelt nicht die Notwendigkeit der Berücksichtigung aller relevanten Schadstoffe, einschließlich jener, die zunehmend Anlass zur Besorgnis geben, seitens der zuständigen Behörden wider. Die nicht erschöpfende Schadstoffliste sollte daher gestrichen werden. Stattdessen sollte auf die Schadstoffliste in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 ⁽⁷⁹⁾ verwiesen werden.	(36) Bei der Festlegung von Emissionsgrenzwerten für Schadstoffe sollte die zuständige Behörde alle Stoffe – einschließlich Stoffen, die zunehmend Anlass zur Besorgnis geben und Geruchsbelastung – berücksichtigen, die möglicherweise von der betroffenen Anlage in Luft, Boden oder Oberflächen- und Grundwasser emittiert wurden und erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt oder die menschliche Gesundheit haben können. Dabei sollten die Gefahreigenschaften, die Menge und Art der emittierten Stoffe und ihr Potenzial zur Verschmutzung von Umweltmedien sowie saisonale Umweltschwankungen berücksichtigt werden. Die BVT-Schlussfolgerungen sind gegebenenfalls der Bezugspunkt für die Auswahl der Stoffe, für die Emissionsgrenzwerte festgelegt werden sollen, obgleich die zuständige Behörde zusätzliche Stoffe auswählen kann. Gegenwärtig sind die einzelnen Schadstoffe in einer nicht erschöpfenden Liste in Anhang II der Richtlinie 2010/75/EU aufgeführt; dies steht nicht im Einklang mit dem ganzheitlichen Ansatz der Richtlinie und spiegelt nicht die Notwendigkeit der Berücksichtigung aller relevanten Schadstoffe, einschließlich jener, die zunehmend Anlass zur Besorgnis geben, seitens der zuständigen Behörden wider. Die nicht erschöpfende Schadstoffliste sollte daher gestrichen werden. Stattdessen sollte auf die Schadstoffliste in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 ⁽⁷⁹⁾ verwiesen werden.
⁽⁷⁹⁾ Verordnung (EG) Nr. 166/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Januar 2006 über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters und zur Änderung der Richtlinien 91/689/EWG und 96/61/EG des Rates (ABl. L 33 vom 4.2.2006, S. 1).	⁽⁷⁹⁾ Verordnung (EG) Nr. 166/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Januar 2006 über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters und zur Änderung der Richtlinien 91/689/EWG und 96/61/EG des Rates (ABl. L 33 vom 4.2.2006, S. 1).

Abänderung 36

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 37

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(37) Obwohl Deponien in den Geltungsbereich der Richtlinie 2010/75/EU fallen, gibt es keine BVT-Schlussfolgerungen für Deponien, da diese Tätigkeit unter die Richtlinie 1999/31/EG	(37) Obwohl Deponien in den Geltungsbereich der Richtlinie 2010/75/EU fallen, gibt es keine BVT-Schlussfolgerungen für Deponien, da diese Tätigkeit unter die Richtlinie 1999/31/EG

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
des Rates ⁽⁸⁰⁾ fällt, deren Anforderungen als BVT gelten. Angesichts der technischen Entwicklungen und Innovationen, die seit dem Erlass der Richtlinie 1999/31/EG stattgefunden haben, stehen inzwischen wirksamere Techniken zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt zur Verfügung. Mit der Annahme von BVT-Schlussfolgerungen im Rahmen der Richtlinie 2010/75/EU könnte den wesentlichen Umweltproblemen im Zusammenhang mit dem Betrieb von Abfalldeponien, einschließlich erheblicher Methanemissionen, entgegengewirkt werden. Die Richtlinie 1999/31/EG sollte daher die Annahme von BVT-Schlussfolgerungen für Abfalldeponien im Rahmen der Richtlinie 2010/75/EU ermöglichen.	des Rates ⁽⁸⁰⁾ fällt, deren Anforderungen als BVT gelten. Angesichts der technischen Entwicklungen und Innovationen, die seit dem Erlass der Richtlinie 1999/31/EG stattgefunden haben, stehen inzwischen wirksamere Techniken zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt zur Verfügung. Mit der Annahme von BVT-Schlussfolgerungen im Rahmen der Richtlinie 2010/75/EU könnte den wesentlichen Umweltproblemen im Zusammenhang mit dem Betrieb von Abfalldeponien, einschließlich erheblicher Methanemissionen, entgegengewirkt werden. Die Richtlinie 1999/31/EG sollte daher die Annahme von BVT-Schlussfolgerungen für Abfalldeponien im Rahmen der Richtlinie 2010/75/EU ermöglichen. Die Richtlinien 2010/75/EU und 1999/31/EG sollten deshalb entsprechend geändert werden.
⁽⁸⁰⁾ Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien (ABl. L 182 vom 16.7.1999, S. 1).	⁽⁸⁰⁾ Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien (ABl. L 182 vom 16.7.1999, S. 1).

Abänderung 37

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 38

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(38) Die Richtlinien 2010/75/EU und 1999/31/EG sollten deshalb entsprechend geändert werden.	entfällt

Abänderung 38

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 38 a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	(38a) Die Verfahren im Rahmen der Richtlinie 2010/75/EU, einschließlich der BVT-Vorbereitung und der nationalen Genehmigungsverfahren, werden von den betroffenen Industriezweigen hauptsächlich aufgrund unzureichender Verwaltungskapazitäten als zu langwierig angesehen und verursachen Unsicherheit für die betroffene Öffentlichkeit. Daher stellt die erhebliche Ausweitung des Anwendungsbereichs der Richtlinie 2010/75/EU eine weitere Herausforderung für die Kommission, das Forum nach Artikel 13 und insbesondere für die zuständigen nationalen

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	Behörden dar. Die Kommission sollte einen Aktionsplan zum Ausbau der Verwaltungskapazitäten auf Ebene der Union und der Mitgliedstaaten vorlegen, damit die in der Richtlinie vorgesehenen Verfahren, insbesondere die Einführung von Technologien, beschleunigt werden können. Darüber hinaus sollte die Kommission die Mitgliedstaaten bei der Einhaltung der neuen rechtlichen und technischen Verfahren technisch unterstützen, z. B. durch ein einheitliches digitales Instrument zur Beantragung von Genehmigungen.

Abänderung 39

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 38 b (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	(38b) Ab dem Inkrafttreten dieses Änderungsrechtsakts sollten die Mitgliedstaaten angemessene Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die zuständigen Behörden in der Lage sind, die erhöhte Arbeitsbelastung im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie 2010/75/EU in der durch diese Richtlinie geänderten Fassung zu bewältigen, und um ein zügiges, effizientes und reibungsloses Genehmigungsverfahren sicherzustellen, insbesondere im Falle von Schnellgenehmigungen für Anlagen, die neue Techniken anwenden, und so die Unsicherheit für die Unternehmen auf ein Minimum zu reduzieren und den Wandel zu einer sauberen und klimaneutralen Kreislaufwirtschaft zu unterstützen und gleichzeitig die Gesundheit und die Rechte der betroffenen Öffentlichkeit zu schützen.

Abänderung 291

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 41 a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	(41a) Bei Feuerungsanlagen, die Teil kleiner isolierter Netze sind, insbesondere in Gebieten in äußerster Randlage, können aufgrund ihrer geografischen Lage und der fehlenden Verbindung zum Festlandnetz der Mitgliedstaaten oder zum Netz eines anderen Mitgliedstaats besondere Herausforderungen auftreten, aufgrund derer mehr Zeit benötigt wird, um den Verpflichtungen gemäß der Richtlinie

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	2010/75/EU nachzukommen. Die betreffenden Mitgliedstaaten sollten für Feuerungsanlagen, die Teil eines kleinen isolierten Netzes sind, einen Plan zur Einhaltung der Emissionsgrenzwerte aufstellen, in dem die Maßnahmen festgelegt sind, die der Mitgliedstaat ergreift, um deren Einhaltung bis spätestens 31. Dezember 2029 zu gewährleisten. In dem Plan sollten die Maßnahmen zur Einhaltung der Grenzwerte, gegebenenfalls zur Umsetzung der besten verfügbaren Techniken und Maßnahmen zur Minimierung des Umfangs und der Dauer der Schadstoffemissionen während der Laufzeit des Plans beschrieben werden sowie Informationen zu Nachfragesteuerungsmaßnahmen und zu Möglichkeiten für den Umstieg auf sauberere Alternativen, beispielsweise durch Einsatz erneuerbarer Energieträger und Anbindung an die Festlandnetze oder das Netz eines anderen Mitgliedstaats, enthalten sein. Der Einhaltungsplan sollte der Kommission von den betreffenden Mitgliedstaaten mitgeteilt werden. Bei Einwänden der Kommission sollten die Mitgliedstaaten den Plan aktualisieren. Die betreffenden Mitgliedstaaten sollten jährlich Bericht darüber erstatten, welche Fortschritte bei der Einhaltung erzielt werden.

Abänderung 292

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer -1

Richtlinie 2010/75/EU

Titel

Derzeitiger Wortlaut	Geänderter Text
Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)	-1. Der Titel erhält folgende Fassung: „Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Emissionen aus Industrie und Landwirtschaft (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)“

Abänderung 40

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 1 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Sie sieht auch Vorschriften zur Vermeidung und, sofern dies nicht möglich ist, zur Verminderung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden und zur Abfallvermeidung vor, um ein hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt insgesamt zu erreichen.	Sie sieht auch Vorschriften zur Vermeidung und, sofern dies nicht möglich ist, zur kontinuierlichen Verminderung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden und zur Abfallvermeidung vor, um ein hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt insgesamt zu erreichen.

Abänderung 41

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 1 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	Sie sieht ferner Vorschriften zur Verbesserung der Ressourceneffizienz vor, um den Verbrauch von Wasser, Energie und Rohstoffen zu verringern.

Abänderung 263

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 a (neu)

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 1 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	1a. In Artikel 1 wird folgender Absatz angefügt: „Bei der Durchführung der Maßnahmen zur Erfüllung ihrer in dieser Richtlinie festgelegten Verpflichtungen berücksichtigen die Mitgliedstaaten die Tatsache, dass ein gerechter und sozial fairer Übergang für alle sichergestellt werden muss. Die Kommission kann Leitlinien herausgeben, um die Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht zu unterstützen.“

Abänderung 42

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe -a (neu)

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 2

Derzeitiger Wortlaut	Geänderter Text
2. „Umweltverschmutzung“ die durch menschliche Tätigkeiten direkt oder indirekt bewirkte Freisetzung von Stoffen, Erschütterungen, Wärme oder Lärm in Luft, Wasser oder Boden, die der menschlichen Gesundheit oder der Umweltqualität schaden oder zu einer Schädigung von Sachwerten bzw. zu einer Beeinträchtigung oder Störung von Annehmlichkeiten und anderen legitimen Nutzungen der Umwelt führen können;	-a) Nummer 2 erhält folgende Fassung: „2. „Umweltverschmutzung“ die durch menschliche Tätigkeiten direkt oder indirekt bewirkte Freisetzung von Stoffen, Erschütterungen, Wärme, Lärm oder Geruch („olfaktorische Verschmutzung“) in Luft, Wasser oder Boden, die der menschlichen Gesundheit oder der Umweltqualität schaden oder zu einer Schädigung von Sachwerten bzw. zu einer Beeinträchtigung oder Störung von Annehmlichkeiten und anderen legitimen Nutzungen der Umwelt führen können;

Abänderung 43

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe -a a (neu)

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	-aa) Folgende Nummer wird eingefügt: 2a. „olfaktorische Verschmutzung“ eine durch gasförmige Emissionen in der Atmosphäre erzeugte Belastung, die Verletzungen, einen Zustand allgemeinen Unwohlseins oder Erkrankungen bei Menschen hervorrufen kann, die in der Nähe der Anlage leben;

Abänderung 44

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a b (neu)

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	ab) Folgende Nummer wird eingefügt: 5a. „Umweltleistungsgrenzwert“ den indikativen Umweltleistungswert innerhalb des verbindlichen Bereichs von Umweltleistungsniveaus, einschließlich Verbrauchswerten, Werten für Ressourceneffizienz für Materialien, Wasser- und Energieressourcen, Abfall und andere Werte, die unter festgelegten Referenzbedingungen erzielt werden und bei denen die Bandbreite während eines Zeitraums oder mehrerer Zeiträume nicht überschritten werden darf.

Abänderung 45

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a c (neu)

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 9

Derzeitiger Wortlaut	Geänderter Text
9. „wesentliche Änderung“ eine Änderung der Beschaffenheit oder der Funktionsweise oder eine Erweiterung der Anlage, Feuerungsanlage, Abfallverbrennungsanlage oder Abfallmitverbrennungsanlage, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt haben kann;	ac) Nummer 9 erhält folgende Fassung: „9. „wesentliche Änderung“ eine Änderung der Beschaffenheit oder der Funktionsweise, eine Erweiterung oder eine Verlängerung der Genehmigung einer Anlage, Feuerungsanlage, Abfallverbrennungsanlage oder Abfallmitverbrennungsanlage, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt haben kann;

Abänderung 46

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a d (neu)

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstaben b und c

Derzeitiger Wortlaut	Geänderter Text
b) „verfügbare Techniken“: die Techniken, die in einem Maßstab entwickelt sind, der unter Berücksichtigung des Kosten/Nutzen-Verhältnisses die Anwendung unter in dem betreffenden industriellen Sektor wirtschaftlich und technisch vertretbaren Verhältnissen ermöglicht, gleich, ob diese Techniken innerhalb des betreffenden Mitgliedstaats verwendet oder hergestellt werden, sofern sie zu vertretbaren Bedingungen für den Betreiber zugänglich sind; c) „beste“: die Techniken, die am wirksamsten zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt sind;	ad) Nummer 10 Buchstaben b und c erhalten folgende Fassung: „b) „verfügbare Techniken“: die Techniken, die in einem Maßstab entwickelt sind, der unter Berücksichtigung des Kosten/Nutzen-Verhältnisses die Anwendung unter in dem betreffenden industriellen Sektor wirtschaftlich und technisch vertretbaren Verhältnissen ermöglicht, gleich, ob diese Techniken innerhalb der Union verwendet oder hergestellt werden, sofern sie zu vertretbaren Bedingungen für den Betreiber zugänglich sind; c) „beste“: die Techniken, die am wirksamsten zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt sind, einschließlich der menschlichen Gesundheit und des Klimaschutzes;

Abänderung 47

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe b

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 12

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
12. „BVT-Schlussfolgerungen“ ein Dokument, das die Teile eines BVT-Merkblatts mit den Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken, ihrer Beschreibung, Informationen zur Bewertung ihrer Anwendbarkeit, den mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerten, den mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Umweltleistungswerten, dem Mindestumfang eines Umweltmanagementsystems einschließlich der mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Vergleichswerte, den dazugehörigen Überwachungsmaßnahmen, den dazugehörigen Verbrauchswerten sowie gegebenenfalls einschlägigen Standortsanierungsmaßnahmen enthält;	12. „BVT-Schlussfolgerungen“ ein Dokument, das die Teile eines BVT-Merkblatts mit den Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken, ihrer Beschreibung, Informationen zur Bewertung ihrer Anwendbarkeit, den mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerten, den mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Umweltleistungswerten, dem Mindestumfang eines Umweltmanagementsystems einschließlich der mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Vergleichswerte, den mit den Zukunftstechniken assoziierten Emissionswerten, den mit den Zukunftstechniken assoziierten Umweltleistungswerten, den dazugehörigen Überwachungsmaßnahmen, den dazugehörigen Verbrauchswerten sowie gegebenenfalls einschlägigen Standortsanierungsmaßnahmen enthält;

Abänderung 48

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe c

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 13a

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
13a. „mit den besten verfügbaren Techniken assoziierte Umweltleistungswerte“ die Spanne von Umweltleistungswerten, außer Emissionswerten , die unter normalen Betriebsbedingungen unter Verwendung einer besten verfügbaren Technik oder einer Kombination von besten verfügbaren Techniken erzielt werden;	13a. „mit den besten verfügbaren Techniken assoziierte Umweltleistungswerte“ die verbindliche Spanne von Umweltleistungsstufen für Anlagen innerhalb derselben sektoralen Tätigkeiten mit ähnlichen Merkmalen wie Energieträger, Rohstoffe, Produktionseinheiten und Endprodukte, wenn die im Rahmen des Informationsaustauschs zur Unterstützung der Festlegung der besten verfügbaren Techniken zur Verfügung gestellten Daten in der gesamten Union hinreichend zuverlässig sind, die Verbrauchs- und Ressourceneffizienzwerte für BVT-Schlussfolgerungen nach der ersten Schlussfolgerung nach dem [Ablauf der Umsetzungsfrist dieser Änderungsrichtlinie einfügen], Werte für die Wiederverwendung von Wasser, Energie und Rohstoffen, ausgenommen Emissionswerte, umfassen , die unter normalen Betriebsbedingungen unter Verwendung einer besten verfügbaren Technik oder einer Kombination von besten verfügbaren Techniken gemäß den BVT-Schlussfolgerungen, ausgedrückt als Durchschnitt über einen bestimmten Zeitraum, unter bestimmten Referenzbedingungen erzielt werden;

Abänderung 49

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe c a (neu)

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 13 a a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	ca) Folgende Nummer wird eingefügt: 13aa. „industrielle Kläranlage“ eine Kläranlage, die unter die Richtlinie 2010/75/EU fällt;

Abänderung 50

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe c b (neu)

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 13 a b (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	<i>cb)</i> Folgende Nummer wird eingefügt: 13ab. „städtische Kläranlage“ eine Kläranlage, die unter die Richtlinie 91/271/EWG fällt;

Abänderung 51

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe c c (neu)

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 14

Derzeitiger Wortlaut	Geänderter Text
14. „Zukunftstechnik“ eine neue Technik für eine industrielle Tätigkeit, die bei gewerblicher Nutzung entweder ein höheres allgemeines Umweltschutzniveau oder zumindest das gleiche Umweltschutzniveau und größere Kostenersparnisse bieten könnte als bestehende beste verfügbare Techniken;	<i>cc)</i> Nummer 14 erhält folgende Fassung: „14. „Zukunftstechnik“ eine neue Technik für eine industrielle Tätigkeit, die bei gewerblicher Nutzung entweder ein höheres allgemeines Schutzniveau für die Umwelt und die menschliche Gesundheit oder zumindest das gleiche Schutzniveau für die Umwelt und die menschliche Gesundheit und größere Kostenersparnisse bieten könnte als bestehende beste verfügbare Techniken;

Abänderung 52

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe d a (neu)

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 23

Derzeitiger Wortlaut	Geänderter Text
23. „Geflügel“ Geflügel gemäß Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie 90/539/EWG des Rates vom 15. Oktober 1990 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Geflügel und Bruteiern für ihre Einfuhr aus Drittländern ⁽¹⁾; ⁽¹⁾ ABl. L 303 vom 31.10.1990, S. 6.	da) Nummer 23 erhält folgende Fassung: „23. „Geflügel“ Geflügel gemäß Artikel 4 Nummer 9 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates zu Tierseuchen ⁽¹⁾; ⁽¹⁾ ABl. L 084 vom 31.3.2016, S. 1.

Abänderung 251

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe e

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 23 b

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
23b. „Rinder“ Hausrinder der Art <i>Bos taurus</i>;	entfällt

Abänderung 252

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe e

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 23 c

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
23c. „Großvieheinheit“ oder „GVE“ das Weideäquivalent einer ausgewachsenen Milchkuh mit einer Jahresmilchleistung von 3 000 kg Milch ohne Zufütterung von Kraftfutter; diese wird verwendet, um die Größe von landwirtschaftlichen Betrieben auszudrücken, die	23c. „Großvieheinheit“ oder „GVE“ eine Standardmaßseinheit, die die Aggregation von Kategorien von Großvieheinheiten für Schweine und Geflügel ermöglicht, deren Koeffizienten in Anhang -Ia aufgeführt sind, um diese Kategorien zu vergleichen;

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
unterschiedliche Tierkategorien halten, unter Verwendung der in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 ^(*) der Kommission aufgeführten Umrechnungsätze und unter Bezugnahme auf die tatsächliche Produktion innerhalb des Kalenderjahres.	
^(*) Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 18).“	

Abänderung 54

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe e

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 23c a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	23ca. „extensive Viehzucht“ bezeichnet eine Art der Tierhaltung, die durch einen geringen Betriebsmitteleinsatz je Flächeneinheit gekennzeichnet ist, auf der Grundlage extensiver Verfahren mit einer Besatzdichte von höchstens 2,0 GVE pro Hektar (GVE/ha-Dichte), die für die Beweidung genutzt wird, oder auf der Grundlage von Bewirtschaftungsmethoden, die gemäß der Verordnung 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen zertifiziert sind, mit einer Besatzdichte von höchstens 2,0 GVE pro Hektar (GVE/ha-Dichte), die für die Beweidung oder Futtersuche verwendet wird, oder auf der Grundlage von Haltungsverfahren, bei denen die Tiere mindestens 180 Tage pro Jahr oder soweit die klimatischen Bedingungen es zulassen, in Wandertierhaltung gehalten werden, insbesondere in alpinen Regionen.

Abänderung 55**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe f**

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 48

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
48. „Industriemineralen“ Minerale, die in der Industrie für die Produktion von Halbfertigerzeugnissen und Fertigerzeugnissen verwendet werden, mit Ausnahme von metallurgischen Erzen, Energieträgern, Baurohstoffen und Edelsteinen;	entfällt

Abänderung 56**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe f**

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 49

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
49. „metallurgische Erze“ Erze, aus denen Metalle oder metallische Stoffe gewonnen werden;	entfällt

Abänderung 57**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe f**

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 50

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
50. „mit Zukunftstechniken assoziierte Emissionswerte“ die Spanne von Emissionswerten, die unter normalen Betriebsbedingungen unter Verwendung einer Zukunftstechnik oder einer Kombination von Zukunftstechniken erzielt werden, ausgedrückt als Mittelwert für einen vorgegebenen Zeitraum unter spezifischen Referenzbedingungen;	50. „mit Zukunftstechniken assoziierte Emissionswerte“ die Spanne von Emissionswerten, die unter normalen Betriebsbedingungen unter Verwendung einer Zukunftstechnik oder einer Kombination von Zukunftstechniken erzielt werden, so wie in den BVT-Schlussfolgerungen beschrieben , ausgedrückt als Mittelwert für einen vorgegebenen Zeitraum unter spezifischen Referenzbedingungen;

Abänderung 58

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe f

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 51

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
51. „mit Zukunftstechniken assoziierte Umweltleistungswerte“ die Spanne von Umweltleistungswerten, außer Emissionswerten, die unter normalen Betriebsbedingungen unter Verwendung einer Zukunftstechnik oder einer Kombination von Zukunftstechniken erzielt werden;	51. „mit Zukunftstechniken assoziierte Umweltleistungswerte“ die zu erwartende indikative Spanne von Umweltleistungswerten, außer Emissionswerten, einschließlich des Material-, Wasser- und Energieverbrauchs , die unter normalen Betriebsbedingungen unter Verwendung einer Zukunftstechnik oder einer Kombination von Zukunftstechniken für Anlagen innerhalb desselben Wirtschaftszweigs und mit ähnlichen Merkmalen wie Energieträgern, Rohstoffen, Produktionseinheiten und Endprodukten erzielt werden, ausgedrückt als Mittelwert für einen vorgegebenen Zeitraum unter spezifischen Referenzbedingungen ;

Abänderung 59

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe f

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 53 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
a) Verbrauchswerte;	a) Verbrauchswerte von Energie und Wasser ;

Abänderung 60

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe f

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 53 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
b) Werte für Ressourceneffizienz und Wiederverwendung, Abdeckmaterialien, Wasser und Energieressourcen ;	b) Effizienzwerte für Wasser, Energie und Rohstoffe ; Werte zur Wiederverwendung von Wasser, Energie und Rohstoffen ;

Abänderung 61**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe f**

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 53 – Buchstabe f

Derzeitiger Wortlaut	Geänderter Text
e) Abfallwerte und sonstige unter spezifischen Referenzbedingungen gemessene Werte.	e) Abfallwerte und sonstige unter spezifischen Referenzbedingungen gemäß den BVT-Schlussfolgerungen gemessene Werte, ausgedrückt als Mittelwert für einen vorgegebenen Zeitraum.

Abänderung 62**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe f**

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 53 a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	53a. „Wasserwiederverwendungssystem“ die Infrastrukturen oder sonstigen technischen Elemente, die für die Erzeugung, Bereitstellung und Verwendung von aufbereitetem Wasser erforderlich sind. Es umfasst alle Elemente, vom Ausgangspunkt des Erzeugungsprozesses bis zu dem Punkt, an dem das aufbereitete Wasser verwendet wird, gegebenenfalls einschließlich der Verteilungs- und Speicherungsinfrastruktur;

Abänderung 63**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe f**

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 53 b (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	53b. „aufbereitetes Wasser“ Wasser, das nach einer früheren Nutzung geeignet behandelt und für einen anderen Zweck wiederverwendet wird;

Abänderung 64

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe f

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 53 c (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	53c. „Wasserwiederverwendung“ der Prozess, bei dem Wasser aus einer früheren Nutzung zurückgewonnen und durch ein Wasserwiederverwendungssystem in Wasser umgewandelt wird, das für eine Vielzahl von Zwecken wiederverwendet werden kann;

Abänderung 65

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 a (neu)

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	3a. Folgender Artikel 3a wird eingefügt: Artikel 3a Vertrauliche Geschäftsinformationen (1) Gemäß der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates und der Richtlinie (EU) 2016/943 des Europäischen Parlaments und des Rates werden gemäß der vorliegenden Richtlinie nur nichtvertrauliche Informationen öffentlich zugänglich gemacht. (2) Unabhängig davon, wer die Informationen veröffentlicht, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Betreiber vor der Veröffentlichung die Möglichkeit erhalten, in verhältnismäßiger Weise und innerhalb einer angemessenen und klar festgelegten Frist von der zuständigen Behörde die vertrauliche Behandlung relevanter Elemente zu beantragen. Informationen können geschwärzt oder, falls dies nicht möglich ist, im Falle vertraulicher Geschäftsinformationen ausgeschlossen werden.

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	(3) Spätestens einen Monat nach einem Antrag gemäß Absatz 2 prüft die zuständige Behörde den Antrag und unterrichtet den Betreiber über ihre Entscheidung. Wird keine Einigung erzielt, kann der Betreiber die Entscheidung spätestens einen Monat nach der Entscheidung der zuständigen Behörde bei der zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde des Mitgliedstaats anfechten. (4) Beantragt der Betreiber eine vertrauliche Behandlung, so setzt die zuständige Behörde die Veröffentlichung der beanstandeten Elemente nur so lange aus, bis mit den zuständigen Behörden eine Einigung erzielt oder die zuständige Justiz- oder Verwaltungsbehörde des Mitgliedstaats eine endgültige Entscheidung getroffen hat.

Abänderung 66

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 a (neu)

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 5 – Absatz 2

Derzeitiger Wortlaut	Geänderter Text
2. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen für eine vollständige Koordinierung der Genehmigungsverfahren und der Genehmigungsaufgaben, wenn bei diesen Verfahren mehrere zuständige Behörden oder mehr als ein Betreiber mitwirken oder wenn mehr als eine Genehmigung erteilt wird, um ein wirksames integriertes Konzept aller für diese Verfahren zuständigen Behörden sicherzustellen.	4a. Artikel 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung: „2. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen für eine vollständige Koordinierung der Genehmigungsverfahren und der Genehmigungsaufgaben, wenn bei diesen Verfahren mehrere zuständige Behörden oder mehr als ein Betreiber mitwirken oder wenn mehr als eine Genehmigung erteilt wird. Um ein wirksames integriertes Konzept aller für diese Verfahren zuständigen Behörden sicherzustellen, wird ein elektronisches Genehmigungssystem eingerichtet.“

Abänderung 67

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 5 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
a) einen Überblick über die wichtigsten Genehmigungsauflagen;	a) einen Überblick über die wichtigsten Genehmigungsauflagen, einschließlich der Anforderungen an die Emissionsüberwachung;

Abänderung 68

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 5 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Die Kommission erlässt einen Durchführungsrechtsakt, um das für die in Unterabsatz 2 genannte Zusammenfassung zu verwendende Format festzulegen. Dieser Durchführungsrechtsakt wird nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 75 Absatz 2 erlassen.	Die Kommission erlässt bis zum 31. Dezember 2024 einen Durchführungsrechtsakt, um das für die in Unterabsatz 2 genannte Zusammenfassung zu verwendende Format und Leitlinien für die Veröffentlichung von Genehmigungen nach Unterabsatz 1 festzulegen. Dieser Durchführungsrechtsakt wird nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 75 Absatz 2 erlassen.

Abänderung 69

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 5 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	(4a) Um sicherzustellen, dass die zuständigen Behörden über angemessene Verwaltungskapazitäten verfügen, um für ein zeitnahes, effizientes und reibungsloses Genehmigungsverfahren sorgen zu können, legen die Mitgliedstaaten der Kommission bis zum 31. Dezember 2024 eine Bewertung der Maßnahmen vor, die aufgrund der Änderungen dieser Richtlinie erforderlich sind, einschließlich einer Prognose und Schätzungen der sich für die zuständigen Behörden ergebenden Arbeitsbelastung.

Abänderung 70

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 5 – Absatz 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	<i>(4b) Unbeschadet anderer einschlägiger Rechtsvorschriften der Union stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass das Verfahren zur Erteilung beschleunigter Genehmigungen für Anlagen, bei denen gemäß Artikel 27c im Zusammenhang mit der Haupttätigkeit der Anlage eine Zukunftstechnik angewendet wird, 18 Monate nicht überschreitet, sofern keine außergewöhnlichen Umstände vorliegen.</i> <i>Ist eine Verlängerung um bis zu sechs Monate erforderlich, so unterrichtet der Mitgliedstaat den Betreiber über die außergewöhnlichen Umstände, die die Verlängerung rechtfertigen.</i> <i>Die zuständigen Behörden schließen die Bearbeitung der Genehmigungsanträge spätestens 90 Tage nach Eingang ab.</i> <i>Innerhalb von 90 Tagen, nachdem der Antragsteller einen entsprechenden Antrag gestellt hat, gibt die zuständige Behörde eine Stellungnahme zu Umfang und Detaillierungsgrad der in die Umweltverträglichkeitsprüfung aufzunehmenden Informationen ab. Sehen andere Rechtsvorschriften der Union ebenfalls eine Prüfung der Auswirkungen auf die Umwelt vor, so sorgt die zuständige nationale Behörde für koordinierte und gemeinsame Verfahren, die den Anforderungen aus den betreffenden Rechtsvorschriften der Union entsprechen.</i> <i>Innerhalb von 12 Monaten, nachdem der Betreiber einen Genehmigungsantrag gestellt hat, schließen die zuständigen Behörden die zur Umweltverträglichkeitsprüfung des Projekts gehörende öffentliche Konsultation ab.</i>

Abänderung 71

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 5 – Absatz 4 c (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	<i>(4c) Die in Absatz 4a genannten Regeln gelten auch, wenn ein Betreiber gemäß Artikel 4 Absatz 2 eine Genehmigung für mehr als eine Anlage beantragt.</i>

Abänderung 72

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 a (neu)

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 6 – Absatz 2

Derzeitiger Wortlaut	Geänderter Text
Werden allgemeine bindende Vorschriften erlassen, so genügt es, wenn in der Genehmigung auf diese Vorschriften verwiesen wird .	5a. Artikel 6 Absatz 2 erhält folgende Fassung: „Werden allgemeine bindende Vorschriften erlassen, kann in der Genehmigung auf diese Vorschriften verwiesen werden. Bei der Festlegung von allgemeinen bindenden Vorschriften stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass ein integriertes Konzept und ein gleich hohes Schutzniveau für die Umwelt wie mit Genehmigungsaufgaben gewährleistet werden.“

Abänderung 73

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 7 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	Im Falle einer Verschmutzung, die sich auf die Trinkwasserressourcen einschließlich grenzüberschreitender Ressourcen oder im Falle einer indirekten Einleitung auf die Abwasserinfrastruktur auswirkt, unterrichtet die zuständige Behörde die betroffenen Betreiber von Trinkwasser- und Abwasseranlagen, einschließlich grenzüberschreitend tätiger Betreiber von Abwasseranlagen, über die Maßnahmen, die getroffen wurden, um die durch die betreffende Verschmutzung verursachten Schäden für die menschliche Gesundheit und die Umwelt abzuwenden oder zu beheben.

Abänderung 74

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Bei einem Vorfall oder Unfall mit erheblichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt in einem anderen Mitgliedstaat stellt der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet der Vorfall oder Unfall stattgefunden hat, sicher, dass die zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaats unverzüglich informiert wird. Die betroffenen Mitgliedstaaten bemühen sich im Rahmen einer grenzübergreifenden und multidisziplinären Zusammenarbeit, die Folgen für die Umwelt und die menschliche Gesundheit einzuschränken und weitere mögliche Vorfälle oder Unfälle zu vermeiden.	Bei einem Vorfall oder Unfall mit erheblichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt in einem anderen Mitgliedstaat stellt der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet der Vorfall oder Unfall stattgefunden hat, sicher, dass die zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaats unverzüglich über die in Artikel 26 Absatz 5 genannten eingerichteten Kommunikationskanäle informiert wird. Die betroffenen Mitgliedstaaten bemühen sich im Rahmen einer grenzübergreifenden und multidisziplinären Zusammenarbeit, die Folgen für die Umwelt und die menschliche Gesundheit einzuschränken und weitere mögliche Vorfälle oder Unfälle zu vermeiden.

Abänderung 75

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 8 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Nichteinhaltung	Einhaltung

Abänderung 76

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 8 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Die Mitgliedstaaten führen außerdem Maßnahmen zur Einhaltungssicherung ein, um die Einhaltung der Verpflichtungen, die natürlichen oder juristischen Personen gemäß dieser Richtlinie auferlegt werden, zu fördern, zu überwachen und durchzusetzen.	Die Mitgliedstaaten führen außerdem Maßnahmen zur Einhaltungssicherung ein, um die Einhaltung der Verpflichtungen, die natürlichen oder juristischen Personen gemäß dieser Richtlinie* auferlegt werden, zu fördern, zu überwachen und durchzusetzen.

Abänderung 77

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 8 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Bei einer Nichteinhaltung der Genehmigungsauflagen stellen die Mitgliedstaaten Folgendes sicher:	Bei einer Nichteinhaltung der Genehmigungsauflagen infolge dieser Richtlinie stellen die Mitgliedstaaten Folgendes sicher:

Abänderung 78

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 8 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Wenn ein Verstoß gegen die Genehmigungsauflagen eine unmittelbare Gefährdung der menschlichen Gesundheit verursacht oder eine unmittelbare erhebliche Gefährdung der Umwelt darstellt, wird der weitere Betrieb der Anlage, Feuerungsanlage, Abfallverbrennungsanlage, Abfallmitverbrennungsanlage oder des betreffenden Teils der Anlage unverzüglich ausgesetzt, bis die erneute Einhaltung der Anforderungen gemäß Unterabsatz 1 Buchstaben b und c sichergestellt ist.	Wenn ein Verstoß gegen die Genehmigungsauflagen eine unmittelbare Gefährdung der menschlichen Gesundheit oder für den Verzehr von Trinkwasser verursacht oder eine unmittelbare erhebliche Gefährdung der Umwelt darstellt, wird der weitere Betrieb der Anlage, Feuerungsanlage, Abfallverbrennungsanlage, Abfallmitverbrennungsanlage oder des betreffenden Teils der Anlage unverzüglich ausgesetzt, bis die erneute Einhaltung der Anforderungen gemäß Unterabsatz 1 Buchstaben b und c sichergestellt ist.

Abänderung 79

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 8 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	(2a) Im Falle eines Verstoßes gegen die Vorschriften, der sich auf Trinkwasserressourcen einschließlich grenzüberschreitender Ressourcen oder im Falle einer indirekten Einleitung auf die Abwasserinfrastruktur auswirkt, unterrichtet die zuständige Behörde die betroffenen Betreiber von Trinkwasserversorgungs- und Abwasseranlagen und alle einschlägigen Behörden, die die

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	Einhaltung des Umweltrechts sicherstellen, einschließlich grenzüberschreitend tätiger Behörden, über den Verstoß und die Maßnahmen, die getroffen wurden, um den Schaden für die menschliche Gesundheit und die Umwelt abzuwenden oder zu beheben.

Abänderung 80

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 8 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Wenn ein Verstoß gegen die Genehmigungsaufgaben weiter eine unmittelbare Gefährdung der menschlichen Gesundheit verursacht oder eine unmittelbare erhebliche Gefährdung der Umwelt darstellt und die im Inspektionsbericht gemäß Artikel 23 Absatz 6 festgestellten notwendigen Maßnahmen zur erneuten Einhaltung der Anforderungen nicht durchgeführt wurden, kann der weitere Betrieb der Anlage, Feuerungsanlage, Abfallverbrennungsanlage, Abfallmitverbrennungsanlage oder des betreffenden Teils der Anlage unverzüglich von der zuständigen Behörde ausgesetzt werden , bis die erneute Einhaltung der Genehmigungsaufgaben sichergestellt ist.	Wenn ein Verstoß gegen die Genehmigungsaufgaben weiter eine unmittelbare Gefährdung der menschlichen Gesundheit verursacht oder eine unmittelbare erhebliche Gefährdung der Umwelt darstellt und die im Inspektionsbericht gemäß Artikel 23 Absatz 6 festgestellten notwendigen Maßnahmen zur erneuten Einhaltung der Anforderungen nicht durchgeführt wurden, wird der weitere Betrieb der Anlage, Feuerungsanlage, Abfallverbrennungsanlage, Abfallmitverbrennungsanlage oder des betreffenden Teils der Anlage unverzüglich von der zuständigen Behörde ausgesetzt, bis die erneute Einhaltung der Genehmigungsaufgaben sichergestellt ist.

Abänderung 81

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 8 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	(3a) Die Aussetzung gemäß den Absätzen 2 und 3 dieses Artikels muss wirksam durchgesetzt werden und darf keinesfalls aufgeschoben oder beendet werden, auch dann nicht, wenn der Betreiber die Aussetzungsentscheidung auf dem Verwaltungs- oder Gerichtsweg anfechtet, es sei denn, es liegt eine endgültige gerichtliche Entscheidung vor, wonach der Betrieb wieder aufgenommen werden kann.

Abänderung 82

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 8 – Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	<i>(3b) Bei etwaigen Verstößen gegen die Genehmigungsaufgaben mit Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt in einem anderen Mitgliedstaat stellt der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet sich der Verstoß gegen die Genehmigungsaufgaben ereignet hat, sicher, dass die zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaats über die gemäß Artikel 26 Absatz 5 eingerichteten Kommunikationskanäle unterrichtet wird.</i>

Abänderung 257

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
7. Artikel 9 Absatz 2 wird gestrichen.	entfällt

Abänderung 84

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 a (neu)

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe c

Derzeitiger Wortlaut	Geänderter Text
c) es werden keine erheblichen Umweltverschmutzungen verursacht;	7a. Artikel 11 Buchstabe c erhält folgende Fassung: „c) es werden keine erheblichen Umweltverschmutzungen verursacht, wobei hierzu auch olfaktorische Verschmutzung zählt;“

Abänderung 85**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 b (neu)**

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe f

Derzeitiger Wortlaut	Geänderter Text
f) Energie wird effizient verwendet;	7b. Artikel 11 Buchstabe f erhält folgende Fassung: „f) Energie wird effizient verwendet, und die Nutzung und Erzeugung erneuerbarer Energie wird vorangetrieben; “

Abänderung 86**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8**

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe fa

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
fa) materielle Ressourcen und Wasser werden effizient verwendet, einschließlich durch Wiederverwendung;	fa) materielle Ressourcen und Wasser werden effizient verwendet, einschließlich durch Wiederverwendung und Recycling;

Abänderung 87**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8**

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe fb

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
fb) die Umweltleistung der Lieferkette über den gesamten Lebenszyklus hinweg wird, soweit erforderlich, berücksichtigt;	entfällt

Abänderung 88

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 a (neu)

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe g

Derzeitiger Wortlaut	Geänderter Text
g) es werden die notwendigen Maßnahmen ergriffen, um Unfälle zu verhindern und deren Folgen zu begrenzen;	8a. Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe g erhält folgende Fassung: „g) es werden die notwendigen Maßnahmen ergriffen, um die menschliche Gesundheit zu schützen , Unfälle zu verhindern und deren Folgen zu begrenzen;“

Abänderung 89

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 b (neu)

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe b

Derzeitiger Wortlaut	Geänderter Text
b) Roh- und Hilfsstoffe, sonstige Stoffe und Energie , die in der Anlage verwendet oder erzeugt werden;	8b. Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung: „b) Roh- und Hilfsstoffe, sonstige Stoffe, Energie und Wasser , die in der Anlage verwendet oder erzeugt werden;“

Abänderung 90

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 c (neu)

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe c

Derzeitiger Wortlaut	Geänderter Text
c) Quellen der Emissionen aus der Anlage;	8c. Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c erhält folgende Fassung: „c) Quellen der Emissionen aus der Anlage, einschließlich Geruchsemissionen ;“

Abänderung 91

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 d (neu)

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe f

Derzeitiger Wortlaut	Geänderter Text
f) Art und Menge der vorhersehbaren Emissionen aus der Anlage in jedes einzelne Umweltmedium sowie Feststellung von erheblichen Auswirkungen der Emissionen auf die Umwelt;	8d. Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe f erhält folgende Fassung: „f) Art und Menge der vorhersehbaren Emissionen – einschließlich Geruchsemissionen als Konzentration und nach Möglichkeit zumindest für Wasser als Belastung – aus der Anlage in jedes einzelne Umweltmedium sowie Feststellung von erheblichen Auswirkungen der Emissionen auf die Umwelt;“

Abänderung 92

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 – Buchstabe a

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(1) Zur Erstellung, Überprüfung und erforderlichenfalls Aktualisierung der BVT-Merkblätter organisiert die Kommission einen Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten, den betreffenden Industriezweigen, den Nichtregierungsorganisationen, die sich für den Umweltschutz einsetzen, der Europäischen Chemikalienagentur und der Kommission.	(1) Zur Erstellung, Überprüfung und erforderlichenfalls Aktualisierung der BVT-Merkblätter organisiert die Kommission einen Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten, den betreffenden Industriezweigen, den Nichtregierungsorganisationen, die sich für den Schutz der menschlichen Gesundheit und den Umweltschutz einsetzen, der Europäischen Chemikalienagentur, der Europäischen Umweltagentur und der Kommission.

Abänderung 93

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 – Buchstabe a a (neu)

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 13 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	aa) Folgender Absatz wird eingefügt: (1a) Die Kommission ändert bis zum Ablauf der Umsetzungsfrist dieser Richtlinie den Durchführungsbeschluss 2012/119/EU und stattet sowohl die technische Arbeitsgruppe von Sevilla als auch das Forum nach Artikel 13 dieser Richtlinie mit den erforderlichen Ressourcen aus und passt deren Struktur, Zuständigkeiten und Finanzierung entsprechend der Erweiterung des Anwendungsbereichs dieser Richtlinie an.

Abänderung 94

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 – Buchstabe b

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 13 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Unbeschadet des Wettbewerbsrechts der Union werden Informationen, die als Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse oder sensible Geschäftsinformationen erachtet werden, nur an die Kommission und – nach Unterzeichnung einer Vertraulichkeits- und Geheimhaltungsvereinbarung – an die folgenden Personen weitergegeben: Beamte und andere Beschäftigte im öffentlichen Dienst, die Mitgliedstaaten oder Agenturen der Europäischen Union vertreten, sowie Vertreter von Nichtregierungsorganisationen, die sich für den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt einsetzen. Der Austausch von Informationen, die als Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse oder sensible Geschäftsinformationen erachtet werden, wird auf das für die Erstellung, Überprüfung und gegebenenfalls erforderliche Aktualisierung der BVT-Merkblätter notwendige Maß beschränkt; solche Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse oder sensiblen Geschäftsinformationen werden nicht zu anderen Zwecken verwendet.	Abweichend von Artikel 3a und unbeschadet des Wettbewerbsrechts der Union werden Informationen, die als Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse oder sensible Geschäftsinformationen einstufen sind, nur an die Kommission weitergegeben. Damit sich keine Verbindung zu einem bestimmten Betreiber oder einer bestimmten Anlage herstellen lässt, werden diese Informationen anonymisiert, bevor sie – nach Unterzeichnung einer Vertraulichkeits- und Geheimhaltungsvereinbarung – an die folgenden Personen weitergegeben werden: Beamte und andere Beschäftigte im öffentlichen Dienst, die Mitgliedstaaten oder Agenturen der Europäischen Union vertreten, Vertreter von Nichtregierungsorganisationen, die sich für den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt einsetzen, sowie Vertreter von Verbänden, die die einschlägigen Industriezweige vertreten. Der Austausch von Informationen, die als Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse oder sensible Geschäftsinformationen erachtet werden, wird auf das für die Erstellung, Überprüfung und gegebenenfalls erforderliche Aktualisierung der BVT-Merkblätter technisch notwendige Maß beschränkt; solche Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse oder sensiblen Geschäftsinformationen werden nicht zu anderen Zwecken verwendet. Die Kommission erlässt einen Durchführungsrechtsakt, in dem sie ein Muster für eine Vertraulichkeits- und Geheimhaltungsvereinbarung bereitstellt, die den Informationsaustausch gemäß dem vorliegenden Absatz ermöglicht.

Abänderung 95

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 – Buchstabe b a (neu)

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 13 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Derzeitiger Wortlaut	Geänderter Text
Die Kommission richtet ein Forum aus Vertretern der Mitgliedstaaten, der betreffenden Industriezweige und der sich für den Umweltschutz einsetzenden Nichtregierungsorganisationen ein, das sie regelmäßig einberuft.	ba) In Absatz 3 erhält Unterabsatz 1 folgende Fassung: „Die Kommission richtet ein ausgewogenes Forum aus Vertretern der Mitgliedstaaten, der betreffenden Industriezweige und der sich für den Schutz der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt einsetzenden Nichtregierungsorganisationen ein, das sie regelmäßig einberuft.“

Abänderung 96

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 – Buchstabe b b (neu)

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 13 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 – Buchstabe d

Derzeitiger Wortlaut	Geänderter Text
d) Leitlinien für die Ausarbeitung der BVT-Merkblätter und die entsprechenden Qualitätssicherungsmaßnahmen einschließlich der geeigneten Inhalte und des angemessenen Formats der BVT-Merkblätter.	bb) Absatz 3 Buchstabe d erhält folgende Fassung: „d) Leitlinien für die Ausarbeitung der BVT-Merkblätter unter anderem zu medienübergreifenden Auswirkungen unter Berücksichtigung der höher gesteckten legislativen Ziele im Bereich der Dekarbonisierung und der energiewirtschaftlichen Unabhängigkeit und für die entsprechenden Qualitätssicherungsmaßnahmen einschließlich der geeigneten Inhalte und des angemessenen Formats der BVT-Merkblätter sowie einer Angabe des geeigneten Instruments wie etwa Referenzwerten oder des Umweltleistungsniveaus unter Berücksichtigung der Empfehlungen der technischen Arbeitsgruppe.“

Abänderung 97

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 – Buchstabe b c (neu)

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 13 – Absatz 5

Derzeitiger Wortlaut	Geänderter Text
(5) Zur Annahme der BVT-Schlussfolgerungen werden Beschlüsse nach dem in Artikel 75 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren erlassen.	bc) Absatz 5 erhält folgende Fassung: „(5) Der Informationsaustausch zur Ausarbeitung, Überprüfung und erforderlichenfalls Aktualisierung eines BVT-Merkblatts darf einen Zeitraum von vier Jahren nicht überschreiten. Die Stellungnahme des in Absatz 3 genannten Forums zum vorgeschlagenen Inhalt eines BVT-Merkblatts wird innerhalb von sechs Monaten nach der letzten Sitzung der für die Überarbeitung des BVT-Merkblatts zuständigen Sachverständigengruppe vorgelegt. Zur Annahme der BVT-Schlussfolgerungen werden Beschlüsse nach dem in Artikel 75 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren erlassen. Die BVT-Merkblätter werden mindestens alle acht Jahre überprüft und erforderlichenfalls aktualisiert.“

Abänderung 98

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 – Buchstabe b d (neu)

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 13 – Absatz 6

Derzeitiger Wortlaut	Geänderter Text
(6) Nach der Annahme eines Beschlusses gemäß Absatz 5 macht die Kommission unverzüglich das betreffende BVT-Merkblatt öffentlich zugänglich und sorgt dafür, dass die BVT-Schlussfolgerungen in allen Amtssprachen der Union verfügbar sind.	bd) Absatz 6 erhält folgende Fassung: „(6) Nach der Annahme eines Beschlusses gemäß Absatz 5 macht die Kommission das betreffende BVT-Merkblatt und die BVT-Schlussfolgerungen innerhalb eines Monats öffentlich auf einer leicht auffindbaren Webseite zugänglich. Die BVT-Schlussfolgerungen werden in allen Amtssprachen der Union veröffentlicht und auf dem Industrieemissionsportal online zur Verfügung gestellt.“

Abänderung 99

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe a – Ziffer i a (neu)

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 14 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	ia) Nach Unterabsatz 1 wird folgender Unterabsatz eingefügt: <i>„Wenn eine Industrieanlage Abwasser direkt oder indirekt in Oberflächengewässer einleitet, so müssen die Betreiber von Trinkwasserversorgungs- und Abwasseranlagen vor Erteilung der Genehmigung zu den möglichen Auswirkungen der Emissionen auf ihre Infrastrukturen und den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt konsultiert werden. Die Behörden müssen diese Informationen bei der Festlegung der Genehmigungsbedingungen gebührend berücksichtigen. Dieses Verfahren darf die Erteilung der Genehmigung nicht in unangemessener Weise verzögern.“</i>

Abänderung 100

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe a – Ziffer ii

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 14 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
a) Emissionsgrenzwerte für die Schadstoffe der Liste in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 (*) und für sonstige Schadstoffe, die von der betreffenden Anlage unter Berücksichtigung der Art der Schadstoffe und der Gefahr einer Verlagerung der Verschmutzung von einem Medium auf ein anderes in relevanter Menge emittiert werden können;	„a) Emissionsgrenzwerte für die Schadstoffe der Liste in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 (*) und für sonstige Schadstoffe, insbesondere – bis zur Annahme des delegierten Rechtsakts zur Erweiterung von Anhang II der Verordnung über das Industrieemissionsportal – Geruchsemissionen und besonders besorgniserregende Stoffe gemäß Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, prioritäre Stoffe gemäß den Richtlinien 2000/60/EG und 2008/105/EG, Stoffe, die auf der mit den Richtlinien 2006/118/EG und 2008/105/EG eingerichteten Beobachtungsliste aufgeführt sind, und sonstige Stoffe, die gemäß den Richtlinien 2008/50/EG, 2004/107/EG oder 2006/118/EG Grenzwerten oder anderen Einschränkungen unterliegen, die von der betreffenden Anlage unter Berücksichtigung der Art der Schadstoffe und der Gefahr einer Verlagerung der Verschmutzung von einem Medium auf ein anderes in relevanter Menge emittiert werden können, wobei saisonalen Umweltschwankungen Rechnung zu tragen ist;

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(¹) Verordnung (EG) Nr. 166/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Januar 2006 über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters und zur Änderung der Richtlinien 91/689/EWG und 96/61/EG des Rates (ABl. L 33 vom 4.2.2006, S. 1). ⁴	(¹) Verordnung (EG) Nr. 166/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Januar 2006 über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters und zur Änderung der Richtlinien 91/689/EWG und 96/61/EG des Rates (ABl. L 33 vom 4.2.2006, S. 1).“

Abänderung 101

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe a – Ziffer iii

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 14 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a a

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
„aa) Umweltleistungsgrenzwerte;“	„aa) Umweltleistungsgrenzwerte gemäß Artikel 3 und Artikel 15 Absatz 3a; “

Abänderung 102

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe a – Ziffer iv

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 14 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
„b) angemessene Auflagen zum Schutz des Bodens, des Grundwassers und des Oberflächenwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung und Behandlung der von der Anlage erzeugten Abfälle;“	„b) angemessene Auflagen zum Schutz des Bodens, des Grundwassers und des Oberflächenwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung und Behandlung der von der Anlage erzeugten Abfälle, mit besonderem Augenmerk auf der Trinkwassergewinnung; “

Abänderung 103

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe a – Ziffer v

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 14 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe ba

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
„ba) angemessene Anforderungen an ein Umweltmanagementsystem gemäß Artikel 14a;“	„ba) angemessene Anforderungen zur Festlegung der allgemeinen Merkmale eines Umweltmanagementsystems gemäß Artikel 14a;“

Abänderung 104

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe a – Ziffer vi a (neu)

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 14 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe c – Ziffer ii a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	via) unter Buchstabe c wird folgende Ziffer iia (neu) angefügt: „iia) die Anforderungen an die Qualitätskontrolle durch Labore, die die Überwachung durchführen, auf der Grundlage internationaler Normen wie ISO 17025;“

Abänderung 105

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe a – Ziffer vii a (neu)

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 14 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe e

Derzeitiger Wortlaut	Geänderter Text
e) angemessene Anforderungen für die regelmäßige Wartung und für die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser gemäß Buchstabe b sowie angemessene Anforderungen für die wiederkehrende Überwachung von Boden und Grundwasser auf die relevanten	viiia) Buchstabe e erhält folgende Fassung: „e) angemessene Anforderungen für die regelmäßige Wartung und für die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden, Oberflächenwasser und Grundwasser gemäß Buchstabe b sowie angemessene Anforderungen für die wiederkehrende Überwachung von

Derzeitiger Wortlaut	Geänderter Text
gefährlichen Stoffe, die wahrscheinlich vor Ort anzutreffen sind, unter Berücksichtigung möglicher Boden- und Grundwasserverschmutzungen auf dem Gelände der Anlage;	Boden, Oberflächenwasser und Grundwasser auf die relevanten gefährlichen Stoffe, die wahrscheinlich vor Ort anzutreffen sind, unter Berücksichtigung möglicher Boden-, Oberflächenwasser - und Grundwasserverschmutzungen auf dem Gelände der Anlage;“

Abänderung 106

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe a a (neu)

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 14 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	aa) folgender Absatz wird eingefügt: „(2a) Die Mitgliedstaaten können für einen Zeitraum von bis zu zwölf Monaten Ausnahmen von der in Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe bb genannten Maßnahme gewähren. Eine solche Ausnahme kann erst nach Erteilung der Genehmigung gelten, sofern bereits ausreichende Anstrengungen unternommen wurden, um das Umweltmanagementsystem innerhalb dieses Zeitraums fertigzustellen.“

Abänderung 107

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 14a – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Die Mitgliedstaaten verlangen vom Betreiber die Entwicklung und Umsetzung eines Umweltmanagementsystems für jede Anlage, die in den Geltungsbereich dieses Kapitels fällt. Das Umweltmanagementsystem entspricht den Bestimmungen der jeweiligen BVT-Schlussfolgerungen, die die in dem Umweltmanagementsystem zu berücksichtigenden Aspekte vorgeben.	Die Mitgliedstaaten verlangen vom Betreiber die Entwicklung und Umsetzung eines Umweltmanagementsystems für jede in den Geltungsbereich dieses Kapitels fallende Anlage, einschließlich der von einer Genehmigung gemeinsam erfassten Anlagen gemäß Artikel 4 Absatz 2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in den Genehmigungsaufgaben in Bezug auf die Merkmale des Umweltmanagementsystems zu nennenden Anforderungen nur allgemeiner Art sind. Das Umweltmanagementsystem entspricht den Bestimmungen der jeweiligen BVT-Schlussfolgerungen, die die in dem Umweltmanagementsystem zu berücksichtigenden Aspekte in Form eines standardisierten Textes vorgeben, der von der Kommission in BVT-Merkblättern auf der Grundlage einer Stellungnahme des in Artikel 13 vorgesehenen Forums veröffentlicht wird.

Abänderung 108**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11**

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 14a – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Das Umweltmanagementsystem wird regelmäßig überprüft, um sicherzustellen, dass es weiterhin geeignet, angemessen und wirksam ist.	Das Umweltmanagementsystem wird mindestens alle drei Jahre einer Prüfung durch einen Umweltgutachter im Sinne von Artikel 2 Nummer 20 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 unterzogen, der überprüft, ob das Umweltmanagementsystem und seine Umsetzung mit diesem Artikel im Einklang stehen. Die Zulassung oder Akkreditierung gemäß Artikel 2 Absatz 20 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 umfasst die in diesem Artikel festgelegten Anforderungen.

Abänderung 109**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11**

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 14a – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(2) Das Umweltmanagementsystem muss mindestens Folgendes beinhalten:	(2) Das Umweltmanagementsystem muss mindestens folgende Informationen beinhalten:

Abänderung 110**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11**

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 14a – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
b) Ziele und Leistungsindikatoren für wesentliche Umweltaspekte unter Berücksichtigung der in den jeweiligen relevanten BVT-Schlussfolgerungen festgelegten Vergleichswerte sowie der Umweltleistung der Lieferkette über den gesamten Lebenszyklus hinweg;	b) Ziele und Leistungsindikatoren für wesentliche Umweltaspekte unter Berücksichtigung der in den jeweiligen relevanten BVT-Schlussfolgerungen festgelegten Vergleichswerte;

Abänderung 111

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 14a – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
d) ein Verzeichnis der in der Anlage als solche, als Bestandteile anderer Stoffe oder als Teil von Gemischen vorhandenen Chemikalien, eine Risikobewertung der Auswirkungen dieser Stoffe auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt sowie eine Analyse der Möglichkeiten einer Substitution durch sicherere Alternativen;	d) ein Verzeichnis der in der Anlage als solche, als Bestandteile anderer Stoffe oder als Teil von Gemischen vorhandenen relevanten gefährlichen Chemikalien, eine Risikobewertung der Auswirkungen dieser Stoffe auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt sowie eine Analyse der Möglichkeiten einer Substitution durch sicherere Alternativen;

Abänderung 112

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 14a – Absatz 2 – Unterabsätze 2, 3, und 4

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	<i>Der Grad der Detailgenauigkeit des Umweltmanagementsystems muss der Art, dem Umfang und der Komplexität der Anlage sowie ihren sämtlichen potenziellen Umweltauswirkungen entsprechen.</i> <i>Wird ein Umweltmanagementsystem in eine BVT-Schlussfolgerung aufgenommen und deckt dieses Umweltmanagementsystem jedoch nicht die in Artikel 14a Absatz 2 Buchstaben a bis e genannten Elemente ab, so verpflichten die Mitgliedstaaten den Betreiber dazu, das Umweltmanagementsystem spätestens 12 Monate nach Umsetzung dieser Richtlinie entwickelt und umgesetzt zu haben.</i> <i>Wurden Elemente des Umweltmanagementsystems oder die entsprechenden Leistungsindikatoren, Ziele oder Maßnahmen bereits im Rahmen anderer einschlägiger Rechtsvorschriften der Union entwickelt und stehen sie mit diesem Absatz im Einklang, so genügt ein Verweis im Umweltmanagementsystem auf die einschlägigen Dokumente.</i>

Abänderung 113

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 14a – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(3) Das Umweltmanagementsystem einer Anlage wird im Internet kostenlos und ohne Einschränkung des Zugangs auf angemeldete Benutzer zugänglich gemacht.	(3) Das Umweltmanagementsystem einer Anlage wird im Internet kostenlos und ohne Einschränkung des Zugangs auf angemeldete Benutzer im Einklang mit Artikel 4a dieser Richtlinie zugänglich gemacht.

Abänderung 114

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 15 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Bei der indirekten Einleitung von Schadstoffen in Wasser kann die Wirkung einer Abwasserbehandlungsanlage außerhalb der Anlage bei der Festsetzung der Emissionsgrenzwerte der betreffenden Anlage berücksichtigt werden, sofern der Betreiber sicherstellt, dass alle nachstehenden Anforderungen erfüllt sind:	Bei der indirekten Einleitung von Schadstoffen in Wasser wird bei der Festsetzung der Emissionsgrenzwerte der betreffenden Anlage nach Artikel 14 der Richtlinie [über die Behandlung von kommunalem Abwasser (Neufassung)] gegebenenfalls zunächst die Wirkung auf Behandlungsanlagen für kommunales Abwasser oder für Industrieabwasser außerhalb der Anlage berücksichtigt. In einem zweiten Schritt kann die Wirkung einer Behandlungsanlage für kommunales Abwasser oder für Industrieabwasser außerhalb der Anlage bei der Festsetzung der Emissionsgrenzwerte der betreffenden Anlage berücksichtigt werden. Die in diesem Absatz genannten Schritte werden unter der Voraussetzung unternommen, dass ein gleichwertiges Schutzniveau für die Umwelt insgesamt sichergestellt ist, dass diese Schritte nicht zu einer höheren Umweltverschmutzung führen und dass der Betreiber sicherstellt, dass alle nachstehenden Anforderungen erfüllt sind:

Abänderung 115

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 15 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
a) die eingeleiteten Schadstoffe beeinträchtigen nicht den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage;	a) die eingeleiteten Schadstoffe beeinträchtigen weder den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage noch die Kapazitäten für die Wiedergewinnung von Ressourcen aus dem Abwasserbehandlungsverfahren ;

Abänderung 116

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 15 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Die zuständige Behörde legt die strengstmöglichen Emissionsgrenzwerte fest, die mit den niedrigsten durch die Anwendung von BVT in der Anlage erreichbaren Emissionswerten übereinstimmen und mit denen sichergestellt wird, dass die Emissionen unter normalen Betriebsbedingungen die BVT-assoziierten Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten, die in den Beschlüssen über BVT-Schlussfolgerungen gemäß Artikel 13 Absatz 5 festgelegt sind. Die Emissionsgrenzwerte basieren auf einer Bewertung seitens des Betreibers, in der analysiert wird, ob die Werte am strengsten Ende der Spanne der BVT-assoziierten Emissionswerte erreicht werden können, und die bestmögliche Leistung der Anlage bei Anwendung der in den BVT-Schlussfolgerungen beschriebenen besten verfügbaren Techniken dargelegt wird. Die Festlegung der Emissionsgrenzwerte erfolgt nach einer der folgenden Methoden:	Vorbehaltlich der Veröffentlichung neuer oder geänderter BVT-Schlussfolgerungen legt die zuständige Behörde nach der Umsetzung dieser Richtlinie gemäß Artikel 21 Absatz 3, bei Erteilung oder Aktualisierung einer Genehmigung gemäß Artikel 21 Absatz 5 oder am [der erste Tag des Monats, der auf das 10. Jahr nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie folgt], je nachdem, welcher Zeitpunkt der frühere ist, für Betreiber, die nach der Umsetzung dieser Richtlinie eine Genehmigung beantragt haben, unter Berücksichtigung des Durchführungsbeschlusses 2012/119/EU der Kommission („BVT-Leitlinien“) die strengsten erreichbaren Emissionsgrenzwerte für die betreffende Anlage fest, die mit den niedrigsten durch die Anwendung von BVT in der Anlage erreichbaren Emissionswerten übereinstimmen. Diese Grenzwerte tragen den medienübergreifenden Auswirkungen Rechnung und sorgen dafür, dass die Emissionen unter normalen Betriebsbedingungen die BVT-assoziierten Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten, die in den Beschlüssen über BVT-Schlussfolgerungen gemäß Artikel 13 Absatz 5 festgelegt sind. Die Emissionsgrenzwerte basieren auf einer Bewertung der gesamten Spanne der BVT-assoziierten Emissionswerte durch den Betreiber, in der analysiert wird, ob die Werte am strengsten Ende der Spanne der BVT-assoziierten Emissionswerte erreicht werden können, und die bestmögliche Gesamtleistung der betreffenden Anlage unter normalen Betriebsbedingungen unter Berücksichtigung üblicher Betriebsschwankungen im Falle kurzfristiger Mittelwerte bei Anwendung der in den BVT-Schlussfolgerungen beschriebenen besten verfügbaren Techniken dargelegt wird. Die Festlegung der Emissionsgrenzwerte erfolgt nach einer der folgenden Methoden:

Abänderung 117

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 15 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	Werden in Bezug auf Artikel 15 Absatz 3 allgemeine verbindliche Vorschriften erlassen, so legen die Mitgliedstaaten allgemeine verbindliche Vorschriften für die strengsten erreichbaren Emissionsgrenzwerte fest, indem sie die BVT nur für Anlagenkategorien innerhalb derselben sektoralen Tätigkeiten mit ähnlichen Merkmalen anwenden, wobei eine von den Mitgliedstaaten durchgeführte Bewertung der Möglichkeit der Einhaltung der strengsten erreichbaren Spanne als Grundlage dienen sollte.

Abänderung 273

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 15 – Absatz 3a

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(3a) Die zuständige Behörde legt Umweltschadungsgrenzwerte fest, mit denen sichergestellt wird, dass diese Leistungsgrenzwerte unter normalen Betriebsbedingungen die in den in Artikel 13 Absatz 5 genannten Beschlüssen über BVT-Schlussfolgerungen festgelegten BVT-assoziierten Umweltschadungsgrenzwerte nicht überschreiten.	(3a) Vorbehaltlich der Veröffentlichung neuer oder geänderter BVT-Schlussfolgerungen im Rahmen dieser Richtlinie legt die zuständige Behörde nach der Umsetzung dieser Richtlinie unter Berücksichtigung des Durchführungsbeschlusses 2012/119/EU der Kommission („BVT-Leitlinien“) indikative Umweltschadungswerte fest, mit denen sichergestellt wird, dass diese Leistungsgrenzwerte unter normalen Betriebsbedingungen die in den in Artikel 13 Absatz 5 genannten Beschlüssen über BVT-Schlussfolgerungen festgelegten BVT-assoziierten Umweltschadungswerte nicht überschreiten, wobei die medienübergreifenden Auswirkungen in Anlagen, unter anderem in Bezug auf heterogene Emissionen und Industrieemissionen, zu berücksichtigen sind.

Abänderung 119

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 15 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
b) technische Merkmale der betreffenden Anlage.	b) technische Merkmale der betreffenden Anlage, einschließlich bei Vorliegen eines vereinbarten Stilllegungsplans für die Anlage innerhalb von vier Jahren nach der Veröffentlichung der BVT-Schlussfolgerung.

Abänderung 120

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 15 – Absatz 4 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Die in diesem Absatz genannten Ausnahmen unterliegen den in Anhang II dargelegten Grundsätzen. Die zuständige Behörde stellt in jedem Fall sicher, dass keine erhebliche Umweltverschmutzung verursacht und ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt erreicht wird. Ausnahmen werden nicht genehmigt, wenn sie die Einhaltung der in Artikel 18 genannten Umweltqualitätsnormen gefährden könnten.	Die in diesem Absatz genannten nach der Umsetzung dieser Richtlinie gewährten Ausnahmen werden höchstens für fünf Jahre im Einklang mit den in Anhang II dargelegten Grundsätzen gewährt . Die zuständige Behörde bemüht sich darum, Umweltverschmutzung zu vermeiden, und stellt in jedem Fall sicher, dass keine erhebliche Umweltverschmutzung verursacht und ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt erreicht wird. Ausnahmen werden nicht genehmigt, wenn sie die Einhaltung der in Artikel 18 genannten Umweltqualitätsnormen gefährden könnten.

Abänderung 121

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 15 – Absatz 4 – Unterabsatz 5

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Die zuständige Behörde überprüft alle vier Jahre oder im Rahmen jeder Überprüfung der Genehmigungsauflagen gemäß Artikel 21, falls eine solche Überprüfung früher als vier Jahre nach Gewährung der Ausnahme erfolgt, ob die gemäß diesem Absatz gewährte Ausnahme gerechtfertigt ist.	Die zuständige Behörde überprüft alle fünf Jahre oder im Rahmen jeder Überprüfung der Genehmigungsauflagen gemäß Artikel 21, falls eine solche Überprüfung früher als fünf Jahre nach Gewährung der Ausnahme erfolgt, ob die gemäß diesem Absatz gewährte Ausnahme gerechtfertigt ist.

Abänderung 122

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 15 – Absatz 4 a (neu) – Unterabsätze 1 und 2

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	(4a) Abweichend von Absatz 3a und unbeschadet von Artikel 18 kann die zuständige Behörde in bestimmten Fällen Umweltleistungsgrenzwerte festlegen, die weniger streng sind als das verbindliche obere Ende der Spanne. Solche Ausnahmeregelungen dürfen nur angewandt werden, wenn eine Bewertung ergibt, dass die Erreichung der Umweltleistungsgrenzwerte anhand der in den BVT-Schlussfolgerungen beschriebenen besten verfügbaren Techniken aus den folgenden Gründen gemessen am Umweltnutzen und den medienübergreifenden Auswirkungen zu unverhältnismäßig höheren Kosten führen würde: a) dem geografischen Standort und den lokalen klimatischen Bedingungen der betreffenden Anlage oder b) den technischen Merkmalen der betreffenden Anlage, einschließlich bei Vorliegen eines vereinbarten Stilllegungsplans für die Anlage innerhalb von vier Jahren nach der Veröffentlichung der BVT-Schlussfolgerungen. Die Abweichung von wasserbezogenen Umweltleistungsgrenzwerten gemäß Unterabsatz 1 ist an eine solide Bewertung der derzeitigen und künftigen wasserbezogenen Risiken für die Anlage geknüpft.

Abänderung 123

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 15 – Absatz 4 a (neu) – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	Die zuständige Behörde dokumentiert die Gründe für die Anwendung des Unterabsatzes 1, einschließlich des Ergebnisses der Bewertung und der Begründung für die vorgeschriebenen Auflagen, in einem Anhang der Genehmigungsaufgaben.

Abänderung 124

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 15 – Absatz 4 a (neu) – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	Die zuständige Behörde stellt in jedem Fall sicher, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht werden und ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt erreicht wird. Ausnahmen werden nicht genehmigt, wenn sie die Einhaltung der in Artikel 18 genannten Umweltqualitätsnormen gefährden könnten.

Abänderung 125

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 15 – Absatz 4 a (neu) – Unterabsatz 5

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	Die zuständige Behörde überprüft alle fünf Jahre oder im Rahmen einer jeden Überprüfung der Genehmigungsauflagen gemäß Artikel 21, falls eine solche Überprüfung früher als fünf Jahre nach Gewährung der Ausnahme durchgeführt wird, ob die gemäß diesem Absatz gewährte Ausnahme gerechtfertigt ist.

Abänderung 126

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 15 – Absatz 4 a (neu) – Unterabsatz 5

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	Die Kommission erlässt einen Durchführungsrechtsakt, um eine standardisierte Methode für die Überprüfung der in Unterabsatz 1 genannten Elemente festzulegen. Dieser Durchführungsrechtsakt wird nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 75 Absatz 2 erlassen.

Abänderung 127

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 15 – Absatz 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	(4b) Unbeschadet von Artikel 18 kann die zuständige Behörde abweichend von den Absätzen 3 und 3a in Fällen, in denen eine Anlage von einer durch höhere Gewalt bedingten andauernden Unterbrechung der Versorgung mit Rohstoffen, Brennstoffen oder Betriebsstoffen für Emissionsminderungstechniken betroffen ist, für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten, der bei Anhalten der in diesem Absatz genannten außergewöhnlichen Umstände um weitere drei Monate verlängert werden kann, weniger strenge Emissionsgrenzwerte und Umweltleistungswerte festlegen, wobei eine vereinfachte Bewertung zur Rechtfertigung der Gründe und der Dauer dieser vorübergehenden Anpassung durchzuführen ist. Sobald die Bedingungen in Bezug auf die Versorgung oder die Emissionsminderung wiederhergestellt sind, stellt der betreffende Mitgliedstaat sicher, dass diese Ausnahmeregelung außer Kraft tritt. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über jegliche aufgrund außergewöhnlicher Umstände gemäß Unterabsatz 1 gewährten Ausnahmen. Die Kommission bewertet unter gebührender Berücksichtigung der in diesem Unterabsatz festgelegten Kriterien, ob die Anwendung der Ausnahmeklausel gerechtfertigt ist. Erhebt die Kommission Einwände, so ändert der betreffende Mitgliedstaat die vorgesehene Ausnahmeregelung unverzüglich entsprechend. Sobald die Bedingungen in Bezug auf die Versorgung wiederhergestellt sind, tritt die Ausnahmeregelung außer Kraft.

Abänderung 128

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 15a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(1) Bei der Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe h dürfen die an Messungen zur Bestimmung der validierten durchschnittlichen Emissionswerte vorgenommenen Korrekturen die Messunsicherheit des Messverfahrens nicht überschreiten.	(1) Bei der Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe h dürfen die an Messungen zur Bestimmung der validierten durchschnittlichen Emissionswerte vorgenommenen Korrekturen die Messunsicherheit nicht überschreiten, die gemäß dem in dem Referenzbericht der EIPPCB über die Überwachung dargelegten Verfahren bestimmt wird.

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	Der Referenzbericht der EIPPCB über die Überwachung wird spätestens am [OP: Bitte Datum einfügen = der erste Tag des Monats, der auf den 18. Monat nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie folgt] aktualisiert.

Abänderung 129

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 15a – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Die Kommission erlässt bis zum [OP: Bitte Datum einfügen = der erste Tag des Monats, der auf den 24. Monat nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie folgt] einen Durchführungsrechtsakt zur Festlegung des Messverfahrens für die Überprüfung der Einhaltung der in der Genehmigung festgelegten Grenzwerte für Emissionen in die Luft und das Wasser. Dieser Durchführungsrechtsakt wird nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 75 Absatz 2 erlassen.	Die Kommission erlässt bis zum [OP: Bitte Datum einfügen = der erste Tag des Monats, der auf den 24. Monat nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie folgt] einen Durchführungsrechtsakt zur Festlegung des Verfahrens für die Überprüfung der Einhaltung der in der Genehmigung festgelegten Grenzwerte für Emissionen in die Luft und das Wasser. Dieser Durchführungsrechtsakt wird nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 75 Absatz 2 erlassen.

Abänderung 130

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 15a – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Das in Unterabsatz 1 genannte Verfahren umfasst mindestens die Bestimmung der validierten durchschnittlichen Emissionswerte und legt fest, wie die Messunsicherheit und die Häufigkeit der Überschreitung von Emissionsgrenzwerten in der Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen zu berücksichtigen sind.	Das in Unterabsatz 1 genannte Verfahren umfasst mindestens die Bestimmung der validierten durchschnittlichen Emissionswerte und legt fest, wie die im Referenzbericht der EIPPCB über die Überwachung festgelegte Messunsicherheit und die Häufigkeit der Überschreitung von Emissionsgrenzwerten in der Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen zu berücksichtigen sind.

Abänderung 131

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 a (neu)

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 16 – Absatz 2

Derzeitiger Wortlaut	Geänderter Text
(2) Die Häufigkeit der wiederkehrenden Überwachung gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe e wird von der zuständigen Behörde in Form von Genehmigungsauflagen für jede einzelne Anlage oder in Form allgemeiner bindender Vorschriften festgelegt. Unbeschadet des Unterabsatzes 1 wird die wiederkehrende Überwachung mindestens alle fünf Jahre für das Grundwasser und mindestens alle zehn Jahre für den Boden durchgeführt, es sei denn diese Überwachung erfolgt anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos.	13a. Artikel 16 Absatz 2 erhält folgende Fassung: „(2) Die Häufigkeit der wiederkehrenden Überwachung gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe e wird von der zuständigen Behörde in Form von Genehmigungsauflagen für jede einzelne Anlage oder in Form allgemeiner bindender Vorschriften festgelegt. Unbeschadet des Unterabsatzes 1 wird die wiederkehrende Überwachung gegebenenfalls wie in den BVT-Schlussfolgerungen dargelegt durchgeführt, und zwar mindestens alle drei Jahre für das Grundwasser und mindestens alle sieben Jahre für den Boden, es sei denn diese Überwachung erfolgt anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos.

Abänderung 132

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 b (neu)

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 16 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	13b. In Artikel 16 wird folgender Absatz angefügt: „(2a) Die Qualitätskontrolle durch Labore, die die Überwachung durchführen, beruht auf internationalen Normen wie ISO 17025.“

Abänderung 133

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14 a (neu)

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 17 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut	Geänderter Text
(1) Bei der Festlegung von allgemeinen bindenden Vorschriften stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass ein integriertes Konzept und ein gleich hohes Schutzniveau für die Umwelt wie mit Genehmigungsaufgaben gewährleistet werden.	14a. Artikel 17 Absatz 1 erhält folgende Fassung: „(1) Bei der Festlegung von allgemeinen bindenden Vorschriften stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass ein integriertes Konzept im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 Unterabsatz 2a (neu) und ein gleich hohes Schutzniveau für die Umwelt wie mit Genehmigungsaufgaben gewährleistet werden.“

Abänderung 134

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 18 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Erfordert eine Umweltqualitätsnorm strengere Auflagen, als durch die Anwendung der BVT zu erfüllen sind, so werden zusätzliche Auflagen in der Genehmigung vorgesehen, um den spezifischen Beitrag der Anlage zur Schadstoffbelastung in dem betreffenden Gebiet zu verringern.	Erfordert eine Umweltqualitätsnorm strengere Auflagen, als durch die Anwendung der BVT zu erfüllen sind, so werden zusätzliche Auflagen, etwa durch die Festlegung ergänzender Belastungsgrenzen für relevante Schadstoffe , in der Genehmigung vorgesehen, um den spezifischen Beitrag der Anlage zur Schadstoffbelastung in dem betreffenden Gebiet zu verringern, wobei jedoch andere Maßnahmen, die zur Sicherstellung der Einhaltung von Umweltqualitätsnormen ergriffen werden können, unberührt bleiben.

Abänderung 135

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 18 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Wurden gemäß Absatz 1 strengere Auflagen in die Genehmigung aufgenommen, ist der Betreiber zur regelmäßigen Überwachung der Konzentration der durch den Betrieb der betroffenen Anlagen freigesetzten relevanten Schadstoffe im Aufnahmemilieu verpflichtet; die Ergebnisse dieser Überwachung werden der zuständigen Behörde übermittelt. Sind in anderen einschlägigen Rechtsvorschriften der Union Überwachungs- und Messverfahren für die betreffenden Schadstoffe festgelegt, werden diese Verfahren für die Überwachung nach diesem Absatz verwendet.	Wurden gemäß Absatz 1 strengere Auflagen in die Genehmigung aufgenommen, ist der Betreiber zur regelmäßigen Überwachung der Konzentration und Last der durch den Betrieb der betroffenen Anlagen freigesetzten relevanten Schadstoffe im Aufnahmemilieu verpflichtet; die Ergebnisse dieser Überwachung werden der zuständigen Behörde und gegebenenfalls den Betreibern von nachgeschalteten Trinkwasser- bzw. Abwasserbehandlungsanlagen möglichst zeitnah, spätestens jedoch einen Monat nach der Generierung der Informationen übermittelt. Sind in anderen einschlägigen Rechtsvorschriften der Union Überwachungs- und Messverfahren für die betreffenden Schadstoffe, einschließlich in Bezug auf sogenannte Cocktaileffekte , festgelegt, werden diese Verfahren für die Überwachung nach diesem Absatz verwendet.

Abänderung 136

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15 a (neu)

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 19

Derzeitiger Wortlaut	Geänderter Text
Artikel 19 Entwicklungen bei den besten verfügbaren Techniken Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die zuständige Behörde die Entwicklungen bei den besten verfügbaren Techniken und die Veröffentlichung neuer oder aktualisierter BVT-Schlussfolgerungen verfolgt oder darüber unterrichtet wird und macht die diesbezüglichen Informationen der betroffenen Öffentlichkeit zugänglich.	15a. Artikel 19 erhält folgende Fassung: „Artikel 19 Entwicklungen bei den besten verfügbaren Techniken Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die zuständige Behörde die Entwicklungen bei den besten verfügbaren Techniken und die Veröffentlichung neuer oder aktualisierter BVT-Schlussfolgerungen oder Betriebsvorschriften verfolgt oder darüber unterrichtet wird und macht die diesbezüglichen Informationen der betroffenen Öffentlichkeit zugänglich.“

Abänderung 137

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15 b (neu)

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 20 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut	Geänderter Text
(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit der Betreiber der zuständigen Behörde beabsichtigte Änderungen der Beschaffenheit oder der Funktionsweise oder eine Erweiterung der Anlage, die Auswirkungen auf die Umwelt haben können, mitteilt. Gegebenenfalls aktualisiert die zuständige Behörde die Genehmigung.	15b. Artikel 20 Absatz 1 erhält folgende Fassung: „(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit der Betreiber der zuständigen Behörde beabsichtigte Änderungen der Beschaffenheit oder der Funktionsweise oder eine Erweiterung der Anlage, die Auswirkungen auf die Umwelt haben können, mindestens sechs Monate vor der Umsetzung solcher Änderungen oder Erweiterungen mitteilt. Gegebenenfalls aktualisiert die zuständige Behörde die Genehmigung, einschließlich der relevanten Prozesse für die Erweiterung.“

Abänderung 138

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15 c (neu)

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 21 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut	Geänderter Text
(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit die zuständige Behörde alle Genehmigungsauflagen gemäß den Absätzen 2 bis 5 regelmäßig überprüft und gegebenenfalls im Hinblick auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Richtlinie diese Auflagen auf den neuesten Stand bringt.	15c. Artikel 21 Absatz 1 erhält folgende Fassung: „(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit die zuständige Behörde alle Genehmigungsauflagen gemäß den Absätzen 2 bis 5 regelmäßig überprüft und gegebenenfalls im Hinblick auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Richtlinie diese Auflagen auf den neuesten Stand bringt. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden die Genehmigung mindestens alle acht Jahre überprüfen.“

Abänderung 139**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15 d (neu)**

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 21 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Derzeitiger Wortlaut	Geänderter Text
a) alle Genehmigungsaufgaben für die betreffende Anlage überprüft und erforderlichenfalls auf den neuesten Stand gebracht werden, um die Einhaltung dieser Richtlinie und gegebenenfalls insbesondere des Artikels 15 Absätze 3 und 4 zu gewährleisten;	15d. Artikel 21 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung: „a) alle Genehmigungsaufgaben für die betreffende Anlage überprüft und erforderlichenfalls auf den neuesten Stand gebracht werden, um die Einhaltung dieser Richtlinie und gegebenenfalls insbesondere des Artikels 15 Absätze 3, 3a und 4 zu gewährleisten;“

Abänderung 305**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15 e (neu)**

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 21 – Nummer 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	15e. In Artikel 21 wird folgender Absatz eingefügt: „(3a) Abweichend von Absatz 3 kann die zuständige Behörde – unbeschadet der einschlägigen Bestimmungen in den sektorspezifischen Kapiteln – die Überprüfung und Aktualisierung der Genehmigung für die betreffenden Tätigkeiten bis zum Abschluss der Umgestaltung, längstens jedoch bis 2035 aufschieben, wenn Unternehmen eine tiefgreifende industrielle Umgestaltung gemäß Artikel 3 mit dem Ziel der Verwirklichung der Ziele der Union für eine saubere, kreislauforientierte und klimaneutrale Wirtschaft vornehmen, indem sie neue Anlagen bauen, oder wenn sie die Genehmigung für neue Anlagen erhalten haben.“

Abänderung 140

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16 a (neu)

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 22 – Absatz 2 – Unterabsätze 1 und 2

Derzeitiger Wortlaut	Geänderter Text
(2) Werden im Rahmen einer Tätigkeit relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt, so muss der Betreiber mit Blick auf eine mögliche Verschmutzung des Bodens und Grundwassers auf dem Gelände der Anlage einen Bericht über den Ausgangszustand erstellen und diesen der zuständigen Behörde unterbreiten, bevor die Anlage in Betrieb genommen oder die Genehmigung für die Anlage erneuert wird, und zwar erstmals nach dem 7. Januar 2013. Der Bericht über den Ausgangszustand enthält die Informationen, die erforderlich sind, um den Stand der Boden- und Grundwasserverschmutzung zu ermitteln, damit ein quantifizierter Vergleich mit dem Zustand bei der endgültigen Einstellung der Tätigkeiten gemäß Absatz 3 vorgenommen werden kann.	16a. Artikel 22 Absatz 2 Unterabsätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung: „(2) Werden im Rahmen einer Tätigkeit relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt, so muss der Betreiber mit Blick auf eine mögliche Verschmutzung des Bodens, des Oberflächenwassers und des Grundwassers auf dem Gelände der Anlage einen Bericht über den Ausgangszustand erstellen und diesen der zuständigen Behörde unterbreiten, bevor die Anlage in Betrieb genommen oder die Genehmigung für die Anlage erneuert wird, und zwar erstmals nach dem 7. Januar 2013. Der Bericht über den Ausgangszustand enthält die Informationen, die erforderlich sind, um den Stand der Boden-, Oberflächenwasser- und Grundwasserverschmutzung zu ermitteln, damit ein quantifizierter Vergleich mit dem Zustand bei der endgültigen Einstellung der Tätigkeiten gemäß Absatz 3 vorgenommen werden kann.“

Abänderung 141

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16 b (neu)

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 22 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Derzeitiger Wortlaut	Geänderter Text
Bei endgültiger Einstellung der Tätigkeiten bewertet der Betreiber den Stand der Boden- und Grundwasserverschmutzung durch relevante gefährliche Stoffe, die durch die Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden. Wurden durch die Anlage erhebliche Boden- oder Grundwasserverschmutzungen mit relevanten gefährlichen Stoffen im Vergleich zu dem im Bericht über den Ausgangszustand gemäß Absatz 2 angegebenen Zustand verursacht, so ergreift der Betreiber die erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung dieser Verschmutzung, um das Gelände in jenen Zustand zurückzuführen. Zu diesem Zweck kann die technische Durchführbarkeit solcher Maßnahmen berücksichtigt werden.	16b. Artikel 22 Absatz 3 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung: „Bei endgültiger Einstellung der Tätigkeiten bewertet der Betreiber den Stand der Boden- und Grundwasserverschmutzung durch relevante gefährliche Stoffe, die durch die Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden. Wurden durch die Anlage erhebliche Boden-, Oberflächenwasser- oder Grundwasserverschmutzungen mit relevanten gefährlichen Stoffen im Vergleich zu dem im Bericht über den Ausgangszustand gemäß Absatz 2 angegebenen Zustand verursacht, so ergreift der Betreiber die erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung dieser Verschmutzung, um das Gelände in jenen Zustand zurückzuführen. Zu diesem Zweck kann die technische Durchführbarkeit solcher Maßnahmen berücksichtigt werden.“

Abänderung 142

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16 c (neu)

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 23 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Derzeitiger Wortlaut	Geänderter Text
Der Zeitraum zwischen zwei Vor-Ort-Besichtigungen richtet sich nach einer systematischen Beurteilung der mit der Anlage verbundenen Umweltrisiken und darf ein Jahr bei Anlagen der höchsten Risikostufe und drei Jahre bei Anlagen der niedrigsten Risikostufe nicht überschreiten.	16c. Artikel 23 Absatz 4 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung: „Der Zeitraum zwischen zwei Vor-Ort-Besichtigungen richtet sich nach einer systematischen Beurteilung der mit der Anlage verbundenen Umweltrisiken und darf ein Jahr bei Anlagen der höchsten Risikostufe und drei Jahre bei Anlagen der niedrigsten Risikostufe nicht überschreiten. Die Öffentlichkeit wird über die Beurteilung der mit der Anlage verbundenen Umweltrisiken in Kenntnis gesetzt. “

Abänderung 143

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16 d (neu)

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 23 – Absatz 4 – Unterabsatz 5

Derzeitiger Wortlaut	Geänderter Text
Die Kommission kann Leitlinien zu den Kriterien für die Beurteilung der Umweltrisiken annehmen .	16d. Artikel 23 Absatz 4 Unterabsatz 5 erhält folgende Fassung: „Die Kommission nimmt spätestens zwei Jahre nach der Umsetzung dieser Richtlinie Leitlinien zu den Kriterien für die Beurteilung der Umweltrisiken an und aktualisiert diese danach gegebenenfalls regelmäßig .“

Abänderung 144

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17 – Buchstabe a – Ziffer -i (neu)

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 24 – Absatz 1 – Buchstabe b

Derzeitiger Wortlaut	Geänderter Text
b) Erteilung einer Genehmigung für wesentliche Änderungen;	-i) Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung: „b) Erteilung oder Überprüfung einer Genehmigung für wesentliche Änderungen;“

Abänderung 145

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17 – Buchstabe b – Ziffer i

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 24 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
„(2) Wurde eine Entscheidung über die Erteilung, Überprüfung oder Aktualisierung einer Genehmigung getroffen, so macht die zuständige Behörde der Öffentlichkeit – in Bezug auf die Buchstaben a, b und f auch systematisch, kostenlos und ohne Einschränkung des Zugangs auf angemeldete Benutzer über das Internet – folgende Informationen zugänglich:“	„(2) Wurde eine Entscheidung über die Erteilung, Überprüfung oder Aktualisierung einer Genehmigung getroffen, so macht die zuständige Behörde der Öffentlichkeit – in Bezug auf die Buchstaben a, b und f auch systematisch, kostenlos und ohne Einschränkung des Zugangs auf angemeldete Benutzer über das Internet, auf ihrer Website, auf einer leicht auffindbaren Website – folgende Informationen zugänglich:“

Abänderung 146

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17 – Buchstabe b – Ziffer i a (neu)

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 24 – Absatz 2 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	ia) In Artikel 24 Absatz 2 wird Buchstabe aa (neu) eingefügt: „aa) die Zusammenfassung der Genehmigung gemäß Artikel 5 Absatz 4;“

Abänderung 147

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17 – Buchstabe b – Ziffer ii a (neu)

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 24 – Absatz 2 – Buchstabe e

Derzeitiger Wortlaut	Geänderter Text
e) Angaben zur Festlegung der in Artikel 14 genannten Genehmigungsauflagen einschließlich der Emissionsgrenzwerte in Bezug zu den besten verfügbaren Techniken und mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerten ;	ii a) Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe e erhält folgende Fassung: „e) Angaben zur Festlegung der in Artikel 14 genannten Genehmigungsauflagen einschließlich der Emissionsgrenzwerte und Umweltleistungswerte in Bezug auf die besten verfügbaren Techniken und die mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte und Umweltleistungswerte “;

Abänderung 148

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17 – Buchstabe c

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 24 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(3) Die zuständige Behörde macht der Öffentlichkeit ferner Folgendes – auch systematisch, kostenlos und ohne Einschränkung des Zugangs auf angemeldete Benutzer über das Internet – zugänglich:	(3) Die zuständige Behörde macht der Öffentlichkeit ferner Folgendes – auch systematisch, kostenlos und ohne Einschränkung des Zugangs auf angemeldete Benutzer über das Internet, auf ihrer Website, auf einer leicht auffindbaren Website – zugänglich:

Abänderung 149

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17 – Buchstabe c

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 24 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
b) die Ergebnisse der entsprechend den Genehmigungsauflagen erforderlichen Überwachung der Emissionen, die bei der zuständigen Behörde vorliegen;	b) die Ergebnisse der entsprechend den Genehmigungsauflagen erforderlichen Überwachung der Emissionen, die bei der zuständigen Behörde in einer Datenbank vorliegen, die das Herunterladen abfragebasierter Datensätze ermöglicht ;

Abänderung 150

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17 a (neu)

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 25 – Absatz 1 – Einleitung

Derzeitiger Wortlaut	Geänderter Text
Die Mitgliedstaaten stellen im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften sicher, dass Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit Zugang zu einem Überprüfungsverfahren vor einem Gericht oder einer anderen auf gesetzlicher Grundlage geschaffenen unabhängigen und unparteiischen Stelle haben, um die materiellrechtliche und verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit von Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen gemäß Artikel 24 anzufechten, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:	17a. In Artikel 25 Absatz 1 erhält die Einleitung folgende Fassung: „Die Mitgliedstaaten stellen im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften sicher, dass Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit Zugang zu einem Überprüfungsverfahren vor einem Gericht oder einer anderen auf gesetzlicher Grundlage geschaffenen unabhängigen und unparteiischen Stelle haben, um die materiellrechtliche und verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit von Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen gemäß Artikel 14, Artikel 17 Absätze 1 bis 3, Artikel 22 und Artikel 24 anzufechten, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:“

Abänderung 151

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 25 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
„Die Klagebefugnis im Überprüfungsverfahren darf nicht von der Rolle abhängig gemacht werden , die die betroffene Person in der Phase der Beteiligung am Entscheidungsverfahren gemäß dieser Richtlinie gespielt hat.	„Die Klagebefugnis im Überprüfungsverfahren hängt nicht von der Rolle ab , die die betroffene Person in der Phase der Beteiligung am Entscheidungsverfahren gemäß dieser Richtlinie gespielt hat.

Abänderung 152

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18 a (neu)

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 25 – Absatz 3

Derzeitiger Wortlaut	Geänderter Text
(3) Was als ausreichendes Interesse und als Rechtsverletzung gilt, bestimmen die Mitgliedstaaten im Einklang mit dem Ziel, der betroffenen Öffentlichkeit einen weitreichenden Zugang zu Gerichten zu gewähren.	18a. Artikel 25 Absatz 3 erhält folgende Fassung: „(3) Was als ausreichendes Interesse und als Rechtsverletzung gilt, bestimmen die Mitgliedstaaten im Einklang mit dem Ziel, der betroffenen Öffentlichkeit einen weitreichenden Zugang zu Gerichten zu gewähren.

Derzeitiger Wortlaut	Geänderter Text
Zu diesem Zweck gilt das Interesse jeder Nichtregierungsorganisation, die sich für den Umweltschutz einsetzt und alle nach innerstaatlichem Recht geltenden Voraussetzungen erfüllt, als ausreichend im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a. Derartige Organisationen gelten auch als Träger von Rechten, die – im Sinne von Absatz 1 Buchstabe b – verletzt werden können.	Zu diesem Zweck gilt das Interesse jeder Nichtregierungsorganisation, die sich für den Umweltschutz einsetzt und alle nach innerstaatlichem Recht geltenden Voraussetzungen erfüllt, sowie das Interesse jeder Behörde auf subnationaler Ebene, auf deren Gebiet oder Bevölkerung sich die Nichteinhaltung dieser Richtlinie negativ auswirken könnte, als ausreichend im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a. Derartige Organisationen und Behörden gelten auch als Träger von Rechten, die – im Sinne von Absatz 1 Buchstabe b – verletzt werden können.⁴

Abänderung 153

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 26 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
„(1) Stellt ein Mitgliedstaat fest, dass der Betrieb einer Anlage erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen Mitgliedstaats haben könnte, oder stellt ein Mitgliedstaat, der möglicherweise davon erheblich berührt wird, ein entsprechendes Ersuchen, so teilt der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet die Genehmigung nach Artikel 4 oder Artikel 20 Absatz 2 beantragt wurde, dem anderen Mitgliedstaat die nach Anhang IV erforderlichen oder bereitgestellten Angaben zum gleichen Zeitpunkt mit, zu dem er sie der Öffentlichkeit zugänglich macht. Auf der Grundlage dieser Angaben finden Konsultationen zwischen den beiden Mitgliedstaaten statt, wobei sichergestellt wird, dass die Stellungnahme des möglicherweise erheblich betroffenen Mitgliedstaats bereitgestellt wird, bevor die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet der Genehmigungsantrag eingereicht wurde, ihre Entscheidung trifft. Sollte von dem möglicherweise erheblich betroffenen Mitgliedstaat innerhalb des für die Konsultation der betroffenen Öffentlichkeit festgesetzten Zeitraums keine Stellungnahme eingehen, leitet die zuständige Behörde das Genehmigungsverfahren ein.	„(1) Stellt ein Mitgliedstaat fest, dass der Betrieb einer Anlage erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen Mitgliedstaats haben könnte, oder stellt ein Mitgliedstaat, der möglicherweise davon erheblich berührt wird, ein entsprechendes Ersuchen, so teilt der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet die Genehmigung nach Artikel 4 oder Artikel 20 Absatz 2 beantragt bzw. eine Genehmigung gemäß Artikel 21 überprüft wurde, dem anderen Mitgliedstaat die nach Anhang IV erforderlichen oder bereitgestellten Angaben zum gleichen Zeitpunkt mit, zu dem er sie der Öffentlichkeit zugänglich macht, spätestens jedoch nach drei Monaten. Auf der Grundlage dieser Angaben finden Konsultationen zwischen den beiden Mitgliedstaaten statt, wobei sichergestellt wird, dass die Stellungnahme des möglicherweise erheblich betroffenen Mitgliedstaats bereitgestellt wird, bevor die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet der Genehmigungsantrag eingereicht wurde, ihre Entscheidung trifft. Sollte von dem möglicherweise erheblich betroffenen Mitgliedstaat innerhalb des für die Konsultation der betroffenen Öffentlichkeit festgesetzten Zeitraums keine Stellungnahme eingehen, leitet die zuständige Behörde das Genehmigungsverfahren ein.

Abänderung 154

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19 a (neu)

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 26 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	19a. In Artikel 26 wird folgender Absatz angefügt: „(4a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden angemessene regionale grenzübergreifende Kommunikationskanäle einrichten.“

Abänderung 155

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 20

Richtlinie 2010/75/EU

Kapitel IIa – Überschrift

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
INNOVATIONSFÖRDERUNG“	ERMÖGLICHUNG UND FÖRDERUNG VON INNOVATION

Abänderung 156

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 21

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 27 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Die Mitgliedstaaten fördern gegebenenfalls die Entwicklung und Anwendung von Zukunftstechniken, insbesondere wenn diese Techniken in den BVT-Schlussfolgerungen, den BVT-Merkblättern oder den Feststellungen des in Artikel 27a genannten Innovationszentrums für industrielle Transformation und Emissionen aufgeführt werden.	Ohne die Nutzung einer bestimmten Technik oder spezifischen Technologie vorzuschreiben, fördern die Mitgliedstaaten gegebenenfalls die Entwicklung und Anwendung von Zukunftstechniken, insbesondere wenn diese Techniken in den BVT-Schlussfolgerungen, den BVT-Merkblättern oder den Feststellungen des in Artikel 27a genannten Innovationszentrums für industrielle Transformation und Emissionen aufgeführt werden.

Abänderung 157

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 27a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(2) Das Zentrum erhebt und analysiert Informationen zu innovativen Techniken, einschließlich Zukunftstechniken, die für die Tätigkeiten im Rahmen dieser Richtlinie relevant sind, und beschreibt ihren Entwicklungsstand und ihre Umweltleistung. Die Kommission berücksichtigt die Feststellungen des Zentrums bei der Erstellung des Arbeitsprogramms für den Informationsaustausch nach Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe b sowie bei der Erstellung, Überprüfung und Aktualisierung der BVT-Merkblätter nach Artikel 13 Absatz 1.	(2) Das Zentrum erhebt und analysiert Informationen zu innovativen Techniken, einschließlich Zukunftstechniken, die für die Tätigkeiten im Rahmen dieser Richtlinie relevant sind, und beschreibt ihren Entwicklungsstand und ihre Umweltleistung. Die Kommission berücksichtigt nach einer Bewertung durch die zuständige technische Arbeitsgruppe in Sevilla die Feststellungen des Zentrums bei der Erstellung des Arbeitsprogramms für den Informationsaustausch nach Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe b sowie bei der Erstellung, Überprüfung und Aktualisierung der BVT-Merkblätter nach Artikel 13 Absatz 1.

Abänderung 158

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 27a – Absatz 3 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	ea) Vertretern der betreffenden Landwirte;

Abänderung 159

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 27a – Absatz 3 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
g) Nichtregierungsorganisationen, die sich für den Umweltschutz einsetzen;	g) Nichtregierungsorganisationen, die sich für den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt einsetzen;

Abänderung 160

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 27b – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Unbeschadet des Artikels 18 kann die zuständige Behörde für die Erprobung von Zukunftstechniken befristete Ausnahmen von den Anforderungen nach Artikel 15 Absätze 2 und 3 und den Grundsätzen nach Artikel 11 Buchstaben a und b für insgesamt höchstens 24 Monate gewähren.	Unbeschadet von Artikel 18 und von Artikel 2 Absatz 2 kann die zuständige Behörde für die Erprobung von Zukunftstechniken befristete Ausnahmen von den Anforderungen nach Artikel 15 Absätze 2 und 3 und den Grundsätzen nach Artikel 11 Buchstaben a und b für insgesamt höchstens 36 Monate gewähren, vorausgesetzt die Technik wird nach der festgelegten Frist nicht mehr eingesetzt oder die Tätigkeit erreicht mindestens das Emissionsniveau, das mit den besten verfügbaren Techniken einhergeht.

Abänderung 274

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 27c – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Abweichend von Artikel 21 Absatz 3 kann die zuständige Behörde Emissionsgrenzwerte festlegen, mit denen sichergestellt wird, dass innerhalb von sechs Jahren nach der Veröffentlichung eines Beschlusses über die BVT-Schlussfolgerungen gemäß Artikel 13 Absatz 5 für die Haupttätigkeit einer Anlage die Emissionen unter normalen Betriebsbedingungen die Emissionswerte nicht überschreiten, die mit den in den Beschlüssen über die BVT-Schlussfolgerungen festgelegten Zukunftstechniken assoziiert sind.	Abweichend von Artikel 15 Absätze 3 und 3a sowie von Artikel 21 Absatz 3 kann die zuständige Behörde auf Ersuchen des Betreibers indikative Emissionsgrenzwerte festlegen, mit denen sichergestellt wird, dass innerhalb von sechs Jahren nach der Veröffentlichung eines Beschlusses über die BVT-Schlussfolgerungen gemäß Artikel 13 Absatz 5 für die Haupttätigkeit einer Anlage die Emissionen unter normalen Betriebsbedingungen die Emissionswerte nicht überschreiten, die mit den in den Beschlüssen über die BVT-Schlussfolgerungen festgelegten Zukunftstechniken assoziiert sind. Die Mitgliedstaaten oder die zuständigen Behörden unterrichten das INCITE über die Zukunftstechniken, für die eine Genehmigung erteilt wurde.

Abänderung 258

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 27d – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Die Mitgliedstaaten verpflichten die Betreiber, bis zum 30. Juni 2030 in ihre Umweltmanagementsysteme nach Artikel 14a einen Transformationsplan für jede Anlage aufzunehmen, in der eine der in Anhang I Nummern 1, 2, 3, 4 und 6.1 Buchstaben a und b aufgeführten Tätigkeiten durchgeführt wird . Der Transformationsplan enthält Informationen zu den Maßnahmen, die im Zeitraum 2030–2050 in der Anlage ergriffen werden, um bis zum Jahr 2050 zur Entwicklung einer nachhaltigen, sauberen und klimaneutralen Kreislaufwirtschaft beizutragen; hierzu wird das in Absatz 4 genannte Format verwendet.	Die Mitgliedstaaten verpflichten die Betreiber, bis zum 30. Juni 2030 in ihre Umweltmanagementsysteme nach Artikel 14a einen als Orientierung dienenden Transformationsplan für die in Anhang I Nummern 1, 2, 3, 4 und 6.1 Buchstaben a und b aufgeführten zusammengefassten Tätigkeiten der Unternehmen aufzunehmen . Der Transformationsplan enthält Informationen zu den Maßnahmen, die im Zeitraum 2030–2050 von dem Unternehmen Anlage ergriffen werden, um bis zum Jahr 2050 zur Entwicklung einer nachhaltigen, sauberen und klimaneutralen Kreislaufwirtschaft beizutragen; hierzu wird das in Absatz 4 genannte Format verwendet. Der Transformationsplan enthält spezifische Angaben dazu, wie das Unternehmen energie-, wasser- und ressourceneffizienter gemacht werden soll, wobei die Maßnahmen darzulegen sind, die umgesetzt werden sollen, um den Gesamtverbrauch zu verringern und die Effizienz des Betriebs zu steigern.

Abänderung 163

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 27d – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die von den Betreibern als Teil ihrer Umweltmanagementsysteme beauftragten Auditstellen bis zum 31. Dezember 2031 die Übereinstimmung der Transformationspläne gemäß Absatz 1 Unterabsatz 1 mit den Anforderungen des Durchführungsrechtsakts nach Absatz 4 überprüfen.	Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die von den Betreibern als Teil ihrer Umweltmanagementsysteme beauftragten Auditstellen spätestens ein Jahr nach Ablauf der in Unterabsatz 1 genannten Fristen die Übereinstimmung der Transformationspläne gemäß Unterabsatz 1 mit den Anforderungen des delegierten Rechtsakts nach Absatz 4 überprüfen, um zur Entstehung einer nachhaltigen, sauberen und klimaneutralen Kreislaufwirtschaft bis 2050 beizutragen.

Abänderung 164

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 27d – Absatz 1 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	Wurden Elemente der Transformationspläne bereits an anderer Stelle entwickelt und entsprechen sie dieser Bestimmung, so kann im Transformationsplan auf die einschlägigen Dokumente verwiesen werden.

Abänderung 165

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 27d – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	(1a) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um dafür Sorge zu tragen, dass die in Absatz 1 genannten Transformationspläne regelmäßig überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet werden.

Abänderung 166

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 27d – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Im Rahmen der Überprüfung der Genehmigungsauflagen gemäß Artikel 21 Absatz 3 im Anschluss an die Veröffentlichung von Beschlüssen über BVT-Schlussfolgerungen verpflichten die Mitgliedstaaten die Betreiber, nach dem 1. Januar 2030 in ihre Umweltmanagementsysteme nach Artikel 14a einen Transformationsplan für jede Anlage aufzunehmen, in der eine in Anhang I aufgeführte Tätigkeit durchgeführt wird, die nicht in Absatz 1 genannt wird. Der Transformationsplan enthält Informationen zu den Maßnahmen, die im Zeitraum 2030–2050 in der Anlage ergriffen werden, um bis zum Jahr 2050 zur Entwicklung einer nachhaltigen, sauberen und klimaneutralen Kreislaufwirtschaft beizutragen; hierzu wird das in Absatz 4 genannte Format verwendet.	Die Mitgliedstaaten verpflichten die Betreiber, die eine in Anhang I aufgeführte Tätigkeit ausüben, die nicht in Absatz 1 genannt ist, ab dem 1. Januar 2030 in ihre Umweltmanagementsysteme nach Artikel 14a einen Transformationsplan gemäß Absatz 1 dieses Artikels aufzunehmen. Der Transformationsplan enthält Informationen zu den Maßnahmen, die im Zeitraum 2030–2050 in der Anlage ergriffen werden, um bis zum Jahr 2050 zur Entwicklung einer nachhaltigen, sauberen und klimaneutralen Kreislaufwirtschaft beizutragen; hierzu wird das in Absatz 4 genannte Format verwendet.

Abänderung 167

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 27d – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die von den Betreibern im Rahmen ihrer Umweltmanagementsysteme beauftragten Auditstellen die Übereinstimmung der Transformationspläne nach Absatz 2 Unterabsatz 1 mit den Anforderungen des Durchführungsrechtsakts nach Absatz 4 prüfen.	Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die von den Betreibern im Rahmen ihrer Umweltmanagementsysteme beauftragten Auditstellen die Übereinstimmung der indikativen Transformationspläne nach Absatz 2 Unterabsatz 1 mit den Anforderungen des delegierten Rechtsakts nach Absatz 4 prüfen.

Abänderung 260

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 27d – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(3) Die Betreiber veröffentlichen ihre Transformationspläne sowie die Ergebnisse der Bewertung nach Absatz 1 und Absatz 2 im Rahmen der Veröffentlichung ihrer Umweltmanagementsysteme.	(3) Die Unternehmen veröffentlichen ihre Transformationspläne, entsprechende Aktualisierungen sowie die Ergebnisse der Bewertung nach Absatz 1 und Absatz 2 im Rahmen der Veröffentlichung ihrer Umweltmanagementsysteme.

Abänderung 168

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 27d – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(4) Die Kommission erlässt bis zum 30. Juni 2028 einen Durchführungsrechtsakt, in dem das Format für die Transformationspläne festgelegt wird. Dieser Durchführungsrechtsakt wird nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 75 Absatz 2 erlassen.	(4) Die Kommission erlässt bis zum 30. Juni 2026 einen delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 76, um diese Richtlinie zu ergänzen, indem sie das Format für die Transformationspläne festlegt und die Liste der 200 umweltschädlichsten Anlagen erstellt.

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	Die Kommission überprüft bis 2035 Inhalt und Format des Transformationsplans und fügt erforderlichenfalls im Wege delegierter Rechtsakte Elemente wie sektorspezifische Etappenziele sowie gegebenenfalls eine Beschreibung des Formats für ihre Berichterstattung an die Transformationspläne und bis 2040 die Liste der 200 umweltschädlichsten Anlagen unter Berücksichtigung von Luftschadstoffen sowie Wasserschadstoffen hinzu.

Abänderung 169

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 27d – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	(4a) Die Mitgliedstaaten verpflichten die Betreiber von Anlagen gegebenenfalls, eine Bewertung durchzuführen, um zu ermitteln, wie die Umweltleistung ihrer Anlagen durch den Einsatz digitaler Werkzeuge verbessert werden kann.

Abänderung 170

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22 a (neu)

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 30 – Absatz 5

Derzeitiger Wortlaut	Geänderter Text
(5) Die zuständige Behörde kann eine Abweichung von der Verpflichtung zur Einhaltung der in den Absätzen 2 und 3 vorgesehenen Emissionsgrenzwerte für Schwefeldioxid für eine Dauer von bis zu sechs Monaten bei Feuerungsanlagen gewähren, in denen zu diesem Zweck normalerweise ein schwefelarmer Brennstoff verfeuert wird, wenn der Betreiber aufgrund einer sich aus einer ersten Mangellage ergebenden Unterbrechung der Versorgung mit schwefelarmem Brennstoff nicht in der Lage ist, diese Grenzwerte einzuhalten.	22a. Artikel 30 Absatz 5 erhält folgende Fassung: „(5) Die zuständige Behörde kann eine Abweichung von der Verpflichtung zur Einhaltung der in den Absätzen 2 und 3 vorgesehenen Emissionsgrenzwerte für Schwefeldioxid für eine Dauer von bis zu sechs Monaten bei Feuerungsanlagen gewähren, in denen zu diesem Zweck normalerweise ein schwefelarmer Brennstoff verfeuert wird, wenn der Betreiber aufgrund einer sich aus einer ersten Mangellage ergebenden Unterbrechung der Versorgung mit schwefelarmem Brennstoff nicht in der Lage ist, diese Grenzwerte einzuhalten.“

Derzeitiger Wortlaut	Geänderter Text
Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission unverzüglich über jede gemäß Unterabsatz 1 gewährte Abweichung.	Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission unverzüglich über jede gemäß Unterabsatz 1 gewährte Abweichung und legen der Kommission einen Nachweis über die Mängel und eine ausführliche Begründung vor, warum die Abweichung erforderlich ist.

Abänderung 171

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22 b (neu)

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 30 – Absatz 6 – Unterabsatz 3

Derzeitiger Wortlaut	Geänderter Text
Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission umgehend über jede gemäß Unterabsatz 1 gewährte Abweichung.	22b. Artikel 30 Absatz 6 Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung: Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission umgehend über jede gemäß Unterabsatz 1 gewährte Abweichung und legen der Kommission einen Nachweis über die Versorgungsunterbrechung und eine ausführliche Begründung vor, warum die Abweichung erforderlich ist.

Abänderung 172

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22 c (neu)

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 30 – Absatz 9 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Derzeitiger Wortlaut	Geänderter Text
c) Feuerungsanlagen, die andere Gase als Erdgas verfeuern;	22c. Artikel 30 Absatz 9 Unterabsatz 1 Buchstabe c erhält folgende Fassung: „c) Feuerungsanlagen, die andere Gase als fossile oder biogene Gase verfeuern;

Abänderung 294

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22 d (neu)

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 34a

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	22d. Folgender Artikel 34a wird eingefügt: „(1) Die Mitgliedstaaten können Feuerungsanlagen, die am [Tag des Inkrafttretens] Teil eines kleinen isolierten Netzes sind, bis zum 31. Dezember 2029 von der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte für Schwefeldioxid, Stickstoffoxide und Staub gemäß Artikel 30 Absatz 2 und Artikel 15 Absatz 3 bzw. gegebenenfalls von der Einhaltung der Mindest-Schwefelabscheidegrade gemäß Artikel 31 ausnehmen. Die Emissionsgrenzwerte für Schwefeldioxid, Stickstoffoxide und Staub, die in der Genehmigung der Feuerungsanlage insbesondere nach Maßgabe der Richtlinien 2001/80/EG und 2008/1/EG festgelegt sind, müssen mindestens beibehalten werden. Die Mitgliedstaaten treffen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Emissionen überwacht werden und keine erhebliche Umweltverschmutzung verursacht wird. Die Mitgliedstaaten nehmen Anlagen nur dann von den Emissionsgrenzwerten aus, wenn alle weniger umweltschädlichen möglichen Maßnahmen ausgeschöpft sind. Die Ausnahme wird in keinem Fall länger als notwendig gewährt. (2) Ab dem 1. Januar 2030 müssen die betreffenden Feuerungsanlagen die Emissionsgrenzwerte für Schwefeldioxid, Stickstoffoxide und Staub gemäß Artikel 15 Absatz 3 einhalten. (3) Die Mitgliedstaaten, die Ausnahmen gemäß Absatz 1 vorgesehen haben, setzen für die Feuerungsanlagen, denen eine Ausnahme nach Absatz 1 gewährt wurde, einen Einhaltungsplan um. Der Einhaltungsplan enthält die Maßnahmen, die der Mitgliedstaat trifft, um die Einhaltung der in Artikel 15 Absatz 3 genannten Emissionsgrenzwerte für Schwefeldioxid, Stickstoffoxide und Staub bis zum 31. Dezember 2029 sicherzustellen. In dem Plan sollten auch Maßnahmen zur Minimierung des Umfangs und der Dauer der Schadstoffemissionen während der Laufzeit des Plans sowie Informationen zu Nachfragesteuerungsmaßnahmen und zu Möglichkeiten für den Umstieg auf sauberere Alternativen, beispielsweise durch Einsatz erneuerbarer Energieträger und Anbindung an die Festlandnetze, enthalten sein. “

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	(4) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission ihren Einhaltungsplan spätestens bis zum [Datum des Inkrafttretens + 6 Monate] mit. Die Kommission bewertet die Pläne, und sofern die Kommission innerhalb von zwölf Monaten nach Eingang eines Plans keine Einwände erhoben hat, geht der betreffende Mitgliedstaat davon aus, dass sein Plan akzeptiert wurde. Wenn die Kommission Einwände erhebt, weil durch den Plan weder garantiert ist, dass die Emissionsgrenzwerte von den betreffenden Anlagen bis zum 31. Dezember 2029 eingehalten werden, noch der Umfang und die Dauer der Schadstoffemissionen während der Laufzeit des Plans minimiert werden, übermittelt der Mitgliedstaat der Kommission binnen sechs Monaten, nachdem die Kommission dem Mitgliedstaat ihre Einwände mitgeteilt hat, einen überarbeiteten Plan. Für die Bewertung einer neuen Fassung eines Plans, die ein Mitgliedstaat der Kommission übermittelt, beträgt die in Unterabsatz 2 genannte Frist sechs Monate. (5) Die Mitgliedstaaten erstatten der Kommission spätestens bis zum [Datum des Inkrafttretens + 18 Monate] und am Ende jedes anschließenden Kalenderjahrs über die Fortschritte bei den in dem Plan dargelegten Maßnahmen Bericht. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über alle späteren Änderungen an den Plänen. Für die Bewertung einer neuen Fassung eines Plans, die ein Mitgliedstaat der Kommission übermittelt, beträgt die in Absatz 5 Unterabsatz 2 genannte Frist sechs Monate. (6) Der Mitgliedstaat macht die Ausnahme und die vorgeschriebenen Auflagen gemäß Artikel 24 Absatz 2 öffentlich zugänglich.'

Abänderung 173

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 23

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 42 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
a) bei der Verbrennung nicht mehr Emissionen freigesetzt werden als bei der Verbrennung der umweltfreundlichsten auf dem Markt erhältlichen Brennstoffe, die in der Anlage verbrannt werden können;	a) bei der Verbrennung niedrigere Emissionen freigesetzt werden als bei der Verbrennung der umweltfreundlichsten auf dem Markt erhältlichen Brennstoffe, die in der Anlage verbrannt werden können;

Abänderung 174

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 23 a (neu)

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 42 – Absatz 2 a (neu)

Derzeitiger Wortlaut	Geänderter Text
	23a. In Artikel 42 wird folgender Absatz angefügt: (2a) Die in Absatz 2 Buchstabe b genannten Anlagen melden den zuständigen Behörden Daten über die Gesamtheit der verbrannten Abfälle, einschließlich Mengen und Merkmale gefährlicher Abfälle gemäß Artikel 45 Absatz 2 Buchstabe b, Emissionen in die Luft und das Wasser, pH-Wert, Temperatur und Abwassermenge pro Zeiteinheit.

Abänderung 175

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 23 b (neu)

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 50 – Absatz 2 a (neu)

Derzeitiger Wortlaut	Geänderter Text
	23b. In Artikel 50 wird Absatz 2a (neu) eingefügt: (2a) In die Luft abgegebene Emissionen aus Abfallverbrennungs- und Abfallmitverbrennungsanlagen müssen auch unter Betriebsbedingungen, die vom Normalzustand abweichen, überwacht werden, insbesondere Dioxin- und Furanemissionen sowie Emissionen von dioxinähnlichem polychloriertem Biphenyl beim An- und Abfahren. Abfallverbrennungs- und Abfallmitverbrennungsanlagen müssen Dioxin- und Furanemissionen sowie Emissionen von dioxinähnlichem polychloriertem Biphenyl während der gesamten Betriebsdauer vermeiden, auch unter Betriebsbedingungen, die vom Normalzustand abweichen, unter anderem indem sichergestellt wird, dass die Abgasreinigungsanlage vor der Abfallzufuhr vollständig in Betrieb ist.

Abänderung 176

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 23 c (neu)

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 55 – Absatz 2

Derzeitiger Wortlaut	Geänderter Text
(2) Für Abfallverbrennungsanlagen oder Abfallmitverbrennungsanlagen mit einer Nennkapazität von zwei Tonnen pro Stunde oder mehr werden in dem Bericht gemäß Artikel 72 Informationen über das Funktionieren und die Überwachung der Anlage geliefert und wird Rechenschaft über die Durchführung des Verbrennungs- oder Mitverbrennungsprozesses und über die Emissionen in die Luft und ins Wasser im Vergleich zu den Emissionsgrenzwerten abgelegt. Diese Information ist der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.	23c. Artikel 55 Absatz 2 erhält folgende Fassung: (2) Für Abfallverbrennungsanlagen oder Abfallmitverbrennungsanlagen mit einer Nennkapazität von zwei Tonnen pro Stunde oder mehr werden in dem Bericht gemäß Artikel 72 Informationen über das Funktionieren und die Überwachung der Anlage geliefert und wird Rechenschaft über die Durchführung des Verbrennungs- oder Mitverbrennungsprozesses und über die Emissionen in die Luft und ins Wasser im Vergleich zu den Emissionsgrenzwerten abgelegt. Dies sollte auch Emissionsdaten in Form von Bruttowerten und die ursprünglichen Analyseberichte der Labore einschließen. Diese Information ist der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Abänderung 177

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 23 d (neu)

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 58 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut	Geänderter Text
Stoffe oder Mischungen, denen aufgrund ihres Gehalts an flüchtigen organischen Verbindungen, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als karzinogen, mutagen oder reproduktionstoxisch eingestuft sind, die Gefahrenhinweise H340, H350, H350i, H360D oder H360F zugeordnet oder die mit diesen Hinweisen zu kennzeichnen sind, werden in kürzestmöglicher Frist soweit wie möglich durch weniger schädliche Stoffe oder Mischungen ersetzt.	23d. Artikel 58 Absatz 1 erhält folgende Fassung: Stoffe oder Mischungen, denen aufgrund ihres Gehalts an flüchtigen organischen Verbindungen, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als karzinogen, mutagen oder reproduktionstoxisch eingestuft sind, die Gefahrenhinweise H340, H350, H350i, H360D oder H360F zugeordnet oder die mit diesen Hinweisen zu kennzeichnen sind oder die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als persistent, bioakkumulierbar und toxisch oder endokrinschädlich eingestuft sind, werden in kürzestmöglicher Frist soweit wie möglich durch weniger schädliche Stoffe oder Mischungen ersetzt.

Abänderung 178

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 23 e (neu)

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 63 – Absatz 2

Derzeitiger Wortlaut	Geänderter Text
(2) Bei bestehenden Anlagen, an denen eine wesentliche Änderung vorgenommen wird oder die infolge einer wesentlichen Änderung erstmals unter diese Richtlinie fallen, wird der betreffende Anlagenteil, der einer wesentlichen Änderung unterzogen wird, entweder als Neuanlage oder als bestehende Anlage eingestuft, sofern die Gesamtemissionen der gesamten Anlage nicht den Wert übersteigen, der erreicht worden wäre, wenn der wesentlich geänderte Anlagenteil als Neuanlage behandelt worden wäre.	23e. Artikel 63 Absatz 2 erhält folgende Fassung: „(2) Bei bestehenden Anlagen, an denen eine wesentliche Änderung vorgenommen wird oder die infolge einer wesentlichen Änderung erstmals unter diese Richtlinie fallen, wird der betreffende Anlagenteil, der einer wesentlichen Änderung unterzogen wird, als Neuanlage eingestuft.“

Abänderung 179

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 23 f (neu)

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 64 – Absatz 2 – Buchstabe d a (neu)

Derzeitiger Wortlaut	Geänderter Text
	23f. In Artikel 64 Absatz 2 wird folgender Buchstabe hinzugefügt: da) die Hindernisse für die Wiederverwertung und Wiederverwendung organischer Lösungsmittel und Möglichkeiten zur Beseitigung dieser Hindernisse.

Abänderung 180

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 23 g (neu)

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 70 – Absatz 3

Derzeitiger Wortlaut	Geänderter Text
(3) Die Überwachung wird nach CEN-Normen oder, sofern diese nicht zur Verfügung stehen, nach ISO-Normen, nationalen oder anderen internationalen Normen durchgeführt, mit denen sichergestellt werden kann, dass Daten von gleicher wissenschaftlicher Qualität erhoben werden.	23g. Artikel 70 Absatz 3 erhält folgende Fassung: „(3) Die Überwachung wird nach CEN-Normen oder, sofern diese nicht zur Verfügung stehen, nach ISO-Normen, nationalen oder anderen internationalen Normen durchgeführt, mit denen sichergestellt werden kann, dass Daten von gleicher wissenschaftlicher Qualität erhoben werden. Dies gilt auch für das Qualitätssicherungssystem des Labors, das die Überwachung durchführt.

Abänderung 253

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 25

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 70a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Dieses Kapitel gilt für die in Anhang Ia aufgeführten Tätigkeiten, die die im genannten Anhang festgelegten Kapazitätsschwellenwerte erreichen.	Dieses Kapitel gilt für jede der folgenden Tätigkeiten der Haltung von Schweinen und Geflügel, die die untere Schwelle erreichen: a) landwirtschaftliche Betriebe oder landwirtschaftliche Anlagen i) mit mehr als 40 000 Plätzen für Geflügel, ii) mit mehr als 2 000 Plätzen für Mastschweine (Schweine über 30 kg) oder iii) mit mehr als 750 Plätzen für Säue; oder b) landwirtschaftliche Betriebe oder landwirtschaftliche Anlagen mit 750 Großvieheinheiten (GVE) oder mehr. Der in GVE-Äquivalenten ausgedrückte Näherungswert basiert auf den in Anhang -Ia dieser Richtlinie aufgeführten Koeffizienten.

Abänderung 181

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 25

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 70a – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	Bis zum [der erste Tag, der auf den 24. Monat nach dem Datum des Inkrafttretens des delegierten Rechtsakts gemäß Absatz 3 folgt] dürfen Erzeugnisse, die aus Haltungstätigkeiten gemäß Kapitel VIa stammen, auf dem EU-Markt in Verkehr gebracht werden, sofern die Anlage, in der die Haltungstätigkeiten stattfinden, einheitlichen Bedingungen der in diesem Artikel genannten Betriebsvorschriften entspricht oder wenn die Einführer Herkunftsnachweise aus Drittländern vorlegen, die als hinsichtlich ihrer Wirksamkeit vergleichbar gelten. Die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in den die Erzeugnisse eingeführt werden, überprüfen die Konformität der eingeführten Erzeugnisse. Die Kommission legt bis zum [erster Tag des Monats, der auf den 24. Monat nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie folgt] einen delegierten Rechtsakt zur Festlegung einer WTO-konformen Methode zur Festlegung der Befugnisse für das Inverkehrbringen von Produkten auf dem Unionsmarkt und des Prüfverfahrens für die zuständige Behörde vor, um für gleiche Wettbewerbsbedingungen zu sorgen.

Änderungsantrag 182

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 25

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 70b – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Liegen zwei oder mehr Anlagen räumlich nahe beieinander und haben sie denselben Betreiber oder werden sie von Betreibern kontrolliert, die in einer wirtschaftlichen oder rechtlichen Beziehung zueinander stehen, gelten die betroffenen Anlagen für die Berechnung des Kapazitätsschwellenwerts gemäß Artikel 70a als eine Einheit.	Die Mitgliedstaaten treffen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass in dem Fall, dass zwei oder mehr Anlagen, die Haltungstätigkeiten ausüben, räumlich nahe beieinander liegen und denselben Betreiber haben oder von Betreibern kontrolliert werden, die in einer wirtschaftlichen oder rechtlichen Beziehung zueinander stehen, die zuständige Behörde die betroffenen Anlagen für die Berechnung des Kapazitätsschwellenwerts gemäß Artikel 70a als eine Einheit betrachten kann. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass diese Regelung nicht zur Umgehung der Verpflichtungen aus dieser Richtlinie genutzt wird. Bis zum [der erste Tag, der auf den 24. Monat nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie folgt] veröffentlicht die Kommission nach Absprache mit den Mitgliedstaaten Leitlinien zu den Kriterien für die Einstufung mehrerer Anlagen als eine Einheit gemäß Absatz 1.

Abänderung 183

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 25

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 70c – Überschrift

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Genehmigungen	Genehmigungen und Registrierungen

Abänderung 184

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 25

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 70c – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass keine Anlage, die in den Geltungsbereich dieses Kapitels fällt, ohne eine Genehmigung betrieben wird und dass der Betrieb den Betriebsvorschriften nach Artikel 70i entspricht.	Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass keine Anlage, die in den Geltungsbereich dieses Kapitels fällt, ohne eine Genehmigung oder eine Registrierung betrieben wird und dass der Betrieb aller Anlagen gemäß Anhang Ia den Betriebsvorschriften nach Artikel 70i unter einheitlichen Bedingungen entspricht. Die Mitgliedstaaten verwenden ähnliche, bereits bestehende Registrierungsverfahren, um die Entstehung von Verwaltungsaufwand zu verhindern. Unter allen Umständen wenden die Mitgliedstaaten ein Verfahren für die Genehmigung der Intensivhaltung von Geflügel und Schweinen in folgenden Fällen an: a) bei mehr als 40 000 Plätzen für Geflügel, b) bei mehr als 2 000 Plätzen für Mastschweine (Schweine über 30 kg) oder c) bei mehr als 750 Plätzen für Säue.

Abänderung 185

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 25

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 70c – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(2) Genehmigungsanträge müssen mindestens eine Beschreibung der folgenden Elemente umfassen:	(2) Registrierungen oder Genehmigungsanträge müssen mindestens eine Beschreibung der folgenden Elemente umfassen:

Abänderung 186

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 25

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 70c – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
b) Tierart;	b) Tierart und Besatzdichte ;

Abänderung 187

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 25

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 70c – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
e) Art und Menge der vorhersehbaren Emissionen aus der Anlage in jedes Medium.	e) Art und Menge der unter normalen Betriebsbedingungen vorhersehbaren Emissionen aus der Anlage in jedes Medium;

Abänderung 188**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 25**

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 70c – Absatz 2 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	ea) ungefähre Anzahl der Tage, die die Tiere außerhalb des Stalls verbringen.

Abänderung 189**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 25**

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 70c – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(4) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit der Betreiber die zuständige Behörde unverzüglich über geplante wesentliche Änderungen an den in den Geltungsbereich dieses Kapitels fallenden Anlagen unterrichtet, die Auswirkungen auf die Umwelt haben können. Gegebenenfalls überprüft und aktualisiert die zuständige Behörde die Genehmigung.	(4) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit der Betreiber die zuständige Behörde unverzüglich über geplante wesentliche Änderungen an den in den Geltungsbereich dieses Kapitels fallenden Anlagen unterrichtet, die Auswirkungen auf die Umwelt haben können. Gegebenenfalls überprüft und aktualisiert die zuständige Behörde die Genehmigung oder fordert den Betreiber auf, eine Genehmigung zu beantragen oder eine neue Registrierung vorzunehmen.

Abänderung 190**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 25**

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 70c – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	(4a) Innerhalb von zwei Jahren nach der vollständigen Umsetzung der Betriebsvorschriften legt die Kommission dem Europäischen Parlament einen Bericht vor, in dem die Auswirkungen des Systems

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	<i>auf die Rentabilität von in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallenden landwirtschaftlichen Betrieben, die Kosten für die Genehmigungs- und Registrierungssysteme und die Emissionsminderungen infolge der umgesetzten Maßnahmen bewertet werden, wobei sämtliche Kosten und Vorteile im Zusammenhang mit der Einhaltung der festgelegten Bedingungen berücksichtigt werden, um bestimmte aus der Richtlinie hervorgehende Durchführungsbestimmungen entsprechend anzupassen.</i>

Abänderung 191

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 25

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 70 d – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Betreiber die Emissionen und die damit verbundenen Umweltleistungswerte gemäß den Betriebsvorschriften nach Artikel 70i überwacht.	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Betreiber die Emissionen und die damit verbundenen Umweltleistungswerte unter einheitlichen Bedingungen gemäß den in dem delegierten Rechtsakt festgelegten Betriebsvorschriften nach Artikel 70i überwacht.

Abänderung 192

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 25

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 70d – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Der Betreiber führt Aufzeichnungen über und verarbeitet alle Überwachungsergebnisse über einen Zeitraum von mindestens sechs Jahren auf eine Weise, die die Verifizierung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte und Umweltleistungsgrenzwerte ermöglicht, die in den Betriebsvorschriften nach Artikel 70i festgelegt sind.	Die Überwachungsdaten werden mittels Messverfahren oder, sofern dies nicht durchführbar ist, durch Berechnungsmethoden wie die Anwendung von Emissionsfaktoren ermittelt. In den Betriebsvorschriften sind sowohl Messverfahren als auch gegebenenfalls Berechnungsverfahren zu beschreiben. Der Betreiber führt Aufzeichnungen über und verarbeitet alle Überwachungsergebnisse über einen Zeitraum von mindestens sechs Jahren auf eine Weise, die die Verifizierung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte und Umweltleistungsgrenzwerte ermöglicht, die in den Betriebsvorschriften festgelegt sind.

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	Bis zum [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = der erste Tag des Monats, der nach 24 Monaten nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie folgt] veröffentlicht die Kommission Leitlinien zu den Kriterien für die Mess- und Berechnungsverfahren, wobei den Besonderheiten und der Heterogenität der Tierhaltungsverfahren unionsweit Rechnung zu tragen ist.

Abänderung 193

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 25

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 70d – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(2) Im Falle einer Nichteinhaltung der Emissionsgrenzwerte und Umweltleistungsgrenzwerte, die in den Betriebsvorschriften nach Artikel 70i festgelegt sind, verpflichten die Mitgliedstaaten den Betreiber zur Ergreifung der erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Anforderungen so schnell wie möglich wieder eingehalten werden.	(2) Im Falle einer Nichteinhaltung der Emissionsgrenzwerte und Umweltleistungsgrenzwerte unter einheitlichen Bedingungen , die in den im delegierten Rechtsakt festgehaltenen Betriebsvorschriften nach Artikel 70i festgelegt sind, verpflichten die Mitgliedstaaten den Betreiber zur Ergreifung der erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Anforderungen so schnell wie möglich wieder eingehalten werden.

Abänderung 194

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 25

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 70d – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(3) Der Betreiber stellt sicher, dass jegliche Ausbringung von Abfällen, tierischen Nebenprodukten oder anderen von der Anlage erzeugten Rückständen gemäß den in den Betriebsvorschriften nach Artikel 70i festgelegten BVT sowie im Einklang mit anderen einschlägigen Rechtsvorschriften der Union erfolgt und keine erhebliche Umweltverschmutzung verursacht.	(3) Der Betreiber stellt sicher, dass jegliches Düngemanagement, darunter die Ausbringung von Abfällen, tierischen Nebenprodukten oder anderen von der Anlage erzeugten Rückständen, gemäß den in den Betriebsvorschriften festgelegten BVT sowie im Einklang mit anderen einschlägigen Rechtsvorschriften der Union erfolgt und keine erhebliche Umweltverschmutzung verursacht.

Abänderung 195

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 25

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 70e – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine geeignete Überwachung gemäß den in Artikel 70i genannten Betriebsvorschriften erfolgt.	(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine geeignete Überwachung unter einheitlichen Bedingungen gemäß den im delegierten Rechtsakt festgelegten Betriebsvorschriften nach Artikel 70i erfolgt.

Abänderung 196

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 25

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 70e – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(3) Der Betreiber stellt der zuständigen Behörde die in Absatz 2 genannten Daten und Informationen auf Aufforderung unverzüglich zur Verfügung. Die zuständige Behörde kann eine entsprechende Aufforderung aussprechen, um die Einhaltung der Betriebsvorschriften nach Artikel 70i zu überprüfen. Die zuständige Behörde spricht eine solche Aufforderung aus, wenn ein Mitglied der Öffentlichkeit Zugang zu den in Absatz 2 genannten Daten oder Informationen beantragt.	(3) Der Betreiber stellt der zuständigen Behörde die in Absatz 2 genannten Daten und Informationen auf Aufforderung unverzüglich zur Verfügung. Die zuständige Behörde kann eine entsprechende Aufforderung aussprechen, um die Einhaltung der Betriebsvorschriften zu überprüfen. Die zuständige Behörde spricht eine solche Aufforderung aus, wenn ein Mitglied der Öffentlichkeit Zugang zu den in Absatz 2 genannten Daten oder Informationen beantragt.

Abänderung 197

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 25

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 70f – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die gemäß den Betriebsvorschriften nach Artikel 70i überwachten Emissions- und Umweltleistungswerte die darin festgelegten Emissionsgrenzwerte und Umweltleistungsgrenzwerte nicht überschreiten.	(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die gemäß den im delegierten Rechtsakt festgelegten Betriebsvorschriften nach Artikel 70i unter einheitlichen Bedingungen überwachten Emissions- und Umweltleistungswerte die darin festgelegten Emissionsgrenzwerte und Umweltleistungsgrenzwerte nicht überschreiten.

Abänderung 198

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 25

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 70g – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	ca) Registrierungsverfahren, falls keine allgemeinen bindenden Vorschriften erlassen werden und die Mitgliedstaaten nur die Registrierung der Anlage gestatten.

Abänderung 199

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 25

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 70g – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
a) die Genehmigung;	a) die Genehmigung oder die Registrierung;

Abänderung 200

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 25

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 70h – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Die Klagebefugnis im Überprüfungsverfahren darf nicht von der Rolle abhängig gemacht werden , die die betroffene Person in der Phase der Beteiligung am Entscheidungsverfahren gemäß dieser Richtlinie gespielt hat.	Die Klagebefugnis im Überprüfungsverfahren wird nicht von der Rolle abhängig gemacht, die die betroffene Person in der Phase der Beteiligung am Entscheidungsverfahren gemäß dieser Richtlinie gespielt hat.

Abänderung 201

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 25

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 70i – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Die Kommission legt Betriebsvorschriften mit Anforderungen fest, die mit der Verwendung der BVT für die in Anhang Ia aufgeführten Tätigkeiten im Einklang stehen und die folgenden Elemente umfassen: a) Emissionsgrenzwerte, b) Überwachungsanforderungen, c) Ausbringungspraktiken, d) Praktiken zur Vermeidung und Minderung der Umweltverschmutzung, e) Umweltleistungsgrenzwerte, f) sonstige Maßnahmen gemäß Anhang III.	entfällt

Abänderung 202

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 25

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 70i – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	(1a) Die Kommission organisiert einen Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten, den betreffenden Sektoren, den Nichtregierungsorganisationen, die sich für den Umweltschutz einsetzen, und ihr selbst, bevor sie gemäß Absatz 2 Betriebsvorschriften unter einheitlichen Bedingungen festlegt. Es findet ein Informationsaustausch insbesondere über folgende Themen statt: a) die Emissions- und Umweltleistungswerte von Anlagen und Techniken in Bezug auf Emissionen, Verbrauch und Art der Rohstoffe, Wasserverbrauch, Energieverbrauch und Abfallerzeugung sowie andere Maßnahmen im Einklang mit Anhang III;

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	b) angewandte Techniken, zugehörige Überwachung, medienübergreifende Auswirkungen, wirtschaftliche Tragfähigkeit und technische Durchführbarkeit sowie Entwicklungen in diesem Zusammenhang; c) beste verfügbare Techniken, die nach der Prüfung der in den Buchstaben a und b aufgeführten Aspekte ermittelt worden sind.

Abänderung 203

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 25

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 70i – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(2) Die Kommission erlässt bis zum [OP: Bitte Datum einfügen = der erste Tag, der auf den 24. Monat nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie folgt] einen delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 76 zur Ergänzung dieser Richtlinie durch die Festlegung der Betriebsvorschriften nach Absatz 1.	(2) Die Kommission erlässt bis zum [OP: Bitte Datum einfügen = der erste Tag, der auf den 24. Monat nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie folgt] einen delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 76 zur Festlegung der Betriebsvorschriften unter einheitlichen Bedingungen für jede der in Anhang Ia genannten Tätigkeiten, die sich aus dem Informationsaustausch gemäß diesem Artikel ergeben. Diese Betriebsvorschriften unter einheitlichen Bedingungen entsprechen der Anwendung der besten verfügbaren Techniken für die Tätigkeiten gemäß Anhang Ia, und es sind dabei Beschaffenheit, Typ, Größe und Besatzdichte dieser Anlagen, die Bestandsgröße je Tierart in landwirtschaftlichen Gemischtbetrieben sowie die Besonderheiten von auf Weidehaltung basierenden Systemen der Tierhaltung zu berücksichtigen, bei denen die Tiere nur saisonal in Ställen gehalten werden. In den Betriebsvorschriften wird der Verfügbarkeit von Zukunftstechniken in der Tierhaltung Rechnung getragen, und es werden die Bedingungen festgelegt, unter denen die zuständige Behörde einer landwirtschaftlichen Anlage, die derartige Techniken einsetzt, eine Genehmigung erteilen kann.

Abänderung 204

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 25

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 70i – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass innerhalb von 42 Monaten nach Inkrafttreten des delegierten Rechtsakts zur Festlegung der Betriebsvorschriften nach Absatz 1 alle Genehmigungsauflagen für die betroffenen Anlagen diesen Betriebsvorschriften entsprechen.	(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass innerhalb von 42 Monaten nach Inkrafttreten des delegierten Rechtsakts zur Festlegung der Betriebsvorschriften nach Absatz 1 alle Genehmigungsauflagen für die betroffenen Anlagen und für die registrierten Anlagen diesen Betriebsvorschriften entsprechen.

Abänderung 205

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 25 a (neu)

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 72 – Absatz 5 (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	25a. In Artikel 72 wird folgender Absatz angefügt: (5) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission jedes Jahr auf elektronischem Wege die folgenden Elemente, die in einem leicht zugänglichen und benutzerfreundlichen Format auf dem Portal veröffentlicht werden: a) die Zusammenfassung der Genehmigung gemäß dem in Artikel 5 Absatz 4 dieser Richtlinie genannten Durchführungsrechtsakt; b) den direkten Zusammenhang mit dem Umweltmanagementsystem gemäß Artikel 14a dieser Richtlinie; c) den direkten Zusammenhang mit der Genehmigung gemäß Artikel 5 Absatz 4 dieser Richtlinie und gegebenenfalls mit dem Anhang der Genehmigung für die Anwendung von Artikel 15 Unterabsatz 2 dieser Richtlinie; d) den direkten Zusammenhang mit den Transformationsplänen gemäß Artikel 27d dieser Richtlinie; e) verfügbare wissenschaftliche Daten gemäß Artikel 79a;

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	f) die Liste der nicht konformen Anlagen gemäß Artikel 79 dieser Richtlinie, nachdem die zuständige Justiz- oder Verwaltungsbehörde des betreffenden Mitgliedstaats nach Maßgabe des nationalen Rechtes eine endgültige Entscheidung über die Nichteinhaltung getroffen hat; g) den direkten Link zur Website der öffentlichen Bekanntmachungen der zuständigen Behörden für jede Anlage. Die Kommission nimmt die von den Mitgliedstaaten gemeldeten Informationen innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der in Unterabsatz 1 genannten Informationen in das Portal auf. Die Kommission nimmt innerhalb von zwei Monaten nach der Veröffentlichung folgende Informationen in das Portal auf: a) die BVT-Schlussfolgerungen gemäß Artikel 13 Absatz 6 dieser Richtlinie.

Abänderung 206

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 26

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 73 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Bis zum 30. Juni 2028 und danach alle fünf Jahre legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Umsetzung dieser Richtlinie vor. Der Bericht trägt der Innovationsdynamik und die in Artikel 8 der Richtlinie 2003/87/EG genannte Überprüfung Rechnung.	Bis zum 30. Juni 2028 und danach alle fünf Jahre legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Umsetzung dieser Richtlinie vor. Der Bericht trägt der Innovationsdynamik, den Zukunftstechniken und der Notwendigkeit weiterer Maßnahmen zur Vermeidung von Umweltverschmutzung Rechnung, wobei die Tatsache, dass es einen gerechten und inklusiven industriellen Wandel geben muss, und die in Artikel 8 der Richtlinie 2003/87/EG genannte Überprüfung berücksichtigt werden.

Abänderung 207

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 26

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 73 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Der Bericht umfasst eine Bewertung der Frage, ob ein Tätigwerden der Union durch Festlegung bzw. Aktualisierung unionsweit geltender Mindestanforderungen an Emissionsgrenzwerte sowie an Überwachungs- und Einhaltungsvorschriften für Tätigkeiten im Geltungsbereich der in den fünf vorangegangenen Jahren angenommenen BVT-Schlussfolgerungen erforderlich ist; dies erfolgt auf der Grundlage folgender Kriterien:	Der Bericht umfasst eine Bewertung der Frage, ob ein Tätigwerden der Union durch Festlegung bzw. Aktualisierung unionsweit geltender Mindestanforderungen an Emissionsgrenzwerte, auch bei Tätigkeiten, für die keine BVT-Schlussfolgerungen gemäß Artikel 13 Absatz 7 dieser Richtlinie angenommen wurden , sowie an Überwachungs- und Einhaltungsvorschriften für Tätigkeiten im Geltungsbereich der in den fünf vorangegangenen Jahren angenommenen BVT-Schlussfolgerungen erforderlich ist; dies erfolgt auf der Grundlage folgender Kriterien:

Abänderung 208

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 26

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 73 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	ba) gleiche Wettbewerbsbedingungen in Bezug auf die Anforderungen an die Umweltleistung der Industrie in der Union und in Drittländern.

Abänderung 209

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 27

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 74 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(2) Damit diese Richtlinie ihre Ziele der Vermeidung und Verminderung von Schadstoffemissionen und der Verwirklichung eines hohen Schutzniveaus für die menschliche Gesundheit und die Umwelt erfüllen kann, wird die Kommission ermächtigt, gemäß Artikel 76 einen delegierten Rechtsakt zur Änderung von Anhang I oder Anhang Ia durch die Aufnahme von Agrar- und Industrietä-	entfällt

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
tigkeiten in diese Anhänge zu erlassen, die die folgenden Kriterien erfüllen: a) sie haben oder werden voraussichtlich Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt haben, insbesondere infolge von Schadstoffemissionen und Ressourcennutzung; b) sie weisen innerhalb der Union unterschiedliche Umweltleistungen auf; c) sie weisen Verbesserungspotenzial hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen auf durch die Anwendung von BVT oder innovativen Techniken; d) ihre Einbeziehung in den Geltungsbereich der Richtlinie weist auf der Grundlage einer Bewertung ihrer ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen ein günstiges Verhältnis zwischen gesellschaftlichem Nutzen und wirtschaftlichen Kosten auf.	

Abänderung 210

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 27

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 74 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	(2a) Bis zum [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen: der erste Tag des Monats, der auf den 24. Monat nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie folgt] erlässt die Kommission auf der Grundlage einer Folgenabschätzung einen delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 76, um Anhang I Nummer 3.6 durch Hinzufügung einer erschöpfenden Liste von Gewinnungs- und Aufbereitungsverfahren für die nichtenergetischen Industriemineralien Barit, Bentonit, Diatomit, Feldspat, Flussspat, Grafit, Kaolin, Magnesit, Perlit, Potasche, Salz, Schwefel und Talkum zu ändern, wenn die Gewinnungs- und Aufbereitungsverfahren für solche Mineralien erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt in Bezug auf Emissionen und/oder den Verbrauch von Wasser und Energie haben, wobei die entsprechenden Schwellenwerte einzuhalten sind.

Abänderung 211

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 27

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 74 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	(2b) Nach dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen: der erste Tag des Monats, der auf den 24. Monat nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie folgt] und auf der Grundlage einer Folgenabschätzung kann die Kommission einen delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 76 erlassen, um Anhang I Nummer 3.6 durch Hinzufügung von in der Union neu entdeckten nichtenergetischen Mineralien zu ändern, wenn deren Gewinnung und Aufbereitung erhebliche Umweltauswirkungen in Bezug auf Emissionen und/oder den Verbrauch von Wasser und Energie haben.

Abänderung 212

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 29

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 76 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	(2a) Die Kommission erlässt auf der Grundlage des Berichts der Europäischen Umweltagentur ETC/ATNI 2020/4 bis zum 30. Juni 2026 einen delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 76 zur Erstellung einer Liste der 200 umweltschädlichsten Anlagen, der sich an den marginalen Schadenskosten für Luftschadstoffe (PM2,5, PM10, SO₂, NH₃, NO_x, NMVOC, As, Cd, CrVI, Pb, Hg, Ni, 1,3 Butadien, Benzol, Formaldehyd, Benzo(a)pyren, Dioxine und Furane) sowie Treibhausgase (CO₂, CH₄ und N₂O) im Einklang mit dem Bericht orientiert. Bei der Erstellung der Liste kann die Kommission gegebenenfalls die Verschmutzung durch die jeweiligen Schadstoffe in der Wasserumwelt berücksichtigen.

Abänderung 213**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 31**

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 79 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(2) Die in Absatz 1 genannten Sanktionen umfassen Geldstrafen, die proportional zu dem Umsatz der juristischen Person bzw. dem Einkommen der natürlichen Person sind, die den Verstoß begangen hat. Die Höhe der Geldstrafen wird so berechnet, dass sie der für den Verstoß verantwortlichen Person wirksam den aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Nutzen entzieht. Die Höhe der Geldstrafen wird für jeden wiederholten Verstoß schrittweise angehoben. Wird ein Verstoß von einer juristischen Person begangen, beträgt die maximale Höhe dieser Geldstrafen mindestens 8 % des Jahresumsatzes des Betreibers in dem betreffenden Mitgliedstaat .	(2) Die in Absatz 1 genannten Sanktionen umfassen Geldstrafen, die proportional zu dem Umsatz der juristischen Person bzw. dem Einkommen der natürlichen Person sind, die den Verstoß begangen hat. Die Höhe der Geldstrafen wird so berechnet, dass sie der für den Verstoß verantwortlichen Person wirksam den aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Nutzen entzieht. Die Höhe der Geldstrafen wird für jeden wiederholten Verstoß schrittweise angehoben. Wird ein Verstoß von einer juristischen Person begangen, beträgt die maximale Höhe dieser Geldstrafen mindestens 4 % des Jahresumsatzes des Betreibers in dem Haushaltsjahr, das dem Jahr, in dem die Geldstrafe in der Union verhängt wird, vorausging .

Abänderung 214**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 31**

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 79 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
c) die von dem Verstoß betroffene Bevölkerung oder Umwelt unter Berücksichtigung der Auswirkungen des Verstoßes auf das Ziel, ein hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu erreichen.	c) die von dem Verstoß betroffene Bevölkerung oder Umwelt unter Berücksichtigung der Auswirkungen des Verstoßes auf das Ziel, ein hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu erreichen, einschließlich der Reversibilität der durch den Verstoß möglicherweise entstandenen Schäden und der zur Behebung dieser Schäden erforderlichen Zeit;

Abänderung 215**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 31**

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 79 – Absatz 3 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	ca) frühere einschlägige Verstöße seitens des Betreibers oder der Anlage.

Abänderung 216**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 31**

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 79 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	(3a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die aus Sanktionen erzielten Einnahmen vorrangig für den Schadensersatz für die den lokalen Gemeinschaften durch Verstöße gegen Genehmigungen entstehenden Schäden verwendet werden, auch für die sozialen Folgen der Einstellung von wirtschaftlichen Tätigkeiten. Unbeschadet des Artikels 79a dürfen aus Sanktionen erzielte Einnahmen nicht für die Zwecke des Artikels 79a verwendet werden.

Abänderung 217**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 31**

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 79 – Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	(3b) Die Kommission überwacht die Anwendung der in diesem Absatz genannten Sanktionen durch die Mitgliedstaaten und erlässt bei offensichtlichen Unterschieden zwischen den Sanktionsregelungen der Mitgliedstaaten gegebenenfalls Leitlinien.

Abänderung 218

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 32

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 79a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass im Falle einer Schädigung der menschlichen Gesundheit infolge eines Verstoßes gegen innerstaatliche Maßnahmen zur Umsetzung dieser Richtlinie die betroffenen Personen das Recht haben, gegenüber den für den Verstoß verantwortlichen natürlichen und juristischen Personen und gegebenenfalls gegenüber den zuständigen Behörden Ersatz für einen Schaden zu verlangen und zu erwirken.	(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass im Falle einer Schädigung der menschlichen Gesundheit infolge eines Verstoßes gegen innerstaatliche Maßnahmen zur Umsetzung dieser Richtlinie die betroffenen Personen das Recht haben, gegenüber den für den Verstoß verantwortlichen natürlichen und juristischen Personen und gegebenenfalls auch gegenüber den zuständigen Behörden – sofern eine Entscheidung, Handlung oder Unterlassung einer Behörde den Schaden verursacht oder zu ihm beigetragen hat – Ersatz für einen Schaden zu verlangen und zu erwirken.

Abänderungen 282

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 32

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 79a – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(4) Bei einem Schadensersatzanspruch gemäß Absatz 1, gestützt auf Nachweise , die auf einen ursächlichen Zusammenhang zwischen dem erlittenen Schaden und dem Verstoß schließen lassen , stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Beweislast dafür, dass der Verstoß den Schaden weder verursacht noch dazu beigetragen hat, bei der für den Verstoß verantwortlichen Person liegt .	(4) Bei einem Schadensersatzanspruch gemäß Absatz 1, gestützt auf eindeutige und kohärente wissenschaftliche Daten , die einen ursächlichen Zusammenhang zwischen dem erlittenen Schaden und dem Verstoß nachweisen , stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass diese Daten sowohl im Sach- als auch im Verfahrensrecht als Nachweis anerkannt und von den nationalen Gerichten – neben allen sonstigen relevanten Nachweisen nach nationalem Recht – gebührend und unbeschadet der Verteidigungsrechte berücksichtigt werden .

Abänderung 220

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 32

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 79a – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	(4a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass, wenn die den Anspruch auf Schadensersatz erhebende Person alle unter zumutbarem Aufwand zugänglichen Beweismittel vorgelegt hat, um den Schadensersatzanspruch gemäß Absatz 1 geltend zu machen, und in angemessener Weise belegt hat, dass zusätzliche Beweismittel der Verfügung des Beklagten oder eines Dritten unterliegen, das Gericht oder die Verwaltungsbehörde auf Antrag des Antragstellers und nach Maßgabe der nationalen Verfahrensvorschriften anordnen kann, dass diese Beweismittel vorbehaltlich der geltenden unionsrechtlichen und nationalen Vorschriften über Vertraulichkeit und Verhältnismäßigkeit von dem Beklagten oder dem Dritten offengelegt werden.

Abänderung 283

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 32

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 79a – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	(5a) Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck ‚eindeutige und kohärente wissenschaftliche Daten‘ statistische, epidemiologische und andere wissenschaftliche Daten, die für die Beurteilung durch das jeweils zuständige nationale Gericht relevant sind, ob ein statistisch tragfähiger ursächlicher Zusammenhang zwischen bestimmten Arten der Verschmutzung und spezifischen gesundheitlichen Problemen besteht. Die Mitgliedstaaten schaffen ein zentralisiertes System für den Erhalt, die Erhebung und die Veröffentlichung eindeutiger und kohärenter wissenschaftlicher Daten zu solchen ursächlichen Zusammenhängen unter Berücksichtigung sowohl inländischer als auch internationaler Forschungsergebnisse, von Impact-Factor-Erwägungen, von durch Fachkollegen geprüften Publikationen, von Rankings von Universitäten und Forschungseinrichtungen, des Grades der Akzeptanz in der wissenschaftlichen Gemeinschaft, einer zufriedenstellenden Replizierbarkeit der Erkenntnisse zu ursächlichen Zusammenhängen und der Zulässigkeit in Gerichtsverfahren gemäß dieser Richtlinie.

Abänderung 222

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 32

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 79a – Absatz 5 b (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	(5b) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Europäischen Umweltagentur einschlägige wissenschaftliche Daten über den Kausalzusammenhang zwischen bestimmten Arten von Umweltverschmutzung und bestimmten gesundheitlichen Problemen. Nach einer ersten Überprüfung der wissenschaftlichen Zuverlässigkeit der Quellen nimmt die Agentur die Daten in das gemäß der Verordnung (EU) .../... (COM(2022)0157 – C9-0145/2022 – 2022/0105(COD)) eingerichtete Industrieemissionsportal auf.

Abänderung 254

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 33 a (neu)

Richtlinie 2010/75/EU

Anhang -I a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	33a. Es wird ein Anhang -Ia eingefügt, dessen Wortlaut in Anhang Ia dieser Richtlinie aufgeführt ist.

Abänderung 223

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang I – Absatz 1 – Buchstabe -a (neu)

Richtlinie 2010/75/EU

Anhang I – Nummer 1.2 a (neu)

Derzeitiger Wortlaut	Geänderter Text
	-a) In Anhang I Absatz 3 wird folgende Nummer 1.2a eingefügt: 1.2a Vorgelagerte Exploration und Produktion von Öl und fossilem Gas an Land und Gewinnung und Verarbeitung von fossilem Gas.

Abänderung 224**Vorschlag für eine Richtlinie****Anhang I – Absatz 1 – Buchstabe -a a (neu)**

Richtlinie 2010/75/EU

Anhang I – Nummer 1.2 b (neu)

Derzeitiger Wortlaut	Geänderter Text
	-aa) In Anhang I Absatz 3 wird folgende Nummer 1.2b eingefügt: 1.2b. Vorgelagerte Offshore-Exploration und -Produktion von Öl und fossilem Gas.

Abänderung 306**Vorschlag für eine Richtlinie****Anhang I – Absatz 1 – Buchstabe b**

Richtlinie 2010/75/EU

Anhang I – Nummer 2.3 – Buchstabe aa

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
aa) Kaltwalzen mit einer Leistung von mehr als 10 t Rohstahl pro Stunde;	entfällt

Änderungsantrag 307**Vorschlag für eine Richtlinie****Anhang I – Absatz 1 – Buchstabe b**

Richtlinie 2010/75/EU

Anhang I – Nummer 2.3 – Buchstabe ab

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
ab) Drahtziehmaschinen mit einer Leistung von mehr als 2 t Rohstahl pro Stunde;	entfällt

Abänderung 225

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang I – Absatz 1 – Buchstabe b

Richtlinie 2010/75/EU

Anhang I – Nummer 2.3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
b) Schmieden mit Hämmern, deren Schlagenergie 20 Kilojoule pro Hammer überschreitet;	b) Schmieden mit Hämmern, deren Schlagenergie 50 Kilojoule pro Hammer überschreitet;

Abänderung 226

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang I – Absatz 1 – Buchstabe b

Richtlinie 2010/75/EU

Anhang I – Nummer 2.3 – Buchstabe b a

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
ba) Schmieden mit Schmiedepressen, deren Leistung 10 Meganewton (MN) je Presse überschreitet;	entfällt

Abänderung 227

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang I – Absatz 1 – Buchstabe c

Richtlinie 2010/75/EU

Anhang I – Nummer 2.7

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
2.7. Herstellung von Lithium-Ionen-Batterien (einschließlich Montage von Batteriezellen und Batteriesätzen) mit einer Produktionskapazität von 3,5 GWh oder mehr pro Jahr.	2.7. Herstellung von Lithium-Ionen-Batterien, ausgenommen ausschließlich das Zusammenstellen von Zellen zu Sätzen und Modulen , mit einer Produktionskapazität von 17 500 Tonnen Batteriezellen (Kathode, Anode, Elektrolyt, Separator und Kapsel) oder mehr pro Jahr.

Abänderung 228**Vorschlag für eine Richtlinie****Anhang I – Absatz 1 – Buchstabe d**

Richtlinie 2010/75/EU

Anhang I – Nummer 3.5 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
a) einer Produktionskapazität von über 75 t pro Tag oder	a) einer Produktionskapazität von über 75 t pro Tag und/oder

Abänderung 229**Vorschlag für eine Richtlinie****Anhang I – Absatz 1 – Buchstabe e**

Richtlinie 2010/75/EU

Anhang I – Nummer 3.6 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
3.6. Gewinnung und Aufbereitung (Tätigkeiten wie Zerkleinerung, Größenkontrolle, Veredelung und Aufwertung) der folgenden nichtenergetischen Mineralen :	3.6. Gewinnung und Aufbereitung (Tätigkeiten wie Zerkleinerung, Größenkontrolle, Veredelung und Aufwertung) der folgenden nichtenergetischen metallhaltigen Minerale: Bauxit, Blei, Chrom, Eisen, Gold, Kobalt, Kupfer, Lithium, Mangan, Nickel, Palladium, Platin, Silber, Wolfram, Zink und Zinn.

Abänderung 230**Vorschlag für eine Richtlinie****Anhang I – Absatz 1 – Buchstabe e**

Richtlinie 2010/75/EU

Anhang I – Nummer 3.6 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
a) Industriemineralen wie Baryt, Bentonit, Diatomit, Feldspat, Flussspat, Gips, Graphit, Kaolin, Magnesit, Perlit, Pottasche, Salz, Schwefel und Talkum;	entfällt

Abänderung 231

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang I – Absatz 1 – Buchstabe e

Richtlinie 2010/75/EU

Anhang I – Nummer 3.6 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
b) metallurgische Erze wie Bauxit, Blei, Chrom, Eisen, Gold, Kobalt, Kupfer, Lithium, Mangan, Nickel, Palladium, Platin, Wolfram, Zink und Zinn.“	entfällt

Abänderung 232

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang I – Absatz 1 – Buchstabe e a (neu)

Richtlinie 2010/75/EU

Anhang I – Nummer 4.2 – Buchstabe a

Derzeitiger Wortlaut	Geänderter Text
a) Gase wie Ammoniak, Chlor und Chlorwasserstoff, Fluor und Fluorwasserstoff, Kohlenstoffoxiden, Schwefelverbindungen, Stickstoffoxiden, Wasserstoff, Schwefeldioxid, Phosgen;	ea) Anhang I Nummer 4.2 Buchstabe a erhält folgende Fassung: ,a) Gasen wie Ammoniak, Chlor und Chlorwasserstoff, Fluor und Fluorwasserstoff, Kohlenstoffoxiden, Schwefelverbindungen, Stickstoffoxiden, Wasserstoff – ausgenommen Wasserelektrolyse zur Wasserstoffherzeugung mit einer Wasserstoffproduktionskapazität von weniger als 50 MW elektrischer Leistung –, Schwefeldioxid, Phosgen;‘

Abänderung 233

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang I – Absatz 1 – Buchstabe e b (neu)

Richtlinie 2010/75/EU

Anhang I – Nummer 5.2 – Einleitung

Derzeitiger Wortlaut	Geänderter Text
	(e b) In Anhang I Absatz 3 Unterabsatz 3 Nummer 5.2 erhält die Einleitung folgende Fassung:

Derzeitiger Wortlaut	Geänderter Text
Beseitigung oder Verwertung von Abfällen in Abfallverbrennungsanlagen oder in Abfallmitverbrennungsanlagen	Beseitigung oder Verwertung von Abfällen in Abfallverbrennungsanlagen oder in Abfallmitverbrennungsanlagen, ausgenommen Fälle, in denen sich die Abfälle nur aus Biomasse im Sinne von Artikel 3 Nummer 31 Buchstabe b der vorliegenden Richtlinie zusammensetzen:

Abänderung 234

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang I – Absatz 1 – Buchstabe g

Richtlinie 2010/75/EU

Anhang I – Nummer 5.3 – Buchstabe a – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
i) biologische Behandlung (z. B. anaerobe Vergärung);	i) biologische Behandlung (z. B. anaerobe Vergärung oder Kovergärung);

Abänderung 255

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang I a (neu)

Richtlinie 2010/75/EU

Anhang -I a (neu)

Vorschlag der Kommission		
Geänderter Text		
Sätze für die Umrechnung der Tierbestände in Großvieheinheiten (GVE) gemäß der Bestimmung des Begriffs ‚Großvieheinheit‘ bzw. ‚GVE‘		
Schweine	Zuchtsauen > 50 kg	0,5 GVE
	Sonstige Schweine > 30 kg	0,3 GVE
Geflügel	Masthühner	0,007 GVE
	Legehennen	0,014 GVE
	Strauße	0,35 GVE
	Truthühner	0,03 GVE
	Enten	0,01 GVE
	Gänse	0,02 GVE
	Sonstiges Geflügel a. n. g.	0,001 GVE

Abänderung 256

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang II

Richtlinie 2010/75/EU

Anhang I a

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
ANHANG Ia 1. Haltung von Rindern, Schweinen oder Geflügel in Anlagen mit 150 Großvieheinheiten (GVE) oder mehr. 2. Haltung der folgenden Tiere in beliebiger Kombination: Rinder, Schweine, Geflügel in Anlagen mit 150 GVE oder mehr. Der in GVE-Äquivalenten ausgedrückte Näherungswert basiert auf den in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 (*) der Kommission aufgeführten Umrechnungssätzen. _____ (*) Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 18).“	entfällt

Abänderung 237

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang III

Richtlinie 2010/75/EU

Anhang II – Nummer 1.5

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
1.5. Die vom Betreiber berechneten Kosten werden von der zuständigen Behörde auf der Grundlage von Informationen aus anderen Quellen wie Technologieanbietern, Expertenmeinungen oder Daten aus anderen Anlagen überprüft, in denen die BVT kürzlich eingerichtet wurden.	1.5. Die vom Betreiber berechneten Kosten werden von der zuständigen Behörde auf der Grundlage von Informationen aus anderen Quellen wie Technologieanbietern, von Fachkollegen begutachteten Forschungsarbeiten, Expertenmeinungen oder Daten aus anderen Anlagen überprüft, in denen die BVT kürzlich eingerichtet wurden.

Abänderung 238

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang III a (neu)

Richtlinie 2010/75/EU

Anhang III – Nummer 2

Derzeitiger Wortlaut	Geänderter Text
2. Einsatz weniger gefährlicher Stoffe.	Anhang III Nummer 2 erhält folgende Fassung: „2. Einsatz von weniger gefährlichen Stoffen und sonstigen besonders besorgniserregenden Stoffen.“

Abänderung 239

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang III b (neu)

Richtlinie 2010/75/EU

Anhang III – Nummer 5

Derzeitiger Wortlaut	Geänderter Text
5. Fortschritte in der Technologie und in den wissenschaftlichen Erkenntnissen.	Anhang III Nummer 5 erhält folgende Fassung: „5. Fortschritte in der Technologie, einschließlich digitaler Instrumente, und in den wissenschaftlichen Erkenntnissen.“

Abänderung 240

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang III c (neu)

Richtlinie 2010/75/EU

Anhang III – Nummer 9

Derzeitiger Wortlaut	Geänderter Text
9. Verbrauch an Rohstoffen und Art der bei den einzelnen Verfahren verwendeten Rohstoffe (einschließlich Wasser) sowie Energieeffizienz.	Anhang III Nummer 9 erhält folgende Fassung: „9. Verbrauch an sowie Recycling von Rohstoffen und Art der bei den einzelnen Verfahren verwendeten Rohstoffe (einschließlich Wasser) sowie Energieeffizienz und Dekarbonisierung.“

Abänderung 241**Vorschlag für eine Richtlinie****Anhang III d (neu)**

Richtlinie 2010/75/EU

Anhang III – Nummer 11

Derzeitiger Wortlaut	Geänderter Text
11. Die Notwendigkeit, Unfällen vorzubeugen und deren Folgen für die Umwelt zu verringern.	Anhang III Nummer 11 erhält folgende Fassung: 11. Die Notwendigkeit, Unfällen vorzubeugen und deren Folgen für die Umwelt und die Arbeitskräfte zu verringern.

Abänderung 242**Vorschlag für eine Richtlinie****Anhang III e (neu)**

Richtlinie 2010/75/EU

Anhang III – Nummer 12b (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	In Anhang III wird folgende Nummer angefügt: 12b. Die Notwendigkeit, negative Auswirkungen auf die biologische Vielfalt zu verhindern und zu verringern.

Abänderung 243**Vorschlag für eine Richtlinie****Anhang III f (neu)**

Richtlinie 2010/75/EU

Anhang IV – Absatz 1 – Einleitung

Derzeitiger Wortlaut	Geänderter Text
1. Die Öffentlichkeit wird (durch öffentliche Bekanntmachung oder auf anderem geeignetem Wege, wie durch elektronische Medien, soweit diese zur Verfügung stehen) frühzeitig im Verlauf des Entscheidungsverfahrens, spätestens jedoch, sobald die Informationen nach vernünftigem Ermessen zur Verfügung gestellt werden können, über Folgendes informiert:	In Anhang IV Absatz 1 erhält die Einleitung folgende Fassung: „1. Die Öffentlichkeit wird (durch öffentliche Bekanntmachung und über eine leicht auffindbare und frei zugängliche Webseite auf der Website der Behörden) frühzeitig im Verlauf des Entscheidungsverfahrens, spätestens jedoch, sobald die Informationen nach vernünftigem Ermessen zur Verfügung gestellt werden können, über Folgendes informiert:“

Abänderung 244

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang III g (neu)

Richtlinie 2010/75/EU

Anhang IV – Absatz 3

Derzeitiger Wortlaut	Geänderter Text
3. Die betroffene Öffentlichkeit hat das Recht, der zuständigen Behörde gegenüber Stellung zu nehmen und Meinungen zu äußern, bevor eine Entscheidung getroffen wird.	Anhang IV Absatz 3 erhält folgende Fassung: „3. Die betroffene Öffentlichkeit hat das Recht, der zuständigen Behörde gegenüber rechtzeitig, bevor eine Entscheidung getroffen wird, Stellung zu nehmen und Meinungen zu äußern.“

Abänderung 245

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang III h (neu)

Richtlinie 2010/75/EU

Anhang IV – Absatz 5

Derzeitiger Wortlaut	Geänderter Text
5. Die Mitgliedstaaten treffen genaue Vorkehrungen dafür, wie die Öffentlichkeit unterrichtet (beispielsweise durch Anschläge innerhalb eines gewissen Umkreises oder Veröffentlichung in Lokalzeitungen) und die betroffene Öffentlichkeit angehört (beispielsweise durch Aufforderung zu schriftlichen Stellungnahmen oder durch eine öffentliche Anhörung) wird. Der Zeitrahmen für die verschiedenen Phasen muss so gewählt werden, dass ausreichend Zeit zur Verfügung steht, um die Öffentlichkeit zu informieren, und dass der betroffenen Öffentlichkeit ausreichend Zeit zur effektiven Vorbereitung und Beteiligung während des umweltbezogenen Entscheidungsverfahrens vorbehalten dieses Anhangs gegeben wird.	Anhang IV Absatz 5 erhält folgende Fassung: „5. Der Zeitrahmen für die verschiedenen Phasen muss so gewählt werden, dass ausreichend Zeit zur Verfügung steht, um die Öffentlichkeit zu informieren, und dass der betroffenen Öffentlichkeit ausreichend Zeit zur effektiven Vorbereitung und Beteiligung während des umweltbezogenen Entscheidungsverfahrens vorbehalten dieses Anhangs gegeben wird.“

Abänderung 246

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang III i (neu)

Richtlinie 2010/75/EU

Anhang IV – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	In Anhang IV wird der folgende Absatz angefügt: 5a. Die betroffene Öffentlichkeit, die in einem Mitgliedstaat lebt, der an den Mitgliedstaat, in dem die Tätigkeit durchgeführt wird, angrenzt, wird in ebenso wirksamer Weise informiert wie die betroffene Öffentlichkeit, die in dem Mitgliedstaat lebt, in dem die Tätigkeit durchgeführt wird. Dazu gehört auch die Übersetzung einschlägiger Informationen gemäß den Absätzen 1 und 2.

Abänderung 247

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang III j (neu)

Richtlinie 2010/75/EU

Anhang V – Teil 3 – Absatz 8 – Unterabsatz 3

Derzeitiger Wortlaut	Geänderter Text
Der Betreiber unterrichtet die zuständige Behörde über die Ergebnisse der Überprüfung der automatisierten Messsysteme.	Anhang V Teil 3 Absatz 8 Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung: Der Betreiber unterrichtet die zuständige Behörde innerhalb von drei Monaten über die Ergebnisse der Überprüfung der automatisierten Messsysteme.

Abänderung 248

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang III k (neu)

Richtlinie 2010/75/EU

Anhang V – Teil 3 – Absatz 10 – Unterabsatz 2

Derzeitiger Wortlaut	Geänderter Text
Jeder Tag, an dem mehr als drei Stundenmittelwerte wegen Störung oder Wartung des automatisierten Messsystems ungültig sind, wird für ungültig erklärt. Werden mehr als zehn Tage im Jahr wegen solcher Situationen für ungültig erklärt, verpflichtet die zuständige Behörde den Betreiber, geeignete Maßnahmen einzuleiten, um die Zuverlässigkeit des automatisierten Messsystems zu verbessern.	Anhang V Teil 3 Absatz 10 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung: Jeder Tag, an dem mehr als drei Stundenmittelwerte wegen Störung oder Wartung des automatisierten Messsystems ungültig sind, wird für ungültig erklärt. Werden mehr als zehn Tage im Jahr wegen solcher Situationen für ungültig erklärt, verpflichtet die zuständige Behörde den Betreiber, innerhalb von drei Monaten geeignete Maßnahmen einzuleiten, um die Zuverlässigkeit des automatisierten Messsystems zu verbessern.

Abänderung 249

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang III l (neu)

Richtlinie 2010/75/EU

Anhang VI – Teil 6 – Nummer 1.2

Derzeitiger Wortlaut	Geänderter Text
1.2. Die Probenahme und Analyse aller Schadstoffe, einschließlich Dioxine und Furane, sowie die Qualitätssicherung von automatisierten Messsystemen und die Referenzmessverfahren zur Kalibrierung dieser Systeme werden nach CEN-Normen durchgeführt. Sind keine CEN-Normen verfügbar, so werden ISO-, nationale Normen oder andere internationale Normen angewandt, die sicherstellen, dass Daten von gleichwertiger wissenschaftlicher Qualität ermittelt werden. Die automatisierten Messsysteme sind mindestens einmal jährlich durch Parallelmessungen unter Verwendung der Referenzmethoden einer Kontrolle zu unterziehen.	Anhang VI Teil 6 Nummer 1.2 erhält folgende Fassung: 1.2. Die Probenahme und Analyse aller Schadstoffe, einschließlich Dioxine und Furane, sowie die Qualitätssicherung von Laboren und automatisierten Messsystemen und die Referenzmessverfahren zur Kalibrierung dieser Systeme werden nach CEN-Normen durchgeführt. Sind keine CEN-Normen verfügbar, so werden ISO-, nationale Normen oder andere internationale Normen angewandt, die sicherstellen, dass Daten von gleichwertiger wissenschaftlicher Qualität ermittelt werden. Die automatisierten Messsysteme sind mindestens einmal jährlich durch Parallelmessungen unter Verwendung der Referenzmethoden einer Kontrolle zu unterziehen.

Abänderung 250

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang III m (neu)

Richtlinie 2010/75/EU

Anhang VI – Teil 8 – Nummer 1.2

Derzeitiger Wortlaut	Geänderter Text
Die Halbstundenmittelwerte und die Zehnminuten-Mittelwerte werden innerhalb der tatsächlichen Betriebszeit (ausschließlich der An- und Abfahrvorgänge, wenn kein Abfall verbrannt wird) aus den gemessenen Werten nach Abzug der in Teil 6 Nummer 1.3 angegebenen Vertrauensbereichswerte ermittelt. Die Tagesmittelwerte werden anhand dieser validierten Mittelwerte bestimmt.	Anhang VI Teil 8 Nummer 1.2 erhält folgende Fassung: Die Halbstundenmittelwerte und die Zehnminuten-Mittelwerte werden innerhalb der tatsächlichen Betriebszeit (in Bezug auf Dioxine, Furane und dioxinähnliche polychlorierte Biphenyle einschließlich der An- und Abfahrvorgänge, auch wenn kein Abfall verbrannt wird) aus den gemessenen Werten nach Abzug der in Teil 6 Nummer 1.3 angegebenen Vertrauensbereichswerte ermittelt. Die Tagesmittelwerte werden anhand dieser validierten Mittelwerte bestimmt.



P9_TA(2023)0260

Industrieemissionsportal

Abänderungen des Europäischen Parlaments vom 11. Juli 2023 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Berichterstattung über Umweltdaten von Industrieanlagen und zur Einrichtung eines Industrieemissionsportals (COM(2022)0157 – C9-0145/2022 – 2022/0105(COD))⁽¹⁾
(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(C/2024/4025)

Abänderung 1

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(2) In dem am 17. Februar 2005 von der Europäischen Gemeinschaft mit dem Beschluss 2005/370/EG des Rates ratifizierten Übereinkommen von Aarhus wird anerkannt, dass der erweiterte Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und die Verbreitung dieser Informationen dazu beitragen, das Umweltbewusstsein zu schärfen, einen freien Meinungs Austausch und eine wirksamere Teilnahme der Öffentlichkeit an Entscheidungsverfahren in Umweltfragen zu ermöglichen und letztendlich so den Umweltschutz zu verbessern.	(2) In dem am 17. Februar 2005 von der Europäischen Gemeinschaft mit dem Beschluss 2005/370/EG des Rates ratifizierten Übereinkommen von Aarhus wird anerkannt, dass der erweiterte Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und die Verbreitung dieser Informationen dazu beitragen, das Umweltbewusstsein zu schärfen, einen freien Meinungs Austausch und eine wirksamere Teilnahme der Öffentlichkeit an Entscheidungsverfahren in Umweltfragen zu ermöglichen und letztendlich so den Umweltschutz zu verbessern. Schreibt das innerstaatliche Recht oder das Unionsrecht vor, dass Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse zum Schutz eines berechtigten wirtschaftlichen Interesses vertraulich zu behandeln sind, so sollte diese Vertraulichkeit gewahrt werden, um diese berechtigten wirtschaftlichen Interessen zu schützen.

Abänderung 2

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	(2a) Im Übereinkommen von Aarhus wird das Recht auf Schutz personenbezogener Daten und/oder Akten in Bezug auf

⁽¹⁾ Der Gegenstand wurde gemäß Artikel 59 Absatz 4 Unterabsatz 4 der Geschäftsordnung zu interinstitutionellen Verhandlungen an den zuständigen Ausschuss zurücküberwiesen (A9-0211/2023).

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	eine natürliche Person anerkannt, die der Bekanntgabe dieser Informationen an die Öffentlichkeit nicht zugestimmt hat und sofern eine derartige Vertraulichkeit nach innerstaatlichem Recht vorgesehen ist. Darüber hinaus müssen die Mitgliedstaaten gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates ^(1a) die betroffenen Personen auf ihre Rechte im Rahmen der Datenschutzvorschriften und auf die Verfahren für die Ausübung dieser Rechte hinweisen. ^(1a) Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

Abänderung 3

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(7) Im Einklang mit den Schlussfolgerungen des zweiten Berichts der Kommission über die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 entwickelte die Kommission mit Unterstützung durch die Europäischen Umweltagentur (im Folgenden „Agentur“) im Juni 2021 ein Industrieemissionsportal ⁽³⁸⁾ (im Folgenden „Portal“), das an die Stelle des Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters treten und so mehr Synergien mit der Berichterstattung gemäß der Richtlinie 2010/75/EU schaffen sollte. ⁽³⁸⁾ https://industry.eea.europa.eu/	(7) Im Einklang mit den Schlussfolgerungen des zweiten Berichts der Kommission über die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 entwickelte die Kommission mit Unterstützung durch die Europäische Umweltagentur (im Folgenden „Agentur“) im Juni 2021 ein Industrieemissionsportal ⁽³⁸⁾ (im Folgenden „Portal“), das an die Stelle des Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters treten sollte, um auf mehr Synergieeffekte mit der Berichterstattung gemäß der Richtlinie 2010/75/EU hinzuwirken. ⁽³⁸⁾ https://industry.eea.europa.eu/

Abänderung 4

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(8) Das Portal sollte der Öffentlichkeit einen gebührenfreien Online-Zugang zu einem weiter integrierten und kohärenten Datensatz über die wichtigsten von Industrieanlagen verursachten Umweltbelastungen ermöglichen, da diese Daten ein kosteneffizientes Instrument für Vergleiche und Entscheidungen in Umweltangelegenheiten, für die Förderung einer besseren Umweltbilanz, die Beobachtung von Trends, den Nachweis von Fortschritten bei der Verminderung der Umweltverschmutzung, die vergleichende Leistungsbewertung von Anlagen, die Überwachung der Einhaltung einschlägiger internationaler Übereinkommen, die Festlegung von Prioritäten und die Bewertung der im Rahmen der Umweltpolitik und der Umweltprogramme der Union und der Mitgliedstaaten erzielten Fortschritte sind.	(8) Das Portal sollte der Öffentlichkeit einen gebührenfreien Online-Zugang zu einem weiter integrierten und kohärenten Datensatz in allen Amtssprachen der Union über die wichtigsten von Industrieanlagen verursachten Umweltbelastungen – einschließlich der Informationen, die gemäß Artikel 74 Absatz 2a der durch die Richtlinie XX/XXXX des Europäischen Parlaments und des Rates (COM(2022)0156) geänderten Fassung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen vorzulegen sind – ermöglichen, da diese Daten ein kosteneffizientes Instrument für Vergleiche und Entscheidungen in Umweltangelegenheiten, für die Förderung einer besseren Umweltbilanz, die Beobachtung von Trends, den Nachweis von Fortschritten bei der Verminderung der Umweltverschmutzung, die bessere vergleichende Bewertung der Umweltleistung von Anlagen unter Anerkennung der besonderen Eigenschaften der jeweiligen Anlage , die Überwachung der Einhaltung einschlägiger internationaler Übereinkommen, die Festlegung von Prioritäten und die Bewertung der im Rahmen der Umweltpolitik und der Umweltprogramme der Union und der Mitgliedstaaten erzielten Fortschritte sind.

Abänderung 5

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(9) Das Portal sollte die Daten sowohl in aggregierter als auch in nicht aggregierter Form zugänglich machen, um den Nutzern gezielte Suchanfragen zu ermöglichen.	(9) Das Portal sollte die Daten sowohl in aggregierter als auch in nicht aggregierter Form zugänglich machen, um den Nutzern gezielte Suchanfragen zu ermöglichen sowie benutzerfreundliche elektronische Mittel zur Datenextraktion, einschließlich abfragebasierter Datensätze, bereitzustellen.

Abänderung 6

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(10) Die Berichtspflichten sollten auf „Anlagenebene“ gelten, um Synergien zwischen dem Portal und den Datenbanken über Umweltbelastungen durch Industrieanlagen, einschließlich der unter die Richtlinie 2010/75/EU fallenden, zu schaffen und um die Kohärenz mit der Durchführung dieser Richtlinie zu gewährleisten und diese zu unterstützen.	(10) Die Berichtspflichten sollten auf „Anlagenebene“ bzw. in Fällen, in denen Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 2010/75/EU Anwendung findet und eine Genehmigung für zwei oder mehr Anlagen oder Teile von Anlagen gilt, die von demselben Betreiber an demselben Standort betrieben werden, auf Genehmigungsebene gelten, um Synergieeffekte zwischen dem Portal und den Datenbanken über Umweltbelastungen durch Industrieanlagen, einschließlich der unter die Richtlinie 2010/75/EU fallenden Anlagen , zu schaffen und um die Kohärenz mit der Durchführung dieser Richtlinie zu wahren und die Durchführung dieser Richtlinie zu unterstützen.

Abänderung 7

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(13) In das Portal sollten auch Daten über die Nutzung von Wasser, Energie und Rohstoffen durch die betreffenden Anlagen aufgenommen werden, damit die Fortschritte auf dem Weg zu einer kreislauforientierten, möglichst ressourceneffizienten Wirtschaft überwacht werden können.	(13) In das Portal sollten, sofern der Umfang der Daten das notwendige Maß nicht übersteigt , auch grundlegende Daten über den Verbrauch von Wasser, Energie und Rohstoffen durch die betreffenden Anlagen aufgenommen werden, damit die Fortschritte auf dem Weg zu einer kreislauforientierten, möglichst ressourceneffizienten Wirtschaft überwacht werden können.

Abänderung 8

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(15) Die Betreiber von Anlagen sollten auch Informationen über das Produktionsvolumen, die Beschäftigtenzahl und die Zahl der Betriebsstunden der betreffenden Anlage sowie	(15) Die Betreiber von Anlagen sollten, sofern der Umfang der Informationen das notwendige Maß nicht übersteigt , auch allgemeine Informationen über das Produktionsvolumen

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
über Unfälle, die zu Freisetzungen geführt haben, übermitteln, damit die gemeldeten Daten über die Freisetzung von Schadstoffen und die Verbringung von Abfällen und Abwasser außerhalb des Standorts kontextualisiert werden können.	und die Zahl der Betriebsstunden der betreffenden Anlage sowie über Unfälle, die zu Freisetzungen geführt haben, übermitteln, damit die gemeldeten Daten über die Freisetzung von Schadstoffen und die Verbringung von Abfällen und Abwasser außerhalb des Standorts kontextualisiert werden können.

Abänderung 9

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(16) Das Portal für den Zugang zu Umweltinformationen in Bezug auf Industrieanlagen sollte den größtmöglichen Gesamtnutzen erbringen, indem es mit anderen Informationsflüssen aus den Umweltvorschriften der Union über den Klimawandel, über den Schutz von Luft, Wasser und Boden sowie über die Abfallbewirtschaftung, einschließlich der Berichterstattung gemäß der Richtlinie 2012/18/EU der Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴¹⁾, der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴²⁾ und der Richtlinie 2010/75/EU, verknüpft wird. Um den Wert des Portals für die Nutzer zu maximieren, sollte es darüber hinaus eine künftige Integration mit anderen relevanten Umweltdatenflüssen ermöglichen.	(16) Das Portal für den Zugang zu Umweltinformationen in Bezug auf Industrieanlagen sollte den größtmöglichen Gesamtnutzen erbringen, indem es mit der Zusammenfassung der Genehmigung, dem Umweltmanagementsystem und dem Transformationsplan sowie anderen Informationsflüssen aus den Umweltvorschriften der Union über den Klimawandel, über den Schutz von Luft, Wasser und Boden sowie über die Abfallbewirtschaftung, einschließlich der Berichterstattung gemäß der Richtlinie 2012/18/EU der Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴¹⁾, der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴²⁾ und der Richtlinie 2010/75/EU, verknüpft wird. Um den Wert des Portals für die Nutzer zu maximieren, sollte es darüber hinaus eine künftige Integration mit anderen relevanten Umweltdatenflüssen ermöglichen.
⁽⁴¹⁾ Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABl. L 197 vom 24.7.2012, S. 1).	⁽⁴¹⁾ Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABl. L 197 vom 24.7.2012, S. 1).
⁽⁴²⁾ Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3).	⁽⁴²⁾ Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3).

Abänderung 10

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 20

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(20) Um einheitliche Bedingungen für die Anwendung dieser Verordnung hinsichtlich der Berichterstattung durch die Mitgliedstaaten zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse zur Festlegung der Art und der Form der bereitzustellenden Informationen sowie der Berichterstattungsfristen übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴³⁾ ausgeübt werden.	(20) Um einheitliche Bedingungen für die Anwendung dieser Verordnung hinsichtlich der Berichterstattung durch die Mitgliedstaaten zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse zur Festlegung der Art und der Form der bereitzustellenden Informationen einschließlich, falls zweckmäßig, standardisierter elektronischer Formulare sowie der Berichterstattungsfristen übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴³⁾ ausgeübt werden.
⁽⁴³⁾ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).	⁽⁴³⁾ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

Abänderung 11

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 21

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(21) Angesichts der Bedeutung eines raschen Zugangs zu Umweltinformationen für die Unionsbürger ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Mitgliedstaaten und die Kommission die Daten so schnell wie technisch möglich öffentlich zugänglich machen. Daher sollte die in einem Durchführungsrechtsakt festzulegende genaue Berichterstattungsfrist elf Monate nach Ende des Berichtsjahres nicht überschreiten.	(21) Angesichts der Bedeutung eines raschen Zugangs zu Umweltinformationen für die Unionsbürger ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Mitgliedstaaten und die Kommission die Daten so schnell wie technisch möglich und in keinem Fall später als einen Monat nach Generierung der Informationen öffentlich zugänglich machen. Daher sollte die in einem Durchführungsrechtsakt festzulegende genaue Berichterstattungsfrist elf Monate nach Ende des Berichtsjahres nicht überschreiten.

Abänderung 12

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(23) Die von den Mitgliedstaaten übermittelten Daten sollten insbesondere im Hinblick auf Genauigkeit, Vollständigkeit, Kohärenz und Glaubwürdigkeit eine hohe Qualität aufweisen. Die zuständigen Behörden sollten daher die Qualität der von den Betreibern bereitgestellten Daten prüfen.	(23) Die von den Mitgliedstaaten und den Betreibern elektronisch übermittelten Daten sollten insbesondere im Hinblick auf Genauigkeit, Vollständigkeit, Kohärenz und Glaubwürdigkeit eine hohe Qualität aufweisen. Die zuständigen Behörden sollten daher die Qualität der von den Betreibern bereitgestellten Daten prüfen.

Abänderung 13

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 25

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(25) Bei der weiteren Entwicklung des Portals sollte die Beteiligung der Öffentlichkeit sichergestellt werden, indem diese frühzeitig und effektiv die Möglichkeit erhält Bemerkungen, Informationen, Analysen und Standpunkte zum Entscheidungsfindungsprozess zu unterbreiten.	(25) Bei der weiteren Entwicklung des Portals sollte die Beteiligung der Öffentlichkeit sichergestellt werden, indem die Öffentlichkeit frühzeitig, regelmäßig und tatsächlich die Möglichkeit erhält, Bemerkungen, Informationen, Analysen und Standpunkte zum Entscheidungsfindungsprozess zu unterbreiten.

Abänderung 14

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 26

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(26) Für einen höheren Nutzen und eine bessere Wirkung des Portals sollte die Kommission in Zusammenarbeit mit der Agentur einen Leitfaden zur Unterstützung der Durchführung dieser Verordnung entwickeln .	(26) Für einen höheren Nutzen und eine bessere Wirkung des Portals sollte die Kommission in Zusammenarbeit mit der Agentur die Harmonisierung der elektronischen Bereitstellung von Daten fördern, um deren Verbreitung und Veröffentlichung zu erleichtern, und einen Leitfaden zur Unterstützung der Durchführung dieser Verordnung ausarbeiten sowie technische Unterstützung bereitstellen, um beispielsweise die Entwicklung elektronischer Formulare zu unterstützen .

Abänderung 15

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 29

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(29) Der Kommission sollte auch die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags delegierte Rechtsakte zu erlassen, um Anhang II dieser Verordnung zu ändern, um Berichtsschwellen festzulegen, Schadstoffe hinzuzufügen, die spezifischen Regulierungsmaßnahmen nach dem Unionsrecht über die Wasserqualität und Luftqualität sowie über Chemikalien, einschließlich der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵²⁾ sowie der Richtlinien 2000/60/EG ⁽⁵³⁾, 2004/107/EG ⁽⁵⁴⁾, 2006/118/EG ⁽⁵⁵⁾, 2008/50/EG ⁽⁵⁶⁾ und 2008/105/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁷⁾, unterliegen, um Änderungen des Protokolls in Bezug auf die zu meldenden Schadstoffe oder deren Berichtsschwellen Rechnung zu tragen und um diesen Anhang an den wissenschaftlichen oder technischen Fortschritt anzupassen.	(29) Der Kommission sollte auch die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags delegierte Rechtsakte zu erlassen, um Anhang II dieser Verordnung zu ändern, um Berichtsschwellenwerte festzulegen, Schadstoffe – insbesondere Stoffe, die zunehmend Anlass zu Besorgnis geben, wie Spurenstoffe oder Mikroplastik, auch in ihren Nanoformen – hinzuzufügen, die spezifischen Regulierungsmaßnahmen nach dem Unionsrecht über die Wasserqualität und Luftqualität sowie über Chemikalien, einschließlich der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵²⁾ sowie der Richtlinien 2000/60/EG ⁽⁵³⁾, 2004/107/EG ⁽⁵⁴⁾, 2006/118/EG ⁽⁵⁵⁾, 2008/50/EG ⁽⁵⁶⁾ und 2008/105/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁷⁾, unterliegen, um Änderungen des Protokolls in Bezug auf die zu meldenden Schadstoffe oder deren Berichtsschwellenwerten Rechnung zu tragen und um diesen Anhang an den wissenschaftlichen oder technischen Fortschritt anzupassen.
⁽⁵²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1).	⁽⁵²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1).
⁽⁵³⁾ Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1).	⁽⁵³⁾ Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1).
⁽⁵⁴⁾ Richtlinie 2004/107/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 über Arsen, Kadmium, Quecksilber, Nickel und polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe in der Luft (ABl. L 23 vom 26.1.2005, S. 3).	⁽⁵⁴⁾ Richtlinie 2004/107/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 über Arsen, Kadmium, Quecksilber, Nickel und polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe in der Luft (ABl. L 23 vom 26.1.2005, S. 3).
⁽⁵⁵⁾ Richtlinie 2006/118/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung (ABl. L 372 vom 27.12.2006, S. 19).	⁽⁵⁵⁾ Richtlinie 2006/118/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung (ABl. L 372 vom 27.12.2006, S. 19).

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(⁵⁶) Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa (ABl. L 152 vom 11.6.2008, S. 1).	(⁵⁶) Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa (ABl. L 152 vom 11.6.2008, S. 1).
(⁵⁷) Richtlinie 2008/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Umweltqualitätsnormen im Bereich der Wasserpolitik und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien des Rates 82/176/EWG, 83/513/EWG, 84/156/EWG, 84/491/EWG und 86/280/EWG sowie zur Änderung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 84).	(⁵⁷) Richtlinie 2008/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Umweltqualitätsnormen im Bereich der Wasserpolitik und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien des Rates 82/176/EWG, 83/513/EWG, 84/156/EWG, 84/491/EWG und 86/280/EWG sowie zur Änderung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 84).

Abänderung 16

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 30

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(30) Bei der Annahme delegierter Rechtsakte ist es von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung (⁵⁸) niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.	(30) Beim Erlass delegierter Rechtsakte ist es von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen und auf der Ebene der einschlägigen Spezialisten und Industriezweige , durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung (⁵⁸) niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.
(⁵⁸) ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.	(⁵⁸) ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

Abänderung 17

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Mit dieser Verordnung wird das UNECE-Protokoll von Kiew zu Registern über die Freisetzung und Verbringung von Schadstoffen (im Folgenden „Protokoll“ umgesetzt, indem Vorschriften für die Erhebung und Übermittlung von Umweltdaten über Industrieanlagen festgelegt werden, und es wird auf Unionsebene ein Industrieemissionsportal (im Folgenden „ Portal “) in Form einer Online-Datenbank eingerichtet, das Zugang zu diesen Daten ermöglicht.	Mit dieser Verordnung wird das UNECE-Protokoll von Kiew zu Registern über die Freisetzung und Verbringung von Schadstoffen (im Folgenden „Protokoll“) umgesetzt, indem Vorschriften für die Erhebung und Übermittlung von Umweltdaten über Industrieanlagen festgelegt werden, und es wird auf Unionsebene ein Industrieemissionsportal (im Folgenden „ das Portal “) in Form einer Online-Datenbank eingerichtet, das Zugang zu diesen Daten ermöglicht.

Abänderung 18

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Nummer 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	9a. „EU-Abfallcode“ den sechststelligen Code im Abfallverzeichnis des Beschlusses der Kommission 2014/955/EU vom 18. Dezember 2014 zur Änderung der Entscheidung 2000/532/EG über ein Abfallverzeichnis gemäß der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ^(1a); ^(1a) Beschluss 2014/955/EU der Kommission vom 18. Dezember 2014 zur Änderung der Entscheidung 2000/532/EG über ein Abfallverzeichnis gemäß der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates.

Abänderung 19**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 2 – Nummer 14**

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
14. „Verwertung“ jedes der in Anhang II der Richtlinie 2008/98/EG genannten Verfahren;	14. „Verwertung“ die in Anhang II der Richtlinie 2008/98/EG genannten Verfahren, aufgeschlüsselt nach dem einschlägigen R-Code;

Abänderung 20**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 2 – Nummer 15**

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
15. „Beseitigung“ jedes der in Anhang I der Richtlinie 2008/98/EG genannten Verfahren;	15. „Beseitigung“ die in Anhang I der Richtlinie 2008/98/EG genannten Verfahren, aufgeschlüsselt nach dem einschlägigen D-Code;

Abänderung 21**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 3 – Absatz 1 – Einleitung**

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(1) Das Portal enthält Daten über:	(1) Das Portal enthält Daten in einem standardisierten Format, das die Datenextraktion erleichtert, über

Abänderung 22

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	<i>ba) die Zusammenfassung der Genehmigung gemäß dem in Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 2 der durch die Richtlinie XX/XXXX des Europäischen Parlaments und des Rates (COM(2022)0156) geänderten Fassung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen genannten Durchführungsrechtsakt und gemäß dem Anhang der Genehmigung im Einklang mit Artikel 15 Absatz 1 der durch die Richtlinie XX/XXXX des Europäischen Parlaments und des Rates (COM(2022)0156) geänderten Fassung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen;</i>

Abänderung 23

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	<i>ea) sofern verfügbar, die von den Mitgliedstaaten bereitgestellten systematisierten Informationen über die in Artikel 79a der durch die Richtlinie XX/XXXX des Europäischen Parlaments und des Rates (COM(2022) 0156) geänderten Fassung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen genannten verfügbaren wissenschaftlichen Daten.</i>

Abänderung 24

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	<i>(1a) Das Portal enthält außerdem</i>

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	a) eine Liste der Anlagen, bei denen im Zuge einer nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts gefällten endgültigen Entscheidung der zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde des betroffenen Mitgliedstaats über die Nichteinhaltung festgestellt wurde, dass eine Nichteinhaltung gemäß Artikel 79 der durch die Richtlinie XX/XXXX des Europäischen Parlaments und des Rates (COM(2022)0156) geänderten Fassung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen vorliegt; b) die in Artikel 13 Absatz 6 der durch die Richtlinie XX/XXXX des Europäischen Parlaments und des Rates (COM(2022) 0156) geänderten Fassung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen genannte BVT-Schlussfolgerung.

Abänderung 25

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
b) sonstigen öffentlich zugänglichen Registern, Datenbanken oder Websites, die auf Ebene der Mitgliedstaaten oder auf Unionsebene eingerichtet wurden und Zugang zu den Berichtspflichten gemäß den Unionvorschriften über den Klimawandel, über den Schutz von Luft, Wasser und Boden sowie über die Abfallbewirtschaftung ermöglichen.	b) sonstigen öffentlich zugänglichen Registern, Datenbanken oder Websites, die auf der Ebene der Mitgliedstaaten oder auf Unionsebene eingerichtet wurden und in einem standardisierten Format, das die Datenextraktion, sofern die Datenextraktion möglich ist, erleichtert , Zugang zu den Berichtspflichten gemäß den Unionvorschriften über den Klimawandel, über den Schutz von Luft, Wasser und Boden sowie über die Abfallbewirtschaftung ermöglichen.

Abänderung 26

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	ba) <i>der in Artikel 5 Absatz 4 der durch die Richtlinie XX/XXXX des Europäischen Parlaments und des Rates (COM(2022)0156) geänderten Fassung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen genannten Genehmigung;</i>

Abänderung 27

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe b b (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	bb) <i>dem in Artikel 14a der durch die Richtlinie XX/XXXX des Europäischen Parlaments und des Rates (COM(2022) 0156) geänderten Fassung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen genannten Umweltmanagementsystem;</i>

Abänderung 28

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe b c (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	bc) <i>den in Artikel 27d der durch die Richtlinie XX/XXXX des Europäischen Parlaments und des Rates (COM(2022) 0156) geänderten Fassung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen genannten Transformationsplänen;</i>

Abänderung 29

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(1) Die Kommission macht das Portal öffentlich zugänglich und präsentiert die Daten sowohl in aggregierter als auch in nicht aggregierter Form, um Suchanfragen zu ermöglichen nach:	(1) Die Kommission macht das Portal öffentlich und leicht zugänglich, gestaltet es benutzerfreundlich und präsentiert die Daten sowohl in aggregierter als auch in nicht aggregierter Form, um Suchanfragen, die Datenextraktion und das Herunterladen abfragebasierter Datensätze zu ermöglichen nach

Abänderung 30

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
a) Anlage, gegebenenfalls einschließlich der Muttergesellschaft dieser Anlage, und ihrem geografischen Standort, einschließlich des Flusseinzugsgebiets;	a) Anlage oder einer Gruppe von zwei oder mehr Anlagen oder Teilen von Anlagen, die unter dieselbe Genehmigung im Einklang mit Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 2010/75/EU fallen , gegebenenfalls einschließlich der Muttergesellschaft dieser Anlage, und ihrem geografischen Standort, einschließlich des Flusseinzugsgebiets;

Abänderung 31

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
f) Verbringungen von Abfällen außerhalb des Standorts und gegebenenfalls ihrem Bestimmungsort;	f) Verbringungen von Abfällen außerhalb des Standorts und gegebenenfalls ihrem Bestimmungsort gemäß den Anhängen I und II der Richtlinie 2008/98/EG, wobei mit „R“ bzw. „D“ anzugeben ist, ob die Abfälle zur Verwertung oder Beseitigung bestimmt sind;

Abänderung 32

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	Im Einklang mit den Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates müssen die Mitgliedstaaten, soweit es um personenbezogene Daten geht, die betroffenen Personen auf ihre Rechte im Rahmen der Datenschutzvorschriften nach Maßgabe der genannten Verordnung und auf die Verfahren für die Ausübung dieser Rechte hinweisen.

Abänderung 33

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(1) Der Betreiber jeder Anlage, in der eine oder mehrere der in Anhang I beschriebenen Tätigkeiten durchgeführt werden und in der die in Anhang I festgelegten Kapazitätsschwellenwerte überschritten werden, übermittelt seiner zuständigen Behörde jährlich die folgenden Daten, es sei denn, diese Daten liegen der zuständigen Behörde bereits vor:	(1) Der Betreiber jeder Anlage oder einer Gruppe von zwei oder mehr Anlagen oder Teilen von Anlagen, die unter dieselbe Genehmigung im Einklang mit Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 2010/75/EU fallen , in der eine oder mehrere der in Anhang I beschriebenen Tätigkeiten durchgeführt werden und in der die in Anhang I festgelegten Kapazitätsschwellenwerte überschritten werden, übermittelt seiner zuständigen Behörde mindestens jährlich und unter Verwendung eines elektronischen Eingabeformulars die folgenden Daten, es sei denn, diese Daten liegen der zuständigen Behörde bereits vor:

Abänderung 34

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
e) Informationen, die eine Kontextualisierung der gemäß den Buchstaben a bis d gemeldeten Daten ermöglichen, einschließlich Produktionsvolumen, Beschäftigtenzahl , Zahl der Betriebsstunden und Informationen über Unfälle, die zu Freisetzungen geführt haben;	e) Informationen, die eine Kontextualisierung der gemäß den Buchstaben a bis d gemeldeten Daten ermöglichen, einschließlich Produktionsvolumen, Zahl der Betriebsstunden und Informationen über Unfälle, die zu Freisetzungen geführt haben;

Abänderung 35

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	<i>fa)</i> die Zusammenfassung der Genehmigung gemäß dem in Artikel 5 Absatz 4 der durch die Richtlinie XX/XXXX des Europäischen Parlaments und des Rates (COM(2022)0156) geänderten Fassung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen genannten Durchführungsrechtsakt;

Abänderung 36

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe f b (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	<i>fb)</i> die unmittelbare Verknüpfung zu dem in Artikel 14a der durch die Richtlinie XX/XXXX des Europäischen Parlaments und des Rates (COM(2022)0156) geänderten Fassung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen genannten Umweltmanagementsystem;

Abänderung 37

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe f c (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	<i>fc)</i> die unmittelbare Verknüpfung zu der in Artikel 5 Absatz 4 der durch die Richtlinie XX/XXXX des Europäischen Parlaments und des Rates (COM(2022)0156) geänderten Fassung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen genannten Genehmigung;

Abänderung 38

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe f d (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	<i>fd)</i> die unmittelbare Verknüpfung zu den in Artikel 27d der durch die Richtlinie XX/XXXX des Europäischen Parlaments und des Rates (COM(2022)0156) geänderten Fassung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen genannten Transformationsplänen;

Abänderung 39

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(4) Die Betreiber geben in dem Bericht an, mit welchen Methoden die Daten gewonnen wurden. Wurden die Daten durch Messungen gewonnen, muss die Analyse­methode angegeben werden. Wurden die Daten durch Berechnungen ermittelt, ist die Berechnungsmethode anzugeben.	(4) Die Betreiber geben in dem Bericht an, mit welchen Methoden die Daten gewonnen wurden. Wurden die Daten durch Messungen gewonnen, muss die Analyse­methode angegeben werden. Wurden die Daten durch Berechnungen ermittelt, ist die Berechnungsmethode einschließlich der diesbezüglichen Messungenaugigkeit anzugeben.

Abänderung 40

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 – Absatz 11

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(11) Unter Berücksichtigung der Anforderungen nach Artikel 6 legen die Mitgliedstaaten einen Zeitpunkt fest, bis zu dem die Betreiber die in diesem Artikel genannten Daten an ihre zuständige Behörde übermitteln müssen.	(11) Unter Berücksichtigung der Anforderungen nach Artikel 6 legen die Mitgliedstaaten einen Zeitpunkt fest, bis zu dem die Betreiber die in diesem Artikel genannten Daten an ihre zuständige Behörde übermitteln müssen. Die Mitgliedstaaten stellen dem Betreiber für die Zwecke der in diesem Artikel festgelegten Meldepflichten ein elektronisches Eingabeformular zur Verfügung.

Abänderung 41

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 – Absatz 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	(11a) Gilt eine Genehmigung gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 2010/75/EU für zwei oder mehr Anlagen oder Teile von Anlagen, die von demselben Betreiber an demselben Standort betrieben werden, so kann der Betreiber die in diesem Artikel festgelegten Berichterstattungspflichten erfüllen, indem er sämtliche Daten über diese Anlagen oder Teile von Anlagen, die unter dieselbe Genehmigung fallen, in einem einzigen Bericht vorlegt.

Abänderung 42

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission jedes Jahr auf elektronischem Wege in dem Format und bis zu dem Zeitpunkt, die von der Kommission im Wege von Durchführungs-	(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission jedes Jahr auf elektronischem Wege einen Bericht mit allen in Artikel 5 genannten Daten, eine unmittelbare Verknüpfung zu der

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
rechtsakten festgelegt werden, einen Bericht mit allen Daten gemäß Artikel 5. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 17 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen. Der Bericht ist in jedem Fall spätestens elf Monate nach Ende des Berichtsjahres vorzulegen.	<i>Website der zuständigen Behörden für öffentliche Bekanntmachungen für jede Anlage und eine Liste der Anlagen, bei denen im Zuge einer nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts gefällten endgültigen Entscheidung der zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde des betroffenen Mitgliedstaats über die Nichteinhaltung festgestellt wurde, dass eine Nichteinhaltung gemäß Artikel 79 der durch die Richtlinie XX/XXXX des Europäischen Parlaments und des Rates (COM (2022)0156) geänderten Fassung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen vorliegt, und zwar in einem standardisierten Format, das nach Möglichkeit Such- und Extraktionsvorgänge erleichtert</i> und bis zu dem Zeitpunkt, <i>das bzw. der</i> von der Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten festgelegt wird. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 17 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen. Der Bericht ist in jedem Fall spätestens elf Monate nach Ende des Berichtsjahres vorzulegen.

Abänderung 43

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	<i>(2a) Die Mitgliedstaaten stellen der Kommission und der Agentur außerdem systematisierte Informationen über die in Artikel 79a der durch die Richtlinie XX/XXXX des Europäischen Parlaments und des Rates (COM(2022)0156) geänderten Fassung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen genannten verfügbaren wissenschaftlichen Daten bereit. Die Agentur nimmt die Daten nach Prüfung der wissenschaftlichen Zuverlässigkeit der Quellen in das Portal auf.</i>

Abänderung 44

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(2) Die zuständigen Behörden prüfen die Qualität der von den Betreibern der in Absatz 1 genannten Anlagen übermittelten Daten	(2) Die zuständigen Behörden prüfen die Qualität der von den Betreibern der in Absatz 1 genannten Anlagen übermittelten

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
insbesondere im Hinblick auf Genauigkeit, Vollständigkeit, Kohärenz und Glaubwürdigkeit.	Daten insbesondere im Hinblick auf Genauigkeit, Vollständigkeit, Kohärenz und Glaubwürdigkeit. Bei qualitativen Mängeln in den gemäß Artikel 5 übermittelten Daten übermitteln die Betreiber der betroffenen Anlage den zuständigen Behörden auf deren Verlangen auf elektronischem Wege unverzüglich die berichtigten Daten.

Abänderung 45

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Werden Daten von einem Mitgliedstaat gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 2003/4/EG vertraulich behandelt, so wird in dem Bericht gemäß Artikel 6 Absatz 2 dieser Verordnung für das betroffene Berichtsjahr für jede Anlage getrennt angegeben, welche Daten zurückgehalten werden und aus welchem Grund dies geschieht .	Werden Daten von einem Mitgliedstaat gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 2003/4/EG vertraulich behandelt, so wird in dem in Artikel 6 Absatz 2 dieser Verordnung genannten Bericht für das betroffene Berichtsjahr für jede Anlage getrennt oder in einem einzigen Bericht für eine Gruppe von zwei oder mehr Anlagen oder Teile von Anlagen im Einklang mit Artikel 5 Absatz 11a dieser Richtlinie angegeben, welche Daten aus welchem Grund zurückgehalten werden. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Betreiber die Möglichkeit haben, der Veröffentlichung dieser Daten gemäß Artikel 3a der durch die Richtlinie XX/XXXX des Europäischen Parlaments und des Rates (COM(2022)0156) geänderten Fassung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen zu widersprechen.

Abänderung 46

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 11 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(2) Die Öffentlichkeit erhält die Gelegenheit, innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens Bemerkungen, Informationen,	(2) Die Öffentlichkeit erhält die Gelegenheit, innerhalb eines ausreichend langen Zeitrahmens und in jeder Amtssprache der

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Analysen und Standpunkte vorzubringen.	Union Bemerkungen, Informationen, Analysen und Standpunkte vorzubringen.

Abänderung 47

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Leitfaden	Leitfaden für die Durchführung

Abänderung 48

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Die Kommission erstellt mit Unterstützung durch die Agentur einen Leitfaden für die Durchführung dieser Verordnung und aktualisiert diesen regelmäßig, wobei mindestens folgende Gesichtspunkte berücksichtigt werden:	Die Kommission erstellt mit Unterstützung durch die Agentur und nach Konsultation der Gruppe der Sachverständigen des Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters (des Europäischen PRTR) einen Leitfaden für die Durchführung dieser Verordnung und aktualisiert diesen regelmäßig, wobei mindestens folgende Gesichtspunkte berücksichtigt werden:

Abänderung 49

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
a) Verfahren der Berichterstattung;	a) standardisierte Verfahren der Berichterstattung in der Union ;

Abänderung 50

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Die Mitgliedstaaten und die Kommission fördern die Sensibilisierung der Öffentlichkeit für das Portal sowie das Verständnis und die Verwendung der darin enthaltenen Daten.	Die Mitgliedstaaten und die Kommission fördern in enger Zusammenarbeit mit der Öffentlichkeit die Sensibilisierung der Öffentlichkeit für das Portal sowie das Verständnis und die Verwendung der darin enthaltenen Daten.

Abänderung 51

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
d) zur Anpassung an das Protokoll nach der Annahme einer Änderung seiner Anhänge.	d) zur Aufnahme von Schadstoffen, die in die Anhänge des Protokolls aufgenommen wurden.

Abänderung 52

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	(2a) Bis zum 31. Dezember 2026 überprüft die Kommission Anhang II dieser Verordnung auf der Grundlage der in diesem Artikel genannten Kriterien und anhand der in Anhang II der Richtlinie 2010/75/EU aufgeführten Stoffe. Auf der Grundlage dieser Überprüfung erlässt die Kommission erforderlichenfalls im Einklang mit Artikel 15 einen delegierten Rechtsakt zur Änderung von Anhang II dieser Verordnung.

Abänderung 53

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 15 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 14 wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem [Amt für Veröffentlichungen: bitte das Datum eingeben = Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.	(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 14 wird der Kommission für einen Zeitraum von vier Jahren ab dem [Amt für Veröffentlichungen: bitte das Datum eingeben = Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von vier Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.

Abänderung 54

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 17 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(2) Die in Absatz 1 genannten Sanktionen umfassen Geldbußen, die in einem angemessenen Verhältnis zum Umsatz der juristischen Person oder zum Einkommen der natürlichen Person stehen, die den Verstoß begangen hat. Die Höhe der Geldbußen wird so berechnet, dass sie der für den Verstoß verantwortlichen Person wirksam den aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Nutzen entzieht. Die Höhe der Geldbußen wird bei wiederholten Verstößen stufenweise angehoben.	(2) Die in Absatz 1 genannten Sanktionen umfassen Geldbußen, die in einem angemessenen Verhältnis zum Umsatz der juristischen Person in dem Mitgliedstaat, in dem der Verstoß stattgefunden hat , oder zum Einkommen der natürlichen Person stehen, die den Verstoß begangen hat. Die Höhe der Geldbußen wird so berechnet, dass sie der für den Verstoß verantwortlichen Person wirksam den aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Nutzen entzieht. Die Höhe der Geldbußen wird bei wiederholten Verstößen stufenweise angehoben.

Abänderung 55

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 17 – Absatz 3 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	ca) etwaige Sanktionen, die zuvor gemäß diesem Artikel verhängt wurden;

Abänderung 59

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I

Vorschlag der Kommission		
Anhang I		
Tätigkeiten		
Tätigkeit		Kapazitätsschwellenwert
1	Tätigkeiten, die in Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU aufgeführt sind	Oberhalb der in der Richtlinie 2010/75/EU festgelegten anwendbaren Kapazitätsschwellenwerte

Vorschlag der Kommission		
Anhang I		
Tätigkeiten		
Tätigkeit		Kapazitätsschwellenwert
2	Tätigkeiten, die in Anhang Ia der Richtlinie 2010/75/EU aufgeführt sind	Oberhalb der in der Richtlinie 2010/75/EU festgelegten anwendbaren Kapazitätsschwellenwerte
3	Tätigkeiten gemäß Artikel 2 der Richtlinie (EU) 2015/2193 (soweit diese nicht unter Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU fallen)	Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von mindestens 20 MW und weniger als 50 MW
4	Untertagebau und damit zusammenhängende verbundene Tätigkeiten, einschließlich der Gewinnung von Erdöl oder Erdgas in On-Shore- oder Off-Shore-Anlagen (soweit sie nicht unter Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU fallen)	Keine Kapazitätsschwellenwerte (alle Anlagen sind meldepflichtig)
5	Tagebau und Steinbruch (soweit sie nicht unter Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU fallen)	Wenn die Oberfläche des Gebietes, in dem der Abbau tatsächlich betrieben wird, 25 ha entspricht
6	Kommunale Abwasserbehandlungsanlagen	Mit einer Leistung von 100 000 Einwohnerequivalenten oder mehr
7	Aquakultur	Mit einer Produktionskapazität von 100 t Fisch oder Schalentieren pro Jahr
8	Anlagen für den Bau und/oder das Abwracken von Schiffen und zum Lackieren von Schiffen oder zum Entfernen von Lackierungen von Schiffen	Mit einer Kapazität für 100 m lange Schiffe

Geänderter Text		
Anhang I		
Tätigkeiten		
Tätigkeit		Kapazitätsschwellenwert
1	Tätigkeiten, die in Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU aufgeführt sind	Oberhalb der in der Richtlinie 2010/75/EU festgelegten anwendbaren Kapazitätsschwellenwerte
2	Tätigkeiten, die in Anhang Ia der Richtlinie 2010/75/EU aufgeführt sind	Oberhalb der in der Richtlinie 2010/75/EU festgelegten anwendbaren Kapazitätsschwellenwerte

3	Tätigkeiten gemäß Artikel 2 der Richtlinie (EU) 2015/2193 (soweit diese nicht unter Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU fallen)	Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von mindestens 20 MW und weniger als 50 MW
4	Untertagebau und damit zusammenhängende verbundene Tätigkeiten, einschließlich der Gewinnung von Erdöl oder Erdgas in On-Shore- oder Off-Shore-Anlagen (soweit sie nicht unter Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU fallen)	Keine Kapazitätsschwellenwerte (alle Anlagen sind meldepflichtig)
5	Tagebau und Steinbruch (soweit sie nicht unter Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU fallen)	Wenn die Oberfläche des Gebietes, in dem der Abbau tatsächlich betrieben wird, 25 ha entspricht
6	Kommunale Abwasserbehandlungsanlagen	Mit einer Leistung von 100 000 Einwohnerequivalenten oder mehr
7	Intensive Aquakultur	Mit einer Produktionskapazität von 500 t Fisch oder Schalentieren pro Jahr
8	Anlagen für den Bau und/oder das Abwracken von Schiffen und zum Lackieren von Schiffen oder zum Entfernen von Lackierungen von Schiffen	Mit einer Kapazität für 100 m lange Schiffe

Abänderung 56

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II – Zeile 33 a (neu)

Vorschlag der Kommission
Geänderter Text

33a	115-32-2	Dicofol	1	1	1

Abänderung 57

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II – Zeile 49 a (neu)

Vorschlag der Kommission					
Geänderter Text					
49a	335-67-1, 355-46-4 und weitere	PFAS, einschließlich PFOA ⁽¹⁾ , PFHxS ⁽²⁾ , deren Salze und verwandte Verbindungen	1	1	1

⁽¹⁾ Perfluorooctansäure
⁽²⁾ Perfluorhexansulfonsäure

Abänderung 58

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II – Fußnote 12

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
⁽¹²⁾ Gesamtmenge der folgenden bromierten Diphenylether: Penta-BDE, Octa-BDE und Deca-BDE.	⁽¹²⁾ Gesamtmenge der folgenden bromierten Diphenylether: Penta-BDE, Octa-BDE und Deca-BDE, Hepta-BDE, Hexa-BDE, Tetra-BDE.



P9_TA(2023)0261

Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. Juli 2023 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe und zur Aufhebung der Richtlinie 2014/94/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (COM(2021)0559 – C9-0331/2021 – 2021/0223(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(C/2024/4026)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2021)0559),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 91 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0331/2021),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die von der französischen Nationalversammlung im Rahmen des Protokolls Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorgelegte begründete Stellungnahme, in der geltend gemacht wird, dass der Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 9. Dezember 2021 ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 26. Januar 2022 ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 74 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 26. April 2023 gemachte Zusage, den Standpunkt des Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie und des Ausschusses für regionale Entwicklung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Verkehr und Tourismus (A9-0234/2022),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest ⁽³⁾;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 152 vom 6.4.2022, S. 138.

⁽²⁾ ABl. C 270 vom 13.7.2022, S. 38.

⁽³⁾ Dieser Standpunkt ersetzt die am 19. Oktober 2022 angenommenen Abänderungen (ABl. C 149 vom 28.4.2023, S. 199).

P9_TC1-COD(2021)0223

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 11. Juli 2023 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2023/... des Europäischen Parlaments und des Rates über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe und zur Aufhebung der Richtlinie 2014/94/EU

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) 2023/1804.)



P9_TA(2023)0262

Nachhaltige Schiffskraftstoffe (Initiative „FuelEU Maritime“)

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. Juli 2023 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Nutzung erneuerbarer und kohlenstoffarmer Kraftstoffe im Seeverkehr und zur Änderung der Richtlinie 2009/16/EG (COM(2021)0562 – C9-0333/2021 – 2021/0210(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(C/2024/4027)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2021)0562),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 100 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0333/2021),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die vom irischen Senat im Rahmen des Protokolls Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorgelegte begründete Stellungnahme, in der geltend gemacht wird, dass der Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 8. Dezember 2021 ⁽¹⁾,
 - nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,
 - unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 74 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 26. April 2023 gemachte Zusage, den Standpunkt des Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit und des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Verkehr und Tourismus (A9-0233/2022),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest ⁽²⁾;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 152 vom 6.4.2022, S. 145.

⁽²⁾ Dieser Standpunkt ersetzt die am 19. Oktober 2022 angenommenen Abänderungen (ABl. C 149 vom 28.4.2023, S. 125).

P9_TC1-COD(2021)0210

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 11. Juli 2023 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2023/... des Europäischen Parlaments und des Rates über die Nutzung erneuerbarer und kohlenstoffarmer Kraftstoffe im Seeverkehr und zur Änderung der Richtlinie 2009/16/EG

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) 2023/1805.)



P9_TA(2023)0263

Energieeffizienz (Neufassung)

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. Juli 2023 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Energieeffizienz (Neufassung) (COM(2021)0558 – C9-0330/2021 – 2021/0203(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren – Neufassung)

(C/2024/4028)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2021)0558),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 194 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0330/2021),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die vom tschechischen Senat im Rahmen des Protokolls Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorgelegte begründete Stellungnahme, in der geltend gemacht wird, dass der Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 9. Dezember 2021 ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 28. April 2022 ⁽²⁾,
- gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 28. November 2001 über die systematischere Neufassung von Rechtsakten ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf das Schreiben des Rechtsausschusses vom 6. September 2022 an den Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie gemäß Artikel 110 Absatz 3 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 74 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 29. März 2023 gemachte Zusage, den Standpunkt des Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
- gestützt auf die Artikel 110 und 59 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, des Ausschusses für Verkehr und Tourismus und des Ausschusses für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter,
- unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie (A9-0221/2022),
- A. in der Erwägung, dass der Vorschlag der Kommission nach Auffassung der beratenden Gruppe der Juristischen Dienste des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission keine anderen inhaltlichen Änderungen enthält als diejenigen, die im Vorschlag als solche ausgewiesen sind, und dass sich der Vorschlag in Bezug auf die Kodifizierung der unveränderten Bestimmungen der bisherigen Rechtsakte mit jenen Änderungen auf eine reine Kodifizierung der bestehenden Rechtstexte ohne inhaltliche Änderungen beschränkt;

⁽¹⁾ ABl. C 152 vom 6.4.2022, S. 134.

⁽²⁾ ABl. C 301 vom 5.8.2022, S. 139.

⁽³⁾ ABl. C 77 vom 28.3.2002, S. 1.

1. legt unter Berücksichtigung der Empfehlungen der beratenden Gruppe der Juristischen Dienste des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P9_TC1-COD(2021)0203

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 11. Juli 2023 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie (EU) 2023/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Energieeffizienz und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955 (Neufassung)

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Richtlinie (EU) 2023/1791.)



C/2024/4029

17.7.2024

P9_TA(2023)0264

Schutz von Journalisten und Menschenrechtsverteidigern vor offenkundig unbegründeten oder missbräuchlichen Gerichtsverfahren

Abänderungen des Europäischen Parlaments vom 11. Juli 2023 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz von Personen, die sich öffentlich beteiligen, vor offenkundig unbegründeten oder missbräuchlichen Gerichtsverfahren („strategische Klagen gegen öffentliche Beteiligung“) (COM(2022)0177 – C9-0161/2022 – 2022/0117(COD)) ⁽¹⁾

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(C/2024/4029)

Abänderung 1

Vorschlag für eine Richtlinie

Bezugsvermerk 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses,

Abänderung 2

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(2) Gemäß Artikel 10 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union haben alle Bürgerinnen und Bürger der Union das Recht, am demokratischen Leben der Union teilzunehmen. In der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden die „Charta“) sind unter anderem das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Artikel 7), das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten (Artikel 8), das Recht auf die Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit, einschließlich der Achtung der Freiheit der Medien und ihrer Pluralität (Artikel 11), und das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht (Artikel 47) vorgesehen.	(2) Gemäß Artikel 10 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union haben alle Bürgerinnen und Bürger der Union das Recht, am demokratischen Leben der Union teilzunehmen. In der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) sind unter anderem das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Artikel 7), das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten (Artikel 8), das Recht auf die Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit, einschließlich der Achtung der Freiheit der Medien und ihrer Pluralität (Artikel 11), die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit (Artikel 12) und das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht (Artikel 47) vorgesehen.

⁽¹⁾ Der Gegenstand wurde gemäß Artikel 59 Absatz 4 Unterabsatz 4 der Geschäftsordnung zu interinstitutionellen Verhandlungen an den zuständigen Ausschuss zurücküberwiesen (A9-0223/2023).

Abänderung 3

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	(3a) Das Recht auf freie Meinungsäußerung ist ein Grundrecht, das pflichtbewusst und verantwortungsvoll ausgeübt werden muss, wobei das Grundrecht der Menschen auf unparteiische Information sowie das Grundrecht auf Schutz des eigenen Rufs, auf Schutz der persönlichen Daten und der Privatsphäre zu berücksichtigen sind. Im Fall eines Konflikts zwischen diesen Rechten müssen alle Parteien Zugang zu den Gerichten haben, wobei der Grundsatz eines fairen Verfahrens zu beachten ist.

Abänderung 4

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	(3b) Das Europäische Parlament forderte die Kommission in seiner Entschließung vom 11. November 2021 zur Stärkung der Demokratie, der Medienfreiheit und des Pluralismus in der Europäischen Union auf, eine Kombination aus zwingendem Recht und rechtlich nicht verbindlichen Maßnahmen vorzuschlagen, um die zunehmende Zahl strategischer Klagen gegen öffentliche Beteiligung (SLAPP-Klagen) zu bekämpfen, die Journalisten, nichtstaatliche Organisationen, Wissenschaftler und die Zivilgesellschaft in der Union betreffen. Das Europäische Parlament schlug Gesetzgebungsmaßnahmen in den Bereichen Zivil- und Strafprozessrecht vor, z. B. einen Mechanismus zur frühzeitigen Abweisung missbräuchlicher Zivilklagen, das Recht auf die vollständige Erstattung der dem Beklagten entstandenen Kosten und das Recht auf Schadenersatz. Die Entschließung vom 11. November 2021 enthielt auch die Forderung nach einer angemessenen Schulung von Richtern und Angehörigen der Rechtsberufe zu SLAPP-Klagen, nach einem speziellen Fonds zur finanziellen Unterstützung der Opfer von SLAPP-Klagen und nach einem öffentlich zugänglichen Register der Gerichtsentscheidungen in SLAPP-Fällen. Darüber hinaus forderte das Parlament die Neufassung der Verordnung (EU)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates ^(1a) („Brüssel-I-Verordnung“) und der Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates ^(1b) („Rom-II-Verordnung“) mit dem Ziel, die strategische Wahl des für einen Erfolg im Gerichtsverfahren günstigen Gerichtsstandes („Forum Shopping“) bzw. den Verleumdungsklagen-Tourismus („Libel Tourism“) zu verhindern. ^(1a) Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 351 vom 20.12.2012, S. 1). ^(1b) Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht („Rom II“) (ABl. L 199 vom 31.7.2007, S. 40).

Abänderung 5

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(4) Mit dieser Richtlinie wird das Ziel verfolgt, natürliche und juristische Personen, die sich in Angelegenheiten von öffentlichem Interesse öffentlich beteiligen, insbesondere Journalisten und Menschenrechtsverteidiger, vor Gerichtsverfahren zu schützen, die gegen sie angestrengt werden, um sie von der öffentlichen Beteiligung abzuhalten (gemeinhin als „strategische Klage gegen öffentliche Beteiligung“ oder „SLAPP-Klage“ (strategic lawsuit against public participation) bezeichnet).	(4) Mit dieser Richtlinie wird das Ziel verfolgt, Mindestvorschriften auf Unionsebene festzulegen, um den Schutz natürlicher und juristischer Personen, die sich in Angelegenheiten von öffentlichem Interesse öffentlich beteiligen, darunter Journalisten, Verleger, Medienorganisationen, Hinweisgeber und Menschenrechtsverteidiger sowie Organisationen der Zivilgesellschaft, nichtstaatliche Organisationen, Gewerkschaften, Künstler, Forscher und Wissenschaftler, vor Gerichtsverfahren sicherzustellen, die gegen sie angestrengt werden, sowie vor deren Androhung, um sie von der öffentlichen Beteiligung abzuhalten (gemeinhin als „strategische Klage gegen öffentliche Beteiligung“ oder „SLAPP-Klage“ (strategic lawsuit against public participation) bezeichnet).

Abänderung 6

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(5) Journalisten leisten einen wichtigen Beitrag zur öffentlichen Debatte und zur Vermittlung und Aufnahme von Informationen, Meinungen und Ideen. Daher müssen sie den nötigen Raum haben, um zu einer offenen, freien und fairen Debatte beizutragen und Desinformation, Manipulation von Informationen und Einmischung entgegenzuwirken. Journalisten sollten in der Lage sein, ihre Tätigkeit wirksam auszuüben, um dafür Sorge zu tragen, dass die Bürgerinnen und Bürger in den europäischen Demokratien Zugang zu einer Vielzahl von Meinungen haben.	(5) Journalisten leisten einen wichtigen Beitrag zur öffentlichen Debatte und zur Vermittlung und Aufnahme von Informationen, Meinungen und Ideen. Ein unabhängiger, unparteiischer, professioneller und verantwortungsvoller Journalismus sowie der Zugang zu pluralistischen Informationen sind wichtige Säulen der Demokratie. Daher müssen Journalisten den nötigen Raum haben, um zu einer offenen, freien und fairen Debatte beizutragen und Desinformation, Manipulation von Informationen und Einmischung entgegenzuwirken. Journalisten sollten in der Lage sein, ihre Tätigkeit wirksam und ohne Angst auszuüben, um dafür Sorge zu tragen, dass die Bürgerinnen und Bürger in den europäischen Demokratien Zugang zu einer Vielzahl von Meinungen haben.

Abänderung 7

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(6) Insbesondere investigative Journalisten spielen eine zentrale Rolle bei der Bekämpfung von organisierter Kriminalität, Korruption und Extremismus. Ihre Arbeit ist besonders riskant und sie werden immer häufiger Opfer von Angriffen und Belästigungen. Damit sie ihre wichtige Rolle als Wächter über Angelegenheiten von berechtigtem öffentlichen Interesse erfüllen können, ist ein robustes System von Schutzmaßnahmen erforderlich.	(6) Insbesondere investigative Journalisten und Medienorganisationen spielen eine zentrale Rolle bei der Aufdeckung von organisierter Kriminalität, Machtmissbrauch bzw. Missbrauch der Amtsgewalt , Korruption, Grundrechtsverletzungen und Extremismus. Ihre Arbeit ist besonders riskant, und sie werden immer häufiger Opfer von Angriffen, Morden, Drohungen, Einschüchterungen und Belästigungen. Damit investigative Journalisten ohne Angst vor Bestrafung für ihre Suche nach der Wahrheit und die Information der Öffentlichkeit ihre wichtige Rolle als Wächter über Angelegenheiten von öffentlichen Interesse erfüllen können, ist ein robustes System von Schutzmaßnahmen, auch zum Schutz ihrer körperlichen Unversehrtheit , erforderlich.

Abänderung 8

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(7) Menschenrechtsverteidiger spielen in den Demokratien Europas ebenfalls eine wichtige Rolle, insbesondere bei der Wahrung der Grundrechte, der demokratischen Werte, der sozialen Inklusion, des Umweltschutzes und der Rechtsstaatlichkeit. Sie sollten in der Lage sein, sich aktiv am öffentlichen Leben zu beteiligen und sich in politischen Fragen und bei der Entscheidungsfindung Gehör zu verschaffen, ohne Angst vor Einschüchterung haben zu müssen. Menschenrechtsverteidiger sind Einzelpersonen oder Organisationen, die sich für die Verteidigung der Grundrechte und einer Vielzahl anderer Rechte einsetzen, z. B. Umwelt- und Klimarechte, Frauenrechte, Rechte von LGBTIQ-Personen, Rechte von Angehörigen einer rassischen oder ethnischen Minderheit, Arbeitsrechte oder religiöse Freiheiten. Zudem gilt es, weitere Beteiligte an der öffentlichen Debatte, wie Wissenschaftler und Forscher, angemessen zu schützen.	(7) Menschenrechtsverteidiger spielen in den Demokratien Europas ebenfalls eine wichtige Rolle, insbesondere bei der Wahrung der Grundrechte, der demokratischen Werte, der sozialen Inklusion, des Umweltschutzes, der Geschlechtergleichstellung und der Rechtsstaatlichkeit. In Anbetracht der Umwelt- und Klimapolitik der Union sollte auch dem Schutz von Umweltschützern Aufmerksamkeit geschenkt werden. Menschenrechtsverteidiger sollten in der Lage sein, sich aktiv am öffentlichen Leben zu beteiligen, sich für die Rechenschaftspflicht einzusetzen und sich in politischen Fragen und bei der Entscheidungsfindung Gehör zu verschaffen, ohne Angst vor Einschüchterung haben zu müssen. Menschenrechtsverteidiger sind Einzelpersonen oder Organisationen, die sich für die Verteidigung der Grundrechte und einer Vielzahl anderer Rechte einsetzen, z. B. Umwelt- und Klimarechte, Frauenrechte, Rechte von LGBTIQ+-Personen, Rechte von Angehörigen einer rassischen oder ethnischen Minderheit, Arbeitsrechte oder religiöse Freiheiten.

Abänderung 9

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	(7a) Teilnehmer an öffentlichen Debatten, die keine Journalisten, Medienorganisationen oder Menschenrechtsverteidiger sind, wie Wissenschaftler, Forscher oder Künstler, verdienen ebenfalls einen angemessenen Schutz. In einer demokratischen Gesellschaft sollten sie in der Lage sein, ohne Angst vor Repressalien zu forschen, zu unterrichten, zu lernen, zu handeln und zu kommunizieren. Wissenschaftler und Forscher tragen wesentlich zum öffentlichen Diskurs und zur Verbreitung von Wissen bei und sorgen dafür, dass die demokratische Debatte auf einer Faktengrundlage geführt werden kann und Desinformation entgegengewirkt wird.

Abänderung 10

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(9) Um dieses Umfeld zu fördern, müssen Journalisten und Menschenrechtsverteidiger vor Gerichtsverfahren gegen öffentliche Beteiligung geschützt werden. Solche Gerichtsverfahren werden nicht angestrengt, um den Zugang zur Justiz zu wahren, sondern um die öffentliche Debatte zum Schweigen zu bringen, was in der Regel durch Belästigung und Einschüchterungen geschieht.	(9) Um dieses Umfeld zu fördern, müssen natürliche und juristische Personen vor Gerichtsverfahren gegen öffentliche Beteiligung geschützt werden. Solche Gerichtsverfahren werden nicht angestrengt, um den Zugang zur Justiz zu wahren, sondern um die öffentliche Debatte zum Schweigen zu bringen und die Untersuchung und Berichterstattung über Verstöße gegen das Unionsrecht und das nationale Recht, Korruption oder andere missbräuchliche Praktiken zu verhindern , was in der Regel durch Belästigung und Einschüchterungen geschieht.

Abänderung 11

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(10) SLAPP-Klagen werden üblicherweise von einflussreichen Einrichtungen angestrengt, zum Beispiel von Einzelpersonen, Lobbygruppen, Unternehmen und staatlichen Organen. Oft besteht ein Machtungleichgewicht zwischen den Parteien, wobei der Kläger eine stärkere finanzielle oder politische Position hat als der Beklagte. Ein Machtungleichgewicht ist zwar kein unverzichtbarer Bestandteil solcher Fälle, aber wenn es vorhanden ist, verstärkt es die schädlichen Auswirkungen und die abschreckende Wirkung von Gerichtsverfahren gegen öffentliche Beteiligung erheblich.	(10) SLAPP-Klagen werden üblicherweise von einflussreichen Einrichtungen angestrengt, zum Beispiel von Einzelpersonen, Lobbygruppen, Unternehmen, Amtsträgern, staatlich kontrollierten Einrichtungen, Politikern, Justizbehörden und staatlichen Organen, um der öffentliche Debatte ein Ende zu setzen . Oft besteht ein Machtungleichgewicht zwischen den Parteien, wobei der Kläger eine stärkere finanzielle oder politische Position hat als der Beklagte. Ein Machtungleichgewicht ist zwar kein unverzichtbarer Bestandteil solcher Fälle, aber wenn es vorhanden ist, verstärkt es die schädlichen Auswirkungen und die abschreckende Wirkung von Gerichtsverfahren gegen öffentliche Beteiligung erheblich.

Abänderung 12

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(11) Gerichtsverfahren gegen öffentliche Beteiligung können sich negativ auf die Glaubwürdigkeit und den Ruf von Journalisten und Menschenrechtsverteidigern auswirken und ihre finanziellen und sonstigen Ressourcen erschöpfen. Derartige Verfahren können dazu führen, dass die Veröffentlichung von Informationen über eine Angelegenheit von öffentlichem Interesse verzögert oder gänzlich verhindert wird. Die Dauer der Verfahren und der finanzielle Druck können eine abschreckende Wirkung auf Journalisten und Menschenrechtsverteidiger haben. Derartige Praktiken können daher eine abschreckende Wirkung auf ihre Arbeit haben, indem sie in Erwartung möglicher künftiger Gerichtsverfahren zur Selbstzensur führen, wodurch die öffentliche Debatte zum Nachteil der gesamten Gesellschaft erschwert wird.	(11) Gerichtsverfahren gegen öffentliche Beteiligung können sich negativ auf die Glaubwürdigkeit und den Ruf von natürlichen und juristischen Personen, die sich öffentlich beteiligen , auswirken und ihre finanziellen und sonstigen Ressourcen erschöpfen. Derartige Verfahren können dazu führen, dass die Veröffentlichung von Informationen über eine Angelegenheit von öffentlichem Interesse verzögert oder gänzlich verhindert wird. Die Dauer der Verfahren und der finanzielle Druck können eine abschreckende Wirkung auf natürliche und juristische Personen, die sich öffentlich beteiligen haben, die sich öffentlich beteiligen . Derartige Praktiken können daher eine abschreckende Wirkung auf ihre Arbeit haben, indem sie in Erwartung möglicher künftiger Gerichtsverfahren zur Selbstzensur führen, wodurch die öffentliche Debatte zum Nachteil der gesamten Gesellschaft erschwert wird.

Abänderung 13

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(12) Gegen Personen, die Gegenstand von Gerichtsverfahren gegen öffentliche Beteiligung sind, können gleichzeitig mehrere Verfahren anhängig sein, die mitunter in mehreren Rechtsordnungen eingeleitet werden. Verfahren, die im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats gegen eine Person mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat angestrengt werden, sind für den Beklagten in der Regel komplexer und kostspieliger. Kläger in Gerichtsverfahren gegen öffentliche Beteiligung können auch verfahrenstechnische Instrumente nutzen, um die Verfahren langwieriger zu gestalten und die Kosten in die Höhe zu treiben, und Fälle vor ein Gericht in einem Rechtsraum bringen, der ihrer Ansicht nach für ihren Fall günstig ist, anstatt vor das Gericht, das am besten in der Lage wäre, über den Fall zu entscheiden. Derartige Praktiken stellen auch eine unnötige und schädliche Belastung für die nationalen Gerichte dar.	(12) Gegen Personen, die Gegenstand von Gerichtsverfahren gegen öffentliche Beteiligung sind, können gleichzeitig mehrere Verfahren anhängig sein, die zivilrechtlicher, verwaltungsrechtlicher oder strafrechtlicher Natur sein oder eine Kombination dieser Rechtsbereiche betreffen können und mitunter in mehreren Rechtsordnungen eingeleitet werden. Verfahren, die im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats gegen eine Person mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat angestrengt werden, sind für den Beklagten in der Regel komplexer und kostspieliger. Kläger in Gerichtsverfahren gegen öffentliche Beteiligung können auch verfahrenstechnische Instrumente nutzen, um die Verfahren langwieriger zu gestalten und die Kosten in die Höhe zu treiben, und Fälle vor ein Gericht in einem Rechtsraum bringen, der ihrer Ansicht nach für ihren Fall günstig ist („ Forum Shopping “), anstatt vor das Gericht, das am besten in der Lage wäre, über den Fall zu entscheiden. Die Länge und Vielfalt der Verfahren, der finanzielle Druck und die Androhung von Strafen sind mächtige Instrumente, um kritische Stimmen einzuschüchtern und zum Schweigen zu bringen. Derartige Praktiken stellen auch eine unnötige und schädliche Belastung für die nationalen Gerichte dar und führen zu einer missbräuchlichen Inanspruchnahme ihrer Ressourcen, was folglich einen Missbrauch der Justizsysteme darstellt.

Abänderung 14

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(13) Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Schutzmaßnahmen sollten für jede natürliche oder juristische Person gelten, die sich öffentlich beteiligt. Darunter sollten auch natürliche oder juristische Personen fallen, die beruflich oder persönlich eine andere Person zu Zwecken, die unmittelbar mit der öffentlichen Beteiligung in einer Angelegenheit von öffentlichem Interesse zusammenhängen, unterstützen, ihr helfen oder ihr Waren oder Dienstleistungen zur Verfügung stellen. Dazu gehören beispielsweise Internetdiensteanbieter, Verlage oder Druckereien, denen ein Gerichtsverfahren droht, weil sie Dienstleistungen für eine Person erbringen, gegen die ein Gerichtsverfahren anhängig ist.	(13) Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Schutzmaßnahmen sollten für jede natürliche oder juristische Person gelten, die sich direkt oder indirekt öffentlich beteiligt. Darunter sollten auch natürliche oder juristische Personen fallen, die beruflich oder persönlich eine andere Person zu Zwecken, die unmittelbar mit der öffentlichen Beteiligung in einer Angelegenheit von öffentlichem Interesse zusammenhängen, unterstützen, ihr helfen oder ihr Waren oder Dienstleistungen zur Verfügung stellen. Dazu gehören beispielsweise Anwälte, Familienangehörige , Internetdiensteanbieter, Verlage oder Druckereien, denen ein Gerichtsverfahren droht, weil sie Hilfe leisten, Unterstützung anbieten oder Dienstleistungen für eine Person erbringen, gegen die ein Gerichtsverfahren anhängig ist.

Abänderung 15

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(15) Die Richtlinie gilt nicht für Ansprüche, die sich aus der Haftung des Staates für Handlungen oder Unterlassungen im Rahmen der Ausübung hoheitlicher Rechte („acta iure imperii“) ergeben, sowie für Ansprüche gegen im Namen des Staats handelnde Bedienstete und die Haftung für Handlungen öffentlicher Stellen, einschließlich der Haftung amtlich ernannter öffentlicher Bediensteter.	(15) Die Richtlinie gilt nicht für Ansprüche, die sich aus der Haftung des Staates für Handlungen oder Unterlassungen im Rahmen der Ausübung hoheitlicher Rechte („acta iure imperii“) ergeben, sowie für Ansprüche gegen im Namen des Staats handelnde Bedienstete und die Haftung für Handlungen öffentlicher Stellen, einschließlich der Haftung amtlich ernannter öffentlicher Bediensteter, es sei denn, dies ist in den innerstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehen. Im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union können Gerichtsverfahren auch dann in den Anwendungsbereich der in dieser Richtlinie genannten „Zivil- und Handelssachen“ fallen, wenn ein Staat oder eine öffentliche Einrichtung Partei ist, sofern die Handlungen oder Unterlassungen nicht im Rahmen der Ausübung hoheitlicher Rechte erfolgen.

Abänderung 16

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	(15a) Mit dieser Richtlinie werden Mindestvorschriften festgelegt, die es den Mitgliedstaaten ermöglichen, günstigere Bestimmungen für Personen, die sich öffentlich beteiligen, zu erlassen oder beizubehalten, einschließlich innerstaatlicher Rechtsvorschriften, die wirksamere Verfahrensgarantien wie eine doppelte Sanktion vorsehen, bei der das Gericht unter uneingeschränkter Wahrung des Rechts auf ein faires Verfahren nicht nur dem Beklagten die Kosten oder die Entschädigung zusprechen kann, sondern auch eine vom Kläger an den Staat zu zahlende Strafe verhängen kann, wenn klar ist, dass das von ihm eingeleitete Verfahren schikanös, unseriös oder böswillig war. Die Umsetzung dieser Richtlinie sollte nicht als Rechtfertigung dazu dienen, das in den Mitgliedstaaten bereits bestehende Schutzniveau abzusenken.

Abänderung 17

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(16) Unter öffentlicher Beteiligung ist jede Aussage oder Tätigkeit einer natürlichen oder juristischen Person zu verstehen, die in Ausübung des Rechts auf Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit in Bezug auf eine Angelegenheit von öffentlichem Interesse erfolgt, wie der Erstellung, Ausstellung, Bewerbung oder sonstigen Förderung journalistischer, politischer, wissenschaftlicher, akademischer, künstlerischer, kommentierender oder satirischer Mitteilungen, Veröffentlichungen oder Werke sowie alle vorbereitenden Tätigkeiten, die unmittelbar damit im Zusammenhang stehen. Dazu können auch Tätigkeiten, die mit der Ausübung des Rechts auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit zusammenhängen, wie die Organisation von oder die Teilnahme an Lobbying-Tätigkeiten ,	(16) Unter öffentlicher Beteiligung ist jede Aussage, Tätigkeit oder Vorbereitungs-, Unterstützungs- oder Hilfsmaßnahme, die in direktem Zusammenhang damit steht , einer natürlichen oder juristischen Person zu verstehen, die in Ausübung der Grundrechte und -freiheiten und der Menschenrechte und der Freiheiten des Menschen wie des Rechts auf Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit in Bezug auf eine Angelegenheit von öffentlichem Interesse erfolgt, wie der Erstellung, Ausstellung, Bewerbung oder sonstigen Förderung journalistischer, politischer, wissenschaftlicher, akademischer, künstlerischer, kommentierender oder satirischer Mitteilungen, Veröffentlichungen oder Werke sowie alle vorbereitenden Tätigkeiten, die unmittelbar damit im Zusammenhang stehen. Dazu können auch Tätigkeiten,

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Demonstrationen und Protesten, oder Tätigkeiten gehören, die sich aus der Ausübung des Rechts auf eine gute Verwaltung und des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf ergeben, wie das Einreichen von Beschwerden, Petitionen, verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Klagen und die Teilnahme an öffentlichen Anhörungen. Die öffentliche Beteiligung sollte auch vorbereitende, unterstützende oder helfende Maßnahmen einschließen, die unmittelbar und untrennbar mit der betreffenden Aussage oder Tätigkeit verbunden sind und die darauf abzielen, die öffentliche Beteiligung zu unterbinden. Darüber hinaus können darunter auch andere Tätigkeiten fallen, die der Information oder Beeinflussung der öffentlichen Meinung oder der Förderung von Maßnahmen der Öffentlichkeit dienen, darunter Aktivitäten einer privaten oder öffentlichen Einrichtung in Bezug auf eine Angelegenheit von öffentlichem Interesse, wie der Organisation von oder der Teilnahme an Forschungsarbeiten, Umfragen, Kampagnen oder anderen kollektiven Maßnahmen.	die mit der Ausübung der akademischen und künstlerischen Freiheit , des Rechts auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit zusammenhängen, wie die Organisation von oder die Teilnahme an Lobbyismustätigkeiten , Demonstrationen und Protesten, oder Tätigkeiten gehören, die sich aus der Ausübung des Rechts auf eine gute Verwaltung und des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf ergeben, wie das Einreichen von Beschwerden, Petitionen, verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Klagen und die Teilnahme an öffentlichen Anhörungen. Die öffentliche Beteiligung sollte auch Vorbereitungs-, Unterstützungs- oder Hilfsmaßnahmen einschließen, die unmittelbar und untrennbar mit der betreffenden Aussage oder Tätigkeit verbunden sind und die darauf abzielen, die öffentliche Beteiligung zu unterbinden. Darüber hinaus können darunter auch andere Tätigkeiten fallen, die der Information oder Beeinflussung der öffentlichen Meinung oder der Förderung von Maßnahmen der Öffentlichkeit dienen, darunter Aktivitäten einer privaten oder öffentlichen Einrichtung in Bezug auf eine Angelegenheit von öffentlichem Interesse, wie der Organisation von oder der Teilnahme an Forschungsarbeiten, Umfragen, Kampagnen oder anderen kollektiven Maßnahmen.

Abänderung 18

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(18) Der Begriff der Angelegenheit von öffentlichem Interesse sollte sich auch auf die Qualität, die Sicherheit oder andere einschlägige Aspekte von Waren, Erzeugnissen oder Dienstleistungen erstrecken, wenn diese Angelegenheiten für die öffentliche Gesundheit, die Sicherheit, die Umwelt, das Klima oder die Wahrnehmung der Grundrechte von Bedeutung sind. Eine rein privatrechtliche Streitigkeit zwischen einem Verbraucher und einem Hersteller oder Dienstleister in Bezug auf eine Ware, ein Erzeugnis oder eine Dienstleistung sollte nur dann in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, wenn die Angelegenheit von öffentlichem Interesse ist, z. B., wenn es sich um ein Erzeugnis oder eine Dienstleistung handelt, die nicht den Umwelt- oder Sicherheitsnormen entspricht.	(18) Der Begriff der Angelegenheit von öffentlichem Interesse sollte Angelegenheiten umfassen, die für die Wahrnehmung der Grundrechte von Bedeutung sind und z. B. die Gleichstellung der Geschlechter, den Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt, das Diskriminierungsverbot, den Schutz der Rechtsstaatlichkeit, der Freiheit und des Pluralismus der Medien und den Umweltschutz einschließen. Er sollte sich auch auf die Qualität, die Sicherheit oder andere einschlägige Aspekte von Waren, Erzeugnissen oder Dienstleistungen erstrecken, wenn diese Angelegenheiten für die öffentliche Gesundheit, die Sicherheit, die Umwelt, das Klima, die Verbraucher- und Arbeitnehmerrechte von Bedeutung sind. Eine rein privatrechtliche Streitigkeit zwischen einem Verbraucher und einem Hersteller oder Dienstleister in Bezug auf eine Ware, ein Erzeugnis oder eine Dienstleistung sollte nur dann in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, wenn die Angelegenheit von öffentlichem Interesse ist, z. B., wenn es sich um ein Erzeugnis oder eine Dienstleistung handelt, die nicht den Umwelt- oder Sicherheitsnormen entspricht.

Abänderung 19

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 19 a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	(19a) Anschuldigungen wegen Korruption, Betrug, Veruntreuung, Geldwäsche, Erpressung, Nötigung, sexueller Belästigung und geschlechtsspezifischer Gewalt oder anderer Formen der Einschüchterung und Kriminalität oder sonstiger Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten einschließlich Finanzkriminalität und Umweltkriminalität gelten als Angelegenheiten von öffentlichem Interesse. Auch Maßnahmen zum Schutz der in Artikel 2 EUV verankerten Werte und des Grundsatzes der Nichteinmischung in demokratische Prozesse sowie die Bereitstellung oder Erleichterung des Zugangs der Öffentlichkeit zu Informationen im Hinblick auf die Bekämpfung von Desinformation gelten als Angelegenheiten von öffentlichem Interesse.

Abänderung 20

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 20

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(20) Bei missbräuchlichen Gerichtsverfahren handelt es sich in der Regel um bösgläubige Verfahrenstaktiken, z. B. die Verzögerung von Verfahren, das Verursachen unverhältnismäßig hoher Kosten für den Beklagten im Verfahren oder die Wahl des günstigsten Gerichtsstands. Diese Taktiken werden von den Klägern zu anderen Zwecken eingesetzt, als um Zugang zur Justiz zu erhalten. Solche Taktiken gehen oft, aber nicht immer, mit verschiedenen Formen der Einschüchterung oder Belästigung oder mit Drohungen einher.	(20) Das für SLAPP-Klagen charakteristische Machtgefälle zwischen den Parteien ergibt sich in der Regel aus der missbräuchlichen Ausnutzung wirtschaftlicher Vorteile oder politischer Einflussnahme durch den Kläger gegenüber dem Beklagten sowie aus dem Fehlen einer rechtlichen Grundlage. Bei weiteren Indikatoren für missbräuchliche Gerichtsverfahren handelt es sich in der Regel um bösgläubige Verfahrenstaktiken, z. B. die Berufung auf eine oder mehrere ganz oder teilweise unbegründete Forderungen, die Erhebung überhöhter Forderungen, die Verzögerung von Verfahren oder die Einstellung von Fällen in einer späteren Phase des Verfahrens, die Einleitung mehrerer Verfahren in ähnlichen Angelegenheiten, das Verursachen unverhältnismäßig hoher Kosten für den Beklagten im Verfahren oder die Wahl des günstigsten Gerichtsstands. Bei der Feststellung, ob das Gerichtsverfahren missbräuchlicher Natur ist, sollten auch das Verhalten des Klägers in der Vergangenheit und insbesondere eine etwaige Einschüchterung unter Rückgriff auf juristische Mittel berücksichtigt werden. Diese Taktiken werden von den Klägern zu anderen Zwecken eingesetzt, als um Zugang zur Justiz zu erhalten oder tatsächlich ein Recht auszuüben. Solche Taktiken gehen oft, aber nicht immer, mit verschiedenen Formen der Einschüchterung oder Belästigung oder mit Drohungen einher.

Abänderung 21

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 20 a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	(20a) Offenkundig unbegründete oder missbräuchliche Gerichtsverfahren gegen öffentliche Beteiligung werden immer ausgefeilter und wirksamer, wobei eine der Techniken darin besteht, dass mehrere Klagen gegen dieselbe Person zu demselben Thema eingereicht werden, was bedeutet, dass sich ein und dieselbe Person in allen Rechtssachen gleichzeitig und parallel rechtlich vertreten lassen muss, was die Kosten unverhältnismäßig erhöht.

Abänderung 22

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 20 b (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	(20b) SLAPP-Klagen sind stets durch ein Machtungleichgewicht zwischen dem Kläger und dem Beklagten in Bezug auf finanzielle und rechtliche Ressourcen gekennzeichnet. Dieses Machtungleichgewicht ist besonders besorgniserregend, wenn die missbräuchlichen Klagen direkt oder indirekt aus dem Staatshaushalt finanziert werden und mit anderen indirekten und direkten staatlichen Maßnahmen gegen unabhängige Medienorganisationen, unabhängigen Journalismus und die Zivilgesellschaft kombiniert werden.

Abänderung 23

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 20 c (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	(20c) Mit missbräuchlichen Gerichtsverfahren gegen öffentliche Beteiligung wird häufig das in der Charta anerkannte Recht des Angeklagten auf Verteidigung verletzt, und sie könnten sich auch auf sein Recht auf ein faires Verfahren und die Unschuldsvermutung auswirken.

Abänderung 24

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(22) Es sollte davon ausgegangen werden, dass eine Angelegenheit als grenzüberschreitend gilt, es sei denn, beide Parteien haben ihren Wohnsitz in demselben Mitgliedstaat wie das angerufene Gericht. Selbst wenn beide Parteien ihren Wohnsitz in demselben Mitgliedstaat wie das angerufene Gericht haben, sollte eine Angelegenheit in zwei weiteren Fällen als grenzüberschreitend angesehen werden. Der erste Fall liegt vor, wenn die konkrete Handlung der öffentlichen Beteiligung in Bezug auf eine Angelegenheit von öffentlichem Interesse für mehr als einen Mitgliedstaat von Bedeutung ist. Dazu gehören beispielsweise die öffentliche Beteiligung an von den Organen der Union organisierten Veranstaltungen, wie das Erscheinen bei öffentlichen Anhörungen, oder Aussagen oder Tätigkeiten in Bezug auf Angelegenheiten, die für mehr als einen Mitgliedstaat von besonderer Bedeutung sind, wie grenzüberschreitende Umweltverschmutzung oder Geldwäschevorwürfe mit potenzieller grenzüberschreitender Beteiligung. Der zweite Fall, in dem eine Angelegenheit als grenzüberschreitend angesehen werden sollte, liegt vor, wenn der Kläger oder die mit ihm verbundenen Einrichtungen in einem anderen Mitgliedstaat parallel oder zu einem früheren Zeitpunkt ein Gerichtsverfahren gegen denselben oder mit ihm verbundene Beklagte angestrengt haben. Bei diesen beiden Arten von Fällen wird der besondere Kontext von SLAPP-Klagen berücksichtigt.	(22) Es sollte davon ausgegangen werden, dass eine Angelegenheit als grenzüberschreitend gilt, es sei denn, beide Parteien haben ihren Wohnsitz in demselben Mitgliedstaat wie das angerufene Gericht. Selbst wenn beide Parteien ihren Wohnsitz in demselben Mitgliedstaat wie das angerufene Gericht haben, sollte eine Angelegenheit in zwei weiteren Fällen als grenzüberschreitend angesehen werden. Der erste Fall liegt vor, wenn die konkrete Handlung der öffentlichen Beteiligung aufgrund der grenzüberschreitenden Dimension der Handlung selbst oder aufgrund eines berechtigten Interesses, das die Öffentlichkeit an der von der Handlung betroffenen Angelegenheit haben kann, für mehr als einen Mitgliedstaat von Bedeutung ist, auch wenn die Handlung auf elektronischem Wege zugänglich ist. Solche Situationen umfassen beispielsweise Handlungen der öffentlichen Beteiligung an von den Organen der Union organisierten Veranstaltungen, das Erscheinen bei öffentlichen Anhörungen oder weit verbreitete Veröffentlichungen. Diese könnten auch Aussagen oder Tätigkeiten in Bezug auf Angelegenheiten wie grenzüberschreitende Umweltverschmutzung oder Geldwäschevorwürfe mit potenzieller grenzüberschreitender Beteiligung umfassen. Eine konkrete Handlung der öffentlichen Beteiligung sollte als in mehr als einem Mitgliedstaat zugänglich gelten, insbesondere wenn sie im Internet erfolgt, z. B. im Fall von Kampagnen in den sozialen Medien oder der Online-Berichterstattung in den Medien. Der allgegenwärtige Charakter des Internets rechtfertigt es, Handlungen der öffentlichen Beteiligung, die in mehr als einem Mitgliedstaat zugänglich sind, als Angelegenheiten mit grenzüberschreitendem Bezug zu betrachten. Die Auswirkungen digitaler Kommunikationsmittel auf den Begriff der grenzüberschreitenden Elemente wurden bereits in der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union anerkannt. Der zweite Fall, in dem eine Angelegenheit als grenzüberschreitend angesehen werden sollte, liegt vor, wenn der Kläger oder die mit ihm verbundenen Einrichtungen in einem anderen Mitgliedstaat parallel oder zu einem früheren Zeitpunkt ein Gerichtsverfahren gegen denselben oder mit ihm verbundene Beklagte angestrengt haben. Bei diesen beiden Arten von Fällen wird der besondere Kontext von SLAPP-Klagen berücksichtigt.

Abänderung 25

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 22 a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	(22a) Personen, die von einem Gerichtsverfahren gegen öffentliche Beteiligung betroffen sind, sollten ab dem Zeitpunkt, zu dem die zuständigen Behörden Kenntnis von diesen Personen erlangen, und während des gesamten Verfahrens im Einklang mit den in dieser Richtlinie festgelegten Rechten Unterstützung erhalten. Die Unterstützung sollte auf unterschiedliche Weise bereitgestellt werden, unter anderem durch die Bereitstellung umfassender und unabhängiger Informationen und Beratung in einer für die Öffentlichkeit leicht zugänglichen und kostenlosen Art und Weise, über die verfügbaren Verfahren und Rechtsbehelfe, über den Schutz vor Einschüchterung, Belästigung oder Androhung von Gerichtsverfahren sowie über die Rechte der betroffenen Person sowie durch die Bereitstellung von Prozesskostenhilfe in grenzüberschreitenden Zivilverfahren, Prozesskostenhilfe in weiteren Verfahren und einer anderen für angemessen erachteten Rechtsberatung. Die Mitgliedstaaten sollten finanzielle Unterstützung und andere Unterstützungsmaßnahmen einschließlich psychologischer Unterstützung für Personen vorsehen, gegen die ein Gerichtsverfahren gegen öffentliche Beteiligung angestrengt wird.

Abänderung 26

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 22 b (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	(22b) Durch die Teilnahme an Verfahren gegen öffentliche Beteiligung sind die Betroffenen einer besonderen psychischen Belastung ausgesetzt. Die Vorbereitung auf ein solches Verfahren und die Teilnahme daran bindet zudem wertvolle Ressourcen der Beklagten, über die sie oft nicht verfügen oder die sonst in die öffentliche Beteiligung investiert worden wären. Verbände, Organisationen und andere kollektive Einrichtungen wie Gewerkschaften sowie

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	alle anderen juristischen Personen, die gemäß den im innerstaatlichen Recht festgelegten Kriterien ein berechtigtes Interesse an der Wahrung der Rechte des Antragsgegners haben, sollten daher die Möglichkeit haben, sich entweder im Namen des Antragsgegners oder zu seiner Unterstützung und mit seiner Zustimmung an dem Verfahren zu beteiligen oder in den für die Durchsetzung der Verpflichtungen aus dieser Richtlinie vorgesehenen Gerichtsverfahren Auskünfte zu erteilen. Diese Möglichkeit der Rechtsvertretung sollte das Recht und die Zuständigkeiten von Gewerkschaften und Arbeitnehmervertretern unberührt lassen, sich im Einklang mit anderen Unions- und innerstaatlichen Vorschriften im Namen oder zur Unterstützung von Arbeitnehmern an Gerichtsverfahren zu beteiligen.

Abänderung 27

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(23) Die Beklagten sollten in der Lage sein, einen Antrag auf die folgenden Verfahrensgarantien zu stellen: einen Antrag auf Erbringung einer Sicherheit zur Deckung der Verfahrenskosten oder der Verfahrenskosten und des Schadenersatzes, einen Antrag auf vorzeitige Einstellung eines offenkundig unbegründeten Gerichtsverfahrens, einen Antrag auf Rechtsbehelfe gegen missbräuchliche Gerichtsverfahren (Erstattung der Kosten, Schadenersatz und Sanktionen) oder all diese Anträge gleichzeitig.	(23) Die Beklagten sollten in der Lage sein, einen Antrag auf die folgenden Verfahrensgarantien zu stellen: einen Antrag auf Erbringung einer Sicherheit zur Deckung der Verfahrenskosten oder der Verfahrenskosten und des Schadenersatzes, einen Antrag auf vorzeitige Einstellung eines offenkundig unbegründeten Gerichtsverfahrens, einen Antrag auf Rechtsbehelfe gegen missbräuchliche Gerichtsverfahren (Erstattung der Kosten, Schadenersatz und Sanktionen) oder all diese Anträge gleichzeitig. Gerichtsverfahren, die gegen natürliche oder juristische Personen aufgrund ihrer öffentlichen Beteiligung angestrengt werden, sollten unter Berücksichtigung der Umstände des Falles sowie des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein faires Verfahren zügig und effizient abgewickelt werden.

Abänderung 28

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 26

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(26) Um dem Beklagten einen zusätzlichen Schutz zu bieten, sollte die Möglichkeit bestehen, ihm eine Sicherheit zur Deckung der Verfahrenskosten und/oder des Schadenersatzes zu gewähren, wenn das Gericht der Auffassung ist, dass die Forderung zwar nicht offenkundig unbegründet ist, es aber Anhaltspunkte für einen Verfahrensmisbrauch gibt und die Erfolgsaussichten im Hauptverfahren gering sind. Eine Sicherheit führt nicht zu einem Urteil in der Sache, sondern dient als Sicherheitsmaßnahme, um zu gewährleisten, dass eine endgültige Entscheidung, mit der ein Verfahrensmisbrauch festgestellt wird, auch tatsächlich vollstreckt wird. Es sollte den Mitgliedstaaten überlassen bleiben, zu entscheiden, ob das Gericht von Amts wegen oder auf Antrag des Beklagten eine Sicherheit anordnet.	(26) Um dem Beklagten einen zusätzlichen Schutz zu bieten, sollte die Möglichkeit bestehen, ihm eine Sicherheit zur Deckung der Verfahrenskosten und/oder des Schadenersatzes zu gewähren, wenn das Gericht der Auffassung ist, dass die Forderung zwar nicht offenkundig unbegründet ist, es aber Anhaltspunkte für einen Verfahrensmisbrauch gibt und die Erfolgsaussichten im Hauptverfahren gering sind. In den Fällen, in denen das innerstaatliche Recht dies vorsieht, sollte es möglich sein, dem Beklagten in jedem Stadium des Verfahrens eine Sicherheit zu gewähren, und das Gericht sollte anordnen können, dass eine Rückstellung für die Gerichtsgebühren dem Beklagten zugewiesen und vom Kläger getragen wird, wobei unter Umständen die finanzielle Lage der Parteien und die voraussichtlichen Kosten des Verfahrens zu berücksichtigen sind. Eine Sicherheit führt nicht zu einem Urteil in der Sache, sondern dient als Sicherheitsmaßnahme, um zu gewährleisten, dass eine endgültige Entscheidung, mit der ein Verfahrensmisbrauch festgestellt wird, auch tatsächlich vollstreckt wird sowie der dem Beklagten entstandene Schaden ersetzt und seine Kosten gedeckt werden. Es sollte den Mitgliedstaaten überlassen bleiben, zu entscheiden, ob das Gericht von Amts wegen oder auf Antrag des Beklagten eine Sicherheit anordnet.

Abänderung 29

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 29

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(29) Um ein zügiges Vorgehen im beschleunigten Verfahren über einen Antrag auf vorzeitige Einstellung zu gewährleisten, können die Mitgliedstaaten Fristen für die Durchführung von Anhörungen oder für die Entscheidungsfindung des Gerichts	(29) Gerichte, die mit einem Antrag auf Verfahrensgarantien befasst sind, sollten zügig über diesen Antrag entscheiden und dabei die effizientesten Verfahren anwenden, die nach innerstaatlichem Recht möglich sind. Um ein zügiges

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
festlegen. Sie können ferner Regelungen einführen, die den Verfahren für vorläufige Maßnahmen ähneln. Die Mitgliedstaaten sollten Anstrengungen unternehmen, um sicherzustellen, dass die Entscheidung auch zügig getroffen wird, wenn der Beklagte weitere Verfahrensgarantien beantragt hat. Für eine zügige Durchführung könnten die Mitgliedstaaten z. B. berücksichtigen, ob der Kläger mehrere oder abgestimmte Verfahren in ähnlichen Angelegenheiten angestrengt hat oder ob es Versuche gab, den Beklagten einzuschüchtern, zu belästigen oder ihm zu drohen.	Vorgehen im beschleunigten Verfahren über einen Antrag auf vorzeitige Einstellung zu gewährleisten, können die Mitgliedstaaten Fristen für die Durchführung von Anhörungen oder für die Entscheidungsfindung des Gerichts festlegen. Sie können ferner Regelungen einführen, die den Verfahren für vorläufige Maßnahmen ähneln. Die Mitgliedstaaten sollten Anstrengungen unternehmen, damit die Entscheidung auch dann zügig getroffen wird, wenn der Beklagte weitere Verfahrensgarantien beantragt hat. Für eine zügige Durchführung könnten die Mitgliedstaaten z. B. berücksichtigen, ob der Kläger mehrere oder abgestimmte Verfahren in ähnlichen Angelegenheiten angestrengt hat oder ob es Versuche gab, den Beklagten einzuschüchtern, zu belästigen oder ihm zu drohen.

Abänderung 30

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 30

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(30) Hat ein Beklagter eine vorzeitige Einstellung beantragt, sollte es Sache des Klägers im Hauptverfahren sein, im beschleunigten Verfahren zu beweisen, dass die Klage nicht offenkundig unbegründet ist. Dies stellt keine Einschränkung des Zugangs zur Justiz dar, da der Kläger die Beweislast in Bezug auf seine Klage im Hauptverfahren trägt und nur die viel niedrigere Schwelle erreichen muss, um nachzuweisen, dass die Klage nicht offenkundig unbegründet ist, um eine vorzeitige Einstellung zu vermeiden .	(30) Hat ein Beklagter eine vorzeitige Einstellung beantragt, sollte es Sache des Klägers im Hauptverfahren sein, im beschleunigten Verfahren zu beweisen, dass die Klage nicht offenkundig unbegründet ist. Dies stellt keine Einschränkung des Zugangs zur Justiz dar, da der Kläger die Beweislast in Bezug auf seine Klage im Hauptverfahren trägt und nur die viel niedrigere Schwelle erreichen muss, um nachzuweisen, dass die Klage nicht offenkundig unbegründet ist, und so eine vorzeitige Einstellung zu verhindern . Darüber hinaus sollten Entscheidungen über eine vorzeitige Einstellung in jedem Einzelfall immer von einem Richter getroffen werden, und die Kläger sollten immer das Recht haben, gegen die Entscheidung über eine vorzeitige Einstellung Rechtsmittel einzulegen.

Abänderung 31

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 31

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(31) Die Kosten sollten alle Verfahrenskosten umfassen, einschließlich der gesamten Kosten für die Rechtsvertretung, die dem Beklagten entstehen, es sei denn, diese Kosten sind unverhältnismäßig hoch. Kosten für die Rechtsvertretung, die über die in den gesetzlichen Honorartabellen festgelegten Beträge hinausgehen, sollten nicht per se als unverhältnismäßig hoch betrachtet werden. Der volle Schadenersatz sollte sich sowohl auf materielle als auch auf immaterielle Schäden erstrecken, z. B. körperliche und psychische Schäden.	(31) Die Kosten sollten alle Verfahrenskosten umfassen, einschließlich der gesamten Kosten der Rechtsvertretung, auch der Kosten des Vorverfahrens , die dem Beklagten entstehen, es sei denn, diese Kosten sind unverhältnismäßig hoch. Die Kosten der Rechtsvertretung, die über die in den gesetzlichen Honorartabellen festgelegten Beträge hinausgehen, sollten nicht per se als unverhältnismäßig hoch betrachtet werden, sondern ermöglichen es, dass die Kosten in voller Höhe zuerkannt werden Sieht das innerstaatliche Recht nicht vor, dass Kosten, die über die gesetzlichen Honorartabellen hinausgehen, in vollem Umfang erstattet werden, so sollte das Gericht die Möglichkeit haben, die gesamten Kosten im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht auf anderem Wege zu erstatten, auch durch Schadenersatz.

Abänderung 32

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 31 a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	(31a) Der volle Schadenersatz sollte sowohl materielle als auch immaterielle Schäden umfassen, z. B. physische Schäden, Rufschädigung und psychologische Schäden. Damit der Beklagte einfach und rechtzeitig Schadenersatz verlangen kann, sollte es möglich sein, im selben Verfahren, unter Umständen im Wege einer Gegenklage, Schadenersatz geltend zu machen. Der materielle Schaden sollte insbesondere Anwaltshonorare, wenn sie nicht als Kosten erstattungsfähig sind, Reisekosten und medizinische Kosten, insbesondere für psychologische Betreuung, umfassen. Der materielle Schaden sollte auch die Kosten des Vorverfahrens umfassen, wenn sie nicht zu den Kosten nach innerstaatlichem Recht oder dieser Richtlinie gehören. Zu den Kosten des Vorverfahrens sollten auch die notwendigen Ausgaben für die Verteidigung der Rechte der betreffenden Person gegen missbräuchliche Ansprüche, einschließlich Anwaltskosten, gehören. Zu den

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	<i>immateriellen Schäden sollten insbesondere verschiedene Formen körperlicher und/oder psychischer Schäden, Schmerzen und Leiden oder seelische Qualen im Zusammenhang mit dem Gerichtsverfahren, Rufschädigung und allgemein alle Arten immaterieller Schäden gehören.</i>

Abänderung 33

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 32

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(32) Mit der Möglichkeit für die Gerichte, Sanktionen zu verhängen, wird das Ziel verfolgt, potenzielle Kläger davon abzuhalten, missbräuchliche Gerichtsverfahren gegen öffentliche Beteiligung anzustrengen. Solche Sanktionen sollten in einem angemessenen Verhältnis zu den festgestellten Missbrauchsmerkmalen stehen. Bei der Festsetzung der Sanktionen sollten die Gerichte die potenziell schädliche oder abschreckende Wirkung des Verfahrens auf die öffentliche Beteiligung berücksichtigen, einschließlich der Art des Anspruchs und der Frage, ob der Kläger mehrere oder abgestimmte Verfahren in ähnlichen Angelegenheiten angestrengt hat oder ob es Versuche gab, den Beklagten einzuschüchtern, zu belästigen oder ihm zu drohen.	(32) Mit der Möglichkeit für die Gerichte, Sanktionen zu verhängen, wird das Ziel verfolgt, potenzielle Kläger davon abzuhalten, missbräuchliche Gerichtsverfahren gegen öffentliche Beteiligung anzustrengen. Solche Sanktionen sollten von Fall zu Fall entschieden werden und in einem angemessenen Verhältnis zu den festgestellten Missbräuchlichkeitsmerkmalen stehen. Bei der Festsetzung der Sanktionen sollten die Gerichte die potenziell schädliche oder abschreckende Wirkung des Verfahrens auf die öffentliche Beteiligung berücksichtigen, einschließlich der Art des Anspruchs und der Frage, ob der Kläger mehrere oder abgestimmte Verfahren in ähnlichen Angelegenheiten angestrengt hat oder ob es Versuche gab, den Beklagten einzuschüchtern, zu belästigen oder ihm zu drohen.

Abänderung 34

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 32 a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	(32a) Damit die Öffentlichkeit von Gerichtsentscheidungen Kenntnis erlangen kann, sollten die Mitgliedstaaten im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten über den Schutz personenbezogener Daten ein öffentlich zugängliches nationales Register der einschlägigen Gerichtsentscheidungen, die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, einrichten. Die Kommission sollte im Einklang mit den Unionsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten ein öffentlich zugängliches Unionsregister auf der Grundlage der Informationen aus den Registern der Mitgliedstaaten über einschlägige Gerichtsentscheidungen, die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, einrichten.

Abänderung 35

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 33

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(33) Im grenzüberschreitenden Kontext ist es zudem wichtig, die Bedrohung durch SLAPP-Klagen aus Drittländern zu erkennen, die sich gegen Journalisten, Menschenrechtsverteidiger und andere Personen richten, die ihren Wohnsitz in der Europäischen Union haben und sich öffentlich beteiligen. Sie können zu übermäßigen Schadenersatzzahlungen gegen Journalisten, Menschenrechtsverteidiger und andere Personen aus der Union führen. Gerichtsverfahren in Drittländern sind für die Betroffenen komplexer und kostspieliger. Zum Schutz der Demokratie und der Freiheit der Meinungsäußerung sowie der Informationsfreiheit in der Europäischen Union und um zu verhindern, dass die in dieser Richtlinie vorgesehenen Schutzmaßnahmen durch die Anrufung von Gerichten in anderen Rechtsräumen ausgehöhlt werden, ist es wichtig, die Betroffenen auch vor unbegründeten und missbräuchlichen Gerichtsverfahren in Drittländern zu schützen.	(33) Im grenzüberschreitenden Kontext ist es zudem wichtig, die Bedrohung durch SLAPP-Klagen aus Drittländern zu erkennen, die sich gegen Journalisten, Menschenrechtsverteidiger und andere Personen richten, die ihren Wohnsitz in der Europäischen Union haben und sich öffentlich beteiligen. Sie können zu übermäßigen Schadenersatzzahlungen gegen Personen, die sich öffentlich beteiligen , führen. Gerichtsverfahren in Drittländern sind für die Betroffenen komplexer und kostspieliger. Zum Schutz der Demokratie und der Freiheit der Meinungsäußerung sowie der Informationsfreiheit in der Europäischen Union und um zu verhindern, dass die in dieser Richtlinie vorgesehenen Schutzmaßnahmen durch die Anrufung von Gerichten in anderen Rechtsräumen ausgehöhlt werden, ist es wichtig, die Betroffenen auch vor unbegründeten und missbräuchlichen Gerichtsverfahren in Drittländern zu schützen.

Abänderung 36

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 33 a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	(33a) In Bezug auf die Zuständigkeit für Verleumdungsklagen oder andere zivil- oder handelsrechtliche Ansprüche, die missbräuchliche Gerichtsverfahren gegen öffentliche Beteiligung darstellen könnten, sollte unter gebührender Berücksichtigung von Fällen, in denen die Opfer von Verleumdung Privatpersonen sind, der Mitgliedstaat, in dem der Beklagte seinen Wohnsitz hat, als alleiniger Gerichtsstand betrachtet werden. Mit Ausnahme der Regelung für Fälle, die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, sollte diese Richtlinie die Anwendung der Brüssel-I-Verordnung unberührt lassen.

Abänderung 37

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 33 b (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	(33b) Mit dieser Richtlinie wird ein besonderer Grund für das anwendbare Recht in Bezug auf Veröffentlichungen als Handlung der öffentlichen Beteiligung geschaffen. Bei Klagen, die eine Veröffentlichung als Handlung der öffentlichen Beteiligung betreffen, ist als anwendbares Recht das Recht des Ortes anzusehen, an den die Veröffentlichung gerichtet ist. Sollte es nicht möglich sein, diesen Ort zu bestimmen, so sollte das Recht des Ortes der redaktionellen Kontrolle oder der für die Handlung der öffentlichen Beteiligung relevanten Tätigkeit gelten. In anderen als den von dieser Ausnahme erfassten Fällen sollte diese Richtlinie die Anwendung der Rom-II-Verordnung unberührt lassen.

Abänderung 38

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 34

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(34) Mit dieser Richtlinie wird ein neuer besonderer Zuständigkeitsgrund geschaffen, um sicherzustellen, dass Betroffene von missbräuchlichen Gerichtsverfahren mit Wohnsitz in der Europäischen Union über einen wirksamen Rechtsbehelf gegen missbräuchliche Gerichtsverfahren vor einem Gericht in einem Drittland verfügen. Dieser besondere Zuständigkeitsgrund versetzt die Betroffenen mit Wohnsitz in der Europäischen Union in die Lage, vor den Gerichten ihres Wohnsitzlandes die Erstattung der Kosten, die im Zusammenhang mit dem Verfahren vor dem Gericht eines Drittlandes entstanden sind, und Schadenersatz geltend zu machen. Dieses Recht gilt unabhängig vom Wohnsitz des Klägers in dem Verfahren in dem Drittland.	(34) Mit dieser Richtlinie wird ein neuer besonderer Zuständigkeitsgrund geschaffen, damit Betroffene von missbräuchlichen Gerichtsverfahren mit Wohnsitz in der Europäischen Union über einen wirksamen Rechtsbehelf gegen missbräuchliche Gerichtsverfahren vor einem Gericht in einem Drittland verfügen. Dieser besondere Zuständigkeitsgrund versetzt die Betroffenen mit Wohnsitz in der Europäischen Union in die Lage, vor den Gerichten ihres Wohnsitzlandes die Erstattung der Kosten, die im Zusammenhang mit dem Verfahren vor dem Gericht eines Drittlandes entstanden sind oder voraussichtlich entstehen werden , und Schadenersatz geltend zu machen. Dieses Recht gilt unabhängig vom Wohnsitz des Klägers in dem Verfahren in dem Drittland.

Abänderung 39

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 34 a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	(34a) Die Mitgliedstaaten sollten Organisationen der Zivilgesellschaft, darunter anerkannte und aktive nichtstaatliche Organisationen, die sich Personen annehmen, gegen die Gerichtsverfahren gegen öffentliche Beteiligung angestrengt werden, fördern und insbesondere bei der Konzipierung strategischer Initiativen, Informations- und Sensibilisierungskampagnen, Forschungs- und Bildungsprogrammen und Schulungsmaßnahmen sowie bei der Überwachung und Bewertung der Folgen solcher Maßnahmen eng mit ihnen zusammenarbeiten.

Abänderung 40

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 34 b (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	(34b) Die Bestimmungen und Garantien dieser Richtlinie sollten für alle anhängigen missbräuchlichen Gerichtsverfahren gegen öffentliche Beteiligung vor einem innerstaatlichen Gericht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der innerstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie und danach gelten.

Abänderung 41

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 34 c (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	(34c) Den Mitgliedstaaten sollte nahegelegt werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Zusammenarbeit untereinander zu erleichtern, um den Zugang von Personen, gegen die Gerichtsverfahren gegen öffentliche Beteiligung angestrengt wurden, zu Informationen über die in dieser Richtlinie und im innerstaatlichen Recht festgelegten Verfahrensgarantien zu verbessern. Diese Zusammenarbeit sollte den Austausch von Informationen über die derzeitige Praxis in den Mitgliedstaaten in grenzüberschreitenden Fällen und unter Umständen die Bereitstellung von Unterstützung für europäische Netze und Einrichtungen wie die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte umfassen, die sich mit Angelegenheiten befassen, die für diejenigen unmittelbar von Belang sind, gegen die Gerichtsverfahren gegen öffentliche Beteiligung angestrengt werden.

Abänderung 42

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 34 d (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	(34d) Unter gebührender Achtung der Unabhängigkeit der Rechtsberufe sollten die Mitgliedstaaten Berufskammern nahelegen, berufsständische Regeln für das Verhalten von Angehörigen der Rechtsberufe zu erlassen, um von der Einleitung missbräuchlicher Klagen gegen öffentliche Beteiligung abzuschrecken, wobei diese Regeln unter Umständen auch Disziplinarstrafen bei Verstößen gegen diese Vorschriften umfassen können. Solche Maßnahmen sollten in enger Zusammenarbeit mit den einschlägigen Interessengruppen, einschließlich Berufsverbänden, Sozialpartnern und Organisationen der Zivilgesellschaft, ausgearbeitet werden.

Abänderung 43

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 34 e (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	(34e) Die Datenerhebung ist von entscheidender Bedeutung, um Fälle missbräuchlicher Gerichtsverfahren zu dokumentieren und Lösungen bereitzustellen, damit sie verhindert werden können. Mit dieser Richtlinie sollten gemeinsame Kriterien aufgestellt werden, um die Datenerhebungsverfahren in den Mitgliedstaaten zu vereinheitlichen und sicherzustellen, dass vergleichbare Daten erhoben werden. Die Mitgliedstaaten sollten der Kommission regelmäßig verfügbare Daten übermitteln, aus denen hervorgeht, wie diejenigen, gegen die Gerichtsverfahren gegen öffentliche Beteiligung angestrengt wurden, Zugang zu den in dieser Richtlinie festgelegten Schutzmaßnahmen erhalten haben. Auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Daten sollte die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat alle fünf Jahre einen Bericht über die Bewertung und Überprüfung dieser Richtlinie vorlegen. Diese Berichte sollten veröffentlicht werden.

Abänderung 44

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 36

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(36) Diese Richtlinie ergänzt die Empfehlung der Kommission zum Schutz von Journalisten und Menschenrechtsverteidigern, die sich öffentlich beteiligen, vor offenkundig unbegründeten oder missbräuchlichen Gerichtsverfahren („strategische Klage gegen öffentliche Beteiligung“). Die genannte Empfehlung richtet sich an die Mitgliedstaaten und bietet ein umfassendes Instrumentarium von Maßnahmen, darunter Schulungen, Sensibilisierung, Unterstützung von Betroffenen von missbräuchlichen Gerichtsverfahren und Datenerhebung, Berichterstattung und Überwachung von Gerichtsverfahren gegen öffentliche Beteiligung.	(36) Diese Richtlinie ergänzt die Empfehlung der Kommission zum Schutz von Journalisten und Menschenrechtsverteidigern, die sich öffentlich beteiligen, vor offenkundig unbegründeten oder missbräuchlichen Gerichtsverfahren („strategische Klage gegen öffentliche Beteiligung“). Die genannte Empfehlung richtet sich an die Mitgliedstaaten und bietet ein umfassendes Instrumentarium von Maßnahmen, darunter Schulungen, Sensibilisierung, Unterstützung von Betroffenen von missbräuchlichen Gerichtsverfahren und Datenerhebung, Berichterstattung und Überwachung von Gerichtsverfahren gegen öffentliche Beteiligung. Bei der Umsetzung dieser Richtlinie sollten die Mitgliedstaaten besonders darauf achten, dass die Empfehlungen der Kommission umgesetzt werden, insbesondere was die Aufnahme von Garantien betrifft, die den in der Richtlinie vorgesehenen Garantien für innerstaatliche Fälle entsprechen, die nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen, und die Bereitstellung von Rechtsbeistand für Beklagte auf erschwingliche und leicht zugängliche Weise, und erwägen, zu diesem Zweck gezielte Bestimmungen in ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie aufzunehmen. Den Mitgliedstaaten sollte auch nahegelegt werden, die Einrichtung eines Fonds zur Unterstützung von Opfern von SLAPP-Klagen in Erwägung zu ziehen, der direkt für Anwaltskosten oder die Bereitstellung von Rechtsbeistand und psychologischer Unterstützung verwendet werden sollte.

Abänderung 45

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 36 a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	(36a) In dieser Richtlinie werden Regeln für umfassende Unterstützungs- und Präventionsmaßnahmen, nichtfinanzielle Unterstützungsmechanismen wie die Bereitstellung von Rechtsbeistand und psychologischer

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	Unterstützung sowie Schulungs-, Sensibilisierungs- und Datenerfassungsmaßnahmen festgelegt. Außerdem soll mit der Richtlinie durch die Festlegung gemeinsamer Kriterien auf Unionsebene sichergestellt werden, dass Daten erhoben werden. Eine nationale Anlaufstelle sollte eingerichtet werden, die Informationen über alle Organisationen erhebt und weitergibt und die Beratung und Unterstützung für Betroffene von missbräuchlichen Gerichtsverfahren gegen öffentliche Beteiligung anbietet. Zu diesen Organisationen können Verbände von Angehörigen der Rechtsberufe, Medien- und Presseräte, Dachverbände für Menschenrechtsverteidiger, Verbände auf Unions- und nationaler Ebene, Anwaltskanzleien, die Betroffene von offenkundig unbegründeten oder missbräuchlichen Gerichtsverfahren gegen öffentliche Beteiligung kostenfrei verteidigen, Rechtshilfestellen von Hochschulen und andere nichtstaatliche Organisationen gehören.

Abänderung 46

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 36 b (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	(36b) Zur Verhinderung der Einleitung von SLAPP-Klagen und zum Schutz der betroffenen natürlichen oder juristischen Personen ist es von entscheidender Bedeutung, einschlägige Informationen, Sensibilisierungsmaßnahmen, Kampagnen, Bildung und Ausbildung zu fördern, auch in Bezug auf ihre Rechte und die Schutzmechanismen.

Abänderung 47

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 36 c (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	(36c) Durch Schulungen sollten Journalisten, weitere Medienschaffende und Menschenrechtsverteidiger besser in die Lage versetzt werden, mit missbräuchlichen Gerichtsverfahren gegen öffentliche Beteiligung umzugehen. Der Schwerpunkt sollte darauf liegen, wie sie solche Gerichtsverfahren erkennen, wie sie damit umgehen, wenn sie Ziel solcher Verfahren wird, und sie sollten über ihre Rechte und Pflichten aufgeklärt werden, damit sie in der Lage sind, die notwendigen Schritte zu unternehmen, um sich vor solchen Verfahren zu schützen. Auch für Angehörige der Rechtsberufe sollten Schulungen angeboten werden, um das Bewusstsein für missbräuchliche Gerichtsverfahren zu schärfen und diese Personen zu befähigen, solche Verfahren in einer sehr frühen Phase aufzudecken.

Abänderung 48

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Diese Richtlinie enthält Schutzmaßnahmen gegen offenkundig unbegründete oder missbräuchliche Gerichtsverfahren in Zivilsachen mit grenzüberschreitendem Bezug, die gegen natürliche und juristische Personen, insbesondere Journalisten und Menschenrechtsverteidiger, aufgrund ihrer öffentlichen Beteiligung angestrengt werden.	Diese Richtlinie enthält eine Reihe von Mindestvorgaben für den Schutz und Schutzmaßnahmen gegen offenkundig unbegründete oder missbräuchliche Gerichtsverfahren in Zivilsachen mit grenzüberschreitendem Bezug sowie deren Androhung , die gegen natürliche und juristische Personen, die sich öffentlich beteiligen , angestrengt werden.

Abänderung 49

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Diese Richtlinie gilt für Zivil- und Handelssachen mit grenzüberschreitendem Bezug, unabhängig von der Art des Gerichts. Sie erfasst insbesondere nicht Steuer- und Zollsachen, verwaltungsrechtliche Angelegenheiten sowie die Haftung des Staates für Handlungen oder Unterlassungen im Rahmen der Ausübung hoheitlicher Rechte („acta iure imperii“).	Diese Richtlinie gilt für Zivil- und Handelssachen mit grenzüberschreitendem Bezug, einschließlich einstweiliger Maßnahmen und Sicherungsmaßnahmen, Gegenklagen oder anderer besonderer Arten von Rechtsbehelfen, die im Rahmen anderer Rechtsinstrumente zur Verfügung stehen , unabhängig von der Art des Gerichts. Sie erfasst insbesondere nicht Steuer- und Zollsachen, verwaltungsrechtliche Angelegenheiten sowie die Haftung des Staates für Handlungen oder Unterlassungen im Rahmen der Ausübung hoheitlicher Rechte („acta iure imperii“).

Abänderung 50

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	Artikel 2a Mindestanforderungen (1) Die Mitgliedstaaten können günstigere Bestimmungen als die in dieser Richtlinie vorgesehenen Schutzmaßnahmen vor offenkundig unbegründeten und missbräuchlichen Gerichtsverfahren in Zivilsachen einführen oder beibehalten. (2) Die Umsetzung dieser Richtlinie darf unter keinen Umständen als Rechtfertigung dafür dienen, das von den Mitgliedstaaten bereits garantierte Niveau der Schutzmaßnahmen in den von dieser Richtlinie erfassten Bereichen abzusenken.

Abänderung 51

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(1) „öffentliche Beteiligung“ jede Aussage oder Tätigkeit einer natürlichen oder juristischen Person, die in Ausübung des Rechts auf Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit zu einer Angelegenheit von öffentlichem Interesse erfolgt, sowie vorbereitende, unterstützende oder helfende Maßnahmen , die unmittelbar damit im Zusammenhang stehen. Darunter fallen Beschwerden, Petitionen, verwaltungsrechtliche oder gerichtliche Klagen und die Teilnahme an öffentlichen Anhörungen;	(1) „öffentliche Beteiligung“ jede Aussage oder Tätigkeit einer natürlichen oder juristischen Person, die in Ausübung des Rechts auf Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit, akademische Freiheit oder Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit erfolgt, sowie Vorbereitungs-, Unterstützungs- oder Hilfsmaßnahmen , die unmittelbar damit im Zusammenhang stehen, zu einer Angelegenheit von öffentlichem Interesse; darunter fallen Beschwerden, Petitionen, verwaltungsrechtliche oder gerichtliche Klagen, die Teilnahme an öffentlichen Anhörungen, die Erstellung, Ausstellung, Werbung oder sonstige Förderung journalistischer, politischer, wissenschaftlicher, akademischer, künstlerischer, satirischer Mitteilungen, Veröffentlichungen oder Werke;

Abänderung 52

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Nummer 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
a) öffentliche Gesundheit, Sicherheit, Umwelt, Klima oder Wahrnehmung der Grundrechte,	a) Grundrechte einschließlich Gleichstellung der Geschlechter, Medienfreiheit, Verbraucher- und Arbeitnehmerrechte sowie öffentliche Gesundheit, Sicherheit, Umwelt oder Klima,

Abänderung 53

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Nummer 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
b) Tätigkeiten einer Person oder Einrichtung, die im Fokus der Öffentlichkeit stehen oder von öffentlichem Interesse sind,	b) Tätigkeiten einer Person oder Einrichtung, die im Fokus der Öffentlichkeit stehen oder von öffentlichem Interesse sind, einschließlich Regierungsbeamte und private Einrichtungen,

Abänderung 54

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Nummer 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
d) Anschuldigungen wegen Korruption, Betrug oder Verbrechen ,	d) Anschuldigungen wegen Korruption, Betrug, Veruntreuung, Geldwäsche, Erpressung, Nötigung sowie sexueller Belästigung und geschlechtsspezifischer Gewalt oder weiterer Formen der Einschüchterung oder jeder anderen Straftat oder Ordnungswidrigkeit, einschließlich Umweltkriminalität;

Abänderung 55

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Nummer 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
e) Maßnahmen zur Bekämpfung von Desinformation;	e) Maßnahmen zum Schutz der in Artikel 2 EUV verankerten Werte und des Grundsatzes der Nichteinmischung in demokratische Prozesse sowie zur Bereitstellung oder Erleichterung des Zugangs der Öffentlichkeit zu Informationen im Hinblick auf die Bekämpfung von Desinformation,

Abänderung 56

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Nummer 2 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	ea) akademische Tätigkeiten, wissenschaftliche Tätigkeiten, Forschungstätigkeiten und künstlerische Tätigkeiten;

Abänderung 57

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Nummer 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
„missbräuchliche Gerichtsverfahren gegen öffentliche Beteiligung“ Gerichtsverfahren, die im Zusammenhang mit der öffentlichen Beteiligung angestrengt werden, die ganz oder teilweise unbegründet sind und deren Hauptzweck darin besteht, die öffentliche Beteiligung zu verhindern, einzuschränken oder zu sanktionieren. Anhaltspunkte für einen solchen Zweck können sein:	„missbräuchliche Gerichtsverfahren gegen öffentliche Beteiligung“ Gerichtsverfahren, die im Zusammenhang mit der öffentlichen Beteiligung angestrengt werden, die ganz oder teilweise unbegründet sind, die durch Elemente gekennzeichnet sind, die auf eine missbräuchliche Nutzung des Gerichtsverfahrens zu anderen Zwecken als der tatsächlichen Geltendmachung, Verteidigung oder Ausübung eines Rechts hindeuten und deren Hauptzweck darin besteht, die öffentliche Beteiligung zu verhindern, einzuschränken oder zu sanktionieren; Anhaltspunkte für einen solchen Zweck können sein:

Abänderung 58

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Nummer 3 – Buchstabe -a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	-a) die Ausnutzung des wirtschaftlichen Vorteils oder des politischen Einflusses durch den Kläger gegen den Beklagten, was zu einem Machtungleichgewicht zwischen den beiden Parteien führt,

Abänderung 59

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Nummer 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
c) Einschüchterungen, Belästigung oder Drohungen seitens des Klägers oder seiner Vertreter.	c) Einschüchterungen, Belästigung oder Drohungen seitens des Klägers oder seiner Vertreter vor oder während des Verfahrens sowie jede frühere Einschüchterung des Klägers vor Gericht.

Abänderung 60

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Nummer 3 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	ca) <i>die bösgläubige Anwendung von Prozesstaktiken, z. B. die Verzögerung von Verfahren und die Entscheidung, eine Klage so zu betreiben, dass sie der Zuständigkeit des Gerichts unterliegt, das die Klage voraussichtlich am günstigsten behandelt, oder die Einstellung der Verfahren in einem späteren Stadium des Prozesses.</i>

Abänderung 61

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
a) die Handlung der öffentlichen Beteiligung in Bezug auf eine Angelegenheit von öffentlichem Interesse, gegen die ein Gerichtsverfahren angestrengt wird , für mehr als einen Mitgliedstaat von Bedeutung ist, oder	a) die Handlung der öffentlichen Beteiligung für mehr als einen Mitgliedstaat von Bedeutung ist, <i>entweder aufgrund der grenzüberschreitenden Dimension der Handlung selbst oder aufgrund des berechtigten Interesses, das die Öffentlichkeit an der von der Handlung betroffenen Angelegenheit haben kann, auch wenn die Handlung auf elektronischem Wege zugänglich ist</i> , oder

Abänderung 62

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 5 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(3) Die Mitgliedstaaten können vorsehen , dass Maßnahmen in Bezug auf Verfahrensgarantien nach Maßgabe der Kapitel III und IV von dem mit der Sache befassten Gericht von Amts wegen getroffen werden können.	(3) Die Mitgliedstaaten sehen vor , dass Maßnahmen in Bezug auf Verfahrensgarantien nach Maßgabe der Kapitel III und IV von dem mit der Sache befassten Gericht von Amts wegen getroffen werden können.

Abänderung 63

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	Artikel 5a Zügige Gerichtsverfahren Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Gerichte, die mit einem Antrag nach Artikel 5 befasst werden, in dem Verfahren, für das der Antrag gestellt wurde, unter Berücksichtigung der Umstände des Falles, des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf und des Rechts auf ein faires Verfahren so zügig wie möglich vorgehen.

Abänderung 64

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 5 b (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	Artikel 5b Unterstützung für natürliche oder juristische Personen, die sich öffentlich beteiligen Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass natürliche oder juristische Personen, die sich öffentlich beteiligen, je nach Sachlage Zugang zu Unterstützungsmaßnahmen haben, insbesondere zu folgenden Maßnahmen: a) umfassende und unabhängige Information und Beratung über die verfügbaren Abhilfemöglichkeiten und Rechtsbehelfe zum Schutz vor Einschüchterung, Belästigung oder Androhung von Gerichtsverfahren sowie über die Rechte der betroffenen Person, die der Öffentlichkeit einfach und kostenlos zugänglich sind; b) Prozesskostenhilfe gemäß der Richtlinie 2003/8/EG des Rates und – im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht – Prozesskostenhilfe in weiteren Verfahren sowie Rechtsberatung oder sonstige juristische Unterstützung; c) finanzielle Hilfen und Unterstützungsmaßnahmen, einschließlich psychologischer Betreuung für Personen, gegen die ein Gerichtsverfahren gegen öffentliche Beteiligung angestrengt wird.

Abänderung 65

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ein Gericht, das mit einem Verfahren gegen öffentliche Beteiligung befasst ist, die Beteiligung nichtstaatlicher Organisationen, die die Rechte von Personen, die sich öffentlich beteiligen, schützen oder fördern, an diesem Verfahren zulassen kann, um entweder den Beklagten zu unterstützen oder um Informationen zu liefern.	Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ein Gericht, das mit einem Verfahren gegen öffentliche Beteiligung befasst ist, die Beteiligung von Verbänden, Organisationen und anderen gemeinschaftlichen Einrichtungen wie Gewerkschaften sowie allen anderen juristischen Personen, die gemäß den in ihrem innerstaatlichen Recht festgelegten Kriterien ein berechtigtes Interesse daran haben, die Rechte von Personen, die sich öffentlich beteiligen, zu schützen oder zu fördern, an diesem Verfahren zulassen kann, um entweder im Namen des Beklagten mit seiner Zustimmung aufzutreten bzw. den Beklagten zu unterstützen oder um Informationen zu liefern, wenn es sich um ein Gerichtsverfahren zur Durchsetzung von Verpflichtungen aus dieser Richtlinie handelt. Diese Bestimmung lässt bestehende Vertretungs- und Interventionsrechte unberührt, die durch andere Unionsrechtsvorschriften oder innerstaatliche Rechtsvorschriften garantiert sind.

Abänderung 66

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das angerufene Gericht in Gerichtsverfahren gegen die öffentliche Beteiligung befugt ist, vom Kläger eine Sicherheit für die Verfahrenskosten oder für die Verfahrenskosten und den Schadenersatz zu verlangen, wenn es eine solche Sicherheit aufgrund von Anhaltspunkten, die auf ein missbräuchliches Gerichtsverfahren hindeuten, für angemessen erachtet.	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das angerufene Gericht in Gerichtsverfahren gegen die öffentliche Beteiligung befugt ist, vom Kläger eine Sicherheit für die Verfahrenskosten einschließlich der gesamten Kosten der rechtlichen Vertretung und den Schadenersatz zu verlangen, wenn es eine solche Sicherheit aufgrund von Anhaltspunkten, die auf ein missbräuchliches Gerichtsverfahren hindeuten, für angemessen erachtet. Wenn das innerstaatliche Recht diese Möglichkeit vorsieht, kann dem Beklagten in jeder Phase des Gerichtsverfahrens eine Sicherheit gewährt werden.

Abänderung 67

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(2) Die Mitgliedstaaten können Fristen für die Ausübung des Rechts, einen Antrag auf vorzeitige Einstellung zu stellen, festlegen . Die Fristen sind verhältnismäßig und machen die Ausübung des Rechts nicht unmöglich und erschweren sie nicht .	(2) Die Mitgliedstaaten legen Fristen für die Ausübung des Rechts, einen Antrag auf vorzeitige Einstellung zu stellen, fest . Die Fristen müssen verhältnismäßig und angemessen sein und dürfen die Ausübung des Rechts nicht unmöglich machen oder erschweren.

Abänderung 68

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 14 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass einem Kläger, der ein missbräuchliches Gerichtsverfahren gegen öffentliche Beteiligung angestrengt hat, angeordnet werden kann , die gesamten Kosten des Verfahrens zu tragen, einschließlich der gesamten Kosten der rechtlichen Vertretung, die dem Beklagten entstanden sind, es sei denn, diese Kosten sind unverhältnismäßig hoch.	Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass einem Kläger, der ein missbräuchliches Gerichtsverfahren gegen öffentliche Beteiligung angestrengt hat, angeordnet wird , die gesamten Kosten des Verfahrens zu tragen, einschließlich der gesamten Kosten der rechtlichen Vertretung, die dem Beklagten entstanden sind, es sei denn, diese Kosten sind unverhältnismäßig hoch. Wenn das innerstaatliche Recht keine vollständige Erstattung der Kosten der rechtlichen Vertretung über die gesetzlichen Honorartabellen hinaus vorsieht, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass diese Kosten in vollem Umfang durch andere nach innerstaatlichem Recht verfügbare Mittel und durch den etwaigen Schadenersatz gemäß Artikel 15 gedeckt werden.

Abänderung 69

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 15 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass eine natürliche oder juristische Person, die infolge eines	Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass eine natürliche oder juristische Person, die infolge eines

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
missbräuchlichen Gerichtsverfahrens gegen öffentliche Beteiligung einen Schaden erlitten hat, diesen Schaden in vollem Umfang geltend machen und dafür entschädigt werden kann.	missbräuchlichen Gerichtsverfahrens gegen öffentliche Beteiligung einen Schaden erlitten hat, diesen Schaden in vollem Umfang geltend machen und dafür entschädigt werden kann, die materielle und immaterielle Schäden einschließlich Rufschädigung umfasst, ohne dass zu diesem Zweck ein gesondertes Gerichtsverfahren angestrengt werden muss.

Abänderung 70

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 16 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	(1a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Gerichte, die Sanktionen verhängen, Folgendes angemessen berücksichtigen: i) die wirtschaftliche Situation des Klägers; ii) die Art und Anzahl der festgestellten Anhaltspunkte für einen Missbrauch.

Abänderung 71

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 16 a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	Artikel 16a Nationale Register Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um im Einklang mit den Vorschriften der Union und der Mitgliedstaaten über den Schutz personenbezogener Daten ein öffentlich zugängliches Register der in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallenden einschlägigen Gerichtsentscheidungen zu erstellen.

Abänderung 72

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 18 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine natürliche oder juristische Person, die ihren Wohnsitz in einem Mitgliedstaat hat und gegen die ein missbräuchliches Gerichtsverfahren gegen öffentliche Beteiligung vor einem Gericht eines Drittlandes angestrengt wird, bei den Gerichten ihres Wohnsitzes den Ersatz des Schadens und der Kosten, die ihr im Zusammenhang mit dem Verfahren vor dem Gericht des Drittlandes entstanden sind, geltend machen kann , unabhängig vom Wohnsitz des Klägers in dem Verfahren in dem Drittland.	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine natürliche oder juristische Person, die ihren Wohnsitz in einem Mitgliedstaat hat und gegen die ein missbräuchliches Gerichtsverfahren gegen öffentliche Beteiligung vor einem Gericht eines Drittlandes angestrengt wird, das Recht hat , bei den Gerichten ihres Wohnsitzes den Ersatz des Schadens und der Kosten, die ihr im Zusammenhang mit dem Verfahren vor dem Gericht des Drittlandes entstanden sind, geltend zu machen , unabhängig vom Wohnsitz des Klägers in dem Verfahren in dem Drittland.

Abänderung 73

Vorschlag für eine Richtlinie

Kapitel Va (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	Kapitel Va <i>Zuständigkeit, anwendbares Recht und Verhältnis zu den Unionsinstrumenten des internationalen Privatrechts</i>

Abänderung 74

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 18 a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	Artikel 18a Zuständigkeit für Verleumdungsklagen <i>Bei Verleumdungsklagen oder anderen zivil- oder handelsrechtlichen Ansprüchen, die einen Anspruch nach dieser Richtlinie begründen können, gilt der Wohnsitz des Beklagten als ausschließlicher Gerichtsstand, wobei Fälle, in denen die Opfer der Verleumdung Privatpersonen sind, gebührend berücksichtigt werden.</i>

Abänderung 75

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 18 b (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	Artikel 18b Zusammenhang mit der Brüssel-I-Verordnung <i>Mit Ausnahme des Artikels 18a dieser Richtlinie lässt diese Richtlinie die Anwendung der Brüssel-I-Verordnung unberührt.</i>

Abänderung 76

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 18 c (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	Artikel 18c Anwendbares Recht für Veröffentlichungen als Handlung der öffentlichen Beteiligung Bei Klagen, die eine Veröffentlichung als Handlung der öffentlichen Beteiligung betreffen, ist das anwendbare Recht das Recht des Ortes, an den die Veröffentlichung gerichtet ist. Lässt sich der Ort, an den die Veröffentlichung gerichtet ist, nicht feststellen, so ist das Recht des Ortes der redaktionellen Kontrolle oder der betreffenden redaktionellen Tätigkeit auf die Handlung der öffentlichen Beteiligung anzuwenden.

Abänderung 77

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 18 d (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	Artikel 18d Zusammenhang mit der Rom-II-Verordnung Mit Ausnahme des Artikels 18c dieser Richtlinie lässt diese Richtlinie die Anwendung der Rom-II-Verordnung unberührt.

Abänderung 78

Vorschlag für eine Richtlinie

Kapitel V b (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	KAPITEL Vb
	Sonstige Bestimmungen

Abänderung 79

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 18 e (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	Artikel 18e
	Unionsregister
	Die Kommission trifft geeignete Maßnahmen, um auf der Grundlage der nach Artikel 16a übermittelten Informationen über einschlägige Gerichtsentscheidungen, die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, im Einklang mit den Unionsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten ein öffentlich zugängliches Unionsregister zu erstellen.

Abänderung 80

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 18 f (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	Artikel 18f Sensibilisierung Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen, auch auf elektronischem Wege, um das Bewusstsein für strategische Klagen gegen öffentliche Beteiligung und die in dieser Richtlinie gegen sie vorgesehenen Verfahrensgarantien zu verbessern. Zu diesen Maßnahmen können Aufklärungs- und Sensibilisierungskampagnen sowie Forschungs- und Bildungsprogramme gehören, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit einschlägigen Organisationen der Zivilgesellschaft und anderen Akteuren.

Abänderung 81

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 18 g (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	Artikel 18g Zentrale Anlaufstelle Die Mitgliedstaaten ergreifen mit Unterstützung der Kommission geeignete Maßnahmen, um eine zentrale Anlaufstelle einzurichten, die spezielle nationale Netze von spezialisierten Rechtsanwälten, Angehörigen der Rechtsberufe und Psychologen umfasst, an die sich Personen, gegen die SLAPP-Klagen angestrengt werden, richten können und über die sie Beratung und einfachen Zugang zu Informationen über und Schutz vor SLAPP-Klagen erhalten können, auch in Bezug auf Prozesskostenhilfe sowie finanzielle und psychologische Unterstützung.

Abänderung 82

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 18 h (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	Artikel 18h Weiterbildungsmaßnahmen für die betroffenen Berufsgruppen (1) Unter gebührender Berücksichtigung der Unabhängigkeit der Rechtsberufe empfehlen die Mitgliedstaaten, dass diejenigen, die für die Ausbildung von Rechtsanwälten zuständig sind, allgemeine wie auch spezielle Weiterbildungsmaßnahmen anbieten, um das Bewusstsein für strategische Klagen gegen öffentliche Beteiligung und die in dieser Richtlinie gegen sie vorgesehenen Verfahrensgarantien zu verbessern. (2) Unbeschadet der Unabhängigkeit der Justiz und der Unterschiede in der Organisation der Justiz innerhalb der Union fordern die Mitgliedstaaten diejenigen, die für die Ausbildung von Richtern zuständig sind, auf, allgemeine wie auch spezielle Weiterbildungsmaßnahmen anzubieten, um das Bewusstsein der Richter für die Bedürfnisse von natürlichen oder juristischen Personen, die sich öffentlich beteiligen, zu verbessern. (3) Die Mitgliedstaaten fördern über ihre öffentlichen Dienste oder durch die Finanzierung von Organisationen, die SLAPP-Klagen unterstützen, Initiativen, die es denjenigen ermöglichen, die Unterstützung für Personen leisten, gegen die offenkundig unbegründete oder missbräuchliche Gerichtsverfahren gegen öffentliche Beteiligung angestrengt werden, angemessene Weiterbildungsmaßnahmen zu erhalten.

Abänderung 83

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 18 i (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	Artikel 18i Zusammenarbeit und Koordinierung von Diensten Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen, um die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten zu erleichtern, um den Zugang von Personen, gegen die offenkundig unbegründete oder missbräuchliche Gerichtsverfahren gegen öffentliche Beteili-

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	gung angestrengt wurden, zu Informationen über die nach dieser Richtlinie und im einzelstaatlichen Recht vorgesehenen Verfahrensgarantien zu verbessern. Mit dieser Zusammenarbeit werden mindestens die folgenden Ziele verfolgt: a) Austausch derzeitiger Verfahren und b) Unterstützung europäischer Netze, die sich mit Angelegenheiten befassen, die für diejenigen, gegen die offenkundig unbegründete oder missbräuchliche Gerichtsverfahren gegen öffentliche Beteiligung angestrengt werden, unmittelbar von Belang sind.

Abänderung 84

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 18 j (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	Artikel 18j Berufsethische Regeln für Angehörige der Rechtsberufe Die Mitgliedstaaten fördern unter gebührender Achtung der Unabhängigkeit der Organe der Rechtspflege die Verabschiedung berufsständischer Regeln für das Verhalten der Angehörigen der Rechtsberufe durch die Berufsverbände, um missbräuchliche Klagen gegen öffentliche Beteiligung zu verhindern, und erwägen unter Umständen Maßnahmen, um gegen Verstöße gegen diese Regeln vorzugehen.

Abänderung 85

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 18 k (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	Artikel 18k Datenerhebung (1) Die Mitgliedstaaten beauftragen unter Berücksichtigung ihrer institutionellen Regelungen für Justizstatistiken eine oder mehrere Behörden damit, unter uneingeschränkter Einhaltung der Datenschutzvorschriften Daten über missbräuchliche Gerichtsverfahren gegen öffentliche Beteiligung, die in ihrem Zuständigkeitsbereich angestrengt wurden, zu erheben und zu aggregieren. (2) Die in Absatz 1 genannten Daten umfassen insbesondere die folgenden Kriterien: a) die Anzahl der missbräuchlichen Gerichtsverfahren gegen öffentliche Beteiligung, die in dem betreffenden Jahr eingeleitet wurden; b) die Zahl der missbräuchlichen Gerichtsverfahren gegen öffentliche Beteiligung, die vorzeitig eingestellt wurden, weil sie auf ganz oder teilweise unbegründete Forderungen gestützt waren, c) die Zahl der Gerichtsverfahren, aufgeschlüsselt nach der Art des Beklagten (z. B. Journalist, Menschenrechtsverteidiger, Medienorganisation), d) die Anzahl der Gerichtsverfahren, aufgeschlüsselt nach der Art des Klägers (z. B. Politiker, Privatperson, Unternehmen und ob es sich bei dem Kläger um eine ausländische Einrichtung handelt), e) Zahlen zu Handlungen der öffentlichen Beteiligung, aufgrund deren Gerichtsverfahren eingeleitet wurden, f) Daten über die geschätzte Höhe des von den Klägern geforderten ursprünglichen Schadenersatzes, g) Beschreibung der verschiedenen Rechtsgrundlagen, die von den Klägern herangezogen wurden, und entsprechende Daten, h) Zahlen zur Dauer des Verfahrens über alle Instanzen hinweg, i) Zahlen zu grenzüberschreitenden Elementen,

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	j) soweit verfügbar, weitere Angaben, u. a. zu den Kosten von Gerichtsverfahren und, soweit relevant und angemessen, einschlägige Angaben zum historischen Hintergrund der Fälle, k) die Art der Forderung, die auf der Grundlage dieser Richtlinie und, falls zutreffend, der sie ergänzenden Empfehlung der Kommission gestellt wird.

Abänderung 86

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 20

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Die Mitgliedstaaten stellen der Kommission [fünf Jahre nach dem Datum der Umsetzung] alle sachdienlichen Informationen über die Anwendung dieser Richtlinie zur Verfügung. Auf der Grundlage der übermittelten Informationen legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat bis spätestens [sechs Jahre nach dem Datum der Umsetzung] einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie vor. Der Bericht enthält eine Bewertung der Entwicklung von missbräuchlichen Gerichtsverfahren gegen öffentliche Beteiligung und der Auswirkungen dieser Richtlinie in den Mitgliedstaaten. Dem Bericht sind, soweit erforderlich, Vorschläge zur Änderung dieser Richtlinie beizufügen.	Die Mitgliedstaaten stellen der Kommission [drei Jahre nach dem Datum der Umsetzung] alle sachdienlichen Informationen über die Anwendung dieser Richtlinie zur Verfügung, insbesondere verfügbare Daten, aus denen hervorgeht, wie die Personen, gegen die Gerichtsverfahren gegen öffentliche Beteiligung eingeleitet wurden, die in dieser Richtlinie vorgesehenen Schutzmaßnahmen genutzt haben. Auf der Grundlage der übermittelten Informationen legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat bis [vier Jahre nach dem Datum der Umsetzung] und danach alle fünf Jahre einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie vor. Der Bericht enthält eine Bewertung der Entwicklung von missbräuchlichen Gerichtsverfahren gegen öffentliche Beteiligung und der Auswirkungen dieser Richtlinie in den Mitgliedstaaten, wobei der nationale Kontext in jedem Mitgliedstaat, einschließlich der Umsetzung der Empfehlung der Kommission, berücksichtigt wird. Dem Bericht sind, soweit erforderlich, Vorschläge zur Änderung dieser Richtlinie beizufügen. Diese Berichte werden veröffentlicht.

Abänderung 87

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 21 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie bis spätestens [zwei Jahre] nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Richtlinie] nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Rechtsvorschriften mit.	Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie bis spätestens [ein Jahr] nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Richtlinie] nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Rechtsvorschriften mit. Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

Abänderung 88

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 21 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	(1a) Die Mitgliedstaaten wenden diese Richtlinie auch auf Rechtssachen an, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der innerstaatlichen Rechtsvorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie bei einem innerstaatlichen Gericht anhängig sind.



C/2024/4030

17.7.2024

P9_TA(2023)0265

Bewirtschaftungs-, Erhaltungs-, und Kontrollmaßnahmen für den Bereich des Übereinkommens über die Fischerei im südlichen Indischen Ozean (SIOFA)

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. Juli 2023 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Bewirtschaftungs-, Erhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Bereich des Übereinkommens über die Fischerei im südlichen Indischen Ozean (SIOFA) (COM(2022)0563 – C9-0370/2022 – 2022/0348(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(C/2024/4030)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2022)0563),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 43 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0370/2022),
 - unter Hinweis auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Fischereiausschusses (A9-0192/2023),
1. lehnt den Vorschlag der Kommission ab;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag zurückzuziehen;
 3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat, der Kommission und den nationalen Parlamenten zu übermitteln.



P9_TA(2023)0266

Europäisches Chip-Gesetz

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. Juli 2023 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für Maßnahmen zur Stärkung des europäischen Halbleiter-Ökosystems (Chip-Gesetz) (COM(2022)0046 – C9-0039/2022 – 2022/0032(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(C/2024/4031)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2022)0046),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und die Artikel 173 Absatz 3, Artikel 182 Absatz 1 und Artikel 183 sowie Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0039/2022),
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Rechtsausschusses zu der vorgeschlagenen Rechtsgrundlage,
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 und die Artikel 173 Absatz 3 und Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die vom tschechischen Senat im Rahmen des Protokolls Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorgelegte begründete Stellungnahme, in der geltend gemacht wird, dass der Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 15. Juni 2022 ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 12. Oktober 2022 ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 74 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 10. Mai 2023 gemachte Zusage, den Standpunkt des Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf die Artikel 40 und 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz, des Rechtsausschusses, des Ausschusses für internationalen Handel, des Haushaltsausschusses und des Ausschusses für Wirtschaft und Währung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie (A9-0014/2023),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. billigt die dieser Entschließung beigefügte gemeinsame Erklärung des Parlaments und des Rates;

⁽¹⁾ ABl. C 365 vom 23.9.2022, S. 34.

⁽²⁾ ABl. C 498 vom 30.12.2022, S. 94.

3. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
4. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P9_TC1-COD(2022)0032

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 11. Juli 2023 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2023/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für Maßnahmen zur Stärkung des europäischen Halbleiter-Ökosystems und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/694 (Chip-Gesetz)

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) 2023/1781.)

ANLAGE ZUR LEGISLATIVEN ENTSCHLISSUNG

Gemeinsame politische Erklärung zur Wiederverwendung freigegebener Mittel im Zusammenhang mit Horizont Europa

Zweckbindung der bestehenden Mittelausstattung in Höhe von 500 Mio. EUR

In der Gemeinsamen Erklärung zur Wiederverwendung freigegebener Mittel im Zusammenhang mit dem Forschungsprogramm ⁽¹⁾ sind das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission übereingekommen, für das Forschungsprogramm Mittel für Verpflichtungen wieder einzusetzen, die dem Betrag an freigegebenen Mitteln in Höhe von bis zu 0,5 Mrd. EUR (zu Preisen von 2018) im Zeitraum 2021-2027 entsprechen, der sich aus der vollständigen oder teilweisen Nichtumsetzung von Projekten des Rahmenprogramms „Horizont Europa“ oder seines Vorgängers „Horizont 2020“ ⁽²⁾ ergibt, wie dies in Artikel 15 Absatz 3 der Haushaltsordnung vorgesehen ist.

Unbeschadet der Befugnisse der Haushaltsbehörde im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens und der Befugnisse der Kommission zur Ausführung des Haushaltsplans kommen das Europäische Parlament und der Rat überein, dass im Rahmen der Zuweisung von 0,5 Mrd. EUR (zu Preisen von 2018), die sich aus der oben genannten Gemeinsamen Erklärung über die Wiederverwendung freigegebener Mittel ergibt, ein Richtbetrag in Höhe von 75 Mio. EUR (zu jeweiligen Preisen) für Forschungstätigkeiten im Rahmen der Initiative „Chips für Europa“ bereitgestellt wird, wobei die Zuweisungen für Cluster ⁽³⁾, die nicht in engem Zusammenhang mit Chips stehen, so weit wie möglich beibehalten werden.

Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Finanzierung von Maßnahmen zur Stärkung des europäischen Halbleiter-Ökosystems (Chip-Gesetz)

Unbeschadet der Vorrechte der Haushaltsbehörde im Rahmen der künftigen jährlichen Haushaltsverfahren und im Einklang mit ihrer gemeinsam eingegangenen Verpflichtung zur Bereitstellung von Haushaltsmitteln für das Chip-Gesetz ersuchen das Europäische Parlament und der Rat die Kommission, vorrangig Vorschläge für eine Aufstockung der Haushaltsmittel für das Chip-Gesetz um etwaig frei werdende Mittel aus der Rubrik 1 zu prüfen, damit die 50 Mio. EUR erreicht werden, die noch fehlen, um die in der Verordnung über das Chip-Gesetz genannte Mittelausstattung von 3,3 Mrd. EUR zu vervollständigen.

⁽¹⁾ ABl. C 444 I vom 22.12.2020, S. 3.

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

⁽³⁾ ABl. C 185 I vom 12.5.2021, S. 1.



P9_TA(2023)0272

Ökodesign-Verordnung

Abänderungen des Europäischen Parlaments vom 12. Juli 2023 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen für nachhaltige Produkte und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/125/EG (COM(2022)0142 – C9-0132/2022 – 2022/0095(COD)) ⁽¹⁾

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(C/2024/4032)

Abänderung 1

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 1

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(1) Der europäische Grüne Deal ⁽²⁵⁾ ist Europas Strategie für nachhaltiges Wachstum mit dem Ziel, die Union zu einer fairen und wohlhabenden Gesellschaft mit einer modernen, wettbewerbsfähigen und klimaneutralen Kreislaufwirtschaft umzugestalten. Im Grünen Deal wird das ehrgeizige Ziel gesteckt, die Union bis 2050 zum ersten klimaneutralen Kontinent zu machen. Er erkennt die Vorteile von Investitionen in die wettbewerbsfähige Nachhaltigkeit der Union durch den Aufbau eines gerechteren, umweltfreundlicheren und digitaleren Europas an. Bei diesem Wandel kommt Produkten eine entscheidende Rolle zu. Im Grünen Deal wird herausgestellt, dass die derzeitigen Produktionsverfahren und Verbrauchsmuster nach wie vor zu linear sind und vom Durchsatz neuer Werkstoffe, die abgebaut, gehandelt, zu Waren verarbeitet und schließlich als Abfall entsorgt oder als Emissionen ausgestoßen werden, abhängig sind, und unterstrichen, dass der Übergang zu einem Kreislaufwirtschaftsmodell dringend erforderlich ist und dass noch erhebliche Fortschritte erzielt werden müssen. Ferner wird darin Energieeffizienz als Priorität für die Dekarbonisierung des Energiesektors und die Verwirklichung der Klimaziele 2030 und 2050 genannt.	(1) Bei dem europäischen Grünen Deal ⁽²⁵⁾ handelt es sich um Europas Strategie für nachhaltiges Wachstum mit dem Ziel, die Union zu einer fairen und wohlhabenden Gesellschaft mit einer modernen, wettbewerbsfähigen und klimaneutralen Kreislaufwirtschaft umzugestalten und eine schadstofffreie Umwelt zu schaffen. Mit dem Grünen Deal wird das hochgesteckte Ziel gesetzt, die Union bis 2050 zum ersten klimaneutralen Kontinent zu machen. Dabei werden die Vorteile von Investitionen in die wettbewerbsfähige Nachhaltigkeit der Union durch den Aufbau eines gerechteren, umweltfreundlicheren und digitaleren Europas gewürdigt. Bei diesem Wandel kommt Produkten eine entscheidende Rolle zu. Im Grünen Deal wird herausgestellt, dass die derzeitigen Produktionsverfahren und Verbrauchsmuster nach wie vor zu linear sind und vom Durchsatz neuer Werkstoffe, die abgebaut, gehandelt, zu Waren verarbeitet und schließlich als Abfall entsorgt oder als Emissionen ausgestoßen werden, abhängig sind, und unterstrichen, dass der Übergang zu einem Kreislaufwirtschaftsmodell dringend erforderlich ist und noch erhebliche Fortschritte erzielt werden müssen. Ferner wird darin Energieeffizienz als Priorität für die Dekarbonisierung des Energiesektors und die Verwirklichung der Klimaziele 2030 und 2050 genannt.
⁽²⁵⁾ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen Der europäische Grüne Deal COM(2019) 640 final.	⁽²⁵⁾ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen Der europäische Grüne Deal COM(2019) 640 final.

⁽¹⁾ Der Gegenstand wurde gemäß Artikel 59 Absatz 4 Unterabsatz 4 der Geschäftsordnung zu interinstitutionellen Verhandlungen an den zuständigen Ausschuss zurücküberwiesen (A9-0218/2023).

Abänderung 2

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(2) Um den Übergang zum einem Kreislaufwirtschaftsmodell zu beschleunigen, hat die Kommission in ihrem Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft – Für ein saubereres und wettbewerbsfähigeres Europa ⁽²⁶⁾ eine zukunftsorientierte Agenda aufgestellt, um den Rechtsrahmen an die Erfordernisse einer nachhaltigen Zukunft anzupassen. Im Aktionsplan wird ausgeführt, dass es gegenwärtig kein umfassendes Paket von Vorschriften gibt, die sicherstellen würden, dass alle in der EU in Verkehr gebrachten Produkte immer nachhaltiger werden und in der Kreislaufwirtschaft bestehen können. Insbesondere die Produktgestaltung fördert die Nachhaltigkeit nicht ausreichend über den gesamten Lebenszyklus. Deshalb werden Produkte häufig ersetzt, was zu einem erheblichen Energie- und Ressourcenverbrauch führt, denn es müssen neue Produkte hergestellt und vertrieben und alte Produkte entsorgt werden. Für Wirtschaftsbeteiligte und Bürger ist es nach wie vor zu schwierig, bei der Produktwahl nachhaltige Entscheidungen zu treffen, weil es an relevanten Informationen und erschwinglichen Optionen fehlt. Aus diesem Grund werden Nachhaltigkeits- und Werterhaltungschancen verpasst, Sekundärmaterialien nur wenig nachgefragt und die Einführung von kreislauforientierten Geschäftsmodellen behindert. ⁽²⁶⁾ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen Ein neuer Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft – Für ein saubereres und wettbewerbsfähigeres Europa COM(2020) 98 final.	(2) Um den Übergang zu einem Kreislaufwirtschaftsmodell zu beschleunigen, hat die Kommission in ihrem Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft – Für ein saubereres und wettbewerbsfähigeres Europa ⁽²⁶⁾ eine zukunftsorientierte Agenda aufgestellt, um den Rechtsrahmen an die Erfordernisse einer nachhaltigen Zukunft anzupassen. In dem Plan wird betont, dass die Kreislaufwirtschaft den Bürgerinnen und Bürgern hochwertige, funktionelle und sichere Produkte bieten wird, die effizient und erschwinglich, langlebiger und auf Wiederverwendung und Reparatur sowie ein hochwertiges Recycling ausgelegt sind. Im Aktionsplan wird ausgeführt, dass es gegenwärtig kein umfassendes Paket von Vorschriften gibt, die sicherstellen würden, dass alle in der EU in Verkehr gebrachten Produkte immer nachhaltiger werden und in der Kreislaufwirtschaft bestehen können. Insbesondere die Produktgestaltung fördert die Nachhaltigkeit nicht ausreichend über den gesamten Lebenszyklus. Deshalb werden Produkte häufig ersetzt, was zu einem erheblichen Energie- und Ressourcenverbrauch führt, denn es müssen neue Produkte hergestellt und vertrieben und alte Produkte entsorgt werden. Für Wirtschaftsbeteiligte und Bürgerinnen und Bürger ist es nach wie vor zu schwierig, bei der Produktwahl nachhaltige Entscheidungen zu treffen, weil es an relevanten Informationen und erschwinglichen Optionen fehlt. Dies führt dazu, dass Chancen hinsichtlich der Nachhaltigkeit und Werterhaltung verpasst und Sekundärrohstoffe nur wenig nachgefragt werden und die Einführung von kreislauforientierten Geschäftsmodellen behindert wird. ⁽²⁶⁾ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen Ein neuer Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft – Für ein saubereres und wettbewerbsfähigeres Europa COM(2020) 98 final.

Abänderung 3

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	(3a) <i>Eine sichere und ausreichende Verfügbarkeit kritischer Rohstoffe ist für einen erfolgreichen grünen und digitalen Wandel in Europa und die gleichzeitige Sicherstellung einer wettbewerbsfähigen europäischen Industrie unabdingbar. Es ist wichtig, dass umfassende Informationsanforderungen in Bezug auf Materialien, einschließlich kritischer Rohstoffe, für in der Union in Verkehr gebrachte Produkte festgelegt werden, um das Konzept zu verwirklichen, das in der Mitteilung der Kommission vom 3. September 2020 mit dem Titel „Widerstandsfähigkeit der EU bei kritischen Rohstoffen: Einen Pfad hin zu größerer Sicherheit und Nachhaltigkeit abstecken“ und in der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 24. November 2021 zu einer europäischen Strategie für kritische Rohstoffe dargelegt wurde.</i> ^(1a) <i>Mitteilung der Kommission vom 3. September 2020 mit dem Titel „Widerstandsfähigkeit der EU bei kritischen Rohstoffen: Einen Pfad hin zu größerer Sicherheit und Nachhaltigkeit abstecken“ (COM (2020)0474).</i> ^(1b) <i>P9_TA(2021)0468.</i>

Abänderung 4

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(4) In Ermangelung von Rechtsvorschriften auf Unionsebene sind bereits divergierende nationale Ansätze zur Verbesserung der ökologischen Nachhaltigkeit von Produkten entstanden, die von Informationspflichten über die Dauer der Softwarekompatibilität elektronischer Geräte bis hin zur Pflichten, über die Handhabung unverkaufter nicht verderblicher Waren Bericht zu erstatten, reichen. Dies deutet darauf hin, dass noch mehr nationale Maßnahmen zur Verfolgung der Ziele dieser Verordnung wahrscheinlich zu einer weiteren Fragmentierung des Binnenmarkts führen werden. Um das Funktionieren des Binnenmarkts zu gewährleisten und gleichzeitig ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen, bedarf es daher eines Rechtsrahmens für die schrittweise Einführung von Ökodesign-Anforderungen für Produkte. Mit dieser	(4) In Ermangelung von Rechtsvorschriften auf Unionsebene sind bereits divergierende nationale Ansätze zur Verbesserung der ökologischen Nachhaltigkeit von Produkten entstanden, die von Informationspflichten über die Dauer der Softwarekompatibilität elektronischer Geräte bis hin zu Pflichten, über die Handhabung unverkaufter nicht verderblicher Waren Bericht zu erstatten, reichen. Dies deutet darauf hin, dass noch mehr nationale Maßnahmen zur Verfolgung der Ziele dieser Verordnung wahrscheinlich zu einer weiteren Fragmentierung des Binnenmarkts führen werden. Um das Funktionieren des Binnenmarkts zu gewährleisten und gleichzeitig ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen, bedarf es daher eines ambitionierten Rechtsrahmens für die schrittweise Einführung von Ökodesign-Anforderungen für Produkte.

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Verordnung wird durch die Ausweitung des Ökodesign-Ansatzes, der ursprünglich in der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁹⁾ festgelegt wurde, auf so viele Produkte wie möglich ein solcher Rahmen geschaffen.	Mit dieser Verordnung wird durch die Ausweitung des Ökodesign-Ansatzes, der ursprünglich in der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁹⁾ festgelegt wurde, auf so viele Produkte wie möglich ein solcher Rahmen geschaffen.
⁽²⁹⁾ Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte (ABl. L 285 vom 31.10.2009, S. 10).	⁽²⁹⁾ Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte (ABl. L 285 vom 31.10.2009, S. 10).

Abänderung 5

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(5) Diese Verordnung wird dazu beitragen, Produkte so anzupassen, dass sie den Erfordernissen einer klimaneutralen und ressourceneffizienten Kreislaufwirtschaft entsprechen, das Abfallaufkommen zu verringern und sicherzustellen, dass die Leistung von Nachhaltigkeitsvorreitern zur Norm wird. Sie soll neue Ökodesign-Anforderungen festlegen, um die Haltbarkeit, Wiederverwendbarkeit, Nachrüstbarkeit und Reparierbarkeit zu verbessern, die Möglichkeiten zur Überholung und Wartung verbessern, das Vorhandensein gefährlicher Chemikalien in Produkten angehen, die Energie- und Ressourceneffizienz von Produkten erhöhen, das voraussichtliche Aufkommen an Abfallmaterialien verringern und den Rezyklatanteil in Produkten steigern und gleichzeitig deren Leistung und Sicherheit erhöhen, Wiederaufarbeitung und hochwertiges Recycling ermöglichen sowie den CO ₂ - und den Umweltfußabdruck reduzieren.	(5) Mit dieser Verordnung werden Produktions- und Verbrauchsmuster gefördert, die mit den allgemeinen Nachhaltigkeitszielen der Union, darunter in den Bereichen Klima, Umwelt, Energie, Ressourcennutzung und biologische Vielfalt, in Einklang stehen und gleichzeitig die Grenzen des Planeten nicht übersteigen, wozu ein Rechtsrahmen geschaffen wird, mit dem dazu beigetragen wird, dass Produkte geschaffen werden, die den Erfordernissen einer klimaneutralen und ressourceneffizienten Kreislaufwirtschaft entsprechen, und dass das Abfallaufkommen verringert und sichergestellt wird, dass die Leistung von Vorreitern in Sachen Nachhaltigkeit zur Norm wird. Sie soll neue Ökodesign-Anforderungen festlegen, um die Haltbarkeit, Wiederverwendbarkeit, Recyclingfähigkeit, Nachrüstbarkeit und Reparierbarkeit zu verbessern, die Möglichkeiten zur Überholung und Wartung ausweiten, das Vorhandensein gefährlicher Chemikalien in Produkten angehen, die Energie- und Ressourceneffizienz von Produkten erhöhen, das voraussichtliche Aufkommen an Abfallmaterialien verringern und den Rezyklatanteil in Produkten steigern und gleichzeitig deren Leistung und Sicherheit erhöhen, Wiederaufarbeitung und hochwertiges Recycling ermöglichen sowie den CO ₂ - und den Umweltfußabdruck reduzieren.

Abänderung 6

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	(5a) <i>Praktiken, die dazu führen, dass Produkte vorzeitig veraltet bzw. nicht mehr funktional sind, wirken sich nachteilig auf die Verbraucher aus und schädigen aufgrund der zunehmenden Materialnutzung durch die Wirtschaft die Umwelt. Damit die Verbraucher Produkte lange nutzen können und um das Abfallaufkommen zu verringern und einen Beitrag zu einem nachhaltigen Verbrauch zu leisten, sollte in dieser Verordnung auf solche Praktiken eingegangen werden, insbesondere wenn sie das Ergebnis von Gestaltungsentscheidungen der Hersteller sind, wenn Softwareaktualisierungen oder Zubehör nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums bereitgestellt werden oder wenn die Funktionalität eines Produkts in dem Fall eingeschränkt ist, dass Verbraucher Verbrauchsmaterialien, Ersatzteile oder Zubehör verwenden, die nicht vom ursprünglichen Hersteller bereitgestellt werden. Da die Reparierbarkeit die Grundlage für eine lange Lebensdauer von Produkten ist, sollte mit der Verordnung auch sichergestellt werden, dass die Zerlegung durch Herausnahme wichtiger Bauteile nicht behindert wird und der Zugang zu Reparaturinformationen und Ersatzteilen nicht auf zugelassene Reparaturbetriebe beschränkt ist.</i>

Abänderung 7

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(6) Das Europäische Parlament begrüßte in seiner Entschließung vom 25. November 2020 zu dem Thema „Auf dem Weg zu einem nachhaltigeren Binnenmarkt für Unternehmen und Verbraucher“ ⁽³⁰⁾ die Förderung langlebiger Produkte, die leichter repariert, wiederverwendet und recycelt werden können. In seinem Bericht über den neuen Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft vom 16. Februar 2021 ⁽³¹⁾ billigte das Europäische Parlament auch die von der Kommission im Aktionsplan vorgestellte Agenda. Nach Auffassung des Europäischen Parlaments kann der Übergang zur Kreislaufwirtschaft Lösungen zur Bewältigung der aktuellen ökologischen Herausforderungen und der durch die COVID-19-Pandemie verursachten Wirtschaftskrise mit sich bringen. Der Rat begrüßte in seinen Schlussfolgerungen vom 11. Dezember 2020 mit dem Titel „Den Aufbau kreislauffähig und grün gestalten“ ⁽³²⁾ auch die von Kommission geplante Vorlage von Gesetzgebungsvor-	(6) Das Europäische Parlament forderte in seiner Entschließung vom 25. November 2020 zu dem Thema „Auf dem Weg zu einem nachhaltigeren Binnenmarkt für Unternehmen und Verbraucher“ ⁽³⁰⁾ die Schaffung eines richtigen Rahmens, um für die Herstellung langlebiger Produkte, die leichter repariert, wiederverwendet und recycelt werden können, zu sorgen und gleichzeitig die Rechte der Verbraucher zu stärken, einschließlich der Informationspflichten und längerer Mindestgewährleistungsfristen. Das Europäische Parlament betonte in seinem Bericht über den neuen Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft vom 16. Februar 2021 ⁽³¹⁾, dass nachhaltige, kreislaforientierte, sichere und ungiftige Produkte und Materialien auf dem Binnenmarkt die Regel und nicht die Ausnahme sein sollten und als Standardoption gelten sollten, die für alle Verbraucher attraktiv, erschwinglich und zugänglich ist. Das Europäische Parlament forderte ferner verbindliche

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
schlagen als Teil eines umfassenden und integrierten Rahmens für eine nachhaltige Produktpolitik, der Klimaneutralität, Energie- und Ressourceneffizienz und eine schadstofffreie Kreislaufwirtschaft fördert, die öffentliche Gesundheit und die biologische Vielfalt schützt und die Verbraucher und öffentlichen Auftraggeber stärkt und schützt.	Ziele der Union, um den Material- und Verbrauchsfußabdruck der Union erheblich zu verringern. Nach Auffassung des Europäischen Parlaments kann der Übergang zur Kreislaufwirtschaft Lösungen zur Bewältigung der aktuellen ökologischen Herausforderungen und der durch die COVID-19-Pandemie verursachten Wirtschaftskrise mit sich bringen. Der Rat begrüßte in seinen Schlussfolgerungen vom 11. Dezember 2020 mit dem Titel „Den Aufbau kreislauffähig und grün gestalten“ ⁽³²⁾ auch die von der Kommission geplante Vorlage von Gesetzgebungsvorschlägen als Teil eines umfassenden und integrierten Rahmens für eine nachhaltige Produktpolitik, der Klimaneutralität, Energie- und Ressourceneffizienz und eine schadstofffreie Kreislaufwirtschaft fördert, die öffentliche Gesundheit und die biologische Vielfalt schützt und die Verbraucher und öffentlichen Auftraggeber stärkt und schützt.
⁽³⁰⁾ P9_TA(2020)0318. ⁽³¹⁾ P9_TA(2021)0040. ⁽³²⁾ 13852/20.	⁽³⁰⁾ P9_TA(2020)0318. ⁽³¹⁾ P9_TA(2021)0040. ⁽³²⁾ 13852/20.

Abänderung 8

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(8) Diese Verordnung soll auch zur Verwirklichung der allgemeinen Umweltziele der Union beitragen. Das 8. Umweltaktionsprogramm ⁽³⁸⁾ verankert das Ziel der Union, die Belastungsgrenzen unseres Planeten nicht zu überschreiten, in einem Rechtsrahmen und nennt die Voraussetzungen für die Erreichung prioritärer Ziele, zu denen auch der Übergang zu einer schadstofffreien Kreislaufwirtschaft gehört. Im europäischen Grünen Deal wird auch aufgefordert, die Belastung von Luft, Wasser, Boden und Konsumgütern in der Union besser zu überwachen, Bericht darüber zu erstatten, ihr vorzubeugen und dagegen vorzugehen. Folglich müssen Chemikalien, Materialien und Produkte während ihres Lebenszyklus so sicher und nachhaltig wie möglich sein, sodass die Materialkreisläufe schadstofffrei werden ⁽³⁹⁾. Darüber hinaus wird sowohl im europäischen Grünen Deal als auch im Aktionsplan der Union für die Kreislaufwirtschaft anerkannt, dass der Binnenmarkt eine kritische Masse darstellt und dadurch Einfluss auf globale Normen für die Nachhaltigkeit und die	(8) Diese Verordnung soll auch zur Verwirklichung der allgemeinen Umweltziele der Union beitragen. Das achte Umweltaktionsprogramm ⁽³⁸⁾ verankert das Ziel der Union, die Belastungsgrenzen unseres Planeten nicht zu überschreiten, in einem Rechtsrahmen und nennt die Voraussetzungen für die Verwirklichung prioritärer Ziele, zu denen auch der Übergang zu einer schadstofffreien Kreislaufwirtschaft gehört. Im europäischen Grünen Deal wird auch gefordert, die Belastung von Luft, Wasser, Boden und Konsumgütern in der Union besser zu überwachen, Bericht darüber zu erstatten, ihr vorzubeugen und dagegen vorzugehen. Folglich müssen Chemikalien, Materialien und Produkte während ihres Lebenszyklus inhärent sicher und nachhaltig sein bzw. werden, sodass die Materialkreisläufe schadstofffrei werden ⁽³⁹⁾. Darüber hinaus wird sowohl im europäischen Grünen Deal als auch im Aktionsplan der Union für die Kreislaufwirtschaft anerkannt, dass der Binnenmarkt eine kritische Masse darstellt und dadurch Einfluss auf globale Normen für die Nachhaltigkeit und die

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Gestaltung von Produkten nehmen kann. Diese Verordnung soll daher bei der Erreichung mehrerer Ziele, die im Rahmen der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen „Verantwortungsvolle Konsum- und Produktionsmuster“ ⁽⁴⁰⁾ gesteckt wurden, sowohl innerhalb als auch außerhalb der Union eine wichtige Rolle spielen.	Gestaltung von Produkten nehmen kann. Diese Verordnung soll daher bei der Verwirklichung mehrerer Ziele, die im Rahmen der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen „Verantwortungsvolle Konsum- und Produktionsmuster“ ⁽⁴⁰⁾ gesteckt wurden, sowohl innerhalb als auch außerhalb der Union eine wichtige Rolle spielen.
⁽³⁸⁾ Beschluss (EU) 2022/.... des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... über ein allgemeines Umweltaktionsprogramm der Union für die Zeit bis 2030 [Fundstelle nach Veröffentlichung im Amtsblatt einsetzen – Trilogvereinbarung 2. Dezember 2021].	⁽³⁸⁾ Beschluss (EU) 2022/.... des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... über ein allgemeines Umweltaktionsprogramm der Union für die Zeit bis 2030 [Fundstelle nach Veröffentlichung im Amtsblatt einsetzen – Trilogvereinbarung 2. Dezember 2021].
⁽³⁹⁾ Wie im EU-Aktionsplan Schadstofffreiheit von Luft, Wasser und Boden (COM(2021)400 final) und der Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit (COM(2020)667 final) dargelegt, in der die Verfolgung von Null-Schadstoff-Zielen in Produktion und Verbrauch gefordert wird.	⁽³⁹⁾ Wie im EU-Aktionsplan Schadstofffreiheit von Luft, Wasser und Boden (COM(2021)400 final) und der Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit (COM(2020)667 final) dargelegt, in der die Verfolgung von Null-Schadstoff-Zielen in Produktion und Verbrauch gefordert wird.
⁽⁴⁰⁾ Darunter insbesondere die Ziele im Rahmen des Nachhaltigkeitsziels Nr. 12 („Nachhaltiger Konsum und nachhaltige Produktion“).	⁽⁴⁰⁾ Darunter insbesondere die Ziele im Rahmen des Nachhaltigkeitsziels Nr. 12 („Nachhaltiger Konsum und nachhaltige Produktion“).

Abänderung 9

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	(12a) Die Gebrauchtwarenbranche spielt eine besondere Rolle bei der Förderung nachhaltiger Produktions- und Konsummuster, auch bei der Entwicklung neuer kreislauforientierter Geschäftsmodelle. Aufgrund der Besonderheiten dieser Branche, die darauf beruht, die Lebensdauer eines Produkts zu verlängern und zu verhindern, dass es zu Abfall wird, sollten aus der Union stammende gebrauchte Produkte, insbesondere Produkte, die aufgearbeitet oder repariert werden, nicht als neue Produkte angesehen werden, die in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden, und sie sollten daher nicht den Ökodesign-Anforderungen genügen müssen. Aus Drittländern eingeführte gebrauchte Produkte sollten den Ökodesign-Anforderungen genügen, aber es sollte möglich sein, sie auszunehmen, sofern bestimmte Bedingungen erfüllt sind.

Abänderung 10

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(13) Um die ökologische Nachhaltigkeit von Produkten zu verbessern und den freien Warenverkehr im Binnenmarkt zu gewährleisten, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zu erlassen, um diese Verordnung durch Festlegung von Ökodesign-Anforderungen zu ergänzen. Diese Ökodesign-Anforderungen sollten grundsätzlich für spezifische Produktgruppen wie Waschmaschinen oder Waschmaschinen und Wäschetrockner gelten. Um die Wirksamkeit der Ökodesign-Anforderungen zu maximieren und die ökologische Nachhaltigkeit der Produkte effizient zu verbessern, sollte es zudem möglich sein, eine oder mehrere horizontale Ökodesign-Anforderungen für umfassendere Produktgruppen wie z. B. elektronische Geräte oder Textilien festzulegen. Horizontale Ökodesign-Anforderungen sollten dann festgelegt werden, wenn es aufgrund der technischen Ähnlichkeiten von Produktgruppen möglich ist, ihre ökologische Nachhaltigkeit durch dieselben Anforderungen zu verbessern.	(13) Um die ökologische Nachhaltigkeit von Produkten zu verbessern und den freien Warenverkehr im Binnenmarkt sicherzustellen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zu erlassen, um diese Verordnung durch Festlegung von Ökodesign-Anforderungen zu ergänzen. Diese Ökodesign-Anforderungen sollten grundsätzlich für spezifische Produktgruppen wie Waschmaschinen oder Waschmaschinen und Wäschetrockner gelten. Um die Wirksamkeit der Ökodesign-Anforderungen zu maximieren und die ökologische Nachhaltigkeit der Produkte effizient zu verbessern, sollte es zudem möglich sein, eine oder mehrere horizontale Ökodesign-Anforderungen für umfassendere Produktgruppen wie z. B. elektronische Geräte oder Textilien festzulegen. Horizontale Ökodesign-Anforderungen sollten dann festgelegt werden, wenn es aufgrund der technischen Ähnlichkeiten von Produktgruppen möglich ist, ihre ökologische Nachhaltigkeit durch dieselben Anforderungen zu verbessern. Es ist wichtig, dass horizontale Anforderungen insbesondere in Bezug auf Haltbarkeit und Reparierbarkeit ausgearbeitet werden. Den Wirtschaftsakteuren sollte ausreichend Zeit eingeräumt werden, um sich auf die neuen Ökodesign-Anforderungen einzustellen. Bei diesen horizontalen Anforderungen sollte den potenziellen Umweltvorteilen Rechnung getragen werden, die sich aus der Verwendung eines einheitlichen Ladegeräts für mehrere Produkte ergeben. Daher sollten Produktgruppen mit technischen Ähnlichkeiten mit gemeinsamen Ladegeräten ausgestattet werden müssen.

Abänderung 11

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(14) Damit die Kommission für die jeweiligen Produktgruppen angemessene Anforderungen festlegen kann, sollten die Ökodesign-Anforderungen Leistungs- und Informationsanforderungen umfassen. Diese Anforderungen sollten der Verbesserung von Produktaspekten dienen, die für die	(14) Damit die Kommission für die jeweiligen Produktgruppen angemessene Anforderungen festlegen kann, sollten die Ökodesign-Anforderungen Leistungs- und Informationsanforderungen umfassen. Diese Anforderungen sollten der Verbesserung von einschlägigen Produktaspekten dienen,

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
ökologische Nachhaltigkeit relevant sind , wie z. B. Energieeffizienz, Haltbarkeit, Reparierbarkeit sowie CO ₂ - und Umweltfußabdruck. Ökodesign-Anforderungen sollten transparent, objektiv und verhältnismäßig sein und mit den internationalen Handelsregeln im Einklang stehen.	die die ökologische Nachhaltigkeit betreffen , wie Energieeffizienz, Haltbarkeit, Reparierbarkeit, Wiederverwendbarkeit, Recyclingfähigkeit sowie den CO ₂ - und Umweltfußabdruck. Ökodesign-Anforderungen sollten transparent, objektiv und verhältnismäßig sein und mit den internationalen Handelsregeln im Einklang stehen. Diese Anforderungen sollten auch auf die in Anhang I genannten Produktparameter gestützt werden, und die Kommission sollte bei ihrer Festlegung die Ziele der Union in den Bereichen Klima, Umwelt und biologische Vielfalt, Energieeffizienz und Ressourcensicherheit berücksichtigen. Derartige Anforderungen sollten dazu beitragen, den Material- und den Verbrauchsfußabdruck der Union deutlich zu verringern, damit diese so bald wie möglich mit den Belastungsgrenzen des Planeten in Einklang gebracht werden können.

Abänderung 12

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(15) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt für eine bestimmte Produktgruppe erlassen hat, sollte es den Mitgliedstaaten, im Interesse des Funktionierens des Binnenmarkts, nicht mehr gestattet sein, nationale Leistungs- oder Informationsanforderungen festzulegen, die auf Produktparametern beruhen, die durch die in diesem delegierten Rechtsakt festgelegten Leistungs- bzw. Informationsanforderungen abgedeckt sind. Um zu gewährleisten, dass der Binnenmarkt funktioniert, sollte die Kommission ermächtigt werden, für spezifische Produktparameter festzulegen, dass Ökodesign-Anforderungen in Form von Leistungs- und/oder Informationsanforderungen nicht erforderlich sind.	(15) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt für eine bestimmte Produktgruppe erlassen hat, sollte es den Mitgliedstaaten, im Interesse des Funktionierens des Binnenmarkts, nicht mehr gestattet sein, nationale Leistungs- oder Informationsanforderungen festzulegen, die auf Produktparametern beruhen, die durch die in diesem delegierten Rechtsakt festgelegten Leistungs- bzw. Informationsanforderungen abgedeckt sind. Um zu gewährleisten, dass der Binnenmarkt funktioniert, sollte die Kommission ermächtigt werden, für spezifische Produktparameter festzulegen, dass Ökodesign-Anforderungen in Form von Leistungs- und/oder Informationsanforderungen nicht erforderlich sind. Wichtig ist, dass die Kommission ihre Entscheidung ordnungsgemäß begründet, wenn sie beschließt, keine Leistungs- oder Informationsanforderungen festzulegen.

Abänderung 13

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(17) Zur Vermeidung von Doppelarbeit und Regulierungsaufwand sollte für Kohärenz zwischen dieser Verordnung und den Anforderungen gesorgt werden, die gemäß anderen Rechtsvorschriften der Union und insbesondere dem Produkt-, Chemikalien- und Abfallrecht ⁽⁵¹⁾ gelten oder dort festgelegt sind. Jedoch schränkt die Existenz von Ermächtigungen im Rahmen anderer Rechtsvorschriften der Union zur Festlegung von Anforderungen mit gleicher oder ähnlicher Wirkung wie die Anforderungen im Rahmen dieser Verordnung die Ermächtigungen in dieser Verordnung nicht ein, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.	(17) Es sollte für Kohärenz zwischen dieser Verordnung und den Anforderungen gesorgt werden, die gemäß anderen Rechtsvorschriften der Union und insbesondere dem Produkt-, Chemikalien-, Verpackungs- und Abfallrecht ⁽⁵¹⁾ gelten oder dort festgelegt sind. Jedoch schränkt die Existenz von Ermächtigungen im Rahmen anderer Rechtsvorschriften der Union zur Festlegung von Anforderungen mit gleicher oder ähnlicher Wirkung wie die Anforderungen im Rahmen dieser Verordnung die Ermächtigungen in dieser Verordnung nicht ein, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.
⁽⁵¹⁾ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über die Umsetzung des Pakets zur Kreislaufwirtschaft: Optionen zur Regelung der Schnittstelle zwischen Chemikalien-, Produkt- und Abfallrecht, COM(2018) 32 final.	⁽⁵¹⁾ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über die Umsetzung des Pakets zur Kreislaufwirtschaft: Optionen zur Regelung der Schnittstelle zwischen Chemikalien-, Produkt- und Abfallrecht, COM(2018) 32 final.

Abänderung 14

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(19) Um der Vielfalt der Produkte Rechnung zu tragen, sollte die Kommission die Methoden zur Bewertung der Festlegung der Ökodesign-Anforderungen auswählen und diese gegebenenfalls auf der Grundlage der Art des Produkts, seiner relevantesten Aspekte und seiner Auswirkungen während seines Lebenszyklus weiterentwickeln. Dabei sollte die Kommission ihre Erfahrungen mit der Bewertung der Festlegung von Ökodesign-Anforderungen im Rahmen der Richtlinie 2009/125/EG und die fortlaufenden Bemühungen um die Entwicklung und Verbesserung wissenschaftsbasierter Bewertungsinstrumente wie etwa die aktualisierte Methodik für die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte und die in der Empfehlung (EU) 2021/2279 der Kommission ⁽⁵⁶⁾ dargelegten Methoden für die Berechnung des Umweltfußabdrucks von Produkten sowie die Entwicklung von Normen durch internationale und europäische Normungsorganisation auch zur Materialeffizienz energieverbrauchsrelevanter Produkte berücksichtigen.	(19) Um der Vielfalt der Produkte Rechnung zu tragen, sollte die Kommission die Methoden zur Bewertung der Festlegung der Ökodesign-Anforderungen auswählen und diese gegebenenfalls auf der Grundlage der Art des Produkts, seiner relevantesten Aspekte und seiner Auswirkungen während seines Lebenszyklus weiterentwickeln. Dabei sollte die Kommission ihre Erfahrungen mit der Bewertung der Festlegung von Ökodesign-Anforderungen im Rahmen der Richtlinie 2009/125/EG und die fortlaufenden Bemühungen um die Entwicklung und Verbesserung wissenschaftsbasierter Bewertungsinstrumente wie etwa die aktualisierte Methodik für die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte und die in der Empfehlung (EU) 2021/2279 der Kommission ⁽⁵⁶⁾ dargelegten Methoden für die Berechnung des Umweltfußabdrucks von Produkten sowie die Entwicklung von Normen durch internationale und europäische Normungsorganisation auch zur Materialeffizienz energieverbrauchsrelevanter Produkte sowie für den Bereich der Elektrotechnik berücksichtigen. Aufbauend auf

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Aufbauend auf diesen Instrumenten und gegebenenfalls unter Heranziehung einschlägiger Studien sollte die Kommission Kreislaufaspekte (wie Haltbarkeit, Reparierbarkeit samt Reparierbarkeitswert, Ermittlung von Wiederverwendung und Recycling erschwerenden Chemikalien) bei der Bewertung von Produkten und bei der Ausarbeitung von Ökodesign-Anforderungen weiter stärken und gegebenenfalls neue Methoden oder Instrumente entwickeln. Für die Ausarbeitung verbindlicher Kriterien für die Vergabe öffentlicher Aufträge und für Verbote der Vernichtung unverkaufter Konsumgüter bedarf es unter Umständen ebenfalls neuer Ansätze.	diesen Instrumenten und gegebenenfalls unter Heranziehung einschlägiger Studien sollte die Kommission Kreislaufaspekte (wie Haltbarkeit, Reparierbarkeit samt Reparierbarkeitswert, Recyclingfähigkeit, Wiederverwendbarkeit , Ermittlung von Wiederverwendung und Recycling erschwerenden Chemikalien) bei der Bewertung von Produkten auf der Grundlage eines Lebenszyklusansatzes sowie im Hinblick auf die Ausarbeitung von Ökodesign-Anforderungen weiter stärken und gegebenenfalls neue Methoden oder Instrumente entwickeln. Für die Ausarbeitung verbindlicher Kriterien für die Vergabe öffentlicher Aufträge und für Verbote der Vernichtung unverkaufter Konsumgüter bedarf es unter Umständen ebenfalls neuer Ansätze.
⁽⁵⁶⁾ Empfehlung (EU) 2021/2279 der Kommission vom 15. Dezember 2021 zur Anwendung der Methoden für die Berechnung des Umweltfußabdrucks zur Messung und Offenlegung der Umweltleistung von Produkten und Organisationen entlang ihres Lebenswegs.	⁽⁵⁶⁾ Empfehlung (EU) 2021/2279 der Kommission vom 15. Dezember 2021 zur Anwendung der Methoden für die Berechnung des Umweltfußabdrucks zur Messung und Offenlegung der Umweltleistung von Produkten und Organisationen entlang ihres Lebenswegs.

Abänderung 15

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 20

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(20) Leistungsanforderungen sollten sich auf einen ausgewählten, für den betreffenden Produktraspekt relevanten Produktparameter beziehen, für den festgestellt wurde, dass er Potenzial zur Verbesserung der ökologischen Nachhaltigkeit aufweist. Diese Anforderungen können Mindest- oder Höchstwerte für den Produktparameter, auf die Leistungsverbesserung bei dem Produktparameter abzielende, nicht quantitative Anforderungen oder Anforderungen an die funktionale Leistung eines Produkts umfassen, um sicherzustellen, dass die ausgewählten Leistungsanforderungen sich nicht negativ auf die Fähigkeit des Produkts auswirken, die Funktion zu erfüllen, für die es entworfen und in Verkehr gebracht wurde. Im Falle der Mindest- oder Höchstwerte können sie beispielsweise die Form einer Obergrenze für den Energieverbrauch in der Nutzungsphase oder für die Mengen eines bestimmten, in dem Produkt enthaltenen Materials, eines vorgeschriebenen Mindestrezyklatanteils oder einer Obergrenze für eine bestimmte Umweltauswirkungskategorie oder eine Aggregation aller relevanten Umweltauswirkungen annehmen. Ein Beispiel für eine nicht quantitative	(20) Leistungsanforderungen sollten sich auf einen ausgewählten, für den betreffenden Produktraspekt relevanten Produktparameter beziehen, für den festgestellt wurde, dass er Potenzial zur Verbesserung der ökologischen Nachhaltigkeit aufweist. Diese Anforderungen können Mindest- oder Höchstwerte für den Produktparameter, auf die Leistungsverbesserung bei dem Produktparameter abzielende, nicht quantitative Anforderungen oder Anforderungen an die funktionale Leistung eines Produkts umfassen, um sicherzustellen, dass die ausgewählten Leistungsanforderungen sich nicht negativ auf die Fähigkeit des Produkts auswirken, die Funktion zu erfüllen, für die es entworfen und in Verkehr gebracht wurde. Im Falle der Mindest- oder Höchstwerte können sie beispielsweise die Form einer Obergrenze für den Energieverbrauch in der Nutzungsphase oder für die Mengen eines bestimmten, in dem Produkt enthaltenen Materials, eines vorgeschriebenen Mindestrezyklatanteils unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit von Rezyklaten oder einer Obergrenze für eine bestimmte Umweltauswirkungskategorie oder eine Aggregation aller relevanten Umweltauswirkungen

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Anforderung ist das Verbot einer spezifischen technischen Lösung, die sich nachteilig auf die Reparierbarkeit des Produkts auswirkt. Leistungsanforderungen werden eingesetzt, um sicherzustellen, dass die Produkte mit der schlechtesten Leistung vom Markt genommen werden, wenn dies erforderlich ist, um zu den ökologischen Nachhaltigkeitszielen dieser Verordnung beizutragen.	annehmen. Ein Beispiel für eine nicht quantitative Anforderung ist das Verbot einer spezifischen technischen Lösung, die sich nachteilig auf die Reparierbarkeit des Produkts auswirkt. Leistungsanforderungen werden eingesetzt, um sicherzustellen, dass die Produkte mit der schlechtesten Leistung vom Markt genommen werden und ein allmählicher Übergang zu den leistungsstärksten Produkten erfolgt , wenn dies erforderlich ist, um zu den ökologischen Nachhaltigkeitszielen dieser Verordnung beizutragen. In dieser Verordnung sollte auch die Verwendung erneuerbarer Materialien aus nachhaltigen Quellen in Produkten berücksichtigt und die Freisetzung von Nano- und Mikroplastik thematisiert werden.

Abänderung 16

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(22) Stoffsicherheit ist ein anerkanntes Element der Produktnachhaltigkeit. Sie basiert auf den inhärenten Gefahren von Chemikalien für die Gesundheit oder die Umwelt bei spezifischer oder allgemeiner Exposition und ist Gegenstand des Chemikalienrechts wie z. B. der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁸⁾, der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁹⁾, der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁶⁰⁾, der Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁶¹⁾ und der Richtlinie 2009/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁶²⁾. Im Rahmen dieser Verordnung sollte es nicht möglich sein, die Verwendung von Stoffen, wie im Rahmen anderer Rechtsvorschriften der Union, aus Gründen der Stoffsicherheit zu beschränken. Desgleichen sollte es im Rahmen dieser Verordnung auch nicht möglich sein, die Verwendung von Stoffen aus Gründen der Lebensmittelsicherheit zu beschränken. Gemäß dem Chemikalien- und das Lebensmittelrecht der Union ist es jedoch nicht möglich, durch Beschränkungen der Verwendung bestimmter Stoffe gegen nicht mit der Stoffsicherheit oder der Lebensmittelsicherheit im Zusammenhang stehende Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit vorzugehen. Um diese Lücke zu schließen, sollte es im Rahmen dieser Verordnung möglich sein, unter bestimmten Bedingungen die Verwendung von Stoffen, die sich negativ auf die Nachhaltigkeit von Produkten	(22) Stoffsicherheit ist ein anerkanntes Element der Produktnachhaltigkeit. Sie basiert auf den inhärenten Gefahren von Chemikalien für die Gesundheit oder die Umwelt bei spezifischer oder allgemeiner Exposition und ist Gegenstand des Chemikalienrechts wie z. B. der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁸⁾, der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁹⁾, der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁶⁰⁾, der Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁶¹⁾ und der Richtlinie 2009/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁶²⁾. Im Rahmen dieser Verordnung sollte es nicht möglich sein, die Verwendung von Stoffen, wie im Rahmen anderer Rechtsvorschriften der Union, aus Gründen der Stoffsicherheit zu beschränken, es sei denn, es besteht ein unannehmbares Risiko für die Gesundheit des Menschen und für die Umwelt, das sich aus der Verwendung eines in dem Produkt oder Produktbestandteil enthaltenen Stoffes beim Inverkehrbringen oder in den nachfolgenden Phasen seines Lebenszyklus ergibt. Im Rahmen dieser Verordnung sollte es auch nicht möglich sein, die Verwendung von Stoffen aus Gründen der Lebensmittelsicherheit zu beschränken. Gemäß dem Chemikalien- und dem Lebensmittelrecht der Union ist es jedoch nicht möglich, durch Beschränkungen der Verwendung bestimmter Stoffe gegen nicht mit der Stoffsicherheit oder der Lebensmittelsicherheit im

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
auswirken, in Produkten oder bei ihrer Herstellung vorwiegend aus anderen Gründen als der Stoff- oder der Lebensmittelsicherheit zu beschränken. Diese Verordnung sollte auch nicht dazu führen, dass es zu Überschneidungen mit Beschränkungen der Verwendung von Stoffen gemäß der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁶³⁾, die den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt einschließlich der umweltgerechten Verwertung und Beseitigung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten zum Ziel hat, kommt bzw. dass diese ersetzt werden. ⁽⁵⁸⁾ Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen und zur Aufhebung der Richtlinien 80/590/EWG und 89/109/EWG (ABl. L 338 vom 13.11.2004, S. 4). ⁽⁵⁹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1). ⁽⁶⁰⁾ Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über kosmetische Mittel (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 59). ⁽⁶¹⁾ Verordnung (EU) 2017/746 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über In-vitro-Diagnostika und zur Aufhebung der Richtlinie 98/79/EG und des Beschlusses 2010/227/EU der Kommission (ABl. L 117 vom 5.5.2017, S. 176). ⁽⁶²⁾ Richtlinie 2009/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über die Sicherheit von Spielzeug (ABl. L 170 vom 30.6.2009, S. 1). ⁽⁶³⁾ Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (ABl. L 174 vom 1.7.2011, S. 88).	Zusammenhang stehende Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit vorzugehen. Um diese Lücke zu schließen, sollte es im Rahmen dieser Verordnung möglich sein, unter bestimmten Bedingungen die Verwendung von Stoffen, die sich negativ auf die Nachhaltigkeit von Produkten auswirken, in Produkten zu beschränken. Diese Verordnung sollte wo erforderlich als Ergänzung dienen, aber nicht dazu führen, dass es zu Überschneidungen mit Beschränkungen der Verwendung von Stoffen gemäß der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, die den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt einschließlich der umweltgerechten Verwertung und Beseitigung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten zum Ziel hat, kommt bzw. dass diese ersetzt werden. ⁽⁶³⁾ ⁽⁵⁸⁾ Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen und zur Aufhebung der Richtlinien 80/590/EWG und 89/109/EWG (ABl. L 338 vom 13.11.2004, S. 4). ⁽⁵⁹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1). ⁽⁶⁰⁾ Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über kosmetische Mittel (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 59). ⁽⁶¹⁾ Verordnung (EU) 2017/746 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über In-vitro-Diagnostika und zur Aufhebung der Richtlinie 98/79/EG und des Beschlusses 2010/227/EU der Kommission (ABl. L 117 vom 5.5.2017, S. 176). ⁽⁶²⁾ Richtlinie 2009/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über die Sicherheit von Spielzeug (ABl. L 170 vom 30.6.2009, S. 1). ⁽⁶³⁾ Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (ABl. L 174 vom 1.7.2011, S. 88).

Abänderung 17

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(23) Zur Verbesserung der ökologischen Nachhaltigkeit von Produkten sollten Informationsanforderungen sich auf einen bestimmten, für den Produkthaspekt relevanten Produktparameter beziehen wie z. B. den Umweltfußabdruck oder die Haltbarkeit. So kann von Herstellern verlangt werden, Informationen über die Produktleistung für einen ausgewählten Produktparameter bereitzustellen oder andere Informationen, die die Art und Weise beeinflussen können, in der das Produkt von anderen Parteien als dem Hersteller gehandhabt wird, um die Leistung für diesen Parameter zu verbessern. Diese Informationsanforderungen sollten gegebenenfalls zusätzlich zu oder anstelle von Leistungsanforderungen für denselben Produktparameter festgelegt werden. Sieht ein delegierter Rechtsakt Informationsanforderungen vor, sollte darin angegeben werden, wie die verlangten Informationen bereitzustellen sind, beispielsweise durch Veröffentlichung auf einer frei zugänglichen Website, einen Produktpass oder ein Produktetikett. Informationsanforderungen sind notwendig, um die zur Verwirklichung der ökologischen Nachhaltigkeitsziele dieser Verordnung erforderlichen Verhaltensänderungen herbeizuführen. Da Informationsanforderungen für Käufer und Behörden eine solide Grundlage für den Vergleich von Produkten auf der Basis ihrer ökologischen Nachhaltigkeit schaffen, dürften sie Verbraucher und Behörden dazu bewegen, sich für nachhaltigere Produkte zu entscheiden.	(23) Zur Verbesserung der ökologischen Nachhaltigkeit von Produkten sollten Informationsanforderungen sich auf einen bestimmten, für den Produkthaspekt relevanten Produktparameter beziehen wie z. B. den Umweltfußabdruck und den CO₂-Fußabdruck und die Haltbarkeit. So sollte von Herstellern verlangt werden, Informationen über die Produktleistung für einen ausgewählten Produktparameter bereitzustellen oder andere Informationen, die die Art und Weise beeinflussen können, in der das Produkt von anderen Parteien als dem Hersteller gehandhabt wird, um die Leistung für diesen Parameter zu verbessern. Diese Informationsanforderungen sollten gegebenenfalls zusätzlich zu oder anstelle von Leistungsanforderungen für denselben Produktparameter festgelegt werden. Wichtig ist, dass die Kommission ihre Entscheidung ordnungsgemäß begründet, wenn sie beschließt, nur Informationsanforderungen anstelle von Leistungsanforderungen festzulegen. Sieht ein delegierter Rechtsakt Informationsanforderungen vor, sollte darin angegeben werden, wie die verlangten Informationen leicht zugänglich bereitzustellen sind, beispielsweise durch Veröffentlichung auf einer frei zugänglichen Website, einen Produktpass oder ein Produktetikett. Wesentliche Informationen über die Gesundheit, die Sicherheit und die Rechte der Endverbraucher sollten den Verbrauchern stets auf physische Weise zur Verfügung gestellt werden und über einen dem Produkt beigefügten Datenträger abrufbar sein. Informationsanforderungen sind notwendig, um die zur Verwirklichung der ökologischen Nachhaltigkeitsziele dieser Verordnung erforderlichen Verhaltensänderungen herbeizuführen. Die für eine fundierte Kaufentscheidung maßgeblichen Informationen sollten dem Verbraucher vor dem Kauf des Produkts zur Verfügung gestellt werden. Da Informationsanforderungen für Käufer und Behörden eine solide Grundlage für den Vergleich von Produkten auf der Basis ihrer ökologischen Nachhaltigkeit schaffen, dürften sie Verbraucher und Behörden dazu bewegen, sich für nachhaltigere Produkte zu entscheiden.

Abänderung 18

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 24

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(24) Sehen delegierte Rechtsakte Informationsanforderungen vor, können darin zusätzlich Leistungsklassen für relevante Produktparameter festgelegt werden, um Vergleiche zwischen Produkten auf der Grundlage dieses Parameters zu erleichtern. Leistungsklassen sollten eine Differenzierung zwischen Produkten auf der Grundlage ihrer jeweiligen Nachhaltigkeit ermöglichen und könnten sowohl von Verbrauchern als auch von Behörden herangezogen werden. Sie sollen die Marktentwicklung in Richtung nachhaltigere Produkte steuern.	(24) Sehen delegierte Rechtsakte Informationsanforderungen vor, können darin zusätzlich Leistungsklassen für relevante Produktparameter festgelegt werden, um Vergleiche zwischen Produkten auf der Grundlage dieses Parameters zu erleichtern. Leistungsklassen sollten eine Differenzierung zwischen Produkten auf der Grundlage ihrer jeweiligen Nachhaltigkeit ermöglichen und könnten sowohl von Verbrauchern als auch von Behörden herangezogen werden. Sie sollen die Marktentwicklung in Richtung nachhaltigere Produkte steuern, ohne die Funktionalität zu beeinträchtigen. Da Informationsanforderungen in Bezug auf die Haltbarkeit und Reparierbarkeit von Produkten äußerst wichtig sind, wenn es darum geht, dass Verbraucher nachhaltige Verbrauchsmuster wählen, sollte diese Verordnung die Aufstellung von Reparierbarkeitswerten ermöglichen.

Abänderung 19

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 26

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(26) Die gemäß dieser Verordnung festgelegten Informationsanforderungen sollten auch die Anforderung umfassen, einen Produktpass bereitzustellen. Der Produktpass ist ein wichtiges Instrument, um Informationen für Akteure entlang der gesamten Wertschöpfungskette bereitzustellen, und die Verfügbarkeit eines Produktpasses sollte die Rückverfolgbarkeit eines Produkts während seines gesamten Lebenszyklus erheblich verbessern. Der Produktpass sollte den Verbrauchern dabei helfen, fundierte Entscheidungen zu treffen, indem sie ihren Zugang zu für sie relevanten Produktinformationen verbessern , Wirtschaftsteilnehmern und anderen Akteuren der Wertschöpfungskette wie Reparaturbetrieben oder Recyclingunternehmen Zugang zu einschlägigen Informationen geben und Behörden die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erleichtern . Der Produktpass sollte nicht an die Stelle von nicht-digitalen Formen der Informationsübermittlung wie Produkthandbüchern oder Etiketten treten, sondern diese ergänzen. Zudem sollte es möglich sein, den Produktpass für Informationen über weitere Nachhaltigkeitsaspekte der jeweiligen Produktgruppe zu nutzen, die gemäß anderen Rechtsvorschriften der Union bereitgestellt werden müssen.	(26) Die gemäß dieser Verordnung festgelegten Informationsanforderungen sollten auch die Anforderung umfassen, einen Produktpass bereitzustellen. Der Produktpass ist ein wichtiges Instrument, um Informationen für Akteure entlang der gesamten Wertschöpfungskette bereitzustellen, und die Verfügbarkeit eines Produktpasses sollte die Rückverfolgbarkeit eines Produkts während seines gesamten Lebenszyklus erheblich verbessern. Der Produktpass sollte den Verbrauchern dabei helfen, fundierte Entscheidungen zu treffen, indem er ihren Zugang zu dem relevanten Produkt verbessert , Wirtschaftsteilnehmern und anderen Akteuren der Wertschöpfungskette, etwa gewerblichen Reparaturbetrieben, unabhängigen Akteuren, Generalüberholungsbetrieben oder Recyclingbetrieben Zugang zu einschlägigen Informationen gibt und Behörden die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erleichtert, ohne den Schutz vertraulicher Geschäftsinformationen zu gefährden . Der Produktpass sollte nicht an die Stelle von nicht-digitalen Formen der Informationsübermittlung wie Produkthandbüchern oder Etiketten treten, sondern diese ergänzen. Zudem sollte es möglich sein, den Produktpass für Informationen über weitere Nachhaltigkeitsaspekte der jeweiligen Produktgruppe zu nutzen, die gemäß anderen Rechtsvorschriften der Union bereitgestellt werden müssen.

Abänderung 20

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 27

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(27) Um der Art des Produkts und seines Markts Rechnung zu tragen, sollten bei der Ausarbeitung produktspezifischer Regeln von Fall zu Fall gründlich geprüft werden, welche Informationen in den Produktpass aufzunehmen sind. Um den Zugang zu den jeweiligen Informationen zu optimieren und gleichzeitig die Rechte des geistigen Eigentums zu schützen, muss der Produktpass so gestaltet und umgesetzt werden, dass je nach Art der Informationen und Typologie der Interessenträger ein differenzierter Zugang zu den im Produktpass enthaltenen Informationen möglich ist. Um zu vermeiden, dass Unternehmen und der Öffentlichkeit Kosten entstehen, die nicht im Verhältnis zum allgemeinem Nutzen stehen, sollte der Produktpass ferner für das konkrete Produkt, die Charge oder das Produktmodell spezifisch sein, je nach z. B. der Komplexität der Wertschöpfungskette, der Größe, der Art oder Auswirkungen der betreffenden Produkte.	(27) Um der Art des Produkts und seines Markts Rechnung zu tragen, sollte bei der Ausarbeitung produktspezifischer Regeln von Fall zu Fall gründlich geprüft werden, welche Informationen in den Produktpass aufzunehmen sind, wobei Sonderfälle von Einzelstücken und der Schutz vertraulicher Geschäftsinformationen zu berücksichtigen sind. Um den Zugang zu den jeweiligen Informationen zu optimieren und gleichzeitig die Rechte des geistigen Eigentums zu schützen, muss der Produktpass so gestaltet und umgesetzt werden, dass je nach Art der Informationen und Typologie der Interessenträger ein differenzierter Zugang zu den im Produktpass enthaltenen Informationen möglich ist. Um zu verhindern, dass Unternehmen und der Öffentlichkeit Kosten entstehen, die nicht im Verhältnis zum allgemeinem Nutzen stehen, sollte der Produktpass ferner für das konkrete Produkt, die Charge oder das Produktmodell spezifisch sein, je nach z. B. der Komplexität der Wertschöpfungskette, der Größe, der Art oder Auswirkungen der betreffenden Produkte. Der Produktpass sollte mindestens für die erwartete Lebensdauer eines bestimmten Produkts verfügbar sein, jedoch mit einer angemessenen Toleranzmarge, damit der Produktpass auch dann zur Verfügung steht, wenn das Produkt länger als erwartet hält.

Abänderung 21

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 28

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(28) Im Interesse der Interoperabilität sollte angegeben werden, welche Arten von Datenträgern zulässig sind. Aus demselben Grund sollten der Datenträger und die eindeutige Produktkennung im Einklang mit international anerkannten Normen stehen. Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zu erlassen, um diese Verordnung nach Maßgabe des technischen und wissenschaftlichen Fortschritts durch Ersetzung oder Hinzufügung von Normen, denen der Datenträger und die eindeutigen Kennungen entsprechen müssen, zu ändern. Dies soll gewährleisten, dass die im Produktpass enthaltenen Informationen von allen Wirtschaftsteilnehmern aufgezeichnet und übermittelt werden können, und die Kompatibilität der eindeutigen Kennung mit externen Komponenten wie Scangeräten garantieren.	(28) Im Interesse der Interoperabilität sollte angegeben werden, welche Arten von Datenträgern zulässig sind. Aus demselben Grund sollten der Datenträger und die eindeutige Produktkennung im Einklang mit international anerkannten Normen stehen. Die Daten sollten über ein offenes interoperables Netz für den Datenaustausch ohne Anbieterbindung übertragbar sein. Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zu erlassen, um diese Verordnung nach Maßgabe des technischen und wissenschaftlichen Fortschritts durch Ersetzung oder Hinzufügung von Normen, denen der Datenträger und die eindeutigen Kennungen entsprechen müssen, zu ändern. Dies soll gewährleisten, dass die im Produktpass enthaltenen Informationen von allen Wirtschaftsteilnehmern aufgezeichnet und übermittelt werden können, und die Kompatibilität der eindeutigen Kennung mit externen Komponenten wie Scangeräten garantieren.

Abänderung 22

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 29

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(29) Damit sich die Festlegung von anderen Ökodesign-Anforderungen als jenen für den Produktpass nicht über Gebühr verzögert bzw. um sicherzustellen, dass Produktpässe wirksam umgesetzt werden können, sollte die Kommission die Möglichkeit haben, Produktgruppen von den Produktpassanforderungen zu befreien, wenn keine technischen Spezifikationen für die wesentlichen Anforderungen an die technische Konzeption und den Einsatz des Produktpasses verfügbar sind. Desgleichen sollte die Kommission, um unnötigen Verwaltungsaufwand für Wirtschaftsteilnehmer zu vermeiden, die Möglichkeit haben, Produktgruppen von den Produktpassanforderungen zu befreien, wenn andere Rechtsvorschriften der Union bereits ein System für die digitale Bereitstellung von Produktinformationen vorsehen, das Akteuren entlang der Wertschöpfungskette Zugang zu relevanten Produktinformationen gibt und die Prüfung der Produktkonformität durch die zuständigen nationalen Behörden erleichtert. Diese Befreiungen sollten unter Berücksichtigung inzwischen verfügbarer technischer Spezifikationen regelmäßig überprüft werden.	(29) Damit sich die Festlegung von anderen Ökodesign-Anforderungen als jenen für den Produktpass nicht über Gebühr verzögert bzw. um sicherzustellen, dass Produktpässe wirksam umgesetzt werden können, sollte die Kommission die Möglichkeit haben, Produktgruppen von den Produktpassanforderungen zu befreien, wenn keine technischen Spezifikationen für die wesentlichen Anforderungen an die technische Konzeption und den Einsatz des Produktpasses verfügbar sind. Desgleichen sollte die Kommission, um unnötigen Verwaltungsaufwand für Wirtschaftsteilnehmer zu vermeiden, die Möglichkeit haben, Produktgruppen ausnahmsweise von den Produktpassanforderungen zu befreien, wenn andere Rechtsvorschriften der Union bereits ein System für die digitale Bereitstellung von Produktinformationen vorsehen, das Akteuren entlang der Wertschöpfungskette Zugang zu relevanten Produktinformationen gibt und die Prüfung der Produktkonformität durch die zuständigen nationalen Behörden erleichtert. Diese Befreiungen sollten unter Berücksichtigung inzwischen verfügbarer technischer Spezifikationen regelmäßig überprüft und, wenn möglich, beendet werden.

Abänderung 23

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 33

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(33) Um eine wirksame Einführung des Produktpasses zu gewährleisten, sollten die technische Gestaltung, die Datenanforderungen und die Funktionsweise des Produktpasses einer Reihe grundlegender technischer Anforderungen entsprechen. Diese Anforderungen sollten die Grundlage für die kohärente Einführung des Produktpasses in den verschiedenen Sektoren bilden. Es sollten technische Spezifikationen festgelegt werden, damit diese grundlegenden Anforderungen wirksam umgesetzt werden können, und zwar entweder in Form einer harmonisierten Norm, die im Amtsblatt veröffentlicht wird, oder als Auswechlösung in Form einer von der Kommission angenommenen gemeinsamen Spezifikation. Die technische Gestaltung sollte sicherstellen, dass die Daten im Produktpass gemäß den einschlägigen Vorschriften zum Schutz der Privatsphäre geschützt sind. Der digitale	(33) Um für eine wirksame Einführung des Produktpasses zu sorgen, sollten die technische Gestaltung, die Datenanforderungen und die Funktionsweise des Produktpasses einer Reihe grundlegender technischer Anforderungen entsprechen. Diese Anforderungen sollten die Grundlage für die kohärente Einführung des Produktpasses in den verschiedenen Sektoren bilden. Es sollten technische Spezifikationen festgelegt werden, damit diese grundlegenden Anforderungen wirksam umgesetzt werden können, und zwar entweder in Form einer harmonisierten Norm, die im Amtsblatt veröffentlicht wird, oder als Auswechlösung in Form einer von der Kommission angenommenen gemeinsamen Spezifikation. Die technische Gestaltung sollte sicherstellen, dass die Daten im Produktpass gemäß den einschlägigen Vorschriften zum Schutz der Privatsphäre geschützt sind. Der digitale

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Produktpass wird in einem offenen Dialog mit internationalen Partnern entwickelt, damit deren Standpunkte bei der Erarbeitung der technischen Spezifikationen berücksichtigt werden und gewährleistet ist, dass sie zum Abbau von Handelshemmnissen für umweltfreundlichere Produkte und zu niedrigeren Kosten für nachhaltige Investitionen, Vermarktung und Compliance beitragen. Technische Spezifikationen und Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit entlang der Wertschöpfungskette sollten, damit sie wirksam umgesetzt werden können, so weit wie möglich einvernehmlich sowie unter Einbeziehung von und in konstruktiver Zusammenarbeit mit unterschiedlichen Akteuren, einschließlich Normungsgremien, Industrieverbänden, Verbraucherorganisationen, Sachverständigen, NRO und internationalen Partnern einschließlich Entwicklungsländern erarbeitet werden.	Produktpass wird in einem offenen Dialog mit internationalen Partnern entwickelt, damit deren Standpunkte bei der Erarbeitung der technischen Spezifikationen berücksichtigt werden und sichergestellt ist, dass sie zum Abbau von Handelshemmnissen für umweltfreundlichere Produkte mit längerem Lebenszyklus und längerem Verbleib in der Kreislaufwirtschaft , zu niedrigeren Kosten für nachhaltige Investitionen, Vermarktung und Compliance und zur Förderung von Innovation beitragen. Technische Spezifikationen und Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit entlang der Wertschöpfungskette sollten, damit sie wirksam umgesetzt werden können, so weit wie möglich einvernehmlich sowie unter Einbeziehung von und in konstruktiver Zusammenarbeit mit unterschiedlichen Akteuren, einschließlich Normungsgremien, Industrieverbänden, Start-up-Unternehmen , Verbraucherorganisationen, Sachverständigen, nichtstaatlichen Organisationen und internationalen Partnern einschließlich Entwicklungsländern erarbeitet werden.

Abänderung 24

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 35

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(35) Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Verordnung sollte gemäß den geltenden Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten erfolgen. Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen nationalen Behörden in den Mitgliedstaaten sollte im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁶⁶⁾ erfolgen. Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Kommission sollte im Einklang mit der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁶⁷⁾ erfolgen.	(35) Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Verordnung sollte gemäß den geltenden Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten erfolgen. Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen nationalen Behörden in den Mitgliedstaaten sollte im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁶⁶⁾ unter besonderer Berücksichtigung der Grundsätze des Datenschutzes durch Technikgestaltung und des Datenschutzes durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen erfolgen. Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Kommission sollte im Einklang mit der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁶⁷⁾ erfolgen. Personenbezogene Daten von Endnutzern sollten nicht in dem digitalen Produktpass gespeichert werden.
⁽⁶⁶⁾ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).	⁽⁶⁶⁾ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(⁶⁷) Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).	(⁶⁷) Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

Abänderung 25

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 39

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(39) Um Verbraucher zu nachhaltigeren Entscheidungen zu bewegen, sollten Etiketten, sofern dies in den gemäß dieser Verordnung erlassenen delegierten Rechtsakten vorgesehen ist, Informationen enthalten, die einen wirksamen Vergleich von Produkten ermöglichen, z. B. durch Angabe von Leistungsklassen. Insbesondere für Verbraucher können physische Etiketten im Geschäft eine zusätzliche Informationsquelle sein. Sie können Verbrauchern eine schnelle visuelle Grundlage für die Unterscheidung zwischen Produkten nach ihrer Leistung in Bezug auf einen bestimmten Produktparameter oder ein Bündel von Produktparametern bieten. Sie sollten gegebenenfalls auch den Zugang zu zusätzlichen Informationen ermöglichen, indem sie spezifische Hinweise in Form von Internetadressen, dynamischen QR-Codes, Links zu Etiketten im Internet oder jeder sonstigen geeigneten verbraucherorientierten Form enthalten. Die Kommission sollte in dem entsprechenden delegierten Rechtsakt festlegen, wie solche Etiketten – auch im Online-Fernabsatz – am wirksamsten angebracht werden, unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Kunden und die Wirtschaftsteilnehmer sowie der Merkmale der betreffenden Produkte. Die Kommission kann auch vorschreiben, dass das Etikett auf die Verpackung des Produkts aufgedruckt wird.	(39) Um Verbraucher zu nachhaltigen Entscheidungen zu bewegen, sollten Etiketten, sofern dies in den gemäß dieser Verordnung erlassenen delegierten Rechtsakten vorgesehen ist, klare und leicht verständliche Informationen enthalten, die einen wirksamen Vergleich von Produkten ermöglichen, z. B. durch Angabe von Leistungsklassen. Insbesondere für Verbraucher können physische Etiketten im Geschäft eine zusätzliche Informationsquelle sein. Sie können Verbrauchern eine schnelle visuelle Grundlage für die Unterscheidung zwischen Produkten nach ihrer Leistung in Bezug auf einen bestimmten Produktparameter oder ein Bündel von Produktparametern bieten. Sie sollten gegebenenfalls auch den Zugang zu zusätzlichen Informationen ermöglichen, indem sie spezifische Hinweise in Form von Internetadressen, dynamischen QR-Codes, Links zu Etiketten im Internet oder jeder sonstigen geeigneten verbraucherorientierten Form enthalten. Die Kommission sollte in dem entsprechenden delegierten Rechtsakt festlegen, wie solche Etiketten – auch im Online-Fernabsatz – am wirksamsten angebracht werden, unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Kunden und die Wirtschaftsteilnehmer sowie der Merkmale der betreffenden Produkte. Die Kommission kann auch vorschreiben, dass das Etikett auf die Verpackung des Produkts aufgedruckt wird.

Abänderung 26

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 41

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(41) Verbraucher sollten vor irreführenden Informationen, die ihre Entscheidungen für nachhaltigere Produkte beeinflussen könnten, geschützt werden. Aus diesen Gründen sollte das Inverkehrbringen von Produkten mit einem Etikett, das die Etiketten gemäß dieser Verordnung nachahmt, untersagt sein.	(41) Verbraucher sollten vor irreführenden Informationen, die ihre Entscheidungen für nachhaltigere Produkte beeinflussen könnten, geschützt werden. Aus diesen Gründen sollte das Inverkehrbringen von Produkten mit einem Etikett, das irreführende oder widersprüchliche Angaben enthält oder die in dieser Verordnung vorgesehenen Etiketten nachahmt, untersagt sein. Es sollte jedoch möglich sein, weiterhin ein EU-Umweltzeichen oder andere bestehende Umweltzeichen des Typs I gemäß der Verordnung (EG) Nr. 66/2010 zu führen.

Abänderung 27

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 42

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(42) Um die Ziele des europäischen Grünen Deals so effizient wie möglich zu verwirklichen und zuerst die Produkte mit den größten Auswirkungen anzugehen, sollte die Kommission eine Priorisierung der im Rahmen dieser Verordnung zu regulierenden Produkte und der für sie geltenden Anforderungen durchführen. Ausgehend von dem Priorisierungsprozess gemäß der Richtlinie 2009/125/EG sollte die Kommission einen Arbeitsplan festlegen, der sich über mindestens drei Jahre erstreckt und eine Liste der Produktgruppen enthält, für die sie den Erlass delegierter Rechtsakte plant, sowie der Produktraspekte, für die sie den Erlass delegierter Rechtsakte mit horizontalem Anwendungsbereich plant. Die Kommission sollte ihre Priorisierung nach Kriterien vornehmen , die insbesondere den potenziellen Beitrag der delegierten Rechtsakte zu den Klima-, Umwelt- und Energiezielen der Union sowie ihr Potenzial zur Verbesserung der jeweiligen Produktraspekte betreffen, ohne dass der Öffentlichkeit und den Wirtschaftsteilnehmern unverhältnismäßige Kosten entstehen. Angesichts ihrer Bedeutung für die Verwirklichung der Energieziele der Union sollten die Arbeitspläne eine adäquate Zahl an Maßnahmen für energieverbrauchsrelevante Produkte umfassen. Die Mitgliedstaaten und Interessenträger sollten über das Ökodesign-Forum	(42) Um die Ziele des europäischen Grünen Deals so effizient wie möglich zu verwirklichen und zuerst die Produkte mit den größten Auswirkungen anzugehen, sollte die Kommission eine Priorisierung der im Rahmen dieser Verordnung zu regulierenden Produkte und der für sie geltenden Anforderungen durchführen. Ausgehend von dem Priorisierungsprozess gemäß der Richtlinie 2009/125/EG sollte die Kommission einen Arbeitsplan festlegen, der sich über mindestens drei Jahre erstreckt und eine Liste der Produktgruppen enthält, für die sie den Erlass delegierter Rechtsakte plant, sowie der Produktraspekte, für die sie den Erlass delegierter Rechtsakte mit horizontalem Anwendungsbereich plant, und die voraussichtlichen Fristen für deren Erstellung. Der Arbeitsplan und seine Aktualisierungen sollten öffentlich zugänglich sein und dem Europäischen Parlament vor ihrer Annahme vorgelegt werden. Die Kommission sollte insbesondere die in dieser Verordnung aufgeführten Produktgruppen berücksichtigen und bei ihrer Festlegung von Prioritäten Kriterien zugrunde legen , die insbesondere den Beitrag der delegierten Rechtsakte zu den Klima-, Umwelt- und Energiezielen der Union sowie ihr Potenzial zur Verbesserung der jeweiligen Produktraspekte betreffen, ohne dass der Öffentlichkeit und den Wirtschaftsteilnehmern

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
konsultiert werden. Wegen der Komplementaritäten zwischen dieser Verordnung und der Verordnung (EU) 2017/1369 für energieverbrauchsrelevante Produkte sollten der Zeitplan für den Arbeitsplan gemäß dieser Verordnung und der Zeitplan für den Arbeitsplan gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2017/1369 abgestimmt werden.	unverhältnismäßige Kosten entstehen. Angesichts ihrer Bedeutung für die Verwirklichung der Energieziele der Union sollten die Arbeitspläne eine adäquate Zahl an Maßnahmen für energieverbrauchsrelevante Produkte umfassen. Die Mitgliedstaaten und Interessenträger sollten über das Ökodesign-Forum konsultiert werden. Wegen der Komplementaritäten zwischen dieser Verordnung und der Verordnung (EU) 2017/1369 für energieverbrauchsrelevante Produkte sollten der Zeitplan für den Arbeitsplan gemäß dieser Verordnung und der Zeitplan für den Arbeitsplan gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2017/1369 abgestimmt werden.

Abänderung 28

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 42 a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	(42a) Die Zementindustrie verursacht derzeit als einer der energie-, material- und CO₂-intensivsten Wirtschaftszweige rund 7 % der weltweiten und 4 % der EU-weiten CO₂-Emissionen ^(1a), was sie zu einer der wichtigsten Branchen macht, wenn es darum geht, das Übereinkommen von Paris und die Klimaziele der Union so schnell wie möglich zu verwirklichen. Bauprodukte, einschließlich Zement, werden zwar der [künftigen Verordnung zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten, zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (2022/0094 COD)] unterliegen, fallen aber auch weiterhin in den Geltungsbereich der vorliegenden Verordnung. Damit es nicht an den Produktanforderungen mangelt, die dringend erforderlich sind, um die Klima- und Umweltziele der EU zu erreichen, sollten fehlende angemessene Leistungs- und Informationsanforderungen für diese Produkte im Rahmen der [künftigen Verordnung zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten, zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (2022/0094 COD)] dazu führen, dass sie in den nächsten Arbeitsplan der vorliegenden Verordnung aufgenommen werden.

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	^(1a) ^{1a} <i>Decarbonisation options for the cement industry</i> , EUR 31378 EN, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg, 2023, ISBN 978-92-76-61599-6, doi:10.2760/174037, JRC131246.

Abänderung 29

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 43

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(43) Für Bauprodukte sollten in dieser Verordnung nur dann Anforderungen an Endprodukte festgelegt werden, wenn die mit [der überarbeiteten Bauprodukteverordnung] auferlegten Verpflichtungen und deren Umsetzung voraussichtlich nicht hinreichend zur Verwirklichung der ökologischen Nachhaltigkeitsziele dieser Verordnung beitragen werden. Außerdem sollte die Kommission bei der Ausarbeitung von Arbeitsplänen berücksichtigen, dass – in Fortsetzung der derzeitigen Praxis – [die überarbeitete Bauprodukteverordnung] den in dieser Verordnung festgelegten Nachhaltigkeitsanforderungen an energieverbrauchsrelevante Produkte, die auch Bauprodukte sind, Vorrang einräumt. Dies sollte beispielsweise für Heizgeräte, Heizkessel, Wärmepumpen, Wasser- und Raumheizungsgeräte, Ventilatoren, Kühl- und Lüftungssysteme sowie Fotovoltaikprodukte der Fall sein. Für diese Produkte kann [die überarbeitete Bauprodukteverordnung] erforderlichenfalls ergänzend angewendet werden, und zwar hauptsächlich in Bezug auf Sicherheitsaspekte, wobei auch andere Rechtsvorschriften der Union über Produkte wie Gasgeräte, Niederspannung und Maschinen berücksichtigt werden.	(43) Die Kommission sollte bei der Ausarbeitung von Arbeitsplänen berücksichtigen, dass – in Fortsetzung der derzeitigen Praxis – [die überarbeitete Bauprodukteverordnung] den in dieser Verordnung festgelegten Nachhaltigkeitsanforderungen an energieverbrauchsrelevante Produkte, die auch Bauprodukte sind, Vorrang einräumt. Dies sollte beispielsweise für Heizgeräte, Heizkessel, Wärmepumpen, Wasser- und Raumheizungsgeräte, Ventilatoren, Kühl- und Lüftungssysteme sowie Fotovoltaikprodukte der Fall sein. Für diese Produkte kann [die überarbeitete Bauprodukteverordnung] erforderlichenfalls ergänzend angewendet werden, und zwar hauptsächlich in Bezug auf Sicherheitsaspekte, wobei auch andere Rechtsvorschriften der Union über Produkte wie Gasgeräte, Niederspannung und Maschinen berücksichtigt werden.

Abänderung 30

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 44

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(44) Um die Selbstregulierung als gültige Alternative zu Regulierungsansätzen zu fördern, sollte diese Verordnung in Fortführung der Richtlinie 2009/125/EG die Möglichkeit für die Industrie vorsehen, Selbstregulierungsmaßnahmen vorzulegen. Die Kommission sollte die von der Industrie vorgeschlagenen Selbstregulierungsmaßnahmen zusammen mit den von den Unterzeichnern vorgelegten Informationen und Nachweisen bewerten, auch vor dem Hintergrund der internationalen Handelsverpflichtungen der Union und der Notwendigkeit, die Kohärenz mit dem Unionsrecht zu gewährleisten. Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden, um einen Rechtsakt zu erlassen und zu aktualisieren, in dem die Selbstregulierungsmaßnahmen aufgeführt sind, die als gültige Alternativen zu einem delegierten Rechtsakt zur Festlegung von Ökodesign-Anforderungen betrachtet werden. Es ist auch angemessen, dass die Kommission beispielsweise angesichts der relevanten Markt- oder Technologieentwicklungen innerhalb der betroffenen Produktgruppe eine überarbeitete Fassung der Selbstregulierungsmaßnahme anfordern kann, wenn dies für notwendig erachtet wird. Sobald eine Selbstregulierungsmaßnahme in einem Durchführungsrechtsakt aufgeführt ist, können die Wirtschaftsteilnehmer berechtigterweise davon ausgehen, dass die Kommission keinen delegierten Rechtsakt zur Festlegung von Ökodesign-Anforderungen für diese spezifische Produktgruppe erlassen wird. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass die Kommission möglicherweise horizontale Ökodesign-Anforderungen erlässt, die auch für Produkte gelten, die unter eine anerkannte Selbstregulierungsmaßnahme fallen, und zwar für die Produktraspekte, die nicht Gegenstand dieser Selbstregulierungsmaßnahme sind. Ist die Kommission der Auffassung, dass eine Selbstregulierungsmaßnahme die in dieser Verordnung festgelegten Kriterien nicht mehr erfüllt, sollte sie diese Selbstregulierung aus dem Durchführungsrechtsakt streichen, in dem die anerkannten Selbstregulierungsmaßnahmen aufgeführt sind. Danach können im Einklang mit dieser Verordnung Ökodesign-Anforderungen für die Produktgruppen festgelegt werden, die zuvor Gegenstand der Selbstregulierungsmaßnahme waren.	(44) Um die Selbstregulierung als gültige Alternative zu Regulierungsansätzen zu fördern, sollte diese Verordnung in Fortführung der Richtlinie 2009/125/EG die Möglichkeit für die Industrie vorsehen, Selbstregulierungsmaßnahmen vorzulegen, wenn die entsprechenden Produkte und Produktgruppen nicht in den Ökodesign-Arbeitsplan aufgenommen wurden. Die Selbstregulierungsmaßnahmen sollten auf die Ziele dieser Verordnung abgestimmt werden. Die Kommission sollte die von der Industrie vorgeschlagenen Selbstregulierungsmaßnahmen zusammen mit den von den Unterzeichnern vorgelegten Informationen und Nachweisen bewerten, auch vor dem Hintergrund der internationalen Handelsverpflichtungen der Union und der Notwendigkeit, für die Kohärenz mit dem Unionsrecht zu sorgen. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen und zu aktualisieren, in denen die Selbstregulierungsmaßnahmen aufgeführt sind, die als gültige Alternativen zu einem delegierten Rechtsakt zur Festlegung von Ökodesign-Anforderungen betrachtet werden. Es ist auch angemessen, dass die Kommission beispielsweise angesichts der relevanten Markt- oder Technologieentwicklungen innerhalb der betroffenen Produktgruppe eine überarbeitete Fassung der Selbstregulierungsmaßnahme anfordern kann, wenn dies für notwendig erachtet wird. Sobald eine Selbstregulierungsmaßnahme in einem delegierten Rechtsakt aufgeführt ist, können die Wirtschaftsteilnehmer berechtigterweise davon ausgehen, dass die Kommission keinen delegierten Rechtsakt zur Festlegung von Ökodesign-Anforderungen für diese spezifische Produktgruppe erlassen wird. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass die Kommission möglicherweise horizontale Ökodesign-Anforderungen erlässt, die auch für Produkte gelten, die unter eine anerkannte Selbstregulierungsmaßnahme fallen, und zwar für die Produktraspekte, die nicht Gegenstand dieser Selbstregulierungsmaßnahme sind. Ist die Kommission der Auffassung, dass eine Selbstregulierungsmaßnahme die in dieser Verordnung festgelegten Kriterien nicht mehr erfüllt, sollte sie diese Selbstregulierung aus dem delegierten Rechtsakt streichen, in dem die anerkannten Selbstregulierungsmaßnahmen aufgeführt sind. Danach können im Einklang mit dieser Verordnung Ökodesign-Anforderungen für die Produktgruppen festgelegt werden, die zuvor Gegenstand der Selbstregulierungsmaßnahme waren.

Abänderung 31

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 45

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(45) Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU) könnten stark von einer steigenden Nachfrage nach nachhaltigen Produkten profitieren, aber bei einigen Anforderungen auch mit Kosten und Schwierigkeiten konfrontiert sein. Die Mitgliedstaaten und die Kommission sollten in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen angemessene Informationen bereitstellen, für gezielte und spezialisierte Schulungen sorgen und KMU, die in der Herstellung von Produkten tätig sind, für die Ökodesign-Anforderungen festgelegt sind, gezielt unterstützen und fördern, auch in finanzieller Hinsicht. Diese Maßnahmen sollten beispielsweise die Berechnung des Umweltfußabdrucks des Produkts und die technische Umsetzung des Produktpasses umfassen. Die ergriffenen Maßnahmen der Mitgliedstaaten sollten mit den geltenden Vorschriften über staatliche Beihilfen im Einklang steht.	(45) Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU) könnten stark von einer steigenden Nachfrage nach nachhaltigen Produkten profitieren, aber bei einigen Anforderungen auch mit Kosten und Schwierigkeiten konfrontiert sein. Die Mitgliedstaaten und die Kommission sollten zur Unterstützung der KMU in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen angemessene Informationen bereitstellen, für gezielte und spezialisierte Schulungen sorgen und Kleinstunternehmen und KMU, die in der Herstellung von Produkten tätig sind, für die Ökodesign-Anforderungen festgelegt sind, gezielt helfen und fördern, auch im Rahmen bestehender Förder- und Finanzierungsinstrumente. Diese Maßnahmen sollten mindestens spezifische Vorgehensweisen umfassen, die darauf ausgelegt sind, die Einhaltung der im Produktpass festgelegten Anforderungen und die Durchführung von Lebenszyklusbewertungen zu erleichtern. Die ergriffenen Maßnahmen der Mitgliedstaaten sollten mit den geltenden Vorschriften über staatliche Beihilfen im Einklang steht.

Abänderung 32

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 46

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(46) Die Vernichtung unverkaufter Verbraucherprodukte wie Textilien und Schuhe durch Wirtschaftsteilnehmer wird zunehmend zu einem weitverbreiteten Umweltproblem in der gesamten Union, insbesondere aufgrund des raschen Anstiegs von Online-Verkäufen. Durch die Vernichtung gehen wertvolle wirtschaftliche Ressourcen verloren, da Waren hergestellt, befördert und anschließend vernichtet werden, ohne jemals für ihren Verwendungszweck genutzt zu werden. Daher ist es im Interesse des Umweltschutzes erforderlich, dass mit dieser Verordnung ein Rahmen geschaffen wird, um die Vernichtung unverkaufter Produkte, die in erster Linie für Verbraucher bestimmt sind, gemäß der Richtlinie (EU) 2019/771 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁶⁹⁾ zu verhindern, auch bei Produkten, die von einem Verbraucher im Zuge seines Widerrufsrechts gemäß der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁷⁰⁾ zurückgegeben wurden. Dadurch werden die Umweltauswirkungen dieser Produkte verringert, indem das Abfallaufkommen reduziert	(46) Die Vernichtung unverkaufter Verbraucherprodukte wie von Textilien und Schuhen sowie Elektro- und Elektronikgeräten durch Wirtschaftsteilnehmer wird zunehmend zu einem weitverbreiteten Umweltproblem in der gesamten Union, insbesondere aufgrund des raschen Anstiegs von Online-Verkäufen. Durch die Vernichtung gehen wertvolle wirtschaftliche Ressourcen verloren, da Waren hergestellt, befördert und anschließend vernichtet werden, ohne jemals für ihren Verwendungszweck genutzt zu werden. Daher ist es im Interesse des Umweltschutzes erforderlich, dass mit dieser Verordnung ein Rahmen geschaffen wird, um die Vernichtung unverkaufter Produkte, die in erster Linie für Verbraucher bestimmt sind, gemäß der Richtlinie (EU) 2019/771 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁶⁹⁾ zu verhindern, auch bei Produkten, die von einem Verbraucher im Zuge seines Widerrufsrechts gemäß der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁷⁰⁾ zurückgegeben wurden. Dadurch werden die Umweltauswirkungen dieser

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
und die Überproduktion von Produkten unattraktiv gemacht wird. Mehrere Mitgliedstaaten haben nationale Rechtsvorschriften über die Vernichtung unverkaufter Verbraucherprodukte erlassen, was zu Marktverzerrungen führt; daher sind harmonisierte Vorschriften in Bezug auf die Vernichtung unverkaufter Verbraucherprodukte erforderlich, damit für Vertreiber, Einzelhändler und andere Wirtschaftsteilnehmer in allen Mitgliedstaaten dieselben Vorschriften und Anreize gelten.	Produkte verringert, indem das Abfallaufkommen reduziert und die Überproduktion von Produkten unattraktiv gemacht wird. Mehrere Mitgliedstaaten haben nationale Rechtsvorschriften über die Vernichtung unverkaufter Verbraucherprodukte erlassen, was zu Marktverzerrungen führt; daher sind harmonisierte Vorschriften in Bezug auf die Vernichtung unverkaufter Verbraucherprodukte erforderlich, damit für Vertreiber, Einzelhändler und andere Wirtschaftsteilnehmer in allen Mitgliedstaaten dieselben Vorschriften und Anreize gelten.
⁽⁶⁹⁾ Richtlinie (EU) 2019/771 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenkaufs, zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und der Richtlinie 2009/22/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/44/EG (ABl. L 136 vom 22.5.2019, S. 6). ⁽⁷⁰⁾ Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 64).	⁽⁶⁹⁾ Richtlinie (EU) 2019/771 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenkaufs, zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und der Richtlinie 2009/22/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/44/EG (ABl. L 136 vom 22.5.2019, S. 6). ⁽⁷⁰⁾ Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 64).

Abänderung 33

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 47

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(47) Um die Vernichtung unverkaufter Verbraucherprodukte unattraktiv zu machen und weitere Daten über das Auftreten dieser Praxis zu gewinnen, sollte mit dieser Verordnung eine Transparenzpflicht für Wirtschaftsteilnehmer eingeführt werden, die in der Union Verbraucherprodukte anbieten, und sie sollten dazu verpflichtet werden, Informationen über die Menge der unverkauften Verbraucherprodukte offenzulegen , die pro Jahr entsorgt werden. Der Wirtschaftsteilnehmer sollte die Produktart oder -kategorie, die Gründe für die Entsorgung des Produkts und seine nachfolgende Zuführung zu Abfallbehandlungsverfahren angeben. Den Wirtschaftsteilnehmern sollte es zwar freistehen, zu bestimmen, wie	(47) Um die Vernichtung unverkaufter Verbraucherprodukte unattraktiv zu machen und weitere Daten über das Auftreten dieser Praxis zu gewinnen, sollte mit dieser Verordnung eine Transparenzpflicht für Wirtschaftsteilnehmer eingeführt werden, die in der Union Verbraucherprodukte anbieten, mit der sie dazu verpflichtet werden, Informationen über die Menge der unverkauften Verbraucherprodukte, die pro Jahr entsorgt werden, auf einer Website der Kommission offenzulegen. Die Wirtschaftsteilnehmer sollten die Produktart oder -kategorie, die Gründe für die Entsorgung des Produkts und seine nachfolgende Zuführung zu Abfallbehandlungsverfahren angeben. Es sollte auch als bewährte Praxis

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
diese Informationen in einer ihrem Geschäftsumfeld angemessenen Weise offenzulegen sind, doch sollte es als bewährtes Verfahren betrachtet werden, die erforderlichen Informationen gegebenenfalls in eine öffentlich zugängliche nichtfinanzielle Erklärung gemäß Artikel 19a der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁷¹⁾ aufzunehmen.	angesehen werden, die erforderlichen Informationen gegebenenfalls in eine öffentlich zugängliche nichtfinanzielle Erklärung gemäß Artikel 19a der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁷¹⁾ aufzunehmen.
⁽⁷¹⁾ Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19).	⁽⁷¹⁾ Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19).

Abänderung 34

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 48

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(48) Um die Vernichtung unverkaufter Verbraucherprodukte zu vermeiden, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zu erlassen, um diese Verordnung durch ein Verbot der Vernichtung solcher Produkte zu ergänzen. Angesichts des breiten Spektrums von Produkten, die möglicherweise vernichtet werden können, ohne jemals verkauft oder verwendet zu werden, ist es erforderlich, eine solche Ermächtigung in dieser Verordnung vorzusehen. Das in den delegierten Rechtsakten festgelegte Verbot sollte jedoch für bestimmte Produktgruppen gelten, die auf der Grundlage einer Bewertung der Kommission zum Umfang der Vernichtung solcher Produkte in der Praxis bestimmt werden, wobei gegebenenfalls die von den Wirtschaftsteilnehmern zur Verfügung gestellten Informationen zu berücksichtigen sind. Um sicherzustellen, dass diese Verpflichtung verhältnismäßig ist, sollte die Kommission spezifische Ausnahmen in Erwägung ziehen, nach denen die Vernichtung unverkaufter Verbraucherprodukte weiterhin zulässig sein kann, beispielsweise aus Gründen der Gesundheit und Sicherheit. Zur Überwachung der Wirksamkeit dieses Verbots und um seine Umgehung unattraktiv zu machen, sollten die Wirtschaftsteilnehmer verpflichtet werden, die Menge der vernichteten unverkauften Verbraucherprodukte und die Gründe für ihre Vernichtung im Rahmen der geltenden Ausnahmen offenzulegen. Um einen übermäßigen Verwaltungsaufwand für KMU zu vermeiden, sollten diese von der Verpflichtung	(48) Um die Vernichtung unverkaufter Verbraucherprodukte zu vermeiden, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zu erlassen, um diese Verordnung durch ein Verbot der Vernichtung solcher Produkte zu ergänzen. Angesichts des breiten Spektrums von Produkten, die möglicherweise vernichtet werden können, ohne jemals verkauft oder verwendet zu werden, ist es erforderlich, eine solche Ermächtigung in dieser Verordnung vorzusehen. Das in den delegierten Rechtsakten festgelegte Verbot sollte jedoch für bestimmte Produktgruppen gelten, die auf der Grundlage einer Bewertung der Kommission zum Umfang der Vernichtung solcher Produkte in der Praxis bestimmt werden, wobei gegebenenfalls die von den Wirtschaftsteilnehmern zur Verfügung gestellten Informationen zu berücksichtigen sind. Um sicherzustellen, dass diese Verpflichtung verhältnismäßig ist, sollte die Kommission spezifische Ausnahmen in Erwägung ziehen, nach denen die Vernichtung unverkaufter Verbraucherprodukte weiterhin zulässig sein kann, beispielsweise aus Gründen der Gesundheit und Sicherheit. Die Kommission sollte Wirtschaftsteilnehmern auch ausreichend Zeit einräumen, damit sie sich auf die mit einem solchen Verbot einhergehenden Anforderungen einstellen können. Zur Überwachung der Wirksamkeit dieses Verbots und um seine Umgehung unattraktiv zu machen, sollten die Wirtschaftsteilnehmer verpflichtet werden, die Menge der vernichteten unverkauften Verbraucherprodukte und die Gründe für ihre Vernichtung im Rahmen der geltenden Ausnahmen offenzulegen. Um einen übermäßigen

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
zur Offenlegung ihrer unverkauften entsorgten Produkte und von dem in delegierten Rechtsakten festgelegten Verbot der Entsorgung bestimmter Produktgruppen ausgenommen werden. Liegen jedoch stichhaltige Beweise dafür vor, dass KMU möglicherweise dazu genutzt werden, diese Verpflichtungen zu umgehen, sollte die Kommission in diesen delegierten Rechtsakten für einige Produktgruppen verlangen können , dass diese Verpflichtungen auch für Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen gelten.	Verwaltungsaufwand für kleine und mittlere Unternehmen sowie für Kleinstunternehmen zu vermeiden, sollten diese von der Verpflichtung zur Offenlegung ihrer unverkauften entsorgten Produkte und von dem in delegierten Rechtsakten festgelegten Verbot der Entsorgung bestimmter Produktgruppen ausgenommen werden. Liegen jedoch stichhaltige Beweise dafür vor, dass kleine und mittlere Unternehmen sowie Kleinstunternehmen möglicherweise dazu genutzt werden, um diese Verpflichtungen zu umgehen, sollte die Kommission in diesen delegierten Rechtsakten für einige Produktgruppen verlangen dürfen , dass diese Verpflichtungen auch für Kleinstunternehmen sowie für kleine und mittlere Unternehmen gelten. Ein Jahr nach dem [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] sollte die Vernichtung unverkaufter Verbraucherprodukte durch Wirtschaftsakteure mit Blick auf Textilien und Schuhe sowie auf Elektro- und Elektronikgeräte verboten werden, sofern ausreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Vernichtung solcher Produkte stattfindet und umweltschädlich ist.

Abänderung 35

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 59

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(59) Es ist von entscheidender Bedeutung, dass Online-Marktplätze eng mit den Marktüberwachungsbehörden zusammenarbeiten. Den Anbietern von Diensten der Informationsgesellschaft wird gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁷⁴⁾ in Bezug auf unter die genannte Verordnung fallende Produkte, einschließlich Produkten, für die Ökodesign-Anforderungen festgelegt sind, eine Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit den Marktüberwachungsbehörden auferlegt. Um die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung illegaler Inhalte im Zusammenhang mit nicht konformen Produkten weiter zu verbessern, sollte diese Verordnung in Bezug auf Online-Marktplätze konkrete Verpflichtungen zur Umsetzung dieser Zusammenarbeit in die Praxis enthalten. Beispielsweise verbessern Marktüberwachungsbehörden stetig die technologischen Instrumente, die sie für die Online-Marktüberwachung verwenden, um im Internet verkaufte nicht konforme Produkte zu ermitteln. Damit diese Instrumente funktionsfähig sind, sollten Online-Marktplätze Zugang zu ihren Schnittstellen gewähren. Darüber hinaus müssen die Marktüberwachungsbehörden möglicherweise auch Daten von den Online-Marktplätzen extrahieren.	(59) Es ist von entscheidender Bedeutung, dass Online-Marktplätze eng mit den Marktüberwachungsbehörden zusammenarbeiten. Den Anbietern von Diensten der Informationsgesellschaft wird gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁷⁴⁾ in Bezug auf unter die genannte Verordnung fallende Produkte, einschließlich Produkten, für die Ökodesign-Anforderungen festgelegt sind, eine Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit den Marktüberwachungsbehörden auferlegt. Um mit der technologischen Entwicklung und neuen Verkaufsformen Schritt zu halten, sollten die in Artikel 31 der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates^{74a} festgelegten Verpflichtungen zur Konformität durch Technikgestaltung für Anbieter von Online-Marktplätzen für die Zwecke der nach Artikel 25 und Artikel 30 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung vorgeschriebenen Informationen und gegebenenfalls für die Anforderungen gelten, die in den gemäß Artikel 4 dieser Verordnung erlassenen delegierten Rechtsakten festgelegt sind. Die Durchsetzung dieser Verpflichtungen sollte den Bestimmungen des Kapitels IV der Verordnung (EU) 2022/2065 unterliegen. Für die Zwecke des Artikels 31 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2022/2065 sollten Anbieter von Online-Marktplätzen zumindest das in

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	Artikel 34 der Verordnung (EU) 2019/1020 genannte Informations- und Kommunikationssystem nutzen. Es sollte möglich sein, dass es sich bei der zentralen Kontaktstelle im Rahmen der vorliegenden Verordnung um dieselbe Kontaktstelle handelt, die in Artikel 11 der Verordnung (EU) 2022/2065 vorgesehen ist, ohne dass dadurch das Ziel, Fragen der Produktsicherheit schnell und zielgerichtet zu bearbeiten, beeinträchtigt wird. ^(74a)
⁽⁷⁴⁾ Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 1.)	⁽⁷⁴⁾ Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 1.) ^(74a) Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) (ABl. L 277 vom 27.10.2022, S. 1).

Abänderung 36

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 68

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
⁽⁶⁸⁾ In Ermangelung harmonisierter Normen sollte der Rückgriff auf gemeinsame Spezifikationen als Ausweichlösung genutzt werden, um die Verpflichtung des Herstellers zur Einhaltung der Ökodesign-Anforderungen zu erleichtern, beispielsweise wenn das Normungsverfahren aufgrund eines fehlenden Konsenses zwischen den Interessenträgern blockiert ist oder es zu unzumutbaren Verzögerungen bei der Ausarbeitung einer harmonisierten Norm kommt. Solche Verzögerungen könnten z. B. auftreten, wenn die erforderliche Qualität nicht erreicht wird. Darüber hinaus sollte auf diese Lösung zurückgegriffen werden können, wenn die Kommission die Verweise auf einschlägige	⁽⁶⁸⁾ Der derzeitige Normungsrahmen der Union, der auf den Grundsätzen des „neuen Konzepts“ und der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 beruht, bildet die Grundlage für die Ausarbeitung von Normen, bei denen von der Konformität mit den einschlägigen Anforderungen dieser Verordnung ausgegangen wird. In Ermangelung einschlägiger Verweise auf harmonisierte Normen sollte der Rückgriff auf gemeinsame Spezifikationen durch den Erlass von Durchführungsrechtsakten als Ausweichlösung genutzt werden, um die Verpflichtung des Herstellers zur Einhaltung der Ökodesign-Anforderungen zu erleichtern,

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
harmonisierte Normen gemäß Artikel 11 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 eingeschränkt oder gestrichen hat. Die Konformität mit gemeinsamen Spezifikationen sollte ebenfalls eine Konformitätsvermutung begründen.	beispielsweise wenn das Normungsverfahren aufgrund eines fehlenden Konsenses zwischen den Interessenträgern blockiert ist oder es zu unzumutbaren Verzögerungen bei der Ausarbeitung einer harmonisierten Norm kommt und die vorgeschriebene Frist nicht eingehalten werden kann. Solche Verzögerungen könnten z. B. auftreten, wenn die erforderliche Qualität nicht erreicht wird. Darüber hinaus sollte auf diese Lösung zurückgegriffen werden können, wenn die Kommission die Verweise auf einschlägige harmonisierte Normen gemäß Artikel 11 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 eingeschränkt oder gestrichen hat. Die Konformität mit gemeinsamen Spezifikationen sollte ebenfalls eine Konformitätsvermutung begründen. Im Interesse der Effizienz sollte die Kommission die einschlägigen Interessenträger in den Prozess der Festlegung der gemeinsamen Spezifikationen, die die Ökodesign-Anforderungen dieser Verordnung abdecken, einbeziehen.

Abänderung 37

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 86

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(86) Um Anreize für nachhaltige Entscheidungen für die Verbraucher zu schaffen, insbesondere wenn nachhaltigere Produkte nicht erschwinglich genug sind, sollten Mechanismen wie Öko-Schecks und eine ökologisch ausgerichtete Besteuerung vorgesehen werden. Beschließen die Mitgliedstaaten, Anreize zu nutzen, um die leistungstärksten Produkte unter denjenigen zu belohnen, für die durch delegierte Rechtsakte gemäß dieser Verordnung Leistungsklassen festgelegt wurden, so sollten sie diese Anreize auf die in den beiden höchsten Leistungsklassen befindlichen Produkte ausrichten, sofern in dem einschlägigen delegierten Rechtsakt nichts anderes angegeben ist. Die Mitgliedstaaten sollten jedoch das Inverkehrbringen eines Produkts nicht auf der Grundlage seiner Leistungsklasse verbieten dürfen. Aus demselben Grund sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen, in denen genauer festgelegt wird, für welche Produktparameter oder welche entsprechenden Leistungsklassen die Anreize der Mitgliedstaaten gelten, wenn in dem anwendbaren delegierten Rechtsakt keine Leistungsklassen oder Leistungsklassen für mehr als einen Produktparameter festgelegt werden. Die Einführung von Anreizen durch die Mitgliedstaaten sollte die Anwendung der Unionsvorschriften über staatliche Beihilfen unberührt lassen.	(86) Um Anreize für nachhaltige Entscheidungen für die Verbraucher zu schaffen, insbesondere wenn nachhaltigere Produkte nicht erschwinglich genug sind, sollten Mechanismen wie Öko-Schecks, die ausschließlich für den Kauf von umweltschonenden Produkten und Dienstleistungen eingesetzt werden können, und eine ökologisch ausgerichtete Besteuerung vorgesehen werden. Beschließen die Mitgliedstaaten, Anreize zu nutzen, um die leistungstärksten Produkte unter denjenigen zu belohnen, für die durch delegierte Rechtsakte gemäß dieser Verordnung Leistungsklassen festgelegt wurden, so sollten sie diese Anreize auf die in den beiden höchsten Leistungsklassen befindlichen Produkte ausrichten, sofern in dem einschlägigen delegierten Rechtsakt nichts anderes angegeben ist. Die Mitgliedstaaten sollten jedoch das Inverkehrbringen eines Produkts nicht auf der Grundlage seiner Leistungsklasse verbieten dürfen. Aus demselben Grund sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen, in denen genauer festgelegt wird, für welche Produktparameter oder welche entsprechenden Leistungsklassen die Anreize der Mitgliedstaaten gelten, wenn in dem anwendbaren delegierten Rechtsakt keine Leistungsklassen oder Leistungsklassen für mehr als einen Produktparameter festgelegt werden. Die Einführung von Anreizen durch die Mitgliedstaaten sollte die Anwendung der Unionsvorschriften über staatliche Beihilfen unberührt lassen.

Abänderung 38

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 87

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(87) Die Vergabe öffentlicher Aufträge hat ein Volumen von 14 % des BIP der Union. Als Beitrag zum Ziel der Verwirklichung der Klimaneutralität, der Verbesserung der Energie- und Ressourceneffizienz und des Übergangs zu einer Kreislaufwirtschaft, die die öffentliche Gesundheit und die biologische Vielfalt schützt, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zu erlassen, um gegebenenfalls (öffentliche) Auftraggeber im Sinne der Richtlinien 2014/24/EU ⁽⁷⁸⁾ und 2014/25/EU ⁽⁷⁹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates zu verpflichten, ihre Auftragsvergabe an spezifische Kriterien oder Ziele für die umweltgerechte Vergabe öffentlicher Aufträge anzupassen, die in den gemäß dieser Verordnung erlassenen delegierten Rechtsakten festzulegen sind. Die in delegierten Rechtsakten für bestimmte Produktgruppen festgelegten Kriterien oder Ziele sollten nicht nur bei der direkten Beschaffung dieser Produkte im Rahmen öffentlicher Lieferaufträge, sondern auch bei öffentlichen Bau- oder Dienstleistungsaufträgen eingehalten werden, wenn diese Produkte für Tätigkeiten verwendet werden, die Gegenstand dieser Aufträge sind. Im Vergleich zu einem freiwilligen Ansatz wird durch verbindliche Kriterien oder Ziele sichergestellt, dass die Hebelwirkung der öffentlichen Ausgaben zur Steigerung der Nachfrage nach leistungsfähigeren Produkten maximiert wird. Diese Kriterien sollten transparent, objektiv und nichtdiskriminierend sein.	(87) Die Vergabe öffentlicher Aufträge hat ein Volumen von 14 % des BIP der Union. Als Beitrag zum Ziel der Verwirklichung der Klimaneutralität, der Verbesserung der Energie- und Ressourceneffizienz und des Übergangs zu einer Kreislaufwirtschaft, die die öffentliche Gesundheit und die biologische Vielfalt schützt, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zu erlassen, um gegebenenfalls (öffentliche) Auftraggeber im Sinne der Richtlinien 2014/24/EU ⁽⁷⁸⁾ und 2014/25/EU ⁽⁷⁹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates zu verpflichten, ihre Auftragsvergabe an spezifische Kriterien oder Ziele für die umweltgerechte Vergabe öffentlicher Aufträge anzupassen, die in den gemäß dieser Verordnung erlassenen delegierten Rechtsakten festzulegen sind. Die in delegierten Rechtsakten für bestimmte Produktgruppen festgelegten Kriterien oder Ziele sollten nicht nur bei der direkten Beschaffung dieser Produkte im Rahmen öffentlicher Lieferaufträge, sondern auch bei öffentlichen Bau- oder Dienstleistungsaufträgen eingehalten werden, wenn diese Produkte für Tätigkeiten verwendet werden, die Gegenstand dieser Aufträge sind. Im Vergleich zu einem freiwilligen Ansatz wird durch verbindliche Kriterien oder Ziele sichergestellt, dass die Hebelwirkung der öffentlichen Ausgaben zur Steigerung der Nachfrage nach leistungsfähigeren Produkten in allen Mitgliedstaaten maximiert wird. Diese Kriterien sollten transparent, objektiv und nichtdiskriminierend sein.
⁽⁷⁸⁾ Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65).	⁽⁷⁸⁾ Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65).
⁽⁷⁹⁾ Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243).	⁽⁷⁹⁾ Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243).

Abänderung 39

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 88

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(88) Die wirksame Durchsetzung der Ökodesign-Anforderungen ist von entscheidender Bedeutung, um für gleiche Wettbewerbsbedingungen auf dem Unionsmarkt zu sorgen und sicherzustellen, dass der erwartete Nutzen dieser Verordnung und ihr erwarteter Beitrag zur Verwirklichung der Klima-, Energie- und Kreislaufwirtschaftsziele der Union erreicht werden. Daher sollte die Verordnung (EU) 2019/1020 zur Festlegung eines horizontalen Rahmens für die Marktüberwachung und die Kontrolle von Produkten, die auf den Unionsmarkt gelangen, für Produkte gelten, für die Ökodesign-Anforderungen gemäß der vorliegenden Verordnung festgelegt werden, sofern die vorliegende Verordnung keine spezifischen Bestimmungen mit demselben Ziel, derselben Art oder Wirkung enthält. Um problematische Ausmaße der Nichtkonformität von Produkten, die unter die gemäß der Richtlinie 2009/125/EG erlassenen Durchführungsmaßnahmen fallen, zu verringern und die Nichtkonformität mit künftigen Ökodesign-Anforderungen besser zu verhindern, und unter Berücksichtigung des breiteren Geltungsbereichs und der ehrgeizigeren Ziele der vorliegenden Verordnung gegenüber der Richtlinie 2009/125/EG sollte die vorliegende Verordnung darüber hinaus spezifische zusätzliche Vorschriften enthalten, die den durch die Verordnung (EU) 2019/1020 geschaffenen Rahmen ergänzen. Diese spezifischen zusätzlichen Vorschriften sollten darauf abzielen, die Planung, Koordinierung und Unterstützung der Bemühungen der Mitgliedstaaten weiter zu stärken, und der Kommission zusätzliche Instrumente an die Hand geben, um sicherzustellen, dass die Marktüberwachungsbehörden ausreichende Maßnahmen ergreifen, um die Nichtkonformität mit den Ökodesign-Anforderungen zu verhindern.	(88) Die wirksame Durchsetzung der Ökodesign-Anforderungen ist von entscheidender Bedeutung, um für gleiche Wettbewerbsbedingungen auf dem Unionsmarkt zu sorgen und sicherzustellen, dass der erwartete Nutzen dieser Verordnung und ihr erwarteter Beitrag zur Verwirklichung der Klima-, Energie- und Kreislaufwirtschaftsziele der Union erreicht werden. Daher sollte die Verordnung (EU) 2019/1020 zur Festlegung eines horizontalen Rahmens für die Marktüberwachung und die Kontrolle von Produkten, die auf den Unionsmarkt gelangen, für Produkte gelten, für die Ökodesign-Anforderungen gemäß der vorliegenden Verordnung festgelegt werden, sofern die vorliegende Verordnung keine spezifischen Bestimmungen mit demselben Ziel, derselben Art oder Wirkung enthält. Um problematische Ausmaße der Nichtkonformität von Produkten, die unter die gemäß der Richtlinie 2009/125/EG erlassenen Durchführungsmaßnahmen fallen, zu verringern und die Nichtkonformität mit künftigen Ökodesign-Anforderungen besser zu verhindern, und unter Berücksichtigung des breiteren Geltungsbereichs und der ehrgeizigeren Ziele der vorliegenden Verordnung gegenüber der Richtlinie 2009/125/EG sollte die vorliegende Verordnung darüber hinaus spezifische zusätzliche Vorschriften enthalten, die den durch die Verordnung (EU) 2019/1020 geschaffenen Rahmen ergänzen. Diese spezifischen zusätzlichen Vorschriften sollten darauf abzielen, die Planung, Koordinierung und Unterstützung der Bemühungen der Mitgliedstaaten weiter zu stärken, und der Kommission zusätzliche Instrumente an die Hand geben, um sicherzustellen, dass die Marktüberwachungsbehörden ausreichende Maßnahmen ergreifen, um die Nichtkonformität mit den Ökodesign-Anforderungen zu verhindern und gegebenenfalls für Regelkonformität zu sorgen.

Abänderung 40

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 90

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(90) Um sicherzustellen, dass geeignete Kontrollen in Bezug auf die Ökodesign-Anforderungen in angemessenem Umfang durchgeführt werden, sollten die Mitgliedstaaten einen speziellen Aktionsplan erstellen, in dem die Produkte oder Anforderungen, die gemäß dieser Verordnung als vorrangig	(90) Um sicherzustellen, dass geeignete Kontrollen in Bezug auf die Ökodesign-Anforderungen in angemessenem Umfang durchgeführt werden, sollten die Mitgliedstaaten einen speziellen Aktionsplan erstellen, in dem die Produkte oder Anforderungen, die gemäß dieser Verordnung als vorrangig

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
für die Marktüberwachung ermittelt wurden, und die geplanten Tätigkeiten zur Verringerung der Nichtkonformität einschlägiger Produkte oder der Nichtkonformität mit einschlägigen Ökodesign-Anforderungen festgelegt werden. Gegebenenfalls sollte dieser Aktionsplan Teil der gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) 2019/1020 angenommenen nationalen Marktüberwachungsstrategien der Mitgliedstaaten sein.	für die Marktüberwachung ermittelt wurden, und die geplanten Tätigkeiten zur Verringerung oder Beendigung der Nichtkonformität einschlägiger Produkte oder der Nichtkonformität mit einschlägigen Ökodesign-Anforderungen festgelegt werden. Gegebenenfalls sollte dieser Aktionsplan Teil der gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) 2019/1020 angenommenen nationalen Marktüberwachungsstrategien der Mitgliedstaaten sein.

Abänderung 41

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 91

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(91) Die Prioritäten für die Marktüberwachung im Rahmen dieser Verordnung sollten auf der Grundlage objektiver Kriterien wie dem Ausmaß der festgestellten Nichtkonformität oder den Umweltauswirkungen, die sich aus der Nichtkonformität ergeben, festgelegt werden. Die geplanten Tätigkeiten zur Umsetzung dieser Prioritäten sollten ihrerseits in einem angemessenen Verhältnis zu den Fakten stehen, die zu ihrer Priorisierung geführt haben. Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung zu gewährleisten , sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse zur Bestimmung von Produkten und Anforderungen übertragen werden, die die Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer Aktionspläne zur Festlegung der Prioritäten für die Marktüberwachung nach dieser Verordnung und der geplanten Maßnahmen zur Verringerung der Nichtkonformität als Prioritäten für die Marktüberwachung betrachten sollten.	(91) Die Prioritäten für die Marktüberwachung im Rahmen dieser Verordnung sollten auf der Grundlage objektiver Kriterien wie dem Ausmaß der festgestellten Nichtkonformität, den Umweltauswirkungen, die sich aus der Nichtkonformität ergeben, oder der Zahl der eingegangenen Beschwerden , festgelegt werden. Die geplanten Tätigkeiten zur Umsetzung dieser Prioritäten sollten ihrerseits in einem angemessenen Verhältnis zu den Fakten stehen, die zu ihrer Priorisierung geführt haben. Um für einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung zu sorgen , sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse zur Bestimmung von Produkten und Anforderungen übertragen werden, die die Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer Aktionspläne zur Festlegung der Prioritäten für die Marktüberwachung nach dieser Verordnung und der geplanten Maßnahmen zur Verringerung der Nichtkonformität als Prioritäten für die Marktüberwachung betrachten sollten.

Abänderung 42

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 92

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(92) Werden trotz der in dieser Verordnung vorgesehenen verstärkten Planung, Koordinierung und Unterstützung problematische Ausmaße der Nichtkonformität mit den	(92) Werden trotz der in dieser Verordnung vorgesehenen verstärkten Planung, Koordinierung und Unterstützung problematische Ausmaße der Nichtkonformität mit den

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Ökodesign-Anforderungen festgestellt, sollte die Kommission eingreifen können, um sicherzustellen, dass die Marktüberwachungsbehörden Kontrollen in angemessenem Umfang durchführen. Um die wirksame Durchsetzung der Ökodesign-Anforderungen zu gewährleisten, sollte der Kommission daher die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zu erlassen, um eine Mindestzahl von Kontrollen festzulegen, die bei bestimmten Produkten oder Anforderungen durchzuführen sind. Diese Befugnisübertragung sollte zusätzlich zu der Befugnisübertragung nach Artikel 11 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/1020 erfolgen.	Ökodesign-Anforderungen festgestellt, sollte die Kommission rasch und wirksam eingreifen können, um sicherzustellen, dass die Marktüberwachungsbehörden Kontrollen in angemessenem Umfang durchführen. Um die wirksame Durchsetzung der Ökodesign-Anforderungen zu gewährleisten, sollte der Kommission daher die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zu erlassen, um eine Mindestzahl von Kontrollen festzulegen, die bei bestimmten Produkten oder Anforderungen durchzuführen sind. Diese Befugnisübertragung sollte zusätzlich zu der Befugnisübertragung nach Artikel 11 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/1020 erfolgen.

Abänderung 43

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 94

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(94) Um die Koordinierung der Marktüberwachungsbehörden weiter zu verstärken, sollte die gemäß der Verordnung (EU) 2019/1020 eingesetzte Gruppe für die Verwaltungszusammenarbeit (ADCO) zur Bestimmung von Produkten oder Anforderungen, die gemäß der vorliegenden Verordnung als vorrangig für die Marktüberwachung ermittelt wurden, und der Tätigkeiten, die zur Verringerung der Nichtkonformität geplant sind, in regelmäßigen Abständen zusammentreten und gemeinsame Prioritäten für die Marktüberwachung, die in den Aktionsplänen der Mitgliedstaaten zu berücksichtigen sind, Prioritäten für die Bereitstellung von Unterstützung durch die Union und Ökodesign-Anforderungen ermitteln, die unterschiedlich ausgelegt werden und so zu Marktverzerrungen führen.	(94) Um die Koordinierung der Marktüberwachungsbehörden weiter zu verstärken, sollte die gemäß der Verordnung (EU) 2019/1020 eingesetzte Gruppe für die Verwaltungszusammenarbeit (ADCO) zur Bestimmung von Produkten oder Anforderungen, die gemäß der vorliegenden Verordnung als vorrangig für die Marktüberwachung ermittelt wurden, und der Tätigkeiten, die zur Verringerung oder Beendigung der Nichtkonformität geplant sind, in regelmäßigen Abständen zusammentreten und gemeinsame Prioritäten für die Marktüberwachung, die in den Aktionsplänen der Mitgliedstaaten zu berücksichtigen sind, Prioritäten für die Bereitstellung von Unterstützung durch die Union und Ökodesign-Anforderungen ermitteln, die unterschiedlich ausgelegt werden und so zu Marktverzerrungen führen.

Abänderung 44

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 95

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(95) Zur Unterstützung der Bemühungen der Mitgliedstaaten, mit denen gewährleistet werden soll, dass ausreichende Maßnahmen ergriffen werden, um die Nichtkonformität mit den der Ökodesign-Anforderungen zu verhindern, sollte die Kommission gegebenenfalls von den in der Verordnung (EU) 2019/1020 vorgesehenen Unterstützungsmaßnahmen Gebrauch machen. Die Kommission sollte gemeinsame Marktüberwachungs- und Prüfprojekte in Bereichen von gemeinsamem Interesse, gemeinsame Investitionen in Marktüberwachungskapazitäten und gemeinsame Schulungen für das Personal der Marktüberwachungsbehörden, der notifizierenden Behörden und der notifizierten Stellen organisieren und gegebenenfalls finanzieren. Darüber hinaus sollte die Kommission Leitlinien für die Anwendung und Durchsetzung der Ökodesign-Anforderungen erstellen, wenn dies zur Gewährleistung ihrer einheitlichen Anwendung erforderlich ist.	(95) Zur Unterstützung der Bemühungen der Mitgliedstaaten, mit denen gewährleistet werden soll, dass ausreichende Maßnahmen ergriffen werden, um die Nichtkonformität mit den Ökodesign-Anforderungen zu verhindern, sollte die Kommission gegebenenfalls von den in der Verordnung (EU) 2019/1020 vorgesehenen Unterstützungsmaßnahmen Gebrauch machen. Die Kommission sollte gemeinsame Marktüberwachungs- und Prüfprojekte in Bereichen von gemeinsamem Interesse, gemeinsame Investitionen in Marktüberwachungskapazitäten und gemeinsame Schulungen für das Personal der Marktüberwachungsbehörden, der notifizierenden Behörden und der notifizierten Stellen organisieren und gegebenenfalls finanzieren. Darüber hinaus sollte die Kommission Leitlinien für die Anwendung und Durchsetzung der Ökodesign-Anforderungen erstellen, damit für ihre einheitliche Anwendung gesorgt wird.

Abänderung 45

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 101

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(101) Um das Vertrauen in die in Verkehr gebrachten Produkte zu stärken, insbesondere im Hinblick darauf, dass sie den Ökodesign-Anforderungen entsprechen, muss sich die Öffentlichkeit sicher sein können, dass Wirtschaftsteilnehmer, die nicht konforme Produkte in Verkehr bringen, mit Sanktionen belegt werden. Die Mitgliedstaaten müssen in ihren nationalen Rechtsvorschriften wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen für Verstöße gegen diese Verordnung festlegen.	(101) Um das Vertrauen in die in Verkehr gebrachten Produkte zu stärken, insbesondere im Hinblick darauf, dass sie den Ökodesign-Anforderungen entsprechen, muss sich die Öffentlichkeit sicher sein können, dass Wirtschaftsteilnehmer, die nicht konforme Produkte in Verkehr bringen, mit Sanktionen belegt werden. Die Mitgliedstaaten müssen in ihren nationalen Rechtsvorschriften wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen für Verstöße gegen diese Verordnung festlegen. Um eine einheitlichere Anwendung von Sanktionen zu erleichtern, sollte daher eine gemeinsame, nicht erschöpfende Reihe von Kriterien für die Bestimmung der Art und Höhe der Sanktionen festgelegt werden, die bei Verstößen gegen diese Verordnung zu verhängen sind. Zu diesen Kriterien sollten unter anderem die Art und Schwere des Verstoßes sowie der durch den Verstoß erzielte wirtschaftliche Vorteil und der durch ihn verursachte Umweltschaden gehören, sofern sich diese bestimmen lassen.

Abänderung 46

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(1) Mit dieser Verordnung wird ein Rahmen zur Verbesserung der ökologischen Nachhaltigkeit von Produkten und zur Gewährleistung des freien Warenverkehrs im Binnenmarkt geschaffen, indem Ökodesign-Anforderungen festgelegt werden, die Produkte erfüllen müssen, um in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen zu werden. Diese Ökodesign-Anforderungen, die in delegierten Rechtsakten der Kommission genauer geregelt werden, betreffen Folgendes:	(1) Mit dieser Verordnung wird ein Rahmen zur Verbesserung der ökologischen Nachhaltigkeit von Produkten geschaffen, um nachhaltige Produkte zur Norm zu machen und ihren gesamten ökologischen Fußabdruck über ihren gesamten Lebenszyklus hinweg zu verringern, außerdem wird damit ein Rahmen zur Gewährleistung des freien Warenverkehrs im Binnenmarkt geschaffen, indem Ökodesign-Anforderungen festgelegt werden, die Produkte erfüllen müssen, um in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen zu werden. Diese Ökodesign-Anforderungen, die in delegierten Rechtsakten der Kommission genauer geregelt werden, betreffen Folgendes:

Abänderung 47

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
g) Wiederaufarbeitung und Recycling von Produkten,	g) Wiederaufarbeitung von Produkten,

Abänderung 48

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe g a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	ga) Recycling von Produkten,

Abänderung 49

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 13

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
13. „Ende der Lebensdauer“ die Phase des Lebenszyklus, die beginnt, wenn ein Produkt weggeworfen wird, und endet, wenn das Produkt als Abfallprodukt in die Natur zurückkehrt oder in den Lebenszyklus eines anderen Produkts eintritt ;	13. „Ende der Lebensdauer“ die Phase des Lebenszyklus, die beginnt, wenn ein Produkt entsorgt wird, und endet, wenn die Abfallstoffe in die Natur zurückkehren oder in den Lebenszyklus eines anderen Produkts eintreten ;

Abänderung 50

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 15

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
15. „Leistungsklasse“ ein Spektrum von Leistungsniveaus in Bezug auf einen oder mehrere Produktparameter gemäß Anhang I, die in aufeinanderfolgenden Schritten angeordnet sind, um eine Produktdifferenzierung zu ermöglichen;	15. „Leistungsklasse“ ein Spektrum von Leistungsniveaus in Bezug auf einen oder mehrere Produktparameter gemäß Anhang I, die sich auf eine gemeinsame Methode für das Produkt bzw. die Produktgruppe stützen und die in aufeinanderfolgenden Schritten angeordnet sind, um eine Produktdifferenzierung zu ermöglichen;

Abänderung 51

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 16

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
16. „Wiederaufarbeitung“ ein industrielles Verfahren, bei dem ein Produkt aus Gegenständen hergestellt wird, bei denen es sich um Abfälle, Produkte oder Bauteile handelt, und in dessen Verlauf mindestens eine Änderung am Produkt vorgenommen wird, die sich auf die Sicherheit, die Leistung, den Zweck oder die Art des Produkts auswirkt , das üblicherweise mit einer gewerblichen Garantie in Verkehr gebracht wird;	16. „Wiederaufarbeitung“ ein industrielles Verfahren, bei dem ein Produkt aus Gegenständen hergestellt wird, bei denen es sich um Abfälle, Produkte oder Bauteile handelt, und in dessen Verlauf mindestens eine Änderung am Produkt vorgenommen wird, die sich erheblich auf die Sicherheit oder die Leistung auswirkt oder Folgen für den Zweck oder die Art des Produkts hat , das üblicherweise mit einer gewerblichen Garantie in Verkehr gebracht wird;

Abänderung 52

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 17

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
17. „Nachrüstung“ die Verbesserung der Funktionalität, Leistung, Kapazität oder Ästhetik eines Produkts;	17. „Nachrüstung“ die Verbesserung der Funktionalität, Leistung, Kapazität, Sicherheit oder Ästhetik eines Produkts;

Abänderung 53

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 18

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
18. „Überholung“ die Vorbereitung oder Veränderung eines Gegenstands, bei dem es sich um Abfall oder ein Produkt handelt, zur Wiederherstellung seiner Leistung oder Funktionalität, die im Rahmen des in der Produktentwicklungsphase ursprünglich vorgesehenen Verwendungszwecks, Leistungsbereichs sowie der vorgesehenen Wartung festgelegt wurde oder zur Einhaltung geltender technischer Normen oder rechtlicher Anforderungen , mit dem Ergebnis, dass ein voll funktionsfähiges Produkt entsteht;	18. „Überholung“ das Testen , die Wartung oder Reparatur eines Gegenstands, bei dem es sich um ein Produkt oder Abfall handelt, zur Wiederherstellung seiner Leistung oder Funktionalität, die im Rahmen des in der Produktentwicklungsphase ursprünglich vorgesehen wurde, mit dem Ergebnis, dass ein voll funktionsfähiges Produkt entsteht;

Abänderung 54

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 20 a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	20a. „vorzeitige Obsoleszenz“ die Bereitstellung auf dem Markt eines Produkts mit einem Merkmal, das seine voraussichtliche Lebensdauer begrenzt;

Abänderung 55

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 21

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
21. „Haltbarkeit“ die Fähigkeit eines Produkts, unter bestimmten Verwendungs-, Wartungs- und Reparaturbedingungen erwartungsgemäß zu funktionieren, bis ein einschränkendes Ereignis seine Funktionsfähigkeit verhindert;	21. „Haltbarkeit“ die Fähigkeit eines Produkts, unter normalen Verwendungs-, Wartungs- und Reparaturbedingungen während eines bestimmten Zeitraums zu funktionieren und seine erforderliche Funktion und Leistung aufrechtzuerhalten , bis ein einschränkendes Ereignis das Funktionieren des Produkts verhindert;

Abänderung 56

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 22

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
22. „Zuverlässigkeit“ die Wahrscheinlichkeit, dass ein Produkt unter bestimmten Bedingungen während eines bestimmten Zeitraums ohne ein einschränkendes Ereignis erwartungsgemäß funktioniert;	22. „Zuverlässigkeit“ die hohe Wahrscheinlichkeit, dass ein Produkt unter bestimmten Bedingungen während eines bestimmten Zeitraums ohne ein einschränkendes Ereignis erwartungsgemäß funktioniert;

Abänderung 57

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 23

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
23. „Umweltfußabdruck“ eine Quantifizierung der Umweltauswirkungen eines Produkts, sei es in Bezug auf eine einzige Kategorie von Umweltauswirkungen oder eine aggregierte Reihe von Wirkungskategorien auf der Grundlage der Methode zur Berechnung des Umweltfußabdrucks von Produkten;	23. „Umweltfußabdruck“ eine Quantifizierung der Umweltauswirkungen eines Produkts während seines Lebenszyklus , sei es in Bezug auf eine einzige Kategorie von Umweltauswirkungen oder eine aggregierte Reihe von Wirkungskategorien, die auf der Methode zur Berechnung des Umweltfußabdrucks von Produkten oder anderen wissenschaftlichen Methoden beruht, die von internationalen Organisationen entwickelt, in Zusammenarbeit mit verschiedenen Wirtschaftszweigen umfassend getestet und von der Kommission anerkannt wurden ;

Abänderung 58

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 25 a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	25a. „Materialfußabdruck“ bezeichnet die Quantifizierung der für ein System von Produkten benötigten Materialien als Summe der verbrauchten Biomasse, fossilen Brennstoffe, Metallerze und nichtmetallischen Mineralien;

Abänderung 59

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 28 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
a) die in Artikel 57 festgelegten Kriterien erfüllt und gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 ermittelt wurde oder	a) die in Artikel 57 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 festgelegten Kriterien erfüllt oder

Abänderung 60

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 28 – Buchstabe b – Spiegelstrich 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	— Stoffe gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates ^(1a);
	^(1a) Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 45).

Abänderung 61

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 28 – Buchstabe b – Spiegelstrich 9 b (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	— spezifische, Beschränkungen unterliegende Stoffe, die in Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 aufgeführt sind.

Abänderung 62

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 35

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
35. „Vernichtung“ die vorsätzliche Beschädigung oder Entsorgung eines Produkts als Abfall, mit Ausnahme der Entsorgung zum alleinigen Zweck der Bereitstellung eines Produkts zur Vorbereitung zur Wiederverwendung oder Wiederaufarbeitung;	35. „Vernichtung“ die vorsätzliche Beschädigung oder Entsorgung eines Produkts als Abfall, mit Ausnahme der Entsorgung zum alleinigen Zweck der Bereitstellung eines Produkts zur Vorbereitung zur Wiederverwendung, Überholung oder Wiederaufarbeitung;

Abänderung 63

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 37

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
37. „unverkauftes Verbraucherprodukt“ ein Verbraucherprodukt, das nicht verkauft wurde oder von einem Verbraucher im Rahmen seines Widerrufsrechts gemäß Artikel 9 der Richtlinie 2011/83/EU zurückgegeben wurde ;	37. „unverkauftes Verbraucherprodukt“ jedes zum Verbrauch oder Verkauf geeignete Verbraucherprodukt, das nicht verkauft wurde, einschließlich Überschuss, überhöhter Lagerbestände, Lagerüberschüssen und toten Inventars, darunter auch Produkte, die von einem Verbraucher im Rahmen seines Widerrufsrechts gemäß Artikel 9 der Richtlinie 2011/83/EU zurückgegeben wurden ;

Abänderung 64

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 46 a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	46a. „unabhängiger Wirtschaftsteilnehmer“ eine natürliche oder juristische Person, die unabhängig vom Hersteller ist und die direkt oder indirekt an der Überholung, Reparatur, Wartung oder Umnutzung des Produkts beteiligt ist, einschließlich Abfallbewirtschaftern, Generalüberholungsbetrieben, Reparaturbetrieben, Herstellern oder Händlern von Reparaturausstattung, Werkzeugen bzw. Ersatzteilen, sowie Herausgebern von technischen Informationen, Anbietern von Inspektions- und Prüfdienstleistungen und Einrichtungen für die Aus- und Weiterbildung von Installateuren, Herstellern und Reparaturbetrieben mit Blick auf Geräte;

Abänderung 65

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 46 b (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	46b. „gewerblicher Reparaturbetrieb“ eine natürliche oder juristische Person, die Reparatur- und Wartungsdienstleistungen an einem Produkt erbringt, unabhängig davon, ob sie im Vertriebsnetz des Herstellers oder unabhängig tätig ist;

Abänderung 66

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 55

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
55. „Online-Marktplatz“ einen Anbieter eines Vermittlungsdienstes, der unter Einsatz einer Software, einschließlich einer Website, Teilen einer Website oder einer Anwendung , bereitgestellt wird und es Verbrauchern ermöglicht, mit Wirtschaftsteilnehmern Fernabsatzverträge über den Verkauf von Produkten zu schließen, die unter die gemäß Artikel 4 erlassenen delegierten Rechtsakte fallen;	55. „Online-Marktplatz“ einen Anbieter eines Vermittlungsdienstes, der unter Einsatz einer Online-Benutzoberfläche bereitgestellt wird, die es Verbrauchern ermöglicht, mit Wirtschaftsteilnehmern Fernabsatzverträge über den Verkauf von Produkten zu schließen, die unter die gemäß Artikel 4 erlassenen delegierten Rechtsakte fallen;

Abänderung 67

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	Es gilt die Begriffsbestimmung für „Elektro- und Elektronikgeräte“ in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2012/19/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ^(1a). ^(1a) Richtlinie 2012/19/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (WEEE-Richtlinie), ABl. L 197 vom 24.7.2012, S. 38.

Abänderung 68

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	Die Begriffsbestimmungen für „Lieferant eines Stoffes oder Gemischs“ und „Lieferant eines Erzeugnisses“ in Artikel 3 Nummern 32 bzw. 33 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 finden Anwendung.

Abänderung 69

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 66 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um diese Verordnung durch die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen für oder in Bezug auf Produkte zur Verbesserung ihrer ökologischen Nachhaltigkeit zu ergänzen. Diese Anforderungen umfassen die in Anhang VI aufgeführten Elemente und werden gemäß den Artikeln 5, 6 und 7 und Kapitel III festgelegt. Die Befugnis zum Erlass von Ökodesign-Anforderungen schließt die Befugnis ein, festzulegen, dass für bestimmte in Anhang I genannte Produktparameter keine Leistungsanforderungen oder keine Informationsanforderungen bzw. weder Leistungs- noch Informationsanforderungen erforderlich sind.	Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 66 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um diese Verordnung durch die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen für oder in Bezug auf Produkte zur Verbesserung ihrer ökologischen Nachhaltigkeit zu ergänzen. Diese Anforderungen umfassen die in Anhang VI aufgeführten Elemente und werden gemäß den Artikeln 5, 6 und 7 und Kapitel III festgelegt. Die Befugnis zum Erlass von Ökodesign-Anforderungen schließt die Befugnis ein, festzulegen, dass für bestimmte in Anhang I genannte Produktparameter keine Leistungsanforderungen oder dass in Ausnahmefällen keine Informationsanforderungen bzw. weder Leistungs- noch Informationsanforderungen erforderlich sind.

Abänderung 70

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	Die Befugnis zum Erlass von Ökodesign-Anforderungen schließt die Befugnis ein, für einen begrenzten Zeitraum festzulegen, dass für eingeführte gebrauchte Produkte oder Produktgruppen keine Ökodesign-Anforderungen gelten, wenn die Kommission auf der Grundlage der nach Artikel 5 Absatz 4 Buchstabe b durchgeführten Folgenabschätzung zu dem Schluss kommt, dass a) die Befreiung eines bestimmten eingeführten gebrauchten Produkts oder einer entsprechenden Produktgruppe aufgrund des erheblichen Anteils, den es bzw. sie auf dem relevanten Unionsmarkt für Gebrauchsgüter ausmacht, und der realen Verbrauchernachfrage, auf die damit reagiert wird, gerechtfertigt ist; b) eine solche Befreiung die Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung und die breitere Anwendung der Ökodesign-Anforderungen auf dem einschlägigen Produktmarkt der Union nicht beeinträchtigen würde und

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	c) die Ressourceneinsparungen durch das Inverkehrbringen des eingeführten gebrauchten Produkts oder der entsprechenden Produktgruppe die Vorteile der Ökodesign-Anforderungen für neue Produkte oder Produktgruppen überwiegen.

Abänderung 71

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Bei der Festlegung von Ökodesign-Anforderungen in delegierten Rechtsakten gemäß Unterabsatz 1 ergänzt die Kommission diese Verordnung zudem durch Festlegung der anzuwendenden Konformitätsbewertungsverfahren aus den Modulen in Anhang IV dieser Verordnung und Anhang II des Beschlusses Nr. 768/2008/EG, wobei im Hinblick auf die betreffenden Produkt- oder Ökodesign-Anforderungen gemäß Artikel 36 die erforderlichen Anpassungen vorgenommen werden.	Bei der Festlegung von Ökodesign-Anforderungen in delegierten Rechtsakten gemäß Unterabsatz 1 räumt die Kommission den Wirtschaftsakteuren – unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse von Kleinstunternehmen und KMU – ausreichend Zeit zur Anpassung an die neuen Anforderungen ein. Zudem ergänzt die Kommission diese Verordnung durch Festlegung der anzuwendenden Konformitätsbewertungsverfahren aus den Modulen in Anhang IV dieser Verordnung und Anhang II des Beschlusses Nr. 768/2008/EG, wobei im Hinblick auf die betreffenden Produkt- oder Ökodesign-Anforderungen gemäß Artikel 36 die erforderlichen Anpassungen vorgenommen werden.

Abänderung 72

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	ca) die Festlegung der Methodik zur Bewertung der Reparierbarkeit eines Produkts, die Festlegung der Leistungsklassen, die mit dem Reparierbarkeitswert angezeigt werden müssen, und die Festlegung der Produktkategorien, für die der Reparierbarkeitswert gelten wird;

Abänderung 73**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe g**

<i>Vorschlag der Kommission</i>	<i>Geänderter Text</i>
g) Vorhandensein besorgniserregender Stoffe,	g) Vorhandensein besorgniserregender Stoffe in Produkten ,

Abänderung 74**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe k**

<i>Vorschlag der Kommission</i>	<i>Geänderter Text</i>
k) Möglichkeit der Wiederaufarbeitung und des Recyclings ,	k) Möglichkeit der Wiederaufarbeitung,

Abänderung 75**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe k a (neu)**

<i>Vorschlag der Kommission</i>	<i>Geänderter Text</i>
	ka) Möglichkeit des Recyclings,

Abänderung 76

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Weisen jedoch zwei oder mehr Produktgruppen technische Ähnlichkeiten auf, die eine Verbesserung eines in Absatz 1 genannten Produktspekts auf der Grundlage einer gemeinsamen Anforderung ermöglichen, so können für diese Produktgruppen Ökodesign-Anforderungen horizontal festgelegt werden.	Weisen zwei oder mehr Produktgruppen technische Ähnlichkeiten auf, die eine Verbesserung eines in Absatz 1 genannten Produktspekts auf der Grundlage einer gemeinsamen Anforderung ermöglichen, so können für diese Produktgruppen Ökodesign-Anforderungen horizontal festgelegt werden. Diese horizontalen Anforderungen können durch die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen für eine bestimmte Produktgruppe, die einer horizontalen Ökodesign-Anforderung unterliegt, weiter spezifiziert werden.

Abänderung 77

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 – Absatz 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(4) Bei der Ausarbeitung von Ökodesign-Anforderungen sollte die Kommission	(4) Bei der Ausarbeitung von Ökodesign-Anforderungen sorgt die Kommission für Kohärenz und vermeidet Widersprüche mit anderen Rechtsvorschriften der Union und

Abänderung 78

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 – Absatz 4 – Buchstabe a – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
i) Prioritäten der Union in den Bereichen Klima, Umwelt und Energieeffizienz sowie andere damit zusammenhängende Prioritäten der Union,	i) Ziele im Hinblick auf — das Klima, insbesondere das in der Verordnung (EU) 2021/1119 festgelegte Ziel, bis spätestens 2050 Klimaneutralität zu erreichen;

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	— die Umwelt, einschließlich der Biodiversität, Ressourceneffizienz und -sicherheit sowie Verringerung des ökologischen Fußabdrucks sowie des Material- und Verbrauchsfußabdrucks und des Verbleibs innerhalb der Belastungsgrenzen des Planeten, wie im achten Umweltaktionsprogramm vorgesehen; — Unschädlichkeit; — Energieeffizienz sowie — andere damit zusammenhängende Ziele der Union;

Abänderung 79

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 – Absatz 4 – Buchstabe a – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
ii) einschlägige Rechtsvorschriften der Union, einschließlich des Umfangs, in dem sie die in Absatz 1 aufgeführten relevanten Produktaspekte behandeln,	ii) einschlägige Rechtsvorschriften der Union, einschließlich des Umfangs, in dem sie die in Absatz 1 aufgeführten relevanten Produktaspekte behandeln, sowie den Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852;

Abänderung 80

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 – Absatz 4 – Buchstabe a – Ziffer ii a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	ii a) einschlägige internationale Übereinkünfte;

Abänderung 81

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 – Absatz 4 – Buchstabe a – Ziffer v a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	va) Prioritätensetzung bei den Maßnahmen im Einklang mit der in der Richtlinie 2008/98/EG festgelegten Abfallhierarchie;

Abänderung 82

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
b) eine Folgenabschätzung auf der Grundlage der besten verfügbaren Erkenntnisse und Analysen sowie gegebenenfalls auf der Grundlage zusätzlicher Studien und Forschungsergebnisse durchführen, die im Rahmen europäischer Förderprogramme erarbeitet wurden. Dabei stellt die Kommission sicher, dass die Analysetiefe der in Absatz 1 aufgeführten Produktaspekte ihrer Bedeutung angemessen ist. Die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen für die wichtigsten in Absatz 1 aufgeführten Produktaspekte darf nicht übermäßig durch Unsicherheiten in Bezug auf die Möglichkeit verzögert werden, Ökodesign-Anforderungen zur Verbesserung anderer Aspekte dieses Produkts festzulegen;	b) eine Folgenabschätzung auf der Grundlage der besten verfügbaren Erkenntnisse und Analysen sowie gegebenenfalls auf der Grundlage zusätzlicher Studien und Forschungsergebnisse durchführen, die im Rahmen europäischer Förderprogramme erarbeitet wurden. Die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen für die in Absatz 1 aufgeführten Produktaspekte darf nicht übermäßig durch Unsicherheiten in Bezug auf die Möglichkeit verzögert werden, Ökodesign-Anforderungen zur Verbesserung anderer Aspekte dieses Produkts festzulegen. Die Kommission stellt im Rahmen von Folgenabschätzungen sicher, i) dass alle in Absatz 1 aufgeführten Produktaspekte analysiert werden und dass die Analysetiefe der in Absatz 1 aufgeführten Produktaspekte der Bedeutung der jeweiligen Aspekte gerecht wird, ii) dass Kompromisslösungen in Bezug auf die verschiedenen in Absatz 1 aufgeführten Produktaspekte ermittelt werden, iii) dass eine Bewertung der erwarteten Verringerung des ökologischen, CO₂- und Materialfußabdrucks durch die neuen Ökodesign-Anforderungen vorgelegt wird, iv) dass gegebenenfalls eine Bewertung der Erfüllung der in Artikel 4 Absatz 2 festgelegten Kriterien für eingeführte gebrauchte Produkte vorgenommen wird,

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	v) eine Bewertung aller relevanten Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen vorgenommen wird; vi) dass eine Bewertung des Mindestleistungsniveaus eines Produkts oder einer Produktgruppe vorgenommen wird, das in Zukunft potenziell erreicht werden muss, damit dieses Produkt oder diese Produktgruppe den in Absatz 4 Buchstabe a Ziffer i aufgeführten Zielen der Union gerecht wird. Gegebenenfalls wird die Folgenabschätzung auch verwendet, um die Festlegung von Kriterien für ein umweltorientiertes öffentliches Beschaffungswesen, das Umweltzeichen sowie andere wirtschaftliche Anreize zu stützen, damit die Kohärenz zwischen den verschiedenen politischen Instrumenten verbessert wird.

Abänderung 83

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 – Absatz 4 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	ca) die Berücksichtigung des Schutzes vertraulicher Geschäftsinformationen;

Abänderung 84

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 – Absatz 4 – Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	cb) die Berücksichtigung aller Rückmeldungen aus öffentlichen Konsultationen;

Abänderung 85**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 5 – Absatz 5 – Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
a) Es darf aus Sicht des Nutzers keine nennenswerten nachteiligen Auswirkungen auf die Funktionsweise des Produkts geben.	a) Es darf aus Sicht des Nutzers keine nennenswerten nachteiligen Auswirkungen auf die Funktionsweise oder Sicherheit des Produkts geben.

Abänderung 86**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 5 – Absatz 5 – Buchstabe c**

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
c) Es darf keine nennenswerten nachteiligen Auswirkungen für die Verbraucher in Bezug auf die Erschwinglichkeit maßgeblicher Produkte, auch unter Berücksichtigung des Zugangs zu gebrauchten Produkten, der Haltbarkeit und der Lebenszykluskosten von Produkten, geben.	c) Es darf keine nennenswerten nachteiligen Auswirkungen für die Verbraucher in Bezug auf die Erschwinglichkeit maßgeblicher Produkte, auch unter Berücksichtigung des Zugangs zu gebrauchten Produkten, einschließlich eingeführter gebrauchter Produkte , der Haltbarkeit und der Lebenszykluskosten von Produkten, geben.

Abänderung 87**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 5 – Absatz 5 – Buchstabe d**

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
d) Es darf keine unverhältnismäßigen nachteiligen Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaftsteilnehmer, insbesondere der KMU, geben.	d) Es darf keine unverhältnismäßigen nachteiligen Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaftsteilnehmer, insbesondere der Kleinstunternehmen und der KMU, geben.

Abänderung 88

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 – Absatz 5 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
f) Es darf nicht dazu kommen, dass Herstellern oder anderen Wirtschaftsteilnehmern unverhältnismäßige administrative Belastungen aufgebürdet werden.	f) Es darf nicht dazu kommen, dass Herstellern oder anderen Wirtschaftsteilnehmern, insbesondere Kleinstunternehmen und KMU , unverhältnismäßige administrative Belastungen aufgebürdet werden.

Abänderung 89

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 – Absatz 5 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	fa) Den Herstellern oder anderen Wirtschaftsakteuren muss ausreichend Zeit eingeräumt werden, sich auf die neuen Anforderungen einzustellen, wobei insbesondere die Erfordernisse von Kleinstunternehmen und KMU zu berücksichtigen sind.

Abänderung 90

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(8) Die Kommission veröffentlicht einschlägige Studien und Analysen, die bei der Festlegung von Ökodesign-Anforderungen gemäß dieser Verordnung verwendet werden.	(8) Die Kommission veröffentlicht einschlägige Studien und Analysen, sobald sie verfügbar sind, darunter auch die in Absatz 4 Buchstabe b genannten Folgenabschätzungen , die bei der Festlegung von Ökodesign-Anforderungen gemäß dieser Verordnung verwendet werden.

Abänderung 91

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	Artikel 5a Lebensdauer und Reparatur der Produkte (1) Bei der Festlegung der Ökodesign-Anforderungen gemäß Artikel 5 Absatz 1 muss die Kommission sicherstellen, dass die Hersteller die Lebensdauer eines Produkts nicht einschränken und es dadurch vorzeitig veraltet, insbesondere aufgrund der Gestaltung eines bestimmten Merkmals, der Verwendung von Verbrauchsmaterialien oder Ersatzteilen oder der Nichtbereitstellung von Softwareaktualisierungen oder Zubehör innerhalb einer angemessenen Zeitspanne. (2) Bei der Festlegung der Ökodesign-Anforderungen gemäß Artikel 5 Absatz 1 muss die Kommission sicherstellen, dass die Hersteller die Reparierbarkeit von Produkten nicht dadurch einschränken, dass sie die Demontage wichtiger Bauteile verhindern oder den Zugang zu Reparaturinformationen und Ersatzteilen ausschließlich auf zugelassene Reparaturbetriebe beschränken.

Abänderung 92

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(2) Die in Absatz 1 genannten Leistungsanforderungen beruhen auf den in Anhang I genannten Produktparametern und umfassen gegebenenfalls	(2) Die in Absatz 1 genannten Leistungsanforderungen beruhen auf den in Anhang I genannten relevanten Produktparametern und umfassen gegebenenfalls

Abänderung 93

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(3) Leistungsanforderungen auf der Grundlage des in Anhang I Buchstabe f festgelegten Produktparameters dürfen das Vorhandensein von Stoffen in Produkten nicht aus Gründen beschränken, die in erster Linie mit der Stoffsicherheit zusammenhängen.	(3) Leistungsanforderungen auf der Grundlage des in Anhang I Buchstabe f festgelegten Produktparameters dürfen das Vorhandensein von Stoffen in Produkten nicht aus Gründen beschränken, die in erster Linie mit der Stoffsicherheit zusammenhängen, es sei denn, es besteht ein unannehmbares Risiko für die Gesundheit des Menschen und für die Umwelt, das sich aus der Verwendung eines in dem Produkt oder Produktbestandteil enthaltenen Stoffes beim Inverkehrbringen oder in den nachfolgenden Phasen seines Lebenszyklus ergibt.

Abänderung 94

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 – Absatz 2 – Buchstabe b – Absatz 1 – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
ii) Informationen für Verbraucher und andere Endnutzer über die Installation, Nutzung, Wartung und Reparatur des Produkts, um seine Auswirkungen auf die Umwelt so gering wie möglich zu halten und eine optimale Haltbarkeit zu gewährleisten, sowie über die Rückgabe oder Entsorgung des Produkts am Ende seiner Lebensdauer,	ii) klare und leicht verständliche Informationen für Verbraucher und andere Endnutzer über die Installation, Nutzung, Wartung und Reparatur des Produkts, um seine Auswirkungen auf die Umwelt so gering wie möglich zu halten und eine optimale Haltbarkeit zu gewährleisten, sowie über die Rückgabe oder Entsorgung des Produkts am Ende seiner Lebensdauer,

Abänderung 95

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 – Absatz 2 – Buchstabe b – Absatz 1 – Ziffer ii a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	ii a) klare und leicht verständliche Informationen für Verbraucher und andere Endnutzer über die Installation von Betriebssystemen Dritter;

Abänderung 96

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 – Absatz 2 – Buchstabe b – Absatz 1 – Ziffer ii b (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	iib) einschlägige Informationen für Anbieter von Reparatur- und Überholungsdiensten und Unternehmen, die an der Vorbereitung zur Wiederverwendung, Wiederverwendung, Reparatur und Zerlegung beteiligt sind;

Abänderung 97

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Diese Leistungsklassen entsprechen statistisch signifikanten Verbesserungen der Leistungsniveaus.	Diese Leistungsklassen müssen statistisch signifikanten Verbesserungen der Leistungsniveaus entsprechen und als Mindestniveau die gemäß Artikel 6 festgelegten Mindestleistungsanforderungen umfassen .

Abänderung 98

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	(4a) Gegebenenfalls werden auf der Grundlage der Erkenntnisse, die in der in Artikel 5 Absatz 4 Buchstabe b genannten Folgenabschätzung gewonnen wurden, Informationsanforderungen zur Leistung des Produkts in Bezug auf seine Reparierbarkeit in Form eines Reparierbarkeitswertes festgelegt, damit die Endnutzer die Leistung von Produkten umstandslos vergleichen können. Die Methode zur Bewertung der Reparierbarkeit von Produkten wird entsprechend den Besonderheiten der Produktkategorien ausgearbeitet und in dem gemäß Artikel 4 erlassenen einschlägigen delegierten Rechtsakt festgelegt. In diesem delegierten Rechtsakt werden gegebenenfalls auch Inhalt und Gestaltung des Etiketts, das den Reparierbarkeitswert angibt, gemäß Artikel 14 festgelegt, wobei eine klare und leicht verständliche Sprache und Piktogramme zu verwenden sind, um eine Überfrachtung der Verbraucher mit Informationen zu verhindern.

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	Sofern verfügbar, kann die Methode zur Bewertung der Reparierbarkeit von Produkten andere relevante Aspekte eines Produkts wie Haltbarkeit, Zuverlässigkeit oder Robustheit umfassen und in dem einschlägigen delegierten Rechtsakt unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Produktkategorie weiter spezifiziert werden.

Abänderung 99

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 – Absatz 5 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(5) Die in Absatz 1 genannten Informationsanforderungen ermöglichen die Rückverfolgung aller besorgniserregenden Stoffe während des gesamten Lebenszyklus von Produkten, es sei denn, eine solche Rückverfolgung wird bereits durch einen anderen gemäß Artikel 4 in Bezug auf die betreffenden Produkte erlassenen delegierten Rechtsakt ermöglicht, und umfassen mindestens Folgendes:	(5) Die in Absatz 1 genannten Informationsanforderungen ermöglichen die Rückverfolgung aller bedenklichen Stoffe, die in dem in Verkehr gebrachten Produkt enthalten sind, nach einem schwellenwertbasierten Verfahren während des gesamten Lebenszyklus von Produkten, es sei denn, eine solche Rückverfolgung wird bereits durch einen anderen gemäß Artikel 4 in Bezug auf die betreffenden Produkte erlassenen delegierten Rechtsakt ermöglicht, wobei die Informationsanforderungen mindestens Folgendes umfassen :

Abänderung 100

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 – Absatz 5 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
a) die Bezeichnung der im Produkt enthaltenen besorgniserregenden Stoffe;	a) die Bezeichnung der Internationalen Union für reine und angewandte Chemie (IUPAC) der in dem Produkt enthaltenen bedenklichen Stoffe, einschließlich der Nummer zur Identifizierung der Chemikalien, d. h. der Nummer aus dem Europäischen Verzeichnis der im Handel erhältlichen Stoffe (EINECS) oder aus der Europäischen Liste der angemeldeten chemischen Stoffe (ELINCS) oder der CAS-Nummer (Chemical Abstract Service);

Abänderung 101

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 – Absatz 5 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
d) einschlägige Anweisungen für die sichere Verwendung des Produkts;	d) einschlägige Anweisungen für die sichere Verwendung des Produkts und die umweltgerechte Behandlung des Produkts am Ende seiner Lebensdauer;

Abänderung 102

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 – Absatz 5 – Unterabsatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
e) einschlägige Informationen für die Zerlegung.	e) einschlägige Informationen für die Zerlegung und die Vorbereitung zur Wiederverwendung.

Abänderung 103

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 – Absatz 5 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Ausnahmen gemäß Unterabsatz 2 Buchstabe c können aufgrund der technischen Durchführbarkeit oder Relevanz der Rückverfolgung besorgniserregender Stoffe, der Notwendigkeit des Schutzes vertraulicher Geschäftsinformationen und in anderen hinreichend begründeten Fällen gewährt werden.	Ausnahmen gemäß Unterabsatz 2 Buchstabe c können aufgrund der technischen Durchführbarkeit oder Relevanz der Rückverfolgung bedenklicher Stoffe, des Vorhandenseins von Analysemethoden zu deren Nachweis und Quantifizierung, der Notwendigkeit des Schutzes vertraulicher Geschäftsinformationen und in anderen hinreichend begründeten Fällen gewährt werden.

Abänderung 104

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 – Absatz 6 – Unterabsatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
e) in einer Bedienungsanleitung,	e) in einer Bedienungsanleitung oder einer anderen Dokumentation, die dem Produkt beiliegt,

Abänderung 105

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 – Absatz 6 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Informationen, die die Rückverfolgbarkeit von Stoffen gemäß Absatz 5 gewährleisten, sind entweder auf dem Produkt anzugeben oder über einen auf dem Produkt befindlichen Datenträger zugänglich zu machen.	Informationen, die für die Gesundheit, die Sicherheit und die Rechte der Endnutzer wesentlich sind, müssen zusammen mit dem Produkt in physischer Form bereitgestellt werden und über einen auf dem Produkt angebrachten Datenträger zugänglich sein.

Abänderung 106

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 – Absatz 6 – Unterabsatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	Die für eine fundierte Kaufentscheidung maßgeblichen Informationen müssen den Verbrauchern vor dem Kauf eines Produkts zur Verfügung gestellt werden.

Abänderung 107

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	(7a) Die Informationen, die gemäß den Informationsanforderungen bereitzustellen sind, müssen den Anforderungen an die Barrierefreiheit gemäß der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates ^(1a) entsprechen. ^(1a) Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 70).

Abänderung 108

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(1) Die in Artikel 7 Absatz 1 genannten Informationsanforderungen sehen vor, dass Produkte nur dann in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden dürfen, wenn ein Produktpass verfügbar ist, der im Einklang mit dem gemäß Artikel 4 sowie Artikel 9 und Artikel 10 erlassenen anwendbaren delegierten Rechtsakt steht.	(1) Die in Artikel 7 Absatz 1 genannten Informationsanforderungen sehen vor, dass Produkte nur dann in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden dürfen, wenn ein Produktpass verfügbar ist, der im Einklang mit dem gemäß Artikel 4 sowie Artikel 9 und Artikel 10 erlassenen anwendbaren delegierten Rechtsakt steht. Die Informationen im Produktpass müssen richtig, vollständig und auf dem neuesten Stand sein.

Abänderung 109

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
a) die gemäß Anhang III in den Produktpass aufzunehmenden Informationen;	a) die gemäß Anhang III in den Produktpass aufzunehmenden Informationen, wobei vertrauliche Geschäftsinformationen besonders zu berücksichtigen sind;

Abänderung 110

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
f) die Akteure, einschließlich Kunden, Endnutzer, Hersteller, Importeure und Vertreiber, Händler, Reparaturbetriebe, Wiederaufbereitungsunternehmen, Recyclingunternehmen, zuständige nationale Behörden, gemeinnützige Organisationen und die Kommission, oder jede in ihrem Namen handelnde Organisation, die Zugang zu Informationen im Produktpass haben sowie die Art der ihnen jeweils zugänglichen Informationen;	f) die Akteure, einschließlich Kunden, Endnutzer, Hersteller, Importeure und Vertreiber, Händler, gewerbliche Reparaturbetriebe, unabhängige Akteure, Generalüberholungsbetriebe , Wiederaufbereitungsunternehmen, Recyclingunternehmen, zuständige nationale Behörden, zivilgesellschaftliche Organisationen, Forscher, Gewerkschaften und die Kommission, oder jede in ihrem Namen handelnde Organisation, die Zugang zu Informationen im Produktpass haben sowie die Art der ihnen jeweils zugänglichen Informationen;

Abänderung 111

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
g) die Akteure, einschließlich Hersteller, Reparaturbetriebe, Wartungsfachleute, Wiederaufbereitungsunternehmen, Recyclingunternehmen, zuständige nationale Behörden und die Kommission, oder jede in ihrem Namen handelnde Organisation, die Informationen in den Produktpass eingeben oder darin enthaltene Informationen aktualisieren sowie gegebenenfalls auch einen neuen Produktpass ausstellen können , und welche Informationen sie eingeben oder aktualisieren können ;	g) die Akteure, einschließlich Hersteller, gewerbliche Reparaturbetriebe, unabhängige Akteure, Generalüberholungsbetriebe , Wartungsfachleute, Wiederaufbereitungsunternehmen, Recyclingunternehmen, zuständige nationale Behörden und die Kommission, oder jede in ihrem Namen handelnde Organisation, die Informationen in den Produktpass eingeben oder darin enthaltene Informationen aktualisieren sowie gegebenenfalls auch einen neuen Produktpass ausstellen müssen, der mit dem Produktpass oder den Produktpässen des ursprünglichen Produkts verbunden sein muss , und welche Informationen sie eingeben oder aktualisieren, wobei Überschneidungen bei den Informationen und der Berichterstattung zu vermeiden sind ;

Abänderung 112

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
h) den Zeitraum, in dem der Produktpass verfügbar ist.	h) den Zeitraum, in dem der Produktpass verfügbar ist, wobei dieser Zeitraum mindestens der voraussichtlichen Lebensdauer des betreffenden Produkts entsprechen muss.

Abänderung 113

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
a) sichergestellt, dass die Akteure entlang der Wertschöpfungskette, insbesondere Verbraucher, Wirtschaftsteilnehmer und zuständige nationale Behörden , auf für sie relevante Produktinformationen zugreifen können;	a) sichergestellt, dass die Akteure entlang der Wertschöpfungskette auf für sie relevante Produktinformationen umstandslos zugreifen können;

Abänderung 114

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
a) Er ist über einen Datenträger mit einer eindeutigen Produktkennung verbunden.	a) Er ist über einen Datenträger mit einer eindeutigen Produktkennung verbunden, der das Produkt unabhängig von der Kennung eines Produktpasses und eines Internet-Domännennamens identifiziert;

Abänderung 115

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
d) Alle im Produktpass enthaltenen Informationen beruhen auf offenen Standards, die in einem interoperablen Format entwickelt wurden und müssen maschinenlesbar, strukturiert und durchsuchbar sein und den grundlegenden Anforderungen nach Artikel 10 entsprechen.	d) Alle im Produktpass enthaltenen Informationen beruhen auf offenen Standards, die in einem interoperablen Format entwickelt wurden, und müssen maschinenlesbar, strukturiert und durchsuchbar sein und über ein offenes interoperables Datenaustauschnetz ohne Anbieterbindung übertragen werden können und den grundlegenden Anforderungen nach Artikel 10 entsprechen.

Abänderung 116

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	da) personenbezogene Daten, die sich auf den Endnutzer des Produkts beziehen, dürfen nicht im Produktpass gespeichert werden;

Abänderung 117

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(3) Der Wirtschaftsteilnehmer, der das Produkt in Verkehr bringt, stellt den Händlern eine digitale Kopie des Datenträgers bereit, damit der Händler diese seinen Kunden zur Verfügung stellen kann , wenn sie keinen physischen Zugang zu dem Produkt haben. Der Wirtschaftsteilnehmer stellt diese digitale Kopie kostenlos und innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Aufforderung durch den Händler zur Verfügung.	(3) Der Wirtschaftsteilnehmer, der das Produkt in Verkehr bringt, stellt den Händlern und Online-Marktplätzen eine digitale Kopie des Datenträgers bereit, damit sie diese ihren Kunden zur Verfügung stellen können , wenn sie keinen physischen Zugang zu dem Produkt haben. Der Wirtschaftsteilnehmer stellt diese digitale Kopie kostenlos und innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Erhalt der Aufforderung zur Verfügung.

Abänderung 118

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	aa) Die Produktpässe müssen mit bestehenden Produktdatenbanken wie der SCIP-Datenbank (Datenbank für Informationen über besorgniserregende Stoffe in Erzeugnissen als solche oder komplexen Objekten) und der EPREL-Datenbank (Europäische Produktdatenbank für die Energieverbrauchskennzeichnung) interoperabel sein, wann immer dies möglich und sinnvoll ist.

Abänderung 119

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
b) Verbraucher, Wirtschaftsteilnehmer und andere maßgebliche Akteure haben auf der Grundlage ihrer jeweiligen Zugangsrechte, die in dem gemäß Artikel 4 erlassenen anwendbaren delegierten Rechtsakt festgelegt sind, freien Zugang zum Produktpass.	b) Kunden, Endnutzer, Hersteller, Importeure und Vertreiber, Händler, gewerbliche Reparaturbetriebe, unabhängige Akteure, Generalüberholungsbetriebe, Wiederaufbereitungsunternehmen, Recyclingunternehmen, zuständige nationale Behörden, zivilgesellschaftliche Organisationen, Gewerkschaften und andere maßgebliche Akteure haben auf der Grundlage ihrer jeweiligen Zugangsrechte, die in dem gemäß Artikel 4 erlassenen anwendbaren delegierten Rechtsakt festgelegt sind, kostenlos und umstandslos Zugang zum Produktpass.

Abänderung 120

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	ba) Die Gestaltung und Funktionsweise der Produktpässe muss so beschaffen sein, dass ihre Benutzerfreundlichkeit gegeben ist.

Abänderung 121**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe c**

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
c) Die im Produktpass enthaltenen Daten werden von dem für seine Ausstellung verantwortlichen Wirtschaftsteilnehmer oder von Unternehmen, die befugt sind, in seinem Namen zu handeln, gespeichert.	(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Abänderung 122**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 12 a (neu)**

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	Artikel 12a Vergleichsplattform (1) Die Kommission richtet bis zum ... [Datum zwölf Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] ein öffentlich zugängliches Online-Instrument ein, das den Interessenträgern den Vergleich von Informationen ermöglicht, die die Wirtschaftsteilnehmer gemäß Artikel 10 Buchstabe c in den Produktpässen gespeichert haben. Das Instrument muss so konzipiert sein, dass die Interessenträger im Einklang mit ihren jeweiligen Zugangsrechten gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b nach den Informationen suchen können.

Abänderung 123**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 14 – Absatz 1 – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
b) die Gestaltung des Etiketts unter Berücksichtigung der Sichtbarkeit und Lesbarkeit;	b) die Gestaltung des Etiketts, wobei Sichtbarkeit und Lesbarkeit sicherzustellen sind ;

Abänderung 124

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
c) die Art und Weise, in der das Etikett den Kunden – auch im Fall des Fernabsatzes – unter Berücksichtigung der Anforderungen gemäß Artikel 26 und der Auswirkungen auf die betreffenden Wirtschaftsteilnehmer angezeigt wird;	c) die Art und Weise, in der das Etikett den Kunden – auch im Fall des Fernabsatzes – unter Berücksichtigung der Anforderungen gemäß Artikel 26, der in der Richtlinie (EU) 2019/882 festgelegten Anforderungen und der Auswirkungen auf die betreffenden Wirtschaftsteilnehmer angezeigt wird;

Abänderung 125

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(2) Beinhaltet eine Informationsanforderung die Angabe der Leistungsklasse eines Produkts gemäß Artikel 7 Absatz 4 auf einem Etikett, muss die Gestaltung des in Absatz 1 Buchstabe b genannten Etiketts den Kunden ermöglichen, die Leistung des Produkts in Bezug auf den jeweiligen Produktparameter leicht zu vergleichen und sich für leistungsfähigere Produkte zu entscheiden.	(2) Beinhaltet eine Informationsanforderung die Angabe der Leistungsklasse eines Produkts gemäß Artikel 7 Absatz 4 auf einem Etikett, muss die Gestaltung des in Absatz 1 Buchstabe b genannten Etiketts für Kunden klar und leicht verständlich sein und es ihnen ermöglichen, die Leistung des Produkts in Bezug auf den jeweiligen Produktparameter leicht zu vergleichen und sich für leistungsfähigere Produkte zu entscheiden.

Abänderung 126

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 15 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Schreiben die gemäß Artikel 4 erlassenen delegierten Rechtsakte nicht vor, dass Produkte mit einem Etikett versehen sein müssen , dürfen diese Produkte nicht in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden, wenn sie über Etiketten verfügen oder Etiketten aufweisen, die die Kunden in Bezug auf die Etiketten gemäß Artikel 14 irreführen oder verwirren könnten.	Produkte dürfen nicht in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden, wenn sie über Etiketten verfügen oder Etiketten aufweisen, die die Kunden in Bezug auf die Etiketten gemäß Artikel 14 irreführen oder verwirren könnten, auch dann, wenn in gemäß Artikel 4 erlassenen delegierten Rechtsakten nicht vorgeschrieben ist, dass die Produkte ein Etikett haben müssen.

Abänderung 127

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
c) die Verteilung der Umweltauswirkungen, des Energieverbrauchs und des Abfallaufkommens entlang der Wertschöpfungskette, insbesondere wenn diese innerhalb der Union auftreten;	c) die Verteilung der Klima- und Umweltauswirkungen, des Energieverbrauchs, des Ressourcenverbrauchs und des Abfallaufkommens entlang der Wertschöpfungskette;

Abänderung 128

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 16 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Die Kommission erlässt einen Arbeitsplan für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren, in dem eine Liste von Produktgruppen festgelegt wird , für die Ökodesign-Anforderungen im Einklang mit dieser Verordnung eingeführt werden sollen, und aktualisiert diesen Arbeitsplan regelmäßig . Diese Liste umfasst die in Artikel 5 Absatz 1 genannten Produktraspekte, für die die Kommission horizontale Ökodesign-Anforderungen gemäß Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 2 zu erlassen beabsichtigt.	Die Kommission erlässt einen Arbeitsplan und macht ihn zusammen mit den einschlägigen vorbereitenden Unterlagen öffentlich zugänglich. Der Arbeitsplan enthält eine Liste der Produktgruppen, für die Ökodesign-Anforderungen im Einklang mit dieser Verordnung eingeführt werden sollen, und den voraussichtlichen Zeitplan für deren Einführung . Diese Liste umfasst die in Artikel 5 Absatz 1 genannten Produktraspekte, für die die Kommission horizontale Ökodesign-Anforderungen gemäß Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 2 zu erlassen beabsichtigt. Der Arbeitsplan erstreckt sich über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren und wird regelmäßig aktualisiert.

Abänderung 129

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 16 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Beim Erlass oder der Aktualisierung des in Unterabsatz 1 genannten Arbeitsplans berücksichtigt die Kommission die in Absatz 1 dieses Artikels festgelegten Kriterien und konsultiert das in Artikel 17 genannte Ökodesign-Forum.	Beim Erlass oder der Aktualisierung des in Unterabsatz 1 genannten Arbeitsplans berücksichtigt die Kommission die in Absatz 1 dieses Artikels festgelegten Kriterien und konsultiert innerhalb eines angemessenen Zeitraums das in Artikel 17 genannte Ökodesign-Forum.

Abänderung 130

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 16 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	Die Kommission legt den Entwurf des Arbeitsplans und seine Aktualisierungen vor ihrem Erlass dem Europäischen Parlament vor.

Abänderung 131

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 16 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	Die Kommission zieht in Betracht, für den Zeitraum von 2024 bis 2027 die folgenden Produktgruppen im ersten Arbeitsplan, der spätestens am ... [Datum drei Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung einfügen] erlassen wird, vorrangig zu behandeln. Die Kommission begründet ihre Entscheidung im Arbeitsplan, wenn sie eine der folgenden Produktgruppen nicht in den Arbeitsplan aufgenommen hat: — Eisen und Stahl — Aluminium — Textilien, insbesondere Bekleidung und Schuhe — Möbel, einschließlich Matratzen — Reifen — Detergenzien — Anstrichmittel — Schmierstoffe — Chemikalien — energieverbrauchsrelevante Produkte, für die die Durchführungsmaßnahmen überarbeitet oder neu festgelegt werden müssen — IKT-Produkte und sonstige Elektronikgeräte.

Abänderung 132

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 16 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 c (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	<i>Sofern bis 2027 keine angemessenen Leistungs- und Informationsanforderungen für den Umwelt- und den CO₂-Fußabdruck von Zement gemäß [der künftigen Verordnung zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten, zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (2022/0094(COD))] festgelegt wurden, wird Zement als vorrangige Produktkategorie in den nächsten Arbeitsplan gemäß dieser Verordnung aufgenommen.</i>

Abänderung 133

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 17 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Die Kommission achtet bei ihren Tätigkeiten auf eine ausgewogene Beteiligung der Vertreter der Mitgliedstaaten und aller an diesem Produkt oder dieser Produktgruppe interessierten Kreise , wie Industrie einschließlich KMU und Handwerk, Gewerkschaften, Groß- und Einzelhändler, Importeure, Umweltschutzverbände und Verbraucherorganisationen. Diese Kreise tragen insbesondere dazu bei, Ökodesign-Anforderungen zu entwickeln, die Wirksamkeit der geltenden Marktüberwachungsmechanismen zu prüfen und Selbstregulierungsmaßnahmen zu bewerten.	Die Kommission achtet bei ihren Tätigkeiten auf eine ausgewogene Beteiligung der Vertreter der Mitgliedstaaten und aller an diesem Produkt oder dieser Produktgruppe interessierten Akteure , wie Industrie einschließlich KMU, Sozialunternehmen und Handwerk, Abfallbewirtschafter, Normungsorganisationen , Gewerkschaften und Verbände , Groß- und Einzelhändler, Importeure, Umweltschutzorganisationen , Verbraucherorganisationen sowie Forscher und andere Sachverständige .

Abänderung 134**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 17 – Absatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	<i>Die in Absatz 1 genannten Akteure tragen insbesondere dazu bei, Ökodesign-Anforderungen auszuarbeiten, die Wirksamkeit der festgelegten Marktüberwachungsmechanismen zu prüfen und Selbstregulierungsmaßnahmen zu bewerten.</i>

Abänderung 135**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 17 – Absatz 2 a (neu)**

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	<i>Die Kommission veröffentlicht die Termine der bevorstehenden Sitzungen des Ökodesign-Forums auf ihrer Website und stellt auf diese Weise sicher, dass die einschlägigen Akteure mit ausreichender Vorlaufzeit informiert werden, bevor eine Konsultation stattfindet.</i>

Abänderung 136**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 17 – Absatz 2 b (neu)**

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	<i>Das Ökodesign-Forum lässt bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben uneingeschränkte Transparenz walten. Die Kommission veröffentlicht die angenommenen Schlussfolgerungen und die Protokolle der Sitzungen des Ökodesign-Forums sowie alle anderen einschlägigen Dokumente auf ihrer Website.</i>

Abänderung 137

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 17 – Absatz 2 c (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	Das Ökodesign-Forum kann die Kommission auffordern, Ökodesign-Anforderungen für eine bestimmte Produktgruppe auszuarbeiten. Die Kommission trägt einer solchen Aufforderung Rechnung.

Abänderung 138

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 18 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(1) Als Alternative zu einem gemäß Artikel 4 erlassenen delegierten Rechtsakt können zwei oder mehr Wirtschaftsteilnehmer der Kommission Selbstregulierungsmaßnahmen zur Festlegung von Ökodesign-Anforderungen für Produkte unterbreiten. Diese Wirtschaftsteilnehmer müssen dabei nachweisen, dass die in Absatz 3 Buchstaben a bis e genannten Kriterien erfüllt sind. In Bezug auf Absatz 3 Buchstabe a muss es sich bei diesem Nachweis um eine strukturierte technische, ökologische und wirtschaftliche Analyse handeln, mit der die Ökodesign-Anforderungen und Ziele der Selbstregulierungsmaßnahme begründet und die Auswirkungen der Ökodesign-Anforderungen dieser Selbstregulierungsmaßnahme bewertet werden.	(1) Als Alternative zu einem gemäß Artikel 4 erlassenen delegierten Rechtsakt können zwei oder mehr Wirtschaftsteilnehmer der Kommission Selbstregulierungsmaßnahmen zur Festlegung von Ökodesign-Anforderungen für Produkte unterbreiten, sofern die Produkte nicht in den Arbeitsplan aufgenommen wurden. Diese Wirtschaftsteilnehmer müssen dabei nachweisen, dass die in Absatz 3 Buchstaben a bis e genannten Kriterien erfüllt sind. In Bezug auf Absatz 3 Buchstabe a muss es sich bei diesem Nachweis um eine strukturierte technische, ökologische und wirtschaftliche Analyse handeln, mit der die Ökodesign-Anforderungen und Ziele der Selbstregulierungsmaßnahme begründet und die Auswirkungen der Ökodesign-Anforderungen dieser Selbstregulierungsmaßnahme bewertet werden.

Abänderung 139

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 18 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(2) Die Selbstregulierungsmaßnahme enthält die folgenden Informationen:	(2) Die gemäß Absatz 1 unterbreitete Selbstregulierungsmaßnahme enthält die folgenden Informationen:

Abänderung 140

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 18 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
b) die Ökodesign-Anforderungen an Produkte, die unter die Selbstregulierungsmaßnahme fallen;	b) die Ökodesign-Anforderungen gemäß Artikel 5 an Produkte, die unter die Selbstregulierungsmaßnahme fallen;

Abänderung 141

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 18 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
d) Regeln zu den von den Unterzeichnern zu meldenden Informationen sowie zu Prüfungen und Kontrollen.	d) Regeln zu den von den Unterzeichnern zu meldenden Informationen sowie Vorschriften zu Prüfungen und Kontrollen;

Abänderung 142

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 18 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	da) Bestimmungen zu den Konsequenzen der Nichteinhaltung durch einen Unterzeichner;

Abänderung 143

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 18 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d b (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	<i>db) eine Erläuterung, inwiefern die gemäß Absatz 1 unterbreitete Selbstregulierungsmaßnahme die ökologische Nachhaltigkeit von Produkten im Einklang mit den Zielen dieser Verordnung schneller und kostengünstiger verbessert und den freien Warenverkehr im Binnenmarkt schneller und kostengünstiger sicherstellt, als dies bei einem gemäß Artikel 4 erlassenen delegierten Rechtsakt der Fall wäre.</i>

Abänderung 144

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 18 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Die in diesem Absatz genannten Informationen werden stets auf dem neuesten Stand gehalten und auf einer öffentlich zugänglichen Website bereitgestellt.	Die in diesem Absatz genannten Informationen werden stets auf dem neuesten Stand gehalten und auf einer öffentlich zugänglichen Website der Kommission bereitgestellt. Die Wirtschaftsteilnehmer benachrichtigen die Kommission unverzüglich über etwaige Änderungen der Selbstregulierungsmaßnahme und insbesondere über Änderungen bei den Unterzeichnern.

Abänderung 145

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 18 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(3) Die Kommission bewertet die vorgeschlagene Selbstregulierungsmaßnahme und holt erforderlichenfalls wissenschaftliche Gutachten von dezentralen Agenturen der Union ein. Auf Grundlage dieser Bewertung stellt die Kommission fest, ob es sich um eine gültige Alternative zu einem gemäß Artikel 4 erlassenen delegierten Rechtsakt handelt und ob folgende Kriterien erfüllt sind:	(3) Die Kommission bewertet die vorgeschlagene Selbstregulierungsmaßnahme und holt erforderlichenfalls wissenschaftliche Gutachten von dezentralen Agenturen der Union ein. Die Kommission konsultiert außerdem das Ökodesign-Forum zu der nach Absatz 1 unterbreiteten Selbstregulierungsmaßnahme. Auf der Grundlage dieser Bewertung stellt die Kommission fest, ob es sich um eine gültige Alternative zu einem gemäß Artikel 4 erlassenen delegierten Rechtsakt handelt und ob folgende Kriterien erfüllt sind:

Abänderung 146

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 18 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
a) Die Selbstregulierungsmaßnahme trägt schnell und kostengünstiger dazu bei, die ökologische Nachhaltigkeit von Produkten zu verbessern und den freien Warenverkehr im Binnenmarkt zu gewährleisten, als dies bei einem gemäß Artikel 4 erlassenen delegierten Rechtsakt der Fall wäre.	a) Die Selbstregulierungsmaßnahme trägt schneller oder kostengünstiger dazu bei, die ökologische Nachhaltigkeit von Produkten im Einklang mit den Zielen dieser Verordnung zu verbessern und den freien Warenverkehr im Binnenmarkt zu gewährleisten, als dies bei einem gemäß Artikel 4 erlassenen delegierten Rechtsakt der Fall wäre.

Abänderung 147

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 18 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Die Kommission erlässt einen Durchführungsrechtsakt mit einer Liste von Selbstregulierungsmaßnahmen, die als gültige Alternativen zu einem gemäß Artikel 4 erlassenen delegierten Rechtsakt festgelegt wurden. Dieser Durchführungsrechtsakt wird gemäß dem in Artikel 67 Absatz 2 genannten Beratungsverfahren erlassen.	Die Kommission erlässt einen delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 66 mit einer Liste von Selbstregulierungsmaßnahmen, die als gültige Alternativen zu einem gemäß Artikel 4 erlassenen delegierten Rechtsakt festgelegt wurden. Dieser delegierte Rechtsakt wird gemäß dem in Artikel 67 Absatz 2 genannten Beratungsverfahren erlassen.

Abänderung 148

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 18 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(4) Die Kommission kann die Unterzeichner einer Selbstregulierungsmaßnahme jederzeit auffordern, eine überarbeitete und aktualisierte Fassung der Maßnahme vorzulegen, wenn es bei der betreffenden Produktgruppe relevante Markt- oder Technologieentwicklungen gibt oder wenn sie Grund zu der Annahme hat, dass die in Absatz 3 genannten Kriterien nicht mehr erfüllt werden.	(4) Die Kommission kann die Unterzeichner einer Selbstregulierungsmaßnahme jederzeit auffordern, eine überarbeitete und aktualisierte Fassung der Maßnahme vorzulegen, wenn es bei der betreffenden Produktgruppe relevante Markt- oder Technologieentwicklungen gibt oder wenn sie Grund zu der Annahme hat, dass die in Absatz 3 genannten Kriterien nicht mehr erfüllt werden. Die Unterzeichner legen binnen drei Monaten nach der Aufforderung durch die Kommission eine überarbeitete und aktualisierte Fassung dieser Maßnahme vor.

Abänderung 149

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 18 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(5) Sobald eine Selbstregulierungsmaßnahme in einem Durchführungsrechtsakt gemäß Absatz 3 Unterabsatz 2 aufgeführt ist, erstatten die Unterzeichner dieser Maßnahme der Kommission in regelmäßigen, in diesem Durchführungsrechtsakt festgelegten Abständen Bericht zu den Fortschritten bei der Verwirklichung der Ziele der Selbstregulierungsmaßnahmen und weisen dabei nach, dass die in Absatz 3 Buchstaben a bis e festgelegten Kriterien weiterhin erfüllt sind. Diese Berichte werden außerdem auf einer öffentlich zugänglichen Website bereitgestellt.	(5) Sobald eine Selbstregulierungsmaßnahme in einem delegierten Rechtsakt gemäß Absatz 3 Unterabsatz 2 aufgeführt ist, erstatten die Unterzeichner dieser Maßnahme der Kommission in regelmäßigen, in diesem delegierten Rechtsakt festgelegten Abständen Bericht zu den Fortschritten bei der Verwirklichung der Ziele der Selbstregulierungsmaßnahme und weisen dabei nach, dass die in Absatz 3 Buchstaben a bis e festgelegten Kriterien weiterhin erfüllt sind. Erfüllt ein Unterzeichner die Anforderungen der Selbstregulierungsmaßnahme nicht, muss er Korrekturmaßnahmen ergreifen. Der unabhängige Prüfer informiert die Kommission darüber, dass ein Unterzeichner die Anforderungen nicht erfüllt. Fortschrittsberichte einschließlich der Berichte des unabhängigen Prüfers über die Einhaltung der Anforderungen sowie Mitteilungen über die Nichterfüllung der Anforderungen und entsprechende Korrekturmaßnahmen werden auf einer öffentlich zugänglichen Website der Kommission bereitgestellt.

Abänderung 150

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 18 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(6) Ist die Kommission aufgrund der gemäß den Absätzen 4 oder 5 erhaltenen Informationen der Auffassung, dass eine Selbstregulierungsmaßnahme die in Absatz 3 festgelegten Kriterien nicht mehr erfüllt, so streicht sie die Maßnahme aus der in Absatz 3 genannten Liste. In solchen Fällen kann die Kommission beschließen, Ökodesign-Anforderungen zu dem von der Selbstregulierungsmaßnahme betroffenen Produkt zu verabschieden.	(6) Ist die Kommission aufgrund der gemäß den Absätzen 2 , 4 oder 5 erhaltenen Informationen der Auffassung, dass eine Selbstregulierungsmaßnahme die in Absatz 3 festgelegten Kriterien nicht mehr erfüllt, so streicht sie die Maßnahme aus der in Absatz 3 genannten Liste. In solchen Fällen kann die Kommission beschließen, Ökodesign-Anforderungen zu dem von der Selbstregulierungsmaßnahme betroffenen Produkt zu verabschieden.

Abänderung 151

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 19 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(1) Im Rahmen der Programme zugunsten von KMU berücksichtigt die Kommission Initiativen, die den KMU helfen, Aspekte der ökologischen Nachhaltigkeit wie unter anderem die Energieeffizienz in ihre Wertschöpfungskette einzubeziehen.	(1) Im Rahmen der Programme zugunsten von Kleinstunternehmen und KMU berücksichtigt die Kommission Initiativen, die den Kleinstunternehmen und KMU helfen, Aspekte der ökologischen Nachhaltigkeit wie unter anderem die Energieeffizienz in ihre Wertschöpfungskette einzubeziehen.

Abänderung 152

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 19 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(2) Beim Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 4 verabschiedet die Kommission in Ergänzung dieser Rechtsakte erforderlichenfalls Leitlinien, die den Besonderheiten von KMU Rechnung tragen, die im Sektor des Produkts oder der Produktgruppe tätig sind, um die Umsetzung dieser Verordnung durch KMU zu erleichtern.	(2) Beim Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 4 verabschiedet die Kommission in Ergänzung dieser Rechtsakte erforderlichenfalls Leitlinien, die den Besonderheiten von Kleinstunternehmen und KMU Rechnung tragen, die im Sektor des Produkts oder der Produktgruppe tätig sind, um die Umsetzung dieser Verordnung durch Kleinstunternehmen und KMU zu erleichtern. Bei der Ausarbeitung der Leitlinien konsultiert die Kommission Vertretungsorganisationen von Kleinstunternehmen und KMU.

Abänderung 153

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 19 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(3) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um KMU dabei zu unterstützen, die Ökodesign-Anforderungen der gemäß Artikel 4 erlassenen delegierten Rechtsakte anzuwenden.	(3) Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen, um Kleinstunternehmen und KMU dabei zu unterstützen, die Ökodesign-Anforderungen der gemäß Artikel 4 erlassenen delegierten Rechtsakte anzuwenden. Bei der Konzipierung dieser Maßnahmen konsultieren die Mitgliedstaaten Vertretungsorganisationen von Kleinstunternehmen und KMU.

Abänderung 154

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 19 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Diese Maßnahmen umfassen mindestens die Sicherstellung der Verfügbarkeit von zentralen Anlaufstellen oder ähnlichen Strukturen zur Sensibilisierung und zur Schaffung von Vernetzungsmöglichkeiten für KMU, damit diese sich auf die Anforderungen einstellen können.	Diese Maßnahmen umfassen mindestens die Sicherstellung der Verfügbarkeit von zentralen Anlaufstellen oder ähnlichen Strukturen zur Sensibilisierung und zur Schaffung von Vernetzungsmöglichkeiten für Kleinstunternehmen und KMU, damit diese sich auf die Anforderungen einstellen können. Diese Maßnahmen umfassen außerdem mindestens spezifische Mechanismen, die darauf ausgelegt sind, die Einhaltung der in den Artikeln 8 bis 12a festgelegten Anforderungen und die Durchführung von Lebenszyklusbewertungen zu erleichtern.

Abänderung 155

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 19 – Absatz 3 – Unterabsatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
a) finanzielle Unterstützung, unter anderem in Form von steuerlichen Vergünstigungen und Investitionen in die physische und digitale Infrastruktur,	a) finanzielle Unterstützung, unter anderem in Form von steuerlichen Vergünstigungen, die Ermöglichung der Teilnahme am Ökodesign-Forum und Investitionen in die physische und digitale Infrastruktur,

Abänderung 156

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 20 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
a) die Anzahl der jährlich entsorgten unverkauften Verbraucherprodukte nach Art oder Kategorie der Produkte;	a) die Anzahl und den Anteil der jährlich entsorgten unverkauften Verbraucherprodukte nach Art oder Kategorie der Produkte;

Abänderung 157

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 20 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
c) die Zuführung entsorgter Produkte zur Vorbereitung zur Wiederverwendung, zur Wiederaufarbeitung, zum Recycling, zur energetischen Verwertung und zur Beseitigung im Einklang mit der Abfallhierarchie gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2008/98/EG.	c) die Zuführung entsorgter Produkte zur Verwendung als Spende , zur Vorbereitung zur Wiederverwendung, zur Wiederaufarbeitung, zum Recycling, zur energetischen Verwertung und zur Beseitigung im Einklang mit der Abfallhierarchie gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2008/98/EG.

Abänderung 158

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 20 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Der Wirtschaftsteilnehmer legt diese Informationen auf einer frei zugänglichen Website offen oder macht sie anderweitig öffentlich zugänglich , solange noch kein gemäß Absatz 3 erlassener delegierter Rechtsakt für die Kategorie unverkaufter Verbraucherprodukte gilt, die von dem betreffenden Wirtschaftsteilnehmer entsorgt werden.	Der Wirtschaftsteilnehmer legt diese Informationen auf einer frei zugänglichen Website der Kommission offen, solange noch kein gemäß Absatz 3 erlassener delegierter Rechtsakt für die Kategorie unverkaufter Verbraucherprodukte gilt, die von dem betreffenden Wirtschaftsteilnehmer entsorgt werden.

Abänderung 159

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 20 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(2) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen , in denen das Format für die Offenlegung der in Absatz 1 genannten Informationen, einschließlich der Art oder Kategorie der Produkte, sowie die Vorgehensweise für die Überprüfung der Informationen festgelegt wird.	(2) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte, in denen das Format für die Offenlegung der in Absatz 1 genannten Informationen, einschließlich der Art oder Kategorie der Produkte, sowie die Vorgehensweise für die Überprüfung der Informationen festgelegt wird.

Abänderung 160

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 20 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 66 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen, um es den Wirtschaftsteilnehmern zu verbieten, unverkaufte Verbraucherprodukte in der Union zu vernichten, wenn die Vernichtung der unverkauften Verbraucherprodukte einer bestimmten Produktgruppe erhebliche Umweltauswirkungen hat.	(3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 66 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen, um es den Wirtschaftsteilnehmern zu verbieten, unverkaufte Verbraucherprodukte zu vernichten, wenn die Vernichtung der unverkauften Verbraucherprodukte einer bestimmten Produktgruppe nicht zu vernachlässigende Umweltauswirkungen hat.

Abänderung 161

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 20 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	Auf der Grundlage der gemäß Absatz 1 offengelegten Informationen veröffentlicht die Kommission spätestens am ... [Datum zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung einfügen] und danach alle drei Jahre einen Bericht über die Vernichtung unverkaufter Produkte. In diesem Bericht ermittelt die Kommission die Produkte, für die sie den Erlass eines delegierten Rechtsakts für erforderlich hält, mit dem die Vernichtung unverkaufter Produkte verboten wird.

Abänderung 162

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 20 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
a) Gesundheits- und Sicherheitsbedenken;	a) Gesundheits-, Hygiene - und Sicherheitsbedenken;

Abänderung 163

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 20 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
b) Schäden an Produkten, die bei der Handhabung entstehen oder festgestellt werden, nachdem ein Verbraucher ein Produkt zurückgegeben hat ;	b) nicht kostenwirksam zu reparierende Schäden an Produkten, die bei der Handhabung entstehen oder festgestellt werden, nachdem ein Produkt zurückgegeben wurde ;

Abänderung 164

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 20 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
c) Eignung des Produkts für den vorgesehenen Zweck, erforderlichenfalls unter Berücksichtigung des Unionsrechts und nationaler Rechtsvorschriften sowie technischer Normen auf Unions- oder nationaler Ebene;	entfällt

Abänderung 165

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 20 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	da) gefälschte Produkte.

Abänderung 166

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 20 – Absatz 5 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
a) die Anzahl der vernichteten unverkauften Verbraucherprodukte;	a) die Anzahl und den Anteil der vernichteten unverkauften Verbraucherprodukte;

Abänderung 167

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 20 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	(6a) Die Kommission räumt Wirtschaftsteilnehmern ausreichend Zeit ein, damit sie sich auf die neuen Anforderungen einstellen können.

Abänderung 168

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 20 a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	Artikel 20a (1) Ein Jahr nach dem ... [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen] wird die Vernichtung unverkaufter Verbraucherprodukte durch Wirtschaftsteilnehmer für die folgenden Produktkategorien verboten: a) Textilien und Schuhe; b) Elektro- und Elektronikgeräte. (2) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 66 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen, um bestimmte Ausnahmen von den in Absatz 1 genannten Verboten festzulegen, wenn dies unter Berücksichtigung folgender Aspekte angezeigt ist: a) Gesundheits-, Hygiene- und Sicherheitsbedenken;

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	b) nicht kostenwirksam zu reparierende Schäden an Produkten, die bei der Handhabung entstehen oder festgestellt werden, nachdem ein Produkt zurückgegeben wurde; c) Ablehnung der Produkte für die Verwendung als Spende oder für die Vorbereitung zur Wiederverwendung oder Wiederaufarbeitung; d) gefälschte Produkte. (3) Werden unverkaufte Produkte im Rahmen einer Ausnahme nach Absatz 2 vernichtet, so legt der verantwortliche Wirtschaftsteilnehmer folgende Informationen auf einer frei zugänglichen Website offen oder macht sie anderweitig öffentlich zugänglich: a) die Anzahl und den Anteil der vernichteten unverkauften Produkte; b) die Gründe für die Vernichtung der unverkauften Produkte unter Bezugnahme auf die anwendbare Ausnahme; c) die Zuführung der vernichteten Produkte zum Recycling, zur energetischen Verwertung und zur Beseitigung im Einklang mit der Abfallhierarchie gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2008/98/EG. Die Einzelheiten und das Format für die Offenlegung der Informationen, die in dem gemäß Artikel 20 Absatz 2 erlassenen Durchführungsrechtsakt vorgesehen sind, gelten für die gemäß diesem Absatz offenzulegenden Informationen, sofern in dem gemäß Absatz 2 erlassenen delegierten Rechtsakt nichts anderes vorgesehen ist. (4) Dieser Artikel gilt nicht für KMU. Die Kommission kann jedoch in den gemäß Absatz 2 erlassenen delegierten Rechtsakten vorsehen, dass das Verbot der Vernichtung unverkaufter Verbraucherprodukte gemäß Absatz 1 oder die Offenlegungspflicht gemäß Absatz 3 für folgende Wirtschaftsteilnehmer gilt: a) mittlere Unternehmen, wenn genügend Anhaltspunkte vorliegen, dass auf sie ein beträchtlicher Anteil unverkaufter Verbraucherprodukte entfällt, die vernichtet werden; b) Kleinstunternehmen, kleine Unternehmen oder mittlere Unternehmen, wenn genügend Anhaltspunkte vorliegen, dass sie möglicherweise dazu genutzt werden, das Verbot der Vernichtung unverkaufter Verbraucherprodukte gemäß Absatz 1 oder die Offenlegungspflicht gemäß Absatz 3 zu umgehen.

Abänderung 169

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 21 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(3) Die Hersteller bewahren die technischen Unterlagen und die EU-Konformitätserklärung über einen Zeitraum von 10 Jahren ab dem Inverkehrbringen bzw. der Inbetriebnahme des Produkts auf. In gemäß Artikel 4 erlassenen delegierten Rechtsakten kann ein Zeitraum von mehr oder weniger als 10 Jahren festgelegt werden, um der Art der Produkte oder den betreffenden Anforderungen Rechnung zu tragen.	(3) Die Hersteller bewahren die technischen Unterlagen und die EU-Konformitätserklärung über einen Zeitraum von 10 Jahren ab dem Inverkehrbringen bzw. der Inbetriebnahme des Produkts auf. In gemäß Artikel 4 erlassenen delegierten Rechtsakten kann ein Zeitraum von mehr oder weniger als 10 Jahren festgelegt werden, um der Art der Produkte, der Komplexität der bereitzustellenden Informationen oder den betreffenden Anforderungen Rechnung zu tragen.

Abänderung 170

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 21 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(7) Die Hersteller gewährleisten , dass Produkten, die unter einen gemäß Artikel 4 erlassenen delegierten Rechtsakt fallen, eine Gebrauchsanleitung für die sichere Montage, Installation, den sicheren Betrieb sowie die sichere Lagerung, Wartung, Reparatur und Entsorgung des Produkts beigelegt ist, die in einer Sprache zur Verfügung gestellt wird, die von den Verbrauchern und anderen Endnutzern leicht verstanden werden kann und die vom betreffenden Mitgliedstaat festgelegt wird. Diese Gebrauchsanleitung muss klar, verständlich und lesbar sein und mindestens die Informationen enthalten, die in den gemäß Artikel 4 erlassenen delegierten Rechtsakten und in Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii vorgesehen sind.	(7) Die Hersteller tragen dafür Sorge , dass Produkten, die unter einen gemäß Artikel 4 erlassenen delegierten Rechtsakt fallen, eine Gebrauchsanleitung in digitalem Format für die sichere Montage, Installation, den sicheren Betrieb sowie die sichere Lagerung, Wartung, Reparatur und Entsorgung des Produkts beigelegt ist, die in einer Sprache zur Verfügung gestellt wird, die von den Verbrauchern und anderen Endnutzern leicht verstanden werden kann und die vom betreffenden Mitgliedstaat festgelegt wird. Diese Gebrauchsanleitung muss klar, verständlich und lesbar sein und mindestens die Informationen enthalten, die in den gemäß Artikel 4 erlassenen delegierten Rechtsakten und in Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii vorgesehen sind. In den gemäß Artikel 4 erlassenen delegierten Rechtsakten wird auch der Zeitraum festgelegt, in dem diese Gebrauchsanleitung online zugänglich gemacht wird. Dieser Zeitraum darf nicht kürzer als zehn Jahre ab dem Inverkehrbringen des Produkts sein.

Abänderung 171

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 21 – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	(7a) Der Hersteller stellt die in Absatz 7 genannte Gebrauchsanleitung in einem Format zur Verfügung, das ihr Herunterladen und Speichern auf einem elektronischen Gerät ermöglicht, sodass der Verbraucher oder der andere Endnutzer jederzeit darauf zugreifen kann.

Abänderung 172

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 21 – Absatz 7 b (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	(7b) Der Hersteller stellt die Gebrauchsanleitung auf Anfrage des Verbrauchers oder anderen Endnutzers zum Zeitpunkt des Kaufs und bis zu sechs Monate nach dem Kauf kostenlos auf Papier zur Verfügung.

Abänderung 173

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 21 – Absatz 7 c (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	(7c) In den gemäß Artikel 4 erlassenen delegierten Rechtsakten kann in hinreichend begründeten Fällen festgelegt werden, dass bestimmte prägnante Informationen, die Teil der Gebrauchsanleitung gemäß Absatz 7 des vorliegenden Artikels sind, auf Papier bereitgestellt werden können.

Abänderung 174

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 21 – Absatz 8 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(8) Hersteller, die der Auffassung sind oder Grund zu der Annahme haben, dass ein unter einen gemäß Artikel 4 erlassenen delegierten Rechtsakt fallendes und von ihnen in Verkehr gebrachtes oder in Betrieb genommenes Produkt nicht den Anforderungen dieses delegierten Rechtsakts entspricht, ergreifen unverzüglich die erforderlichen Korrekturmaßnahmen, um die Konformität dieses Produkts herzustellen und es erforderlichenfalls vom Markt zu nehmen oder zurückzurufen.	(8) Hersteller, die der Auffassung sind oder Grund zu der Annahme haben, dass ein unter einen gemäß Artikel 4 erlassenen delegierten Rechtsakt fallendes und von ihnen in Verkehr gebrachtes oder in Betrieb genommenes Produkt nicht den Anforderungen dieses delegierten Rechtsakts entspricht, ergreifen unverzüglich die erforderlichen Korrekturmaßnahmen, um die Konformität dieses Produkts herzustellen oder es erforderlichenfalls sofort vom Markt zu nehmen oder zurückzurufen.

Abänderung 175

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 21 – Absatz 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	(8a) Die Hersteller richten öffentlich zugängliche Kommunikationskanäle wie eine Telefonnummer, eine E-Mail-Adresse oder einen speziellen Bereich auf ihrer Website ein, wobei sie den Barrierefreiheitsanforderungen für Menschen mit Behinderungen Rechnung tragen, damit die Endnutzer die Möglichkeit haben, Beschwerden oder Bedenken in Bezug auf die mögliche Nichtkonformität von Produkten vorzubringen. Die Hersteller ergreifen geeignete Maßnahmen, wenn sie der Ansicht sind, dass ein Fall vorliegt, in dem die Anforderungen dieser Verordnung nicht eingehalten werden, und unterrichten die Marktüberwachungsbehörden. Die Hersteller führen so lange, wie es für die Zwecke dieser Verordnung erforderlich ist, ein Verzeichnis der eingegangenen Beschwerden und Bedenken und stellen es auf Verlangen einer Marktüberwachungsbehörde zur Verfügung.

Abänderung 176

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 21 – Absatz 9 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(9) Die Hersteller händigen der zuständigen nationalen Behörde auf deren begründetes Verlangen alle erforderlichen Informationen und Unterlagen für den Nachweis der Konformität des Produkts, einschließlich der technischen Unterlagen, in einer Sprache aus, die von dieser Behörde leicht verstanden werden kann. Diese Informationen und Unterlagen werden entweder auf Papier oder in elektronischer Form übermittelt. Die einschlägigen Dokumente sind innerhalb von 10 Tagen nach Eingang einer Anforderung durch eine zuständige nationale Behörde vorzulegen.	(9) Die Hersteller händigen der zuständigen nationalen Behörde auf deren begründetes Verlangen alle erforderlichen Informationen und Unterlagen für den Nachweis der Konformität des Produkts, einschließlich der technischen Unterlagen, in einer Sprache aus, die von dieser Behörde leicht verstanden werden kann. Diese Informationen und Unterlagen werden entweder auf Papier oder in elektronischer Form übermittelt. Die einschlägigen Dokumente sind so zeitnah wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von 15 Tagen nach Eingang einer Anforderung durch eine zuständige nationale Behörde vorzulegen.

Abänderung 177

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 22 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
d) auf Verlangen einer zuständigen nationalen Behörde Bereitstellung der einschlägigen Dokumente innerhalb von 10 Tagen nach Eingang eines solchen Verlangens;	d) auf Verlangen einer zuständigen nationalen Behörde Bereitstellung der einschlägigen Dokumente so zeitnah wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von 15 Tagen nach Eingang eines solchen Verlangens;

Abänderung 178

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 23 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(4) Die Importeure gewährleisten , dass dem Produkt eine Gebrauchsanleitung für die Montage, Installation, den Betrieb sowie die Lagerung, Wartung, Reparatur und Entsorgung des Produkts beigelegt sind, die in einer Sprache zur Verfügung	(4) Die Importeure stellen sicher , dass dem Produkt eine Gebrauchsanleitung für die Montage, Installation, den Betrieb sowie die Lagerung, Wartung, Reparatur und Entsorgung des Produkts beigelegt sind, die in einer Sprache zur Verfügung

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
gestellt wird, die von den Verbrauchern und anderen Endnutzern leicht verstanden werden kann und die vom betreffenden Mitgliedstaats festgelegt wird. Diese Gebrauchsanleitung muss klar, verständlich und lesbar sein und mindestens die Informationen enthalten, die in den gemäß Artikel 4 erlassenen delegierten Rechtsakten vorgesehen sind.	gestellt wird, die von den Verbrauchern und anderen Endnutzern leicht verstanden werden kann und die vom betreffenden Mitgliedstaats festgelegt wird. Diese Gebrauchsanleitung muss klar, verständlich und lesbar sein und mindestens die Informationen enthalten, die in den gemäß Artikel 4 erlassenen delegierten Rechtsakten vorgesehen sind. Die Pflichten gemäß Artikel 21 Absätze 7b und 7c gelten analog.

Abänderung 179

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 23 – Absatz 6 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(6) Importeure, die der Auffassung sind oder Grund zu der Annahme haben, dass ein unter einen gemäß Artikel 4 erlassenen delegierten Rechtsakt fallendes und von ihnen in Verkehr gebrachtes oder in Betrieb genommenes Produkt nicht den Anforderungen dieses Rechtsakts entspricht, ergreifen unverzüglich die erforderlichen Korrekturmaßnahmen, um die Konformität dieses Produkts herzustellen, es gegebenenfalls vom Markt zu nehmen oder zurückzurufen.	(6) Importeure, die der Auffassung sind oder Grund zu der Annahme haben, dass ein unter einen gemäß Artikel 4 erlassenen delegierten Rechtsakt fallendes und von ihnen in Verkehr gebrachtes oder in Betrieb genommenes Produkt nicht den Anforderungen dieses Rechtsakts entspricht, ergreifen unverzüglich die erforderlichen Korrekturmaßnahmen, um die Konformität dieses Produkts herzustellen oder es gegebenenfalls sofort vom Markt zu nehmen oder zurückzurufen.

Abänderung 180

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 23 – Absatz 8 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(8) Die Importeure händigen der zuständigen nationalen Behörde auf deren begründetes Verlangen alle erforderlichen Informationen und Unterlagen für den Nachweis der Konformität eines Produkts, einschließlich der technischen Unterlagen, in einer Sprache aus, die von dieser Behörde leicht verstanden werden kann.	(8) Die Importeure händigen der zuständigen nationalen Behörde auf deren begründetes Verlangen alle erforderlichen Informationen und Unterlagen für den Nachweis der Konformität eines Produkts, einschließlich der technischen Unterlagen, in einer Sprache aus, die von dieser Behörde leicht verstanden werden kann.

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Diese Informationen und Unterlagen werden entweder auf Papier oder in elektronischer Form übermittelt. Die Unterlagen sind innerhalb von 10 Tagen nach Eingang eines Verlangens der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats vorzulegen.	Diese Informationen und Unterlagen werden entweder auf Papier oder in elektronischer Form übermittelt. Die Unterlagen sind so zeitnah wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von 15 Tagen nach Eingang eines Verlangens der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats vorzulegen.

Abänderung 181

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 24 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
b) Dem Produkt sind die erforderlichen Unterlagen und eine Gebrauchsanleitung für die Montage, Installation, den Betrieb sowie die Lagerung, Wartung und Entsorgung des Produkts beigelegt, die in einer Sprache zur Verfügung gestellt werden, die von den Verbrauchern und anderen Endnutzern leicht verstanden werden kann und die vom betreffenden Mitgliedstaats festgelegt wird, in dem das Produkt auf dem Markt bereitgestellt werden soll, und diese Anleitung ist klar, verständlich und lesbar und enthält mindestens die Informationen, die im Einklang mit dem gemäß Artikel 4 erlassenen delegierten Rechtsakt in Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii vorgesehen sind.	b) Dem Produkt sind die erforderlichen Unterlagen und eine Gebrauchsanleitung für die Montage, Installation, den Betrieb sowie die Lagerung, Wartung und Entsorgung des Produkts beigelegt, die in einer Sprache zur Verfügung gestellt werden, die von den Verbrauchern und anderen Endnutzern leicht verstanden werden kann und die von dem Mitgliedstaat festgelegt wird, in dem das Produkt auf dem Markt bereitgestellt werden soll, und diese Anleitung ist klar, verständlich und lesbar und enthält mindestens die Informationen, die im Einklang mit dem gemäß Artikel 4 erlassenen delegierten Rechtsakt in Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii vorgesehen sind. Die Pflichten gemäß Artikel 21 Absätze 7b und 7c gelten analog.

Abänderung 182

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 25 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
c) Der Wirtschaftsteilnehmer stellt keine anderen Etiketten, Markierungen, Symbole oder Beschriftungen bereit, die die Kunden in Bezug auf die Informationen auf dem Etikett irreführen oder verwirren könnten, oder bringt diese an.	c) Der Wirtschaftsteilnehmer stellt weder andere Etiketten, Markierungen, Symbole oder Beschriftungen bereit, die die Verbraucher in Bezug auf die Informationen auf dem Etikett über die Ökodesign-Anforderungen irreführen oder verwirren könnten, noch bringt er diese an.

Abänderung 183

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 25 a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	Artikel 25a Pflichten von Lieferanten <i>Der Lieferant eines Stoffes oder eines Gemischs oder der Lieferant eines Erzeugnisses stellt den Wirtschaftsakteuren alle relevanten Informationen unentgeltlich zur Verfügung, um ihnen die Einhaltung der Leistungs- und Informationsanforderungen nach Maßgabe dieser Verordnung zu erleichtern.</i>

Abänderung 184

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 26 – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
b) Der Wirtschaftsteilnehmer stellt keine anderen Etiketten, Markierungen, Symbole oder Beschriftungen bereit, die die Kunden in Bezug auf die Informationen auf dem Etikett irreführen oder verwirren könnten, oder bringt diese an.	b) Der Wirtschaftsteilnehmer stellt weder andere Etiketten, Markierungen, Symbole oder Beschriftungen bereit, die die Verbraucher in Bezug auf die Informationen auf dem Etikett irreführen oder verwirren könnten, noch bringt er diese an, ahmt keine verpflichtenden Etiketten nach und stellt keine Informationen bereit, die den verpflichtenden Etiketten widersprechen oder mit diesen nicht im Einklang stehen. Diese Einschränkungen gelten weder für das EU-Umweltzeichen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 66/2010 noch für andere auf nationaler oder regionaler Ebene anerkannte Umweltzeichen im Sinn der Umweltkennzeichnung nach EN ISO 14024 Typ I gemäß der genannten Verordnung.

Abänderung 185

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 29 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Pflichten von Online-Marktplätzen und Online-Suchmaschinen	Pflichten von Online-Marktplätzen

Abänderung 186

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 29 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(1) Die Zusammenarbeit gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/1020 umfasst bei Online-Marktplätzen und für die Zwecke dieser Verordnung insbesondere Folgendes: a) die Zusammenarbeit zur Gewährleistung wirksamer Marktüberwachungsmaßnahmen, unter anderem durch Verzicht auf die Schaffung von Hindernissen für solche Maßnahmen; b) die Unterrichtung der Marktüberwachungsbehörden über alle ergriffenen Maßnahmen; c) den regelmäßigen und strukturierten Informationsaustausch zu Angeboten, die auf der Grundlage dieses Artikels von Online-Marktplätzen entfernt wurden; d) den Zugriff für die von den Marktüberwachungsbehörden eingesetzten Online-Tools auf die Schnittstellen der Online-Marktplätze zur Erfassung nicht konformer Produkte; e) falls die Online-Marktplätze oder Online-Verkäufer technische Hindernisse für die Extraktion von Daten aus ihren Online-Schnittstellen geschaffen haben: die Möglichkeit für Marktüberwachungsbehörden, solche Daten auf deren Verlangen zu Zwecken der Produktkonformität auf der Grundlage ihrer Identifizierungsparameter zu extrahieren.	(1) Online-Marktplätze arbeiten für die Zwecke dieser Verordnung auf Aufforderung der Marktüberwachungsbehörden und in konkreten Fällen mit den Marktüberwachungsbehörden zur Unterstützung von Maßnahmen zusammen, die ergriffen wurden, um die Risiken abzuwenden oder – falls das nicht möglich ist – zu mindern, die von einem Produkt ausgehen, das über ihre Dienste online zum Verkauf angeboten wurde oder wird.

Abänderung 187

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 29 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(2) Zum Zwecke der Anforderungen des [Artikels 22 Absatz 7] der Verordnung (EU) .../... [Gesetz über digitale Dienste] konzipieren und organisieren Online-Marktplätze ihre Online-Schnittstelle so, dass die Händler ihren Pflichten gemäß Artikel 25 und die Wirtschaftsteilnehmer ihren Pflichten gemäß Artikel 30 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung nachkommen können.	entfällt

Abänderung 188

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Die Informationen müssen für jedes angebotene Produkt bereitgestellt werden können und den Kunden im Produktangebot angezeigt oder auf andere Weise leicht zugänglich gemacht werden.	entfällt

Abänderung 189

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 2 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Wenn gemäß Artikel 4 erlassene delegierte Rechtsakte vorsehen, dass visuellem Online-Werbematerial für bestimmte Produkte elektronische Informationen auf dem Anzeigemechanismus beigefügt werden müssen, so ermöglichen es Online-Marktplätze den Händlern insbesondere, diese Informationen anzuzeigen. Diese Verpflichtung gilt auch für Online-Suchmaschinen und andere Online-Plattformen, die visuelles Online-Werbematerial für die betreffenden Produkte anbieten.	entfällt

Abänderung 190

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(3) Was die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2019/1020 übertragenen Befugnisse betrifft, so übertragen die Mitgliedstaaten ihren Marktüberwachungsbehörden die Befugnis, Online-Marktplätze in Bezug auf sämtliche Produkte , die unter einen gemäß Artikel 4 erlassenen einschlägigen delegierten Rechtsakt fallen, anzuweisen, bestimmte illegale	(3) Was die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2019/1020 übertragenen Befugnisse betrifft, so übertragen die Mitgliedstaaten ihren Marktüberwachungsbehörden die Befugnis, in Bezug auf bestimmte Inhalte , die ein Angebot eines Produkts betreffen, eine Anordnung zu erlassen, mit der die Anbieter von Online-Marktplätzen verpflichtet werden, diese Inhalte aus ihrer Online-Benutzeroberfläche zu entfernen , den Zugang dazu zu sperren oder den Endnutzern bei deren Zugriff darauf eine ausdrückliche Warnung anzuzeigen. Solche Anordnungen müssen im Einklang mit [Artikel 8 Absatz 1] der Verordnung (EU) .../... [Gesetz über digitale Dienste] stehen.

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Inhalte , die ein nicht konformes Produkt betreffen, von ihrer Online-Schnittstelle zu entfernen, den Zugang dazu zu sperren oder den Endnutzern bei deren Zugriff darauf eine ausdrückliche Warnung anzuzeigen. Solche Anordnungen müssen im Einklang mit [Artikel 8 Absatz 1] der Verordnung (EU) .../... [Gesetz über digitale Dienste] stehen.	

Abänderung 191

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 29 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(4) Online-Marktplätze treffen die Maßnahmen, die erforderlich sind, um die in Absatz 2 genannten Anordnungen gemäß [Artikel 8] der Verordnung (EU) .../... [Gesetz über digitale Dienste] entgegenzunehmen und diesen nachzukommen.	entfällt

Abänderung 192

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 29 – Absatz 5 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(5) Online-Marktplätze richten eine zentrale Kontaktstelle ein, die eine direkte Kommunikation mit den Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Konformität mit dieser Verordnung und den gemäß Artikel 4 erlassenen delegierten Rechtsakten ermöglicht.	(5) Online-Marktplätze richten eine zentrale Kontaktstelle ein oder benennen eine bereits bestehende Kontaktstelle als zentrale Kontaktstelle , die eine direkte Kommunikation mit den Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Konformität mit dieser Verordnung und den gemäß Artikel 4 erlassenen delegierten Rechtsakten ermöglicht, und versetzen die Verbraucher in die Lage, direkt und schnell mit ihnen in Bezug auf Ökodesign-Anforderungen zu kommunizieren

Abänderung 193

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 5 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Dabei kann es sich um dieselbe Kontaktstelle wie in [Artikel 20 Absatz 1] der Verordnung (EU) .../... [der Verordnung über die allgemeine Produktsicherheit] oder in [Artikel 10 Absatz 1] der Verordnung (EU) .../... [dem Gesetz über digitale Dienste] handeln.	Dabei kann es sich um dieselbe Kontaktstelle wie in [Artikel 20 Absatz 1] der Verordnung (EU) .../... [der Verordnung über die allgemeine Produktsicherheit] oder in Artikel 11 der Verordnung (EU) 2022/2065 handeln.

Abänderung 194

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
c) die Angaben zur Identifizierung des Produkts, einschließlich seiner Art und, sofern vorhanden, der Chargen- oder Seriennummer und sonstiger Produktkennungen.	c) Angaben , die die Identifizierung des Produkts ermöglichen , einschließlich einer Abbildung des Produkts , seiner Art und sonstiger Produktkennungen.

Abänderung 195

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(3) Wenn die Kommission Hersteller, deren Bevollmächtigte oder Importeure dazu auffordert, Teile der technischen Unterlagen zum betreffenden Produkt gemäß Artikel 4 Unterabsatz 3 Buchstabe a digital zur Verfügung zu stellen, so berücksichtigt die Kommission folgende Kriterien:	(3) Wenn die Kommission auf begründetes Verlangen einer zuständigen nationalen Behörde Hersteller, deren Bevollmächtigte oder Importeure dazu auffordert, Teile der technischen Unterlagen zum betreffenden Produkt gemäß Artikel 4 Unterabsatz 3 Buchstabe a digital zur Verfügung zu stellen, so berücksichtigt die Kommission folgende Kriterien:

Abänderung 196

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 31 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	aa) das Erfordernis, den Datenschutz zu gewährleisten;

Abänderung 197

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 31 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
a) Erfassung der während des Betriebs gewonnenen Daten, wenn auf diese über das Internet zugegriffen werden kann, es sei denn , der Endnutzer lehnt die Bereitstellung der Daten ausdrücklich ab ;	a) Erfassung der während des Betriebs gewonnenen Daten, wenn auf diese über das Internet zugegriffen werden kann, nach ausdrücklicher Einwilligung des Endnutzers im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 zur Bereitstellung der Daten;

Abänderung 198

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 33 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(4) Bei Messung mit der für die Konformitätsbewertung verwendeten Prüfmethode führen Software- oder Firmware-Aktualisierungen zu keiner Verschlechterung der Produktleistung in Bezug auf einen oder mehrere der Produktparameter, die in den gemäß Artikel 4 erlassenen delegierten Rechtsakten geregelt sind, unter die die Produkte fallen, oder der Funktionsfähigkeit aus Sicht des Nutzers, es sei denn, der Endnutzer hat vor der Aktualisierung seine ausdrückliche Zustimmung erteilt. Die Ablehnung der Aktualisierung führt nicht dazu, dass sich die Leistungsmerkmale ändern.	(4) Bei Messung mit der für die Konformitätsbewertung verwendeten Prüfmethode führen Software- oder Firmware-Aktualisierungen zu keiner wesentlichen Verschlechterung der Produktleistung in Bezug auf einen oder mehrere der Produktparameter, die in den gemäß Artikel 4 erlassenen delegierten Rechtsakten geregelt sind, unter die die Produkte fallen, oder der Funktionsfähigkeit aus Sicht des Nutzers, es sei denn, der Endnutzer hat vor der Aktualisierung seine ausdrückliche Zustimmung erteilt. Die Ablehnung der Aktualisierung führt nicht dazu, dass sich die Leistungsmerkmale ändern.

Abänderung 199
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 67 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.	Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 67 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen. Wird eine harmonisierte Norm von einer europäischen Normungsorganisation angenommen und der Kommission zur Veröffentlichung ihrer Fundstelle im Amtsblatt der Europäischen Union vorgeschlagen, so bewertet die Kommission diese harmonisierte Norm gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012. Wird die Fundstelle einer harmonisierten Norm im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht, so hebt die Kommission die Durchführungsrechtsakte oder die Teile davon, die dieselben Ökodesign-Anforderungen enthalten, auf.

Abänderung 200
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 58 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(1) Die in Artikel 4 Unterabsatz 3 Buchstabe h genannten Anforderungen für öffentliche Aufträge, die von öffentlichen Auftraggebern im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie 2014/24/EU oder Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 2014/25/EU oder von Auftraggebern im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2014/25/EU vergeben werden, können gegebenenfalls in Form verbindlicher technischer Spezifikationen, Auswahlkriterien, Zuschlagskriterien, Auftragsausführungsklauseln oder Zielen festgelegt werden .	(1) Unbeschadet der Richtlinien 2014/24/EU und 2014/25/EU werden die in Artikel 4 Unterabsatz 3 Buchstabe h genannten Anforderungen für öffentliche Aufträge, die von öffentlichen Auftraggebern im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie 2014/24/EU oder Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 2014/25/EU oder von Auftraggebern im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2014/25/EU vergeben werden, in Form von verbindlichen technischen Spezifikationen, Auswahlkriterien, Zuschlagskriterien, Auftragsausführungsklauseln oder Zielen – wie jeweils anwendbar – festgelegt .

Abänderung 201
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 58 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	(1a) Die Mitgliedstaaten leisten den nationalen öffentlichen Auftraggebern gemeinsam mit der Kommission Unterstützung bei der Weiterbildung und Umschulung des für ein umweltorientiertes öffentliches Beschaffungswesen zuständigen Personals.

Abänderung 202
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 58 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
b) die Notwendigkeit, eine ausreichende Nachfrage nach ökologisch nachhaltigeren Produkten sicherzustellen;	b) den Nutzen für die Umwelt und die Notwendigkeit, eine ausreichende Nachfrage nach ökologisch nachhaltigeren Produkten sicherzustellen;

Abänderung 203
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 59 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(1) Unbeschadet des Artikels 13 der Verordnung (EU) 2019/1020 erstellt jeder Mitgliedstaat mindestens alle zwei Jahre einen Aktionsplan mit den geplanten Marktüberwachungstätigkeiten, um zu gewährleisten, dass in Bezug auf diese Verordnung und die gemäß Artikel 4 erlassenen delegierten Rechtsakte in angemessenem Umfang geeignete Kontrollen durchgeführt werden. Jeder Mitgliedstaat erstellt den ersten solchen Aktionsplan bis zum [16. Juli 2024].	(1) Unbeschadet des Artikels 13 der Verordnung (EU) 2019/1020 erstellt jeder Mitgliedstaat mindestens alle zwei Jahre einen Aktionsplan mit den geplanten Marktüberwachungstätigkeiten, um zu gewährleisten, dass in Bezug auf diese Verordnung und die gemäß Artikel 4 erlassenen delegierten Rechtsakte in angemessenem Umfang geeignete Kontrollen, einschließlich physischer Kontrollen und Laborprüfungen auf der Grundlage geeigneter Stichproben , durchgeführt werden. Jeder Mitgliedstaat erstellt den ersten solchen Aktionsplan bis zum [16. Juli 2024].

Abänderung 204

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 59 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
b) die geplanten Marktüberwachungstätigkeiten zur Verringerung der Nichtkonformität dieser als Prioritäten eingestuftten Produkte oder Anforderungen, einschließlich der Art und der Mindestanzahl der während des vom Aktionsplan abgedeckten Zeitraums durchzuführenden Kontrollen.	b) die geplanten Marktüberwachungstätigkeiten zur Verringerung oder Beendigung der Nichtkonformität dieser als Prioritäten eingestuftten Produkte oder Anforderungen, einschließlich der Art und der Mindestanzahl der während des vom Aktionsplan abgedeckten Zeitraums durchzuführenden Kontrollen.

Abänderung 205

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 59 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	ba) die Anzahl der eingegangenen Beschwerden von Endnutzern und Verbraucherorganisationen oder sonstige von Wirtschaftsteilnehmern oder den Medien erhaltene Informationen.

Abänderung 206

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 59 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(3) Die Art und die Anzahl der geplanten Kontrollen gemäß Absatz 1 Buchstabe b müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den objektiven Kriterien gemäß Absatz 2 stehen, anhand deren die Prioritäten ermittelt werden.	(3) Die Art und die Anzahl der geplanten Kontrollen gemäß Absatz 1 Buchstabe b müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den objektiven Kriterien gemäß Absatz 2 stehen, anhand deren die Prioritäten ermittelt werden. Bei Produktkategorien, bei denen ein hohes Risiko der Nichtkonformität festgestellt wurde, beachten die Marktüberwachungsbehörden, dass diese Kontrollen physische Kontrollen und Laborprüfungen auf der Grundlage geeigneter Stichproben umfassen müssen.

Abänderung 207
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 59 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	(3a) Zur Durchführung der Marktüberwachung im Zusammenhang mit dieser Verordnung und den gemäß Artikel 4 erlassenen delegierten Rechtsakten stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass ihre Marktüberwachungsbehörden über die erforderlichen Ressourcen, einschließlich ausreichender Haushaltsmittel und anderer Ressourcen, wie z. B. genügend kompetentes Personal, Fachwissen, Verfahren und andere Vorkehrungen für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben, verfügen.

Abänderung 208
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 59 – Absatz 5 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(5) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, in denen die Produkte oder Anforderungen aufgeführt sind , die die Mitgliedstaaten mindestens als Prioritäten für die Marktüberwachung gemäß Absatz 1 Buchstabe a betrachten müssen.	(5) Die Kommission kann delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 66 erlassen, um diese Verordnung durch eine Liste der Produkte oder Anforderungen zu ergänzen , die die Mitgliedstaaten in die Prioritäten für die Marktüberwachung gemäß Absatz 1 Buchstabe a aufnehmen müssen.

Abänderung 209
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 59 – Absatz 5 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 67 Absatz 2 genannten Beratungsverfahren erlassen.	entfällt

Abänderung 210
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 60 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
d) gegebenenfalls die in den Durchführungsrechtsakten gemäß Artikel 59 Absatz 5 aufgeführten Prioritäten.	d) gegebenenfalls die in den delegierten Rechtsakten gemäß Artikel 59 Absatz 5 aufgeführten Prioritäten.

Abänderung 211
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 61 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(1) Die Marktüberwachungsbehörden geben in das in Artikel 34 der Verordnung (EU) 2019/1020 genannte Informations- und Kommunikationssystem Informationen über Art und Schwere etwaiger Sanktionen ein, die im Zusammenhang mit der Nichtkonformität mit dieser Verordnung verhängt wurden.	(1) Die Marktüberwachungsbehörden geben in das in Artikel 34 der Verordnung (EU) 2019/1020 genannte Informations- und Kommunikationssystem Informationen über die Anzahl und Art der durchgeführten Kontrollen sowie über die Art und Schwere etwaiger Sanktionen ein, die im Zusammenhang mit der Nichtkonformität mit dieser Verordnung verhängt wurden.

Abänderung 212
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 61 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(3) Die Kommission veröffentlicht den in Absatz 2 genannten Bericht in dem in Artikel 34 der Verordnung (EU) 2019/1020 genannten Informations- und Kommunikationssystem und macht eine Zusammenfassung des Berichts öffentlich zugänglich.	(3) Die Kommission veröffentlicht den in Absatz 2 genannten Bericht in dem in Artikel 34 der Verordnung (EU) 2019/1020 genannten Informations- und Kommunikationssystem und macht sowohl eine Zusammenfassung des Berichts als auch den Bericht öffentlich zugänglich.

Abänderung 213
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 62 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	da) gegebenenfalls Interessenträger und Sachverständige konsultieren.

Abänderung 214
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 63 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Gelangen die Marktüberwachungsbehörden im Verlauf dieser Beurteilung zu dem Schluss, dass das Produkt die Anforderungen, die in den gemäß Artikel 4 erlassenen anwendbaren delegierten Rechtsakten festgelegt sind, nicht erfüllt, so fordern sie den betreffenden Wirtschaftsteilnehmer unverzüglich auf, innerhalb einer von den Marktüberwachungsbehörden vorgeschriebenen angemessenen Frist, die der Art und gegebenenfalls dem Grad der Nichtkonformität entspricht, geeignete und verhältnismäßige Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, um die Nichtkonformität zu beenden. Die vom Wirtschaftsteilnehmer zu ergreifenden Korrekturmaßnahmen können die in Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/1020 aufgeführten Maßnahmen umfassen.	Gelangen die Marktüberwachungsbehörden im Verlauf dieser Beurteilung zu dem Schluss, dass das Produkt die Anforderungen, die in den gemäß Artikel 4 erlassenen anwendbaren delegierten Rechtsakten festgelegt sind, nicht erfüllt, so fordern sie den betreffenden Wirtschaftsteilnehmer unverzüglich auf, innerhalb einer von den Marktüberwachungsbehörden vorgeschriebenen angemessenen Frist, die der Art und gegebenenfalls dem Grad der Nichtkonformität entspricht, geeignete und verhältnismäßige Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, um die Nichtkonformität zu beenden. Die vom Wirtschaftsteilnehmer zu ergreifenden Korrekturmaßnahmen können mindestens die in Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/1020 aufgeführten Maßnahmen umfassen.

Abänderung 215
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 66 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 4, Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz 2, Artikel 11 Absatz 4, Artikel 20 Absatz 3 und Artikel 61 Absatz 1 wird der Kommission für einen Zeitraum von sechs Jahren ab dem [ein Monat nach Inkrafttreten] dieser Verordnung] übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von sechs Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich	(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 4, Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz 2, Artikel 11 Absatz 4, Artikel 20 Absatz 3 und Artikel 61 Absatz 1 wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem [Datum des Inkrafttretens] dieser Verordnung] übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um

<i>Vorschlag der Kommission</i>	<i>Geänderter Text</i>
stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.	Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.

Abänderung 216

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 66 – Absatz 3

<i>Vorschlag der Kommission</i>	<i>Geänderter Text</i>
(3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 4, Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz 2, Artikel 11 Absatz 4, Artikel 20 Absatz 3 und Artikel 61 Absatz 1 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.	(3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 4, Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz 2, Artikel 11 Absatz 4, Artikel 20 Absatz 3 und Artikel 60 Absatz 1 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

Abänderung 217

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 68 – Absatz 1

<i>Vorschlag der Kommission</i>	<i>Geänderter Text</i>
Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften über Sanktionen, die bei Verstößen gegen diese Verordnung zu verhängen sind, und treffen alle für die Anwendung der Sanktionen erforderlichen Maßnahmen. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein und dem Ausmaß der Nichtkonformität sowie der Anzahl der in der Union in Verkehr gebrachten Einheiten nicht-konformer Produkte Rechnung tragen . Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Vorschriften spätestens zum [ein Jahr nach Geltungsbeginn dieser Verordnung] mit und melden ihr etwaige spätere Änderungen unverzüglich.	Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften über Sanktionen, die bei Verstößen gegen diese Verordnung zu verhängen sind, und treffen alle für die Anwendung der Sanktionen erforderlichen Maßnahmen. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Vorschriften spätestens zum [ein Jahr nach Geltungsbeginn dieser Verordnung] mit und melden ihr etwaige spätere Änderungen unverzüglich.

Abänderung 218
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 68 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	Bei der Festlegung von Art und Höhe der bei Verstößen zu verhängenden Sanktionen tragen die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten den folgenden Kriterien gebührend Rechnung: a) der Art, der Schwere und der Dauer des Verstoßes einschließlich der Zahl der auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebrachten Einheiten nichtkonformer Produkte; b) gegebenenfalls dem vorsätzlichen oder fahrlässigen Charakter des Verstoßes; c) der Finanzkraft der verantwortlich gemachten natürlichen oder juristischen Person, wie sie sich beispielsweise aus dem Gesamtumsatz der verantwortlich gemachten juristischen Person oder dem Jahreseinkommen der verantwortlich gemachten natürlichen Person ablesen lässt; d) dem wirtschaftlichen Nutzen, den die verantwortlich gemachte natürliche oder juristische Person aus dem Verstoß gezogen hat, sofern dieser ermittelt werden kann; e) der Schädigung der Gesundheit des Menschen oder der Umwelt, die durch den Verstoß entstanden ist, sofern sie sich bestimmen lässt; f) allen Maßnahmen, die von der verantwortlich gemachten natürlichen oder juristischen Person ergriffen wurden, um den verursachten Schaden zu mindern oder zu beheben; g) der Bereitwilligkeit der verantwortlich gemachten natürlichen oder juristischen Person, mit der zuständigen Behörde zusammenzuarbeiten; h) früheren Verstößen der verantwortlich gemachten natürlichen oder juristischen Person; i) allen Maßnahmen zur Umgehung oder Behinderung von Verwaltungskontrollen und j) sonstigen erschwerenden oder mildernden Umständen im jeweiligen Fall.

Abänderung 219
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 68 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	Die Mitgliedstaaten müssen bei Verstößen gegen diese Verordnung mindestens die folgenden Sanktionen verhängen können: a) Geldstrafen; b) Einziehung der Einnahmen, die die natürliche oder juristische Person aus einer Transaktion im Zusammenhang mit dem Verstoß erzielt hat; c) Ausschluss von Vergabeverfahren.

Abänderung 220
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 69 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Evaluierung	Überwachung und Evaluierung

Abänderung 221
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 69 – Absatz -1 (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	(-1) Die Kommission stellt einschlägige Daten zu Produkten und Produktgruppen, die Ökodesign-Anforderungen unterliegen, zusammen, darunter auch zu ihrem Lebenszyklus sowie zu ihrem Umwelt-, CO₂- und Materialfußabdruck, um die Verbesserungen bei der ökologischen Nachhaltigkeit dieser Produkte zu evaluieren. Auf der Grundlage dieser Daten veröffentlicht die Kommission einen Jahresbericht.

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	Die Kommission evaluiert Ökodesign-Anforderungen nach ihrer Annahme regelmäßig, mindestens jedoch alle drei Jahre, um das Erfordernis einer etwaigen Überarbeitung zu ermitteln.

Abänderung 222

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 69 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Frühestens am [acht Jahre nach Geltungsbeginn dieser Verordnung] nimmt die Kommission eine Evaluierung dieser Verordnung sowie ihres Beitrags zum Funktionieren des Binnenmarkts und zur Verbesserung der ökologischen Nachhaltigkeit von Produkten vor. Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen einen Bericht über die wichtigsten Ergebnisse. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle zur Ausarbeitung dieses Berichts erforderlichen Informationen.	Spätestens am [sechs Jahre nach Geltungsbeginn dieser Verordnung] und danach alle sechs Jahre nimmt die Kommission eine Evaluierung dieser Verordnung sowie ihres Beitrags zum Funktionieren des Binnenmarkts und zur Verbesserung der ökologischen Nachhaltigkeit von Produkten vor. Die Kommission evaluiert auch den Rückgriff auf Ausnahmeregelungen für eingeführte gebrauchte Produkte oder Produktgruppen gemäß den nach Maßgabe von Artikel 4 dieser Verordnung erlassenen delegierten Rechtsakten. Spätestens am [Datum vier Jahre nach Geltungsbeginn dieser Verordnung einfügen] prüft die Kommission, ob Anforderungen zu sozialer Nachhaltigkeit und zu Sorgfaltspflichten in den Geltungsbereich dieser Verordnung aufzunehmen sind. Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen einen Bericht über die wichtigsten Ergebnisse und macht ihn öffentlich zugänglich. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle zur Ausarbeitung dieses Berichts erforderlichen Informationen.

Abänderung 223
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 69 a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	Artikel 69a Abhilfen bei Nichtkonformität (1) Im Falle der Nichtkonformität eines Produkts mit den Ökodesign-Anforderungen gilt das Produkt als mit Blick auf den Kaufvertrag vertragswidrig im Sinne von Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2019/771, und den Verbrauchern wird unabhängig vom Ablauf der in Artikel 10 dieser Richtlinie festgelegten Fristen unter den in Artikel 13 dieser Richtlinie festgelegten Bedingungen das Recht auf Abhilfe eingeräumt. (2) Die Vermarktung oder das Anbieten eines Produkts zum Verkauf, das nicht den Ökodesign-Anforderungen entspricht, gilt als unlautere Geschäftspraxis im Sinne von Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2005/29/EG und verschafft Verbrauchern daher das Recht auf einen Rechtsbehelf gemäß Artikel 11a dieser Richtlinie.

Abänderung 224
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 69 b (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	Artikel 69b Änderung der Richtlinie (EU) 2020/1828 Anhang I Nummer 27 der Richtlinie (EU) 2020/1828 des Europäischen Parlaments und des Rates ^(1a) erhält folgende Fassung: „27. Verordnung EU .../... des Europäischen Parlaments und des Rates ... zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen für nachhaltige Produkte und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/125/EG.“

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	(^{1a}) Richtlinie (EU) 2020/1828 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2020 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG (ABl. L 409 vom 4.12.2020, S. 1).

Abänderung 225

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Die folgenden Parameter können gegebenenfalls als Grundlage für die Verbesserung der in Artikel 5 Absatz 1 genannten Produkta-spekte herangezogen und bei Bedarf ergänzt werden :	Die folgenden Parameter werden – wie jeweils anwendbar – einzeln oder zusammengekommen als Grundlage für die Verbesserung der in Artikel 5 Absatz 1 genannten Produk-aspekte herangezogen und bei Bedarf ergänzt:

Abänderung 226

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(b) Indikatoren für einfache Reparatur und Wartung: Merkmale, Verfügbarkeit und Lieferzeit von Ersatzteilen, Modularität, Kompatibilität mit allgemein verfügbaren Ersatzteilen, Verfügbarkeit von Reparatur- und Wartungsanleitungen, Anzahl der verwendeten Materialien und Bauteile, Verwendung von Standardbauteilen, Verwendung von Kennzeichnungsnormen für Bauteile und Materialien zu ihrer Identifizierung, Anzahl und Komplexität der erforderlichen Prozesse und Werkzeuge, einfache zerstörungsfreie Zerlegung und Wiedermontage, Bedingungen für den Zugang zu Produktdaten, Bedingungen für den Zugang zu oder die Nutzung der benötigten Hardware und Software;	(b) Indikatoren für einfache Reparatur und Wartung unter Berücksichtigung der Produktsicherheit : Merkmale, Verfügbarkeit, Lieferzeit und Erschwinglichkeit von Ersatzteilen, Modularität, Kompatibilität mit allgemein verfügbaren Werkzeugen und Ersatzteilen, Verfügbarkeit von Reparatur- und Wartungsanleitungen, Anzahl der verwendeten Materialien und Bauteile, Verwendung von Standardbauteilen, Verwendung von Kennzeichnungsnormen für Bauteile und Materialien zu ihrer Identifizierung, Anzahl und Komplexität der Prozesse und Erfordernis spezieller Werkzeuge, einfache zerstörungsfreie Zerlegung und Wiedermontage, Bedingungen für den Zugang zu Produktdaten, Bedingungen für den Zugang zu oder die Nutzung der benötigten Hardware und Software;

Abänderung 227

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(d) Indikatoren für einfaches Recycling und Recyclingqualität: Verwendung leicht recycelbarer Materialien, sicherer, einfacher und zerstörungsfreier Zugang zu recycelbaren Bauteilen und Materialien oder Bauteilen und Materialien, die gefährliche Stoffe enthalten, Materialzusammensetzung und Homogenität, Möglichkeit einer hochreinen Sortierung, Anzahl der verwendeten Materialien und Bauteile, Verwendung von Standardbauteilen, Verwendung von Kennzeichnungsnormen für Bauteile und Materialien zu ihrer Identifizierung, Anzahl und Komplexität der erforderlichen Prozesse und Werkzeuge, einfache zerstörungsfreie Zerlegung und Wiedermontage, Bedingungen für den Zugang zu Produktdaten, Bedingungen für den Zugang zu oder die Nutzung der benötigten Hardware und Software;	(d) Indikatoren für einfaches Recycling, Recyclingqualität und Wirtschaftlichkeit des Recyclings : Verwendung leicht recycelbarer Materialien, sicherer, einfacher und zerstörungsfreier Zugang zu recycelbaren Bauteilen und Materialien oder Bauteilen und Materialien, die gefährliche Stoffe enthalten, und Materialzusammensetzung und Homogenität, Möglichkeit einer hochreinen Sortierung, recyclingorientierte Gestaltung , Anzahl der verwendeten Materialien und Bauteile, Verwendung von Standardbauteilen, Verwendung von Kennzeichnungsnormen für Bauteile und Materialien zu ihrer Identifizierung, Anzahl und Komplexität der erforderlichen Prozesse und Werkzeuge, einfache zerstörungsfreie Zerlegung und Wiedermontage, Bedingungen für den Zugang zu Produktdaten, Bedingungen für den Zugang zu oder die Nutzung der benötigten Hardware und Software;

Abänderung 228

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(e) Vermeidung technischer Lösungen, die der Wiederverwendung, Nachrüstung, Reparatur, Wartung, Überholung, Wiederaufarbeitung und dem Recycling von Produkten und Bauteilen abträglich sind;	(e) Vermeidung technischer Lösungen, die der Wiederverwendung, Nachrüstung, Reparatur, Wartung, Überholung, Wiederaufarbeitung und dem Recycling von Produkten und Bauteilen abträglich sind, unter Berücksichtigung der Produktsicherheit ;

Abänderung 229

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Absatz 1 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	(ea) Abwendung einer vorzeitigen Obsoleszenz ;

Abänderung 230

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(f) Verwendung von Stoffen als solche, als Bestandteil von Stoffen oder in Gemischen bei der Herstellung von Produkten oder bei deren Vorhandensein in Produkten, auch wenn diese Produkte zu Abfall werden;	(f) Verwendung von Stoffen und insbesondere Verwendung von bedenklichen Stoffen , als solche, als Bestandteil von Stoffen oder in Gemischen bei der Herstellung von Produkten oder bei deren Vorhandensein in Produkten, auch wenn diese Produkte zu Abfall werden;

Abänderung 231

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Absatz 1 – Buchstabe h a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	(ha) Verwendung von oder Gehalt an erneuerbaren Materialien nachhaltiger Herkunft;

Abänderung 232

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Absatz 1 – Buchstabe h b (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	(hb) Verwendung von oder Gehalt an kritischen Rohstoffen;

Abänderung 233
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Absatz 1 – Buchstabe m a (neu)

<i>Vorschlag der Kommission</i>	<i>Geänderter Text</i>
	(ma) Materialfußabdruck des Produkts;

Abänderung 234
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Absatz 1 – Buchstabe n

<i>Vorschlag der Kommission</i>	<i>Geänderter Text</i>
(n) Freisetzung von Mikroplastik;	(n) Freisetzung von Mikroplastik und Nanoplastik;

Abänderung 235
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Absatz 1 – Buchstabe p

<i>Vorschlag der Kommission</i>	<i>Geänderter Text</i>
(p) anfallende Abfallmengen, einschließlich Kunststoff- und Verpackungsabfall, und deren einfache Wiederverwendung sowie Menge der erzeugten gefährlichen Abfälle;	(p) anfallende Abfallmengen, einschließlich Kunststoff- und Verpackungsabfall, und deren einfache Wiederverwendung und deren einfaches Recycling sowie Menge der erzeugten gefährlichen Abfälle;

Abänderung 236
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Absatz 1 – Buchstabe q

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(q) Verwendungsbedingungen.	(q) Verwendungsbedingungen, einschließlich der Umweltauswirkungen und -vorteile bei der Nutzung;

Abänderung 237
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Absatz 1 – Buchstabe q a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	(qa) Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen;

Abänderung 238
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Absatz 1 – Buchstabe q b (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	(qb) sichere und nachhaltige Rohstoffversorgung.

Abänderung 239**Vorschlag für eine Verordnung****Anhang II – Absatz 1 – Einleitung**

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Leistungsanforderungen werden wie folgt festgelegt:	Die Leistungsanforderungen tragen zur Verwirklichung der in Artikel 5 Absatz 4 Buchstabe a genannten Ziele bei und tragen den Ergebnissen der einschlägigen Folgenabschätzungen Rechnung. Die Leistungsanforderungen werden wie folgt festgelegt:

Abänderung 240**Vorschlag für eine Verordnung****Anhang II – Absatz 1 – Nummer 1 – Unterabsatz 2**

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Im Rahmen der technischen, ökologischen und wirtschaftlichen Analyse werden zudem in Bezug auf die betrachteten Parameter die besten auf dem Markt befindlichen Produkte und Technologien ermittelt.	Im Rahmen der technischen, ökologischen und wirtschaftlichen Analyse werden zudem in Bezug auf die betrachteten Parameter die besten auf dem Markt befindlichen Produkte und Technologien sowie zu erwartende technologische Verbesserungen ermittelt. Die Analyse trägt außerdem den bestehenden sektorspezifischen Fahrplänen gemäß der Verordnung (EU) 2021/1119 Rechnung.

Abänderung 241**Vorschlag für eine Verordnung****Anhang II – Absatz 1 – Nummer 1 – Unterabsatz 4**

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Auf der Grundlage dieser Analyse und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und technischen Durchführbarkeit, einschließlich der Verfügbarkeit von Schlüsselressourcen und -technologien, sowie des Verbesserungspotenzials werden Niveaus oder nicht quantitative Anforderungen festgelegt.	Auf der Grundlage dieser Analyse und unter Berücksichtigung der nachteiligen Auswirkungen des Produkts während seines gesamten Lebenszyklus auf die Gesundheit des Menschen und die Umwelt, der Belastungsgrenzen des Planeten, der wirtschaftlichen und technischen Durchführbarkeit, einschließlich der Verfügbarkeit von Schlüsselressourcen und -technologien, sowie des Verbesserungspotenzials werden Niveaus oder nicht quantitative Anforderungen festgelegt.

Abänderung 242

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang VI – Absatz 1 – Nummer 8

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(8) Umsetzungstermine, alle gestaffelten oder Übergangsmaßnahmen oder -fristen unter Berücksichtigung möglicher Auswirkungen auf KMU oder bestimmte Produktgruppen, die in erster Linie von KMU hergestellt werden;	(8) Umsetzungstermine, alle gestaffelten oder Übergangsmaßnahmen oder -fristen unter besonderer Berücksichtigung der Erfordernisse von Kleinstunternehmen und KMU oder bestimmter Produktgruppen, die in erster Linie von Kleinstunternehmen und KMU hergestellt werden;

Abänderung 243

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang VII – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Die folgende nicht erschöpfende Liste von Orientierungskriterien kann als Alternative zu einem gemäß Artikel 4 dieser Verordnung erlassenen delegierten Rechtsakten zur Bewertung von Selbstregulierungsmaßnahmen herangezogen werden:	Die folgende nicht erschöpfende Liste von Orientierungskriterien wird zur Bewertung von Selbstregulierungsmaßnahmen als Alternative zu einem gemäß Artikel 4 dieser Verordnung erlassenen delegierten Rechtsakt herangezogen:

Abänderung 244

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang VII – Absatz 1 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Selbstregulierungsmaßnahmen tragen den politischen Zielen dieser Verordnung Rechnung und stehen im Einklang mit der wirtschaftlichen und der sozialen Dimension der nachhaltigen Entwicklung. Selbstregulierungsmaßnahmen müssen einen integrierten Ansatz zum Schutz der Verbraucherinteressen, der Gesundheit, der Lebensqualität und der wirtschaftlichen Interessen verfolgen.	Selbstregulierungsmaßnahmen tragen den politischen Zielen dieser Verordnung Rechnung und stehen im Einklang mit der wirtschaftlichen und der sozialen Dimension der nachhaltigen Entwicklung. Selbstregulierungsmaßnahmen müssen einen integrierten Ansatz zum Schutz der Umwelt, der Verbraucherinteressen, der Gesundheit, der Lebensqualität und der wirtschaftlichen Interessen verfolgen.

Abänderung 245

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang VII – Absatz 1 – Nummer 4

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Die von den Unterzeichnern in ihrer Selbstregulierungsmaßnahme festgelegten Ziele sind klar und eindeutig anhand gründlich definierter Ausgangspunkte zu formulieren. Erstreckt sich die Selbstregulierungsmaßnahme über einen langen Zeitraum, sind Zwischenziele aufzuführen. Es muss möglich sein, die Erfüllung der Ziele und Zwischenziele auf erschwingliche und glaubwürdige Art und Weise und anhand klarer, zuverlässiger Indikatoren nachzuprüfen.	Die von den Unterzeichnern in ihrer Selbstregulierungsmaßnahme festgelegten Ziele sind klar, quantifizierbar und eindeutig anhand gründlich definierter Ausgangspunkte zu formulieren. Erstreckt sich die Selbstregulierungsmaßnahme über einen langen Zeitraum, sind Zwischenziele aufzuführen. Es muss möglich sein, die Erfüllung der Ziele und Zwischenziele auf erschwingliche und glaubwürdige Art und Weise und anhand klarer, zuverlässiger Indikatoren nachzuprüfen.

Abänderung 246

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang VII – Absatz 1 – Nummer 5 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Zur Gewährleistung der Transparenz werden Selbstregulierungsmaßnahmen öffentlich bekannt gegeben, auch online und mithilfe sonstiger elektronischer Mittel der Informationsverbreitung.	Zur Gewährleistung der Transparenz werden Selbstregulierungsmaßnahmen öffentlich bekannt gegeben, auch online auf einer öffentlich zugänglichen Website der Kommission und mithilfe sonstiger elektronischer Mittel der Informationsverbreitung.

Abänderung 247

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang VII – Absatz 1 – Nummer 5 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Die Interessenträger, einschließlich der Mitgliedstaaten, der Industrie, Umwelt-NRO und Verbraucherverbände , müssen die Möglichkeit erhalten, Anmerkungen zu einer Selbstregulierungsmaßnahme zu machen.	Die Interessenträger, einschließlich der Mitgliedstaaten, der Industrie in der Union und in Drittländern , Umwelt-NRO und Verbraucherverbänden , müssen die Möglichkeit erhalten, Anmerkungen zu einer Selbstregulierungsmaßnahme zu machen.

Abänderung 248
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang VII – Absatz 1 – Nummer 6 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Hat ein Unterzeichner die Anforderungen der Selbstregulierungsmaßnahme nicht erfüllt , muss er Korrekturmaßnahmen ergreifen.	Erfüllt ein Unterzeichner die Anforderungen der Selbstregulierungsmaßnahme nicht, muss er Korrekturmaßnahmen ergreifen. Der unabhängige Prüfer setzt die anderen Unterzeichner, die sich an einer Selbstregulierungsmaßnahme beteiligen, von der Nichterfüllung durch einen Unterzeichner und von den Korrekturmaßnahmen, die der Unterzeichner ergreifen will, in Kenntnis. Hat der Unterzeichner binnen drei Monaten keine ausreichenden Korrekturmaßnahmen ergriffen, wird er aus der Selbstregulierungsmaßnahme ausgeschlossen.



C/2024/4033

17.7.2024

P9_TA(2023)0273

An die Europäische Arzneimittel-Agentur zu entrichtende Gebühren und Entgelte

Abänderungen des Europäischen Parlaments vom 12. Juli 2023 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die an die Europäische Arzneimittel-Agentur zu entrichtenden Gebühren und Entgelte, zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 297/95 des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 658/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates (COM(2022)0721 – C9-0426/2022 – 2022/0417(COD)) ⁽¹⁾

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(C/2024/4033)

Abänderung 1

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 1

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(1) Die Europäische Arzneimittel-Agentur (im Folgenden „Agentur“) spielt eine Schlüsselrolle, wenn es darum geht, sicherzustellen, dass nur sichere, hochwertige und wirksame Arzneimittel auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebracht werden, und trägt so zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarktes und zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Gesundheit von Mensch und Tier bei. Daher muss sichergestellt werden, dass die Agentur über ausreichende Mittel zur Finanzierung ihrer Tätigkeiten verfügt , einschließlich der Einnahmen aus Gebühren.	(1) Die Europäische Arzneimittel-Agentur (im Folgenden „Agentur“) spielt eine Schlüsselrolle, wenn es darum geht, sicherzustellen, dass nur sichere, hochwertige und wirksame Arzneimittel auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebracht werden, und trägt so zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarktes und zur Gewährleistung eines hohen Niveaus an Fachwissen und an Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier bei. Daher muss sichergestellt werden, dass die Agentur über ausreichende Mittel verfügt – einschließlich der Einnahmen aus Gebühren –, um das für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Fachwissen zu gewinnen und zu erhalten und ihre Tätigkeiten zu finanzieren.

Abänderung 2

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(3) Die an die Agentur zu entrichtenden Gebühren sollten in einem angemessenen Verhältnis zu der im Zusammenhang	(3) Die an die Agentur zu entrichtenden Gebühren sollten in einem angemessenen Verhältnis zu der im Zusammenhang

⁽¹⁾ Der Gegenstand wurde gemäß Artikel 59 Absatz 4 Unterabsatz 4 der Geschäftsordnung zu interinstitutionellen Verhandlungen an den zuständigen Ausschuss zurücküberwiesen (A9-0224/2023).

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
mit der Erteilung und Weitergewährung einer Unionszulassung (Genehmigung für das Inverkehrbringen) geleisteten Arbeit stehen und auf einer Bewertung der Schätzungen und Prognosen der Agentur hinsichtlich der Arbeitsbelastung und der damit verbundenen Kosten für diese Arbeit sowie auf einer Bewertung der Kosten für die Leistungen beruhen, die der Agentur von den für die Regulierung von Arzneimitteln zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten erbracht werden, die als Berichterstatter und gegebenenfalls als von den wissenschaftlichen Ausschüssen der Agentur benannte Mitberichterstatter fungieren.	mit der Erteilung und Weitergewährung einer Unionszulassung (Genehmigung für das Inverkehrbringen) geleisteten Arbeit stehen und auf einer transparenten Bewertung der Schätzungen und Prognosen der Agentur hinsichtlich der Arbeitsbelastung und der damit verbundenen Kosten für diese Arbeit sowie auf einer Bewertung der Kosten für die Leistungen beruhen, die der Agentur von den für die Regulierung von Arzneimitteln zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten erbracht werden, die als Berichterstatter und gegebenenfalls als von den wissenschaftlichen Ausschüssen der Agentur benannte Mitberichterstatter fungieren. Bei den Gebühren und der Gebührenstruktur sollten etwaige Änderungen des Rechtsrahmens der EU für Arzneimittel berücksichtigt werden. Zwecks Ausbau des Fachwissens und Sicherstellung der Tragfähigkeit dieser kritischen öffentlichen Infrastruktur sollte diese mit angemessenen Finanzmitteln ausgestattet werden.

Abänderung 3

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	(4a) Infolge der COVID-19-Pandemie und verstärkter Initiativen im Gesundheitsbereich auf EU-Ebene ist die Agentur mit einer stets wachsenden Arbeitsbelastung konfrontiert, die zu einem zusätzlichen Bedarf an personellen und finanziellen Ressourcen führt. Die zusätzlichen Arbeiten, die nach der Verabschiedung der Verordnung (EU) 2022/123 des Europäischen Parlaments und des Rates ^(1a) und der Schaffung des europäischen Raums für Gesundheitsdaten anfallen, sollten mit angemessenen Finanzmitteln aus dem mehrjährigen Finanzrahmen einhergehen. ^(1a) Verordnung (EU) 2022/123 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Januar 2022 zu einer verstärkten Rolle der Europäischen Arzneimittel-Agentur bei der Krisenvorsorge und -bewältigung in Bezug auf Arzneimittel und Medizinprodukte (ABl. L 20 vom 31.1.2022, S. 1).

Abänderung 4

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	(4b) <i>Wenngleich der Großteil ihrer Finanzmittel aus privaten Quellen stammt, handelt es sich bei der Agentur um eine Behörde, weshalb es von größter Bedeutung ist, ihre Integrität und Unabhängigkeit zu wahren, um das Vertrauen der Öffentlichkeit in den Rechts- und Regulierungsrahmen der EU für Arzneimittel sicherzustellen. Daher sollten der Agentur ausreichende Mittel zur Verfügung gestellt werden, damit sie ihren Verpflichtungen und Transparenzzusagen nachkommen kann.</i>

Abänderung 5

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 4 c (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	(4c) <i>Bei den an die Agentur zu entrichtenden Gebühren sollte den komplexen Bewertungen Rechnung getragen werden, die zur Erlangung und Aufrechterhaltung einer EU-Zulassung erforderlich sind. Es ist angebracht, die Beiträge der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sowie die ihnen entstandenen Kosten anzuerkennen. Es ist besonders angebracht, die durch multinationale Bewertungsteams erzielten Synergieeffekte anzuerkennen und die gemeinsamen Bemühungen dieser multinationalen Teams zu unterstützen. Die Kommission und die Agentur sollten daher die Entwicklung der multinationalen Bewertungsteams überwachen, wenn sie die notwendigen Änderungen an der Vergütungsstruktur der Mitgliedstaaten festlegen.</i>

Abänderung 6

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(5) Die Gebühren und Entgelte sollten die Kosten der satzungsmäßigen Leistungen und Tätigkeiten der Agentur decken, die nicht bereits durch die Beiträge zu ihren Einnahmen aus anderen Quellen gedeckt sind. Bei der Festlegung der Gebühren und Entgelte sollten alle einschlägigen Rechtsvorschriften der Union berücksichtigt werden, die die Tätigkeiten und Gebühren der Agenturen betreffen, einschließlich der Verordnung (EG) Nr. 726/2004, der Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²¹⁾, der Richtlinie 2001/83/EG, der Verordnung (EG) Nr. 1901/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²²⁾, der Verordnung (EG) Nr. 141/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²³⁾, der Verordnung (EG) Nr. 1394/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁴⁾, der Verordnung (EG) Nr. 2049/2005 des Rates⁽²⁵⁾, der Verordnung (EG) Nr. 1234/2008 der Kommission⁽²⁶⁾, der Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁷⁾, der Verordnung (EG) Nr. 470/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁸⁾, der Verordnung (EU) 2018/782 der Kommission⁽²⁹⁾, der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1281 der Kommission⁽³⁰⁾ und der Verordnung (EG) Nr. 2141/96 der Kommission⁽³¹⁾.	(5) Die Gebühren und Entgelte sollten die Kosten der satzungsmäßigen Leistungen und Tätigkeiten der Agentur decken, die nicht bereits durch die Beiträge zu ihren Einnahmen aus anderen Quellen gedeckt sind. Bei der Festlegung der Gebühren und Entgelte sollten alle einschlägigen Rechtsvorschriften der EU berücksichtigt werden, die die Tätigkeiten und Gebühren der Agenturen betreffen, einschließlich der Verordnung (EG) Nr. 726/2004, der Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²¹⁾, der Richtlinie 2001/83/EG, der Verordnung (EG) Nr. 1901/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²²⁾, der Verordnung (EG) Nr. 141/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²³⁾, der Verordnung (EG) Nr. 1394/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁴⁾, der Verordnung (EG) Nr. 2049/2005 des Rates⁽²⁵⁾, der Verordnung (EG) Nr. 1234/2008 der Kommission⁽²⁶⁾, der Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁷⁾, der Verordnung (EG) Nr. 470/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁸⁾, der Verordnung (EU) 2022/123, der Verordnung (EU) 2018/782 der Kommission⁽²⁹⁾, der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1281 der Kommission⁽³⁰⁾ und der Verordnung (EG) Nr. 2141/96 der Kommission⁽³¹⁾.
⁽²¹⁾ Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über Tierarzneimittel und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/82/EG (ABl. L 4 vom 7.1.2019, S. 43).	⁽²¹⁾ Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über Tierarzneimittel und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/82/EG (ABl. L 4 vom 7.1.2019, S. 43).
⁽²²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1901/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Kinderarzneimittel und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1768/92, der Richtlinie 2001/20/EG, der Richtlinie 2001/83/EG und der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 (ABl. L 378 vom 27.12.2006, S. 1).	⁽²²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1901/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Kinderarzneimittel und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1768/92, der Richtlinie 2001/20/EG, der Richtlinie 2001/83/EG und der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 (ABl. L 378 vom 27.12.2006, S. 1).
⁽²³⁾ Verordnung (EG) Nr. 141/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1999 über Arzneimittel für seltene Leiden (ABl. L 18 vom 22.1.2000, S. 1).	⁽²³⁾ Verordnung (EG) Nr. 141/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1999 über Arzneimittel für seltene Leiden (ABl. L 18 vom 22.1.2000, S. 1).
⁽²⁴⁾ Verordnung (EG) Nr. 1394/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über Arzneimittel für neuartige Therapien und zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG und der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 (ABl. L 324 vom 10.12.2007, S. 121).	⁽²⁴⁾ Verordnung (EG) Nr. 1394/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über Arzneimittel für neuartige Therapien und zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG und der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 (ABl. L 324 vom 10.12.2007, S. 121).
⁽²⁵⁾ Verordnung (EG) Nr. 2049/2005 der Kommission vom 15. Dezember 2005 zur Festlegung, aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, von Regeln für die Entrichtung von Gebühren an die Europäische Arzneimittel-Agentur durch Kleinunternehmen und kleine und mittlere Unternehmen sowie für deren administrative Unterstützung durch die Europäische Arzneimittel-Agentur (ABl. L 329 vom 16.12.2005, S. 4).	⁽²⁵⁾ Verordnung (EG) Nr. 2049/2005 der Kommission vom 15. Dezember 2005 zur Festlegung, aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, von Regeln für die Entrichtung von Gebühren an die Europäische Arzneimittel-Agentur durch Kleinunternehmen und kleine und mittlere Unternehmen sowie für deren administrative Unterstützung durch die Europäische Arzneimittel-Agentur (ABl. L 329 vom 16.12.2005, S. 4).

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(²⁶) Verordnung (EG) Nr. 1234/2008 der Kommission vom 24. November 2008 über die Prüfung von Änderungen der Zulassungen von Human- und Tierarzneimitteln (ABl. L 334 vom 12.12.2008, S. 7).	(²⁶) Verordnung (EG) Nr. 1234/2008 der Kommission vom 24. November 2008 über die Prüfung von Änderungen der Zulassungen von Human- und Tierarzneimitteln (ABl. L 334 vom 12.12.2008, S. 7).
(²⁷) Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über Medizinprodukte, zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG, der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 und zur Aufhebung der Richtlinien 90/385/EWG und 93/42/EWG des Rates (ABl. L 117 vom 5.5.2017, S. 1).	(²⁷) Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über Medizinprodukte, zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG, der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 und zur Aufhebung der Richtlinien 90/385/EWG und 93/42/EWG des Rates (ABl. L 117 vom 5.5.2017, S. 1).
(²⁸) Verordnung (EG) Nr. 470/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über die Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe in Lebensmitteln tierischen Ursprungs, zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates und zur Änderung der Richtlinie 2001/82/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 152 vom 16.6.2009, S. 11).	(²⁸) Verordnung (EG) Nr. 470/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über die Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe in Lebensmitteln tierischen Ursprungs, zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates und zur Änderung der Richtlinie 2001/82/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 152 vom 16.6.2009, S. 11).
(²⁹) Verordnung (EU) 2018/782 der Kommission vom 29. Mai 2018 zur Festlegung der Grundsätze zur Methodik der Risikobewertung und der Empfehlungen für das Risikomanagement gemäß der Verordnung (EG) Nr. 470/2009 (ABl. L 132 vom 30.5.2018, S. 5).	(²⁹) Verordnung (EU) 2018/782 der Kommission vom 29. Mai 2018 zur Festlegung der Grundsätze zur Methodik der Risikobewertung und der Empfehlungen für das Risikomanagement gemäß der Verordnung (EG) Nr. 470/2009 (ABl. L 132 vom 30.5.2018, S. 5).
(³⁰) Durchführungsverordnung (EU) 2021/1281 der Kommission vom 2. August 2021 mit Bestimmungen zur Anwendung der Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die gute Pharmakovigilanz-Praxis sowie das Format, den Inhalt und die Zusammenfassung der Pharmakovigilanz-Stammdokumentation für Tierarzneimittel (ABl. L 279 vom 3.8.2021, S. 15).	(³⁰) Durchführungsverordnung (EU) 2021/1281 der Kommission vom 2. August 2021 mit Bestimmungen zur Anwendung der Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die gute Pharmakovigilanz-Praxis sowie das Format, den Inhalt und die Zusammenfassung der Pharmakovigilanz-Stammdokumentation für Tierarzneimittel (ABl. L 279 vom 3.8.2021, S. 15).
(³¹) Verordnung (EG) Nr. 2141/96 der Kommission vom 7. November 1996 über die Prüfung eines Antrags auf Übertragung einer Zulassung für ein in den Geltungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 2309/93 des Rates fallendes Arzneimittel (ABl. L 286 vom 8.11.1996, S. 6).	(³¹) Verordnung (EG) Nr. 2141/96 der Kommission vom 7. November 1996 über die Prüfung eines Antrags auf Übertragung einer Zulassung für ein in den Geltungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 2309/93 des Rates fallendes Arzneimittel (ABl. L 286 vom 8.11.1996, S. 6).

Abänderung 7

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(7) Im Einklang mit der Gemeinsamen Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates der EU und der Europäischen Kommission zu den dezentralen Agenturen vom 19. Juli 2012 sollten die Gebühren für Einrichtungen,	(7) Im Einklang mit der Gemeinsamen Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates der EU und der Europäischen Kommission zu den dezentralen Agenturen vom 19. Juli 2012 sollten die Gebühren für Einrichtungen,

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
bei denen sich die Einnahmen neben dem Unionsbeitrag aus Gebühren und Entgelten zusammensetzen, so festgesetzt werden, dass sowohl ein Defizit als auch eine erhebliche Anhäufung von Überschüssen vermieden wird; wird dies nicht erreicht, sollten die Gebühren entsprechend überarbeitet werden. Daher sollte ein Kostenüberwachungssystem eingerichtet werden. Zweck eines solchen Überwachungssystems sollte es sein, wesentliche Änderungen der Kosten der Agentur aufzudecken, die – unter Berücksichtigung des Unionsbeitrags und anderer nicht auf Gebühren beruhender Einnahmen – eine Änderung der im Rahmen dieser Verordnung festgelegten Gebühren, Entgelte oder Vergütungen erforderlich machen könnten. Dieses Überwachungssystem sollte auch in der Lage sein, auf der Grundlage objektiver und überprüfbarer Informationen wesentliche Änderungen der Kosten für die Vergütung von Leistungen festzustellen, die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten – die als Berichterstatter und gegebenenfalls als Mitberichterstatter fungieren – sowie von den Experten, die von der Agentur mit der Unterstützung der Verfahren der Expertengremien für Medizinprodukte beauftragt werden, für die Agentur erbracht werden. Die Kostenangaben betreffend die von der Agentur vergüteten Leistungen sollten gemäß Artikel 257 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³²⁾ prüfbar sein.	bei denen sich die Einnahmen neben dem Unionsbeitrag aus Gebühren und Entgelten zusammensetzen, so festgesetzt werden, dass sowohl ein Defizit als auch eine erhebliche Anhäufung von Überschüssen vermieden wird; wird dies nicht erreicht, sollten die Gebühren entsprechend überarbeitet werden. Daher sollte ein transparentes Kostenüberwachungssystem eingerichtet werden. Zweck eines solchen Überwachungssystems sollte es sein, wesentliche Änderungen der Kosten der Agentur aufzudecken, die – unter Berücksichtigung des Unionsbeitrags und anderer nicht auf Gebühren beruhender Einnahmen – eine Änderung der im Rahmen dieser Verordnung festgelegten Gebühren, Entgelte oder Vergütungen erforderlich machen könnten. Dieses Überwachungssystem sollte auch in der Lage sein, auf der Grundlage objektiver und überprüfbarer Informationen wesentliche Änderungen der Kosten für die Vergütung von Leistungen festzustellen, die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten – die als Berichterstatter und gegebenenfalls als Mitberichterstatter fungieren – sowie von den Experten, die von der Agentur mit der Unterstützung der Verfahren der Expertengremien für Medizinprodukte beauftragt werden, für die Agentur erbracht werden. Die Kostenangaben betreffend die von der Agentur vergüteten Leistungen sollten gemäß Artikel 257 der Verordnung (EU, EURATOM) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³²⁾ prüfbar sein.
⁽³²⁾ Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).	⁽³²⁾ Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

Abänderung 8

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(15) Im Einklang mit der Unionspolitik ist es angebracht, Gebührenermäßigungen festzulegen, um bestimmte Sektoren und Antragsteller oder Zulassungsinhaber zu unterstützen, z. B. Kleinstunternehmen und KMU, oder um auf besondere Umstände zu reagieren, z. B. auf Arzneimittel,	(15) Im Einklang mit der EU-Politik ist es angebracht, Gebührenermäßigungen festzulegen, um bestimmte Sektoren und Antragsteller oder Zulassungsinhaber zu unterstützen, z. B. Kleinstunternehmen und KMU, Organisationen ohne Erwerbszweck und die

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
die in Bezug auf anerkannte Prioritäten im Bereich der Volksgesundheit oder der Tiergesundheit von Bedeutung sind, oder auf Tierarzneimittel, die für einen begrenzten Markt bestimmt und gemäß Artikel 23 der Verordnung (EU) 2019/6 zugelassen sind.	Wissenschaft , oder um auf besondere Umstände zu reagieren, z. B. auf Arzneimittel, die in Bezug auf anerkannte Prioritäten im Bereich der Volksgesundheit oder der Tiergesundheit von Bedeutung sind, oder auf Tierarzneimittel, die für einen begrenzten Markt bestimmt und gemäß Artikel 23 der Verordnung (EU) 2019/6 zugelassen sind.

Abänderung 9

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(17) Dem Verwaltungsrat der Agentur sollte die Befugnis übertragen werden, aus berechtigten Gründen des Schutzes der Gesundheit von Mensch und Tier weitere Gebührenermäßigungen zu gewähren. Vor der Gewährung weiterer Gebührenermäßigungen sollte eine befürwortende Stellungnahme der Kommission vorliegen müssen, um die Übereinstimmung mit dem Unionsrecht und der allgemeinen Politik der Union zu gewährleisten. Darüber hinaus sollte der Verwaltungsdirektor der Agentur befugt sein, aus zwingenden Gründen der Volksgesundheit oder der Tiergesundheit bestimmte Arten von Gebühren auf der Grundlage einer kritischen Prüfung der jeweiligen Umstände zu senken, sofern hinreichend begründete Ausnahmefälle vorliegen.	(17) Dem Verwaltungsrat der Agentur sollte die Befugnis übertragen werden, aus hinreichend berechtigten Gründen des Schutzes der Gesundheit von Mensch und Tier weitere Gebührenermäßigungen zu gewähren. Vor der Gewährung weiterer Gebührenermäßigungen sollte eine befürwortende Stellungnahme der Kommission vorliegen müssen, um die Übereinstimmung mit dem EU-Recht und der allgemeinen Politik der EU zu gewährleisten. Aus Gründen der Transparenz sollte die Agentur Informationen über die Entscheidungen über weitere Gebührenermäßigungen, einschließlich der Empfänger und der Gründe für die Entscheidung über weitere Gebührenermäßigungen, auf ihrer Website öffentlich zugänglich machen. Darüber hinaus sollte der Verwaltungsdirektor der Agentur befugt sein, aus zwingenden Gründen der Volksgesundheit oder der Tiergesundheit bestimmte Arten von Gebühren auf der Grundlage einer kritischen Prüfung der jeweiligen Umstände zu senken, sofern hinreichend begründete Ausnahmefälle vorliegen. Die Agentur sollte sicherstellen, dass derartige Entscheidungen des Verwaltungsdirektors auf ihrer Website öffentlich zugänglich gemacht werden, und die Gründe für diese Entscheidungen darlegen.

Abänderung 10

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(18) Im Interesse der Flexibilität, insbesondere zur Anpassung an wissenschaftliche Entwicklungen, sollte der Verwaltungsrat der Agentur die Möglichkeit haben, auf hinreichend begründeten Vorschlag des Verwaltungsdirektors Arbeitsregelungen festzulegen, die die Anwendung dieser Verordnung erleichtern. Insbesondere sollte der Verwaltungsrat die Möglichkeit haben, Fälligkeitstermine und Fristen für die Zahlung, Zahlungsmodalitäten, Zeitpläne, detaillierte Klassifizierungen, Listen zusätzlicher Gebührenermäßigungen und detaillierte Beträge innerhalb einer festgelegten Spanne festzulegen. Bevor der Vorschlag dem Verwaltungsrat zur Annahme vorgelegt wird, sollte eine befürwortende Stellungnahme der Kommission vorliegen müssen, um die Übereinstimmung mit dem Unionsrecht und der allgemeinen Politik der Union zu gewährleisten.	(18) Im Interesse der Flexibilität, insbesondere zur Anpassung an wissenschaftliche Entwicklungen und zur Reaktion auf unvorhergesehene Umstände und medizinische Erfordernisse, sollte der Verwaltungsrat der Agentur die Möglichkeit haben, auf hinreichend begründeten Vorschlag des Verwaltungsdirektors Arbeitsregelungen festzulegen, die die Anwendung dieser Verordnung erleichtern. Insbesondere sollte der Verwaltungsrat die Möglichkeit haben, Fälligkeitstermine und Fristen für die Zahlung, Zahlungsmodalitäten, Zeitpläne, detaillierte Klassifizierungen, Listen zusätzlicher Gebührenermäßigungen und detaillierte Beträge innerhalb einer festgelegten Spanne festzulegen. Bevor der Vorschlag dem Verwaltungsrat zur Annahme vorgelegt wird, sollte eine befürwortende Stellungnahme der Kommission vorliegen müssen, um die Übereinstimmung mit dem EU-Recht und der allgemeinen Politik der EU zu gewährleisten.

Abänderung 11

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(19) Die Berichterstatter und Mitberichterstatter sowie die anderen Funktionen, die für die Zwecke dieser Verordnung in Bezug auf die wissenschaftliche Beratung und Inspektionen als gleichwertig angesehen werden, stützen sich bei ihren Bewertungen auf die wissenschaftlichen Beurteilungen und Ressourcen der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, während es Aufgabe der Agentur ist, die ihr von den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellten vorhandenen Wissenschaftsressourcen gemäß Artikel 55 der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 zu koordinieren. Vor diesem Hintergrund und zur Sicherstellung angemessener Ressourcen für die wissenschaftlichen Bewertungen im Zusammenhang mit den auf Unionsebene durchgeführten Verfahren sollte die Agentur die wissenschaftlichen Bewertungsleistungen vergüten, die von den Berichterstattern und Mitberichterstattern erbracht werden, die von den Mitgliedstaaten als Mitglieder der wissenschaftlichen Ausschüsse der Agentur benannt werden, oder gegebenenfalls von Berichterstattern und	(19) Die Berichterstatter und Mitberichterstatter sowie die anderen Funktionen, die für die Zwecke dieser Verordnung in Bezug auf die wissenschaftliche Beratung und Inspektionen als gleichwertig angesehen werden, stützen sich bei ihren Bewertungen auf die wissenschaftlichen Beurteilungen und Ressourcen der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, während es Aufgabe der Agentur ist, die ihr von den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellten vorhandenen Wissenschaftsressourcen gemäß Artikel 55 der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 zu koordinieren. Vor diesem Hintergrund und zur Sicherstellung angemessener Ressourcen für die wissenschaftlichen Bewertungen im Zusammenhang mit den auf Unionsebene durchgeführten Verfahren sollte die Agentur die wissenschaftlichen Bewertungsleistungen vergüten, die von den Berichterstattern und Mitberichterstattern erbracht werden, die von den Mitgliedstaaten als Mitglieder der wissenschaftlichen Ausschüsse der Agentur benannt werden, oder gegebenenfalls von Berichterstattern und

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Mitberichterstattem in der Koordinierungsgruppe gemäß Artikel 27 der Richtlinie 2001/83/EG. Die Vergütungsbeträge für die von diesen Berichterstattem und Mitberichterstattem erbrachten Leistungen sollten auf Schätzungen der Arbeitsbelastung beruhen und bei der Festlegung der Höhe der von der Agentur erhobenen Gebühren berücksichtigt werden.	Mitberichterstattem in der Koordinierungsgruppe gemäß Artikel 27 der Richtlinie 2001/83/EG. Die Vergütungsbeträge für die von diesen Berichterstattem und Mitberichterstattem erbrachten Leistungen sollten auf Schätzungen der Arbeitsbelastung beruhen und bei der Festlegung der Höhe der von der Agentur erhobenen Gebühren berücksichtigt werden. Auf der Grundlage eines spezifischen öffentlichen Interesses, das sowohl der EU als auch den Mitgliedstaaten zugutekommt, sollte die Vergütung der Berichterstattem und Mitberichterstattem in den Fällen, in denen die Agentur eine vollständige Gebührenbefreiung gewährt, um 50 % bzw. 100 % gemäß Anhang V verringert werden.

Abänderung 12

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 26 a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	(26a) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass angemessene Finanzmittel zur Verfügung stehen, um den zuständigen nationalen Behörden Personal und andere Ressourcen zur Verfügung zu stellen, die für die Durchführung der einschlägigen Tätigkeiten im Zusammenhang mit den gemäß dieser Verordnung erhobenen Gebühren und Entgelten erforderlich sind. Etwaige Überarbeitungen der Gebühren und Entgelte gemäß Artikel 11 sollten ebenfalls berücksichtigt werden.

Abänderung 13

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 26 b (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	(26b) Bei der Berechnung der Höhe der Gebühren, Entgelte und Vergütungen wird die Inflationsrate berücksichtigt, die

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	anhand des von Eurostat gemäß der Verordnung (EU) 2016/792 veröffentlichten harmonisierten Verbraucherpreisindex bis zum Zeitpunkt der Annahme des Vorschlags für diese Verordnung gemessen wird. Die Inflationsrate war hoch, als der Vorschlag für diese Verordnung vorgelegt wurde, bleibt den Berechnungen zufolge im Jahr 2023 hoch und wird der Prognose der Europäischen Zentralbank zufolge auch im Jahr 2024 hoch bleiben. Die entsprechenden Beträge sollten aktualisiert werden, um sicherzustellen, dass die zu zahlenden Gebühren, Entgelte und Vergütungen vor dem Geltungsbeginn dieser Verordnung an eine derartige Inflation angepasst werden. Die Kommission sollte daher einen delegierten Rechtsakt zur Änderung der einschlägigen Anhänge dieser Verordnung auf der Grundlage der Inflationsrate erlassen, die vier Monate vor dem Geltungsbeginn dieser Verordnung veröffentlicht wird.

Abänderung 14

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	(5a) „Hochschulen“ bzw. „akademischer Bereich“ öffentliche oder private tertiäre Bildungseinrichtungen, die akademische Grade verleihen, öffentliche oder private Forschungseinrichtungen ohne Erwerbszweck, deren Hauptaufgabe die Forschung ist, sowie internationale Organisationen von europäischem Interesse;

Abänderung 15

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5 b (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	(5b) <i>„Organisation ohne Erwerbszweck“ bzw. „Rechtsträger ohne Erwerbszweck“ einen Rechtsträger, der aufgrund seiner Rechtsform keinen Erwerbszweck verfolgt bzw. der eine rechtliche oder satzungsmäßige Verpflichtung hat, keine Gewinne an seine Anteilseigner oder einzelnen Mitglieder auszuschütten;</i>

Abänderung 16

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5 c (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	(5c) <i>„internationale Organisation von europäischem Interesse“ eine internationale Organisation, in der die Mehrheit der Mitglieder Mitgliedstaaten oder assoziierte Länder sind und deren Hauptzweck ein Beitrag zur Verstärkung der wissenschaftlichen und technologischen Zusammenarbeit in der EU ist;</i>

Abänderung 17

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 6

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(6) „gesundheitliche Krisensituation“ eine Krisensituation im Bereich der öffentlichen Gesundheit, die von der Kommission nach Artikel 12 Absatz 1 des Beschlusses Nr. 1082/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁰⁾ festgestellt wurde.	(6) „gesundheitliche Krisensituation“ eine Krisensituation im Bereich der öffentlichen Gesundheit, die von der Kommission nach Artikel 23 der Verordnung (EU) 2022/2371 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁰⁾ festgestellt wurde.

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
⁽⁴⁰⁾ Beschluss Nr. 1082/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 zu schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 2119/98/EG (ABl. L 293 vom 5.11.2013, S. 1).	⁽⁴⁰⁾ Verordnung (EU) 2022/2371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. November 2022 zu schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1082/2013/EU (ABl. L 314 vom 6.12.2022, S. 26).

Abänderung 18

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(2) Falls Gebührenermäßigungen anwendbar sind, ermäßigt sich die gemäß dieser Verordnung an die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zu zahlende Vergütung nicht, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.	(2) Falls weniger als die gesamten Gebührenermäßigungen anwendbar sind, ermäßigt sich die gemäß dieser Verordnung an die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zu zahlende Vergütung nicht, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist. Sofern in dieser Verordnung jedoch nichts anderes bestimmt ist, wird die Vergütung bei Gewährung von Gebührenbefreiungen gemäß Anhang V gekürzt.

Abänderung 19

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(4) Der Verwaltungsrat der Agentur kann gemäß Artikel 8 auf hinreichend begründeten Vorschlag des Verwaltungsdirektors der Agentur – insbesondere zum Schutz der Gesundheit von Mensch oder Tier oder zur Förderung bestimmter Arten von Arzneimitteln oder von Antragstellern, die aus hinreichend gerechtfertigten Gründen ausgewählt wurden, – nach befürwortender Stellungnahme der Kommission eine teilweise Ermäßigung oder einen vollständigen Erlass des anwendbaren Betrags gewähren.	(4) Der Verwaltungsrat der Agentur kann gemäß Artikel 8 auf hinreichend begründeten Vorschlag des Verwaltungsdirektors der Agentur – insbesondere zum Schutz der Gesundheit von Mensch oder Tier oder zur Förderung bestimmter Arten von Arzneimitteln oder Arten von Antragstellern, die aus hinreichend gerechtfertigten Gründen ausgewählt wurden, – nach befürwortender Stellungnahme der Kommission eine teilweise Ermäßigung oder einen vollständigen Erlass des anwendbaren Betrags gewähren. Die Agentur macht Informationen über derartige Kürzungen auf der Website der Agentur öffentlich zugänglich und gibt die Gründe für die Kürzung an.

Abänderung 20

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(5) Unter außergewöhnlichen Umständen und aus zwingenden Gründen der öffentlichen Gesundheit oder der Tiergesundheit kann der Verwaltungsdirektor der Agentur auf Einzelfallbasis eine teilweise Ermäßigung oder einen vollständigen Erlass der in den Anhängen I, II, III und IV festgelegten Gebühren mit Ausnahme der Gebühren gemäß Anhang I Nummern 6, 15 und 16, Anhang II Nummern 7 und 10 sowie Anhang III Nummer 3 gewähren. Jeder Beschluß in Anwendung dieses Artikels ist ausreichend zu begründen.	(5) Unter außergewöhnlichen Umständen und aus hinreichend begründeten zwingenden Gründen der öffentlichen Gesundheit oder der Tiergesundheit kann der Verwaltungsdirektor der Agentur auf Einzelfallbasis eine teilweise Ermäßigung oder einen vollständigen Erlass der in den Anhängen I, II, III und IV festgelegten Gebühren mit Ausnahme der Gebühren gemäß Anhang I Nummern 6, 15 und 16, Anhang II Nummern 7 und 10 sowie Anhang III Nummer 3 gewähren. Jeder Beschluss in Anwendung dieses Artikels ist ausreichend zu begründen. Die Agentur macht Informationen über derartige Entscheidungen des Verwaltungsdirektors, einschließlich der Gründe für die Kürzung, auf der Website der Agentur öffentlich zugänglich.

Abänderung 21

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(1) Die in den Anhängen festgelegten Beträge werden auf der Website der Agentur veröffentlicht.	(1) Die in den Anhängen festgelegten Beträge werden auf der Website der Agentur veröffentlicht und bei jeder Änderung aktualisiert.

Abänderung 22

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(2) Die Agentur führt ein Monitoring ihrer Kosten durch, und der Verwaltungsdirektor der Agentur übermittelt – als Teil des jährlichen Tätigkeitsberichts für das Europäische Parlament, den Rat, die Kommission und den Rechnungshof – ausführliche und	(2) Die Agentur führt ein Monitoring ihrer Kosten durch, und der Verwaltungsdirektor der Agentur übermittelt – als Teil des jährlichen Tätigkeitsberichts für das Europäische Parlament, den Rat, die Kommission und den Rechnungshof – unverzüglich

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
fundierte Informationen über die Kosten, die durch Gebühren und Entgelte gemäß dieser Verordnung zu decken sind. Diese Angaben umfassen die in Anhang VI dargelegten Leistungsinformationen und eine Kostenaufschlüsselung für das vorangegangene Kalenderjahr sowie eine Prognose für das folgende Kalenderjahr. Die Agentur veröffentlicht zudem eine Zusammenfassung dieser Angaben in ihrem Jahresbericht.	ausführliche und fundierte Informationen über die Kosten, die durch Gebühren und Entgelte gemäß dieser Verordnung zu decken sind. Diese Angaben umfassen die in Anhang VI dargelegten Leistungsinformationen und andere einschlägige Informationen, insbesondere zu den praktischen Aspekten der Durchführung der Tätigkeiten, für die die Agentur Gebühren oder Entgelte erhebt, sowie eine Kostenaufschlüsselung für das vorangegangene Kalenderjahr und eine Prognose für das folgende Kalenderjahr. Die Agentur veröffentlicht zudem unverzüglich eine Zusammenfassung dieser Angaben in ihrem Jahresbericht.

Abänderung 23

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	(2a) Alle eingegangenen Gebühren, einschließlich der Gebühren, bei denen Ermäßigungen oder Befreiungen gewährt wurden, und Gebühren, die fällig, aber noch nicht bei der Agentur eingegangen sind, werden auf der Website der Agentur veröffentlicht und in ihrem Jahresbericht aufgeführt. Der Jahresbericht der Agentur enthält darüber hinaus eine detaillierte Aufschlüsselung aller vergüteten Beträge, die den nationalen Behörden für ihre Arbeit gezahlt wurden.

Abänderung 24

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(5) Die Kommission führt ein Monitoring der Inflationsrate – gemessen anhand des von Eurostat gemäß der Verordnung (EU) 2016/792 veröffentlichten harmonisierten Verbraucherpreisindexes – in Bezug auf die in den Anhängen dieser Verordnung aufgeführten Gebühren, Entgelte und Vergütungen durch. Das Monitoring findet frühestens am [Amt für Veröffentlichungen: bitte das Datum ein Jahr nach dem Geltungsbeginn dieser	(5) Die Kommission führt ein Monitoring der Inflationsrate – gemessen anhand des von Eurostat gemäß der Verordnung (EU) 2016/792 veröffentlichten harmonisierten Verbraucherpreisindexes – in Bezug auf die in den Anhängen dieser Verordnung aufgeführten Gebühren, Entgelte und Vergütungen durch. Das Monitoring findet frühestens am [Amt für Veröffentlichungen: bitte das Datum ein Jahr nach dem Geltungsbeginn dieser

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Verordnung einfügen] und danach jährlich statt. Jede inflationsbedingte Anpassung der gemäß dieser Verordnung festgelegten Gebühren, Entgelte und Vergütungen wird frühestens am 1. Januar des Kalenderjahres anwendbar, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem das Monitoring stattgefunden hat.	Verordnung einfügen] und danach jährlich statt. Auf der Grundlage dieses Monitorings erstellt die Kommission einen Bericht und legt ihn dem Europäischen Parlament und dem Rat vor. Jede inflationsbedingte und im Anschluss an den in Artikel 10 Absatz 2 genannten jährlichen Tätigkeitsbericht erfolgende Anpassung der gemäß dieser Verordnung festgelegten Gebühren, Entgelte und Vergütungen wird frühestens am 1. Januar des Kalenderjahres anwendbar, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem das Monitoring stattgefunden hat.

Abänderung 25

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 – Absatz 6 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(6) Frühestens am [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum 3 Jahre nach dem Geltungsbeginn einfügen] und danach alle drei Jahre kann der Verwaltungsdirektor der Agentur – sofern dies im Hinblick auf Artikel 11 Absatz 2 für relevant gehalten wird – nach Konsultation des Verwaltungsrats der Agentur der Kommission einen Sonderbericht vorlegen, in dem er in objektiver, faktenbasierter und hinreichend detaillierter Weise begründete Empfehlungen zu folgenden Punkten darlegt :	(6) Frühestens am [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum 3 Jahre nach dem Geltungsbeginn einfügen] und danach alle drei Jahre legt der Verwaltungsdirektor der Agentur – sofern dies im Hinblick auf Artikel 11 Absatz 2 für relevant gehalten wird – nach Konsultation des Verwaltungsrats der Agentur der Kommission einen Sonderbericht vor. Die Agentur veröffentlicht den Sonderbericht unverzüglich und legt in objektiver, begründeter , faktenbasierter und hinreichend detaillierter Weise die folgenden Empfehlungen dar :

Abänderung 26

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 – Absatz 6 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	aa) der Anpassung jedweder Gebühren, Entgelte oder Vergütungen oder der Einführung einer neuen Gebühr, eines neuen Entgelts oder einer Vergütung, wenn sich die satzungsgemäßen Aufgaben der Agentur ändern und dies zu einer erheblichen Änderung der entsprechenden Kosten führt;

Abänderung 27**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 10 – Absatz 6 – Unterabsatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	Der Sonderbericht wird dem Europäischen Parlament und dem Rat zur Kenntnisnahme übermittelt.

Abänderung 28**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 10 – Absatz 6 a (neu)**

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	(6a) Um die Agentur dabei zu unterstützen, in effizienter und wirksamer Weise zu ihren Schlussfolgerungen zu gelangen, organisiert die Agentur während der Erstellung eines Berichts Konsultationen mit den Interessenträgern, der dazu dienen soll, deren Meinungen zur Struktur und Höhe der Gebühren, Entgelte und Vergütungen einschließlich der Gründe für etwaige Änderungen einzuholen.

Abänderung 29**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 10 – Absatz 6 b (neu)**

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	(6b) Der Sonderbericht wird unverzüglich auf der Website der Agentur öffentlich zugänglich gemacht. Der Sonderbericht enthält Informationen über die Interessenträger, die bei der Ausarbeitung dieses Berichts konsultiert wurden.

Abänderung 30

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(8) Hält die Kommission es für erforderlich, kann sie etwaige Präzisierungen oder weitere Begründungen des Berichts und der darin enthaltenen Empfehlungen verlangen. Wird dies von der Kommission verlangt, übermittelt ihr die Agentur unverzüglich eine aktualisierte Fassung des Berichts, in der etwaige Anmerkungen und Fragen der Kommission behandelt werden.	(8) Hält die Kommission, das Europäische Parlament oder der Rat es für erforderlich, so können sie etwaige Präzisierungen oder weitere Begründungen des Berichts und der darin enthaltenen Empfehlungen verlangen. Wird dies von der Kommission, dem Europäischen Parlament oder dem Rat verlangt, übermittelt ihnen die Agentur unverzüglich eine aktualisierte Fassung des Berichts, in der etwaige Anmerkungen und Fragen des jeweiligen Organs behandelt werden.

Abänderung 31

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 – Absatz 9 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(9) Der zeitliche Abstand zwischen den Berichten gemäß Absatz 6 kann in folgenden Fällen verkürzt werden:	(9) Der zeitliche Abstand bis zum ersten Sonderbericht sowie der zeitliche Abstand zwischen den Berichten gemäß Absatz 6 kann in folgenden Fällen verkürzt werden:

Abänderung 32

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 11 – Absatz -1 (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	(-1) Bis zum ... [vier Monate vor dem Geltungsbeginn dieser Verordnung] erlässt die Kommission unbeschadet des Artikels 10 Absatz 5 einen delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 13 zur Änderung der Anhänge I, II, III und IV, um die darin genannten Beträge an die Inflationsrate anzupassen, die vier Monate vor dem ... [Geltungsbeginn dieser Verordnung] veröffentlicht wurde.

Abänderung 33

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
c) <i>einer Änderung der gesetzlichen Aufgaben der Agentur, die zu einer erheblichen Änderung ihrer Kosten führt;</i>	entfällt

Abänderung 34

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
e) <i>sonstiger sachdienlicher Informationen, insbesondere zu praktischen Aspekten der Ausführung von Tätigkeiten, für die die Agentur Gebühren oder Entgelte erhebt.</i>	entfällt

Abänderung 35

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 11 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	<i>Abweichend von Unterabsatz 1 kann die Kommission andere Faktoren berücksichtigen, die erhebliche Auswirkungen auf den Haushalt der Agentur haben könnten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf ihre Arbeitsbelastung und potenzielle Risiken im Zusammenhang mit Schwankungen ihrer Gebühreneinnahmen. Die Höhe der Gebühren wird so festgesetzt, dass sichergestellt ist, dass die Einnahmen aus ihnen in Kombination mit anderen Einnahmequellen der Agentur ausreichen, um die Kosten der erbrachten Dienstleistungen gemäß den in Anhang VI festgelegten wesentlichen Leistungsindikatoren und Transparenzgrundsätzen zu decken.</i>

Abänderung 36

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 13 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.	(4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts berücksichtigt die Kommission jegliche Stellungnahmen der von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen gemäß den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.

Abänderung 37

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 17 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	Der in Artikel 11(-1) erwähnte delegierte Rechtsakt gilt ab dem [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum des ersten Tags des Monats nach Ablauf von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten einsetzen].

Abänderung 38

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Nummer 1 – Nummer 1.1 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Für jedes der folgenden Ersuchen wird eine Gebühr von 55 200 EUR erhoben:	Für jedes der folgenden Ersuchen wird eine Gebühr von 94 000 EUR erhoben:

Abänderung 39

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Nummer 1 – Nummer 1.1 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Die Vergütung für die beiden Koordinatoren der wissenschaftlichen Beratungstätigkeit beträgt jeweils 10 400 EUR.	Die Vergütung für die beiden Koordinatoren der wissenschaftlichen Beratungstätigkeit beträgt jeweils 23 500 EUR.

Abänderung 40

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Nummer 1 – Nummer 1.2 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Für jedes der folgenden Ersuchen wird eine Gebühr von 44 700 EUR erhoben:	#Für jedes der folgenden Ersuchen wird eine Gebühr von 70 600 EUR erhoben:

Abänderung 41

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Nummer 1 – Nummer 1.2 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Die Vergütung für die beiden Koordinatoren der wissenschaftlichen Beratungstätigkeit beträgt jeweils 6 500 EUR.	Die Vergütung für die beiden Koordinatoren der wissenschaftlichen Beratungstätigkeit beträgt jeweils 17 650 EUR.

Abänderung 42**Vorschlag für eine Verordnung****Anhang I – Nummer 1 – Nummer 1.3 – Absatz 1 – Einleitung**

<i>Vorschlag der Kommission</i>	<i>Geänderter Text</i>
Für jedes der folgenden Ersuchen wird eine Gebühr von 37 200 EUR erhoben:	Für jedes der folgenden Ersuchen wird eine Gebühr von 46 900 EUR erhoben:

Abänderung 43**Vorschlag für eine Verordnung****Anhang I – Nummer 1 – Nummer 1.3 – Absatz 2**

<i>Vorschlag der Kommission</i>	<i>Geänderter Text</i>
Die Vergütung für die beiden Koordinatoren der wissenschaftlichen Beratungstätigkeit beträgt jeweils 5 300 EUR.	Die Vergütung für die beiden Koordinatoren der wissenschaftlichen Beratungstätigkeit beträgt jeweils 11 730 EUR.

Abänderung 44**Vorschlag für eine Verordnung****Anhang I – Nummer 6 – Nummer 6.1**

<i>Vorschlag der Kommission</i>	<i>Geänderter Text</i>
6.1. Für die Bewertung im Rahmen eines Verfahrens nach Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 wird eine Gebühr von 136 700 EUR erhoben. Von dieser Gebühr wird vollständig abgesehen. Die Vergütung beträgt 12 400 EUR für den Berichterstatter und 12 400 EUR für den Mitberichterstatter.	6.1. Für die Bewertung im Rahmen eines Verfahrens nach Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 wird eine Gebühr von 136 700 EUR erhoben. Von dieser Gebühr wird vollständig abgesehen. Die Vergütung beträgt 6 200 EUR für den Berichterstatter und 6 200 EUR für den Mitberichterstatter.

Abänderung 45

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Nummer 6 – Nummer 6.2

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
6.2. Für die Bewertung im Rahmen eines Verfahrens nach Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2008 wird eine Gebühr von 262 400 EUR erhoben. Von dieser Gebühr wird vollständig abgesehen. Die Vergütung beträgt 15 300 EUR für den Berichterstatter und 15 300 EUR für den Mitberichterstatter.	6.2. Für die Bewertung im Rahmen eines Verfahrens nach Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2008 wird eine Gebühr von 262 400 EUR erhoben. Von dieser Gebühr wird vollständig abgesehen. Die Vergütung beträgt 7 650 EUR für den Berichterstatter und 7 650 EUR für den Mitberichterstatter.

Abänderung 46

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Nummer 6 – Nummer 6.3

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
6.3. Für die Bewertung im Rahmen eines Verfahrens nach Artikel 29 Absatz 4 der Richtlinie 2001/83/EG wird eine Gebühr von 83 000 EUR erhoben. Von dieser Gebühr wird vollständig abgesehen. Die Vergütung beträgt 2 800 EUR für den Berichterstatter und 2 800 EUR für den Mitberichterstatter.	6.3. Für die Bewertung im Rahmen eines Verfahrens nach Artikel 29 Absatz 4 der Richtlinie 2001/83/EG wird eine Gebühr von 83 000 EUR erhoben. Von dieser Gebühr wird vollständig abgesehen. Die Vergütung beträgt 1 400 EUR für den Berichterstatter und 1 400 EUR für den Mitberichterstatter.

Abänderung 47

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Nummer 10 – Nummer 10.1

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
10.1. Für einen Antrag auf Beurteilung und Zertifizierung von qualitätsbezogenen und nichtklinischen Daten gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1394/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴³⁾ wird eine Gebühr in Höhe von 143 200 EUR erhoben. Von dieser Gebühr wird vollständig abgesehen. Die Vergütung für den Berichterstatter beträgt 47 400 EUR.	10.1. Für einen Antrag auf Beurteilung und Zertifizierung von qualitätsbezogenen und nichtklinischen Daten gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1394/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴³⁾ wird eine Gebühr in Höhe von 143 200 EUR erhoben. Von dieser Gebühr wird vollständig abgesehen. Die Vergütung für den Berichterstatter beträgt 23 700 EUR.

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
⁽⁴³⁾ Verordnung (EG) Nr. 1394/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über Arzneimittel für neuartige Therapien und zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG und der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 (ABl. L 324 vom 10.12.2007, S. 121).	⁽⁴³⁾ Verordnung (EG) Nr. 1394/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über Arzneimittel für neuartige Therapien und zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG und der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 (ABl. L 324 vom 10.12.2007, S. 121).

Abänderung 48

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Nummer 10 – Nummer 10.2

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
10.2. Für einen Antrag auf Beurteilung und Zertifizierung ausschließlich von qualitätsbezogenen Daten gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1394/2007 wird eine Gebühr von 95 200 EUR erhoben. Von dieser Gebühr wird vollständig abgesehen. Die Vergütung für den Berichtersteller beträgt 31 500 EUR.	10.2. Für einen Antrag auf Beurteilung und Zertifizierung ausschließlich von qualitätsbezogenen Daten gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1394/2007 wird eine Gebühr von 95 200 EUR erhoben. Von dieser Gebühr wird vollständig abgesehen. Die Vergütung für den Berichtersteller beträgt 15 750 EUR.

Abänderung 49

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Nummer 11 – Nummer 11.1

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
11.1. Für einen Antrag auf Billigung eines pädiatrischen Prüfkonzpts gemäß Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 1901/2006 wird eine Gebühr von 31 700 EUR erhoben. Von dieser Gebühr wird vollständig abgesehen. Die Vergütung für den Berichtersteller beträgt 6 700 EUR.	11.1. Für einen Antrag auf Billigung eines pädiatrischen Prüfkonzpts gemäß Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 1901/2006 wird eine Gebühr von 31 700 EUR erhoben. Von dieser Gebühr wird vollständig abgesehen. Die Vergütung für den Berichtersteller beträgt 3 350 EUR.

Abänderung 50**Vorschlag für eine Verordnung****Anhang I – Nummer 11 – Nummer 11.2**

<i>Vorschlag der Kommission</i>	<i>Geänderter Text</i>
11.2. Für einen Antrag auf Änderung eines gebilligten pädiatrischen Prüfkonzpts gemäß Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 1901/2006 wird eine Gebühr von 17 600 EUR erhoben. Von dieser Gebühr wird vollständig abgesehen. Die Vergütung für den Berichterstatter beträgt 6 400 EUR.	11.2. Für einen Antrag auf Änderung eines gebilligten pädiatrischen Prüfkonzpts gemäß Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 1901/2006 wird eine Gebühr von 17 600 EUR erhoben. Von dieser Gebühr wird vollständig abgesehen. Die Vergütung für den Berichterstatter beträgt 3 200 EUR.

Abänderung 51**Vorschlag für eine Verordnung****Anhang I – Nummer 11 – Nummer 11.3**

<i>Vorschlag der Kommission</i>	<i>Geänderter Text</i>
11.3. Für einen Antrag auf eine arzneimittelspezifische Freistellung gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1901/2006 wird eine Gebühr von 12 000 EUR erhoben. Von dieser Gebühr wird vollständig abgesehen. Die Vergütung für den Berichterstatter beträgt 1 800 EUR.	11.3. Für einen Antrag auf eine arzneimittelspezifische Freistellung gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1901/2006 wird eine Gebühr von 12 000 EUR erhoben. Von dieser Gebühr wird vollständig abgesehen. Die Vergütung für den Berichterstatter beträgt 900 EUR.

Abänderung 52**Vorschlag für eine Verordnung****Anhang I – Nummer 11 – Nummer 11.4**

<i>Vorschlag der Kommission</i>	<i>Geänderter Text</i>
11.4. Für einen Antrag auf eine Übereinstimmungskontrolle in Bezug auf das pädiatrische Prüfkonzpt gemäß Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1901/2006 wird eine Gebühr von 8 000 EUR erhoben. Von dieser Gebühr wird vollständig abgesehen. Die Vergütung für den Berichterstatter beträgt 1 000 EUR.	11.4. Für einen Antrag auf eine Übereinstimmungskontrolle in Bezug auf das pädiatrische Prüfkonzpt gemäß Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1901/2006 wird eine Gebühr von 8 000 EUR erhoben. Von dieser Gebühr wird vollständig abgesehen. Die Vergütung für den Berichterstatter beträgt 500 EUR.

Abänderung 53**Vorschlag für eine Verordnung****Anhang I – Nummer 12 – Absatz 2**

<i>Vorschlag der Kommission</i>	<i>Geänderter Text</i>
Für einen Antrag auf Ausweisung als Arzneimittel für seltene Leiden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 141/2000 wird eine Gebühr von 16 800 EUR erhoben. Von dieser Gebühr wird vollständig abgesehen. Die Vergütung für den Berichtersteller beträgt 1 500 EUR.	Für einen Antrag auf Ausweisung als Arzneimittel für seltene Leiden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 141/2000 wird eine Gebühr von 16 800 EUR erhoben. Von dieser Gebühr wird vollständig abgesehen. Die Vergütung für den Berichtersteller beträgt 750 EUR.

Abänderung 54**Vorschlag für eine Verordnung****Anhang II – Nummer 7 – Nummer 7.1**

<i>Vorschlag der Kommission</i>	<i>Geänderter Text</i>
7.1. Für die Bewertung im Rahmen eines Verfahrens nach Artikel 54 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2019/6 wird eine Gebühr von 152 700 EUR erhoben. Von dieser Gebühr wird vollständig abgesehen. Die Vergütung beträgt 21 100 EUR für den Berichtersteller und 9 600 EUR für den Mitberichtersteller.	7.1. Für die Bewertung im Rahmen eines Verfahrens nach Artikel 54 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2019/6 wird eine Gebühr von 152 700 EUR erhoben. Von dieser Gebühr wird vollständig abgesehen. Die Vergütung beträgt 10 550 EUR für den Berichtersteller und 4 800 EUR für den Mitberichtersteller.

Abänderung 55**Vorschlag für eine Verordnung****Anhang II – Nummer 7 – Nummer 7.2**

<i>Vorschlag der Kommission</i>	<i>Geänderter Text</i>
7.2. Für die Bewertung im Rahmen eines Verfahrens nach Artikel 70 Absatz 11 der Verordnung (EU) 2019/6 wird eine Gebühr von 209 300 EUR erhoben. Von dieser Gebühr wird vollständig abgesehen. Die Vergütung beträgt 29 200 EUR für den Berichtersteller und 12 900 EUR für den Mitberichtersteller.	7.2. Für die Bewertung im Rahmen eines Verfahrens nach Artikel 70 Absatz 11 der Verordnung (EU) 2019/6 wird eine Gebühr von 209 300 EUR erhoben. Von dieser Gebühr wird vollständig abgesehen. Die Vergütung beträgt 14 600 EUR für den Berichtersteller und 6 450 EUR für den Mitberichtersteller.

Abänderung 56

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II – Nummer 7 – Nummer 7.3

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
7.3. Für die Bewertung im Rahmen eines Verfahrens nach Artikel 141 Absatz 1 Buchstaben c und e der Verordnung (EU) 2019/6 wird eine Gebühr von 147 200 EUR erhoben. Von dieser Gebühr wird vollständig abgesehen. Die Vergütung beträgt 17 500 EUR für den Berichtersteller und 7 700 EUR für den Mitberichtersteller.	7.3. Für die Bewertung im Rahmen eines Verfahrens nach Artikel 141 Absatz 1 Buchstaben c und e der Verordnung (EU) 2019/6 wird eine Gebühr von 147 200 EUR erhoben. Von dieser Gebühr wird vollständig abgesehen. Die Vergütung beträgt 8 750 EUR für den Berichtersteller und 3 850 EUR für den Mitberichtersteller.

Abänderung 57

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang V – Nummer 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	1a. Gebührenermäßigungen für Hochschulen und gemeinnützige Forschung 1. Forschern und anderen Antragstellern aus dem akademischen Bereich wird eine vollständige Gebührenermäßigung für Anträge um Unterstützung bei der Erstellung von Studienprotokollen und wissenschaftlicher Beratung zu Arzneimitteln gewährt. 2. Forschern und anderen Antragstellern aus dem akademischen Bereich, die weder von privaten Organisationen der Arzneimittelbranche (PPO) mit Gewinnerzielungsabsicht finanziert oder verwaltet werden noch Betriebsvereinbarungen mit diesen Organisationen über deren Sponsoring oder Beteiligung an dem spezifischen Forschungsvorhaben, für das eine Gebührenbefreiung beantragt wird, geschlossen haben, müssen folgende Nachweise erbringen: a) das Formular „Rechtsträger“ (LEF) und das „Gründungsdokument“ (oder jedes andere geeignete Dokument, das während des Antragsverfahrens vorgelegt wird); b) einen Nachweis des Ortes der Niederlassung, entweder in Form eines Gründungsdokuments oder eines anderen geeigneten Dokuments, aus dem hervorgeht, dass sich der Sitz der Einrichtung in der EU, Island, Liechtenstein oder Norwegen befindet; c) einen Nachweis, dass der Antragsteller weder unmittelbar oder mittelbar von einer PPO kontrolliert wird.

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	Für die Zwecke des Absatzes 2 Buchstabe c kann Kontrolle insbesondere aus Folgendem bestehen: i) der unmittelbare oder mittelbare Besitz von mehr als 50 % des Nennwerts des ausgegebenen Aktienkapitals des Antragstellers oder der Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre bzw. Gesellschafter dieses Antragstellers, oder ii) der unmittelbare oder mittelbare, tatsächliche oder rechtliche Besitz der Entscheidungsgewalt bei dem Antragsteller. Nach Eingang eines Antrags um wissenschaftliche Beratung prüft die Agentur die Erklärung der Förderfähigkeit des Antragstellers und die Annehmbarkeit der Erklärung auf der Grundlage eines festgelegten Musters sowie der zugehörigen Nachweise. Die Agentur behält sich das Recht vor, nachträgliche Kontrollen durchzuführen und Nachweise zu verlangen, die bestätigen, dass die Kriterien für die Gebührenbefreiung vor der Annahme des endgültigen Beratungsschreibens durchgehend erfüllt werden. 3. Bei Ermäßigungen gemäß Nummer 1a wird den zuständigen nationalen Behörden in den Mitgliedstaaten keine Vergütung gezahlt.

Abänderung 58

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang V – Nummer 8 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Für die folgenden Arzneimittel wird die in Anhang III Abschnitt 3 festgelegte jährliche Pharmakovigilanz-Gebühr um 20 % ermäßigt:	Für die folgenden Arzneimittel wird die in Anhang III Abschnitt 3 festgelegte jährliche Pharmakovigilanz-Gebühr um 30 % ermäßigt:

Abänderung 59

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang VI – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Die folgenden Angaben gelten pro Kalenderjahr:	Die folgenden Angaben gelten pro Kalenderjahr und werden auf der Website der Agentur öffentlich zugänglich gemacht:

Abänderung 60

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang VI – Absatz 1 – Nummer 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	4a. die Anzahl der gemäß den Durchführungsbeschlüssen gemäß Artikel 6 gewährten Gebührenermäßigungen;

Abänderung 61

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang VI – Absatz 1 – Nummer 6

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
6. die Zahl der Arbeitsstunden, die der Berichterstatter und die Mitberichterstatter sowie die zur Unterstützung der Expertengremien für Medizinprodukte beauftragten Experten pro Verfahren auf der Grundlage der der Agentur von den betreffenden nationalen zuständigen Behörden bereitgestellten Informationen geleistet hat bzw. haben. Die einzubeziehenden Verfahren werden vom Verwaltungsrat auf der Grundlage eines Vorschlags der Agentur festgelegt.	6. die Zahl der Arbeitsstunden, die der Berichterstatter und die Mitberichterstatter sowie die zur Unterstützung der Expertengremien für Medizinprodukte beauftragten Experten pro Verfahren auf der Grundlage der der Agentur von den betreffenden nationalen zuständigen Behörden bereitgestellten Informationen geleistet hat bzw. haben, wobei im Falle des Berichterstatters und der Mitberichterstatter hierzu auch die von Experten und sonstigen von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zu deren Unterstützung beschäftigten Personen geleisteten Stunden zählen. Die einzubeziehenden Verfahren werden vom Verwaltungsrat auf der Grundlage eines Vorschlags der Agentur festgelegt.

Abänderung 62

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang VI – Absatz 1 – Nummer 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	6a. alle Leistungsindikatoren, die für gemäß Artikel 4 Absätze 1 und 2 dieser Verordnung erhobene Gebühren für wissenschaftliche Leistungen oder Entgelte für administrative Leistungen relevant sind;

Abänderung 63

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang VI – Absatz 1 – Nummer 6 b (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	6b. alle zusätzlichen relevanten wesentlichen Leistungsindikatoren, die sich auf die sich ergebende Arbeitsbelastung der Agentur und der zuständigen nationalen Behörden in den Mitgliedstaaten im EU-Rechtsrahmen für Arzneimittel auswirken, einschließlich der Verfahren für die Genehmigung und Überwachung von Arzneimitteln.



P9_TA(2023)0274

Die Fischerei im Übereinkommensgebiet der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer (GFCM)

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. Juli 2023 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Fischerei im Übereinkommensgebiet der GFCM (Allgemeine Kommission für die Fischerei im Mittelmeer) (Neufassung) (COM(2021)0434 – C9-0345/2021 – 2021/0248(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren – Neufassung)

(C/2024/4034)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2021)0434),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 43 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0345/2021),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 22. September 2021 ⁽¹⁾,
 - gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 28. November 2001 über die systematischere Neufassung von Rechtsakten ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf das Schreiben des Rechtsausschusses vom 30. März 2022 an den Fischereiausschuss gemäß Artikel 110 Absatz 3 seiner Geschäftsordnung,
 - gestützt auf die Artikel 110 und 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf das Schreiben des Rechtsausschusses,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Fischereiausschusses (A9-0136/2022),
- A. in der Erwägung, dass der Vorschlag der Kommission nach Auffassung der beratenden Gruppe der Juristischen Dienste des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission keine anderen inhaltlichen Änderungen enthält als diejenigen, die im Vorschlag als solche ausgewiesen sind, und dass sich der Vorschlag in Bezug auf die Kodifizierung der unveränderten Bestimmungen der bisherigen Rechtsakte mit jenen Änderungen auf eine reine Kodifizierung der bestehenden Rechtstexte ohne inhaltliche Änderungen beschränkt;
1. legt unter Berücksichtigung der Empfehlungen der beratenden Gruppe der Juristischen Dienste des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 517 vom 22.12.2021, S. 122.

⁽²⁾ ABl. C 77 vom 28.3.2002, S. 1.

P9_TC1-COD(2021)0248

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 12. Juli 2023 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2023/... des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Fischerei im Übereinkommensgebiet der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer (GFCM) (Neufassung)

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) 2023/2124.)



P9_TA(2023)0275

Digitaler Informationsaustausch in Terrorismusfällen

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. Juli 2023 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1727 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie des Beschlusses 2005/671/JI des Rates im Hinblick auf den digitalen Informationsaustausch in Terrorismusfällen (COM(2021)0757 – C9-0449/2021 – 2021/0393(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(C/2024/4035)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2021)0757),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 16 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0449/2021),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 74 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 20. Dezember 2022 gemachte Zusage, den Standpunkt des Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A9-0261/2022),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P9_TC1-COD(2021)0393

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 12. Juli 2023 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2023/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1727 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie des Beschlusses 2005/671/JI des Rates im Hinblick auf digitalen Informationsaustausch in Terrorismusfällen

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) 2023/2131.)



P9_TA(2023)0276

Informationsaustausch und die Zusammenarbeit betreffend terroristische Straftaten: Angleichung an die Unionsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. Juli 2023 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI des Rates im Hinblick auf seine Angleichung an die Unionsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten (COM(2021)0767 – C9-0441/2021 – 2021/0399(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(C/2024/4036)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2021)0767),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 16 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0441/2021),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 74 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 31. Mai 2023 gemachte Zusage, den Standpunkt des Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A9-0041/2023),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P9_TC1-COD(2021)0399

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 12. Juli 2023 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie (EU) 2023/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI des Rates im Hinblick auf seine Angleichung an die Unionsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Richtlinie (EU) 2023/2123.)



C/2024/4037

17.7.2024

P9_TA(2023)0277

Wiederherstellung der Natur

Abänderungen (*) des Europäischen Parlaments vom 12. Juli 2023 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Wiederherstellung der Natur (COM(2022)0304 – C9-0208/2022 – 2022/0195(COD))⁽¹⁾

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(C/2024/4037)

[Änderungsantrag 18, sofern nicht anders angegeben]

ABÄNDERUNGEN DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS (**)

am Vorschlag der Kommission

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Wiederherstellung der Natur

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 192 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Zur Gewährleistung der Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und Widerstandsfähigkeit der Natur in der gesamten Union müssen auf Unionsebene Rechtsvorschriften für die Wiederherstellung von Ökosystemen erlassen werden. Durch die Wiederherstellung von Ökosystemen wird auch ein Beitrag zur Erreichung der Klimaschutz- und Klimaanpassungsziele der Union geleistet.

(*) Bezugnahmen auf „cp“ in den Überschriften angenommener Abänderungen sind als der entsprechende Teil dieser Abänderungen zu verstehen.

(¹) Der Gegenstand wurde gemäß Artikel 59 Absatz 4 Unterabsatz 4 der Geschäftsordnung zu interinstitutionellen Verhandlungen an den zuständigen Ausschuss zurücküberwiesen (A9-0220/2023).

(**) Textänderungen: Der neue bzw. geänderte Text wird durch Fett- und Kursivdruck gekennzeichnet; Streichungen werden durch das Symbol gekennzeichnet.

(²) ABl. C., S. .

- (2) Im europäischen Grünen Deal ⁽³⁾ wurde ein ehrgeiziger Fahrplan festgelegt, mit dem sich die Union zu einer fairen und wohlhabenden Gesellschaft mit einer modernen, ressourceneffizienten und wettbewerbsfähigen Wirtschaft wandeln soll und gleichzeitig das Naturkapital der Union geschützt, bewahrt und verbessert und die Gesundheit und das Wohlergehen der Menschen vor umweltbedingten Risiken und Auswirkungen geschützt werden sollen. Im Rahmen des europäischen Grünen Deals hat die Kommission eine EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 angenommen ⁽⁴⁾.
- (3) Als Vertragsparteien des mit dem Beschluss 93/626/EWG des Rates ⁽⁵⁾ genehmigten Übereinkommens über die biologische Vielfalt haben sich die Union und ihre Mitgliedstaaten zu der langfristigen strategischen Vision verpflichtet, die 2010 von der Konferenz der Vertragsparteien durch den Beschluss X/2 Strategieplan für die biologische Vielfalt 2011-2020 ⁽⁶⁾ angenommen wurde und gemäß der die biologische Vielfalt bis 2050 wertgeschätzt, erhalten, wiederhergestellt und mit Bedacht genutzt werden soll, sodass Ökosystemdienstleistungen und ein gesunder Planet bewahrt und für alle Menschen grundlegende Leistungen erbracht werden.
- (4) **Im Dezember 2022 wurde auf der COP 15 des Übereinkommens über die biologische Vielfalt ⁽⁷⁾ der Globale Biodiversitätsrahmen vereinbart, der globale Handlungsziele für dringende Maßnahmen in den Jahren bis 2030 enthält, mit denen Folgendes erreicht werden soll: sicherstellen, dass in allen Gebieten partizipative, integrierte und die biologische Vielfalt einbeziehende Prozesse der Raumplanung und/oder des wirksamen Managements, welche der veränderten Land- und Meeresnutzung Rechnung tragen, vorhanden sind; den Verlust von Gebieten von hoher Bedeutung für die biologische Vielfalt, darunter Ökosysteme mit hoher ökologischer Unversehrtheit, bis 2030 auf annähernd null zurückbringen, wobei die Rechte indigener Völker und lokaler Gemeinschaften – wie in der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker (UNDRIP) aufgeführt – zu achten sind; sicherstellen, dass sich bis 2030 mindestens 30 Prozent der Flächen degradierter Land-, Binnengewässer- sowie Meeres- und Küstenökosysteme in einem Prozess der wirksamen Wiederherstellung befinden, um die biologische Vielfalt, die Ökosystemfunktionen und -leistungen, die ökologische Unversehrtheit und die Vernetzung zu verbessern; die Beiträge der Natur für die Menschen wiederherstellen, bewahren und verbessern, einschließlich Ökosystemfunktionen und -leistungen wie der Regulierung von Luft, Wasser und Klima, Bodengesundheit, Bestäubung und Verringerung von Krankheitsrisiken sowie Schutz vor Naturgefahren und -katastrophen, indem naturbasierte Lösungen und/oder ökosystembasierte Ansätze zum Nutzen aller Menschen und der Natur angewandt werden. Der Globale Biodiversitätsrahmen wird Fortschritte hin zur Verwirklichung der ergebnisorientierten Ziele für 2050 ermöglichen.**
- (5) In den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung ⁽⁸⁾ – insbesondere in den Zielen 14.2, 15.1, 15.2 und 15.3 – wird auf die Notwendigkeit hingewiesen, Land- und Binnensüßwasserökosysteme und deren Ökosystemdienstleistungen, insbesondere der Wälder, Feuchtgebiete, Berge und Trockengebiete, zu erhalten, wiederherzustellen und nachhaltig zu nutzen.
- (6) In einer Resolution vom 1. März 2019 ⁽⁹⁾ erklärte die Generalversammlung der Vereinten Nationen den Zeitraum 2021-2030 zur Dekade der Vereinten Nationen für die Wiederherstellung von Ökosystemen, um die Anstrengungen zur Verhinderung, Beendigung und Umkehrung der Schädigung von Ökosystemen weltweit zu unterstützen und auszuweiten und die Öffentlichkeit für die Bedeutung der erfolgreichen Wiederherstellung von Ökosystemen zu sensibilisieren.
- (7) Die EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 zielt darauf ab, dass sich Europas biologische Vielfalt bis 2030 auf dem Weg der Erholung befindet, was dem Menschen, dem Planeten, dem Klima und der Wirtschaft zugutekommen soll. Sie enthält einen ehrgeizigen Plan zur Wiederherstellung der Natur mit verschiedenen Selbstverpflichtungen wie unter anderem der Verpflichtung, rechtsverbindliche Ziele für die Wiederherstellung geschädigter Ökosysteme in der Union vorzuschlagen, insbesondere derjenigen mit dem größten Potenzial, CO₂ abzuscheiden und zu speichern sowie Naturkatastrophen zu verhindern und ihre Folgen abzufedern.

⁽³⁾ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Der europäische Grüne Deal (COM(2019) 640 final vom 11.12.2019).

⁽⁴⁾ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, EU-Biodiversitätsstrategie für 2030, Mehr Raum für die Natur in unserem Leben (COM(2020) 380 final vom 20.5.2020).

⁽⁵⁾ Beschluss 93/626/EWG des Rates vom 25. Oktober 1993 über den Abschluss des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (ABl. L 309 vom 13.12.1993, S. 1).

⁽⁶⁾ <https://www.cbd.int/decision/cop/?id=12268>.

⁽⁷⁾ Globaler Biodiversitätsrahmen von Kunming-Montreal. Vom Präsidenten vorgelegter Beschlussentwurf, CBD/COP/DEC/15/4, 19. Dezember 2022.

⁽⁸⁾ United Nations Sustainable Development – 17 Goals to Transform Our World.

⁽⁹⁾ Resolution 73/284 vom 1. März 2019 zur Dekade der Vereinten Nationen für die Wiederherstellung von Ökosystemen (2021-2030).

- (8) In seiner Entschließung vom 9. Juni 2021 ⁽¹⁰⁾ begrüßte das Europäische Parlament die Zusage der Kommission, einen Legislativvorschlag mit verbindlichen Wiederherstellungszielen zu erarbeiten, und war außerdem der Auffassung, dass der Legislativvorschlag zusätzlich zu einem Gesamtwiederherstellungsziel ökosystem-, lebensraum- und artenspezifische Ziele für Wälder, Grasland, Feuchtgebiete, Torfmoore, Bestäuber, frei fließende Flüsse, Küstengebiete und Meeresökosysteme umfassen sollte.
- (9) In seinen Schlussfolgerungen vom 23. Oktober 2020 ⁽¹¹⁾ stellte der Rat fest, dass es von entscheidender Bedeutung sein wird, die weitere Verschlechterung des derzeitigen Zustands der biologischen Vielfalt und der Natur zu verhindern, dass dies aber nicht ausreichen wird, um die Natur wieder in unser Leben zu integrieren. Der Rat bekräftigte, dass mehr Engagement für die Wiederherstellung der Natur notwendig ist, wie im neuen EU-Plan zur Wiederherstellung der Natur vorgeschlagen wird, der auch Maßnahmen zum Schutz und zur Wiederherstellung der biologischen Vielfalt außerhalb von Schutzgebieten umfasst. Der Rat erklärte ferner, dass er einen Vorschlag für rechtsverbindliche Ziele für die Wiederherstellung der Natur erwartet, der einer Folgenabschätzung unterzogen wird.
- (10) Die EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 enthält eine Zusage, mindestens 30 % der Landfläche, einschließlich der Binnengewässer, und 30 % der Meeresgebiete der Union zu schützen; mindestens ein Drittel davon sollte streng geschützt werden, einschließlich aller verbleibenden Primär- und Altwälder. In den von der Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und Interessenträgern ausgearbeiteten Kriterien und Leitlinien für die Ausweisung zusätzlicher Schutzgebiete durch die Mitgliedstaaten ⁽¹²⁾ (im Folgenden „Kriterien und Leitlinien“) wird hervorgehoben, dass die wiederhergestellten Gebiete auch zu den Zielen der Union in Bezug auf Schutzgebiete beitragen dürften, wenn sie die Kriterien für Schutzgebiete erfüllen oder voraussichtlich erfüllen werden, sobald die Wiederherstellung ihre volle Wirkung entfaltet. In den Kriterien und Leitlinien wird auch hervorgehoben, dass Schutzgebiete dadurch, dass sie die Voraussetzungen für das Gelingen der Wiederherstellungsmaßnahmen schaffen, einen wichtigen Beitrag zu den Wiederherstellungszielen der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 leisten können. Dies gilt insbesondere für Gebiete, die sich auf natürliche Weise erholen können, indem Belastungen durch menschliche Tätigkeiten verhindert oder begrenzt werden. In einigen Fällen wird es ausreichen, diese Gebiete, auch in der Meeresumwelt, unter strengen Schutz zu stellen, um ihre natürlichen Werte wiederherzustellen. Außerdem wird in den Kriterien und Leitlinien betont, dass von allen Mitgliedstaaten erwartet wird, zur Erreichung der Unionsziele für Schutzgebiete gemäß der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 beizutragen, und zwar in einem Maße, das den natürlichen Werten der Schutzgebiete und ihrem Potenzial für die Wiederherstellung der Natur gerecht wird.
- (11) In der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 wird das Ziel festgelegt, sicherzustellen, dass sich die Erhaltungstrends und der Erhaltungszustand aller geschützten Lebensräume und Arten bis 2030 nicht verschlechtern und dass mindestens 30 % der Arten und Lebensräume, die sich derzeit in einem schlechten Zustand befinden, in einen guten Zustand gebracht werden oder zumindest ein deutlich positiver Trend dahin gehend zu verzeichnen ist. In den von der Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und Interessenträgern ausgearbeiteten Leitlinien ⁽¹³⁾ zur Unterstützung der Verwirklichung dieser Ziele wird hervorgehoben, dass für die meisten dieser Lebensräume und Arten Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen erforderlich sein dürften, durch die entweder ihre derzeitige negative Entwicklung bis 2030 gestoppt, die derzeitige stabile oder positive Entwicklung aufrechterhalten oder der Rückgang von Lebensräumen und Arten mit einem günstigen Erhaltungszustand verhindert wird. Darüber hinaus wird in den Leitlinien hervorgehoben, dass diese Wiederherstellungsmaßnahmen in erster Linie auf nationaler oder regionaler Ebene geplant, umgesetzt und koordiniert werden müssen und dass bei der Auswahl und Priorisierung der Arten und Lebensräume, deren Zustand bis 2030 verbessert werden soll, Synergien mit anderen Zielen auf Unions- und internationaler Ebene wie insbesondere umwelt- und klimapolitischen Zielen anzustreben sind.
- (12) Im Bericht der Kommission über den Zustand der Natur aus dem Jahr 2020 ⁽¹⁴⁾ wurde festgestellt, dass es der Union noch nicht gelungen ist, den Rückgang geschützter Lebensraumtypen und Arten mit Erhaltungswert für die EU aufzuhalten. Dieser Rückgang ist hauptsächlich auf die Aufgabe der extensiven Landwirtschaft, die Intensivierung der Bewirtschaftung, Veränderungen im Wasserhaushalt, Verstädterung und Umweltverschmutzung sowie auf eine nicht nachhaltige Forstwirtschaft und die Nutzung von Arten zurückzuführen. Zudem stellen invasive gebietsfremde Arten und der Klimawandel eine wachsende Bedrohung für die heimische Flora und Fauna in der Union dar.

⁽¹⁰⁾ Entschließung des Europäischen Parlaments vom 9. Juni 2021 zu dem Thema „EU-Biodiversitätsstrategie für 2030: Mehr Raum für die Natur in unserem Leben“ (2020/2273(INI)).

⁽¹¹⁾ Schlussfolgerungen des Rates zum Thema „Biologische Vielfalt – dringender Handlungsbedarf“, 12210/20.

⁽¹²⁾ Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen „Criteria and guidance for protected areas designations“ (SWD(2022) 23 final).

⁽¹³⁾ Abrufbar unter Circabc (europa.eu) [später zu ergänzen]

⁽¹⁴⁾ Bericht der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, „Der Zustand der Natur in der Europäischen Union, Bericht über den Zustand und die Trends von unter die Vogelschutz- und die Habitat-Richtlinie fallenden Lebensraumtypen und Arten für den Zeitraum 2013-2018“ (COM(2020) 635 final).

- (12a) **In der handelspolitischen Überprüfung der Kommission - Eine offene, nachhaltige und entschlossene Handelspolitik** ⁽¹⁵⁾ - heißt es, dass der „European Green Deal“ die neue Wachstumsstrategie der EU ist, die die treibende Kraft unserer Wettbewerbsfähigkeit sein und zu einem schrittweisen, aber tiefgreifenden Wandel unserer Wirtschaft führen wird, was wiederum starke Auswirkungen auf die Handelsströme haben wird, während das ausgedehnte Netz bilateraler Handelsabkommen der EU eine wichtige Plattform für die Zusammenarbeit mit unseren Partnern in den Bereichen Klimawandel und biologische Vielfalt darstellt und daher die Einführung von „Spiegelmaßnahmen“ im Einklang mit den WTO-Regeln erfordert. [mündliche Abänderung]
- (13) Es empfiehlt sich, ein übergeordnetes Ziel für die Wiederherstellung von Ökosystemen zu setzen, um den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Wandel, die Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze und ein nachhaltiges Wachstum voranzutreiben. Wenn sie sich in gutem Zustand befinden, erbringen Ökosysteme mit großer biologischer Vielfalt wie Feuchtgebiete, Süßwasser-, Wald- und landwirtschaftliche Ökosysteme, Flächen mit spärlicher Vegetation, Meeres-, Küsten- und städtische Ökosysteme verschiedene grundlegende Ökosystemdienstleistungen, und der Nutzen der Wiederherstellung eines guten Zustands geschädigter Ökosysteme in allen Land- und Meeresgebieten überwiegt bei Weitem die Kosten. Je nach den jeweiligen wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, regionalen und lokalen Besonderheiten tragen diese Ökosystemdienstleistungen zu einem breitgefächerten sozioökonomischen Nutzen bei.
- (14) Die Statistikkommission der Vereinten Nationen hat ⁽¹⁶⁾ auf ihrer 52. Tagung im März 2021 das System der integrierten umweltökonomischen Gesamtrechnungen – Ökosystemrechnungslegung (SEEA EA) angenommen. Das SEEA EA bildet einen integrierten und umfassenden statistischen Rahmen, anhand dessen Daten über Lebensräume und Landschaften organisiert, Ausdehnung, Zustand und Dienstleistungen von Ökosystemen gemessen, Änderungen bei den Ökosystemressourcen nachverfolgt und diese Daten mit wirtschaftlichen und anderen menschlichen Tätigkeiten in Bezug gesetzt werden können.
- (15) Die Wiederherstellung von Ökosystemen und biologischer Vielfalt und die Bekämpfung des Klimawandels gehen Hand in Hand. Natürliche und naturbasierte Lösungen, darunter natürliche Kohlenstoffspeicher und -senken, sind für die Bekämpfung der Klimakrise von entscheidender Bedeutung. Gleichzeitig ist die Klimakrise bereits Treiber von Veränderungen in Land- und Meeresökosystemen, und die Union muss sich gegen die zunehmende Intensität, Häufigkeit und Ausbreitung ihrer Auswirkungen wappnen. Im Sonderbericht des Klimarats (IPCC) ⁽¹⁷⁾ über die Folgen einer globalen Erwärmung um 1,5 °C wurde darauf hingewiesen, dass einige Auswirkungen von langer Dauer oder unumkehrbar sein können. Im Sechsten IPCC-Sachstandsbericht ⁽¹⁸⁾ heißt es, dass die Wiederherstellung von Ökosystemen bei der Bekämpfung des Klimawandels und auch bei der Verringerung von Risiken im Zusammenhang mit der Ernährungssicherheit von grundlegender Bedeutung sein wird. Die zwischenstaatliche Plattform für Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen (IPBES) erachtete den Klimawandel in ihrem Globalen Sachstandsbericht 2019 zum Zustand der Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen ⁽¹⁹⁾ als wichtigen Faktor bei Veränderungen in der Natur und ging davon aus, dass sich seine Auswirkungen in den kommenden Jahrzehnten noch verstärken werden, sodass sie in einigen Fällen die Auswirkungen anderer Faktoren für Ökosystemveränderungen, wie die veränderte Land- und Meeresnutzung, übersteigen werden.
- (16) In der Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁰⁾ wird ein verbindliches Ziel der Klimaneutralität in der Union bis 2050 und negativer Emissionen nach diesem Datum sowie zur Priorisierung rascher und vorhersehbarer Emissionsreduktionen und zur gleichzeitigen Verbesserung des Abbaus von Treibhausgasen durch natürliche Senken festgelegt. Die Wiederherstellung von Ökosystemen kann deutlich dazu beitragen, natürliche Senken zu erhalten, zu bewirtschaften und zu verbessern, die biologische Vielfalt zu fördern und gleichzeitig den Klimawandel zu bekämpfen. Gemäß der Verordnung (EU) 2021/1119 müssen die zuständigen Organe der Union und die Mitgliedstaaten auch für kontinuierliche Fortschritte bei der Verbesserung der Anpassungsfähigkeit, der Stärkung der Widerstandsfähigkeit und der Verringerung der Anfälligkeit gegenüber Klimaänderungen sorgen. Außerdem müssen die Mitgliedstaaten die Anpassung an den Klimawandel in alle Politikbereiche einbeziehen und naturbasierte Lösungen ⁽²¹⁾ und eine ökosystembasierte Anpassung fördern.

⁽¹⁵⁾ **Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen mit dem Titel „Überprüfung der Handelspolitik - Eine offene, nachhaltige und entschlossene Handelspolitik“ - Brüssel, 18.2.2021 COM(2021)0066.**

⁽¹⁶⁾ https://seea.un.org/sites/seea.un.org/files/documents/EA/seea_ea_white_cover_final.pdf.

⁽¹⁷⁾ Zwischenstaatliche Sachverständigengruppe für Klimaänderungen (IPCC): IPCC-Sonderbericht über die Folgen einer globalen Erwärmung um 1,5 °C gegenüber vorindustriellem Niveau und die damit verbundenen globalen Treibhausgasemissionspfade im Zusammenhang mit einer Stärkung der weltweiten Reaktion auf die Bedrohung durch den Klimawandel, nachhaltiger Entwicklung und Anstrengungen zur Beseitigung von Armut [V. Masson-Delmotte, P. Zhai, H.-O. Pörtner, D. Roberts, J. Skea, P.R. Shukla, A. Pirani, W. Moufouma-Okia, C. Péan, R. Pidcock, S. Connors, J.B.R. Matthews, Y. Chen, X. Zhou, M.I. Gomis, E. Lonnoy, T. Maycock, M. Tignor und T. Waterfield (Hrsg.)] <https://www.de-ipcc.de/256.php>

⁽¹⁸⁾ Klimaänderung 2022: Folgen, Anpassung und Verwundbarkeit | Klimaänderung 2022: Folgen, Anpassung und Verwundbarkeit (ipcc.ch).

⁽¹⁹⁾ Zwischenstaatliche Plattform Wissenschaft-Politik für Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen (IPBES) 2019, Global assessment report on biodiversity and ecosystem services (Bericht über die weltweite Bewertung der biologischen Vielfalt und der Ökosystemdienstleistungen), 2019. E. S. Brondizio, J. Settele, S. Díaz und H. T. Ngo (Hrsg.). IPBES-Sekretariat, Bonn, Deutschland. 1148 Seiten. <https://doi.org/10.5281/zenodo.3831673>.

⁽²⁰⁾ Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“) (ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1).

⁽²¹⁾ Naturbasierte Lösungen sind definiert als „von der Natur inspirierte und darauf aufbauende Lösungen, die kosteneffizient sind und gleichzeitig ökologische, soziale und wirtschaftliche Vorteile bieten sowie zum Resilienzaufbau beitragen. Durch lokal angepasste, ressourceneffiziente und systembezogene Eingriffe bringen solche Lösungen mehr und vielfältigere Natur sowie natürliche Merkmale und

- (17) In ihrer Mitteilung aus dem Jahr 2021 über die Anpassung an den Klimawandel ⁽²²⁾ hebt die Kommission die Erfordernis hervor, naturbasierte Lösungen zu fördern, und erkennt an, dass eine kosteneffiziente Anpassung an den Klimawandel durch den Schutz und die Wiederherstellung von Feuchtgebieten und Torfmooren sowie Küsten- und Meeresökosystemen, die Entwicklung städtischer Grünflächen und die Begrünung von Dächern und Außenwänden sowie die Förderung und nachhaltige Bewirtschaftung von Wäldern und landwirtschaftlichen Flächen erzielt werden kann. Durch eine größere Zahl von Ökosystemen mit großer biologischer Vielfalt erhöht sich die Widerstandsfähigkeit gegenüber dem Klimawandel und es stehen effizientere Mittel für Katastrophenvorsorge und -schutz zur Verfügung.
- (18) Die Klimapolitik der Union wird derzeit überarbeitet, um dem in der Verordnung (EU) 2021/1119 vorgeschlagenen Fahrplan zur Senkung der Nettotreibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 55 % gegenüber dem Stand von 1990 zu folgen. Insbesondere zielt der Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/841 und (EU) 2018/1999 ⁽²³⁾ darauf ab, den Beitrag des Landnutzungssektors zum allgemeinen Klimaziel für 2030 zu stärken; außerdem werden durch den Vorschlag die Ziele in Bezug auf die Anrechnung der Emissionen und des Abbaus von Treibhausgasen im Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft (LULUCF) an die entsprechenden Biodiversitätsinitiativen angepasst. In dem Vorschlag wird hervorgehoben, dass natürliche Kohlenstoffsenken geschützt und ausgeweitet, die Verbesserung der Widerstandsfähigkeit der Ökosysteme gegenüber dem Klimawandel verbessert, die Wiederherstellung geschädigter Flächen und Ökosysteme wiederhergestellt und Torfmooren wiedervernässt werden müssen. Ferner zielt der Vorschlag darauf ab, die Überwachung und Berichterstattung im Bereich der Emissionen und des Abbaus von Treibhausgasen für Gebiete, in denen Schutz- und Wiederherstellungsmaßnahmen durchgeführt werden, zu verbessern. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, dass die Ökosysteme in allen Flächenkategorien einschließlich Wäldern, Grünland, Ackerflächen und Feuchtgebieten in einem guten Zustand sind, um eine effektive Abscheidung und Speicherung von CO₂ zu ermöglichen.
- (19) Durch die geopolitischen Entwicklungen ist noch deutlicher geworden, wie wichtig die Widerstandsfähigkeit der Lebensmittelsysteme ist ⁽²⁴⁾. Es hat sich gezeigt, dass sich die Wiederherstellung von Agrarökosystemen langfristig positiv auf die landwirtschaftlichen Erträge auswirkt und dass die Wiederherstellung der Natur als Absicherung für die langfristige Nachhaltigkeit und Widerstandsfähigkeit der Union dient.
- (20) Im Abschlussbericht der Konferenz zur Zukunft Europas fordern die Bürgerinnen und Bürger die Union dazu auf, die biologische Vielfalt, die Landschaft und Meere zu schützen und wiederherzustellen sowie die Umweltverschmutzung zu beseitigen und Wissen, Bewusstheit, Bildung und Dialoge über Umwelt, Klimawandel, Energienutzung und Nachhaltigkeit zu fördern ⁽²⁵⁾.
- (21) In Verbindung mit Bemühungen zur Verringerung des Handels und des Konsums wildlebender Tiere und Pflanzen wird die Wiederherstellung von Ökosystemen auch dazu beitragen, die Widerstandsfähigkeit gegenüber möglichen künftigen übertragbaren Krankheiten mit zoonotischem Potenzial zu stärken oder deren Ausbruch zu verhindern und somit das Risiko von Pandemien zu senken. Gleichzeitig werden dadurch die Bemühungen auf EU- und auf internationaler Ebene zur Anwendung des Konzepts „Eine Gesundheit“ unterstützt, mit dem der enge Zusammenhang zwischen menschlicher Gesundheit, tierischer Gesundheit und einer intakten widerstandsfähigen Natur anerkannt wird.
- (22) Böden sind Teil von Landökosystemen. In der Mitteilung der Kommission „EU-Bodenstrategie für 2030“ ⁽²⁶⁾ aus dem Jahr 2021 wird dargelegt, dass geschädigte Böden wiederhergestellt und die biologische Vielfalt der Böden verbessert werden müssen. **Der Globale Mechanismus und das Sekretariat des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung (UNCCD) haben das Programm zur Festlegung von Zielvorgaben für die Landdegradationsneutralität eingerichtet, um den Ländern dabei zu helfen, bis 2030 Landdegradationsneutralität zu erreichen.**

Prozesse in Städten, terrestrischen und marinen Landschaften mit sich.“ Naturbasierte Lösungen dienen daher der biologischen Vielfalt und unterstützen die Erbringung einer Reihe von Ökosystemleistungen.

⁽²²⁾ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen Ein klimaresilientes Europa aufbauen – Die neue EU-Strategie für die Anpassung an den Klimawandel, (COM(2021)0082).

⁽²³⁾ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/841 hinsichtlich des Geltungsbereichs, der Vereinfachung der Compliance-Vorschriften, der Festlegung der Zielwerte der Mitgliedstaaten für 2030 und der Verpflichtung, bis 2035 gemeinsam Klimaneutralität im Sektor Landnutzung, Forstwirtschaft und Landwirtschaft zu erreichen, und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1999 hinsichtlich der Verbesserung der Überwachung, der Berichterstattung, der Verfolgung der Fortschritte und der Überprüfung (COM(2021) 554 final).

⁽²⁴⁾ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Gewährleistung der Ernährungssicherheit und Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Lebensmittelsysteme (COM(2022) 133 final).

⁽²⁵⁾ Konferenz zur Zukunft Europas – Bericht über das endgültige Ergebnis, Mai 2022, Vorschlag 2 (1, 4, 5) S. 44 und Vorschlag 6 (6) S. 48.

⁽²⁶⁾ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen EU-Bodenstrategie für 2030 – Die Vorteile gesunder Böden für Menschen, Lebensmittel, Natur und Klima nutzen (COM(2021)0699).

- (23) Die Richtlinie 92/43/EWG des Rates ⁽²⁷⁾ und die Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁸⁾ zielen darauf ab, den langfristigen Schutz, die Erhaltung und das Überleben der wertvollsten und am stärksten bedrohten Arten und Lebensräume Europas sowie der Ökosysteme, zu denen sie gehören, sicherzustellen. Das 1992 gegründete Natura-2000-Netz ist das größte koordinierte Netz von Naturschutzgebieten weltweit und das wichtigste Instrument zur Umsetzung der Ziele dieser beiden Richtlinien. **Diese Verordnung sollte ebenso wie die beiden genannten Richtlinien für das europäische Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten gelten, auf das die Verträge Anwendung finden, und somit auch an die Richtlinie 2008/56/EG angeglichen werden.**
- (24) Es gibt bereits einen Rahmen und Leitlinien ⁽²⁹⁾ zur Bestimmung des guten Zustands der gemäß der Richtlinie 92/43/EWG geschützten Lebensraumtypen und zur Festlegung, was unter ausreichender Qualität und Quantität der Lebensräume von Arten zu verstehen ist, die in den Anwendungsbereich der genannten Richtlinie fallen. Die Wiederherstellungsziele für diese Lebensraumtypen und Lebensräume von Arten können auf der Grundlage dieses Rahmens und dieser Leitlinien festgelegt werden. Für die Umkehrung des Biodiversitätsverlusts und die Erholung aller Ökosysteme wird eine solche Wiederherstellung jedoch nicht ausreichen. Daher sollten zusätzliche Verpflichtungen auf der Grundlage spezifischer Indikatoren festgelegt werden, um die biologische Vielfalt der Ökosysteme im größeren Maßstab zu verbessern.
- (25) Auf der Grundlage der Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG und zur Erreichung der Ziele dieser Richtlinien sollten die Mitgliedstaaten Wiederherstellungsmaßnahmen ergreifen, um die Erholung geschützter Lebensräume und Arten einschließlich wildlebender Vogelarten in allen Gebieten der Union sicherzustellen, und das auch in Gebieten, die nicht Teil des Natura-2000-Netzes sind.
- (26) Ziel der Richtlinie 92/43/EWG ist es, einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von Unionsinteresse zu bewahren oder wiederherzustellen. Für die Erreichung dieses Ziels wird in der genannten Richtlinie jedoch keine Frist gesetzt. Auch in der Richtlinie 2009/147/EG wird keine Frist für die Erholung der Vogelpopulationen in der Union gesetzt.
- (27) Daher sollten Fristen für die Durchführung von Wiederherstellungsmaßnahmen innerhalb und außerhalb des Natura-2000-Netzes gesetzt werden, um so den Zustand der geschützten Lebensraumtypen in der gesamten Union schrittweise zu verbessern und sie erneut zu etablieren, bis der günstige Zustand des Bezugsgebiets, der Voraussetzung für die Erreichung eines günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensraumtypen in der Union ist, hergestellt wurde. Um den Mitgliedstaaten die erforderliche Flexibilität für die Durchführung umfassender Wiederherstellungsmaßnahmen einzuräumen, sollten Lebensraumtypen nach ihrem Ökosystem gruppiert und zeitgebundene sowie quantifizierte flächenbezogene Ziele für die entsprechenden Gruppen von Lebensraumtypen festgelegt werden. Auf diese Weise können die Mitgliedstaaten entscheiden, welche Lebensräume sie innerhalb der Gruppe zuerst wiederherstellen möchten.
- (28) Ähnliche Anforderungen sollten auch festgelegt werden für die Lebensräume von Arten, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 92/43/EWG fallen, und für die Lebensräume wildlebender Vogelarten, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2009/147/EG fallen, wobei ein besonderes Augenmerk auf die erforderliche Vernetzung dieser beiden Lebensräume gerichtet werden sollte, damit sich die Populationen der Arten gut entwickeln können.
- (29) Die Wiederherstellungsmaßnahmen für Lebensraumtypen müssen angemessen und geeignet sein, um einen guten Zustand und die einen günstigen Zustand aufweisenden Bezugsgebiete so schnell wie möglich herzustellen und so einen günstigen Erhaltungszustand der Lebensraumtypen zu erreichen. Mit den Wiederherstellungsmaßnahmen müssen sich die zeitgebundenen und quantifizierten flächenbezogenen Ziele erreichen lassen. Außerdem müssen die Wiederherstellungsmaßnahmen für die Lebensräume von Arten angemessen und geeignet sein, damit sie so schnell wie möglich eine ausreichende Qualität und Quantität erreichen und dadurch einen günstigen Erhaltungszustand der Art herstellen. Es muss sichergestellt werden, dass die im Rahmen dieser Verordnung ergriffenen Wiederherstellungsmaßnahmen zu einer konkreten und messbaren Verbesserung des Zustands der Ökosysteme führen, und zwar sowohl auf der Ebene einzelner wiederherzustellender Gebiete als auch auf nationaler Ebene und auf Unionsebene.
- (29a) Wiederherstellungsmaßnahmen im Rahmen dieser Verordnung zur Wiederherstellung oder Erhaltung bestimmter in Anhang I aufgeführter Lebensraumtypen wie etwa Grünland, Heiden oder Feuchtgebiete, können in bestimmten Fällen die Abholzung von Wäldern erfordern, um eine auf Erhaltung ausgerichtete Bewirtschaftung wiederherzustellen, die Tätigkeiten wie etwa Mähen oder Beweidung umfassen könnte. Die Wiederherstellung der Natur und die Eindämmung der Entwaldung sind beides wichtige und sich gegenseitig verstärkende Umweltziele. Die**

⁽²⁷⁾ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

⁽²⁸⁾ Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7).

⁽²⁹⁾ GD Umwelt, 2017, „Reporting under Article 17 of the Habitats Directive: Explanatory notes and guidelines for the period 2013-2018“ und GD Umwelt 2013, „Interpretation Manual of European Union Habitats Eur 28“.

Kommission wird, wie in Erwägungsgrund 36 der Verordnung (EU) Nr. [XXXX/2023] des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, auf dem Unionsmarkt und ihre Ausfuhr aus der Union sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 erwähnt, Leitlinien ausarbeiten, um die Auslegung der Definition des Begriffs „landwirtschaftliche Nutzung“ in Artikel 2 der genannten Verordnung zu klären, insbesondere in Bezug auf die Umwandlung von Wäldern in Flächen, deren Zweck nicht die landwirtschaftliche Nutzung ist.

- (30) Es muss sichergestellt werden, dass die im Rahmen dieser Verordnung ergriffenen Wiederherstellungsmaßnahmen zu einer konkreten und messbaren Verbesserung des Zustands der Ökosysteme führen, und zwar sowohl auf der Ebene einzelner wiederherzustellender Gebiete als auch auf nationaler Ebene und auf Unionsebene.
- (31) Um sicherzustellen, dass die Wiederherstellungsmaßnahmen effizient sind und ihre Ergebnisse im Zeitverlauf gemessen werden können, muss sich der Status der Gebiete, die Gegenstand solcher Wiederherstellungsmaßnahmen sind, kontinuierlich verbessern, bis der gute Zustand erreicht ist; dabei besteht der Zweck der Wiederherstellungsmaßnahmen darin, den Zustand der Lebensräume, die in den Anwendungsbereich von Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG fallen, zu verbessern, diese Lebensräume erneut zu etablieren und ihre Vernetzung zu verbessern.
- (32) Dies gilt auch für den Status der Gebiete, für die Wiederherstellungsmaßnahmen zur Verbesserung der Qualität und Quantität der Lebensräume von Arten, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 92/43/EWG fallen, sowie von Lebensräumen wildlebender Vögel, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2009/147/EG fallen, durchgeführt werden, um zu einer ausreichenden Quantität und Qualität der Lebensräume dieser Arten beizutragen.
- (33) Es ist wichtig, im Hoheitsgebiet aller Mitgliedstaaten und in der Union insgesamt eine allmähliche Zunahme der Gebiete mit in den Anwendungsbereich der Richtlinie 92/43/EWG fallenden Lebensraumtypen sicherzustellen, die sich in einem guten Zustand befinden, bis für jeden Lebensraumtyp der günstige Zustand des Bezugsgebiets hergestellt ist und sich auf Ebene der Mitgliedstaaten mindestens 90 % dieses Gebiets in gutem Zustand befindet, damit diese Lebensraumtypen in der Union einen günstigen Erhaltungszustand erreichen können.
- (34) Es muss gewährleistet werden, dass sich die Qualität und Quantität der Lebensräume von Arten, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 92/43/EWG fallen, sowie der Lebensräume wildlebender Vogelarten, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2009/147/EG fallen, in den Mitgliedstaaten landesweit und letztlich in der gesamten Union schrittweise verbessern, bis das langfristige Überleben dieser Arten sichergestellt ist.
- (35) Es ist wichtig, dass Gebiete mit Lebensraumtypen, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen **und Gegenstand von Wiederherstellungsmaßnahmen sind, eine kontinuierliche Verbesserung aufweisen, bis sie einen guten Zustand erreichen, und dass sie sich danach nicht erheblich verschlechtern, um die langfristige Erhaltung oder Erreichung eines guten Zustands nicht zu gefährden. Ferner ist es wichtig, dass sich die Mitgliedstaaten nach Kräften bemühen, eine erhebliche Verschlechterung von Gebieten mit solchen Lebensraumtypen zu verhindern, die entweder bereits in gutem Zustand sind oder nicht in gutem Zustand und noch nicht Gegenstand von Wiederherstellungsmaßnahmen sind. Solche Maßnahmen sind wichtig, um zu verhindern, dass der künftige Wiederherstellungsbedarf zunimmt, und sollten sich auf die von den Mitgliedstaaten in ihren nationalen Wiederherstellungsplänen ermittelten Lebensraumtypen konzentrieren, die wiederhergestellt werden müssen, um die Wiederherstellungsziele zu erreichen.** Es ist angezeigt, Fälle höherer Gewalt wie etwa Naturkatastrophen zu berücksichtigen, die zur Verschlechterung von Gebieten mit diesen Lebensraumtypen sowie zu unvermeidbaren Veränderungen von Lebensräumen führen können, die direkt durch den Klimawandel verursacht werden. **Außerhalb von Natura-2000-Gebieten ist es angezeigt, auch das Ergebnis von Plänen oder Projekten von überwiegend öffentlichem Interesse, für die keine weniger schädlichen Alternativlösungen zur Verfügung stehen, zu berücksichtigen. Bei Gebieten, die Gegenstand von Wiederherstellungsmaßnahmen sind, ist fallweise zu entscheiden. Bei Natura-2000-Gebieten werden Pläne und Projekte gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 92/43/EWG genehmigt. Wird ein Gebiet – als gewünschtes Ergebnis einer Wiederherstellungsmaßnahme – von einem Lebensraumtyp in einen anderen umgewandelt, der in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fällt, so sollte dies nicht als Verschlechterung des Zustands des Gebiets gelten.**
- (35a) Für die Zwecke der Ausnahmen von den Verpflichtungen zur kontinuierlichen Verbesserung und Nichtverschlechterung außerhalb von Natura-2000-Gebieten gemäß dieser Verordnung sollten die Mitgliedstaaten davon ausgehen, dass Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen, ihr Anschluss an das Netz, das damit verbundene Netz selbst und Speichereinrichtungen von überwiegend öffentlichem Interesse sind. Die Mitgliedstaaten können beschließen, die Anwendung dieser Annahme unter hinreichend begründeten und

spezifischen Umständen, wie etwa aus Gründen der Landesverteidigung, einzuschränken. Darüber hinaus können die Mitgliedstaaten diese Projekte von der Verpflichtung zum Nachweis, dass für die Zwecke der Anwendung dieser Ausnahmen keine weniger schädlichen Alternativlösungen zur Verfügung stehen, ausnehmen, sofern die Projekte einer strategischen Umweltprüfung oder einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen wurden. Die Einstufung solcher Anlagen als Anlagen von überwiegendem öffentlichen Interesse und gegebenenfalls die Einschränkung der Anforderung, weniger schädliche Alternativlösungen zu prüfen, würde es solchen Projekten ermöglichen, in den Genuss einer vereinfachten Prüfung im Hinblick auf die Ausnahmen von der Prüfung des überwiegenden öffentlichen Interesses im Rahmen dieser Verordnung zu kommen.

- (35b) *Tätigkeiten, die ausschließlich der Verteidigung oder der nationalen Sicherheit dienen, sollten höchste Priorität erhalten. Bei der Durchführung von Wiederherstellungsmaßnahmen können die Mitgliedstaaten daher Gebiete, die für ausschließlich der Landesverteidigung dienende Tätigkeiten genutzt werden, ausnehmen, wenn sie der Auffassung sind, dass diese Maßnahmen nicht mit der weiteren Nutzung der betreffenden Gebiete für militärische Zwecke vereinbar sind. Für die Zwecke der Anwendung der Bestimmungen über Ausnahmen von den Verpflichtungen zur kontinuierlichen Verbesserung und Nichtverschlechterung außerhalb von Natura-2000-Gebieten gemäß dieser Verordnung sollten die Mitgliedstaaten darüber hinaus davon ausgehen dürfen, dass Pläne und Projekte, die solche Tätigkeiten betreffen, von überwiegendem öffentlichen Interesse sind. Die Mitgliedstaaten können diese Projekte auch von der Verpflichtung zum Nachweis, dass keine weniger schädlichen Alternativlösungen zur Verfügung stehen, ausnehmen, sollten in einem solchen Fall aber Maßnahmen treffen, um die Auswirkungen auf die Lebensraumtypen abzumildern, soweit dies angemessen und praktikabel ist.*
- (36) In der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 wird die Notwendigkeit entschlossenerer Maßnahmen zur Wiederherstellung geschädigter Meeresökosysteme einschließlich kohlenstoffreicher Ökosysteme und wichtiger Laich- und Aufwuchsgebiete hervorgehoben. In der Strategie wird ferner angekündigt, dass die Kommission einen neuen Aktionsplan zur Erhaltung der Fischereiressourcen und zum Schutz der Meeresökosysteme vorschlagen wird.
- (37) Die Definition der in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Meereslebensraumtypen ist weit gefasst und schließt viele ökologisch unterschiedliche Untertypen mit unterschiedlichem Wiederherstellungspotenzial ein, wodurch es für die Mitgliedstaaten schwierig ist, geeignete Wiederherstellungsmaßnahmen auf der Ebene dieser Lebensraumtypen zu ergreifen. Die Meereslebensraumtypen sollten daher unter Verwendung der Klassifizierung von Meereslebensräumen gemäß dem Europäischen Naturinformationssystem (EUNIS) näher bestimmt werden. Die Mitgliedstaaten sollten für jeden dieser Lebensraumtypen einen günstigen Zustand aufweisende Bezugsgebiete zur Erreichung des günstigen Erhaltungszustands festlegen, sofern diese Bezugsgebiete nicht bereits in anderen Rechtsvorschriften der Union geregelt sind. **Die Gruppe der Meereslebensraumtypen mit weichen Sedimenten, die bestimmten der in der Richtlinie 2008/56/EG genannten benthischen Biotopklassen entsprechen, ist in den Meeresgewässern mehrerer Mitgliedstaaten weit verbreitet. Daher sollte es den Mitgliedstaaten gestattet sein, die Wiederherstellungsmaßnahmen, die schrittweise eingeführt werden, auf einen kleineren Anteil der Fläche dieser Lebensraumtypen, die sich nicht in einem guten Zustand befinden, zu beschränken, sofern dies nicht die Erreichung oder Erhaltung eines guten Umweltzustands gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 2008/56/EG verhindert, unter besonderer Berücksichtigung der gemäß Artikel 9 Absatz 3 der genannten Richtlinie festgelegten Grenzwerte für die Deskriptoren 1 und 6, für das Ausmaß des Verlusts dieser Lebensraumtypen, für negative Auswirkungen auf den Zustand dieser Lebensraumtypen und für das höchstzulässige Ausmaß dieser negativen Auswirkungen.**
- (38) Wenn für den Schutz der Küsten- und Meereslebensräume eine Regulierung von Fischerei oder Aquakultur erforderlich ist, findet die Gemeinsame Fischereipolitik Anwendung. Die Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁰⁾ sieht insbesondere vor, dass die Gemeinsame Fischereipolitik durch Anwendung des ökosystembasierten Ansatzes bei der Bestandsbewirtschaftung sicherstellt, dass die negativen Auswirkungen der Fischerei auf das Meeresökosystem auf ein Mindestmaß reduziert werden. Außerdem ist in der genannten Verordnung festgelegt, dass sich die Gemeinsame Fischereipolitik bemüht, dafür zu sorgen, dass eine Verschlechterung der Meeresumwelt durch Aquakultur- und Fischereitätigkeiten vermieden wird.
- (39) Zur Verwirklichung des Ziels einer kontinuierlichen, langfristigen und nachhaltigen Erholung der biologischen Vielfalt und Widerstandsfähigkeit der Natur sollten die Mitgliedstaaten die im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik gebotenen Möglichkeiten in vollem Umfang nutzen. Im Rahmen der ausschließlichen Zuständigkeit der Union im Bereich der Erhaltung der biologischen Meeresschätze haben die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, innerhalb von 12 Seemeilen nicht diskriminierende Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände und zur Erhaltung oder Verbesserung des Erhaltungszustands der Meeresökosysteme zu verabschieden. Mitgliedstaaten mit einem direkten Bewirtschaftungsinteresse können gemeinsame Empfehlungen für Bestandserhaltungsmaßnahmen zur Einhaltung der aus dem Umweltrecht der Union erwachsenden Verpflichtungen unterbreiten. Diese Maßnahmen werden nach den im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik vorgesehenen Regeln und Verfahren bewertet und angenommen.

⁽³⁰⁾ Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

- (40) Gemäß der Richtlinie 2008/56/EG müssen die Mitgliedstaaten bilateral in regionalen und subregionalen Kooperationsmechanismen sowie im Rahmen regionaler Meeresübereinkommen ⁽³¹⁾ und, was Fischereimaßnahmen anbelangt, in den im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik eingerichteten regionalen Gruppen zusammenarbeiten.
- (41) Für die Lebensräume bestimmter im Meer lebender Arten wie Haie und Rochen, die **beispielsweise** in den Anwendungsbereich des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wild lebenden Tierarten **oder unter Verzeichnisse gefährdeter und bedrohter Arten im Rahmen der europäischen regionalen Meeresübereinkommen**, aber nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie 92/43/EWG fallen, müssen ebenfalls Wiederherstellungsmaßnahmen ergriffen werden, da sie eine wichtige Funktion im Ökosystem erfüllen.
- (42) Zur Wiederherstellung und zur Vermeidung der Verschlechterung von Land-, Süßwasser-, Küsten- und Meereslebensräumen können die Mitgliedstaaten zusätzliche Gebiete als „Schutzgebiete“ oder „streng geschützte Gebiete“ ausweisen, andere wirksame gebietsbezogene Erhaltungsmaßnahmen ergreifen und private Erhaltungsmaßnahmen fördern.
- (43) Städtische Ökosysteme machen rund 22 % der Landfläche der Union aus, und die Mehrheit der Unionsbürgerinnen und -bürger lebt in genau diesen Gebieten. Grünflächen in städtischen Gebieten umfassen **unter anderem** Stadtwälder, Parks und Gärten, Stadtbauernhöfe, Alleen, städtische Wiesen und Hecken. **Wie die anderen in dieser Verordnung behandelten Ökosysteme bieten städtische Ökosysteme wichtige Lebensräume für die biologische Vielfalt, insbesondere für Pflanzen, Vögel und Insekten wie Bestäuber. Gleichzeitig erbringen sie viele andere lebenswichtige Ökosystemdienstleistungen auch in den Bereichen Katastrophenvorsorge und -kontrolle (z. B. Hochwasser, Wärmeisoleffekte), Kühlung, Freizeitgestaltung und Naherholung, Wasser- und Luftfiltration sowie Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel. Der Ausbau städtischer Grünflächen ist ein wichtiger Parameter für die Steigerung der Fähigkeit der städtischen Ökosysteme, diese bedeutenden Dienstleistungen bereitzustellen. Der Ausbau von Begrünung in städtischen Gebieten verlangsamt dort den Wasserabfluss (und verringert somit die Gefahr der Verschmutzung von Flüssen durch Regenwasserüberlauf) und hilft dabei, die Temperaturen im Sommer niedrig zu halten, was zum Aufbau von Klimaresilienz beiträgt; außerdem wird der Natur dadurch mehr Raum zum Gedeihen geboten. Der Ausbau städtischer Grünflächen wird in vielen Fällen zu einer besseren Gesundheit der städtischen Ökosysteme führen. Gesunde städtische Ökosysteme wiederum sind von entscheidender Bedeutung, um die Gesundheit anderer wichtiger europäischer Ökosysteme zu unterstützen – indem sie eine Anbindung an Naturgebiete in den umliegenden ländlichen Gebieten schaffen, die Gesundheit der Flüsse außerhalb der Städte verbessern, Zufluchts- und Brutgebiete für Vogel- und Bestäuberarten mit Anbindung an land- und forstwirtschaftliche Lebensräume bieten und wichtige Lebensräume beispielsweise für Zugvögel bieten.**
- (44) Die Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass **der Umfang** städtischer Grünflächen, **insbesondere Bäume**, nicht mehr von Verringerungen bedroht ist, müssen deutlich verstärkt werden. Damit städtische Grünflächen weiterhin die erforderlichen Ökosystemdienstleistungen erbringen können, sollte ihr Verlust aufgehalten werden und sollten die Grünflächen wiederhergestellt und vergrößert werden, unter anderem, indem grüne Infrastruktur und naturbasierte Lösungen **■** wie grüne Dächer und Wände in die Gestaltung von Gebäuden integriert werden. **Diese Integration kann dazu beitragen, dass nicht nur die Fläche der städtischen Grünflächen, sondern – wenn sie Bäume umfasst – auch die Fläche der städtischen Baumüberschirmung zunimmt.**
- (44a) **Mit der Zunahme des künstlichen Lichts ist die Lichtverschmutzung zu einem wichtigen Thema geworden. Zu ihren Quellen gehören die Außen- und Innenbeleuchtung von Gebäuden, Werbung, Gewerbeimmobilien, Büros, Fabriken, Straßenlaternen und beleuchtete Sportstätten. Lichtverschmutzung ist eine Ursache für den Rückgang der Insekten. Viele Insekten werden vom Licht angezogen, aber künstliches Licht kann eine tödliche Anziehungskraft ausüben. Der Rückgang der Insektenpopulationen wirkt sich negativ auf alle Arten aus, die für ihre Ernährung oder Bestäubung auf Insekten angewiesen sind. Einige Raubtiere nutzen diese Anziehungskraft zu ihrem Vorteil aus und beeinflussen die Nahrungsnetze auf unvorhergesehene Weise. [Abänd. 2]**
- (45) In der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 werden größere Anstrengungen zur Wiederherstellung von Süßwasserökosystemen und der natürlichen Funktionen der Flüsse gefordert. Die Wiederherstellung von Süßwasserökosystemen sollte Anstrengungen zur Wiederherstellung der natürlichen **■** Vernetzung von Flüssen und ihrer Uferbereiche und Überschwemmungsflächen umfassen, und zwar unter anderem durch die Beseitigung **künstlicher** Hindernisse zur Erreichung eines günstigen Erhaltungszustands für Flüsse, Seen und Auenlebensraum sowie für Arten, die in diesen

⁽³¹⁾ Übereinkommen zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks von 1992 – OSPAR-Übereinkommen (OSPAR), Übereinkommen über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets von 1992 – Helsinki-Übereinkommen (HELCOM), Übereinkommen zum Schutz der Meeresumwelt und der Küstengebiete des Mittelmeers von 1995 – Übereinkommen von Barcelona (UNEP-MAP) und Übereinkommen zum Schutz des Schwarzen Meeres von 1992 – Übereinkommen von Bukarest.

durch die Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG geschützten Lebensräumen leben, und durch die Verwirklichung einer der zentralen Zusagen der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030, nämlich der Wiederherstellung von mindestens 25 000 km frei fließenden Flüssen **im Vergleich zum Jahr 2020, in dem die Strategie veröffentlicht wurde**. Bei der Beseitigung von Hindernissen sollten die Mitgliedstaaten in erster Linie obsoletere Hindernisse angehen, die weder zur Erzeugung erneuerbarer Energie noch für die Binnenschifffahrt, Wasserversorgung oder andere Zwecke noch länger benötigt werden.

- (46) In den vergangenen Jahrzehnten ist die Zahl der Bestäuber in der Union dramatisch zurückgegangen. So ist bei jeder dritten Bienen- oder Schmetterlingsart ein Rückgang zu verzeichnen, wobei jede zehnte dieser Arten vom Aussterben bedroht ist. Da Bestäuber Wildpflanzen und Kulturpflanzen bestäuben, sind sie von wesentlicher Bedeutung für das Funktionieren der Landökosysteme, für das Wohlergehen der Menschen und die Ernährungssicherheit. Nahezu 5 Mrd. EUR der jährlichen landwirtschaftlichen Produktion der EU sind unmittelbar auf Bestäuberinsekten zurückzuführen⁽³²⁾.
- (47) Am 1. Juni 2018 rief die Kommission als Reaktion auf Forderungen des Europäischen Parlaments und des Rates, dem Rückgang der Zahl an Bestäubern entgegenzuwirken, die EU-Initiative für Bestäuber⁽³³⁾ ins Leben. Aus dem Bericht über die Fortschritte bei der Umsetzung dieser Initiative⁽³⁴⁾ geht hervor, dass bei der Bekämpfung der Ursachen des Rückgangs der Bestäuber, einschließlich des Einsatzes von Pestiziden, nach wie vor erhebliche Herausforderungen zu bewältigen sind. Das Europäische Parlament⁽³⁵⁾ und der Rat⁽³⁶⁾ forderten entschlossenere Maßnahmen zur Bekämpfung des Rückgangs der Bestäuber und die Einrichtung eines unionsweiten Überwachungsrahmens für Bestäuber sowie klare Ziele und Indikatoren für die Verpflichtung, den Rückgang der Bestäuber umzukehren. Der Europäische Rechnungshof hat der Kommission empfohlen, geeignete Steuerungs- und Überwachungsmechanismen für Maßnahmen zur Abwehr von Bedrohungen für Bestäuber zu schaffen⁽³⁷⁾. **Am 24. Januar 2023 stellte die Kommission eine überarbeitete EU-Initiative für Bestäuber vor⁽³⁸⁾. Darin werden die Maßnahmen dargelegt, die die EU und ihre Mitgliedstaaten ergreifen müssen, um den Rückgang der Bestäuber bis 2030 umzukehren.**
- (48) Der Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln [geplante Annahme am 22. Juni 2022, sobald verfügbar bitte Titel und Nummer des erlassenen Rechtsakts einfügen] zielt darauf ab, gegen eine der Ursachen für den Rückgang der Bestäuber vorzugehen, indem der Einsatz von Pestiziden in ökologisch empfindlichen Gebieten verboten wird, von denen viele unter diese Verordnung fallen, z. B. Lebensräume von Bestäuberarten, die nach der europäischen Roten Liste⁽³⁹⁾ als vom Aussterben bedroht eingestuft sind.
- (49) Nachhaltige, widerstandsfähige und durch biologische Vielfalt geprägte landwirtschaftliche Ökosysteme sind erforderlich, um sichere, nachhaltige, nahrhafte und erschwingliche Lebensmittel bereitzustellen. Landwirtschaftliche Ökosysteme mit großer biologischer Vielfalt erhöhen zudem die Widerstandsfähigkeit der Landwirtschaft gegenüber dem Klimawandel und Umweltrisiken und gewährleisten gleichzeitig die Lebensmittel- und Ernährungssicherheit und schaffen neue Arbeitsplätze in ländlichen Gebieten, insbesondere im Zusammenhang mit dem ökologischen Landbau sowie dem Tourismus und der Erholung im ländlichen Raum. Daher muss die Union die biologische Vielfalt auf ihren landwirtschaftlichen Flächen durch eine Vielzahl bestehender Verfahren verbessern, die der biologischen Vielfalt zuträglich oder mit ihr vereinbar sind, einschließlich extensiver Landwirtschaft. Die extensive Landwirtschaft ist für die Erhaltung vieler Arten und Lebensräume in Gebieten mit großer biologischer Vielfalt von entscheidender Bedeutung. Es gibt viele extensive landwirtschaftliche Verfahren wie die Präzisionslandwirtschaft, den ökologischen Landbau, die Agrarökologie, Agroforstwirtschaft und die Bewirtschaftung von Grünland mit geringer Intensität, die mit vielfältigen und erheblichen Vorteilen für den Schutz der biologischen Vielfalt, der Ökosystemleistungen und Landschaftselemente verbunden sind.

⁽³²⁾ Vysna, V., Maes, J., Petersen, J. E., La Notte, A., Vallecillo, S., Aizpurua, N., Ivits, E., Teller, A.: Accounting for ecosystems and their services in the European Union (INCA). Final report from phase II of the INCA project aiming to develop a pilot for an integrated system of ecosystem accounts for the EU. Statistischer Bericht. Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg, 2021.

⁽³³⁾ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen EU-Initiative für Bestäuber (COM/2018/395 final).

⁽³⁴⁾ Bericht der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen Fortschritte bei der Umsetzung der EU-Initiative für Bestäuber (COM(2021) 261 final).

⁽³⁵⁾ Entschließung des Europäischen Parlaments vom 9. Juni 2021 zu dem Thema „EU-Biodiversitätsstrategie für 2030: Mehr Raum für die Natur in unserem Leben“ (2020/2273(INI)), verfügbar unter https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2021-0277_DE.pdf.

⁽³⁶⁾ Schlussfolgerungen des Rates vom 17. Dezember 2020 zum Sonderbericht Nr. 15/2020 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „Schutz wilder Bestäuber in der EU – Initiativen der Kommission haben keine Früchte getragen“ (14168/20).

⁽³⁷⁾ Sonderbericht Nr. 15/2020, https://www.eca.europa.eu/Lists/ECADocuments/SR20_15/SR_Pollinators_DE.pdf

⁽³⁸⁾ **Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen Überarbeitung der EU-Initiative für Bestäuber – Ein neuer Deal für Bestäuber (COM(2023) 35 final).**

⁽³⁹⁾ Europäische Rote Liste – Umwelt – Europäische Kommission (europa.eu – auf Englisch)

- (50) Um die biologische Vielfalt von landwirtschaftlichen Ökosystemen in der gesamten Union zu verbessern, müssen Wiederherstellungsmaßnahmen ergriffen werden, und zwar auch in Gebieten mit Lebensraumtypen, die nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie 92/43/EWG fallen. In Ermangelung einer gemeinsamen Methode zur Bewertung des Zustands landwirtschaftlicher Ökosysteme, die die Festlegung spezifischer Wiederherstellungsziele für landwirtschaftliche Ökosysteme ermöglichen würde, ist es angezeigt, eine allgemeine Verpflichtung zur Verbesserung der biologischen Vielfalt in landwirtschaftlichen Ökosystemen festzulegen und die Erfüllung dieser Verpflichtung auf der Grundlage bestehender Indikatoren zu messen.
- (51) Da Feldvögel als wesentliche Anzeiger für die Gesundheit landwirtschaftlicher Ökosysteme weithin bekannt und anerkannt sind, sollten Ziele für die Erholung ihrer Bestände festgelegt werden. Die Verpflichtung, diese Ziele zu erreichen, würde für die Mitgliedstaaten und nicht für einzelne Landwirte gelten. Die Mitgliedstaaten sollten diese Ziele erreichen, indem sie wirksame Wiederherstellungsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen ergreifen und mit Landwirten und anderen Interessenträgern bei deren Gestaltung und Umsetzung vor Ort zusammenarbeiten und sie unterstützen.
- (52) Auf landwirtschaftlichen Flächen befindliche Landschaftselemente mit großer Vielfalt, einschließlich Pufferstreifen, Rotationsbrachen oder rotationsunabhängiger Brachen, Hecken, Einzelbäume oder Baumgruppen, Baumreihen, Feldraine, Kleinflächen, Gräben, Wasserläufe, kleine Feuchtgebiete, Terrassen, Steinhäufen, Steinmauern, kleine Teiche und Kulturobjekte bieten Platz für wild lebende Pflanzen und Tiere, einschließlich Bestäubern, verhindern Bodenerosion und -verarmung, filtern Luft und Wasser, unterstützen die Eindämmung des Klimawandels und die Anpassung an den Klimawandel sowie die landwirtschaftliche Produktivität von bestäubungsabhängigen Kulturen. Produktive Bäume, die Teil von Agroforstsystemen auf Ackerflächen sind, und produktive Elemente in nichtproduktiven Hecken können ebenfalls als Landschaftselemente mit großer biologischer Vielfalt angesehen werden, wenn sie nicht mit Dünge- oder Pflanzenschutzmittel behandelt werden und wenn die Ernte nur zu Zeiten erfolgt, in denen die große biologische Vielfalt nicht gefährdet wird. Daher sollte eine Anforderung festgelegt werden, mit der sichergestellt wird, dass der Anteil der landwirtschaftlichen Flächen mit Landschaftselementen mit großer Vielfalt kontinuierlich zunimmt. **Bei** anderen bestehenden Indikatoren wie dem Index der Wiesenschmetterlinge und dem Bestand an organischem Kohlenstoff in mineralischen Ackerböden sollte ein Aufwärtstrend verzeichnet werden. **[Abänd. 14]**
- (53) Die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) zielt darauf ab, den Umweltschutz, einschließlich der biologischen Vielfalt, zu unterstützen und zu stärken. Zu den spezifischen Zielen der GAP zählt es, einen Beitrag zur Eindämmung und Umkehrung des Verlusts an biologischer Vielfalt, Verbesserung von Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften zu leisten. Gemäß dem neuen GAP-Konditionalitätsstandard Nr. 8 über den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ 8) ⁽⁴⁰⁾ müssen Begünstigte, die flächenbezogene Zahlungen erhalten, mindestens 4 % des Ackerlandes auf Ebene des Betriebs für nichtproduktive Flächen und Landschaftselemente, einschließlich brachliegender Flächen, nutzen und bestehende Landschaftselemente bewahren. Der Anteil zur Erfüllung dieses GLÖZ-Standards kann von 4 % auf 3 % fallen, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind ⁽⁴¹⁾. Diese Verpflichtung wird dazu beitragen, dass die Mitgliedstaaten eine positive Entwicklung bei Landschaftselementen mit großer Vielfalt auf landwirtschaftlichen Flächen vollziehen. Darüber hinaus haben die Mitgliedstaaten im Rahmen der GAP die Möglichkeit, Öko-Regelungen für landwirtschaftliche Bewirtschaftungsverfahren einzuführen, die Landwirte auf landwirtschaftlichen Flächen einsetzen, darunter möglicherweise solche zur Erhaltung und Schaffung von Landschaftselementen oder nichtproduktiven Flächen. Ebenso können die Mitgliedstaaten in ihre GAP-Strategiepläne auch Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen aufnehmen, einschließlich solcher zur verstärkten Pflege von Landschaftselementen, die über die Konditionalität GLÖZ 8 und/oder Öko-Regelungen hinausgehen. LIFE-Projekte im Bereich Natur und biologische Vielfalt werden ebenfalls dazu beitragen, die biologische Vielfalt Europas auf landwirtschaftlichen Flächen bis 2030 auf den Weg der Erholung zu bringen, indem sie die Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG und der Richtlinie 2009/147/EG sowie der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 unterstützen.
- (54) Durch die Wiederherstellung und Wiedervernässung ⁽⁴²⁾ landwirtschaftlich, ⁽⁴³⁾d. h. als Grün- oder Ackerland genutzter organischer Böden, bei denen es sich um entwässerte Torfmoore handelt, können wesentliche Vorteile für die biologische Vielfalt erzielt, die Treibhausgasemissionen erheblich verringert, andere Vorteile für die Umwelt erwirkt und gleichzeitig eine vielfältige Agrarlandschaft geschaffen werden. Die Mitgliedstaaten haben die Wahl zwischen

⁽⁴⁰⁾ Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1).

⁽⁴¹⁾ Wenn sich ein Betriebsinhaber im Rahmen einer erweiterten Öko-Regelung verpflichtet, mindestens 7 % seines Ackerlands für nichtproduktive Flächen oder Landschaftselemente, einschließlich brachliegender Flächen, zu nutzen, oder wenn ein Anteil von mindestens 7 % des Ackerlands auf Ebene des Betriebs u. a. für Zwischenfrüchte oder stickstoffbindende Pflanzen genutzt wird, die ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln angebaut werden.

⁽⁴²⁾ Wiedervernässung ist der Prozess der Umwandlung eines entwässerten Bodens in einen feuchten Boden. IPCC 2014, Kapitel 1 des IPCC-Berichts „2013 Supplement to the 2006 IPCC Guidelines for National Greenhouse Gas Inventories: Wetlands, Hiraishi, T., Krug, T., Tanabe, K., Srivastava, N., Baasansuren, J., Fukuda, M. und Troxler, T.G. (Hrsg.).

⁽⁴³⁾ Der Begriff „organischer Boden“ wird in den IPCC-Leitlinien von 2006 „2006 IPCC Guidelines for National Greenhouse Gas Inventories“ definiert. Die Leitlinien wurden im Rahmen des Programms für nationale Treibhausgasinventare von Eggleston H.S., Buendia L., Miwa K., Ngara T. und Tanabe K. (Hrsg.) erstellt.

verschiedensten Wiederherstellungsmaßnahmen für entwässerte, landwirtschaftlich genutzte Torfmoore, die von der Umwandlung von Ackerland in Grünland über Extensivierungsmaßnahmen in Verbindung mit einer reduzierten Entwässerung bis hin zur vollständigen Wiedervernässung mit der Möglichkeit der Nutzung für Paludikulturen oder der Etablierung von Torf bildender Vegetation reichen. Der größte Nutzen für das Klima entsteht durch die Wiederherstellung und Wiedervernässung von Ackerland, gefolgt von der Wiederherstellung intensiv bewirtschafteten Grünlands. Im Interesse einer flexiblen Umsetzung des Wiederherstellungsziels für entwässerte, landwirtschaftlich genutzte Torfmoore können die Mitgliedstaaten sowohl die Wiederherstellung und Wiedervernässung entwässerter Torfmoorflächen in Torfabbaubereichen sowie, bis zu einem gewissen Grad, die Wiederherstellung und Wiedervernässung entwässerter Torfmoorflächen, die anderen (z. B. forstwirtschaftlichen) Landnutzungen dienen, als Beitrag zu den Zielvorgaben für entwässerte, landwirtschaftlich genutzte Torfmoore anrechnen lassen. **In hinreichend begründeten Fällen und wenn eine Wiedervernässung landwirtschaftlich genutzter entwässerter Torfmoorflächen aufgrund erheblicher negativer Auswirkungen auf Gebäude, Infrastruktur, Anpassung an den Klimawandel oder andere öffentliche Interessen nicht vorgenommen werden kann und es nicht durchführbar ist, Torfmoore, die anderen Landnutzungen dienen, wiederzuvernässen, kann der Umfang der wiederzuvernässenden Torfmoore von den Mitgliedstaaten niedriger angesetzt werden.**

- (55) Um die Vorteile der biologischen Vielfalt in vollem Umfang nutzen zu können, sollten entwässerte Torfmoorflächen auch in anderen als den in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Feuchtgebiet-Lebensräumen, die wiederhergestellt und erneut etabliert werden sollen, wiederhergestellt und wiedervernässt werden. Daten über die Ausdehnung organischer Böden sowie über deren Treibhausgasemissionen und deren Abbau von Treibhausgasen werden im Rahmen der Berichterstattungspflichten des LULUCF-Sektors überwacht, in den nationalen Treibhausgasinventaren der Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt und dem UNFCCC übermittelt. Wiederhergestellte und wiedervernässte Torfmoore können auf alternative Weise produktiv weiter genutzt werden. So kann beispielsweise die Paludikultur, die Bewirtschaftung von Feuchtmooren, den Anbau verschiedener Schilffarten, bestimmter Holzsorten, den Blaubeer- und Moosbeerenanbau, den Torfmoosanbau und die Beweidung mit Wasserbüffeln umfassen. Solche Verfahren sollten auf den Grundsätzen der nachhaltigen Bewirtschaftung beruhen und auf die Verbesserung der biologischen Vielfalt abzielen, damit sie sowohl finanziell als auch ökologisch von hohem Wert sind. Zudem kann die Paludikultur mehreren Arten zugutekommen, die in der Union gefährdet sind, und auch die Vernetzung von Feuchtgebieten und die Zusammenführung von Populationen entsprechender Arten in der Union erleichtern. Finanzielle Mittel für die Wiederherstellung und Wiedervernässung entwässerter Torfmoorflächen und zum Ausgleich etwaiger Einkommensverluste können aus einer Vielzahl verschiedener Quellen kommen, darunter Ausgaben aus dem Haushalt der Union und Finanzierungsprogramme der Union.
- (56) In der neuen EU-Waldstrategie für 2030 ⁽⁴⁴⁾ wurde darauf hingewiesen, dass die biologische Vielfalt der Wälder wiederhergestellt werden muss. Wälder und andere bewaldete Flächen bedecken mehr als 43,5 % der Landfläche der EU. Waldökosysteme mit reichhaltiger biologischer Vielfalt sind einerseits anfällig für den Klimawandel, aber andererseits auch ein natürlicher Verbündeter bei der Anpassung an den Klimawandel und bei der Bekämpfung des Klimawandels und der klimabedingten Risiken, unter anderem durch ihre Funktionen als CO₂-Speicher und CO₂-Senke, und bieten viele andere wichtige Ökosystemleistungen und -vorteile, wie die Bereitstellung von Holz, Nahrungsmitteln und anderen Nichtholzprodukten, die Klimaregulierung, Bodenstabilisierung und den Erosionsschutz sowie die Reinigung von Luft und Wasser.

[Abänd. 112/rev1]

- (58) Wiederherstellungsziele und -verpflichtungen für Lebensräume und Arten, die gemäß den Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG geschützte Lebensräume und Arten sind, für Bestäuber und für Süßwasser-, städtische, landwirtschaftliche und Waldökosysteme sollten einander ergänzen und synergetisch wirken, damit das übergeordnete Ziel der Wiederherstellung von Ökosystemen in den Land- und Meeresgebieten der **Mitgliedstaaten** erreicht wird. Die zur Verwirklichung eines spezifischen Ziels erforderlichen Wiederherstellungsmaßnahmen wird in vielen Fällen auch zur Erreichung anderer Ziele bzw. Erfüllung anderer Verpflichtungen beitragen. Die Mitgliedstaaten sollten Wiederherstellungsmaßnahmen daher strategisch planen, um deren Wirksamkeit als Beitrag zur Erholung der Natur in der gesamten Union zu maximieren. Wiederherstellungsmaßnahmen sollten ferner so geplant werden, dass sie zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel und zur Verhinderung und Eindämmung der Auswirkungen von Naturkatastrophen **und der Landdegradation** beitragen. Sie sollten darauf abzielen, die ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Funktionen der Ökosysteme und ihr Produktivitätspotenzial zu optimieren, wobei ihr Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung der betreffenden Regionen und Gemeinschaften berücksichtigt wird. Es ist wichtig, dass die Mitgliedstaaten detaillierte nationale Wiederherstellungspläne auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse erstellen. **Dokumentierte Aufzeichnungen über Verteilung und Fläche in der Vergangenheit sowie über die erwarteten Veränderungen der Umweltbedingungen aufgrund des Klimawandels sollten in die Entscheidungen über die einen günstigen Zustand aufweisenden Bezugsgebiete der Lebensraumtypen einfließen. Darüber hinaus ist es wichtig,** dass die Öffentlichkeit frühzeitig und wirksam die Möglichkeit erhält, sich an der Ausarbeitung der Pläne zu beteiligen. Die Mitgliedstaaten sollten den spezifischen Gegebenheiten und Bedürfnissen in ihrem Hoheitsgebiet Rechnung tragen, damit die Pläne auf die einschlägigen Belastungen, Bedrohungen und Ursachen des Verlusts an biologischer Vielfalt eingehen können, und sollten zum Zwecke der Wiederherstellung der Natur und der grenzübergreifenden Vernetzung zusammenarbeiten.

⁽⁴⁴⁾ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Neue EU-Waldstrategie für 2030, COM(2021) 572 final.

- (59) Um Synergien zwischen den verschiedenen Maßnahmen zu gewährleisten, die zum Schutz, zur Erhaltung und zur Wiederherstellung der Natur in der Union ergriffen wurden und ergriffen werden sollen, sollten die Mitgliedstaaten bei der Erstellung ihrer nationalen Wiederherstellungspläne Folgendes berücksichtigen: die Erhaltungsmaßnahmen für Natura-2000-Gebiete und die gemäß den Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG ausgearbeiteten prioritären Aktionsrahmen; die Maßnahmen zur Erreichung eines guten ökologischen und chemischen Zustands der Wasserkörper, die in den gemäß der Richtlinie 2000/60/EG erstellten Bewirtschaftungsplänen für die Einzugsgebiete enthalten sind; die gemäß der Richtlinie 2008/56/EG ausgearbeiteten Meeresstrategien zur Erreichung eines guten Umweltzustands für alle Meeresregionen der Union; die gemäß der Richtlinie (EU) 2016/2284 erstellten nationalen Luftreinhalteprogramme; die gemäß Artikel 6 des Übereinkommens über die biologische Vielfalt entwickelten nationalen Biodiversitätsstrategien und Aktionspläne sowie die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 angenommenen Erhaltungsmaßnahmen und die gemäß der Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁵⁾ angenommenen Maßnahmen.
- (60) Um die Kohärenz zwischen den Zielen dieser Verordnung und der Richtlinie (EU) 2018/2001 ⁽⁴⁶⁾, der Verordnung (EU) 2018/1999 ⁽⁴⁷⁾ und der Richtlinie 98/70/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen ⁽⁴⁸⁾, insbesondere bei der Ausarbeitung der nationalen Wiederherstellungspläne, zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten dem Potenzial von Projekten im Bereich der erneuerbaren Energie im Hinblick auf die Verwirklichung der Ziele für die Wiederherstellung der Natur Rechnung tragen.
- (61) Da es wichtig ist, die doppelte Herausforderung, die sich aus dem Verlust an biologischer Vielfalt und dem Klimawandel ergibt, konsequent anzugehen, sollte bei der Wiederherstellung der biologischen Vielfalt der Einsatz erneuerbarer Energien berücksichtigt werden und umgekehrt. **Wiederherstellungsmaßnahmen und die Durchführung von Projekten im Bereich Energie aus erneuerbaren Quellen können, sofern möglich, kombiniert werden, auch in Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energien oder speziellen Infrastrukturgebieten. Gemäß der Richtlinie (EU) 2018/2001 sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, im Hinblick auf den Einsatz erneuerbarer Energie in ihrem Hoheitsgebiet eine koordinierte Kartierung durchzuführen, bei der sie das inländische Potenzial und die verfügbaren Landflächen, unterirdischen Flächen, Meere oder Binnengewässer ermitteln, die für die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen und die damit zusammenhängende Infrastruktur wie Netz- und Speicheranlagen einschließlich Wärmespeichern benötigt werden, um mindestens ihren nationalen Beitrag zum überarbeiteten Ziel für erneuerbare Energie für 2030 zu erreichen. Diese Gebiete, einschließlich der bestehenden Anlagen und Kooperationsmechanismen müssen mit den erwarteten Zielpfaden und der geplanten installierten Gesamtleistung im Einklang stehen, die nach den einzelnen Technologien für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen in den nationalen Energie- und Klimaplänen festgelegt wurde. Die Mitgliedstaaten sollten eine Untergruppe dieser Gebiete als Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energien ausweisen.** Dabei handelt es sich um einen bestimmten Standort an Land oder auf See, der von einem Mitgliedstaat für die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen als besonders geeignet eingestuft wurde, wo angesichts der Besonderheiten des ausgewählten Gebiets nicht zu erwarten ist, dass der Einsatz einer bestimmten Art erneuerbarer Energie erhebliche Umweltauswirkungen haben wird. Die Mitgliedstaaten sollen vorrangig künstliche und bebaute Flächen wie Dächer **und Fassaden von Gebäuden**, Verkehrsinfrastrukturflächen **und ihre unmittelbare Umgebung**, Parkplätze, **landwirtschaftliche Betriebe**, Abfalldeponien, Industriestandorte, Bergwerke, künstliche Binnengewässer, Seen oder Reservoirs und gegebenenfalls kommunale Abwasserbehandlungsanlagen sowie degradierte Flächen, die nicht für die Landwirtschaft genutzt werden können, berücksichtigen. **Gemäß der Richtlinie (EU) 2018/2001 können die Mitgliedstaaten auch einen Plan oder mehrere Pläne zur Ausweisung spezieller Infrastrukturgebiete für den Ausbau von Netz- und Speichervorhaben annehmen, die für die Integration von erneuerbarer Energie in das Stromnetz erforderlich sind, wenn durch diesen Ausbau keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind oder solche Auswirkungen angemessen vermindert oder, wenn dies nicht möglich ist, ausgeglichen werden können. Ziel dieser Gebiete ist es, die Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie zu unterstützen und zu ergänzen.** Bei der Ausweisung von **Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energien und speziellen Infrastrukturgebieten** sollten die Mitgliedstaaten Schutzgebiete vermeiden und ihre nationalen Pläne zur Wiederherstellung der Natur berücksichtigen. Die Mitgliedstaaten sollten die Ausarbeitung der nationalen Wiederherstellungspläne mit der **Kartierung von Gebieten, die für den nationalen Beitrag zum Ziel für erneuerbare Energie für 2030 erforderlich sind, und gegebenenfalls mit der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energien und speziellen Infrastrukturgebieten** koordinieren. Während der Ausarbeitung der nationalen Wiederherstellungspläne sollten die

⁽⁴⁵⁾ Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 mit technischen Maßnahmen für die Erhaltung der Fischereiressourcen und den Schutz von Meeresökosystemen, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1967/2006, (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und (EU) Nr. 1380/2013, (EU) 2016/1139, (EU) 2018/973, (EU) 2019/472 und (EU) 2019/1022 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 894/97, (EG) Nr. 850/98, (EG) Nr. 2549/2000, (EG) Nr. 254/2002, (EG) Nr. 812/2004 und (EG) Nr. 2187/2005 des Rates (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 105).

⁽⁴⁶⁾ Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82).

⁽⁴⁷⁾ Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 663/2009 und (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 94/22/EG, 98/70/EG, 2009/31/EG, 2009/73/EG, 2010/31/EU, 2012/27/EU und 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2009/119/EG und (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 1).

⁽⁴⁸⁾ Richtlinie 98/70/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1998 über die Qualität von Otto- und Dieselmotoren und zur Änderung der Richtlinie 93/12/EWG des Rates (ABl. L 350 vom 28.12.1998, S. 58).

Mitgliedstaaten für Synergien **mit dem Ausbau erneuerbarer Energie und der Energieinfrastruktur sowie** mit den bereits ausgewiesenen **Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energien und speziellen Infrastrukturgebieten** und sicherstellen, dass die Funktionsweise **dieser** Gebiete **■** für erneuerbare Energien, einschließlich der gemäß der Richtlinie (EU) 2018/2001 **in diesen** Gebieten für erneuerbare Energien **■** geltenden Genehmigungsverfahren, unverändert bleibt.

- (62) Um Synergien mit Wiederherstellungsmaßnahmen zu gewährleisten, die in den Mitgliedstaaten bereits geplant oder ergriffen wurden, sollten diese Wiederherstellungsmaßnahmen in den nationalen Wiederherstellungsplänen anerkannt und berücksichtigt werden. Angesichts der im IPCC-Bericht von 2022 hervorgehobenen Dringlichkeit, Maßnahmen zur Wiederherstellung geschädigter Ökosysteme zu ergreifen, sollten die Mitgliedstaaten diese Maßnahmen parallel zur Ausarbeitung der Wiederherstellungspläne umsetzen.
- (63) Bei den nationalen Wiederherstellungsplänen **und den Maßnahmen zur Wiederherstellung von Lebensräumen sowie den Maßnahmen zur Verhinderung einer Verschlechterung von Lebensräumen** sollten auch die Ergebnisse von Forschungsprojekten, die für die Bewertung des Zustands von Ökosystemen, die Ermittlung und Durchführung von Wiederherstellungsmaßnahmen sowie für Überwachungszwecke relevant sind, **und gegebenenfalls die unterschiedlichen Gegebenheiten in den einzelnen Regionen der Union gemäß Artikel 191 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) berücksichtigt werden, wie etwa soziale, wirtschaftliche und kulturelle Erfordernisse sowie regionale und lokale Besonderheiten, einschließlich der Bevölkerungsdichte.**
- (64) Es ist angezeigt, der besonderen Situation der Gebiete in äußerster Randlage der Union Rechnung zu tragen, die in Artikel 349 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) aufgeführt sind, der spezifische Maßnahmen zur Unterstützung dieser Gebiete vorsieht. Wie in der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 vorgesehen, sollte ein besonderes Augenmerk auf den Schutz und die Wiederherstellung der Ökosysteme der Gebiete in äußerster Randlage gelegt werden, die sich durch eine außergewöhnlich reiche biologische Vielfalt auszeichnen. **Gleichzeitig sollten die mit dem Schutz und der Wiederherstellung dieser Ökosysteme verbundenen Kosten und Faktoren wie Abgelegenheit, Insellage, geringe Größe und schwierige Relief- und Klimabedingungen der Gebiete in äußerster Randlage, insbesondere bei der Ausarbeitung der nationalen Wiederherstellungspläne, berücksichtigt werden. Die Mitgliedstaaten werden ermutigt, auf freiwilliger Basis spezifische Wiederherstellungsmaßnahmen in denjenigen Gebieten in äußerster Randlage aufzunehmen, die nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen.**
- (65) Die Europäische Umweltagentur (EUA) sollte die Mitgliedstaaten bei der Ausarbeitung der nationalen Wiederherstellungspläne sowie bei der Überwachung der Fortschritte bei der Erfüllung der Wiederherstellungsziele und -verpflichtungen unterstützen. Die Kommission sollte bewerten, ob die nationalen Wiederherstellungspläne geeignet sind, um diese Ziele und Verpflichtungen zu erreichen.
- (66) Aus dem Bericht der Kommission über den Zustand der Natur aus dem Jahr 2020 geht hervor, dass ein erheblicher Teil der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 17 der Richtlinie 92/43/EWG⁽⁴⁹⁾ des Rates und Artikel 12 der Richtlinie 2009/147/EG gemeldeten Daten, insbesondere über den Erhaltungszustand und die Trends der von ihnen geschützten Lebensräume und Arten, aus Teilerhebungen stammt oder lediglich auf Sachverständigengutachten beruht. Der Bericht ergab ferner, dass der Zustand mehrerer gemäß der Richtlinie 92/43/EWG geschützter Lebensraumtypen und Arten noch unbekannt ist. Diese Wissenslücken müssen geschlossen und Investitionen in Überwachung und Kontrolle getätigt werden, um eine Grundlage für solide und wissenschaftlich fundierte nationale Wiederherstellungspläne zu schaffen. Um die Aktualität, Wirksamkeit und Kohärenz der verschiedenen Überwachungsmethoden zu erhöhen, sollten bei der Überwachung und Kontrolle die Ergebnisse aus EU-finanzierten Forschungs- und Innovationsprojekten und die Ergebnisse, die durch neue Technologien wie In-situ-Überwachung und Fernerkundung unter Verwendung von im Rahmen des Weltraumprogramms der Union (EGNOS/Galileo und Copernicus) bereitgestellten Weltraumdaten und -diensten gewonnen werden, bestmöglich genutzt werden. Die EU-Missionen „Wiederbelebung unserer Ozeane und Gewässer“, „Anpassung an den Klimawandel“ und „Ein Boden-Deal für Europa“ werden die Umsetzung der Wiederherstellungsziele unterstützen⁽⁵⁰⁾.

⁽⁴⁹⁾ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

⁽⁵⁰⁾ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über Europäische Missionen (COM(2021) 609 final).

- (66a) *Angesichts der besonderen technischen und finanziellen Herausforderungen, die mit der Kartierung und Überwachung der Meeresumwelt verbunden sind, können die Mitgliedstaaten – ergänzend zu den gemäß Artikel 17 der Richtlinie 92/43/EWG und gemäß Artikel 17 der Richtlinie 2008/56/EG übermittelten Informationen – Informationen über Druck und Bedrohungen oder andere einschlägige Informationen als Grundlage für die Extrapolation verwenden, wenn sie den Zustand der in Anhang II aufgeführten Meereslebensräume bewerten. Dieser Ansatz kann somit auch als Grundlage für die Planung von Wiederherstellungsmaßnahmen in Meereslebensräumen im Einklang mit der vorliegenden Verordnung verwendet werden. Die Gesamtbewertung des Zustands der in Anhang II aufgeführten Meereslebensräume sollte auf der Grundlage der besten verfügbaren Kenntnisse und des aktuellen technischen und wissenschaftlichen Stands erfolgen.*
- (67) Zur Überwachung der Fortschritte in Bezug auf die Umsetzung der nationalen Wiederherstellungspläne, die ergriffenen Wiederherstellungsmaßnahmen, die Gebiete, die Wiederherstellungsmaßnahmen unterliegen, und die Daten über das Verzeichnis von Hindernissen für die Durchgängigkeit von Flüssen sollte ein System eingeführt werden, mit dem die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, relevante Daten über die Ergebnisse dieser Überwachung zu erheben, auf dem neuesten Stand zu halten und zugänglich zu machen. Bei der elektronischen Datenübermittlung an die Kommission sollte das Reportnet-System der EUA genutzt und darauf abgezielt werden, den Verwaltungsaufwand für alle Stellen so gering wie möglich zu halten. Um eine angemessene Infrastruktur für den Zugang der Öffentlichkeit, die Berichterstattung und den Datenaustausch zwischen Behörden zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten gegebenenfalls die Datenspezifikationen auf die Spezifikationen der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵¹⁾, der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵²⁾ und der Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵³⁾ stützen.
- (68) Um eine wirksame Umsetzung dieser Verordnung zu gewährleisten, sollte die Kommission die Mitgliedstaaten auf Anfrage über das Instrument für technische Unterstützung ⁽⁵⁴⁾ unterstützen, das maßgeschneiderte technische Unterstützung bei der Konzipierung und Durchführung von Reformen bereitstellt. Die technische Unterstützung umfasst beispielsweise die Stärkung der Verwaltungskapazitäten, die Harmonisierung der Rechtsrahmen und den Austausch einschlägiger bewährter Verfahren.
- (69) Die Kommission sollte auf der Grundlage unionsweiter Fortschrittsberichte der EUA sowie anderer Analysen und Berichte, die von den Mitgliedstaaten in einschlägigen Politikbereichen wie Naturschutz, Meerespolitik und Wasserpolitik zur Verfügung gestellt werden, über die Fortschritte der Mitgliedstaaten bei der Erfüllung der Wiederherstellungsziele und -verpflichtungen dieser Verordnung Bericht erstatten.
- (70) Um die Erfüllung der in dieser Verordnung festgelegten Ziele und Verpflichtungen zu gewährleisten, ist es von größter Bedeutung, dass angemessene private und öffentliche Investitionen in die Wiederherstellung getätigt werden, und die Mitgliedstaaten sollten Ausgaben zur Verwirklichung der Biodiversitätsziele, auch in Bezug auf Opportunitäts- und Übergangskosten, die sich aus der Durchführung der nationalen Wiederherstellungspläne ergeben, in ihre nationalen Haushalte aufnehmen und darlegen, wie die Unionsmittel verwendet werden. In Bezug auf die Unionsmittel tragen die

⁽⁵¹⁾ Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates (ABl. L 41 vom 14.2.2003, S. 26).

⁽⁵²⁾ Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE) (ABl. L 108 vom 25.4.2007, S. 1).

⁽⁵³⁾ Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (ABl. L 172 vom 26.6.2019, S. 56).

⁽⁵⁴⁾ Verordnung (EU) 2021/240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Februar 2021 zur Schaffung eines Instruments für technische Unterstützung (ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 1).

Ausgaben im Rahmen des Unionshaushalts und der Finanzierungsprogramme der Union wie dem Programm für die Umwelt- und Klimapolitik (LIFE)⁽⁵⁵⁾, dem Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF)⁽⁵⁶⁾, dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)⁽⁵⁷⁾, dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL), dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), dem Kohäsionsfonds⁽⁵⁸⁾ und dem Fonds für einen gerechten Übergang⁽⁵⁹⁾ sowie dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont Europa)⁽⁶⁰⁾ zu den Biodiversitätszielen bei, da angestrebt wird, 2024 7,5 % und in den Jahren 2026 und 2027 10 % der jährlichen Ausgaben im Rahmen des mehrjährigen Finanzrahmens 2021-2027⁽⁶¹⁾ für die Verwirklichung der Biodiversitätsziele aufzuwenden.

Die Aufbau- und Resilienzfazilität⁽⁶²⁾ ist eine weitere Finanzierungsquelle für den Schutz und die Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und von Ökosystemen. In Bezug auf das LIFE-Programm sollte der angemessenen Nutzung der strategischen Naturschutzprojekte besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden, da es sich hierbei um ein spezifisches Instrument handelt, das die Durchführung dieser Verordnung unterstützen könnte, indem es die verfügbaren Finanzmittel wirksam und effizient einbindet.

- (71) Es gibt eine Reihe von EU-, nationalen und privaten Initiativen zur Förderung der privaten Finanzierung, wie das Programm „InvestEU“⁽⁶³⁾, das Möglichkeiten zur Mobilisierung öffentlicher und privater Finanzmittel bietet, um unter anderem die Verbesserung von Natur und biologischer Vielfalt durch grüne und blaue Infrastrukturprojekte und klimaeffiziente Landwirtschaft als grünes Geschäftsmodell zu fördern⁽⁶⁴⁾.
- (71a) Um die Durchführung dieser Verordnung zu gewährleisten, sind angemessene private und öffentliche Investitionen in Maßnahmen zur Wiederherstellung der Natur unerlässlich. Daher sollte die Kommission spätestens zwölf Monate nach ihrem Inkrafttreten und in Absprache mit den Mitgliedstaaten einen Bericht mit einer Analyse vorlegen, in dem etwaige Lücken bei der Durchführung dieser Verordnung ermittelt werden. Diesem Bericht sollten gegebenenfalls Vorschläge für angemessene Maßnahmen, einschließlich finanzieller Maßnahmen zur Behebung der ermittelten Lücken, etwa die Bereitstellung spezifischer Mittel, beigelegt werden, ohne den Vorrechten der beiden gesetzgebenden Organe in Bezug auf die Annahme des mehrjährigen Finanzrahmens für die Zeit nach 2027 vorzugreifen.**
- (71b) Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs ist es gemäß dem in Artikel 4 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) niedergelegten Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit Sache der Gerichte der Mitgliedstaaten, den gerichtlichen Schutz der Rechte zu gewährleisten, die einer Person aus dem Unionsrecht erwachsen. Außerdem verpflichtet Artikel 19 Absatz 1 EUV die Mitgliedstaaten, die erforderlichen Rechtsbehelfe zu schaffen, damit ein wirksamer Rechtsschutz in den vom Unionsrecht erfassten Bereichen gewährleistet ist. Die Union und ihre Mitgliedstaaten sind Vertragsparteien des Übereinkommens der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (im Folgenden „Übereinkommen von Aarhus“). Gemäß dem Übereinkommen von Aarhus sollten die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die betroffenen Mitglieder der Öffentlichkeit nach innerstaatlichem Recht Zugang zur Justiz haben.**
- (72) Die Mitgliedstaaten sollten bei der Ausarbeitung und Durchführung ihrer nationalen Wiederherstellungspläne einen gerechten und gesamtgesellschaftlichen Ansatz fördern, indem Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit vorgesehen und die Bedürfnisse der lokalen Gemeinschaften und Interessenträger berücksichtigt werden.

⁽⁵⁵⁾ Verordnung (EU) 2021/783 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Einrichtung des Programms für die Umwelt- und Klimapolitik (LIFE) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 (ABl. L 172 vom 17.5.2021, S. 53).

⁽⁵⁶⁾ Verordnung (EU) 2021/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 über den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1004 (ABl. L 247 vom 13.7.2021, S. 1).

⁽⁵⁷⁾ Verordnung (EU) 2020/2220 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Dezember 2020 mit Übergangsbestimmungen für Förderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) in den Jahren 2021 und 2022 und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1305/2013, (EU) Nr. 1306/2013 und (EU) Nr. 1307/2013 in Bezug auf Mittel und Anwendbarkeit in den Jahren 2021 und 2022 und der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 hinsichtlich der Mittel und der Aufteilung dieser Förderung in den Jahren 2021 und 2022 (ABl. L 437 vom 28.12.2020, S. 1).

⁽⁵⁸⁾ Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 60).

⁽⁵⁹⁾ Verordnung (EU) 2021/1056 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Fonds für einen gerechten Übergang (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 1).

⁽⁶⁰⁾ Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung von „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, sowie über dessen Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1290/2013 und (EU) Nr. 1291/2013 (ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 1).

⁽⁶¹⁾ Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 (ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 11).

⁽⁶²⁾ Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität (ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17).

⁽⁶³⁾ Verordnung (EU) 2021/523 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. März 2021 zur Einrichtung des Programms „InvestEU“ und zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/1017 (ABl. L 107 vom 26.3.2021, S. 30).

⁽⁶⁴⁾ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat – Nachhaltige Kohlenstoffkreisläufe (COM(2021)0800 final).

- (73) Gemäß der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁶⁵⁾ sollen die GAP-Strategiepläne zur Erreichung der langfristigen nationalen Zielwerte beitragen, die in den in Anhang XIII der genannten Verordnung aufgeführten Gesetzgebungsakten festgelegt sind oder sich aus ihnen ergeben, und mit diesen Zielwerten vereinbar sein. Die vorliegende Verordnung über die Wiederherstellung der Natur sollte berücksichtigt werden, wenn die Kommission gemäß Artikel 159 der Verordnung (EU) 2021/2115 bis zum 31. Dezember 2025 die Liste in Anhang XIII der genannten Verordnung überprüft.
- (74) Im Einklang mit der im 8. Umweltaktionsprogramm für die Zeit bis 2030 ⁽⁶⁶⁾ eingegangenen Verpflichtung sollten die Mitgliedstaaten umweltschädlich wirkende Subventionen auf nationaler Ebene schrittweise abschaffen, indem sie marktbasierende Instrumente und Instrumente für die umweltgerechte Haushaltsplanung bestmöglich nutzen, einschließlich solcher, die für die Gewährleistung eines sozial gerechten Übergangs erforderlich sind, und Unternehmen und andere Interessenträger bei der Entwicklung standardisierter Verfahren für die Naturkapitalbilanzierung unterstützen.
- (75) Um die erforderliche Anpassung dieser Verordnung zu gewährleisten, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zur Änderung der Anhänge I bis VII zu erlassen, um die Gruppen von Lebensraumtypen anzupassen, **die für den Index häufiger Feldvogelarten verwendete Liste von Vogelarten anzupassen** und die Liste der Biodiversitätsindikatoren für landwirtschaftliche Ökosysteme, die Liste der Biodiversitätsindikatoren für Waldökosysteme und die **Listen der Meereslebensräume und -arten** und die Beispiele für Wiederherstellungsmaßnahmen **an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt anzupassen, die Erfahrungen aus der Anwendung der Verordnung zu berücksichtigen oder die Übereinstimmung mit den Lebensraumtypen des EUNIS sicherzustellen**. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit **Folgenabschätzungen und** angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, und zwar in Einklang mit den Grundsätzen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung ⁽⁶⁷⁾ niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.
- (76) Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden, um die Methode zur Überwachung von Bestäubern, die Methoden zur Überwachung der in Anhang IV der vorliegenden Verordnung aufgeführten Indikatoren für landwirtschaftliche Ökosysteme und der in Anhang VI der vorliegenden Verordnung aufgeführten Indikatoren für Waldökosysteme festzulegen, **Orientierungsrahmen** für die Festlegung der zufriedenstellenden Menge an **städtischen Grünflächen, städtischer Baumüberschirmung in städtischen Ökosystemen und** Bestäubern, der in Anhang IV der vorliegenden Verordnung aufgeführten Indikatoren für landwirtschaftliche Ökosysteme und der in Anhang VI der vorliegenden Verordnung aufgeführten Indikatoren für Waldökosysteme festzulegen, ein einheitliches Format für die nationalen Wiederherstellungspläne zu bestimmen und Format, Struktur und detaillierte Modalitäten für die elektronische Übermittlung der Daten und Informationen an die Kommission festzulegen. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates ausgeübt werden ⁽⁶⁸⁾.
- (77) Die Kommission sollte eine Evaluierung dieser Verordnung vornehmen. Gemäß Nummer 22 der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung sollte diese Evaluierung auf den Kriterien der Effizienz, der Effektivität, der Relevanz, der Kohärenz und des EU-Mehrwerts beruhen und die Grundlage für die Abschätzung der Folgen möglicher weiterer Maßnahmen bilden. Darüber hinaus sollte die Kommission unter Berücksichtigung der jüngsten wissenschaftlichen Erkenntnisse prüfen, ob auf der Grundlage gemeinsamer Methoden zur Bewertung des Zustands von Ökosystemen, die nicht unter die Artikel 4 und 5 fallen, zusätzliche Wiederherstellungsziele festgelegt werden müssen.
- (78) Da die Ziele dieser Verordnung von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen ihres Umfangs und ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 EUV verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus —

⁽⁶⁵⁾ Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1).

⁽⁶⁶⁾ [Fundstelle nach Veröffentlichung des 8. Umweltaktionsprogramms einfügen].

⁽⁶⁷⁾ Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über bessere Rechtsetzung (ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1).

⁽⁶⁸⁾ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 Gegenstand

- (1) Diese Verordnung enthält Vorschriften, die zu Folgendem beitragen sollen:
- a) **biologisch vielfältige, widerstandsfähige und produktive Ökosysteme** in den Land- und Meeresgebieten der **Mitgliedstaaten** durch die Wiederherstellung **geschädigter Ökosysteme**; [Abänd. 113/rev1]
 - b) Verwirklichung der übergeordneten Ziele der Union in Bezug auf den Klimaschutz, die Anpassung an den Klimawandel, **einschließlich Ernährungssicherheit, Energiewende und öffentlich geförderte Wohnungen, und die Landdegradationsneutralität**; [Abänd. 114]
 - c) Erfüllung der internationalen Verpflichtungen der Union.
- (2) Mit dieser Verordnung wird ein Rahmen für **wirksame und gebietsbezogene Wiederherstellungsmaßnahmen** der Mitgliedstaaten geschaffen, **um zusammen als Unionsziel für alle Gebiete und Ökosysteme, die in den in Artikel 2 definierten Geltungsbereich fallen**, bis 2030 mindestens 20 % der **Landgebiete und 20 % der Meeresgebiete** und bis 2050 alle Ökosysteme, die der Wiederherstellung bedürfen, **abzudecken**.
- (2a) Durch diese Verordnung müssen Synergien geschaffen werden, und sie muss mit bestehendem Recht und laufenden Rechtssetzungsverfahren in Einklang stehen, wobei die nationalen Zuständigkeiten zu berücksichtigen sind und die Einheitlichkeit und die Kohärenz mit dem Unionsrecht unter anderem in Bezug auf Energie aus erneuerbaren Quellen, Pflanzenschutzmittel, kritische Rohstoffe sowie Land- und Forstwirtschaft sichergestellt werden müssen.** [Abänd. 116]

Artikel 2 Geografischer Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für in den Artikeln 4 bis 10 genannte Ökosysteme

- a) in den Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten;
- aa) in den Küstengewässern der Mitgliedstaaten im Sinne der Richtlinie 2000/60/EG, ihrem Meeresboden und ihrem Untergrund;**
- b) in Gewässern, am Meeresgrund und im Meeresuntergrund seewärts der Basislinie, ab der die Ausdehnung der Territorialgewässer ermittelt wird, bis zur äußersten Reichweite des Gebiets, in dem ein Mitgliedstaat gemäß dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen von 1982 **souveräne Rechte oder** Hoheitsbefugnisse **hat oder** ausübt.

Diese Verordnung gilt nur für Ökosysteme im europäischen Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten, auf das die Verträge Anwendung finden.

Artikel 3 Begriffsbestimmungen

Es gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. „Ökosystem“ bezeichnet ein komplexes dynamisches Wirkungsgefüge von Pflanzen-, Tier-, **Pilz-** und Mikroorganismengemeinschaften und ihrer abiotischen Umwelt, die eine funktionelle Einheit bilden, und umfasst Lebensraumtypen, Lebensräume von Arten und Artenpopulationen;
2. „Lebensraum einer Art“ bezeichnet einen **Habitat einer Art im Sinne des Artikels 1 Buchstabe f der Richtlinie 92/43/EWG**;

3. „Wiederherstellung“ bezeichnet den Prozess der aktiven oder passiven Unterstützung der Erholung eines Ökosystems **zur Verbesserung seiner Struktur und Funktionen mit dem Ziel, die biologische Vielfalt und die Widerstandsfähigkeit der Ökosysteme zu erhalten oder zu verbessern; die Wiederherstellung von Ökosystemen für die Zwecke dieser Verordnung erfolgt durch die Verbesserung eines Lebensraumtyps zur Erreichung eines guten Zustands, seine erneute Etablierung zu einem einen günstigen Zustand aufweisenden Bezugsgebiet und die Verbesserung des Zustands des Lebensraums einer Art zur Erreichung einer ausreichenden Qualität und Quantität im Einklang mit Artikel 4 Absatz 1, 2 und 3 und Artikel 5 Absatz 1, 2 und 3 und die Erfüllung der Zielvorgaben und Verpflichtungen gemäß den Artikeln 6 bis 10 einschließlich der Erreichung zufriedenstellender Niveaus der in Artikel 8 Absatz 1, Artikel 9 Absatz 2 und Artikel 10 Absatz 2 genannten Indikatoren**, um die biologische Vielfalt und die Widerstandsfähigkeit der Ökosysteme zu erhalten oder zu verbessern;
4. „guter Zustand“ **eines Lebensraumtyps** bezeichnet einen Zustand, in dem **seine** wesentlichen Merkmale **■**, **insbesondere seine Struktur und Funktionen und die darin vorkommenden charakteristischen Arten oder die Zusammensetzung der dort vorkommenden charakteristischen Arten** ein hohes Maß an ökologischer Integrität, Stabilität und Widerstandsfähigkeit aufweisen, das erforderlich ist, um die langfristige Erhaltung eines Ökosystems zu gewährleisten, **und somit zur Erreichung oder Erhaltung des günstigen Erhaltungszustands gemäß Artikel 1 Buchstabe e der Richtlinie 92/43/EWG beitragen, wenn der betreffende Lebensraumtyp in Anhang I der genannten Richtlinie aufgeführt ist, und – bei Meeresökosystemen – zur Erreichung oder Erhaltung des guten Umweltzustands gemäß Artikel 3 Nummer 5 der Richtlinie 2008/56/EG beitragen**;
5. „einen günstigen Zustand aufweisendes Bezugsgebiet“ bezeichnet das gesamte Gebiet eines Lebensraumtyps in einer bestimmten biogeografischen Region oder Meeresregion auf nationaler Ebene, das als das erforderliche Mindestmaß anzusehen ist, um die langfristige Lebensfähigkeit des Lebensraumtyps und der dort **vorkommenden charakteristischen Arten oder der Zusammensetzung der dort vorkommenden charakteristischen Arten** zu gewährleisten, sowie alle erheblichen ökologischen Veränderungen seiner natürlichen Ausbreitung; es umfasst das natürliche Verbreitungsgebiet des Lebensraumtyps und, falls dieses nicht ausreicht, das zur erneuten Etablierung des Lebensraumtyps erforderliche Gebiet; **wenn der betreffende Lebensraumtyp in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt ist, trägt diese erneute Etablierung zur Erreichung des günstigen Erhaltungszustands gemäß Artikel 1 Buchstabe e der genannten Richtlinie bei, und bei Meeresökosystemen trägt diese erneute Etablierung zur Erreichung oder Erhaltung des guten Umweltzustands gemäß Artikel 3 Nummer 5 der Richtlinie 2008/56/EG bei**;
6. „ausreichende Qualität des Lebensraums“ bezeichnet die Qualität des Lebensraums einer Art, die es ermöglicht, die ökologischen Erfordernisse einer Art in jedem Stadium ihres Lebenskreislaufts zu erfüllen, sodass diese Art ein lebensfähiges Element ihres Lebensraums in seinem natürlichen Verbreitungsgebiet bildet und langfristig weiterhin bilden wird, **und so zur Erreichung oder Erhaltung des günstigen Erhaltungszustands einer Art gemäß Artikel 1 Buchstabe i der Richtlinie 92/43/EWG bei in Anhang II, IV oder V der genannten Richtlinie aufgeführten Arten und zur Sicherung der Populationen wildlebender Vogelarten, die von der Richtlinie 2009/147/EG erfasst werden, beiträgt und zusätzlich – bei Meeresökosystemen – zur Erreichung oder Erhaltung des guten Umweltzustands gemäß Artikel 3 Nummer 5 der Richtlinie 2008/56/EG beiträgt**;
7. „ausreichende Quantität des Lebensraums“ bezeichnet die Quantität des Lebensraums einer Art, die es ermöglicht, die ökologischen Erfordernisse einer Art in jedem Stadium ihres Lebenskreislaufts zu erfüllen, sodass diese Art ein lebensfähiges Element ihres Lebensraums in seinem natürlichen Verbreitungsgebiet bildet und langfristig weiterhin bilden wird, **und so zur Erreichung oder Erhaltung des günstigen Erhaltungszustands einer Art gemäß Artikel 1 Buchstabe i der Richtlinie 92/43/EWG bei in Anhang II, IV oder V der genannten Richtlinie aufgeführten Arten und zur Sicherung der Populationen wildlebender Vogelarten, die von der Richtlinie 2009/147/EG erfasst werden, beiträgt und zusätzlich – bei Meeresökosystemen – zur Erreichung oder Erhaltung des guten Umweltzustands gemäß Artikel 3 Nummer 5 der Richtlinie 2008/56/EG beiträgt**;
- 7a. „Verschlechterung“ bezeichnet eine nachteilige Nettoauswirkung auf die Lebensraumtypen und Lebensräume von Arten nach Artikel 4 Absätze 6 und 7 und Artikel 5 Absätze 6 und 7, soweit diese Auswirkung im Hinblick auf das Gesamtziel der Artikel 4 und 5, nämlich die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensraumtypen und Lebensräume von Arten auf nationaler und, abhängig von dem Lebensraumtyp oder Lebensraum einer betroffenen Art, auf biogeografischer Ebene erheblich sein könnte; [Abänd. 117/rev1]
8. „Bestäuber“ bezeichnet ein wild lebendes **Insekt**, das Pollen vom Staubbeutel einer Pflanze zur Narbe einer Pflanze transportiert und so die Befruchtung und Erzeugung von Samen ermöglicht;
9. „Rückgang der Bestäuberpopulationen“ bezeichnet einen Rückgang der Größe und/oder Vielfalt der Populationen von Bestäubern;
- 9a. „heimische Baumart“ bezeichnet eine Baumart, die in ihrem natürlichen (früheren oder derzeitigen) Verbreitungsgebiet und ihrem potenziellen Verbreitungsgebiet vorkommt (d. h. in dem Verbreitungsgebiet, das sie natürlich einnimmt oder ohne direkte oder indirekte Einführung oder Pflege durch Menschen einnehmen könnte);

10. „lokale Verwaltungseinheit“ oder „LAU“ (Local Administrative Unit) bezeichnet eine gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁶⁹⁾ errichtete Verwaltungseinheit in einem Mitgliedstaat auf niedriger Ebene unterhalb der einer Provinz, einer Region oder eines Landes;
- 10a. **„Stadtzentren“ und „städtische Räume“ bezeichnet Gebietseinheiten in Städten sowie kleineren Städten und Vororten, die nach einer gemäß Artikel 4b Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 festgelegten rasterbasierten Typologie klassifiziert sind;**
11. „Städte“ bezeichnet LAU, in denen mindestens 50 % der Bevölkerung in einem oder mehreren städtischen Zentren leben, gemessen am Verstärkerungsgrad gemäß Artikel 4b Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003;
12. „kleinere Städte und Vororte“ bezeichnet LAU, in denen weniger als 50 % der Bevölkerung in einem Stadtzentrum, aber mindestens 50 % der Bevölkerung in einem städtischen Raum leben, gemessen am Verstärkerungsgrad gemäß Artikel 4b Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003;
- 12a. **„stadtnahe Gebiete“ bezeichnet an Stadtzentren oder städtische Räume angrenzende Gebiete, die mindestens alle Gebiete innerhalb eines Kilometers gemessen ab den äußeren Grenzen dieser Stadtzentren oder städtischen Gebiete umfassen und die sich in derselben Stadt oder derselben kleineren Stadt bzw. demselben Vorort wie diese Stadtzentren oder städtischen Räume befinden;**
13. „städtische Grünfläche“ bezeichnet **die Gesamtfläche von Bäumen, Büschen, Sträuchern, dauerhafter krautiger Vegetation, Flechten und Moosen sowie Teichen und Wasserläufen** in Städten oder in kleineren Städten und Vororten, berechnet auf der Grundlage der im Rahmen des mit der Verordnung (EU) 2021/696 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁷⁰⁾ eingerichteten Copernicus-Landüberwachungsdiensts bereitgestellten Daten, **und – sofern für den betreffenden Mitgliedstaat verfügbar – anderer geeigneter zusätzlicher Daten, die von dem jeweiligen Mitgliedstaat bereitgestellt werden;**
14. „städtische Baumüberschirmung“ bezeichnet die Gesamtfläche der Baumbedeckung in Städten sowie in kleineren Städten und Vororten, berechnet auf der Grundlage der im Rahmen des mit der Verordnung (EU) 2021/696 des Europäischen Parlaments und des Rates eingerichteten Copernicus-Landüberwachungsdiensts bereitgestellten Daten zur Baumbestandsdichte, **und – sofern für den betreffenden Mitgliedstaat verfügbar – anderer geeigneter zusätzlicher Daten, die von dem jeweiligen Mitgliedstaat bereitgestellt werden;**
- 14a. **„frei fließender Fluss“ bezeichnet einen Fluss oder einen Flussabschnitt, dessen longitudinale, laterale und vertikale Vernetzung nicht durch künstliche Strukturen, die ein Hindernis bilden, behindert wird und dessen natürliche Funktionen weitgehend unbeeinträchtigt sind;**
- 14b. **„Wiedervernässung von Torfmooren“ bezeichnet den Prozess der Umwandlung von entwässertem Torfboden in einen feuchten Boden;**
15. **„Beschleunigungsgebiet für erneuerbare Energien“ bezeichnet ein Beschleunigungsgebiet für erneuerbare Energien im Sinne der Begriffsbestimmung in Artikel 2 Nummer 9a der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁷¹⁾.**

KAPITEL II

WIEDERHERSTELLUNGSZIELE UND -VERPFLICHTUNGEN

Artikel 4

Wiederherstellung von Land-, Küsten- und Süßwasserökosystemen

- (1) Die Mitgliedstaaten **sind bestrebt, in Natura-2000-Gebieten** die Wiederherstellungsmaßnahmen **umzusetzen**, die erforderlich sind, um die in Anhang I aufgeführten Lebensraumtypen, die sich nicht in einem guten Zustand befinden, **auf den Weg zur Erreichung eines günstigen Erhaltungszustands zu bringen**. Solche Maßnahmen werden auf **Flächen des Natura-2000-Netzes** der in Anhang I aufgeführten Lebensraumtypen (wie im nationalen Wiederherstellungsplan gemäß Artikel 12

⁽⁶⁹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) (ABl. L 154 vom 21.6.2003, S. 1).

⁽⁷⁰⁾ Verordnung (EU) 2021/696 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung des Weltraumprogramms der Union und der Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 912/2010, (EU) Nr. 1285/2013 und (EU) Nr. 377/2014 sowie des Beschlusses Nr. 541/2014/EU (ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 69).

⁽⁷¹⁾ Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden sowie der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz (COM(2022)0222).

quantifiziert) ergriffen, die sich nicht in gutem Zustand befinden. [Abänd. 21]

(2) Die Mitgliedstaaten ergreifen die Wiederherstellungsmaßnahmen, die erforderlich sind, um die in Anhang I aufgeführten Lebensraumtypen auf Flächen, die nicht von diesen Lebensraumtypen eingenommen sind, erneut zu etablieren, **damit das einen günstigen Zustand aufweisende Bezugsgebiet erreicht wird**. Solche Maßnahmen werden **auf den Flächen** ergriffen, die erforderlich sind, **damit die in Absatz 1 dieses Artikels festgelegten Ziele erreicht werden können**. [Abänd. 99]

(3) Die Mitgliedstaaten ergreifen die Maßnahmen zur Wiederherstellung der Land-, Küsten- und Süßwasserlebensräume der in den Anhängen II, IV und V der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten und der Land-, Küsten- und Süßwasserlebensräume der unter die Richtlinie 2009/147/EG fallenden wildlebenden Vogelarten, die – **zusätzlich zu den Wiederherstellungsmaßnahmen gemäß den Absätzen 1 und 2** – erforderlich sind, um die Qualität und Quantität dieser Lebensräume zu verbessern, auch durch ihre erneute Etablierung, und um die Vernetzung zu verbessern, bis eine ausreichende Qualität und Quantität dieser Lebensräume erreicht ist.

(4) Die Bestimmung der für Wiederherstellungsmaßnahmen gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 am besten geeigneten Gebiete erfolgt auf der Grundlage der besten verfügbaren Kenntnisse und der jüngsten wissenschaftlichen Erkenntnisse über den Zustand der in Anhang I aufgeführten Lebensraumtypen, gemessen anhand der Struktur und der Funktionen, die für ihre langfristige Erhaltung einschließlich der darin vorkommenden charakteristischen Arten gemäß Artikel 1 Buchstabe e der Richtlinie 92/43/EWG erforderlich sind, sowie anhand der Qualität und Quantität der Lebensräume der in Absatz 3 genannten Arten; **dabei werden die gemäß Artikel 17 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 12 der Richtlinie 2009/147/EG übermittelten Informationen herangezogen und gegebenenfalls die unterschiedlichen Situationen in diversen Regionen gemäß Artikel 11 Absatz 9a berücksichtigt**.

(4a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bis spätestens 2030 der Zustand von mindestens 90 % der Fläche, die über alle in Anhang I aufgeführten Lebensraumtypen verteilt ist, bekannt ist. Der Zustand aller Gebiete der in Anhang I aufgeführten Lebensraumtypen muss bis 2040 bekannt sein.

(5) Bei den Wiederherstellungsmaßnahmen gemäß den Absätzen 1 und 2 wird die Notwendigkeit einer besseren Vernetzung zwischen den in Anhang I aufgeführten Lebensraumtypen berücksichtigt und den ökologischen Erfordernissen der in Absatz 3 genannten Arten, die in diesen Lebensraumtypen vorkommen, Rechnung getragen.

(6) Die Mitgliedstaaten **bemühen sich, sicherzustellen, dass die nationale Gesamtfläche in gutem Zustand und die Gesamtzahl der Flächen mit einer ausreichenden Qualität der Lebensräume der in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten Arten im Laufe der Zeit nicht erheblich abnimmt**. [Abänd. 100]

■ [Abänd. 25, 101 und 121]

(8) Außerhalb von Natura-2000-Gebieten ist die Nichteinhaltung der in **Absatz 6** ■ genannten Verpflichtungen gerechtfertigt, wenn sie auf Folgendes zurückzuführen ist:

- a) höhere Gewalt, **einschließlich Naturkatastrophen**,
- b) unumgängliche Veränderungen des Lebensraums, die unmittelbar durch den Klimawandel verursacht werden, ■
- c) **einen Plan oder** ein Projekt von überwiegendem öffentlichen Interesse, für den bzw. das keine weniger schädlichen Alternativlösungen zur Verfügung stehen; dies ist auf Einzelfallbasis zu bestimmen,
- ca) **unter außergewöhnlichen Umständen im Zusammenhang mit der Durchführung oder Fortführung von Tätigkeiten von öffentlichem Interesse ist die Nichterfüllung der in Absatz 6 genannten Verpflichtungen zu begründen, sofern dadurch die Erreichung der Wiederherstellungsziele gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 nicht gefährdet wird. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über solche außergewöhnlichen Umstände und begründen sie hinreichend und unverzüglich, oder** [Abänd. 6]
- d) **Handlungen oder Unterlassungen von Drittländern, für die der betreffende Mitgliedstaat nicht verantwortlich ist.**

(8a) Außerhalb von Natura-2000-Gebieten gilt die Verpflichtung zum Ergreifen von Maßnahmen gemäß Absatz 7 nicht für Verschlechterungen, die auf Folgendes zurückzuführen sind:

- a) höhere Gewalt, **einschließlich Naturkatastrophen**,
- b) **unumgängliche Veränderungen des Lebensraums, die unmittelbar durch den Klimawandel verursacht werden**,
- c) **Pläne oder Projekte von überwiegendem öffentlichen Interesse, für die keine weniger schädlichen Alternativlösungen zur Verfügung stehen, oder**

d) **Handlungen oder Unterlassungen von Drittländern, für die der betreffende Mitgliedstaat nicht verantwortlich ist.**

(9) Bei Natura-2000-Gebieten ist die Nichteinhaltung der in den Absätzen 6 und 7 genannten Verpflichtung gerechtfertigt, wenn sie auf Folgendes zurückzuführen ist:

- a) höhere Gewalt, **einschließlich Naturkatastrophen**,
 - b) unumgängliche Veränderungen des Lebensraums, die unmittelbar durch den Klimawandel verursacht werden, oder
 - c) einen Plan oder ein Projekt, der bzw. das gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 92/43/EWG genehmigt wurde.
- (10) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass
- a) die einen guten Zustand aufweisende Fläche der in Anhang I aufgeführten Lebensraumtypen wächst, bis mindestens 90 % davon in gutem Zustand sind und bis das einen günstigen Zustand aufweisende Bezugsgebiet für jeden Lebensraumtyp in jeder biogeografischen Region **des betreffenden Mitgliedstaats** erreicht ist;
 - b) die Tendenz hin zu einer ausreichenden Qualität und Quantität der Land-, Küsten- und Süßwasserlebensräume der in den Anhängen II, IV und V der Richtlinie 92/43/EWG genannten Arten und der unter die Richtlinie 2009/147/EG fallenden Arten zunimmt.

(10a) Bei den gemäß diesem Artikel zu treffenden Maßnahmen tragen die Mitgliedstaaten den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Erfordernissen sowie den regionalen und lokalen Besonderheiten im Einklang mit Artikel 2 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG Rechnung. [Abänd. 27]

Artikel 5

Wiederherstellung von Meeresökosystemen

(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen die Wiederherstellungsmaßnahmen, die erforderlich sind, um die in Anhang II aufgeführten Lebensraumtypen, die sich nicht in einem guten Zustand befinden, in einen guten Zustand zu versetzen. Solche Maßnahmen werden **wie folgt** ergriffen:

- a) **bis 2030 auf mindestens 30 % der Gesamtfläche der Gruppen 1-6 der in Anhang II aufgeführten Lebensraumtypen (wie im nationalen Wiederherstellungsplan gemäß Artikel 12 quantifiziert), die sich nicht in gutem Zustand befindet,**
- b) **bis 2040 auf mindestens 60 % und bis 2050 auf mindestens 90 % der Fläche der Gruppen 1-6 der in Anhang II aufgeführten Lebensraumtypen (wie im nationalen Wiederherstellungsplan gemäß Artikel 12 quantifiziert), die sich nicht in gutem Zustand befindet,**
- c) **bis 2040 auf zwei Dritteln des Prozentsatzes gemäß Buchstabe d der Fläche von Gruppe 7 der in Anhang II aufgeführten Lebensraumtypen (wie im nationalen Wiederherstellungsplan gemäß Artikel 12 quantifiziert), die sich nicht in gutem Zustand befindet, und**
- d) **bis 2050 auf einem gemäß Artikel 11 Absatz 2a bestimmten Prozentsatz der Fläche von Gruppe 7 der in Anhang II aufgeführten Lebensraumtypen (wie im nationalen Wiederherstellungsplan gemäß Artikel 12 quantifiziert), die sich nicht in gutem Zustand befindet.**

Der Prozentsatz gemäß Buchstabe d des vorliegenden Absatzes wird so festgelegt, dass das Erreichen oder Erhalten eines guten Umweltzustands im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 2008/56/EG nicht verhindert wird.

[Abänd. 29]

(3) Die Mitgliedstaaten ergreifen die Maßnahmen zur Wiederherstellung der Meereslebensräume der in Anhang III und den Anhängen II, IV und V der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten und der Meereslebensräume der unter die Richtlinie 2009/147/EG fallenden wild lebenden Vogelarten, die – **zusätzlich zu den gemäß den Absätzen 1 und 2 ergriffenen Wiederherstellungsmaßnahmen** – erforderlich sind, um die Qualität und Quantität dieser Lebensräume zu verbessern, auch durch ihre erneute Etablierung, und um die Vernetzung zu verbessern, bis eine ausreichende Qualität und Quantität dieser Lebensräume erreicht ist.

(4) Die Bestimmung der für Wiederherstellungsmaßnahmen gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 am besten geeigneten Gebiete erfolgt auf der Grundlage der besten verfügbaren Kenntnisse und **des jüngsten technischen und wissenschaftlichen Fortschritts bei der Bestimmung des Zustands** der in Anhang II aufgeführten Lebensraumtypen sowie anhand der Qualität und Quantität der Lebensräume der in Absatz 3 genannten Arten; **dabei werden die gemäß Artikel 17 der Richtlinie 92/43/EWG, Artikel 12 der Richtlinie 2009/147/EG und Artikel 178 der Richtlinie 2008/56/EG übermittelten Informationen herangezogen.**

(4a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bis spätestens 2030 der Zustand von mindestens 50 % der Fläche, die über alle in Anhang II aufgeführten Lebensraumtypen der Gruppen 1-6 verteilt ist, bekannt ist. Der Zustand aller Gebiete der in Anhang II aufgeführten Lebensraumtypen der Gruppen 1-6 muss bis 2040 bekannt sein. Die Mitgliedstaaten stellen ferner sicher, dass bis spätestens 2040 der Zustand von mindestens 50 % der Fläche, die über alle in Anhang II aufgeführten Lebensraumtypen der Gruppe 7 verteilt ist, bekannt ist. Der Zustand aller Gebiete der in Anhang II aufgeführten Lebensraumtypen der Gruppe 7 muss bis 2050 bekannt sein.

(5) Bei den Wiederherstellungsmaßnahmen gemäß den Absätzen 1 und 2 wird die Notwendigkeit einer besseren **ökologischen Kohärenz und** Vernetzung zwischen den in Anhang II aufgeführten Lebensraumtypen berücksichtigt und den ökologischen Erfordernissen der in Absatz 3 genannten Arten, die in diesen Lebensraumtypen vorkommen, Rechnung getragen.

(6) Die Mitgliedstaaten **sind bemüht, sicherzustellen**, dass die Gebiete, die Wiederherstellungsmaßnahmen gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 unterliegen, eine kontinuierliche Verbesserung des Zustands der in Anhang II aufgeführten Lebensraumtypen bis zum Erreichen eines guten Zustands und eine kontinuierliche Verbesserung der Qualität der Lebensräume der in Absatz 3 genannten Arten bis zum Erreichen einer ausreichenden Qualität dieser Lebensräume aufweisen. Die Mitgliedstaaten **sind bemüht, soweit möglich, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern**, dass sich der Zustand von Gebieten, in denen ein guter Zustand und eine ausreichende Qualität der Lebensräume der Arten erreicht wurde, **auf nationaler Ebene nicht erheblich** verschlechtert. [Abänd. 125/rev1]

[Abänd. 32, 104 und 126/rev1]

(8) Außerhalb von Natura-2000-Gebieten ist die Nichteinhaltung der in **Absatz 6** genannten Verpflichtungen gerechtfertigt, wenn sie auf Folgendes zurückzuführen ist:

- a) höhere Gewalt, **einschließlich Naturkatastrophen**,
- b) unumgängliche Veränderungen des Lebensraums, die unmittelbar durch den Klimawandel verursacht werden, **[**
- ca) **unter außergewöhnlichen Umständen im Zusammenhang mit der Durchführung oder Fortführung von Tätigkeiten von öffentlichem Interesse ist die Nichterfüllung der in Absatz 6 genannten Verpflichtungen zu begründen, sofern dadurch die Erreichung der Wiederherstellungsziele gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 nicht gefährdet wird. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über solche außergewöhnlichen Umstände und begründen sie hinreichend und unverzüglich, [Abänd. 7]**
- d) **Handlungen oder Unterlassungen von Drittländern, für die der betreffende Mitgliedstaat nicht verantwortlich ist.**

(8a) Außerhalb von Natura-2000-Gebieten gilt die Verpflichtung zum Ergreifen von Maßnahmen gemäß Absatz 7 nicht für Verschlechterungen, die auf Folgendes zurückzuführen sind:

- a) höhere Gewalt, **einschließlich Naturkatastrophen**,
- b) unumgängliche Veränderungen des Lebensraums, die unmittelbar durch den Klimawandel verursacht werden,
- c) **Pläne oder Projekte von überwiegend öffentlichem Interesse, für die keine weniger schädlichen Alternativlösungen zur Verfügung stehen, oder**
- d) **Handlungen oder Unterlassungen von Drittländern, für die der betreffende Mitgliedstaat nicht verantwortlich ist.**

(9) Bei Natura-2000-Gebieten ist die Nichteinhaltung der in den Absätzen 6 und 7 genannten Verpflichtung gerechtfertigt, wenn sie auf Folgendes zurückzuführen ist:

- a) höhere Gewalt, **einschließlich Naturkatastrophen**,
- b) unumgängliche Veränderungen des Lebensraums, die unmittelbar durch den Klimawandel verursacht werden, oder

- c) einen Plan oder ein Projekt, der bzw. das gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 92/43/EWG genehmigt wurde.
- (10) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass
 - a) die einen guten Zustand aufweisende Lebensraumfläche der **in den Gruppen 1-6 der** in Anhang II aufgeführten Lebensraumtypen wächst, bis mindestens 90 % davon in gutem Zustand sind und bis das einen günstigen Zustand aufweisende Bezugsgebiet für jeden Lebensraumtyp in jeder biogeografischen Region **des betreffenden Mitgliedstaats** erreicht ist;
 - aa) **die einen guten Zustand aufweisende Lebensraumfläche der in Gruppe 7 der in Anhang II aufgeführten Lebensraumtypen wächst, bis mindestens der in Absatz 1 Buchstabe d genannte Prozentsatz davon in gutem Zustand ist und bis das einen günstigen Zustand aufweisende Bezugsgebiet für jeden Lebensraumtyp in jeder biogeografischen Region des betreffenden Mitgliedstaats erreicht ist;**
 - b) sich die Tendenz hin zu einer ausreichenden Qualität und Quantität der Meereslebensräume der in Anhang III und den Anhängen II, IV und V der Richtlinie 92/43/EWG genannten Arten und der unter die Richtlinie 2009/147/EG fallenden Arten positiv entwickelt.

Artikel 5a

Energie aus erneuerbaren Quellen

Für die Zwecke von Artikel 4 Absätze 8 und 8a sowie Artikel 5 Absätze 8 und 8a wird vorausgesetzt, dass die Planung, der Bau und der Betrieb von Anlagen und Einrichtungen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen sowie deren Netzanschluss, das betreffende Netz selbst und die Speichereinrichtungen im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen. Die Mitgliedstaaten können sie von der Anforderung gemäß Artikel 4 Absätze 8 und 8a sowie Artikel 5 Absätze 8 und 8a, dass keine weniger schädlichen Alternativlösungen zur Verfügung stehen dürfen, ausnehmen, wenn eine strategische Umweltprüfung gemäß den in der Richtlinie 2001/42/EG festgelegten Bedingungen durchgeführt wurde oder wenn sie einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß den in der Richtlinie 2011/92/EU festgelegten Bedingungen unterzogen wurden. Die Mitgliedstaaten können in hinreichend begründeten und besonderen Umständen die Geltung dieser Bestimmungen entsprechend den Prioritäten ihrer integrierten nationalen Energie- und Klimapläne gemäß der Verordnung (EU) 2018/1999 auf bestimmte Teile ihres Hoheitsgebiets sowie auf bestimmte Arten von Technologien oder auf Projekte mit bestimmten technischen Eigenschaften beschränken. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über die angewandten Beschränkungen und begründen sie.

Artikel 5b

Landesverteidigung

- (1) Bei der Durchführung von Wiederherstellungsmaßnahmen für die Zwecke von Artikel 4 Absätze 1, 2 und 3 und Artikel 5 Absätze 1, 2 und 3 können die Mitgliedstaaten Gebiete, die für ausschließlich der Landesverteidigung dienende Tätigkeiten genutzt werden, ausnehmen, wenn sie der Auffassung sind, dass diese Maßnahmen nicht mit der weiteren Nutzung der betreffenden Gebiete für militärische Zwecke vereinbar sind.
- (2) Für die Zwecke von Artikel 4 Absätze 8 und 8a sowie Artikel 5 Absätze 8 und 8a können die Mitgliedstaaten bestimmen, dass bei Plänen und Projekten, die ausschließlich der Landesverteidigung dienen, vorausgesetzt wird, dass sie im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen. Für die Zwecke von Artikel 4 Absätze 8 und 8a sowie Artikel 5 Absätze 8 und 8a können die Mitgliedstaaten solche Pläne und Projekte auch von der Anforderung ausnehmen, dass keine weniger schädlichen Alternativlösungen zur Verfügung stehen dürfen. Jedoch ergreift der betreffende Mitgliedstaat im Falle der Anwendung dieser Ausnahme Maßnahmen, um die Auswirkungen auf die Lebensraumtypen abzumildern, soweit dies angemessen und praktikabel ist.

Artikel 6

Wiederherstellung städtischer Ökosysteme

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bis zum **31. Dezember 2030** in **städtischen Ökosystemgebieten, die gemäß Artikel 11 Absatz 2b bestimmt werden**, kein Nettoverlust an **der nationalen Gesamtfläche städtischer Grünflächen** und städtischer Baumüberschirmung gegenüber **[Jahr des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung]** zu verzeichnen ist. Für die Zwecke dieser Verpflichtung können die Mitgliedstaaten die städtischen Ökosystemgebiete, in denen der Anteil städtischer Grünflächen in den Stadtzentren und städtischen Räumen mehr als 45 % beträgt und der Anteil der städtischen Baumüberschirmung mehr als 10 % beträgt, von dieser nationalen Gesamtfläche ausnehmen.

(2) Danach müssen die Mitgliedstaaten einen steigenden Trend in Bezug auf die nationale Gesamtfläche städtischer Grünflächen in städtischen Ökosystemgebieten, die gemäß Artikel 11 Absatz 2b bestimmt werden, erreichen, unter anderem durch die Integration städtischer Grünflächen in Gebäude und Infrastrukturen; dieser Trend wird nach dem 31. Dezember 2030 alle sechs Jahre gemessen, bis zufriedenstellende Werte gemäß Artikel 11 Absatz 3 erreicht sind.

(3) Die Mitgliedstaaten **müssen in jedem städtischen Ökosystemgebiet, das gemäß Artikel 11 Absatz 2b bestimmt wird, einen steigenden Trend in Bezug auf die städtische Baumüberschirmung erreichen; dieser Trend wird nach dem 31. Dezember 2030 alle sechs Jahre gemessen, bis zufriedenstellende Werte gemäß Artikel 11 Absatz 3 erreicht sind.**

Artikel 7

Wiederherstellung der natürlichen Vernetzung von Flüssen und der natürlichen Funktionen damit verbundener Überschwemmungsflächen

(1) Die Mitgliedstaaten erstellen ein Verzeichnis der **künstlichen** Hindernisse für die **■** Vernetzung von Oberflächengewässern und ermitteln – **unter Berücksichtigung ihrer sozioökonomischen Funktionen** – die Hindernisse, die beseitigt werden müssen, um zur Erreichung der Wiederherstellungsziele gemäß Artikel 4 dieser Verordnung und des Ziels der Umwandlung von mindestens 25 000 Flusskilometern in der Union in frei fließende Flüsse bis 2030 beizutragen, unbeschadet der Richtlinie 2000/60/EG, insbesondere des Artikels 4 Absätze 3, 5 und 7, und der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013, insbesondere des Artikels 15.

(2) Die Mitgliedstaaten beseitigen die **künstlichen** Hindernisse für die **■** Vernetzung von Oberflächengewässern **auf der Grundlage des in Absatz 1 genannten Verzeichnisses** im Einklang mit dem Plan für ihre Beseitigung gemäß Artikel 12 Absatz 2 **Buchstaben e und f**. Bei der Beseitigung von Hindernissen gehen die Mitgliedstaaten in erster Linie obsoletere Hindernisse an, die nicht länger zur Erzeugung erneuerbarer Energie, für die Binnenschifffahrt, für die Wasserversorgung, **für den Hochwasserschutz** oder für andere Zwecke benötigt werden.

(3) Die Mitgliedstaaten ergänzen die Beseitigung der in Absatz 2 genannten Hindernisse durch die Maßnahmen, die zur Verbesserung der natürlichen Funktionen der betreffenden Überschwemmungsflächen erforderlich sind.

(4) **Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die gemäß den Absätzen 2 und 3 wiederhergestellte natürliche Vernetzung der Flüsse und natürlichen Funktionen der damit verbundenen Überschwemmungsflächen erhalten werden.**

Artikel 8

Wiederherstellung von Bestäuberpopulationen

(1) **Indem sie geeignete und wirksame Maßnahmen ergreifen, verbessern die Mitgliedstaaten die Vielfalt der Bestäuber und** kehren den Rückgang der Bestäuberpopulationen bis **spätestens** 2030 um und erreichen **nach dem Inkrafttreten der Verordnung** einen steigenden Trend **bei den Bestäuberpopulationen**, der ab 2030 alle **sechs** Jahre gemessen wird, bis zufriedenstellende Werte gemäß Artikel 11 Absatz 3 erreicht sind. [Abänd. 88]

(2) Die Kommission erlässt **bis zum ... [neun Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung]** gemäß Artikel 20 **delegierte Rechtsakte zur Festlegung einer wissenschaftlich fundierten Methode zur Überwachung der Vielfalt der Bestäuber und ihrer Populationen.** [Abänd. 89]

(3) Die in Absatz 2 genannte Methode bietet **Leitlinien zur Festlegung zufriedenstellender Werte gemäß Artikel 11 Absatz 3 und** einen standardisierten Ansatz für die Erhebung jährlicher Daten über die Größe und Vielfalt der Bestäuberarten **in den verschiedenen Ökosystemen sowie** und für die Bewertung der Entwicklung der Bestäuberpopulation **und der Wirksamkeit der von den Mitgliedstaaten nach Absatz 1 dieses Artikels ergriffenen Wiederherstellungsmaßnahmen.** [Abänd. 90]

(3a) **Die Mitgliedstaaten und die Kommission stellen sicher, dass die Überwachungsdaten von einer angemessenen Anzahl von Standorten stammen, mit der die Repräsentativität im gesamten Gebiet sichergestellt wird. Die Mitgliedstaaten stellen ausreichende Ressourcen für die Überwachung bereit und fördern die Bürgerwissenschaft.** [Abänd. 91]

(3b) **Die Kommission und die einschlägigen Agenturen der Union, insbesondere die EUA, die EFSA und die ECHA, befassen sich gemeinsam mit den wichtigsten Belastungen, denen Bestäuber ausgesetzt sind, und unterstützen die Mitgliedstaaten auf deren Ersuchen.** [Abänd. 92]

[Abänd. 34]

Artikel 10

Wiederherstellung von Waldökosystemen

(1) Zusätzlich zu den Gebieten, die Wiederherstellungsmaßnahmen gemäß Artikel 4 Absätze 1, 2 und 3 unterliegen, ergreifen die Mitgliedstaaten die Wiederherstellungsmaßnahmen, die erforderlich sind, um die biologische Vielfalt von Waldökosystemen zu verbessern.

(2) Die Mitgliedstaaten erreichen auf nationaler Ebene einen Aufwärtstrend bei jedem der folgenden Indikatoren für Waldökosysteme gemäß Anhang VI, gemessen im Zeitraum vom Inkrafttreten dieser Verordnung bis zum 31. Dezember 2030 und danach alle **sechs** Jahre, bis zufriedenstellende Werte gemäß Artikel 11 Absatz 3 erreicht sind:

[Abänd. 129/rev1]

[Abänd. 130/rev1]

c) Index häufiger Waldvogelarten.

(2a) Die Mitgliedstaaten erreichen einen steigenden Trend auf nationaler Ebene bei drei der folgenden Indikatoren in Waldökosystemen, die in Anhang VI näher erläutert sind und die auf der Grundlage ihrer Fähigkeit, die Verbesserung der biologischen Vielfalt von Waldökosystemen in dem betreffenden Mitgliedstaat nachzuweisen, ausgewählt werden. Der Trend wird im Zeitraum vom Inkrafttreten dieser Verordnung bis zum 31. Dezember 2030 und danach alle sechs Jahre gemessen, bis zufriedenstellende Werte gemäß Artikel 11 Absatz 3 erreicht sind:

- a) Anteil der Wälder mit uneinheitlicher Altersstruktur;
- b) Waldvernetzung;
- c) Bestände an organischem Kohlenstoff;
- d) Anteil der Wälder mit überwiegend heimischen Baumarten;
- e) Vielfalt der Baumarten.

(3) Die Nichteinhaltung der in den Absätzen 2 und 2a genannten Verpflichtungen ist gerechtfertigt, wenn sie auf Folgendes zurückzuführen ist:

- a) große Fälle höherer Gewalt, einschließlich Naturkatastrophen, insbesondere ungeplante und unkontrollierte Waldbrände oder
- b) unumgängliche Veränderungen des Lebensraums, die unmittelbar durch den Klimawandel verursacht werden.

Artikel 10a

Pflanzung von drei Milliarden zusätzlichen Bäumen

(1) Bei der Festlegung und Durchführung der Wiederherstellungsmaßnahmen zur Erfüllung der in den Artikeln 4, 6, 9 und 10 genannten Ziele und Verpflichtungen tragen die Mitgliedstaaten zur Verwirklichung des Ziels der Union bei, bis 2030 mindestens drei Milliarden zusätzliche Bäume zu pflanzen.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das in Absatz 1 genannte Ziel unter uneingeschränkter Achtung der ökologischen Grundsätze erreicht wird, indem sie die Artenvielfalt sicherstellen, wobei heimische Baumarten Vorrang haben, mit Ausnahme – in ganz bestimmten Fällen und unter ganz bestimmten Bedingungen – nicht heimischer Arten, die an den lokalen Boden, den klimatischen und ökologischen Kontext und die Lebensraumbedingungen angepasst sind und eine Rolle bei der Erhöhung der Widerstandsfähigkeit gegenüber dem Klimawandel spielen. Die Maßnahmen zur Erreichung des Ziels sind auf die Verbesserung der Konnektivität ausgerichtet und beruhen auf Proforstung, nachhaltiger Wiederaufforstung und der Begrünung städtischer Gebiete.

(3) **Bäume, die zu Erntezwecken gepflanzt werden, werden bei der Berechnung des in Absatz 1 genannten Zielwerts nicht mitgezählt.** [Abänd. 80]

KAPITEL III NATIONALE WIEDERHERSTELLUNGSPLÄNE

Artikel 11

Erstellung der nationalen Wiederherstellungspläne

(1) Die Mitgliedstaaten erstellen nationale Wiederherstellungspläne und führen die vorbereitende Überwachung und Forschung durch, die erforderlich sind, um **zu den Zielen der Union beizutragen und die Verpflichtungen gemäß den Artikeln 4 bis 10 zu erfüllen**, wobei den jüngsten wissenschaftlichen Erkenntnissen, **den Bedürfnissen der lokalen Gemeinschaften, einschließlich der städtischen Bevölkerung, den kostenwirksamsten Maßnahmen und den sozioökonomischen Auswirkungen dieser Maßnahmen** Rechnung getragen wird. **In jeder Phase des Verfahrens ist eine angemessene Beteiligung der Interessenträger, einschließlich der Landbesitzer und Landbewirtschaftler, erforderlich.** [Abänd. 35]

(2) Die Mitgliedstaaten quantifizieren das Gebiet, das wiederhergestellt werden muss, um die Wiederherstellungsziele gemäß den Artikeln 4 und 5 zu erreichen, und berücksichtigen dabei den Zustand der in Artikel 4 Absätze 1 und 2 sowie Artikel 5 Absätze 1 und 2 genannten Lebensraumtypen sowie die Qualität und Quantität der Lebensräume der in Artikel 4 Absatz 3 und Artikel 5 Absatz 3 genannten Arten **■**. Die Quantifizierung erfolgt unter anderem anhand folgender Angaben:

- a) für jeden Lebensraumtyp:
 - i) gesamte Lebensraumfläche und Karte ihrer derzeitigen Verbreitung,
 - ii) Lebensraumfläche, die sich nicht in gutem Zustand befindet,
 - iii) einen günstigen Zustand aufweisendes Bezugsgebiet unter Berücksichtigung **der historischen Aufzeichnungen** über die Verteilung in den letzten 70 Jahren und der voraussichtlichen Veränderungen der Umweltbedingungen aufgrund des Klimawandels, **■ [Abänd. 37]**
- b) ausreichende Qualität und Quantität der Lebensräume der Arten, die erforderlich sind, um ihren günstigen Erhaltungszustand zu erreichen, unter Berücksichtigung der am besten für die **Lebensraumtypen geeigneten Gebiete unter Berücksichtigung der Veränderungen aufgrund des Klimawandels und der Rolle, die die Flächen für die Nahrungsmittelerzeugung spielen, sowie der konkurrierenden Bedürfnisse der Lebensräume und Arten.** [Abänd. 38]
- ba) **Zur Quantifizierung der Fläche jedes Lebensraumtyps, die wiederhergestellt werden muss, um die Wiederherstellungsziele gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a zu erreichen, umfasst die Lebensraumfläche, die sich nicht in gutem Zustand befindet, gemäß Buchstabe a Ziffer ii nur Flächen, deren Zustand bekannt ist;**
- bb) **Zur Quantifizierung der Fläche jedes Lebensraumtyps, die wiederhergestellt werden muss, um die Wiederherstellungsziele gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben b, c und d zu erreichen, umfasst die Lebensraumfläche, die sich nicht in gutem Zustand befindet, gemäß Buchstabe a Ziffer ii des vorliegenden Absatzes nur Flächen, deren Zustand bekannt ist oder gemäß Artikel 4 Absatz 4a und Artikel 5 Absatz 4a künftig bekannt sein muss;**
- bc) **Durchführbarkeit der Wiederherstellung, Kostenwirksamkeit sowie widersprüchliche sozioökonomische Interessen;** [Abänd. 39]
- bd) **Bevölkerungsdichte und Raumknappheit in dem Mitgliedstaat.** [Abänd. 40]
- (2a) **Die Finanzierung von Finanzierungslücken im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Verordnung wird sichergestellt, ohne dass Mittel aus der GAP, der GFP oder anderen Finanzierungsströmen für Landwirtschaft und Fischerei verwendet werden.** [Abänd. 134]
- (2b) **Für die Gruppe 7 der in Anhang II aufgeführten Lebensraumtypen legen die Mitgliedstaaten den Prozentsatz gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d fest.**
- (2c) **Die Mitgliedstaaten bestimmen und kartieren für all ihre Städte sowie kleineren Städte und Vororte städtische Ökosystemgebiete gemäß Artikel 6.**

Das städtische Ökosystemgebiet einer Stadt oder einer kleineren Stadt und eines Vororts umfasst

- a) **die gesamte Stadt oder die gesamte kleinere Stadt und den gesamten Vorort oder**
- b) Teile der Stadt oder der kleineren Stadt und des Vororts, einschließlich zumindest ihrer städtischen Zentren, städtischen Cluster und, sofern vom betreffenden Mitgliedstaat als angemessen eingestuft, stadtnahen Gebiete.

Die Mitgliedstaaten können die städtischen Ökosystemgebiete von zwei oder mehr aneinander angrenzenden Städten und/oder kleineren Städten und Vororten zu einem städtischen Ökosystemgebiet zusammenführen, das diesen Städten und/oder kleineren Städten und Vororten gemeinsam ist.

(3) Die Mitgliedstaaten legen bis spätestens 2030 für jeden der in Artikel 8 Absatz 1, Artikel 9 Absatz 2, Artikel 10 Absatz 2 genannten Indikatoren, **für jeden in Artikel 10 Absatz 2a gewählten Indikator und für städtische Grünflächen gemäß Artikel 6 Absatz 2 und für städtische Baumüberschirmung gemäß Artikel 6 Absatz 3** im Wege eines offenen und wirksamen Verfahrens sowie einer Bewertung auf der Grundlage der jüngsten wissenschaftlichen Erkenntnisse, **des in Artikel 17 Absatz 9a genannten Orientierungsrahmens** und, sofern verfügbar, des in Artikel 17 Absatz 9a genannten **Orientierungsrahmens** zufriedenstellende Werte fest.

(4) Die Mitgliedstaaten ermitteln und kartieren die land- und forstwirtschaftlichen Gebiete, die der Wiederherstellung bedürfen, insbesondere die Gebiete, die aufgrund von Intensivierung oder anderen Bewirtschaftungsfaktoren eine bessere Vernetzung und mehr Landschaftsvielfalt benötigen.

(4a) Die Mitgliedstaaten können innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung eine Methodik zur Ergänzung der Methodik gemäß Anhang IV entwickeln, um Landschaftselemente mit großer Vielfalt zu überwachen, die nicht von der gemeinsamen Methode gemäß der Beschreibung der Landschaftselemente mit großer Vielfalt in dem genannten Anhang erfasst werden. Die Kommission stellt innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Verordnung Leitlinien für den Rahmen für die Entwicklung dieser Methodik zur Verfügung.

(4b) Die Mitgliedstaaten legen gegebenenfalls die Verringerung des Ausmaßes der Wiedervernässung von Torfmooren gemäß Artikel 9 Absatz 4 Unterabsatz 5 fest.

(5) Die Mitgliedstaaten ermitteln Synergien mit dem Klimaschutz, der Anpassung an den Klimawandel, **der Landdegradationsneutralität** und der Katastrophenvorsorge und geben Wiederherstellungsmaßnahmen entsprechend Vorrang. Darüber hinaus berücksichtigen die Mitgliedstaaten

- a) ihre integrierten nationalen Energie- und Klimapläne gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2018/1999;
- b) ihre Langfrist-Strategien gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2018/1999;
- c) das verbindliche Ziel der Union für 2030 gemäß Artikel 3 der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

(6) Die Mitgliedstaaten koordinieren die Ausarbeitung der nationalen Wiederherstellungspläne mit der **Kartierung von Gebieten, die erforderlich sind, um mindestens ihren nationalen Beitrag zum Ziel für erneuerbare Energie für 2030 zu erreichen, und gegebenenfalls mit der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energien und speziellen Infrastrukturgebieten**. Während der Ausarbeitung der nationalen Wiederherstellungspläne sorgen die Mitgliedstaaten für Synergien **mit dem Ausbau erneuerbarer Energie und der Energieinfrastruktur sowie** mit den bereits ausgewiesenen **Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energien und speziellen Infrastrukturgebieten** und stellen sicher, dass die Funktionsweise **dieser** Gebiete für erneuerbare Energien, einschließlich der gemäß der Richtlinie (EU) 2018/2001 in **diesen** Gebieten für erneuerbare Energien geltenden Genehmigungsverfahren, **und die Funktionsweise der Netze, die für die Integration von erneuerbarer Energie in das Stromnetz erforderlich sind, und die entsprechenden Genehmigungsverfahren** unverändert bleiben.

(7) Bei der Erstellung ihrer nationalen Wiederherstellungspläne berücksichtigen die Mitgliedstaaten **insbesondere** Folgendes:

- a) die gemäß der Richtlinie 92/43/EWG für Natura-2000-Gebiete festgelegten Erhaltungsmaßnahmen;
- b) prioritäre Aktionsrahmen, die im Einklang mit der Richtlinie 92/43/EWG erstellt wurden;
- c) die Maßnahmen zur Erreichung eines guten **quantitativen**, ökologischen und chemischen Zustands der Wasserkörper, die in den gemäß der Richtlinie 2000/60/EG erstellten **Maßnahmenprogrammen und** Bewirtschaftungsplänen für die Einzugsgebiete **und in den gemäß der Richtlinie 2000/60/EG erstellten Hochwasserrisikomanagementplänen** enthalten sind;

- d) **gegebenenfalls** die gemäß der Richtlinie 2008/56/EG ausgearbeiteten Meeresstrategien zur Erreichung eines guten Umweltzustands für alle Meeresregionen der Union;
 - e) die gemäß der Richtlinie (EU) 2016/2284 erstellten nationalen Luftreinhalteprogramme;
 - f) im Einklang mit Artikel 6 des Übereinkommens über die biologische Vielfalt erstellte nationale Biodiversitätsstrategien und Aktionspläne;
 - g) **gegebenenfalls** Bestandserhaltungs- und **Bewirtschaftungsmaßnahmen** im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik;
 - h) gemäß der Verordnung (EU) 2021/2115 erstellte GAP-Strategiepläne.**
- (8) Bei der Erstellung der nationalen Wiederherstellungspläne **können** die Mitgliedstaaten je nach den spezifischen nationalen und lokalen Gegebenheiten und den jüngsten wissenschaftlichen Erkenntnissen die verschiedenen Beispiele für Wiederherstellungsmaßnahmen **verwenden**, die in Anhang VII aufgeführt sind.
- (9) Bei der Erstellung der nationalen Wiederherstellungspläne streben die Mitgliedstaaten danach, die ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Ökosystemfunktionen und ihren Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung der betreffenden Regionen und Gemeinschaften zu optimieren.
- (9a) Die Mitgliedstaaten können bei der Erstellung der nationalen Wiederherstellungspläne den unterschiedlichen Situationen in diversen Regionen im Zusammenhang mit sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Erfordernissen, regionalen und lokalen Besonderheiten und der Bevölkerungsdichte Rechnung tragen. Gegebenenfalls sollte der besonderen Situation der Gebiete in äußerster Randlage der Union, wie ihrer Abgelegenheit, Insellage, geringen Größe und schwierigen Relief- und Klimabedingungen sowie ihrer reichen biologischen Vielfalt, und den mit dem Schutz und der Wiederherstellung ihrer Ökosysteme verbundenen Kosten Rechnung getragen werden.**
- (10) Die Mitgliedstaaten fördern nach Möglichkeit Synergien mit den nationalen Wiederherstellungsplänen anderer Mitgliedstaaten, insbesondere für grenzübergreifende Ökosysteme **oder wenn Mitgliedstaaten sich eine Meeresregion oder -unterregion im Sinne der Richtlinie 2008/56/EG teilen.**
- (10a) Die Mitgliedstaaten können – sofern praktikabel und angemessen – für die Festlegung und Umsetzung nationaler Wiederherstellungspläne in Bezug auf die Wiederherstellung und Wiedereinrichtung von Meeresökosystemen bestehende Strukturen der regionalen institutionellen Zusammenarbeit nutzen.**
- (10b) Stellen die Mitgliedstaaten ein Problem fest, das voraussichtlich die Erfüllung der Verpflichtungen zur Wiederherstellung und Wiedereinrichtung von Meeresökosystemen verhindert und das Maßnahmen erforderlich macht, für die sie nicht zuständig sind, so wenden sie sich einzeln oder gemeinsam mit einer Beschreibung des festgestellten Problems und möglichen Maßnahmen im Hinblick auf deren Prüfung und mögliche Annahme an, soweit betroffen, die Mitgliedstaaten, die Kommission oder internationale Organisationen.**
- (11) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Erstellung des Wiederherstellungsplans offen, **transparent**, inklusiv und wirksam ist und dass die Öffentlichkeit, **insbesondere Landwirte, Landbewirtschafter, maritime Interessenträger sowie andere einschlägige Akteure, etwa Auskunfts- und Beratungsdienste, im Einklang mit dem Grundsatz der in Kenntnis der Sachlage erteilten vorherigen Zustimmung** frühzeitig und wirksam die Möglichkeit **erhalten**, sich an der Ausarbeitung des Plans zu beteiligen. **Die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften sowie die entsprechenden Verwaltungsbehörden werden angemessen in die Erstellung des Plans einbezogen.** Die Konsultationen erfüllen die Anforderungen gemäß **der** Richtlinie 2001/42/EG. [Abänd. 12]

Artikel 12

Inhalt der nationalen Wiederherstellungspläne

- (1) Der nationale Wiederherstellungsplan deckt den Zeitraum bis 2050 ab und enthält Zwischenfristen zu den Zielen und Verpflichtungen gemäß den Artikeln 4 bis 10.
- (1a) Abweichend von Absatz 1 kann sich der gemäß Artikel 13 und Artikel 14 Absatz 6 vorzulegende nationale Wiederherstellungsplan für den Zeitraum nach Juni 2032 bis zu einer Überprüfung gemäß Artikel 15 Absatz 1 auf einen strategischen Überblick über Folgendes beschränken:**
- a) **die Elemente gemäß Absatz 2 und**

b) *den Inhalt gemäß den Absätzen 3 und 3a.*

Der überarbeitete nationale Wiederherstellungsplan infolge der gemäß Artikel 15 Absatz 1 vor Juli 2032 durchzuführenden Überprüfung kann sich für den Zeitraum nach Juni 2042 und bis zu einer Überarbeitung gemäß Artikel 15 Absatz 1 vor Juli 2042 auf einen strategischen Überblick über diese Elemente und Inhalte beschränken.

(2) Die Mitgliedstaaten nehmen in ihren unter Verwendung des gemäß Absatz 4 festgelegten einheitlichen Formats erstellten nationalen Wiederherstellungsplan folgende Elemente auf:

- a) die Quantifizierung der Gebiete, die wiederhergestellt werden müssen, um die Wiederherstellungsziele gemäß den Artikeln 4 bis 10 zu erreichen, auf der Grundlage der gemäß Artikel 11 durchgeführten vorbereitenden Arbeiten und der **vorläufigen** Karten **der potenziell wiederherzustellenden** Flächen;
- b) eine Beschreibung der zur Erreichung der Ziele und Verpflichtungen gemäß den Artikeln 4 bis 10 geplanten oder ergriffenen Wiederherstellungsmaßnahmen und eine Angabe, welche dieser Wiederherstellungsmaßnahmen innerhalb des gemäß der Richtlinie 92/43/EWG eingerichteten Natura-2000-Netzes geplant sind oder ergriffen wurden;
- ba) **einen eigenen Abschnitt mit den Maßnahmen zur Erfüllung der Verpflichtungen gemäß Artikel 4 Absatz 4a und Artikel 5 Absatz 4a;**

■ [Abänd. 41]

■ [Abänd. 42]

- e) das Verzeichnis der gemäß Artikel 7 Absatz 1 ermittelten zu beseitigenden Hindernisse, den Plan für ihre Beseitigung gemäß Artikel 7 Absatz 2 und **die geschätzte** Länge frei fließender Flüsse, die durch die Beseitigung dieser Hindernisse **von 2020** bis 2030 und ■ 2050 erreicht werden soll, sowie alle sonstigen Maßnahmen zur Wiederherstellung der natürlichen Funktionen von Überschwemmungsflächen gemäß Artikel 7 Absatz 3;
- ea) **gegebenenfalls eine Begründung, wenn Torfmoore zu einem geringeren Anteil als gemäß Artikel 9 Absatz 4 Unterabsatz 1 Buchstaben a bis c wiedervernässt werden;**
- eb) **eine Übersicht über die gemäß Artikel 10 Absatz 2a gewählten Indikatoren für Waldökosysteme und ihre Eignung zum Nachweis der Verbesserung der biologischen Vielfalt in Waldökosystemen in dem betreffenden Mitgliedstaat;**
- f) den Zeitplan für die Durchführung der Wiederherstellungsmaßnahmen gemäß den Artikeln 4 bis 10;
- g) gegebenenfalls **einen eigenen** Abschnitt mit speziell zugeschnittenen Wiederherstellungsmaßnahmen in ihren Gebieten in äußerster Randlage;
- h) die Überwachung der Gebiete, die Wiederherstellungsmaßnahmen gemäß den Artikeln 4 und 5 unterliegen, das Verfahren zur Bewertung der Wirksamkeit der gemäß den Artikeln 4 bis 10 ergriffenen Wiederherstellungsmaßnahmen und zur Überarbeitung dieser Maßnahmen, wenn dies erforderlich ist, um sicherzustellen, dass die Ziele und Verpflichtungen gemäß den Artikeln 4 bis 10 eingehalten werden;
- i) eine Angabe der Bestimmungen zur Gewährleistung der kontinuierlichen, langfristigen und nachhaltigen Wirkung der Wiederherstellungsmaßnahmen gemäß den Artikeln 4 bis 10;
- j) die geschätzten positiven Nebeneffekte für den Klimaschutz **und die Landdegradationsneutralität** im Zusammenhang mit den Wiederherstellungsmaßnahmen im Laufe der Zeit sowie den umfassenderen sozioökonomischen Nutzen dieser Maßnahmen;
- ja) **die geschätzten sozioökonomischen Auswirkungen der Durchführung der Wiederherstellungsmaßnahmen;** [Abänd. 69]
- k) **einen eigenen** Abschnitt, in dem dargelegt wird, wie der nationale Wiederherstellungsplan Folgendes berücksichtigt:
 - i) die Relevanz von Klimaszenarien für die Planung der Art und des Ortes der Wiederherstellungsmaßnahmen,
 - ii) das Potenzial von Wiederherstellungsmaßnahmen zur Minimierung der Auswirkungen des Klimawandels auf die Natur, zur Verhütung von Naturkatastrophen **oder zur Abmilderung von deren Auswirkungen** und zur Unterstützung der Anpassung,
 - iii) Synergien mit nationalen Anpassungsstrategien oder -plänen und nationalen Berichten über die Bewertung des Katastrophenrisikos,
 - iv) einen Überblick über die Wechselwirkungen zwischen den im nationalen Wiederherstellungsplan und im nationalen Energie- und Klimaplan enthaltenen Maßnahmen;

- l) den geschätzten Finanzierungsbedarf für die Durchführung der Wiederherstellungsmaßnahmen, einschließlich einer Beschreibung der Unterstützung für Interessenträger, die von Wiederherstellungsmaßnahmen oder anderen neuen Verpflichtungen aus dieser Verordnung betroffen sind, und der vorgesehenen öffentlichen oder privaten Finanzierungsmittel, einschließlich der (Ko-)Finanzierung mit Finanzierungsinstrumenten der Union;
 - m) eine Angabe der Subventionen, die sich negativ auf die Erreichung der Ziele und die Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen auswirken;
 - n) eine Zusammenfassung des Verfahrens zur Erstellung und Festlegung des nationalen Wiederherstellungsplans, einschließlich Informationen über die Beteiligung der Öffentlichkeit und darüber, wie die Bedürfnisse lokaler Gemeinschaften und Interessenträger berücksichtigt wurden;
 - o) **einen eigenen** Abschnitt, in dem dargelegt wird, wie die in Artikel 14 Absatz 4 genannten Anmerkungen der Kommission zum Entwurf des nationalen Wiederherstellungsplans gemäß Artikel 14 Absatz 5 berücksichtigt wurden. Geht der betreffende Mitgliedstaat auf eine Anmerkung der Kommission oder einen wesentlichen Bestandteil davon nicht ein, so begründet er dies.
- (3) Die nationalen Wiederherstellungspläne enthalten gegebenenfalls die Bestandserhaltungs- **und Bewirtschaftungsmaßnahmen**, die ein Mitgliedstaat im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik zu ergreifen beabsichtigt, einschließlich der Bestandserhaltungsmaßnahmen in gemeinsamen Empfehlungen, die ein Mitgliedstaat nach dem in der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 festgelegten Verfahren zu veranlassen beabsichtigt, sowie alle einschlägigen Informationen über diese Maßnahmen.
- (3a) Die nationalen Wiederherstellungspläne enthalten einen Überblick über das Zusammenspiel zwischen den im nationalen Wiederherstellungsplan und im nationalen Strategieplan im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik enthaltenen Maßnahmen.**
- (3b) Gegebenenfalls enthalten die nationalen Wiederherstellungspläne einen Überblick über die Erwägungen im Zusammenhang mit den unterschiedlichen Situationen in diversen Regionen gemäß Artikel 11 Absatz 9a.**
- (4) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung eines einheitlichen Formats für die nationalen Wiederherstellungspläne. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem Prüfverfahren erlassen, auf das in Artikel 21 Absatz 2 verwiesen wird. Die Kommission wird bei der Ausarbeitung des einheitlichen Formats von der Europäischen Umweltagentur (EUA) unterstützt. **Bis zum ... [Datum = der erste Tag des Monats, der drei Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung folgt] legt die Kommission dem Ausschuss gemäß Artikel 21 Absatz 1 die Entwürfe der Durchführungsrechtsakte vor.**

Artikel 13

Vorlage der Entwürfe der nationalen Wiederherstellungspläne

Die Mitgliedstaaten legen der Kommission bis zum... [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = erster Tag des Monats 24 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] einen Entwurf des nationalen Wiederherstellungsplans gemäß den Artikeln 11 und 12 vor.

Artikel 14

Bewertung der nationalen Wiederherstellungspläne

- (1) Die Kommission bewertet die Entwürfe der nationalen Wiederherstellungspläne innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Eingang. Bei der Durchführung dieser Bewertung handelt die Kommission in enger Zusammenarbeit mit dem betreffenden Mitgliedstaat.
- (2) Bei der **Prüfung** der nationalen Wiederherstellungspläne prüft die Kommission die Einhaltung von Artikel 12 sowie ihre Angemessenheit im Hinblick auf die Erfüllung der Ziele und Verpflichtungen gemäß den Artikeln 4 bis 10, der übergeordneten Ziele der Union gemäß Artikel 1 **und** der spezifischen Ziele der Umwandlung von mindestens **20 000** Flusskilometern in der Union in frei fließende Flüsse bis **2035** gemäß Artikel 7 Absatz 1. **Die Kommission prüft auch die sozioökonomischen Auswirkungen insbesondere auf die ländlichen Gebiete und die Auswirkungen der nationalen Wiederherstellungspläne, vor allem auf die land- und forstwirtschaftliche Produktion, um sicherzustellen, dass die Pläne nicht zur Verlagerung der Produktion in Drittstaaten führen.** [Abänd. 43]

- (3) Bei der Bewertung der Entwürfe der nationalen Wiederherstellungspläne wird die Kommission von Experten oder der EUA unterstützt.
- (4) Die Kommission kann den Mitgliedstaaten innerhalb von sechs Monaten nach Eingang des Entwurfs des nationalen Wiederherstellungsplans Anmerkungen übermitteln.
- (5) Die Mitgliedstaaten tragen etwaigen Anmerkungen der Kommission in ihrem endgültigen nationalen Wiederherstellungsplan Rechnung.
- (6) Innerhalb von sechs Monaten nach Eingang der Anmerkungen der Kommission stellen die Mitgliedstaaten den nationalen Wiederherstellungsplan fertig, veröffentlichen ihn und übermitteln ihn der Kommission.

Artikel 14a

Maßnahmen zur Wiederherstellung der Meeresökosysteme

- (1) **Mitgliedstaaten, deren nationale Wiederherstellungspläne Bestandserhaltungsmaßnahmen im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik enthalten, für die gemeinsame Empfehlungen vorzulegen sind, konsultieren die anderen Mitgliedstaaten, die ein direktes Bewirtschaftungsinteresse gemäß den Artikeln 11 und 18 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 haben, und übermitteln die Empfehlungen gemeinsam mit den anderen Mitgliedstaaten mit einem direkten Bewirtschaftungsinteresse**
 - a) **spätestens zwölf Monate nach der endgültigen Vorlage ihres nationalen Wiederherstellungsplans für Maßnahmen gemäß Artikel 5 Absatz 3,**
 - b) **bis spätestens 1. Januar 2028 für die Wiederherstellungsmaßnahmen, die erforderlich sind, um die für 2030 festgelegten Ziele zu erreichen,**
 - c) **bis spätestens 1. Januar 2036 für die Wiederherstellungsmaßnahmen, die erforderlich sind, um die für 2040 festgelegten Ziele zu erreichen,**
 - d) **bis spätestens 1. Januar 2046 für die Wiederherstellungsmaßnahmen, die erforderlich sind, um die für 2050 gesetzten Ziele zu erreichen.**
- (2) **Die Kommission überwacht die Fortschritte in Bezug auf die Fristen für die Maßnahmen, die die Vorlage gemeinsamer Empfehlungen im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik erfordern.**
- (3) **Legen die Mitgliedstaaten die gemeinsamen Empfehlungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 nicht rechtzeitig vor, so erlässt die Kommission die Maßnahmen spätestens zwölf Monate nach Ablauf der Frist für die Vorlage der gemeinsamen Empfehlung gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels unter Verwendung der Instrumente gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013, falls keine gemeinsame Empfehlung vorliegt. [Abänd. 15]**

Artikel 15

Überprüfung der nationalen Wiederherstellungspläne

- (1) **Vor Juli 2032 und vor Juli 2042 überprüfen und überarbeiten die Mitgliedstaaten ihren jeweiligen nationalen Wiederherstellungsplan und nehmen zusätzliche Maßnahmen auf. Danach überprüfen die Mitgliedstaaten mindestens alle zehn Jahre ihren nationalen Wiederherstellungsplan, überprüfen ihn erforderlichenfalls und nehmen zusätzliche Maßnahmen auf. Die Überprüfungen werden gemäß den Artikeln 11 und 12 durchgeführt und dabei werden die Fortschritte bei der Durchführung des Plans, die besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse sowie die verfügbaren Kenntnisse über Änderungen oder erwartete Veränderungen der Umweltbedingungen aufgrund des Klimawandels berücksichtigt. Bei den vor Juli 2032 und vor Juli 2042 durchzuführenden Überprüfungen berücksichtigen die Mitgliedstaaten die gemäß den Verpflichtungen nach Artikel 4 Absatz 4a und Artikel 5 Absatz 4a gewonnenen Erkenntnisse über den Zustand der in den Anhängen I und II aufgeführten Lebensraumtypen. Die Mitgliedstaaten veröffentlichen ihren überarbeiteten nationalen Wiederherstellungsplan und teilen ihn der Kommission mit.**
- (2) **Ergibt sich aus der Überwachung gemäß Artikel 17, dass die im nationalen Wiederherstellungsplan festgelegten Maßnahmen nicht ausreichen werden, um die Ziele und Verpflichtungen gemäß den Artikeln 4 bis 10 zu erfüllen, überprüft der betreffende Mitgliedstaat den nationalen Wiederherstellungsplan, überarbeitet ihn falls erforderlich und nimmt zusätzliche Maßnahmen auf. Die Mitgliedstaaten veröffentlichen den überarbeiteten nationalen Wiederherstellungsplan und teilen ihn der Kommission mit.**

(3) Auf der Grundlage der in Artikel 18 Absätze 1 und 2 genannten Informationen und der Bewertung gemäß Artikel 18 Absätze 4 und 5 kann die Kommission **nach Absprache mit dem betreffenden Mitgliedstaat** den Mitgliedstaat auffordern, einen **überarbeiteten** Entwurf des nationalen Wiederherstellungsplans mit zusätzlichen Maßnahmen vorzulegen, wenn sie der Auffassung ist, dass die vom betreffenden Mitgliedstaat erzielten Fortschritte nicht ausreichen, um die Ziele und Verpflichtungen gemäß den Artikeln 4 bis 10 zu erfüllen. Dieser **überarbeitete** nationale Wiederherstellungsplan mit zusätzlichen Maßnahmen wird innerhalb von sechs Monaten nach Eingang der Aufforderung der Kommission veröffentlicht und vorgelegt. **Auf Antrag des betreffenden Mitgliedstaats und in hinreichend begründeten Fällen kann die Kommission diese Frist um weitere sechs Monate verlängern.**

■ [Abänd. 18cp und 44]

KAPITEL IV ÜBERWACHUNG UND BERICHTERSTATTUNG

Artikel 17

Überwachung

- (1) Die Mitgliedstaaten überwachen Folgendes:
 - a) Zustand und Entwicklung des Zustands der Lebensraumtypen sowie Qualität und Qualitätstrend der Lebensräume der in den Artikeln 4 und 5 genannten Arten in den Gebieten, die Wiederherstellungsmaßnahmen unterliegen, auf der Grundlage der Überwachungsvorgehens gemäß Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe h;
 - b) die in Artikel 6 genannte Fläche der städtischen Grünflächen und Baumüberschirmung in **gemäß Artikel 11 Absatz 2b bestimmten städtischen Ökosystemgebieten**;
 - c) die in Anhang IV aufgeführten Indikatoren für die biologische Vielfalt in landwirtschaftlichen Ökosystemen;
 - d) die Populationen der in Anhang V aufgeführten häufigen Feldvogelarten;
 - e) die **drei** in **Artikel 10 Absatz 2** aufgeführten Indikatoren für die biologische Vielfalt in Waldökosystemen;
 - ea) drei der in Artikel 10 Absatz 2a aufgeführten Indikatoren für die biologische Vielfalt in Waldökosystemen, die vom Mitgliedstaat gewählt werden**;
 - f) die Größe und Vielfalt der Populationen von Bestäuberarten gemäß der in Artikel 8 Absatz 2 festgelegten Methode;
 - g) die Fläche und den Zustand der Gebiete der in den Anhängen I und II aufgeführten Lebensraumtypen ■ ;
 - h) die Fläche und die Qualität des Lebensraums der in Artikel 4 Absatz 3 und Artikel 5 Absatz 3 genannten Arten ■ .
- (2) Die Überwachung gemäß Absatz 1 Buchstabe a beginnt, sobald die Wiederherstellungsmaßnahmen ergriffen werden.
- (3) Die Überwachung gemäß Absatz 1 Buchstaben b, c, d, e **und ea** beginnt am [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen].
- (4) Die Überwachung gemäß Absatz 1 Buchstabe f dieses Artikels beginnt ein Jahr nach Inkrafttreten des in Artikel 8 Absatz 2 genannten Durchführungsrechtsakts.
- (5) Die Überwachung gemäß Absatz 1 Buchstaben a **und b erfolgt mindestens alle sechs Jahre. Die Überwachung gemäß Absatz 1 Buchstabe c** in Bezug auf die Bestände an organischem Kohlenstoff in mineralischen Ackerflächen und den Anteil der landwirtschaftlichen Flächen mit Landschaftselementen mit großer Vielfalt und gemäß Buchstabe e in Bezug auf stehendes Totholz **und** liegendes Totholz **und gegebenenfalls** den Anteil der Wälder mit uneinheitlicher Altersstruktur, die Waldvernetzung, **den Anteil der Wälder mit überwiegend heimischen Baumarten, die Vielfalt der Baumarten** und die Bestände an organischem Kohlenstoff wird mindestens alle **sechs Jahre oder, falls zur Bewertung des Erreichens von Aufwärtstrends bis 2030 erforderlich, in kürzeren Abständen** durchgeführt. Die Überwachung gemäß Absatz 1 Buchstabe c in Bezug auf den Index der Wiesenschmetterlinge, gemäß Absatz 1 Buchstaben d und e in Bezug auf den Index häufiger Waldvogelarten und gemäß Absatz 1 Buchstabe f in Bezug auf Bestäuberarten erfolgt jährlich. Die Überwachung gemäß Absatz 1 Buchstaben g und h erfolgt mindestens alle sechs Jahre und wird mit dem Berichterstattungszyklus gemäß Artikel 17 der Richtlinie 92/43/EWG **und der Anfangsbewertung gemäß Artikel 17 der Richtlinie 2008/56/EG** koordiniert.

(6) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Indikatoren für landwirtschaftliche Ökosysteme gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b und die Indikatoren für Waldökosysteme gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstaben a **und** b und **Absatz 2a Buchstabe c der** vorliegenden Verordnung im Einklang mit der Überwachung gemäß den Verordnungen (EU) 2018/841 und (EU) 2018/1999 überwacht werden.

(7) Die Mitgliedstaaten veröffentlichen die Daten, die bei der Überwachung nach diesem Artikel erzeugt werden, im Einklang mit der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und mit den in Absatz 5 festgelegten Überwachungshäufigkeiten.

(8) Die Überwachungssysteme der Mitgliedstaaten stützen sich auf elektronische Datenbanken und geografische Informationssysteme und maximieren den Zugang zu und die Nutzung von Daten und Diensten aus Fernerkundungstechnologien, Erdbeobachtung (Copernicus-Dienste), In-situ-Sensoren und Geräten oder Bürgerwissenschaftsdaten, wobei die Möglichkeiten der künstlichen Intelligenz, fortgeschrittenen Datenanalyse und -verarbeitung zum Einsatz kommen.

(9) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, um

- a) die Methoden für die Überwachung der in Anhang IV aufgeführten Indikatoren für landwirtschaftliche Ökosysteme festzulegen;
- b) die Methoden für die Überwachung der in Anhang VI aufgeführten Indikatoren für Waldökosysteme festzulegen;
- c) einen **Orientierungsrahmen** für die Festlegung der in Artikel 10 Absätze 2 und 2a genannten zufriedenstellenden Werte **einzurichten**.

(9a) Bis 2028 erlässt die Kommission Durchführungsrechtsakte, um einen Orientierungsrahmen für die Festsetzung der zufriedenstellenden Werte gemäß Artikel 6 Absatz 2, Artikel 6 Absatz 3, Artikel 8 Absatz 1 und Artikel 9 Absatz 2 einzurichten.

(9b) Durchführungsrechtsakte **gemäß den Absätzen 9 und 9a** werden gemäß dem in Artikel 21 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Artikel 18

Berichterstattung

(1) Die Mitgliedstaaten melden der Kommission **mindestens alle drei Jahre** elektronisch das Gebiet, das Wiederherstellungsmaßnahmen gemäß den Artikeln 4 bis 10 unterliegt, und die in Artikel 7 genannten Hindernisse, die beseitigt wurden. **Der erste Bericht wird im Juni 2028 vorgelegt.**

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission mit Unterstützung der EUA mindestens alle **sechs** Jahre elektronisch folgende Daten und Informationen:

- a) die Fortschritte bei der Umsetzung des nationalen Wiederherstellungsplans, bei der Durchführung der Wiederherstellungsmaßnahmen und bei der Erreichung der Ziele und Verpflichtungen gemäß den Artikeln 4 bis 10;
- b) die Ergebnisse der gemäß Artikel 17 durchgeführten Überwachung. Die Berichterstattung über die Ergebnisse der gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstaben g und h durchgeführten Überwachung **erfolgt und enthält** georeferenzierte Karten **■**;
- c) Lage und Umfang der Gebiete, die Wiederherstellungsmaßnahmen gemäß Artikel 4, Artikel 5 und Artikel 9 Absatz 4 unterliegen, einschließlich einer georeferenzierten Karte dieser Gebiete;
- d) das aktualisierte Verzeichnis der Hindernisse gemäß Artikel 7 Absatz 1;
- e) Informationen über die Fortschritte bei der Deckung des Finanzierungsbedarfs gemäß Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe l, einschließlich einer Überprüfung der tatsächlichen Investitionen gegenüber den ursprünglichen Investitionsannahmen.

Die ersten Berichte, die den Zeitraum bis 2030 abdecken, werden im Juni 2031 vorgelegt.

(3) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte, um das Format, die Struktur und die Modalitäten für die Vorlage der in den Absätzen 1 und 2 genannten Informationen festzulegen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 21 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen. Die Kommission wird bei der Ausarbeitung des Formats, der Struktur und der Modalitäten der elektronischen Berichterstattung durch die EUA unterstützt.

(4) Die EUA legt der Kommission **alle drei Jahre** auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten gemäß Absatz 1 dieses Artikels und Artikel 17 Absatz 7 bereitgestellten Daten einen **technischen Überblick** über die Fortschritte bei der Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten Ziele und Verpflichtungen vor.

(5) Die EUA legt der Kommission auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten gemäß Absatz 1, 2 und 3 dieses Artikels bereitgestellten Daten einen unionsweiten technischen Bericht über die Fortschritte bei der Erreichung der in dieser Verordnung festgelegten Ziele und Verpflichtungen vor. Sie kann auch Informationen verwenden, die gemäß Artikel 17 der Richtlinie 92/43/EWG, Artikel 15 der Richtlinie 2000/60/EG, Artikel 12 der Richtlinie 2009/147/EG und Artikel 17 der Richtlinie 2008/56/EG übermittelt werden. Der Bericht ist bis Juni 2032 und anschließend alle **sechs** Jahre vorzulegen.

(6) Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat ab **[vier Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung]** alle **sechs** Jahre Bericht über die Durchführung dieser Verordnung.

(6a) Innerhalb von 12 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat in Absprache mit den Mitgliedstaaten einen Bericht vor, der Folgendes enthält:

- a) **einen Überblick über die auf Unionsebene für die Durchführung dieser Verordnung zur Verfügung stehenden Finanzmittel;**
- b) **eine Bewertung des Finanzierungsbedarfs für die Umsetzung der Artikel 4 bis 10 und zur Verwirklichung des Ziels gemäß Artikel 1 Absatz 2;**
- c) **eine Analyse zur Ermittlung etwaiger Finanzierungslücken bei der Umsetzung der in der Verordnung festgelegten Verpflichtungen, einschließlich des finanziellen Ausgleichs für potenzielle Verluste von Landbesitzern und Landbewirtschaftern, die unmittelbar auf die Durchführung dieser Verordnung zurückzuführen sind;**
- d) **gegebenenfalls Vorschläge für angemessene zusätzliche Maßnahmen, einschließlich finanzieller Maßnahmen zur Behebung der ermittelten Lücken, etwa die Bereitstellung eines spezifischen Instruments, ohne den Vorrechten der beiden gesetzgebenden Organe in Bezug auf die Annahme des mehrjährigen Finanzrahmens für die Zeit nach 2027 vorzugreifen. [Abänd. 11]**

(7) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in den Absätzen 1 und 2 genannten Informationen angemessen und aktuell sind und der Öffentlichkeit gemäß den Richtlinien 2003/4/EG, 2007/2/EG und (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates zugänglich sind.

KAPITEL V

ÜBERTRAGENE BEFUGNISSE UND AUSSCHUSSVERFAHREN

Artikel 19

Änderung von Anhängen

(1) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 20 delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs I zu erlassen, um **anzupassen, wie die Lebensraumtypen gemäß dem technischen und wissenschaftlichen Fortschritt gruppiert werden, und die bei der Anwendung dieser Verordnung gewonnenen Erfahrungen zu berücksichtigen.**

(2) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 20 delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs II zu erlassen, um

- a) **die Liste der Lebensraumtypen anzupassen, um Übereinstimmung mit den Aktualisierungen der Klassifizierung von Lebensräumen gemäß dem Europäischen Naturinformationssystem (EUNIS) sicherzustellen;**
- b) **anzupassen, wie die Lebensraumtypen gemäß dem technischen und wissenschaftlichen Fortschritt gruppiert werden, und die bei der Anwendung dieser Verordnung gewonnenen Erfahrungen zu berücksichtigen.**

- (3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 20 delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs III zu erlassen, um die Liste der Meeresarten gemäß Artikel 5 **an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt** anzupassen.
- (4) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 20 delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs IV zu erlassen, um die Beschreibung, Einheit und Methodik der Indikatoren für landwirtschaftliche Ökosysteme **an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt** anzupassen.
- (5) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 20 delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs V zu erlassen, um die für den Index häufiger Feldvogelarten in den Mitgliedstaaten verwendete Liste von Arten **an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt** anzupassen.
- (6) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 20 delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs VI zu erlassen, um die Beschreibung, Einheit und Methodik der Indikatoren für Waldökosysteme **an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt** anzupassen.
- (7) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 20 delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs VII zu erlassen, um die Liste von Beispielen für Wiederherstellungsmaßnahmen **an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt** anzupassen **und die bei der Anwendung dieser Verordnung gewonnenen Erfahrungen zu berücksichtigen**.

Artikel 20

Ausübung der Befugnisübertragung

- (1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
- (2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 19 wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab *[Amt für Veröffentlichung: bitte Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen]* übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Fünfjahreszeitraums einen Bericht über die Ausübung der Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.
- (3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 19 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.
- (4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.
- (5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.
- (6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 19 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Artikel 21

Ausschussverfahren

- (1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

KAPITEL VI SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 21a

Änderung der Verordnung (EU) 2022/869

Artikel 7 Absatz 8 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2022/869 erhält folgende Fassung:

„Hinsichtlich der in Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 92/43/EWG, in Artikel 4 Absatz 7 der Richtlinie 2000/60/EG sowie in Artikel 4 Absätze 8 und 8a und Artikel 5 Absätze 8 und 8a der [Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Wiederherstellung der Natur] angesprochenen Umweltauswirkungen gelten, sofern alle in diesen Richtlinien vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind, Vorhaben auf der Unionsliste als Vorhaben, die in energiepolitischer Hinsicht von öffentlichem Interesse sind, und können als Vorhaben von überwiegendem öffentlichen Interesse betrachtet werden.“

Artikel 22

Überprüfung

(1) Die Kommission bewertet **diese** Verordnung bis zum 31. Dezember 2030 und danach alle zwei Jahre, um die Auswirkungen dieser Verordnung, insbesondere auf den Agrarsektor und die Versorgung mit sicheren und unbedenklichen Lebensmitteln, sowie die sozioökonomischen Auswirkungen dieser Verordnung, vor allem in ländlichen Gebieten, zu beurteilen. [Abänd. 45]

(2) Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen einen Bericht über die wichtigsten Ergebnisse der Bewertung. Sofern die Kommission dies für angemessen hält, wird dem Bericht ein Legislativvorschlag zur Änderung der einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnung beigefügt, wobei der Notwendigkeit Rechnung getragen wird, auf der Grundlage gemeinsamer Methoden zur Bewertung des Zustands von Ökosystemen, **einschließlich der für 2040 und 2050 aktualisierten Ziele**, die nicht unter die Artikel 4 und 5 fallen, **der Bewertung gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels** und der jüngsten wissenschaftlichen Erkenntnisse zusätzliche Wiederherstellungsziele festzulegen. [Abänd. 17]

Artikel 22a

Zurückstellung der Ziele im Rahmen dieser Verordnung im Falle außergewöhnlicher sozioökonomischer Folgen

(1) **Bis zum... [1 Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung] und danach jedes Jahr veröffentlicht die Kommission im Amtsblatt der Europäischen Union eine Bekanntmachung darüber, ob eine oder mehrere der folgenden Bedingungen erfüllt sind:**

- a) **die Genehmigungsverfahren in einem oder mehreren Mitgliedstaaten verzögern sich aufgrund von Restriktionen, die sich aus den Naturschutzvorschriften der Union in den folgenden Bereichen ergeben:**
 - i) **Bau und Umbau von Häusern, insbesondere im Bereich des sozialen Wohnungsbaus;**
 - ii) **Einführung von Projekten im Bereich erneuerbare Energie im Hinblick auf die Verwirklichung der Ziele gemäß der Verordnung (EU) 2021/1119 (Europäisches Klimagesetz);**
 - b) **der durchschnittliche Lebensmittelpreis ist im Laufe eines Jahres um 10 % gestiegen;**
 - c) **die Gesamtproduktion von Lebensmitteln in der Union ist über einen Zeitraum von einem Jahr um 5 % zurückgegangen.**
- (2) **Gelten eine oder mehrere der in Absatz 1 genannten Bedingungen, so werden die Zielvorgaben dieser Verordnung aufgeschoben, bis alle in jenem Absatz genannten Bedingungen nicht mehr gelten. [Abänd. 131]**

Artikel 23

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Sie gilt ab dem Datum, an dem die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat solide und wissenschaftliche Daten über die notwendigen Bedingungen für die Sicherstellung einer langfristigen Ernährungssicherheit vorgelegt hat, wobei der Bedarf an Ackerland im Rahmen der konventionellen und ökologischen Landwirtschaft, die Auswirkungen der Wiederherstellung der Natur auf die Nahrungsmittelproduktion, die Verfügbarkeit von Nahrungsmitteln und die Nahrungsmittelpreise berücksichtigt werden. Die Kommission veröffentlicht eine Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union, in der das Datum angegeben wird, ab dem diese Verordnung gilt. [Abänd. 135]

Sie gilt ab dem Datum, an dem die in Artikel 11 Absatz 2a genannte Bedingung erfüllt ist. Die Kommission veröffentlicht eine Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union, in der das Datum angegeben wird, ab dem diese Verordnung gilt. [Abänd. 136]

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments
Die Präsidentin

Im Namen des Rates
Der Präsident / Die Präsidentin

ANHANG I

**LAND-, KÜSTEN- UND SÜßWASSERÖKOSYSTEME – LEBENSRAUMTYPEN UND GRUPPEN VON
LEBENSRAUMTYPEN GEMÄß ARTIKEL 4 ABSÄTZE 1 UND 2**

Die nachstehende Liste enthält alle in Artikel 4 Absätze 1 und 2 genannten Land-, Küsten- und Süßwasserlebensraumtypen gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG sowie sechs Gruppen dieser Lebensraumtypen, nämlich 1) Feuchtgebiete (Küste und Binnenland), 2) Grünland und sonstige Weidelebensräume, 3) Flüsse, Seen, Auen- und Uferlebensräume, 4) Wälder, 5) Steppen, Heiden und Buschflächen und 6) felsige Lebensräume und Dünen.

1. GRUPPE 1: Feuchtgebiete (Küste und Binnenland)

Code des Lebensraumtyps gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates	Bezeichnung des Lebensraumtyps gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates
Lebensräume in Küstenbereichen und halophytische Vegetation	
1130	Ästuarien
1140	Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt
1150	Lagunen des Küstenraumes (Strandseen)
1310	Pioniervegetation mit <i>Salicornia</i> und anderen einjährigen Arten auf Schlamm und Sand (Quellerwatt)
1320	Schlickgrasbestände (<i>Spartinion maritimae</i>)
1330	Atlantische Salzwiesen (<i>Glauco-Puccinellietalia maritimae</i>)
1340	Salzwiesen im Binnenland
1410	Mediterrane Salzwiesen (<i>Juncetalia maritimi</i>)
1420	Quellerwatten des Mittelmeer- und gemäßigten atlantischen Raums (<i>Sarcocornetea fruticosae</i>)
1530	Pannonische Salzsteppen und Salzwiesen
1650	Kleine, enge Buchten des borealen Baltikums
Feuchte Heiden und Moorziesen	
4010	Feuchte Heiden des nordatlantischen Raumes mit <i>Erica tetralix</i>
4020	Feuchte Heiden des gemäßigt atlantischen Raumes mit <i>Erica ciliaris</i> und <i>Erica tetralix</i>
6460	Moorwiesen des Troodos-Gebirges
Hoch- und Niedermoore	
7110	Lebende Hochmoore
7120	Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore
7130	Flächenmoore
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore
7150	Torfmoor-Schlenken (<i>Rhynchosporion</i>)
7160	Mineralreiche Quellen und Niedermoorquellen Fennoskandiens
7210	Kalkreiche Niedermoore mit <i>Cladium mariscus</i> und Arten von <i>Caricion davallianae</i>
7220	Kalktuffquellen (<i>Cratoneurion</i>)
7230	Kalkreiche Niedermoore
7240	Alpine Pionierformationen des <i>Caricion bicoloris-atrofuscae</i>

7310	Aapa-Moore
7320	Palsa-Moore
Feuchtwälder	
9080	Laubholz-Bruchwälder Fennoskandiens
91D0	Moorwälder

2. GRUPPE 2: Grünland und sonstige Weidelebensräume

Code des Lebensraumtyps gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates	Bezeichnung des Lebensraumtyps gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates
Dünen an Meeresküsten und im Binnenland	
1630	Küstenwiesen des borealen Baltikums
21A0	Machair
Sandheiden und Buschflächen	
4030	Trockene europäische Heiden
4040	Trockene atlantische Heiden an der Küste mit <i>Erica vagans</i>
4090	Oromediterrane endemische Heidegebiete mit Stechginster
5130	Formationen von <i>Juniperus communis</i> auf Kalkheiden und -rasen
8240	Kalk-Felspflaster
Grasland	
6110	Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen (<i>Alyso-Sedion albi</i>)
6120	Trockene, kalkreiche Sandrasen
6130	Schwermetallrasen (<i>Violetalia calaminariae</i>)
6140	Silikat-Grasland in den Pyrenäen mit <i>Festuca eskia</i>
6150	Boreo-alpines Grasland auf Silikatsubstraten
6160	Oro-Iberisches Grasland auf Silikatböden mit <i>Festuca indigesta</i>
6170	Alpine und subalpine Kalkrasen
6180	Mesophiles makaronesisches Grasland
6190	Lückiges pannonisches Grasland (<i>Stipo-Festucetalia pallentis</i>)
6210	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (<i>Festuco-Brometalia</i>)
6220	Mediterrane Trockenrasen der <i>Thero-Brachypodietea</i>
6230	Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden
6240	Subpannonische Steppen-Trockenrasen
6250	Pannonische Steppen-Trockenrasen auf Löss
6260	Pannonische Steppen auf Sandboden

6270	Artenreiche, mesophile, trockene Rasen der niederen Lagen Fennoskandiens
6280	Nordische Alvar-Trockenrasen und flache praekambrische Kalkfelsen
62A0	Östliche sub-mediterrane Trockenrasen (<i>Scorzoneratalia villosae</i>)
62B0	Serpentin-Grasland auf Zypern
62C0	Pontisch-sarmatische Steppen
62D0	Oro-moesisches bodensaures Grasland
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (<i>Molinion caeruleae</i>)
6420	Mediterranes Feuchtgrünland mit Hochstauden des <i>Molinio-Holoschoenion</i>
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)
6520	Berg-Mähwiesen
Dehesas und Wiesen mit Gehölzen	
6310	Dehesas mit immergrünen Eichenarten
6530	Wiesen mit Gehölzen in Fennoskandien
9070	Waldweiden Fennoskandiens

3. GRUPPE 3: Flüsse, Seen, Auen- und Uferlebensräume

Code des Lebensraumtyps gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates	Bezeichnung des Lebensraumtyps gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates
Flüsse und Seen	
3110	Oligotrophe, sehr schwach mineralische Gewässer der Sandebenen (<i>Littorelletalia uniflorae</i>)
3120	Oligotrophe, sehr schwach mineralische Gewässer meist auf sandigen Böden des westlichen Mittelmeerraumes mit <i>Isoetes</i> spp.
3130	Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der <i>Littorelletea uniflorae</i> und/oder der <i>Isoëto-Nanojuncetea</i>
3140	Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des <i>Magnopotamions</i> oder <i>Hydrocharitions</i>
3160	Dystrophe Seen und Teiche
3170	Temporäre mediterrane Flachgewässer
3180	Turloughs
3190	Gipskarstseen auf gipshaltigem Untergrund
31A0	Transsilvanische heiße Quellen mit Tigerlotus-Formationen (<i>Nymphaea lotus</i>)
3210	Natürliche Flüsse Fennoskandiens
3220	Alpine Flüsse mit krautiger Ufervegetation
3230	Alpine Flüsse mit Ufergehölzen von <i>Myricaria germanica</i>

3240	Alpine Flüsse mit Ufergehölzen von <i>Salix elaeagnos</i>
3250	Permanente mediterrane Flüsse mit <i>Glaucium flavum</i>
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculon fluitantis</i> und des <i>Callitricho-Batrachion</i>
3270	Flüsse mit Schlammbänken mit Vegetation des <i>Chenopodion rubri</i> p.p. und des <i>Bidention</i> p.p.
3280	Permanente mediterrane Flüsse: <i>Paspalo-Agrostidion</i> und Galeriewälder aus <i>Salix</i> und <i>Populus alba</i>
3290	Temporäre mediterrane Flüsse mit <i>Paspalo-Agrostidion</i> -Vegetation
32A0	Kalktuff-Kaskaden von Karstflüssen im Dinarischen Gebirge
Auenwiesen	
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
6440	Brenndolden-Auenwiesen (<i>Cnidion dubii</i>)
6450	Nordboreale Auenwiesen
6540	Submediterranes Grünland des <i>Molinio-Hordeion secalini</i>
Auen- und Galeriewälder	
9160	Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (<i>Carpinion betuli</i>)
91E0	Auen-Wälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>)
91F0	Hartholzauewälder mit <i>Quercus robur</i> , <i>Ulmus laevis</i> und <i>Ulmus minor</i> , <i>Fraxinus excelsior</i> oder <i>Fraxinus angustifolia</i> (<i>Ulmion minoris</i>)
92A0	Galeriewald mit <i>Salix alba</i> und <i>Populus alba</i>
92B0	Galeriewald an temporären mediterranen Flüssen mit <i>Rhododendron ponticum</i> , <i>Salix</i> und sonstiger Vegetation
92C0	Wälder mit <i>Platanus orientalis</i> und <i>Liquidambar orientalis</i> (<i>Platanion orientalis</i>)
92D0	Mediterrane Galeriewälder und flussbegleitende Gebüsche (<i>Nerio-Tamaricetea</i> und <i>Securinegion tinctoriae</i>)
9370	Palmhaine von Phönix

4. GRUPPE 4: Wälder

Code des Lebensraumtyps gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates	Bezeichnung des Lebensraumtyps gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates
Boreale Wälder	
9010	Westliche Taiga
9020	Epiphytenreiche, alte, natürliche, hemiboreale Laubwälder (<i>Quercus</i> , <i>Tilia</i> , <i>Acer</i> , <i>Fraxinus</i> oder <i>Ulmus</i>)

9030	Natürliche Waldprimärsukzession der Landhebungsgebiete im Küstenbereich
9040	Subalpine/subarktische nordische Wälder von <i>Betula pubescens</i> ssp. <i>czerepanovii</i>
9050	Krautreiche Fichtenwälder Fennoskandiens
9060	Nadelwälder auf oder in Verbindung mit fluvio-glazialen Esker-Moränen
Wälder des gemäßigten Europas	
9110	Hainsimsen-Buchenwald (<i>Luzulo-Fagetum</i>)
9120	Atlantischer, saurer Buchenwald mit Unterholz aus Stechpalme und gelegentlich Eibe (<i>Quercion roboret-petraeae</i> oder <i>Ilici-Fagenion</i>)
9130	Waldmeister-Buchenwald (<i>Asperulo-Fagetum</i>)
9140	Mitteleuropäischer subalpiner Buchenwald mit Ahorn und <i>Rumex arifolius</i>
9150	Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (<i>Cephalanthero-Fagion</i>)
9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald <i>Galio-Carpinetum</i>
9180	Schlucht- und Hangmischwälder <i>Tilio-Acerion</i>
9190	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit <i>Quercus robur</i>
91A0	Eichenwälder auf den Britischen Inseln mit <i>Ilex</i> und <i>Blechnum</i>
91B0	Thermophile Eschenwälder mit <i>Fraxinus angustifolia</i>
91G0	Pannonische Wälder mit <i>Quercus petraea</i> und <i>Carpinus betulus</i>
91H0	Pannonische Flaumeichen-Wälder
91I0	Euro-Sibirische Eichen-Steppenwälder
91J0	Eibenwälder der britischen Inseln
91K0	Illyrische Rotbuchenwälder (<i>Aremonio-Fagion</i>)
91L0	Illyrische Eichen-Hainbuchenwälder (<i>Erythronio-Carpinion</i>)
91M0	Pannonisch-balkanische Zerreichen- und Traubeneichenwälder
91P0	Tannenwald des Heilig-Kreuz-Gebirges (<i>Abietetum polonicum</i>)
91Q0	<i>Pinus sylvestris</i> -Wälder der Westkarpaten auf Kalk
91R0	Waldkiefernwälder der dinarischen Dolomiten (<i>Genisto januensis-Pinetum</i>)
91S0	West-pontische Buchenwälder
91T0	Mitteleuropäische Flechten-Kiefernwälder
91U0	Kiefernwälder der sarmatischen Steppe
91V0	Dakische Buchenwälder (<i>Symphyto-Fagion</i>)
91W0	Moesische Buchenwälder
91X0	Buchenwälder der Dobrudscha
91Y0	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald <i>Galio-Carpinetum</i>
91Z0	Moesische Silberlindenwälder
91AA	Östliche Flaumeichenwälder
91BA	Moesische Tannenwälder
91CA	Waldkiefernwälder der Rhodopen und des Balkan-Gebirges

Mediterrane und makaronesische Wälder	
9210	Buchenwald der Apenninen mit <i>Taxus</i> und <i>Ilex</i>
9220	Buchenwald der Apenninen mit <i>Abies alba</i> und Buchenwald mit <i>Abies nebrodensis</i>
9230	Galizisch-portugiesische Eichenwälder mit <i>Quercus robur</i> und <i>Quercus pyrenaica</i>
9240	Iberische Eichenwälder mit <i>Quercus faginea</i> und <i>Quercus canariensis</i>
9250	Eichenwälder mit <i>Quercus trojana</i>
9260	Eichenwälder mit <i>Castanea sativa</i>
9270	Griechische Buchenwälder mit <i>Abies borisii regis</i>
9280	Wälder mit <i>Quercus frainetto</i>
9290	Zypressenwälder (<i>Acero-Cupression</i>)
9310	Ägäische Wälder mit <i>Quercus brachyphylla</i>
9320	Wälder mit <i>Olea</i> und <i>Ceratonia</i>
9330	Wälder mit <i>Quercus suber</i>
9340	Wälder mit <i>Quercus ilex</i> und <i>Quercus rotundifolia</i>
9350	Wälder mit <i>Quercus macrolepis</i>
9360	Makaronesische Lorbeerwälder (<i>Laurus</i> , <i>Ocotea</i>)
9380	Wälder aus <i>Ilex aquifolium</i>
9390	Busch- und niedrige Waldvegetation mit <i>Quercus alnifolia</i>
93A0	Wälder mit <i>Quercus infectoria</i> (<i>Anagyro foetidae-Quercetum infectoriae</i>)
Berg- und Nadelwälder	
9410	Montane bis alpine bodensaure Fichtenwälder (<i>Vaccinio-Piceetea</i>)
9420	Alpiner Lärchen- und/oder Arvenwald
9430	Montaner und subalpiner <i>Pinus uncinata</i> -Wald
9510	Wald des Süd-Apennins mit <i>Abies alba</i>
9520	Wälder mit <i>Abies pinsapo</i>
9530	(Sub-)mediterrane Kiefernwälder mit endemischen Schwarzkiefern
9540	Mediterrane Pinienwälder mit endemischen Kiefern
9550	Kanarischer endemischer Kiefernwald
9560	Endemische Wälder mit <i>Juniperus</i> spp.
9570	Wälder mit <i>Tetraclinis articulata</i>
9580	Mediterrane Wälder mit <i>Taxus baccata</i>
9590	<i>Cedrus brevifolia</i> -Wälder (<i>Cedrosetum brevifoliae</i>)
95A0	Oro-mediterrane Kiefernwälder der Hochlagen

5. GRUPPE 5: Steppen, Heiden und Buschflächen

Code des Lebensraumtyps gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates	Bezeichnung des Lebensraumtyps gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates
Halophile und gypsophile Steppen	
1430	Halo-nitrophile Gestrüppe (<i>Pegano-Salsoletea</i>)
1510	Mediterrane Salzwiesen (<i>Limonietalia</i>)
1520	Iberische Gipssteppen (<i>Gypsophiletalia</i>)
Gemäßigte Heide- und Buschvegetation	
4050	Endemische makaronesische Heiden
4060	Alpine und boreale Heiden
4070	Buschvegetation mit <i>Pinus mugo</i> und <i>Rhododendron hirsutum</i> (<i>Mugo-Rhododendretum hirsuti</i>)
4080	Subarktisches Weidengebüsch
40A0	Subkontinentale peripannonische Gebüsche
40B0	<i>Potentilla fruticosa</i> – Gebüsche der Rhodopen
40C0	Pontisch-sarmatische sommergrüne Gebüsche
Hartlaubgebüsche (Matorrals)	
5110	Stabile xerothermophile Formationen von <i>Buxus sempervirens</i> an Felsabhängen (<i>Berberidion</i> p.p.)
5120	Formationen von <i>Cytisus purgans</i> in Berggebieten
5140	Formationen von <i>Cistus palhinhae</i> auf maritimen Heiden
5210	Baumförmige Matorrals mit <i>Juniperus</i> spp.
5220	Baumförmige Matorrals mit <i>Zyziphus</i> spp.
5230	Baumförmige Matorrals mit <i>Laurus nobilis</i>
5310	Lorbeer-Gebüsche
5320	<i>Euphorbia</i> -Formationen an Steilküsten
5330	Thermo-mediterrane Gebüschformationen und Vorwüsten (sonstige Gesellschaften)
5410	Westmediterrane Phrygane (<i>Astragalo-Plantaginetum subulatae</i>) auf Felsenküsten
5420	<i>Sarcopoterium-spinosum</i> -Phrygane
5430	Endemische Phrygane des <i>Euphorbio-Verbascion</i>

6. GRUPPE 6: Felsige Lebensräume und Dünen

Code des Lebensraumtyps gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates	Bezeichnung des Lebensraumtyps gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates
Felsenküsten, Strände und kleine Inseln	
1210	Einjährige Spülsäume
1220	Mehrjährige Vegetation der Kiesstrände

1230	Atlantik-Felsküsten und Ostsee-Fels- und Steilküsten mit Vegetation
1240	Mittelmeer-Felsküsten mit Vegetation mit endemischen <i>Limonium</i> -Arten
1250	Makaronesische Felsküsten mit endemischen Pflanzenarten
1610	Esker (Moränen)-Inseln des Baltikums mit Sand-, Fels- oder Kiesstrandvegetation und sublitoraler Vegetation
1620	Kleine und Kleinstinseln des borealen Baltikums
1640	Sandige Strände mit ausdauernder Vegetation des borealen Baltikums
Dünen an Küsten und im Binnenland	
2110	Primärdünen
2120	Weißdünen mit Strandhafer <i>Ammophila arenaria</i>
2130	Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation („Graudünen“)
2140	Entkalkte Dünen mit <i>Empetrum nigrum</i>
2150	Festliegende entkalkte Dünen der atlantischen Zone (<i>Calluno-Ulicetea</i>)
2160	Dünen mit <i>Hippophaë rhamnoides</i>
2170	Dünen mit <i>Salix repens</i> ssp. <i>argentea</i> (<i>Salicion arenariae</i>)
2180	Bewaldete Dünen der atlantischen, kontinentalen und borealen Region
2190	Feuchte Dünentäler
2210	Festliegende Dünen im Küstenbereich mit <i>Crucianellion maritimae</i>
2220	Dünen mit <i>Euphorbia terracina</i>
2230	Dünenvegetation der <i>Malcolimietalia</i>
2240	Dünenrasen der <i>Brachypodietalia</i> mit Annuellen
2250	Mediterrane Küstendünen mit Wacholder <i>Juniperus</i> spp.
2260	Dünen mit Hartlaubvegetation der <i>Cisto-Lavenduletalia</i>
2270	Dünenwälder mit <i>Pinus pinea</i> und/oder <i>Pinus pinaster</i>
2310	Trockene Sandheiden mit <i>Calluna</i> und <i>Genista</i>
2320	Trockene Sandheiden mit <i>Calluna</i> und <i>Empetrum nigrum</i>
2330	Dünen mit offenen Grasflächen mit <i>Corynephorus</i> und <i>Agrostis</i>
2340	Pannonische Binnendünen
91N0	Pannonisches Binnensanddünen-Gebüsch (<i>Junipero-Populetum albae</i>)
Felsige Lebensräume	
8110	Silikatschutthalden der montanen bis nivalen Stufe (<i>Androsacetalia alpinae</i> und <i>Galeopsietalia ladani</i>)
8120	Kalk- und Kalkschieferschutthalden der montanen bis alpinen Stufe (<i>Thlaspietea rotundifolii</i>)
8130	Thermophile Schutthalden im westlichen Mittelmeerraum
8140	Schutthalden im östlichen Mittelmeerraum
8150	Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas

8160	Kalkhaltige Schutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas
8210	Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation
8220	Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation
8230	Silikatfelsen mit Pioniervegetation des <i>Sedo-Scleranthion</i> oder des <i>Sedo albi-Veronicion dillenii</i>
8310	Nicht touristisch erschlossene Höhlen
8320	Lavafelder und Aushöhlungen
8340	Permanente Gletscher

ANHANG II
MEERESÖKOSYSTEME – LEBENSRAUMTYPEN UND GRUPPEN VON LEBENSRAUMTYPEN GEMÄß ARTIKEL 5
ABSÄTZE 1 UND 2

Die nachstehende Liste enthält alle in Artikel 5 Absätze 1 und 2 genannten Meereslebensraumtypen sowie sieben Gruppen dieser Lebensraumtypen, nämlich 1) Seegraswiesen, 2) Makroalgenwälder, 3) Muschelbänke, 4) Kalkalgenbänke, 5) Schwamm-, Korallenriffe und korallogene Lebensräume, 6) Hydrothermalquellen und kalte Quellen und 7) weiche Sedimente (oberhalb von 1000 Meter Tiefe). Die jeweilige Entsprechung mit den in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Lebensraumtypen ist ebenfalls angegeben.

Die Klassifizierung der Meereslebensräume, bei der nach biogeografischen Regionen unterschieden wird, beruht auf dem Europäischen Naturinformationssystem (EUNIS), dessen Typologie der Meereslebensräume 2022 von der Europäischen Umweltagentur (EUA) überarbeitet wurde. Die Informationen zu den entsprechenden Lebensräumen in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates beruhen auf der von der EUA im Jahr 2021 veröffentlichten Zuordnung ⁽⁷²⁾.

1. Gruppe 1: Seegraswiesen

EUNIS-Code	EUNIS-Bezeichnung des Lebensraumtyps	Code des entsprechenden Lebensraumtyps in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates
Atlantik		
MA522	Seegraswiesen auf Sandboden des atlantischen Litorals	1140; 1160
MA623	Seegraswiesen auf Schlammboden des atlantischen Litorals	1140; 1160
MB522	Seegraswiesen auf Sandboden des atlantischen Infralitorals	1110; 1150; 1160
Ostsee		
MA332	Durch Unterwasservegetation gekennzeichnetes Grobsediment des Ostsee-Hydrolitorals	1130; 1160; 1610; 1620
MA432	Durch Unterwasservegetation gekennzeichnetes Mischsediment des Ostsee-Hydrolitorals	1130; 1140; 1160; 1610
MA532	Durch bewurzelte Unterwasserpflanzen gekennzeichnete Sandboden des Ostsee-Hydrolitorals	1130; 1140; 1160; 1610
MA632	Von bewurzelten Unterwasserpflanzen dominierter Schlickboden des Ostsee-Hydrolitorals	1130; 1140; 1160; 1650
MB332	Durch bewurzelte Unterwasserpflanzen gekennzeichnetes Grobsediment des Ostsee-Infralitorals	1110; 1160
MB432	Durch bewurzelte Unterwasserpflanzen gekennzeichnetes Mischsediment des Ostsee-Infralitorals	1110; 1160; 1650
MB532	Durch bewurzelte Unterwasserpflanzen gekennzeichnete Sandboden des Ostsee-Infralitorals	1110; 1130; 1150; 1160
MB632	Durch bewurzelte Unterwasserpflanzen gekennzeichnetes Schlicksediment des Ostsee-Infralitorals	1130; 1150; 1160; 1650
Schwarzes Meer		
MB546	Wiesen von Seegras oder Rhizome bildenden Algen auf Schlicksandboden des durch Süßwasserzufluss beeinflussten Schwarzmeer-Infralitorals	1110; 1130; 1160
MB547	Seegraswiesen auf mäßig exponiertem sauberem Sandboden des oberen Schwarzmeer-Infralitorals	1110; 1160
MB548	Seegraswiesen auf Sandboden des unteren Schwarzmeer-Infralitorals	1110; 1160

⁽⁷²⁾ EUNIS marine habitat classification 2022, Europäische Umweltagentur.

Mittelmeer		
MB252	Biozönosen mit <i>Posidonia oceanica</i>	1120
MB2521	Ökomorphosen streifenförmiger <i>Posidonia oceanica</i> -Wiesen	1120; 1130; 1160
MB2522	Ökomorphosen von <i>Posidonia oceanica</i> -Wiesen in Form von Barriere-riffen	1120; 1130; 1160
MB2523	Fazies toter „Matten“ von <i>Posidonia oceanica</i> ohne viel Epiflora	1120; 1130; 1160
MB2524	Assoziation mit <i>Caulerpa prolifera</i> auf <i>Posidonia</i> -Wiesen	1120; 1130; 1160
MB5521	Assoziation mit <i>Cymodocea nodosa</i> auf gut sortiertem feinem Sandboden	1110; 1130; 1160
MB5534	Assoziation mit <i>Cymodocea nodosa</i> auf Oberflächenschlicksandboden in geschützten Gewässern	1110; 1130; 1160
MB5535	Assoziation mit <i>Zostera noltei</i> auf Oberflächenschlicksandboden in geschützten Gewässern	1110; 1130; 1160
MB5541	Assoziation mit <i>Ruppia cirrhosa</i> und/oder <i>Ruppia maritima</i> auf Sandbo-den	1110; 1130; 1160
MB5544	Assoziation mit <i>Zostera noltei</i> in euryhaliner und eurythermaler Umge-bung auf Sandboden	1110; 1130; 1160
MB5545	Assoziation mit <i>Zostera marina</i> in euryhaliner und eurythermaler Umgebung	1110; 1130; 1160

2. Gruppe 2: Makroalgenwälder

EUNIS-Code	EUNIS-Bezeichnung des Lebensraumtyps	Entsprechende Codes in Anhang I (Habitat-Richtlinie)
Atlantik		
MA123	Seegrasgemeinschaften auf Felsen des atlantischen Litorals mit voller Salinität	1160; 1170; 1130
MA125	Braunalgen auf Felsen des atlantischen Litorals mit variabler Salinität	1170; 1130
MB121	Tang- und Seegrasgemeinschaften auf Felsen des atlantischen Infralito-rals	1170; 1160
MB123	Tang- und Seegrasgemeinschaften auf Sedimenten oder anderen Stö-rungen ausgesetzten Felsen des atlantischen Infralitorals	1170; 1160
MB124	Tanggemeinschaften auf Felsen des atlantischen Infralitorals mit variab-ler Salinität	1170; 1130; 1160
MB321	Tang- und Seegrasgemeinschaften auf Grobsediment des atlantischen Infralitorals	1160
MB521	Tang- und Seegrasgemeinschaften auf Sandboden des atlantischen Inf-ralitorals	1160
MB621	Vegetationsgemeinschaften auf Schlickboden des atlantischen Infralito-rals	1160
Ostsee		
MA131	Durch mehrjährige Algen gekennzeichnete Felsen und Geröll des Ostsee-Hydrolitorals	1160; 1170; 1130; 1610; 1620
MB131	Mehrjährige Algen auf Felsen und Geröll des Ostsee-Infralitorals	1170; 1160
MB232	Von Muschelkies gekennzeichneteter Grund des Ostsee-Infralitorals	1160; 1110

MB333	Von mehrjährigen Algen gekennzeichnetes Grobsediment des Ostsee-Infralitorals	1110; 1160
MB433	Von mehrjährigen Algen gekennzeichnetes Mischsediment des Ostsee-Infralitorals	1110; 1130; 1160; 1170
Schwarzes Meer		
MB144	Von Miesmuscheln dominierte exponierte Felsen des oberen Schwarzmeer-Infralitorals mit Fucales	1170; 1160
MB149	Von Miesmuscheln dominierte mäßig exponierte Felsen des oberen Schwarzmeer-Infralitorals mit Fucales	1170; 1160
MB14A	Fucales und andere Algen auf Felsen des geschützten oberen Schwarzmeer-Infralitorals mit guten Lichtverhältnissen	1170; 1160
Mittelmeer		
MA1548	Assoziation mit <i>Fucus virsoides</i>	1160; 1170
MB1512	Assoziation mit <i>Cystoseira tamariscifolia</i> und <i>Saccorhiza polyschides</i>	1170; 1160
MB1513	Assoziation mit <i>Cystoseira amentacea</i> (var. <i>amentacea</i> , var. <i>stricta</i> , var. <i>spicata</i>)	1170; 1160
MB151F	Assoziation mit <i>Cystoseira brachycarpa</i>	1170; 1160
MB151G	Assoziation mit <i>Cystoseira crinita</i>	1170; 1160
MB151H	Assoziation mit <i>Cystoseira crinitophylla</i>	1170; 1160
MB151J	Assoziation mit <i>Cystoseira sauvageauana</i>	1170; 1160
MB151K	Assoziation mit <i>Cystoseira spinosa</i>	1170; 1160
MB151L	Assoziation mit <i>Sargassum vulgare</i>	1170; 1160
MB151M	Assoziation mit <i>Dictyopteris polypodioides</i>	1170; 1160
MB151W	Assoziation mit <i>Cystoseira compressa</i>	1170; 1160
MB1524	Assoziation mit <i>Cystoseira barbata</i>	1170; 1160
MC1511	Assoziation mit <i>Cystoseira zosteroides</i>	1170; 1160
MC1512	Assoziation mit <i>Cystoseira usneoides</i>	1170; 1160
MC1513	Assoziation mit <i>Cystoseira dubia</i>	1170; 1160
MC1514	Assoziation mit <i>Cystoseira corniculata</i>	1170; 1160
MC1515	Assoziation mit <i>Sargassum</i> spp.	1170; 1160
MC1518	Assoziation mit <i>Laminaria ochroleuca</i>	1170; 1160
MC3517	Assoziation mit <i>Laminaria rodriguezii</i> auf detritischen Bänken	1160

3. Gruppe 3: Muschelbänke

EUNIS-Code	EUNIS-Bezeichnung des Lebensraumtyps	Entsprechende Codes in Anhang I (Habitat-Richtlinie)
Atlantik		
MA122	<i>Mytilus edulis</i> - und/oder Seepockengemeinschaften auf wellenexponierten Felsen des atlantischen Litorals	1160; 1170
MA124	Miesmuschel- und/oder Seepockengemeinschaften mit Seegras auf Felsen des atlantischen Litorals	1160; 1170
MA227	Muschelriffe in der atlantischen Litoralzone	1170; 1140
MB222	Muschelriffe in der atlantischen Infralitoralzone	1170; 1130; 1160
MC223	Muschelriffe in der atlantischen Circalitoralzone	1170
Ostsee		
MB231	Von epibenthischen Muscheln dominierter Grund des Ostsee-Infralitorals	1170; 1160
MC231	Von epibenthischen Muscheln dominierter Grund des Ostsee-Circalitorals	1170; 1160; 1110
MD231	Durch epibenthische Muscheln gekennzeichnete biogener Boden des küstenfernen Ostsee-Circalitorals	1170
MD232	Durch Muscheln gekennzeichnete Kiesboden des küstenfernen Ostsee-Circalitorals	1170
MD431	Durch makroskopische epibenthische biotische Strukturen gekennzeichnete Mischboden des küstenfernen Ostsee-Circalitorals	
MD531	Durch makroskopische epibenthische biotische Strukturen gekennzeichnete Sandboden des küstenfernen Ostsee-Circalitorals	
MD631	Durch epibenthische Muscheln gekennzeichnete Schlickboden des küstenfernen Ostsee-Circalitorals	
Schwarzes Meer		
MB141	Von Wirbellosen dominierte Felsen des unteren Schwarzmeer-Infralitorals	1170
MB143	Von Miesmuscheln dominierte exponierte Felsen des oberen Schwarzmeer-Infralitorals mit foliosen Algen (ohne Fucales)	1170; 1160
MB148	Von Miesmuscheln dominierte mäßig exponierte Felsen des oberen Schwarzmeer-Infralitorals mit foliosen Algen (andere als Fucales)	1170; 1160
MB242	Miesmuschelbänke in der Schwarzmeer-Infralitoralzone	1170; 1130; 1160
MB243	Austernbänke auf Felsen des unteren Schwarzmeer-Infralitorals	1170
MB642	Terrigene Schlickböden des Schwarzmeer-Infralitorals	1160
MC141	Von Wirbellosen dominierte Felsen des Schwarzmeer-Circalitorals	1170
MC241	Miesmuschelbänke auf terrigenen Schlickböden des Schwarzmeer-Circalitorals	1170
MC645	Schlickboden des unteren Schwarzmeer-Circalitorals	

Mittelmeer		
MA1544	Fazies mit <i>Mytilus galloprovincialis</i> in mit organischen Stoffen angereicherten Gewässern	1160; 1170
MB1514	Fazies mit <i>Mytilus galloprovincialis</i>	1170; 1160
	<i>Austernbänke des Mittelmeer-Infralitorals</i>	
	<i>Austernbänke des Mittelmeer-Circalitorals</i>	

4. Gruppe 4: Kalkalgenbänke

EUNIS-Code	EUNIS-Bezeichnung des Lebensraumtyps	Entsprechende Codes in Anhang I (Habitat-Richtlinie)
Atlantik		
MB322	Kalkalgenbänke auf Grobsediment des atlantischen Infralitorals	1110; 1160
MB421	Kalkalgenbänke auf Mischsediment des atlantischen Infralitorals	1110; 1160
MB622	Kalkalgenbänke auf Schlicksediment des atlantischen Infralitorals	1110; 1160
Mittelmeer		
MB3511	Assoziation mit Rodolith in von Wellen vermischtem grobem Sand und feinem Kies	1110; 1160
MB3521	Assoziation mit Rodolith in grobem Sand und feinem Kies unter dem Einfluss von Strömungen am Meeresgrund	1110; 1160
MB3522	Assoziation mit Kalkalgen (= Assoziation mit <i>Lithothamnion corallioides</i> und <i>Phymatolithon calcareum</i>) auf grobem Sand- und Kiesboden des Mittelmeers	1110; 1160
MC3521	Assoziation mit Rodolith auf detritischem Küstengrund	1110
MC3523	Assoziation mit Kalkalgen (<i>Lithothamnion corallioides</i> und <i>Phymatolithon calcareum</i>) auf detritischem Küstengrund	1110

5. Gruppe 5: Schwammriffe, Korallenriffe und korallogene Lebensräume

EUNIS-Code	EUNIS-Bezeichnung des Lebensraumtyps	Entsprechende Codes in Anhang I (Habitat-Richtlinie)
Atlantik		
MC121	Von Faunagemeinschaften bedeckte Felsen des atlantischen Circalitorals	1170
MC124	Von Faunagemeinschaften bedeckte Felsen des atlantischen Circalitorals mit variabler Salinität	1170; 1130
MC126	Gemeinschaften in Höhlen und Überhängen des atlantischen Circalitorals	8330; 1170
MC222	Kaltwasserkorallenriffe in der atlantischen Circalitoralzone	1170
MD121	Schwammgemeinschaften auf Felsen des küstenfernen atlantischen Circalitorals	1170
MD221	Kaltwasserkorallenriffe in der küstenfernen atlantischen Circalitoralzone	1170
ME122	Schwammgemeinschaften auf Felsen des oberen atlantischen Bathyals	1170
ME123	Gemischte Kaltwasserkorallengemeinschaften auf Felsen des oberen atlantischen Bathyals	1170

ME221	Kaltwasserkorallenriffe des oberen atlantischen Bathyals	1170
ME322	Gemischte Kaltwasserkorallengemeinschaften auf Grob sediment des oberen atlantischen Bathyals	
ME324	Ansammlungen von Schwämmen auf Grob sediment des oberen atlantischen Bathyals	
ME422	Ansammlungen von Schwämmen auf Mischsediment des oberen atlantischen Bathyals	
ME623	Ansammlungen von Schwämmen auf Schlickboden des oberen atlantischen Bathyals	
ME624	Aufrechte Korallenfelder auf Schlickboden des oberen atlantischen Bathyals	
MF121	Gemischte Kaltwasserkorallengemeinschaften auf Felsen des unteren atlantischen Bathyals	1170
MF221	Kaltwasserkorallenriffe des unteren atlantischen Bathyals	1170
MF321	Gemischte Kaltwasserkorallengemeinschaften auf Grob sediment des unteren atlantischen Bathyals	
MF622	Ansammlungen von Schwämmen auf Schlickboden des unteren atlantischen Bathyals	
MF623	Aufrechte Korallenfelder auf Schlickboden des unteren atlantischen Bathyals	
Ostsee		
MB138	Durch epibenthische Schwämme gekennzeichnete Felsen und Geröll des Ostsee-Infralitorals	1170; 1160
MB43A	Durch epibenthische Schwämme (Porifera) gekennzeichnetes Mischsediment des Ostsee-Infralitorals	1160; 1170
MC133	Durch epibenthische Cnidaria gekennzeichnete Felsen und Geröll des Ostsee-Circalitorals	1170; 1160
MC136	Durch epibenthische Schwämme gekennzeichnete Felsen und Geröll des Ostsee-Circalitorals	1170; 1160
MC433	Durch epibenthische Cnidaria gekennzeichnetes Mischsediment des Ostsee-Circalitorals	1160; 1170
MC436	Durch epibenthische Schwämme gekennzeichnetes Mischsediment des Ostsee-Circalitorals	1160
Schwarzes Meer		
MD24	Biogene Lebensräume des küstenfernen Schwarzmeer-Circalitorals	1170
ME14	Felsen des oberen Schwarzmeer-Bathyals	1170
ME24	Biogene Lebensräume des oberen Schwarzmeer-Bathyals	1170
MF14	Felsen des unteren Schwarzmeer-Bathyals	1170
Mittelmeer		
MB151E	Fazies mit <i>Cladocora caespitosa</i>	1170; 1160
MB151Q	Fazies mit <i>Astroides calycularis</i>	1170; 1160
MB151a	Fazies und Assoziation korallogener Biozönosen (Einschlüsse)	1170; 1160
MC1519	Fazies mit <i>Eunicella cavolini</i>	1170; 1160
MC151A	Fazies mit <i>Eunicella singularis</i>	1170; 1160

MC151B	Fazies mit <i>Paramuricea clavata</i>	1170; 1160
MC151E	Fazies mit <i>Leptogorgia sarmentosa</i>	1170; 1160
MC151F	Fazies mit <i>Anthipatella subpinnata</i> und vereinzelt Rotalgen	1170; 1160
MC151G	Fazies mit massiven Schwämmen und vereinzelt Rotalgen	1170; 1160
MC1522	Fazies mit <i>Corallium rubrum</i>	8330; 1170
MC1523	Fazies mit <i>Leptosammia pruvoti</i>	8330; 1170
MC251	Korallogene Plattformen	1170
MC6514	Fazies zähen Schlicks mit <i>Alcyonium palmatum</i> und <i>Parastichopus regalis</i> auf Schlickboden des Circalitorals	1160
MD151	Biozönose auf Felsen der Mittelmeer-Schelfkante	1170
MD25	Biogene Lebensräume des küstenfernen Mittelmeer-Circalitorals	1170
MD6512	Fazies zähen Schlicks mit <i>Alcyonium palmatum</i> und <i>Parastichopus regalis</i> auf Schlickboden des unteren Circalitorals	
ME1511	<i>Lophelia pertusa</i> -Riffe des oberen Mittelmeer-Bathyals	1170
ME1512	<i>Madrepora oculata</i> -Riffe des oberen Mittelmeer-Bathyals	1170
ME1513	<i>Madrepora oculata</i> - und <i>Lophelia pertusa</i> -Riffe des oberen Mittelmeer-Bathyals	1170
ME6514	Fazies mit <i>Pheronema carpenteri</i> des oberen Mittelmeer-Bathyals	
MF1511	<i>Lophelia pertusa</i> -Riffe des unteren Mittelmeer-Bathyals	1170
MF1512	<i>Madrepora oculata</i> -Riffe des unteren Mittelmeer-Bathyals	1170
MF1513	<i>Madrepora oculata</i> - und <i>Lophelia pertusa</i> -Riffe des unteren Mittelmeer-Bathyals	1170
MF6511	Fazies sandiger Schlickböden mit <i>Thenia muricata</i> des unteren Mittelmeer-Bathyals	
MF6513	Fazies kompakter Schlickböden mit <i>Isidella elongata</i> des unteren Mittelmeer-Bathyals	

6. Gruppe 6: Hydrothermalquellen und kalte Quellen

EUNIS-Code	EUNIS-Bezeichnung des Lebensraumtyps	Entsprechende Codes in Anhang I (Habitat-Richtlinie)
Atlantik		
MB128	Hydrothermalquellen und kalte Quellen in Felsen des atlantischen Infralitorals	1170; 1160; 1180
MB627	Hydrothermalquellen und kalte Quellen in Schlickböden des atlantischen Infralitorals	1130; 1160
MC127	Hydrothermalquellen und kalte Quellen in Felsen des atlantischen Circalitorals	1170; 1180
MC622	Hydrothermalquellen und kalte Quellen in Schlickböden des atlantischen Circalitorals	1160
MD122	Hydrothermalquellen und kalte Quellen in Felsen des küstenfernen atlantischen Circalitorals	1170
MD622	Hydrothermalquellen und kalte Quellen in Schlickböden des küstenfernen atlantischen Circalitorals	

7. Gruppe 7: Weiche Sedimente (oberhalb von 1000 Meter Tiefe)

EUNIS-Code	EUNIS-Bezeichnung des Lebensraumtyps	Entsprechende Codes in Anhang I (Habitat-Richtlinie)
Atlantik		
MA32	Grobsediment des atlantischen Litorals	1130; 1160
MA42	Mischsediment des atlantischen Litorals	1130; 1140; 1160
MA52	Sandboden des atlantischen Litorals	1130; 1140; 1160
MA62	Schlickboden des atlantischen Litorals	1130; 1140; 1160
MB32	Grobsediment des atlantischen Infralitorals	1110; 1130; 1160
MB42	Mischsediment des atlantischen Infralitorals	1110; 1130; 1150; 1160
MB52	Sandboden des atlantischen Infralitorals	1110; 1130; 1150; 1160
MB62	Schlickboden des atlantischen Infralitorals	1110; 1130; 1160
MC32	Grobsediment des atlantischen Circalitorals	1110; 1160
MC42	Mischsediment des atlantischen Circalitorals	1110; 1160
MC52	Sandboden des atlantischen Circalitorals	1110; 1160
MC62	Schlickboden des atlantischen Circalitorals	1160
MD32	Grobsediment des küstenfernen atlantischen Circalitorals	
MD42	Mischsediment des küstenfernen atlantischen Circalitorals	
MD52	Sandboden des küstenfernen atlantischen Circalitorals	
MD62	Schlickboden des küstenfernen atlantischen Circalitorals	
ME32	Grobsediment des oberen atlantischen Bathyals	
ME42	Mischsediment des oberen atlantischen Bathyals	
ME52	Sandboden des oberen atlantischen Bathyals	
ME62	Schlickboden des oberen atlantischen Bathyals	
MF32	Grobsediment des unteren atlantischen Bathyals	
MF42	Mischsediment des unteren atlantischen Bathyals	
MF52	Sandboden des unteren atlantischen Bathyals	
MF62	Schlickboden des unteren atlantischen Bathyals	
Ostsee		
MA33	Grobsediment des Ostsee-Hydrolitorals	1130; 1160; 1610; 1620
MA43	Mischsediment des Ostsee-Hydrolitorals	1130; 1140; 1160; 1610
MA53	Sandboden des Ostsee-Hydrolitorals	1130; 1140; 1160; 1610
MA63	Schlickboden des Ostsee-Hydrolitorals	1130; 1140; 1160; 1650
MB33	Grobsediment des Ostsee-Infralitorals	1110; 1150; 1160

MB43	Mischsediment des Ostsee-Infralitorals	1110; 1130; 1150; 1160; 1170; 1650
MB53	Sandboden des Ostsee-Infralitorals	1110; 1130; 1150; 1160
MB63	Schlickboden des Ostsee-Infralitorals	1130; 1150; 1160; 1650
MC33	Grobsediment des Ostsee-Circalitorals	1110; 1160
MC43	Mischsediment des Ostsee-Circalitorals	1160; 1170
MC53	Sandboden des Ostsee-Circalitorals	1110; 1160
MC63	Schlickboden des Ostsee-Circalitorals	1160; 1650
MD33	Grobsediment des küstenfernen Ostsee-Circalitorals	
MD43	Mischsediment des küstenfernen Ostsee-Circalitorals	
MD53	Sandboden des küstenfernen Ostsee-Circalitorals	
MD63	Schlickboden des küstenfernen Ostsee-Circalitorals	
Schwarzes Meer		
MA34	Grobsediment des Schwarzmeer-Litorals	1160
MA44	Mischsediment des Schwarzmeer-Litorals	1130; 1140; 1160
MA54	Sandboden des Schwarzmeer-Litorals	1130; 1140; 1160
MA64	Schlickboden des Schwarzmeer-Litorals	1130; 1140; 1160
MB34	Grobsediment des Schwarzmeer-Infralitorals	1110; 1160
MB44	Mischsediment des Schwarzmeer-Infralitorals	1110; 1170
MB54	Sandboden des Schwarzmeer-Infralitorals	1110; 1130; 1160
MB64	Schlickboden des Schwarzmeer-Infralitorals	1130; 1160
MC34	Grobsediment des Schwarzmeer-Circalitorals	1160
MC44	Mischsediment des Schwarzmeer-Circalitorals	
MC54	Sandboden des Schwarzmeer-Circalitorals	1160
MC64	Schlickboden des Schwarzmeer-Circalitorals	1130; 1160
MD34	Grobsediment des küstenfernen Schwarzmeer-Circalitorals	
MD44	Mischsediment des küstenfernen Schwarzmeer-Circalitorals	
MD54	Sandboden des küstenfernen Schwarzmeer-Circalitorals	
MD64	Schlickboden des küstenfernen Schwarzmeer-Circalitorals	
Mittelmeer		
MA35	Grobsediment des Mittelmeer-Litorals	1160; 1130
MA45	Mischsediment des Mittelmeer-Litorals	1140; 1160
MA55	Sandboden des Mittelmeer-Litorals	1130; 1140; 1160
MA65	Schlickboden des Mittelmeer-Litorals	1130; 1140; 1150; 1160
MB35	Grobsediment des Mittelmeer-Infralitorals	1110; 1160
MB45	Mischsediment des Mittelmeer-Infralitorals	
MB55	Sandboden des Mittelmeer-Infralitorals	1110; 1130; 1150; 1160

MB65	Schlickboden des Mittelmeer-Infralitorals	1130; 1150
MC35	Grobsediment des Mittelmeer-Circalitorals	1110; 1160
MC45	Mischsediment des Mittelmeer-Circalitorals	
MC55	Sandboden des Mittelmeer-Circalitorals	1110; 1160
MC65	Schlickboden des Mittelmeer-Circalitorals	1130; 1160
MD35	Grobsediment des küstenfernen Mittelmeer-Circalitorals	
MD45	Mischsediment des küstenfernen Mittelmeer-Circalitorals	
MD55	Sandboden des küstenfernen Mittelmeer-Circalitorals	
MD65	Schlickboden des küstenfernen Mittelmeer-Circalitorals	
ME35	Grobsediment des oberen Mittelmeer-Bathyals	
ME45	Mischsediment des oberen Mittelmeer-Bathyals	
ME55	Sandboden des oberen Mittelmeer-Bathyals	
ME65	Schlickboden des oberen Mittelmeer-Bathyals	
MF35	Grobsediment des unteren Mittelmeer-Bathyals	
MF45	Mischsediment des unteren Mittelmeer-Bathyals	
MF55	Sandboden des unteren Mittelmeer-Bathyals	
MF65	Schlickboden des unteren Mittelmeer-Bathyals	

ANHANG III
IN ARTIKEL 5 ABSATZ 3 GENANNT IM MEER LEBENDE ARTEN

-
- (2) Zwergsägerrochen (*Pristis clavata*);
 - (3) Westlicher Sägefisch (*Pristis pectinata*);
 - (4) Gewöhnlicher Sägefisch (*Pristis pristis*);
-
- (6) Riesenhai (*Cetorhinus maximus*) und Weißer Hai (*Carcharodon carcharias*);
 - (7) Glatter Schwarzer Dornhai (*Etmopterus pusillus*);
 - (8) Riffmanta (*Manta alfredi*);
 - (9) Großer Teufelsrochen (*Mobula birostris*);
 - (10) Teufelsrochen (*Mobula mobular*);
 - (11) Kleiner guineischer Teufelsrochen (*Mobula rochebrunei*);
 - (12) Japanischer Teufelsrochen (*Mobula japanica*);
 - (13) Glatter Teufelsrochen (*Mobula thurstoni*);
 - (14) Zwerg-Teufelsrochen (*Mobula eregoodootenkee*);
-
- (16) Sichelflossen-Teufelsrochen (*Mobula tarapacana*);
 - (17) Kuhls Teufelsrochen (*Mobula kuhlii*);
 - (18) Kleiner Teufelsrochen (*Mobula hypostoma*);
 - (19) Schwarzbäuchiger Glattrochen (*Raja (Dipturus) nidarosiensis*);
 - (20) Bandrochen (*Raja alba*);
 - (21) Geigenrochen (*Rhinobatidae*);
 - (22) Engelhai (*Squatina squatina*);
 - (23) Lachs (*Salmo salar*);
 - (24) Meerforelle (*Salmo trutta*);
 - (25) Schnäpel (*Coregonus oxyrhynchus*).

■ [Abänd. 47]

ANHANG V

INDEX HÄUFIGER FELDVOGELARTEN AUF NATIONALER EBENE

Beschreibung

Der Feldvogelindex gibt Auskunft über die Entwicklung des Vogelbestands häufiger und verbreiteter Vogelarten auf landwirtschaftlich genutzten Flächen und soll als Näherungswert für die Bewertung des Zustands der biologischen Vielfalt landwirtschaftlicher Ökosysteme in Europa dienen. Der nationale Feldvogelindex ist ein zusammengesetzter, artenübergreifender Index, mit dem die Entwicklungsrate der relativen Häufigkeit von Feldvogelarten an ausgewählten Erhebungsorten auf nationaler Ebene gemessen wird. Der Index beruht auf gezielt ausgewählten Arten, die für die Futteraufnahme und Brut Lebensräume auf landwirtschaftlichen Flächen benötigen. Die nationalen Indizes häufiger Feldvogelarten beruhen auf Gruppen von Arten, die im jeweiligen Mitgliedstaat relevant sind. Der Index wird in Bezug auf ein Referenzjahr berechnet, für das der Indexwert üblicherweise auf 100 festgelegt wird. Die Entwicklungstendenzen stehen für die allgemeine Veränderung der Populationsentwicklung der einzelnen Feldvögel über einen Zeitraum von Jahren.

Methodik: Brlík et al. (2021): Long-term and large-scale multispecies dataset tracking population changes of common European breeding birds. Sci Data 8, 21. <https://doi.org/10.1038/s41597-021-00804-2>

„Mitgliedstaaten mit historisch stärker dezimierten Feldvogelpopulationen“ bezeichnet Mitgliedstaaten, in denen mindestens die Hälfte der Arten des nationalen Index häufiger Feldvogelarten einen negativen langfristigen Populationstrend aufweist. In Mitgliedstaaten, in denen für einige Arten keine Daten zu langfristigen Populationstrends verfügbar sind, werden die Daten des europäischen Erhaltungszustands der Arten verwendet.

Zu diesen Mitgliedstaaten zählen:

Tschechien

Dänemark

Estland

Finnland

Frankreich

Deutschland

Ungarn

Italien

Luxemburg

Niederlande

Spanien

„Mitgliedstaaten mit historisch weniger dezimierten Feldvogelpopulationen“ bezeichnet Mitgliedstaaten, in denen weniger als die Hälfte der Arten des nationalen Index häufiger Feldvogelarten einen negativen langfristigen Populationstrend aufweisen. In Mitgliedstaaten, in denen für einige Arten keine Daten zu langfristigen Populationstrends verfügbar sind, werden die Daten des europäischen Erhaltungszustands der Arten verwendet.

Zu diesen Mitgliedstaaten zählen:

Österreich

Belgien

Bulgarien

Kroatien

Zypern

Griechenland

Irland

Lettland

Litauen

Malta

Polen

Portugal

Rumänien

Slowakei

Slowenien

Schweden

Liste der Arten des Index häufiger Feldvogelarten in den jeweiligen Mitgliedstaaten

Österreich

Acrocephalus palustris

Alauda arvensis

Anthus spinoletta

Anthus trivialis

Carduelis cannabina

Carduelis carduelis

Emberiza citrinella

Falco tinnunculus

Jynx torquilla

Lanius collurio

Lullula arborea

Miliaria calandra

Oenanthe oenanthe

Passer montanus

Perdix perdix

Saxicola rubetra

Saxicola torquatus

Serinus citrinella

Serinus serinus

Streptopelia turtur

Sturnus vulgaris

Sylvia communis

Turdus pilaris

Vanellus vanellus

Belgien – Flandern	Belgien – Wallonien
<i>Alauda arvensis</i>	<i>Alauda arvensis</i>
<i>Anthus pratensis</i>	<i>Anthus pratensis</i>
<i>Emberiza citrinella</i>	<i>Carduelis cannabina</i>
<i>Falco tinnunculus</i>	<i>Corvus frugilegus</i>
<i>Haematopus ostralegus</i>	<i>Emberiza citrinella</i>
<i>Hippolais icterina</i>	<i>Falco tinnunculus</i>
<i>Hirundo rustica</i>	<i>Hirundo rustica</i>
<i>Limosa limosa</i>	<i>Lanius collurio</i>
<i>Linaria cannabina</i>	<i>Miliaria calandra</i>
<i>Motacilla alba</i>	<i>Motacilla flava</i>
<i>Motacilla flava</i>	<i>Passer montanus</i>
<i>Numenius arquata</i>	<i>Perdix perdix</i>
<i>Passer montanus</i>	<i>Saxicola torquatus</i>
<i>Perdix perdix</i>	<i>Streptopelia turtur</i>
<i>Phoenicurus ochruros</i>	<i>Sturnus vulgaris</i>
<i>Saxicola torquatus</i>	<i>Sylvia communis</i>
<i>Sylvia communis</i>	<i>Vanellus vanellus</i>
<i>Vanellus vanellus</i>	

Bulgarien

Alauda arvensis

Carduelis carduelis

Carduelis cannabina

Coturnix coturnix

Corvus frugilegus

Emberiza hortulana

Emberiza melanocephala

Falco tinnunculus

Galerida cristata

Hirundo rustica

Lanius collurio

Miliaria calandra

Motacilla flava

Perdix perdix

Passer montanus

Sylvia communis

Streptopelia turtur

Sturnus vulgaris

Upupa epops

Kroatien

Alauda arvensis

Anthus campestris

Anthus trivialis

Carduelis cannabina

Carduelis carduelis

Coturnix coturnix

Emberiza cirrus

Emberiza citrinella

Emberiza melanocephala

Falco tinnunculus

Galerida cristata

Jynx torquilla

Lanius collurio

Lanius senator

Lullula arborea

Luscinia megarhynchos

Miliaria calandra

Motacilla flava

Oenanthe hispanica

Oriolus oriolus

Passer montanus

Pica pica

Saxicola rubetra

Saxicola torquatus

Streptopelia turtur

Sylvia communis

Upupa epops

Vanellus vanellus

Zypern

Alectoris chukar

Athene noctua

Carduelis carduelis

Cisticola juncidis

Clamator glandarius

Columba palumbus

Coracias garrulus

Corvus corone cornix

Coturnix coturnix

Emberiza calandra

Emberiza melanocephala

Falco tinnunculus

Francolinus francolinus

Galerida cristata

Hirundo rustica

Chloris chloris

Iduna pallida

Linaria cannabina

Oenanthe cyprica

Parus major

Passer hispaniolensis

Pica pica

Streptopelia turtur

Sylvia conspicillata

Sylvia melanocephala

Tschechien

Alauda arvensis

Anthus pratensis

Carduelis cannabina

Ciconia ciconia

Corvus frugilegus

Emberiza citrinella

Falco tinnunculus

Hirundo rustica

Lanius collurio

Miliaria calandra

Motacilla flava

Passer montanus

Perdix perdix

Saxicola rubetra

Saxicola torquatus

Serinus serinus

Streptopelia turtur

Sturnus vulgaris

Sylvia communis

Vanellus vanellus

Dänemark

Alauda arvensis

Anthus pratensis

Carduelis cannabina

Carduelis carduelis

Corvus corone

Corvus frugilegus

Emberiza citrinella

Falco tinnunculus

Gallinago gallinago

Hirundo rustica

Lanius collurio

Miliaria calandra

Motacilla alba

Motacilla flava

Oenanthe oenanthe

Passer montanus

Perdix perdix

Saxicola rubetra

Sylvia communis

Sylvia curruca

Turdus pilaris

Vanellus vanellus

Estland

Alauda arvensis

Anthus pratensis

Corvus frugilegus

Emberiza citrinella

Hirundo rustica

Lanius collurio

Linaria cannabina

Motacilla flava

Passer montanus

Saxicola rubetra

Streptopelia turtur

Sturnus vulgaris

Sylvia communis

Vanellus vanellus

[illegible]

Finland

<i>Alauda arvensis</i>
<i>Anthus pratensis</i>
<i>Corvus monedula</i>
<i>Crex crex</i>
<i>Delichon urbica</i>
<i>Emberiza hortulana</i>
<i>Hirundo rustica</i>
<i>Numenius arquata</i>
<i>Passer montanus</i>
<i>Saxicola rubertra</i>
<i>Sturnus vulgaris</i>
<i>Sylvia communis</i>
<i>Turdus pilaris</i>
<i>Vanellus vanellus</i>

Frankreich

Alauda arvensis

Alectoris rufa

Anthus campestris

Anthus pratensis

Buteo buteo

Carduelis cannabina

Corvus frugilegus

Coturnix coturnix

Emberiza cirrus

Emberiza citrinella

Emberiza hortulana

Falco tinnunculus

Galerida cristata

Lanius collurio

Lullula arborea

Melanocorypha calandra

Motacilla flava

Oenanthe oenanthe

Perdix perdix

Saxicola torquatus

Saxicola rubetra

Sylvia communis

Upupa epops

Vanellus vanellus

Deutschland

Alauda arvensis

Athene noctua

Emberiza citrinella

Lanius collurio

Limosa limosa

Lullula arborea

Miliaria calandra

Milvus milvus

Saxicola rubetra

Vanellus vanellus

Griechenland

Alauda arvensis

Apus apus

Athene noctua

Calandrella brachydactyla

Carduelis cannabina

Carduelis carduelis

Carduelis chloris

Ciconia ciconia

Corvus corone

Corvus monedula

Delichon urbicum

Emberiza cirrus

Emberiza hortulana

Emberiza melanocephala

Falco naumanni

Falco tinnunculus

Galerida cristata

Hirundo daurica

Hirundo rustica

Lanius collurio

Lanius minor

Lanius senator

Lullula arborea

Luscinia megarhynchos

Melanocorypha calandra

Miliaria calandra

Motacilla flava

Oenanthe hispanica

Oenanthe oenanthe

Passer domesticus

Passer hispaniolensis

Passer montanus

Pica pica

Saxicola rubetra

Saxicola torquatus

Streptopelia decaocto

Streptopelia turtur

Sturnus vulgaris

Sylvia melanocephala

Upupa epops

Ungarn

Alauda arvensis

Anthus campestris

Coturnix coturnix

Emberiza calandra

Falco tinnunculus

Galerida cristata

Lanius collurio

Lanius minor

Locustella naevia

Merops apiaster

Motacilla flava

Perdix perdix

Sturnus vulgaris

Sylvia communis

Sylvia nisoria

Vanellus vanellus

Irland

Carduelis cannabina

Carduelis carduelis

Columba oenas

Columba palumbus

Corvus cornix

Corvus frugilegus

Corvus monedula

Emberiza citrinella

Falco tinnunculus

Fringilla coelebs

Hirundo rustica

Chloris chloris

Motacilla alba

Passer domesticus

Phasianus colchicus

Pica pica

Saxicola torquatus

Sturnus vulgaris

Italien

Alauda arvensis

Anthus campestris

Calandrella brachydactyla

Carduelis carduelis

Carduelis chloris

Corvus cornix

Emberiza calandra

Emberiza hortulana

Falco tinnunculus

Galerida cristata

Hirundo rustica

Jynx torquilla

Lanius collurio

Luscinia megarhynchos

Melanocorypha calandra

Motacilla alba

Motacilla flava

Oriolus oriolus

Passer domesticus italiae

Passer hispaniolensis

Passer montanus

Pica pica

Saxicola torquatus

Serinus serinus

Streptopelia turtur

Sturnus unicolor

Sturnus vulgaris

Upupa epops

Lettland

Acrocephalus palustris

Alauda arvensis

Anthus pratensis

Carduelis carduelis

Carpodacus erythrinus

Ciconia ciconia

Crex crex

Emberiza citrinella

Lanius collurio

Locustella naevia

Motacilla flava

Passer montanus

Saxicola rubetra

Sturnus vulgaris

Sylvia communis

Vanellus vanellus

Litauen

Alauda arvensis

Anthus pratensis

Carduelis carduelis

Ciconia ciconia

Crex crex

Emberiza citrinella

Hirundo rustica

Lanius collurio

Motacilla flava

Passer montanus

Saxicola rubetra

Sturnus vulgaris

Sylvia communis

Vanellus vanellus

Luxemburg

Alauda arvensis

Carduelis cannabina

Emberiza citrinella

Lanius collurio

Passer montanus

Saxicola torquatus

Sylvia communis

Malta

Calandrella brachydactyla

Linaria cannabina

Cettia cetti

Cisticola juncidis

Coturnix coturnix

Emberiza calandra

Lanius senator

Monticola solitarius

Passer hispaniolensis

Passer montanus

Serinus serinus

Streptopelia decaocto

Streptopelia turtur

Sturnus vulgaris

Sylvia conspicillata

Sylvia melanocephala

Niederlande

Alauda arvensis

Anthus pratensis

Athene noctua

Calidris pugnax

Carduelis carduelis

Corvus frugilegus

Coturnix coturnix

Emberiza citrinella

Falco tinnunculus

Gallinago gallinago

Haematopus ostralegus

Hippolais icterina

Hirundo rustica

Limosa limosa

Miliaria calandra

Motacilla flava

Numenius arquata

Passer montanus

Perdix perdix

Saxicola torquatus

Spatula clypeata

Streptopelia turtur

Sturnus vulgaris

Sylvia communis

Tringa totanus

Turdus viscivorus

Vanellus vanellus

Polen

Alauda arvensis

Anthus pratensis

Carduelis cannabina

Ciconia ciconia

Emberiza citrinella

Emberiza hortulana

Falco tinnunculus

Galerida cristata

Hirundo rustica

Lanius collurio

Limosa limosa

Miliaria calandra

Motacilla flava

Passer montanus

Saxicola torquatus

Saxicola rubetra

Serinus serinus

Streptopelia turtur

Sturnus vulgaris

Sylvia communis

Upupa epops

Vanellus vanellus

Portugal

Athene noctua

Bubulcus ibis

Carduelis carduelis

Chloris chloris

Ciconia ciconia

Cisticola juncidis

Coturnix coturnix

Delichon urbicum

Emberiza cirrus

Falco tinnunculus

Galerida cristata

Hirundo rustica

Lanius meridionalis

Linaria cannabina

Merops apiaster

Miliaria calandra

Milvus migrans

Passer domesticus

Pica pica

Saxicola torquatus

Serinus serinus

Sturnus unicolor

Upupa epops

Rumänien

Alauda arvensis

Anthus campestris

Calandrella brachydactyla

Ciconia ciconia

Corvus frugilegus

Emberiza calandra

Emberiza citrinella

Emberiza hortulana

Emberiza melanocephala

Falco tinnunculus

Galerida cristata

Hirundo rustica

Lanius collurio

Lanius minor

Linaria cannabina

Melanocorypha calandra

Motacilla flava

Passer montanus

Perdix perdix

Saxicola rubetra

Saxicola torquatus

Streptopelia turtur

Sturnus vulgaris

Sylvia communis

Upupa epops

Vanellus vanellus

Slowakei

Alauda arvensis

Carduelis cannabina

Carduelis carduelis

Emberiza calandra

Emberiza citrinella

Falco tinnunculus

Hirundo rustica

Chloris chloris

Lanius collurio

Locustella naevia

Motacilla flava

Passer montanus

Saxicola rubetra

Saxicola torquatus

Serinus serinus

Streptopelia turtur

Sturnus vulgaris

Sylvia communis

Sylvia nisoria

Vanellus vanellus

Slowenien

Acrocephalus palustris

Alauda arvensis

Anthus trivialis

Carduelis cannabina

Carduelis carduelis

Columba oenas

Columba palumbus

Emberiza calandra

Emberiza cirius

Emberiza citrinella

Falco tinnunculus

Galerida cristata

Hirundo rustica

Jynx torquilla

Lanius collurio

Lullula arborea

Luscinia megarhynchos

Motacilla flava

Passer montanus

Phoenicurus phoenicurus

Picus viridis

Saxicola rubetra

Saxicola torquatus

Serinus serinus

Streptopelia turtur

Sturnus vulgaris

Sylvia communis

Upupa epops

Vanellus vanellus

Spanien

Alauda arvensis

Alectoris rufa

Athene noctua

Calandrella brachydactyla

Carduelis carduelis

Cisticola juncidis

Corvus monedula

Coturnix coturnix

Emberiza calandra

Falco tinnunculus

Galerida cristata

Hirundo rustica

Linaria cannabina

Melanocorypha calandra

Merops apiaster

Oenanthe hispanica

Passer domesticus

Passer montanus

Pica pica

Pterocles orientalis

Streptopelia turtur

Sturnus unicolor

Tetrax tetrax

Upupa epops

Schweden

Alauda arvensis

Anthus pratensis

Carduelis cannabina

Corvus frugilegus

Emberiza citrinella

Emberiza hortulana

Falco tinnunculus

Hirundo rustica

Lanius collurio

Motacilla flava

Passer montanus

Saxicola rubetra

Sturnus vulgaris

Sylvia communis

Vanellus vanellus

ANHANG VI

LISTE DER BIODIVERSITÄTSINDIKATOREN FÜR WALDÖKOSYSTEME GEMÄß ARTIKEL 10 ABSÄTZE 2
UND 2a

Indikator	Beschreibung, Einheit und Methodik für die Festlegung und Überwachung des Indikators
Stehendes Totholz	Beschreibung: Dieser Indikator gibt die Menge an stehender Totholzbiomasse in Wäldern und anderen bewaldeten Flächen an. Einheit: m³/ha. Methodik: wie von FOREST EUROPE (<i>State of Europe's Forests 2020</i>, FOREST EUROPE 2020) und in der Beschreibung der nationalen Waldinventare in Tomppo E. et al., <i>National Forest Inventories, Pathways for Common Reporting</i>, Springer, 2010, entwickelt und verwendet, und unter Berücksichtigung der Methodik gemäß Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 2018/1999 im Einklang mit den IPCC-Leitlinien für nationale Treibhausgasinventare von 2006.
Liegendes Totholz	Beschreibung: Dieser Indikator gibt die Menge an liegender Totholzbiomasse in Wäldern und anderen bewaldeten Flächen an. Einheit: m³/ha. Methodik: wie von FOREST EUROPE (<i>State of Europe's Forests 2020</i>, FOREST EUROPE 2020) und in der Beschreibung der nationalen Waldinventare in Tomppo E. et al., <i>National Forest Inventories, Pathways for Common Reporting</i>, Springer, 2010, entwickelt und verwendet, und unter Berücksichtigung der Methodik gemäß Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 2018/1999 im Einklang mit den IPCC-Leitlinien für nationale Treibhausgasinventare von 2006.
Anteil der Wälder mit ungleicher Altersstruktur	Beschreibung: Dieser Indikator bezieht sich auf den Anteil von Wirtschaftswäldern mit einer ungleichen Altersstruktur an der Gesamtzahl von Wäldern mit einer ungleichen Altersstruktur. Einheit: Prozentualer Anteil der Wirtschaftswälder mit ungleicher Altersstruktur Methodik: wie von FOREST EUROPE (<i>State of Europe's Forests 2020</i>, FOREST EUROPE 2020) und in der Beschreibung der nationalen Waldinventare in Tomppo E. et al., <i>National Forest Inventories, Pathways for Common Reporting</i>, Springer, 2010, entwickelt und verwendet.
Waldvernetzung	Beschreibung: Waldvernetzung bezeichnet die Dichte bewaldeter Gebiete. Sie wird mit einem Wert von 0 bis 100 angegeben. Einheit: Index Methodik: wie von der FAO entwickelt (Vogt P., et al., <i>FAO – State of the World's Forests: Forest Fragmentation</i>, Technischer Bericht der JRC, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg, 2019).
Index weitverbreiteter Waldvogelarten	Beschreibung: Der Waldvogelindikator beschreibt Entwicklungen im Laufe der Zeit bei der Abundanz weitverbreiteter Waldvogelarten in den jeweiligen europäischen Verbreitungsgebieten. Es handelt sich um einen zusammengesetzten Index, der auf Beobachtungsdaten zu Vogelarten beruht, die für Waldlebensräume in Europa charakteristisch sind. Der Index basiert auf spezifischen Artenlisten für jeden Mitgliedstaat. Einheit: Index Methodik: Brlík et al. <i>Long-term and large-scale multispecies dataset tracking population changes of common European breeding birds</i>, Sci Data 8, 21. 2021.

Bestand an organischem Kohlenstoff	Beschreibung: Dieser Indikator beschreibt den Bestand an organischem Kohlenstoff in einer Tiefe von 0 bis 30 cm in der Streuschicht und im Mineralboden von Waldökosystemen. Einheit: Tonnen organischer Kohlenstoff/ha Methodik: wie in Anhang V der Verordnung 2018/1999 im Einklang mit den IPCC-Leitlinien für nationale Treibhausgasinventare von 2006 beschrieben und durch die Flächenstichprobenerhebung über die Bodennutzung/-bedeckung (LUCAS) gestützt (Jones A. et al., LUCAS Soil 2022, Technischer Bericht der JRC, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2021).
Anteil der Wälder mit überwiegend heimischen Baumarten	Beschreibung: Anteil der Wälder und anderen bewaldeten Flächen mit überwiegend (> 50 % Bedeckung) heimischen Baumarten Einheit: % Methodik: wie von FOREST EUROPE (State of Europe's Forests 2020, FOREST EUROPE 2020) und in der Beschreibung der nationalen Waldinventare in Tomppo E. et al., National Forest Inventories, Pathways for Common Reporting, Springer, 2010, entwickelt und verwendet.
Vielfalt der Baumarten	Beschreibung: Dieser Indikator beschreibt die durchschnittliche Anzahl an Baumarten, die in Waldgebieten vorkommen. Einheit: Index Methodik: gestützt auf FOREST EUROPE (State of Europe's Forests 2020, FOREST EUROPE 2020) und die Beschreibung der nationalen Waldinventare in Tomppo E. et al., National Forest Inventories, Pathways for Common Reporting, Springer, 2010.

ANHANG VII

LISTE VON BEISPIELEN FÜR WIEDERHERSTELLUNGSMAßNAHMEN GEMÄß ARTIKEL 11 ABSATZ 8

- (1) Wiederherstellung von Feuchtgebieten durch Wiedervernässung entwässerter Torfmoore, Entfernung von Entwässerungsstrukturen für Torfmoore oder Entdeichung und Aufgabe des Torfabbaus
- (2) Verbesserung der hydrologischen Bedingungen durch Steigerung der Quantität, Qualität und Dynamik von Oberflächengewässern sowie der Grundwasserspiegel in natürlichen und naturnahen Ökosystemen
- (3) Entfernung unerwünschter Verbuschung oder nicht heimischer Pflanzen auf Grasland, in Feuchtgebieten, Wäldern und auf Flächen mit spärlicher Vegetation
- (4) Anwendung von Paludikultur
- (5) Wiederherstellung von Flussmäandern und Wiederanbindung von künstlich abgeschnittenen Mäandern oder Altwassern
- (6) Entfernung longitudinaler und lateraler Hindernisse (wie Deiche und Dämme), Förderung der Flusssdynamik und Wiederherstellung frei fließender Flussabschnitte
- (7) Renaturierung von Flussbetten, Seen und Niederungsfließgewässern, beispielsweise durch Entfernung künstlicher Flussbettbefestigungen, Optimierung der Substratzusammensetzung, Verbesserung oder Ausbau der Lebensraumfläche
- (8) Wiederherstellung natürlicher Sedimentierungsprozesse
- (9) Schaffung von Uferzonen, z. B. Auwälder, Pufferstreifen, Wiesen oder Weiden
- (10) Stärkung ökologischer Elemente in Wäldern, wie große, alte und sterbende Bäume (Habitatbäume) und Erhöhung der Menge liegenden und stehenden Totholzes
- (11) Hinarbeiten auf eine diversifizierte Waldstruktur in Bezug auf **beispielsweise Zusammensetzung und Alter der Arten**, Ermöglichen einer natürlichen Regenerierung und Sukzession von Baumarten
- (11a) **Unterstützung der Migration von Herkunftsgebieten und Arten, wenn dies aufgrund des Klimawandels erforderlich ist**
- (12) Stärkung der Vielfalt der Wälder durch die **Wiederherstellung** von Mosaiken anderer Lebensräume als Wäldern, wie beispielsweise offener Grasland- oder Heideflächen, Teiche oder Felsgebiete
- (13) Anwendung von „naturbasierten“ forstwirtschaftlichen oder „Dauerwald“-Ansätzen; Einführung heimischer Baumarten
- (14) Förderung der Entstehung heimischer Altwälder und reifer Bestände (z. B. durch Aufgabe der Holzernte **oder durch aktive Bewirtschaftung mit Begünstigung der Entwicklung selbstregulierender Funktionen und geeigneter Widerstandsfähigkeit**)
- (15) Einführung von Landschaftselementen mit großer biologischer Vielfalt auf Ackerflächen und intensiv bewirtschaftetem Grünland, wie Pufferstreifen, Feldränder mit heimischen Blühpflanzen, Hecken, Bäumen, kleine Wälder, Trockenmauern, Teiche, ökologische Korridore, „Trittsteine“ usw.
- (16) Vergrößerung der landwirtschaftlichen Fläche mit agrarökologischen Bewirtschaftungsmethoden wie ökologischer/biologischer Landwirtschaft oder Agrarforstwirtschaft, Mischkulturen und Fruchtfolge, integriertem Pflanzenschutz und integriertem Nährstoffmanagement
- (17) Gegebenenfalls Verringerung der Weideintensität oder Mahd auf Grünland oder Wiederherstellung der extensiven Beweidung mit Nutztieren sowie extensiver Mahd, wo diese aufgegeben wurden

- (18) Aufgabe oder Verringerung des Einsatzes chemischer Pestizide sowie chemischer und tierischer Düngemittel
 - (19) Aufgabe des Pflügens von Grünland und Einbringen von Samen ertragreicher Gräser
 - (20) Entfernung von Bepflanzungen ehemals dynamischer Binnendünensysteme zur Wiederherstellung einer natürlichen Winddynamik zugunsten offener Lebensräume
 - (21) Verbesserung der Vernetzung zwischen Lebensräumen zur Förderung der Entwicklung von Artenpopulationen sowie zur Ermöglichung eines ausreichenden individuellen und genetischen Austauschs sowie der Migration von Arten und ihrer Anpassung an den Klimawandel
 - (22) Förderung der Entwicklung einer eigenen natürlichen Dynamik durch Ökosysteme, zum Beispiel durch die Aufgabe der Holzernte und die Stärkung von Naturbeschaffenheit und Wildnis
 - (23) Entfernung und Bekämpfung invasiver gebietsfremder Arten sowie Verhinderung oder Minimierung der Einbringung neuer Arten
 - (24) Minimierung der negativen Auswirkungen der Fischerei auf das Meeresökosystem, beispielsweise durch die Verwendung von Fanggeräten mit geringeren Auswirkungen auf den Meeresboden
 - (25) Wiederherstellung wichtiger Laich- und Aufwuchsgebiete von Fischen
 - (26) Bereitstellung von Strukturen oder Substraten zur Förderung der Wiederkehr von Meereslebewesen, z. B. Korallen-, Austern- und Steinriffe
 - (27) Wiederherstellung von Seegraswiesen und Tangwäldern durch die aktive Stabilisierung des Meeresgrunds sowie die Verringerung und, sofern möglich, Beseitigung von Belastungen, oder durch eine aktive Vermehrung und Anpflanzung
 - (27a) **Wiederherstellung oder Verbesserung des Zustands von Populationen charakteristischer heimischer Arten, die von entscheidender Bedeutung für die Ökologie von Meereslebensräumen sind, durch passive oder aktive Wiederherstellungsmaßnahmen, z. B. Einführung von Jungtieren**
 - (28) Verminderung verschiedener Formen der Meeresverschmutzung wie Nährstoffbelastung, Lärmbelastung und Kunststoffabfälle
 - (29) Vergrößerung von Grünflächen mit ökologischen Elementen in städtischen Gebieten wie Parks, Bäume und Waldflächen, grüne Dächer, Wildblumenwiesen, Gärten, Gartenbau innerhalb der Stadtgrenzen, Alleen, städtischen Wiesen und Hecken, Teichen und Wasserläufen, **unter Berücksichtigung unter anderem der Vielfalt der Arten, heimischer Arten, der örtlichen Gegebenheiten und der Resilienz gegenüber dem Klimawandel**
 - (30) Beendigung, Verminderung oder Sanierung von Umweltverschmutzungen durch Arzneimittel, gefährliche Chemikalien, städtisches und industrielles Abwasser und andere Abfälle, einschließlich Plastikmüll im Meer, sowie Lichtverschmutzung in sämtlichen Ökosystemen
 - (31) Umwandlung von Brachflächen, ehemaligen Industriegebieten und Steinbrüchen in Naturlandschaften
-



P9_TA(2023)0291

Förderung der Munitionsproduktion

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. Juli 2023 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Munitionsproduktion (COM(2023)0237 – C9-0161/2023 – 2023/0140(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(C/2024/4038)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2023)0237),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und die Artikel 114 und 173 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0161/2023),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 14. Juni 2023 ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 74 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 7. Juli 2023 gemachte Zusage, den genannten Standpunkt gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf die Artikel 59 und 163 seiner Geschäftsordnung,
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. billigt die dieser Entschließung beigefügte gemeinsame Erklärung des Parlamentes und des Rates, die im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe C) veröffentlicht wird;
 3. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 4. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

⁽¹⁾ ¹ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

P9_TC1-COD(2023)0140

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 13. Juli 2023 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2023/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Munitionsproduktion (ASAP)

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) 2023/1525.)

ANLAGE ZUR LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG

GEMEINSAME ERKLÄRUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES ZUR ANNAHME DER VERORDNUNG ZUR FÖRDERUNG DER MUNITIONSPRODUKTION (ASAP)

Das Europäische Parlament und der Rat erkennen an, dass die technologische und industrielle Basis der europäischen Verteidigung (EDTIB) angesichts der Herausforderungen, die durch die grundlose und ungerechtfertigte Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine entstanden sind, dringend dabei unterstützt werden muss, ihre Produktion zu steigern, und weisen darauf hin, dass mit der Verordnung zur Förderung der Munitionsproduktion (ASAP) ein neues befristetes Instrument zur Erleichterung industrieller Investitionen eingeführt und so unmittelbar auf diese dringende Notwendigkeit reagiert wird.

Das Europäische Parlament und der Rat betonen, dass alle geeigneten Maßnahmen in Betracht gezogen werden müssen, um die EDTIB, einschließlich kleiner und mittlerer Unternehmen, zu stärken und weiterzuentwickeln, und dass Hindernisse und Engpässe beseitigt werden müssen, um die Industrie in die Lage versetzen, über die gesamte Wertschöpfungskette hinweg mehr zu produzieren.

Das Europäische Parlament und der Rat fordern die Kommission daher auf, gegebenenfalls in Betracht zu ziehen, schnellstmöglich weitere Initiativen vorzulegen, die zur Stärkung der EDTIB erforderlich sind, einschließlich einer ausreichenden Finanzierung, beispielsweise im Rahmen des Programms für Europäische Verteidigungsinvestitionen, sowie eines Rechtsrahmens, mit dem die Versorgungssicherheit und die Förderung der Munitionsproduktion sichergestellt werden sollen.

Das Europäische Parlament und der Rat kommen überein, alle derartigen Initiativen unverzüglich und im Geiste der loyalen Zusammenarbeit zu prüfen.



C/2024/4128

17.7.2024

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

16. Juli 2024

(C/2024/4128)

1 Euro =

Währung			Kurs	Währung			Kurs
USD	US-Dollar		1,0902	CAD	Kanadischer Dollar		1,4911
JPY	Japanischer Yen		172,65	HKD	Hongkong-Dollar		8,5082
DKK	Dänische Krone		7,4611	NZD	Neuseeländischer Dollar		1,7960
GBP	Pfund Sterling		0,84058	SGD	Singapur-Dollar		1,4647
SEK	Schwedische Krone		11,5545	KRW	Südkoreanischer Won		1 507,53
CHF	Schweizer Franken		0,9761	ZAR	Südafrikanischer Rand		19,7067
ISK	Isländische Krone		149,30	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan		7,9223
NOK	Norwegische Krone		11,7815	IDR	Indonesische Rupiah		17 633,22
BGN	Bulgarischer Lew		1,9558	MYR	Malaysischer Ringgit		5,0978
CZK	Tschechische Krone		25,352	PHP	Philippinischer Peso		63,684
HUF	Ungarischer Forint		391,93	RUB	Russischer Rubel		
PLN	Polnischer Zloty		4,2683	THB	Thailändischer Baht		39,329
RON	Rumänischer Leu		4,9662	BRL	Brasilianischer Real		5,9227
TRY	Türkische Lira		36,0785	MXN	Mexikanischer Peso		19,3324
AUD	Australischer Dollar		1,6169	INR	Indische Rupie		91,1115

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.



C/2024/4513

17.7.2024

Veröffentlichung eines Antrags auf Änderung eines traditionellen Begriffs im Weinsektor gemäß Artikel 28 Absatz 3 und Artikel 34 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Anträge auf Schutz von Ursprungsbezeichnungen, geografischen Angaben und traditionellen Begriffen im Weinsektor, das Einspruchsverfahren, Einschränkungen der Verwendung, Änderungen der Produktspezifikationen, die Löschung des Schutzes sowie die Kennzeichnung und Aufmachung

„Chacolí-Txakolina“

(C/2024/4513)

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, gemäß Artikel 22 Absatz 1 und Artikel 27 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/34 der Kommission ⁽¹⁾ Einspruch einzulegen. Der Einspruch muss innerhalb von zwei Monaten ab dieser Veröffentlichung bei der Europäischen Kommission eingehen.

ANTRAG AUF ÄNDERUNG DES TRADITIONELLEN BEGRIFFS

„Chacolí-Txakolina“

Eingangsdatum: 11. April 2024

Seitenanzahl (einschließlich dieser Seite): 4

Sprache des Antrags: Spanisch

Aktenzeichen: Ares(2024)2664803

Traditioneller Begriff, dessen Änderung beantragt wird: „Chacolí-Txakolina“

Antragsteller: Generaldirektion für die Lebensmittelindustrie, spanisches Ministerium für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung

Vollständige Anschrift (Straße und Hausnummer, Postleitzahl und Ort, Land):

Pº Infanta Isabel, 1, 28071 Madrid, Spanien

Staatsangehörigkeit: Spanisch

Telefon, Fax, E-Mail:

Telefon: +34 913475397;

Fax +34 913475410;

E-Mail: dgia@mapa.es; sgccala@mapa.es

Erläuterung der Änderung:

Gemäß der Begriffsbestimmung/den Verwendungsbedingungen des traditionellen Begriffs „Chacolí-Txakolina“ in eAmbrosia:

„Wein mit der g. U. ‚Chacolí de Bizkaia-Bizkaiko Txakolina‘, ‚Chacolí de Getaria-Getariako Txakolina‘ und ‚Chacolí de Álava-Arabako Txakolina‘, hauptsächlich aus den Rebsorten Ondarrabi Zuri und Ondarrabi Beltza gewonnen. Wein mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 9,5 % vol (11 % vol bei im Fass gegorenem Weißwein), höchstens 0,8 mg/l flüchtiger Säure und insgesamt höchstens 180 mg/l Schwefel (140 mg/l bei Rotwein).“

Diese Begriffsbestimmung/Verwendungsbedingungen steht/stehen im Zusammenhang mit Artikel 112 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007.

Die Begriffsbestimmung/Verwendungsbedingungen wird/werden durch Folgendes ersetzt:

⁽¹⁾ ABl. L 9 vom 11.1.2019, S. 46, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2019/34/oj.

„Chacolí-Txakolina-Txakoli“

„Wein der Kategorie von Weinbauerzeugnissen 1 gemäß Anhang VII Teil II der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013, der folgende geschützte Ursprungsbezeichnungen tragen darf: ‚Chacolí de Bizkaia – Txakoli de Bizkaia – Bizkaiko Txakolina‘, ‚Chacolí de Getaria – Txakoli de Getaria – Getariako Txakolina‘ und ‚Chacolí de Álava – Txakoli de Álava – Arabako Txakolina‘.“

Erläuterung der Gründe für die Änderung:

Der traditionelle Begriff „Chacolí-Txakolina“ wird von der Europäischen Union gemäß Artikel 112 Buchstabe b und Artikel 113 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates geschützt und seine Verwendung geregelt.

Der Begriff wird verwendet für Weine mit den g. U. „Chacolí de Bizkaia – Bizkaiko Txakolina – Txakoli de Bizkaia“, „Chacolí de Getaria – Getariako Txakolina – Txakoli de Getaria“ und „Chacolí de Álava – Arabako Txakolina – Txakoli de Álava“.

„Txakoli“ wird nun als dritte Form oder Schreibweise des traditionellen Begriffs vorgeschlagen. Diese Schreibweise ist ebenso traditionell wie die anderen beiden Schreibweisen „Chacolí“ und „Txakolina“. Dies ergibt sich daraus, dass sie in den Namen der drei geschützten Ursprungsbezeichnungen enthalten ist, die zur Verwendung dieses traditionellen Begriffs berechtigt sind. Aufgrund eines Fehlers ist sie derzeit jedoch nicht in dem Verzeichnis aufgeführt.

Ferner sehen die Erzeuger es als notwendig an, neben Ondarrabi Zuri und Ondarrabi Beltza auch andere Rebsorten zu verwenden. So passen sie sich an den Klimawandel und seine Auswirkungen auf den Alkohol- und Säuregehalt sowie die Stabilität der Weine an. Des Weiteren handelt es sich um einen vielfältigen Produktionssektor, in dem traditionellere Kellereien neben innovativeren Kellereien tätig sind, wobei alle danach streben, sich mit ihren Weinen abzuheben. Sie heben auch die Verwendung anderer üblicher und traditioneller Rebsorten zur Förderung und zum Schutz ihres Weinbauerbes hervor. Dies hat zu gemeinsamen Bemühungen der drei Regulierungsgremien geführt, eine Einigung zu erzielen und einen fairen Wettbewerb zwischen den Herstellern zu gewährleisten.

Der traditionelle Begriff wird im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 geändert. Dafür sind Gesetzesänderungen auf Ebene des Mitgliedstaats erforderlich, in diesem Fall von der Regierung der Autonomen Gemeinschaft Baskenland als zuständige Behörde für die geschützten Ursprungsbezeichnungen „Chacolí de Bizkaia – Txakoli de Bizkaia – Bizkaiko Txakolina“, „Chacolí de Getaria – Txakoli de Getaria – Getariako Txakolina“ und „Chacolí de Álava – Txakoli de Álava – Arabako Txakolina“.

Aus Gründen der Klarheit, Transparenz und Rechtssicherheit wurde der traditionelle Begriff „Chacolí – Txakolina – Txakoli“ geregelt. Der Begriff wird für Weine mit den folgenden geschützten Ursprungsbezeichnungen verwendet: „Chacolí de Bizkaia – Txakoli de Bizkaia – Bizkaiko Txakolina“, „Chacolí de Getaria – Txakoli de Getaria – Getariako Txakolina“ und „Chacolí de Álava – Txakoli de Álava – Arabako Txakolina“. Geregelt wird dies mit der Verordnung vom 20. März 2024 des Regionalministers der Autonomen Gemeinschaft Baskenland für wirtschaftliche Entwicklung, Nachhaltigkeit und Umwelt, veröffentlicht im Gesetzblatt des Baskenlandes Nr. 66 am 4. April 2024. Die Verordnung ist das geeignete Rechtsinstrument für die Genehmigung der traditionellen Begriffe und für ihre spätere Änderung im EU-Register.

Um den rechtlichen Übergang vom derzeitigen Rechtsrahmen für den traditionellen Begriff „Chacolí – Txakolina – Txakoli“, der für die drei genannten geschützten Ursprungsbezeichnungen verwendet wird, zu gewährleisten, wurde die Begriffsbestimmung festgelegt und veröffentlicht. In der Begriffsbestimmung werden die charakteristischen und gemeinsamen Merkmale beschrieben. Dies sorgt für einen fairen Wettbewerb zwischen den Erzeugern und gleichzeitig für klare Informationen für die Verbraucher.

Name des Unterzeichnenden: Direktor für Qualität und Lebensmittelindustrie der Direktion für wirtschaftliche Entwicklung, Nachhaltigkeit und Umwelt der Regierung des Baskenlandes.



C/2024/4519

17.7.2024

**Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die
Arbeitsweise der Europäischen Union**

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

SA.114441

(C/2024/4519)

Datum der Annahme der Entscheidung	17.6.2024
Nummer der Beihilfe	SA.114441
Mitgliedstaat	Rumänien
Region	
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Schema de ajutor de stat Creditul Fermierului, în contextul crizei provocate de agresiunea Rusiei împotriva Ucrainei
Rechtsgrundlage	Ordonanța de urgență nr. 7/2024 privind aprobarea schemei de ajutor de stat „Creditul fermierului“, în contextul crizei provocate de agresiunea Rusiei împotriva Ucrainei, precum și pentru modificarea art. 12 alin. (1) din Legea nr. 218/2005 privind stimularea absorbției fondurilor alocate României pentru agricultură, dezvoltare rurală, pescuit și afaceri maritime, gestionate de Ministerul Agriculturii și Dezvoltării Rurale, prin instrumente financiare de garantare și creditare, precum și pentru susținerea obiectivelor naționale de politică agricolă
Art der Beihilfe	Regelung
Ziel	Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben
Form der Beihilfe	Zuschuss/Zinszuschuss
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 646 000 000 RON
Beihilfehöchstintensität	
Laufzeit	bis zum 31.12.2024
Wirtschaftssektoren	Anbau einjähriger Pflanzen, Anbau mehrjähriger Pflanzen, Betrieb von Baumschulen, sowie Anbau von Pflanzen zu Vermehrungszwecken, Tierhaltung, Gemischte Landwirtschaft
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Ministerul Agriculturii și Dezvoltării Rurale și derularea schemei este asigurată de Fondul de Garantare a Creditului Rural - S.A. - IFN, denumit în continuare F.G.C.R., în calitate de administrator al schemei de ajutor de stat Blvd. Carol I; nr. 2-4
Sonstige Angaben	

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

<https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA>



C/2024/4520

17.7.2024

**Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die
Arbeitsweise der Europäischen Union**

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

SA.109768

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/4520)

Datum der Annahme der Entscheidung	14.6.2024	
Nummer der Beihilfe	SA.109768	
Mitgliedstaat	Malta	
Region		
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Screen Malta Financial Incentives Regulations	
Rechtsgrundlage	Malta Film Commission Act (CAP 478 of the Laws of Malta) - Screen Malta Financial Incentives Regulations - Screen Malta Financial Incentives Cash Rebate Guidelines	
Art der Beihilfe	Regelung	
Ziel	Kultur	
Form der Beihilfe	Zuschuss	
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 500 000 000 EUR Jährliche Mittel: 100 000 000 EUR	
Beihilfehöchstintensität	50,0 %	
Laufzeit	bis zum 29.10.2028	
Wirtschaftssektoren	Herstellung von Filmen und Fernsehprogrammen, deren Verleih und Vertrieb; Kinos	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Malta Film Commission St. Rocco Street, Kalkara, Malta	
Sonstige Angaben		

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind,
finden Sie unter:

<https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA>



C/2024/4530

17.7.2024

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache M.11566 — FIVE ARROWS / CHEETAH / SOLVARES)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/4530)

Am 8. Juli 2024 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<https://competition-cases.ec.europa.eu/search>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32024M11566 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.



C/2024/4551

17.7.2024

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.11500 — RENAULT / PLUG POWER / HYVIA)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/4551)

Am 12. Juli 2024 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<https://competition-cases.ec.europa.eu/search>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32024M11500 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.



C/2024/4627

17.7.2024

Hinweis für Einführer

Regionale Kumulierung zwischen Indonesien und Sri Lanka gemäß Artikel 55 Absatz 5 der Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission in Bezug auf die Ursprungsregeln im Rahmen des Schemas allgemeiner Zollpräferenzen gemäß der Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446

(C/2024/4627)

Infolge eines Antrags Indonesiens und Sri Lankas auf Inanspruchnahme der regionalen Kumulierung nach Artikel 55 Absatz 5 der Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission ⁽¹⁾ (Kumulation zwischen Ländern der regionalen Gruppe I und der regionalen Gruppe III entsprechend Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben a und c der genannten Verordnung) hat die Kommission beschlossen, diese Kumulierungsmöglichkeit zu gewähren.

Nach Artikel 55 Absatz 2 Buchstabe a der Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 ist eine solche Ermächtigung an die Bedingung geknüpft, dass zum Zeitpunkt der Ausfuhr des Erzeugnisses in die Union sowohl Sri Lanka als auch Indonesien begünstigte Länder im Sinne von Artikel 2 Buchstaben d, e und f der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ sind und die in Unterabschnitt 2 der Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 niedergelegten Ursprungsregeln gelten.

Anwendungsbereich

Sri Lanka wird ermächtigt, gemäß Artikel 55 Absatz 5 der Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 die in Tabelle 1 aufgeführten Spinnstofferzeugnisse mit Ursprung in Indonesien im Rahmen der Ursprungskumulierung zu verwenden, um die in Tabelle 2 aufgeführten Spinnstofferzeugnisse im Rahmen der APS-Präferenzzollsätze herzustellen und in die Union auszuführen.

Tabelle 1

Spinnstofferzeugnisse mit Ursprung in Indonesien, die im Rahmen der regionalen Kumulierung zur Herstellung von Spinnstofferzeugnissen in Sri Lanka (Tabelle 2) verwendet werden können

HS-Code	Warenbezeichnung
5111	Streichgarngewebe aus Wolle oder feinen Tierhaaren
5112	Kammgarngewebe aus Wolle oder feinen Tierhaaren
5113	Gewebe aus groben Tierhaaren oder aus Rosshaar
5208	Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von 85 GHT oder mehr und einem Quadratmetergewicht von 200 g oder weniger
5209	Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von 85 GHT oder mehr und mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 200 g
5210	Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von weniger als 85 GHT, hauptsächlich oder ausschließlich mit Chemiefasern gemischt, mit einem Quadratmetergewicht von 200 g oder weniger
5211	Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von weniger als 85 GHT, hauptsächlich oder ausschließlich mit Chemiefasern gemischt, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 200 g
5212	Andere Gewebe aus Baumwolle
5309	Gewebe aus Flachs (Leinengewebe)
5310	Gewebe aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Position 5303

⁽¹⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission vom 28. Juli 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union (ABl. L 343 vom 29.12.2015, p. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2015/2446/oj).

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 732/2008 des Rates (ABl. L 303 vom 31.10.2012, p. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2012/978/oj>).

5311	Gewebe aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen; Gewebe aus Papiergarnen
5408	Gewebe aus Garnen aus künstlichen Filamenten, einschließlich Gewebe aus Erzeugnissen der Position 5405
5512	Gewebe aus synthetischen Spinnfasern, mit einem Anteil an diesen Spinnfasern von 85 GHT oder mehr
5513	Gewebe aus synthetischen Spinnfasern, mit einem Anteil an diesen Spinnfasern von weniger als 85 GHT, hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt und mit einem Quadratmetergewicht von 170 g oder weniger
5514	Gewebe aus synthetischen Spinnfasern, mit einem Anteil an diesen Fasern von weniger als 85 GHT, hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 170 g
5515	Andere Gewebe aus synthetischen Spinnfasern
5516	Gewebe aus künstlichen Spinnfasern
5809	Gewebe aus Metallfäden und Gewebe aus Metallgarnen oder aus metallisierten Garnen der Position 5605, von der zur Bekleidung, Innenausstattung oder zu ähnlichen Zwecken verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen
5810	Stickereien als Meterware, Streifen oder als Motive
6001	Samt, Plüsch (einschließlich „Hochflorserzeugnisse“), gewirkt oder gestrickt, Schlingengewirke und Schlingengestricke
6002	Gewirke und Gestricke mit einer Breite von 30 cm oder weniger und mit einem Anteil an Elastomergarnen oder Kautschukfäden von 5 GHT oder mehr, andere als solche der Position 6001
6003	Gewirke und Gestricke mit einer Breite von 30 cm oder weniger, andere als solche der Positionen 6001 und 6002

Tabelle 2

Spinnstofferzeugnisse, die im Rahmen der regionalen Kumulierung aus Spinnstoffen mit Ursprung in Indonesien hergestellt werden können (Tabelle 1)

HS-Code	Warenbezeichnung
6101	Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge, Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren, aus Gewirken oder Gestricken, für Männer oder Knaben, ausgenommen Waren der Position 6103
6102	Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge, Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren, aus Gewirken oder Gestricken, für Frauen oder Mädchen, ausgenommen Waren der Position 6104
6103	Anzüge, Kombinationen, Jacken, lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen (ausgenommen Badehosen), aus Gewirken oder Gestricken, für Männer oder Knaben
6104	Kostüme, Kombinationen, Jacken, Kleider, Röcke, Hosenröcke, lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen (ausgenommen Badehosen), aus Gewirken oder Gestricken, für Frauen oder Mädchen
6105	Hemden aus Gewirken oder Gestricken, für Männer oder Knaben
6106	Blusen und Hemdblusen, aus Gewirken oder Gestricken, für Frauen oder Mädchen
6107	Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, aus Gewirken oder Gestricken, für Männer oder Knaben
6108	Unterkleider, Unterröcke, Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge, Negligees, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, aus Gewirken oder Gestricken, für Frauen oder Mädchen
6109	T-Shirts und Unterhemden, aus Gewirken oder Gestricken
6110	Pullover, Strickjacken, Westen und ähnliche Waren, einschließlich Unterziehpullis, aus Gewirken oder Gestrickten (+)

6111	Kleidung und Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gestricken, für Kleinkinder
6112	Trainingsanzüge, Skianzüge, Badeanzüge und Badehosen, aus Gewirken oder Gestricken
6113	Kleidung aus Gewirken oder Gestricken der Position 5903, 5906 oder 5907
6114	Andere Kleidung aus Gewirken oder Gestricken
6115	Strumpfhosen, Strümpfe, Kniestrümpfe, Socken und andere Strumpfwaren, einschließlich solcher mit degressiver Kompression (z. B. Krampfaderstrümpfe), aus Gewirken oder Gestricken
6116	Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe, aus Gewirken oder Gestricken
6117	Anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gestricken; Teile von Kleidung oder von Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gestricken
6201	Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge, Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren, für Männer oder Knaben, ausgenommen Waren der Position 6203
6202	Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge, Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren, für Frauen oder Mädchen, ausgenommen Waren der Position 6204
6203	Anzüge, Kombinationen, Jacken, lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen (ausgenommen Badehosen), für Männer oder Knaben
6204	Kostüme, Kombinationen, Jacken, Kleider, Röcke, Hosenröcke, lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen (ausgenommen Badehosen), für Frauen oder Mädchen
6205	Hemden für Männer oder Knaben
6206	Blusen und Hemdblusen, für Frauen oder Mädchen
6207	Unterhemden, Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, für Männer oder Knaben
6208	Unterhemden, Unterkleider, Unterröcke, Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge, Negligees, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, für Frauen oder Mädchen
6209	Kleidung und Bekleidungszubehör, für Kleinkinder
6210	Kleidung aus Erzeugnissen der Position 5602, 5603, 5906 oder 5907
6211	Trainingsanzüge, Skianzüge, Badeanzüge und Badehosen; andere Kleidung
6212	Büstenhalter, Hüftgürtel, Korsette, Hosenträger, Strumpfhalter, Strumpfbänder und ähnliche Waren, Teile davon, auch aus Gewirken oder Gestricken
6213	Taschentücher und Ziertaschentücher
6214	Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren
6215	Krawatten, Schleifen (z. B. Querbinder) und Krawattenschals
6216	Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe
6217	Anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör; Teile von Bekleidung oder von Bekleidungszubehör, ausgenommen solche der Position 6212
6301	Decken
6302	Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und Küchenwäsche
6303	Gardinen, Vorhänge und Innenrollos; Fenster- und Bettbehänge (Schabracken)
6304	Andere Waren zur Innenausstattung, ausgenommen Waren der Position 9404
6307	Andere konfektionierte Waren, einschließlich Schnittmuster zum Herstellen von Kleidung

Erklärungen zum Ursprung

Erklärungen zum Ursprung, die von Ausfuhrern in Sri Lanka in Bezug auf die in Tabelle 2 aufgeführten Erzeugnisse ausgefertigt werden, sind unter der Platzhalternummer für das Ursprungskriterium gemäß Anhang 22-07 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission ⁽³⁾ mit dem Vermerk „Regional cumulation with Indonesia“, „Cumul régional avec Indonésie“ oder „Acumulación regional con Indonesia“ zu versehen.

Anwendung

Die in Sri Lanka unter Anwendung der regionalen Kumulierung hergestellten Waren, für die dieser Hinweis gilt, kommen in den Genuss des mit der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 eingeführten APS, wenn sie zwischen dem 8. August 2024 und dem Tag, an dem gemäß Artikel 43 Absatz 3 der genannten Verordnung die Anwendung des derzeitigen APS endet, in die Union eingeführt werden.

⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 343 vom 29.12.2015, p. 558, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2015/2447/oj).



Berichtigung der Bekanntmachung zur Änderung der Bekanntmachung des allgemeinen Auswahlverfahrens EPSO/AD/402/23 — Beamte (m/w/d) der Funktionsgruppe Administration (AD 6) in folgenden Fachgebieten: 1. Mikroökonomie/Makroökonomie 2. Finanzmarktökonomie 3. Industrieökonomie

(Amtsblatt der Europäischen Union C, C/2024/3223, 28. Mai 2024)

Seite 3, Abschnitt 4.3.1 Buchstabe f:

Anstatt: „f) Sie müssen **bis zum 4. September 2024 um 12.00 Uhr (mittags) Brüsseler Ortszeit** gescannte Fassungen der Unterlagen, die die in Ihrem Bewerbungsformular gemachten Angaben belegen, in Ihrem EPSO-Konto hochladen (und mit ihrer Bewerbung verknüpfen). Eine Anleitung hierfür finden Sie auf der EPSO-Website ⁽⁴⁾.“

muss es heißen: „f) Sie müssen **bis zum 31. Dezember 2024 um 12.00 Uhr (mittags) Brüsseler Ortszeit** gescannte Fassungen der Unterlagen, die die in Ihrem Bewerbungsformular gemachten Angaben belegen, in Ihrem EPSO-Konto hochladen (und mit Ihrer Bewerbung verknüpfen). Dies gilt auch für bereits registrierte Bewerberinnen und Bewerber. Eine Anleitung hierfür finden Sie auf der EPSO-Website ⁽⁴⁾.“

Auf Seite 3 wird Abschnitt 4.3.1 Buchstabe g gestrichen.



Berichtigung der Bekanntmachung zur Änderung der Bekanntmachung des allgemeinen Auswahlverfahrens EPSO/AD/403/23 – Beamte (m/w/d) der Funktionsgruppe Administration (AD 7) in folgenden Fachgebieten: 1. Krisenmanagement 2. Migration und innere Sicherheit

(Amtsblatt der Europäischen Union C, C/2024/3224, 28. Mai 2024)

Seite 3, Abschnitt 4.3.1 Buchstabe f:

Anstatt: „f) Sie müssen **bis zum 4. September 2024 um 12.00 Uhr (mittags) Brüsseler Ortszeit** gescannte Fassungen der Unterlagen, die die in Ihrem Bewerbungsformular gemachten Angaben belegen, in Ihrem EPSO-Konto hochladen (und mit ihrer Bewerbung verknüpfen). Eine Anleitung hierfür finden Sie auf der EPSO-Website ⁽⁴⁾.“

muss es heißen: „f) Sie müssen **bis zum 31. Dezember 2024 um 12.00 Uhr (mittags) Brüsseler Ortszeit** gescannte Fassungen der Unterlagen, die die in Ihrem Bewerbungsformular gemachten Angaben belegen, in Ihrem EPSO-Konto hochladen (und mit Ihrer Bewerbung verknüpfen). Dies gilt auch für bereits registrierte Bewerberinnen und Bewerber. Eine Anleitung hierfür finden Sie auf der EPSO-Website ⁽⁴⁾.“

Auf Seite 3 wird Abschnitt 4.3.1 Buchstabe g gestrichen.



Berichtigung der Zusammenfassung von Beschlüssen der Europäischen Kommission über Zulassungen für das Inverkehrbringen zur Verwendung und/oder für eine Verwendung von Stoffen, die in Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) aufgeführt sind (Veröffentlicht gemäß Artikel 64 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006)

(Amtsblatt der Europäischen Union C, C/2024/3692, 19. Juni 2024)

Auf Seite 1, Spalte 2:

Anstatt: „2. Juni 2024“

muss es heißen: „12. Juni 2024“.
